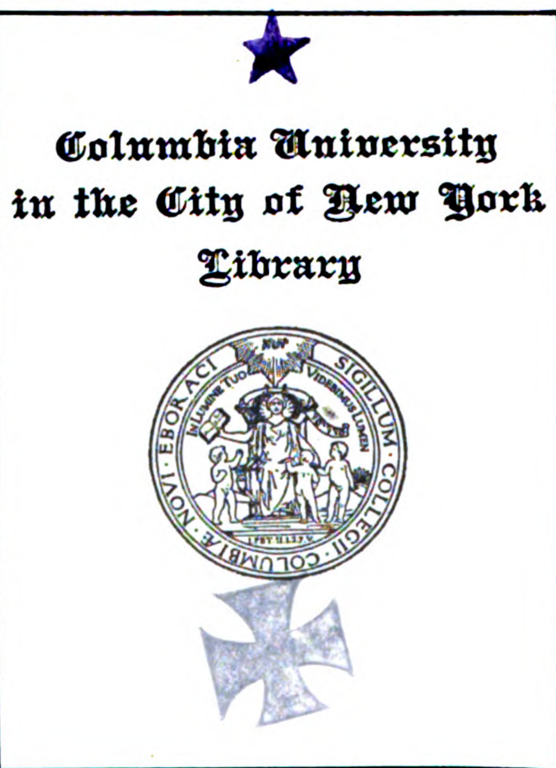


Digitized by Google
Original from
COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:39 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google



Generated on 2019-11-15 18:39 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

Generated on 2019-11-15 18:39 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

Generated on 2019-11-15 18:39 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

ARCHIV

FÜR

KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE

UND

KRIMINALISTIK

MIT EINER ANZAHL VON FACHMÄNNERN

HERAUSGEGEBEN

VON

PROF. DR. HANS GROSS

VIERUNDDREISSIGSTER BAND.



LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1909.

Digitized by Google
Original from
COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:39 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Generated on 2019-11-15 18:39 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

Inhalt des vierunddreissigsten Bandes

Erstes und zweites Heft

ausgegeben 27. Juli 1909.

Drittes und viertes Heft

ausgegeben 16. September 1909.

443250

Digitized by Google

Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

Generated on 2019-11-15 18:39 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:39 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Generated on 2019-11-15 18:39 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Generated on 2019-11-15 18:39 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

I.

Eine „Heilige“.

Von
Dr. **Method Dolenc**, Graz.

(Mit 1 Abbildung).

In Länderstrichen mit ausgesprochen frommer, glaubensstarker Bevölkerung, die fernab von der geräuschvollen Welt ihr Dasein fristet, wird die Volksseele von Zeit zu Zeit für den Glauben an die Möglichkeit eines unmittelbaren Verkehres zwischen einem schlichten Erdenwesen und dem Himmel besonders empfänglich. Äußere Erscheinungen sind es, die den Wahn an einen solchen Verkehr bei einem engen Kreise von Menschen auslösen; dringt aber einmal die Kunde hievon in die weite Welt, dann steigert sich der Wahn, je weitere Kreise ihm verfallen, an Umfang und Stärke ins Unermeßliche, ein Ziehen, Wandern, Pilgern zum „Gottbegnadeten“ hebt an, und — alsbald wird der Gottbegnadete zum — „Heiligen“!

Im Herbste 1908 verbreitete sich in Innerkrain und den anstoßenden Gebieten rasch die Neuigkeit, eine „Heilige“ sei im Lande erstanden. Nicht zum ersten Male seit den letzten 2 Jahrzehnten. Eine „Heilige“, genannt die „verzückte Lentschka“, wurde vor mehr als 20 Jahren in der Reifnitzer Gegend (Unterkrain) von ihren Zeitgenossen bewundert und verehrt; doch ist mir ihr endliches Schicksal heute nicht mehr erinnerlich. Ein anderer Fall war ein alter, würdiger Geistlicher; er lebte als Exposit von der Welt abgeschieden auf einem steilen Berge Unterkrains mit einer prächtigen Aussicht und stand Jahre hindurch im Rufe eines „Heiligen“. In meiner Studentenzeit, die ich in Unterkrain verbrachte, traf ich wiederholt Leute, die aus Kroatien kommend Kranke zu dem alten Geistlichen führten oder wenigstens zu dem Behufe zu ihm zogen, um sich von ihm verschiedene Gebrauchsgegenstände, wie Brot, Papier (besonders grünes für Augenkranke) weihen zu lassen. Die geweihten Sachen wurden dann eiligst nach Hause getragen und von den Kranken verwendet. Viele sollen davon genesen sein . . . Anfangs der 90er Jahre starb er, ohne daß das Andenken an seine Taten ein nachhaltiges geblieben wäre.

Generated on 2019-11-15 18:39 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

Diesmal handelt es sich wiederum um eine „Heilige". Das Pilgern zu ihr begann Anfangs Oktober 1908; Fremde aus Krain, Görz und andern angrenzenden Gebieten strömten in hellen Scharen herbei, so daß sich der Angelegenheit alsbald die Tagespresse von Laibach bemächtigte und die Behörden zur Steuer des vermeintlichen Unfugs anrief!

Die Sache spielte sich in einer hügeligen, waldreichen, spärlich besiedelten Gegend ab, in einem Weiler zwischen Loitsch (4. Eisenbahnstation von Laibach gegen Adelsberg zu) und der weltbekannten Quecksilberbergstadt Idria. Die dortige Bevölkerung, der Nationalität nach slovenisch, ist ungemein religiös, wie in Innerkrain überhaupt. Auf Sittlichkeit wird sehr viel gehalten und kaum irgendwo sind uneheliche Kinder eine solche Seltenheit wie hier. Ich entsinne mich aus meiner Jugendzeit, was für ein unliebsames Aufsehen entstand, als eine Keuschlerstochter in meinem Heimatsorte — einem Dorfe an der Grenze zwischen Innerkrain und Görz — eines unehelichen Kindes genesen war. Man hielt es für eine Schmach des ganzen Dorfes, das trotz seiner Einwohnerzahl von über 500 Personen seit Jahrzehnten so etwas nicht erlebt hat. Allerdings gibt es auch Innerkrainerinnen genug, die zu Falle kommen, wenn sie in die Fremde gegangen und auf der Suche nach dem Brot im großstädischen Getriebe untergetaucht sind. Allein nach der Rückkehr ins Heimatsdorf wird ein Mädchen das Mutter geworden, stets mit scheelen Augen betrachtet. Die Abneigung gegen die Gefallenen überträgt sich, ganz im Gegensatze zu den Verhältnissen in anderen Ländern, z. B. Kärnten, Salzburg, selbst auf ihre Kinder. Ja, vielfach wird diesen schon bei der Taufe — wohl über Einflußnahme der Geistlichkeit — ein Stigma fürs Leben aufgedrückt. Man gibt ihnen den Namen jenes Heiligen, der gerade auf den Geburts- oder Tauftag fällt, mag er noch so unvolkstümlich und exotisch klingen!

Ich glaube, vorstehende Schilderung dieser Verhältnisse dürfte nicht unangebracht sein; etwas Einschlägiges finden wir nämlich bei unserer vermeintlichen Vermittlerin zwischen dem Himmels- und Erdenreiche. Sie wurde als uneheliches Kind ihrer damals im 33. Jahre stehenden Mutter Anna I. am 13. Oktober 1867 geboren. Man könnte wetten, daß sie am Tage der heiligen Theresia — 15. Oktober — getauft wurde; dies ist nämlich ihr Taufname. Ihre Mutter steht im 74. Lebensjahre, Theresia selbst im 41., also unzweifelhaft nicht mehr weit entfernt vom Klimakterium.

Ob der Vater der Theresia I. je krank war, ob in seiner Familie irgendwelche Geisteskrankheiten aufgetreten sind, ist nicht feststellbar. Ihre Mutter hat jeden Kontakt mit dem Vater des Kindes verloren;

Generated on 2019-11-15 18:39 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

sie weiß nicht einmal, ob er noch am Leben ist. Von den Verwandten der Mutter war niemand krank, sie sind alle von hohem Wuchse und kräftiger Konstitution. Als Kind hatte Theresia große Entbehrungen zu erleiden; ihre Mutter mußte als Tagelöhnerin für sich, fürs Kind und für ihren längst verstorbenen Vater aufkommen. Die Schule besuchte Theresia nur ganz kurze Zeit, erlernte aber bei ihrer guten Begabung und ihrem großen Fleiße dennoch lesen und schreiben. Gesund war sie immer. Die Zeit des Eintritts der menses ist nicht feststellbar, sie kommen noch immer, stets regelmäßig und stark. Bis zum 19. Jahre diente sie als Magd. Da traf sie ein Unglück; sie kegelte sich den rechten Ellbogen aus und brach sich die linke Hand hinter der Faust. Nach ihrer Genesung mußte sie sich als Näherin durchbringen. Sie arbeitete meist in häuslicher Zurückgezogenheit und war immer recht brav. Seither besserten sich auch ihre Vermögensverhältnisse. Doch blieb sie stets weltlichen Dingen abgekehrt, arbeitete fleißig und lebte gottesfürchtig. Ihre Frömmigkeit war eine so tiefe, daß sie jeden Tag bei jeder Witterung in das nächste, 3/4 Stunden entfernte Dorf zur Frühmesse ging. Irgendwelche sexuelle Regungen wurden bei ihr nie bemerkt. Sie war auch Mitglied der Mariengesellschaft.

So verlief Theresiens Leben bis zum 16. August 1908. An diesem Tage gegen Mittag fiel sie ihrer von der Feldarbeit nach Hause kommenden Mutter stürmisch um den Hals und rief aus: „Mutter haben sie schon von einer Verzückten gehört? Sie haben eine im Hause!" (Der obenerwähnte Fall von der „verzückten Lentschka" war seinerzeit weit und breit bekannt.) Am nächstfolgenden Tage traf die Mutter, von der Arbeit zurückgekehrt, ihre Tochter auf dem Boden knieend in verzückter Stellung. Sie versuchte sie aufzurütteln; es war nicht möglich, — sie war wie starr. Die Mutter rief sie beim Namen, holte Nachbarsleute herbei; doch blieben alle Versuche, sie zu sich zu bringen, erfolglos. Erst nach einer ziemlichen Weile erwachte sie und sagte zur Mutter: „Mutter, glauben sie jetzt daran, wo es ihnen Gott offenbart hat?" — Die erste Zeit darauf kamen solche Verzückungen einmal, später zwei-, dreimal wöchentlich, allmählich wiederholten sie sich täglich. Seit Dezember 1908 kehrten sie täglich 3mal wieder: zur Zeit des Läutens um 7 Uhr früh, zu Mittag und wenn die Ave-Maria-Glocke erklang. Vom 15. August 1908 weiter war sie, die überaus fromme, gottesfürchtige Person, überhaupt in keiner Kirche mehr. Sie selbst hat dies dahin aufgeklärt, daß sie es nicht mehr nötig habe, zur Messe zu gehen, seit sie von Jesus, den sie immer liebte, die Wohltat erhalten, daß sie verzückt werde.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:39 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Denn während der Verzückung nehme sie im Himmel an der heiligen Messe teil, Jesus selbst spende ihr die heilige Kommunion.

Der Verzückungszustand hielt bis zu 1 1/2 Stunden an. Nachher war sie frisch, nähte oder strickte Strümpfe. Sie sprach stets vernünftig, empfand keine Schmerzen, hatte zwar weniger Appetit, war aber im allgemeinen lustiger denn je. Die Verzückungen wurden alsbald bei den Dorfinsassen bekannt, denn Theresia selbst beauftragte ihre Mutter, die Sache weiter zu erzählen. In der Tat kamen bald Nachbarn, dann auch ganz fremde Leute in hellen Scharen, seit etwa Dezember 1908 manchmal an Hundert täglich, um die Verzückte zu sehen. Die Dorfinsassen waren auch nicht wenig stolz, daß sie eine „Heilige" im Dorfe beherbergten. . . . Nach jeder Verzückung erzählte Theresia mit Predigerstimme den andächtig lauschenden Leuten, sie sei im Himmel gewesen, habe Gott, Mutter Gottes, Engel, Heilige und verstorbene Bekannte gesehen, gesprochen. Die Menge starrt sie an, betet, Weiber weinen. . . . Ehe die Leute das Haus der „Heiligen" verlassen, legen sie ihren Obolus zu Füßen der Verzückten, Mehl oder Eßwaren, Geld: wie Zeitungen berichteten, wurden ihr selbst Dukaten geschenkt. —

Am 11. Dezember 1908 schritt nun die Gendarmerie ein und erstattete wegen aller dieser Vorkommnisse eine Anzeige gegen Theresia und ihre Mutter; die beiden seien Schwindlerinnen, die die Verzückungszustände der Theresia arrangieren, um von den gläubigen Leuten Nutzen zu ziehen. Die Sache sei auch von sanitätspolizeilichem Standpunkte bedenklich, weil sich in der Stube der Theresia Leute aus den verschiedensten Orten ansammeln, und dort trotz der schlechten Luft bis zu 2 Stunden ruhig ausharren; die Gefahr der Verbreitung von ansteckenden Krankheiten werde hierdurch geradezu heraufbeschworen.

So kam die Sache in die Hände der Behörden. Die Bezirkshauptmannschaft trat die Anzeige an das Bezirksgericht Loitsch ab. Dieses pflog zunächst Erhebungen in der Richtung des Betrugs (U 308/8). Man lud die Verzückte vor. Das Zustellorgan berichtete, Theresia I. könne bei der grimmigen Kälte den Weg nach Loitsch nicht machen; denn wenn sie im Freien ihren „Zustand" bekäme, könnte sie erfrieren. Nun entschloß sich das Gericht, die Verzückte unter Zuziehung eines Gerichtsarztes kommissionell zu untersuchen. Für das Erscheinen der Kommission an Ort und Stelle wurde die Zeit so gewählt, daß man die Verzückte in ihrem Zustande in Augenschein nehmen konnte.

In der Keusche der Theresia I. waren an 50 Leute versammelt. Alle lobten ihren bisherigen Lebenswandel und gaben ihrer Überzeugung Ausdruck, daß man es mit einem Wunder Gottes zu tun habe.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:39 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die Mittagsstunde nahte. Theresia I. geriet in Verzückung (11,$^{55'}$ Vm.). Das diesfällige gerichtliche Augenscheinsprotokoll lautet:

„Theresia I. sitzt vollkommen unbeweglich auf der Bank am Ofen, angelehnt an eine eigens zu diesem Zwecke hergerichtete Diele; unter den Füßen hat sie einen Schemel. Die Hände hält sie im Schoße gefaltet, als ob sie beten würde. Den Kopf hält sie gegen rechts nach oben hin geneigt, die Augen sind dem Himmel zugekehrt, wohin sie unverrückt starrt, der Mund geschlossen. Die einzigen Lebenszeichen sind: Hie und da ein fast unmerkliches Zucken mit den Wimpern, kräftiges Schlucken, ganz ruhiges Atmen und ziemlich schnelles Pulsieren der Adern (104 mal in der Minute). Wird die Augenschleimhaut berührt, zuckt die Verzückte anfangs mit den Augen gar nicht, gegen Schluß dieses Zustandes drückt sie die Augenlider zu, doch nicht so viel, daß das ganze Auge verdeckt würde. Bläst man ihr kräftig ins Gesicht, oder packt man sie bei den Haaren, zuckt sie ein wenig mit den Augenwimpern. Will man den Kopf aus seiner Lage nach links drehen, so sträubt sie sich mit allen Muskeln dagegen; nur unter Anwendung von ziemlicher Kraft glückt der Versuch, gleich darauf fällt der Kopf in die frühere Lage. Auf Lichteinfall reagieren die Pupillen regelrecht. Als ihr die Augen zu einem solchen Versuche zugedeckt werden, drückt sie sie zu. Die Augen tränen in einem fort, insbesondere gegen Ende der Verzückung; in diesem Stadium hat sie auch selbst öfters die Augen schnell halb geschlossen. Das gleiche tritt ein, wenn ihr die Mutter die schweißbedeckte Nase von Zeit zu Zeit mit einem Tuche abtrocknet. Weder Mund noch Unterkiefer lassen sich öffnen, so krampfhaft hält sie sie geschlossen. Anfangs der Untersuchung war die Muskulatur der Hand völlig leblos, gegen Ende blieb die Hand in der Lage, wie man sie gestellt hatte. Die krampfhaft zusammengedrückten Füße konnte man nicht auseinandertun. Auf einen leichten Nadelstich in die Hand zuckt sie fast unmerklich mit dem Daumen und atmete etwas tiefer auf. Beim Nadelstich in die Lippe hat sie nur einige Male kräftig geschluckt. Der Gesichtsausdruck ist mehr stumpf. Ruft man sie an, bekommt man den Eindruck, daß sie vollkommen gut hört; denn sie rührt die Augenlider und Lippen und macht ungefähr eine Gebärde, als ob sie sagen wollte: „Laßt mich in Frieden!“ — Gegen Ende der Verzückung dreht sie den Kopf selbst auf die linke Seite dem Fenster zu, schließt halb die Augen, öffnet sie wiederum, beginnt sich ein wenig mit den Händen zu bewegen. Auf einmal atmet sie tief auf, blickt verwundert um sich herum, benimmt sich überhaupt wie ein Mensch, der eben aus dem Schlafe erwacht. Zunächst schweigt sie

Generated on 2019-11-15 18:39 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google
Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

noch und tut, als ob sie schläfrig wäre, dann, erst nach einer geraumen Weile, gibt sie auf die gestellten Fragen eine Antwort.“ —

Diese Verzückung hielt von 11,[55]′ Vm. bis 1,[15]′ Nm. an. Nachstehend das Bild der Verzückten; es wurde nicht bei der kommissionellen Amtshandlung aufgenommen, sondern einige Tage darauf von einem Amateurphotographen. Er nahm sich damals eine Begleiterschaft von 20 handfesten Burschen mit, um vor eventuellen Angriffen der Ortsinsassen geschützt zu sein. Denn diese behüteten sie treu, auf daß ihr Fremde kein Leid antäten oder gar sie nicht irgendwohin fortbrächten.



Theresia J. in Verzückung.

Aus der Reihe der in das Augenscheinsprotokoll aufgenommenen Fragen des Sachverständigen an die „Heilige“ sowie ihre Antworten mögen einige besonders markante hier Platz finden, um zu zeigen, in welcher Richtung sich ihre Phantasie besonders rege betätigt. Im Protokolle wurde besonders vermerkt, daß Theresia J. alle Antworten mit hoch erhobener Stimme und mit dem Pathos eines Predigers gab.

Frage: Was haben Sie gesehen?

Antwort: Den Himmel habe ich gesehen.

F.: Haben Sie Gott gesehen? wie ist er?

A.: Gott ist unermeßlich schön.

F.: Was haben Sie aber noch im Himmel gesehen?

A.: Was soll ich weiter gesehen haben? Es ist genug daran!

F.: Was taten Sie im Himmel?

A.: Auf dem Schoße Gottes lehnte ich und schlief.

F.: Haben Sie Träume gehabt?

A.: Warum Träume? Ich empfand ein süßes Gefühl, weil ich bei Gott war, und darum war ich ruhig, weil ich bei ihm war.

F.: Haben Sie die Mutter Gottes gesehen?

A.: Auch die Mutter Gottes habe ich früher öfters gesehen, heute habe ich aber nur auf seinem Schoße geschlafen.

Generated on 2019-11-15 18:39 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

F.: Wie schaut der Himmel aus?

A.: Ungeheuer schön ist der Himmel. Mein Geist sah ihn. Ihnen kann ich es nicht wiedergeben, da es nicht einmal der heilige Paulus zu tun vermochte. Wem nicht gegeben zu sehen, der kann es auch nicht vollkommen ermessen. Heute war ich nur auf dem Schoße Gottes, bis mich der Geist Gottes zurückgerufen hat. Jetzt bin ich auch mit dem Geiste hier, wo ich früher bloß mit dem Körper war.

F.: Taten Ihnen nicht die Augen weh? Hörten Sie, als man Sie anrief?

A.: Warum sollten mir die Augen weh getan haben? Es ist genug Kraft in ihnen. Ich hörte Sie, als Sie mich gerufen haben, aber es stand nicht in meiner Kraft, Ihnen Antwort zu geben.

F.: Haben Sie Nadelstiche empfunden?

A.: Ich habe nirgends einen Schmerz verspürt!

F.: Spüren Sie irgend welche Übelkeiten?

A.: Übelkeiten spüre ich keine, ich bin ganz wohl. Hier muß ich sitzen, damit mir Geist und Kraft wiederkehren, und dann werde ich auch bei vollen Kräften sein. —

Der Sachverständige stellte noch einige andere Fragen; Theresia wurde verwirrt und lehnte weitere Fragenbeantwortungen ab, es sei genug an den bisherigen. Nun — verfiel Theresia neuerdings in Verzückung. (Die Ausfragung dauerte von 1,15′ bis 1,30′ Nm.) An den Mienen der Umstehenden war helle Freude zu lesen. Sie liehen ihrer Überzeugung unverhohlen Ausdruck: „Gott selbst wollte der Gerichtskommission ein Wunder zeigen, daher berief er ihren Geist neuerlich zu sich!“ Die Weiber brachen in Tränen der Rührung aus. Man drängte sich hart an die Verzückte heran, gleichsam entschlossen, sie zu schützen, sollte ihr die Gerichtskommission etwas antun wollen!

Die zweite — außergewöhnliche — Verzückung dauerte nur eine halbe Stunde. Als Theresia wieder erwachte, hielt sich die Gerichtskommission absichtlich im Hintergrunde der Stube auf, um einstweilen von ihr nicht gesehen zu werden.

Nun stellten andere Anwesende verschiedene Fragen an sie. Sie gewann vollständig ihre Fassung und erzählte ihnen mit Gebärden eines Predigers von ihren Wahrnehmungen im Himmel: Jesus und Maria haben sie zu sich gerufen, zwischen diesen beiden sei sie gewesen. Oh! welch’ ein Glück! Sie habe einen weißen Schleier gehabt, ein weißes Kleid als Braut Jesu Christi, wie schon oftmals! An seiner Brust habe sie gelehnt, er habe ihr einen Ring an den Finger gesteckt . . . Sie habe auch den heiligen Geist gesehen . . .

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:40 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412 / Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Der Himmel sei unendlich schön, mit schönen, kostbaren, blumendurchwirkten Webereien bedeckt, alles strahle von himmlischem Glanze. Weiße Engelein mit goldenen Kränzen, goldenen Kronen und kostbaren Mäntelchen gebe es da . . . Die größte Pracht sei aber Jesus und Gott, der Vater selbst. Sie habe in seinem Schoße schon oft geruht. Man halte ihn für einen Greis; allein er ist nicht alt, ein schöner, majestätischer, nicht zu alter Herr sei er und unendlich freundlich . . . Übrigens habe sie auch Bekannte gesehen. Die . . . . (folgt der Name eines jüngst verstorbenen Mädchens) habe sie in weißem Kleide mit aufgelöstem Haare angetroffen. Ob auch ungetaufte Kinder im Himmel weilen? Jawohl! Da sei ein Bübchen daher gelaufen gekommen und habe ihr gesagt, sie solle den Eltern ausrichten, daß es ihm gut gehe. Da sie das Bübchen nicht gekannt hätte, nannte es sich selbst beim Namen: es sei das . . . . sche Kind, das vor der Taufe gestorben sei . . . Nur seien solche Kinder mehr dunkel gefärbt und haben weniger himmlischen Glanz, als die getauften. Wer sie durch den Himmel führt? Ihr Onkel, der im Alter von 2 Jahren gestorben, nunmehr aber ein großer Mann geworden sei . . .

So ging es auf die Befragungen ihres Umstandes weiter; häufig flocht sie mitten in die Antwort bekannte Predigerausrufe ein, z. B.: „Vertrauet auf Gott! Alles werdet ihr erreichen, wenn ihr auf Gott vertraut! Es wird euer Nutzen sein, wenn ihr betet!“ u. dgl. m.

Daraufhin ließ sich die Gerichtskommission der Verzückten wiederum blicken und stellte neuerlich einige Fragen an sie. Einige wenige davon mögen hier noch Platz finden.

F.: Sind Sie nicht hungrig, da Sie lange über Mittag nichts zu sich nehmen?

A.: Der Körper ist immer hungrig, der Geist aber nicht. (Sie lachte dabei.)

F.: Ist es Ihnen nicht unangenehm, wenn so viele Leute um Sie herumstehen?

A.: Es ist mir nicht zuwider. Ich rief sie nicht; wenn sie aber kommen, so ist das wohl der Wille Gottes!

F.: Wie fühlen Sie sich vor der Verzückung? Spüren Sie irgendwie, daß dieser Zustand herankommt?

A.: Freilich spüre ich's, bevor es kommt. Inwendig spüre ich, daß mich etwas im Geiste ruft . . . Dann mag ich nichts mehr um weltliche Dinge, überhaupt um niemanden um mich wissen! Kommt der Ruf, so ist es mir, als ob ich einschlafen müßte. Der Geist geht hoch hinauf, die Kraft schwindet. Ich sehe, wenn mir jemand die

Generated on 2019-11-15 18:40 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Augen berührt, doch beachte ich es nicht, weil mein Geist durch die körperlichen Augen den Himmel schaut.

F.: Werden Sie einst in den Himmel kommen?

A.: Das hat mir niemand gesagt. Warum? Ich weiß es schon jetzt, daß es sein wird, weil schon jetzt mein Geist hinaufgeht.

F.: Wie ist Ihr Befinden im allgemeinen?

A.: Mein Körper befindet sich wohler, ist widerstandsfähiger, ich verspüre ein Gefühl der Freude am ganzen Körper.

F.: Wie sind Sie bei Appetit?

A.: Appetit habe ich, doch brauche ich wenig. Ich habe keine Zeit hier zu leben.

F.: Sind Sie froh, wenn Ihnen jemand etwas bringt?

A.: Wer wäre nicht froh!

F.: Wie ist Ihre Natur überhaupt?

A.: Ich bin nicht zornig, ich will es auch nicht sein. Seit dem Großfrauentag (15. August) bin ich noch nicht aus dieser Stube gegangen, doch vermisse ich die Luft nicht. Wenn alle Leute hinaus gehen, ist Luft genug, noch zu viel. —

Zum Schlusse brachte der Sachverständige mit Absicht einige Fragen vor, um sie bezüglich ihrer Reizbarkeit auf die Probe zu stellen. Sie antwortete mit großer Zungenfertigkeit und blieb keine Antwort schuldig. —

Die eigentliche Untersuchung der Verzückten in somatischer Beziehung fiel ziemlich dürftig aus; einesteils versicherten alle, die Theresia genau kannten, sie sei körperlich stets gesund gewesen, andernteils empfahl es sich, von einer eingehenden körperlichen Untersuchung Abstand zu nehmen, um nicht bei den anwesenden Verehrern der Verzückten Erbitterung zu erwecken. Aus dem Befunde wäre hervorzuheben: Theresia I. ist von mittelgroßer Statur, schlecht genährt, von gesunder Gesichtsfarbe; sie weist weder auf dem Schädel, noch sonstwo sichtbare Merkmale überstandener Krankeiten oder erlittener Verletzungen auf. Die Schilddrüsen sind vergrößert, am Halse ist das Pulsieren der Adern sichtbar. Die Venen sind sehr elastisch.

Über das Verhalten der Verzückten in geistiger Beziehung wurde durch Befragen von Personen, die seit ihren Verzückungszuständen wiederholt mit ihr in Berührung gekommen waren, noch folgendes erhoben: Sobald die Verzückung aufhört, gibt sich Theresia vollkommen vernünftig und ist stets bereit, auf jede gestellte Frage zu antworten. Sie kommt dem einfachen Volke gegenüber — und in der Regel kommt nur solches zu ihr — nie in Verlegenheit. Öfters hat es sich

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:40 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ereignet, daß sie jemand befragt hat, ob sie seinen Verwandten im Himmel gesehen hätte. Häufig lautete die Autwort, „bisher noch nicht!“ Doch schon am nächsten Tage sagte sie, sie habe ihn gesehen, und trug den Umstehenden auf, dem Fragesteller, wenn er nicht anwesend war, dies zur Kenntnis zu bringen. —

Der Sachverständige gab auf Grund des gesamten Untersuchungsmaterials sein Gutachten dahin ab, es handle sich um eine Hysterische. Ihr Werdegang — Unfall in der Jugend, Berufswandel, eintöniges, von der Welt abgeschlossenes Leben, ziemlich schlechte Vermögensverhältnisse, den Lebensgenüssen abgekehrtes Naturell — drängte sie zur Vertiefung ihres religiösen Sinnes. Ihre gute Begabung und lebhafte Phantasie malten ihr die Freuden des Himmels aus, ein immer heftigeres Verlangen, die Freuden des Himmels schon auf Erden zu genießen, stellte sich ein, zeitigte auf dem Wege der Autosuggestion hysterische Ekstasen, die sich schließlich zu visionär-ekstatischen Verzückungen steigerten. In der Folge kehren diese durch die täglichen kirchlichen Gebräuche — Frühmesse, Mittags- und Abendläuten — ausgelöst, regelmäßig wieder. Der Inhalt ihrer Halluzinationen ist demnach vornehmlich religiösen Charakters; doch klingt auch noch ein anderes Gefühlsmoment leise mit, jenes der — selbstverständlich ungewollten — Geschlechtslust. Die Verzückte verkehrt immer mit Gott-Vater, der, obwohl ein älterer, doch immer noch ein schöner Mann ist, sie schläft in seinem Schoße, sie ist die wirkliche Braut Christi, erhält von ihm ein Brautkleid, einen Brautring, sie begegnet im Himmel meist Personen männlichen Geschlechtes. Es scheint, als ob sich ihre Natur durch die leise ans Sinnliche anklingenden Halluzinationen für die Jungfrauenschaft entschädigen wollte . . .

Alles in allem: Die gerichtliche Kommission gewann die Überzeugung, daß die Verzückte eine kranke, hysterische Person, und keine Schwindlerin sei, sowie, daß weder sie, noch ihre Mutter ihre zahlreichen Besucher zur Darbringung von Geschenken veranlassen. Das gerichtliche Verfahren war somit erschöpft, die Anklagebehörde legte die Anzeige zurück, das Strafverfahren wurde eingestellt. —

Nunmehr trat die Aufgabe an die Verwaltungsbehörde heran, dem weiteren Zuzuge der Bevölkerung zur „Heiligen“, als die sie insbesondere im heimatlichen Dorfe galt, Einhalt zu gebieten. Die Bezirkshauptmannschaft entledigte sich dieser Aufgabe mit großem Geschick. Über ihre Veranlassung wurde anfangs Februar l. J. öffentlich verlautbart, Theresia sei geisteskrank, ihre Verzückungen seien lediglich Folgen der Krankheit. Das gleiche tat die Geistlichkeit der nahen Pfarreien von der Kanzel herab. Das Gemeindeamt

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:40 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

brachte schließlich eine Tafel an der Keusche der Theresia I. an, die weitere Besuche der Genannten untersagte. Seit die wahre Ursache und Natur der Verzückungszustände bekannt geworden, fanden sich übrigens auch schon Besucher ein, die die Verzückte zum Besten hielten. Man fragte sie z. B., ob sie im Himmel jemand gesehen hat, obwohl dieser jemand noch nicht gestorben ist, oder überhaupt nie gelebt hat. Die Verzückte ging auf die Beantwortung der Frage ahnungslos ein und kam natürlich in keine geringe Verlegenheit, als man mit der Wahrheit über die gestellte Falle herausrückte. So kam es, daß mit der Zeit die Besuche im großen Stile der Verzückten selbst nicht mehr erwünscht waren, obwohl sie selbstverständlich noch immer von ihrer göttlichen Mission überzeugt ist. Der allgemeine Glaube an ihre „Heiligkeit“ ward aber durch das geschickte Eingreifen der Behörden vernichtet, nur hie und da erscheint noch ein verspäteter Besuch bei ihr, einige junge Personen weiblichen Geschlechtes vermögen an die Krankheit der Verzückten noch immer nicht zu glauben. —

Der Fall schien mir der Veröffentlichung wert. Einmal, weil er zeigt, wie kritiklos die gläubige Volksseele Ereignissen gegenübersteht, die mit überirdischen Dingen in Zusammenhang gebracht werden. Wenn auch vorliegend kein vorsätzliches Ausbeuten des gläubigen Volkes in Erscheinung trat, so liegt es doch auf der Hand, wie leicht dies unter Umständen der Fall sein kann.

Sodann entbehrt der Fall auch nicht eines gewissen Interesses wegen der Stellungnahme der Behörden zur Verzückten. Der Gefahr einer Ausbreitung von ansteckenden Krankheiten, die sich dadurch anließ, daß so viele Leute aus den verschiedensten Gegenden, in einer ungelüfteten Stube zusammengepfercht, in engste Berührung kamen, mußte gesteuert werden. Auch war die Besorgnis, es könnte ein religiöser Wahnsinn epidemisch ausbrechen, nicht von der Hand zu weisen. Die Wahl der Mittel, um einen weiteren Zuzug zur Verzückten im großen Stile hintanzuhalten, war sehr angemessen. Ein sofortiges, energisch betriebenes Eingreifen, etwa eine Fortschaffung oder Internierung der Verzückten in einer Heilanstalt, hätte höchstwahrscheinlich, wenn zu nichts ärgerem, so doch zu Ausschreitungen der „gläubigen Gemeinde der Verzückten“ geführt, die von gar bedauerlichen Folgen für die Opfer begleitet sein könnte.

Digitized by Google
Original from
COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:40 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

II.

Fälle von Sadismus.

Von
Staatsanwalt **Schiedermair** in Nürnberg.

Von Sadismus spricht die Kriminal-Psychologie nicht nur dann, wenn beim Geschlechtsakt in begleitenden grausamen, beleidigenden oder gewalttätigen Handlungen eine Steigerung der Lust gesucht wird, sondern auch dann, wenn solche Akte überhaupt die Stelle einer eigentlichen geschlechtlichen Handlung vertreten; unter letzterem Gesichtspunkte werden insbesondere auch die „Mädchenstecher“ den Sadisten zugerechnet. Es mag ein wissenschaftliches Interesse bieten, eine aktenmäßige Darstellung einiger in den letzten Jahren in Nürnberg vorgekommenen Fälle der zweiten Art zu erhalten. Es ist zwar in keinem der Fälle, von denen sicherlich stets eine Anzahl auf dieselbe Person zurückzuführen ist, möglich gewesen, den Täter mit der Sicherheit zu ermitteln, daß auch seine Persönlichkeit für die Untersuchung des Sadismus verwertet werden könnte, aber es kann von Wert sein, wenigstens nach der objektiven Seite erhebliches Tatsachenmaterial zu erhalten.

Die Fälle gliedern sich in zwei Gruppen. Die erste stammt aus dem Januar 1903, die zweite aus dem November 1905. Sie sind im einzelnen:

Erste Gruppe: 1. Am 10. Januar 1903 nachmittags 5^{45} Uhr, als der dreizehnjährige Buchhalterssohn Hermann B. vor einem Laden am Hauptmarkte stand, ging langsam ein Mann an ihm vorbei, der dann im Gedränge verschwand. Er hatte unbemerkt dem B. mit einem spitzen dolchartigen Instrumente oberhalb des linken Knies am linken Oberschenkel einen Stich, 6 mm lang und 5 cm tief versetzt; weitere nachteilige Folgen ergaben sich nicht.

2. Am 13. Januar 1903 abends gegen 10 Uhr ging die achtzehnjährige ledige Arbeiterin Sophie E. über die Hallertorbrücke; es kam ihr ein Mann entgegen und fragte sie, ob er sie nach Hause begleiten dürfe. Sie wies ihn ab, er ging gleichwohl eine Strecke mit ihr; als der Mann fort war, sah sie auf ihrer rechten Seite in der Nähe der Geschlechtsteile Umhängekragen, Schürze und drei Röcke

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:40 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

auf eine Länge von etwa 15 cm scharf durchschnitten; eine Verletzung erlitt sie nicht.

3. Am 15. Januar 1903 vormittags 6[45] Uhr, als die Drechslersfrau Karoline R. durch die Kobergerstraße ging, kam ein Mann auf sie zu und sagte, sie solle mit ihm gehen. Als sie keine Antwort gab, sagte er: „Saumensch", und, als sie dann schrie, machte er an ihrem Lodenkragen mit einem scharfen Gegenstand einen 3 cm langen Schnitt und entfloh.

4. Am 15. Januar 1903 mittags 12 Uhr kam in der Königsstraße auf den elfjährigen Realschüler Konrad D. ein Mann zu und fragte ihn nach der Fenitzerstraße. In demselben Augenblicke faßte er den Knaben am Rockkragen, zog ihn in die Höhe und schnitt ihm mit einem blitzenden Gegenstand Havelock und Hosenbein mit einem Schnitt entzwei. Als der Knabe schrie, gab ihm der Mann einen Stoß auf das linke Bein und lief davon. Eine körperliche Verletzung erlitt der Knabe nicht.

5. Am 16. Januar 1903, mittags 1[45] Uhr, als der achtzehnjährige Buchhändlerssohn Max P. eben den Zeitungskiosk seines Vaters betrat, bückte sich ein an der Eingangangstür stehender Mann, als ob er etwas aufheben wollte; P. spürte in demselben Augenblick einen leichten Stoß an dem linken Bein oberhalb des Knies. Der Mann entschuldigte sich und ging fort. Als P., der dann in die Bude getreten war, sich setzen wollte, verspürte er ein heftiges Brennen am Bein. Die Untersuchung ergab, daß er 5 cm oberhalb der linken Kniescheibe eine 1 cm breite und ebenso tiefe, anscheinend von einem zweischneidigen dolchartigen Messer herrührende Wunde an der bezeichneten Stelle des Beines hatte. Die Wunde hatte keine weiteren nachteiligen Folgen.

6. Am 26. Januar 1903 abends 7¾ Uhr kam in der Keßlerstraße ein Mann auf die ledige siebzehnjährige Arbeiterin Klara Z. zu über die Straße herübergesprungen; er fuhr ihr mit einem Gegenstand die linke Seite hinunter, lief dann davon und bestieg die Straßenbahn. Die Besichtigung der Kleider ergab, daß Schürze und Rock auf eine Länge von 30—40 cm von oben nach unten zerschlitzt waren. Eine körperliche Verletzung erfolgte nicht.

Von den Tätern wurden nachstehende, der leichteren Vergleichung wegen hier zusammengefaßte Personalbeschreibungen gegeben:

Fall 1: Etwa 1,65 m groß, etwa 30 Jahre, schwarzer Schnurrbart, schwarzer Anzug, schwarzer Überzieher.

Fall 2: Sehr groß, 28—30 Jahre alt, volles Gesicht, schwarzer, großer Schnurrbart, schwarzes gewelltes Haar nach Art der polnischen

Digitized by Google Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:40 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412 Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Juden; schwarzer Überzieher, schwarzer, steifer Hut, schwarzer Hornzwicker, gelbe Handschuhe, gelbe Uhrkette, hochdeutsche Sprache.

Fall 3: Mittelgroß, dunkler Bart, hochdeutsche Sprache, sprach halblaut; dunkler Überzieher, dunkler steifer Hut, helle Handschuhe, Zwicker oder Brille.

Fall 4: Ziemlich groß und untersetzt, etwa 30 Jahre, schwarzer, ziemlich langer Vollbart; schwarzer, guter Überzieher, schwarzer steifer Filzhut, goldner Zwicker.

Fall 5: 1,70—1,75 m groß, 26—30 Jahre alt, bleiches Gesicht, schwarzer Schnurrbart, hochdeutsche Sprache, Frauenstimme; grauer fast neuer Havelock, schwarzer, steifer Filzhut.

Fall 6: Ziemlich groß, Schnurrbart; grauer Überzieher, schwarzer, steifer Hut, Zwicker. —

Zur Würdigung nachstehender Personalbeschreibungen ist noch nachstehende Beobachtung von Interesse. Am 12. Januar 1903 abends zwischen 7¼ und 7½ Uhr bemerkte der Ausgeher Karl Sch., wie ein Mann in einer Straßenunterführung einen Vollbart anlegte. Personalbeschreibung: 1,70 m groß, untersetzt, 28—30 Jahre alt, schwarzer, starker Schnurrbart; schwarzer Überzieher, schwarzer, steifer Filzhut, dunkle, gestreifte Hose, schwarze Schnürschuhe, Zwicker mit gelbem Steg.

Zweite Gruppe: 1. In der Nacht vom 5. auf 6. November 05 gegen 11 Uhr gingen das dreizehnjährige Dienstmädchen Frieda N. und die Tochter ihrer Dienstherrschaft, die vierzehnjährige Eisendreherstochter Henriette B. von einer gesellschaftlichen Feier nach Hause. In der Pillenreutherstraße kam ihnen ein Mann nach; der Mann stieß plötzlich die B. zur Seite und ging auf die N. los. Er hat hiebei, wie sich bei Untersuchung der N., die sich noch nach Hause begeben konnte, ergab, ihr in der Höhe der siebenten linken Rippe einen 2 cm langen Stich beigebracht, der Magen und Leber verletzte und in einigen Tagen den Tod der N. herbeiführte.

2. In der gleichen Nacht, ¼ Stunde später ging in der gleichen Stadtgegend die sechzehnjährige Schreinerstochter Lina S., die mit ihren Eltern eine Wirtschaft besuchte, auf einige Augenblicke vor die Türe. Da kam ein Mann an sie heran, holte zum Schlage aus, traf sie an der rechten Seite des Unterleibs und verschwand. Die S. hatte eine Stichverletzung an der rechten Hand, die sie in der Gegend des Unterleibs gehalten hatte, und am Unterleib. Die Wunden heilten regelmäßig.

3. In der gleichen Nacht, wieder ¼ Stunde später ging die 47jährige Malerswitwe Madlon Sch. in derselben Stadtgegend von

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:40 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412 / Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

einer Gesellschaft nach Hause. Ein Mann ging an ihr vorbei, sie empfand gleichzeitig einen Schlag gegen den Unterleib, der Mann lief davon. Die Nachschau ergab einen Stich im Unterleibe; er heilte ohne weitere Folgen.

4. Am 13. Nov. 1905 morgens 1[45] Uhr gingen die Arbeiterinnen Sophie H. und Marie W. in der Rothenburgerstr. nach Hause. Erstere befriedigte in einem Seitengäßchen ihr Bedürfnis; plötzlich sprang ein Mann auf sie zu und brachte ihr in der Leistengegend zwei Stiche bei; er sprang dann über die Mauer des nahegelegenen Friedhofs. Die Wunde war lebensgefährlich, heilte aber. (Die beiden beteiligten Personen sind nicht völlig glaubwürdige Persönlichkeiten.)

5. Am 20. Nov. 1905 abends 6 Uhr, als die fünfzehnjährige Arbeiterin Marie B. durch die Wölkernstraße ging, ging an ihrer rechten Seite ein Mann vorüber, der ihr an die Brust griff. Als sie die Stelle nachsah, bemerkte sie einen 10 cm langen Schnitt in der Schürze und in der Bluse; das Korsett zeigte ebenfalls eine Beschädigung; es scheint, daß der Stich an der Planschette, die er traf, aufgehalten wurde.

Personalbeschreibung: Fall 1: Schwarzes Haar, schwarzer, herabhängender, mittelstarker Schnurrbart, Vollbart.

Fall 2: Ziemlich groß, 40—50 Jahre alt, mager, schwarzer Schnurrbart, Bartstoppeln im übrigen Gesicht.

Fall 3: Ziemlich groß; Überzieher oder langer Rock.

Fall 4: Schlanker Körperbau, schwarzer steifer Filzhut.

Fall 5: Sehr groß, 1,70—1,75 m, schlank, 60 Jahre alt, grauer bis zur Mitte der Brust reichender Vollbart; dunkler Havelock mit Pelerine, dunkler, oben eingedrückter weicher Filzhut, Zwicker oder Brille. (Entnommen den Akten der Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte Nürnberg G 69/03, C 856/05, 136/06, 338/06.)

Digitized by Google

Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

Generated on 2019-11-15 18:40 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

III.

Eifersucht als Triebfeder von Verbrechen.

Drei Straffälle

mitgeteilt von
Dr. **R. Ehmer**, Staatsanwalt in Graz.

Fall Straffall Kratzer.

Am 5. November 1908 wurde der im Wirtschaftsgebäude des Krennschen Gehöftes in Ungerdorf mit dem Füttern der Pferde beschäftigte Grundbesitzerssohn Martin Krenn durch hellen Feuerschein von seiner Arbeit aufgeschreckt; er war kurz zuvor von seiner Mutter Theresia Krenn (44 Jahre alt) aufgeweckt worden, da er eine Fahrt zu einer entfernten Bahnstation zu besorgen hatte. Seine Mutter hatte sich darauf wieder im Wohnhause zur Ruhe legte, wo sie im selben Gemache mit einer Magd (Marie Hikl) nächtigte. Sonst war im Gehöfte nur noch der 47jährige Frächter Karl Kratzer anwesend, der mit Martin Krenn im Pferdestalle das Lager teilte und gleichzeitig mit ihm aufgewacht war. Der Besitzer war mit den anderen Kindern auf einer entfernten Hube abwesend, wo er durch mehrere Tage die Obsternte zu besorgen hatte.

Das Feuer fand in den Futtervorräten reichliche Nahrung und verbreitete sich so rasch über das strohgedeckte Wirtschaftsgebäude hin, daß das Vieh kaum gerettet werden konnte; während der Bergungsarbeiten wurde Martin Krenn von einer stürzenden Giebelmauer getroffen und so schwer verletzt, daß er bald darauf seinen Geist aufgab.

Ein Verdacht, daß es sich um einen Industriebrand handle, war ausgeschlossen. Das Gehöft war in gutem Bauzustande, die Besitzer gut situiert, wohl für die Baulichkeiten aber nicht übermäßig und seit Jahren für die gleiche Summe, nicht aber für die Erntevorräte versichert, die zur Zeit, da infolge der Dürre des Jahres allenthalben Futtermangel herrschte, doppelt wertvoll und schwer zu beschaffen waren. Irgendwelche Vorbereitungen, etwa Beiseiteschaffen wertvoller Geräte usw. war nicht nachweisbar.

Auch auf unvorsichtiges Hantieren mit Feuer und Licht seitens der Hausgenossen konnte der Brand nicht zurückgeführt werden. Die waren, da man morgens zeitlich zur Arbeit gehen mußte, früh

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:40 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

am Abend zur Ruhe gegangen. Vor Ausbruch des Brandes hatte die Besitzerin Theresia Krenn auf dem Wege vom Wohnhause zu dem am Ende der Wirtschaftsgebäude liegenden Pferdestalle und am Rückwege nichts Verdächtiges wahrgenommen, — das Feuer war auch an dem der Stallung entgegengesetzten Ende des Wirtschaftsgebäudes ausgebrochen, in dessen Räumlichkeiten seit vielen Stunden zuvor niemand von den Bewohnern etwas zu tun hatte, — an dem aber auch kein Weg vorüberführt, so daß auch für die Annahme, der Brand sei vielleicht durch ein von einem Passanten zufällig weggeworfenes Zündhölzchen veranlaßt worden, kein Anhaltspunkt vorlag; ebensowenig boten diese Räumlichkeiten etwa einem ungebetenen Gaste Gelegenheit dort zu nächtigen, — der hätte sich sicher eher in den Heuboden zurückgezogen und bei der herrschenden niederen Temperatur kaum mit einem Lager in dem offenen Wagenschuppen vorlieb genommen.

Es war also die Vermutung, daß der Brand gelegt worden sei, nicht von der Hand zu weisen. Tatsächlich sprach Theresia Krenn sofort diesen Verdacht aus und lenkte ihn auf Josefa Kratzer, die Gattin des Frächters, der im Gehöft seine Pferde stehen hatte.

Der 47 jährige Karl Kratzer war seit 14 Jahren mit der 43 jährigen Josefa geb. Pittner verehelicht und lebte mit ihr nicht aufs beste. Das zänkische Weib, das ihm sechs Kinder geboren hatte, machte ihm das Leben sauer, vor Jahren hatte er einen Seitensprung gemacht und hat eine hierbei erworbene Krankheit auf seine Frau übertragen, was zur Besserung ihrer Beziehungen nicht beitrug. Die Gatten hatten früher in einer anderen Gegend gehaust und waren im Sommer 1907 in die Gemeinde Ungerdorf gezogen, wo sie nacheinander bei verschiedenen Bauern wohnten, aber nirgends dauernd Unterkunft fanden, da ihnen überall nach wenigen Monaten gekündigt worden war, teils weil sie mit der Entrichtung des Mietzinses säumig waren, teils weil sich Josefa Kratzer mit den Vermietern nicht vertrug.

So hatte sie sich z. B. im Herbste 1907 mit ihrer damaligen Hauswirtin Nigelhell entzweit und dieser wegen Beschimpfungen gelegentlich einer gegenseitigen Zänkerei zu einer Geldstrafe verholfen, während sie selbst straflos ausging, da ihre Gegnerin zur Verhandlung über die angestrengte Ehrenbeleidigungsklage zu spät gekommen war. Trotz dieses für sie günstigen Ausganges verfolgte die Kratzer ihre Gegnerin mit ihrem Hasse und rief ihr wiederholt bei verschiedenen Begegnungen die Drohung zu: „Warte nur, deine Keusche wird noch aufgehen", was die Arglose allerdings dahin deutete, daß die Kratzer ihr noch einige Prozesse auf den Hals laden wolle und

Generated on 2019-11-15 18:40 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

die dadurch erwachsenden Kosten ihr geringes Hab und Gut aufzehren werden.

Josefa Kratzer lebte aber nicht nur selbst mit den Leuten in Streit, sondern fand auch daran Gefallen, ihre Umgebung zu Streitigkeiten zu hetzen. So schürte sie eine Feindschaft zwischen der Theresia Hohl, ihrer späteren Hauswirtin und einer Nachbarin T, erzählte ersterer von üblen Nachreden der letzteren und äußerte sich, sie würde sich solches nicht gefallen lassen und der T das Haus anzünden. Als die Hohl eine solche Zumutung mit Entrüstung ablehnte, gab die Kratzer dann wohl klein bei, meinte es sei ihr nicht ernst mit dem Vorschlage gewesen, „aber mit Häuselmist könnte die Hohl das Haus der T schon verunreinigen, dies wäre auch etwas."

Seit Mitte August 1908 wohnten die Kratzers bei Tippl, die ihnen jedoch einen Pferdestall nicht zur Verfügung stellen konnten; Kratzer brachte daher seine Pferde in dem etwa 25 Minuten entfernten Krennschen Gehöfte unter und wurde dort, soweit er nicht auswärts beschäftigt war, auch tagsüber durch die Wartung seiner Pferde festgehalten, — die Nächte brachte er anfangs zumeist bei seiner Familie zu, — als aber die Witterung unfreundlicher wurde und er in seinem Berufe mehr Beschäftigung fand, blieb er vielfach auf der Krennschen Behausung über Nacht, — teils weil es ihm zu beschwerlich war, in der Dunkelheit spät nach vollendetem Tagewerke heimzugehen und frühmorgens zur Wartung seiner Pferde den Weg wieder zurückzulegen, teils auch weil er den Klagen und Vorwürfen seiner Ehegattin wegen ihrer tatsächlich ungünstigen wirtschaftlichen Lage entgehen wollte.

Er kam immer seltener heim, blieb seit Mitte Oktober ganz weg und schickte nur ab und zu etwas Geld und Lebensmittel seiner Gattin oder gab solches seinen Kindern, die um es zu holen, zu ihm kamen.

Ende Oktober, etwa acht Tage vor dem Brande, erschien nun Josefa Kratzer, die das Fernbleiben ihres Gatten mit wachsendem Ärger und Mißtrauen in seine eheliche Treue erfüllt hatte, beim Krennschen Gehöfte und machte der Theresia Krenn, die sie, von Eifersucht geplagt, für die Ursache der Entfremdung ihres Mannes ansah, eine häßliche Szene, in deren Verlaufe sie dieser vorwarf, daß sie „beim Hosentürl ihres Mannes stehe" und ihn ausfüttere.

Theresia Krenn blieb die Antwort nicht schuldig, suchte sie jedoch vergeblich von der Grundlosigkeit ihrer Eifersucht zu überzeugen und nannte sie schließlich, ärgerlich geworden, eine „bärende Pritschen" (bärend, Ausdruck für eine hitzige, läufige Sau, — Prit-

Generated on 2019-11-15 18:40 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

schen, — weibliche Scham, im übertragenen Sinne leichtfertiges Weibsbild, — Hure). Über diese Beschimpfung geriet Johanna Kratzer außer sich, verließ scheltend und mit der Äußerung, „außer muß er aus dem Stall" den Hof und begab sich zum Nachbargehöfte, wo sie der Besitzerin Johanna Paier ihre Not klagte und von der Beschimpfung erzählte. Diese sowie Martin Krenn sen., welcher zum Ende des Auftritts zwischen der Kratzer und seiner Gattin gekommen war und der Kratzer nachging, versuchten ihr die Haltlosigkeit ihres Verdachtes nachzuweisen und sie zu beruhigen, Johanna Kratzer schenkte ihnen aber kein Gehör.

Dieser Auftritt gab auch dem nach dem Brandleger forschenden Gendarm einen Anhaltspunkt, den Verdacht der Täterschaft auf Johanna Kratzer zu lenken, zumal die Krenns sonst allgemein beliebt sind und keine Feinde haben.

Zur Rede gestellt, leugnete Johanna Kr. die Tat und behauptete, während der Brandnacht das Haus nicht verlassen zu haben; — ihr zehnjähriger Sohn gab, abgesondert vernommen, dem Gendarm aber an, daß seine Mutter während der Nacht völlig angekleidet das Zimmer verlassen und ihm frühmorgens verboten habe, etwas davon zu erwähnen. Wohin sie gegangen und wie lange sie ausgeblieben sei, konnte der Knabe, der bald nach dem Weggange der Mutter wieder einschlief, nicht angeben.

Festgenommen, leugnete Johanna Kratzer auch vor dem Bezirksgerichte und trotz Vorhaltes der oben besprochenen Verdachtsmomente, die erst im Laufe der Erhebungen völlig gesammelt wurden, die Tat, — als ihr aber angekündigt wurde, daß sie vom Bezirksgerichte K an das Landes- als Untersuchungsgericht G eingeliefert werde, schritt sie unvermittelt und aus eigenem Antriebe zum Geständnisse und gab am 12. November an:

Seit 14 Tagen sorgte mein Mann weder für mich noch für unsere drei Kinder; ich beschloß daher, ihn in seinem Wohnort bei Frau Krenn aufzusuchen und ihn zur Rede zu stellen.

Ende Oktober begab ich mich zum Hause des Martin Krenn und verlangte von seiner Frau Theresia den Futterbogen meiner Hausfrau, den mein Mann einmal von Hause mitgenommen und nicht wieder zurückgebracht hat.

Theresia K. begann sofort mich zu beschimpfen, nannte mich unter anderem eine bärende Pritschen und sagte, ich solle schauen, daß ich weiter komme.

Ich begab mich hierauf zur Nachbarin vlg. Leopold (Paier), der ich mein ganzes Leid klagte, sie gab mir aus Mitleid Lebensmittel.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:40 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Dann ging ich nach Hause, in der Hoffnung, daß mein Mann doch noch zu mir zurückkehren werde. Tag für Tag wartete ich dann auf meinen Mann, aber vergebens, — ich habe die letzten Nächte nicht mehr geschlafen und war der Verzweiflung nahe. Die Kränkung, die mir mein Mann und die Krenn antat, fraß sich immer tiefer. Als er durch volle acht Tage auch noch nicht gekommen ist, beschloß ich aus Zorn über die mir angetane Beschimpfung und infolge der Eifersucht, weil ich dachte, mein Mann komme deshalb nicht zu mir und nach Hause zurück, weil er mit der Frau Krenn ein Verhältnis unterhalte, das Krennsche Anwesen anzuzünden.

Ich ging am 3. November um 3 Uhr früh, — so viel zeigte meine Weckeruhr, — vom Hause weg und kam in zirka 20 Minuten beim Krennschen Hause an, — daselbst war im Stalle schon Licht und hörte ich dort auch sprechen.

Damit nun ja niemanden etwas geschehe und auch die Krennschen ihr Vieh leicht retten könnten, beschloß ich den Stadl anzuzünden, der in der entgegengesetzten Richtung vom Stall und Wohngebäude liegt.

Ich entzündete ein Zündhölzchen und steckte das brennende Zündholz in das Strohdach des Stadels. Ich wartete noch eine Weile, ob das Feuer ausbräche, bemerkte aber nichts davon und begab mich nach Hause zurück.

Als ich etwa eine Viertelstunde entfernt war, sah ich das Feuer aufflammen, — lief heim und legte mich nieder.

Am Morgen erfuhr ich dann, daß das ganze Anwesen abgebrannt und der junge Krenn von einer stürzenden Mauer erschlagen worden sei.

Ich bereue meine Tat aufs tiefste und betone nochmals, daß ich sie nur ausführte, weil ich auf Frau Krenn eifersüchtig war und mir dachte, daß mein Mann nach Hause kommen müsse, wenn das Krennsche Haus abbrenne.

Dieses Geständnis wiederholte sie dann auch vor dem Untersuchungsrichter und bei der Schwurgerichtsverhandlung, allerdings immer in etwas abgeschwächterer Weise, indem sie einerseits ihre Notlage und Verzweiflung in immer grelleren Farben schilderte, andererseits behauptete, vor Eifersucht ganz „schädeldamisch“ gewesen zu sein, so daß sie nicht mehr wußte, was sie tue.

Bei der Verhandlung erwies sie sich als eine ziemlich schlagfertige und streitsüchtige Person, als rachgieriger Charakter. Die sie belastenden Momente namentlich die früheren Drohungen mit Brandlegung leugnete sie und zieh die Zeugen, die ganz unbefangen aus-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:40 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sagten und auch nichts von einer Gehässigkeit zeigten, bewußter Lüge. Dem Einwande, daß sie knapp vor Ausführung der Tat im Stalle sprechen hörte und dies nur ihr Gatte (der sich übrigens der Aussage entschlug) und der verunglückte Martin Krenn gewesen sein könne, sie also daraus ersehen konnte, daß ihr Mann nicht wie sie vermutet hat, sich bei der Frau Krenn in deren Schlafstube befunden habe, begegnete sie mit der Behauptung, sie habe auf die Stimmen im Stalle nicht so genau hingehorcht. Um die Grundhältigkeit ihrer Eifersucht zu erweisen, brachte sie bei der Verhandlung auch die allseits als unwahr bezeichnete Behauptung vor, daß Martin Krenn (der ältere) Beziehungen zu einer Dirn unterhalte und sich zur Brandzeit mit dieser schon mehrere Tage auf der Hube aufgehalten habe. — Es konnte dagegen nachgewiesen werden, daß die Dirn stets im Gehöfte anwesend war und Martin Krenn nur mit zweien seiner Kinder auf der Hube hauste.

Nach dem Eindrucke, den man bei der Hauptverhandlung gewann, wirkte als Triebfeder zur Tat nicht lediglich Eifersucht, sondern wie die Angeklagte gleich anfangs zugab, später aber in Abrede stellte, zum guten Teile auch Kränkung über und Rachsucht wegen der Beschimpfung mit „bärende Pritschen", während die angebliche Verzweiflung wegen ihrer Notlage nur als Mittel, um für sich Stimmung zu machen, vorgeschützt wurde, denn nach dem Ergebnisse der Erhebungen ging es der Angeklagten wirtschaftlich zwar nicht besonders gut, aber auch nicht so schlecht, wie sie es darzustellen suchte.

Bemerkenswert ist hier die übrigens auch in anderen Straffällen beobachtete Tatsache, daß aus früheren Äußerungen der Angeklagten sich die Richtung ergibt, in der sich ihr Zerstörungstrieb dann auch wirklich geltend machte. Das wiederholte Vornehmen, durch Brandlegung Rache zu nehmen, das Lustgefühl, welches mit den betreffenden Vorstellungen verbunden war, ebenso aber auch die Vorstellung von der Art der Durchführung einer solchen Tat mochten immer mehr und mehr die Hemmungsvorstellungen zurückgedrängt und gewissermaßen den Weg gebahnt haben, auf dem die Angeklagte schließlich bei besonders mächtig gewordenen Affekten zum Verbrechen schrttt.

Darüber, warum Johanna Kratzer gerade bei Ankündigung ihrer Überstellung an das Landesgericht zum Geständnisse schritt, gab sie keine Aufklärung. Es ist aber eine Erfahrungstatsache, daß eine unmittelbar bevorstehende tiefgreifende Änderung in der äußeren Lebenslage vielfach Stimmungen hervorruft, die dann den Nährboden für Selbsteinkehr bilden, das Gewissen wachrufen und zur Erleichterung

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:40 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

des Gewissensdruckes durch Einbekennen der vollbrachten Übeltat führen.

Naturgemäß kommt ein auf diese Weise geborenes Geständnis der Wahrheit am nächsten; ist dann die Änderung in der Lebenslage wirklich eingetreten, hat sich der Schuldige mit seiner neuen Lage vertraut gemacht und sich hineingefunden, so kehrt auch die Lebenslust wieder und es tritt dann immer mehr und mehr das Streben zutage, das Geständnis abzuschwächen und die Tat zu beschönigen.

Josefa Kratzer wurde mit 11 Stimmen gegen eine schuldig gesprochen und über sie unter Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechtes eine neunjährige schwere Kerkerstrafe verhängt.

Fall II. Straffall Gölles.

Ignatz G., 1859 geboren, lernte im Jahre 1892 in Gr. das 10 Jahre jüngere Dienstmädchen Josefa H. kennen, das schon eine etwas bewegte Vergangenheit hinter sich hatte, — er stieß sich weder daran, noch an die Existenz eines außerehelichen Kindes seiner neuen Bekanntschaft. Die Beziehungen beider wurden zärtlichere, erlitten eine Unterbrechung, als Josefa H. auf einige Zeit Gr. verließ; nach mehreren Monaten traf er sie aber wieder zufällig auf der Straße, knüpfte mit ihr wieder an und ehelichte sie im Jahre 1893. Er brachte in die Ehe ein Vermögen von etwa 12000 K, das er sich zum Teile als Milchführer erspart hatte, sie — wie er sich später drastisch ausdrückte — einen Kittel. Die Ehe war eine ungetrübte, er liebte seine Frau, ließ ihr in keiner Richtung etwas abgehen und schenkte ihr unbedingtes Vertrauen.

So erfuhr er z. B. etwa 1/2 Jahr nach seiner Verehelichung von einer Tante, daß sein Bruder Josef, den er zu seiner Hochzeitsfeierlichkeit eingeladen und bei sich bequartiert hatte, am Morgen nach der Hochzeitsnacht, als der junge Gatte um 5 Uhr früh das Haus verlassen mußte, um seinem Geschäfte als Milchführer nachzugehen, sich soweit vergessen habe, daß er seine Schwägerin im Bette aufsuchte und die Rolle des glücklichen Bräutigams übernahm. Er stellte seine Frau zur Rede, diese leugnete, sich ihrem Schwager hingegeben zu haben, worauf G. die Sache auf sich beruhen ließ und nur die Beziehungen zu seinem Bruder abbrach.

Eine vorübergehende Trübung erfuhren die ehelichen Beziehungen zwischen den Ehegatten, als Ignatz G. im Jahre 1997 erfuhr, daß sich seine Frau dem Vater ihres außerehelichen Kindes M. wieder genähert habe, was ihm die Gattin Ms., die sich vorher vergeblich

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:40 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

an Josefa G. gewendet hatte, mitteilte, um das Wiederaufleben des früheren Verhältnisses zwischen der G. und ihrem Gatten zu vereiteln.

Ingnatz G. schrieb dem M. einen groben Brief, forderte ihn auf, sich lieber um sein Kind als um dessen Mutter zu kümmern, söhnte sich mit seiner Frau, die ihm die Harmlosigkeit des Verkehrs mit M. glaubhaft machte, bald wieder aus, ja nahm sie in diesem Jahre noch in den Mitbesitz eines Hauses im Werte von 40000 K auf, das er angekauft hatte, schloß mit ihr allgemeine Gütergemeinschaft und setzte in einem Erbvertrage auch deren Kind zum Erben ein. Seit 1896 waren beide Gatten in einem von Ignatz G. gekauften Kaffeeschanke tätig, der sehr gut ging und ihnen weitere Ersparnisse ermöglichte.

Das Geschäft führten beide Gatten abwechselnd, so daß immer einer im Lokale war, der andere inzwischen eine Erholungspause hatte.

So lebte das Ehepaar G. ruhig und in scheinbar glücklicher Ehe bis in den Sommer 1908 hinein. Ignatz G. nahm es weiter nicht krumm, daß seine Gattin mit manchen Gästen freundlicher war und schäkerte, denn „das gehört zum Geschäfte".

Mitte August 1908 lenkte aber Michael G., ein jüngerer Bruder des Ignatz G., dessen Aufmerksamkeit darauf, daß Michael S., Schankbursch in einer Wirtschaft, die in dem von den Eheleuten G. bewohnten Hause betrieben wird, mit Josefa G. öfters zusammenkomme.

Ignatz G. wurde nun argwöhnisch, ging der Sache nach und erfuhr unschwer von Leuten, denen der Tratsch Lebensbedürfnis ist, daß seine Frau öfters in der bezeichneten Wirtschaft vorspreche und mit S. verliebte Blicke wechsle. Er beobachtete nun die Lebensführung seiner Frau. — Als diese eines Abends Ende September 1908 später nach Hause kam, als es durch ihre Geschäftsgänge geboten war, machte er ihr eine heftige Szene und mißhandelte sie; zwischen den Ehegatten trat infolgedessen eine Spannung ein, sie sprachen nur das Notwendigste miteinander, Ignatz G. verließ das gemeinsame Schlafgemach und bezog für sich ein kleineres Zimmer. Die Frau bat ihn um Verzeihung, versprach weinend, den Verkehr mit S. aufzugeben, wurde aber doch mit ihm wieder gesehen.

Am 5. 10. erzählte Michael G. seinem Bruder näheres über den Verkehr seiner Frau mit S., und von gemeinsamen Wagenfahrten beider, ferner, daß sie bei verschiedenen Festlichkeiten zusammengekommen seien, daß S. die G. im Juli öfters in ihrer Sommerwohnung aufgesucht habe, wo sie sicher waren, von Ignatz G. nicht gestört zu werden, da dieser, um seiner Frau die Erholung zu gönnen, das Geschäft allein besorgte und nicht abkommen konnte.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:40 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Auch Aloisia D., eine Nichte des G., die bei ihm bedienstet war, wurde redselig. Bishin hatte sie geschwiegen, weil sie besorgte, daß G. im Falle eines Zerwürfnisses mit seiner Frau das Geschäft aufgeben würde und sie brotlos werden könnte. Nun das Zerwürfnis da war, erzählte auch sie, was sie wußte. Sie berichtete von einem nächtlichen Zusammentreffen der G. mit S. unter der Linde vor der Wohnung, weiter auch, daß sie vor Zeiten Michael G. in der Wohnung des Ignatz G. mit des letzteren Frau in einer etwas verfänglichen Situation angetroffen habe.

Ingnatz G. wurde hierdurch tief betroffen. — „Mein Schmerz war unermeßlich, — nicht genug, daß ich meine Frau aufgeben sollte, die ich trotz alledem noch immer liebte, — auch mein Geschäft stand auf dem Spiele, — mein erster Gedanke war: Scheidung.

Als Ignatz G. in niedergedrückter Stimmung am fraglichen Abend aus dem Geschäfte heimging, traf er im Hofe auf S., warf diesem vor, daß er auf seine Frau lauere und hatte mit ihm einen heftigen Auftritt. — Heimgekommen traf er seine Frau bereits zu Bette, erklärte ihr, er sehe ein, daß sie miteinander nicht mehr gut auskommen könnten, sie möge einige Zeit Ruhe geben bis die Kaffeeschänke ohne Verlust verkauft werden könne, dann würden sie auseinandergehen. Die Frau begann zu weinen, beteuerte, daß an ihren Beziehungen zu S. nichts Verfängliches sei, die Leute lögen, fiel ihm um den Hals und kam schließlich zu ihrem Gatten ins Bett.

Am 6. 10. besuchte Ignatz G. seine Schwägerin, die Frau des Michael G., holte sie aus und erfuhr von ihr, daß vor längerer Zeit Josefa G. nachts unter dem Fenster des Michael erschienen sei und ihn herabgerufen habe. Michael G. folgte dem Rufe und blieb längere Zeit aus.

Ueber das Folgende gibt Ignatz G., dem ich nun das Wort lasse, an:

Als ich von der Schwägerin heimkam, traf ich meine Frau, der ich kurzerhand mitteilte, daß ich nicht mehr ins Geschäft gehen werde. Sie war hierüber sichtlich bestürzt, folgte mir in die Wohnung, wo sie wieder zu weinen anfing und beteuerte, sie werde nicht mehr mit S. gehen. Ich trug ihr auf, bis 4 Uhr Nm. in den Schank zu gehen, dann würde ich sie ablösen; ich tat dies und hieß sie, bis 8 Uhr der Ruhe zu pflegen, dann mich abzulösen. Wer nicht kam, war meine Frau; ich schickte mehrmals um sie, vergeblich, sie war nicht zu Hause. Als ich um 10 Uhr abends heimkam, lag sie im Bette u. z. im kleinen Zimmer, da sie mir inzwischen das größere eingeräumt hat. Ich stellte sie wegen ihres Benehmens zur Rede, sie erklärte weinend, sie wage es nicht, über den Hof zu gehen, da S.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:40 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ihrethalben seine Stellung verloren habe; als sie wieder von S. anfing, wurde ich zornig und schlug sie, kehrte ins Geschäft zurück und schickte ihr von da ein von ihr verlangtes Getränk. Als ich um 1/2 12 Uhr nachts heimkam, war meine Frau nicht zu Hause. Aloisia D. erzählte mir, sie habe sich in Seide angezogen, mit Pretiosen geschmückt und sei in einen Gasthof gegangen, um dort zu übernachten.

Am 7. 10. stellte ich meinen Bruder Michael wegen des Umgangs mit meiner Frau zur Rede, er gestand mir zu, mit ihr durch Jahre wiederholt u. z. bis Juli 1908 geschlechtlich verkehrt zu haben, — wie er behauptet, aus Liebe zu mir, weil sie erklärte, wenn sie ihn nicht haben könne, gehe sie von mir weg. Ich ließ mir dieses Geständnis von meinem Bruder schriftlich geben, weil ich es als Beilage zu einer Scheidungsklage zu verwenden gedachte.

Nach der Unterredung mit meinem Bruder ging ich ernstlich mit mir zu Rate, in meinem Kopfe wogten die verschiedensten Gedanken durcheinander: — scheiden lassen konnte ich mich nicht, denn dann war ich ruiniert, lieb hatte ich das Weib noch bis jetzt und trotzdem betrog sie mich an allen Ecken, — da reifte in mir der Entschluß, ihrem und meinem Leben ein Ende zu machen. Ich kaufte mir einen Revolver und Patronen und verwahrte ihn in meinem Zimmer.

Dreimal legte ich mich in der Zeit von Mittag bis Abend 8 Uhr zu Bette, um über den fürchterlichen Entschluß noch einmal zu schlafen, — allein ich fand keinen Schlaf. — Nachmittags schrieb ich mehrere Briefe an meine Stieftochter, an die Oberin des Klosters, in dem sie erzogen wird, traf noch letztwillige Anordnungen und zerriß den Zettel mit dem Geständnisse meines Bruders.

Im Laufe des Tages ließ mich meine Frau fragen, ob sie heimkommen könne und verlangte die Übersendung von Geld, dies verweigerte ich, ersteres gestattete ich, doch kam sie erst gegen 7 Uhr abends und legte sich bald zu Bette.

Ich konnte keinen Schlaf finden, ging am 8. 10. um 5 Uhr früh ins Geschäft und blieb dort tagsüber, — auch die Frau fand sich dort ein, ging um 1/2 9 Uhr abends wieder heim und legte sich nieder. Ich blieb bis gegen 12 Uhr nachts, trank in kleinen Portionen 1/4 Liter Slivovitz, um mir Mut zu machen, sperrte das Geschäft, sprach am Heimwege noch mit einem Wachmann, ging dann zuerst in mein Zimmer, zündete ein Licht an, nahm den Revolver, den ich gleich nach dem Ankaufe geladen hatte, samt der Patronenschachtel an mich, ging mit dem Revolver in der einen, dem Leuchter in der anderen Hand zum Bette meiner Frau, stellte die Schachtel und den Leuchter auf das Nachtkästchen, den Revolver behielt ich in der

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:40 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Hand, — meine Frau war erwacht, ich sagte zu ihr: „So, jetzt brauchst mir keine Schande mehr zu machen und ich brauche mich nicht mehr zu genieren, jetzt ist Schluß mit uns zwei." — Sie erwiderte: „Mir ist alles eins", und auf das hin schoß ich; ich hatte den Hahn schon früher gespannt und hielt die Waffe so nahe an ihren Kopf, daß der Zwischenraum kaum handbreit war. Ich schoß 4 mal gegen ihren Kopf in der Absicht, sie zu töten. Daß sie während der Abgabe der Schüsse gerufen hätte, „Vater, laß mich leben", (dies wird von der Ohrenzeugin D. behauptet) ist mir nicht erinnerlich. Nach den 4 Schüssen gegen meine Frau zielte ich gegen meine Schläfe und feuerte 2mal, — die Schüsse gingen los, allein in der Aufregung hielt ich den Revolver so schlecht, daß ich mich nicht traf. Nun lud ich den Revolver neuerlich, ich glaube, nur 2 Patronen hinein getan zu haben, ich feuerte wieder gegen meine rechte Schläfe, der 1. Schuß traf, der 2. ging fehl. Nun sperrte ich die Eingangstüre zum Zimmer, die ich beim Nachhausekommen zugesperrt hatte, auf und rief der Aloisia D., sie solle einen Wachmann holen. Was weiter geschah, weiß ich nicht, es ist möglich, daß ich noch geschossen habe; aber wie oft und wohin, ist mir nicht erinnerlich (tatsächlich gab G. noch 4 Schüsse ab). Den Wachleuten habe ich dann selbst die Türe geöffnet und gesagt, ich habe meine Frau erschossen, da bin ich.

Ich wollte die Frau töten, weil ich sie viel zu lieb habe, um sie einem anderen zu gönnen, und da ohne sie das Leben für mich auch keinen Wert hatte, wollte ich mich auch umbringen. Daß dieser Entschluß fest war, geht daraus hervor, daß ich im anderen Zimmer zwischen Bett und Fenster an einem Haken einen Strick mit einer Schlinge vorbereitet hatte (sie wurde beim Lokalaugenscheine gefunden), in diese wollte ich mich zuerst einhängen und dann auf mich schießen, in der Aufregung kam ich aber gar nicht in dieses Zimmer und vergaß darauf. Ich weiß genau, was ich getan habe, und warum ich es getan habe, geht wohl aus meiner Leidensgeschichte hervor."

Josefa G. war lebensgefährlich verwundet, die Wunden heilten zwar oberflächlich zu, doch blieb ihr Bewußtein getrübt. Über den Vorfall war sie gar nicht orientiert, glaubte, sich ihre Verletzungen bei einem Falle über eine Stiege zugezogen zu haben und hielt Leute, die sie ansprachen, für den Michael — am 28. 10. starb sie an Gehirnlähmung.

Ignatz G. wurde von seiner nicht allzuschweren Verletzung geheilt und am 10. 11. wegen des Verbrechens des Gattenmordes vor die Geschworenen gestellt. Die sprachen ihn frei, — wie man hinterher

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:40 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

erfuhr, nicht, weil sie ihn für schuldlos hielten, sondern weil ihnen die gesetzlich angedrohte Todesstrafe für die Tat zu hart erschien und sie kein Mittel an der Hand hatten, die ihnen für sein Verschulden angemessen scheinende Strafe (mehrjähriger Kerker) über ihn verhängt zu sehen.

Auch in diesem Drama spielte die Eifersucht eine unverkennbare Rolle, u. z. weniger beim Täter als bei dessen Bruder Michael, der erst dann ersteren auf die Untreue seiner Gattin aufmerksam macht, als diese ihre Gunst einem anderen zuzuwenden begann.

Auch bei Ignatz G. hat zweifellos diese Leidenschaft zur Entstehung und Fassung seines Entschlusses mitgewirkt. Daneben aber wirkten und zwar wohl in nicht zu unterschätzendem Grade die Verzweiflung über den Zusammenbruch seines mühselig und emsig aufgerichteten Lebensgebäudes und der bei dem in Jahren vorgeschrittenen Manne begreifliche Mangel an Spannkraft, aus den Trümmern sich ein neues Heim zusammen zu zimmern, ein Minus an Energie, sein Lebensschiff anderswohin zu lenken und sich in andere Lebensverhältnisse zu schicken oder der Spottlust seiner gewohnten Umgebung die Spitze zu bieten.

Der österreichische Strafprozeß schließt die Geschworenen außer dem Falle, daß ihnen nach § 322 eine Frage nach Erschwerungs- oder Milderungsumständen vorgelegt wird, deren Vorhandensein nach dem Strafgesetze eine Änderung des Strafsatzes oder der Strafart begründen, prinzipiell und absolut von jeder Einflußnahme auf die Straffrage aus; sie sind vor Beginn ihrer Beratung nach § 326 von ihrem Obmanne dahin zu belehren, daß nicht sie, sondern nur die Richter berufen sind, die gesetzlichen Folgen auszusprechen, welche den Angeklagten im Falle einer Schuldigerklärung treffen, daher sie ihre Erklärung ohne Rücksicht auf die gesetzlichen Folgen ihres Ausspruches abzugeben haben.

So ideal dieses Prinzip in der Theorie erscheinen mag, in der Praxis bewährt es sich nicht und es geht wohl kaum irgend eine Session des Schwurgerichts vorüber, ohne daß eine Verhandlung eben wegen des Ausschlusses der Geschworenen von jeglichem Einflusse auf die Straffrage gewiß nicht zum Gedeihen der Rechtspflege und zur Aufrechterhaltung und Stärkung des Rechtsbewußtseins der Bevölkerung, mit einem Mißerfolge enden würde.

Es macht sich auch immer wieder das Bestreben der Geschworenen geltend, Einfluß auf die Straffrage zu nehmen oder wenigstens ihrer Anschauung in dieser Richtung Ausdruck zu geben, sei es, daß sie in der irrigen Meinung, einhellige Bejahung der Schuldfrage ziehe strengere Strafe nach sich, auch bei vollkommen klarer Schuldfrage diese nicht

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:40 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

einhellig bejahen, sei es, daß sie, was gesetzlich ebenso unzulässig, als menschlich begreiflich ist, an den Gerichtshof das Ersuchen richten, bei Ausmessung der Strafe Milde walten zu lassen. Es kann den Geschworenen gewiß nicht verargt werden, daß sie nicht lediglich die Tat, sondern ihren Wahrspruch als kausal für die Strafe ansehen und deshalb die Folgen ihres Ausspruches bei Abgabe desselben in Rücksicht ziehen; sie sind eben nicht Maschinen, sondern fühlende Menschen.

Es wäre daher an der Zeit und gewiß nur im Interesse der Rechtspflege gelegen, den Geschworenen die legale Möglichkeit einer Einflußnahme auf die Strafbemessung zu gewähren, sei es, daß man den Obmann oder zwei aus ihrer Mitte zu Wählende zur Beratung über die Straffrage zuzieht oder daß man ihnen gestattet, die Schuldfrage mit dem Beisatze „unter mildernden Umständen" zu bejahen und an eine solche Beantwortung bestimmte Folgen knüpft.

Fall III. Straffall Ridky.

Am klarsten und reinsten tritt das Eifersuchtsmotiv in folgendem Straffalle zutage:

Die im Jahre 1876 als achtes Kind eines Arbeiters geborene Katharina R. wuchs, wie begreiflich, in ärmlichen Verhältnissen auf, genoß durch einige Jahre Schulunterricht in einem Kloster, bildete sich dann im Weißnähen aus und war seit dem 16. Lebensjahre darauf angewiesen, sich selbst ihren Unterhalt zu verdienen, was ihr um so schwerer ankam, als sie stets kränklich war und vielfach an nervösen Kopfschmerzen litt. Von ihrer Umgebung wird sie als nervös, sehr reizbar, exaltiert geschildert, — nach dem Gutachten der Psychiater, die während der Voruntersuchung wegen des zu schildernden Straffalles ihren Geisteszustand eingehend untersuchten, ist sie geistig vollkommen klar, ganz intelligent, aber abnorm veranlagt, höchst leidenschaftlich, exzessiv sinnlich, überspannt, offenbar hysterisch, Zeichen einer Geisteskrankheit wurden bei ihr jedoch nicht vorgefunden.

In ihrem 19. Lebensjahre lernte sie in Gr. den 1879 geborenen Maschinenschlosser August E. kennen, der sich nach ihrer Behauptung an sie herandrängte und ihr „Liebe einzuflößen" trachtete, doch fand sie ihn damals antipathisch und wich einem näheren Verkehre mit ihm aus. E. kam dann nach Wien, wo er seiner Militärdienstpflicht genügte.

Im Jahre 1896 zog die R. auch dorthin, traf mit E. zuerst auf der Gasse zusammen, dann besuchte sie dieser in ihrer Wohnung; durch das Wiener Leben „angeregt und lebenslustiger geworden", fand sie an E. immer mehr Gefallen, ihre Beziehungen wurden wärmer,

Digitized by Google Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:40 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

schließlich gab sie sich ihm zu eigen. E. versprach, als die R. 1899 eines Kindes genas, sie zu ehelichen, sobald er sich eine feste Lebensstellung errungen habe. R. kehrte zu ihren Eltern nach Gr. zurück. E. fand nach Beendigung seines Militärdienstes eine Stelle in Frankfurt, dann in K., wo ihn die R. besuchte, aber wieder wegfuhr, als sie darauf kam, daß er mit einem anderen Mädchen ein Verhältnis unterhalte. Er knüpfte mit ihr aber wieder briefliche Beziehungen an, es kam zu einer Aussöhnung, E. kehrte nach Gr. zurück, die R. traf nach Kräften Vorbereitungen für die nun einzugehende Ehe, schaffte unter vielen Entbehrungen Möbel an etc., — E. aber fand ein Leben mit ihr wegen ihrer Reizbarkeit unerträglich und flüchtete vor ihr ins Ausland.

„Ich habe sie immer gern gehabt, — da sie aber wegen ihrer Leidenschaft und Eifersucht unerträglich wurde, mich und meine Angehörigen aufs gröblichste beschimpfte, fürchtete ich, mit ihr unglücklich zu werden. Ich habe, um mit ihr zu brechen, meine Dienstplätze aufgegeben, sie ist mir aber immer wieder aus eigenem Antriebe (nicht, wie sie behauptet, auf meine Bitten) nachgefahren, und flehte nach jedem der vielen Zerwürfnisse wieder um Versöhnung und weiteren Verkehr, — ich ließ mich, da ich sie im Grunde genommen liebte, immer wieder mit ihr ein.“

So kam es im Laufe der Jahre bis zum Jahre 1908 wiederholt zu Streitigkeiten, Trennungen und Versöhnungen, — die R. war infolge des Verkehrs mit E. noch 2 mal Mutter geworden, — die oft besprochene Verehelichung kam aber nie zustande; wie sehr die R. auch darauf drängte, E. wußte immer wieder Ausflüchte, hielt sie hin und zeigte sich nur dann ihren Wünschen gefügiger, wenn es sich darum handelte, Zwangsvollstreckungen zur Einbringung der Unterhaltungsbeiträge für das eine am Leben gebliebene Kind — die anderen zwei waren im Laufe der Zeit gestorben — zur Einstellung zu bringen.

Im Sommer 1908 kamen beide wieder in Gr. zusammen und setzten ihr Verhältnis fort, — die R. sah nun den E. öfters mit der 19jährigen L. sprechen, vermutete in ihr eine Rivalin, klärte sie über ihre Beziehungen zu E. auf, geriet in hochgradige Erregung, konnte nicht arbeiten, verfolgte den E. auf Schritt und Tritt und machte ihm, als sie ihn eines Abends mit der L. auf der Gasse traf, eine heftige Szene, in deren Verlaufe sie ihn im Gesicht zerkratzte und darauf von ihm mißhandelt und leicht verletzt wurde. Sie brachte dies zur Anzeige, lauerte dann dem E. auf der Gasse auf, stritt mit ihm, er drohte mit einer Gegenklage, bat sie dann um Verzeihung, wußte sie zu beruhigen und zu versöhnen, und trat mit ihr wieder über ihr Drängen in intimen Verkehr; als er sie aber Tags darauf in ihrer

Generated on 2019-11-15 18:40 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412 / Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Wohnung besuchte, fuhr sie auf ihn los und verletzte ihn mit einer Schere an der Nase. Eingedenk der von ihr bei früheren Gelegenheiten wiederholt ausgestoßenen Drohungen, daß sie ihn einmal verstümmeln werde, blieb E. ihr nun fern, suchte jedes Zusammentreffen mit ihr zu vermeiden und sah sie tatsächlich erst am 17. 9, als sie bei der gegen ihn ob Übertretung der leichten körperlichen Beschädigung angeordneten Verhandlung erschien, zu der über ihre Veranlassung auch die L. als Zeugin geladen war.

E. hielt sich bei dieser Verhandlung völlig reserviert und machte, wie durch die Vernehmung der Verhandlungsfunktionäre hinterher konstatiert wurde, gegen die R. ebensowenig einen Ausfall oder eine abfällige Bemerkung wie sein Verteidiger oder die L., mit der er, nachdem er zu einer Geldstrafe von 20 K und zur Zahlung eines Schmerzensgeldes von 24 K an die R. verurteilt worden war, den Verhandlungssaal verließ.

Anders spiegelte sich der Gang der Verhandlung in der Auffassung der R. ab, deren Darstellung des Vorgangs bei Gericht und des Folgenden für ihre Wesenheit so charakteristisch ist, daß sie wörtlich wiedergegeben werden soll.

„Schon vor der Verhandlung sah ich im Warteraum, daß E. mit der L. tuschelte, beide mich boshaft lächelnd anblickten und offenbar gegen mich etwas im Schilde führten. Hierüber und über die offensichtige Mißachtung meiner Person seitens des E. geriet ich in hochgradige Erregung, hielt mich aber im Vertrauen auf mein gutes Recht zurück.

Während der Verhandlung stellte mich der Verteidiger geradezu als eine Dirne hin, die L. gab eine unwahre Zeugenaussage ab, und da ich mich hiedurch in meiner Geschlechtsehre aufs heftigste gekränkt sah und das Gefühl hatte, als ob auf mich mit Fingern gewiesen würde, als wie auf eine Dirne, und ich nirgends ein Recht für mich ersah, wuchs meine Erregung, so daß ich kaum wußte, was für einen Ausgang die Verhandlung genommen habe.

Nach Verlassen des Verhandlungssaales hörte ich, wie E. triumphierend zur L. sagte, daß ihm nichts geschehen sei, mich packte die Wut, daß E., der mich verführt, wiederholt betrogen und in der Not elend im Stiche gelassen hatte, auf Grund einer falschen Aussage einer Person, von der ich wußte, daß sie nun seine Auserwählte und Geliebte sei, straflos ausgehe und sich über mich lustig mache. Mir war nun alles gleich, was über mich kommen würde, wenn ich mich nur an E. rächen könnte. Ich beschloß, ihm einen Denkzettel zu geben, mit Vitriol anzuschütten und dann meinem Leben ein Ende zu machen.

Generated on 2019-11-15 18:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Ich eilte zuerst zu meinem Vater, dem ich erzählte, daß ich gegen E. nichts ausgerichtet habe und dagestanden wäre, wie eine Dirne, wartete eine Antwort gar nicht ab und lief in meine Wohnung, riß mir die Kleider vom Leibe, zog schnell andere an, nahm mir gar keine Zeit zu essen, ergriff ein Einsiedeglas mit Vitriol, das ich zu Wirtschaftszwecken im Hause hatte und eilte damit vor die Wohnung des E., um ihn dort aufzulauern. Als E. seine Wohnung verließ (2 Uhr Nm.), folgte ich ihm heimlich und täuschte mich nicht in der Annahme, daß er zur L. gehen werde. Ich verbarg mich in der Nähe der Behausung der L. in einem Gasthause, ließ mir etwas Essen und zu Trinken reichen, setzte mich dort so, daß ich das Haus im Auge behalten konnte. Ich sah, daß E. (etwa um 3 Uhr Nm.) mit der L. am Arm fortging und wartete auf seine Rückkehr. Alles zitterte in mir vor Erregung, ich wußte mich aber soweit zu beherrschen, daß ich mit den Wirtsleuten und mit Gästen unauffällig sprechen konnte.

E. kam mit der L. etwa um ½ 6 Uhr wieder zurück und betrat deren Wohnung, als er von dort nach einer Viertelstunde allein wegging und sich der Straße zuwendete, (das Haus steht in einem Garten) verließ auch ich eiligst das Gasthaus, nahm das Glas mit dem Vitriole zum Ausschütten bereit in die Hand und begab mich auf die Straße. E. ging, ohne mich zu beachten, gegen mich zu; ohne mich aufzuhalten schüttete ich ihm den ganzen Inhalt des Glases ins Gesicht, er fuhr mit den Händen gegen das Gesicht, mich reute sofort die Tat, ich wagte aber nicht mehr an ihn heranzutreten und ihm zu helfen und ging ohne mich um ihn zu kümmern nach Hause."

Diese Schilderung ist im großen und ganzen wahrheitsgetreu, nur unterließ es Katharina R., im Verhöre anzugeben, daß sie vor ihrem Weggehen aus ihrer Wohnung auch schwarze Brillen, deren sie sich sonst nie bedient hat, aufgesetzt, ihr Gesicht überdies mit einem schwarzen Schleier dicht verhüllt und so unkenntlich gemacht hat. Während ihres Aufenthaltes im Gasthause erzählte sie der Wirtstochter wohl von ihrem Verhältnisse zu E. und daß sie auf ihn warte, weil sie mit ihm etwas zu besprechen habe, zeigte sich aber nicht sonderlich erregt und nahm auch am Gespräche anderer Gäste teil. Als sie den E. gegen die Straße kommen sah, postierte sie sich so hinter einem Laternenpfahl, daß E. an ihr vorbeikommen mußte. Nach der Tat rief sie aus: „Jetzt ist's gut!" und verschwand eiligst.

E. erlitt schwere Brandwunden im Gesicht und büßte beide Augen ein.

Katharina R. wurde schuldig gesprochen und zu 5 Jahren schweren Kerkers verurteilt.

Generated on 2019-11-15 18:40 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

IV.

Die Einwirkung von Volksparken auf die Kriminalität der Jugend.

Von
Dr. **Ernst Schultze** in Hamburg-Großborstel.

In fast allen Kulturländern beschäftigt man sich gegenwärtig viel mit der Frage der Volksparke. Überall, wo die städtische Bevölkerung, insbesondere die Bevölkerung der Großstädte, stark anwächst, beginnt man zu erkennen, daß für die Erholungsmöglichkeiten der Menschen, die hier, von der Natur abgeschnitten, in endlose Reihen steinerner Häuser gebannt sind, nicht genügend gesorgt ist. England und die Vereinigten Staaten, in denen Sport und Spiel weiter ausgebildet sind als in deutschen Landen, gehen uns darin vorauf. Von größter Bedeutung ist nun die Tatsache, daß die Volksparke, wie sich durch ein bestimmtes amerikanisches Beispiel nachweisen läßt, nicht nur die Gesundheit, die Stimmung, die Lebensfreudigkeit der Besucher fördern, sondern daß sie auch nachweisbar zur Zurückdrängung der Kriminalität der Jugend beitragen.

Zwar ist dies ja eigentlich schon ohne weiteres klar. Aber gerade selbstverständliche Dinge müssen leider häufig erst bewiesen werden, wenigstens wenn es sich um gemeinnützige Einrichtungen handelt, die dem Staate oder der Stadt Geld kosten, ohne daß sich auf Heller und Pfennig nachrechnen läßt, daß die aufgewendeten Summen „rentabel“ angelegt sind, daß sie sich also in barem Gelde oder wenigstens in Ersparnissen mit einem bestimmten Prozentsatz verzinsen werden, wie etwa ein städtischer Schlachthof oder ein Elektrizitätswerk.

Für die gute Einwirkung der Volksparke auf die Bevölkerung ist besonders kennzeichnend eine Reihe von Urteilen, die aus Chicago vorliegen. In dieser unsympathischen, rußigen, rauchigen, lärmenden, nüchternen, häßlichen, ganz auf den Gelderwerb gestellten zweitgrößten Stadt der Vereinigten Staaten hat man Volksparke schon seit längerer Zeit geschaffen. Seit etwa fünf Jahren aber sind gerade in den südlichen Stadtteilen, also in denen, die sich unmittelbar um die

Generated on 2019-11-15 18:40 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

großen Fabriken, um die Werkstätten der Pullmanngesellschaft, um die riesigen Anlagen der Schweineschlächtereien, um die Hochöfenbetriebe und Eisenwalzwerke herum gruppieren, eine große Zahl neuer Parke geschaffen. Von deren Einwirkung auf die moralische Haltung der Bevölkerung, insbesondere der Kinder, soll hier die Rede sein.

Nicht nur Menschenfreunde, nicht nur die Parkbehörden selbst bezeugen, daß das Benehmen der Erwachsenen ebenso wie das der Kinder in den den Volksparken benachbarten Straßen ein wesentlich anderes geworden sei — auch die Polizei teilt diese Ansicht durchaus. Früher mußte sie alle Augenblicke Kinder verhaften, weil sie alle erdenklichen Arten von Unfug verübt hatten. Großstadtkinder, die ohne die Aufsicht der Eltern sind und in den Straßen herumlungern, pflegen dort weder Gutes zu lernen noch Gutes zu tun. Vorübergehende mit Schneeballen werfen ist noch ein verhältnismäßig unschuldiges Vergnügen. Laternen ausdrehen, Fenster- und Ladenscheiben einschlagen macht schon mehr Spaß. Ab und zu tritt auch einmal ein besonders böswilliger Fall hervor, der den Gerichten zu schaffen macht und die Kriminalstatistik um einen schwarzen Punkt bereichert.

Es liegt nun auf der Hand, daß der Antrieb zu manchem häßlichen Vergehen fortfällt, sobald durch einen großen Volkspark die Möglichkeit der Erholung ohne dumme Streiche gegeben ist. Die Kinder können sich hier wundervoll beschäftigen: die kleineren können Burgen aus Sand bauen, die größeren können Räuber und Soldat oder Farmer und Indianer spielen, sie können baden und plantschen, können sich verstecken und nacheinander jagen, ohne notwendig einen Vorübergehenden umzurennen oder selbst in Gefahr zu kommen, überfahren zu werden; sie können im Grase liegen und in den Himmel hineinträumen, im Winter können sie Schlittschuh laufen, die Abhänge auf Rodelschlitten hinuntersausen, Schneemänner bauen — und was der schönen Spiele der Kindheit mehr sind. Die Energie der Jugend findet dann einen natürlichen Ausweg. All die überströmende Kraft, die in unseren Jungen einen Ausweg sucht, der sich in glücklicheren Verhältnissen, namentlich auf dem Lande, in den Spielen im Freien ohne weiteres findet, die aber in der Großstadt naturnotwendig mit dem ernsten Treiben und der Berufspflicht der Erwachsenen zusammenstoßen muß, findet wieder ein freies Feld der Tätigkeit, sobald Volksparke geschaffen sind, in denen sich die Jugend nach Herzenslust tummeln kann. In Chicago war die Polizei ungemein erstaunt, nach der Eröffnung der neuen Volksparke in der Südstadt zu finden, daß sie wesentlich entlastet

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:40 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wurde, weil sich der Tätigkeitsdrang der Kinder nunmehr darin entlud, daß sie Fußball spielten oder um die Wette liefen oder schwammen und sich gegenseitig neckten, nicht aber den Vorübergehenden einen Schabernack antaten. Und die Gerichtshöfe konnten ebenso feststellen, daß nun weniger übermütige oder böswillige Streiche der Jugend vor die Schranken des Gerichts gezogen wurden als zuvor. . . .

Übrigens ist auch die moralische Einwirkung der Volksparke auf die Erwachsenen nicht zu unterschätzen. Die Hunderttausende, die in den neugeschaffenen Parken ihre Erholung finden, wissen nun, was sie mit ihrer freien Zeit anfangen sollen. Aller Kampf um eine Verringerung der Arbeitszeit durch die Gesetzgebung oder durch die Taktik der Gewerkschaften ist ja doch im Grunde genommen ziellos, wenn der Arbeiter nachher nicht weiß, was er mit der gewonnenen freien Zeit beginnen soll. In den rußigen Straßen spazieren laufen ist kein Vergnügen; zu Hause mag man auch nicht immer sitzen; wer keine Häuslichkeit hat, sondern nur als Schlafbursche zur Miete wohnt, hat häufig den Wunsch, sich anderswo aufzuhalten. Seitdem nun die Parke geöffnet sind, gewährt es den Hunderttausenden schwer arbeitender Menschen ein bisher nicht gekanntes Vergnügen, in ihrer freien Zeit im Grase zu liegen, in die Äste der Bäume zu schauen oder den ziehenden Wolken am Himmel nachzublicken, auf den Teichen umherzurudern, Schlagball zu spielen, zu baden und zu schwimmen, in den Volksbibliotheken eine Zeitschrift oder ein gutes Buch zu lesen, im Winter Schlittschuh zu laufen oder auf einem Rodelschlitten den Abhang hinunter zu fahren — kurzum, sich an Körper und Geist so recht von Grund aus zu erholen und auszuspannen.

Auch die Einwirkung auf die Reinlichkeit ist beträchtlich: und eine Zunahme der körperlichen Reinlichkeit ist meist auch von größerer moralischer Reinlichkeit, wenigstens in einzelnen Dingen, begleitet. Die Einwohner Südchicagos haben in den Schwimmhallen der Volksparke jetzt die Annehmlichkeit des Badens für das körperliche Wohlbefinden und für die Gesundheit am eigenen Leibe erfahren. Insbesondere für die zahlreichen Einwanderer aus Südost- und Osteuropa, die nach Chicago kommen und dort in den Fabriken die schwersten Arbeiten verrichten, ist dies von hervorragendem Einfluß. Oft und oft hat sich der Fall ereignet, daß ein frisch zugezogener Einwanderer von seinen Verwandten, die schon längere Zeit im Lande sind, sogleich nach seiner Ankunft in eine Parkbadeanstalt geschleppt wurde, um seinen äußeren Menschen etwas

Generated on 2019-11-15 18:40 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

aufzufrischen. Man kann getrost annehmen, daß manch einer, der sich für eine überlange Frist auf ein einziges Bad beschränkte, jetzt regelmäßig wöchentlich mindestens ein Bad nimmt. Die von den Badeanstalten der Volksparke in Südchicago gewählte Verbindung von Brausebad und Schwimmbad ist sehr geschickt — ja, ich möchte sie für geradezu notwendig halten. Denn wo nur Brausebäder vorhanden sind, üben sie noch nicht die Anziehungskraft aus wie in der Verbindung mit Schwimmbädern. Ich will nur an die Tatsache erinnern, daß z. B. in einer oberschlesischen Stadt, wo Brausebäder für die Arbeiter eingerichtet wurden, diese Badeeinrichtungen nicht oft genug freiwillig benutzt werden, so daß förmliche Abkommandierungen zum Baden erfolgen müssen.

Aber der erwachende Sinn für Reinlichkeit beschränkt sich nicht auf die eigene Persönlichkeit, er greift auch auf die ganze Umgebung, sowohl zu Hause als auch in der weiteren Umwelt, über. Wer sich an die schmutzigen und unansehnlichen Straßen schon gewöhnt hatte, wird jetzt, nachdem er die schönen Parkwege kennen und lieben gelernt hat, nicht mehr mit jenen zufrieden sein, sondern auch seinerseits dahin streben, daß die Straßen in besseren Zustand kommen. Und wer seinen Körper sauberer hält als früher, der wird sich in seinem eigenen Haushalt nicht mehr damit genügen lassen, nur das Notwendigste an Säuberungsarbeiten zu verrichten — er wird auch hier größere Reinlichkeit durchzusetzen suchen. Endlich wird auch die politische Reinlichkeit ihren Vorteil davon haben — für amerikanische Städte kein gering anzuschlagender Gewinn.

Alles das sind Beobachtungen, die ein Einzelner oder eine Behörde machen kann und über die Meinungsverschiedenheiten vielleicht kaum vorhanden sind. Für die Lauen und Gleichgültigen aber, bei denen der Appell an das Herz und an den gesunden Menschenverstand nicht genügt, um sie zu Freunden der Sache der Volksparke zu machen, werden größere Wirkung positive Zahlen tun. Auch solche liegen für die Volksparke Chicagos vor. Sie sind von besonderer Bedeutung, weil Chicago auch diejenige Stadt ist, in welcher die Einrichtung der Kindergerichtshöfe am längsten besteht. Schon am 1. Juli 1899 wurde der erste Kindergerichtshof in Chicago (Chicago Juvenile Court) eröffnet. Dessen Verhandlungen und Entscheidungen aber umfassen ein so ausgedehntes Beobachtungsmaterial, das für statistische Aufnahmen weit geeigneter ist als die Verhandlungen gegen Kinder und Jugendliche, die vor den gewöhnlichen Gerichtshöfen stattfinden. Chicago bietet daher als zweitgrößte Stadt der Vereinigten Staaten, als einer ihrer größten Industriemittelpunkte,

Generated on 2019-11-15 18:40 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

als erste Stadt mit einem besonderen Jugendgerichtshof und als diejenige Stadt Nordamerikas, die ein System von über die ganze Stadtfläche verteilten Volksparken am großzügigsten durchgeführt hat, besonders günstige Verhältnisse zur Beurteilung der Frage ihrer Einwirkung auf die Kriminalität der Jugend dar.

Die „Chicago School of Civics and Philanthropy“ hat ausführliche Untersuchungen über diese Fragen unternommen, die sich auf die Zeit vom 1. Juli 1899 (an dem der Jugendgerichtshof eröffnet wurde) bis zum 30. Juni 1907 erstrecken.

Man teilte für die Zwecke dieser Untersuchung die Parke der Stadt Chicago in drei Gruppen. Die erste Gruppe wird von den großen städtischen Parken gebildet, die schon seit längerer Zeit bestehen — die zweite von den kleinen Grünplätzen und Kinderspielplätzen, die ebenfalls schon mehrere Jahre in Wirksamkeit sind — die dritte von den mittelgroßen Parken der Südstadt, die nach ihren Zielen und nach der Art ihres Betriebes einen Typus für sich bilden. Bei der Untersuchung sind nur die Knaben berücksichtigt worden, die vor dem Jugendgerichtshof erschienen; bekanntlich ist die Kriminalität des männlichen Geschlechts eine wesentlich höhere als die des weiblichen. Hauptsächlich handelt es sich um Vergehen wie Diebstahl, Gewalttätigkeit, groben Unfug, Böswilligkeit und ähnliches. Das Alter der kleinen Verbrecher erstreckte sich von 7 bis zu 17 Jahren. Ihre große Mehrzahl war aber älter als 10 Jahre, und die größte Zahl aller Fälle bezog sich auf Jungen im Alter von 15—16 Jahren. Um eine genaue Übersicht zu erhalten, wurden in der Untersuchung der „School of Civics and Philanthropy“ alle Fälle, in denen Knaben vor dem Kindergerichtshof gestanden hatten, für dessen 1., 5. und 8. Jahr auf Karten der Stadt durch Stecknadeln mit farbigen Köpfen bezeichnet; jedes Jahr hatte seine besondere Farbe. Ebenso wurden die Fälle eingetragen, in denen Besserung erzielt worden war. Dadurch wurde es möglich, die Verteilung der Vergehen und Verbrechen von Kindern und Jugendlichen und deren Weiterentwicklung zu übersehen und ein Urteil darüber zu gewinnen, ob etwa in der Umgebung der Volksparke die Kriminalität der Jugendlichen von Anfang an schwach entwickelt oder im Laufe der Zeit zurückgegangen war. Die erfolgreichen Fälle, in denen eine zweifellose Besserung eines vom Kindergerichtshof einmal verurteilten Kindes festzustellen war, wurden auf der Karte besonders kenntlich gemacht. Als solche Fälle wurden diejenigen gezählt, in denen die vom Gericht ausgesprochene bedingte Verurteilung nicht in Kraft trat, weil die Besserung des Übeltäters unverkennbar war.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:40 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Natürlich ist es mit großen Schwierigkeiten verknüpft, auch aus einer noch so genauen statistischen Untersuchung nach Art der geschilderten bestimmte Schlüsse zu ziehen, insbesondere in einem Lande, in welchem der gesamten Bevölkerung die Ortsveränderung so sehr in Fleisch und Blut übergegangen ist wie in Nordamerika. Dort werden alle solche Zahlenreihen immer dadurch durchkreuzt werden, daß die Bevölkerung sich in starkem Flusse befindet daß der Einzelne ein halbes Jahr hier und ein halbes Jahr dort wohnt, und daß von Seßhaftigkeit gerade in den Großstädten nur in einer beschränkten Anzahl von Fällen gesprochen werden kann. Auch ist in Betracht zu ziehen, daß die Volksparke eine dauernd gute Wirkung wohl nur auf den jugendlichen Gelegenheitsverbrecher ausüben können, nicht aber auf den erblich belasteten, der durch die moralische Verfassung, die er mit auf die Welt bekommen hat, durch Trunksucht der Eltern, durch völlige Vernachlässigung von ihrer Seite, durch tausend ungünstige Umstände in so großer Gefahr ist, moralisch zu verkommen, daß er nur durch beständige und überaus geschickte pädagogische Einwirkungen gerettet werden könnte. Volksparke und Spielplätze werden ihre Wirkung also immer nur in solchen Fällen üben können, die verhältnismäßig leicht liegen, die jedenfalls nicht hoffnungslos sind, und es wäre selbstverständlich eine maßlose Übertreibung, wenn man annehmen wollte, das Problem der Kriminalität der Jugend überhaupt allein schon durch Volksparke und Spielplätze lösen zu können.

Nun zu den Ergebnissen der Untersuchungen der „School of Civics and Philanthropy“.

Die erste Gruppe von Volksparken bestand aus den großen Parken, die die Stadt Chicago schon vor längerer Zeit geschaffen hat. Sie enthalten Rasenflächen, Baumgruppen, Seen und Teiche, Tennisplätze, die für jedermann unentgeltlich benutzbar sind, Ruderboote, die für ein kleines Entgelt gemietet werden können, u. a. mehr Als Beispiel sei der Lincolnpark genannt, der im Norden der Stadt liegt und 32 Acres (1 Acre = 0,4 Hektar) umfaßt. Er kostete der Stadt eine Summe von 20 Millionen Mark. Ähnliche Parke, wenn auch meist von geringerer Ausdehnung, finden sich auch in den übrigen Teilen der Stadt, die sich im Jahre 1900, was vergleichsweise erwähnt sein mag, mit ihren 1 700 000 Seelen über ein Gebiet von 495 Geviertkilometern erstreckte, während Berlin im gleichen Jahre mit einer ungefähr gleich großen Bevölkerung nur 64 Geviertkilometer, also einen achtmal kleineren Flächenraum, einnahm. Die Bebauung Chicagos ist eben außerordentlich weitläufig: es gibt Straßen von

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:40 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

40 km Länge. Die Holzplanken, welche die unbebauten Grundstücke inmitten halb oder mehr bebauter Stadtviertel umschließen, tragen viel dazu bei, der Stadt einen so häßlichen, fast möchte man manchmal sagen „verkommenen" Anstrich zu geben. — Von den anderen großen städtischen Parken sei der Jacksonpark erwähnt (211 Hektar groß — der größte Park Chicagos), der im Jahre 1893 der Schauplatz der Weltausstellung war. Dann wären in anderen Teilen des städtischen Weichbildes der Humboldtpark, der Garfieldpark, der Douglaspark, der Washingtonpark zu nennen, von denen der letztere in seinen schönen Baumgruppen, seinen wundervollen Blumenbeeten und Treibhäusern und in seinen großen Teichen, auf denen Wasserlilien und andere Wasserpflanzen schwimmen, einen besonders prächtigen Schmuck besitzt.

Aus den Untersuchungen der „School of Civics and Philantbropy" ließ sich nun nicht entnehmen, ob eine Verminderung der Zahl der Vergehen und Verbrechen Jugendlicher in der Umgebung dieser großen Parke während der Zeit zu beobachten war, seitdem der Kindergerichtshof geschaffen wurde. Aber man kann eine solche Folge auch nicht erwarten, denn diese 6 großen städtischen Volksparke sind sämtlich vor dem 1. Juli 1899 geschaffen worden. Indessen muß man es doch wohl als eine Folge der Wirksamkeit dieser Parke betrachten, daß die Zahl der Fälle, in denen eine Besserung von Kindern und Jugendlichen nachzuweisen war, die der Kindergerichtshof verurteilt hatte, für die unmittelbare Umgebung dieser großen Parke eine höhere war als für den Durchschnitt der ganzen Stadt. Der Durchschnitt für die ganze Stadt Chicago betrug nämlich 39 Proz., während er für die Straßenviertel, die in einem Kranz von einer englischen Meile Entfernung sich um die 6 großen Parke herumlegen, 46 Proz. beträgt. Diese Einflußzone ist wohl annähernd richtig geschätzt; eine englische Meile beträgt in unserem Längenmaß etwa 1,6 km. Zudem ist die Annahme dieser Breitenzone auf Grund von Angaben der städtischen Parkbeamten erfolgt, die der Ansicht sind, daß die regelmäßigen Besucher der Parke etwa aus dieser Entfernung herbeikommen. Ganz besonders lehrreich ist aber, daß viele von den 46 Proz. erfolgreicher Besserungsfälle in der unmittelbaren Einflußzone der großen städtischen Parke sich auf Kinder beziehen, die vor der Verurteilung anderswo wohnten und deren Eltern ihre Wohnung erst nach der Verurteilung in die Einflußzone der Parke verlegten. Übrigens sind die Eltern ebenso wie die Polizei in der Überzeugung von der guten Einwirkung der Parke einig. Einer der erfolgreichen Besserungsfälle, den ich der Zeitschrift „Charities and the Commons" entnehme, sei hier kurz wiedergegeben:

Generated on 2019-11-15 18:40 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Ein neunjähriger Knabe wurde wegen Diebstahls vor den Kindergerichtshof gebracht und für kurze Zeit in Besserungserziehung gegeben. Ein Jahr später stand er abermals vor den Schranken des Gerichts und wurde der Überwachung durch einen der Beamten für die Besserungserziehung überwiesen. Wieder 3 Jahre später mußte er abermals vor Gericht gezogen werden und wurde nun einer Zwangserziehungsanstalt überwiesen, der die hoffnungslosen Fälle übergeben zu werden pflegen. Nachdem er seine Strafzeit dort abgesessen hatte, zogen seine Eltern, die bis dahin in einem Stadtteile gelebt hatten, der Volksparke oder ähnliche Erholungsmöglichkeiten nicht aufwies, in die Nähe des Lincoln-Parks. Bald gewöhnte sich hier der Knabe daran, seine ganze freie Zeit im Park zu verbringen. Seither hat er sich so ordentlich geführt, daß er nicht mehr mit dem Kindergerichtshof in Konflikt gekommen ist. Und dies ist nicht der einzige Fall dieser Art. Ganz zweifellos werden von den großen städtischen Parken auf die Kinder ihrer Umgebung Einflüsse der besten Art ausgeübt.

Die zweite Gruppe von Parken, die in der Chicagoer Untersuchung unterschieden wurden, besteht aus 12 kleinen Spielplätzen, die insbesondere für kleinere Kinder bestimmt sind. Drei von diesen Plätzen liegen so nahe an den neu geschaffenen Parken der Südstadt, welche die dritte Gruppe bilden, daß sie die Möglichkeit zu gesonderter Untersuchung nicht boten. Bei der Kleinheit der Spielplätze der zweiten Gruppe ist die Zone ihrer Wirksamkeit keine große: sie wird von Theodore A. Groß, ihrem Direktor, so eingeschätzt, daß etwa 70 Proz. der Kinder, die sie benutzen, nur eine viertel englische Meile, also 0,4 km entfernt wohnen, 90 Proz. eine halbe Meile, also etwa 0,8 km entfernt. Diese Einflußzone ist zu klein, als daß sichere Schlüsse aus einer statistischen Untersuchung der Kriminalität der Kinder in ihr gezogen werden könnten. Dennoch ist der Versuch gemacht worden, die betreffenden Zahlen zu berechnen: er hat ergeben, daß in den Jahren 1900—1907 in der unmittelbaren Einflußzone der 12 kleinen Spielplätze (d. h. in einer Entfernung von einer viertel englischen Meile) die Abnahme der Kriminalität der Jugend 24 Proz. betrug, während sie eine Zunahme von 10 Proz. zeigt, wenn die Einflußzone auf eine halbe englische Meile berechnet wird. Die Durchschittszahl für die ganze Stadt Chicago zeigt bei einem Vergleich der Jahre 1900—1907 eine Abnahme von 18 Proz. Der Vergleich der drei Zahlen scheint zu bestätigen, daß es unmöglich ist, sichere Schlüsse aus statistischen Aufnahmen über so kleine Gebiete zu ziehen. Die Statistik ist die Wissenschaft der Durchschnittsberechnung. Allzu kleine Proben darf sie also nicht zugrunde legen.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:40 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412 Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Selbst wenn aber diese kleinen Spielplätze einen günstigen Einfluß auf die Kriminalität der Jugend nicht geübt haben sollten, so ist doch eigentlich nur ein Schluß daraus möglich: daß ihre Wirksamkeit nicht groß genug ist, weil sie zu wenig Anziehungskraft auf die Kinder besitzen. Die kleinen Kerlchen von 4 Jahren bis zu 8 oder 10 Jahren, die sich auf diesen Plätzen hauptsächlich tummeln, bilden ja doch nur in den allerseltensten Fällen ein Objekt für die Kindergerichtshöfe. Werden die Kinder älter, so wollen sie sich nicht mehr damit begnügen, im Sand zu graben, Kuchen zu backen und kleine Burgen zu bauen; dann wollen sie ihre Kräfte üben und sich den wilden Spielen hingeben, die für die gesunde Jugend vom 8. Jahre an geradezu Lebensbedürfnis sind. Auf kleinen Spielplätzen haben sie dazu keinen Raum. Auch ist ihnen die Anwesenheit kleinerer Kinder unbehaglich, nicht nur, weil sie alle Augenblicke einen dieser kleinen Knirpse umzurennen in Gefahr sind, vielmehr auch weil es sich mit der Würde eines zwölfjährigen oder nun gar vierzehnjährigen Jungen nicht verträgt, mit Sechs- oder Achtjährigen auf demselben Grund und Boden zusammen zu spielen. Die Scheidung dieser Altersklassen ist das Natürliche, und wo die Älteren nicht die Kleineren verdrängen wollen oder können, da halten sie sich eben selbst fern und verlegen ihre Spiele lieber auf die Straße. Kleine Spielplätze bieten deshalb größeren Kindern viel zu wenig, als daß sie einen Einfluß auf sie ausüben könnten.

Wir wenden uns nun zu der dritten und letzten Gruppe der städtischen Parke Chicagos, zu den Volksparken der Südstadt, die von dem „South Park Board“ ins Leben gerufen wurden. Das ist eine städtische Behörde, die im Jahre 1903 geschaffen wurde, um die südlichen Stadtteile, die eine besonders starke Arbeiterbevölkerung aufweisen, für welche größere Erholungsmöglichkeiten geschaffen werden mußten, mit einem ganzen Netz von Parken zu überziehen. Diesem Parkausschuß für die Südstadt wurden große Mittel bewilligt: er konnte während der ersten drei Jahre seiner Tätigkeit über 24 Millionen Mark ausgeben und erhielt bis zum Berichtsjahre 1906 bis 07 (siehe den amtlichen Bericht) Bewilligungen im Betrage von mehr als 80 Millionen Mark. Der Ausschuß hat absichtlich davon abgesehen, nur einen großen Park zu schaffen, der zwar der unmittelbaren Nachbarschaft große Annehmlichkeiten geboten, der Bevölkerung der weiter entfernt liegenden Stadtteile aber doch nur wenig genutzt hätte. Vielmehr hat er in weitsichtiger und geradezu vorbildlicher Weise versucht, eine größere Anzahl kleinerer Parke über die Südstadt zu verstreuen und insbesondere auch solche ihrer

Generated on 2019-11-15 18:40 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Teile damit zu versehen, die schon dicht bebaut waren. Die allerwichtigste Seite der Tätigkeit der neuen Behörde war aber der Versuch, die neugeschaffenen Parke in den Dienst der verschiedensten gemeinnützigen Zwecke zu stellen und dadurch jeden einzelnen von ihnen zu einer Art Volksheim zu machen. Man hat sich also nicht damit begnügt, Rasenflächen anzulegen, Baumgruppen zu pflanzen (für die besondere Baumschulen angelegt werden, zumal sich die Bäume und Sträucher erst an die rauchige und rußige Luft Chicagos gewöhnen müssen) und Sandspielplätze für Kinder herzurichten, die übrigens mit sogenanntem Torpedosand versehen werden, der auch an besonders windigen Tagen nicht Staub aufwirbelt. Sondern es sind auch reichlich Tennisplätze für Erwachsene angelegt worden, ferner Plätze für alle möglichen Ballspiele, Teiche zum Rudern und zum Schlittschuhlaufen, Abhänge zum Schlittenfahren im Winter, Musikpavillons, Schwimmbäder, Turnhallen, Speisehäuser, Volksbibliotheken und Lesehallen, Klubzimmer, Vortrags- und Vereinssäle — und was man sich nur irgend wünschen mag.

Das Kennzeichnende dieser Volksparke der Chicagoer Südstadt ist also einmal, daß sie in allen Teilen dieses Stadtviertels zu finden sind; ferner, daß jeder dieser Parke die genannten Einrichtungen neben einander besitzt, sodaß aus ihrer Vereinigung eine prächtige Zusammenfassung gemeinnützigen Lebens entsteht; und endlich, daß diese Einrichtungen (mit Ausnahme der Speisehäuser, denen indessen billige Preise vorgeschrieben sind) völlig unentgeltlich benutzt werden können. In dieser Beziehung hat man also einen Schritt getan, der z. B. selbst unser deutsches Turnwesen in den Schatten stellt. Im allgemeinen ist dies ja, was seine Verbreitung und seinen Einfluß angeht, dem amerikanischen durchaus überlegen, und unsere deutsche Turnerschaft kann auch auf ihre sozialen Leistungen stolz zein. Aber die Amerikaner zeigen uns hier doch einen neuen Weg, indem sie Turnhallen für das männliche wie für das weibliche Geschlecht geschaffen haben, die ohne Entgelt und ohne daß man einem Turnverein anzugehören braucht, jederzeit benutzt werden können. Die Mitglieder der meisten deutschen Turnvereine sind doch darauf beschränkt, die Turnhallen nur zu bestimmten Stunden in der Woche zu benutzen; die Turnhallen der Volksparke in Südchicago können von jedermann während des ganzen Nachmittags und Abends ohne Beitragszahlung oder Vereinszugehörigkeit benutzt werden. Das bietet natürlich einen starken Anreiz, und Tausende entschließen sich zum Turnen und zu Freiübungen, die sonst zu schwerfällig oder zu knauserig dazu sein würden. Schließlich haben aber auch die Turnvereine, oder in Amerika

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:40 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

noch mehr die Spielvereine ihren Vorteil davon, weil sich die nun für körperliche Übungen neu Gewonnenen in bedeutender Zahl solchen Vereinen anschließen.

Es fehlt hier an Raum, die Wirksamkeit der Turnhallen, der Schwimmbäder, der Wat- und Spritzbäder für Kinder, der Spielplätze, der Speisehäuser, der Parkbibliotheken und Lesehallen, der Tanzsäle, der Klubzimmer, der Versammlungssäle, der Teiche, der Freikonzerte in den Parken Süd-Chicagos näher zu schildern. Ich habe dies in einem ausführlichen Aufsatz „Amerikanische Volksparke" getan.[1]) Daß gerade die Zusammenfassung dieser gemeinnützigen Bestrebungen auf dem Boden der Volksparke auf die gesamte umwohnende Bevölkerung großen Einfluß ausüben und auch die Kriminalität der Jugendlichen wesentlich herbsetzen mußte, liegt klar auf der Hand. Tatsächlich zeigen auch die Zahlen, daß dieser gute Einfluß sich schnell bemerkbar gemacht hat. Denn während im Jahre 1900 und noch im Jahre 1904 (unmittelbar nach Eröffnung der Volksparke der Südstadt) die südlichen Stadtviertel Chicagos zusammen etwa 40 Proz. aller jugendlichen Verbrecher und Übeltäter der Stadt stellten, war zwei Jahre nach der Eröffnung der Volksparke der Südstadt dieser Prozentsatz auf 34 vom Hundert gefallen. Oder anders gerechnet: während die Kriminalität der Jugendlichen in allen Gebieten der Stadt zusammen ohne die Südstadt von 1900—1907 um 12 Proz. gestiegen war, hatte sie in der Südstadt selbst um 17 Proz. abgenommen.

Noch stärker fällt die Abnahme der Kriminalität der Jugend in der Südstadt in die Augen, wenn man sie nicht als Ganzes betrachtet, sondern die unmittelbaren Einflußzonen der Volksparke herausschält: d. h. die Straßenviertel, welche die Parke in einer Entfernung von einer halben englischen Meile (0,8 km) umgeben. So zeigt z. B. der Volkspark des 9. Bezirks der Südstadt eine Abnahme der Kriminalität der Jugend um 28 Proz. In den Bezirken 6 und 8 sind zusammen drei Volksparke geschaffen worden. Die Folge war, daß die Kriminalität der Jugendlichen um ein volles Drittel, also um 33⅓ Proz. zurückging, obwohl die Bevölkerung gleichzeitig zunahm. In einem anderen Bezirk, in dem die Bevölkerung annähernd gleich stark blieb, (er trägt die Nummer 2½) hat die Abnahme der jugendlichen Kriminalität sogar 70 Proz. betragen. Alle diese Bezirke liegen in der Umgebung der Schlachthöfe, in einem Teile der Stadt also,

1) Dieser Aufsatz erschien in der Zeitschrift „Concordia" der Zentralstelle für Volkswohlfahrt vom 15. September 1908. Er wird als besondere kleine Broschüre im August 1909 im Verlage von Felix Dietrich, Leipzig, erscheinen.

Digitized by Google Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:40 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412 Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

in dem soziale und moralische Reformbestrebungen jahrelang die geringste Aussicht zu haben schienen. Als Ganzes genommen, zeigt dieser Teil der Stadt für die Kriminalität der Jugend eine Abnahme von nicht weniger als 44 Proz., wenn man das Jahr 1907 mit dem Jahre vor der Eröffnung der Volksparke vergleicht.

Auch die Statistik der Besserung jugendlicher Verurteilter in der Südstadt zeigt das gleiche günstige Bild, ja fast ein noch besseres. In der unmittelbaren Einflußzone der 11 Volksparke, die in der Südstadt bis zum Jahre 1907 geschaffen waren, betrug der Prozentsatz der Besserungen in den Fällen der bedingten Verurteilung zwischen 33 und 100 Prozent. Berechnet man den Durchschnitt, so ergibt sich ein Prozentsatz von 46, während der Prozentsatz für die ganze Stadt im Durchschnitt 39 betrug.

* * *

Auf alle Fälle ergibt sich unzweifelhaft ein **wesentlicher Einfluß der Volksparke auf die Kriminalität der Jugend.** Die Chicagoer Untersuchung zeigt uns ganz klar, was in dieser Beziehung zu tun ist: neben die großen Parke, von denen für jeden Stadtteil nicht gut mehr als einer wird geschaffen werden können, muß für jeden einzelnen Bezirk der Stadt ein kleinerer Volkspark treten, der nicht nur Spazierwege und ein paar Bänke zum Ausruhen und „Spazierensitzen“ enthalten muß, sondern alle die Einrichtungen, die die Volksparke Süd-Chicagos schnell zu so außerordentlichem Einfluß gebracht und ihnen bei der gesamten Bevölkerung eine wahrhaft enthusiastische Liebe errungen haben. Ganz kleine Spielplätze und Grün-Plätze genügen dafür *nicht*, wenngleich sie für die kleineren Kinder natürlich unentbehrlich sind. Wir werden die Überzeugung gewinnen müssen, daß wir für Volksparke wesentlich größere Summen aufwenden sollten, als dies bisher geschehen ist. Je mehr unsere großen Städte wachsen, je anstrengender und aufreibender unsere Berufstätigkeit wird, je mehr wir von der Natur und ihren stärkenden und beruhigenden Einflüssen durch das städtische Leben abgeschnitten werden, desto mehr wird es zu einer Lebensfrage für die körperliche und moralische Gesundheit weitester Volkskreise, daß wir auch innerhalb der Städte oder zum mindesten in *leicht* erreichbarer Entfernung (nicht mehr als eine viertel Stunde elektrischer Bahnfahrt) die Gelegenheit schaffen, uns an dem Busen der Natur auszuruhen und neue Kraft für unser Arbeitsleben zu sammeln.

Insbesondere dem Problem der Kriminalität der Jugendlichen wird man selbst mit den sorgfältigsten und liebevollsten Erziehungsmaßnahmen, mit der bestüberlegten Reform unseres Gerichtswesens

Generated on 2019-11-15 18:40 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

doch nicht gerecht werden können, wenn wir nicht gleichzeitig alles tun, um den Kindern körperlich und moralisch ein gesundes Aufwachsen zu ermöglichen: d. h. wenn wir sie nicht dem Leben der Straße entziehen und ihnen statt dessen gesunde und ungestörte Tummelplätze für ihren jugendlichen Übermut bieten. Alle Volksparke, die wir schaffen, werden uns helfen, dies Problem zu lösen. Und wenn uns die Neunmalweisen, die alles und jedes zunächst unter dem Bilde von Mark- und Pfennig-Zahlen im Jahreshaushalt ansehen, vorrechnen wollen, daß die städtischen Kassen durch all die zahllosen Anforderungen, die an unsere modernen Städte gestellt werden, so in Anspruch genommen sind, daß für Dinge, die sich nicht unmittelbar rechnungsmäßig verzinsen, nichts mehr übrig bleibt, so müssen wir lernen, für die Behandlung wichtiger Kulturprobleme den Einfluß solcher Augenblicksmathematiker zu überwinden, so gut sie es auch meinen mögen.

Generated on 2019-11-15 18:40 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

V.

Über die gerichtsärztliche Beurteilung perverser Geschlechtstriebe.

Von
Dr. med. **Heinrich Gräf,** Cuxhaven.

Im Leben des einzelnen und besonders für das Wohl und Fortbestehen eines Staates spielt der Geschlechtstrieb, der Trieb der Erhaltung der Art, eine große Rolle. Dieser Trieb zeigt eine ganze Reihe von Abweichungen von der Norm, die für Psychiater und Gerichtsarzt von großem Interesse sind. Mit diesen normwidrigen, perversen Geschlechtstrieben und ihrer Beurteilung vom gerichtsärztlichen Standpunkte wollen wir uns in folgendem beschäftigen.

Was verstehen wir denn unter perversen Geschlechtstrieben? Triebneigungen, die von dem normalen Geschlechtstriebe, Koitus zwischen Mann und Weib, der der Befriedigung der Geschlechtslust und der Fortpflanzung dient, abweichen. Es lösen dabei inadäquate Reize geschlechtliche Gefühle aus. Wir finden neben kleinen, noch im Bereich des Normalen liegenden Abweichungen, Perversitäten, wie Lustmord und Leichenschändung und als Gegensatz der Liebe zum anderen Geschlechte widernatürliche Unzucht mit dem gleichen Geschlecht oder mit Tieren. Die wichtigsten Typen der perversen Geschlechtstriebe, die für uns in Betracht kommen, sind Sadismus, Masochismus, Fetischismus, Exhibitionismus, Sodomie und als wichtigste die konträre Sexualempfindung oder Homosexualität. Es handelt sich bei diesen Abweichungen des normalen Geschlechtstriebes teils um krankhafte Erscheinungen, von v. Krafft-Ebing (47) als „Perversionen“ bezeichnet, teils um verabscheuungswürdige Laster, für die der Ausdruck „Perversitäten“ gilt. Es dürfte, wie auch Hoche (33) meint, nicht immer möglich sein, Perversion und Perversität streng voneinander zu trennen.

Die Bezeichnungen Sadismus, Masochismus, Fetischismus stammen von v. Krafft-Ebing und sind durch dessen „Psychopathia sexualis“ Gemeingut der Gebildeten geworden. Westphal (104) prägte die

Digitized by Google
Original from
COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Bezeichnung „konträre Sexualempfindung“. Als Sadismus bezeichnen wir eine Paarung von Grausamkeit und Wollust. Es wird durch grausame, gewalttätige oder beleidigende Handlungen eine Steigerung der Wollust beim Geschlechtsakt erstrebt. In manchen Fällen tritt auch die grausame Handlung an Stelle des verschmähten Koitus und ruft Wollust nnd geschlechtliche Befriedigung hervor. Den Namen Sadismus gab v. Krafft-Ebing (47) dem perversen Triebe „nach dem berüchtigten Marquis de Sade, dessen obscöne Romane von Wollust und Grausamkeit triefen“. Der Masochismus ist das direkte Gegenstück zum Sadismus. Bei ihm strebt der Masochist danach, die Steigerung der Libido durch Schmerz am eigenen Körper herbeizuführen. Demütigende Situationen, erlittene Mißhandlungen, bedingungslose Unterwerfung des eigenen Ich unter den Willen einer anderen Person erhöhen die Wollust oder treten bei geminderter Potenz als Ersatz für den normalen Beischlaf ein. Ihren Namen hat die Erscheinung nach dem Schriftsteller Sacher-Masoch, der in seinen Romanen die seinerzeit noch unbekannte Erscheinung zum Gegenstande seiner Erzählungen machte. Wie v. Krafft-Ebing angibt, soll Sacher-Masoch selbst mit dieser sexuellen Anomalie behaftet gewesen sein. v. Schrenck-Notzing (89, 90) schlägt dafür den Ausdruck Algolagnie = Schmerzgeilheit vor und unterscheidet eine aktive und passive Algolagnie. Eulenburg will Sadismus als „Lagnänomanie“, Masochismus als „Machlänomanie“ bezeichnet haben. Für den Gerichtsarzt ist es wohl am richtigsten, sich an die allgemein eingebürgerten Bezeichnungen von Krafft-Ebings zu halten.

Sadismus.

Sehen wir uns den Sadismus näher an, so können wir in seinen Anfängen leicht eine Ausartung männlicher Geschlechtscharaktere erkennen. Dem Manne ist das Streben, sich das Weib zu erobern, angeboren. Das äußert sich vielfach beim normalen Geschlechtsverkehr durch den Liebesbiß und ähnliche im geschlechtlichen Affekte an der Partnerin verübte leichtere Mißhandlungen. Hier gehören diese Äußerungen noch ins Bereich des Normalen. Erinnert sei hier an die Liebeswerbung mancher wilden Volksstämme, wo das Weib durch Keulenschläge wehrlos gemacht wird. Man könnte also unter Umständen von einem atavistischen Rückschlage sprechen. Daß der Anblick grausamer Handlungen sexuell erregend wirkt, ist bekannt. Ich erinnere an die Gladiatorenkämpfe im alten Rom, an die Beliebtheit der Stiergefechte im modernen Spanien. Körperliche Züchtigungen können auf Kinder lusterregend einwirken. Nach Donath

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

(13) können Schläge, ob sie empfangen werden oder erteilt sind, in frühem Alter bei Kindern zu den ersten geschlechtlichen Regungen führen. In jedem Menschen schlummert ein gewisser Zug von Grausamkeit. Nach Schmidtmann (8) wird bei den dazu veranlagten Kindern durch körperliche Züchtigungen und Lektüre darüber ein oft bleibender Eindruck im Kindergemüt hinterlassen und großgezogen. Kommt dazu noch ungeeignete Lektüre, wie Indianergeschichten u. dergl., so entwickelt sich bei dem betreffenden Individuum leicht eine sadistische Triebverkehrung. In den Kinderjahren werden die sadistischen Akte häufig als Grausamkeiten an Tieren ausgeübt. In der Zeit der Geschlechtsreife und beim normalen Verkehr können die sadistischen Neigungen verblassen. Bei Abnahme der Potenz treten sie aber vielfach mit erneuter Stärke hervor und führen zu den größten Scheußlichkeiten. Über sadistische Akte finden wir mancherlei Angaben bei v. Krafft-Ebing (47). So zwingt ein Mann, der gewöhnlich gegenüber seiner schönen Frau impotent ist, diese gewaltsam zum Koitus z. B. auf einer Wiese, im Gebüsch, im Eisenbahnabteil. Überall, wo Gefahr droht, überrascht zu werden, ist er potent, im Ehebett nicht. Diese Handlungen sind entschieden als grausam zu bezeichnen, drohte doch der Frau bei Überraschung zum mindesten öffentliche Bloßstellung. Der Mann hätte sich dann wegen Erregung öffentlichen Ärgernisses zu verantworten gehabt. Weiter finden wir bei v. Krafft-Ebing einige Fälle von Lustmord. Solche Lustmorde werden entweder im Stadium des höchsten Orgasmus verübt oder der Täter tötet sein Opfer nach vollzogenem Koitus, oder aber es findet gar kein stuprum statt und der Mord selbst ist das Äquivalent für den Koitus. Doch nicht jeder Mord einer weiblichen Person nach vollbrachtem Koitus ist als Lustmord anzusehen. Vielfach ist es dem Täter nur darum zu tun, die Zeugin seines Sittlichkeitsverbrechens zu beseitigen. Von Lustmord kann nur die Rede sein, wenn dem Mord sexuelle Momente zugrunde lagen. Gewöhnlich finden sich dabei Verstümmelungen des weiblichen Körpers, wie Abschneiden der Brüste, Schnitte in den Leib, Wühlen in den Eingeweiden, Herausnahme der Genitalien. Manchmal hat erst nach der Ermordung ein Geschlechtsakt mit dem noch warmen Körper stattgefunden, gelegentlich in von dem Täter gesetzte Einschnitte hinein, besonders wenn es sich um Kinder mit kleinen Genitalien handelt. Meist sind die Opfer der Lustmörder weibliche Personen, jedoch werden auch Lustmorde an Knaben vollzogen. Einen solchen Fall veröffentlicht Krticzka Freiherr v. Jaden (51); es handelt sich um einen 21jährigen Ungar, der einen 3½jährigen Knaben erst päderastierte und dann ermordete.

Generated on 2019-11-15 18:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

Nach dem Obergutachten der Wiener Fakultät handelte es sich bei dem für zurechnungsfähig erklärten Täter um ein Surrogat normalen Geschlechtsverkehrs, hervorgerufen durch Reizung infolge von Alkoholgenuß und durch Mangel an sexueller Befriedigung, also um temporäre Perversität. Mehrere gleichartige Fälle von Mord an Prostituierten nach dem Koitus finden wir bei Kölle (41) und bei v. Krafft-Ebing (47), zitiert nach Feuerbach und Lombroso. Jeder der Mörder gab an, daß ihm nach dem Geschlechtsverkehr die Lust gekommen sei, das Weib zu ermorden. Auf gleiche Entstehungsursache sind in den Großstädten jedenfalls manche Ermordungen Prostituierter zurückzuführen.

Mit reiner Mordlust haben wir es wohl auch bei den Bauchaufschlitzern zu tun, wie Jack, the ripper, Vachers, der Aufschlitzer und ähnlichen berüchtigten Menschen. Zur Mordlust gesellen sich sogar noch Gelüste nach dem Fleisch oder Blut des Opfers. Hierher gehören die Fälle Leger und Tirsch v. Krafft-Ebings. Beide Male war ein stuprum vorhergegangen, also Wollust und Mordlust vergesellschaftet. In manchen Fällen fehlt aber der Trieb zum Koitus vollständig, der Mord als solcher ruft Erektion und Ejakulation hervor. Ein typisches Beispiel für diese Triebverkehrung ist der vielerwähnte Italiener Verzeni. Nach seinem eigenen Geständnis empfand Verzeni beim Erwürgen seiner weiblichen Opfer höchste Wollust und außerdem hatte er eine unbezwingbare Begierde, seinen Opfern das Blut auszusaugen. Der weibliche Körper als solcher reizte ihn gar nicht. Normale geschlechtliche Triebe scheinen diesem Scheusal fremd gewesen zu sein. Ähnliche Beispiele berichtet Schmidtmann (8), wo der Mörder auch nach Fleisch und Blut der Ermordeten lüstern war.

Außer dem Lustmord kommen sadistische Taten vor, wo es sich nur um Mißhandlungen von Weibern handelt. Solche Fälle finden wir bei Tarnowsky (101), v. Krafft-Ebing (47), Eulenburg (14). Sie haben gemeinsam die Zufügung von Schmerz durch Stich mit Messern oder Nadeln oder durch Schläge vor, während oder nach dem Koitus. Als sadistische Attentate sind auch die Taten der sogen. Messer- oder Mädchenstecher anzusehen. Die Messerstecher verwunden weibliche Personen in den Unterleib oder in andere Körpergegenden mit Messer oder Stilet. Ein Zusammenhang mit dem Geschlechtstriebe ist aus der Tat selbst nicht immer ohne weiteres ersichtlich. Bloch (6) und v. Krafft-Ebing bringen Beispiele typischer Mädchenstecher. Sie ereigneten sich in Ludwigshafen, Kiel, Augsburg. Verfasser hat 1901 als Student in der chirurgischen Klinik in Kiel selbst einige der gestochenen Mädchen gesehen. Waren auch

Generated on 2019-11-15 18:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

die Verwundungen nicht gefährlich, so war doch in Kiel die Aufregung unter der Bevölkerung ganz gewaltig.

Zu den sadistischen Akten ist ferner der Besudelungstrieb zu rechnen. Hier empfindet der Täter geschlechtliche Befriedigung darin, daß er Frauenspersonen die Kleider mit einer Säure oder einer anderen ätzenden Flüssigkeit bespritzt und beschmutzt und dadurch die Kleider verdirbt. Tarnowsky (101), Bloch (6), Moll (60), v. Krafft-Ebing (47) bringen für diesen perversen Trieb Beispiele herbei. Aus den Krankengeschichten erhellt deutlich die Verbindung dieser Taten mit dem geschlechtlichen Fühlen.

Wie Hoche (33) meint, ist auch die Leichenschändung als modifizierter Sadismus anzusehen. Die Leichenschänder üben entweder nur den Koitus an der Leiche aus, oder zerstückeln diese noch außerdem. Bekannt ist als Beispiel von Nekrosadismus der Sergeant Bertrand; weitere Fälle von Nekrophilie berichten v. Krafft-Ebing und Groß (23).

Von gerichtsärztlichem Interesse wichtig sind außerdem noch sadistische Akte an Tieren. Hier kann einmal Tierquälerei als solche in ihren verschiedenen Modifikationen in Betracht kommen als auch Sadismus am Tiere zur Anreizung der Potenz. Auch hierfür bringt die „Psychopathia sexualis" lehrreiche Beispiele. Wir ersehen daraus, daß es bei einigen Männern, um potent zu werden, erforderlich ist, erst Mißhandlung von Tieren mit anzusehen oder selbst vorzunehmen. Über den sogen. „ideellen Sadismus" gehen wir hinweg, da er nicht direkt forensisches Interesse hat. Wichtiger ist dagegen der „Erzieher-Sadismus". Leider finden wir diesen gar nicht so selten. Ab und zu bringen die Tageszeitungen Notizen über Mißhandlungen von Kindern durch Lehrer und Erzieher. Es handelt sich hier nicht um gelegentlich überschrittenes Züchtigungsrecht, sondern um systematische Marterung der Pflegebefohlenen aus Lust an der Grausamkeit. Um Erziehersadismus handelte es sich jedenfalls bei dem 1903 verurteilten Dippold. Näcke (72) äußert sich ausführlich über die Frage, ob Dippold Sadist war und kommt zu dem Ergebnis, daß bei ihm Sadismus vorlag. Dafür spricht nach Näcke die Raffiniertheit der Grausamkeiten und ihre Verschiedenartigkeit. Näcke hält Dippold trotz seines Verkehrs mit Prostituierten für einen homosexuellen Sadisten.

Bloch (6) rechnet zum Sadismus auch noch Brandstiftung aus sexuellen Motiven, ferner sexuelle Kleptomanie, den sogen. „Tropenkoller", die Sucht des Publikums beim Zuschauen bei gefährlichen Situationen, z. B. bei Automobilrennen, die amerikanische Lynchjustiz

Digitized by Google Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412 Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

u. dergl. Mit der sexuellen Kleptomanie werden wir uns weiter unten befassen. Ob der „Tropenkoller“ mit hierher zu rechnen ist, möchte ich bezweifeln. Wir haben es doch dabei mit dem schädigenden Einfluß des Tropenklimas auf die Psyche des Betreffenden zu tun und müssen den „Tropenkoller“ als die Äußerungen einer allgemein psychischen Krankheit ansehen. Sexuelle Motive bei Brandstiftung dürften, wenn nicht noch andere Zeichen geistiger Erkrankung vorliegen, den Täter nicht straffrei erscheinen lassen. Die anderen erwähnten Züge sind forensisch unwichtig.

Nächst der später zu besprechenden konträren Sexualempfindung hat der Sadismus von allen perversen Geschlechtstrieben die meiste forensische Bedeutung. Es sind recht zahlreiche Paragraphen des Strafgesetzbuches, die bei der Aburteilung sadistischer Verbrechen in Frage kommen. Handelt es sich um Wehrlosmachung und Notzucht an Weibern, so tritt § 177 in Kraft „mit Zuchthaus wird bestraft, wer durch Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine Frauensperson zur Duldung des außerehelichen Beischlafs nötigt, oder wer eine Frauensperson zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht, nachdem er sie in einen willenlosen oder bewußtlosen Zustand versetzt hat. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter einem Jahre ein.“ Unter Notzucht ist also der mit Gewalt erzwungene außereheliche Beischlaf zu verstehen. Wie wir sahen, kann der Beischlaf — im obenerwähnten Falle war es der eheliche — mit Gewalt erzwungen werden. In den meisten Fällen von Notzucht dürfte der Beweggrund dazu allerdings nicht in Sadismus des Täters zu suchen sein. Manchmal wird der Notzucht die Tötung des Opfers folgen, beabsichtigt oder unbeabsichtigt. Ist die Tötung beabsichtigt, um den Zeugen des Verbrechens stumm zu machen, so liegt Mord vor, aber nicht eigentlicher „Lustmord“ wie wir oben sahen. Unbeabsichtigte Tötung kann z. B. dadurch erfolgen, daß der Täter seinem Opfer die Kehle zudrückt, um es am Schreien zu verhindern, und es dadurch erwürgt. Ferner kann bei Mißverhältnis von männlichen und weiblichen Genitalien, wenn es sich um kleine Mädchen oder alte Frauen handelt, durch Einrisse in den Genitalien gelegentlich Verblutungstod eintreten. Um eigentlichen „Lustmord“ handelt es sich nur, wenn dem Mord sexuelle Momente zugrunde liegen. Hier würde § 211 in Kraft treten: „Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, wird, wenn er die Tötung mit Überlegung ausgeführt hat, wegen Mordes mit dem Tode bestraft“. In diesem Paragraphen wird verlangt, daß die Tat „vorsätzlich“ und „mit Überlegung“ ausgeführt wurde. Man wird oft bezweifeln müssen,

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

daß eine so grauenhafte Tat wie ein Lustmord mit Überlegung vollbracht wird. Wurde die Tötung nicht mit Überlegung ausgeführt, so hat § 212 Anwendung zu finden „Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, wird, wenn er die Tötung nicht mit Überlegung ausgeführt hat, wegen Totschlags mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft". Lustmord wird wahrscheinlich, wenn an der Leiche Verletzungen sind, die ein Koitus nicht herbeiführen kann, wie Öffnung der Leibeshöhlen, Herausnahme der Genitalien und anderer innerer Organe, Abschneiden der Brüste usw. In allen derartigen Fällen dürfte wohl der Gerichtshof die Untersuchung des Geisteszustandes des Täters veranlassen, oder es wird dies der Verteidiger beantragen. Wir wollen später auf diese Fragen eingehen. Jedem Menschen wird der Verdacht auf Unzurechnungsfähigkeit des Täters aufsteigen bei den Fällen von Leichenschändung. Jedermann hat einen instinktiven Abscheu vor Leichen, so daß es niemand begreifen wird, daß sich ein Mensch mit Liebkosung von Leichen abgibt und vor allem an diesen den Koitus vollzieht. Wohl in den meisten Fällen dürfte eine geistige Minderwertigkeit oder Unzurechnungsfähigkeit der mit solch perversen Trieben behafteten Menschen vorhanden sein. Für Bestrafung von Leichenschändung bestehen § 168 und § 367 St.G.B. Nach § 168 wird „wer unbefugt eine Leiche aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Person wegnimmt, ingleichen wer unbefugt ein Grab zerstört oder schädigt, mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft". Nach § 367 wird bestraft mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft „wer ohne Vorwissen der Behörde einen Leichnam beerdigt oder beiseite schafft, oder wer unbefugt einen Teil der Leiche aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Personen wegnimmt". In dem obenerwähnten Fall von Groß (23) war der Täter in der Nacht in das Haus eingestiegen, hatte die im Totenbett liegende Frau geschlechtlich zu brauchen versucht und da angeblich wegen Totenstarre sein Versuch nicht recht geglückt war, hatte er sie „aus Wut" verstümmelt .... Die Brüste hatte er mit sich genommen. Der Täter wurde wegen widernatürlicher Unzucht und Wegnahme von Leichenteilen und wegen Hausfriedensbruch zu einem Jahr Gefängnis und sechs Monaten Haft verurteilt.

Handelt es sich bei den sadistischen Vergehen um Mißhandlung, Messerstecherei, Besudelungstrieb und Tierquälerei, so kommen in Betracht die §§ 223, 223a, 303, 360 Absatz 13. § 223 bestraft die vorsätzliche körperliche Mißhandlung oder Gesundheitsbeschädigung mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark. § 223a würde in Frage kommen bei Messerstechereien, da durch diesen

Digitized by Google
Original from
COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Paragraphen Körperverletzung mit einer Waffe, insbesondere mit einem Messer bestraft wird und zwar mit Gefängnis nicht unter zwei Monaten. Was in § 223a das Gesetz unter „hinterlistigem Überfall" versteht: „unvermuteter Angriff mit dem Willen des Angreifers, damit die Abwehr abzuschneiden", dürfte beim sadistischen Verbrechen wohl kaum jemals vorliegen. Und Komplizen hat der sadistische Verbrecher ebensowenig. Auch der Erziehersadismus fällt unter § 223. Wohl steht gewöhnlich dem Lehrer oder Erzieher ein Züchtigungsrecht zu, jedenfalls ist es aber in dem Falle Dippold ganz bedeutend überschritten worden. Der mit dem Besudelungstrieb behaftete Mensch wird sich vor Gericht wegen Vergehen gegen § 303 zu verantworten haben. Er hat vorsätzlich und rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt. Wegen Vergehen gegen den gleichen Paragraphen hat sich zu verantworten, wer fremde Tiere mißhandelt und dadurch beschädigt. Es wird von dem Eigentümer abhängen, ob er den Täter deshalb bestraft wissen will, denn „die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein". Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft nach § 360 Absatz 13 das Strafgesetzbuch den, „wer öffentlich oder in Ärgernis erregender Weise Tiere boshaft quält oder roh mißhandelt".

Zivilrechtlich hat der Sadismus eine geringere Bedeutung. Sadistische Mißhandlungen der Frau durch den Ehemann können die Frau veranlassen, gegen ihren Mann auf Scheidung zu klagen. Nach § 1568 B.G.B. berechtigt schwere Verletzung der ehelichen Pflichten zur Scheidung. Als schwere Verletzung der Pflichten gilt auch grobe Mißhandlung. Der Gerichtsarzt wird in solchen Fällen einmal sein Gutachten über das Geschlechtsleben des Ehemannes vor und während der Ehe abzugeben haben. Dann wird auch die vita sexualis der Ehefrau darauf zu untersuchen sein, ob bei ihr vielleicht besondere Frigidität vorgelegen hat, die den Mann zu seinen Taten gereizt haben könnte. Schließlich wird der Gerichtsarzt die erlittenen Mißhandlungen der Frau auf ihre Schwere zu prüfen haben. In den meisten Fällen von Mißhandlungen von Ehefrauen dürfte der Alkohol und seltener sadistische Beweggründe eine Rolle spielen.

Masochismus.

Eine sehr geringe forensische Bedeutung hat der Masochismus. Wie wir sahen, handelt es sich bei ihm darum, daß der damit Behaftete sich danach sehnt, Schmerzen zu erleiden oder sein Ich anderen Personen zu unterwerfen. Da also die Schmerzen und Demütigungen selbst gewollt oder herbeigeführt sind, so wird der Masochist nicht gegen den Täter Strafantrag stellen. In manchen Fällen liegt aber

Digitized by Google | Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412 / Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

dem Masochisten gar nichts daran, die Schmerzen und Unbilden in Wirklichkeit zu erleiden. Er gefällt sich nur darin, sich in seiner Phantasie in derartige Situationen zu versetzen. Führt er in Wirklichkeit einmal eine solche Szene herbei, so läßt der empfundene Schmerz ihn bald wieder von seinem Beginnen abstehen und er treibt von nun an auch fernerhin nur noch seinen „ideellen Masochismus“. Wir können den Masochismus als eine krankhafte Ausartung einzelner Züge des weiblichen psychischen Geschlechtscharakters ansehen. Das echte Weib will dienen und vom Manne beherrscht sein. Beim Masochismus hat der Mann diesen Trieb. Auch hier kommt es zu den scheußlichsten geschlechtlichen Akten. Vielfach läßt sich der Masochist nur mißhandeln, um potent zu werden. Schläge aufs Gesäß wirken durch die Spinalnerven erektionserregend. Anderseits hat sich ein solcher Mensch aber durch seine perverse Phantasie so oft in masochistische Ideen und Szenen hineingelebt, daß schon die Vorstellung derartiger Situationen Erektion und Ejakulation herbeiführt und beim Koitus Impotenz besteht. Der Eine will von schönen Weibern gepeitscht werden, der Andere will Page seiner „Herrin“ spielen, der Dritte dient der „Herrin“ als Reittier, der Vierte läßt sich mit Stricken binden, eventuell mit wirklichen Marterwerkzeugen foltern. Ein Fünfter leckt Weibern die Füße ab oder verlangt mictio oder defaecatio mulieris in seinen Mund und was die Phantasie derartig perverser Individuen an Obszönitäten noch mehr ersinnen mag.

Ist auch die erlittene Mißhandlung selbst gewollt, so wird doch, wenn sie zur Kenntnis des Staatsanwaltes kommt, nach § 223 vorgegangen werden; denn der früher bestehende Grundsatz „volenti non fit injuria“ gilt heute nicht mehr. Derartige Sachen werden aber überhaupt sehr selten offenkundig werden. Der Gerichts- oder Polizeiarzt dürfte vielleicht Gelegenheit haben, masochistisches Treiben gelegentlich in Bordellen festzustellen. Dort sind die Perversitäten des Geschlechtstriebes wohl bekannt und man ist aus Geschäftsrücksichten auf sie eingerichtet. So berichtet Bloch (6) von einer von Staatsanwalt Dr. Ertel in Hamburg beschriebenen richtigen Folterkammer bei einer Hamburger Prostituierten. Andere Frauen bieten sich unter dem Decknamen „Masseuse“, „strenge Erzieherin“ oder „Gouvernante“ in den Zeitungen an. „Masseuse“ hat wohl mehrere Bedeutungen, da sich unter diesem Titel auch gewerbsmäßige Abtreiberinnen verbergen. Auf jeden Fall wird es für den Gerichtsarzt von Wert sein, solche Zustände zu kennen und mit offenen Augen zu betrachten, da sie ihm vor Gericht gelegentlich von Wichtigkeit sein können. Von großem kriminalpsychologischen Interesse sind

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

die masochistischen Ausartungen, die man als „geschlechtliche Hörigkeit“ bezeichnet. Es sind das solche Fälle, in denen eine Person der anderen so untertan ist, daß sie überhaupt keinen eigenen Willen mehr hat oder ihn nicht geltend macht, wenn man sie zu Taten auffordert, die dem Strafgesetz widersprechen. v. Krafft-Ebing berichtet über zwei Morde, deren Beweggrund geschlechtliche Hörigkeit war. Soweit man aus Zeitungsnachrichten Schlüsse ziehen darf, scheint es sich auch bei der Allensteiner Ermordung des Majors v. Schönebeck um geschlechtliche Hörigkeit des Hauptmanns v. Göben gehandelt zu haben. Die angekündigte Veröffentlichung von v. Schrenck-Notzing über dieses Familiendrama wird voraussichtlich Klarheit bringen. Ein interessantes Gutachten über den Geisteszustand eines jungen Beamten veröffentlicht v. Schrenck-Notzing (89). Es handelte sich dabei um einen Beamten, der sich von seinen Untergebenen duzen ließ, ihre alten Uniformen anzog und sich andere Sachen zuschulden kommen ließ, die sich mit seiner Eigenschaft als Vorgesetzter nicht vertrugen. v. Schrenck-Notzings Gutachten lautete auf „larvierte passive Algolagnie“. Geeignete Behandlung führte Heilung des masochistischen Zustandes herbei.

Fetischismus.

Wir sahen, daß bei Prostituierten, besonders in den Großstädten, eine ziemlich genaue Kenntnis von perversen Richtungen des Geschlechtstriebes herrscht. Dieses Wissen machen sich manche Menschen bei ihren Diebstählen zunutze, indem sie geschlechtliche Beweggründe für ihre Tat ins Feld führen. Mit Diebstahl haben wir es gelegentlich zu tun bei dem „Fetischismus“. Unter „Fetischismus“ verstehen wir die Verkehrung des Geschlechtstriebes, bei der nicht das Weib als solches anziehend auf den Mann wirkt, sondern nur Teile des Körpers oder sogar nur Kleidungsstücke oder Teile der Kleidungsstücke oder nur gewisse Kleiderstoffe. Der anziehende Teil ist für den Mann der Abgott, sein Fetisch. Der Fetischist betrachtet als Ziel seiner Befriedigung nicht den Koitus, sondern irgend eine ihm besonders angenehme Manipulation mit seinem Fetisch. v. Krafft-Ebing sagt „das Abnorme liegt hier nur darin, daß ein Teileindruck vom Gesamtbilde der Person des anderen Geschlechts alles sexuelle Interesse auf sich konzentriert, so daß daneben alle Eindrücke verblassen und mehr oder minder gleichgültig werden“. Wir können sagen, daß eine gewisse Art von Fetischismus noch als physiologisch zu betrachten ist. So kann z. B. Schwärmerei für die Augen, die Hand, den zierlichen Fuß der Geliebten bestehen. Und das ist als

Generated on 2019-11-15 18:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

normal zu betrachten; denn die Hauptsache ist doch hier die geliebte Person selbst, und daneben wird ein Körperteil von ihr noch besonders angeschwärmt. Beim pathologischen Fetischismus kann aber die Trägerin selbst ganz zurücktreten, nur ein Teil von ihr wird abgöttisch geliebt. Wir finden in der Literatur bei v. Krafft-Ebing (47), Bloch (6), Moll (60), Schmidtmann (8) Beispiele von Teilanziehung durch Augen, Nase, Mund, Ohren, Hand, Fuß, Haar, dann durch Teile der weiblichen Kleidung als Schuh, Absatz, Handschuh, Unterrock, besonders Kostüme, weiße Leibwäsche, Taschentuch, Strumpf. Ja selbst körperliche Fehler, wie schielende Augen, krumme Nasen werden zum Fetisch. Verfasser kennt selbst einen Mann, der sich über braune Damenstrümpfe ganz wahnsinnig aufregen konnte, so daß er beim Anblick eines Weibes mit solchen Strümpfen sofort heftige Erektionen bekam und der Betreffenden lange nachlief. Der Trieb ging nicht so weit, daß er zur Ursache von unerlaubten Handlungen wurde.

Der pathologische Fetischismus kann durch die Verkehrung des Geschlechtstriebes zur psychischen Impotenz führen. Der Gegenstand des Fetischismus steht gewöhnlich in keiner unmittelbaren Beziehung zum normalen Geschlechtsakte, dadurch verliert der Fetischist nach und nach den Reiz für den Koitus. Manchmal kann auch der Geschlechtsverkehr nur unter gewissen Bedingungen zustande kommen, z. B. wenn sich der Fetischist im Geiste seinen Fetisch vorstellt oder wenn das Weib in der ihm zusagenden Weise bekleidet ist. So konnte der von Moll (60) begutachtete Mann nur mit Weibern koitieren, die weiße Wäsche trugen; v. Krafft-Ebing berichtet über Patienten, die, um potent zu sein, ein Taschentuch, einen Damenstiefel oder einen anderen Fetisch bei sich haben mußten. Diese Art des Fetischismus könnte also vielleicht Gegenstand einer Ehescheidungsklage werden, über die wir später noch ausführlicher sprechen werden. Forensich wichtiger sind die Äußerungen des Fetischismus, bei denen der Trieb so mächtig ist, daß er zu Diebstahl oder Raub führt. Bei diesen Diebstählen handelt es sich meist um Stehlen von Frauenwäsche, wie Taschentücher, Handschuhe, Frauenschuhe, Schürzen, Beinkleider, Sammt oder Seidenstoffe, Pelzwerk. Es sind Fälle beschrieben, wo Männer hunderte von Taschentüchern gestohlen haben. Nachdem sie damit ihre Manipulationen betrieben hatten, wie Küssen oder Onanie, wurden die Objekte sorgfältig verpackt und weggelegt. Die Täter gelangten zur Anzeige, wenn sie die Taschentücher aus der Tasche zogen und damit vielleicht gleichzeitig die Geldbörse. Handelte es sich um Leibwäsche,

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

so vermißten die Frauen das Wäschestück und suchten nach dem Diebe. Es liegt in diesen Fällen ein Vergehen gegen § 242 vor; denn der Täter hat die Absicht, die fremde bewegliche Sache sich widerrechtlich anzueignen. Geschieht die Wegnahme mit Gewalt oder unter Anwendung von Drohungen, so liegt nach § 249 Raub vor. Aber auch die schon beim Sadismus besprochenen Paragraphen der Körperverletzung und Sachbeschädigung können bei fetischistischen Verbrechen in Frage kommen. Nämlich bei Zopfabschneidern, die Haarfetischisten sind. Nach mehreren Gerichtsentscheidungen ist Zopfabschneiden als Körperverletzung zu bestrafen. Sachbeschädigung liegt vor bei Stoffetischisten, die nicht nur die Neigung haben, ihre Lieblingsstoffe zu streicheln, zu küssen, damit zu onanieren, sondern auch oft im Gegenteil die Sucht haben, die Stoffe zu zerschneiden oder zu besudeln. Hier würde also eine Verbindung sadistischer und fetischistischer Triebe vorliegen, und das ist keine Seltenheit. Wir finden bei manchen Menschen Verbindung von Sadismus mit Masochismus und anderseits eine Verbindung dieser beiden Anomalien mit dem Fetischismus. v. Krafft-Ebing ist der Ansicht, daß der Schuhfetischismus nur eine Abart des Masochismus ist. Wie er meint, kommt diese besondere Verkehrung dadurch zustande, daß das Individuum den Wunsch hat, mit dem Fuß oder Schuh getreten zu werden. Durch weitere Gedankenreihen entsteht schließlich eine Vorliebe für den Schuh. Hoche erwähnt noch eine Abart des Fetischismus: „dem Fetischismus nahestehend, ohne doch dazu zu gehören, sind die jedenfalls nicht häufigen Fälle, in denen bestimmte Handlungen, z. B. Entwendungen, als solche von Wollustgefühl mit oder ohne Angst begleitet werden.

Fetischismus kann als Beweggrund zur Tat vorgeschützt werden bei manchen Diebstählen, um dadurch Straffreiheit oder wenigstens ein geringeres Strafmaß herbeizuführen. Außerdem in den seltenen Fällen, wo es sich um Zopfabschneiden aus reiner Gewinnsucht handelt. Fetischistische Motive für sein eigenartiges Handeln führte ein cand. theol. an, der von Kurella (52), Alzheimer (1) und noch manchen anderen Ärzten beobachtet und begutachtet wurde. Dieser Kandidat hatte sich eine Reihe Unterschlagungen, Schwindeleien usw. zu Schulden kommen lassen, hatte sein Geld in schlechter Gesellschaft verjubelt, war desertiert u. a. mehr. Wenn er in Geldverlegenheit war, besuchte er Ärzte, erzählte ihnen, daß er eine unbezwingbare Leidenschaft für Frauenschuhe hätte, daß er deshalb einer Person mit solchem Fußzeug nachgereist und nun von allen Baarmitteln entblößt wäre. Kurella hat nie einen fetischistischen Anfall bei dem Patienten

Digitized by Google
Original from
COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

bemerkt, obgleich dieser nach Kurellas Ansicht genügend Gelegenheit gehabt hat, schönes Schuhzeug zu sehen. Patient hat normal koitiert und von seinem perversen Triebe angeblich nur gesprochen, wenn er sich Vorteil davon versprach. Kurella hält deshalb den Patienten für einen „Erzschwindler und Simulanten". Anders beurteilt Alzheimer denselben Patienten. Alzheimer hält Perversion des Geschlechtstriebes für vorliegend und zwar führt er an, daß Patient erblich belastet ist, anomale Schädelbildung zeigt und unter seiner Beobachtung beim Anblick absichtlich hingestellter Frauenschuhe länger dauernde Pulserhöhung und innere Unruhe dargeboten hat. Diese beiden so abweichenden Gutachten beweisen, wie schwer es in manchen Fällen ist, ein richtiges Urteil abzugeben.

Wir kommen damit zur gerichtlich-psychiatrischen Betrachtung dieser drei Triebverkehrungen. Da sie mancherlei gemeinsame Züge und außerdem Übergänge darbieten, wollen wir sie hier gemeinsam besprechen. Einig sind sich die Autoren darüber, daß wir es hier mit krankhaften Perversionen zu tun haben. Die damit behafteten Individuen sind meist von Eltern oder Großeltern her erblich belastet und bieten auch sonst Anzeichen von Entartung. Es handelt sich vielfach um neuro- oder psychopathische Personen und auch sonst finden wir körperliche Entartungszeichen. Über die Erklärung der Entstehung dieser Anomalien gehen die Meinungen auseinander. v. Krafft-Ebing erklärt sowohl Sadismus wie Masochismus als entstanden auf dem Boden sexueller Hyperästhesie. Mit dieser sexuellen Hyperästhesie werden die Assoziationen der Lust am Schmerzzufügen und Lust am zugefügten Schmerze verbunden zu pathologischen Assoziationen. „Sadismus und Masochismus, sagt er, sind Resultate in d e m Sinne, in dem alle komplizierten Erscheinungen des Seelenlebens Assoziationen sind." v. Schrenck-Notzing führt alle Perversionen des Geschlechtstriebes auf eine Gelegenheitsursache zurück. Mit oder ohne angebornene Anlage kann sich auf Grund eines „okkasionellen Momentes" — bei Sadismus und Masochismus erteilter oder empfangener Prügel oder erlittener Verwundungen — eine Perversion entwickeln. In einem Teile der Fälle nimmt er angeborene Anlage an, im anderen Teile Erwerbung. Wir kommen später bei der konträren Sexualempfindung auf diese Streitfragen zurück. Auch v. Krafft-Ebing muß zugeben, daß zwischen angeborenem und erworbenem Sadismus kein strenger Unterschied durchführbar ist. Den Fetischismus erklären beide Autoren für erworben. v. Krafft-Ebing sagt „Man kann sich der Meinung Binets anschließen, daß im Leben eines jeden Fetischisten ein Ereignis anzunehmen ist, welches die Betonung gerade dieses

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

einzigen Eindrucks mit Wollustgefühlen determiniert hat". Alle 3 Anomalien sind also krankhaft und das ist für die gerichtsärztliche Beurteilung von größter Wichtigkeit. Nicht gesagt ist aber damit, daß durch die Krankhaftigkeit ohne weiteres Straffreiheit bedingt wird. Über diesen Punkt wollen wir weiter unten sprechen.

Exhibitionismus.

Eine eigenartige Verkehrung des Geschlechtstriebes stellt der Exhibitionismus dar. Bei ihm wird die Befriedigung der Geschlechtslust in dem Entblößen und der absichtlichen Zurschaustellung der Genitialien gefunden. Die meisten Exhibitionisten sind Männer. Beim weiblichen Geschlecht findet sich diese Anomalie seltener. Sehen wir uns einmal die Entstehungsart dieser Triebverkehrung näher an. In vielen Fällen fiel der erste exhibitionistische Akt mit zufälligem Urinieren zusammen. Entweder sahen weibliche Personen zufällig das Glied des Urinierenden oder dieser drehte sich absichtlich, vielleicht im Zustande von Berauschtheit um. Das Erschrecken oder auch das Belachen des Vorfalles führte bei dem Betreffenden zu Lustempfindung, und in Zuständen geschlechtlicher Erregung suchte er wiederholt diesen Vorgang herbeizuführen, häufig ausgehend von dem Gedanken, daß der Anblick des männlichen Gliedes bei dem weiblichen Gegenüber Gefallen erregen müsse. In anderen Fällen wiederum wirkte das Erschrecken der Frauenspersonen als geschlechtlicher Reiz. Der Exhibitionismus als solcher gewährt vielen Menschen Geschlechtsbefriedigung, von anderen Männern wird diese erst noch durch Onanie herbeigeführt. Außer in der beschriebenen Weise kommt Exhibitionismus nach Hoche (33) noch vor bei jugendlichen unerfahrenen Personen, die glauben „anbandeln" zu können und bei alten Onanisten. Bei diesen stellt das Erschrecken der weiblichen Zeugen oder die Spekulation auf das Auftreten sexueller Empfindungen beim vis-à-vis auch ohne Absicht der Verführung einen neuen Reiz dar. Ferner kommt Exhibitionismus vor bei Epileptikern oder an Psychosen mit Herabsetzung der Intelligenz leidenden Personen mit angeborenem oder erworbenem Schwachsinn; außerdem infolge psychischer Schwäche bei Imbezillität, bei Dementia paralytica, Dementia senilis, bei Alkoholismus. Seiffer (92) fand unter 86 Fällen von Exhibitionismus 18 Epileptiker, 17 Demente, 13 „Degenerierte", 8 Neurastheniker, 8 Alkoholiker, 11 „gewohnheitsmäßige" Exhibitionisten. Näcke (76) ist der Ansicht, daß die Exhibitionisten wohl ausnahmslos Minderwertige sind. Die Ansicht, daß Exhibitionismus meist bei Hysterikern, Dementen, Epileptikern, Paralytikern und Paranoikern vorkommt, teilen

Digitized by Google Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412 Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

auch andere Autoren wie Schmidtmann (8), Cramer (12), Schaefer (86), Jolly (37), Jahrmärker (36), Bloch (6), Hoche (34), v. Krafft-Ebing (47), v. Schrenck-Notzing (89, 90), Seydel (94), Weygand (105) und andere. Unter den 86 Exhibitionisten Seiffers befanden sich 11 weibliche. Sie entblößen bei ihren exhibitionistischen Handlungen gewöhnlich die Brüste. Bloch möchte nach Burgls Vorschlag „Exhibition und Exhibitionismus" unterschieden wissen und zwar soll erstere Bezeichnung nur für eine einmalige, letztere für die mehrmalige oder gewohnheitsmäßige Ausübung gelten. Bloch meint, daß Exhibition auch bei Geistesgesunden vorkommt, Exhibitionismus „abgesehen von einzelnen seltenen Ausnahmen bei nicht geisteskranken Wüstlingen" nur bei geisteskranken oder geistig defekten Individuen. Nach Schaefer (86) gibt es eine zweckbewußte Exhibition, die nicht eigentlich krankhaft ist, „die vielmehr gerade ihre sozusagen normale Erscheinung darstellt". Sie kann sich allerdings mit krankhaften Verhältnissen verbinden, z. B. mit Tabes und Alkoholismus. Diese wirken dann in doppelter Weise fördernd auf Exhibitionismus, einmal durch Steigerung des Reizes, dann durch Herabsetzung der Hemmungen. Auch Cramer (10) ist der Meinung, daß bei völlig geistig Gesunden exhibitionistische Handlungen vorkommen. Bei Degenerierten kommen solche Akte vor. Sie fallen nach Hoche „unter die Kategorie der impulsiven Handlungen mit vorausgehender Angst und nachfolgendem Gefühl der Erleichterung." Nach Jolly (37) gehören die Exhibitionisten im weiteren Sinne zu den Sadisten. Anderseits kann man bei ihnen aber auch von masochistischen Beweggründen im weiteren Sinne reden, nämlich manchmal wirkt direkt die Gefahr des Entdeckt- und Angezeigtwerdens sexuell erregend. Es ist nach Jolly sicher, daß bei den Exhibitionisten der Zwang eine solche Stärke annehmen kann, daß er alle Schranken durchbricht und dann die Verantwortlichkeit ausschließt. Man kann hier von einer „Psychopathia sexualis" sprechen, „deren Besonderheit aber nicht darin gesucht werden darf, daß außergewöhnliche Arten der Geschlechtsempfindung auftreten, sondern daß diese Empfindung mit einer, aus pathologischen Gründen unwiderstehlichen Gewalt zur Betätigung drängt."

Der Hergang des Aktes beim Exhibitionismus ist immer annähernd gleich. Auf Straßen, öffentlichen Plätzen, unter Laternen, in Hausfluren, bei öffentlichen Bedürfnisanstalten usw. stellt sich der Täter hin und unter Anschein des Urinierens entblößt er sein Glied. Kommen nun weibliche Personen vorbei, so zeigt er diesen das entblößte Glied vor. Manchmal redet er dabei nichts, manchmal, besonders

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wenn kleine Mädchen kommen, fordert er diese zu näherer Betrachtung auf. Häufig wird auch gar nicht der Vorwand des Urinierens gebraucht, der Mann zieht bei passender Gelegenheit das entblößte Glied aus der Hose hervor oder hat seinen Geschlechtsteil eine Zeit lang entblößt außerhalb des Beinkleides, hat ihn aber mit dem Mantel bedeckt, den er im geeigneten Augenblicke zurückschlägt. Attentate auf Frauen oder Kinder sind dabei selten, oft bildet Onanie den Schluß des exhibitionistischen Aktes.

Als Beweggrund für ihre Taten geben manche an, daß sie von einem inneren schrecklichen Angstgefühle gepackt würden, sodaß sie unter starkem Herzklopfen und Schweißausbruch in eine Art von Traumzustand gerieten, in dem sie gezwungen wären, ihre Geschlechtsteile zu entblößen und zu onanieren. Erst nach vollbrachter Tat hätten sie das Gefühl der Erleichterung. Hoche spricht in solchen Fällen von impulsiven Handlungen Degenerierter. Um solche Individuen dürfte es sich wohl hauptsächlich handeln. Dafür sprechen einmal die bei neurasthenisch Entarteten vorkommenden Angstzustände als auch die daraus folgende läppische Art der Geschlechtsbefriedigung. Diese erklärt sich auch noch durch die bei solchen Menschen infolge von sinnloser Onanie oder von Krankheit bestehende Impotenz. Überhaupt spielt bei Entstehung dieser Triebverkehrung Impotenz und Onanie eine große Rolle. Der geistig Minderwertige onaniert häufig ohne Maß und Ziel und wird dadurch impotent. Gibt sich aber der geistig Gesunde im Übermaße diesem Laster hin, so wird er für normale Geschlechtsreize unempfindlich und sucht durch perverse Akte neue Reize für seine gesunkene Potenz.

Wie Seiffers Statistik lehrt, liefern auch die Epileptiker bei dieser Perversion einen großen Beitrag. Der exhibitionistische Akt wird entweder im epileptischen Dämmerzustande ausgeführt, oder er ist das Äquivalent eines solchen. Auch die anderen krankhaften Zustände, bei denen Exhibitionismus vorkommt, wurden schon erwähnt. Bei allen diesen krankhaften Zuständen dürfte die gerichtsärztliche und forensische Beurteilung keine großen Schwierigkeiten machen.

Es handelt sich um Vergehen gegen § 183 St.G.B., da die öffentliche, schamlose Entblößung der Genitalien als unzüchtige Handlung, durch die öffentliches Ärgernis verursacht wird, aufzufassen ist. Ist der Täter durch Geisteskrankheit, Geistesschwäche oder durch den epileptischen Dämmerzustand nicht im Zustande der freien Willensbestimmung, so tritt nach § 51 Straffreiheit ein. Anders liegt der Fall jedoch, wenn es sich um ein geistig gesundes Individuum handelt. Läßt sich bei ihm nicht wirklich eine krankhafte Grundlage und ein

Generated on 2019-11-15 18:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

krankhafter Zwang nachweisen, so kann von einer Straffreiheit auf Grund von § 51 keine Rede sein. Es hat eine sachverständige Untersuchung des Geisteszustandes stattzufinden. Wir werden unten noch im Zusammenhange mit den anderen Geschlechtsverirrungen darüber sprechen.

Als Abart der Exhibitionisten seien noch die sog. „Frotteurs“ erwähnt, Menschen, die ihre verhüllten oder entblößten Genitalien an Personen des anderen Geschlechts reiben und dadurch geschlechtliche Befriedigung erzielen. Auch bei ihnen handelt es sich meist um krankhafte Individuen. Ihre Beurteilung ist ebenso wie die der Exhibitionisten. Der Vollständigkeit halber seien hier auch noch die „Voyeurs“ und „Voyeuses“ angeführt, die teils aktiv durch sexuelle Akte anderer Personen geschlechtlich erregt werden, teils in der passiven Rolle sich beim Geschlechtsakte von anderen betrachten lassen. Auch bei ihnen liegen exhibitionistische Beweggründe vor, gerichtsärztliche Bedeutung kommt ihnen wohl kaum zu.

Homosexualität.

Wir kommen nun zu dem forensisch wichtigsten perversen Geschlechtstriebe, zu der mannmännlichen Liebe oder widernatürlichen Unzucht, zu den Vergehen gegen § 175 St G.B. Für diese Art des Geschlechtsverkehres gibt es eine ganze Reihe Bezeichnungen, wie „Konträre Sexualempfindung“, „Homosexualität“, „Urningtum“ oder „Uranismus“, „gleichgeschlechtliche“, „mannmännliche Liebe“, „Päderastie“. Der früher allgemein übliche Ausdruck war „Päderastie“. Man verstand darunter jeden geschlechtlichen Verkehr zwischen Männern, insbesondere aber seine häufigste Form, die immissio penis in anum aut os. Infolge aufklärender Untersuchungen über die gleichgeschlechtliche Liebe hat man die Bedeutung des Begriffes Päderastie eingeschränkt und bezeichnet nur noch die immissio penis in die natürlichen Körperöffnungen des Mannes mit diesem Ausdrucke. Eine ganze Reihe von Forschern haben sich mit dem Rätsel der gleichgeschlechtlichen Liebe befaßt und darüber in der Literatur berichtet. Das ist der Anstoß gewesen dafür, daß für die Gleichberechtigung der mannmännlichen Liebe eine Agitation eingesetzt hat, die weit über das Ziel hinausschießt und sich dreist an die Öffentlichkeit drängt. Eine fast unübersehbare Literatur ist darüber zusammengeschrieben worden.

Bei Durchsicht dieser Schriften findet man, daß sich auf diesem Gebiete die Anschauungen recht geändert haben. Man hat früher die Päderastie für ein verabscheuungswürdiges Laster gehalten, und im

Digitized by Google Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Volke gilt diese Meinung jetzt noch. Wissenschaftlich läßt sich diese Ansicht jedoch nicht mehr uneingeschränkt aufrecht erhalten, vielmehr werden wir sehen, daß ein Teil der Gleichgeschlechtlichen zwar nicht Kranke, wohl aber Abnormale sind. Um gerichtsärztlich diese Anomalie gerecht und richtig zu beurteilen, wollen wir die Ansichten der Autoren über ihre Entstehung und Begutachtung kennen lernen.

Ansichten der Autoren.

Westphal (103) gab 1868 der gleichgeschlechtlichen Liebe den Namen konträre Sexualempfindung und bezeichnete sie als „eine angeborene Verkehrung der Geschlechtsempfindung mit dem Bewußtsein der Krankhaftigkeit dieser Erscheinung". Nach ihm entsteht sie auf dem Boden erblicher Belastung. Man findet neuropathische Symptome bei den damit Behafteten. Auffällig ist ein frühzeitiges Erwachen des Geschlechtstriebes, häufig im 8. Lebensjahre, sofort mit einer Neigung für das gleiche Geschlecht. Mit der konträren Sexualempfindung ist oft ein neuropathischer Zustand vergesellschaftet, überhaupt ist die Erscheinung krankhaft, jedoch sind nicht alle Individuen, die sich der widernatürlichen Unzucht hingeben, als pathologisch anzusehen. Die Berichte und Biographien der Homosexuellen gleichen sich auffallend. Diese Individuen zeichnen sich durch große Lügenhaftigkeit aus, sowie durch ihre Neigung zu weiblicher Kleidung und Schmuckgegenständen. Die Frage, kann die konträre Sexualempfindung als ganz isoliertes Symptom vorkommeu bei Fehlen sonstiger pathologischer Erscheinungen, oder überwiegen dabei die krankhaften Erscheinungen von seiten des Nervensystems und der Psyche, läßt Westphal zunächst unentschieden, ebenso wie es einen pathologischen Mord und Diebstahl gibt, so nach Westphal auch eine pathologische Geschlechtsverirrung.

1875 und 1876 geben Gock und Servaes weitere Beiträge zur Kenntnis von der konträren Sexualempfindung, auch Westphal berichtet 1876 über einen neuen Fall. Gock (22) meint, daß ein gewisser Grad von Schwachsinn den Ausgangspunkt dieser krankhaften Geschlechtsverirrung bildet. Servaes (93) fand bei seinen Fällen eine neuropathische Grundlage, gesteigerte Reflexerregbarkeit neben angeborener psychopathischer Disposition; er hält die Erscheinung auch für krankhaft.

Die gleiche Ansicht vertritt in seinen ersten Schriften und in der Psychopathia sexualis v. Krafft-Ebing. 1882 meint v. Krafft-Ebing (50), die konträre Sexualempfindung ist eine krankhafte Lebenserscheinung, speziell ein neuropathisches Belastungssymptom.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Ein isoliertes Vorkommen derselben ist fraglich. In seiner Psychopathia sexualis (47) unterscheidet er eine angeborene und eine erworbene konträre Sexualempfindung.

Nach v. Krafft-Ebing kommt die angeborene oder besser die eingeborene Gleichgeschlechtlichkeit vor bei sonst normal entwickelten Männern oder Weibern. Diese zeigen gar keine Abweichungen an den Geschlechtsteilen, nur ihre sexuellen Empfindungen sind auf das gleiche Geschlecht gerichtet. Typisch ist für diese Individuen folgendes:

1. Das Geschlechtsleben erwacht ungewöhnlich früh und stark. Nicht selten zeigen sich außerdem noch andere abnorme sexuelle Erscheinungen.

2. Die geistige Liebe dieser Personen ist häufig schwärmerisch exaltiert. Der Geschlechtstrieb macht sich mit selbst zwingender Stärke geltend.

3. Wir finden neben den funktionellen oft psychische Degenerationszeichen.

4. Neurosen wie Hysterie, epileptoide Zustände, Neurasthenie finden sich, letztere meist in angeborenen Bedingungen wurzelnd und dauernd bestehend. Sie wird durch Onanie geweckt und unterhalten, aber ebenso durch erzwungene Abstinenz. Bei Männern kommt es auf Grund derselben zu sexueller Neurasthenie mit reizbarer Schwäche des Ejakulationszentrums.

5. In der Regel bestehen psychische Anomalien, glänzende oder ganz schlechte Begabung, Schwachsinn, moralisches Irresein, Verschrobenheit. Die Begabung erstreckt sich besonders auf Musik, schöne Künste u. dergl. Bei zahlreichen Urningen kommt es zeitweise oder dauernd zu Irresein.

6. Fast immer ist erbliche Belastung nachweisbar in der Aszendenz und Blutsverwandschaft.

Wichtig ist auch die Tatsache, daß sich der wollüstige Traum des männlichen Homosexuellen auf Männer, der des weiblichen auf Weiber erstreckt.

Den meisten Urningen fehlt das Bewußtsein der Krankhaftigkeit ihrer Geschlechtsverirrung, sie fühlen sich dabei sogar ganz wohl und verlangen, daß die gesetzlichen Schranken, die ihrer Art der Geschlechtsbetätigung im Wege stehen, aufgehoben werden. Nur wenige empfinden es peinlich, daß sie nicht die gleichen geschlechtlichen Regungen haben, wie die anderen Menschen.

Die angeführten Gründe sieht v. Krafft-Ebing als Beweis dafür an, daß die gleichgeschlechtliche Liebe als „ein funktionelles Degenerationszeichen und als Teilerscheinung eines neuro-psycho-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

pathischen, meist hereditär bedingten Zustandes anzusehen ist. Die Erklärung der Entstehungsweise, die dieser Autor gibt, ist folgende: Es entwickelt sich im Menschen ein peripherer Sexualapparat und ein zentrales Geschlechtszentrum. Bei beiden ist die Anlage eine bisexuelle, aus der die normal monosexuelle entsteht. Den peripheren Geschlechtsteilen entsprechend entwickelt sich auch der zentrale Geschlechtsapparat. Ebenso wie sich bei dem peripheren Sexualapparat Rudimente des entgegengesetzten Geschlechtes finden, wie Reste des Müllerschen Ganges oder des Wolffschen Körpers, Brustwarzen beim Manne usw., so weisen auch im zentralen Apparat Reste auf die phylogenetische Bisexualität hin. Beweise dafür sind die sogenannten Mannweiber oder Weibmänner, die Entwicklung seelischer und körperlicher weiblicher Eigenschaften bei Eunuchen nach Beseitigung der Hoden und männlicher nach Entfernung der Eierstöcke im Kindesalter, ferner das Vorkommen von Zwittern.

Der konträre Geschlechtstrieb findet sich jedenfalls nur bei organisch belasteten Individuen, daher die Störung im sexualen Zentralapparat. Bei normal veranlagten Menschen vollzieht sich die normale monosexuelle Entwicklung der peripheren und zentralen Sexualapparate. Auf Grund der bisexuellen Reste im Menschen entsteht die Verkehrung der Geschlechtsempfindung als krankhafte Perversion. Die konträre Sexualempfindung ist aber nicht bei allen damit behafteten Individuen gleichmäßig stark ausgeprägt. Ihre Ausdehnung bei dem einzelnen ist geradezu ein Gradmesser für die Belastung dieses Menschen. Die am wenigsten ausgebildete perverse Geschlechtsempfindung ist die psychische Hermaphrodisie. Neben der ausgesprochenen Empfindung zum eigenen Geschlechte findet sich dabei noch solche zu dem anderen, wenn auch meist schwächer oder nur episodisch auftretend. Die Hauptmasse der geschlechtlich Perversen sind die Homosexuellen oder Urninge. Ihr Geschlechtsleben ist nach v. Krafft-Ebing die direkte Karrikatur der natürlichen Empfindungen. Der Geschlechtstrieb des Urnings ist oft abnorm stark, seine Liebschaften sind schwärmerisch. Die Geschlechtsbefriedigung besteht in Umarmung mit dem Geliebten, Kuß, gegenseitiger Onanie, coitus inter femora, selten Päderastie. Oft genügt schon die bloße Umarmung zur Ejakulation und das erklärt sich aus der sexuellen Neurasthenie mit reizbarer Schwäche des Erektions- und Ejakulationszentrums. Der Koitus mit dem Weibe ist entweder ganz unmöglich, oder läßt sich nur mit Hilfe von Phantasievorstellungen mühsam bewerkstelligen. Er verursacht Ekel und starke körperliche Ermattung, seelische Niedergeschlagenheit und Unbehagen. In seinen sonstigen Lebensäußerungen

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

und Betätigungen unterscheidet sich der Homosexuelle nicht wesentlich vom normalen heterosexuellen Manne.

Eine weitere Unterart der Homosexuellen sind die Effeminierten oder weibischen Homosexuellen. Diese Individuen haben außer ihrer perversen Geschlechtsempfindung noch eine Neigung zu weiblichen Beschäftigungen, Handarbeiten, weiblicher Kleidung, Kunst usw. Sie fühlen sich am wohlsten in Weiberkleidern und verkehren auch gerne in Frauengesellschaften. Sie fühlen sich unter diesen auch gewissermaßen ganz als Weib. Auch beim homosexuellen Akt fühlen sie sich in der Rolle des Weibes. Sie lieben dabei außer den beim männlichen Homosexuellen beschriebenen Arten der Geschlechtsbetätigung auch noch passive Päderastie oder auch immissio penis in os. Im Bezug auf den Koitus mit dem Weibe verhalten sie sich genau so wie die „männlichen" Homosexuellen.

Noch etwas mehr „weiblich" sind die von v. Krafft-Ebing als Androgynen bezeichneten Konträrsexuellen. Nicht nur Charakter und Fühlen ist bei ihnen weiblich, sondern die Individuen nähern sich auch in Skelettbildung, Gesichtstypus und Stimme dem weiblichen Geschlechte. „Offenbar stellt diese selbst anthropologische Ausprägung der cerebralen Anomalie eine besonders hohe Stufe der Entartung dar". Die Genitalien dieser Entarteten sind in der Regel vollkommen differenziert. Manchmal findet man einige anatomische Degenerationszeichen wie Epi-Hypospadie usw.

Was hier von Männern mit Perversion des Geschlechtstriebes gesagt ist, gilt in entsprechender Weise auch von den weiblichen Homosexuellen. Hier unterscheidet v. Krafft-Ebing „psychische Hermaphrodisie", „Homosexualität", „Viraginität" und „Gynandrie". Die Weiber mit Viraginität fühlen in Gewohnheiten, Handlungen usw. männlich, bei den Gynandriern entspricht Knochenbau, Haltung, Gang schon mehr oder weniger dem des Mannes. Eine ganze Anzahl unserer heutigen Emanzipierten sind weibliche Homosexuelle. Der Koitus mit dem Manne ist den weiblichen Konträrsexualen entweder wegen großen Ekelgefühles ganz unmöglich oder wird ohne Lust und ungern gestattet. Untereinander gewährt diesen Weibern Kuß, Umarmung, gegenseitige Betastung der Genitalien mit Onanie, cunnilinguus, in manchen Fällen auch der Gebrauch eines künstlichen männlichen Gliedes geschlechtliche Befriedigung.

Außer der eben beschriebenen angeborenen Geschlechtsverirrung gibt es auch noch eine erworbene Perversität. v. Krafft-Ebing will die gezüchtete perverse Geschlechtsempfindung allerdings nicht recht gelten lassen. Er sagt „Niemals wird der unbelastete Mensch

Generated on 2019-11-15 18:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

durch Onanie, Verführung durch Personen desselben Geschlechtes konträrsexual". Er möchte die erworbene Gleichgeschlechtlichkeit lieber als eine tardive bezeichnet wissen; denn immer liegt nach seiner Meinung erbliche Belastung vor. Auf Grund einer latenten Homo- oder zum mindesten Bisexualität ist trotz früherer normaler Geschlechtsbetätigung diese Verkehrung später entstanden und imponiert so als erworbene, sollte aber richtiger tardive heißen. Er macht einen Unterschied zwischen perversen Akten und Perversion: „Das entscheidende ist hier der Nachweis der perversen Empfindung gegenüber dem eigenen Geschlechte, nicht die Konstatierung geschlechtlicher Akte an demselben". Perverse Akte kommen vor in Gefängnissen, Schiffen, Kasernen, Pensionaten, Internaten, ferner bei impotent gewordenen Masturbanten und Wollüstlingen. In den Kasernen usw. werden die perversen Akte nur getrieben wegen Mangel an Weibern und damit Fehlen der normalen Geschlechtsbetätigung. Fallen die Hindernisse dafür weg, so kehren diese Menschen zum normalen Verkehre zurück. Wichtig für den perversen Geschlechtstrieb in allen seinen Äußerungen, besonders auch für die konträre Sexualempfindung ist die Onanie. Entweder wird der Knabe dazu verführt oder er beginnt sie von selbst zu treiben. Mit erwachender Pubertät wird der Trieb zur Selbstbefriedigung gewöhnlich stärker und stärker und es bedarf immer neuer und gröberer Reize, zur Erhöhung des Wollustgefühls. Damit schwindet die Empfindung für die normalen Geschlechtsreize und die Neigung zum anderen Geschlechte. Die vielen onanistischen Ausschweifungen führen zu sexueller Neurasthenie und moralischer Verderbtheit. Es leiden darunter Ethik, Phantasie, das Gefühlsleben, alle neuen Reize für die gesunkene Potenz, Sadismus, Masochismus, Fetischismus, Exhibitionismus, Bestialität und besonders gegenseitige Onanie und Päderastie werden zur Befriedigung gesucht. Der normale Beischlaf ist ein viel zu schwacher Reiz und löst nur mangelhaftes Wollustgefühl aus. Infolgedessen oder auch infolge der reizbaren Schwäche des Ejakulationszentrums erleidet der Onanist oft Fiasko beim ersten Koitus. Findet er aber einen Verführer, so kommt es dann zur Päderastie. Ganz ähnlich liegen die Verhältnisse beim impotent gewordenen Wollüstling. Soweit gedeiht die Perversität beim normalen unbelasteten Onanisten. Zu einer Perversion mit sexueller Erregbarkeit durch eine Person des gleichen Geschlechtes gelangt nur das belastete Individuum. Ist es beim belasteten Onanisten zur Perversion gekommen, so kann er wie der geborene Urning verschiedene Stufen durchmachen. v. Krafft-Ebing unterscheidet hier

Generated on 2019-11-15 18:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

I. „einfache Verkehrung der Geschlechtsempfindung“,

II. Eviratio und beim Weibe Defeminatio,

III. Übergangsstufe zur Metamorphosis sexualis paranoica,

IV. Metamorphosis sexualis paranoica.

Die letzten beiden Stufen betreffen Menschen, die in dem Wahne leben, zum anderen Geschlecht zu gehören.

Wie wir sahen, hält v. Krafft-Ebing die Homosexualität für krankhaft, anderseits will er diese und homosexuelle Akte getrennt wissen. Er sagt „Es kann nicht genug betont werden, daß geschlechtliche Akte an Personen desselben Geschlechts an und für sich durchaus nicht konträre Sexualität verbürgen“. Für die forensische Begutachtung derartiger Vergehen sind nach diesem Autor für die Diagnose der angeborenen Perversion folgende Punkte von Wichtigkeit: Vor allem die erbliche Belastung und das Vorkommen der gleichen Abnormität bei mehreren Mitgliedern einer Familie. Da ja bei psychischer Hermaphrodisie der Vater eine Ehe geschlossen haben kann, so ist der Fall möglich, daß auch der Sohn homosexuell veranlagt ist. Häufig finden sich außer erblicher Belastung noch psychische und auch körperliche Entartungszeichen. Wichtig sind auch die Autobiographien der Urninge. Allerdings muß man solche Lebensbeschreibungen mit Vorsicht verwerten, da diese Leute vielfach große Lügner sind. Sie bringen meist gleichmäßig die Angabe des frühzeitigen Erwachens des Geschlechtstriebes mit oder ohne Anlaß an Schläge oder ein sonstiges Ereignis und zwar mit der sofortigen Richtung auf das gleiche Geschlecht. Wichtiger als diese Angaben ist jedenfalls das Fehlen des Durchbruchs des normalen Geschlechtstriebes und das Vorkommen gleichgeschlechtlicher Handlungen im Zeitalter der Geschlechtsreife. Besonderer Wert ist zu legen auf das Traumleben der Homosexuellen. Es ist ein Beweis dafür, welche Rolle das Geschlechtliche im Leben dieser Menschen spielt.

Bei der erworbenen konträren Sexualempfindung werden wir finden, daß ihr Auftreten erst im späteren Leben erfolgt und auf Einflüsse wie Masturbation und andere, die normale Geschlechtsbetätigung störende Einflüsse zurückzuführen ist. Bei ihr besteht das Bewußtsein des Lasterhaften und Krankhaften der Geschlechtsverkehrung. Die heterosexuelle Empfindung bleibt vorherrschend im Leben.

Die früher vertretene Ansicht von der Krankhaftigkeit der perversen Geschlechtsempfindung hat v. Krafft-Ebing in seinen neuesten Arbeiten geändert und preisgegeben. In seinen „neuen Studien auf dem Gebiete der Homosexualität“ (46) vertritt er die Ansicht, Homo-

Generated on 2019-11-15 18:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

sexualität an sich ist keine Krankheit, eher Mißbildung. Sie ist unverschuldet, verdient Mitleid und kann bei durchaus normaler Psyche auftreten.

Näcke (77) unterscheidet bei den „lasterhaften" Geschlechtshandlungen zwischen Perversion, Perversität und Surrogat. Unter Surrogat versteht er eine „temporäre, einigermaßen entschuldbare Perversität". „Unter ‚Perversion' ist eine angeborene, anomale sexuelle Reizbarkeit, die dementsprechend abnorme Akte auslöst, zu verstehen". Perversität ist nach Näcke erworben und bleibend. Onanie kann die Entstehung mutueller Masturbation und Perversität begünstigen, bei der konträren Sexualempfindung fehlt sie aber öfter ganz und gar. Überhaupt hält Näcke (72) die Nachteile der Onanie für viel zu übertrieben. Er sagt: „Ob wirklich daraus Nerven- und Geisteskrankheiten entstehen, wie manche glauben, ist mehr als zweifelhaft. Nur ein Kranker onaniert frenetisch, nie ein Gesunder". Onanie führt zu den anderen Geschlechtsverirrungen, wie Sadismus, Masochismus Päderastie, paedicatio feminae. Für die konträre Sexualempfindung ist sie höchstens als begünstigendes Moment anzusehen. Homosexualität ist keine Krankheit, sie ist höchstens ein Stigma, aber ein nicht schweres. Ob durch die Lektüre homosexueller Schriften diese Inversion erzeugt werden kann, ist fraglich. Die Möglichkeit, daß sie oder eine andere geschlechtliche Perversion ohne angeborene Anlage erworben werden kann, erscheint Näcke nicht ausgeschlossen.

In einer anderen Schrift, in der Näcke einen Besuch bei den Homosexuellen in Berlin schildert (69), erklärt er die Gleichgeschlechtlichkeit für eine Abart der gewöhnlichen Liebe, für eine normale, seltenere Variation des Geschlechtstriebes, für eine Art Mißbildung, jedoch niemals für Krankheit. „Homosexualität ist de facto eine „rudimentäre" Heterosexualität, denn der Mann liebt nicht einen x-beliebigen Menschen usw., sondern nur einen, der die inneren — oft auch nur die äußerlichen — Eigenschaften des anderen Geschlechts an sich trägt". „Die meisten Homosexuellen denken und fühlen und unterhalten sich also — bis auf ihre bestimmte Geschlechtsempfindung — genau so wie die Heterosexuellen". Nach Näcke gibt es kein sicheres Zeichen für Erkennung von Urningen. Man soll den Invertierten die Art ihrer Geschlechtsbefriedigung lassen. Sie sind keine die Gesellschaft schädigenden Elemente, im Gegenteil würde ihre Erhaltung für die Gesellschaft und Allgemeinheit von Nutzen sein. Der Hauptwert bei Feststellung der Diagnose „Homosexualität" ist auf „Serienträume" zu legen, da sich in ihnen das Leben der Menschen am deutlichsten widerspiegelt.

Generated on 2019-11-15 18:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

In einer Erwiderung gegen Lombroso „Vergleich von Verbrechen und Homosexualität“ (78) leugnet Näcke, daß jemand durch Onanie oder Verführung dauernd homosexuell werden könne. Er gibt aber zu, daß anscheinend bei Verbrechern echte Homosexualität häufiger sei. Er meint, die Homosexuellen sind „nicht oder kaum im höheren Grade psychopathologisch als die sogenannten Normalen unter den Heterosexuellen“. Es ist nach ihm entweder die Homosexualität selbst oder die Disposition dazu dem Menschen eingeboren und das ist seiner Meinung nach nur ein Wortstreit. Die Homosexualität auf Schiffen, in Internaten, Gefängnissen usw. ist nur eine vorübergehende.

In Hirschfelds Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen spricht Näcke (70) die gleiche Meinung aus. Er vertritt hier die Ansicht, zwischen „echter Homosexualität“ und bloßen „homosexuellen Handlungen“ besteht kein Unterschied. Auch einen Päderasten an sich zählt er (74) noch nicht zu den lasterhaften Homosexuellen. Bei echten Konträrsexuellen sind die Genitalien nur selten alteriert (73). Brustdrüsen finden sich mehr oder weniger nur bei deutlich Effeminierten. Abweichungen der Geschlechtsteile finden sich häufiger bei Perversität durch lasterhafte Angewohnheit.

In seiner jüngst erschienenen Schrift „Einteilung der Homosexuellen“ spricht Näcke (71) die Ansicht aus, daß die Homosexualität in den niederen Volksschichten weniger verbreitet sei als in den höheren. Näcke sagt „Verführung und Onanie haben, sehr wahrscheinlich wenigstens, nie einen Urning erzeugt; es gehört dazu stets eine angeborene Disposition. Der Ursprung ist dunkel, doch spielt hierbei jedenfalls die sicher bestehende anatomische und psychische bisexuelle Anlage des Menschen eine Hauptrolle.“ Päderastie kommt nach Näcke ungefähr bei 8 Proz. der Gleichgeschlechtlichen vor. Dieser Autor teilt die Homosexuellen ein in

I. Homosexuelle,
II. Bisexuelle und unterscheidet bei beiden
  1. sehr früh sich zeigende Fälle,
  2. später auftretende Fälle
    a. zur Zeit der Geschlechtsreife,
    b. im späteren Mannes- resp. Greisenalter
      α temporär,
      β periodisch,
      γ kontinuierlich.

Auch bei der obenerwähnten „Surrogatinversion“ wie auf Schiffen, in Internaten usw. hält er einen Teil der Fälle für „zweifellos homosexuell bedingt“. In dem Nachtrag zu der Arbeit unterscheidet er

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

dann echte Homosexualität, die nur auf rein homosexuellem Wege ihre Befriedigung findet und kein Laster ist und die unechte, die die Befriedigung homosexuell sucht und eine Perversität ist. Erworben werden kann nach Näcke nur eine homosexuelle Handlung auf heterosexuellem Boden, nicht sexuell fremdes Empfinden.

Einen von Näcke recht abweichenden Standpunkt vertritt v. Schrenck-Notzing (89, 90, 91) in seinen Schriften. Die Ansichten dieses Autors sind ungefähr folgende: Angeboren ist bei der konträren Sexualempfindung nur die neuropathische Belastung und die psychopathische Minderwertigkeit. Ererbt ist ebenso wie bei der Tuberkulose die Prädisposition. Auf Grund der ererbten Disposition können Gelegenheitsursachen wie empfangene oder erteilte Prügel, Jugendschwärmereien, Grausamkeiten, erhaltene blutige Wunden usw. der Anlaß zur Entstehung von Geschlechtsverirrungen sein. Ja sie können sogar, wenn stark genug, die Form der Erkrankung bestimmen d. h. in dem einen Falle entwickelt sich konträre Sexualempfindung, im anderen Sadismus, im dritten Fetischismus. Der Geschlechtstrieb erwacht vorzeitig, dabei fehlt aber in der Regel Gelegenheit zum normalen Verkehr, daher Zuflucht zur Onanie. Der Eindruck beim ersten Orgasmus gräbt sich tief ein und nach der Stärke des Gefühles beurteilt das Individuum den Wert der Perzeption für das Ich. „Die Wahrnehmung wird inhaltlich und zeitlich so intensiv zusammengedacht, daß fortan das Wollustgefühl von der reproduzierten Vorstellung der äußeren begleitenden Umstände regelmäßig begleitet wird.“ Es kommt nun zu weiterer Verarbeitung der Vorstellung und zu Streben nach häufigerer Wiederholung. Dadurch erfolgt Vertiefung und schließlich wird die bestimmte Vorstellung zwangsartig und sie „genügt endlich für sich allein, um sexuelle Neigungen zu produzieren“. Sie begleitet die Traumpollutionen und wird der Ausgangspunkt für perverse Geschlechtsregungen. Leicht wird bei der modernen getrennten Erziehung der Geschlechter die sexuelle Regung auf das eigenene Geschlecht bezogen. Zärtliche Freundschaften nehmen durch die sexuelle Betonung geschlechtlichen Charakter an. Die Naturanlage allein bietet keine Erklärung dafür, warum der Eine homosexuell, der Andere Liebhaber von Schuhnägeln, der Dritte von Frauenaugen wird. Also: die angeborene Prädisposition bietet den Boden zur Entwicklung der Geschlechtsverkehrung, ohne daß sie sich auf die Form der Erkrankungen zu erstrecken braucht.

Es besteht bei den Perversen nach v. Schrenck-Notzing eine Schwäche ohne Störung des Verstandes, und diese macht die Betreffenden unfähig, unsittliche Handlungen als rechtswidrig anzusehen

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

und zu verstehen. Das ist auch der Grund, warum die Urninge nicht einsehen wollen, daß ihr Geschlechtstrieb krankhaft ist. Ihre perverse Geschlechtsbetätigung ist als eine Teilerscheinung einer nervösen oder geistigen Erkrankung aufzufassen. Findet man auch manchmal außer auf geschlechtlichem Gebiete keine krankhaften Erscheinungen, so darf man sich dadurch nicht in seiner Ansicht irre machen lassen. Gleichgültig ist es, ob man den perversen Geschlechtstrieb als neuro- oder psychopathisch auffasst. Der Gerichtsarzt kann das isolierte Dasein perverser Äußerung des Geschlechtstriebes nicht als Unzurechnungsfähigkeit bedingend gelten lassen. Man hat als typisch für Urninge ihre Neigung zu weiblichen Handarbeiten und ähnlichen Beschäftigungen schon in den Kinderjahren hingestellt. Das ist nach v. Schrenck-Notzing nicht beweisend. Überhaupt rät er zur Vorsicht beim Ziehen von Schlußfolgerungen aus solchen Beobachtungen. „Es ist überhaupt die Frage, ob ein Kind ohne erbliche Belastung nicht durch Züchtung allein konträrsexual werden kann.“ Auf jeden Fall ist die Tragweite menschlicher Einwirkungen nicht zu bezweifeln.

Bei der Diagnose der Homosexualität empfiehlt v. Schrenck-Notzing Vorsicht. Der Arzt ist allein auf das Krankenexamen angewiesen und kann die Aussagen des Patienten nicht durch die Angaben der Angehörigen ergänzen. Bei vielen Homosexuellen hat durch die Lektüre der „Psychopathia sexualis“ eine unbewußte Autosuggestion stattgefunden, deshalb ist der Wert der Autobiographien nicht zu überschätzen, wenn sie auch selbst unentbehrlich sind. Wissenschaftliche Theorien sollte man auf sie nicht aufbauen. Die „Gelegenheitsursachen“ werden sehr häufig vergessen und lassen sich nur bei einem Teile nachweisen. Sehr wohl kann sich die erste geschlechtliche Erregung mit dem Anblicke einer sympathischen männlichen Erscheinung oder mit der Berührung dieser Person verbinden ohne vorliegende erbliche Belastung. Es kommt eben dann zu den beschriebenen pathologischen Assoziationen. Nach v. Schrenck-Notzing kommen äthiologisch für die Entwicklung der konträren Sexualempfindung drei Möglichkeiten in Betracht, nämlich

1. die originäre Gehirnanlage,
2. Erziehungseinflüsse auf dem Boden neuropathischer Disposition,
3. eine Züchtung bei Unbelasteten

und zwar ist die zweite Möglichkeit die häufigste.

Die zwar geistreiche Theorie v. Krafft-Ebings von der bisexuellen Anlage des Menschen ist nach v. Schrenck-Notzing ana-

Generated on 2019-11-15 18:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

tomisch nicht zu rechtfertigen. Dieser Autor ist zu seiner Ansicht über die Entstehung der Homosexualität gekommen durch die Beeinflußbarkeit, die diese Erscheinung in vielen Fällen durch die Suggestionstherapie erfährt. Wie die Denkweise des Perversen durch die Suggestion „männlich" umgestimmt werden kann, so muß man umgekehrt annehmen, daß die pathologischen homosexuellen Ideen des Urnings dessen Handlungen bestimmen und schließlich den Charakter umgeformt haben. „Wie Gewissen und Moral niemals angeboren, sondern erst erworben werden, so ist auch der Geschlechtstrieb, gleichgültig ob er im 5. oder 15. Lebensjahr zuerst sich äußert, zunächst ohne Ziel, unbestimmt, selbst bei lebhaftester, krankhafter Tendenz zur Entäußerung, zur Explosion." An anderer Stelle (89) sagt v. Schrenck-Notzing, „die Gewöhnung des psychosexuellen Mechanismus an inadäquate Reize (Onanie) sind imstande, schließlich sogar den Widerstand einer normal empfindenden Persönlichkeit dauernd zu besiegen." Bei der Vererbungstheorie der Homosexualität müßte nachgewiesen werden, daß die Vorfahren homosexuell gewesen sind, und auch diese müßten die Geschlechtsverirrung doch erst einmal erworben haben. „Die stillschweigende Voraussetzung, daß die Aszendenten solche Gewohnheiten besaßen und erwarben, bedarf also selbst eines zureichenden Beweises und wird auch durch historische Mitteilungen über Urningtum nicht erledigt." Zur Erklärung der perversen Richtungen des Geschlechtstriebes genügt also vollständig die Annahme einer erblichen Belastung und psycho- oder neuropathischen Prädiposition. Als pathognomonische Zeichen der Heredität führt v. Schrenck-Notzing an: Geringe intellektuelle Begabung, Stimmungsanomalien, Neigung zu lebhafter Gefühlsbetonung und Affekt, zu impulsiven Handlungen, leicht erregbare Vorstellungstätigkeit, kleine Reize — große Wirkungen auf die Psyche, Einseitigkeit und ungleichmäßige Entwicklung der geistigen Anlagen, Intoleranz gegen Alkohol, Vorliebe für das Ungewöhnliche, zügelloses Phantasieleben, Zwangsvorstellungen, starken Egoismus, abnorm frühes und starkes Auftreten des Geschlechtstriebes, erhöhte Reflexerregbarkeit und reizbare Schwäche. Die konträre Sexualempfindung ist also als krankhaft anzusehen und darauf muß bei der forensischen Beurteilung geachtet werden.

Moll hält in seiner 1891 veröffentlichten Schrift „Die konträre Sexualempfindung" (59) diese Verkehrung auch für krankhaft. Ätiologisch wichtig ist nach ihm psychische oder nervöse Belastung oder Entartung des zentralen Nervensystems. Reine Fälle erworbener konträrer Sexualempfindung sind nach Moll selten. Als belastende Mo-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

mente sind anzusehen: Trunksucht, Selbstmord, Heirat unter Blutsverwandten, Geisteskrankheiten, Lues, Atavismus. Die Tatsache der Belastung wird gestützt durch die von v. Krafft-Ebing angegebenen Tatsachen. Warum nicht alle Entarteten homosexuell sind, erklärt Moll dadurch, daß bei den mit der sexuellen Perversion behafteten Degenerierten der Geschlechtstrieb der locus minoris resistentiae ist. Mitunter sind auch Gelegenheitsursachen beim Erwachen des Geschlechtstriebes wichtig, so besonders für die bestimmte Art der Geschlechtsbefriedigung. Jedoch ist die „Gelegenheit, die Veranlassung zur Ausübung des perversen Aktes gibt, nicht mit derjenigen Gelegenheit zu verwechseln, die den perversen Trieb zum Ausbruch bringt". Als Gelegenheitsursachen hält Moll für wichtig moralisches Contagium und Verführung, das Treiben in großen Erziehungshäusern, perverse Lektüre, gegenseitige Onanie, langen Ausschluß von Weibern, strenge Erziehung und ausschließlichen Verkehr mit Knaben, Furcht vor Geschlechtskrankheiten und Schwängerung. Die Onanie hält auch Moll für ein begünstigendes Moment, daß aber Wüstlinge oft zur Päderastie, als zu einem neuen Reiz übergehen, ist nach ihm übertrieben. An einer anderen Stelle erklärt er diese Entstehungsart der Homosexualität als „Märchen". Beim Altersblödsinn und bei progressiver Paralyse ist diese Perversität häufiger. Die konträre Sexualempfindung ist eine Perversion und bei ihr gehört Päderastie zu den Seltenheiten. „Gestört ist bei perversem Geschlechtstrieb nur die Art und Weise, wie die Psyche auf das Sexualorgan wirkt," sagt Moll. Die Diagnose ist vor allem aus den erotischen Träumen zu stellen. Da die Homosexualität eine krankhafte Erscheinung ist, „dürfen wir ein damit behaftetes Individuum nie für gesund erklären". Der homosexuelle Geschlechtstrieb besteht oft als einziges Symptom, jedoch ist der Homosexuelle nicht für geisteskrank zu halten. Wohl besteht die Möglichkeit des Koitus bei diesen Menschen, aber er befriedigt sie nicht nur nicht, sondern soll sehr angreifend für sie sein. Der gleichgeschlechtliche Verkehr ist deshalb als Trieb der „Selbsterhaltung" anzusehen.

Was Moll über die Urninge sonst sagt, haben wir schon teilweise früher erwähnt. Nach ihm ist diese Erscheinung mehr in den besseren Gesellschaftskreisen verbreitet, auch viel unter dem Geburtsadel. Viele Perverse lieben nicht Männer mit weibischem Wesen, sondern normale Männer. Den Gebrauch weiblicher Kleider durch die Urninge unterdrückt der Staat deshalb, weil erfahrungsgemäß viele Diebstähle in Weiberkleidung begangen werden, um die Polizei auf andere Spuren zu führen. Das Schamgefühl der Urninge besteht

Generated on 2019-11-15 18:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

nur ihrem Geschlechte gegenüber. Die seltene Neigung der echten Homosexuellen zur Päderastie beruht nicht auf Verführung, sondern darin, daß der Urning bei der Art der geschlechtlichen Befriedigung Abwechslung wünscht. Das von so vielen Perversen erwähnte gegenseitige Erkennen „auf den ersten Blick" ist nach Moll (59 und 66) nicht wahr. Auch diese Menschen haben eine große Vorliebe für das Militär, was nach Moll als eine Art „Fetischismus" anzusehen ist. Sie suchen Soldaten als Partner für ihren Geschlechtsverkehr zu gewinnen. Die männliche Prostitution mißbilligt Moll mit scharfen Worten. Als gewöhnliches Alter der männlichen Prostituierten gibt er 17 bis 30 Jahre an.

In seinen 1898 erschienenen „Untersuchungen über die Libido sexualis" (65) will Moll die Perversionen des Geschlechtstriebes auf Grund hereditär degenerativer Grundlage zu den psychischen Entartungen, also zu den Geisteskrankheiten im weiteren Sinne, gerechnet wissen, auch bei isolierter Homosexualität. „Ein einziges nachweisbares Symptom kann zum Begriff des Krankhaften genügen." Moll wendet sich gegen v. Schrenck-Notzings Ansicht, daß bei Entstehung der perversen Geschlechtsrichtung die Gelegenheitsursachen die ausschlaggebende Bedeutung haben. Er meint, es kann mit der Keimanlage die Homosexualität ererbt werden, d. h. der Sohn erbt von der Mutter deren Neigung zum Manne und umgekehrt die Tochter vom Vater die Neigung zum Weibe, aber nicht müssen notwendig fetischistische und ähnliche Anlagen ererbt sein. Das abnorm frühe Auftreten des Geschlechtstriebes ist nicht für Ererbtsein der Homosexualität charakteristisch, mehr spricht dafür der fehlende Durchbruch der Homosexualität zur Zeit der Geschlechtsreife. Die Eindrücke im Stadium der geschlechtlichen Undifferenziertheit können für das spätere Geschlechtsleben eine Rolle spielen, brauchen es aber nicht. Es läßt sich in vielen Fällen von Homosexualität der Nachweis führen, daß der Betreffende in der Jugend homosexuell verkehrt hat, jedoch wird der Mensch durch solche Jugendhandlungen nicht homosexuell, da der mächtige heterosexuelle Trieb doch gewöhnlich in der Pubertät durchbricht. Die Heterosexualität bricht bei dem Perversen nicht durch, weil sie nicht ererbt ist, oder es besteht eine ererbte Schwäche der Heterosexualität. Ohne letztere kann Homosexualität auch im späteren Alter oder bei Weibermangel nicht gezüchtet werden. Unsere moderne Psychiatrie erkennt keine Monomanien wie Kleptomanie, Pyromanie, perversen Geschlechtstrieb als einziges Sympton als strafausschließend an. Diesen Standpunkt teilt Moll. Jedenfalls ist nach ihm die sexuelle Perversion ein Straf-

Generated on 2019-11-15 18:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

milderungsgrund. Man kann nicht von der Ununterdrückbarkeit des perversen Triebes auf Geisteskrankheit schließen, auch der normale Geschlechtstrieb ist oft ununterdrückbar.

Homosexuelle Gefühle können nach Moll (62) mitunter in der Ehe zum Schwinden gebracht werden. Das spricht nicht gegen das Angeborensein der Homosexualität, da künstliche Abänderungen, z. B. sogar angeborener körperlicher Anlagen möglich sind. Also können auch eingeborene psychische Dispositionen durch Einflüsse im Leben modifiziert werden. Moll hebt das gerade deshalb hervor, weil es gerade von denjenigen bestritten wird, die für Abschaffung von § 175 St. G. B. und Gleichberechtigung des homosexuellen Verkehres agitieren.

v. Kraft-Ebings Ansicht von der bisexuellen Anlage des Menschen teilt Moll nicht. Die erbliche Belastung der Homosexuellen wird, wie er sagt, von manchen Menschen verneint. Und zwar führen diese an, daß zu den Ärzten nur solche Leute kämen, die erblich belastet wären. Diese belasteten Individuen könnten ihren Trieben weniger widerstehen als unbelastete. Sie empfänden deshalb ihren Drang als krankhaft, kämen mit den allgemeinen sozialen Anschauungen in Konflikt und gingen deshalb zum Arzte. Demgegenüber stellt Moll fest, daß in überwiegender Zahl erbliche Belastung nachweisbar ist. Aus dem homosexuellen Akte an sich geht nach Moll noch nicht hervor, daß er ein Zwangsakt ist. Würden wir den Homosexuellen ihre perversen Akte nicht zurechnen, so wären seiner Meinung nach die Perversen besser gestellt als die Normalen, die ihren Trieb auch nicht so befriedigen können wie sie wollen.

Eulenburg (14) bezeichnet Uranismus als psychische Anomalie. Die konträre Sexualempfindung kann nach ihm bei psychisch kranken und psychisch gesunden, „meist jedoch degenerativ oder zum mindesten „nervös“ (neurasthenisch) veranlagten Individuen vorkommen“. Das gleiche gilt für die verschiedenen heterosexuellen Perversionen. Eulenburg sagt: „Es gibt einen gewissen, schwer bestimmbaren, aber anscheinend nicht ganz geringen Prozentsatz männlicher Individuen, bei dem — zumeist auf Grund eigentümlicher angeborener Veranlagung — jede heterosexuelle Reizung meist von vornherein vollständig fehlt, oder doch schon gegen die Pubertätszeit hin gänzlich zurücktritt, und dieser Defekt durch einen stark entwickelten körperlichen und seelischen Zug zu männlichen Geschlechtsgenossen, durch mannmännliche (homosexuelle) Neigung ersetzt wird.“ Inbezug auf von Schrenck-Notzings „okkasionelle Momente“ für Entstehung der Homosexualität liegt nach Eulenburgs Meinung eine Verwechselung

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

von Ursache und Wirkung vor. Die meisten von dessen Leuten hätten schon eine angeborene Homosexualität gehabt als sie in ihrem 5. oder 8. Jahre Vergnügen beim Anblicke eines penis oder ähnlichem empfanden. Nun in manchen Fällen ist man nach Eulenburg berechtigt, Gelegenheitsursachen für Entstehung perverser Triebe verantwortlich zu machen. Onanie hält er für wichtig, jedoch ist das Hauptmoment die abnorme neuropsychische Veranlagung, sei sie nun angeboren oder auf erblicher Belastung beruhend, oder in früher Jugend durch Gehirnkrankheiten erworben.

Kirn (40) hält die konträre Sexualempfindung für eine pathologische Verkehrung des Geschlechtstriebes. Die Päderastie ist nach ihm im allgemeinen ein scheußliches Laster; davon hebt sich eine Anzahl Ausnahmefälle von konträrer Sexualempfindung ab, basierend auf Gehirnentwicklung und geistiger Veranlagung des betreffenden Individuums. Dieser perverse Geschlechtstrieb ist keine isolierte krankhafte Erscheinung, sondern ein psychischer Ausnahmezustand. Die Homosexuellen sollten ihren Trieb auch bemeistern.

Auf Grund eines einschlägigen Falles vertritt Kautzner (39) die Ansicht, daß man für Entstehung der Homosexualität keine angeborene Homosexualität annehmen darf. Äußere Umstände, Umgang, Erziehung bewirken, daß jemand homosexuell wird. Die heterosexuellen Triebe sind bezähmbar, also auch die homosexuellen. Gleichgeschlechtliche Betätigung wird mit voller Überlegung ausgeführt, es besteht volles Bewußtsein der Strafbarkeit der Handlung, also kann von einem unwiderstehlichen Zwange keine Rede sein.

Wilhelm (106) teilt einen Fall von Androgynie mit, wo es sich um einen Mann mit durchaus weiblichem Habitus handelte, mit weiblichem Skelettbau, Fettpolster, tänzelndem Schritt. Dieser Mann war 9 Jahre in der Schweiz als „Kellnerin“ tätig gewesen und wurde nachher von einer weiblichen Prostituierten aus Brotneid angezeigt, weil er immer abends in Frauenkleidern ausging und sich Männern hingab. Wilhelm bemerkt hierzu: „Erkennt man auch die Krankhaftigkeit der konträren Sexualempfindung an, so wird man deshalb doch nicht unbedingt die Frage bejahen müssen, ob der Homosexuelle für die aus der Homosexualität fließenden gleichgeschlechtlichen Handlungen als unverantwortlich und gemäß § 51 St. G. B. als straffrei zu betrachten ist“. Es ist nach seiner Meinung je nach dem allgemeinen Symptomenkomplex oder je nach Stärke des krankhaften Triebes nur in gewissen seltenen Fällen Unzurechnungsfähigkeit anzunehmen.

Seydel (94) will die Individuen mit perversem Geschlechtstrieb genau so beurteilt wissen wie die normal empfindenden. Nach Seydel

Generated on 2019-11-15 18:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

ist bei diesen Individuen der Schluß berechtigt, daß es sich entweder um Menschen handelt, die im übrigen gesund, sich vor verbrecherischen Exzessen vorsichtig zu wahren verstehen, oder daß ihre Vergehen von ihren Komplizen gebilligt und der Bestrafung entzogen werden. Die speziellen Äußerungen der Perversität müssen im Interesse der öffentlichen Sittlichkeit durch Strafe verfolgt und zurückgedrängt werden. Es ist schwer zu sagen, wann wirkliche geistige Verirrung vorliegt, wann geistige Erkrankung und die sexuelle Perversität als ihr Symptom. „Es wäre durchaus falsch, alle diese Individuen, die nach allen übrigen Seiten sich normal zeigen, als Geisteskranke anzusehen". Bei Überschreiten des Strafgesetzes ist an diese Personen der gleiche Maßstab anzulegen wie an geistig gesunde. Berücksichtigt werden muß ihre schwache Resistenz gegen Anstrengungen und Reize, auch gegen Alkohol. Eine genaue ärztliche Untersuchung, vor allem in einer Irrenanstalt, ist erforderlich.

Salgo (85) spricht sich dahin aus: Die Homosexualität ist als abweichend von der Norm anzusehen, jedoch ist solche Abweichung nicht als krankhaft zu beurteilen; denn man darf nicht aus einem auffälligen Symptome auf Krankheit schließen. Aus der Art der Befriedigung des Libido sexualis kann unter keinen Umständen ein Schluß auf den psychischen Geisteszustand gezogen werden, „mag die Art wie weit entfernt immer von der Norm sein". Es ist unzulässig von einer „Psychopathia sexualis" zu sprechen. „Die Frage der sexuellen Perversität ist als solche nicht Gegenstand der Psychiatrie." Die Homosexualität bedeutet keine psychische Störung, sie ist ebenso wie sexuelle Perversität eine individuelle Äußerung des Geschmackes. Die Homosexualität wird im Verborgenen gewagt, nicht wegen der Strafandrohung, sondern „wegen des wesentlich gesteigerten Anstandsgefühls". Das Unterlassen der sexuellen Betätigung führt nicht zur Beeinträchtigung der Gesundheit; wenn die Homosexuellen deshalb geschlechtlich abstinent sind, so erleiden sie keinen Schaden an Leib und Seele.

Nach Kraepelin (42) ist die konträre Sexualempfindung eine Krankheit, entstanden auf dem Boden einer fast immer angeborenen, oft ererbten psychopathischen Veranlagung. Päderastie ist dabei selten. Die Liebe der Urninge ist recht unbeständig, manchmal erstreckt sie sich auf andere Homosexuelle, vielfach auf Normale. Oft besteht Neigung zu Leuten niederen Standes, Kutschern, Lastträgern, besonders beliebt sind Soldaten. Der Verstand der Kranken — Kraepelin bezeichnet die Urninge durchgehend als Kranke — ist meist normal entwickelt. Ihre Lebensführung ist oft zerfahren. Die geschlecht-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

lichen Beziehungen spielen in ihrem Leben oft eine merkwürdig wichtige Rolle. Die Berufswahl der Urninge ist häufig durch ihre Veranlagung bedingt. Kraepelin ist ein Gegner der Lehre von der „angeborenen“ Homosexualität. „Gegen das Angeborensein der Störung spricht die Tatsache der häufigen psychischen Hermaphrodisie“. Die Nebenumstände, unter denen die ersten sinnlichen Gefühle auftauchen, sind bei Normalen gleichgültig, bei krankhafter Veranlagung jedoch nicht. Entscheidende Bedeutung für das Zustandekommen der Geschlechtsverkehrung haben die ersten geschlechtlichen Mißerfolge. Kraepelin sagt: „Das Krankhafte liegt also, wie ich mit v. Schrenck-Notzing glaube annehmen zu müssen, häufig oder regelmäßig nicht in einem ursprünglich verkehrt entwickelten Triebe, sondern es liegt in der eigentümlichen, auf Entartung beruhenden Bestimmbarkeit des überdies früh erwachenden Trieblebens. Durch sie wird in dem jugendlichen Gemüte die erste Anregung der Sinnlichkeit maßgebend für die dauernde Gesamtrichtung derselben“.

Auch von Sölder (96) hält die Homosexualität für krankhaft, allerdings nicht für Geisteskrankheit im engeren Sinne. Von einem „Zwang“ zur Ausübung des gleichgeschlechtlichen Verkehrs kann nach v. Sölder nicht gesprochen werden. Es sind hier zwei Annahmen zu machen, nämlich:

1. der Homosexuelle ist zur Ausübung des perversen Aktes genötigt,
2. er vermag denselben nur in perverser Art auszuführen.

Die erste Annahme ist nach v. Sölder bestreitbar, die zweite jedoch nicht. Aus der Homosexualität allein kann daher kein Zwang zur Verübung gleichgeschlechtlicher Handlungen abgeleitet werden. Es gibt unter den Urningen kalte und hypersexuelle Naturen; bei letzteren ist dann eine krankhafte Verminderung der psychischen Widerstandsfähigkeit vorhanden. Nur im letzteren Falle kann man von „Zwang“ reden. Die Macht des geschlechtlichen Antriebes ist bei Homosexuellen und Heterosexuellen gleich zu beurteilen.

Fuchs (30), der Schüler v. Krafft-Ebings, vertritt den Standpunkt seines Lehrers und meint, daß die Möglichkeit der therapeutischen Beeinflußbarkeit der Homosexualität „sich nur durch die Annahme der bisexuellen Anlage des Menschen erklären läßt“. Nach Fuchs ist die konträre Sexualempfindung ein funktionelles Degenerationszeichen. „Sexuelle Hyperästhesie kann z. B. unter Umständen zu homosexuellen Delikten führen, ohne daß es sich um Perversion handelt.“

Jolly (37) hält in einer ganz kleinen Zahl der Fälle die Homosexualität für wirklich angeboren, ganz sicher aber in den weitaus

Generated on 2019-11-15 18:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

meisten Fällen für erworben, „erworben z. T. in früher Kindheit, z. T. erst im späteren Leben.“ Die körperlichen Berührungen bei der mutuellen Masturbation spielen dabei eine Rolle. „Nur die größere Häufigkeit der Gelegenheit zur Entwicklung der konträren Sexualempfindung bedingt es, daß sie an Zahl der Fälle wohl die der anderen Perversitäten übertrifft“. Nicht eine unbeträchtliche Minderzahl der jugendlichen Onanisten bleibt unter der Nachwirkung der Jugendeindrücke stehen und wird durch Erwerbung pervers. Die Perversität kann aber ganz isoliert sein mit sonst völlig normalem Seelenleben. In einzelnen Fällen ist ein pathologischer Zwang zur Geschlechtsbetätigung, eine wirkliche „Psychopathia sexualis“ anzunehmen. Wenn die Homosexuellen sagen, daß sie nicht Päderastie treiben, daß ihre einfache Form der Befriedigung die ja straffreie gegenseitige Onanie ist, so ist das nach Jolly Heuchelei. So lange eben § 175 besteht, müssen es sich die Homosexuellen gefallen lassen, mit demselben Maße gemessen zu werden wie die anderen Sexualperversen. Unter den Begriff der eigentlich Geisteskranken fallen sie nicht.

Tarnowsky (101) spricht in seiner wichtigen Abhandlung über „die krankhaften Erscheinungen des Geschlechtssinnes“ stets von Päderastie schlechthin. Er unterscheidet A. eine angeborene, eine periodische und eine epileptische Päderastie, B. erworbene Perversität und erworbene Päderastie, dazu gehören die senile und paralytische Form. Die Beschreibung dieser verschiedenen Arten des perversen Geschlechtstriebes können wir übergehen, sie ist in den Schilderungen von v. Krafft-Ebing, Moll usw., die zum Teile auf Tarnowsky fußen, gegeben. Hervorzuheben ist, was dieser Autor über Kennzeichen für passive Päderastie sagt. In der Knieellenbogenlage führe man Erschlaffung der Hinterbacken herbei, manchmal erst durch Ermüdung zu erreichen. Die Erweiterung des Orifiziums, bedingt durch Schlaffheit der äußeren und inneren Sphinkterschichten ist ein recht charakteristisches Anzeichen. „Der im Mastdarm eingeführte Finger wird nicht eng vom Sphinkter umfaßt, sondern sogar 2 Finger werden frei eingelassen.“ Die Exploration verursacht oft Schmerz infolge kleiner Einrisse am Rande des orificium ani. Die Untersuchung muß bei vollständiger Erschlaffung der Muskeln vorgenommen werden, der Explorant darf nicht die Muskeln des Anus kontrahieren. Sobald man die Hinterbacken mit Gewalt auseinander ziehen muß, ist nichts deutlich zu sehen. Die Erschlaffung der den anus umgebenden radiären Hautfalten ist auch oft wichtig. Bei alten Kynäden klafft der anus auch bei der Kontraktion der Muskeln. Als Zeichen von

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

einem frischen päderastischen Akte führt Tarnowsky an Nachweis von Sperma, vielleicht auch von etwas Blut infolge frischer Einrisse des Afters. Am penis des aktiven Päderasten ist meist nicht viel zu sehen. Wichtig ist ein ulcus durum am After oder eine andere geschlechtliche Infektion.

Schmidtmann (8) betrachtet es als festgestellte Tatsache, daß eine große Anzahl derer, die gleichgeschlechtliche Befriedigung mit Gleichgeschlechtlichen finden, nicht durch Entsittlichung und Übersättigung zum homosexuellen Verkehre gelangt sind, sondern infolge einer besonderen Veranlagung. Jedoch ist nur in sehr wenigen Fällen von einer angeborenen Erscheinung zu sprechen, und zwar dann, wenn nachzuweisen ist, daß der Trieb bei der ersten Regung in abweichende Bahnen gelenkt wurde. Meist ist die Gleichgeschlechtlichkeit erworben. Dabei spielen Zufälligkeiten eine große Rolle. Schmerzerregung und Schmerzerduldung können, wie bekannt, die ersten geschlechtlichen Empfindungen wecken. Im späteren Leben ist die gegenseitige Masturbation wichtig. Die Bedeutung der Onamie für das Zustandekommen der Perversität wird nach Schmidtmann überschätzt. Von einer psychopathischen Anlage ist vielfach bei der Perversität gar nicht die Rede. „Der Sachverständige hat zu erforschen, ob die Homosexualität als Teilerscheinung eines psychopathischen oder nervösen Zustandes anzusehen ist, wird in jedem Falle genau abschätzen, in welchem Umfange eine solche Störung vorliegt.“ Die Theorie der Urninge von der bisexuellen Uranlage des Menschen erkennt Schmidtmann nicht an. Wirkliche Päderastie wird von den echten Homosexuellen kaum ausgeübt, das tun Wüstlinge und männliche Prostituierte, wo es sich also nicht um Perversion handelt. Außer den oben besprochenen Zeichen für Päderastie führt Schmidtmann noch an Schlaffheit der Hinterbacken und dütenförmige Einsenkung der nates gegen den After hin, ferner Wucherungen der Haut des anus und der Schleimhaut des rectum. Das sind alles keine sicheren Zeichen. Relativ sicher ist noch Verstrichensein der radiären Falten am After. Sichere Zeichen sind beim Manne Gonorrhoe des Afters, ulcus durum und ulcus molle. Auch nach längere Zeit fortgesetzen passiv päderastischen Akten können alle Zeichen fehlen. Beim frischen päderastischen Akte finden sich gelegentlich auch noch Spermaflecken im Hemd oder auf dem Fußboden. Infolge von immissio penis in os oder bei Saugen und Belecken des Gliedes kann sich auch venerische Infektion im Munde finden.

Schäfer (85) hält die Annahme einer abnorm stark und früh in Tätigkeit tretenden allgemein sexuellen Erregbarkeit für genügend

Generated on 2019-11-15 18:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

zur Entstehung der Gleichgeschlechtlichkeit. „Treten frühzeitig sexuelle Eindrücke ein, welche dem bildsamen und abnorm erregbaren sexuellen Trieb gewissermaßen in statu nascendi die konträre Richtung geben, so vermag er vermöge der ihm innewohnenden reizbaren Schwäche dem Einfluß nicht zu widerstehen." Bezüglich der Stärke des homosexuellen Geschlechtstriebes sagt Schäfer: „die echte konträre Sexualempfindung ist eine pathologische Abweichung und wirkt mit großer Kraft bestimmend und Widerstände überwindend auf die Willensäußerungen. Es braucht darum noch kein eigentlicher psychischer Zwang zu einer Handlung vorzuliegen, die Störung genügt, wenn ihr als Motiv eine erhebliche Kraft zugeschrieben werden muß."

Hoche (33,34) hält die Krankhaftigkeit der konträren Sexualempfindung nicht für erwiesen. Nach ihm sind „angeborene" Störungen in dem Sinne nicht anzuerkennen, „daß abnorme Vorstellungen sexueller Art schon mitgebracht würden oder sich mit Sicherheit entwickeln müßten." „Alle Triebe erhalten den zugeordneten Vorstellungsinhalt erst im Einzelleben; was von vorneherein abnorm sein kann, ist eine das gewöhnliche Maß überschreitende Bestimmbarkeit des Geschlechtstriebes durch zufällige erste Eindrücke und eine vom Gewöhnlichen abweichende Gefühlsbetonung, durch welche Lust und Unlust nicht von denselben Eindrücken hervorgerufen werden, wie bei der Mehrzahl der übrigen Menschen." Die konträre Sexualempfindung ist nach Hoche „eine selbständige, auf dem Boden abnormer Veranlagung erwachsene Störung, die mit der Päderastie in keiner Weise identifiziert werden darf." Sie stellt aber nicht das einzig Abweichende dar, was die Träger dieser Form von Störung aufweisen. Meist finden sich erbliche nervöse Belastung oder organische Degenerationszeichen. Auffallend ist der unverhältnismäßig große, oft beherrschende Einfluß, den der geschlechtliche Faktor auf die ganze Lebensgestaltung ausübt. Strafrechtlich gelten für die Gleichgeschlechtlichen dieselben Gesichtspunkte wie bei anderen Entarteten." „Ob ein Konträrsexualer zur Päderastie kommt, hängt nicht von der abnormen Sexualempfindung, sondern wie bei normal Empfindenden, aber sexuell Verkommenen, von dem Maße der ästhetischen und ethischen Abstumpfung ab." Die Häufigkeit des Vorkommens der Homosexuellen wird sehr verschieden und wohl zu hoch eingeschätzt. Der Psychiater wird meist nur wenige derartige Individuen zu sehen bekommen, zu Ärzten, die den Homosexuellen freundlich gesinnt sind, kommen anderseits wieder sehr viele. Gleichgeschlechtliche Handlungen kommen bei ganz gesunden Menschen vor. Als Beweis dafür führt Hoche Erlebnisse aus einem Alumnat an, in dem richtige Liebesverhältnisse zwischen

Generated on 2019-11-15 18:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Primanern und Tertianern bestanden mit dem Fernbleiben der Päderastie „aber eventuell mit Ausübung der „beischlafähnlichen Handlungen.“ Im späteren Leben brach bei allen diesen Schülern der normale Geschlechtstrieb durch. Dieser Durchbruch fehlt beim Konträrsexualen, der durch das andere Geschlecht unerregbar ist. Sind die Homosexuellen krank, so sollen sie, rät Hoche, sich wie auch andere Kranke in ihre Krankheit ergeben und auf Dinge verzichten, die ihnen versagt sind. Die hohe Intelligenz, die viele Homosexuelle auszeichnet, sollte diesen ihre Stellung erleichtern. Zwei Punkte sind nach Hoche noch wesentlich für Entstehung geschlechtlicher Verirrungen, nämlich einmal die Lektüre der „Psychopathia sexualis“ und dann die Onanie. Die Selbstbefleckung führt zu allen möglichen geschlechtlichen Anomalien, besonders aber zur Päderastie. Sie ist für sexuell verkommene Individuen ein neuer Reiz, ja wie Hoche sich drastisch ausdrückt, direkt eine „Kaliberfrage“. „Päderasten unterliegen keiner anderen Beurteilung als irgendwelche Täter anderer Taten“ sagt Hoche. Ein Schluß auf krankhafte Störungen ihres Tuns ist nicht erlaubt.

Die Ansichten Cramers (11, 12) decken sich im wesentlichen mit denen Hoches. Auch er hält die konträre Sexualempfindung nicht für krankhaft. Gewiß gibt es erblich Belastete, Neurastheniker usw. unter den Homosexuellen, meist sind diese aber seiner Meinung nach gesunde Menschen. Eine angeborene Homosexualität kommt nach Cramer nur selten vor, meist ist sie gezüchtet. Onanisten kommen häufig durch „perverse“ Literatur zu gleichgeschlechtlichen Handlungen, indem sie autosuggestiv glauben, daß Homosexualität für ihr zerrüttetes Sexualempfinden der adäquate Reiz sei. Warum sich nach v. Krafft-Ebings Theorie das Genitale monosexuell entwickelt, das Geschlechtszentrum aber bisexuell, versteht Cramer nicht. Auch Cramer meint, daß die Häufigkeit der Homosexualität überschätzt wird. Wären nämlich die Urninge so zahlreich, so könnten sie nicht so viel über Vereinsamung und Nichtverstandensein klagen. Viele gleichgeschlechtliche Handlungen werden von alten Roués aus Liebe zur Veränderung vollführt. Bei Untersuchung von Leuten, die gleichgeschlechtliche Handlungen begangen haben, hängt viel von der Fragestellung ab. Cramer meint, man kann die Homosexualität in jemand hineinfragen.

Sterz (98) sieht die konträre Sexualempfindung als krankhaft an. Er spricht von „geistiger Verschrobenheit“ bei der perversen Sexualempfindung und betrachtet die damit Behafteten als „unglückliche Entartete“.

Digitized by Google Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Generated on 2019-11-15 18:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Sommer (97) vertritt die Ansicht, daß es einen angeborene, homosexuellen Trieb gibt, der sich meist schon in der Kindheit äußert. Er unterscheidet passive und aktive Homosexualität, aber auch solche ohne ausgeprägte Anlage. Letztere ist auf Eindrücke in der Kinderzeit auf pathologischer Basis zurückzuführen. Der Ansicht von der bisexuellen Anlage des Menschen stimmt Sommer zu.

Straßmann (100) meint, angeboren ist bei der perversen Geschlechtsrichtung nicht die abnorme sexuelle Veranlagung, sondern die degenerative Natur der Psyche. Wie v. Schrenck-Notzing hält auch er Gelegenheitsursachen für wichtig. Die Urninge möchte er nicht als besondere anthropologisch verschiedene Menschenklasse betrachtet wissen.

Laupts (53) unterscheidet zwischen angeborener und gelegentlicher Homosexualität und führt sie zurück auf eine zerebral abnorme Veranlagung oder Prädisposition. Nach Laupts ist das Geschlechtszentrum dabei wichtig. Er sagt: „Das sexuelle Zentrum ist für das Geschlecht des Individuums bestimmend“ und „Eine Anziehung findet statt zwischen Individuen, die konträre Sexualzentren haben, eine Abstoßung hingegen zwischen denen, die gleichartige Sexualzentren haben.

Forel (16, 17) sieht die Homosexualität als krankhaft an. Er hält die meisten Gleichgeschlechtlichen für Zyniker und Wollüstlinge, so sehr sie auch ihre Ideale im Munde führen. Die eigentlichen „erworbenen“ Fälle von konträrer Sexualempfindung sind nach Forel durch Suggestion oder Autosuggestion entstanden. Vom Standpunkte der sexuellen Ethik betrachtet er die perversen Triebe, deren Ausübung niemanden schädigt, als ethisch indifferent und insofern harmlos. Kann sich der Perverse jedoch nur durch Schädigung anderer befriedigen, so ist er als Geisteskranker zu behandeln.

Löwenfeld (56) will die Homosexualität nicht als Krankheit oder Entartung angesehen wissen. Sie ist nach ihm bedingt durch „die Fixierung der Erinnerung gewisser infantiler oder juveniler Sexualerlebnisse und die dauernde Exklusivität des durch diese Erinnerungen bestimmten Sexualobjektes.“ Unterstützende Faktoren sind dafür sexuelle Frühreife, weiblicher Typus der Gehirnorganisation, schmerzverursachende Prozeduren. Homosexualität ist eine Anomalie, in der Mehrzahl der Fälle jedoch eine isolierte psychische Abweichung, nicht krankhaft degenerativer Natur. Den Prozentsatz der Gleichgeschlechtlichen schätzt Löwenfeld niedriger ein als Hirschfeld (siehe unten).

Sioli (95) sprach sich in der Sitzung des Vereins deutscher Irrenärzte zu Frankfurt 1893 dahin aus, daß die konträre Sexual-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

empfindung nur in einem Defekt bestehe, herbeigeführt durch Schwäche der Assoziationsbahnen. Er glaubt, daß die Organempfindung wegen Schwäche im Assoziationssystem frühzeitig ins Bewußtsein trete, und dadurch Onanie herbeigeführt werde. „Durch Assoziation wird die Vorstellung des eigenen oder homosexuellen Körpers mit dem Wollustgefühl verbunden. In weiterer Folge bilden sich sexuelle Perversitäten. Die bestimmten pervers sexuellen Handlungen sind nach Sioli begründet durch Schwächung der assoziativen Denktätigkeit.

In der Diskussion erklärte sich Mendel gegen diese Assoziationstheorie. Nach ihm sind populäre Bücher über Gleichgeschlechtlichkeit mit eine Ursache für diesen perversen Trieb. Er hat die Beobachtung gemacht, daß nicht ganz Normale dadurch bestärkt werden.

Wildermuth hält nach seinen Erfahrungen die konträre Sexualempfindung für krankhaft.

Hecker bemerkt, die perverse Sexualempfindung komme dadadurch zustande, daß frühzeitig auf Kinder abnorme geschlechtliche Reize einwirken.

Hofmann (35) unterscheidet eine krankhafte konträre Sexualempfindung und eine nicht krankhafte Päderastie, wie sie infolge von Unmöglichkeit des Koitus in Internaten usw. getrieben wird. Homosexualität ist nach ihm eine Art Monomanie mit impulsiven triebartigen Handlungen. Er schildert weiter die oben beschriebenen ärztlich wichtigen Zeichen für Päderastie. Nach Hofmann hat der Gerichtsarzt auch die durch Päderastie hervorgerufenen Schädlichkeiten zu beachten wie Verletzungen und psychischen Schok des Päderastierten.

Weygandt (105) nimmt für wenige Fälle von Homosexualität, nämlich für solche, bei denen schon in früher Jugend Empfindungen für das gleiche Geschlecht hervortreten, das Angeborensein dieser Störungen an. Diese Menschen, die infolge ihrer krankhaften Naturanlage sich nicht anders als gleichgeschlechtlich betätigen können, müssen für ihre Gesetzesverletzung nicht strafrechtlich verantwortlich gemacht werden. Anders zu beurteilen sind die Individuen, die die Homosexualität erst erworben haben, vielfach infolge von Onanie und geschlechtlicher Ausschweifung. Für die Erwerbung der Gleichgeschlechtlichkeit führt Weygandt ein recht instruktives Beispiel an.

Aschaffenburg (2) hält die Homosexualität nicht für eine angeborene Eigenschaft, sondern für erworben auf dem Boden einer

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

psychopathischen Prädisposition. Der Geschlechtsbetrieb der Homosexuellen ist meist krankhaft verstärkt. Die Onanie spielt bei der Geschlechtsverkehrung nicht die Rolle, wie man gewöhnlich glaubt. Scharf zu unterscheiden ist zwischen Homosexualität und homosexuellen Handlungen. Der echte Konträrsexuale ist nach Aschaffenburg kein verkommener Wüstling, sondern ein bemitleidenswerter Kranker.

Bloch (6) unterscheidet die echte angeborene Homosexualität, die kein Laster, aber auch keine Krankheit ist und die Pseudohomosexualität, die erworben wird. Für die Entstehung dieser rätselhaften Geschlechtsverirrung ist die Degeneration höchstens ein begünstigender Faktor. Die letzte Ursache aller geschlechtlichen Perversionen ist nach Bloch das Variationsbedürfnis und der Reizhunger, der zu den schwersten geschlechtlichen Verirrungen führen kann. Eine weitere Ursache ist die Bestimmbarkeit des Geschlechtstriebes durch äußere Einflüsse und assoziative Einbeziehung mannigfacher Reize. Ein weiterer ursächlicher Faktor ist die häufige Wiederholung derselben geschlechtlichen Verirrung. Der Mensch kann sich nach Bloch an die verschiedensten geschlechtlichen Verirrungen gewöhnen. Suggestion und Nachahmungstrieb, Beispiel und Verführung sind hier wichtig. Soziale Unterschiede hinsichtlich der Häufigkeit sexueller Perversionen bestehen nach Bloch nicht. Die echten Homosexuellen vergreifen sich nach seiner Ansicht selten an Kindern.

Siemerling, zitiert nach Schaefer (87) sagt: „Alle Autoren sind sich darin einig, daß die konträre Sexualempfindung sich darstellt als eine angeborene, veranlagte Anomalie, die in krankhaften hereditären Bedingungen ihren Grund findet.“ Ferner: „es ist eine anerkannte Tatsache, daß wir in sehr vielen, ja den meisten Fällen anderweitige Erscheinungen des pathologischen Zustandes konstatieren können. Freilich ist dies nicht immer so ausgesprochen, daß wir von einer Geisteskrankheit im engeren Sinne sprechen können.“

Hirschfeld (24 bis 32), der bekannte Vorkämpfer für die Gleichberechtigung der Homosexuellen, bestreitet entschieden, daß die Homosexualität eine Krankheit ist. Er sieht sie als eine Art Konstruktionsfehler an und hat die sogenannte „Zwischenstufentheorie“ aufgestellt. Es gibt nach Hirschfeld Geschlechtsübergänge zwischen Mann und Weib. Beweis dafür sind die Hermaphroditen und Pseudohermaphroditen. Ebenso wie diese Wesen in der Mitte zwischen Mann und Weib stehen und durch ihre angeborene fehlerhafte Beschaffenheit beweisen, daß Übergänge von Mann zu Weib vorkommen, so auch die Homosexuellen. Auch sie gehören auf diese Stufe und gleich-

Digitized by Google Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

zeitig ist damit auch für sie bewiesen, daß ihnen ihre Eigenart angeboren ist. Nach Hirschfeld ist die Uranlage des Menschen bisexuell. Es können nun folgende Arten der Entwicklung vor sich gehen.

1. Es entwickeln sich männliche Geschlechtsorgane und der auf den Mann gerichtete Instinkt verkümmert, es entsteht der normale Mann.

2. Die Geschlechtsorgane entwickeln sich in männlicher Richtung, es findet eine Differenzierung der nervösen Sexualteile statt, es entwickelt sich der bisexuell empfindende Mann.

3. Es entwickeln sich männliche Geschlechtsorgane und Neigungsfasern zum Manne; mit dem Verschwinden der weiblichen Geschlechtscharaktere verkümmert der Trieb zum Weibe.

Diese dritte Stufe ist der Homosexuelle, der Urning. Der analoge Entwickelungsgang kann beim Weibe stattfinden und es entsteht dann

1. das normale Weib,
2. das bisexuell veranlagte,
3. die weibliche Homosexuelle oder Urninde.

Da die Gleichgeschlechtlichkeit ein Konstruktionsfehler ist, so kann niemand für diesen Fehler verantwortlich gemacht oder gar bestraft werden. Außerdem wird nach Hirschfeld nur in 10 Proz. aller Fälle von den Homosexuellen eine aktive oder passive Imitation des Koitus getrieben. 9/10 der Homosexuellen sind nur nach gegenseitiger Manustupration lüstern, nach Umarmung und Kuß des geliebten Mannes. Die Päderastie verschmähen diese Menschen. Sie werden auch nur selten Knaben gefährlich; denn der echte Urning liebt das kraftvoll Männliche. Außer ihrer Geschlechtsrichtung unterscheiden sich die Urninge in nichts vom normal fühlenden Menschen. Hirschfeld hat durch Umfragen bei Studenten und Metallarbeitern festzustellen gesucht, wie groß die Zahl der gleichgeschlechtlich fühlenden Menschen in Deutschland ist. Er schätzt, daß 1—2 Proz. aller Menschen gleichgeschlechtlich und ca. 4 Proz. bisexuell fühlen. Danach würden in Deutschland ca. 1200000 Homosexuelle existieren, in Berlin allein ca. 56000. Mindestens 75 Proz. aller Perversen stammen seiner Meinung nach von gesunden Eltern ab, 20—25 Proz. sind erblich belastet, bei 16 Proz. finden sich ausgesprochene Entartungszeichen. Die Homosexuellen haben nach Hirschfeld in Berlin ihre gewissen Lokale, sie halten Versammlungen, Teeabende, Gesellschaften, Bälle usw. ab. Es gibt für sie eine männliche Prostitution und noch besonders eine Soldatenprostitution. Die „Soldaten-

Generated on 2019-11-15 18:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

liebe" soll nach Hirschfeld in Ländern, wo der mannmännliche Verkehr nicht unter Strafe steht, einen geringeren Umfang haben, als in Deutschland.

Ganz kurz sei hier der hannöversche Assesor a. D. Ulrichs erwähnt, der unter dem Namen Numa Numantius eine Reihe Streitschriften für Gleichberechtigung der Homosexuellen geschrieben hat, und von dem die Bezeichnung „Urning" stammt. Nach Ulrichs hat der Urning eine weibliche Seele im männlichen Körper. Das erklärt die andersartige Denk- und Fühlweise dieser Art Menschen. Ulrichs war selbst ein Homosexueller. Er wurde wegen der eigenartigen Abfassung seiner Schriften meist nicht ernst genommen.

Römer (84) tritt ebenso wie Hirschfeld für die Gleichberechtigung der Urninge ein und teilt durchweg dessen Ansichten. Nach ihm kommt Uranismus in mindestens 35 Proz. der Fälle familiär vor. In uranischen Familien ist nach seiner Ansicht die erbliche Belastung nicht größer als in anderen.

Es seien hier noch einige die Homosexualität verteidigende Schriften angeführt, teilweise von Laien stammend und meist enthalten in Hirschfelds „Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen mit besonderer Berücksichtigung der Homosexualität."

Mühsam (67) vertritt den Standpunkt, daß die Homosexualität angeboren ist. Er betrachtet sie als eine biologische Decadence-Erscheinung und entwickelt folgende Hypothese: Im dekadenten Menschen kommt die höchste Kultur seines Stammes zum Austrage, „so daß eine weitere Verpflanzung dieses Stammes, dem eine höhere geistige Entwicklung ja doch nun versagt ist, nicht mehr wünschenswert ist." Mühsam setzt die Homosexualität nicht auf die gleiche Stufe mit den wirklichen krankhaften Triebverkehrungen wie: Masochismus, Sadismus, Fetischismus usw. Er unterscheidet zwischen verantwortlichem Handeln und unverantwortlichem Trieb. Nach ihm ist jeder Mensch von vornherein bisexuell und Homosexualität und Heterosexualität sind neben Bisexualität ererbte Erscheinungen.

Fischer (15) faßt die Homosexualität als eine physiologische Erscheinung auf und hält sie für ein Korrektionsmittel der Natur gegen Übervölkerung. Er sagt: „Mir scheint die Homosexualität eine Selbsthilfe der Natur gegen die Übervölkerung in solchen Gegenden, in denen die Dichtigkeit der Menschen eine solche befürchten läßt."

v. Ullrich (102) unterscheidet eine angeborene Homosexualität, die ein verkehrtes Empfinden darstellt, und eine erworbene, die Lasterhaftigkeit ist. Er führt die angeborene zurück auf die Frigi-

Generated on 2019-11-15 18:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

dität der Mutter, ferner auf zerrüttete Nerven, auf getrennte Erziehung der Geschlechter. Er meint, die Homosexuellen sind wohl anormal, aber noch lange nicht krankhaft. Er hält fast die Hälfte der Jünglinge Deutschlands für homosexuell. (!)

Merzbach (57) hält die Homosexualität für angeboren und jeder Therapie Trotz bietend. Die Gleichgeschlechtlichen sind nach ihm physiologisch feiner organisierte Menschen als die Heterosexuellen und stehen zum Teil auf höherer geistiger Stufe als diese. Päderastie der Homosexuellen bezeichnet er als „Märchen".

Sichtung der Ansichten.

Die Ansichten der Autoren sind, wie wir sehen, über die gleichgeschlechtliche Liebe noch recht geteilt. Die einen halten sie für eine Krankheit, die anderen für ein Laster. Die Homosexuellen selbst erklären sich für ganz gesund und sehen in der Art ihrer Liebe nur eine Abart der normalen. Die herrschende Meinungsverschiedenheit ist mit darauf zurückzuführen, daß vielfach kein scharfer Unterschied zwischen gleichgeschlechtlichen Handlungen und perversem Geschlechtstriebe als solchem gemacht wird. Es ist nach unserer Ansicht als erwiesen anzusehen, daß es eine originäre Verkehrung der Geschlechtsempfindung gibt, die sich gleich vom Anfange ihrer Betätigung an auf das gleiche Geschlecht richtet. Außerdem werden aber noch vielfach gleichgeschlechtliche Handlungen verübt, wie besonders die Päderastie, die mit homosexuellem Fühlen nichts gemein haben.

Beschäftigen wir uns zunächst einmal mit der echten konträren Sexualempfindung. In einer kleinen Zahl von Fällen können wir sie direkt als angeboren ansehen. Den Begriff „angeboren" möchten wir in dem Sinne angewandt wissen, wie man von einem Klumpfuß, einer Hasenscharte oder ähnlichen körperlichen Fehlern als angeboren spricht. Angeboren ist aber wohl viel häufiger eine psycho- oder neuropathische Veranlagung oder erbliche Belastung, und auf Grund dieser wird die Homosexualität erworben. Der echten konträren Sexualempfindung möchten wir also die Fälle zurechnen, wo diese Triebverkehrung angeboren oder in früher Jugend erworben wird. Davon zu trennen sind die auf Grund von geschlechtlicher Ausschweifung oder durch Verführung im späteren Leben entstandenen Neigungen zu widernatürlichem Geschlechtsverkehr.

In der Mehrzahl der Fälle von konträrer Sexualempfindung dürfte nach unserer Meinung diese Triebverkehrung auf Grund von Entartung und erblicher Belastung in früher Jugend erworben sein.

Generated on 2019-11-15 18:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

Zugegeben wird von vielen Autoren wie **Moll**, v. **Krafft-Ebing**, **Eulenburg**, **Bloch**, v. **Schrenck-Notzing**, **Kraepelin**, **Schmidtmann** und anderen, daß sich im Anschluß an empfangene oder erteilte körperliche Züchtigungen Regungen des Geschlechtstriebes bei Kindern einstellen können. Dieser erwachende Trieb kann sich auch bei den verschiedensten anderen Gelegenheiten äußern, so z. B. beim Anblicke eines sympathischen Lehrers, eines nackten Körpers, einer Nachtmütze, eines Bedienten mit praller Reithose, eines Soldaten mit Lackstiefeln, eines blutenden Fingers usw. Beispiele dafür finden wir in der Literatur genügend angegeben. Dieser Eindruck bei der ersten geschlechtlichen Empfindung wird, wie v. Schrenck-Notzing bemerkt, vom Kinde tief empfunden und unbewußt mit dem Gefühle der Wollust immer wieder zusammengebracht. Auch später empfundenes Wollustgefühl wird von der ersten zufälligen Begebenheit regelmäßig begleitet. Die Vorstellung wird im kindlichen Gehirn weiter verarbeitet und durch häufigere Wiederholung vertieft. Es kommt schließlich dahin, daß die bestimmte Vorstellung allein genügt, geschlechtliches Empfinden hervorzurufen. So entsteht allmählich Perversion des Geschlechtslebens, die das ganze Wesen des Menschen in dieser bestimmten Richtung hin beeinflußt. Ja, sie äußert sich auch in den nächtlichen Träumen und ruft Traumpollutionen hervor. Als begünstigende Ursache für das Zustandekommen der Gleichgeschlechtlichkeit ist wohl die häufige streng getrennte Erziehung der Geschlechter anzusehen. Es ist da doch zu leicht möglich, daß die ersten Geschlechtsregungen sich auf das gleiche Geschlecht beziehen. Wichtig ist dabei auch noch die häufige Verführung zur einfachen oder zur gegenseitigen Masturbation. Es muß wohl zugegeben werden, daß die so betriebene Onanie, wie sie unter Schülern in Internaten so verbreitet ist, meist im Zeitalter der Geschlechtsreife unterlassen wird und daß der Trieb zum normalen Geschlechtsverkehr durchbricht. Daß aber, wie Näcke sagt, Onanie und Verführung wohl noch nie einen Urning erzeugt haben, möchten wir doch entschieden bestreiten. Wie oft findet sich in den Selbstbiographien der Homosexuellen die Tatsache, daß sie von anderen zur alleinigen oder gegenseitigen Onanie verführt worden sind! So finden sich allein in v. Krafft-Ebings Schrift „Der Konträrsexuale vor dem Strafrichter“ unter 50 Fällen, die das Angeborensein der konträren Sexualempfindung beweisen sollen, 7, bei denen Verführung durch Urninge oder andere Menschen zur Masturbation vorliegt. Wir rechnen die Verführung in der Jugend mit zu den „Gelegenheitsursachen“ für Entstehung der echten Homosexualität. Alle diese

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

7 Homosexuellen sind erblich belastete Menschen. Wenn wir also „angeboren“ in dem Sinne einer angeborenen neuropathischen Belastung oder psychopathischen Minderwertigkrit gebrauchen, so sind allerdings auch diese 7 Fälle zu den „angeborenen“ zu rechnen.

Bei den so verschiedenartigen Äußerungen des perversen Geschlechtstriebes ist es nicht recht einzusehen, wie alle diese Verschiedenheiten in einer angeborenen Naturanlage ihre Erklärung finden sollten. Warum wird ein Mensch homosexuell, ein anderer Schuhfetischist, ein dritter Zopfabschneider, ein vierter Liebhaber von Damenstrümpfen? Die Form der Perversion muß also durch Gelegenheitsursachen bestimmt werden. Nun ist es allerdings nicht leicht, immer diese Gelegenheitsursachen später festzustellen. Manche Perverse geben sie ganz bestimmt an, andere haben sie vergessen. Und das ist leicht erklärlich. Wieviele Menschen können wohl noch sagen, bei welcher Gelegenheit ihre ersten geschlechtlichen Regungen auftraten? v. Schrenck-Notzing hat v. Krafft-Ebings Fälle und die anderer Autoren auf das „okkasionelle Moment“ hin untersucht und es in einer ganzen Anzahl feststellen können. Die Bedeutung von Gelegenheitsursachen für Entwicklung des menschlichen Lebens kann nicht geleugnet werden. Spielen doch auch in anderer Richtung im Kindesalter empfangene Reize und Eindrücke eine wichtige Rolle. Alexander v. Humboldt sagt im „Kosmos“ II. Bd. Einleitung, daß „oft sinnliche Eindrücke und zufällig scheinende Umstände in jungen Gemütern die ganze Richtung eines Menschenlebens bestimmen.“

Warum die Gleichgeschlechtlichkeit so viel häufiger ist als die anderen Äußerungen des perversen Geschlechtstriebes, ist wohl aus der Häufigkeit gleichgeschlechtlicher Handlungen in der Jugend zu erklären. Sadismus, Masochismus, Fetischismus können übrigens auch in Verbindung mit Homosexualität vorkommen. Wir möchten dabei nochmals auf die Wichtigkeit der Onanie hinweisen, die zu allen Verkehrungen des Geschlechtstriebes führen kann. Der „Reizhunger“, das Bedürfnis nach Veränderung der Geschlechtsbetätigung ist dabei neben der moralischen Minderwertigkeit, die an sich wiederum durch die Onanie geschaffen wird, der Hauptgrund.

Wir sprachen von neuro- oder psychopathischer Belastung der Konträrsexualen. Sie findet sich in der Tat in einem großen, wenn nicht dem größten Prozentsatze dieser Individuen. Das wird zwar von Römer und anderen, besonders natürlich von den Urningen selbst bestritten. Jedoch beweisen die vielen Autobiographien der Urninge, daß sehr häufig erbliche Belastung, wie Ehe unter Blutsverwandten, Geistes- und Nervenkrankheiten der Eltern oder naher Verwandter,

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Alkohol, Lues usw. vorliegen. Die erbliche Belastung beweist nun nicht ohne weiteres, daß wir in den Perversen geistig Kranke zu sehen haben. Nein, die Verkehrung des Geschlechtstriebes braucht nicht mit einer Schwäche des Verstandes verbunden zu sein. Wohl kann sie es, und eine Anzahl der schwer belasteten und entarteten Urninge sind entschieden Kranke und zeigen auch noch andere Anzeichen von Krankheit wie Hysterie, schwere Neurasthenie, selbst moralischen Schwachsinn. Bei anderen Urningen kann man wohl von einer Mißbildung oder Anomalie, aber nicht direkt von Krankheit reden. Jedenfalls kann man die isoliert bestehende Homosexualität nicht zu den eigentlichen Geisteskrankheiten rechnen; denn die Lehre von den Monomanien wie Klepto-Pyromanie usw. erkennt, wie gesagt, die moderne Psychiatrie nicht an. Also nur da, wo zur konträren Sexualempfindung noch andere pathologische Stigmata hinzutreten, müssen wir von Krankheiten sprechen. Solche Kennzeichen der Entartung sind nach v. Krafft-Ebing (45) „Anomalien der Schädelbildung, abnorme Stellung oder abnorme Größe der Ohren, ungleiche Entwicklung der Gesichtshälften, Mißwachs oder fehlerhafte Stellung der Zähne, abnorm großer oder kleiner Mund, Hasenscharte, Wolfsrachen, Retinitis pigmentosa, Albinismus, Klumphand und -Fuß, Anomalien der Genitalien und Behaarung".

Gewöhnlich werden von den Autoren und den Urningen selbst 2 Haupttypen Homosexuelle unterschieden, nämlich die „weiblichen" oder besser die weibischen und die „männlichen" Homosexuellen. Scharf ausgeprägt sind diese Typen jedoch nicht. Beim „weiblichen" Urning besteht danach von Kindheit an eine Neigung zu weiblichen Handarbeiten, zu Kochkunst, schöner Literatur, besonders aber zu weiblicher Tracht. Der Urning verschmäht als Knabe die Spiele seiner Kameraden, er spielt mit Puppen, hilft der Mutter in der Küche usw. Später hat er Vorliebe für Kunst, Literatur, Theater, Musik, liebt Parfüms, Schmuck. Das äußert sich auch in der Berufswahl. Die Berufe der Verkäufer in Konfektionsgeschäften, Damenschneider, Köche, Kellner, Schauspieler, besonders Damenkomiker weisen eine ganze Anzahl Konträrsexuale auf. Beim Geschlechtsakte fühlt sich der „weibliche" Urning angeblich als der passive Teil, in der Rolle des Weibes. Ferner soll er oft weiblichen Gang, starke Entwicklung der Brüste, einen zarten Teint haben, nicht pfeifen können (Berz (4)), sich immer wärmer anfühlen wie andere Menschen, seine Beckenbreite soll größer sein als die Schulterbreite, während das Umgekehrte normal ist, sein Schamgefühl soll besonders dem eigenen Geschlecht gegenüber ausgesprochen sein usw. Diese für

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Urninge „typischen“ Erscheinungen und Eigenschaften dürften von den Homosexuellen wohl teilweise allzusehr verallgemeinert sein. Es entspricht das ganz der Sucht dieser Leute, jeden, der ein oder das andere „urnische“ Zeichen an sich hat, zum Urning zu stempeln, ein Bestreben, was Eulenburg als „ekelhafte Urningsschnüffelei“ treffend kennzeichnet. Wieviele Männer gibt es nicht, die großes Verständnis, oft sogar Kunstfertigkeit in weiblichen Handarbeiten besitzen! So erwähnt v. Schrenck-Notzing einen Reiteroffizier, der sich die Überzüge seines Mobiliars selbst gestickt hat und doch durchaus geschlechtlich normal fühlte. Verfasser hat selbst einen in glücklicher, kinderreicher Ehe lebenden Vetter, der prachtvolle Stickereien angefertigt hat. Wieviele Ärzte gibt es wohl, die nicht nur Kochrezepte wissen, sondern auch praktisch zu kochen verstehen! Alle derartige Beispiele beweisen, daß man mit den Schlußfolgerungen aus solchen Eigenschaften und Neigungen vorsichtig sein muß. Als Untergruppen des „weiblichen“ Urningstypus sind die Effeminierten anzusehen, deren ganzes psychisches Sein der abnormen Geschlechtsempfindung entsprechend geartet ist und schließlich die Androgynen wie v. Krafft-Ebing sie nennt. Bei den letzteren nähert sich die ganze Körperform, Skelettbau, Fettpolster usw. der des Weibes. Hier haben wir es wohl unstreitig mit einer angeborenen krankhaften Erscheinung zu tun; denn wie sich infolge einer Verkehrung der Geschlechtsempfindung sogar die sekundären Geschlechtscharaktere des anderen Geschlechtes einstellen sollen, ist nicht recht einzusehen. Wilhelm, der einen Fall von Androgynie mitteilt, hält ebenso wie v. Krafft-Ebing und Näcke die Effeminierten und Androgynen für schwer Entartete.

Über den „männlichen“ Typus der Urninge ist nicht viel zu sagen. Bloch ist der Ansicht, daß das Zahlenverhältnis zwischen „weiblichen“ und „männlichen“ Urningen ungefähr das gleiche ist, Hirschfeld schätzt die Zahl der mehr oder weniger weibliches Wesen zeigenden Urninge höher, ebenso Meisner (zitiert nach Bloch). Der „männliche“ Urning unterscheidet sich danach in nichts vom normalen Manne. Geschlechtsteile, Statur, Behaarung, Bart, Stimme sind völlig die des Mannes. Die seelischen Eigenschaften dieser Menschen halten nach Bloch „die Mitte ein zwischen der Psyche des heterosexuellen Mannes und der des Weibes“. Das Gefühlsmäßige tritt stärker hervor als der Wille, sie sind sanft, aufopfernd, besitzen auffallende Beweglichkeit der Phantasie, sind träumerisch. Die oft glänzende, aber einseitige Begabung heben v. Krafft-Ebing, Moll, Bloch usw. besonders hervor, und die Urninge prahlen mit ihren „ur-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412 / Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

nischen Größen". Abgesehen von den Effeminierten und Androgynen dürfte sich wohl kaum eine scharfe Trennung von „männlichen" und „weiblichen" Urningen machen lassen.

Was die Geschlechtsbetätigung der echten Homosexuellen anbetrifft, so kann diese, wie zugegeben werden muß, infolge des normwidrigen Triebes im wesentlichen nur eine gleichgeschlechtliche sein. Eine impotentia coeundi besteht natürlich nicht, wie aber alle echten Urninge angeben, sind sie dem Weibe gegenüber psychisch impotent. Sofort beim ersten Koitus erleiden sie Fiasko und später stellt sich ein immer mehr zunehmender Ekel vor dem normalen Geschlechtsleben ein. In wenigen Fällen berichten diese Leute über erfolgreiche Beiwohnungen. Meist sind diese nach ihrer Angabe aber nur möglich, indem sie sich in der Phantasie männliche geliebte Personen vorstellen. Außerdem wird durch den Beischlaf nicht nur keine Befriedigung erzielt, nein die Urninge fühlen sich danach sehr angegriffen und geschwächt. Manche, zur Gruppe der psychischen Hermaphroditen gehörende Urninge sind verheiratet und auch Familienväter. In den weitaus meisten Fällen ist aber eine solche Ehe unglücklich und führt oft zur Scheidung.

Der Geschlechtstrieb erwacht gewöhnlich abnorm früh, ist vielfach sofort auf das gleiche Geschlecht gerichtet und bei manchen Urningen pathologisch stark ausgeprägt. Er beherrscht oft das ganze Wesen solcher Menschen. Die Betätigung dieses Triebes erfolgt angeblich nur durch gegenseitige Masturbation oder coitus inter femora, nur in sehr wenigen Fällen soll Päderastie oder immisio penis in os erstrebt werden. Oft soll sich der Urning nur nach Kuß und Umarmung des geliebten Mannes sehnen. Der Geliebte ist entweder ein anderer Urning, häufig verschmähen die Homosexuellen aber gerade ihresgleichen und verkehren nur mit Normalen. Wie die Liebe dieser Menschen oft überschwenglich ist, so ist sie gleichzeitig meist recht unbeständig und flatterhaft. Sie ist aber manchmal noch insofern sonderbar, indem sie sich auf Männer aus den niederen Volksschichten erstreckt, wie Fabrikarbeiter, Kutscher, Bediente usw. Beliebt sind auch bei den Perversen die Soldaten und wie Hirschfeld, Näcke und andere berichten, gibt es eine Soldatenprostitution, die sich in gewissen Urningslokalen anbietet. Außerdem besteht noch eine ausgedehnte männliche gewerbsmäßige Prostitution, vielfach vergesellschaftet mit der weiblichen gewerbsmäßigen. Moll berichtet darüber: ihr gewöhnliches Alter ist zwischen 17 und 30 Jahren, aber auch jüngere sind darunter. „Es ist skandalös und widerlich zu sehen", sagt er, was für unreife Jungen sich diesem elenden Erwerbszweige hingeben".

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Gewöhnlich sagen die Homosexuellen und ihre Verteidiger wie z. B. Näcke, „der Mann liebt nicht einen x-beliebigen Mann usw., sondern nur einen, der die inneren — oft auch die äußeren — Eigenschaften des anderen Geschlechts an sich trägt," oder der Urning liebt nur einen seinem Wesen entsprechenden normalen Mann. Von Verführung der Jugend kann keine Rede sein. Mit Soldaten „anzubandeln" gilt nach Näcke auch bei den Homosexuellen nicht für fein. Kurz, die Verführung wird von ihnen in Abrede gestellt. Dem sei wiederum v. Krafft-Ebings „Der Konträrsexuale vor dem Strafrichter" entgegengehalten. Von 50 Fällen von „angeborener" Homosexualität waren 7, wie wir oben sahen, durch Verführung in früher Jugend entstanden, weitere 8 der angeführten Personen geben an, daß sie andere Knaben oder Männer zu homosexuellen Handlungen verführt haben.

Ist es nicht ferner abscheulich, was Tarnowsky über Verführung und gleichgeschlechtliches Treiben in St. Petersburg erzählt? Servaes, Meyer v. Schauensee (58) und Kraepelin berichten ebenso über Verführung. v. Schrenck-Notzing sagt „die künstlich aufgenötigte Rolle des Weibes führt zur Untergrabung männlicher Tugenden. Will die Soldatenprostitution denn gar nichts besagen? Beweisen nicht die jüngst behandelten Prozesse das Gegenteil? Auch hier heißt es also „Vorsicht" bei kritischer Prüfung der Angaben der Urninge.

Bei der Begutachtung gleichgeschlechtlicher Handlungen ist für die gerichtsärztliche Beurteilung wichtig festzustellen, ob wir es mit echter normwidriger Empfindung zu tun haben oder ob nur lasterhafte gleichgeschlechtliche Akte vorliegen. Der Gerichtsarzt hat eine genaue Körper- und Geistesuntersuchung vorzunehmen. Er wird vor allem nach Entartungszeichen suchen, nach erblicher Belastung und besonders nach dem Geschlechtsleben des Individuums fragen. Wesentlich ist er hierbei auf die Angaben seines Klienten angewiesen, er kann nicht dessen Angehörige befragen. Von vielen Autoren wie Schmidtmann, Hoche, Weygand, Forel, Moll, v. Schrenck-Notzing, v. Krafft-Ebing und auch von Näcke wird unter Hinweis auf die oft große Lügenhaftigkeit der Urninge zur Vorsicht bei Beurteilung ihrer Autobiographien gemahnt. Diese Mahnung sollte auch ja beherzigt werden. Spielt bei den „Bekenntnissen" der Perversen doch die Lektüre der „Psychopathia sexualis" bewußt oder unbewußt eine große Rolle. Mehr Wert war wohl den Lebensbeschreibungen der Urninge vor 10 bis 20 Jahren zuzumessen als die wissenschaftliche und „schöne" Literatur über Urningtum noch keinen solchen geradezu beängstigenden Umfang angenommen hatte, wie jetzt. Die Krankengeschichten

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

von Westphal, Casper, Gock usw. sind unseres Erachtens viel höher zu bewerten als viele Schriften der Jetztzeit. Daß bei diesen Bekenntnissen die Schriften von Numa Numantius suggestiv gewirkt haben sollten, ist wohl kaum anzunehmen.

Die Zahl der echten Homosexuellen ist recht schwer richtig zu schätzen. Wie wir oben (S. 86) sahen, meint Hirschfeld, daß 1 bis 2 Proz. aller Menschen homosexuell, ca. 4 Proz. bisexuell fühlen. Nach anderen Schätzungen, die Hirschfeld mitteilt, bewegt sich die Zahl der Urninge zwischen 0,1 Proz. und 2 Proz. Ebenso wurde schon die Art der Feststellung dieser Zahlen erwähnt. Gegen die Zuverlässigkeit von Hirschfelds Umfrage sprechen sich Bumke (7) und auch Groß (31) aus. Sie halten derartige Stichproben nicht für wissenschaftlich zuverlässig. Bumke meint, die Kontrolle der Richtigkeit ließe sich nicht vornehmen. Sicher seien absichtlich falsche Angaben gemacht worden. Außerdem seien gewiß von den Urningen manche als Gesinnungsgenossen erklärt worden und zwar aus demselben Prinzip, wie Morphinisten und Alkoholiker viele als gleichgesinnt bezeichnen, um damit ihr eigenes Laster zu beschönigen. Diesen Einwänden von Bumke und Groß kann Verfasser nur zustimmen. Verfasser studierte gerade zur Zeit von Hirschfelds erster Umfrage in Berlin und weiß, daß das Rundschreiben unter den Studenten große Entrüstung erregte. Er weiß auch ganz bestimmt, daß von einer Reihe von Studenten „aus Scherz" absichtlich falsche Antworten gegeben worden sind; aus Gleichgültigkeit oder Entrüstung haben viele gar nicht geantwortet. Ob auf die Rundfrage bei den Metallarbeitern und auf die von v. Römers in Amsterdam mehr Wert zu legen ist, sei dahingestellt. Sehr wahrscheinlich ist es jedenfalls, daß sowohl Hirschfelds als auch v. Römers Zahlen zu hoch sind, da sie in der Großstadt aufgenommen worden sind. Dahin ziehen sich bekanntlich die „vereinsamten" Urninge und finden reichlich Genossen. Fürs platte Land und für Deutschland überhaupt sind die Zahlen entschieden zu hoch. Ganz energisch zurückzuweisen ist aber v. Ullrichs Ansicht, daß die Hälfte der Jünglinge Deutschlands homosexuell sei.

Wir haben bisher fast stets nur von den männlichen Homosexuellen gesprochen, da deren gleichgeschlechtliche Handlungen für die gerichtsärztliche Beurteilung im wesentlichen in Betracht kommen. Bezüglich der weiblichen Perversen können wir uns kurz fassen. Bei ihnen macht sich oft schon frühzeitig eine Vorliebe für Reiten, Fahren, Pferde, Knabenspiele bemerkbar, während weibliche Beschäftigung und Handarbeiten verschmäht werden. Später tragen sie gern Männerkleidung, rauchen, trinken usw. Als stärker Entartete sind analog den Effe-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

minierten die Viragynen und analog den Androgynen die Gynandrier zu erwähnen. Ihre Geschlechtsbetätigung besteht in Umarmung, Kuß, Betastung der Genitalien, mutueller Masturbation, cunnilinguus, gelegentlich Gebrauch eines künstlichen männlichen Gliedes. Wie beim Urning horror feminae besteht, so bei der Urninde horror viri und unerträglicher Ekel vor dem Koitus. Auch weibliche Homosexuelle sind gelegentlich verheiratet und Mütter. Meist suchen sie sich aber in der Ehe möglichst bald ihren Pflichten zu entziehen. Ihre Zahl ist noch weniger sicher als die der männlichen Homosexuellen. Das Vorkommen dieses perversen Triebes beim Weibe ist wohl meist als echte Konträrsexualität anzusehen. Mögen auch Onanie und Gelegenheitsursachen dabei nicht unwesentlich sein, so kann doch bei den Urninden aus besseren Ständen sicher nicht von Übersättigung und Variationsbedürfnis die Rede sein. Diese beiden ätiologischen Momente kommen wohl hauptsächlich bei Prostituierten in Betracht, denen der Koitus gegen Bezahlung zum Ekel geworden ist. Als weitere Ursachen für gleichgeschlechtliche Handlungen bei Frauen kommen Unkenntnis des Koitus, Ekel davor, Angst vor Schwängerung und Verführung in Frage. Hierbei dürfte es sich wohl meist um Perversität handeln und nicht um Triebverkehrung.

Betrachten wir nun noch kurz die erworbene Homosexualität und die gleichgeschlechtlichen Handlungen. Hier haben wir es wohl durchgehend mit Perversität zu tun. Als Ursachen kommen besonders in Betracht früh und häufig getriebene Onanie, geschlechtliche Ausschweifungen, gelegentlich Angst vor Geschlechtskrankheiten und Schwängerung. Der alte Wollüstling, der alle Reize der normalen Liebe durchgekostet hat, vergreift sich an kleinen Mädchen oder Knaben und wird aktiver Päderast. Bei ihm wird die Geschlechtsbefriedigung, wie Hoche sagt, direkt zur „Kaliberfrage“. Oft sind homosexuelle Akte Zeichen und Vorläufer von Altersblödsinn, Paralyse usw. und viele derartige Akte geschehen im Alkoholrausch. Treffend drastisch drückte sich ein Patient Cramers so aus „das ist so eine Schweinerei, wie man sie in der Trunkenheit macht“. Häufig sind gleichgeschlechtliche Akte in Gefängnissen, Kasernen, Pensionaten, Kadettenanstalten und größeren Internaten und auf Schiffen. Bekannt und berüchtigt ist in dieser Hinsicht besonders die französische Fremdenlegion. Überall ist es hier der Mangel an Weibern, der zu den gleichgeschlechtlichen Akten führt. Von echter Inversion kann wohl dabei nur selten oder nie die Rede sein. Es handelt sich hier um geistig ganz gesunde Menschen, die bei passender Gelegenheit sofort wieder zum normalen Verkehr übergehen. Bei den

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gleichgeschlechtlichen Handlungen, wie sie eben besprochen, kommt vorwiegend die Päderastie und immissio penis in os in Frage, nur selten coitus inter femora und gegenseitige Onanie.

Die Annahme, daß Päderastie durch die von uns angeführten Ursachen erworben ist, bestreitet Hirschfeld, indem er sagt, „ich halte nach meinen Forschungen die Wüstlingspäderasten für ebensolche Fabelwesen, wie die Hexen". Moll erklärt, die Meinung des Erworbenseins der Homosexualität nach vorhergegangenem Wüstlingsleben sei ein „Märchen". In ähnlicher Weise spricht sich, wie wir oben sahen, Näcke aus. Demgegenüber stehen einmal die Ansichten der meisten Psychiater wie Hoche, Cramer, Schmidtmann, Straßmann und anderen, teilweise beweisen auch hier wieder Krankengeschichten und Autobiographien das Gegenteil.

Gerichtsärztliche Beurteilung.

Nachdem wir im obigen versucht haben, das Wesen und den Ursprung der perversen Triebe im allgemeinen kennen zu lernen, wollen wir auf die gerichtsärztliche Beurteilung eingehen. Strafrechtlich kommt für die gleichgeschlechtlichen Handlungen besonders § 175 St. G. B. in Betracht. Er lautet: „Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Tieren begangen wird, ist mit Gefängnis zu bestrafen, auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden". Die Erklärung des Paragraphen besagt „Widernatürliche Unzucht" begreift nur „beischlafähnliche" Handlungen (sodomia ratione sexus und ratione generis: Päderastie, Bestialität), nicht Onanie zwischen Männern und ist eingeschränkter als der Begriff „unzüchtige Handlungen" in den §§ 174, 176 — zwischen Personen, setzt nicht strafbare Teilnahme des passiven Teils voraus; derselbe kann bewußtlos, geisteskrank usw. gewesen sein. Bestialität, Berührung des Körpers des Tieres mit dem Geschlechtsteil des Menschen (unter beischlafähnlichen Bewegungen) zum Zweck der Befriedigung der Geschlechtslust (nicht erforderlich Vereinigung der Geschlechtsteile).

Wir sehen, daß nach § 175 die widernatürliche Unzucht zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Tieren bestraft wird. Letzteres Vergehen, „Bestialität", wollen wir weiter unten noch näher besprechen. Der Staat bestraft diese normwidrigen Betätigungen des Geschlechtstriebes mit Recht deshalb, weil er ein großes Interesse an der normalen Ausübung dieses Aktes hat. Einmal nämlich hängt davon die für das Bestehen des Staates notwendige Ergänzung und Vermehrung der Bevölkerung ab, und dann sind

Generated on 2019-11-15 18:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Moral und Sitte Grundpfeiler des Staatswohles und mit Sitte und Sittlichkeit hängt die Kultur eines Volkes zusammen. Auch von Gegnern des § 175 wie v. Krafft-Ebing, Salgó, Fuchs (20) und anderen wird dieses Recht des Staates anerkannt. Außer in Deutschland wird die widernatürliche Unzucht noch bestraft in Rußland, Bulgarien, England, Dänemark, Schottland, Norwegen, Chile, in den Vereinigten Staaten von Nordamerika; in Österreich auch zwischen weiblichen Personen. Straffrei ist der gewöhnliche gleichgeschlechtliche Verkehr in Frankreich, Italien, Holland, Belgien, Spanien, Portugal, Luxemburg, in der Schweiz, Türkei, Mexiko, Japan.

Unter der widernatürlichen Unzucht und den „beischlafähnlichen Handlungen" ist ursprünglich nur die Päderastie verstanden worden, also die immissio penis in anum, überhaupt in corpus vivum. In der Entscheidung vom 15. März 1876 (56) wird dagegen gesagt, daß ein Eindringen des Gliedes in den Körper der anderen Person unnötig sei, wenn nur die beischlafähnliche Handlung an dem Körper anderer Personen vorgenommen werde. Nach der Entscheidung vom 24. Oktober 1877 muß sich das Analogon des Beischlafs aus der Beschaffenheit des konkreten Falles ergeben. Das Reichsgericht entschied am 23. April 1880 (82), eine immissio seminis sei nicht nötig, es genüge das Reiben des Gliedes am Körper des anderen. Wurde in früheren Entscheidungen noch unmittelbare Berührung des männlichen Gliedes des aktiven Teiles mit dem Körper des anderen verlangt, wozu die Entblößung notwendige Voraussetzung ist, so ist das Reichsgericht neuerdings noch zu einer schärferen Auffassung übergegangen, indem nach einer Reichsgerichtsentscheidung vom 22. Dezember 1904 (82) der Tatbestand eines Vergehens gegen § 175 darin gefunden wurde, daß der Angeklagte in 2 Fällen mit seinem entblößten Gliede heftige stoßende Bewegungen gegen das von der Hose bedeckte Gesäß des anderen gemacht hatte. Es wird angeführt, das Gesetz fordere nicht, daß der Körper der zur widernatürlichen Unzucht gebrauchten Person an derjenigen Stelle entblößt gewesen sein müsse, gegen welche der Akt vorgenommen worden sei. Das Reiben des Gliedes am Oberschenkel des anderen ist gleichfalls als ein dem Beischlaf ähnlicher Akt angesehen und nach § 175 für strafbar erklärt worden. Es ist nicht notwendig, daß zur Anwendung von § 175 Samen entleert wird, eine strafbare Handlung kann schon vor Erregung des Wollustgefühls vorhanden sein. Wie wir sahen, kann nur der eine Teil bestraft werden, wenn bei dem anderen Gründe für Strafausschluß vorhanden sind. Streng geschieden werden vom Reichsgericht entsprechend der Entstehung dieser Paragraphen „widernatürliche Unzucht" und „un-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

züchtige Handlungen". So ist nach Moll die Entscheidung eines Richters, der Manipulationen am Glied nach § 175 bestraft hatte, vom Reichsgericht aufgehoben worden, weil im betreffenden Falle unzüchtige Handlungen, aber nicht widernatürliche Unzucht vorlag. Die gegenseitige Onanie zwischen Männern oder die Onanie eines Mannes durch den anderen ist straflos, wenn nicht durch gleichzeitige Komplikation der Akt beischlafähnlich wird. Nach Oppenhof (zitiert nach Moll) sind Umarmungen bei der wechselseitigen Onanie nicht genügend, um den Tatbestand des § 175 zu erfüllen; dazu gehört nach Oppenhof das Reiben des Gliedes an dem Körper des anderen. Das freiwillige Dulden der widernatürlichen Unzucht seitens eines Mannes macht diesen gleichfalls strafbar, „selbst wenn dieser Befriedigung des eigenen Geschlechtstriebes nicht gesucht hat." In praxi ist der Tatbestand des § 175 im konkreten Falle nicht leicht festzustellen. Einfach liegt die Sache bei immissio membri in corpus vivum; schwerer in den häufigsten Fällen, wenn das Glied einem Teil des anderen Körpers angedrückt wird. Die Frage der Strafbarkeit der Handlung ist davon abhängig, ob Reibungen des Gliedes am Körper ausgeführt worden sind. Die einfache Aneinanderlegung der Körper genügt nicht, um die Strafbarkeit herbeizuführen. Finden Bewegungen des oder der Körper statt, also Reibungen aneinander, so tritt Strafbarkeit ein, weil der Akt zu einem „beischlafähnlichen" wird. Es ist oft schwer für den Beteiligten zu sagen, ob Bewegungen ausgeführt worden sind oder nicht. Die Feststellung des Tatbestandes wird also vor Gericht gelegentlich Schwierigkeiten machen. Für den Gerichtsarzt wird es sich darum handeln, den Nachweis passiver oder auch aktiver Päderastie zu führen. Für Päderastie gibt es, wie wir bei Tarnowsky und Schmidtmann sahen, wenig sichere Zeichen. Lange betriebene Päderastie braucht gar keine Kennzeichen zu hinterlassen, weder beim aktiven noch beim passiven Päderasten. Man hat früher gemeint, daß bei ersterem der penis eine spitze Form annehme, ähnlich wie beim Hunde, das ist aber nicht der Fall. Beim passiven Päderasten hat man die „trichterförmige Analöffnung" für besonders typisch gehalten. Sie kann vorkommen, charakteristischer ist aber eher ein schlaffer Schließmuskel, infolgedessen dann der After klafft. Wichtig ist dabei die von Tarnowsky als wesentlich angegebene Untersuchung in Knieellenbogenlage mit Erschlaffung der Hinterbacken. Verstrichensein der radiären Falten am After dürfte zu beachten sein. Es kommen ferner gelegentlich periproktitische Abszesse vor, ferner Wucherungen der Haut des anus und der Schleimhaut des rectum, sowie Infektion des Rektums mit Gonorrhoe. Dieses spricht beim

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Mann sehr für Päderastie, sicher wird diese durch ein ulcus molle oder einen luetischen Primäraffekt am After. Beim frischen päderastischen Akt kommt besonders in Frage der Nachweis von Sperma nach Florence Barberio oder als Spermatozoen. Es kann sich am After, im Hemd und auf dem Fußboden finden. Venerische Infektion kann sich auch bei immissio penis in os und ähnlichen Manipulationen im Munde finden.

Bei Begehung der gleichgeschlechtlichen Handlungen können aber auch noch Vergehen gegen andere Paragraphen des Strafgesetzes vorkommen. Vergreift sich der Mann an Knaben unter 14 Jahren, so macht er sich nach § 176 [3] strafbar; denn dieser Paragraph bestraft mit Zuchthaus und zwar nach Absatz 3 „wer mit Personen unter 14 Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet“. Handelt es sich um öffentliche Berührung der männlichen Genitalien, die Homosexuelle manchmal in öffentlichen Bedürfnisanstalten an anderen vornehmen, so kann § 183 in Frage kommen. Es liegt dann ebenso wie bei der Exhibition ein öffentliches Ärgernis vor. Auch § 180 kann zur Anwendung kommen. Dieser Paragraph, der die Kuppelei bestraft, gilt ebenso für die männliche, wie für die weibliche Prostitution.

Wir haben bisher nur von der widernatürlichen Unzucht zwischen Personen männlichen Geschlechts gesprochen. Der § 175 bestraft aber in gleicher Weise die widernatürliche Unzucht, welche von Menschen mit Tieren begangen wird. Die Kasuistik über derartige normwidrige Geschlechtsbefriedigung ist nicht groß. Diese selten zur Kenntnis der Gerichte gelangenden Vergehen kommen häufiger auf dem Lande vor und werden von Knechten, Hirten usw. verübt, eben solchen Menschen, die viel oder ausschließlich mit Tieren zu tun haben. Vielfach sind es schwachsinnige Personen, die sich nicht an das andere Geschlecht heranwagen und ihre Triebe an Tieren befriedigen. Pferde, Kühe, Ziegen, Esel, große Hunde, Gänse, Enten, Hühner werden zu den Akten der Bestialität gebraucht. Meist sind es Männer, die aktiv coitus oder paedicatio an den Tieren vollziehen, seltener handelt es sich um Frauen, die sich von Hunden oder Katzen belecken oder begatten lassen. Nach v. Krafft-Ebing besteht im Volke der Aberglaube, daß Gonorrhoe durch Sodomie geheilt wird.

Für den Gerichtsarzt ist für die Beurteilung sodomitischer Vergehen hauptsächlich wichtig der Nachweis eines solchen. Dieser läßt sich führen durch Sperma, das sich an den Genitalien der Tiere findet ferner durch Einrisse, die vielfach beim Geschlechtsmißbrauch an den

Generated on 2019-11-15 18:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Tieren vorkommen, dann durch Tierhaare, Federn oder Vogelblut an den Genitalien des Täters, bei Frauen gelegentlich durch Kratzwunden an den Oberschenkeln. In vielen Fällen wird der Nachweis sodomitischer Akte mißlingen, am leichtesten wird er sein, wenn der Täter dabei überrascht wird. Bei der Bestrafung kommt es nach Schmidtmann auf das Geschlecht des Tieres nicht an, es ist gleich, ob der Akt zwischen Mann oder Weib mit einem männlichen oder weiblichen Tiere geschieht. Päderastie, cunnilinguus, aktiver oder passiver coitus werden in gleicher Weise bestraft. Straffrei bleibt nach Wachenfeld die Unzucht mit einem getöteten Tiere.

Geringer wie die strafrechtliche Bedeutung der sexuellen Perversionen und Perversitäten ist die zivilrechtliche. Besonders kommen die perversen Handlungen in Frage bei Anfechtung einer Ehe oder bei Ehescheidung. Nach § 1565 B. G. B. kann ein Ehegatte auf Scheidung klagen, wenn der andere sich einer nach § 175 St. G. B. strafbaren Handlung schuldig gemacht hat. Die Scheidung ist in diesem Falle die Folge des strafbaren Aktes. Alle perversen Handlungen, wie Sadismus, Masochismus, Fetischismus, Exhibitionismus und Gleichgeschlechtlichkeit können durch den § 1568 B. G. B. getroffen werden. Danach kann ein Ehegatte auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte durch schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet hat, daß dem anderen Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann. Jeder perverse Verkehr, auch gegenüber der Ehefrau, wie coitus in os, aut in anum, kann also unter diesen Paragraphen fallen, auch der, der nicht als Ehebruch oder widernatürliche Unzucht aufgefaßt werden kann. Auch die durch die Perversion hervorgerufene Impotenz kann eine Scheidungsklage nach § 1568 B. G. B. veranlassen. Die Normwidrigkeit des Geschlechtstriebes kann zu einer Anfechtung der Ehe nach § 1333 B. G. B. führen, indem nach diesem Paragraphen eine Ehe von dem Ehegatten angefochten werden kann, der sich bei der Eheschließung in der Person des anderen Ehegatten oder über solche persönlichen Eigenschaften des anderen Ehegatten geirrt hat, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würden. Würde nämlich einer der Ehegatten von dem perversen Triebe des anderen Kenntnis gehabt haben, so hätte er aller Wahrscheinlichkeit nach die Ehe mit diesem nicht eingegangen.

Digitized by Google

Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Generated on 2019-11-15 18:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Zurechnungsfähigkeit bei perversen Geschlechtsakten.

a) Ansichten der Autoren.

Unter den durch einen perversen Geschlechtstrieb bedingten Handlungen kommen oft so abscheuliche und unverständliche vor, daß sich unwillkürlich die Frage nach Zurechnungsfähigkeit des Täters aufdrängt. Das gilt sowohl für Sadismus, Masochismus, Fetischismus, Exhibitionismus, Sodomie, als auch für gleichgeschlechtliche Handlungen. Werden doch gerade letztere von den Autoren verschiedenartig beurteilt. Wir sahen, daß alle Arten von perversen Handlungen bei geistig Kranken, aber auch bei Gesunden vorkommen können, deshalb sind wir der Meinung, daß für alle diese Handlungen eine einheitliche Beurteilung geübt werden muß. Für Beurteilung von Strafbarkeit oder Straffreiheit einer Tat gibt uns § 51 St. G. B. die Richtschnur. „Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Täter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war“.

In den Motiven zum Strafgesetzbuch heißt es nach Cramer (12) betreffs § 51: „Bei der gewählten Fassung des Paragraphen hat man zugleich mit den Schlußworten desselben ausdrücken wollen, daß die Schlußfolgerung selbst, nach welcher die freie Willensbestimmung in Beziehung auf die Handlung ausgeschlossen war, die Aufgabe des Richters ist. Also der Arzt hat sein Gutachten abzugeben bezüglich des Zustandes von Bewußtlosigkeit und krankhafter Störung der Geistestätigkeit, die Entscheidung über die freie Willensbestimmung des Täters steht dem Richter zu. Inbezug auf letztere sagt die Reichsgerichtsentscheidung vom 14. September 1886 (12): „Es genügt dabei keineswegs die bloße Unfähigkeit zur freien Willensbestimmung einem Anreize gegenüber, es muß vielmehr die freie Willensbestimmung durch einen Zustand der Bewußtlosigkeit oder krankhaften Störung der Geistestätigkeit ausgeschlossen sein.“

v. Schrenck-Notzing führt ungefähr aus: Die Tatsache der Erkrankung des geschlechtlichen Trieblebens für sich allein macht das Individuum durchaus noch nicht unverantwortlich. Der Nachweis, daß der Mensch aus organischer Nötigung, also zwangsartig die betreffende Handlung begeht, und infolge von Gehirnanlage unfähig ist, die nötigen Hemmungsvorstellungen zu bilden, lassen es willensunfrei erscheinen. Sehr viele Konträrsexuale sind sehr wohl imstande, ihre Triebe zu beherrschen. Milde, wie z. B. Moll seinen Klienten zuteil werden läßt, kann höchstens als Freibrief für lasterhafte Handlungen

Generated on 2019-11-15 18:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

mißbraucht werden. Da der § 51 nicht nach angeborener oder erworbener Triebanomalie fragt, sondern danach, ob im Augenblick der Handlung Störung der Geistestätigkeit bestand, durch welche die freie Willensbestimmung ausgeschlossen war, so ist nach v. Schrenck-Notzing zu ermitteln, ob der Mensch auf Grund psychischer Organisation in der Lage war, rechtliche und sittliche Gegenvorstellungen zu bilden oder ob diese durch psychische Erkrankung in Verfall kamen und unwirksam wurden. Es muß der Kausalzusammenhang zwischen der strafbaren Tat und dem durch krankhafte Störung der Geistestätigkeit ausgeschlossenen Willen besonders nachgewiesen werden. Die anomale Stärke des perversen Triebes allein macht nicht straffrei. Wohl kann der Homosexuelle anomale Triebstärke haben, dann hat er aber noch die Wahl, sich für eine strafbare beischlafähnliche Handlung oder für die straflose mutuelle Onanie zu entscheiden. Auch der normale Mensch ist bei starkem Triebe nicht berechtigt, auf illegalem Wege Befriedigung zu suchen.

Schaefer meint bezüglich § 51 beim Exhibitionismus, daß zur Ausschließung der freien Willensbestimmung eine gewisse Erheblichkeit der Störung zu verlangen sei. Es sagt: Der Jurist richtet sich danach, „ob derjenige normale Zustand geistiger Gesundheit vorhanden ist, dem die Rechtsanschauung des Volkes die strafrechtliche Verantwortung tatsächlich zuschreibt“. An anderer Stelle sagt Schaefer in bezug auf die Homosexualität: „Mag der Sachverständige sonst Zeichen von Krankheit finden oder nicht, im Grundsatz sollte festgehalten werden, daß ein Mensch, welcher nur momentan seiner Sinne nicht fähig ist, dessen Ich durch einen Affekt so alteriert ist, daß ein ganz anderes Bewußtsein an Stelle des eigenen Ich getreten ist, nicht für zurechnungsfähig gehalten werden kann.“ Und: „Bezüglich der konträren Sexualempfindung bin ich . . . . um so mehr geneigt, ihr, auch wenn sie als alleiniges pathologisches Symptom in einem ausgesprochenen Falle nur nachweisbar ist, die Kraft zuzuschreiben, die freie Willensbestimmung aufzuheben“. Schaefer schließt sich hier ganz der von ihm zitierten gleichen Ansicht von Grashey an.

Moll führt ungefähr aus: Nach § 51 brauchen wir nicht Geisteskrankheit, sondern nur krankhafte Störung der Geistestätigkeit oder Bewußtlosigkeit nachzuweisen. Zwar ist aus der erblichen Belastung nicht der Schluß zu ziehen, daß der Deszendent an krankhafter Störung der Geistestätigkeit im Sinne von § 51 leidet, da aber die Homosexualität eine Krankheit ist, wird sich auch in den meisten Fällen eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit nachweisen lassen, wenn auch nicht jeder krankhafte Geschlechtstrieb strafausschließend wirkt.

Digitized by Google

Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

Generated on 2019-11-15 18:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Aber durch krankhafte Störung der Geistestätigkeit ist an sich noch kein Strafausschluß begründet. Dazu gehört, wie Moll besonders betont, der Ausschluß der freien Willensbestimmung. Und von letzterer kann nicht immer die Rede sein. Viel hängt von der Stärke des Triebes ab. Um das gerecht zu beurteilen, bedarf es einer genauen Untersuchung des Angeklagten. Oft wird der Trieb abnorm stark sein. Man hat da vielfach davon gesprochen, daß hier eine „unwiderstehliche Gewalt" im Sinne von § 52 vorläge, das stimmt aber nicht. § 52 meint eine physische „unwiderstehliche Gewalt". § 51 wird nach dem Grundsatze „in dubio pro reo" im entsprechenden Falle zugunsten des Angeklagten anzuwenden sein. Auf jeden Fall ist nach Moll eine sexuelle Perversion als strafmildernd anzusehen.

Jolly sagt: „Sexuelle Perversitäten an sich mögen sie noch so sehr durch ihre Absonderlichkeit Verwunderung oder Abscheu erregen, sind niemals ausreichend, um einen geistig abnormen Zustand im ganzen zu beweisen". Nach Jolly ist schwere Neurasthenie geeignet, die Widerstandskraft herabzusetzen. In einzelnen Fällen ist pathologischer Zwang, wirkliche „Psychopathia sexualis" anzunehmen. Aber für die Mehrzahl der Fälle gilt das nicht, § 51 kann also nicht überall Anwendung finden. Augenblicklich herrscht nach Jolly in betreff der Beurteilung von homosexuellen Vergehen eine ziemlich weitgehende Duldung.

Meyer v. Schauensee bemerkt zu § 51, es komme bei Vorhandensein von krankhafter Störung der Geistestätigkeit auf das Vorstellungsvermögen und nicht auf das Willensvermögen an. Nicht der Drang zur konkreten Tat, sondern die allgemeine Zwangsvorstellung, unter der der Täter leide, sei das Entscheidende.

Nach v. Krafft-Ebing sind impotentia coeundi und sittliche Verkümmerung (dementia senilis) wichtige ursächliche Bedingungen für das Zustandekommen von Sittlichkeitsdelikten. Vielfach sind dabei psychopathische Bedingungen ausschlaggebend. Dadurch wird die Zurechnungsfähigkeit vieler in Frage gestellt. Er sagt: „Die Art des Deliktes kann niemals an und für sich eine Entscheidung darüber herbeiführen, ob es sich um einen psychopathischen oder einen in physiologischer Breite des Seelenlebens zustande gekommenen Akt handelt. Der perverse Akt verbürgt nicht die Perversion der Empfindung." Wichtig ist nach v. Krafft-Ebing die Art der Tat sowie ihre Wiederholung trotz Bestrafung; pathologische Bedeutung hat auch die impulsive Art der Ausführung.

Schmidtmann spricht sich ähnlich aus wie Jolly und v. Krafft-Ebing, daß Perversitäten bei Gesunden und Kranken vorkommen.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

„Im letzteren Falle bilden sie Teilerscheinungen einer Psychose oder Neurose, können unter Umständen das hervortretendste Symptom der Erkrankung darstellen.“ Es ist nach Schmidtmann nicht zulässig, aus der Eigenartigkeit der Befriedigung des Geschlechtstriebes eine Unwiderstehlichkeit und Psychopathia sexualis zu konstruieren. Es ist kein Beweis für die Unwiderstehlichkeit, wenn jemand seinen perversen Trieben unterliegt. Die Unwiderstehlichkeit darf nicht aus der Art der Betätigung, sondern aus den durch Geistes- oder Nervenkrankheit gesetzten Bedingungen erklärt werden. „Ausschlaggebend für die Beurteilung ist die nachweisbare krankhafte Grundlage.“ „Allgemeine Regeln für die Beurteilung sexueller Perversitäten lassen sich nicht aufstellen.“ Nach Schmidtmann muß jeder einzelne Fall für sich betrachtet und untersucht und danach § 51 herangezogen werden. Das Vorkommen von Geistesstörungen, Epilepsie, Schwachsinn, Imbezillität, Alkoholismus, trauma capitis ist zu berücksichtigen. Bei Schwachsinnigen ist die Tat oft auf einen plötzlichen Einfall zurückzuführen, dem triebartig nachgegeben wird. Das Handeln dieser Menschen ist planlos, Überlegung und Hemmungen fehlen ihnen. Ihre Gelüste sind triebartig; Rücksicht auf ihre Umgebung besteht nicht. Oft wird die Tat geleugnet, doch ist dieses Leugnen nicht als Simulation aufzufassen, sondern für die Schwachsinnigen typisch. Sie glauben dadurch Strafbefreiung zu erreichen. Schwieriger ist nach Schmidtmann die Beurteilung bei Schwachsinnigen leichteren Grades, wie bei Neurasthenikern und Entarteten. Der Jurist ist leicht geneigt, nach der Schwere des Deliktes die Zurechnungsfähigkeit zu bemessen. Die Annahme unwiderstehlicher Gewalt anzuerkennen, ist nach Schmidtmann unzulässig. „Die Art der Handlung und ihre gehäufte Wiederholung kann beim Fehlen aller sonstigen krankhaften Momente allein niemals als Beweis für eine unbezwingliche Gewalt gelten. Dann müßten wir ja jedem Gewohnheitsverbrecher diese mildernden Umstände zuteil werden lassen.“

Nach Hoche sind bei der forensischen Beurteilung sexueller Vergehen die noch normalen großen Verschiedenheiten im Verhalten des Geschlechtstriebes nicht zu übersehen. Bei den „Disponierten“ liegt wohl nicht erhöhte Triebstärke, sondern erhöhte Reizempfänglichkeit des Zentralnervensystems vor. Wird bei Untersuchung des Geisteszustandes der Angeklagten eine Psychose nachgewiesen, so ist ihnen der Schutz des § 51 sicher. Die „Unwiderstehlichkeit“ bei Entarteten ist ebenso wie besondere Umstände (z. B. Alkoholgenuß) in zweifelhaften Fällen zugunsten des Angeklagten zu verwerten. Erbliche Belastung und infolgedessen herabgesetzte Widerstandsfähigkeit bilden

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gelegentlich mildernde Umstände. Hoche und Aschaffenburg teilen den Standpunkt: „Homosexualität allein gehört nicht zu den Zuständen krankhafter Störung der Geistestätigkeit, durch welche die freie Willensbestimmung ausgeschlossen ist". Es ist nicht jedem Homosexuellen der Schutz des § 51 zuzubilligen.

Nach Cramer ist die praktische Handhabung des § 51 für psychopathisch minderwertige Individuen oft mit Härten verbunden, deshalb ist von Autoren wie Jolly, Schaefer, v. Schrenck-Notzing, Delbrück empfohlen worden, den Begriff der geminderten Zurechnungsfähigkeit einzuführen. Cramer hält die Einführung dieses Begriffes nicht für vorteilhaft. Der Sachverständige hat nach ihm nur danach zu fragen, „ob ein Zustand von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlung vorhanden war oder nicht." Es ist für die Anwendung von § 51 auf alle perversen Triebe der Nachweis der Krankheit erforderlich. Es muß die krankhafte Basis und der krankhafte Zwang erwiesen sein.

Vom juristischen Stnndpunkte bespricht Numa Prätorius (80) die Zurechnungsfähigkeit der Homosexuellen. Er meint, der homosexuelle Trieb sei nicht ein plötzlich auftretender und eine Zeitlang wieder verschwindender, „sondern ein mit dem gesamten Wesen der Person verwachsener, mit der Konstitution aufs engste verknüpfter". Der homosexuelle Trieb gibt sich fortgesetzt kund, „er hat daher mit sonstigen Zwangsideen und Impulsen nicht mehr und nicht weniger gemein als auch der heterosexuelle Geschlechtstrieb". „Man muß die Unzurechnungsfähigkeit der Homosexuellen für homosexuelle Handlungen stets annehmen." Der normale Konträrsexuale muß nach Numa Prätorius selbst schon als krank gelten, seine Widerstandskraft gegen homosexuelle Reize ist im Verhältnis zum Heterosexuellen äußerst herabgesetzt.

Dazu bemerkt Berze in einer Erwiderung: „Nach meiner Meinung tut der psychiatrische Sachverständige gut, wenn er bei jedem echten Homosexuellen ohne Ausnahme eine herabgesetzte Widerstandskraft gegen homosexuelle Reize annimmt; ob die Widerstandskraft so weit herabgesetzt ist, daß der homosexuelle Reiz zum unwiderstehlichen Zwang werden muß, wird natürlich erst in jedem speziellen Falle zu entscheiden sein". „Ich möchte annehmen, daß auch die weitherzigste Gesetzesauslegung nicht imstande wäre, die Verhältnisse, welche man durch Aufhebung des § 175 herbeiführen will, heute schon herzustellen."

Auf dem gleichen Standpunkte wie Numa Prätorius steht nach Weygandt der Kriminalist Wachenfeld. Auch dieser hält bei kon-

Generated on 2019-11-15 18:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

trärer Sexualempfindung, einerlei ob angeboren oder erworben, den § 51 für zulässig. Den Einwand, es sei unbillig, Wüstlinge freizusprechen, weist er damit zurück, daß auch verbrecherische Geisteskranke nicht bestraft werden, die durch eigene Schuld, wie durch delirium tremens oder Hirnlues erkrankt sind.

Für Straflosigkeit der Homosexuellen treten ferner ein Fuchs, jedenfalls beim Weibmann; denn er meint, das seien nicht Angehörige des Geschlechts, dem sie anzugehören schienen. Auch der Jurist Liszt will die Konträrsexualen nicht für ihre perversen Handlungen bestraft wissen.

b) Sichtung der Ansichten.

Wir sehen, daß die Ansichten der Autoren über die Zurechnungsfähigkeit bei sexuell perversen Handlungen ebenso verschieden sind, wie über Entstehung und Beurteilung des perversen Triebes. Bei Autoren wie Schaefer, Grashey, Fuchs ist die Neigung vorhanden, den § 175 durch Heranziehung des § 51 für die echte Homosexualität unwirksam zu machen. Die Juristen Numa Prätorius, Wachenfeld und Liszt vertreten den gleichen Standpunkt. Wir möchten dieser viel zu weitherzigen Anwendungsweise des § 51 nicht zustimmen.

Um ein wirklich gerechtes Gutachten über einen wegen widernatürlicher Unzucht, Sadismus usw. Angeklagten abzugeben, ist vor allem eine genaue Untersuchung eines solchen Menschen erforderlich. Wir werden nach erblicher Belastung und Entartungszeichen forschen und durch Eingehen auf das Geschlechtsleben des Angeklagten festzustellen suchen, ob wir es mit einem Falle krankhafter Verkehrung der Geschlechtsempfindung oder um Begehung von lasterhaften Handlungen zu tun haben. Nun fragt allerdings § 51 nicht danach, ob wir es z. B. mit angeborener oder erworbener Gleichgeschlechtlichkeit zu tun haben, sondern er will wissen, ob ein Zustand von krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder Bewußtlosigkeit vorlag im Augenblick der Begehung der Tat. Es ist also erforderlich, einen Kausalzusammenhang zwischen strafbarer Handlung und krankhafter Störung der Geistestätigkeit nachzuweisen. Haben wir es mit wirklich angeborener Konträrsexualität zu tun, so können wir wohl gelegentlich von krankhafter Störung der Geistestätigkeit reden. Das müssen wir sogar tun, wenn wir es bei dieser Perversion oder den anderen Triebverkehrungen wie Sadismus usw. mit Dementia senilis, Imbezillität, Idiotie, Schwachsinn, Epilepsie, Alkoholismus, Paralyse usw. zu tun haben. Bei solchen ausgesprochenen Krankheiten wird § 51 immer zur Anwendung kommen. Schwieriger liegt der

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Fall aber bei der einfachen Neurasthenie und Nervosität, sowie bei anderen leichten Formen von Entartung. Die Neurasthenie ist geeignet, die Widerstandskraft des Individuums gegen starke Reize herabzusetzen. Von einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit oder Bewußtlosigkeit kann man hier kaum reden, man wird aber bei diesen Individuen einen milderen Maßstab anlegen. Zustände von Bewußtlosigkeit finden wir häufig bei Schwachsinnigen. Bei ihnen treten die Gelüste oft triebartig auf und beim Fehlen der geordneten Überlegung und der Hemmungen des Normalen wird ihnen nachgegeben. Sehr oft leugnet der Schwachsinnige die Tat und zwar von dem Gedanken ausgehend, daß er dann nicht bestraft werden kann. Als Simulation ist das nicht aufzufassen. An Simulation ist allerdings stets zu denken, wie wir oben bei dem von Kurella und Alzheimer und mehreren anderen Ärzten begutachteten cand. theol. mit Schuhfetischismus sahen. Auch die Wiederholung einer perversen Handlung wie beim leicht schwachsinnigen Exhibitionisten, der sofort nach Entlassung aus dem Gefängnis wieder exhibitioniert, wird den Gedanken an Bewußtlosigkeit aufkommen lassen. Die Zustände von Kopfschmerzen, Schwindel, Angst mit Schweißausbruch und Herzklopfen, die Exhibitionisten, manche Homosexuelle und andere Perverse zu ihren Handlungen veranlassen, sind sicher oft als epileptoide Dämmerzustände und nach § 51 als Zustand von Bewußtlosigkeit aufzufassen. Jedenfalls wird es für Anwendung von § 51 immer erforderlich sein, Krankheit, Erheblichkeit der Störung nachzuweisen, infolge deren der Mensch außerstande ist, Hemmungen zu bilden und dadurch der freien Willensbestimmung beraubt ist. Sicher liegt in einer Reihe von Fällen eine wirkliche „Psychopathia sexualis" vor. Da, wie wir oben sahen, nicht alle Perversen als krank zu bezeichnen sind, ist auch nicht allen der Schutz des § 51 zuzubilligen. Vielfach hat man von einer „unwiderstehlichen Gewalt" der perversen Triebe gesprochen. Dieser Begriff ist medizinisch nicht zulässig. Gegen „unwiderstehliche Gewalt" spricht einmal die volle Überlegung, mit der viele perverse Handlungen begangen werden. Ferner gibt es unter den Perversen Naturen, die hypersexuell und andere, die frigid veranlagt sind. Die anomale Stärke des Triebes allein macht nicht straffrei. Ein Gesunder wird seinen, wenn auch starken Geschlechtstrieb beherrschen können. Darf doch auch der Normale nicht seinem Geschlechtstriebe nachgeben, er darf ihn nicht mit Gewalt oder öffentlich ausüben. Würde also, wie Numa Prätorius und andere es wollen, der Gleichgeschlechtliche für jede seiner normwidrigen Handlungen straffrei sein, so würde er besser gestellt sein als der Normale. Außerdem hat ja der Kon-

Digitized by Google Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

trärsexuale die Wahl zwischen der straffreien gegenseitigen Onanie und den strafbaren beischlafähnlichen Handlungen. Und gerade die gegenseitige Onanie wird durchweg von den Homosexuellen als die ihnen zusagende Art der Geschlechtsbefriedigung angegeben! Allgemeine Vorschläge für die Beurteilung perverser Geschlechtsakte lassen sich nicht geben; denn es ist ein Unterschied, ob man einen Lustmord oder eine exhibitionistische oder gleichgeschlechtliche Handlung zu begutachten hat. Man wird von Fall zu Fall nach eingehender Untersuchung sein Gutachten abzugeben haben. Danach hat dann der Richter zu entscheiden, ob bei Begehung der Tat die freie Willensbestimmung ausgeschlossen war. Der Sachverständige hat also nur den Richter zu beraten und zu unterstützen, das Urteil steht dem Richter zu.

Bestrebungen zur Aufhebung von § 175.

Durch weitherzigste Auslegung des § 51 suchen einige Autoren, wie wir oben sahen, die Anwendung des § 175 auf die Homosexuellen unwirksam zu machen. Es hängt das zusammen mit der seit Jahren bestehenden Agitation für Aufhebung des § 175. Wir dürfen uns bei der gerichtsärztlichen Begutachtung nicht dadurch beeinflussen lassen, sondern müssen auf dem Standpunkte stehen, so lange ein Gesetz in Kraft ist, es genau zu handhaben. Von gerichtsärztlichem Interesse ist die Agitation gegen § 175 deshalb, weil sein Bestehen die Züchtung eines Erpressertums als unbeabsichtigte Nebenwirkung zur Folge gehabt hat, und der Gerichtsarzt in die Lage kommen kann, solche Erpresser begutachten zu müssen. Wir wollen darum noch kurz auf die Gründe, die gegen § 175 angeführt werden und ihre Stichhaltigkeit eingehen.

Die Gegner des § 175 führen gewöhnlich folgende Gründe an:

I. Medizinische Gründe.

1. Es herrsche wissenschaftliche Einmütigkeit darüber, daß die Homosexualität eine angeborene Krankhaftigkeit der Geschlechtsempfindung sei. Gleichgeschlechtliche Handlungen würden nur von echten Homosexuellen begangen und zwar aus „krankhafter Nötigung“, unter einem unwiderstehlichen Zwange. Ihr Unterlassen sei nur möglich um des Preis körperlichen und seelischen Siechtums.

2. Die Zahl der Homosexuellen sei bedeutend größer als man durchweg annehme, ca. 2 Proz. aller Einwohner Deutschlands fühlten gleichgeschlechtlich.

Digitized by Google · Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

3. Die Geschlechtsbetätigung sei nur in ca. 10 Proz. Päderastie, in 90 Proz. gegenseitige Onanie.

4. Verführung Normaler, besonders Jugendlicher, sei durch Homosexuelle nicht zu fürchten.

5. Die Homosexualität sei aus der bisexuellen Uranlage des Menschen zu erklären.

II. Juristische Gründe.

1. Die Fassung des § 175, der seinerzeit gegen den Widerspruch der preußischen wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen zustande gekommen ist, entspreche nicht mehr der modernen wissenschaftlichen Erkenntnis.

2. Es sei eine Ungerechtigkeit und Inkonsequenz, daß der gleichgeschlechtliche Verkehr nur zwischen Männern und nicht auch zwischen Weibern untereinander bestraft werde.

3. Der § 175 habe sehr geringen praktischen Nutzen, da nur wenige gegen ihn begangene Handlungen bestraft und die danach Bestraften nicht gebessert würden.

4. Die Fassung des § 175 sei sehr unklar und ließe dem Ermessen des Richters großen Spielraum.

5. Der größte Schaden des § 175 sei die Züchtung eines Erpressertums. Werde auch gegen diese Erpresser vorgegangen, so würden doch manche aus Furcht vor öffentlicher Anklage entweder wirtschaftlich oder gesellschaftlich vernichtet oder zum Selbstmorde getrieben. Erfolge auch Freispruch, so sei schon mit der Anklage die gesellschaftliche Stellung verloren.

6. § 175 widerspreche den Grundsätzen des Rechtsstaates, der nur da strafe, wo Recht verletzt werde, und bei den im gegenseitigen Einverständnis begangenen gleichgeschlechtlichen Handlungen werde kein Recht Dritter verletzt.

Als Gründe mehr allgemeiner Art werden gewöhnlich noch angeführt, daß die Urninge unterdrückt würden, die recht brauchbare Glieder der menschlichen Gesellschaft seien. Es sei ferner nicht erwiesen, daß der Verfall des alten Rom und Griechenland mit durch Päderastie veranlaßt worden sei.

Gegenüber der Stichhaltigkeit dieser Gründe sei folgendes ausgeführt:

I. Medizinische Gründe.

ad 1. Wie wir oben sahen, herrscht durchaus keine Einmütigkeit darüber, daß die Homosexualität eine angeborene Krankheit oder

Generated on 2019-11-15 18:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Krankhaftigkeit ist. Autoren wie Westphal, Gock, Servaes, v. Schrenck-Notzing, Moll, Eulenburg, Kirn, Schaefer, Sterz, Wildermuth, Wilhelm, Kraepelin, v. Sölder, Fuchs, Jolly, Tarnowsky, Forel, Aschaffenburg sehen die echte konträre Sexualempfindung als krankhaft an. Näcke, Hirschfeld, Römer, Kautzner, Salgó, Sommer, Loewenfeld, Mühsam, Ullrichs, Fischer, v. Ulrich, Merzbach, Prätorius, Berze und auch v. Krafft-Ebing lassen die Gleichgeschlechtlichkeit nicht als krankhaft gelten. Seydel, Schmidtmann, Hoche, Cramer, Straßmann lassen nur für wenige Fälle die Bezeichnung krankhaft zu. Bei vielen gleichgeschlechtlichen Handlungen kann von Krankheit keine Rede sein und ebenso wenig davon, daß gleichgeschlechtliche Handlungen nur von echten Homosexuellen begangen werden. Auch den unwiderstehlichen Zwang zur Ausübung perverser Betätigung können wir nicht für alle Homosexuellen gelten lassen. Es gibt hypersexuelle und frigide Naturen unter ihnen. Richtig ist, daß der echte Konträrsexuale nur auf gleichgeschlechtlichem Wege Befriedigung findet, aber es steht ihm ja da die straffreie gegenseitige Onanie mit Gleichgesinnten zur Verfügung.

ad 2. Die Zahl der Urninge in Deutschland wird entschieden zu hoch angegeben, von ca. 2 Proz. mag vielleicht in der Großstadt, aber nicht auf dem Lande gesprochen werden.

ad 3. Nicht erwiesen ist es, daß nur in ca. 10 Proz. Päderastie vorkommt, wäre das der Fall, so würde wohl die männliche Prostitution in den Großstädten nicht so ausgedehnt sein.

ad 4. Wir haben oben darauf hingewiesen, daß Verführung zur Homosexualität und auch durch Verübung homosexueller Handlungen vorkommt. Den Beweis führen viele Gegner des § 175 dadurch, daß sie ausdrücklich, wie wir unten noch sehen werden, einen Schutz der Jugend verlangen. Und ist die Verführung von Soldaten wirklich nicht vorhanden und ist sie nicht eine ernste Gefahr für unser Volk? Wie Numa Prätorius sagt, besteht sie in Venedig ebenso wie in Berlin und Kopenhagen. Selbst angenommen, daß die meisten dieser Soldaten nicht homosexuell würden, demoralisierend wirkt solcher Verkehr und die oft damit verbundenen Orgien auf jeden Fall.

ad 5. Die Theorie der bisexuellen Anlage des Menschen ist nicht erwiesen. Auf v. Schrenck-Notzings Gegengründe und die anderer Antoren ist bereits hingewiesen. Meynert sagt dazu nach Moll: „Zwischen Mann und Weib besteht der Geschlechtsunterschied nicht im Gehirn, sondern in den äußeren Genitalien.“ Weygand bemerkt zur Theorie der bisexuellen Anlage: „Für die spätere sexuelle Funktion haben jene Anlagen und die ihr entsprechenden Organe keine

Digitized by Google Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412 Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Bedeutung, so wenig wie etwa die Embryonalanlage von Kiemenbogen für die spätere Atemfunktion irgend eine Bedeutung hat. Gerade Zwitterbildung der primären Geschlechtsorgane ist keineswegs regelmäßig mit perverser oder bisexueller Geschlechtsempfindung verbunden."

Die medizinischen Gründe für Aufhebung von § 175 sind also größtenteils nicht stichhaltig. Als Schutz steht den Homosexuellen außerdem noch § 51 zur Seite, nach dem sie bei bestehender Krankheit straffrei sind.

II. Juristische Gründe.

ad 1. Richtig ist, daß seinerzeit der § 175 gegen den Widerspruch der preußischen wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen zustande gekommen ist und daß man damals über konträre Sexualempfindung noch nicht viel wußte. Deshalb aber den Paragraphen ohne weiteres aufzuheben, würde ein großer Fehler sein; denn es ist, wie auch Salgó und Hoche sagen, etwas ganz anderes, einen Gesetzesparagraphen überhaupt nicht zu erlassen, als einen bestehenden abzuschaffen. Die Aufhebung des Paragraphen könnte leicht so aufgefaßt werden, daß die früher straffällige Handlung nun nicht nur geduldet, sondern sogar erwünscht sei. Jedenfalls würde sie ein Anreiz werden für viele, zügellos ihren perversen Trieben nachzugehen.

ad 2. In der Bestrafung des gleichgeschlechtlichen Verkehrs nur zwischen Männern liegt eine gewisse Inkonsequenz. Diese besteht jedoch nicht, wenn man auf die ursprüngliche Auffassung vom Wesen des § 175 zurückgeht. Danach verstand man unter widernatürlicher Unzucht nur Päderastie und von dieser kann zwischen Weibern nicht die Rede sein. Die gegenseitige Onanie zwischen beiden Geschlechtern ist ja straflos. Liegt nun allerdings darin eine gewisse Inkonsequenz, so ist der Grund dafür in dem Rechtsbewußtsein des Volkes zu sehen, das von jeher Päderastie als ein verabscheuungswürdiges Laster und Verbrechen betrachtet hat. Gerade die Empfindung des Volkes dürfte wohl vielfach den Richter veranlaßt haben, bei der Häufigkeit gleichgeschlechtlicher Vergehen, dem § 175 eine etwas weitergehende Auslegung zu geben wie ursprünglich beabsichtigt.

ad 3. Richtig ist, daß von der großen Menge jährlich begangener gleichgeschlechtlicher Handlungen nur wenige gerichtlich bestraft werden. Das ist jedoch kein Grund, den Nutzen des § 175 überhaupt zu bestreiten. Wie aus vielen Autobiographien Homosexueller hervorgeht, hat diese Strafbestimmung einen theoretischen Strafzweck wohl

Generated on 2019-11-15 18:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

erfüllt, nämlich als Abschreckungsmittel zu wirken. Geben diese Menschen doch an, daß sie sich aus Furcht vor Strafe von der Begehung perverser Handlungen haben zurückhalten lassen. Der Einwand, daß die Strafbestimmungen nicht bessernd wirken, läßt sich auch für andere Paragraphen machen.

ad 4. Unklare Fassung besteht auch noch für andere Gesetzesparagraphen und es wird eine zweifelhafte Auffassung möglich sein. Dazu bemerkt Bornträger: „Man wird deswegen aber die Strafbarkeit des Betruges, der Untreue, der Beleidigung, des groben Unfugs usw. nicht aufheben, sondern höchstens darnach streben, den Tatbegriff möglichst scharf zu fassen."

ad 5. Richtig ist der Schaden, der vielfach durch das Erpressertum angerichtet wird. Es ist zweifellos, daß schon die Verwicklung in eine solche Angelegenheit mit Anklage gegen § 175 meist nicht nur peinlich, sondern für die Betreffenden direkt schädlich sein kann. Nur zu leicht bleibt ein Makel hängen, besser wäre es also in dieser Hinsicht, wenn der Paragraph nicht bestände. Aber ist denn das Erpressertum wirklich nur eine Folge von § 175? Nein, durchaus nicht. Sowohl in Frankreich wie in Italien, wo es entsprechende Bestimmungen nicht gibt, ist der Homosexuelle verachtet. Und auch hier besteht das Erpressertum in gleicher Weise. Ja in Italien verbinden sich damit noch andere Verbrechen. Nach Näcke hat de Blasio mitgeteilt, „daß von den meisten jungen Langfingern Neapels nicht weniger als 35 Proz. passive Päderasten sind und zwar — um die aktiven zu bestehlen." Das Erpressertum würde also mit Aufhebung von § 175 sicher nicht verschwinden. Und außerdem geht man jetzt immer schärfer gegen solche gewissenlosen Blutsauger vor.

ad 6. Daß bei den im gegenseitigen Einverständnis begangenen gleichgeschlechtlichen Handlungen an und für sich kein Recht Dritter verletzt wird, ist wohl zuzugeben. Nicht gesagt ist damit aber, daß dadurch Straffreiheit begründet ist. Auch der Beischlaf zwischen Verwandten findet oft im gegenseitigen Einverständnis statt und ist doch auch strafbar. Ebenso wird derjenige, der eine Person mit deren Einwilligung getötet hat, gleichfalls bestraft.

Einige juristische Gründe lassen also die Wünsche nach Änderung der Bestimmungen des § 175 nicht unberechtigt erscheinen. Daraus aber sofort die restlose Aufhebung des Paragraphen zu fordern, ist nicht angängig. Erkennt der Staat die homosexuellen Handlungen als gleichberechtigt an, so schafft er damit gewissermaßen eine zweite Sorte Staatsbürger. Es ist mit Abschaffung der Strafbestimmung eine direkte Sanktionierung gleichgeschlechtlichen Verkehrs verbunden.

Generated on 2019-11-15 18:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Die notwendige Folge ist die Anerkennung einer männlichen Prostitution und die Duldung von Männerbordellen. Diese Konsequenzen wären der reine Hohn sowohl gegen den Kampf gegen das Erpressertum, der von Homosexuellen und vom Staate in gleicher Weise geführt wird, wie gegen den Kampf gegen die weibliche Prostitution. Und eine Gleichwertung mit den Normalen werden die Urninge doch nicht erreichen. Groß sagt: „Das liegt in der Natur und im Gesetz von der natürlichen Zuchtwahl: das unnormale, unbrauchbare stößt ab und wird ausgestoßen.“ „Unterdrückt“ würden die Urninge gewissermaßen auch nach Aufhebung von § 175 sein. Daß manche dieser Leute ganz brauchbare Glieder der menschlichen Gesellschaft sind, soll nicht bestritten werden. Im allgemeinen herrscht aber, wie wir sahen, unter den Autoren keine hohe Meinung über die Tugenden und Vorzüge der Homosexuellen.

Ob der Verfall des alten Griechenland und Rom mit durch die Päderastie veranlaßt worden ist, sei dahin gestellt. Die Bevölkerungsabnahme Frankreichs dürfte auch wohl mehr auf das Zweikindersystem als auf Duldung der Päderastie zurückzuführen sein. Dazu sagt Eulenburg: „Es ist nicht zu leugnen, daß diese Auffassung und Behandlung der Sache der in geschlechtlichen Dingen von jeher etwas laxen französischen Volksmoral trefflich entspricht.“ Die Gefahr der Einschränkung der Volksvermehrung durch Aufhebung von § 175 ist wohl nicht zu fürchten, im Gegenteil ist es vielleicht ganz gut, daß diese entarteten Menschen, in denen nach Mühsam „die höchste Kultur ihres Stammes zum Austrag kommt“ keine Nachkommenschaft erzeugen, die vielleicht noch minderwertiger ist. Die Gefahr beruht vielmehr in dem Niedergang von Moral und Sitte im Volke.

Die Heilung der Homosexualität hat man vielfach erfolgreich durch Suggestionstherapie erreicht. Vorgeschlagen hat man ferner die Beseitigung durch Kastration. Dieser Vorschlag von Oliva (79) und von Meyer (siehe Vortrag von v. Rabow 81) ist wohl deshalb abzulehnen, weil bekanntlich die libido nicht nur von den Genitalien, sondern besonders vom Gehirn ausgeht.

Die Gesetzesbestimmungen, die man an Stelle von § 175 setzen will, laufen im wesentlichen darauf hinaus, daß man die Altersgrenze nach § 176³ bezüglich der unzüchtigen Handlungen und nach § 182 bezüglich des Beischlafes an Minderwertigen auf 18 Jahre hinaufsetzen will. Ferner sollen nach § 176¹ mit Gewalt begangene unzüchtige gleichgeschlechtliche Handlungen bestraft werden. In dem Sinne sprechen sich v. Krafft-Ebing, Moll, Bloch, Sommer aus.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

v. Ullrich will nur „bewiesene Verführung und Überredung zur Unsittlichkeit“ bestraft wissen, Liszt nur die gewerbsmäßige männliche Prostitution. Auf Grund der letzten Prozesse fragt Moll, ob bei Abschaffung von § 175 nicht besonders die Soldaten gegenüber homosexuellen Angriffen zu schützen seien. Sommer und Friedlaender wollen auch noch § 177 auf den mannmännlichen Verkehr angewandt wissen. Man fordert also einmal restlose Beseitigung von § 175 und setzt an dessen Stelle neue Bestimmungen. Ob man glaubt dadurch mehr zu erreichen? Wir möchten es bezweifeln. Daß der Paragraph gewisse Härten hat, sei zugegeben. Ihn deswegen aufzuheben, ist im Interesse des Volkswohles nicht zulässig. Als Gegenströmung gegen die maßlose Agitation für Aufhebung von § 175 macht sich auf Grund der jüngsten Vorgänge sogar ein Verlangen nach Verschärfungen der Strafbestimmungen gegen die widernatürliche Unzucht geltend. Wird sich auch der Staat dazu nicht verstehen, so darf er im eigenen Interesse nicht an die Abschaffung von § 175 denken.

Zusammenfassung.

1. Perverse Geschlechtstriebe sind solche, bei denen der normale Geschlechtsverkehr zwischen Mann und Weib keine Befriedigung schafft, bei denen nicht die normalen, sondern andere Reize geschlechtliche Gefühle auslösen.

2. Von Arten der perversen Geschlechtsempfindung unterscheiden wir: Sadismus, Masochismus, Fetischismus, Exhibitionismus, Homosexualität, Bestialität.

3. Sadismus oder aktive Algolagnie ist der Drang, die Wollust durch Zufügung von Schmerz zu vergrößern oder durch Grausamkeit wollüstige Gefühle hervorzurufen. Dieser Drang wird strafrechtlich wichtig als Akt von Notzucht, Lustmord, Leichenschändung, Messerstecherei, Züchtigung von Pflegebefohlenen, Tierquälerei. Zivilrechtlich kann er durch Mißhandlung der Frau zur Ehescheidung Anlaß geben.

4. Masochismus oder passive Algolagnie ist der Drang, durch Erduldung von Schmerz, Demütigung oder Unterwürfigkeit die Wollust zu steigern oder demütigende Akte an Stelle des Koitus treten zu lassen. Die gerichtsärztliche Bedeutung ist gering, da es sich um selbstgewollte Schmerzen handelt. Wichtig werden kann der durch masochistische Ideen bedingte Mord aus Geschlechtshörigkeit.

5. Fetischismus ist die Triebverkehrung, bei der nicht das Weib als solches anziehend auf den Mann wirkt, sondern nur Teile von

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ihm oder Gegenstände seiner Kleidung. Der Drang nach dem anziehenden Teile kann so stark werden, daß es zu Diebstahl und Raub desselben kommt. Haarfetischismus führt öfters zu Abschneiden von Zöpfen.

6. Exhibitionismus ist die Art der Geschlechtsbefriedigung, die in öffentlicher Entblößung der Genitalien (beim Weibe in Entblößung der Brüste) gesucht und gefunden wird. Meist handelt es sich hierbei um Schwachsinnige, Epileptiker usw. Der Exhibitionismus ist als eine Erregung öffentlichen Ärgernisses strafbar.

7. Die Homosexualität oder konträre Sexualempfindung ist diejenige perverse Empfindung, die sich im gegenseitigen Verkehr von Männern betätigt und darin ihre Befriedigung findet.

8. Man erklärt die Homosexualität vielfach durchweg als angeboren und auf bisexueller Anlage von peripheren Geschlechtsorganen und Geschlechtszentrum im Gehirn beruhend; diese Theorie ist anatomisch nicht bewiesen.

9. Man muß unterscheiden zwischen

a) einer echten Gleichgeschlechtlichkeit und

b) zwischen gleichgeschlechtlichen Handlungen.

10. Die echte Homosexualität kann angeboren und in früher Jugend durch Gelegenheitsursachen erworben sein. Bei den gleichgeschlechtlichen Handlungen handelt es sich durchweg um Laster, erworben entweder infolge von Onanie oder von geschlechtlichen Ausschweifungen.

11. Als Bestialität bezeichnet man geschlechtliche Handlungen zwischen Menschen und Tieren.

12. Der § 175 St.G.B. bestraft die von Männern untereinander und zwischen Menschen und Tieren vorgenommenen beischlafähnlichen Handlungen mit Gefängnis.

13. Soweit es sich bei allen diesen Handlungen um nachweisbar Kranke handelt, steht ihnen der Schutz des § 51 St.G.B. zur Seite.

14. Für Aufhebung von § 175 besteht eine sehr lebhafte Agitation, die gegen diese Bestimmung eine Reihe medizinischer und juristischer Gründe ins Feld führt.

15. Diese Gründe sind nur in sehr geringem Maße berechtigt und lassen es besonders im Interesse der Volkswohlfart nicht zulässig erscheinen, daß der § 175 St.G.B. aufgehoben wird.

Generated on 2019-11-15 18:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

Literatur.

1) Alzheimer, Ein „geborener Verbrecher". Archiv für Psychiatrie und Nervenkrankheiten. 28. Bd., 1896, S. 327.

2) Aschaffenburg, Zur Psychologie der Sittlichkeitsverbrecher. Monatsschrift für Kriminalpsychologie usw. 2. Bd., S. 404.

3) Aschaffenburg und Heimberger: „Über die strafrechtliche Behandlung der Homosexuellen". Vortrag im psychiatrischen Verein der Rheinprovinz vom 15. Juni 1907 mit Diskussionsbemerkungen. Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie usw. 35. Bd., 1908, S. 140.

4) Berz Walt Whitman, Ein Charakterbild. Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen 7. Jahrg. 1. Bd., 1905.

5) Berz, Zur Frage der Zurechnungsfähigkeit der Homosexuellen. Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. 4. Jahrg., 1907, S. 49.

6) Bloch, Iwan, Das Sexualleben unserer Zeit in seinen Beziehungen zur modernen Kultur. 1. — 5. Tausend. Berlin 1907.

7) Bumke, Zur Frage der Häufigkeit homosexueller Vergehen. Münch. med. Wochenschr. 1904, Nr. 52.

8) Casper-Liman-Schmidtmann, Handbuch der gerichtlichen Medizin 9. Auflage. 1. Bd. 1905, 3. Bd. 1906.

9) Colla, 3 Fälle homosexueller Handlungen in Rauschzuständen. Vierteljahresschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen. 3. Folge Bd. 31, 1906. 1. Heft.

10) Cramer, Die Beziehungen des Exhibitionismus zum § 51 des Strafgesetzbuches. 32. Versammlung des Vereins der Irrenärzte Niedersachens und Westfalens. 1. Mai 1897. Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie 54. Bd, 1898, S. 481.

11) Cramer, Die konträre Sexualempfindung in ihren Beziehungen zum § 175 des Strafgesetzbuches. Berlin. klin. Wochenschr. 1897, Nr. 43 und 44.

12) Cramer, Gerichtliche Psychiatrie. 3. Auflage, Jena 1903.

13) Donath, Zur Psychopathologie der sexuellen Perversionen. Archiv für Psychiatrie und Nervenkrankheiten. 40. Bd., 1905, S. 435.

14) Eulenburg, Sexuelle Neuropathie. Leipzig, Vogel 1895.

15) Fischer, Hans, Homosexualität eine physiologische Erscheinung? Berlin 1903. Referat von Schneickert im Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik 1903, 13. Bd., S. 186.

16) Forel, Die sexuelle Frage, eine naturwissenschaftliche, physiologische hygienische und soziologische Studie für Gebildete. München 1905.

17) Forel, Sexuelle Ethik. Ein Vortrag. München 1906.

18) Friedlaender, Kritik der neueren Vorschläge zur Abänderung des § 175. Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen. 8. Bd., 1906.

19) Friedlaender, Schadet die soziale Freigabe des homosexuellen Verkehrs der kriegerischen Tüchtigkeit der Rasse? Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen, 7. Bd., 1905.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

20) Fuchs, Bemerkungen zur Publikation „Homosexualität und Strafgesetz; ein Beitrag zur Untersuchung der Reformbedürftigkeit des § 175 Strafgesetzbuches von Dr. Friedrich Wachenfeld, Professor der Rechte in Rostock i. M. (Leipzig, Dietrichsche Verlagsbuchhandlung Theodor Weicher 1901)". Friedreichs Blätter für gerichtliche Medizin und Sanitätspolizei 52. Jahrg. 1901, S. 321.

21) Fuchs, Hanns, Sinnen und Lauschen. Briefe an einen Freund. Ein Beitrag zur Psychologie der Homosexualität. Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen, 7. Jahrg., 1905.

22) Gock, Beitrag zur Kenntnis der konträren Sexualempfindung. Archiv für Psychiatrie und Nervenkrankheiten, 5. Bd. 1875, S. 564.

23) Gross-Stadtmagistrat Kulmbach, Ein Fall von Leichenschänduug. Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik 1904, 16. Bd., S. 289.

24) Hirschfeld, Berlins 3. Geschlecht. Großstadt-Dokumente. Bd. 3. 1904.

25) Hirschfeld, Das Ergebnis der statistischen Untersuchungen über den Prozentsatz der Homosexuellen. Leipzig, Spohr. 1904. Ref. Groß, Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik. 14. Bd., 1904, S. 57.

26) Hirschfeld, Geschlechtsübergänge. Mischungen männlicher und weiblicher Geschlechtscharaktere. Sexuelle Zwischenstufen. Leipzig, Spohr. 1905.

27) Hirschfeld, Monatsbericht des Wissenschaftlich-humanitären Komitees Charlottenburg-Berlin, Berlinerstraße 104. Jahrg. 4—6.

28) Hirschfeld, Vom Wesen der Liebe. Zugleich ein Beitrag zur Lösung der Frage der Bisexualität. Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen, 8. Jahrg. 1906.

29) Hirschfeld, Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen mit besonderer Berücksichtigung der Homosexualität. 7. Jahrg., 1905.

30) Hirschfeld, Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen mit besonderer Berücksichtigung der Homosexualität. 8. Jahrg., 1906.

31) Hirschfeld, Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen mit besonderer Berücksichtigung der Homosexualität. Ref. von Groß. Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik. 14. Bd., 1904, S. 379.

32) Hirschfeld, Zeitschrift für Sexualwissenschaft. Januar 1908, No. 1. Leipzig, Wigand.

33) Hoche, Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie unter Mitwirkung von Professor Dr. Aschaffenburg, Privatdozent Dr. E. Schultze, Professor Dr. Wollenberg. Berlin 1901.

34) Hoche, Zur Frage der forensischen Beurteilung sexueller Vergehen. Neurologisches Zentralblatt. 15. Jahrg., 1896, Nr. 2 S. 57.

35) Hofmann, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin. 6. Aufl. Wien und Leipzig, Urban und Schwarzenberg. 1893.

36) Jahrmärker, Zur Frage der Zurechnungsfähigkeit bei sexuellen Perversitäten. Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. 4. Jahrg. 1907, S. 122.

37) Jolly, Perverser Sexualtrieb und Sittlichkeitsverbrechen. Gerichtliche Medizin. 12. Vorträge. Abdruck aus dem klinischen Jahrbuch Jena 1903 S. 199, herausgegeben vom Zentralkomitee für das ärztliche Fortbildungswesen in Preußen, in dessen Auftrage redigiert von Professor Dr. Kutner.

38) Katte, Die virilen Homosexuellen. Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen, 7. Jahrg., 1905.

39) Kautzner, Homosexualität. Erläutert an einem einschlägigen Falle. Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik, 2. Bd., 1899, S. 153.

Digitized by Google
Original from
COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

40) Kirn, Über die klinisch-forensische Bedeutung des perversen Sexualtriebes. Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie und psychisch-gerichtliche Medizin. 39. Bd., 1883, S. 216.

41) Kölle, Gerichtlich-psychiatrische Gutachten. Stuttgart, Enke, 1896.

42) Kraepelin, Psychiatrie. Leipzig 1896. Ein Lehrbuch für Studierende und Ärzte.

43) v. Krafft-Ebing, Der Konträrsexuale vor dem Strafrichter. 2. Auflage, 1895.

44) v. Krafft-Ebing, Drei Konträrsexuale vor Gericht. Jahrbücher für Psychiatrie und Neurologie. 19. Bd., 1900, S. 262.

45) v. Krafft-Ebing, Lehrbuch der gerichtlichen Psychopathologie. 2 Auflage, Stuttgart 1881.

46) v. Krafft-Ebing, Neue Studien auf dem Gebiete der Homosexualität. Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen, 3. Jahrg., 1901.

47) v. Krafft-Ebing, Psychopathia sexualis. 12. Auflage, Stuttgart, Enke, 1903; 13. vermehrte Auflage, herausgegeben von Dr. Alfred Fuchs, Stuttgart, Enke, 1907.

48) v. Krafft-Ebing, Über gewisse Anomalien des Geschlechtstriebs und die klinisch-forensische Verwertung derselben als eines wahrscheinlich funktionellen Degenerationszeichens des zentralen Nervensystems. Archiv für Psychiatrie und Nervenkrankheiten, 7. Bd., 1877, S. 291.

49) v. Krafft-Ebing, Zur Ätiologie der konträren Sexualempfindung. Jahrbücher für Psychiatrie, 12. Bd., 1894, S. 338.

50) v. Krafft-Ebing, Zur „konträren Sexualempfindung" in klinisch-forensischer Hinsicht. Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie und psychisch-gerichtliche Medizin. 38. Jahrg., 1882.

51) Krticzka Freiherr v. Jaden, Ein an Sadismus grenzender Fall. Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik. 14. Jahrg., 1904, S. 23.

52) Kurella, Fetischismus oder Simulation. Archiv für Psychiatrie und Nervenkrankheiten. 28. Bd., 1896, S. 964.

53) Laupts, Betrachtungen über die Umkehrung des Geschlechtstriebes. Zeitschrift für Kriminalanthropologie, Gefängniswissenschaft und Prostitutionswesen. 1. Bd., 1897, S. 321.

54) Leppmann, Die Sachverständigen-Tätigkeit bei Seelenstörungen. Berlin 1890.

55) Liman, Zweifelhafte Geisteszustände vor Gericht. Berlin, Hirschwald 1869.

56) Loewenfeld, Homosexualität und Strafgesetz. Wiesbaden, Bergmann 1908.

57) Merzbach, Die Lehre von der Homosexualität als Gemeingut wissenschaftlicher Erkenntnis. Monatsschrift für Harnkrankheiten und sexuelle Hygiene. 1. Jahrg., 1904, Heft 1.

58) Meyer v. Schauensee, Homosexualität oder Kontrasexualität. Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. 3. Jahrg., 1906, S. 227.

59) Moll, Die konträre Sexualempfindung. Berlin 1891.

60) Moll, Gutachten über einen sexuell Perversen (Besudelungstrieb). Zeitschrift für Medizinalbeamte. 1900. 13. Jahrg., S. 409.

61) Moll, Inwieweit ist die Agitation zur Aufhebung des § 175 berechtigt? Deutsche med. Wochenschr. 1907, S. 1910.

Digitized by Google

Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

Generated on 2019-11-15 18:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

62) Moll, Perverse Sexualempfindung, psychische Impotenz und Ehe. Krankheiten und Ehe. Herausgegeben von Senator und Kaminer. München. Lehmann.

63) Moll, Probleme in der Homosexualität. Zeitschrift für Kriminalanthropologie, Gefängniswissenschaft und Prostitutionswesen. 1. Bd. Berlin 1897, S. 157.

64) Moll, Sexuelle Perversionen, Geisteskrankheit und Zurechnungsfähigkeit. Moderne ärztl. Bibliothek, herausgegeben von Dr. Ferdinand Karewski. 1905, Heft 5.

65) Moll, Untersuchungen über die Libido sexualis. 1. Bd. Berlin, Kornfeld. 1898.

66) Moll, Wie erkennen und verständigen sich die Homosexuellen untereinander? Archiv für Kriminalanthropologie u. Kriminalistik, 9. Bd., 1902, S. 157.

67) Mühsam, Erich, Die Homosexualität. Ref. Schneickert, Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik, 16. Bd., 1904, S. 364.

68) Näcke, Die Homosexualität im Orient. Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik, 16. Bd., 1904, S. 353.

69) Näcke, Ein Besuch bei den Homosexuellen in Berlin. Mit Bemerkungen über Homosexualität. Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik, 15. Bd., 1904, S. 244.

70) Näcke, Einige psychiatrische Erfahrungen als Stütze für die Lehre von der bisexuellen Anlage des Menschen. Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen, 8. Jahrg., 1906.

73) Näcke, Einteilung der Homosexuellen. Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie und psychisch-gerichtliche Medizin. 35. Bd., 1. Heft, 1908, S. 109.

72) Näcke, Forensisch-psychiatrisch-physiologische Randglossen zum Prozesse Dippold, insbesondere über Sadismus. Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik. 1903, 13. Bd., S. 350.

73) Näcke, Häufigkeit der Anomalien der Geschlechtsteile bei Stupratoren und sexuell Pervertierten. Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik, 16. Bd., 1904, S. 364.

74) Näcke, Höhen und Tiefen der homosexuellen Welt. Erwiderung auf den Aufsatz von Raffalowich, Les groupes uranistes à Paris et à Berlin. Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik, 18. Bd., 1905, S. 360.

75) Näcke, Homosexuelle Annonce. Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik, 9. Bd., 1902, S. 217.

76) Näcke, Kritisches zum Kapitel der normalen und pathologischen Sexualität. Archiv für Psychiatrie und Nervenkrankheiten. 1899, 32. Bd., S. 356.

77) Näcke, Probleme auf dem Gebiete der Homosexualität. Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie und psychisch-gerichtliche Medizin, herausgegeben von Deutschlands Irrenärzten. 59. Bd., 1902, S. 805.

78) Näcke, Vergleich von Verbrechen und Homosexualität. Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. 3. Jahrg., 1906, S. 477.

79) Oliva, Kastration gegen Homosexualität. Ref. Näcke im Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik. 16. Bd., 1904, S. 352.

80) Prätorius, Numa, Zur Frage der Zurechnungsfähigkeit der Homosexuellen. Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. 3. Jahrg., 1906, S. 557.

81) Rabow, Zur Kasuistik der angeborenen konträren Sexualempfindung. Vortrag in der Berliner Gesellschaft für Psychiatrie und Nervenkrankheiten. Archiv für Psychiatrie und Nervenkrankheiten, 1884, 15. Bd., S. 288.

Digitized by Google

Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

Generated on 2019-11-15 18:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

82) **Reichsgerichtsentscheidungen**, siehe „Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen“, Jahrg. 1880 und 1904.

83) **Reimann**, Exhibition eines nicht erweislich Geisteskranken. Zeitschr. für Medizinalbeamte, 1898, 11. Jahrg., S. 205.

84) **Römer**, Die erbliche Belastung des Zentralnervensystems bei Uraniern, geistig gesunden Menschen und Geisteskranken. Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen, 7. Jahrg., 1905.

85) **Salgó**, Die forensische Bedeutung der sexuellen Perversität. Sammlung zwangloser Abhandlungen aus dem Gebiete der Nerven- und Geisteskrankheiten. Halle 1907.

86) **Schaefer**, Determinismus und Zurechnungsfähigkeit mit 3 Gutachten über Exhibition. Vierteljahresschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen. III. Folge, 9. Bd., 1895, S. 99.

87) **Schaefer**, Über die forensische Bedeutung der konträren Sexualempfindung. Vierteljahresschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen. 17. Bd., 1899, S. 289.

88) **Schmincke**, Ein Fall von konträrer Sexualempfindung. Archiv für Psychiatrie und Nervenkrankheiten. 3. Bd., 1872, S. 225.

89) v. **Schrenck-Notzing**, Beiträge zur forensischen Beurteilung von Sittlichkeitsvergehen mit besonderer Berücksichtigung der Pathogenese psychosexueller Anomalien. Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik. 1. Bd., 1899, S. 5.

90) v. **Schrenck-Notzing**, Die Suggestionstherapie bei krankhaften Erscheinungen des Geschlechtssinnes mit besonderer Berücksichtigung der konträren Sexualempfindung. Stuttgart, Enke, 1892.

91) v. **Schrenck-Notzing**, Ein Beitrag zur Aetiologie der konträren Sexualempfindung. Wien, Hölder. 1895.

92) **Seiffer**, Über Exhibitionismus. Archiv für Psychiatrie, 31. Bd., 1899, S. 405.

93) **Servaes**, Zur Kenntnis der konträren Sexualempfindung. Archiv für Psychiatrie und Nervenkrankheiten. 6. Bd., 1876, S. 484.

94) **Seydel**, Die Beurteilung der perversen Sexualvergehen in foro. Vierteljahresschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen. III. Folge, V. Bd., 1893, S. 273.

95) **Sioli**, Beiträge zur Genese der konträren Sexualempfindung. Nebst Diskussion. Sitzung des Vereins deutscher Irrenärzte zu Frankfurt a. M. 1893. Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie, 50. Bd., 1894, S. 378.

96) v. **Sölder**, Die Bedeutung der Homosexualität nach österreichischem Strafrecht. Jahrbücher für Psychiatrie u. Neurologie. Leipzig u. Wien 1905, S. 403.

97) **Sommer**, Kriminalpsychologie und strafrechtliche Psychopathologie auf naturwissenschaftlicher Grundlage. Leipzig, Barth. 1904.

98) **Sterz**, Beitrag zur Lehre von der „konträren Sexualempfindung“. Jahrbücher für Psychiatrie. 3. Bd., Wien 1882. S. 221.

99) **Straßmann**, Kasuistische Beiträge zur Lehre von den epileptischen Zuständen. Vierteljahresschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen. 3. Folge. 9. Bd., 1895, S. 80.

100) **Straßmann**, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin. Stuttgart, Enke, 1895.

101) **Tarnowsky**, Die krankhaften Erscheinungen des Geschlechtssinnes. Berlin 1886. Eine forensisch-psychiatrische Studie.

Digitized by Google

Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

Generated on 2019-11-15 18:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

102) v. Ullrich, Homosexualität. Die Kritik vom 18. Januar 1898. Ref. Näcke, Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie, 56. Bd., 1898, S. 107.

103) Westphal, Die konträre Sexualempfindung, Symptom eines neuropathischen (psychopatischen) Zustandes. Archiv für Psychiatrie und Nervenkrankheiten. 2. Bd., 1868, S. 73.

104) Westphal, Zur konträren Sexualempfindung. Archiv für Psychiatrie und Nervenkrankheiten. 6. Bd., 1876, S. 620.

105) Weygandt, Sind die Einwände gegen gesetzliche Bestimmungen betreffs sexueller Anomalie wissenschaftlich haltbar? Münch. med. Wochenschr. 1908, S. 459.

106) Wilhelm, Ein Fall von Homosexualität (Androgynie). Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik. 14. Bd., 1904, S. 57.

Digitized by Google

Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

Generated on 2019-11-15 18:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

VI.

Befangenheit als Verdachtsgrund.

Von
Privatdozent Dr. jur. et phil. **Hans Reichel** in Leipzig.

Die experimentelle Psychologie ist eifrig am Werke, Methoden auszubilden, mittels deren man die Affektbetontheit gewisser Vorstellungen konstatieren oder gar messen kann. Zu nennen wären etwa [1]) die Verwendung des Pulszählers, Breuer-Freuds Psychoanalyse [2]), neuestens die Versuche Veraguths, betreffend den psychogalvanischen Reflex [3]).

Man hat nun angeregt, diese Methoden auch im Strafverfah für die Feststellung der Schuld oder Nichtschuld Verdächtiger nutzbar zu machen. Die Erwägung, von der hierbei ausgegangen wird, ist folgende. Ist der Verdächtigte der Täter, so werden die mit dem Verbrechenstatbestand verknüpften Vorstellungen eine relativ starke Affektbetontheit aufweisen; ist er dagegen unschuldig, so werden diese Reaktionen ausbleiben.

Wäre diese Deduktion zutreffend, so wäre in der Tat die Hoffnung berechtigt, daß wir in den erwähnten Untersuchungsmethoden demnächst einen wahren Zauberschlüssel für die Erforschung des subjektiven Tatbestandes besitzen würden. Indes jene zuversichtliche Schlußfolgerung ist denn doch in ihrer Allgemeinheit nicht aufrecht zu erhalten. Folgende Bedenken nämlich stellen sich ihr entgegen:

---

1) Nicht hierher gehört die Wertheimer-Kleinsche Methode der Assoziationswerte (Max Wertheimer und Julius Klein, Psychologische Tatbestandsdiagnostik; dieselben in H. Groß' Archiv 14, 72, Alfr. Groß in demselben Archiv 19, 49 und in der Beil. z. Allg. Zeitung 1906 III. Quartal S. 339, Grabowski in derselben Beilage 1905 IV. Quartal S. 497). Denn diese befaßt sich nicht mit der Affektbetontheit, vielmehr mit der assoziativen Verknüpftheit gewisser Vorstellungen. Ob es angängig und empfehlsam sei, diese Methode für den Strafprozeß nutzbar zu machen, mag hier dahingestellt bleiben; vgl. darüber Alfred Groß in ZSchr. f. d. ges. StrafRWss. 26, 34, Grabowski a. a. O.

2) Freud, Drei Studien zur Sexualtheorie; derselbe in Groß' Archiv 26, 1; Friedmann in der Beil. der Münchener Neuesten Nachrichten 1909 I. Quartal Nr. 17 S. 139.

3) Allgemeine Zeitung (München) vom 28. Nov. 1908 S. 748.

Generated on 2019-11-15 18:46 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

1) Fehlen der Affektbetontheit läßt keinen sicheren Schluß auf die Nichttäterschaft zu. Denn es ist kein allgemein gültiges Gesetz, daß jeder Täter eines Verbrechens, wenn um die Straftat befragt, hierdurch affektiv erregt werden müßte.

2) Vorhandensein der Affektbetontheit gestattet keinen sicheren Schluß auf die Täterschaft. Denn die Feststellung der Affektbetontheit der auf dem Verbrechenstatbestand bezüglichen Vorstellungen sagt nichts aus über Grund und Natur des Affekts. Der Affekt kann nicht nur hervorgerufen sein durch die Erinnerung der selbst verübten Tat und die Furcht, mit Recht als der Täter entlarvt zu werden; er kann ebensowohl erzeugt sein durch die Scham, mit Unrecht verdächtigt zu sein oder die Furcht, bestraft zu werden wegen einer nicht begangenen Tat. Die Tatsache der Affektbetontheit für sich allein ist hiernach kein eindeutiges Indiz. Erst bei Kenntnis von Art und Grund des Affektes dürften wir Schlüsse ziehen auf Schuld oder Unschuld der Versuchsperson.

Die hier ausgesprochenen Sätze werden durch die kriminalistische und sonstige Erfahrung Tag für Tag bestätigt. Es ist zwar eine Binsenwahrheit, daß der leugnende Täter sich nicht selten durch unfreies, scheues, auch wohl vordringlich-affektiertes Betragen bemerkbar macht, und daß hierbei sogar physiologische Reflexe, wie Erröten, Erblassen eine Rolle spielen können. Nicht minder allgemein bekannt aber ist andererseits die Tatsache, daß dieser Satz von so vielen Ausnahmen durchlöchert ist, daß man ihm nicht einmal empirische Allgemeinheit zusprechen kann[1]). Es geschieht nicht nur tagtäglich, daß abgebrühte Gauner, obschon der Tat längst überführt, ohne Wimperzucken bei ihrem Leugnen beharren; sondern es kommt auch umgekehrt nicht selten vor, daß Unschuldige, über Tat und Täterschaft befragt, in die größte Verlegenheit und Verwirrung geraten bei dem bloßen Gedanken daran, man könne sie der Täterschaft für fähig halten. Es zeugt daher von Anfängertum, wenn hier und da kriminalistische Heißsporne aus der Tatsache, daß ein Verdächtigter sich „auffallend" benommen (gestottert, geschlottert, die Farbe gewechselt) habe, kurzerhand einen Vermutungsschluß auf seine Schuld glauben ziehen zu können.

Ich vergesse nie den inquisitorischen Vorgang, der sich in der Unterprima unseres Berliner Gymnasiums zutrug, nachdem mein Klassenkamerad M. mutwillig eine Fensterjalousie des Klassenzimmers

1) Vergl. Hans Groß, Kriminalpsychologie 2. Aufl. S. 59 ff.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

zerbrochen hatte. Unser Klassenlehrer, der sich auf seine Menschenkenntnis viel zugute tat, glaubte den Schuldigen mit Sicherheit ermitteln zu können, indem er jeden von uns (wir waren 60) einzeln aufstehen und langsam die Worte hersagen ließ: „Ich habe die Jalousie nicht zerbrochen“, wobei er den Betreffenden mit einem, wie er glaubte, durchbohrenden Blick fixierte. Wir alle sagten unseren Satz her; am kaltblütigsten tat dies M. selbst. Es hätte nur gefehlt, daß irgend ein von Natur schüchterner und durch Maßregelungen vollends verschüchterter Schüler der letzten Bank bei dem Aufsagen der Worte oder bei der Erwiderung des ihn treffenden Blickes ein wenig unsicher gewesen wäre: ich bin überzeugt, er wäre von dem Schulmanne für den Missetäter gehalten worden, und das „Schulbeispiel“ wäre fertig.

Im Zusammenhange hiermit sei mir gestattet, aus meiner Kuriosenmappe einen Fall mitzuteilen, der im Mai 1902 durch die Presse ging. Eine Berliner Tageszeitung berichtete damals wörtlich was folgt: „Ein Jurist und Kriminalist, der als scharfer Denker geachtet ist, betrat vor einigen Tagen den Laden eines Vermischtwarenhändlers in Wien. Er wollte ein 10 Kronen-Goldstück wechseln lassen und machte deshalb einen einige Heller betragenden Einkauf. Außer dem Geschäftsinhaber befand sich noch eine Kundin in dem kleinen Laden, ein Fabrikmädchen. Als der Jurist das Goldstück überreichen wollte, streckte gerade das Fabrikmädchen in irgend einer Absicht ihren Arm aus, der dadurch mit der Hand des Juristen in Berührung kam. Das Goldstück entglitt seinen Fingern, fiel zu Boden und bückte er sich, um es zu suchen. Aber auch das Mädchen hatte sich sofort auf den Boden gekniet, suchte einen Augenblick, erhob sich dann rasch und sprach: „Ich find' nichts, übrigens hab' ich auch nichts fallen gehört“. Nach diesen Worten verließ sie auffallend rasch den Laden. Der Verlustträger suchte weiter, der Geschäftsinhaber kehrte mit einem Besen den Staub auf dem Fußboden zusammen, das Goldstück kam jedoch nicht zum Vorschein. „Das ist doch merkwürdig“, meinte der Jurist, in welchem der Kriminalist erwachte, „weshalb hat sich die Frauensperson am Suchen beteiligt, weshalb diese verdächtige Entschuldigung, daß sie nichts fallen gehört hat und weshalb dieses rasche Davongehen?“ Der Geschäftsführer zuckte die Achseln und meinte: „Näher kenne ich sie nicht, sie ist gegenüber in der Glühlampenfabrik beschäftigt“. Der Jurist war ein energischer Mann, so leicht wollte er sich nicht bestehlen lassen, auch interessierte ihn der Fall von der kriminalistischen Seite. Rasch entschlossen, begab er sich zu dem Direktor der gegenüber befindlichen Fabrik und

Digitized by Google Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412 Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

erzählte ihm den Hergang der Sache. Der Direktor meinte: „Freilich ist die Sache höchst verdächtig, aber wenn man keine Beweise hat. .... Soll ich das Mädchen entlassen?" — „Das wohl nicht," erwiderte der Besucher; „mir genügt es, zu wissen, ob sie die Schuldige ist, und darüber könnte man weitere Anhaltspunkte gewinnen, wenn Sie sie sofort rufen lassen. Wir werden sehen, wie sie sich benimmt." Der Direktor klingelte und ordnete an, daß die betreffende Arbeiterin in das Comptoir komme. Kaum war die Beschuldigte erschienen und des Juristen ansichtig geworden, als sie totenbleich wurde, am ganzen Körper zu zittern begann und ausrief: „Ich hab' nichts gefunden!" Für den Juristen gab es nun keinen Zweifel mehr. Diese Angst, diese Beteuerung der Unschuld, noch bevor das Mädchen beschuldigt wurde, sprach klar für die Schuld. „Also, Sie bleiben dabei," sagte er strenge, „das 10-Kronenstück nicht genommen zu haben?" Ein Tränenstrom brach aus den Augen des Mädchens: „So wahr mir Gott helfe, ich hab' nichts gefunden." Der Jurist erwiderte: „Machen Sie das mit Ihrem Gewissen ab," empfahl sich dem Direktor und verließ mit der Überzeugung das Comptoir, daß jeder Richter diese Person auf Grund des vorhandenen Indizienbeweises verurteilen würde. Als der Jurist die Straße betrat, kam eiligst der Vermischtwarenhändler auf ihn zu: „Gnä' Herr, das Goldstückl is schon da, es war im Erdäpfelsack!" Und er überreichte ihm das Geld. Augenblicklich ging der Jurist wieder zu dem Direktor, bat vor diesem die Arbeiterin mit bewegten Worten um Verzeihung und übergab ihr das Goldstück als Geschenk."

Dieser höchst lehrreiche Vorfall zeigt auf das Deutlichste, wie vorsichtig man in der Verwertung nicht nur von objektiven, sondern auch von subjektiven Verdachtsmomenten sein muß, und welch problematischen Wert insbesondere das Erröten und andere Verlegenheitssymptome in der Person des Beschuldigten besitzen. Es ist psychologischer Dilettantismus, zu glauben, die sich kundgebende Befangenheit und Betroffenheit sei ein eindeutiges Symptom, welches nur den einen Schluß zulasse, der Befangene fühle sich als Schuldiger. Die Befangenheit kann vielmehr ebensowohl auch darauf beruhen, daß der Befangene sich als Verdächtigter, und zwar unschuldig Verdächtigter fühlt.

Nach alledem begrüße ich es mit Sympathie, daß nicht allein Juristen vom formaljuristischem (prozeßrechtlichen [1]), sondern auch

1) Diese Bedenken würden sich überwinden lassen.

Generated on 2019-11-15 18:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Psychologen und Psychopathologen vom Standpunkte ihrer Wissenschaft aus gegen eine kritiklose und vorschnelle Ausschlachtung der oben erwähnten Untersuchungsmethoden für die Zwecke des Strafprozesses ihr Veto einlegen [1]).

1) Vergl. Veraguth und Freud a. a. O. Die Begründung ist die gleiche wie die des Textes. Freud macht noch darauf aufmerksam, daß der Verdächtigte recht wohl ein schlechtes Gewissen haben kann (nämlich wegen einer anderen Missetat), ohne doch deswegen gerade der jetzt in Frage stehenden Tat schuldig zu sein (Archiv 26, 9).

Generated on 2019-11-15 18:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

VII.

Ein Gedicht in Rotwälsch

von **Hoffmann von Fallersleben** (Leipzig 1843).

Mitgeteilt von
Dr. **Jos. B. Holzinger,** Hof- und Gerichtsadvokat in Graz.

1.

Funkert her, hier laßt uns hocken,
Hol der Ganhart das Geschwenz!
Auf dem Terich ist's ja trocken,
Wie am Glatthart in der Schrenz.

2.

Und kein Laubfrosch soll uns merken,
Wenn den Mackum wir beziehen.
Kann der Billret uns erferken,
Und der Terich sein ein Quien?

3.

Nerrgescherr, ihr Gleicher alle!
Dippet was ihr habt erfetzt
Im Polender, in der Galle,
Alles brisst dem Erlat jetzt!

4.

Wie der Fluckart freut sich grandig
Auch der Gleicher allerwärts,
Jeder Strombart ist sein Kandig
Und sein Windfang ist die Schwärz.

5.

Jeder dippe jetzt das Seine!
Betzam, Lechem brisst herbei.
Regenwürme groß und kleine,
Jo die ganze Fünkelei!

Generated on 2019-11-15 18:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

6.

Keris her! jetzt laßt uns schwadern
Um den Funkert in der Schwärz!
Keris strome durch die Adern
Und voll Keris sei das Herz!

7.

Keris her! und laßt sie schlafen,
Schreiling, Mussen, Sonz und Hauz!
Keris her! wir wollen bafen,
Weckt uns doch kein Holderkauz!

Worterklärungen.

1. Funkert, Feuer. hocken, liegen. Ganhart, Teufel. Geschwenz, Umherlaufen. Terich (Terra) Land, Erdboden. Glatthart, Tisch. Schrenz, Stube.
2. Laubfrosch, Jäger. Mackum, Ort, Stelle. Billret, Baum. erferken, ausschwatzen, verraten. Quien, Hund.
3. Nerrgescherr! guten Abend, Gleicher, Kamerad. dippen, geben. erfetzen, erarbeiten, erwerben. Polender, Burg. Galle, Stadt. brissen, zutragen. Erlat, Meister.
4. Fluckart, Vogel. grandig, sehr. Strombart, Wald. Kandig, Haus. Windfang, Mantel. die Schwärz, Nacht.
5. Betzam, Eier. Lechen, Brot. Regenwurm, Wurst. Fünkelei, Küche.
6. Keris, Wein. schwadern, saufen. stromen, hin- und her fahren, durchstreifen.
7. Schreiling, junges Kind. Muße, Weib. Sonz, Sonzer Edelmann. Hauz, Bauer; Hauz und Hans Hache häufig Spottnamen der Bauern in Schriften des XVI. Jahrh. bafen, tüchtig zechen. Holderkauz, Hahn.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

VIII.

Beiträge zum Auslieferungsrecht und Auslieferungsverfahren.

Von

Prof. Dr. **Rosenblatt** in Krakau.

Das ausgezeichnete Werk von Lammasch über Auslieferungspflicht und Asylrecht (Leipzig 1887) ist zu einem Handbuch für alle Entscheidungen über Auslieferungsfragen geworden und so oft eine Auslieferungsfrage auftaucht, wird bei Lammasch Auskunft und Belehrung gesucht.

Seit dem Erscheinen dieses Werkes sind aber im Auslieferungsrecht so manche neue Fragen aufgetaucht und so manche alte Fragen in einem anderen Lichte erschienen, daß es nicht überflüssig scheint, einige dieser in neuester Zeit aufgetauchten Auslieferungsfragen zu besprechen und den Versuch zu unternehmen, zu deren Lösung beizutragen. Insbesondere haben sich zufolge der allgemein bekannten Zustände in Rußland die Fälle, daß in Rußland strafgerichtlich verfolgte Individuen nach Österreich (Galizien) flüchteten und daß deren Auslieferung von unseren Gerichten verlangt wurde, sehr stark vermehrt. Daraus ergab sich eine ganze Reihe von Auslieferungsfragen, welche bis nun entweder gar nicht oder nicht grundsätzlich entschieden worden sind. Die Folge dessen war eine gewisse Unsicherheit in der Praxis des Auslieferungsverfahrens, welche dazu führte, daß sogar beschlossene Auslieferungen rückgängig gemacht wurden und die Gerichte für ihre Entscheidungen keine sichere Grundlage mehr hatten.

Die Fragen, in denen sich prinzipielle Meinungsverschiedenheiten ergaben, betreffen zum Teil das materielle Auslieferungsrecht und zum Teil das Auslieferungsverfahren und sind es insbesondere folgende, welche eine Klarstellung und Lösung erfordern.

I. Unter welchen Voraussetzungen darf überhaupt die Auslieferung bewilligt werden?

II. Welchen Einfluß hat eine Geisteskrankheit des Auszuliefernden auf die Auslieferung?

Digitized by Google

Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Generated on 2019-11-15 18:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

III. Welche Voraussetzungen haben die inländischen Behörden (Gerichte) selbständig zu prüfen und betr. welcher sind sie an den Inhalt des Auslieferungsantrages resp. die Feststellungen eines Aktes des die Auslieferung begehrenden Staates (Haftbefehl, Anklageakt, Urteil) gebunden?

IV. Staatszugehörigkeit (Nationalität) und forum delicti commisi im Auslieferungsrecht.

V. Können Personen ausgeliefert werden, welche zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlung Ausländer waren, zur Zeit des Auslieferungsbegehrens aber bereits die österreichische Staatsbürgerschaft erworben haben?

VI. Kann im Falle der Ablehnung des Auslieferungsbegehrens der Beschuldigte wegen des dem Auslieferungsantrage zugrunde liegenden Deliktes im Inlande verfolgt werden?

VII. Darf der Ausgelieferte im Heimatstaate (Österreich) wegen Verbrechen verfolgt werden, welche nicht Gegenstand der Auslieferung waren?

VIII. Muß gegen den beschuldigten Ausländer, der eventuell ausgeliefert werden soll, die Haft verhängt werden?

IX. Ist das Justizministerium an den die Auslieferung verweigernden Beschluß des Oberlandesgerichtes gebunden oder darf es entgegen diesem Beschluß die Auslieferung anordnen?

X. Ist eine Wiederaufnahme des Auslieferungsverfahrens zulässig; kann insbesondere die beschlossene Auslieferung nachträglich rückgängig gemacht werden und umgekehrt?

Diese Fragen wollen wir nun der Reihe nach besprechen.

ad I. Die Auslieferung ist an bestimmte Voraussetzungen und Bedingungen gebunden. Zu unterscheiden sind allgemeine und besondere Voraussetzungen der Auslieferung:

Zu den allgemeinen Voraussetzungen der Auslieferung sind folgende zu zählen:

1. Es muß vor allem ein sogenanntes Auslieferungsdelikt vorliegen, d. i. eine strafbare Handlung, wegen welcher nach dem Strafgesetze oder nach den besonderen Staatsverträgen eine Auslieferung z u l ä s s i g ist.

Zulässig ist die Auslieferung nach § 39 des österr. St.G.B. und im Sinne der meisten Staatsverträge nur wegen Verbrechen. Wegen Vergehen und Übertretungen ist die Auslieferung sowohl nach § 234 St.G.B. wie nach den meisten Staatsverträgen ausgeschlossen. Nur für Ungarn, für das Deutsche Reich und für Griechenland besteht die Ausnahme, daß auch wegen Vergehen die Auslieferung stattzufinden

Generated on 2019-11-15 18:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

hat, worauf wir noch später zurückkommen werden. Sämtliche Auslieferungsverträge mit Ausnahme desjenigen mit Deutschland (Bundesbeschluß vom 26. Jänner 1854) haben ferner die Verurteilung oder Verfolgung wegen einer vorsätzlichen Handlung zur Voraussetzung, woraus sich von selbst ergibt, daß wegen fahrlässiger Handlungen eine Auslieferung nicht stattfindet. Nur im Schlußprotokoll des Auslieferungsvertrages mit Rumänien vom 27. Juni 1901 findet sich die Bemerkung, daß im Verhältnisse zwischen den im österreichischen Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern einerseits und Rumänien andererseits unter dem im Artikel II, Zahl 11, des Übereinkommens gebrauchten Ausdrucke „Mord" nur die vorsätzliche Tötung verstanden wird, während derselbe Ausdruck im Verhältnisse zwischen den Ländern der ungarischen Krone und Rumänien sowohl die vorsätzliche als auch die fahrlässige Tötung umfaßt und nach Inhalt des Auslieferungsvertrages mit Serbien vom 6. Mai 1881 (R.G.B. Nr. 90 ex 1882) hat die Auslieferung auch wegen Tötung, welche durch kulposes Verschulden herbeigeführt wurde, zu erfolgen.

Es muß ferner der Ausliefernde in dem die Auslieferung verlangenden Staate wegen eines gemeinen Deliktes verurteilt worden sein oder sich in Untersuchung befinden. Politische Delikte sind allgemein von der Auslieferung ausgeschlossen.

In dieser Beziehung schließen die einzelnen Staatsverträge die Auslieferung nicht nur wegen rein politischer Delikte aus, sondern auch wegen solcher strafbarer Handlungen, die mit politischen Delikten in Zusammenhang (Verbindung) stehen (fait connexe). Vergl. Art. II des früheren Vertrages mit der Schweiz vom 17. Juli 1855; (Art. III des gegenwärtig geltenden Vertrages mit der Schweiz vom 10. März 1896 lautet abweichend, wovon später). Art. III des Vertrages mit Montenegro vom 23. September 1872; Art. III des Vertrages mit Rußland vom 30. Oktober 1874; Art. VII des Vertrages mit Holland vom 24. November 1880; Art. III des Vertrages mit Belgien vom 12. Jänner 1881; Art. III des Vertrages mit Rumänien vom 27. Juni 1901; Art. VI. des Vertrages mit Griechenland vom 21. Dezember 1904 usw.

Auf die Frage der Nichtauslieferung wegen einer politischen oder einer damit zusammenhängenden strafbaren Handlung wollen wir hier nicht eingehen. Es genügt, auf die umfangreiche Literatur über diese Frage zu verweisen[1]). Es muß jedoch bemerkt werden,

1) Über den Begriff des politischen Verbrechens im Auslieferungsrecht vgl. insbesondere Liszt in dessen Zeitschrift II S. 65ff., Lammasch in derselben

Generated on 2019-11-15 18:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

daß die bekannte belgische Attentatsklausel zu weitgehenden Mißverständnissen Anlaß geben kann.

Die meisten Auslieferungsverträge enthalten nämlich die „belgische Attentatsklausel" benannte Bestimmung, daß ein gegen die Person des Staatsoberhauptes oder gegen die Mitglieder seiner Familie verübtes Attentat, wenn es den Tatbestand des Mordes, des Meuchelmordes, der Vergiftung oder des Versuches einer dieser strafbaren Handlungen oder der Mitschuld daran begründet, nicht als eine politische Straftat oder als eine damit zusammenhängende Handlung angesehen werden soll.

Daraus ergibt sich die Folgerung a contrario, daß solche Handlungen, wenn sie gegen die leitenden Staatsmänner, Minister, Gouverneure uud dergleichen, welche als Repräsentanten eines bestimmten Regierungssystems gelten, vorgenommen werden, wohl als politische resp. mit diesen zusammenhängende strafbare Handlungen anzusehen sind und ihretwegen die Auslieferung nicht gewährt werden soll.

Nun kann man aber Bedenken haben, ob es gerecht ist, das Leben derjenigen, welche als Organe der Vollzugsgewalt die Befehle ihrer Vorgesetzten resp. ihres Herrschers ausführen, auszuliefern und sie weniger zu schützen als diejenigen, welche diese Befehle erteilen.

Wie schwer es jedoch fällt, im konkreten Falle zu entscheiden, ob ein politisches resp. ein mit einem politischen konnexes Delikt vorliegt, welches die Auslieferung ausschließt, und wie wünschenswert es daher wäre, zu einer Fixierung dieses Begriffes für das Auslieferungsrecht zu gelangen, um zu weit gehenden Konnivenzen gegen sogen. „politische Delikte" vorzubeugen, wollen wir an folgendem Beispiel illustrieren.

Es wurde von Rußland die Auslieferung des X. aus Österreich verlangt, welcher beschuldigt war:

a) gegen eine Gendarmerie-Patrouille eine Bombe geworfen zu haben;
b) einen Landwächter ermordet zu haben, um die Vornahme einer Personendurchsuchung zu verhindern.

Sowohl die Ratskammer wie auch das Oberlandesgericht entschieden sich gegen die Auslieferung aus dem Grunde, weil es sich um politische Delikte handle. Begründet wurde insbesondere der Beschluß dahin, daß die Handlungen (Werfen einer Bombe gegen eine Gendarmerie-Patrouille) zu politischen Zwecken verübt wurden, somit

Zeitschrift III S. 376ff. und in oben angef. Werk; Löwenfeld ebenda V S. 46ff., und viele andere.

Digitized by Google Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412 Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

als politische Verbrechen anzusehen sind, weil der Handlung des X. keine persönlichen, sondern nur politische Motive zugrunde lagen daß er aktenmäßig Mitglied einer sozialistischen Kampfesorganisation war und es eine bekannte Tatsache ist, daß die sozialistische Partei in Rußland durch ihre Kampfesorganisation Attentate auf Militär-Patrouillen zu politischen Zwecken verübe.

Das Justizministerium nahm den Beschluß des Oberlandesgerichtes, insoweit damit die Auslieferung des X. wegen des ihm zur Last gelegten Verbrechens des versuchten Mordes durch Werfen einer Bombe gegen eine Gendarmerie-Patrouille abgelehnt wurde (factum *a*), zur Kenntnis. Dagegen erklärte das Justizministerium, daß es Bedenken trage, den Teil des Beschlusses zur Kenntnis zu nehmen, womit die Auslieferung des X. wegen Verbrechens des vollbrachten und versuchten Mordes (factum b) ebenfalls abgelehnt wird, denn die für die politische Natur dieses Deliktes geltend gemachten Gründe scheinen dem Justizministerium nicht stichhaltig zu sein.

Die Gründe bestehen wesentlich im Hinweis darauf, daß X. der revolutionären oder der sozialistischen Partei angehörte, daß die sozialistische Partei durch ihre Kampfesorganisation vielfach Attentate auf Sicherheitsorgane zu politischen Zwecken verübte und daß persönliche Motive für die Verübung der Tat nicht vorlagen.

Die Zugehörigkeit zu einer radikalen Partei und die Tatsache, daß von dieser Partei zahlreiche verbrecherische Handlungen ausgegangen sind, die unter gewissen Voraussetzungen als politische Delikte angesehen werden könnten, dürfte zwar eine genaue Prüfung notwendig machen, ob das dem X. zur Last gelegte Delikt nicht ebenfalls politischer Natur ist, sie wird aber kaum ausreichen, um den politischen Charakter dieses Deliktes als festgestellt anzunehmen.

Hierzu kommt, daß X. die ihm zur Last gelegte Ermordung des Landwächters — nach den Auslieferungsbehelfen — begangen zu haben scheint, um die Vornahme einer Personendurchsuchung zu verhindern.

War dies wirklich seine Absicht, so kann wohl kaum davon gesprochen werden, daß die Tat — weil zu politischen Zwecken begangen — als ein politisches Delikt zu behandeln sei.

Das Justizministerium, welches über die Einhaltung der von der Monarchie im Auslieferungsvertrage übernommenen internationalen Verpflichtungen zu wachen hat, muß Wert darauf legen, daß die im Vertrage festgelegte Voraussetzung für die Ablehnung eines Auslieferungsbegehrens im Einklang mit der internationalen Übung aus-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gelegt und daß ihr Bestand vor Ablehnung eines Auslieferungsbegehrens in verläßlicher Weise festgestellt werde.

Es wird daher ersucht „obige Erwägungen in Betracht zu ziehen und neuerdings über das Auslieferungsbegehren Beschluß zu fassen.“

Nach neuerlicher Prüfung der Sache beschloß das Oberlandesgericht die Auslieferung wegen des zweiten Verbrechens *b*, d. i. wegen Ermordung des Landwächters, zu bewilligen, weil, obgleich X. zu einer radikalen politischen Partei gehöre, welche zu politischen Zwecken zahlreiche verbrecherische Handlungen verübt hat — er die ihm zur Last gelegte Tat lediglich deshalb begangen hatte, um einer Personendurchsuchung zu entgehen, mithin diese Tat als ein politisches Verbrechen nicht betrachtet werden kann.

2. Eine weitere allgemeine Voraussetzung der Auslieferung ist die, daß die Handlung, wegen welcher die Auslieferung erfolgen soll, eine strafbare Handlung bilde und zwar sowohl nach den Gesetzen des die Auslieferung verlangenden, wie auch nach den Gesetzen des um die Auslieferung ersuchten Staates (sogen. Prinzip der identischen Norm).

Ist also die Handlung nach dem österr. Strafgesetze nicht strafbar dann ist die Auslieferung ausgeschlossen.

Dies gilt nach den einzelnen Auslieferungsverträgen insbesondere auch dann, wenn die Handlung nach den Gesetzen des um die Auslieferung ersuchten Staates verjährt wäre.

Die Schwierigkeit der Feststellung, ob eine im Auslande begangene strafbare Handlung nach den Gesetzen des Inlandes verjährt sei, ist aber namentlich dann, wenn die Voraussetzungen der Verjährung in den Gesetzen beider Staaten verschieden sind, keine geringe.

So z. B. könnte die strafbare Handlung nach österr. Gesetz unter Umständen nur dann als verjährt angesehen werden, wenn Schadenersatz geleistet wurde und wäre es fraglich, ob ein erst im Laufe des Auslieferungsverfahrens erfolgter Schadenersatz zur Verjährung hinreichen würde. Die Frage wäre wohl mit Rücksicht auf die bekannte Judikatur des Österr. Obersten Gerichtshofes in der Frage der Rechtzeitigkeit der Gutmachung des Schadens bei der Verjährung in Fällen, wo es sich um die Auslieferung eines Beschuldigten handelt, zu bejahen.

3. Endlich wäre als dritte allgemeine Voraussetzung der Auslieferung die Feststellung der Identität des Auszuliefernden (im Inlande Angehaltenen) mit dem vom Auslandsgerichte Verurteilten resp. Verfolgten zu nennen.

Digitized by Google

Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

Generated on 2019-11-15 18:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Außer diesen allgemeinen Voraussetzungen enthalten aber die Auslieferungsverträge besondere Bedingungen im Verhältnisse zu einzelnen Staaten.

So insbesondere muß nach einigen Verträgen:

1. Die strafbare Handlung, wegen welcher die Auslieferung erfolgen soll, mit einer bestimmten schwereren Strafe bedroht sein und zwar wird gewöhnlich verlangt, daß dies sowohl nach den Gesetzen des die Auslieferung verlangenden, wie nach denjenigen des um die Auslieferung angegangenen Staates der Fall sei.

Man geht hier vom Grundsatze aus „praetor non curat minima" und verzichtet auf die Auslieferung wegen geringfügiger Delikte.

In dieser Beziehung wird in den vom österr. Staate geschlossenen Auslieferungsverträgen meistens ein gewisses Minimum der im Gesetze angedrohten Freiheitsstrafe verlangt; so heißt es z. B. im Vertrage mit Schweden und Norwegen vom 2. Juni 1868, daß die Auslieferung wegen der im Vertrage aufgezählten Delikte nur dann stattfindet, wenn diese Delikte nach dem schwedischen oder norwegischen Strafgesetz mit einer mindestens zweijährigen schweren Freiheitsstrafe bestraft werden können und nach dem österr. Strafgesetz ein Verbrechen begründen oder nach dem ungarischen mit schweren Strafen bedroht sind.

In den neueren von Österreich geschlossenen Auslieferungsverträgen, so insbesondere im Vertrage mit Rumänien vom 27. Juni 1903 und im Vertrage mit Griechenland vom 21. Dezember 1904 wird, namentlich wenn es sich um Vergehen handelt, verlangt, daß entweder eine Verurteilung des Auszuliefernden zu einer mindestens einjährigen Freiheitsstrafe erfolgt ist oder daß das höchste Ausmaß mindestens 2 Jahre Freiheitsentziehung beträgt, sonst aber, daß die strafbare Handlung, wegen welcher die Auslieferung verlangt wird, nach der Gesetzgebung des ersuchenden und des ersuchten Staates eine einjährige Freiheitsstrafe oder eine schwerere nach sich ziehen kann.

Es folgt daraus, daß im Verhältnis zu denjenigen Staaten, an welche die Auslieferung schon dann zu erfolgen hat, wenn die strafbare Handlung mit einer einjährigen oder einer schwereren Freiheitsstrafe bedroht ist, auch in denjenigen Fällen, in denen nach unserem Strafgesetze die strafbare Handlung nur mit Kerker von 6 Monaten bis zu einem Jahre bedroht ist, die Auslieferung stattfinden müßte, weil eben die strafbare Handlung nach unserem Gesetz auch eine einjährige Freiheitsstrafe nach sich ziehen kann. Nach den früheren Auslieferungsverträgen dagegen, so insbesondere nach dem Aus-

Generated on 2019-11-15 18:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

lieferungsvertrage mit Rußland vom 15. Oktober 1874 findet die Auslieferung nur wegen solcher strafbarer Handlungen statt, welche nach der Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden uud des um die Auslieferung ersuchten Staates — also nach den Strafgesetzen beider Staaten — „eine schwerere Strafe nach sich ziehen können als jene des Gefängnisses in der Dauer eines Jahres.“ Ausgeschlossen ist somit die Auslieferung, wenn die angedrohte Gefängnisstrafe ein Jahr zwar erreicht, aber nicht übersteigt.

In denjenigen Fällen also in welchen nach unserem Strafrecht nur Kerkerstrafe von 6 Monaten bis zu einem Jahre angedroht ist, ist die Auslieferung nach dem Vertrage mit Rußland ausgeschlossen.

Ob in den neueren Verträgen ein Redaktionsversehen vorliegt oder absichtlich die Fälle, wo Auslieferung zulässig sein soll, ausgedehnt werden wollten, was auch richtig wäre, können wir nicht entscheiden, jedenfalls spricht der Wortlaut des Vertrages für die übrigens ganz bedeutende Extension der Auslieferungsdelikte.

Es muß schließlich noch erwähnt werden, daß in jenen Fällen, in welchen es sich um die Auslieferung eines rechtskräftig Verurteilten handelt, und die Strafe, zu welcher er verurteilt worden ist, ein Jahr nicht erreicht, der Einwand erhoben werden könnte, daß die erwähnte Bedingung, daß die strafbare Handlung eine einjährige Freiheitsstrafe oder eine schwerere nach sich ziehen kann, nicht mehr vorliegt, da der Auszuliefernde bereits rechtskräftig zu einer niedrigen z. B. einmonatlichen Gefängnisstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist.

Trotzdem aber wäre unserer Ansicht nach die Auslieferung zu bewilligen, da für die Frage der Zulässigkeit der Auslieferung nicht die in concreto erkannte Strafe, sondern die in abstracto für die betreffende strafbare Handlung im Gesetze angedrohte Strafe maßgebend, daher nur diese in Betracht zu ziehen ist.

2. Es muß gegen den Verfolgten entweder ein verurteilendes Erkenntnis vorliegen, oder es sind solche Beweise oder Verdachtsgründe beizubringen, worüber er sich bei seiner Vernehmung nicht auf der Stelle auszuweisen vermag. (§ 59 St.P.O.).

3. Endlich darf nicht ein die Auslieferung hindernder Umstand vorliegen.

Im Sinne der meisten Auslieferungsverträge ist aber insbesondere die Auslieferung ausgeschlossen in folgenden Fällen:

a) Wenn der Beschuldigte, dessen Auslieferung begehrt wird, wegen der dem Auslieferungsbegehren zugrunde liegenden Straftat im ersuchten Staate bereits verurteilt wurde oder in Unter-

Digitized by Google Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412 / Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

suchung gezogen und außer Verfolgung gesetzt worden ist, soferne nicht nach den Gesetzen des ersuchten Staates die Wiederaufnahme des Strafverfahrens zulässig wäre;

b) Wenn nach den Gesetzen des ersuchten Staates die dem Auslieferungsbegehren zugrunde liegende strafbare Handlung nur infolge einer Privatanklage oder eines Antrages der betroffenen Partei verfolgt werden kann, es sei denn, daß die betroffene Partei die Verfolgung begehrt hätte;

c) wenn der Auszuliefernde in dem um die Auslieferung ersuchten Staat wegen derselben strafbaren Handlung verfolgt wird;

d) wenn der Auszuliefernde in dem ersuchten Staate wegen einer anderen strafbaren Handlung als derjenigen, die den Grund des Auslieferungsbegehrens bildet, verfolgt wird oder verurteilt wurde.

In den Fällen c und d kann die Auslieferung erfolgen, sobald das Hindernis behoben ist. Erfolgt aber eine Einstellung oder ein Freispruch wegen derselben Handlung wegen mangelnden Tatbestandes oder Schuldbeweises, so ist auch die Auslieferung ausgeschlossen. Einen eigentümlichen Hinderungsgrund, richtiger Ablehnungsgrund der verlangten Auslieferung enthält das Übereinkommen mit Rumänien vom 27. Juni 1901 sub Zl. 2 des Schlußprotokolles; wenn nämlich die Auslieferung einer Person aus Rumänien wegen eines mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechens begehrt wird, bei dem es nicht ausgeschlossen ist, daß deshalb an dem Ausgelieferten die Todesstrafe vollzogen werden könnte, so steht es in dem freien Ermessen der rumänischen Regierung die Auslieferung abzulehnen.

Zu erwähnen bleibt schließlich, daß nach Art. 6 des Auslieferungsvertrages mit Griechenland vom 21. Dezember 1904 die Auslieferung nicht bewilligt werden soll, wenn der Auszuliefernde nachweist, daß das Auslieferungsbegehren tatsächlich zum Zwecke seiner Verfolgung wegen eines politischen Deliktes oder einer mit einem solchen Delikte zusammenhängenden Handlung gestellt wurde.

In manchen Auslieferungsverträgen wird auch noch erwähnt, daß wenn der Auszuliefernde durch die Auslieferung verhindert wird, seine Verbindlichkeiten gegen Privatpersonen zu erfüllen, dies die Auslieferung nicht hindert. Nach einigen früheren Auslieferungsverträgen hat nämlich ein Schuldenarrest des Verfolgten dessen Auslieferung gehindert.

ad II. Zu erörtern ist insbesondere die Frage, ob eine im Laufe des Auslieferungsverfahrens ausgebrochene Krankheit des Auszuliefernden insbesondere eine Geistes-

Generated on 2019-11-15 18:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

krankheit die Auslieferung hindert resp. welchen Einfluß sie auf die Auslieferung übt.

Daß eine physische Krankheit, welche den Auszuliefernden transportunfähig macht resp. der Gefahr einer Verschlimmerung seines Zustandes zu Folge des mit der Auslieferung verbundenen Transportes aussetzen würde, den Vollzug der Auslieferung hindert, solange dieser Zustand dauert, dürfte nicht bestritten werden. Nicht so ganz unzweifelhaft ist die Frage, wenn es sich um eine Geisteskrankheit handelt.

In einem uns vorliegenden Falle ergaben sich vor dem Vollzug einer bereits vom Justizministerium bewilligten Auslieferung gegründete Zweifel, ob der Auszuliefernde nicht an einer Geisteskrankheit leide und transportunfähig sei. Es wurde daher die Prüfung seines Geisteszustandes durch zwei Gerichtspsychiater angeordnet. Das von diesen erstattete Gutachten lautete dahin, daß sich bei dem Auszuliefernden allem Anscheine noch eine Geisteskrankheit entwickelt habe und es daher geboten sei, mit dem Vollzuge der Auslieferung inne zu halten, weil solche Individuen während des Transportes Selbstmord verüben können, welchem auch die strengste Beaufsichtigung vorzubeugen nicht in der Lage ist; es sei daher vor endgültigem Gutachten eine weitere Beobachtung des Auszuliefernden erforderlich.

Trotzdem entschied die Ratskammer, daß die Auslieferung zu vollziehen sei, weil sie es als nicht erwiesen erachtete, daß der Auszuliefernde wirklich geisteskrank sei, die Feststellung seines Geisteszustandes aber Sache der Behörden desjenigen Staates sei, welcher die Auslieferung verlangt habe.

Das Oberlandesgericht teilte diese Ansicht nicht; es meinte daß die Auslieferung ein strafprozessualer Akt sei, welcher wie jeder andere Akt dieser Art gegen einen Geisteskranken nicht vorgenommen werden könne.

Die Ansicht des Oberlandesgerichtes scheint uns nicht unrichtig zu sein. —

Bekanntlich wird in der Literatur darüber gestritten, ob die Auslieferung nur ein Akt der Rechtshilfe oder auch gleichzeitig ein Akt der Rechtspflege des ausliefernden Staates sei.

Die erste Ansicht vertreten hauptsächlich v. Liszt, Finger und Martitz; die zweite Lammasch, welcher meint, daß die Auslieferung stets eine Konkurrenz von Strafansprüchen zweier Staaten gegen ein Individuum wegen derselben Tat voraussetzt (Prinzip der identischen Norm).

Ich teile diese letztere Ansicht nicht, ebensowenig wie ich mich für das Prinzip der Weltstrafrechtspflege erwärmen kann, dessen Unhaltbarkeit

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

schon Rohland in seinem internationalen Strafrecht (1877 S. 7 u. ff.) nachgewiesen hat, indem er es als einen idealen Irrtum, aber dennoch als einen Irrtum hingestellt hat[1]).

Jedenfalls darf aber gegen einen Geisteskranken weder ein Akt der Rechtspflege, noch ein Akt der Rechtshilfe vollzogen werden, da er der Möglichkeit beraubt ist, sich dagegen zu wehren.

Bei der Beurteilung des Einflusses einer Geisteskrankheit des Auszuliefernden auf die Auslieferung ist offenbar zu unterscheiden, ob behauptet wird, daß die Geisteskrankheit bereits zur Zeit, wo die inkriminierte Handlung begangen worden ist, vorlag, oder daß sie erst im Laufe des Auslieferungsverfahrens eingetreten ist.

Wird das erstere behauptet, so muß diese Behauptung, selbst wenn sie erst nach bereits bewilligter Auslieferung erhoben worden wäre, geprüft werden, da in einem solchen Falle die Auslieferung unzulässig wäre. Eine der wesentlichen Voraussetzungen der Auslieferung ist nämlich die Vorsätzlichkeit der begangenen Handlung, denn Gegenstand der Auslieferung sind nach der ausdrücklichen Bestimmung der meisten von Österreich geschlossenen Auslieferungsverträge nur vorsätzliche strafbare Handlungen; falls also in Frage steht, ob die dem Auszuliefernden zur Last gelegte Handlung als eine vorsätzliche strafbare Handlung angesehen werden kann, so muß dies von unseren Gerichten vor Erledigung des Auslieferungsbegehrens erhoben und festgestellt werden[2]).

Zweifelhafter ist die Frage dann, wenn die behauptete Geisteskrankheit erst später eingetreten wäre. Ein Grund zur Ablehnung des sonst begründeten Auslieferungsbegehrens würde zwar in solchen Fällen nicht gegeben sein, jedoch müßte wohl der Vollzug der Auslieferung für die Zeit der Geisteskrankheit sistiert werden, ähnlich wie der Vollzug von Freiheitsstrafen gegen Geisteskranke bis zur Behebung der Krankheit gehemmt erscheint. Ausgeliefert werden Verbrecher, nicht aber Geisteskranke. Auch ist in Erwägung zu ziehen, daß dem Auszuliefernden doch nach dem Gesetze (§ 59 Öst. St.P.O.) die Möglichkeit gewährt werden muß, nachzuweisen, daß seine Auslieferung

1) Gegen das Weltrechtsprinzip auch Liszt und Finger. Letzterer sieht darin eine ihrem Kerne nach ungesunde Idee (Compend. des österr. Strafrechts I S. 91. Anders Harburger: zwei Grundfragen des sog. internat. Strafr. in der Zeitschrift v. Liszt XX S. 588ff. Vgl. ferner Hegler: Prinzipien des internat. Strafr., 1906 S. 84ff., und Bar: Gesetz und Schuld im Strafrecht I, das Strafgesetz, 1906 S. 125 u. ff.

2) Anders nach den vom Deutschen Reich geschlossenen Auslieferungsverträgen. (Vgl. Dr. Cohn: Die Auslieferungsverträge des Deutschen Reiches, 1908 S. 19.

Generated on 2019-11-15 18:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

unzulässig sei, ein Geisteskranker ist aber nicht in der Lage von seinem Rechte den richtigen Gebrauch zu machen und deshalb ist es auch zutreffend wenn das Oberlandesgericht in dem oben dargestellten Falle erklärt hat, daß gegen Geisteskranke kein strafprozessualer Akt somit auch die Auslieferung nicht vollzogen werden darf.

ad III. Es reicht nicht hin, die Voraussetzungen der Auslieferung festzustellen; es drängt sich noch die weitere Frage auf, ob die inländischen Behörden resp. die Gerichte, welche über das vom Auslande gestellte Auslieferungsbegehren Beschluß zu fassen haben, sämtliche Voraussetzungen der Auslieferung selbständig zu prüfen berechtigt, oder aber — und in welcher Richtung — sie an den Inhalt des Auslieferungsbegehrens gebunden sind?

Treffend sagt Lammasch (Auslieferungspflicht und Asylrecht S. 513), daß die Aufstellung dieser Bedingungen nur dann Wert habe, wenn der um die Auslieferung ersuchte Staat berechtigt ist, selbst deren Vorhandensein zu prüfen ;und nicht etwa genötigt ist, sie auf Grund ihrer bloßen Behauptung von Seite des requirierenden Staates anzunehmen.

Es würde sich insbesondere darum handeln:

a) Ob die Qualifikation der strafbaren Handlung seitens der Behörden des die Auslieferung verlangenden Staates für unsere Gerichte maßgebend ist;

b) ob unsere Gerichte berechtigt sind, die Schuldfrage zu überprüfen und unabhängig vom Inhalte des Auslieferungsbegehrens festzustellen, ob der Auszuliefernde hinreichend verdächtig ist, die strafbare Handlung begangen oder an ihr teilgenommen zu haben.

ad a). Hier ist vor allem zu unterscheiden, ob es sich um die Auslieferung eines bereits rechtskräftig Verurteilten oder eines Beschuldigten handelt.

Im ersteren Falle müßte wohl die durch ein rechtskräftiges Urteil des fremden Staates festgestellte Qualifikation der strafbaren Handlung auch für unsere Gerichte maßgebend sein und es wäre wohl nicht zulässig im Falle, wenn z. B. die Auslieferung auf Grund eines rechtskräftigen Urteiles verlangt wird, mit welchem der Auszuliefernde eines Auslieferungsdeliktes schuldig erkannt worden ist, zu behaupten, daß das Verbrechen nicht unter die im Vertrage aufgezählten Delikte zu subsumieren sei und daher die Auslieferung verweigert werde.

Der Auszuliefernde ist in diesen Fällen hinreichend dadurch geschützt, daß ihm gegen das Urteil nach den Gesetzen seines Heimatslandes die entsprechenden Rechtsmittel zur Verfügung standen. Nur

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wenn der Auszuliefernde behaupten würde, daß in Wirklichkeit kein gemeines, sondern ein politisches (absichtlich verdecktes) Delikt vorliege, müßte man unseren Gerichten das Recht der Überprüfung auch des rechtskräftigen ausländischen Urteiles zuerkennen.

Anders liegt die Sache, wenn ein Urteil des fremden Gerichtes noch gar nicht vorliegt. Hier sind die über die Auslieferung entscheidenden Behörden berufen selbständig zu untersuchen, ob die strafbare Handlung, wegen welcher der Auszuliefernde verfolgt wird, ein Auslieferungsdelikt bildet, oder nicht. Es werden daher insbesondere die Beweise, welche der Auszuliefernde in dieser Richtung anbietet, durchzuführen sein und auf Grund des Ergebnisses der letzteren wird das inländische Gericht die Qualifikation der in Rede stehenden Handlung selbständig festzustellen befugt sein.

ad b). Auch über die Schuldfrage haben die um die Auslieferung angegangenen Gerichte selbständig zu entscheiden, denn § 59 Österr. St.P.O. verlangt, daß von der die Auslieferung verlangenden Behörde sogleich oder in einem angemessenen Zeitraume solche Beweise oder Verdachtsgrüude beigebracht werden, worüber sich der Beschuldigte bei seiner Vernehmung nicht auf der Stelle auszuweisen vermag. Dies hat aber selbstverständlich das um die Auslieferung angesuchte Gericht zu untersuchen und festzustellen. Wenn also z. B. der Verfolgte sein Alibi behauptet und darüber den Beweis durch Zeugen führt, welche sogleich einvernommen werden können, so hat das inländische Gericht diesen Beweis durchzuführen und sohin festzustellen, ob der Alibi-Beweis als erbracht anzusehen sei oder nicht.

Selbstverständlich wird das Gericht nicht voreilig zu Werke gehen, sondern erforderlichen Falls von der die Auslieferung verlangenden Behörde im Sinne der angeführten Vorschrift des § 59 St.P.O. vor der Beschlußfassung die Beibringung weiterer Beweise verlangen.

Natürlich werden unsere Gerichte nicht den ganzen Strafprozeß durchführen und in alle Einzelheiten eingehen; nur wenn der Auszuliefernde durch sofort durchführbare (liquide) Beweise darzutun vermag, daß kein strafbarer Tatbestand vorliegt, oder daß er überhaupt die Tat nicht begangen haben konnte, kann in die Prüfung dieser Frage eingegangen und darnach der Beschluß gefaßt werden.

Die Auslieferungsverträge befassen sich mit diesen Fragen in der Regel nicht.

Nur der Vertrag mit Griechenland vom 21. Dezember 1904 enthält im Art. 8 die allgemeine Bestimmung, daß die Bewilligung der Auslieferung nach den Gesetzen des ersuchten Staates erfolgt, und der Vertrag mit Rußland vom 15. Oktober 1874 bestimmt

Digitized by Google Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

im Art. XVIII, daß durch den Vertrag und innerhalb seiner Bestimmungen, die in den beiden Staaten bestehenden, den weiteren Geschäftsgang bei der Auslieferung regelnden Gesetze wechselseitig anerkannt werden, womit eigentlich die Vorschrift des § 59 St.P.O. für das Verhältnis zu Rußland jedenfalls in Kraft erhalten ist.

Da es aber in den meisten Verträgen heißt, daß die Auslieferung nur wegen solcher strafbarer Handlungen stattfindet, welche nach der Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden sowie des um die Auslieferung ersuchten Staates mit einer bestimmten Strafe bedroht sind, und überdies die Delikte, wegen welcher Auslieferung gewährt wird, aufgezählt werden, so ergibt sich hieraus von selbst, daß unsere Gerichte selbständig zu prüfen haben, ob der Tatbestand einer der im Auslieferungsvertrage aufgezählten strafbaren Handlungen vorliegt und mit der bestimmten Minimalstrafe bedroht ist.

Auch kann die obenerwähnte Bestimmung des § 59 St.P.O. nicht als durch die Auslieferungsverträge aufgehoben angesehen werden, wie dies Lammasch a. a. O. ausführlich nachweist.

Eine noch weiter gehende Bestimmung enthält der Auslieferungsvertrag mit der Schweiz vom 10. März 1896. Es heißt in seinem Artikel III: „Wegen politischer strafbarer Handlungen wird die Auslieferung nicht bewilligt. Die Auslieferung wird indessen bewilligt, obgleich der Täter einen politischen Beweggrund oder Zweck vorschützt, wenn die Handlung, um deren Willen die Auslieferung verlangt wird, vorwiegend den Charakter eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens hat. Der um die Auslieferung ersuchte Staat entscheidet im einzelnen Falle nach freiem Ermessen über die Natur der strafbaren Handlung auf Grund des Tatbestandes."

Hier wird also den Gerichten des um die Auslieferung ersuchten Staates ausdrücklich das Recht vorbehalten, über die Natur der strafbaren Handlung nach eigenem freien Ermessen zu entscheiden.

ad IV. Staatszugehörigkeit (Nationalität) und forum delicti commissi im Auslieferungsrecht.

Nicht ausgeliefert werden eigene (österreichische) Staatsangehörige, wobei nicht der Zeitpunkt, in welchem die strafbare Handlung begangen worden ist, entscheidet, sondern der Zeitpunkt in welchem über das Auslieferungsbegehren entschieden werden soll, zu welcher Frage wir noch später zurückkommen werden[1]).

1) Dasselbe gilt nach den vom Deutschen Reiche geschlossenen Auslieferungsverträgen. (Vgl. Cohn: Auslieferungsverträge des Deutschen Reiches, 1908 S. 28).

Digitized by Google
Original from
COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Nicht ausgeliefert werden ferner fremde Staatsangehörige wegen strafbarer Handlungen, welche sie im Inlande begangen haben und zwar gemäß des Territorialprinzipes, nach welchem sie im Inlande bestraft werden.

Nicht ausgeliefert werden sodann Ausländer, welche sich im Auslande eines der im § 38 St.G.B. genannten Verbrechen zu Schulden kommen ließen, z. B. österreichische Kreditpapiere im Auslande gefälscht haben und sodann bei uns ergriffen worden sind, denn diese werden von unseren Gerichten nach unserem Strafgesetz verfolgt und bestraft.

Nicht ausgeliefert werden endlich fremde Staatsangehörige, welche in einem fremden Staate sich einer im zweiten Teile des Strafgesetzes vorgesehenen strafbaren Handlung (Vergehen oder Übertretung) schuldig gemacht haben, weil solche Delinquenten nach § 234 Abs. 2 Str.G.B. weder an das Ausland auszuliefern noch im Inlande zu bestrafen sind.

Eine Ausnahme besteht nach Art. I des Bundesbeschlusses vom 26. Jänner 1854 (kundgemacht mit Erlaß des Ministr. d. a. A. vom 5. April 1854 Rgbl. Nr. 76) im Verhältnis zum Deutschen Reiche, da sich die Bundesstaaten verpflichtet haben gegenseitig Individuen, welche wegen Verbrechen oder Vergehen von einem Gerichte desjenigen Staates, in welchem oder gegen welchen das Verbrechen oder Vergehen begangen worden, verurteilt oder in Anklagestand versetzt sind, oder gegen die ein gerichtlicher Verhaftsbefehl dort erlassen ist, diesem Staate auszuliefern.

Eine weitere Ausnahme besteht im Verhältnis zu Ungarn, an welches im Grunde der Reziprozität laut Erlaß des Justizministeriums vom 26. Mai 1875 S. 6742 sowohl wegen Verbrechen als wegen Vergehen Verfolgte ausgeliefert werden, und nur Übertretungen ausgeschlossen sind.

Endlich sollen gemäß der Bestimmung des Art. 2 des Auslieferungsvertrages mit Griechenland vom 21. Dezember 1904 auch wegen Vergehen Beschuldigte ausgeliefert werden, wenn es sich um eine im Art. 2 des erwähnten Vertrages angeführte strafbare Tat handelt und wenn die erkannte oder angedrohte Strafe das dort festgesetzte Mindestmaß erreicht.

Es könnte hier die Frage aufgeworfen werden, ob diese Bestimmung des erwähnten Übereinkommens, welche auch bei Verfolgung wegen Vergehens die Auslieferung zuläßt, gültig ist angesichts der kategorischen Bestimmung des § 234 Abs. 2 St.G.B., welcher die Auslieferung wegen Vergehens ausschließt, denn ein Staatsvertrag welcher von den gesetzgebenden Körperschaften nicht bestätigt ist,

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

kann ein Gesetz nicht derogieren (Vgl. Lammasch S. 85 bis 87) und die Ausführungen der Generalprokuratur zur Kassationsentscheidung vom 8. März 1897 Z. 659 N. 2095 der Samml. sowie die Gründe dieser Entscheidung, welche wir noch später sub VII besprechen wollen).

Jedoch ist diese Frage insoferne irrelevant, als die im Art. 2 des Übereinkommens mit Griechenland aufgezählten strafbaren Handlungen, wenn sie auch nach dem in Griechenland gültigem Strafrecht Vergehen bilden, im Sinne unseres Strafgesetzbuches stets als Verbrechen qualifiziert werden müßten, die Bestimmung des § 234 Abs. 2, welche die im zweiten Teile des Strafgesetzes aufgezählten strafbaren Handlungen zur Voraussetzung hat, somit keine Anwendung finden würde.

Die weitere Frage welche hier zu besprechen ist, geht dahin, an welchen Staat der Verfolgte auszuliefern sei, falls mehrere Staaten die Auslieferung verlangen, also konkurrierende Auslieferungsanträge vorliegen.

Es kann der Beschuldigte, der in einem fremden Staate ein Auslieferungsdelikt begangen hat, und in Österreich ergriffen wird, insoferne die Ausnahme des § 38 St.G.B. nicht eintritt, ausgeliefert werden:

1. an denjenigen Staat, wo er das Verbrechen begangen hat oder
2. an denjenigen seiner Staatszugehörigkeit;
3. oder endlich an denjenigen Staat, von dessen Gerichten er verurteilt worden ist und verfolgt wird.

Der Fall 3 wird sich gewöhnlich entweder mit dem Fall 1 oder mit dem Fall 2 decken, d. h. es werden entweder die Gerichte des Ortes, wo der Beschuldigte die strafbare Handlung begangen hat, seine Verfolgung einleiten und seine Auslieferung verlangen, oder es werden dies die Gerichte seines Heimatsstaates tun, wo er gewohnt hat und zuständig ist.

Es kann aber auch der Fall vorkommen, daß ein Verbrecher von den Gerichten eines Staates verfolgt wird, ja auch verurteilt worden ist, wo er weder das Verbrechen begangen hat, noch auch als Staatsbürger zuständig ist; nehmen wir z. B. an, daß ein russischer Staatsangehöriger in Deutschland österreichische Kreditpapiere fälscht, bei uns ergriffen und nach § 38 St.G.B. von unseren Gerichten verurteilt wird, vor Vollzug des Urteiles aber in das Gebiet eines Staates entweicht, mit welchem wir einen Auslieferungsvertrag abgeschlossen haben. Steht den österreichischen Gerichten das Recht zu, seine Auslieferung zu verlangen und umgekehrt?

Generated on 2019-11-15 18:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

In den von Österreich geschlossenen Auslieferungsverträgen herrscht nun in dieser Beziehung eine große Verschiedenheit, welche leicht zu allen möglichen Kollisionen führen kann. Insbesondere lassen sich diesbezüglich die Staatsverträge in folgende Gruppen einteilen:

a) Der Auslieferungsvertrag mit Frankreich vom 13. November 1855 (R.G.B. Nr. 12 ex 1856) — durch den Additionalvertrag vom 12. Februar 1869 nicht abgeändert; ferner der frühere Vertrag mit der Schweiz vom 17. Juli 1855 (aufgehoben durch den gegenwärtig geltenden vom 10. März 1896), sodann der Vertrag mit Spanien vom 17. April 1861, der Vertrag mit Schweden und Norwegen vom 2. Juni 1868 und einige andere bestimmen, daß auszuliefern sind Individuen, welche von den zuständigen Gerichten des einen Vertragsteiles in Untersuchung gezogen oder verurteilt in das Gebiet des anderen Teiles geflüchtet sind. Die Auslieferung erfolgt sohin an den Staat, dessen Gerichte den Auszuliefernden verfolgen, ohne Unterscheidung, ob er dort das Verbrechen begangen hat oder als Staatsbürger zugehörig ist, sobald diese Gerichte zuständig sind.

Wenn jedoch der Verfolgte kein Untertan des ersuchten Staates ist, so kann die Auslieferung verschoben werden bis die Regierung seines Heimatsstaates in die Lage gesetzt wird, die Beweggründe bekannt zu geben, welche sie dieser Auslieferung entgegen stellen könnte. Der um die Auslieferung angegangenen Regierung steht es dann zu, die Auslieferung zu verweigern oder das reklamierte Individuum entweder an die Regierung seines Heimatsstaates oder des Landes, wo das Verbrechen begangen wurde, auszuliefern.

b) Im Verhältnis zu Deutschland wird der Beschuldigte nur dann ausgeliefert, wenn er von einem Gerichte der Vertragsstaaten wegen eines Deliktes, welches er im Staate, welcher die Auslieferung verlangt, oder gegen diesen Staat begangen hat, verurteilt oder in Anklagezustand versetzt ist.

c) Nach den Verträgen mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 3. Juli 1856, mit England vom 3. Dezember 1873 und Montenegro vom 23. September 1872 erfolgt die Auslieferung von Personen, welche wegen einer auf dem Gebiete des einen Teiles begangenen strafbaren Handlung beschuldigt oder verurteilt sind. Das Recht, die Auslieferung zu verlangen, steht somit nur dem Staate des delicti commissi zu.

d) Nach dem Vertrage mit der Schweiz vom 10. März 1906 und mit Rumänien vom 27. Juni 1901 werden wie in den Fällen ad *a* diejenigen ausgeliefert, welche von den Gerichtsbehörden des anderen

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Vertragsstaates verfolgt werden oder verurteilt worden sind. Die Staatszugehörigkeit spielt keine Rolle (mit Ausnahme der eigenen Staatsangehörigen); dagegen soll die Auslieferung, falls die strafbare Handlung, auf die sich das Auslieferungsbegehren gründet, in einem dritten Staate begangen wurde, nur dann erfolgen, wenn die Gesetzgebungen des ersuchenden und des ersuchten Staates die Verfolgung solcher Handlungen, mögen sie auch im Auslande verübt worden sein, gestatten, und wenn der Täter weder nach den Gesetzen des ersuchten Staates vor dessen Gerichte zu stellen, noch der Regierung jenes Staates, wo die strafbare Handlung begangen wurde, zufolge der zwischen diesem und dem ersuchten Staate geschlossenen Verträge auszuliefern ist.

Der Staat des delicti commissi hat also den Vorzug im Falle konkurrierender Auslieferungsbegehren.

e) Nach dem Auslieferungsvertrag mit Griechenland vom 28. Dezember 1904 werden diejenigen ausgeliefert, welche wegen eines auf dem Gebiete des ersuchenden Staates begangenen Deliktes verfolgt werden oder verurteilt sind, jedoch mit der Modifikation, daß wenn der Beschuldigte oder Verurteilte nicht Staatsangehöriger eines der vertragschließenden Teile ist, es der Regierung, an welche das Auslieferungsbegehren gerichtet wurde, freisteht, diesem Begehren nach ihrem Ermessen stattzugeben und den Beschuldigten zum Zwecke der Verurteilung entweder in sein Heimatsland oder an das Land, wo das Verbrechen oder Vergehen verübt wurde, zu überstellen.

Es entscheidet also im Verhältnis zu Griechenland das Ermessen der um die Auslieferung angesuchten Regierung, ob sie den Verfolgten an den Staat des delicti commissi oder an den Heimatsstaat ausliefern will.

Bei konkurrierenden Auslieferungsbegehren mehrerer Staaten wegen verschiedener Delikte entscheidet die Schwere der Tat, wegen welcher der Auszuliefernde verfolgt wird.

Daß sich aus diesen so verschiedenartigen Bestimmungen Kollitionen ergeben können, bedarf keines Beweises und spricht dies nur dafür, daß ein einheitliches Auslieferungsgesetz, welches die deutsche Landesgruppe der I. K. V. als für Deutschland notwendig zu erklären beschlossen hat (vgl. auch Mendelssohn-Bartholdy über das räuml. Herrschaftsgebiet des St.G. in der vergleichenden Darstellung V. S. 310ff.) auch für Österreich dringend erwünscht ist.

ad V. Das Strafgesetzbuch bestimmt im § 36, daß wegen Verbrechen, die ein Untertan des österr. Kaisertums im Auslande begangen hat, die Auslieferung an einen fremden Staat nicht erfolgen darf.

Generated on 2019-11-15 18:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

Lammasch (S. 406) meint, daß diese Bestimmung die Auslieferung von naturalisierten Untertanen wegen Verbrechen, welche sie vor der Naturalisierung im Auslande verübt haben, nicht hindert, da § 36 nur für diejenigen gilt, welche als Untertanen des österr. Kaisertums im Auslande eine strafbare Handlung begangen haben. Gleichzeitig konstatiert aber Lammasch, daß die österr. Regierung es wiederholt abgelehnt hat, sich zur Auslieferung wegen der vor der Naturalisierung verübten Verbrechen zu verpflichten. Im Grundriß des österr. Strafr. § 6 gibt Lammasch zu, daß auch derjenige, der erst nach der Tat Österreicher wurde, nicht ausgeliefert werden könne.

In den Staatsverträgen heißt es immer, „die vertragschließenden Teile verpflichten sich, jene Personen mit Ausnahme der eigenen Staatsangehörigen, sich gegenseitig auszuliefern usw."

Es ist also die Auslieferungspflicht bezüglich eigener Staatsangehörigen unbedingt ausgeschlossen ohne Unterscheidung, ob sie zur Zeit der Tat bereits österr. Untertanen waren oder es erst später geworden sind.

In diesem Sinne hat auch der Oberste Gerichtshof mit Urteil vom 23. Februar 1903 Zl. 17186 (Nr. 2824 der Sammlung) in einem Falle entschieden, in welchem eine russische Staatsbürgerin, welche in Rußland wegen eines dort begangenen schweren Verbrechens verurteilt worden ist, nach Österreich flüchtete und hier durch die Heirat mit einem österr. Staatsbürger (welche übrigens, wie dies das hier durchgeführte Strafverfahren ergeben hat, nur eine Scheinheirat ad hoc war, um der Auslieferung zu entgehen) die österr. Staatsbürgerschaft erworben hat.

Der oberste Gerichtshof begründet seine Entscheidung wie folgt. „Der Grundsatz, daß ein Inländer zur Bestrafung wegen des im Auslande verübten Verbrechens dahin nicht abgegeben werden darf, ist nicht nur in der eine Ausnahme nicht statuierenden Bestimmung des § 36 St.G. ausgesprochen, er findet sich auch in den Staatsverträgen wegen Auslieferung von Verbrechern und ist insbesondere auch im Artikel III des Staatsvertrages mit Rußland wiedergegeben, ohne daß dabei unterschieden wird, ob das Staatsbürgerrecht des Inlandes vor oder nach der im Auslande verübten Tat erworben worden sei. Es bestand daher kein Anlaß, die Auslieferung der Angeklagten anzubieten, und war dieselbe gemäß § 36 St.G. lediglich nach dem österr. Strafgesetze zu behandeln. Eine andere Auffassung dieser Gesetzesbestimmung würde nur zur unrichtigen Folgerung führen, daß entweder die Täterin straflos bliebe, was dem allgemeinen Grundsatze, daß jedes Verbrechen bestraft und gesühnt werden muß, wider-

Generated on 2019-11-15 18:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

sprechen würde, oder daß die Angeklagte ausgeliefert werden müßte, was, wie dargetan wurde, dem Grundsatze des § 36 St.G. zuwiderläuft. Mit Recht wurde daher die Angeklagte wegen des ihr zur Last gelegten Verbrechens nach dem österr. Strafgesetze verfolgt."

Es kann somit als feststehender Grundsatz angesehen werden, daß auch solche Verbrecher, welche zur Zeit, wo sie die strafbare Handlung im Auslande begangen haben, Ausländer waren, sodann aber in Österreich die österr. Staatsbürgerschaft erlangt haben, nicht ausgeliefert werden dürfen.

Ob aber an diesem Grundsatz de lege ferenda festzuhalten ist, wäre jedenfalls noch zu überlegen. Die 10. These der Oxforder Beschlüsse des Instituts für Völkerrecht, wonach wenigstens im Falle der Erwerbung der inländ. Staatsbürgerschaft nach Begehung des Verbrechens im Auslande diese der Auslieferung nicht entgegenstehen sollte, hat vieles für sich; sie würde die Zweifel gegen die Zulässigkeit der Bestrafung im Inlande beheben und zugleich die Bestrafung der flüchtigen Verbrecher sichern.

ad VI. Nun entsteht aber die weitere Frage: was hat mit denjenigen Verbrechern zu geschehen, welche nicht ausgeliefert werden? Sind sie im Inlande zu verfolgen oder bleiben sie straflos? Es kann diese Frage in verschiedenen Fällen vorkommen und zwar:

1. Die Auslieferung darf wie ad III besprochen nicht erfolgen, weil der vom Ausland Verfolgte inzwischen die österreichische Staatsbürgerschaft erworben hat.

2. Die Auslieferung an das Ausland wird verweigert, weil das Delikt, wegen dessen die Auslieferung verlangt wird, im Sinne des bezügl. Staatsvertrages nicht zu denjenigen strafbaren Handlungen gehört, wegen welcher die Auslieferungspflicht besteht.

3. Die Auslieferung wird gar nicht verlangt resp. nicht angenommen.

Im Falle 1 erfolgt, wie der Kassationshof in der oben angeführten Entscheidung erkannt hat, die Bestrafung gemäß § 36 St.G., wenn es sich um gemeine Verbrecher handelt, nach österreichischem Recht, jedoch mit Berücksichtigung des Gesetzes des Tatortes, insofern es milder ist.

Nicht ganz zutreffend ist es, wenn der Kassationshof in der oben angeführten Entscheidung vom 23. Februar 1903 bemerkt, „bei dieser Auffassung muß von der Berücksichtigung des russischen Strafgesetzes ganz abgesehen werden und entfällt hienach die Voraussetzung für die Anwendung des § 40 St.G."

Digitized by Google

Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Generated on 2019-11-15 18:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Wir meinen umgekehrt, daß die Vorschrift des zweiten Satzes des § 40 „wenn aber nach dem Strafgesetze des Ortes, wo er (der ausländische Verbrecher) die Tat begangen hat, die Behandlung gelinder ausfiele, ist nach diesem gelinderen Gesetze zu behandeln" auch für die hier besprochenen Fälle Anwendung finden müsse, denn es wäre ungerecht und allen Grundregeln des Strafrechtes zuwider, jemanden, der als Ausländer im Auslande eine strafbare Handlung begangen hat, wenn er späterhin die Inlandsqualität erworben hat, nach dem ihm zur Zeit der Tat ganz unbekannten österr. Rechte zu behandeln.

Aber selbst die auf gemeine Delikte beschränkte Anwendbarkeit des § 36 St.G. in Fällen, von denen die Rede ist, steht theoretisch nicht ganz fest. Jedenfalls kann § 36 nicht ohne weiteres auf denjenigen Staatsbürger angewendet werden, welcher zur Zeit der Tat noch Ausländer war und erst später die österr. Staatsbürgerschaft erworben hat, sonst würde man zu der Konsequenz gelangen, daß wenn ein Ausländer im Auslande eine nach dortigem Gesetz nicht strafbare Handlung begangen hat (z. B. die Handlungen des § 129 des österr. Strafgesetzbuches in Frankreich, Italien usw., wo sie nicht bestraft werden) er dennoch in Österreich gestraft werden soll, wenn er späterhin Österreicher wird.

Wie sollen nun aber diejenigen behandelt werden, die als Ausländer im Auslande ein politisches oder ein damit zusammenhängendes Verbrechen begangen haben, sich sodann nach Österreich flüchteten und hier die österreich. Staatsbürgerschaft erlangten?

In einem praktischen Falle dieser Art, welcher viel Aufsehen erregt hat, kam die Frage zufolge Einspruches gegen die vor der Staatsanwaltschaft erhobene Anklageschrift zur Entscheidung vor das kompetente Oberlandesgericht.

Für die Zulässigkeit der Bestrafung nach inländischem Recht wurde geltend gemacht, daß der Angeklagte in analoger Anwendung des § 40 St.G.B. so zu behandeln sei wie ein Ausländer, dessen Auslieferung nicht angenommen wurde, und es wurde auf die Motive der oben angeführten Kassationsentscheidung vom 23. Februar 1903 hingewiesen.

Gegen die Zulässigkeit der Bestrafung im Inlande dagegen wurden folgende Argumente ins Treffen geführt.

Die Vorschrift des § 36 St.G.B. über die Bestrafung des Inländers, der im Auslande ein Verbrechen begangen hat, nach inländischem Strafgesetz, hat nur den Fall im Auge, wenn der Täter im Zeitpunkte der Verübung der Tat ein Inländer war und kann nicht

Digitized by Google Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412 Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

auf diejenigen Fälle bezogen werden, wo der Täter zur Zeit der Verübung der Tat ein Ausländer war. Für die Theorie der rückwirkenden Kraft der Vorschrift des § 36 würde nur das vom Kassationshof in der wiederholt bezogenen Entscheidung geltend gemachte Motiv sprechen, „daß der Täter sonst straflos bliebe, was dem allgemeinen Grundsatze, daß jedes Verbrechen bestraft uud gesühnt werden müsse, widersprechen würde.“ Dieses Moment ist aber ein ethisches und kein juristisches; der Mangel einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung kann aber die Bestrafung nicht begründen.

Die angeführte Entscheidung des Kassationshofes bezieht sich übrigens nur auf gemeine Verbrecher, nicht auf politische, wie im vorliegenden Fall.

Wäre der Beschuldigte von Anfang an d. i. schon zur Zeit der begangenen Tat österreichischer Staatsbürger gewesen, so müßte erst im Sinne der Bestimmung des Art. III des österr.-russischen Vertrages die russische Regierung dessen Bestrafung verlangen und bestände die Pflicht der Verfolgung im Inlande nur bezüglich der im Art. II des Vertrages aufgezählten gemeinen Delikte; keine dieser Voraussetzungen ist aber im vorliegenden Falle gegeben.

Das Oberlandesgericht akzeptierte diese Ausführungen nicht und gab dem Einspruch gegen die Anklageschrift keine Folge.

Bei der Verhandlung wurde aber der Angeklagte einstimmig freigesprochen. Wir sind nun der Meinung, daß die gegen die Zulässigkeit der Verfolgung im Inlande geltend gemachten Motive stärker sind, als die gegnerischen für die Verfolgung und möchten zu den obenangeführten Motiven noch folgende hinzufügen.

Daß die Bestrafung nach § 36 St.G.B. nicht eintreten kann ,dürfte unbestritten sein, da § 36 offenbar nur für denjenigen gilt, der im Zeitpunkte der Verübung der Tat Inländer war. Für die Bestrafung nach § 40 fehlt aber die Voraussetzung, daß die Übernahme der angebotenen Auslieferung verweigert worden ist, denn der Verweigerung der Auslieferung kann der Fall, wo die Auslieferung als unzulässig gar nicht angeboten werden konnte, nicht gleichgestellt werden.

Die Anwendung des § 40 im Wege der Analogie auf die Fälle wo die Auslieferung als unzulässig gar nicht angeboten worden ist, bekämpft auch Lammasch[1]) mit der zutreffenden Bemerkung, daß die Bedingungen, welche ein Gesetz für die Behandlung einer Tat als Verbrechen aufstellt, nicht durch Analogie ausgedehnt werden dürfen.

1) In der Abhandlung über die Strafbarkeit des Hochverrates gegen Rußland nach österr. Recht (Juristische Blätter ex 1883 Nr. 10 S. 110).

Digitized by Google

Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Generated on 2019-11-15 18:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Eine Verfolgung im Inlande wäre in diesen Fällen nur dann möglich, wenn die betreffende Bestimmung lauten würde, ähnlich wie in den Strafgesetz-Entwürfen, daß die Verfolgung im Inlande dann zu erfolgen habe, wenn die Auslieferung an die Behörden des Tatortes nicht zulässig oder nicht ausführbar ist.

Nach § 66 Abs. 2 St.G.B. werden bekanntlich hochverräterische Handlungen gegen fremde Staaten nach § 65 St.G.B. gestraft, insoferne die Gegenseitigkeit vom betreffenden Staate verbürgt und in Österreich gesetzlich kundgemacht ist und mit J. M. V. vom 19. Okt. 1860 Nr. 233 R.G.Bl. wurde kundgemacht, daß bezüglich der Bestrafung der auf dem Gebiete des einen der beiden Staaten gegen die Sicherheit des anderen begangenen Verbrechen Rußland in die Reihe derjenigen Staaten getreten ist, welche gegenüber Österreich die Gegenseitigkeit befolgen.

Mit Erlaß vom 12. September 1863 hat sodann das Justizministerium den Oberstaatsanwälten mitgeteilt, daß hochverräterische Handlungen gegen Rußland auch dann von den österr. Gerichten verfolgt und bestraft werden müssen, wenn diese nicht in Österreich, sondern in Rußland oder in einem dritten Staate verübt worden wären. Daß aber diese Ansicht nicht richtig ist, hat Lammasch in seiner bereits erwähnten Abhandlung über die Strafbarkeit des Hochverrats gegen Rußland nach österr. Recht überzeugend nachgewiesen. Im Art. III Abs. 2. des österr.-russischen Auslieferungsvertrages heißt es ferner, daß die vertragsschließenden Teile sich verpflichten die von ihren Untertanen gegen die Gesetze des anderen Teiles verübten Verbrechen und Vergehen in Gemäßheit ihrer Gesetze zu verfolgen, wenn dies begehrt wird und wenn diese Verbrechen und Vergehen sich als solche darstellen, welche im Art. II des Übereinkommens aufgezählt sind.

Im Art. II des Übereinkommens werden aber nur gemeine Verbrechen aufgezählt und Art. IV. erklärt überdies ausdrücklich, daß politische Delikte von dem Übereinkommen ausgenommen sind. Es folgt daraus, daß Inländer, welche im Auslande politische Delikte gegen Rußland begehen, nach österr. Strafgesetz nicht zu verfolgen sind.

Zwar regelt der erwähnte Staatsvertrag nur die gegenseitigen Pflichten der vertragschließenden Teile und bestimmt Art. II des erwähnten Vertrages, wörtlich genommen, nur daß der österr. Staat nicht verpflichtet sei, von seinen Untertanen gegen die Gesetze des anderen Vertragsteiles begangene Delikte, welche im Vertrage ausgenommen sind, also insbesondere politische Delikte zu verfolgen,

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

und könnte man daraus deduzieren, daß das Recht des Inlandes die von seinen Untertanen gegen das Ausland begangenen Verbrechen zu verfolgen, dadurch nicht tangiert wird, jedoch wäre diese Deduktion unrichtig, da sich die Pflicht mit dem Rechte deckt.

Wir stoßen hier auf die bekannte Streitfrage, ob die Auslieferung von Verbrechern außerhalb des Auslieferungsvertrages zulässig ist d. i. ob der Staat in jenen Fällen, in welchen eine vertragsmäßige Pflicht zur Auslieferung wegen bestimmter Delikte nicht besteht, dennoch den fremden Verbrecher auszuliefern berechtigt ist. Insbesondere aber strittig ist die Frage, ob Ausländer, welche im Auslande politische Verbrechen begangen haben, über den Auslieferungsvertrag hinaus ins Ausland ausgeliefert werden dürfen.

Das Justizministerium interpretiert und mit Recht die Bestimmung des § 41 St.G.B. („bestehen über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern mit auswärtigen Staaten besondere Verträge so ist im Gemäßheit derselben vorzugehen“) in konstanter Praxis (wie dies Lammasch S. 194 bezeugt) dahin, daß hierdurch hinsichtlich jener Staaten, mit welchen Österreich Auslieferungsverträge abgeschlossen hat, die Geltung des § 39 St.G.B. derogiert sei, weshalb die österreichischen Gerichte wegen nicht im Vertrage aufgezählter Delikte, ein von einem fremden Staate verfolgtes Individuum in seiner Freiheit nicht beschränken und dessen Auslieferung nicht beschließen dürfen und das Justizministerium diese Auslieferung daher auch nicht bewilligen könne.

Daß die Auslieferungsverträge nur von der Pflicht zur Auslieferung handeln ist einfach damit zu erklären, daß doch das Recht des Staates zur Auslieferung von Verbrechern resp. das Recht des Staates seine eigenen Untertanenen zu verfolgen, nicht Gegenstand eines Übereinkommens mit einem fremden Staate sein kann; selbstverständlich ist es aber, daß die in den Auslieferungsverträgen stipulierte Strafverfolgungspflicht zugleich auch einen Verzicht auf die weiter gehenden Rechte des Inlandstaates enthält.

Sowohl das Recht der Auslieferung fremder Untertanen wie das Recht der Bestrafung eigener Untertanen für strafbare Handlungen, welche im Auslande oder gegen das Ausland begangen worden sind, richtet sich sonach nach den Bestimmungen der bezüglichen Auslieferungsverträge und ist durch diese beschränkt, somit erscheinen auch die Bestimmungen der §§ 36—40 St.G.B. dadurch derogiert, resp. modifiziert.

Diese Ansicht teilt auch Hye, welcher in seinem Kommentar (S. 544) folgendes ausführt:

Digitized by Google

Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Generated on 2019-11-15 18:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

„Alle vorstehenden in den §§ 37—40 enthaltenen Bestimmungen erhalten ihre Vervollständigung, und zwar teilweise eine Beschränkung, teilweise eine Erweiterung, gegenüber einzelnen fremden Staaten und in Beziehung auf gewisse Gattungen von Verbrechen, erst durch die zwischen Österreich und den verschiedenen fremden Staaten bestehenden Staatsverträge über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern, deren in dieser Richtung teilweise derogierende Wirksamkeit durch die im nächstfolgenden Paragraphen geschehende Berufung ausdrücklich anerkannt ist."

Ebenso schließt Lammasch seine ausführliche Besprechung dieser Frage (S. 191) mit den Worten:

„Aus diesen Erwägungen empfiehlt es sich daher, die Aufzählung derjenigen Delikte, wegen welcher ein Staat die Pflicht zur Auslieferung übernimmt, zugleich als den festen Rahmen aufzufassen, innerhalb dessen allein er auch sein Recht, auszuliefern, ausübt. Dieser feste Rahmen kann nun aber in den Verträgen oder in einem allgemeinen Auslieferungsgesetze gegeben sein."

Der Fall, daß ein vom Auslande verfolgter Verbrecher, der dort ein Verbrechen begangen hat, sich nach Österreich flüchtet und hier die österreichische Staatsbürgerschaft erwirbt, dürfte übrigens selten und in der Wirklichkeit nur dann vorkommen, wenn eine ledige Ausländerin, welche in ihrem Heimatslande eine strafbare Handlung begangen hat, nach der Tat einen österr. Staatsbürger heiratet; denn es dürfte sich wohl in den seltensten Fällen ereignen, daß einem vom Auslande namentlich wegen eines schweren Verbrechens Verfolgten die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen wird. Soll nun die Ausländerin, welche einen Inländer heiratet, dadurch ihre Lage verschlimmern und der Strafverfolgung ausgesetzt sein?

Wir sprechen selbstverständlich nur von politischen Delikten, wegen welcher eine Ausländerin weder im Inlande verfolgt noch an das Ausland ausgeliefert wird. Dieses Asylrechtes würde sie nun beraubt werden, sobald sie einen österreichischen Staatsbürger heiraten würde. Das Gesetz würde sie zwingen ledig zu bleiben bei sonstigen schweren kriminellen Folgen.

Zu welchen unhaltbaren Konsequenzen die gegenteilige Ansicht führen würde, ist noch aus folgendem Beispiel zu ersehen.

A. und B., Bruder und Schwester begehen gemeinschaftlich im Auslande ein politisches Verbrechen und flüchten nach Österreich, wo sie sich ansiedeln. Die B. bisher ledig, heiratet in Österreich einen österreichischen Staatsbürger. Der Bruder A. wird nun nicht ausgeliefert und auch in Österreich nicht verfolgt, da es sich um ein

Generated on 2019-11-15 18:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

von einem Ausländer im Auslande begangenes politisches Delikt handelt; während die Schwester B. wegen desselben Verbrechens in Österreich verfolgt werden sollte!

Gewiß ist dieses Argument kein ausschlaggebendes, aber vielleicht nicht minder beachtenswert, wie das Gegenargument, daß Bestrafung eintreten muß, weil strafbare Handlungen gesühnt werden müssen.

Aus obiger Darstellung folgt unwiderleglich, daß Ausländer, welche im Auslande politische Delikte gegen Rußland begehen, auch dann in Österreich wegen derselben nicht verfolgt werden dürfen, wenn sie nach Begehung der Tat die österreichische Staatsbürgerschaft erlangt haben.

Mit anderen Worten politische Delikte gegen Rußland können nur gemäß der I. M. V. vom 19. Okt 1860 Nr. 233 R.G.Bl. verfolgt werden d. i., wenn sie auf österreichischem Gebiete begangen werden; sind sie von Ausländern im Auslande, oder von Inländern im Auslande begangen worden, so findet eine Bestrafung nicht statt, folglich kann auch der Ausländer, der nach Begehung einer solchen Handlung im Auslande sich nach Österreich flüchtet und hier die Staatsbürgerschaft erwirkt, hier nicht gestraft werden.

Die I. M. V. vom 19. Oktober 1860 bezieht sich zwar ihrem Wortlaute nach nur auf hochverräterische Handlungen, es dürfte jedoch das oben Gesagte für politische Delikte überhaupt gelten[1]).

Eine Illustration zu diesen Ausführungen bietet die Bestimmung des Punktes 4 des Schlußprotokolls zum Auslieferungsvertrag mit der Schweiz vom 10. März 1896, in welchem erklärt wird, daß der Vertrag nicht hindert, daß von dem einen und dem anderen Vertragsteil mit oder ohne Vorbehalt des Gegenrechtes auch wegen einer im Vertrage nicht vorgesehenen strafbaren Handlung die Auslieferung gewährt werden kann, sofern dies nach den Gesetzen des ersuchten Staates zulässig ist.

Daraus folgt aber a contrario, daß diese nur im erwähnten Vertrage mit der Schweiz enthaltene, weder den früheren noch den späteren mit anderen Staaten geschlossene Auslieferungsverträgen bekannte Klausel, eben nur im Verhältnisse zur Schweiz Anwendung finden kann, somit gegenüber anderen Staaten die allgemeine Regel Platz greift, daß das Recht der Auslieferung sich mit der vertragsmäßigen Pflicht zur Auslieferung deckt, daher nur so weit reicht, wie

1) Vgl. Lammasch: Über polit. Verbr. gegen fremde Staaten in der Lisztschen Zeitschr. III S. 376ff.; Rosenblatt im Archiv für öff. Recht VIII S. 97ff; und Gerland in der Vergl. Darst. Bes. T I S. 114ff.

Digitized by Google

Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Generated on 2019-11-15 18:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

die vertragsmäßige Pflicht, darüber hinaus aber eine Auslieferung ausgeschlossen ist.

Die Richtigkeit unserer Ausführungen findet auch teilweise ihre Bestätigung in der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 8. Mai 1897 Zl. 3659 (Nr. 2095 Samml.) mit welcher zu Recht erkannt worden ist, daß den Staatsverträgen wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern durch § 41 St.G.B. gesetzliche Kraft verliehen worden ist, und daß die Bestimmung dieser Auslieferungsverträge, das Herschafts-Gebiet des hierländischen Strafgesetzes bestimmend, an die Stelle der §§ 36—40 St.G.B. getreten sind.

Obige Ansicht teilt auch Professor Roszkowski in seinem im Jahre 1882 in polnischer Sprache erschienenem Werke über Asyle und Extradition (S. 266).

Die in Rede stehende Frage war endlich auch Gegenstand der Debatten der deutschen Landesgruppe der Internat. krim. Vereinigung in Frankfurt am 8. Septbr. 1906 (Vergl. die Mitteilungen der Internat. krim. Vereinig. vom Jahre 1907 S. 354—390).

Der Referent Prof. Frank wies insbesondere auf den Unterschied in der Textierung des deutsch-spanischen und des deutsch-schweizer. Auslieferungsvertrages hin. Der Art. VI des deutsch-spanischen Auslieferungsvertrages vom 2. Mai 1878 lautet nämlich wie folgt: „Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden auf solche Personen, die sich irgend eines politischen Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht haben, keine Anwendung“, während im Art. IV des deutsch-schweizer Vertrages bestimmt wird: „Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die strafbare Handlung einen politischen Charakter an sich trägt.“

Auf Grundlage dieser tatsächlich veschiedenen Textierung der bez. Auslieferungsverträge verfocht Prof. Frank die Ansicht, daß auch dann, wenn ein Auslieferungsvertrag abgeschlossen ist, die darin vorgenommene Aufzählung der auslieferungsmäßigen d. h. eine Auslieferungspflicht begründenden Delikte nur die Bedeutung habe, daß die Auslieferungspflicht auf diese beschränkt sei; außerdem aber haben die Regierungen das Recht über einen Auslieferungsvertrag hinaus auszuliefern d. h. auch wegen eines solchen Deliktes, das in dem Auslieferungsvertrag gar nicht als ein auslieferungsmäßiges bezeichnet ist. Zweifel könnten in dieser Beziehung nur bezüglich der politischen Verbrecher bestehen.

Die Meinung Franks traf aber auf vielseitigen Widerspruch.

Insbesondere erklärten Dr. Neumeyer und Prof. Dr. Freudenthal unter lebhafter Zustimmung der Versammlung, daß sie die Aus-

Digitized by Google

Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

Generated on 2019-11-15 18:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

lieferung in den von Frank erwähnten Fällen für unzulässig halten. Schließlich wurde beschlossen zu erklären, daß die Versammlung ein Auslieferungsgesetz für das Deutsche Reich für dringend wünschenswert erachtet.

Wir reassumieren daher:

Ein Ausländer, welcher im Auslande ein Verbrechen begangen und nach Österreich geflüchtet ist, kann wegen eines Verbrechens, wegen dessen unser Staat zur Auslieferung des Verfolgten im Sinne des Auslieferungsvertrages nicht verpflichet ist (insbesondere wegen politischer Delikte) weder ausgeliefert noch auch im Inlande verfolgt werden. Nur im Verhältnis zur Schweiz gilt die obenerwähnte im Schlußprotokoll des Auslieferungsvertrages vom 10. März 1896 enthaltene Ausnahme.

Wenn der nach Österreich Geflüchtete inzwischen die österr. Staatsbürgerschaft erlangt hat, darf er dem Auslande nie ausgeliefert werden.

Es darf aber wegen Verbrechen, wegen welcher die Auslieferung vertragsmäßig nicht stattfindet, auch im Inlande nicht verfolgt werden.

ad 2. Die Auslieferung wird verweigert. Es kann dies erfolgen:

a) wegen politischer Delikte;
b) wegen einer mit einem politischen Delikt zusammenhängenden strafbaren Handlung, wie dies die meisten Verträge bestimmen;
c) nach dem Grundsatze; „praetor non curat minima" wegen geringfügiger Delikte.[1])

In letzterer Beziehung wird in den Staatsverträgen entweder die Pficht der Auslieferung auf Verbrechen beschränkt (so in den meisten Auslieferungsverträgen) oder auf strafbare Handlungen, die mit „schweren" Strafen bedroht sind, oder es wird verlangt, daß die strafbare Handlung, wegen welcher die Auslieferung verlangt wird, nach den Strafgesetzen des die Auslieferung verlangenden und des um die Auslieferung ersuchten Staates mit einer bestimmten höheren Freiheitsstrafe bedroht sei, z. B. mindestens mit einer einjährigen Gefängnisstrafe, wobei die einzelnen strafbaren Handlungen respekt. Kategorien derselben, welche somit als Auslieferungsdelikte zu gelten haben, aufgezählt werden (sogenannte Enumerationsmethode).

In den Fällen a und b findet nach allgemein anerkannten Grundsätzen auch im Inlande eine Strafverfolgung nicht statt.

ad c). In Fällen, in denen die Auslieferung gemäß der Bestimmungen des Auslieferungsvertrages wegen Geringfügigkeit der ange-

1) Vgl. Art. 3 des Schweizer Auslief.-Gesetzes vom 22. Jänner 1892.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

drohten Strafe nicht zulässig ist (wie z. B. nach der Konvention mit Rußland, weil die nach einem der maßgebenden Strafgesetze oder nach beiden angedrohte Strafe eine einjährige Freiheitsstrafe nicht übersteigt), könnte die Frage aufgeworfen werden, ob nicht gemäß des dem österr. Strafgesetzbuch zugrunde liegenden Weltrechtsprinzips (§ 40) dennoch die Verfolgung des Ausländers im Inlande einzutreten hätte.

Die Frage ist aber zu verneinen, denn nach § 40 St.G.B. ist gegen den ausländischen Verbrecher nur dann nach Vorschrift des österr. Strafgesetzes vorzugehen, wenn der auswärtige Staat die Übernehmung des Beschuldigten verweigert. Dies kann auf diejenigen Fälle, wo die Auslieferung nach den Bestimmungen der bezüglichen Staatsverträge nicht stattfindet, wie bereits oben ausgeführt wurde, nicht per Analogie ausgedehnt werden. Sonst könnte auch wegen politischer Delikte, wegen welcher die Auslieferung ausgeschlossen ist, die Verfolgung im Inlande eintreten, was aber kein Vertrag oder Gesetz zuläßt.

Bezüglich der von der Auslieferung ausgeschlossenen Delikte ist daher dem Ausländer, der sich nach Österreich flüchtet, volles Asylrecht gewährt.

Dies folgt auch aus der Vorschrift des § 41 St.G.B., nach welcher die Bestimmmungen der Auslieferungsverträge, insoferne solche bestehen, an die Stelle der Vorschriften der §§ 39 und 40 St.G.B. treten, was eben nur dahin verstanden werden kann, daß in denjenigen Fällen, in denen die Auslieferung nicht gewährt wird, auch die Verfolgung der Ausländer im Inlande nicht statthaft ist. Es beweist dies aber auch, daß das vom Obersten Gerichtshofe in der oben angeführten Entscheidung vom 23. Februar 1903 Nr. 2824 gebrauchte Argument, „daß sonst der nicht ausgelieferte Täter straflos bliebe, was dem allgemeinen Grundsatze, daß jedes Verbrechen bestraft und gesühnt werden muß, widersprechen würde“ — sehr stark anfechtbar ist, da in allen von der Auslieferung ausgeschlossenen Fällen, worunter nicht nur politische sondern auch gemeine Verbrechen gehören können, der Verbrecher eben trotz des angeblichen im Gesetze nirgends ausgesprochenen allgemeinen Grundsatzes, daß „jedes Verbrechen bestraft und gesühnt werden müsse“ straflos bleibt.

ad 3. Wir kommen nun zu der letzten Gruppe der hierher gehörenden Fälle d. i. zu denjenigen, in welchen die dem ausländischen Staate angebotene Auslieferung nicht angenommen wird.

Es liegt diesbezüglich folgende in mehrfacher Beziehung interessante zu Folge Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

erflossene Entscheidung des k. k. Kassationshofes vom 30. April 1907 Zl. 5823 (Nr. 3341 der Sammlung) vor:

Das Landesgericht in Troppau erkannte mit Urteil vom 31. Okt. 1906 die preußischen Staatsangehörigen Ferdinand B. und Alfred T. des am 3. Oktober 1906 im Gebiete des Deutschen Reiches begangenen, im § 242 des deutschen Reichsstrafgesetzes bezeichneten Vergehens des Diebstahls schuldig und verhängte über sie gemäß § 16 des genannten Gesetzes eine der einfachen Kerkerstrafe äquiparierende Gefängnisstrafe in der Dauer von je fünf Tagen.

Der k. k. Kassationshof erkannte, daß durch das angeführte Urteil, insoferne es von der Anwendung des österreichischen Strafgesetzes absehend, den dem Ferdinand B. und Alfred T. zur Last fallenden Diebstahl lediglich als Vergehen des Diebstahles nach § 242 des deutschen Reichsstrafgesetzes und die über die Angeklagten verhängte Freiheitsstrafe als Gefängnisstrafe gemäß § 16 desselben Gesetzes bezeichnet, wurde das Gesetz im § 40 St.G.B. verletzt.

Die Gründe der Kassationsentscheidung lauten:

Die Anklageschrift hatte auf das in den §§ 171 und 174 II b St.G.B. bezeichnete, nach § 40 des österreichischen Strafgesetzes und §§ 242 und 16 des deutschen Reichsstrafgesetzes strafbare Verbrechen des Diebstahles gelautet. Die Bezeichnung der Straftat im Urteilstenor nach dem deutschen Reichsstrafgesetze geht über die Vorschrift des § 40 St.G.B., wonach in dem Falle, wenn nach dem Strafgesetze des Ortes, wo die Tat begangen wurde, die Behandlung gelinder ausfiele, der Täter nach diesem gelinderen Gesetze zu „behandeln" ist, hinaus und verstößt gegen den allgemeinen Rechtsgrundsatz, daß im Inlande nur inländisches Gesetz gilt und daher auch nur dieses unmittelbar anzuwenden ist. Der Gerichtshof hätte, wenn er auch in dem vorliegenden Falle das deutsche Strafrecht zutreffend als das gelindere erkannte, dennoch seinen Urteilsspruch nach dem österreichischen Rechte erlassen sollen. Dem kann nicht entgegengehalten werden, daß durch die Vorschrift des § 40 St.G.B. das ausländische Recht für den daselbst vorgesehenen Ausnahmsfall zum inländischen erhoben werde. Der Richter hat in einem solchen Falle zwar die ausländischen Strafbestimmungen zu berücksichtigen, allein doch nur nach österreichischem Rechte zu erkennen. Der Gerichtshof hatte daher in seinem Urteile nicht bloß die deutschen, sondern vor allem die österreichischen Strafbestimmungen über Diebstahl anzuwenden.

Während die Strafbarkeit einer im Inlande begangenen Tat sozusagen einfach bedingt ist, daß sie nämlich unter den Tatbestand einer inländischen Strafbestimmung subsumiert werden kann, ist die

Digitized by Google Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Strafbarkeit einer von einem Ausländer begangenen Tat (die Fälle des § 38 St.G.B. ausgenommen) doppelt bedingt: 1. dadurch, daß die Tat am Begehungsorte irgendwie kriminell (nicht bloß disziplinär) strafbar ist; 2. dadurch, daß sie unter eine inländische Verbrechensstrafbestimmung fällt. Nicht Bedingung der Strafbarkeit, sondern nur Bedingung des Einschreitens des österreichischen Gerichtes, Prozeßvoraussetzung ist, daß der ausländische Staat auf die ihm angebotene Auslieferung des Täters verzichtet[1]). Das österreichische Gericht, das eine von einem Ausländer im Auslande begangene Tat abzuurteilen hat, hat demnach diese sowohl unter dem Gesichtspunkte des ausländischen wie unter dem Gesichtspunkte des österreichischen Rechtes zu würdigen und beide Arten der Würdigung müssen auch in dem Urteile zum Ausdrucke kommen.

Nun erscheint es unmöglich, daß in der Sentenz, im Urteilsspruche selbst, beide Beurteilungsweisen nebeneinander stehen, denn im Spruche kann doch nur ein Recht seinen Ausdruck finden. Wenn nun die Frage entsteht, nach welchem von beiden Rechten der Urteilsspruch zu fassen ist, so kann die Antwort wohl nicht zweifelhaft sein: nach dem österreichischen Rechte. Denn die beiden Arten der Würdigung sind einander nicht gleichwertig. Die Beurteilung der Tat nach dem österreichischen Rechte ist für das österreichische Gericht das Primäre. Von diesem hat es auszugehen. Die Beurteilung nach dem ausländischen Rechte hat sich in die Beurteilung nach dem österreichischen Rechte einzufügen.

Kommt daher das Gericht zum Schlusse, daß die Tat nach der lex loci überhaupt nicht oder nach dem österreichischen Rechte nicht als Verbrechen strafbar wäre, und findet es, demgemäß mit einem Freispruch vorzugehen, so hat es den Freispruch stets dahin zu formulieren, daß der Angeklagte von der Anklage, das Verbrechen nach § .... des österreichischen Strafgesetzes begangen zu haben, freigesprochen werde. Ist ein Erfordernis der Strafbarkeit der Tat nach inländischem Strafgesetze nicht gegeben, so versteht sich dies ohnehin von selbst. Die österreichische Freispruchsformel hat aber auch dann Anwendung zu finden, wenn der Grund des Freispruches darin liegt, daß die Tat nach dem ausländischem Rechte nicht gestraft werden könnte. Dies ist vor allem für den Fall klar, daß das ausländische Recht eine Strafbestimmung, die überhaupt in Betracht käme, gar

1) Diese Frage ist zumindest bestritten. Die Bedingung des § 40 St.G. ist eine materielle Klagsvoraussetzung und daher eine Bestimmung des materiellen Strafrechts. Vgl. Lammasch in den Juristischen Blättern ex 1883 S. 110.

Digitized by Google Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412 Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

nicht enthält; hier wäre eine Formulierung nach dem ausländischen Strafgesetze — das gar nicht existiert — unmöglich. Gleiches hat aber auch für die Fälle zu gelten, in denen nach ausländischem Strafgesetze ein Strafausschließungs- oder Strafaufhebungs-Grund vorliegt, den das österreichische Recht nicht kennt (etwa Ehrennotwehr oder bei Jugendlichen mangelndes Unterscheidungsvermögen). Das Gericht hat die Nichtstrafbarkeit der Tat nach ausländischem Strafgesetze nur in den Urteilsgründen auseinanderzusetzen und den Freispruch dahin zu erläutern, daß der Angeklagte, trotzdem sich seine Tat nach österreichischem Rechte als Verbrechen darstellt, nicht verurteilt werden könne, weil das österreichische Recht für die von Ausländern im Auslande begangenen Taten die Strafbarkeit nach der lex loci als Bedingung der Strafbarkeit nach österreichischem Rechte aufstellt. Ebenso hat das Gericht, wenn es die Tat sowohl nach dem ausländischen wie auch nach dem inländischen Strafgesetze (und zwar nach letzterem als Verbrechen) als strafbar erkennt und darum mit einem Strafurteile vorzugehen findet, dieses immer nach dem österreichischen Strafgesetze zu formulieren. Auch hier versteht sich dies in dem Falle, daß das österreichische Strafgesetz milder ist, von selbst. Aber auch, wenn das Strafgesetz des Tatortes milder und der Täter daher gemäß § 40 St.G.B. nach diesem gelinderen Gesetze zu behandeln ist, hat das Gericht sein Urteil dahin zu schöpfen, der Täter sei schuldig des Verbrechens nach § . . . . des österreichischen Strafgesetzes. Denn die erste Voraussetzung, daß der Täter vom österreichischen Gerichte verurteilt werden kann, ist ja die, daß seine Tat, an den Normen des österreichischen Rechtes gemessen, sich als Verbrechen darstellt. Das österreichische Strafurteil hat diese österreichische Anschauung — nicht umsonst bezeichnet § 40 St.G.B. den ausländischen Täter als „Verbrecher" — zum Ausdrucke zu bringen.

Die mildere Behandlung wird erst bei dem Ausspruche über die Strafe wirksam. Wie die Kriminalisierung der Tat durch das ausländische Recht, vom Standpunkte des österreichischen Rechtes aus betrachtet, als Bedingung der Strafbarkeit erscheint, so hat das Bestehen einer milderen ausländischen Strafdrohung für das österreichische Recht die Bedeutung eines Milderungsumstandes, und zwar eines solchen, der unter Umständen eine ganz besondere außerordentliche Strafmilderung zur Folge hat. Das Gericht hat jedoch nicht unmittelbar den milderen ausländischen Strafsatz anzuwenden, sondern es hat auch bei Ausmessung der Strafe von den inländischen Strafbestimmungen auszugehen und nur insofern auf die ausländischen Strafdrohungen Bedacht zu nehmen, als es keine höhere Strafe aus-

Digitized by Google

Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

Generated on 2019-11-15 18:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sprechen darf, als das ausländische Recht kennt; das Gericht hat auch Rechtsfolgen, die nach österreichischem Rechte mit der Strafe verbunden wären, die aber das ausländische Recht überhaupt nicht oder nicht für diese Tat kennt, auszuschließen. Dagegen hat es immer seinem Urteile die Verweisung anzuhängen. So kann es kommen, daß ein österreichisches Gericht jemand eines Verbrechens schuldig erkennt, und trotzdem nur eine Geldstrafe oder einen Verweis über ihn verhängt. Im vorliegenden Falle hätte das Landesgericht Troppau die beiden Angeklagten des Verbrechens des Diebstahls nach §§ 171 und 174 IIb St.G.B. schuldig erkennen und sie zu fünf Tagen einfachen Kerker verurteilen sollen. Ferner hätte es aussprechen müssen, daß mit der Tat keine Rechtsfolgen verbunden seien. In den Urteilsgründen wäre zu sagen gewesen, das Gericht habe statt des im § 178 St.G.B. angedrohten schweren Kerkers nur einfachen Kerker verhängt, weil es gemäß § 40 St.G.B. die beiden Angeklagten nach dem milderen deutschen Strafgesetze (§ 242 St.G.B.) behandeln mußte und daher nur die der dort angedrohten Gefängnisstrafe gleichkommende Kerkerstrafe verhängen konnte. Im Hinblicke auf § 32 R.St.G.B. mußte es auch den Entfall der Rechtsfolgen aussprechen."

Die angeführte Kassationsentscheidung[1]) ist aber nicht erschöpfend und die Behauptung, daß das Bestehen einer milderen ausländischen Strafdrohung für das österr. Recht nur die Bedeutung eines Milderungsumstandes habe (das unter Umständen eine ganz besondere außerordentliche Strafmilderung zur Folge hat) jedenfalls nicht genau, denn im Sinne der Vorschrift des § 40 St.G.B. wird oft eine Strafänderung eintreten müssen und zwar eine sehr weit gehende. Wenn es sich z. B. um das Verbrechen des gemeinen Mordes handeln würde, welches nach österr. Strafgesetz mit der Todesstrafe, nach russischem Strafgesetz aber nur mit einer schweren Freiheitsstrafe bedroht ist, wäre die Verhängung der Todesstrafe in Österreich nicht zulässig und müßte diese von Gesetzwegen in eine Kerkerstrafe geändert werden.

Ja es könnten oft Schwierigkeiten und Zweifel entstehen, die schwer zu lösen wären und nur beweisen, daß das Weltrechtsprinzip unseres Strafgesetzes trotz des Lobes, welches ihm mitunter in der Literatur gespendet worden ist, verfehlt und reformbedürftig ist.

Wir sehen es am deutlichsten in dem mit obigem Kassationsurteil entschiedenen Fall. Die deutschen Behörden hielten den Fall für zu geringfügig um die Auslieferung ihrer Staatsangehörigen wegen Vergehens des Diebstahls zu verlangen und verweigerten deren An-

1) Vgl. die Bemerk. zu dieser E. von Dr. M. Sternberg in der Zeitschr. für intern. Pr. u. Öff. Recht, XVIII S. 568.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

nahme, weil sie offenbar froh waren die Diebe losgeworden zu sein. Und nun wurde bei uns der große Apparat der Strafverfolgung mit staatsanwaltlicher Anklageschrift, Verhandlung vor einem Erkenntnissenat, Nichtigkeitsbeschwerde und Verhandlung vor dem Kassationshof usw. in Bewegung gesetzt, um zwei fremde Diebe zu einer fünftägigen Freiheitsstrafe zu verurteilen.

Würde es nicht vollständig hinreichend gewesen sein und denselben Zweck erreicht haben, wenn man die Diebe einfach im Verwaltungswege (polizeilich) aus Österreich ausgewiesen hätte?

VII. Betreffend das Verhältnis des Heimatstaates zu dem ihm vom fremden Staate ausgelieferten Verbrecher ist zu erwähnen, daß dieser nach Inhalt der meisten Verträge wegen Verbrechen, wegen welcher die Auslieferung nicht verlangt, oder verlangt aber nicht ausdrücklich bewilligt worden ist, nicht verfolgt werden darf, es wäre denn, daß er gutwillig zur Verfolgung wegen derselben seine Zustimmung erteilt (welche aber nur in besonderen Fällen die Auslieferungsbewilligung des ausliefernden Staates supplieren kann) oder wenn er nach endgültiger Erledigung des Straffalles, welcher Gegenstand der Auslieferung war, es unterläßt, in einer bestimmten Frist (gewöhnlich binnen drei Monaten) das Land zu verlassen, trotzdem ihm dies möglich war.

So bestimmt insbesondere der oftmal erwähnte Vertrag mit Rußland im Art. IV, daß der Ausgelieferte wegen keiner anderen der Auslieferung vorangegangenen Gesetzesübertretung verfolgt noch bestraft werden kann, es wäre denn, daß eine solche Person nach erfolgter Abstrafung oder endgültiger Freisprechung wegen jener strafbaren Handlung, wegen welcher ihre Auslieferung erfolgte, unterlassen hätte, das Land vor Ablauf einer dreimonatigen Frist zu verlassen, oder daß dieselbe in der Folge dahin zurückgekehrt wäre.

Andere Verträge lassen überhaupt die Verfolgung wegen anderer Delikte, welche vor der Auslieferung begangen worden sind und nicht Gegenstand der Auslieferung waren, nicht zu (so Art. VI des Vertrages mit Griechenland), oder verlangen zur Verfolgung wegen einer anderen strafbaren Handlung, wenn sie im Sinne des Vertrages überhaupt ein Auslieferungsdelikt bildet, die Zustimmung der Regierung, welche die Auslieferung bewilligt hat (so Art. X des Vertrages mit Rumänien).

Der k. k. Oberste Gerichtshof hat in dieser Frage mit Entscheidung vom 14. Juni 1907 Zl. 3811 (Nr. 3369 Samml.) zu Recht erkannt, daß die vom beschuldigten von Rumänien ausgelieferten Verbrecher zu seiner Verfolgung im Inlande erteilte Zustimmung nur dann die

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Erklärung (Einwilligung) der ausliefernden Regierung zur Verfolgung suppliert, wenn in der Auslieferungsbewilligung der fremden Regierung eine der dem Beschuldigten zur Last gelegte Straftaten unberücksichtigt gelassen worden ist und unter der Voraussetzung, daß sie ein Extraditionsdelikt überhaupt bildet. Es kann also selbst die Zustimmung des Ausgelieferten zu seiner Verfolgung wegen anderer Verbrechen eine ausdrückliche Verweigerung der Auslieferung nicht beseitigen, ebenso wie sie nicht rechtswirksam ist, wenn es sich um ein Verbrechen handelt, welches kein Extraditionsdelikt bildet.[1])

In einer Entscheidung vom 8. Mai 1897 Zl. 3659 (Nr. 2095 Samml.) hat der k. k. Kassationshof mit Bezug auf den Auslieferungsvertrag mit England zu Recht erkannt, daß der nach Österreich Ausgelieferte wegen strafbarer Handlungen (Tatbestände) rücksichtlich, welcher die Auslieferung vom auswärtigen Staate nicht zugestanden worden ist, nicht verfolgt werden darf, und daher ein Schuldspruch wegen einer solchen Handlung nach § 281 Zl. 9 lit. a resp. § 344 Zl. 10 lit. b St.P.O. nichtig sei. In den Motiven wird ausgeführt:

Das Strafgesetz bestimmt im § 41 mit klaren Worten, daß, wenn über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern mit auswärtigen Staaten besondere Verträge bestehen, in Gemäßheit derselben vorzugehen ist. Hiedurch anerkennt das Strafgesetz den Bestand der Auslieferungsverträge als rechtserzeugenden, bezw. rechtsändernden Faktor, durchbricht gleichzeitig den allgemeinen Grundsatz des § 37 St.G.B. und macht dem Richter zur Pflicht, sich an die bestehenden Auslieferungsverträge zu halten. Da somit die letzteren kraft des Gesetzes an die Stelle der Bestimmung der §§ 36—40 St.G.B. zu treten haben, so sind sie auch sowohl vom öffentlichen Ankläger, als vom Gerichte amtswegig wahrzunehmen, und es involviert deren Außerachtlassung eine Verletzung des Gesetzes. Jede Verletzung eines Auslieferungsvertrages kann sohin in bestimmten Fällen auch für den Ausgelieferten, wiewohl letzterer nur Objekt desselben ist, insoferne wirksam werden, als sie zugleich eine Verletzung des gültigen Gesetzes in sich faßt. Durfte der Richter nach § 41 St.G.B. mit einer Verurteilung nicht vorgehen, so bietet der diesem Paragraphen zuwiderlaufende Schuldspruch dem Ausgelieferten allerdings Grund zur Beschwerde, da ja dieser mit einer Gesetzesverletzung einhergehende Bruch des Auslieferungsvertrages das Interesse des Ausgelieferten aufliegend empfindlich tangiert."

Nur im Verhältnis zu Deutschland ist die strafgerichtliche Verfolgung

1) Vgl. Meltzenberg in der Zeitschrift für intern. Pr. und Öff. Recht. XVIII S. 442.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

des Ausgelieferten nur dann auf das Auslieferungsdelikt beschränkt, wenn die Auslieferungsbewilligung in dieser Hinsicht einen ausdrücklichen Vorbehalt enthält (E. 1. Februar 1907, Z. 20368 Sg. Nr. 3300).

Zu bemerken ist schließlich, daß die Auslieferung auch an Bedingungen geknüpft werden kann, welche dann das Heimatsland gegenüber dem ausgelieferten eigenen Untertan befolgen muß z. B. die Bedingung, daß er nicht vor ein Ausnahmsgericht gestellt werden darf. Diese Bedingung wurde z. B. bei einem unlängst nach Rußland Ausgelieferten, wo bekanntlich Ausnahmegerichte (Militärgerichte) funktionieren, vom k. k. Justizministerium gestellt, und die Einhaltung dieser Bedingung mit allem Nachdruck verlangt.

Im Vertrage mit der Schweiz vom 10. März 1906 heißt es ausdrücklich im Art. VI, daß der auf Grund des Vertrages Ausgelieferte im Staate, der die Auslieferung begehrt hat, nicht vor ein Ausnahmegericht gestellt werden darf, und im Schlußprotokoll dieses Auslieferungsvertrages sub Zl. 2 findet sich eine noch weiter gehende allgemeine Bedingung, wornach die im Grunde dieses Vertrages ausgelieferten Personen in öffentlicher Verhandlung beurteilt werden müssen, insoweit nicht aus Gründen der Sittlichkeit oder der öffentlichen Ordnung die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden muß.

Ebenso enthält der Vertrag mit der Schweiz die Beschränkung, daß wenn das Strafgesetz des um die Auslieferung ersuchenden Staates für die strafbare Handlung, welche Gegenstand der Auslieferung war, eine körperliche Strafe androht, diese Strafe gegebenen Falls gegen den Ausgelieferten in eine Freiheitsstrafe oder Geldstrafe umzuwandeln ist, somit nicht vollzogen werden darf, was aber nach Zl. 3 des Schlußprotokolles für die Todesstrafe nicht gilt, diese daher durch die Bestimmung des Art. V nicht ausgeschlossen ist.

Dagegen heißt es im Schlußprotokoll des Vertrages mit Rumänien vom 27. Juni 1901 unter Zl. 2, daß wenn die Auslieferung einer Person aus Rumänien wegen eines mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechens begehrt wird, bei dem es nicht ausgeschlossen ist, daß deshalb an dem Ausgelieferten die Todesstrafe vollzogen werden könnte, so steht es in dem freien Ermessen der rumänischen Regierung die Auslieferung abzulehnen.

Daraus folgt, daß die rumänische Regierung gegebenen Falls die Auslieferung an die Bedingung knüpfen kann, daß gegen den Auszuliefernden die Todesstrafe nicht vollzogen werden darf und dürfte in diesem Falle die Verhängung der Todesstrafe in Österreich ausgeschlossen sein.

Digitized by Google

Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

Generated on 2019-11-15 18:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Einen interessanten Beitrag zur Lehre vom Verhältnis des Heimatsstaates zu seinem eigenen von einem fremden Staate ausgelieferten Verbrecher, liefert folgender vor dem Appellationsgerichtshofe in Bordeaux am 3. Februar 1905 verhandelte Fall: (siehe Revue de Droit international privé et de droit pénal intern. 1905 S. 704).

Am 11. Dezember 1903 wurde der alte Rezidivist Jabonille vom Strafgericht in Bergerac wegen des Vergehens des Betruges zu acht Monaten Arreststrafe in contumacia verurteilt. Kurz darauf wurde in Erfahrung gebracht, daß sich Jabonille nach Spanien geflüchtet hatte, worauf auch das Auslieferungsverfahren eingeleitet wurde.

Die spanischen Behörden machten aber kurzen Prozeß. Noch ehe die Regierung selbst das Auslieferungsverfahren zu untersuchen vermochte, wurde Jabonille aus dem Lande verwiesen und der französischen Grenzpolizei übergeben.

Gegen dieses Vorgehen erhob Jabonille Protest. Er wandte sich mit einer Eingabe an den Justizminister und appellierte an dessen Rechtsgefühl. Der Versuch blieb nicht ohne Erfolg, denn kurz darauf erteilte der Justizminister dem Oberstaatsanwalte in Bordeaux den Auftrag, die Enthaftung Jabonilles vor dem dortigen Appellgerichte anzustreben.

Dem Antrage des Justizministeriums wurde Folge geleistet, Jabonille auf freien Fuß gesetzt und ihm eine 14 tägige Frist zum Verlassen des Landes oder zur freiwilligen Antretung seiner Verhaftung eingeräumt.

VIII. Muß gegen den eventuell Auszuliefernden die Haft verhängt werden? Nach § 39 St.G. ist der Ausländer, der im Auslande ein Verbrechen begangen hat und nach Österreich geflüchtet ist, bei seiner Betretung im Inlande immer in Verhaft zu nehmen.

Der Grund dieser strengen Bestimmung war offenbar der, daß der fremde Verbrecher, der sein Heimatsland verlassen hat, sich auf der Flucht befindet, also stets fluchtverdächtig ist.

Diese aus dem St.G. vom Jahre 1803 § 33 rezipierte Bestimmung wurde schon durch das Hofdekret von 1808 gemildert, in welchem es heißt, daß der Fremde entweder zu verhaften oder doch auf eine die Gefahr der Entweichung ausschließende Art zu beobachten sei. Die Vorschrift des § 39 St.G. erscheint aber geändert durch die Bestimmung des § 59 St.P.O., welcher nur verlangt, daß gegen die Entweichung des Beschuldigten die nötige Vorkehrung zu treffen sei.

Die Haft ist somit nach dem Gesetze nicht obligatorisch und es dürfte heutzutage keinem begründeten Zweifel unterliegen, daß die Bestimmung der Strafprozeßordnung über die Enthaftung des Beschuldigten gegen Bürgschaft (Kaution) auch auf den Fall der Ver-

Generated on 2019-11-15 18:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

haftung eines Ausländers zum Zwecke eventueller Auslieferung oder Aburteilung im Inlande (§ 40 St.G.) Anwendung zu finden habe.

Treffend bemerkt auch Lammasch (S. 657), daß es sonderbar wäre, wenn ein Staat die Freiheit einer Person im Interesse der Rechtspflege eines fremden Staates weitergehenden Beschränkungen unterwerfen würde, als im Interesse seiner eigenen.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, hat auch das k. k. Justizministerium mit Erlaß vom 21. Jänner 1901 Zl. 1722 den Staatsanwaltschaften empfohlen, in Auslieferungsfällen nicht blindlings mit dem Antrage auf Haftverhängung vorzugehen, sondern in jedem einzelnen Falle genau zu erwägen, ob eine so einschneidende Maßregel genügend begründet sei [1]).

Die einzelnen Auslieferungsverträge enthalten aber darüber besondere Bestimmungen.

Insbesondere ordnen die meisten Auslieferungsverträge die obligatorische Verhaftung des eventuell Auszuliefernden über Verlangen der fremden Regierung an, und zwar soll die vorläufige provisorische Verhaftung schon über telegraphische, oder briefliche Verständigung seitens der ausländischen Behörde, daß ein Haftbefehl vorliegt, verfügt werden.

Ob nun diese Bestimmungen der Auslieferungsverträge, welche mit der Vorschrift des § 59 St.P.O. nicht übereinstimmen, rechtsverbindlich sind oder nicht, ist fraglich.

Lammasch (S. 652) erklärt sie für nicht zu Recht bestehend, weil diese Verträge mangels Genehmigung von seiten des Reichsrates keine Gesetzeskraft erlangt haben und daher umsoweniger die Norm des § 59 St.P.O. derogieren können, als diese auf dem Gesetze zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 27. Oktober 1862 beruht, welches durch Art. 8 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 Nr. 142 R.G.B. zu einem Bestandteil der österreich. Staatsverfassung erklärt worden ist und somit nicht einmal durch ein im gewöhnlichen parlamentarischen Wege, sondern nur durch ein mit Zweidrittel-Majorität zustande gekommenes Gesetz aufgehoben oder abgeändert werden können.

Der Kassationshof geht in der bereits oben besprochenen Entscheidung vom 8. Mai 1897 Nr. 2095 der Sammlung von der Ansicht aus, daß durch die Bestimmung des § 41 St.G., wonach dann, wenn über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern mit auswärtigen Staaten besondere Verträge bestehen, in Gemäßheit derselben vorzugehen sei, diesen Auslieferungsverträgen im voraus Gesetzeskraft

1) Vgl. auch Miřička: „Obsolete Strafgesetze“ in der österr. Richterzeitung 1907 Nr. 7 und 8.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

verliehen wird, und daher deren Bestimmungen von unseren Gerichten von Amts wegen zu berücksichtigen sind, und auch Lammasch sagt (S. 807) „da nach § 41 des österr. St.G. die Auslieferungsverträge an Stelle der Normen der §§ 39ff. St.G. treten und somit Gesetzeskraft haben, so sind zunächst Staatsanwaltschaft und Gerichte verpflichtet, diese gesetzlichen Normen wie alle anderen von Amts wegen wahrzunehmen.“

Fraglich wäre daher, ob durch die erwähnte Vorschrift des § 41 St.G. nur den materiellrechtlichen Bestimmungen der Auslieferungsverträge Gesetzeskraft verliehen wurde, oder auch den prozessualen.

Die allgemein lautende Bestimmung des § 41 St.G. würde für die letztere Ansicht sprechen und glauben wir daher, daß da, wo die nach der St.P O. von 1873 abgeschlossenen Auslieferungsverträge die Verhaftung des Auszuliefernden über Verlangen des auswärtigen Staates anordnen, die Verhaftung als obligatorisch zu betrachten und daher zu vollziehen sei.

Einen Schutz gegen die auf Antrag des fremden Staates verfügte Haft geben aber diejenigen Bestimmungen der Auslieferungsverträge, nach welchen die Enthaftung des provisorisch Angehaltenen zu verfügen ist, wenn das formelle Auslieferungsbegehren nicht in einer bestimmten Frist unter Vorlage der erforderlichen Dokumente gestellt wird.

Die Frist beträgt bald 20 Tage, bald einen Monat und läuft vom Tage der vollzogenen provisorischen Verhaftung.

In der Praxis wird diese Beschränkung der Haft nicht beachtet, ja es wird die Haft mit folgender Begründung verlängert: es wird behauptet, daß doch nach § 40 St.G. die subsidiäre Strafverfolgung des fremden Verbrechers im Inlande einzutreten hat und daher dessen Verhaftung nach den Bestimmungen unserer Strafprozeßordnung zulässig resp. geboten sei.

Diese Argumentation wäre aber nur in den Fällen zutreffend, wo unsere Gerichte von Anfang an auf Grund des § 39 St.G. einschreiten und auf Grund der §§ 175 und 180 St.P.O. die Haft verhängen. Ist aber die Verhaftung auf Grund des Begehrens einer ausländischen Behörde mit Rücksicht auf einen avisierten Auslieferungsantrag erfolgt, so können die Bestimmungen der §§ 39 und 40 St.G. nicht mehr platzgreifen, sondern es treten diejenigen der Auslieferungsverträge in Wirkung. Die Voraussetzuug des § 40 d. i. die Verweigerung seitens der ausländischen Behörde der Annahme des Auszuliefernden liegt nicht vor; umgekehrt durch das Verlangen der Verhaftung desselben ist der entgegengesetzte Wille des Auslieferungsbegehrens manifestiert; es muß daher gemäß den Be-

Digitized by Google Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412 Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

stimmungen des Auslieferungsvertrages vorgegangen werden und somit ist im Falle der Nichteinhaltung der Frist zur Begründung der provisorischen Verhaftung sofort vom Untersuchungsrichter die Freilassung des vorläufig Verhafteten zu verfügen, ohne erst die Zustimmung des Oberlandesgerichtes oder gar des Justizministers abzuwarten. Selbstverständlich bleibt der ausländischen Behörde das Recht gewahrt, nachträglich das Versäumte einzuholen und sollten dann unsere Gerichte das Auslieferungsbegehren für begründet erachten, so werden sie nach der Vorschrift des § 59 St.P.O. vorzugehen haben, d. h. die Haft wird nicht mehr obligatorisch, sondern nur fakultativ zu verhängen sein, falls nach Ermessen unserer Gerichte andere Vorkehrungen gegen die Entweichung des Beschuldigten sich nicht als hinreichend sicher darstellen würden.

In diesem Sinne ist auch unserer Ansicht nach die Bestimmung des Art. XVIII des österreichisch-russischen Auslieferungsvertrages vom 15. Oktober 1874 zu verstehen, welcher sagt, daß durch diesen Vertrag und innerhalb der Bestimmungen desselben die in den beiden Staaten bestehenden den weiteren Geschäftsgang bei der Auslieferung regelnden Gesetze wechselseitig anerkannt werden. Wir resümieren daher wie folgt:

Im Sinne des § 59 St.P.O. ist die Haft des auszuliefernden fremden Verbrechers nicht obligatorisch. Er kann nach den entsprechenden Bestimmungen der §§ 191, 195 St.P.O. auf freiem Fuße belassen oder gegen Bürgschaft enthaftet werden. Wo jedoch nach den Bestimmungen des bezüglichen Auslieferungsvertrages die Haft auf Begehren einer Behörde des fremden Staates kategorisch angeordnet wird, dort muß die Bestimmung des § 59 St.P.O. zurückweichen und es gelten die Vorschriften des Auslieferungsvertrages. Hält nun aber der fremde Staat die im Auslieferungsvertrage festgesetzte Frist zur Begründung der Haft und Vorlage der erforderlichen Nachweise nicht ein, so hat die Freilassung des Verhafteten sofort zu erfolgen.

Für das weitere Verfahren tritt wieder die Bestimmung des § 59 St.P.O. in Kraft.

IX. Die Frage, ob der Justizminister an den im Sinne des § 59 St-P.O. gefaßten Beschluß im Falle, wenn dieser auf Ablehnung des Auslieferungsbegehrens lautet, gebunden ist oder trotz desselben die Auslieferung bewilligen darf, war seit jeher strittig.

Lammasch (l. c. S. 644 ff) konstatiert, daß nach dem etwas undeutlich gefaßten Texte des § 59 die Stellung des Justizministers in Auslieferungsangelegenheiten keine völlig klare ist und meint, daß aus

Generated on 2019-11-15 18:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

der Bestimmung daß das Oberlandesgericht seinen Auslieferungsbeschluß jederzeit vorläufig dem Justizministerium zur Genehmigung vorlegen müsse, zu folgen scheine, daß zwar die Genehmigung dieses Beschlusses durch das Justizministerium eine Bedingung seiner Ausführbarkeit sei, daß aber das Justizministerium doch nicht selbständig etwa entgegen dem Beschlusse des Oberlandesgerichtes eine Auslieferung gewähren könnte. Es könnte somit das Justizministerium einem Gerichtsbeschlusse auf Auslieferung des Beschuldigten die Ausführung verweigern, es könnte aber nicht eine Auslieferung entgegen einem Gerichtsbeschlusse gewähren. Es macht aber Lammasch dem Justizministerium die Konzession, daß wenn der Antrag der Ratskammer auf Gewährung der Auslieferung lautet, das Justizministerium über den Beschluß des Oberlandesgerichtes auf Verweigerung der Auslieferung hinweggehen und den Antrag der Ratskammer bestätigen könne. Dies sei die äußerste Grenze, bis zu welcher das Justizministerium angesichts des § 59 St.P.O. gehen könne, es dürfe aber keinesfalls auch gegen einen mit dem Antrage der Ratskammer übereinstimmenden Beschluß des Oberlandesgerichtes auf Ablehnung des Auslieferungsbegehrens die Auslieferung bewilligen.

Die Entstehungsgeschichte des, wie Lammasch richtig sagt, unklaren § 59 St.P.O. gibt uns keinen Aufschluß über die aufgeworfene Frage.

Die Vorschrift des § 59 stammt eigentlich noch aus dem Justizhofdekrete vom 10. Dezember 1808 Nr. 874 J.G.S. Von hier wurde sie in die St.P.O. vom J. 1850 im § 68 übernommen und ist sodann in die St.P.O. vom J. 1853 und sodann auch in das geltende Gesetz ohne wesentliche Änderungen übergegangen (vgl. Würth Erläuter. zur St.P.O. vom J. 1850 S. 166 und Mayers Handbuch I. S. 429 St.) Aus den Erläuterungen Würths, des Urhebers der St.P.O. vom Jahre 1850, würde aber folgen, daß nur der Beschluß der ersten Instanz auf Auslieferung dem Oberlandesgerichte vorzulegen sei, welches denselben entweder bestätigen oder aufheben kann; im Falle der Bestätigung des Beschlusses oder richtiger des Antrages der Ratskammer auf Auslieferung hat das Oberlandesgericht diesen seinen die Auslieferung bewilligenden Beschluß dem Justizministerium zur Genehmigung vorzulegen, welchem allein die Prüfung und Entscheidung zusteht, ob die Auslieferung an den requirierenden Staat mit Rücksicht auf die bestehenden Verträge und auf die obwaltenden internationalen Verhältnisse stattfinde.

Im Falle der Ablehnung der Auslieferung würde also der Beschluß des Oberlandesgerichtes endgültig sein und das Justizministe-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

rium wäre nicht befugt, entgegen dem Beschlusse des Oberlandesgerichtes die Auslieferung zu bewilligen.

Dies scheint uns auch das Richtige zu sein und zwar nicht nur für den Fall, wo sich die Ratskammer gegen die Auslieferung ausgesprochen hat, sondern auch für die Fälle, wo die Ratskammer sich für die Auslieferung ausgesprochen hätte, denn die Ratskammer hat nach § 59 St.P.O. eigentlich gar keinen selbständigen Beschluß zu fassen, sondern nur bei dem Gerichtshofe zweiter Instanz den Antrag auf Auslieferung zu stellen, falls die im § 59 angeführten Voraussetzungen zutreffen, und nur das Oberlandesgericht hat seinen Beschluß dem Justizminister zur Genehmigung vorzulegen, woraus mit Recht im Zusammenhang mit dem ersten Satz des § 59 gefolgert werden darf, daß nur der Beschluß auf Bewilligung der Auslieferung zur Genehmigung vorzulegen sei, nicht aber der Beschluß auf Ablehnung.

Diese Ansicht vertritt auch der Reichsratsabgeordnete Dr. Ptas′ in einem in der „Zeit“ vom 16. Juli 1908 veröffentlichten Artikel, in welchem er davon ausgeht, daß im Sinne des § 59 St.P.O. die Frage der Auslieferung von Verbrechern als eine Rechtsfrage zu betrachten sei und deren Entscheidung daher den Gerichten und nicht dem Justizministerium als einer Verwaltungsbehörde überlassen ist.

Jedenfalls ist die Frage im Gesetze nicht klar entschieden und wäre eine legislative Entscheidung derselben erwünscht.

Im Falle legislativer Regelung der Frage wäre es aber wohl am entsprechendsten, die Entscheidung über jedes Auslieferungsbegehren in letzter Instanz nicht dem Justizministerium, sondern dem obersten Gerichtshofe zu übertragen, denn da es sich um Anwendung gesetzlicher Bestimmungen handelt, wobei politische Momente keine Rolle spielen sollten, so wäre die Übertragung der Entscheidung an den Obersten Gerichtshof eine Gewähr dafür, daß nur gesetzliche Erwägungen für die Entscheidung maßgebend wären.

Der auf Grund des Antrages der Ratskammer nach § 59 St.P.O zu erlassende Beschluß des Oberlandesgerichtes wäre sowohl dem Beschuldigten, dessen Auslieferung begehrt wird, wie auch der Staatsanwaltschaft zuzustellen und beiden Parteien sollte das Rechtsmittel der Beschwerde an den Obersten Gerichtshof zustehen, dessen Entscheidung dann für das Justizministerium resp. die Justizverwaltung bindend wäre.

Es wäre dies auch für das Justizministerium vom Vorteil, da dieses durch die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes gegen alle möglichen Einwendungen und diplomatischen Erörterungen gedeckt wäre.

Generated on 2019-11-15 18:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

ad X. **Kann die vom Justizministerium bereits beschlossene Auslieferung vor deren Ausführung wieder rückgängig gemacht werden; mit anderen Worten: gibt es eine Wiederaufnahme des Auslieferungsverfahrens?**

Es können nach bewilligter Auslieferung: a) entweder Tatsachen bekannt werden, welche, wenn sie vor der Erledigung des Auslieferungsbegehrens bekannt gewesen wären, eine andere Entscheidung herbeigeführt hätten oder auch: b) Tatsachen sich ereignen, welche eine Sistierung der beschlossenen Auslieferung eventuell einen Widerruf derselben begründen können. Der erstere Fall (a) kann sowohl zugunsten wie zuungunsten des Beschuldigten eintreten.

Es waren z. B. die dem ursprünglichen Auslieferungsbegehren zugrunde liegenden Beweise unzulänglich und werden nun nach bereits erfolgter Ablehnung des Begehrens von der die Auslieferung verlangenden auswärtigen Regierung ergänzt, oder umgekehrt: der Beschuldigte ist erst nach bewilligter Auslieferung imstande Beweise seines Alibi vorzubringen oder den Nachweis zu liefern, daß er zur Zeit der Tat unzurechnungsfähig war, daß es sich um ein Delikt handelt, wegen dessen die Auslieferung nicht statthaft ist, daß die strafbare Handlung verjährt sei und dgl. mehr. Der Fall b würde vorliegen, wenn der Beschuldigte nach bewilligter Auslieferung in eine Geisteskrankheit verfallen würde.

Die erwähnten Fälle sind weder im Gesetze noch in den Auslieferungsverträgen vorhergesehen wie überhaupt vom Wiederaufnahmeverfahren keine Erwähnung geschieht.

Lammasch (S. 728) erwähnt den Fall, wenn das requirierte Individuum sich dem gegen dasselbe eingeleiteten Verfahren, bevor noch eine Entscheidung erfolgt war, entzogen hatte und dann später neuerdings in dem Gebiete des um seine Auslieferung ersuchten Staates betreten wird und bemerkt ganz richtig, daß in diesem Falle eine Erneuerung des Antrages um Auslieferung nicht notwendig sei, sondern es wird nur das Verfahren auf Grund des früheren Ansuchens fortgesetzt.

In diesem Falle findet eigentlich kein Wiederaufnahmeverfahren statt, sondern ähnlich wie in den Fällen des § 363 St.P.O. eine formlose Fortsetzung des früheren Verfahrens. Von den Fällen der eigentlichen Wiederaufnahme erwähnt Lammasch nur den, wenn nach abschlägiger Erledigung des Auslieferungsantrages der verfolgende Staat Umstände dartut, welche geeignet sind das der Bewilligung der Auslieferung entgegenstehende Bedenken zu beheben, und entscheidet richtig, daß in diesem Falle eine Wiederaufnahme des Auslieferungs-

Digitized by Google Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412 Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

verfahrens statthaft sei, jedoch ohne vorläufige Verhaftung auf Grund eines direkten Ansuchens des ausländischen Gerichtes, da durch die ergangene Entscheidung des Justizministers, daß die Auslieferung nicht stattfinde, die Gerichte gebunden sind. Die anderen oben dargestellten Fälle werden von Lammasch nicht berührt.

In der Praxis wird die Zulässigkeit des Wiederaufnahmeverfahrens zugunsten des Auszuliefernden, sowie der Änderung des bereits gefaßten und vom Justizministerium bestätigten Beschlusses der Auslieferung zufolge neu vorgekommener und nachträglich erhobener Tatsachen zugegeben und ebenso auch die Sistierung des Vollzuges der Auslieferung zufolge der Einleitung des Wiederaufnahmeverfahrens als statthaft erklärt.

Es liegt uns diesbezüglich folgender Fall vor.

Vom Oberlandesgericht X. wurde der Beschluß auf Auslieferung des A. gefaßt und dem Justizministerium zur Bestätigung vorgelegt. Nachdem das Justizministerium den Auslieferungsbeschluß bestätigt hatte, wurden die Behörden des die Auslieferung begehrenden Staates hievon verständigt und die nötigen Schritte zum Vollzug der Auslieferung angeordnet.

Inzwischen erlitt der Auszuliefernde im Gefängnis Tobsuchtsanfälle und es ergaben sich Bedenken, ob er nicht an einer Geisteskrankheit leide und transportunfähig sei.

Sein Geisteszustand wurde durch 2 Gerichtspsychiater geprüft, welche ihr Gutachten dahin abgaben, daß sich bei ihm allem Anscheine nach eine Geisteskrankheit entwickelt habe und es daher geboten sei mit dem Vollzuge der Auslieferung inne zu halten, weil solche Individuen während des Transportes Selbstmordversuche verüben können, welchen die strengste Beaufsichtigung vorzubeugen nicht in der Lage sei. Es wäre daher eine weitere Beobachtung des A. vor endgültigem Gutachten erforderlich.

Die Ratskammer entschied sich trotzdem für die Auslieferung weil sie es als nicht erwiesen erachtete, daß der Auszuliefernde wirklich geisteskrank sei, die Feststellung seines Geisteszustandes daher Sache der russischen Gerichte sei.

Inzwischen überreichte aber der Verteidiger des A. eine Eingabe, in welcher er eine Reihe von Umständen und Beweisen zum Nachweise der Tatsache vorbrachte, daß die dem A. zur Last gelegte Handlung, welche in dem Auslieferungsbeschluß als ein nicht politisches Verbrechen qualifiziert worden ist, sich in Wirklichkeit als politisches resp. relativ politisches Delikt darstelle und deshalb die Auslieferung nicht zulässig sei. In dieser Eingabe wurde auch an-

Generated on 2019-11-15 18:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

geführt, daß gegen den Auszuliefernden in Rußland bereits ein Todesurteil gefällt worden sei, daher dort sein Geisteszustand gar nicht mehr geprüft, sondern das Urteil sofort vollstreckt werden würde.

Das Oberlandesgericht hat nun von der Erwägung geleitet, daß in dieser Auslieferungs-Angelegenheit bereits nach Bewilligung der Auslieferung und Verständigung der russischen Behörden gewichtige Bedenken aufgetaucht sind, ob die dem A. zur Last gelegte Tat wegen welcher er ausgeliefert werden soll, nicht doch als ein Teilakt einer Aufruhrbewegung anzusehen sei, die zur kritischen Zeit die politischen Gegner der russischen Regierung erfaßt hatte, wie auch, daß es das Recht und die Pflicht des Oberlandesgericht sei, mit dem ihm zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln in jedem Stadium des Auslieferungsverfahrens durch provisorische Maßnahmen zu verhindern, daß eine Auslieferung entgegen den Voraussetzungen des Auslieferungsvertrages zustande kommt, dem Landesgerichte den Auftrag erteilt mit der Auslieferung des A. inne zu halten und festzustellen, ob sich die ihm zur Last gelegte Tat nicht als ein relativ politisches Delikt darstelle und zu diesem Zwecke weitere Erhebungen zu pflegen, unter anderem auch eine Abschrift des gegen ihn angeblich bereits erflossenen Urteiles zu verlangen, da aus den Motiven dieses Urteiles der Charakter der Tat am besten festgestellt werden könnte.

Nach Durchführung dieser nachträglichen Erhebungen, nach Einvernahme von Zeugen usw. beschloß das Oberlandesgericht in analoger Anwendung der Bestimmungen über die Wiederaufnahme des Strafverfahrens den früheren Beschluß auf Auslieferung des A. zurückzuziehen und das Auslieferungsbegehren abzulehnen und zwar aus folgenden Gründen:

Trotzdem das angeblich wider A. durch die russischen Gerichte gefällte Todesurteil nicht zugekommen ist, so glaubt das Oberlandesgericht dennoch, daß die nachträglichen in dieser Auslieferungs-Angelegenheit durchgeführten Erhebungen die Feststellungen, auf Grund welcher die Auslieferung bewilligt wurde, derart erschüttert und fraglich gemacht haben, daß für einen Revisionsbeschluß ein mehr als zureichendes Material vorhanden ist.

Aus den Aussagen der nachträglich vernommenen vollständig glaubwürdigen Zeugen ist nämlich zu entnehmen, daß die revolutionäre Partei in Russisch-Polen zu politischen Zwecken Attentate auf Regierungsorgane vollführe, daß auch das fragliche Attentat auf die Landwächter im Auftrage der revolutionären Partei verübt worden ist, welche um

Digitized by Google Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:46 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

den lästigen Chausseerevisionen ein Ende zu machen und die Sicherheitsorgane zu zwingen, ihre Tätigkeit in dieser Richtung aufzugeben, ihren Mitgliedern den Auftrag erteilt habe, sich solchen Revisionen mit den Waffen in der Hand zu widersetzen, daß das in Rede stehende Attentat daher als ein im Auftrage der Partei verübte Tat betrachtet werden muß, daß die russischen Gerichte selbst Attentate, welche von Mitgliedern der revolutionären Partei gegen Sicherheitsorgane verübt werden, als politische Verbrechen qualifiziert und unter diejenigen Gesetzesvorschriften subsumiert, welche die politische Revolution zum Gegenstande haben, daß schließlich auch die Befreiung des A. aus dem Gefängnisse in W. durch die Mitglieder der revolutionären Partei bei welcher Gelegenheit nur politische Gefangene befreit wurden, für den politischen Charakter des dem A. zur Last gelegten Deliktes spricht.

In Anbetracht dieser neuen Tatsachen, welche falls sie bei der Fassung des Auslieferungs-Beschlusses bekannt gewesen wären, jedenfalls einen Beschluß auf Nichtauslieferung hervorgerufen hätten, ohne sogar dem Umstand zu berücksichtigen, daß nachdem der Zeuge X. seine Aussage gegen A. zurückgezogen hat, eigentlich gar keine Beweise für die Schuld des letzteren vorliegen, glaubt das Oberlandesgericht, daß es ein Gebot der Gerechtigkeit sei, die bereits bewilligte Auslieferung des A. rückgängig zu machen, widrigenfalls seine Auslieferung als ein gegen die ausdrücklichen Vorschriften des Auslieferungs-Vertrages erfolgter Akt betrachtet werden müßte.

Es wird schließlich vom Oberlandesgerichte noch hervorgehoben, daß die bereits bewilligte Auslieferung des A. gegenwärtig auch aus dem Grunde unstatthaft wäre, weil er laut gerichtsärztlichem Gutachten an neurasthenischen Wahnsinn leidet, demnach geisteskrank ist, wider ihn daher keinerlei strafprozessualen Schritte, also auch nicht die Extradition unternommen werden könnte.

Das Justizministerium hat obigen Beschluß des k. k. Oberlandesgerichtes zur Kenntnis genommen und damit wurde die Sache endgültig erledigt d. i. es wurde im Wege der Wiederaufnahme des Verfahrens der frühere Auslieferungsbeschluß abgeändert und widerrufen.

Daß also ein Wiederaufnahmeverfahren nach Analogie der Bestimmungen der §§ 353 u. ff. der St.P.O. zulässig sei, daß man in demselben nachträglich den Beweis erbringen könne, daß die gesetzlichen resp. vertragsmäßigen Bedingungen der Auslieferung nicht vorliegen, sowie daß der Auslieferungsbeschluß auf falschen Voraussetzungen beruhe, und daß sohin der Auslieferungsbeschluß rückgängig gemacht werden

Digitized by Google Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:46 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412 Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

kann, trotzdem bereits die Behörden des die Auslieferung begehrenden Staates vor der früher erfolgten Bewilligung der Auslieferung verständigt worden sind, ist vom k. k. Justizministerium anerkannt worden.

Im Auslieferungsvertrage mit Griechenland vom 21. Dezember 1904 finden wir im Art. 13 eine eigentümliche Bestimmung, aus welcher die Zulässigkeit der Wiederaufnahme des Auslieferungsverfahrens offenbar resultiert.

Es wird nämlich daselbst bestimmt, daß wenn der gesuchte und unter den Bedingungen dieses Auslieferungsvertrages in Haft genommene Verbrecher innerhalb dreier Monate nach seiner Haftnahme nicht übergeben und weggeführt wurde, so ist er in Freiheit zu setzen, und es kann aus dem gleichen Grunde seine Auslieferung nicht mehr begehrt werden.

Daraus folgt a contrario, daß in anderen Fällen somit auch wenn das erste Auslieferungsbegehren abgelehnt worden wäre, die Auslieferung aus dem gleichen Grunde d. i. wegen desselben Verbrechens nochmals begehrt werden kann, selbstverständlich, wenn die früheren Mängel behoben und die Bedenken, welche der Bewilligung der Auslieferung entgegenstanden, durch nachträglich vorgebrachte Beweise zerstreut worden sind.

Wenn wir nun die oben besprochenen Fragen und Erörterungen: überblicken, so gelangen wir zu folgenden Ergebnissen:

De lege lata: Die österr. Gerichte sind ermächtigt, selbständig d. i. unabhängig von den Behauptungen des um die Auslieferung ansuchenden Staates, festzustellen, ob sämtliche Voraussetzungen der Auslieferung vorliegen und kein gesetzliches oder vertragsmäßiges Hindernis derselben im Wege steht.

Im Verhältnis zu denjenigen Staaten, mit welchen Auslieferungsverträge geschlossen worden sind, findet die Auslieferung nur wegen der in den Auslieferungs-Verträgen aufgezählten strafbaren Handlungen statt.

Wegen politischer und mit denselben in Verbindung stehender Delikte erfolgt keine Auslieferung.

Wo eine Auslieferung wegen eines bestimmten von einem Ausländer begangenen Deliktes unzulässig ist, ist de lege lata auch eine Verfolgung im Inlande wegen dieser Handlung unzulässig. Nur wenn ein Ausländer, welcher im Auslande ein gemeines, der Auslieferung unterliegendes Delikt begangen hat und nur deshalb nicht ausgeliefert wird, weil er inzwischen österreichischer Staatsbürger geworden ist, kann die Verfolgung im Inlande stattfinden.

Eine Geisteskrankheit des Auszuliefernden hindert die Auslieferung.

Digitized by Google Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Bezüglich des Verfahrens in Auslieferungssachen hat die Vorschrift des § 59 St.P.O. zur allgemeinen Richtschnur zu gelten. Die Verhaftung des Auszuliefernden ist gemäß derselben nicht obligatorisch, insoferne Auslieferungsverträge nicht anders bestimmen.

Der Beschluß des Oberlandesgerichtes, mit welchem die Auslieferung abgelehnt wird, ist endgültig. Nur der die Auslieferung bewilligende Beschluß bedarf der Genehmigung seitens des Justizministeriums.

Eine Wiederaufnahme des Auslieferungsverfahrens ist sowohl zugunsten wie zuungunsten des Auszuliefernden zulässig.

De lege ferenda:

Bei der Bekämpfung der Verbrecher insbesondere des internationalen Verbrechertums spielen die Auslieferungsgesetze eine nicht zu unterschätzende Rolle. Gute Auslieferungsgesetze können den Kampf gegen die Verbrecher fördern. Schlechte erschweren ihn, hindern die Bestrafung der flüchtigen und gewähren vielen Verbrechern Straflosigkeit ohne triftigen Grund. Einige statistische Daten dürften dies bekräftigen.

Es wurden insbesondere:

Ausgeliefert von Österreich:

im Jahre	1900:	Personen	160;	abgelehnte	Auslief.-Begehren:		15
„ „	1901:	„	185;	„	„	„	19
„ „	1902:	„	140;	„	„	„	13
„ „	1903:	„	249;	„	„	„	19
„ „	1904:	„	201;	„	„	„	14
„ „	1905:	„	129;	„	„	„	08
	zusammen:		1064				88

Dagegen wurden an Österreich ausgeliefert:

im Jahre	1900:	Personen	104;	abgelehnte	Auslief.-Begehren:		9
„ „	1901:	„	101;	„	„	„	8
„ „	1902:	„	192;	„	„	„	8
„ „	1903:	„	216;	„	„	„	7
„ „	1904:	„	199;	„	„	„	18
„ „	1905:	„	210;	„	„	„	11
	zusammen:		1022				61

Die Daten der Jahre 1906 bis 1908 sind bis nun nicht veröffentlicht worden.

Es sind somit in den 6 Jahren von 1900 bis 1905 61 (einundsechzig) von Österreich verfolgte gemeine Verbrecher von den um die Auslieferung angesuchten Staaten nicht ausgeliefert worden und blieben daher straflos. Ebenso wurden aus Österreich 88 verfolgte Personen nicht ausgeliefert; man kann also annehmen, daß zusammen 150 wegen gemeiner Verbrechen verfolgte Individuen der Strafjustiz zufolge nicht ausreichender Bestimmungen der Auslieferungsverträge entzogen worden sind.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Beim Bestande entsprechender Auslieferungsverträge und bei ihrer richtigen Anwendung resp. beim Bestande guter Auslieferungsgesetze dürften eigentlich Ablehnungen von Auslieferungsbegehren nicht vorkommen, keinesfalls aber in einem so ungünstigen Prozentualverhältnis wie oben angegeben.

Die Erlassung eines Auslieferungsgesetzes erweist sich daher als sehr wünschenswert und würde es sich empfehlen, gelegentlich der im Zuge befindlichen Reform des Strafgesetzes auch ein Auslieferungsgesetz zu schaffen.

Die Grundsätze des jetzt geltenden Auslieferungsrechtes müßten aber einer gründlichen Revision unterzogen werden, denn es läßt sich nicht bestreiten, daß die (oben dargestellten) einzelnen Bestimmungen der Auslieferungsverträge ein gewisses Mißtrauen gegen die Strafrechtspflege des die Auslieferung verlangenden Staates bekunden und die Verfolgung flüchtiger Verbrecher erschweren. Sie greifen auch in die Rechtssphäre des requirierenden Staates weit hinein, wenn z. B. eine nach den Gesetzen des requirierten Staates eingetretene Verjährung die Auslieferung ausschließt, trotzdem die strafbare Handlung nach den Gesetzen des requirierenden Staates noch nicht verjährt ist, was eigentlich ganz ungerechtfertigt ist.

Auch das Asylrecht an sich geht oft zu weit, d. i. der Kreis der Delikte, wegen welcher keine Auslieferung erfolgen soll, ist zu groß. Weshalb sollen z. B. gemeine Verbrecher, wenn die für das von ihnen begangene Verbrechen angedrohte Strafe ein Jahr Kerker nicht übersteigt, nicht ausgeliefert werden?

Das Asylrecht, welches eigentlich in unseren Zeiten ein Anachronismus ist, soll nur für politische Delikte aufrecht erhalten bleiben, wobei aber der Begriff des politischen Deliktes genau — und nicht zu extensiv — zu umschreiben wäre[1]). Sonst aber soll das Asylrecht möglichst beschränkt werden, um die internationale Verfolgbarkeit der Verbrecher und damit auch die Bekämpfung des Verbrechens nicht zu erschweren. Bei gemeinen Verbrechen wäre nur bei wirklich geringfügigen Delikten, wo der Grundsatz „praetor non curat minima“ seine Berechtigung hat, die Auslieferung auszuschließen. Wurden doch schon im alten Rom unter Tiberius laute Klagen gegen den Mißbrauch des Asylrechtes, durch welches den Verbrechern ganz ungewöhnlicher Vorschub geleistet wurde, erhoben und dagegen Vorkehrungen getroffen:

---

1) Vergl. Artikel 10 Absatz 2 des Schweizer Auslieferungsgesetzes vom 22. Januar 1892.

Generated on 2019-11-15 18:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

„Crebrescebat enim Graecas per urbes — sagt **Tacitus** (Annales III 61) licentia atque inpunitas asyla statuendi; conplebantur templa pessimis servitiorum; eodem subsidio obaerati adversum creditores suspectique capitalium criminum receptabantur, nec ullum satis validum imperium erat coërcendis seditionibus populi, flagitia hominum ut caerimonias deum protegentis".

Um diesem Mißbrauch zu steuern, wurde den Tempeln, welche als Asyle dienten, aufgetragen, die Erztafeln als Dokument, womit sie das Recht ihres Asyles beweisen können, am Tempel anzuschlagen „sacrandam ad memoriam neu specie religionis im ambitionem delaberentur" (damit sie nicht die Befugnisse ihres Asylreechts über das ihnen zugestandene Recht ausdehnen könnten — also zur Abwehr von mißbräuchlicher Ausdehnung des Asylrechtes).

Das zu erlassende Auslieferungsgesetz [1]) müßte bezüglich des materiellen Rechtes die allgemeinen Grundsätze des Auslieferungsrechtes im Verhältnis zum internationalen Strafrecht, die Voraussetzungen der Auslieferung und die Grenzen der Auslieferungspflicht resp. des Auslieferungsrechtes des Staates, die Verfolgbarkeit gemeiner Verbrechen im Inlande in Fällen, wo die Auslieferung unstatthaft oder untunlich ist usw., festsetzen.

Das Verfahren in Auslieferungssachen müßte vereinfacht werden [2]), jedenfalls aber wäre im Gesetze zu bestimmen, daß die Prüfung und Entscheidung über Auslieferungsbegehren den Gerichten zugewiesen werde, insbesondere in letzter Instanz dem Obersten Gerichtshofe.

---

1) Auslieferungsgesetze besitzen insbesondere Belgien, Großbritannien, die Niederlande, die Vereinigten Staaten von Nordamerika, die Schweiz u. a. m. Im deutschen Reichstag wurde im Jahre 1892 die Erlassung eines Reichsauslieferungsgesetzes von Prof. **Bar** und Genossen beantragt, jedoch abgelehnt. Den Beschluß der deutschen Landesvers. der I.K.V. vom 8. September 1906 haben wir oben mitgeteilt. Für die Erlassung eines Auslieferungsgesetzes für das Deutsche Recht tritt neuerlich auch Dr. **Cohn** in der Einleitung zur Darstellung der Auslieferungsverträge des Deutschen Reiches sehr lebhaft ein und bemerkt mit Recht, daß das Auslieferungsgesetz als feststehendes Programm den Staaten, welche solche Verträge abzuschließen wünschen, das Maximum der für sie erreichbaren Zugeständnisse zeigt und so den Vertragsschluß erleichtert. Das Auslieferungsgesetz gibt ferner dem Flüchtling Gewißheit darüber, wegen welcher Delikte er ein Asyl finden soll. Erst das Bestehen eines Auslieferungsgesetzes mit seinen festen Rechtsgrundsätzen ermöglicht es endlich, die Entscheidung in Auslieferungssachen den Gerichten zu übertragen, eine Regelung, welche trotz der unleugbaren staatspolitischen Bedeutung des Auslieferungswesens mit Rücksicht auf die Vorteile einer festen, sicheren und gleichmäßigen Praxis durchaus wünschenswert ist.

2) Vgl. auch **Glos**: Die Verfolgung flüchtiger Verbrecher in dieser Zeitschrift 31. Bd. S. 167.

Digitized by Google

Original from COLUMBIA UNIVERSITY

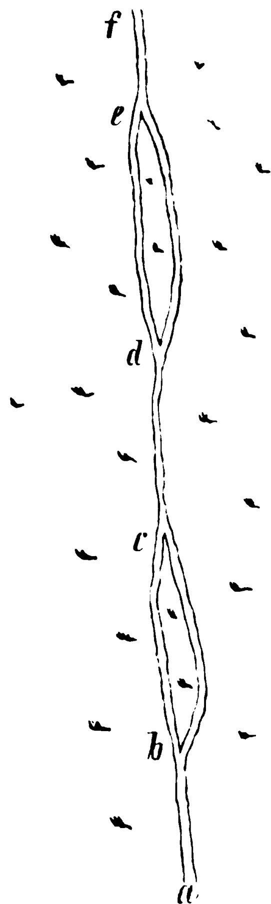
Generated on 2019-11-15 18:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Kleinere Mitteilung.

Von Hans Groß.

(Mit 1 Abbildung.)

Das Verfolgen von Fußspuren. Eine ebenso wichtige als schwierige Aufgabe bei Aufnahme des Tatbestandes eines Verbrechens besteht in der Verfolgung von etwa aufgefundenen Fußspuren, da diese selten vollständig ausgedrückt und in zusammenhängender Reihenfolge wahrzunehmen sind. In der Regel finden sich nur kleine Teile einer Spur, bei welchen immer vom neuen nachgewiesen werden muß, daß sie wirklich von einem menschlichen Fuße herrühren und nicht bloß sonstwie entstandene Terrainunebenheiten sind, und ist man auch sicher, daß man einen Spurenrest gefunden hat, so ist der nächste erst wieder in größerer Entfernung zu entdecken. Die größte Schwierigkeit besteht also darin, daß man die Richtung findet, in welchen weiter zu suchen ist, d. h. in welcher der zu Suchende gegangen ist. —



Auch hier können wir bei einigem Aufmerken im gewöhnlichen Leben Belehrung finden. Beobachten wir einmal irgend einen Weg, einen Steig, welcher nicht absichtlich angelegt, sondern von den Leuten über eine Grasfläche oder ähnliches Terrain ausgetreten worden ist. Wir nehmen wahr, daß solche Wege fast niemals in gerader Linie, sondern geschlängelt verlaufen, und daß sie in der Regel in Bögen ausgetreten sind, die dann und wann zusammenlaufen, eine Weile vereint bleiben und sich wieder trennen. Nehmen wir an, Leute kommen von a, so bleiben alle eine Weile auf demselben Steig; schon bei b schwenken aber einige nach rechts, einige nach links ab; bei c treffen sie wieder zusammen, trennen sich bei d, bleiben auf verschiedenen Linien bis e etc. Wir sehen also, daß die Leute — wie man sich bei jedem derartigen Fußsteig überzeugen kann — selten geradeaus, sondern im Bogen, einmal rechts und einmal links ausweichen. Ob nun ein Teil der Menschen nach rechts, ein Teil nach links von der geraden

Generated on 2019-11-15 18:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

Linie abweicht, oder ob derselbe Mensch einmal so und einmal anders geht, wird schwer festzustellen zu sein, wahrscheinlicher ist das erstere, da es sich doch um eine Gewohnheit handelt, und von einer solchen läßt einer nicht leicht ab. Daß diese Wegteilungen bloß durch das Ausweichen zweier, einander Begegnenden entstehen, ist unwahrscheinlich, da sie in der Regel viel weiter von einander entfernt sind, als dies zum Ausweichen nötig ist, und da mitunter doch dieselbe Strecke ziemlich weit vereint bleibt. —

Was wir für unsere Arbeit hierbei lernen können, besteht darin, daß wir beim Verfolgen von Fußspuren fast immer fehl gehen, wenn wir in gerader Linie fortsuchen; wir haben dieses eigentümliche „Bogenmachen“ in Erinnerung zu behalten und demgemäß rechts und links vom geraden Wege ebenfalls zu suchen. —

Generated on 2019-11-15 18:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Zeitschriftenschau.

Archives d'Anthropologie criminelle. Février 1909.

Paul Gaedeken: Contribution statistique à la réaction de l'organisme sous l'influence physico-chimique des agents météorologiques.

E. Martin: Etudes sur la submersion.

Beim Tod durch Ertrinken kommt es zu folgenden Veränderungen:

1. Von seiten der Lunge entsteht ein alveolärer Shok mit perakutem Emphysem, konsekutivem Ödem, welche beiden die Zirkulation in den Lungen aufheben.
2. Es tritt eine akute Erweiterung des rechten Herzens mit einer Trikuspidalinsuffizienz auf, welche wieder eine starke Blutfüllung des Venensystemes (besonders der Ven. cava superior und inferior) zur Folge hat.
3. Dies bedingt wieder eine plötzliche Blutüberfüllung der Leber, welche als Sicherheitsventil für die Zirkulation der Cava inferior dient, indem sie bei ihrer Erweiterung große Mengen von Blut in sich aufnimmt. Dieses Rückströmen des venösen Blutes in die Lebei erzeugt traumatische Läsionen in diesem Organe: Hämorrhagien und Dislokationen der Zellbalken.
4. Flüssige Beschaffenheit des Blutes, welche durch das Fehlen des Fibrinogens bedingt ist. Dieser Umstand wieder ist nicht verursacht durch die Verdünnung des Blutes mit Wasser, sondern ist wahrscheinlich die Folge der Leber-Läsionen.

Séverin Ivard: Nouvelle méthode pour obtenir la formule chiffrée du portrait parlé.

Die rasche Dechiffrierung der telegraphisch übertragenen „portraits parlés" leidet gegenwärtig wesentlich unter der Umständlichkeit die dadurch gegeben ist, daß solche Depeschen noch keinen internationalen Charakter tragen und zu lange und umständlich sind. Verfasser schlägt daher fußend auf den Angaben von Reiß und Paul Ollet eine neue Art der Ziffernverwendung für solche Zwecke vor. Das Prinzip ist das folgende: Jedes „portrait parlé" besteht aus einer Anzahl von Angaben über die Eigenschaften bestimmter Körperteile. Bei der vorgeschlagenen Methode nun wird die Eigenschaft durch eine zweizifferige Zahl ausgedrückt, welche von 10—99 geht; der Körperteil, auf welchen sich die Angaben beziehen, wird gleichfalls durch eine zweizifferige Zahl ausgedrückt: 10, 11, 12 usw. Diese Ziffern verweisen auf die Zahl der Tabellen, welche die genauere Beschreibung der Eigenschaften des betreffenden Körperteiles in Worten

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

und den entsprechenden Ziffern enthalten. Die auf die Tabellenziffer sich beziehende Zahl ist durch das Vorsetzen eines Gedankenstriches gekennzeichnet. So bezeichnet z. B. in: 1120405592 11 die Tabelle Nr. 11, während die folgende Zahl die Eigenschaft des in Tabelle 11 beschriebenen Körperteiles genau wiedergibt. Verfasser verspricht sich von diesem Vorgehen eine bedeutende Vereinfachung der Methode, vor allem durch den internationalen Charakter der als Chiffern verwendeten Zahlen.

Alexis Bertrand: Le Mouvement psychologique.

H. Pfeiffer, Graz.

Archives d'Anthropologie criminelle. 1909. März.

G. Tarde: Interpsychologie infantile.

P. Gaedeken: Contribution statistique à la réaction de l'organisme sous l'influence physico-chimique des agents météorologiques.

Außerordentlich gründliche, auf breiter statistischer Basis ruhende Arbeit über den Einfluß der meteorologischen Faktoren auf die Reaktionsfähigkeit des menschlichen Organismus, namentlich in Hinsicht auf Selbstmord, Delikte etc. Zu kurzem Referate leider ungeeignet.

Louis Baumann: Ceux qu'on n'a pas exécutés.

Der Verfasser bespricht in diesem Aufsatze das Leben der auf die Salutinseln Deportierten und meint zum Schluß, wenn man schon die Todesstrafe abschaffen und durch die Deportation ersetzen will, so muß jedenfalls vorher diese selbst in ihrer Durchführung beträchtlich geändert werden.

L. Tranchant: Deux cas d'amputation des phalangines de l'index et du médius.

Bericht über zwei am selben Tage ganz unabhängig voneinander erfolgte Fälle von Verstümmelung des Zeige- und Mittelfingers bei Rekruten. Der erste Fall betraf eine komplette Abtragung der beiden Finger der linken Hand mittels eines Gartenmessers. Aus dem Charakter der Verletzung (mehrfache Schnittwunden) konnten zunächst die Angaben des Verstümmelten, es handle sich um einen durch einen einzigen Schnitt verursachten Unfall zurückgewiesen und er zu dem Geständnis der Selbstverstümmelung gebracht werden. In dem zweiten Falle handelt es sich gleichfalls um eine Abtragung des Zeige- und Mittelfingers, diesmal der rechten Hand, wo die absichtliche Beibringung nicht nachweisbar war. H. Peiffer, Graz.

Archiv für die gesamte Psychologie. 13. Bd. 4. Heft.

O. Schultze: Beitrag zur Psychologie des Zeitbewußtseins.

Zusammenfassung.

1. Wenn man je zwei akustische, taktile oder optische Reize der Vp. im Experiment isoliert nacheinander bietet, so ist der Eindruck derselben je nach der Geschwindigkeit der Sukzession mehr oder weniger deutlich verschieden. Es lassen sich so einige Typen von Reizpaaren abgrenzen (die S. 280 in einer schematischen Übersicht zusammengestellt sind), die man wiedererkennen kann und die jeweils in einer mehr oder weniger scharf umschriebenen Zone von Geschwindigkeiten auftreten.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

2. Bei den Trillererscheinungen (die einem wie ein „trr“ vorkommen) ist die Strecke zwischen den beiden Schlägen nicht leer, sondern erfüllt; das ganze Gebilde erscheint zeitlich nicht eigentlich ausgedehnt, sondern „psychisch präsent.“ Die Höhepunkte des Gebildes zu zählen macht Schwierigkeiten. — Triller treten z. B. bei akustischen Reizen zwischen den Geschwindigkeiten reiner Verschmelzung und etwa 60—100 σ am reinsten auf.
3. Die Kollektionserscheinungen sind durch eine unmittelbare Zusammengehörigkeit der Schläge ausgezeichnet, wobei diese deutlich voneinander getrennt sind. Das Merkmal der Zusammengehörigkeit der Schläge zu einer Gruppe ist an die Schläge selbst gebunden; es ist nicht abstrakt, wie die Intensität, sondern ein unmittelbar vorgefundenes Plus. Es bleibt dahingestellt, ob dieses Plus als Wirkungsakzent oder als Bewußtheit aufzufassen ist. — Die Kollektionserscheinungen treten bei den akustischen Schlägen am reinsten rund zwischen 100 σ und 350 bis 400 σ auf. Unreine Fälle finden sich bis zu 550 und 600 σ. Optisch ist der Eindruck unmittelbarer Zusammengehörigkeit sehr schwach entwickelt.
4. Die Erscheinungen der subjektiven Einheitlichkeit sind gleichfalls durch ein unmittelbar (als ein besonderes Plus, nicht bloß abstrakt) nachweisbares Merkmal der Zusammengehörigkeit der Schläge charakterisiert. Dieses Merkmal ist an das Vorhandensein von Organempfindungen gebunden: Schläge und Organempfindungen bilden eine unmittelbare Einheit. Diese Einheitlichkeit kann willkürlich herbeigeführt werden oder spontan auftreten. Letzteres geschieht am ehesten bei Geschwindigkeiten von 440 bis 880 σ. Die gefundenen Zahlen schwanken jedoch je nach Vp. und Versuchsinstruktion stark.
5. Der Typus der vollen Selbständigkeit unterscheidet sich von den eben genannten dadurch, daß die Schläge für den unmittelbaren Eindruck nichts miteinander zu tun haben. Dieser Typ findet sich im allgemeinen bei den größten Zeitabständen.
6. Die Erscheinungen der subjektiven Einheitlichkeit und die Kollektionserscheinungen haben für die Analyse des Rhythmus die größte Bedeutung.
7. Gelegentlich treten im Verlauf der zeitlichen Gebilde eigentümliche sinnliche und gedankliche Begleiterlebnisse von großer Mannigfaltigkeit auf.
8. Die Abgrenzung eines Aufmerksamkeitsschrittes ist sehr schwierig und gelingt nicht allen Vp. Wo er abgrenzbar ist, scheint er etwa rund 400 bis 900 σ zu betragen; jedenfalls ist seine Dauer von den besonderen Versuchsbedingungen abhängig.
9. Das Wort Bewußtseinsumfang ist vieldeutig. Wenn man sich streng an das Bewußterlebte und an den Sprachgebrauch hält, heißt es: Dauer eines Bewußtseinsinhaltes bis zu seinem vollen Verschwinden aus dem Bewußtsein. Seine maximale Größe bestimmt man am besten durch das Aufhören der scheinsinnlichen Nachdauer. Die Beobachtungen sind hierbei sehr schwierig. Vermutlich dürfte der Bewußtseinsumfang akustischer Schläge mittlerer Intensität rund 300 bis höchstens 500 σ nicht überschreiten.
10. Die zeitliche Ausdehnung ist ein Merkmal der Erlebnisse und seelischen Gebilde; es läßt sich nicht auf räumliche, intensive oder qualitative Merkmale reduzieren.

Generated on 2019-11-15 18:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

11. Es gibt zeitliche Gebilde, die keinen Erscheinungscharakter besitzen, deren Ausdehnung aber bestimmt und für den seelischen Haushalt von Wirksamkeit sein kann, z. B. die Pause.

A. Kirschmann: Über die Erkennbarkeit geometrischer Figuren und Schriftzeichen im indirekten Sehen. H. Pfeiffer, Graz.

Zeitschrift für angewandte Psychologie und psychologische Sammelforschung. 2. Bd. Heft 5 und 6.

J. Plaßmann: Astronomisches und Terrestrisches zur Lehre von der Tiefenwahrnehmung.

W. Stern: Die Entwicklung der Raumwahrnehmung in der ersten Kindheit.

Die Deutung optischer Eindrücke im dreidimensionalen Sinne kommt zwar nur auf Grund von Assoziationen zwischen den optischen und den taktil-motorischen Eindrücken zustande, aber diese Assoziation wird außerordentlich schneller perfekt und leistungsfähig, so daß die optischen „Tiefenzeichen" relativ früh in der Entwicklung des Kindes wirksam werden.

O. Lipmann: Methodologische Beiträge zur Aussageforschung.

Zu kurzem Referate leider ungeeignet.

J. H. Schultz: Psychoanalyse.

Die dankenswerte Arbeit gibt eine, auf umfassende Literaturkenntnis sich stützende Darstellung der Breuer-Freudschen Lehren, ihrer historischen Entwicklung und ihrer Aufnahme bei den Fachgenossen.

W. Stern: Über verlagerte Raumformen.

Alle diejenigen Merkmale eines optischen Raumgebildes, die seine Lagebeziehung zu der wahrnehmenden Person ausdrücken, — seine „egozentrischen Raummerkmale" oben, unten, rechts, links, nah und fern — gehören nicht zu den angeborenen Anschauungsbestandteilen der optischen Raumwahrnehmung selbst, sondern entstehen erst durch assoziative Zuordnung der optischen Eindrücke zu bestimmten Eigenbewegungen des Wahrnehmenden und zu den damit verbundenen kinästhetischen Empfindungen. Das Verhalten der Kinder zu verlagerten Raumformen variiert individuell beträchtlich. Die Neigung zum Hervorbringen, die Fähigkeit im Erkennen von Verlagerungen usw. ist bei manchen Kindern ausgeprägt und lange anhaltend, bei anderen kaum bemerkbar. Die Variationen beruhen zunächst auf äußeren und inneren Umständen.

H. Stadelmann: Die Beziehung der Ermüdung zur Psychose.

Der Vorgang der Ermüdung hat zwei Stadien, das der gesteigerten und das der herabgesetzten Reizbarkeit. Dem ersten Stadium kommt gesteigerte Dissoziation und gesteigerte Assoziation zu, sowie eine intensivere Gefühlsbildung. Bei dem zweiten Stadium ist mangelhafte Assoziation und Gefühlsbildung festzustellen. Die subjektiven Werte entsprechen den Gefühlen in den jeweiligen Zuständen. Bei Übergang des einen Zustandes in den anderen zeigt sich der Umsturzwert. Entsprechend diesen Gefühlen ist das Handeln dort impulsiv, hier lässig. Nach individuell verschieden langer Zeit tritt die Erholung nach der Ermüdung ein. Denkt man sich diesen Vorgang bei der Ermüdung stark vergrößert, dann haben wir psychotische Symptome vor uns. Bei genauer psychologischer Analyse der

Digitized by Google Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Generated on 2019-11-15 18:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412 Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

psychotischen Symptome lassen sich diese alle in den Erscheinungen bei dem Vorgange der Ermüdung wieder erkennen. Dies erstreckt sich nicht nur auf die geistigen Symptome allein, sondern auch auf die körperlichen Ermüdungssymptome, die wir in vergrößertem Maße bei der Psychose wiederfinden. Es finden somit die psychotischen Symptome entsprechende Vorgänge in der Norm. H. Pfeiffer, Graz.

Zeitschrift für Medizinalbeamte. 22. Jahrg. Nr. 3. 1909.

H. Traumann: Über die Bekämpfung der Diphtherie.

F. Wolter: Zur Frage der Entstehungsursachen des Unterleibstyphus in Berlin.

Rust: Kreisarzt und Kreistierarzt.

O. Rapmund: Erwiderung auf den vorstehenden Artikel sowie auf einen in Nr. 3 der Berliner tierärztlichen Wochenschrift enthaltenen Artikel von Prof. Dr. Schmaltz.

O. Rapmund: Das Ergebnis der Beratungen der verstärkten Budgetkommission und des preußischen Abgeordnetenhauses über die Besoldungsordnung. H. Pfeiffer, Graz.

Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin. Dritte Folge. 37. Band. 2. Heft. 1909.

A. Lesser: Verletzungen in der Umgebung des Kehlkopfeinganges durch Selbsterhängen.

Interessante kasuistische Beiträge. Die erste der Beobachtungen stellt sicher, daß beim Selbstmord durch Erhängen und zwar selbst dann, wenn er in stehender Position ausgeführt worden ist, eine zum Teile blutunterlaufene Wunde in der Umgebung des Kehlkopfeinganges entstehen kann. Sie zeigt ferner eine Dislokation eines Teiles der Kehldeckelschleimhaut, deren Entstehen allein und ausschließlich auf die Suspension zurückzuführen sein dürfte. Ob die bei dem beobachteten Falle bestehende auffällige Asymmetrie des Kehlkopfgerüstes die Entstehung dieses Phänomens begünstigt hat, läßt Verfasser offen. Bei dem zweiten Falle handelt es sich um einen zweifellosen Selbstmord in stehender Stellung. Es bestand auch hier eine akute entzündliche Schwellung des Rachens und der Plicae aryepiglotticae. Eine Kontinuitätstrennung der obersten Schichten des Ligamentum aryepiglotticum dextrum hat zwar hier nicht stattgefunden, aber es war zu einer Blutung von nicht ganz unbeträchtlicher Größe in der Mukosa gekommen. Vielleicht hat man sich das Zustandekommen so zu erklären, daß man annimmt, durch die Intumeszenz sei der betreffende Teil des Bandes während der Konstriktion in die Lage gekommen, gegen das Kehlkopflumen hin auszuweichen und so sich der totalen Gefäßkompression zu entziehen.

C. Jacobj: Beitrag zur Beurteilung der Filix- und Veronalvergiftung.

Gutachten über einen Fall, in dem ein gewisser R. 5 g Extractum Filicis maris und später 10 g Veronal zu sich genommen und verschieden war. Es warf sich die Frage auf, welchem der beiden Gifte der tödliche Ausgang zugeschrieben werden mußte. Auf Grund chemischer Untersuchungen und eines eingehenden Literaturstudiums wird die Antwort dahingehend gegeben, daß R. durch die Aufnahme der 10 g Veronal verschieden sei.

Generated on 2019-11-15 18:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Hobohm: Der Wert der Magendarmprobe mit besonderer Berücksichtigung der Verwendbarkeit von Röntgenogrammen.

Leitsätze:

1. Eine gleichmäßige Aufblähung des Magens und wenigstens des angrenzenden Teiles des Dünndarmes kann in allen forensischen Fällen sowohl bei frischen wie bei faulen Leichen als Beweis für Gelebthaben angesehen werden. In den überaus seltenen Fällen, in denen es intrauterin zu einer über den Pylorus hinausgehenden Luftfüllung des Intestinaltraktus gekommen ist, werden die Geburtsvorgänge stets bekannt sein. Allerdings wird eine so intensive Luftaufnahme in der Regel nur dann nachzuweisen sein, wenn das Leben nicht sofort nach der Geburt seinen Abschluß gefunden hat; eine sehr wichtige Ausnahme von dieser Einschränkung machen aber diejenigen Fälle, in denen infolge Behinderung der Lungenrespiration unverhältnismäßig viel Luft in den Magen gelangt ist.
2. Ist der Magen allein durch Luft aufgetrieben, so hat man an die Möglichkeit intrauteriner oder künstlichsr Luftfüllung zu denken. Kann man beides mit einiger Sicherheit ausschließen, so wird auch dieser Befund mit großer Sicherheit zur Unterstützung der Lungenprobe herangezogen werden können.
3. Findet man nur einzelne Luftblasen im Magen, keine Aufblähung und keine Schwimmfähigkeit, so wird man am besten Abstand nehmen, hierauf einen Beweis des Lebens zu gründen.
4. Fäulnisgase erkennt man daran, daß sie nicht kontinuierlich das Lumen ausfüllen. Mit einiger Wahrscheinlichkeit wird man zuweilen eine gleichmäßige Luftauftreibung des Magens und Darmes selbst dann noch als von der atmosphärischen Luft herstammend erkennen, wenn sich schon in der Wandung Fäulnisblasen gebildet haben. Im übrigen muß man bei faulen Leichen sich in der Bewertung gasförmigen Inhalts nach der Gesamtfäulnisgasbildung im Körper richten, die sich am deutlichsten durch Röntgendurchleuchtung feststellen läßt.
5. Negativer Befund hat eine sehr geringe Beweiskraft und wird gegen das Ergebnis der Lungenprobe mit irgendwelcher Sicherheit nicht verwendet werden können.
6. Ganz ohne Bedeutung ist sowohl ein positiver wie ein negativer Befund in keinem Fall, da die Konstanz der Befunde eine sehr große ist.

Wada: Über die Unterscheidung der Menschen- und Tierknochen.

Leitsätze:

1. Der Unterschied zwischen Menschen- und Tierknochen besteht hauptsächlich darin, daß die durchschnittliche Zahl der Haversschen Kanäle des Menschenknochens viel geringer, ihre Weite dagegen auffallend größer ist als beim Tierknochen, so daß die Unterscheidung selbst vom Affenknochen nicht unmöglich ist.
2. Die Knochen des neugeborenen Kindes sind betreffs der Zahl und Weite der Haversschen Kanäle nicht gleich denjenigen des Erwachsenen. Sie sind vielmehr den Affenknochen ähnlich. Die Unter-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:46 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

scheidung ist aber nicht schwer, weil bei den Knochen des Neugeborenen die Grenzen zwischen den Haversschen und interstitiellen Knochenlamellen ganz verwischt und die konzentrischen Anordnungen der Knochenlücken um die Haversschen Kanäle noch weniger ausgeprägt sind, während bei den Knochen des Affen die Haversschen Lamellen scharf begrenzt und ihre Knochenlücken deutlich konzentrisch angeordnet sind.

3. Wenn ein verbrannter Knochen untersucht werden muß, so ist es zweckmäßig, daß man Gelatine-Einbettungspräparate herstellt und sie im auffallenden Licht mikroskopiert.
4. Ist der Knochen dabei unvollständig verbrannt und tiefschwarz, so verbrenne man ihn aufs neue in einem Porzellantiegel, bis er dunkelgrau erscheint und bette ihn in Gelatine ein.
5. Beim ganz weiß kalzinierten Knochen färbe man die Gelatine-Einbettungspräparate mit alkoholischer Methylenblau- oder Gentianaviolett-Lösung und schleife ein wenig, bis der Farbstoff an der Knochenfläche kaum sichtbar wird.

Albert Hellwig: Sympathiekuren.

Zu kurzem Referate nicht geeignet. H. Peiffer, Graz.

Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin. Dritte Folge. 37. Band. 2. Supplement-Heft. 1909.

Verhandlungen der IV. Tagung der Deutschen Gesellschaft für gerichtl. Medizin in Cöln. 21.—22. September 1908.

I. Wissenschaftliche Sitzung.

Nach Eröffnung der ersten wissenschaftlichen Sitzung hält der Vorsitzende Ungar-Bonn eine beherzigenswerte Ansprache, welche die akademische Stellung der gerichtlichen Medizin im Deutschen Reiche zum Gegenstande hat. Er fordert darin wie alle übrigen Anwesenden mit allem Nachdrucke, es möge entsprechend der wissenschaftlichen und sozialen Bedeutung dieser Disziplin ihr an den deutschen Hochschulen die Stellung eingeräumt werden, welche sie in den übrigen Kulturstaaten schon längst einnimmt. Sie möge als eine den andern Fächern gleichwertige Spezialwissenschaft durch geeignete wissenschaftliche Institute und durch Aufnahme ihrer Vertreter in die Medizinalkollegien, sowie in die Professorenkollegien der Universitäten als ordentliche Professoren auch vom Staate gestützt werden.

Puppe: Die kriminalistische Bedeutung der Rekonstruktion zertrümmerter Schädel vor der Hauptverhandlung.

An der Hand praktisch wichtiger Fälle stellt hier der Vortragende neuerlich die Forderung auf, daß in einem fraglichen Falle von Schädelzertrümmerung nicht nur der verletzte Schädelknochen asserviert werde, sondern daß er auch alsbald einer sachgemäßen Rekonstruktion unterzogen werde. Er bezeichnet die Unterlassung der Erfüllung dieser Forderung als einen Kunstfehler. In der Diskussion finden seine Ausführungen im allgemeinen volle Zustimmung.

Digitized by Google Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:46 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Molitoris: Erfahrungen zur Frage des biologischen Blutnachweises.

Verfasser berichtet über Versuche, an Stelle von Serum oder geschlagenem Blute eingetrocknete, durch längere Zeit hindurch aufbewahrte Blutproben zur Immunisierung der Kaninchen bei der Gewinnung präzipitierender Seren zu verwenden. Er tritt für die subkutane Einverleibungsart von Lösungen aus diesen trockenen Blutrückständen und für ihre vorherige fraktionierte Sterilisierung bei 56—58° C ein. Die Konservierung der Seren geschieht in der Menge von 1,0 ccm in sterilem Zustande ohne jeden weiteren desinfizierenden Zusatz, vor Licht geschützt. Wie in der Diskussion mit vollem Recht bemerkt wurde, stellt dieses Verfahren keineswegs eine neue Technik dar. Es wurde vielmehr schon vor Jahren von Uhlenhuth für selteuere Blutsorten angewendet. (Referent arbeitet selbst seit 1903 bei selteneren Blutsorten gleichfalls mit den Lösungen getrockneter Rückstände. Er injiziert dieses Material intraperitoneal).

Weidanz: Zur Technik und Methodik der biologischen Eiweißdifferenzierung.

Verfasser bespricht hier zunächst die Stellung, welche Uhlenhuth und er selbst gegen die Einführung der Komplementbindungsmethode in die forensische Praxis eingenommen haben. Seine Ausführungen gipfeln in dem Schluß, daß bei einem negativen Ausfall der Präzipitinreaktion auf Grund eines positiven Ausfalls der Neißer-Sachsschen Methode ein Urteil in der Praxis vor Gericht nicht abgegeben werden dürfe. Wohl aber sei sie für den Laboratoriumsversuch, wo man a priori reine Eiweißlösungen besitzt, vorzüglich zu verwerten. Endlich bespricht er noch einzelne technische Neuerungen zur bequemeren Ausführung der Komplementbindungsmethode

Leers: Zum spektroskopischen Nachweis kleinster Blutspuren.

Um auch noch kleinste Hämochromogenmengen durch das Spektroskop nachweisen und sie namentlich von Verunreinigungen abscheiden und konzentrieren zu können, empfiehlt Leers folgendes Vorgehen für die Untersuchung kleinster, verunreinigter Blutspuren:

1. Nach Zerzupfen des Objektes sorgfältige Extraktion der Spur in einer kleinen Menge bis zu 33 Proz. Kalilauge unter Zusatz von absolutem Alkohol im Brutschranke.
2. Nach dem Erkalten des Extraktes Zusatz von 2—3 Tropfen Pyridin und eines Tropfens frischen Schwefelammoniums. Umschütteln.
3. Spektroskopieren der mit allem Hämochromogen beladenen kleinen und klaren Pyridinmenge.

II. Wissenschaftliche Sitzung.

Leers: Zur quantitativen Blutbestimmung.

Verfasser schlägt für den quantitativen Blutnachweis den von Sahli verbesserten Goverschen Apparat vor. Die Standardlösung ist eine salzsaure Hämatinverbindung und entspricht in ihrer Farbennüance einer 100-fachen Verdünnung von normalem Blut, welches durch Zusatz der 10fachen Menge von 1/10 normal Salzsäure zu einer abgemessenen Blutmenge (0,02 ccm gleich 20 cmm) in salzsaures Hämatin umgewandelt ist. Dieselbe Umwandlung wird an dem zu untersuchenden Blutextrakt vorgenommen, indem 0,02 ccm davon mit der kleinen Kapillarpipette aufgesaugt und zu

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:46 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

der 10fachen Menge der verdünnten Salzsäure hinzugefügt werden. Es entsteht eine mehr-minder dunkel gefärbte Hämatinlösung, die mit gewöhnlichem Wasser bis zur Farbengleichheit mit der Testlösung verdünnt wird. Das graduierte Röhrchen zeigt dann direkt den Hämoglobingehalt in Prozenten der Norm (Normalblut zu 100 Proz. angenommen) an. Die quantitative Bestimmung gestaltet sich dann folgendermaßen: Ein Teil der Extraktionsflüssigkeit wird mit 10 Teilen der Normalsalzsäure und Wasser bis zur Farbengleichheit mit der Testlösung verdünnt. Die Verdünnungszahl entspricht dem Normal-Hämoglobingehalt der Testlösung. Durch Gleichung läßt sich dann die Zahl der ccm berechnen, auf welche die ganze Extraktionsflüssigkeit verdünnt werden müßte, um in der Farbe der Testlösung zu gleichen. Diese Verdünnungszahl entspricht dem Hämoglobingehalt der gesamten Auslaugeflüssigkeit, aus welchem sich leicht die gesamte Blutmenge berechnen läßt. Die mit dieser Methode gewonnenen Resultate sollen vorzügliche sein.

Ungar: Der heutige Stand der Lehre von der Magendarmprobe.

Die Ausführungen des Redners können in folgende Leitsätze zusammengefaßt werden:

1. Dadurch, daß die Luftfüllung des Magendarmtraktes durch die inspiratorische Erweiterung des Brustkorbes vermittelt wird, bildet die Magendarmprobe in letzter Linie eine Art Atemprobe. (Die Luftfüllung erfolgt also nicht durch verschluckte Luft. Diese findet sich vielmehr in Form kleiner Bläschen im Magenschleim eingebettet).
2. Der Magendarmtrakt kann völlig luftleer sein, obwohl die Lungen lufthaltig sind.
3. Es besteht die Möglichkeit, daß Magen und Darm dadurch ihren Luftgehalt wieder verlieren, daß die Luft seitens der Schleimhaut resorbiert wird. Man könne also dem Breslauschen Satz, daß eine luftleere Beschaffenheit des Magendarmkanals mit großer Wahrscheinlichkeit gegen extrauterines Leben spricht, nicht zustimmen.
4. Es kann auch der Magendarmtrakt lufthaltig sein, während die Lunge luftleer gefunden wird. So beständen also verschiedene Möglichkeiten, daß durch die Magendarmprobe der Beweis des Gelebthabens erbracht werden kann, während die Lungenprobe ein negatives Ergebnis hatte.
5. An der Tatsache, daß Magen und Darm durch Fäulnis gashaltig und schwimmfähig werden, ist nicht zu zweifeln. Eine gleichmäßige ununterbrochene zusammenhängende Gasfüllung des Magens und der angrenzenden Dünndarmpartien berechtigt aber zu der Annahme, daß der Magendarmtrakt nicht durch Fäulnis allein aufgetrieben sei.
6. Selbst wenn nicht nur der Darm, sondern auch der Magen luftleer ist, wird man noch nicht ohne weiteres annehmen dürfen, daß das Kind gleich oder unmittelbar nach der Geburt gestorben sei.
7. Bei einer Luftfüllung des ganzen oder fast des ganzen Dünndarmes ist ein stundenlanges Leben wahrscheinlicher, als ein Leben von wenig Minuten.
8. Der Magendarmprobe ist eine besondere Bedeutung für die gerichtsärztliche Praxis beizulegen und sie vermag dort noch wichtige Aufschlüsse zu geben, wo die anderen Lebensproben im Stiche lassen.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:46 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Fritsch: Die Berechtigung und die Methode der Unterbrechung der Schwangerschaft.

Ohne Lehrsätze aufstellen zu wollen betont der Redner, daß die ärztliche Unterbrechung der Schwangerschaft unter verschiedenen, von ihm näher ausgeführten Bedingungen eine vollberechtigte Operation ist.

Kockel: Der mikroskopische Bau der Vogelfedern und seine Bedeutung für die Kriminalistik.

An der Hand eines reichen Untersuchungsmateriales kommt der Redner zu dem begründeten Schlusse, daß man im Einzelfalle aus Federchen, die irgend wo gefunden werden, unter günstigen Verhältnissen ohne weiteres ableiten könne, von welcher Vogelart sie herrühren. Häufiger wird man wohl zu entscheiden imstande sein, von welcher von zwei in Frage kommenden Vogelarten die Federn stammen. Daß naturgemäß die Untersuchung von Federn auf ihre Herkunft oft mit einem non liquet abschließen wird, bedarf im Hinblicke auf das über die mikroskopischen Befunde Mitgeteilte keiner weiteren Begründung.

Lochte: Zur Identifikation daktyloskopischer Bilder.

Ziemke: Über die Entstehung der Carotisintima-Rupturen und ihre diagnostische Bedeutung für den Tod durch Strangulation.

Leitsätze:

1. Die Intimarupturen der Carotiden können eine gewisse Bedeutung für die Diagnose der Strangulationsart gewinnen, wenn sie ohne andere eindeutige Befunde an der äußeren Halshaut und an den inneren Halsteilen, oder wenn sie als einzige anatomische Veränderungen gefunden werden. Da sie beim Erdrosseln und Erwürgen bisher nur ganz vereinzelt beobachtet worden sind, so spricht ihr Vorkommen zunächst immer mit Wahrscheinlichkeit dafür, daß von den drei verschiedenen Arten der Strangulation der Tod durch Erhängen in Betracht kommt. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, daß sie beim Erhängen wohl kaum ohne gleichzeitig vorhandene Strangmarke zu finden sein werden, weil sie durch dünne, tief in die Halshaut einschneidende oder mit scharfen Rändern versehene Strangwerkzeuge hervorgerufen werden. Ihr isoliertes Vorkommen ohne äußeren Halsbefund dürfte daher wohl eher für Strangulation durch Erwürgen, als durch Erhängen sprechen, wenn die Strangrinne nicht etwa durch vorgeschrittene Fäulnis oder dadurch zum Verschwinden gebracht wurde, daß das Strangwerkzeug unmittelbar nach der Strangulation wieder entfernt worden ist, so daß es zur Ausbildung einer deutlichen Strangrinne gar nicht kommen konnte.
2. Intimarupturen, welche dicht unter der Gabelung der Carotis communis oder sogar über ihr liegen, machen eine Strangulation durch Erhängen wahrscheinlicher, als eine solche durch Erdrosseln oder Erwürgen. Eine tiefere Lage der Rupturen am Gefäßrohr der Carotis communis spricht nicht gegen Erhängen.
3. Mehrfache Querrisse der Carotidenintima, welche nicht in einer Ebene, sondern untereinander gelegen sind, kommen auch beim Erhängen vor. Nicht immer sind atheromatöse Veränderungen der Gefäßwand die notwendige Voraussetzung für ihre Entstehung, wenn diese auch un-

Generated on 2019-11-15 18:46 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

leugbar eine Prädisposition für die Zerreißung der Gefäßhäute schaffen können. Andererseits brauchen beim Erwürgen trotz der Mehrzahl der Finger, welche unter Umständen einen Druck auf das Gefäßrohr ausüben, mehrfahe Intimarupturen der Carotis nicht vorhanden zu sein.

4. Während beim Erhängen und Erdrosseln bisher nur Intimarupturen von querer Richtung beobachtet worden sind, kommen beim Erwürgen auch solche von anderer Richtung z. B. längsgestellte vor. Intimarupturen von anderer als annähernd horizontaler Richtung lassen also eine Strangulation durch Erhängen oder Erdrosseln mit ziemlicher Bestimmtheit ausschließen und machen Tod durch Erwürgen höchst wahrscheinlich.
5. Glatte Beschaffenheit und regelmäßige lineare Form der Rupturränder spricht mehr für Erhängen, breite unregelmäßig gezackte Risse mit unterminierten, blutunterlaufenen und aufgerollten Rändern mehr für eine der beiden anderen Strangulationsarten.
6. Doppelseitige Intimarupturen der Carotiden kommen bei Erhängten und bei Erdrosselten häufiger vor, als bei Erwürgten. Ein solcher Befund macht also a priori Erhängen eventuell Erdrosseln wahrscheinlicher als Erwürgen.
7. Beim Erhängen sind Blutextravasate in die Gefäßscheiden, namentlich solche von größerer Ausdehnung so selten, daß sie für die Diagnose unberücksichtigt bleiben können. Beim Erdrosseln und Erwürgen sind die Intimarupturen der Carotiden regelmäßig von meist ausgedehnteren Blutergüssen in die Gefäßwand oder in ihre nächste Umgebung begleitet. Das Vorhandensein größerer Blutextravasate in der Nähe der Intimarisse spricht also gegen Erhängen und für Erdrosseln oder Erwürgen.
8. Beim Fehlen eines äußeren örtlichen oder überhaupt jedes charakteristischen Befundes können die Intimarisse der Carotiden in Kombination mit Blutaustritten in die Gefäßscheiden allein zu der Annahme berechtigen, daß ein Mensch durch Erwürgen gestorben ist.
9. Intimarupturen der Carotiden können auch durch Strangulation von Leichen entstehen. Hier begegnet ihre Erzeugung aber größeren Schwierigkeiten, als beim Lebenden. Findet man sie, so erscheint ihre vitale Entstehung daher zunächst wahrscheinlicher, wobei aber selbstverständlich alle übrigen Faktoren, welche für oder gegen ein Strangulieren während des Lebens sprechen, auf das sorgfältigste in Betracht zu ziehen sind. Blutansammlungen zwischen Intima und Media der Carotiden, namentlich wenn sie die Intima in größerem Umkreis unterminiert haben und umschriebene Ansammlungen von geronnenem Blut in den Gefäßwänden und Gefäßscheiden am Orte der Einrisse darstellen, sind ein absolut sicheres Zeichen für die Entstehung der Rupturen während des Lebens, sofern eine Entstehung der Blutaustritte durch Hypostase auszuschließen ist.
10. Werden Intimarupturen der Carotiden bei Strangulierten angetroffen, so läßt sich aus ihrem Vorhandensein schließen, daß ein sehr dünner Strick oder ein Strangwerkzeug mit scharfen Kanten zur Strangulation benutzt und der Hals mit ihm sehr fest zugeschnürt worden ist.
11. War aus irgend welchen Gründen die Stelle am Halse nicht mehr zu erkennen, wo das Strangwerkzeug eingewirkt hatte, so läßt sich seine

Generated on 2019-11-15 18:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Lage noch annähernd aus der Lage der Intimarisse am Gefäßrohr der Carotis bestimmen, wobei zu berücksichtigen ist, daß die Risse am leichtesten dann entstehen, wenn das Strangwerkzeug zwischen Kehlkopf und Zungenbein angelegt wurde.

12. Auch eine magere und wenig muskulöse Beschaffenheit des Halses und die Zerrung, welche durch Bewegungen des Körpers im Todeskampf hervorgerufen wird, beim Erhängen ferner ein schweres Körpergewicht kann das Zustandekommen der Intimarupturen begünstigen.
13. Ihre Entstehung verdanken die Intimarupturen in der Hauptsache dem unmittelbaren Druck, welcher durch das Strangwerkzeug oder die würgenden Finger auf das Gefäßrohr der Carotis direkt ausgeübt wird. Daneben spielt vielleicht eine gewisse Zerrung des Gefäßrohres insoferne noch eine Rolle, als durch den Gefäßverschluß an der Teilungsstelle der Carotis communis, der wohl in allen Fällen eintritt, wo Intimarupturen angetroffen werden, dem aus dem Herzen in die Carotis geworfenen Blute der Weg versperrt wird und so durch den plötzlichen und starken Anprall des Blutes die Gefäßwände momentan einem erheblichen Seitendruck ausgesetzt werden, der unter Umständen so stark sein kann, daß der Elastizitäts-Koeffizient der Gefäßhäute überschritten und die durch die direkte Quetschung schon ohnehin verdünnte und zur Ruptur vorbereitete Intima zum Einreißen gebracht wird.

III. Wissenschaftliche Sitzung.

Leppmann: Über den Einfluß der Hysterie auf die Erwerbsfähigkeit vom Standpunkte der Invalidenversicherung.

Die interessanten, durch reiche kasuistische Belege besonders wertvollen Ausführungen des Vortragenden sind leider zu einem kurzen Referate ungeeignet.

Pollitz: Stellung und Aufgabe des Strafanstaltsarztes.

Förster: Forensische Erfahrungen bei Dementia praecox.

Vortr. hat das Material der Bonner Prov.-Heilanstalt innerhalb der letzten 10 Jahre berücksichtigt. Die Delikte der mit dem Strafgesetz in Konflikt geratenen Individuen sind äußerst mannigfaltige. Besonderes Interesse beanspruchen Mord- und Sittlichkeitsverbrechen, die drei- bezw. viermal vertreten sind. Zu den Zusammenstößen mit dem Strafgesetz führten in der Regel: bereits eingetretene Demenz und Urteilslosigkeit, ethische Entartung, Impulsivität und schließlich (imperatorische) Halluzinationen, sowie Wahnvorstellungen. Nicht selten ist der Alkohol mit im Spiele. Besonders besprochen werden eigentümliche Dämmerzustände bei Dementia praecox, die forensisch wichtig sind. Vortr. ist mit Wilmanns der Meinung, daß bei akuten Haftpsychosen die Diagnose Dementia praecox zu häufig gestellt wird; vielfach handelt es sich dabei um degenerative Zustände. Drei Unfallgutachten führten weiterhin zu Erörterungen über den Zusammenhang zwischen Kopfverletzung und Dementia praecox. Förster betont zum Schlusse die große forensische Bedeutung der Dementia praecox. Der Sachkundige, welcher den Zustand früh genug erkennt, vermag oft großes Unheil zu verhüten.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:46 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Plempel: Zur Frage des Geisteszustandes der heimlich Gebärenden.

An der Hand von 6 Eigenbeobachtungen zieht der Vortragende am Schlusse seiner Ausführungen die nachstehenden Folgerungen: „Wenn in der letzten Zeit der sogenannte Ehrennotstand als ursächliches Moment der Kindestötung in den Hintergrund gestellt werden soll, so möchte ich auf Grund der geschilderten Beobachtungen mich nachdrücklich für seine Existenz und sein Wirken aussprechen. Wie ja wohl auch die Betrachtung dieser Fälle ergibt, daß in der Tat „die erschütternden und schwächenden Einflüsse beim Geburtsvorgange derart verwirrend wirken, daß die Furcht vor Not und Schande mit abnormer Kraft ausgestattet wird und die normalen Instinkte auf Beschützung des Neugeborenen überwältigt."

H. Pfeiffer, Graz.

Digitized by Google

Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

Generated on 2019-11-15 18:46 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

IX.

Die Feuerbestattung vom gerichtsärztlichen Standpunkt.

Von
Dr. **Ernst Stark,** Unterarzt im 5. Badischen Feldartillerie-Regiment Nr. 76.

(Aus der Unterrichts-Anstalt für Staatsarzneikunde der Königlichen Universität Berlin.)

Wenn im folgenden ein Beitrag zu der vielbehandelten Frage der Feuerbestattung gebracht wird, so geschieht es nicht, um etwa ihre so hochgerühmten hygienischen Vorzüge zu beleuchten oder ihre volkswirtschaftliche Seite zu betrachten. Auch soll hier nicht ästhetischen Gefühlsschwärmereien eines Giacchi Raum gegeben sein, der in der Akademie von Florenz ausbricht in die Worte: „Welch traurige Gefühle bemächtigen sich unser bei dem Gedanken, daß das göttliche Gehirn eines Dante die Lieblingsspeise eines kleinen Erdwurms bilden konnte, und daß der Phosphor eines Streichholzes ein Leichenteilchen von Lord Byron enthalten kann."

Vielmehr sei hier die Aufgabe gestellt, in möglichst sachlicher Weise die Feuerbestattung vom gerichtsärztlichen Standpunkt zu besprechen.

Eine Behandlung dieses Themas scheint um so mehr am Platz, weil einmal die Frage der Leichenverbrennung immer noch viel erörtert und viel umstritten ist, andererseits eben die gerichtsärztliche Seite bis jetzt nur wenig beleuchtet wurde. Und dies aus wohlbegreiflichen Gründen. Weitaus die Mehrzahl aller Abhandlungen über Bestattungswesen hat ja nur die Propaganda der Leichenverbrennung im Auge und daher keinerlei Interesse, die gerichtlichen Bedenken gegen die Feuerbestattung besonders hervorzukehren. Es sind deshalb die forensischen Einwände fast durchweg nur kurz erwähnt und scheinbar mit Leichtigkeit abgetan, während gerade ihre Widerlegung besonderen Schwierigkeiten begegnet.

Aktuell wurde, meines Wissens zum ersten Mal, die gerichtliche Frage der Feuerbestattung bei einem Fall in München im Jahre 1904, wo das Gericht bei Verdacht auf Giftmord Leichenasche als einzig vorhandenes Untersuchungsobjekt zur Verfügung hatte. Dieser prak-

Generated on 2019-11-15 18:46 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

tische Fall hat wohl dem Fortschreiten der Feuerbestattung mehr Schaden zugefügt als viele der gegnerischen Schriften und mit Recht die Aufmerksamkeit weiter Kreise auf die neue Bestattungsart gezogen. Gleichzeitig hat der Fall die für Gerichtsärzte und -chemiker wichtige Folge gehabt, daß von sachkundiger Seite Untersuchungen über den Nachweis von Giften in der Leichenasche vorgenommen wurden. Eben dieser Fall, im Verein mit den dadurch hervorgerufenen Arbeiten, scheint mir ein Grund mehr für den Gerichtsarzt, die Feuerbestattung seiner Kritik zu unterziehen. Gerade er soll sich über diese Fragen orientieren und ein festes Urteil bilden, da er jederzeit in die Lage kommen kann, sein Sachverständigen-Gutachten über die Feuerbestattung abzugeben.

Vor der Behandlung des eigentlichen Themas müssen daher folgende allgemeine Fragen besprochen werden:

Welches Interesse hat die gerichtliche Medizin an der Leichenbestattung überhaupt? und

In welchen Fällen können nachträgliche Leichenuntersuchungen für gerichtliche Zwecke erwünscht sein?

Daran schließt sich eine Beantwortung der Frage:

Welche Bedeutung für die Rechtsprechung haben die Erd- und die Feuerbestattung, insbesondere welche Sicherheiten bieten sie ihr?

Zum Schluß folgt ein Vergleich der beiden Bestattungsarten hinsichtlich ihrer Garantien für Staatsordnung, Rechtspflege und allgemeine Sicherheit.

Kurz vorausgeschickt sei, daß unter „Feuerbestattung" nur die moderne Leichenverbrennung verstanden ist, die vorwiegend Öfen mit Siemensschem Gasfeuerungssystem benützt, wobei durch eine Temperatur von ca. 1000° C eine völlige Veraschung erzielt wird.

Es sei nun die erste Frage besprochen:

„Welches Interesse hat die gerichtliche Medizin an der Leichenbestattung überhaupt?"

Während der Arzt als Beschützer und Förderer der Volksgesundheit mit der Leichenbestattung vornehmlich eine schnelle, vollständige und gefahrfreie Beseitigung der Toten anstrebt, liegt für den Arzt als Gehilfen der Gerichtsbarkeit das Interesse an der Bestattungsweise vielmehr darin, den Leichnam so zu erhalten, daß dieser möglichst lange und möglichst sicher Ermittlungen zu gerichtlichen Zwecken gestattet. Es kreuzen sich also gewissermaßen die beiderseitigen Wünsche und Bedürfnisse, und dies kommt offenbar auch zum Ausdruck bei den beiden Bestattungsarten, dem Erdgrab und der Einäscherung.

Digitized by Google

Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

Generated on 2019-11-15 18:46 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Wie für den Hygieniker das Ideal der Leichenbestattung sozusagen eine sofortige Zerlegung des toten Organismus in unschädliche Elemente wäre, so für den Gerichtsarzt eine gute Konservierungsmethode. Dieser, der Helfer der Gerechtigkeit, erblickt seine Aufgabe darin, durch möglichst zuverlässige Gutachten als Sachverständiger den Behörden Material in die Hand zu geben, durch das ihnen eine Beweisführung bei Anklagen, die Ermittlung von Verbrechen u. dergl. erleichtert wird. Und eben um auch nach dem Tode von Personen als Gutachter in erfolgreiche Wirksamkeit treten zu können, ist der Arzt des Forums darauf bedacht, daß die Leichen in einer für spätere Untersuchungen günstigen Weise bestattet werden. Der Vertreter der öffentlichen Gesundheitspflege dagegen hat die berufliche Pflicht, die durch Leichen drohenden Gefahren zu beseitigen, und geht daher darauf aus, Verwesungsprodukte und Infektionsmaterial der Leichen so schnell und gründlich als möglich zu vernichten. Doch hier soll nur der Standpunkt des Gerichtsarztes zu der Leichenbestattung besprochen werden; es ist somit zu erörtern:

„In welchen Fällen können nachträgliche Leichenuntersuchungen für gerichtliche Zwecke erwünscht sein?"

Bei der zurzeit üblichen Art der Leichenschau ist es nicht zu verwundern, wenn oft nach erfolgter Bestattung noch eine Leichenuntersuchung gefordert wird, und so sehen sich die Gerichtsbehörden ab und zu veranlaßt, von dem ihnen zukommenden Recht der Exhumation Gebrauch zu machen. Mannigfach sind die Gründe, die dem Juristen solch nachträgliche Ermittlungen an Leichen erwünscht erscheinen lassen. Die Abhandlungen über Feuerbestattung erwähnen allerdings, wenn von „juristischen" oder „kriminalistischen" Bedenken gegen deren Einführung die Rede ist, nur die Möglichkeit durch Ausgrabungsbefunde einen Mord, gemeinhin Giftmord nachzuweisen. Ebenso werden aber auch Exhumationen nötig, um eine fahrlässige Tötung zu ermitteln oder Unterscheidungsmerkmale zu liefern zwischen Mord und Selbstmord, zwischen Verbrechen und Unglücksfall. Selbst zivilrechtliche Streitfragen können Leichenausgrabungen erheischen. Bei Unfallversicherten wird nicht so selten nachträglich die Obduktion der ausgegrabenen Leiche angeordnet, um in dem Prozeß um die Versicherungsprämie zu entscheiden, ob der Tod aus natürlicher Ursache oder infolge eines Unfalles eingetreten ist. Einen solchen Fall erzählte mir Herr Geheimrat Straßmann aus seiner eigenen Praxis. Einen weiteren Grund für Exhumationen fand ich nirgends weiter angeführt, — und doch halte ich ihn nicht für so

Generated on 2019-11-15 18:46 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

unwesentlich, wenngleich mir kein Fall aus der Praxis bekannt wurde —, ich meine den nachträglichen Beweis eines Selbstmordes, den jemand begehen kann, um seinen Hinterbliebenen Vermögensvorteile zu verschaffen, z. B. durch Versicherungssummen, die nur bei natürlichem Tod zu bezahlen sind.

Wie ferner verschiedentlich mit Recht hervorgehoben wird, besteht der Hauptwert nachträglicher Leichenuntersuchungen weniger darin, einen Schuldigen zur verdienten Bestrafung zu bringen, als vielmehr dem ungerecht Verdächtigten das Beweismaterial seiner Unschuld zu verschaffen. Es ist ja auch der glückliche Grundsatz unserer Rechtsprechung, lieber einen Schuldigen mangels genügender Beweise unbestraft zu lassen, als einen Unschuldigen zu verdammen. Und wie leicht kommen falsche Verdächtigungen vor! Es werde z. B. ein Arzt eines Kunstfehlers bei der Behandlung eines verstorbenen Patienten beschuldigt; kann er dann nicht mehr durch das entlastende Zeugnis der nachträglichen Obduktion seine Unschuld erweisen, so ist es, selbst nach erfolgender gerichtlicher Freisprechung, doch leicht um seinen Ruf geschehen. Oder ein anderes Beispiel: Ein Todesfall durch Genuß verdorbener Nahrungsmittel bringe jemanden in den Verdacht, Gift gegeben zu haben. Auch hier kann unter Umständen nur eine nachträgliche Leichenuntersuchung die Entscheidung zwischen Schuld und Unschuld treffen.

Auf Einzelheiten, wie Feststellung einer freiwillig erduldeten Tötung oder ähnliche seltene Fälle will ich mich nicht weiter einlassen, dagegen noch erwähnen, daß es von forensischem Interesse sein kann, die Identität eines Gestorbenen zu erweisen, sein Alter zu erfahren oder über besondere körperliche Zustände Aufschluß zu erhalten, so über eine Schwangerschaft, überstandenen Abort, normale Geburt oder solche infolge von Abtreibung, über noch bestehende Jungfernschaft u. a. m. Als juristisches Beweismaterial kann ferner der Fund von Fremdkörpern dienen: z. B. falsche oder plombierte Zähne, Geschosse, Nadeln u. dergl., Reste von Nahrungsmitteln, und was bei weitem das Wichtigste ist, in der Leiche vorhandene Gifte.

Das wertvollste Ergebnis nun, das man von nachträglichen Untersuchungen ausgegrabener Leichen erwartet, ist die Ermittlung der Todesursachen. Diese unterscheiden sich nach ihrer Wirkungsweise in äußere und innere. Eigentlich möchte man glauben, daß bei der zurzeit allgemein durchgeführten Leichenschau die äußern Todesursachen nicht verborgen bleiben könnten, auch dort nicht, wo die Besichtigung der Toten von Laien ausgeübt wird. Doch ist

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

dem keineswegs so. Ist es schon denkbar, daß der wenig erfahrene Laie einmal eine tödliche Kopfschußwunde unter starkem Haarwuchs übersieht, so können doch noch viel eher solche Todesursachen unbemerkt bleiben, auch dem untersuchenden Arzt, die bei äußerer Einwirkung nur innere Verletzungen hervorgerufen haben. Dies könnte z. B. der Fall sein bei Schlag auf den bedeckten Kopf mit Sprung der Schädelkapsel, Überfahren, Tritt vor den Bauch mit Zerreißung von Eingeweiden; kurz, überhaupt bei Einwirkung stumpfer Gewalt. Bei derartigen Traumen finden sich ja häufig die schwersten inneren Zerstörungen, obwohl äußerlich keine Spur einer Verletzung besteht.

Daß endlich bei ausschließlich innerlich wirkender Todesursache ein Übersehen oder Irrtum dem Leichenschauer bei der bisherigen Art der Ausübung dieses Geschäftes leicht mitunterlaufen konnte, ist ohne weiteres zuzugeben, auch durch manche Ausgrabungen tatsächlich erwiesen.

Meine Annahmen von Gründen gerichtlicher Leichenausgrabungen fanden ihre Bestätigung in einer Zusammenstellung von 25 Exhumationen, die ich aus den Akten der Königlich Württembergischen Ministerien nachträglich, nach Beendigung meiner Arbeit, durch persönliche Mitteilung des Herrn Oberstaatsanwaltes v. Hecker-Stuttgart, erfuhr. Diese forensischen Exhumationen waren nämlich angestellt worden teils zur Beseitigung von Verdächtigungen, teils zur Entscheidung von Mord und Selbstmord (teils wegen ungenauer ärztlicher Bescheinigung, also wohl zur genaueren Feststellung der Todesursache). Leider war aus dieser Statistik nicht zu ersehen, über welche Zeitdauer die 25 Fälle sich erstreckten, auch nicht, mit welchem Erfolg für gerichtliche Zwecke sie begleitet waren.

Als tatsächliche Belege für die angeführten Möglichkeiten, unter welchen Umständen Exhumierungen erwünscht sein können, sollen noch folgende, besonders lehrreiche Fälle dienen:

In einem von Riedel (19) berichteten Fall sollte die Exhumation Anhaltspunkte geben, ob bei einer Ertrunkenen Mord oder Selbstmord vorgelegen habe. Der Schwager der Verstorbenen stand nämlich in dem Verdacht, die von ihm Geschwängerte umgebracht zu haben Die Obduktion der nach 1¾ Jahren ausgegrabenen Leiche ergab nun einen noch jungfräuliche Uterus; mit Sicherheit konnte also das Gutachten über nicht bestehende Schwangerschaft abgegeben werden und damit war das verdächtigende Motiv hinfällig: der Angeklagte, der schon gefesselt der Ausgrabung beigewohnt hatte, wurde daraufhin freigesprochen.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Einen ganz ähnlichen Fall berichtet Schmidtmann (16), wo eine weibliche Leiche nach 9 Monaten in der Abtrittsgrube völlig verwest aufgefunden wurde. Die Untersuchung fand den Uterus jungfräulich, wodurch der angezweifelte gute Ruf des angeblichen Schwängerers und mutmaßlichen Mörders wieder hergestellt war.

Ein Gegenstück hierzu ist folgender ebenfalls von Schmidtmann (16) berichteter Fall: „In der total verwesten Leiche einer Magd, die ungefähr 10 Monate vorher erdrosselt und in einer Scheune unter Heu verborgen worden war, wurde im Becken eine schmierige unförmliche Masse gefunden, in die das Skelett eines Kindes eingeschlossen war."

Ein weiterer Fall von Leichenaushebung zur Entscheidung von Mord und Selbstmord ist durch v. Bergmann und Skreczka (18) berichtet: „Ein Feldwebel war verdächtigt, seine Geliebte ermordet zu haben; diese war erhängt aufgefunden, trotz des unvollkommenen ärztlichen Totenscheines aber begraben worden. Nach 3 Monaten wurde gerichtlich die Exhumation angeordnet zur Feststellung äußerer Verletzungen. Recht bezeichnend für die außerordentliche Schwierigkeit der pathologisch-anatomischen Diagnostik an verwesenden Leichen sind die 3 verschiedenen Gutachten, die über die Hautveränderungen am Hals und andern Stellen abgegeben wurden. Das Superarbitrium kommt zu dem Schluß, daß die Hautveränderungen „mit größter Wahrscheinlichkeit" als Verwesungserscheinungen, nicht aber als Beweis eines der Lebenden zugefügten Gewaltaktes anzusehen sind. (Die Verurteilung soll trotzdem erfolgt sein.) Weitere Beispiele von Ausgrabungen teilt Schmidtmann (16) aus Caspers Praxis mit, wobei besondere „körperliche Zustände" nachzuweisen waren: so konnte nach 6, in einem andern Fall nach 12 Wochen die intakte Beschaffenheit des Hymen festgestellt werden, wodurch die Anschuldigung auf dem Tode vorausgegangene Notzucht und dieser gefolgte tödliche Krankheit hinfällig wurde.

Auch in dem alt-ehrwürdigen Handbuch Orfilas (20) zum Gebrauche bei gerichtlichen Ausgrabungen finden sich Beispiele, die zum Teil noch jetzt geeignet sind, Anwendung und Wert der Exhumation zu zeigen. Schon damals wurden durch Leichenausgrabungen Vergiftungen ermittelt, Verletzungen festgestellt, Kindesmorde nachgewiesen, nachträglich noch Geschlecht, Alter, Größe usw. bestimmt. Auch vom Funde von Fremdkörpern spricht Orfila; so fand er in einer Kindesleiche mehrere Nadeln vor. Unter nachgewiesenen gröberen pathologischen Veränderungen erwähnt er eine Ruptura uteri (bei künstlichem Abort durch mechanische Mittel), ferner mehrmals eine Fractura cranii.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Es ist zu bedauern, daß in neuerer Zeit keine Zusammenstellung über forensische Exhumationen der Öffentlichkeit übergeben worden ist.

Die eigentliche Hauptfrage ist nunmehr:

„Welche Bedeutung für die Rechtsprechung haben die Erd- und die Feuerbestattung, insbesondere welche Sicherheiten bieten sie ihr?“

Hinsichtlich ihrer forensischen Bedeutung zeigen die beiden Bestattungsarten, in der Erde oder durch das Feuer, fundamentale Unterschiede, wenigstens so lange sie nach dem bisherigen Modus ausgeübt werden. Die Beerdigung schafft zwar den Leichnam fort, überläßt ihn dann aber sich selber, beziehungsweise seiner Umgebung, ohne noch weiter auf ihn einzuwirken. Dadurch erhält die Erdbestattung eine Zeitlang und bis zu einem gewissen Grade Körperform und organische Substanzen der begrabenen Leiche. Die Feuerbestattung hingegen vernichtet den Leichnam sozusagen in einem Augenblick: es tritt an die Stelle des Körpers die Asche, die nur noch die unorganischen Stoffe des Organismus enthält. Die „Leichenperson“ ist dadurch völlig verloren gegangen und übergeführt in ein für alle gleichartiges chemisches Gemenge. Eine Mittelstellung müßte das Begraben im Tachyphag einnehmen, wenn derselbe tatsächlich, wie seine Name verspricht, die Leiche besonders „schnell verzehrte“. Doch ist dies nach den gemachten Erfahrungen keineswegs der Fall; so gab Obermedizinalrat Dr. Scheurlen sein Gutachten im Württembergischen Medizinalkollegium dahin ab, daß „ein nennenswerter Unterschied in der Leichenzersetzung — qualitativ und quantitativ — bei Beerdigung im Tachyphag oder Holzsarg nicht vorhanden“ sei. Aus seinen mir persönlich mitgeteilten Erfahrungen über diesbezügliche Exhumationen ziehe ich den Schluß, daß der anatomisch-pathologischen Untersuchung vermehrte Sicherheit, dem chemischen Nachweis jedoch größere Schwierigkeit sich bietet bei Ausgrabungen von im Tachyphag bestatteten Leichen als bei solchen im Holzsarg. Der Leichnam selbst fand sich nämlich besser erhalten (etwas mumifiziert und in Adipocire übergegangen) im Tachyphag; die abgeschiedene Flüssigkeit war dagegen aus dem durchlässigen „Hartgußgips“ hindurchgesickert.

Werden nun nach erfolgter Bestattung vom Gerichte ärztliche Untersuchungen der Leichen angeordnet, so besteht bei der gewöhnlich üblichen Art des Erdbegräbnis die Möglichkeit der Exhumation mit anschließender Obduktion, während bei der Leichenverbrennung die Nachforschungen auf ein Häuflein Asche beschränkt sind. Das gerichtsärztliche Gebiet erscheint demnach geschmälert um die seit-

Digitized by Google Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412 Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

herige Möglichkeit Leichen auszugraben und daran anatomisch-pathologische und zum Teil auch chemische Untersuchungen anzustellen.

Zur richtigen Beurteilung und Würdigung der gerichtsärztlichen Bedeutung der Bestattungsart sind einerseits die Aussichten und Erfolge der Exhumationen in Betracht zu ziehen, andererseits der Wert der Leichenasche für forensisch-chemische Untersuchungen abzuschätzen,

Die erwähnten anatomisch-pathologischen und chemisch-physiologischen Untersuchungen ausgegrabener Leichen sind naturgemäß zeitlich beschränkt: von der Zeit hängt der Grad der Verwesung und damit die Ausführbarkeit der Leichenuntersuchung ab, außerdem von der Beschaffenheit des Grabes, von Feuchtigkeit, Luftzutritt u. a. m., ja selbst von der Art der begrabenen Leiche.

Diese Faktoren lassen sich natürlich auch nicht annähernd in ihrer Wirkung zur Leichenfäulnis bestimmen. Da aber alle diese Einflüsse Hand in Hand gehen, fällt damit überhaupt eine genauere Bestimmung für die Dauer der Untersuchungsmöglichkeit weg. Es herrscht eben nirgends Einheit darin, und Angaben wie: „die vollständige Verwesung dauert 6, 10 und mehr Jahre“ haben keinen praktischen Wert. Allerdings richtet sich danach der Turnus der Gräber, aber Gerichtsbehörden werden sich auf solche unbestimmte Zeitangaben nicht verlassen und etwa davon eine Leichenausgrabung abhängig machen. Ferner ist es erst recht nicht möglich, genaue Zahlen für die Verwesungsdauer der verschiedenen Organe menschlicher Leichen anzugeben oder über die Erhaltung organischer Stoffe in der begrabenen Leiche (z. B. Gifte, Nahrungsmittel) etwas Bestimmtes auszusagen.

Trotz dieser geringen Aussicht auf Gelingen wurden von verschiedenen Seiten Versuche gemacht, zahlenmäßige Zeitangaben zu gewinnen für die Verwesungsdauer des menschlichen Körpers und seiner Organe. So hat schon Burdach in seiner „Physiologie als Erfahrungswissenschaft“ diesbezügliche Mitteilungen gemacht, auch Orfila (20), der Vater der Gerichtsmedizin Frankreichs, gab sich viel mit Studien über die Fäulnisvorgänge ab; ferner gab Casper einige Daten über die Verwesungsdauer einzelner Organe, die sich jedoch ebenfalls — naturgemäß! — in zu weiten Grenzen bewegen, um praktisch verwertbar zu sein. In etwas neuerer Zeit machte Zillner (17) folgende Beobachtungen über den Gang der Verwesung:

1) Wanderung der wässerigen Körperbestandteile (Blutimbibition und Transsudation) — 1. Woche bis 1. Monat.

2) Hinfälligkeit der Oberhautgebilde, dann des Coriums, dadurch Ausblutung — erste 2 Monate.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

3) Zerfall der Muskel- und Drüsen-Parenchyme und der organischen Grundlage der Knochen bis zum endlichen alleinigen Zurückbleiben des anorganischen Knochengerüstes, des faserigen und elastischen Gewebes; mechanische Entfernung der Zerfallprodukte — 3.—12. Monat.

4) Wanderung der Neutralfette (Fettimbibition und Transsudation) — 4.—6. Monat.

5) Zersetzung der Neutralfette, mechanische Entfernung der flüssigen Spaltprodukte (Glyzerin und Ölsäure), Kristallisation und teilweise Verseifung der höheren Fettseifen im Panniculus. Umwandlung des Restes des Blutfarbstoffes in kristallisierte Pigmente (besonders in der Umgebung der Gefäße) — 4. — 12. Monat und darüber."

Nochmals sei also betont, daß die erfolgreiche Nachuntersuchung ausgegrabener Leichen, dieser offenbare Vorzug des Erdgrabes gegenüber der Verbrennung, immer zeitlich beschränkt bleibt. So verschwinden leichte Veränderungen an Organen schon durch die beginnende Fäulnis (vergl. Zillners 1. Zeitraum). Trotzdem, wie Schmidtmann (16) mit Recht hervorhebt, die Fäulnis in der Erde erheblich langsamer fortschreitet als an der Luft, treten die Veränderungen verhältnismäßig frühzeitig auf, wenigstens nach den Ergebnissen Zillners. Symptome wie Farbenveränderung (bei Entzündung, Hautquetschung), Schwellung (bei Ödem, Trauma), Blutaustritt (Magen-, Gehirnblutung) u. a. m. sind nur kurze Zeit nachzuweisen. Außerdem bringen die Leichenveränderungen durch Fäulnis die Gefahr diagnostischer Irrtümer mit sich, so besonders bei vermuteten Vergiftungen: die sogenannte „Magenerweichung" kann eine Gastritis toxica vortäuschen, das nicht mehr deutliche Bild von einfachen oder krebsigen Magengeschwüren zur Annahme von Ätzwirkung verführen; „Mazeration" oder Zernagung durch Insekten gleicht dem Aussehen von Verbrennungen. Bekannt ist der Fall Harbaum, wo die von Ameisen zernagte Haut des Gesichtes und Halses einer Kindsleiche zur Annahme einer Schwefelsäurevergiftung führte und die Verurteilung das verdächtigten Vaters zur Folge hatte.

Daß frühzeitige Leichenausgrabung noch Erfolg hat bei Fahndung nach pathologischen Veränderungen innerer Organe, zeigten zwei von Schmidtmann (16) berichtete Fälle, wo es gelang, „im Darm der 4 Wochen nach der Beerdigung exhumierten Leiche Typhusgeschwüre nachzuweisen; der behandelnde Arzt hatte hier bei seiner Vernehmung geschwankt zwischen Perikarditis, Volvulus und Incarceration, Oesophagus-Strikturen und Folgen von Mißhandlungen des Lehrers (!). Bei einem angeblich nach einem Fußtritt gegen den Bauch verstorbenem Menschen fand Casper an der nach 4 Wochen aus-

Digitized by Google · Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412 / Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gegrabenen Leiche eine sehr große Blutung im rechten Seitenventrikel, kolossalen Milztumor und Nephritis, und war so imstande, den entstandenen Verdacht zu entkräften".

Je gröber Veränderungen oder Verletzungen von Weichteilen sind, desto länger werden sie sich nachweisen lassen, selbst Monate lang in günstigen Fällen (Weichteilwunden durch Schnitt, Schuß usw., Zerreißungen und Lageveränderungen innerer Organe u. a. m.). Als besonders haltbar hat sich der Uterus erwiesen, was ja auch aus den angeführten Exhumationen erhellte.

Geradezu unbegrenzt lange werden sich dagegen an Knochen (einschl. der Zähne) Veränderungen nachweisen lassen, sowohl traumatische als durch Krankheit entstandene. Als Beweis dafür möge ein Bericht Schmidtmanns (16) dienen, wonach 6000 Schädel, die sich in der Krypta des Klosters St. Florian fanden und aus einer Schlacht zu Ende der Völkerwanderung herrühren, so wohlerhalten sind, daß aus ihren Verletzungen genaue Vorstellungen über die damals gebrauchten Waffen sich bilden lassen. Denselben Beweis für die Haltbarkeit der Knochen erbringen die Sammlungen von Museen. Trotz dieser Widerstandsfähigkeit gegen Verwesung können bei Leichenausgrabungen gefundene Knochen diagnostische Schwierigkeiten bieten insofern, als z. B. ein Bruch nicht immer erkennen läßt, ob er beim Lebenden zustande gekommen ist oder erst an der Leiche. Die bei einer Fraktur auftretende Neubildung von Knochensubstanz fehlt teils schon am Normalen (wie am Schädel), teils bei gewissen Allgemeinerkrankungen. Unter Umständen genügende Auskunft können die Knochen bei Altersbestimmung liefern, auch geben sie Anhaltspunkte zur Feststellung von Persönlichkeit.

Sehr wichtigen Aufschluß gewähren Knochenveränderungen über Allgemeinerkrankungen (Tuberkulose, Syphilis u. s. w.). Außerdem halten sich Gifte in ihnen besonders lange, wie der Abschnitt über den Giftnachweis zeigen wird. Ferner ermöglichen gerade die Knochen noch am ehesten zuverlässige Ermittelungen bei dem besonders leicht faulenden Fötus, so die Erhebung des Alters und damit eine etwaige Unterscheidung zwischen Abtreibung und Kindstötung.

Zu den am längsten sich erhaltenden Organen gehören noch Haare und Nägel, die unter anderm die Identität von Leichen erkennen lassen, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß Haare unter dem Einfluß der Bodenbestandteile ihre Farbe ändern können.

Doch all diese Punkte treten weit in den Hintergrund gegenüber der so überaus wichtigen Frage: Lassen sich auch Vergiftungen an Leichen nach ihrer Erdbestattung nachweisen? Denn ohne weiteres

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wird jedermann zugeben, daß gerade die Vergiftungen unter allen Todesursachen die größte Wahrscheinlichkeit haben, bei der Leichenschau unentdeckt zu bleiben. Daher soll, des praktischen Interesses und Bedürfnisses wegen, auf diese Todesart und ihren Nachweis an ausgegrabenen Leichen besonders eingegangen werden.

Obwohl auch bei den Vergiftungen ein anatomisch-pathologischer Nachweis von großer Bedeutung wäre, so wird ein solcher doch gewöhnlich in Wegfall kommen, sofern es sich nicht um ganz frühzeitige Leichenausgrabungen handelt. Die pathologischen Veränderungen, die bei diesen Todesfällen im menschlichen Organismus stattfinden, verwaschen sich zu schnell; es handelt sich eben meist um feine, teilweise nur mikroskopisch nachweisbare Dinge. Die Hauptuntersuchung wird auf den chemischen und den physiologischen Nachweis von Giftstoffen beschränkt bleiben. Es wird also auf die Widerstandsfähigkeit der Gifte gegen Fäulnis einerseits, andererseits darauf ankommen, ob zur Zeit des Todes diese Stoffe noch im Körper sich befanden. Denn es ist sehr wohl denkbar, daß der Organismus die eingeführten Stoffe schon wieder von sich gegeben hat, ehe deren Wirkungen den Tod herbeigeführt hatten. Nicht nur „denkbar“ ist dies, sondern häufig äußerst wahrscheinlich, da der Organismus sich gegen aufgenommene schädliche Stoffe durch deren schleunige Beseitigung durch Erbrechen, Diarrhöen, reichliche Urinausscheidung usw. zu schützen sucht. Sind nun wirklich noch Giftstoffe in einer Leiche bei ihrer Bestattung vorhanden, so bieten sie ihrer Natur nach verschiedene Nachweismöglichkeiten: organische Substanzen werden sich weniger leicht und kürzere Zeit, unorganische eher mit Sicherheit und fast unbeschränkt lange nachweisen lassen. Eine Schwierigkeit wird mehr oder weniger beiden Gruppen anhaften, nämlich die festzustellen, ob das betreffende Gift schon bei Lebzeiten beigebracht oder erst nachträglich im Leichnam entstanden, aus der Umgebung eingedrungen oder absichtlich erst dem Toten einverleibt worden ist.

Den organischen Giftstoffen kommt große forensische Bedeutung zu; so ergibt eine Statistik, die Casimir Périer und Gambetta im Jahre 1880 für Frankreich aufstellen ließen, daß unter 617 Vergiftungen innerhalb 10 Jahren 105 auf organische Gifte zurückzuführen waren (Cristoforis (13)).

Koppels Zusammenstellung der in der Weltliteratur von 1880 bis 1889 beschriebenen Vergiftungen ergibt, daß unter 2297 Fällen über 900 Mal Alkaloide angewandt waren, was die besondere Häufigkeit gerade dieser organischen Giftmittel zeigt (Kobert 25). Unter den Alkaloiden sind es nun vornehmlich Morphium, Opium, Atropin,

Digitized by Google
Original from
COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Cocaïn und Strychnin, die für gerichtlich-chemische Untersuchungen in Betracht kommen. So waren in der eben erwähnten Statistik Koppels Morphium 184, Opium 148, Atropin 131, Cocain 114, Strychnin 116 mal als Giftmittel verwandt.

Da nun nach Straßmann (15), Wachholz bei Schmidtmann (16) u. a. der Sektionsbefund bei Alkaloidvergiftungen im allgemeinen ein negativer ist, so beschränkt sich der Nachweis dieser Intoxikationen bei Leichenausgrabungen vollkommen auf die chemische und physiologische Untersuchung.

Seit Selmis Entdeckung der alkaloidähnlichen Ptomaine schien der chemische wie physiologische Nachweis von Pflanzengiften nicht mehr völlig einwandfrei und eindeutig geführt werden zu können. Heutzutage sind aber die gefürchteten Verwechslungen sicher zu umgehen; besonders durch die Untersuchungen von Brieger, Dragendorff (24), Kratter u. a. sind die Pflanzenalkaloide ihrer wahren Natur nach genau gekennzeichnet und durch exakte Methoden von den Kadaveralkaloiden unterscheidbar geworden. Nach Kratter (28) fand sich in Kadaverextrakten nicht ein Körper, der in allen seinen Eigenschaften sich ganz gleich verhielte wie ein Pflanzenalkaloid. Die Ähnlichkeit der beiden Alkaloidarten beruhe vornehmlich auf den physiologischen Wirkungen, und aus den Selmischen Entdeckungen folge nur „das mit Notwendigkeit, daß in Hinkunft dem Tierexperimente in der gerichtlichen Toxikologie nicht mehr die entscheidende, sondern nur eine bestätigende Bedeutung zukomme". Auch Straßmann (15) ist der Ansicht, daß man mit Bestimmtheit ein Alkaloid als solches ansprechen kann, wenn die sämtlichen chemischen und physiologischen Reaktionen sich positiv zeigen. „Denn wir kennen kein Ptomain, welches in allen seinen Eigenschaften etwa mit dem Strychnin oder Atropin übereinstimmt."

Mit Sicherheit Alkaloidgifte in verwesenden Leichen nachzuweisen, scheint also nach dem heutigen Stand der chemischen Analyse und des physiologischen Experimentes durchaus möglich; wie lange solche Nachweise an begrabenen Leichen gelingen, soll bei den einzelnen Giften besprochen werden.

Morphium und Opium sind ziemlich widerstandsfähig gegen Fäulnisprozesse; so hat Goppelsroeder (5) noch nach 18 Monaten Morphium in begrabenen Eingeweiden auffinden können. Auch Opium habe sich noch nach mehreren Monaten in verfaulten Körperteilen vorgefunden. Panzer wies Morphin nach 6 Monaten nach, andere noch später (Schmidtmann (16)). Proelß (38) hat Morphin sogar

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

nach 260 Tagen nachgewiesen, Nagelvort nach 50 Tagen, Autenrieth selbst nach 15 Monaten (Kobert (25)).

Über die Nachweisdauer von Atropin finden sich bei Ipsen (33) mehrere Angaben: Er selbst konnte nach 12 Jahren Atropin in Blut, Harn und Bier auffinden, Kratter und Paltauf in Eingeweiden bez. im Speisebrei nach 6 Monaten. Ludwig und Mauthner fanden mit Sicherheit Atropin in Menschenleichen nach 1 Jahr, Ipsen selbst nach drei Jahren, wodurch eine Verurteilung ermöglicht wurde. Dagegen gelang Proelß (38) schon nach 167 Tagen der Nachweis bei seinen Versuchen nicht mehr, was auf eine immerhin geringere Beständigkeit des Atropins hinweist. Auch sind Verwechslungen des Atropin mit andern Körpern offenbar nicht ganz ausgeschlossen: so glaubte Ipsen bei einer nach 2½ Jahren ausgegrabenen Leiche Atropin nachgewiesen zu haben, da die chemische und physiologische Untersuchung positiv ausfiel. Der gefundene Giftstoff stellte sich jedoch als Oleum Hyoscyami heraus, das äußerlich als Medikament angewandt worden war. Die Gefahr eines derartigen Irrtums ist übrigens weniger der späten Untersuchung als solcher zuzuschreiben als vielmehr dem Umstande, daß die beiden Alkaloide isomere Körper von ähnlichen chemischen und physiologischen Eigenschaften sind. Der Nachweis des Hyoscyamin verfügt, wie Ipsens Fall zeigte, ebenfalls über große Feinheit, da selbst medizinale Dosen nach langer Zeit zu finden waren.

Nur wenig lange scheint dagegen Cocaïn der chemischen Ermittlung zugängig zu sein; so konnte bei Proelß (38) Versuchen der Nachweis nicht einmal nach 14 Tagen erbracht werden.

Die hohe Beständigkeit und Widerstandskraft des Strychnins gegen Fäulnisvorgänge hat Ipsen durch 14 Versuche (31) dargelegt, indem er in den verschiedenartigsten faulen Flüssigkeits- und Organ-Gemischen, selbst bei künstlich gesteigerter Fäulnis, mit Sicherheit das Vorhandensein dieses Alkaloides nachweisen konnte, und zwar gelang ihm der Nachweis nach ½—2 Jahren. Die chemische und physiologische Reaktion fiel selbst positiv aus bei der Untersuchung eines mit Urin verunreinigten Hemdes, das von einer mit Strychnin vergifteten Person herrührte und 1 Jahr lang allen äußeren Einwirkungen ausgesetzt war. Aus seinen Versuchen sowie aus anderweitigen Exhumationsberichten glaubt Ipsen folgende Schlüsse ziehen zu können:

„1. Das Strychnin ist selbst bei jahrelanger Verwesung in den Kadavern nachweisbar, wenn alle Verluste ausgeschlossen waren. Die Wahrscheinlichkeit, unser Gift selbst nach sehr langer Zeit in Leichen-

Generated on 2019-11-15 18:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

resten noch auffinden zu können, wird daher bedeutend größer sein, wenn die Leiche in undurchlässigem Boden (Lehm) oder in einem vollkommen dichten und schwer zerstörbaren Sarge ruhte.

2. Das wiederholte Nichtauffinden von Strychnin in zweifellosen Vergiftungsfällen erklärt sich durch das experimentell festgestellte allmähliche Auswandern des Strychnins mit den diffundierenden Körpersäften aus dem Kadaver. In welcher Zeit dieser Prozeß bis zum vollständigen Verschwinden des Giftes fortschreitet, konnte bisher noch nicht sichergestellt werden. Unzweifelhaft sind die hierzu erforderlichen Zeiten sehr verschieden nach wechselnden äußeren und innern Bedingungen, wie Ort und Art der Bestattung, Beschaffenheit des Leichnams und Gang der Verwesung.

3. Im Falle von Exhumierung wegen Vergiftung wird in Zukunft bei der Auswahl der für die chemische Untersuchung bestimmten Objekte nicht, wie üblich, das Leicheninnere, die Organe, allein zu berücksichtigen sein, sondern vor allem das, was die Leiche von außen umgibt, und von dem Fäulnistranssudate durchtränkt worden ist, namentlich die Kleider und die im Sarge außerhalb der Leiche angesammelten Stoffe."

Auch andere Forscher, wie Dragendorff, Cloetta, Erdmann, Usler, Riecker u. a. m. bestätigen, daß Strychnin zu den am meisten widerstandsfähigen Alkaloiden gehört. Ferner will z. B. Macadam Strychnin aus Überbleibseln vergifteter Tiere noch nach 3 Jahren nachgewiesen haben.

Außerordentlich lange nach dem Tode, nämlich noch nach 6 Jahren, wurde Strychnin chemisch wie physiologisch nachgewiesen bei einer Leiche, die in Lehm gebettet und in Fettwachs umgewandelt war (Kratter (29)).

Der Nachweis des Strychnin in damit vergifteten Leichen ist aber nicht nur lange, sondern auch sicher zu erbringen. Befürchtungen von Verwechslungen mit Kadaveralkaloiden oder gar mit Bakterientoxinen sind jetzt kaum mehr berechtigt. Allerdings fanden Giotta Lombroso, Cortez, Brugnatelli und Zenoni ein wie Strychnin wirkendes Ptomain. Allein bei keinem Ptomain werden sämtliche physiologischen Wirkungen und chemischen Reaktionen und Abscheidungsweisen mit denen des Strychnins zusammenfallen (nach Dragendorf (24)).

So gaben die in der Literatur erwähnten Leichenstrychnine entweder keinen Tetanus, oder sie teilten nicht alle chemischen Reaktionen des Strychnin, wie z. B. ein Ptomain, das tetanische Wirkung besessen haben soll (Dragendorff (24)).

Digitized by Google
Original from
COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Auch eine Verwechslung des Strychnin mit Anilin ist bei der Durchführung zahlreicher Gruppenreaktionen zu vermeiden (im übrigen gehören tödliche Anilinvergiftungen zu außerordentlichen Seltenheiten). Andere Schwierigkeiten, z. B. die Unterscheidung des Methyl- und Äthyl-Strychnins von ihrer Muttersubstanz, werden in forensischer Beziehung erst recht nicht in Frage kommen, wären außerdem durch Fehlen der physiologischen Reaktion zu erkennen. Kurz, man kann behaupten, daß in dieser Hinsicht der chemische Nachweis des Strychnin völlig einwandfrei zu führen ist. Andererseits geht aber aus den Arbeiten Ipsens hervor, daß auch Bakterientoxine nicht imstande sind, Strychnin vorzutäuschen; er fand, „daß das Strychnin selbst bei Gegenwart eines in seinen biologischen Eigenschaften ziemlich gleich bez. ähnlich wirkenden Bakteriengiftes, des Tetanotoxins, so rein abgeschieden werden kann, um sämtliche Einzelreaktionen damit vorzunehmen."

Was für Tetanus gilt, glaubt Ipsen auch auf die Stoffwechselprodukte aller übrigen Bakterien übertragen zu dürfen und kommt zu dem Schluß, daß Strychnin aus faulen Leichen trotz der gleichzeitig vorhandenen und häufig ähnlich wirkenden Kadaveralkaloide noch sicher nachgewiesen werden kann.

Bezüglich der Feinheit des Strychninnachweises sei erwähnt, daß nach Dragendorff (24) 0,000 001 g Strychnin noch chemisch zu ermitteln sind. Beim physiologischen Versuch tritt schon mit 0,000 06 g die gewünschte Reaktion ein.

Der Strychninnachweis verspricht demnach in mancher Beziehung Aussicht auf Erfolg, selbst wenn die Untersuchung an spät ausgegrabenen Leichen vorgenommen wird. Allerdings wird Strychnin sehr leicht ausgelaugt, kann daher in der Leiche selbst fehlen und nur in der nähern Umgebung sich vorfinden. Schließlich besteht bei gut durchlässiger Graberde die Gefahr, daß das Strychnin durch die Bodenwässer völlig ausgewaschen und so einem spätern Auffinden entzogen wird. Da aber de Dominicis (37) Strychnin in den Knochen nachweisen konnte und gleichzeitig über eine mikrochemische Methode mit einer Empfindlichkeit bis auf 1 : 1 000 000 verfügt, verspricht der Strychninnachweis noch zu einer ganz späten Zeit sicheres Gelingen. So sagt auch Kratter (27), „daß der Strychninnachweis heute zu den bestgesicherten Aufgaben der forensen Chemie gerechnet werden darf". Und dies ist sehr wichtig, da (nach Pflanz) weder der äußere Leichenbefund noch die Obduktion etwas Charakteristisches ergeben.

Die Entscheidung, ob Strychnin intra vitam oder post mortem einverleibt wurde, glaubt Pflanz aus dem chemischen Befund treffen

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

zu können nach Analogie der Untersuchungen Straßmanns und Kirsteins „über Diffusion von Giften an der Leiche“.

Über die Dauer der Auffindbarkeit verschiedener anderer Alkaloide macht Wachholz (l. c. 16) folgende Angaben:

„Pellacani ist es gelungen, Eserin, Atropin, Daturin und Pilokarpin noch nach 7, Veratrin, Santonin, Kodeïn, Pikrotoxin und Kurarin noch nach 4 Monaten nachzuweisen.“

Proelß (38) fand Colchicin nach 258 Tagen, Veratrin nach 266 Tagen, Kodeïn nach 254 Tagen, Strychnin und Brucin nach 250 Tagen, Pikrotoxin nach 169, Opiumalkaloide nach 165, Morphin nach 260 Tagen.

Kobert (25), der ebenfalls Proelß zitiert, sagt darüber: „Während ich diese Angaben, soweit sie sich auf Alkaloide beziehen, gelten lassen will, möchte ich hinsichtlich der Glykoside (Digitalin) darauf hinweisen, daß sie durch sehr verschiedene Arten von Mikroben zerlegt werden und daher in Leichen vermutlich meist rasch verschwinden dürften. So fand K. Pruriewitsch, daß z. B. die Schimmelpilze durch ein von ihnen produziertes Enzym Glykoside zerlegen.“ Dem sei entgegengehalten, daß Proelß den Nachweis des Glykosides Digitalin immerhin noch nach 169 Tagen erbringen konnte.

Auf Grund der angeführten Urteile über den Nachweis organischer Gifte, die von altbewährten Gerichtschemikern und andern namhaften Forschern abgegeben sind, auf Grund auch der exakten Daten, die sich ebenso aus Versuchen wie bei Exhumationen ergaben, scheint es möglich, Vergiftungen mit organischen Stoffen selbst bei verhältnismäßig später Leichenausgrabung mit für forensische Zwecke genügender Sicherheit zu ermitteln. Bei den jetzigen Kenntnissen der Ptomatine dürfte eine Verwechslung mit den Alkaloiden nicht mehr zu befürchten sein, wenngleich Baumert (23) noch im Jahre 1904 ausspricht, der Gerichtschemiker werde sich beim Fund eines Pflanzengiftes vor einer verhängnisvollen Täuschung stets sichern durch den gutachtlichen Satz: „Die Möglichkeit sei nach Lage der Sache nicht ausgeschlossen, daß das fragliche Gift ein Ptomain sein könne“. Dagegen gibt auch Baumert in seinem Lehrbuch vom Jahr 1907 (22) zu: „Nach allen bis jetzt vorliegenden Erfahrungen ist unter den Leichenzersetzungsprodukten noch kein Stoff aufgefunden worden (mit Ausnahme vielleicht des Muskarins), der in seinen äußeren Eigenschaften und in seinem gesamten physikalischen, chemischen und physiologischen Verhalten mit einem Pflanzenalkaloid vollständig übereinstimmt.“

Baumert (22) legt großen Wert auf den Fund von Pflanzenresten im Mageninhalt usw. Zweifellos würde gegebenen Falles die

Generated on 2019-11-15 18:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

Entscheidung, ob ein Pflanzengift oder Ptomain vorliegt, wesentlich erleichtert. So führt Baumert (22) als Beispiel das Auffinden von Resten der Schierlingspflanze neben einer coniinähnlichen Substanz an; damit wäre allerdings die Diagnose ziemlich gesichert. Doch sind wohl auch ohne solch eine „botanische Ausbeute" die Chemiker imstande, ein bestimmtes Gutachten über gefundene Pflanzengifte abzugeben.

Baumert (22) sagt fernerhin: „Wie die Dinge in Wirklichkeit liegen, bleibt im Hinblick auf die stets vorhandene Gefahr einer Täuschung durch Ptomaine manche Untersuchung auf Pflanzengifte unentschieden, insofern, als der Gutachter, falls nicht wirklich jeder Zweifel ausgeschlossen ist, sich für das Vorhandensein eines bestimmten Pflanzengiftes nur mit großer Vorsicht und entsprechendem Vorbehalt erklären kann". Ich möchte mich dagegen eher Kobert anschließen und auf die gemeinschaftliche Arbeit und das übereinstimmende Ergebnis von Chemiker, Pharmakologen und Mediziner das Hauptgewicht legen. Kobert sagt darüber: „Nur wo der Chemiker und der Pharmakologe zu derselben Diagnose kommen und diese auch mit den in vita beobachteten Symptomen übereinstimmt da ist die Sicherheit vorhanden, daß der Verstorbene wirklich durch dieses Gift ums Leben gekommen ist".

Neben den Alkaloiden verdienen die Cyanvergiftungen besonderes forensisches Interesse, teils wegen der ihnen zukommenden Eigenschaft, bei der Leichenschau unentdeckt zu bleiben, teils wegen ihrer Häufigkeit. Über das Vorkommen dieser Vergiftungen geben verschiedene Statistiken bei Kobert (25) Aufschluß: Die amtliche preußische berichtet von 38 Fällen für das Jahr 1908. Unter 432 Vergiftungen in Berlin von 1876 bis 1878 waren 40 mit Blausäureverbindungen, also fast 10 Proz. Casper erwähnt unter 206 Vergiftungen 28 durch Cyankalium bedingte. Die Cyanverbindungen sind demnach unter den Vergiftungen zahlreich vertreten, was auf die leichte Beschaffung des Giftes zurückzuführen ist; so findet sich Cyankalium in technischen Gewerben, Blausäure in offizinellen Präparaten, in den bittern Mandeln usw.

Der frische Sektionsbefund bei Cyanvergiftungen mag zu einer Diagnose beitragen können, bei einer späteren Leichenausgrabung sind jedoch keine diagnostisch verwertbaren Symptome mehr zu erwarten. Höchstens mag der spezifische Geruch sich noch einige Zeit in der Schädelhöhle bemerkbar machen, sofern er nicht vom Fäulnisgeruch überdeckt wird.

Bezüglich des chemischen Nachweises der Cyanverbindungen hält Kobert (25) die Wahrscheinlichkeit, Cyan quantitativ in Leichen

Generated on 2019-11-15 18:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

wiederzufinden, für null; aber auch der qualitative Nachweis habe a priori wenig Aussicht auf Erfolg. Die Blausäure könne sich mit den Eiweißstoffen direkt oder mit dem disponiblen Schwefel verbinden, ferner mit Kohlehydraten sich kondensieren, schließlich auch durch Fäulnis oder sonstige Einflüsse sich in ameisensaures Ammoniak umwandeln. Übrigens erwähnt Kobert (25) das Gelingen des Cyannachweises nach 8, 15, 22, 28, 100, 120, 180 Tagen (Jollymann, [Chem. Ztg. 1905, p. 350] fand nach 6 Monaten Cyan in Mageninhalt).

Kuhlmey (35), der eine besondere Abhandlung über Cyanvergiftungen veröffentlichte, meint: „Wie lange nach dem Tode der Nachweis der Blausäure in der Leiche noch gelingt, darüber bestimmte Zeit anzugeben, ist ein vergebliches Bemühen."

Bei Exhumationen gelang Braune der Nachweis nach 3 Wochen Herapath nach 2 Monaten. Außerdem erwähnt Kuhlmey (35) noch Versuche anderer, so den Nachweis des Cyan durch Renard nach 14 Tagen in der Lunge, nach 15 Tagen im Darm, durch Sokulof nach 22 Tagen, durch Dragendorff nach 4 Wochen und durch Zillner nach 4 Monaten.

„Ludwig hält es sogar für denkbar, daß sich die Blausäure respektive das Cyankalium 1 Jahr, selbst noch länger in einem Kadaver erhält. Wenn nun auch die näheren Umstände, welche eine so lange Nachweisbarkeit des Giftes ermöglichen, nicht bekannt sind, so ist es doch nicht zu bezweifeln, daß die Blausäure als chemisch nachweisbarer Körper sich unvermutet lange in der Leiche erhalten kann."

Keine so günstige Prognose für die Nachweisbarkeit stellt Baumert (22), der glaubt, daß die Ermittlung der Blausäure wegen ihrer leichten Zersetzlichkeit in bereits faulenden Organen meist nicht mehr möglich sein werde. Etwas besser stehe es mit dem Cyankalium, das nach Maisel bis zu 4 Wochen nachweisbar sei.

Die Angaben über die Nachweisbarkeit der Cyanverbindungen zeigen demnach wenig Übereinstimmung; immerhin darf wohl der Schluß gezogen werden, daß diese Gifte bei nicht zu späten Ausgrabungen noch zu ermitteln sind, und praktisch folgt daraus, daß der Sachverständige bei vermuteter Cyanvergiftung dem Gericht die Exhumierung anzuraten hat.

Erwähnt sei noch, daß diesen Vergiftungen eine eigentliche Erkrankung nicht vorausgeht; meist tritt, bei größerer Dosis, der Tod sofort oder wenigstens sehr schnell ein, daher die häufigen Fehldiagnosen „Schlagfluß", „Lungenschlag", „Herzlähmung", wegen derer schon Casper den Ärzten seine berechtigten Vorwürfe machte.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Natürlich ist es hier nicht möglich, alle organischen Giftstoffe zu besprechen, die etwa in forensischer Beziehung in Frage kommen können. Für die Mehrzahl wird das vorher Gesagte ebenfalls zu treffen: der chemische Nachweis stößt, mehr oder weniger bald nach Beerdigung der vergifteten Leiche, auf verschieden große Schwierigkeit und Unsicherheit; mitunter ist allerdings die Dauer der sichern Nachweisbarkeit eine auffallend lange.

Die anatomische Untersuchung wird bei etwas fortgeschrittener Leichenfäulnis unmöglich, zumal die Veränderungen der vergifteten Organe nur leichte sind, abgesehen von nachher zu erwähnenden Vergiftungen durch organische Säuren. Physiologische u. a. Methoden sind bei den Zersetzungsprozessen sehr unsicher und höchstens zur Bestätigung der andern Befunde heranzuziehen. Gar keine Aussicht auf ein für gerichtliche Zwecke genügendes Ergebnis bieten die Nachforschungen nach Fäulnisgiften: sie entstehen ja auch bei der Leichenfäulnis, wie könnte man also einen diesbezüglichen Befund für eine Wurst-, Fleisch-, Fisch-, Käse- o. ä. Vergiftung deuten? Auch die bakteriologische Untersuchung kommt selbstverständlich in Wegfall. Höchstens könnten noch bestimmte Nahrungsmittel überhaupt ermittelt werden, was aber für das Gericht nicht mehr als ein leiser Fingerzeig bedeutete.

Zum Abschluß des Kapitels über organische Gifte seien noch erwähnt: Oxalsäure, Karbol und Lysol.

So charakteristisch nun auch der anatomische Befund bei baldiger Obduktion nach diesen Vergiftungen sein mag, so ist er doch bei späten Exhumationen von weit geringerer Bedeutung und Zuverlässigkeit. Am längsten schiene eine Perforation des Magendarmkanals diagnostisch zu verwerten; doch ist es zweifelhaft, ob diese von einer solchen durch Selbstverdauung der Magenwand deutlich genug zu unterscheiden wäre. Die Erkennung vitaler Perforationen wäre nach Schmidtmann (16) allerdings leicht, da diese klein und scharfrandig seien. Bei Ätzvergiftungen kommen aber namentlich auch postmortale Perforationen vor. Die Ätzung an sich wird nicht lange deutlich erkennbar bleiben. Wiederum ist also das Gericht vornehmlich auf den chemischen Sachverständigen angewiesen, wenngleich nach Kobert (25) diese Gifte zu denen „mit grob anatomischer Wirkung“ zu rechnen sind.

Über das Auffinden der Oxalsäure teilt Kobert (25) mit, daß sie sich in faulen Fleischmassen 9 Monate hielt (nach Vitali). Ob sie aber immer ähnlich beständig ist, erscheint sehr zweifelhaft, da Oxalate durch Mikroben zerlegt werden. Sonst wäre der Nachweis

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

schon einfach zu erbringen durch die Niederschläge von oxalsaurem Kalk auf der Magenschleimhaut, in den Nieren usw. Nach Baumert (22) genügt übrigens der qualitative Nachweis an sich nicht, da die Oxalsäure zu den in der Natur sehr verbreiteten Pflanzensäuren gehört; es muß noch die quantitative Bestimmung ausgeführt werden. Damit schwindet die Aussicht einer für gerichtliche Zwecke genügenden Ermittlung wohl ziemlich bald nach der Beerdigung der vergifteten Leiche.

Für Karbol und Lysol ergibt eine Statistik Englands, daß im Jahre 1897 unter 328 Selbstmorden 176 durch Karbolsäure und unter 648 zufälligen Vergiftungen 43 durch Karbolsäure sich befanden (Kobert (25)). Und wie beliebt z. Z. das Lysol zu Selbstmordzwecken ist, ist allgemein bekannt. Trotz der außerordentlichen Häufigkeit dieser Vergiftungen geben sie doch nur selten Anlaß zu Exhumierungen, da der Leichenschauer gewöhnlich durch Geruch oder Verätzungen vorher auf die richtige Spur geleitet wird.

Über die Haltbarkeit des Karbols und Lysols liegen genauere Angaben nicht vor. Bei Lesser (34) sind Karbolsäurevergiftungen erwähnt, wo die Analyse 27—54 Tage nach dem Tode gelang. In Leichen sollen nach Dragendorff (24) die Fäulnisprodukte dem Nachweise des Phenols sehr hinderlich sein. Wie lange überhaupt Aussicht auf chemische Ermittlung besteht, bespricht auch Dragendorff nicht; sie scheint für die Phenole ebenso ungünstig wie für die organischen Säuren zu liegen. —

Auch nach unorganischen Giftstoffen kann bei gerichtlichen Leichenausgrabungen gefahndet werden; in Betracht kommen dabei die giftigen Verbindungen der Metalle, die Mineralsäuren und ganz besonders die Metalloide Phosphor und Arsen.

Ohne weiteres wird man sich sagen, daß bei dieser Gruppe von Giftstoffen die Aussicht auf einen Nachweis selbst in Leichen, die schon lange beerdigt sind, eine viel günstigere sein muß als bei den organischen Stoffen. Vor allem ist hier weniger jene Gefahr zu befürchten wie bei den Alkaloiden, daß die Verwesungsprodukte der Leiche selbst zu Täuschungen Veranlassung geben; eine Umsetzung der Leichensubstanzen in den unorganischen Giften ähnliche Verbindungen gibt es nicht. Dagegen bleibt eine andere Schwierigkeit bestehen und tritt sehr in den Vordergrund, nämlich die Entscheidung, ob etwa vorgefundene Giftstoffe nicht dem Körper als Medikamente u. dgl. eingeführt wurden oder ob sie nicht überhaupt physiologische Bestandteile des Körpers sind. Ersteres ist z. B. zu erwägen bei Arsen und Quecksilber, auch Phosphor; letzteres ebenfalls und zwar

Generated on 2019-11-15 18:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

vorwiegend bei Phosphor, der sich in bestatteten Leichen wohl nie mehr frei nachweisen läßt, bekanntlich aber normalerweise im menschlichen Körper vorkommt, z. B. als phosphorsaurer Kalk im Knochen. Der normale Kupfergehalt der Leber ist wohl zu gering, um praktisch in Betracht zu kommen; dagegen können Blei, Arsen u. a. anorganische Giftstoffe infolge beruflicher, chronischer Intoxikation in einem Körper sich vorfinden und so unter Umständen verbrecherische Vergiftung vortäuschen. Kurz nach dem Tod würde es in solchen Fällen dem Untersucher ohne Schwierigkeit gelingen, eine sichere Entscheidung zu fällen; anatomische Veränderungen, die noch erkennbar, würden ihm den Weg zeigen, auf dem das Gift in den Körper gedrungen ist, eine gleichmäßige Diffusion in alle Leichenteile, wie sie bei Verwesung eintritt, wäre noch nicht vorhanden. —

Auch bei den anorganischen Giften soll nur der Nachweis einiger besonders wichtigen besprochen werden.

Bleivergiftungen sind am häufigsten im Gewerbe, doch kommen solche gelegentlich auch sonst vor, so z. B. infolge Verwechslung von Medikamenten (Bleizucker etc.), bei Gebrauch bleihaltiger Geschirre zum Kochen u. a. m. Bekannt ist ein Fall von Vergiftung bei Anwendung einer Schminke, die Blei enthielt. Was den chemischen Nachweis des Bleis betrifft, so hängt er von vielen Faktoren, ja so recht eigentlich von der Gunst des Schicksals ab. Tritt Luft hinzu, so wird Blei selbst von schwachen organischen Säuren, z. B. Essigsäure, gelöst, kann also vom Regenwasser vollständig weggeschwemmt werden. Bildet sich dagegen Bleisulfat, so haben wir es mit einem unlöslichen Bleisalz zu tun und können es nun unter günstigen Umständen unbeschränkt lange nachweisen. Nach Baumert (23) entstehen übrigens bei den Bleivergiftungen meist schwer lösliche Salze: Bleikarbonat, -chlorid und -sulfat. Es versteht sich wohl von selbst, daß es unmöglich ist, alle Eventualitäten zu diskutieren, was mit einem derartigen Giftstoffe in verwesenden Leichen geschehen kann. Wir wollten nur, gleich beim Beginn unserer Besprechung der anorganischen Gifte, hervorheben, daß man auch bei diesen nicht immer auf eine chemische Ermittlung rechnen kann in der Annahme: die unorganischen Stoffe zersetzen sich nicht! Bei den völlig unberechenbaren Fäulnisvorgängen läßt es sich eben gar nicht absehen, welche Verbindungen z. B. ein Metall eingehen wird, ob lösliche oder unlösliche. Übrigens ist mit der Löslichkeit eines derartigen Giftes noch nicht jede Aussicht auf Nachweis entschwunden, es kann ja beispielsweise eine Leiche auf undurchlässiger Bodenschicht ruhen. Diese Punkte, die erst bei fortgeschrittener Leichenverwesung in Betracht

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

kommen, gelten auch für die im folgenden erwähnten unorganischen Giftstoffe.

Gerade für Kupfer trifft das eben Gesagte zu, denn das bekannte Kupfervitriol ist in Wasser löslich, ebenso essigsaures Kupfer. Ist ein unlösliches Salz gebildet, so muß sein Nachweis unbeschränkt lange sich führen lassen, vorausgesetzt, daß es nicht mechanisch durch Wegschwemmen entfernt wird.

In forenser Beziehung noch wichtiger als die beiden eben genannten Metalle ist das Quecksilber mit seinen giftigen Verbindungen. Leider sehen wir uns hinsichtlich seines Nachweises auf ähnliche theoretische Mutmaßungen beschränkt, wie bei den Blei- und Kupferverbindungen: es sind uns auch hierfür weder Exhumationen noch Versuche zur Auffindung dieser Gifte bekannt geworden. Nur Dragendorff spricht sich darüber aus und meint, daß bei der Quecksilbervergiftung selbst in länger beerdigten Leichen das Gift sich noch erwarten lasse. Man müsse sich übrigens vor Irrtümern in acht nehmen, da $HgCl_2$ häufig zur Leichendesinfektion (bei Diphtheritis etc.) Verwendung finde. Selbstredend gilt dasselbe für den therapeutischen Gebrauch der Hg-Präparate. Da bei derartigen Vergiftungen die Sicherheit des chemischen Nachweises je nach den äußern Umständen sich richten wird, so ist, sofern noch möglich, die anatomische Leichenuntersuchung als wichtiges Hilfsmittel heranzuziehen. Es kann z. B. das betreffende Gift aus Magen und Darm schon völlig verschwunden sein, in den sogenannten zweiten Wegen finden sich nur noch seine Spuren, die, wenn auch die Qualität, so jedenfalls nicht die Quantität und den Weg der Einführung des Giftstoffes erkennen lassen. Die anatomisch-pathologischen Ermittlungen ergeben dann vielleicht, daß eine Gastroenteritis vorgelegen hat oder andere Befunde, wodurch dann die Annahme einer Vergiftung an Wahrscheinlichkeit gewinnt. Und gerade die Mercurialintoxikationen bieten einen charakteristischen anatomischen Befund, der den allenfalls ungenügenden chemischen Beweis ergänzen kann. So finden sich bei Sublimatvergiftung in den oberen Verdauungswegen die bekannten Verätzungen und Verschorfungen, und, was wohl nur kurze Zeit nach dem Tode sich nachweisen läßt, der crupöse (diphtherieähnliche) graue Belag der Magen- und Darmschleimhäute.

Die übrigen Metalle geben so selten zu tödlichen Vergiftungen Anlaß, daß ihr Nachweis in ausgegrabenen Leichen praktisch gar nicht in Betracht kommt. Im allgemeinen gilt auch für sie, daß sie unbegrenzt lange durch chemische Analyse sich ermitteln lassen, wenn sie nicht gerade in leicht lösliche Salze übergeführt und völlig aus-

Generated on 2019-11-15 18:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

gewaschen sind. Es können dabei übrigens schwierige, ja nicht lösbare Differentialdiagnosen vorkommen, z. B. ob vorgefundenes Kali auf Vergiftung mit chlorsaurem Kali oder auf den natürlichen Gehalt der Muskeln an Kalisalzen zurückzuführen ist. Die anatomischen Veränderungen, die diese übrigen Metalle hervorufen, sind nicht geeignet, längere Zeit nach dem Tod genaue Schlüsse ziehen zu lassen; so geben Vergiftungen mit Kali chloricum, mit Barytsalzen u. a. keine spezifischen Sektionsbefunde.

Wenn im folgenden vom Nachweis der Mineralsäuren an ausgegrabenen Leichen gesprochen wird, so möchte man sich fast wundern in der Annahme: Säurevergiftungen können überhaupt nicht unentdeckt bleiben bei der zurzeit allgemein eingeführten Leichenschau, wozu also die müßige Frage nach deren Nachweismöglichkeit?

Allein trotz ihren ätzenden Wirkungen können Säurevergiftungen einer äußeren Leichenbesichtigung entgehen, wie aus zwei bei Schmidtmann (16) mitgeteilten Leichenbefunden hervorgeht: So schildert der 127. Fall seines Handbuches einen Fruchtabtreibungsversuch mittels Schwefelsäure, an dem Mutter nebst Frucht zugrunde gingen. Die Mutter hatte ein Fläschchen rohe Schwefelsäure, vermischt mit Brennöl ausgetrunken. „Äußerlich fand man nichts an der Leiche Auffallendes, auch nicht an der Zunge.“ Wir erwähnen ferner den Fall 128 desselben Buches: Ein Mädchen hatte zwei Eßlöffel Schwefelsäure getrunken, starb nach fünf Tagen; „die Zunge war vollkommen normal, war aber offenbar es in den Tagen der Krankheit erst wieder geworden.“

Gelegentlich ereignen sich Säurevergiftungen auch aus Versehen, z. B. Verwechslung einer Medizin mit einer Flasche Salzsäure; doch können derartige Fälle für uns kaum in Betracht kommen, da dann die Umgebung des Getöteten wenig Interesse an Verheimlichung des wahren Sachverhalts haben wird. Es müßten denn die betreffenden Personen (Eltern, Krankenpfleger o. dgl.) den Unglücksfall aus Furcht vor Bestrafung wegen Fahrlässigkeit verdunkeln wollen.

Sollte nun einmal zur Ermittlung einer Säurevergiftung eine Leichenausgrabung stattfinden, so ließe sich, falls nicht zu viel Zeit verstrichen ist, zu dem charakteristischen anatomischen Befund leicht eine chemische Analyse ergänzend beifügen. Solange der Mageninhalt noch vorhanden ist, können natürlich Schwefel-, Salz-, Salpeter- u. a. -säuren mit einiger Aussicht aufgesucht werden. Auch bei Diffusion der Säuren kann ihre Auffindung noch möglich sein, teils direkt, teils in entstandenen Salzen, sowohl in den Leichenteilen selbst als in deren Umgebung.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Ähnliches trifft für die alkalischen Laugen zu.

Die Phosphorvergiftungen bieten einen recht charakteristischen Sektionsbefund, doch bedarf er, wie mehr oder weniger alle Vergiftungen, zur absoluten Sicherstellung der Diagnose noch der chemischen Analyse. Die anatomisch-pathologischen Veränderungen sind nun so ausgesprochen, daß sie auch bei etwas späten Leichenausgrabungen noch mit einiger Sicherheit zu erheben sind. Dagegen scheint der chemische Nachweis bei dieser Vergiftung weniger langes Gelingen zu versprechen als der anatomische, da mitunter bei Obduktionen die unmittelbar nach dem Tode stattfanden, die chemische Analyse schon versagte. So erinnere ich mich, wie im Sommer 1907 Geheimrat Orth aus einem Sektionsbefund mit absoluter Sicherheit auf Phosphorvergiftung schließen zu dürfen glaubte, während die sogleich angeschlossene chemische Untersuchung nicht mehr imstande war, Phosphor aufzufinden. Auch unter den 17 von Lesser (34) berichteten Phosphorvergiftungen war 9mal das Ergebnis völlig negativ, obwohl die Untersuchung z. T. nur wenige Tage nach dem Tode angestellt wurde.

In einigen andern Fällen fand sich allerdings noch phosphorige Säure; deren Auffinden hat jedoch keine absolute Beweiskraft für eine stattgehabte Phosphorvergiftung, da ihre Salze aus den Phosphaten, also normalen Bestandteilen des menschlichen Körpers, durch reduzierende Fäulnisvorgänge entstanden sein können. Auch zu therapeutischen Zwecken könnten die Phosphite eingeführt worden sein. Dagegen gelang es nach Lesser (34) in einem Fall, noch nach 88 Tagen Phosphor in Substanz trotz sehr weit vorgeschrittener Leichenfäulnis nachzuweisen, in 2 andern Fällen nach 8 bez. 3 Tagen. Lesser schließt nun aus seinen Untersuchungsergebnissen, „daß bei längeren Intervallen zwischen Einführung des Giftes und Beginn der Analyse der negative Ausfall dieser nicht so sehr durch postmortale Oxydation der Noxe, als durch den Giftgehalt der Teile bezw. den Mangel eines solchen im Moment des Ablebens bedingt wird.“ Auffallend lang konnte (nach Kobert (25)) Bošnjaković den Nachweis freien Phosphors erbringen, nämlich nach 15 1/2 Monaten in vier Organen einer Leiche. — — Daß sich schließlich ganze Phosphorstücke länger halten werden, als fein verteiltes Ph-pulver, braucht wohl kaum erwähnt zu werden.

Noch weit günstiger steht es mit dem chemischen Nachweis in exhumierten Kadavern für das Arsen, das Lieblingsgift der Mörder und früher auch der Selbstmörder; dagegen bietet der anatomisch-pathologische Nachweis einer Arsenvergiftung geringere Chancen.

Generated on 2019-11-15 18:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Die außerordentliche Bedeutung der Arsenvergiftung liegt für uns nicht nur in ihrem häufigen Vorkommen, — eine Statistik gibt weiter unten darüber Aufschluß —, sondern vornehmlich in dem Umstand, daß diese Vergiftung sehr leicht gewöhnliche Krankheiten vorspiegeln kann, z. B. Magendarmkatarrh, Cholera, und so selbst den behandelnden Arzt täuscht und eventuell zur Ausstellung eines diesbezüglichen Leichenscheines bewegt. Wie oft Arsenvergiftungen unerkannt bleiben, beweisen die zahlreichen Exhumationen, die als Todesursache Arsen und seine Präparate noch nachträglich ergaben. Lesser (34) erwähnt unter 48 Arsenvergiftungen 9 Fälle, wo der Nachweis erst bei der Leichenausgrabung erfolgte, teils nach verschiedenen Monaten, einmal sogar noch nach über 10 Jahren. Auch in Caspers Handbuch findet sich eine Reihe derartiger Exhumationsergebnisse zusammengestellt, der folgende Fälle entnommen sind:

Fall:	Zeit nach Beerdig.	Ergebnis:
172.	11 J.	+ nur in den Haaren
179.	1 J. 4 M.	+ (arseniksaures Kupfer)
180.	3 J.	±
181.	8 J.	±

Wir haben noch hinzuzufügen:

ad 179. Fall: Eine vorhergehende Obduktion hatte nur die Diagnose „Darmkatarrh“ ergeben, trotzdem sie von den behandelnden Ärzten ausgeführt worden war. Dies beweist, daß auch eine Obduktion ohne genaue chemische Untersuchung nicht unbedingt vor Irrtümern in Annahme der Todesursache schützt.

ad 180. Fall: Es fand sich As in der Leiche, aber gleichzeitig auch in der umgebenden Erde, ein Umstand, auf den wir noch nachher zu sprechen kommen. Der Tod war aus anderer Ursache eingetreten.

ad 181. Fall: Die Untersuchung ergab mit Wahrscheinlichkeit As, quantitativ jedoch nicht ausreichend.

Über die große Zahl von verborgen gebliebenen Arsenvergiftungen berichtet die „Enzyklopädie der Hygiene“ (9) (Abschn. Leichenverbrennung) p. 21: „Eine neuerdings angestellte Enquête in Preußen ergab, daß dort z. B. jährlich im Durchschnitt allein etwa 10 posthume Leichenuntersuchungen aus Anlaß von Ermordungen durch Arsenikvergiftungen ausgeführt werden, welche selbst bei obligatorischer ärztlicher Leichenschau nicht festzustellen gewesen wären.“ In wieweit dabei die nachträglichen Ermittlungen von Arsen erfolgreich waren, ist leider nicht mitgeteilt.

Digitized by Google
Original from
COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Um ein anschauliches Bild zu geben von den Schwierigkeiten, die dem Gerichtsarzt bei Abgabe des Urteils „Arsenvergiftung“ begegnen, sei ein interessanter und charakteristischer Fall wiedergegeben, den Dittrich (26) veröffentlicht hat in einer Abhandlung „Über die die Grenzen der forensischen Verwertbarkeit des chemischen Arsennachweises bei Exhumierungen.“ Der Tatbestand ist kurz folgender: Der Knecht Joseph W., der mit seinem Schwager Albert K. und dessen Ehefrau zusammenlebte, wurde eines Morgens tot in seinem Lager aufgefunden. Am Abend vorher hatte er mit der übrigen Familie gemeinsam aus einer Schüssel gegessen, dabei war nur aufgefallen, „daß Joseph W. wie nach einer schweren Arbeit stark gerötet war und schwitzte.“ Da Verdacht entstand, Joseph W. sei von seinem Schwager Albert K. vergiftet worden, fand drei Tage darauf die gerichtliche Sektion statt. Es ergab sich „ein hochgradiger akuter Magendarmkatarrh mit Wulstung, Lockerung und Ekchymosierung der Schleimhaut des Magens und des Zwölffingerdarms, mäßige Lockerung der Schleimhaut der übrigen Darmabschnitte“. Die chemische Untersuchung wies nun „deutliche Spuren von Arsenik in dem spärlichen Mageninhalt“ nach. „Hervortretender war der Befund von Arsenik in Stücken des Magens, im Dünndarm, Dickdarm, in der Leber, Milz, in den Nieren und im Blaseninhalt.“ Die zwei Gerichtsärzte gaben auf Grund ihres Sektionsergebnisses und dieser chemischen Befunde ihr Gutachten dahin ab, „daß Joseph W. an Vergiftung durch Arsenik gestorben sei“. Dies gab weiterhin die Veranlassung, die Leichen von vier andern Familienangehörigen auszugraben, welche vor ca. 5 Jahren, im Verlauf von $1^{1}/_{2}$ Jahren, ebenfalls plötzlich gestorben waren. Als Todesursache war vom Leichenschauer, dem Gemeindevorsteher, „Schlaganfall“ in all diesen Fällen angenommen worden. Die an die Exhumation sich anschließende chemische Untersuchung ergab, daß in allen vier Leichenüberresten bezw. Kleidern Arsen nachzuweisen war. Die Graberde zeigte sich frei von As, so daß die Gerichtsärzte sich dahin aussprachen, aus dem chemischen Befunde gehe unzweifelhaft hervor, daß das Gift nicht aus der Umgebung in die Leichen gelangt sei. Aus verschiedenen Gründen hielten die Ärzte es für unwahrscheinlich, daß die Kleider die Quelle des As waren, vielmehr sei dasselbe dem Verstorbenen während des Lebens beigebracht worden. Krankhafte Veränderungen ließen sich wegen zu weit fortgeschrittener Verwesung nicht mehr erkennen. Die Gerichtsärzte kamen nach ihren Ausführungen zum Schluß, daß die vier Mitglieder der W.schen Familie ebenfalls durch Arsenvergiftung zugrunde gegangen seien. Es wurde nun ein Fakultätsgutachten ver-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

langt, das etwa ff. ausführte: „Es sei anzunehmen, daß Joseph W. einer akuten Arsenvergiftung erlegen sei; daß für die vier andern Familienglieder eine solche nicht nachzuweisen sei, da anatomisch-pathologische Befunde fehlen, ein Übergang von Arsen aus Kleidungsstücken usw. nicht bestimmt auszuschließen sei." Daraufhin wurde Albert K. von den Geschworenen einstimmig schuldig erkannt und zum Tode verurteilt. Kurze Zeit darnach wurde bekannt, daß Joseph W. ein Arsenikesser gewesen war, ein Wiederaufnahmeverfahren wurde eingeleitet und ein neues Fakultätsgutachten verlangt. Dieses erklärte eine Feststellung nach dem anatomischen Befunde, ob Joseph W. Arsenikesser war oder nicht, für unmöglich; eine akute Arsenvergiftung liege vor, es sei aber nicht ausgeschlossen, daß ein Arsenikesser „durch eine für ihn ungewöhnliche große Gabe des Giftes, oder wenn er längere Zeit mit dem Arsenikessen ausgesetzt hat, auch durch eine solche Dosis, an welche er sich früher bereits gewöhnt hatte, akut vergiftet werden kann". Bei der zweiten Verhandlung wurde nun Albert K. von dem ihm zur Last gelegten Verbrechen einstimmig freigesprochen.

Im vorliegenden Falle sind so ziemlich alle Punkte gestreift, die es dem Gerichtsarzt erschweren, sein Gutachten über eine ausgegrabene Leiche für Arsenikvergiftung abzugeben. Da ist es der mangelnde anatomische Befund, entweder weil derselbe überhaupt nichts Spezifisches bietet, oder weil die Verwesung eine solche Untersuchung von vornherein ausschließt; ferner die Differentialdiagnose einer etwa berichteten Erkrankung vor dem Tod; dann die folgenschwere Entscheidung, ob das Arsenik als Medikament genommen oder in böswilliger Absicht gereicht, die Frage, ob die Menge hinreichend war, um den Tod herbeizuführen, und endlich, ob das ermittelte Gift nicht gar aus der Umgebung stammt. Trotz all dieser Einwürfe ist doch nicht zu verkennen, daß der Nachweis des Arsen verhältnismäßig am ehesten gelingt, denn gerade hierfür gibt es ganz außerordentlich empfindliche Methoden: So will Bertrand mittels der Berthelotschen Bombe noch $^1/_{2000}$ mg As sicher, $^1/_{5000}$ mg mit Wahrscheinlichkeit nachweisen, Lockemann dagegen mit dem Marshschen Apparat deutlich bis zu $^1/_{10}$ mmg (= $^1/_{10000000}$ g) As. An Feinheit lassen also die zurzeit bekannten Verfahren nichts zu wünschen übrig.

Bezüglich der Dauer, As bei Leichenausgrabungen nachzuweisen finden sich bei Weimann die Angaben, daß As in Leichenresten noch nach 10 Jahren (Bley), ja selbst nach 22 Jahren (Seidel) aufgefunden wurde. Kratter erwähnt vier Exhumationen, wo der Nachweis noch nach $1^1/_2$—$3^1/_2$ Jahren erbracht wurde. Er spricht

Generated on 2019-11-15 18:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

sich demgemäß dahin aus, daß „die Möglichkeit des Nachweises fäulnisbeständiger Gifte fast unbegrenzt sei, d. h. wenigstens für Mineralgifte sicher so lange bestehe, als überhaupt noch Leichenreste auffindbar seien". Er betont ebenda, daß es neben etwaiger Auswanderung auch eine Einwanderung von Giften in die Leichen gebe, glaubt aber, daß diese mögliche Quelle eines verhängnisvollen Rechtsirrtums vom sachkundigen Untersucher unschwer aufzudecken und auszuschalten sei.

Die wichtigsten Giftstoffe sind nun durchgesprochen, deren Nachweis bei „forensischen Exhumationen" von Bedeutung sein kann. Leider war es mir nicht möglich, eine Statistik zu bekommen darüber, welche Vergiftungen hauptsächlich zu Leichenausgrabungen Veranlassung gegeben haben: Eine diesbezügliche Eingabe an das Kgl. Preuß. Justizministerium „um Überlassung der Statistik von Exhumationsergebnissen" war abschlägig beschieden worden. Ich muß mich daher beschränken auf eine Statistik der Häufigkeit von Vergiftungen aus Tardieu (21): p. 162. „Statistique de l'empoisonnement criminel en France de 1851—63."

Gesamt-Summe: 617 Fälle von Vergiftungen.

190 Fälle mit tödlichem Ausgang,
285 „ die Krankheiten zur Folge hatten,
152 „ ohne weitere Folgen.

Es waren angewandt:

As	232	mal
Ph	170	„
$CuSO_4$	77	„
H_2SO_4	30	„
Canthariden	23	„
Opium nur	7	„
Hg nur	3	„

P. 160 gibt Tardieu ff. Statistik Tailors wieder:

547 Todesfälle durch Vergiftungen.

Durch	Opium	in	197	Fällen
„	As	„	185	„
„	H_2SO_4	„	32	„
„	Hg	„	15	„
„	CNH	„	4	„
„	Nux vomica	„	3	„

Ob die Sammlung von kriminellen Vergiftungen, die Kratter (29) im kleinen aufgestellt hat, sich auch auf allgemeine, größere Verhältnisse übertragen läßt, ist nicht zu entscheiden. Kratter hat unter 100 Fällen (1901—1905) 37 Exhumationsuntersuchungen gehabt, also mehr als 1/3. I. g. verteilten sich die Vergiftungen folgendermaßen:

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

As	40	mal
Ph	7	„
Strychnin	8	„
Opium, Morphium	3	„
Pb	2	„

23 Untersuchungen blieben ergebnislos, in den 17 übrigen waren organische, wie anorganische Gifte gleichhäufig angewandt.

Es wurde der Versuch gemacht, einen Überblick zu gewähren darüber, welche Aussicht auf Erfolg gerichtsärztliche Ermittlungen an Leichen nach deren Ausgrabung versprechen. Jetzt soll die forensische Bedeutung der andern Bestattungsart, der Leichenverbrennung, erörtert werden mit Beantwortung der Frage: Kann das Gericht nach einer Verbrennung überhaupt noch Untersuchungen anstellen lassen an den Leichenüberresten, worauf beziehen sich dieselben und was ist von ihnen zu erwarten? Oder kurz: „Welche Sicherheit bietet die Feuerbestattung der Rechtsprechung?"

Wie ohne weiteres klar, beschränkt sich bei der Feuerbestattung das gerichtsärztliche Gebiet ausschließlich auf chemische Ermittlungen. Jegliche anatomische Untersuchung wird hinfällig und damit tritt der Arzt zurück, um dem Chemiker seinen Platz einzuräumen. Er selbst wird sein Gutachten lediglich auf Grund von Angaben des Chemikers aufbauen, nach diesen dann z. B. sein Urteil darüber abgeben, ob eine berichtete Erkrankung des Verstorbenen durch Vergiftung mit der in der Asche aufgefundenen Substanz erklärt werden kann. Da gerichtliche Nachforschungen an der verbrannten Leiche sich auf Vergiftungen beschränken, so ist zu untersuchen: Welche Gifte lassen sich in der Leichenasche nachweisen?

Für die eine Gruppe von Giften, die organischen, fällt mit der Leichenverbrennung jede Nachweismöglichkeit fort. Es gibt eben keine organischen Stoffe, die eine solch hohe Temperatur (ca. 1000° C) ertrügen, wie sie im Verbrennungsofen herrscht; die Leichenverbrennung erstrebt es ja gerade, die organischen Stoffe zu vernichten, zu zerlegen.

Anders steht es mit den anorganischen Giftkörpern, unter denen wir Cu, Pb, Hg, Ph und As sowie einige Säuren besonders häufig bei Vergiftungen aller Art gefunden haben. Anorganische Säuren (abgesehen von Säureverbindungen des Arsen!) werden sich in der Leichenasche nicht nachweisen lassen, sie kommen aber auch weniger in Betracht, da es doch zu einer großen Ausnahme zu rechnen ist, wenn eine Vergiftung mit einem solchen Ätzstoff der Leichenschau unbemerkt bleibt.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Dagegen müßte Kupfer sicher nachzuweisen sein, da es bei der Temperatur von 1000° kaum zu schmelzen anfängt.

Nicht beständig bei diesen hohen Temperaturgraden sind Blei und Quecksilber. Blei beginnt bei Weißglut langsam zu verdampfen, bei Luftzutritt verbrennt es zu Bleioxyd. Letzteres wäre also der Fall im Verbrennungsofen und somit Blei als gelbes, amorphes PbO-Pulver aufzufinden, sofern nicht mechanische Entfernung z. B. durch den starken Luftzug, eintritt.

Da Quecksilber schon bei ca 350° zu sieden anfängt, so verflüchtigt es sich natürlich völlig bei der Verbrennung im Leichenofen und gibt, wie auch die später angeführten Versuche zeigten, nicht die geringste Hoffnung auf Nachweis in der Leichenasche.

Daß Phosphor nicht mehr aufzufinden ist, liegt auf der Hand; ebenso selbstverständlich schien dies vielen für Arsen der Fall zu zu sein, da es sich schon bei 450° verflüchtigt ohne zu schmelzen, Acidum arsenicosum As_2O_3 sogar schon bei 220°. So machten selbst eifrige Anhänger der Feuerbestattung freimütig das Eingeständnis, die Möglichkeit, Arsenvergiftungen nachträglich bei ihrem Bestattungsverfahren nachzuweisen, sei gänzlich ausgeschlossen. Auch wissenschaftliche Forscher wie Goppelsroeder (5), Christoforis (13), Baumert (23) u. a. nahmen früher durchweg an, der As-Nachweis komme für Leichenasche in Wegfall. Erst nachträglich fand ich folgende Ansicht Sendral's (14) (vom Jahre 1890), die nicht weiter bekannt geworden ist: p. 31. „avec la crémation, il est impossible ou plutôt il n'est pas prouvé suffisamment qu'on puisse le (sc. Arsenik) trouver dans les cendres. Dans ces dernières années, M. Cadet, avec le concours de M. Wurtz, a entrepris une série d'expériences en vue de constater la présence de traces d'arsénic dans les cendres d'animaux empoisonnés au moyen de d'acide arsénieux; de ces expériences faites à la Pharmacie centrale, il semble résulter pour ces chimistes que le poison peut très bien se retrouver; mais ces expériences ont besoin de contrôle."

In Deutschland scheint nichts von derartigen Untersuchungen bekannt gewesen zu sein, bis zum Jahre 1904, wo es den Münchner Chemikern Mai und Hurt gelang, in einwandsfreien Versuchen den Nachweis von Arsen in Leichenasche zu erbringen: zweifellos ein wichtiges Ergebnis für die gerichtsärztliche Bedeutung der Feuerbestattung und eine große Ermutigung für die „Krematisten". Gerade der Arsennachweis in Leichenresten nach vollzogener Bestattung ist ja besonders wertvoll, wie vorher erläutert wurde.

Die Veranlassung zu den Arbeiten von Mai und Hurt gab der

Generated on 2019-11-15 18:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

eingangs erwähnte Fall Braunstein-München, wo dem „Laboratorium für angewandte Chemie der k. Universität München" Leichenasche vom Gericht zur Untersuchung auf Gifte übergeben wurde. Die genannten Chemiker hielten einen Nachweis von Alkaloiden, Phosphor usw. von vornherein für aussichtslos, „beschränkten daher ihre Versuche auf die Beobachtung des Verhaltens von Arsen, Cyanwasserstoff und Quecksilber bei der Verbrennung von damit vergifteten Tieren." Die im Kadaverkrematorium des Münchener kgl. hygienischen Institutes ausgeführten Einäscherungen fanden unter annähernd gleichen Bedingungen statt, wie sie die Feuerbestattung für menschliche Leichen bietet. Die höchste Temperatur des Ofens wurde auf 1120° angegeben, übertraf also noch diejenige des Siemensschen Krematorienofens.

Folgende Versuche wurden zum Arsen-Nachweis angestellt

1. Ein 19,5 kg schwerer Hund wurde im Laufe von 7 Tagen mit 2,72 g As_2O_3 vergiftet. In dem verbrannten Kadaver wurden nach Marsh durch Bildung kräftiger Arsenspiegel beträchtliche Mengen des Giftes aufgefunden. (Die Heizkohle war als arsenfrei befunden worden).

2. Ein 2,85 kg schweres Kaninchen wurde mit 0,05 g As_2O_3 getötet; Aschenrückstand 124 g.

3. Ein 2,5 kg schweres Kaninchen mit 0,1 g As_2O_3; Aschenrest: 105 g.

In den Verbrennungsrückständen beider Kaninchen fand sich As mittels Marsh und zwar deutlich fast ausschließlich in der Knochenasche. In den Weichteilrückständen waren höchstens Spuren von As zu erkennen. Die Tiere waren kurz nach der Vergiftung verendet. „Das Arsen scheint also auch bei akut verlaufenden Vergiftungen sehr rasch in die Knochen zu wandern und dort in eine Form oder Bindung überzugehen, die sich ganz oder teilweise der Verflüchtigung bei hohen Temperaturen entzieht, während der in den Weichteilen verbleibende Teil der Reduktion und Verflüchtigung anheimfällt."

Demnach wäre ein forensisch-chemischer Nachweis des Arsen auch bei feuerbestatteten Leichen möglich und müßte hauptsächlich auf die Knochenasche sich beziehen. Leider würde es nicht möglich sein, die betreffende Form nachzuweisen, in der das Arsen in den Körper gelangt ist; so könnten dann gefährliche Irrtümer entstehen, indem vielleicht beim Vorfinden von Arsen eine kriminelle Vergiftung mit demselben angenommen würde, während in Wirklichkeit das Arsen mit dem Beruf des Verstorbenen in Zusammenhang stand (z. B. gebrauchen die Gerber viel Arsen in Gestalt des Auripigment). Ver-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

mutlich sind aber die in der Asche zu findenden Arsenverbindungen immer dieselben, unabhängig von der Art des in den Organismus eingedrungenen Arsens.

Beim Versuch quantitativer Ermittlung des Arsen stießen die genannten Autoren auf erhebliche technische Schwierigkeiten. Ein genauer quantitativer Nachweis kann natürlich nie gelingen, da nur der Teil der arsenigen Säure in der Asche zu finden ist, der beim Verbrennen der Leiche zu Arsensäure sich oxydieren konnte, um so mit dem in den Knochen vorhandenen Ca und Mg glühbeständige Arsenate zu bilden. Diese werden dann bei der hohen Temperatur wahrscheinlich noch in Salze der Pyroarsensäure umgewandelt (z. B. $Ca_3 (As O_4)_2 = Ca_2 As_2 O_7 + CaO$). Tritt aber die Oxydation des $As_2 O_3$ nicht schon vor 220° ein, mangels genügender Sauerstoffzufuhr, so wäre dieser Teil der arsenigen Säure durch seine sofortige Verflüchtigung dem Aschennachweis für immer entzogen.

Bezüglich der Versuche könnte man den Einwand machen, daß die — im einzelnen Fall klein erscheinende — Quantität des vorhandenen As auf den Menschen berechnet eine sehr große wäre. Nach Tardieu (21) wurde aber das Arsenik bei den meisten Vergiftungen in Mengen von 5, 10, 15 g auf einmal gegeben. Rechnet man die zu den Versuchen genommenen Mengen arseniger Säure auf den Menschen um, also auf ca. 70 kg Körpergewicht, so erhält man 9,764 g, bez. 1,228 und 2,8 g. Allein schon ziemlich kleinere Gaben können beim Menschen tödlich wirken; ob solche dann auch noch nachzuweisen wären, bleibt dahingestellt.

Die von Mai und Hurt angestellten Versuche zum Nachweis von Cyanwasserstoff und Quecksilber hatten ein negatives Resultat, ebenso ein Vorversuch zur Feststellung, ob sich nicht etwa durch Verbrennen aus dem Organismus Cyanverbindungen entwickeln. Weder eine Vergiftung mit Kaliumcyanid noch eine solche mit wässeriger Cyanwasserstoffsäure ließ sich in der Asche der verbrannten Versuchstiere nachweisen.

Die Versuche zum Quecksilber-Nachweis waren einmal mit Quecksilberchlorid, das andere Mal mit Quecksilberoxycyamid angestellt worden; in den Verbrennungsrückständen der vergifteten Tiere war nichts von Hg zu entdecken.

Immerhin wäre es denkbar, daß auch noch andere Gifte sich in der Asche finden ließen, die nach theoretischen Überlegungen als einfache Körper zwar nicht glühbeständig erscheinen, es aber in irgend welchen Verbindungen werden könnten. Auch beim Arsen mußte der Theoretiker eine Möglichkeit des Nachweises verneinen, und doch

Generated on 2019-11-15 18:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

zeigte es die Praxis anders. Diesbezügliche weitere Untersuchungen von Fachmännern wären daher wünschenswert.

Über die Möglichkeit Gasvergiftungen nachzuweisen, ist kein Wort zu verlieren: diese Aussicht ist bei der Feuerbestattung noch weniger vorhanden als beim Erdbegräbnis.

Dagegen war es nicht ganz richtig, wenn im Vorhergehenden der Giftnachweis „als die einzig mögliche Nachforschung bei der Leichenverbrennung" bezeichnet wurde. Denn auch andere Fremdkörper, die in forensischer Beziehung möglicherweise in Betracht kommen, können glühbeständig und also in der Asche auffindbar sein, so u. a. künstliche Zähne. Ich erwähnte diese etwas gesucht erscheinende Möglichkeit nicht, wäre nicht tatsächlich ein derartiger Fall[1]) schon vorgekommen: Ein Besitzer einer Zementfabrik in Amerika hatte seinen Bruder ermordet und dessen Leiche in einem Zementofen verbrannt, um so jede Nachforschung unmöglich zu machen. Und doch sollte der Brudermord an den Tag kommen, nämlich durch den Fund eines künstlichen Zahnes in der Asche, der vom Zahnarzt als dem Ermordeten gehörig erkannt wurde.

Also, es sind nicht die Gifte allein, auf die das Gericht in der Leichenasche fahnden lassen kann.

Hinreichend sind wohl die Fragen erörtert, welche Untersuchungen an Leichenüberresten und mit welchen Aussichten die beiden Bestattungsarten für gerichtliche Zwecke noch erlauben. Es sei jetzt der Versuch eines Vergleiches von Erdbegräbnis und Feuerbestattung hinsichtlich ihrer Garantien für gerichtsärztliche Nachforschungen gemacht.

Nach all dem Gesagten liegt ohne weiteres auf der Hand, daß die Feuerbestattung weit hinter der Erdbestattung zurücksteht in dem, was sie an Untersuchungsmaterial dem Gerichtsarzt, bez. dem Gerichtschemiker hinterläßt. Nicht nur macht die Feuerbestattung jede Feststellung auf Grund anatomischer Ermittelungen völlig unmöglich, sondern sie beschränkt auch den chemischen Nachweis insofern, als sich hierbei organische Gifte der nachträglichen Analyse durch Verflüchtigung entzogen haben. Doch ist dieser Nachteil nicht ein der Feuerbestattung allein anhaftender, sondern, wie wir sahen, auch bei der Beerdigung vorhanden, freilich in geringerem Maße. Was nun die Feststellung von Vergiftungen mit organischen Stoffen anlangt, so muß der gerichtliche Sachverständige zugeben, daß hierin der am

1) Erfahren durch die liebenswürdige Mitteilung des Herrn Oberstaatsanwalts von Hecker-Stuttgart. Beleg eines Autors war leider nicht mehr zu ermitteln.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wenigsten bedeutende Unterschied zwischen Feuer- und Erdbestattung besteht. Die Erdbestattung mag dabei allerdings das voraus haben, daß sie bestimmter angeben kann, ob ein gefundenes Gift wirklich in den Körper bei Lebzeiten gebracht wurde. Doch scheint gerade bei der wichtigen Arsenvergiftung auch die Feuerbestattung die Möglichkeit eines Beweises dadurch nicht ganz auszuschließen, daß Arsen, das dem Lebenden eingegeben wurde, sich hauptsächlich in der Knochenasche vorfinden muß. Ja, man kann nach den berichteten Versuchen wohl annehmen, daß nicht in den Kreislauf aufgenommenes Arsen bei der hohen Ofentemperatur sich ohne Rückstand verflüchtigt; denn nur As-Verbindungen mit den Knochensalzen ($Ca_2 As_2 O_7$, $Mg_2 As_2 O_7$) scheinen feuerbeständig zu sein. Es kann also ermittelt werden, ob ein As-Gift die sogenannten zweiten Wege passiert hat, was bei dem Erdbegräbnis durch anatomische Feststellungen geschieht.

Den Hauptvorzug des Erdgrabes erblicke ich darin, daß es den chemischen Befund durch anatomisch-pathologische Ergebnisse zu erklären und zu berichtigen vermag, vorausgesetzt, daß die Ausgrabung nicht zu spät, d. h. bei zu weit vorgeschrittener Verwesung, vorgenommen wird. Dieses Hand in Hand Arbeiten von Arzt und Chemiker bei der Exhumation weicht bei der Aschenuntersuchung der Tätigkeit des letzteren allein. Physiologische u. a. Nachweise sind zu unsicher, um einen nennenswerten Vorrang der Erdbestattung zu bedeuten. Höchstens könnte man noch die Möglichkeit mikroskopischer Untersuchung erwähnen, die beispielsweise giftige Pflanzenteile erkennen lassen.

Sind somit die „forensischen Garantien“ nach einer Feuerbestattung im allgemeinen viel geringer, so können die wenigen gebotenen doch so ausgenützt werden, daß ein praktischer Wert daraus erzielt wird. Und da, zum Glück für die Feuerbestattung, gerade der Arsennachweis in der Asche noch gelingt, halte ich den Vorschlag, die Asche möglichst rein und unverfälscht in ihrer Gesamtheit zu gewinnen und aufzubewahren, für äußerst wichtig. Ich kann der Anschauung Baumerts (23) nicht beipflichten, der sich in der „Flamme“ folgendermaßen äußerte: „— — — auch auf die Unverbrennlichkeit mineralischer Gifte wird sich kein Fachmann zugunsten der Feuerbestattung berufen.“ (Baumert hielt damals (1904) noch den Arsennachweis in der Asche für unmöglich, sonst hätte er wohl anders geurteilt.) Im Gegenteil ist in der Auffindung des As ein Faktor gefunden, der die „gerichtsärztlichen Bedenken“ vermindert, zumal da von diesem Giftstoffe besondere Gefahr in krimineller Hinsicht besteht. Daher wäre es wünschenswert und möglich, die Feuerbe-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

stattung im Punkte des Arsennachweises der Erdbestattung überlegen zu gestalten. Es wäre dies dadurch zu erreichen, daß man eine völlig einwandfreie Asche erzeugt: also die Leiche ganz allein verbrennt oder höchstens mit einer Asbesthülle umgibt. Särge, Blumen, Kleider u. a. sollten nicht mit eingeäschert werden, vor allem aber nicht Metallsärge, was bis jetzt immer noch geschieht. Auch müßte dafür Sorge getragen sein, daß das Feuermaterial sowie das Ofeninnere frei von Arsen sind. Verlangt man dann noch behördlichen Verschluß der Aschenkapsel, so würde gegebenen Falles, eine positiv ausfallende Untersuchung auf Arsen dem Gerichte zuverlässigeres Material übergeben als es bei einer Ausgrabung aus den vorerwähnten Gründen möglich ist. Ob As als Medikament o. dergl. eingeführt wurde, läßt sich natürlich mit Sicherheit auch hier wie beim Erdgrab nicht unterscheiden: doch erlaubte der quantitative Befund zum wenigsten Mutmaßungen. Inwieweit allerdings die quantitative Ermittelung noch gelingen kann, muß weiteren Forschungen überlassen bleiben.

Ein Schlußvergleich der Erd- und der Feuerbestattung ergibt, daß bei der seitherigen Ausübung dieser Bestattungsarten die Beerdigung dem Gerichtswesen recht wesenliche Hilfsmittel für „posthume" Untersuchungen bietet, die bei der Leichenverbrennung großen Teils unmöglich werden. Die Feuerbestattung steht durch den Verlust anatomisch-pathologischer Untersuchungen in ihren „forensischen Garantien" hinter der Beerdigung bedeutend zurück, ebenso auch durch die im ganzen doch wesentlich geringere Aussicht der chemischen Untersuchungen. Ist es auch leider nicht möglich gewesen, eine Statistik über Exhumationsergebnisse aufzustellen, so erscheint doch nach den vorausgegangenen Beispielen und theoretischen Erwägungen die Untersuchung ausgegrabener Leichen als wichtige und mitunter erfolgreiche Unterstützung der Rechtspflege. Während dabei die physiologischen Ergebnisse weniger zuverlässig sind, verspricht die Vereinigung der anatomisch-pathologischen und der chemischen Befunde vor allem Erfolg, — ein spezieller Vorzug der Leichenbeerdigung vor der Verbrennung! Immerhin ist zuzugeben, daß dieser „Vorzug" nur ein relativer ist wegen der zeitlichen Beschränkung der anatomisch-pathologischen Untersuchung. — Im übrigen haben schon manche verhängnisvolle Fehldiagnosen auf ärztlichem wie chemischem Gebiete die gesteigerten Schwierigkeiten bei der Untersuchung exhumierter Leichen dargetan.

Der offenbare und nicht unwesentliche Nachteil der Feuerbestattung gegenüber der Beerdigung könnte jedoch durch andere der Rechtspflege gebotene Garantien ausgeglichen, ja man kann ruhig

Generated on 2019-11-15 18:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

sagen, überkompensiert werden. Als Entschädigung der Gerichtsbarkeit für den Wegfall der Exhumationen müßten gesetzlich ähnliche Maßnahmen wie folgende Vorschläge getroffen werden:

1. Leichenschau durch Medizinalbeamte;

2. Bericht des behandelnden Arztes über vermutliche Todesursache sowie Äußerung, daß ein Verbrechen gegen das Leben des Gestorbenen nahezu sicher auszuschließen sei;

3. Im Falle von plötzlichem Tod, nicht völlig aufgeklärter Todesursache, bei jedem Selbstmord sowie beim geringsten Verdacht auf Verbrechen irgend welcher Art: vollständige gerichtliche Sektion, ev. auch chemische Untersuchung;

4. Aufbewahrung jeder Leiche im Leichenhause während einigen (z. B. 8) Tagen vor der Einäscherung;

5. a) Verbrennung zu reiner Asche;
   b) Aufbewahrung der Gesamtasche;

6. Wunsch des Verstorbenen, verbrannt zu werden; bez. bei Unmündigen jedesmalige Sektion!

Genaue Feststellung der Persönlichkeit u. ä. wird als selbstverständlich vorausgesetzt.

Strenge Vorschriften müssen für die Feuerbestattung im Interesse der allgemeinen Sicherheit zweifellos getroffen werden; doch ist es andererseits auch nicht richtig, derartig harte Bedingungen zu stellen, daß eine allgemeinere Verbreitung dieser Bestattungsweise im Keime erstickt wird dadurch z. B., daß ihren Anhängern übertriebene Opfer in ästhetischer, pekuniärer u. a. Hinsicht zugemutet werden. Ist auch der heutige Standpunkt der öffentlichen Gesundheitspflege offenbar nicht mehr ein solcher, der die Einführung der Feuerbestattung allgemein verlangt, so kann man immerhin die Freiheit des einzelnen in der Bestattungsfrage soweit berücksichtigen, als dadurch der Staatsordnung keine Gefahr droht; und hier handelt es sich doch um die Freiheit der letzten Willensbestimmung!

Für übertrieben halten wir Forderungen, wie sie Kerschensteiner (3) in einem Gutachten aufstellte: „1. Abgabe einer ausführlichen Krankengeschichte von seiten des behandelnden Arztes; Revision durch den die Leichenpolizei überwachenden öffentlichen Arzt und im Falle der Nichtbeanstandung Hinterlegung derselben bei Gericht.

2. Vornahme einer vollständigen Sektion von seiten eines wohlunterrichteten, hierzu in Pflicht genommenen pathologischen Anatomen; Aufnahme eines genauen Sektionsprotokolls, und im Falle kein Bedenken besteht, Hinterlegung desselben bei Gericht.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

3. Fortlaufende Numerierung der Aschenüberbleibsel, Entnahme einer Probe und Hinterlegung derselben zum gerichtlichen Akt mit der gleichlaufenden Nummer."

Damit würde natürlich die Feuerbestattung weiteren Kreisen gänzlich unmöglich gemacht. Man muß schon sehr mißtrauisch veranlagt sein, um „eine vollständige Sektion" jedesmal zu fordern, dazu noch von einem „wohlunterrichteten Anatomen!" Kerschensteiner's (3) Punkte 1 und 3 finden sich teilweise auch in den von mir aufgestellten Postulaten. Sie begründe ich einmal allgemein damit, daß die Vertreter des Rechtes und Beschützer der öffentlichen Sicherheit eine Entschädigung erhalten müssen dafür, was ihnen die Feuerbestattung durch völlige Vernichtung der Leichen zu nehmen droht.

Im besondern möchte ich durch meine 1. Bedingung „Leichenschau durch Medizinalbeamte" den seitherigen Mißstand heben, daß zum Teil einfache Laien die Todesursache festzustellen haben.

Durch meine 2. Forderung wird Fehldiagnosen nach Möglichkeit vorgebeugt und ein Verborgenbleiben von Verbrechen gegen das Leben nahezu ganz ausgeschlossen. Die Eventualität, daß der behandelnde Arzt etwas verheimlichen möchte (z. B. einen von ihm begangenen Kunstfehler), fällt dadurch ziemlich weg, daß noch ein weiterer, dazu beamteter Arzt bei Ausstellung der Papiere in Tätigkeit tritt.

Um ferner die häufigen Verlegenheitsdiagnosen „Schlagfluß" u. ä. nicht verhängnisvoll werden zu lassen, glaubte ich Bedingung 3 an die Zulassung zur Verbrennung knüpfen zu müssen. Wie notwendig auch bei scheinbar sicher feststehendem Selbstmord eine Obduktion ist, zeigte vor kurzem der Mordprozeß der Bürgermeisterstochter Grete Beier aus Brand: Infolge der Diagnose Selbstmord durch Schuß in den Mund war die Feuerbestattung des mit Cyankalium vergifteten, nachträglich noch erschossenen Bräutigams zugelassen worden. Auch Beispiele, wo trotz ärztlicher Leichenschau Exhumationen nötig wurden zur Untersuchung von Selbstmord und Mord, sind eingangs erwähnt.

4. Stellte ich zur Erwägung, ob mit der Verbrennung der Leichen nicht etwas länger als seither gewartet werden sollte. Dafür spräche, daß gerichtsärztliche Nachforschungen kurze Zeit nach dem Tode verhältnismäßig günstige Aussichten bieten, andererseits aber in diesem etwas längeren Zwischenraum Verdachtsgründe sich verdichten könnten, und dadurch das Publikum eher Gelegenheit hätte, noch zeitig gegen die Bestattung Einspruch zu erheben. Denselben Gedanken, nämlich daß ein Verdacht auf Verbrechen nicht unmittelbar nach dem Todesfalle laut ausgesprochen wird, fand ich schon von Tardieu (21) erwähnt: „... à moins que le médecin lui-même ne constate et ne révèle les

Digitized by Google

Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

Generated on 2019-11-15 18:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

indices accusateurs, il est rare que la pensée qui a traversé l'esprit des amis ou des proches qui entourent la victime à ses derniers moments, se fasse jour et se traduise immédiatement en un recours à la justice. Ce n'est que plus tard, lorsque la réflexion, le rapprochement de certaines circonstances inattendues ou suspectes, l'impossibilité de s'expliquer par une cause naturelle un coup si imprévu, ont fortifié les doutes et grandi les soupçons, qu'une accusation se formule et qu'une dénonciation provoque les poursuites judiciaires. Ces révélations tardives ont, au point de vue de la médecine légale, cette conséquence importante à noter, d'ajouter une difficulté de plus aux expertises déjà si délicates en matière d'empoisonnement." Ausführbar wäre dieser Vorschlag, die Leichen kurze Zeit, beispielsweise 8—14 Tage, aufzubewahren. Ob aber ein nennenswerter Vorteil damit erzielt würde bezüglich der Entdeckung von Verbrechen, das entzieht sich der Beurteilung, da die verhältnismäßig geringe Zahl von Exhumationen, die aufzufinden waren, nicht zu einem Allgemeinschlusse ausreichen, wie viel Zeit nach dem Tode in der Regel gerichtsärztliche Nachforschungen stattfanden. Die Zeiträume, innerhalb welcher Ausgrabungen vorgenommen wurden, schwanken in weiten Grenzen und fanden teils schon wenige Tage nach dem Tode, teils aber erst nach vielen Jahren statt.

Die Notwendigkeit der 5. Forderung ergibt sich ohne weiteres aus den voraufgehenden Erörterungen über die Untersuchungen der Leichenasche. Selbstverständlich müßte eine behördliche Aufsicht über die Leichenasche eingeführt werden, damit diese nicht entfernt oder vertauscht werden kann. Bei den heutigen Bestimmungen würde eine stille Beseitigung der Asche dem interessierten Teil sehr leicht fallen, während bei der Erdbestattung das Fortschaffen der Leichenreste den Täter meist gefährden würde. Die „Aufbewahrung der Asche" müßte behördlich so geregelt werden, daß die Aschenurne nicht ohne Erlaubnis an andere Orte gebracht werden dürfe, und bei einem Wegzug der amtliche Urnenverschluß am neuen Orte kontrolliert werden müßte.

Auch sollte die Asche selbst als etwas „Heiliges" betrachtet werden und denselben gesetzlichen Schutz genießen wie andere Leichenreste.

Erwähnt sei kurz ein ministerieller Erlaß (cf. V. J. S. f. g. M. 1900. 3. F. XIX. Bd. p. 404), der für den Transport der Leichenasche Erleichterungen gewährte, daher von den Krematisten freudig aufgenommen wurde, aber nicht ganz unbedenklich ist. Zu billigen ist selbstverständlich die Vereinfachung des Transportes der Asche gegen-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

über der Beförderung von Leichen; doch sollte auch das Verschicken von Asche nicht so ohne weiteres, d. h. ohne Paß, erlaubt sein. Insbesondere müßten internationale Abkommen über die Behandlung der Leichenasche — wie über die Feuerbestattung im allgemeinen — getroffen werden.

Die Wichtigkeit der 6. Forderung zeigte ebenfalls der schon erwähnte Mordprozeß Beier. Um eine Fälschung der letztwilligen Verfügung betr. Feuerbestattung unmöglich zu machen, müßte die Namensunterschrift behördlich beglaubigt sein. Bekanntlich hatte die Grete Beier ein derartiges Schriftstück mit Erfolg selbst anzufertigen verstanden, indem sie die Handschrift ihres Bräutigams täuschend nachmachte.

Man wende nun gegen die gemachten Vorschläge nicht ein, daß sie unausführbar wären, daß ihre Kosten nicht bestritten werden könnten. Denn, was die fakultative Feuerbestattung anlangt, so müßten ja die Kosten von ihren Anhängern bezahlt werden, ausgehend von der Notwendigkeit einer Ausgleichung: was die Krematisten auf der einen Seite dem juristischen Gebiet entziehen, müssen sie durch eine Entschädigung andererseits auszugleichen suchen. Ist die Feuerbestattung aber nicht mehr „Liebhaberei" einzelner, sondern würde sie etwa gar staatlich eingeführte Bestattungsart, nun, so würden sich die nötigen Geldmittel ebenso auftreiben lassen wie für die Durchführung der Pockenimpfung oder anderer hygienischer Maßregeln in großem Umfang. Die entstehenden Ausgaben wären ebensogut ein Tribut für Erhaltung der Volksgesundheit wie für die allgemeine Sicherheit im Staate. Gleich den Polizeiorganen sollte der Staat auch Medizinalbeamte in hinreichender Zahl zur Verfügung haben. Reichlich würden sich diese Aufwendungen des Staates bezahlt machen; die Verbrechen wider das Leben würden abnehmen, da der Täter nicht mehr auf Unentdecktbleiben eines Mordes usw. rechnen kann, wie bei der seitherigen Leichenschau; die zu erwartende Obduktion würde sicherlich in manchen Fällen „prophylaktisch" gegen kriminelle Unternehmungen wirken. Nicht zu unterschätzen wäre sodann die zu erwartende Besserung der Mortalitäts- und auch der Morbiditätsstatistik: entstehende Seuchen kämen beizeiten zur Kenntnis des Staates und ermöglichten frühes Einschreiten. Irgendwelche Schädigung könnte durch die obligate ärztliche Leichenschau und selbst durch die häufigen Obduktionen nicht entstehen; auch das Pietätsgefühl der Angehörigen würde sich, ohne abzustumpfen und zu verrohen, bald mit dem Gedanken an die Sektion abfinden, wenn einmal die Notwendigkeit dieser staatlichen Vorschrift in das Volksbewußtsein übergegangen wäre.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Diese Betrachtungen führen zu dem Ergebnis, daß unter entsprechenden Vorausetzungen, gegen die Feuerbestattung vom gerichtsärztlichen Standpunkt kein Einspruch erhoben werden kann, daß eine obligate Leichenuntersuchung durch Ärzte an Stelle der seitherigen Leichenschau durch Laien etwaige forensische Bedenken zu beseitigen vermag, und schließlich die Aufbewahrung der Leichenasche unter behördlicher Aufsicht als nicht ganz unwichtig für spätere chemische Untersuchungen zu verlangen ist.

Zum Schluß sei übrigens erwähnt, daß gerichtliche Leichenausgrabungen nicht sehr häufig ausgeführt wurden: So berichtet Pauly (10), daß in Preußen auf 600000 Leichen eine gerichtliche Exhumation fällt, in England sogar erst auf 1000000 Leichen. Francke (6) gibt für Wien an, daß bei 670000 Leichenbeerdigungen in 25 Jahren nur zwei Ausgrabungen und mit für das Gericht negativem Erfolg angestellt wurden.

Die Seltenheit wie auch die unbefriedigenden Ergebnisse der Exhumationen bestätigt ferner ein Ausspruch Tanchinis, des Mailänder Gerichtsarztes: „Während 26jähriger Tätigkeit habe ich Tausende von Kriminalprozessen unter meinen Augen sich abspielen gesehen. Oft wurde die Gerichtsmedizin herbeigezogen; 10 Fälle nur hatten die Ausgrabung zu Folge. In vieren wurde das Verbrechen entdeckt; diese vier Fälle lassen sich noch auf einen reduzieren, da derselbe Mann seine vier Opfer auf einem Platz, nämlich seinem eigenen Hof, verscharrt hatte."

Eine fakultative Feuerbestattung müßte daher überall gestattet sein, wo für die öffentliche Sicherheit in genügendem Maß gesorgt ist, z. B. durch ähnliche Bedingungen wie meine Vorschläge. Die Allgemein-Einführung der obligaten Feuerbestattung hat sich noch nach andern Faktoren zu richten, von gerichtsärztlicher Seite wäre bei Durchführung obiger Vorschläge nichts gegen sie einzuwenden.

Noch sei ein logischer Fehler erwähnt, den Gegner der Feuerbestattung so häufig sich bei Aufzählung der „juristischen Bedenken" zuschulden kommen lassen. Sie werfen nämlich der Leichenverbrennung nicht nur vor, daß sie Schuldige ihrer Bestrafung entziehe und Unschuldige der Mittel eines Entlastungsbeweises beraube, sondern sie sehen eine weitere Gefahr darin, daß diese Bestattungsart zum Gebrauch von Giftmitteln gewissermaßen ermutige, die Zahl der Giftmorde damit vermehre. Obwohl diese Behauptung weniger den Arzt als den Juristen angeht, erlaube ich mir doch hier folgende Erwiderung: Woher weiß denn beispielsweise ein Mörder, daß sein Opfer eingeäschert wird? Oder steht es gar in seiner Macht, eine Ver-

Generated on 2019-11-15 18:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

brennung der Leiche zu veranlassen? Das letztere träfe wohl nur unter Nahverwandten zu, aber auch hiergegen ist vorgebeugt, da die Feuerbestattung (nach Vorschlag 6) nur zulässig sein soll auf Grund schriftlicher Verfügung des Verstorbenen oder, bei Kindern und andern nicht der Selbstbestimmung fähigen Personen nach vorausgegangener Sektion. Eine Kenntnis dieser Willensbestimmung aber wäre (bei der fakultativen Feuerbestattung) nur denkbar, wenn engere Beziehungen bestehen (z. B. von Dienstboten zur Herrschaft). Bei vorgeschriebener ärztlicher Leichenuntersuchung müßte im Gegenteil die Feuerbestattung, wie oben erwähnt, eher beschränkend auf die Zahl der Giftmorde einwirken.

Fast einstimmig wird die Feuerbestattung für Krieg und Epidemien empfohlen. Die Verhältnisse des Krieges erlauben natürlich nicht eine Durchführung der hier vorgeschlagenen Maßregeln; sie sind hier auch nicht notwendig. Dagegen müßten bei Epidemien die Bestimmungen der Leichenverbrennung nach Möglichkeit innegehalten werden, um nicht bei der allgemeinen Lockerung der Ordnung und Sittlichkeit dem Verbrechertum weitern Vorschub zu leisten.

Unter gewöhnlichen Lebensverhältnissen scheint mir jedoch kein Grund vorhanden zu der Befürchtung eines Matteucci, der meinte: „An dem Tage, wo die Leichenverbrennung eine vollendete Tatsache ist, muß die strenge Statue der Gerechtigkeit mit Grund sich mit einem Trauerschleier umhüllen.“ Vielmehr, glaube ich, kann man, begeistert von der idealen Auffassung eines Occioni, anstatt des alten „Nos habebit humus“ setzen:

„Vermibus erepti puro consumimur igni:
Indocte vetitum mens renovata petit.“

Quellen-Angabe.

A) Literatur der Feuerbestattung.

1) Wegmann-Ercolani: Über Leichenverbrennung als rationellste Bestattungsart. Zürich 1874.

2) Küchenmeister: Über Leichenverbrennung. Erlangen 1874.

3) Kerschensteiner: Gutachten über die Einführung der fakultativen Feuerbestattung. Deutsche Vierteljahrsschr. für öffentl. Gesundheitspflege. XI. 1879.

4) Breitung: Über neuere Leichenanstalten. Berlin 1886.

5) Goppelsroeder: Über Feuerbestattung. Mühlhausen i. E. 1890.

6) K. Francke: Die Feuerbestattung. Münchener medizinische Wochenschrift. 1899. p. 118.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

7) Sander: Welche Vorteile, welche Nachteile bietet die Feuerbestattung? Welche Bedeutung hat sie im hygienischen Sinne? *V.J.S. f. g. M. 1900. 3. F. XX. Bd.

8) Wernich in Weyls Handbuch der Hygiene. II. 2. Abt. Leichenwesen, einschließlich Feuerbestattung.

9) Encyklopädie der Hygiene (Pfeiffer-Proskauer-Oppenheimer): Leipzig 1905. Leichenverbrennung p. 14—22.

10) Pauly: Die Feuerbestattung. Leipzig 1904.

11) Rühs: Einrichtung von Krematorien. Kritische Besprechung der Leichenverbrennung mit Berücksichtigung der Gründe für und wider dieselbe. V.J.S. f. g. M. 1907. 3. F. XXXIV. Bd.

12) Pr. de Pietra Santa und M. de Nansouty: La Crémation. Paris 1881.

13) Mal. de Cristoforis: Crémation moderne. Milan 1890.

14) Sendral: Étude critique sur la Crémation. (Bibliothèque de Criminologie), Lyon 1890.

B) Gerichtliche Medizin und Chemie.

15) Straßmann: Lehrbuch der gerichtlichen Medizin. Stuttgart 1895.

16) Schmidtmann: Handbuch der gerichtlichen Medizin. Berlin 1907. (9. Aufl. des Casper-Limanschen Handbuches.)

17) Zillner: Studien über Verwesungsvorgänge. V.J.S. f. g. M. 1885. N. F. XLII. Bd.

18) v. Bergmann-Skrzeczka: Superarbitrium der K. wissenschaftl. Deputation für das Medizinalwesen, betreffend Mord oder Selbstmord. V.J.S. f. g. M. 1892. 3. F. IV. Bd.

19) Riedel: Zur Kasuistik der Spätexhumierung menschlicher Leichen. Münchener medizinische Wochenschrift. 1899. p. 767.

20) Orfila et Lesueur: Traité des exhumations juridiques.

21) Tardieu: Étude medico-légale et chimique sur l'empoisonnement.

22) Baumert: Lehrbuch der gerichtlichen Chemie. Braunschweig 1907.

23) Baumert: Über den gerichtlich-chemischen Nachweis von Giften in Leichen. Vortrag im Verein für Feuerbestattung in Halle. In Nr. 289 der Zeitschrift „Flamme" (1. IV. 1904).

24) Dragendorff: Die gerichtlich-chemische Ermittlung von Giften. Göttingen 1895.

25) Kobert: Lehrbuch der Intoxikationen. Stuttgart 1902 und 1906.

26) Dittrich: Über die Grenzen der forensischen Verwertbarkeit des chemischen Arsennachweises bei Exhumierungen. V.J.S. f. g. M. 1894. 3. F. 8. p. 212.

27) Kratter: Erfahrungen über einige wichtige Gifte und deren Nachweis. Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik. XIII., XIV. u. XVI. Bd.

28) Kratter: Über die Bedeutung der Ptomaine für die gerichtliche Medizin. V.J.S. f. g. M. 1890. N. F. LIII. Bd. p. 227—234.

29) Kratter: Über Giftwanderung in Leichen und die Möglichkeit des Giftnachweises bei später Enterdigung. V.J.S. f. g. M. 1907. Supplementheft. 3. F. XXXIII. Bd. p. 119.

30) Ipsen; Über das Verhalten des Strychnins im Organismus. V.J.S. f. g. M. 1892. 3. F. IV. Bd. p. 15.

31) Ipsen: Untersuchungen über die Bedingungen des Strychninnachweises bei vorgeschrittener Fäulnis. V.J.S. f. g. M. 1894. 3. F. VII. B. p. 1.

Generated on 2019-11-15 18:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

32) **Ipsen**: Zur Differentialdiagnose von Pflanzenalkaloiden und Bakteriengiften. V.J S. f. g. M. 1895. 3. F. X. Bd. p. 1.

33) **Ipsen**: Über den Nachweis von Atropin. V.J.S. f. g. M. 1906. 3. F. XXXI. Bd. p. 308.

34) **Lesser**: Über die Verteilung einiger Gifte im menschlichen Körper. V J.S. f. g. M. 1898. 3. F. XIV. u. XV. Bd.

35) **Kuhlmey**: Die Blausäure- und Cyankaliumvergiftung in gerichtlichmedizin scher Beziehung. V.J.S. f. g. M. 1898. 3. F. XV. Bd. p. 76.

36) **Pflanz**: Gerichtsärztliche Beurteilung der Strychninvergiftung. Friedreichs Blätter für gerichtliche Medizin. 1904 u. 1905. 55. und 56. Jahrg.

37) **de Dominicis**: Nachweis des Strychnins in den Knochen. V.J.S. f. g. M. 1904. 3. F. XXVIII. Bd.

38) **Proelss**: Über die Widerstandsfähigkeit von Alkaloiden, Glykosiden und Bitterstoffen bei Fäulnisprozessen. Apotheker-Zeitung. 1901. Nr. 56. p. 492.

39) **Weimann**: Über die akute Arsenikvergiftung vom gerichtsärztlichen Standpunkt. ibid. 56. Jahrg.

40) **Mai**, C.: Nachweis von Arsen in der Asche feuerbestatteter Leichen. Zeitschrift für analytische Chemie (Fresenius). Bd. 43. 1904.

41) C. **Mai** u. H. **Hurt**: Der forensisch-chemische Nachweis von Giften in den Rückständen verbrannter Leichen. Zeitschrift für angewandte Chemie. Heft 43. 1904.

* bedeutet: Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen.

Generated on 2019-11-15 18:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

X.

Zur Frage der Feuerbestattung vom gerichtlichen Standpunkte.

Von
Hans Gross.

Ich habe die in mehrfacher Beziehung wertvolle Arbeit des Herrn Unterarztes E. Stark gebracht, obwohl nach meiner Ansicht die Feuer bestattung vom gerichtlichen Standpunkte aus als unzulässig bezeichnet werden muß. Die Gründe für diese Auffassung und die für die gegenteilige sind so oft und so eingehend erörtert worden, daß ich mich lediglich auf die zusammenfassenden Darstellungen des Herrn Stark beziehen will. —

Selbstverständlich gibt Herr Stark zu, daß aus der aufbewahrten Asche eines unter etwa 1000° C verbrannten Menschen anatomisch absolut nichts, chemisch aber einzig nur eine etwa vorgenommene Vergiftung mit Arsen nachgewiesen werden könnte. Ich zweifle aber daß der Nachweis: „in der Asche ist Arsen enthalten" — irgend welchen gerichtlichen Wert haben und etwa die Verurteilung eines Verdächtigten herbeiführen könnte. Freilich wird verlangt, daß ein zu verbrennender Leichnam ohne Bekleidung, ohne Sarg, ohne Blumen usw. den Flammen übergeben wird, daß das Brennmaterial, die Auskleidung des Schachtes usw. verläßlich ohne eine Spur von Arsen befunden wurde, daß die Asche behördlich versiegelt und verwahrt wird usw. — aber abgesehen davon, daß z. B. kaum immer für den absoluten Arsenmangel der verwendeten Steinkohle und der Schachtauskleidung garantiert werden könnte, so würde sich kein Richter mit dem Nachweise zufrieden stellen, daß in der Asche überhaupt Arsen vorhanden war; wenn auch der Körper nackt verbrannt wurde, so kann er durch eine Pomade, ein Haarfärbemittel, eine Salbe, eine Zahnplombierung, ein falsches Gebiß usw. Arsen mitgebracht haben, es wird dann allerdings die Asche Arsen enthalten, aber vergiftet mußte der Mensch nicht worden sein. Und wenn es im Volke bekannt wird, daß allein Arsen in der Asche nachweisbar ist, so wird man eben dem allerdings bequemen und verläßlichen Arsen als Vergiftungsmittel ent-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sagen und wird andere in der Asche nicht nachweisbare Gifte, namentlich heimische Giftpflanzen verwenden. Wir müssen trotz aller Einwendung zu der Überzeugung gelangen: ist ein Mensch verbrannt — nach Siemens oder sonstwie gründlich — so ist jede Möglichkeit, eine an ihm begangene strafbare Handlung nachzuweisen, vollständig ausgeschlossen. —

Man wendet ein, es müßte jeder Verbrennung selbstverständlich eine verläßliche Totenbeschau und Obduktion vorausgehen. Vor allem würde eine Obduktion allein nicht genügen, sondern es müßte auch jedesmal eine umständliche chemische Untersuchung des Verdauungstraktes, der Leber, Nieren, Plattenknochen und des Blutes sowie aller Sekretionen vorgenommen werden. Wir wissen auch, daß obduzierte Leichen exhumiert und nochmals obduziert werden mußten — es müßte also die Obduktion besonders sorgfältig und von ersten Fachmännern vorgenommen werden, um Sicherheit zu bieten — kurz Sektion und chemische Untersuchung würden eine oft unerschwingliche Menge von Kosten verursachen und außerdem jedesmal den Eindruck machen, als ob ein vorliegender Mord recht wahrscheinlich wäre.

Endlich wäre auch die amtliche Versiegelung, Verwahrung und Registrierung der verschiedenen Aschenurnen viel zu umständlich, unsicher und pietätlos. —

Erwägen wir also, daß eine flüchtige Obduktion nahezu zwecklos, eine genaue und mit chemischer Untersuchung verbundene Sektion zu umständlich, zeitraubend und teuer wäre und daß eine Untersuchung der Asche allein ausnahmslos für gerichtliche Zwecke wertlos ist, so müssen wir zur Erkenntnis der großen Gefahren gelangen, die eine weitere Verbreitung der Leichenverbrennung mit sich brächte.

Wir haben hierbei mit psychologischen Vorgängen zu rechnen, da wir aus den Geständnissen von spät entdeckten Mördern zur Genüge wissen, wie sie Jahre und Jahre von der Furcht gepeinigt wurden, es könnte zur Exhumierung ihres Opfers kommen; wir können daher auch annehmen — diesfällige Geständnisse liegen allerdings kaum vor —, daß dieselbe Furcht vor der Exhumierung manchen Mord nicht geschehen ließ. Hat aber einer bloß 48 Stunden zu zittern und weiß er, daß alle Gefahr vorbei ist, wenn sich der Deckel des Verbrennungsofens geschlossen hat — nun dann wagt er es gewiß leichter, den Mord zu begehen. —

Wenn sich also der Kriminalist nachdrücklich gegen die Verbreitung der Leichenverbrennung aussprechen muß, so leugnet er aber

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

nicht ihre sanitären und ästhetischen Vorteile. Wer je das grausige Werk der Verwesung beobachten mußte, der wird der reinen und raschen Tätigkeit der Flammen den Vorzug geben; freilich ist die Zersetzung des Körpers im Feuer auch scheußlich genug, aber sie vollzieht sich viel rascher und man sieht sie nicht, der Vorgang in der Erde ist im Ofen eben vielfach beschleunigt. Wir kommen so unwillkürlich zu der Frage, ob es zwischen Erd- und Feuerbestattung nicht ein Mittelding gibt, welches den Forderungen der Sanität und Ästhetik ebenso Rechnung trüge, wie jenen der Sicherheit vom kriminellen Standpunkte aus. Dieser Mittelweg zwischen Begraben und Verbrennen wäre eine Art von Mumifizierung durch Hitze, und Verwahren der so getrockneten Körper in einer Art von Kolumbarien.

Wir könnten uns denken, daß man einen oder mehrere Körper dem Einflusse von darüber streichender, heißer, trockener Luft aussetzt, die am Ausgange durch eine Flamme geführt wird, so daß Geruch und etwa mitkommende Schädlichkeiten von dieser verzehrt werden. Die Erzeugung der nötigen austrocknenden Wärme würde selbstverständlich unvergleichlich weniger Brennmaterial erfordern, als das heutige Verbrennen der Leichen und Kalzinieren der Knochen; wir können es ohnehin kaum verantworten, solche Unmengen von Brennmaterial für jede Leiche zu vertilgen, da dieses doch nur in beschränkter Menge auf der Erde existiert.

Natürlich wäre nicht viel gewonnen, wenn man nun die getrockneten Körper in der Erde bestatten wollte; sie würden wieder Feuchtigkeit anziehen und dann doch verfaulen. Man müßte sich die Errichtung von etwa 4 Meter breiten, in der Mitte abgeteilten, also beiderseits zugänglichen Mauern denken, die aus undurchlässigem Zement hergestellt sind und, wie aufrecht gestellte Bienenwaben, aus lauter Fächern bestehen; in jedes Fach wird ein getrockneter Körper eingeschoben und vorne die Öffnung mit einer eingekitteten Steinplatte verschlossen, die Namen etc. enthalten kann.

Entsteht später der Verdacht, daß an einem so Bestatteten ein Verbrechen verübt wurde, so ist der Leichnam ungleich leichter und durch ungleich längere Zeit zu beschaffen, als wenn er begraben wurde, und die meisten Verletzungen und Vergiftungen wären noch sicher nachzuweisen: namentlich Knochenverletzungen und mineralische Vergiftungen. Aber auch Verletzungen der Weichteile müßten sich noch nach vielen Jahren nachweisen lassen, wenn sich hierfür eine besondere Präparationstechnik entwickelt. Aber, wenn man heute die Hände von ägyptischen Mumien soweit rekonstruiert, daß man deutliche Papillarabdrücke machen kann, und wenn man aus der

Generated on 2019-11-15 18:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

Leiche des Königs Amenbotep festzustellen vermochte, daß er etwa 1300 v. Chr. an Arteriosklerose gestorben ist, dann wird man auch aus getrockneten Mumien vieles konstatieren können. Freilich werden diese bedeutender Hitze ausgesetzt worden sein, dafür sind aber jene fast $3^1/_2$ Jahrtausende alt. Ich glaube, daß das vorgeschlagene Trocknen der Leichen („Dörren" werden es die Gegner nennen) vom kriminalistischen Standpunkte aus mehr sichere Ergebnisse verbürgen würde, als die heutige Erdbestattung; jedenfalls auch auf viel längere Zeiträume hinaus.

Generated on 2019-11-15 18:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

XI.

Krankheit oder Laster?

Von
Dr. **Fleischer** in Düsseldorf.

Unser heutiges Zeitungswesen bringt es mit sich, daß der Neugier und dem Sinnenkitzel der Menge zu Liebe über sittliche Verfehlungen mehr als gut ist, berichtet wird. Was früher als ganz absonderlich und fast unglaublich oft sehr alten Leuten nur entfernt oder überhaupt nicht bekannt war, das kann heute jedes Kind in den angesehensten Tagesblättern lesen. Zwar sucht die Presse durch Umschreibung oder Gebrauch von Fremdwörtern die kindliche Ahnungslosigkeit zu erhalten, aber durch aufgeklärtere Freunde erfährt das Kind doch die Bedeutung der geheimnisvollen Worte, auf die seine Aufmerksamkeit durch fettgedruckte ellenlange Berichte und die Erregung der Erwachsenen darüber gelenkt ist.

Es fehlt nicht an Leuten, welche den sogenannten „Perversen" (z. deutsch: „Verkehrten") das Wort reden, sie als unschuldige Opfer unserer ungenügenden Kenntnisse über geschlechtliche Dinge hinstellen möchten, als Leute, welche unter dem unwiderstehlichen Zwange eines verkehrt entwickelten Naturtriebes handeln. Es gibt eine ganze Anzahl von Menschen, auch Ärzte und Rechtslehrer, welche für Verfehlungen dieser Art völlige Straffreiheit erwirken möchten, da man die verkehrte Anlage eines Menschen als solche nicht bestrafen dürfe.

Demgegenüber ist zu bemerken, daß das Gesetz nicht die Anlage bestraft, sondern ihre Betätigung. Ob es sich wirklich um angeborene Anlage oder um erworbene Lasterhaftigkeit handelt, ist außerdem noch sehr fraglich, und eine Erörterung dieser Frage dürfte angesichts der Aufmerksamkeit, welche ihr die Öffentlichkeit heute entgegenbringt, angesichts der geplanten Umänderung des Strafgesetzbuches, einmal angebracht sein.

Anmerkung des Herausgebers. Persönlich bin ich zwar für Beseitigung der §§ 175 D. St.G. und 129 Öst. St.G., glaube aber doch, dieser gegenteiligen Ansicht ebenfalls Raum geben zu sollen.

Generated on 2019-11-15 18:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

In den Verteidigungsschriften einflußreicher Gelehrter und milde urteilender mitfühlender Menschen erscheinen die geschlechtlich Verkehrten als höchst bemitleidenswerte Wesen, welche, durch die ewigen Kämpfe gegen ihre unseligen Triebe nahezu aufgerieben, von Verzweiflung erfüllt sind, zum Teil dicht vor dem Selbstmorde stehen und durch die heutige Gesetzgebung der höchsten Freuden des Daseins beraubt sind. Mag es auch einzelne solche Unglückliche geben, man muß sich davor hüten, deren Schicksale zu verallgemeinern.

Wirkliche geschlechtliche Verkehrtheit in körperlicher Hinsicht ist etwas ungeheuer Seltenes, ich meine z. B. Menschen, welche, im übrigen Männer, mit weiblichen Brüsten oder Geschlechtsteilen ausgestattet sind, oder, sonst als Weiber ausgebildet, männliche Zeugungswerkzeuge besitzen.

Erfreulich ist solches Spiel der Natur für die Betroffenen ja gerade nicht, aber nicht einmal die Zwitter, welche gleichzeitig männliche und weibliche, und dann meist verkümmerte Zeugungswerkzeuge besitzen, fühlen sich immer totunglücklich. Noch weniger ist das der Fall, wenn die Abweichungen von der Regel geringer sind, wenn z. B. Weiber mit ansehnlichem Bartwuchs oder tiefer männlicher Stimme ausgestattet sind oder Männern diese Eigenschaften fehlen. Es soll nicht geleugnet werden, daß Manche unter solchen Abweichungen von der Regel schwer leiden und sich unglücklich fühlen, häufiger sieht man aber solche Leute als glückliche Väter und Mütter. Derartige kleine körperliche Abweichungen bedingen also keineswegs im Widerspruch mit dem sonstigen Körperbau stehendes Geschlechtsempfinden, dergestalt, daß die Frau mit einem stattlichen Schnurrbart sich nur oder besonders zu Weibern hingezogen fühlt, der bartlose Mann zu Männern fleischliche Liebe empfindet.

Wie nun solche körperliche Verbildungen vorkommen, so soll es auch mit den seelischen Anlagen sich verhalten. In einem männlichen Körper soll gelegentlich die Seele und das Empfindungsleben eines Weibes wohnen, ein Weib geschlechtliche Neigungen und Gelüste haben wie ein Mann. Das erscheint auch ganz glaublich, daß derartige Keimverirrungen in den feinsten Nervenzellen ebenso statthaben wie in den gröberen Körperzellen, es wäre wunderbar, wenn es sich anders verhielte.

Während aber die kleinen körperlichen Abweichungen verhältnismäßig selten Einfluß haben auf das Geschlechtsempfinden, soll das bei seelischen Abweichungen die Regel sein, auch sollen seelische Abweichungen viel, viel häufiger sein als körperliche. Als Beweis

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wird seitens der Anhänger dieser Lehre das Ergebnis einer Umfrage angeführt, welche der auf diesem Gebiete sehr rührige Arzt Dr. Magnus Hirschfeld in Berlin und Vororten an Arbeiter und Studenten erlassen hat. Viele Tausend Arbeiter und Studenten waren gefragt worden, ob sie sich vorwiegend von Weibern geschlechtlich angezogen fühlten oder auch von Männern oder ob sie sich ausschließlich von Männern angezogen fühlten. Die Antworten sollten ohne Namensnennung eingesandt werden, und Tausende von Antworten liefen auch ein, ungefähr mit dem Ergebnis, daß kaum die Hälfte ausschließlich auf Frauen gerichtete Triebe zu besitzen vorgab. Die andere Hälfte wollte doppeltes Geschlechtsgefühl haben, ein sehr ansehnlicher Hundertsatz der Gefragten von der Frau ganz kalt gelassen werden und ausschließlich Neigung zum Manne empfinden, und zwar war das Ergebnis bei Arbeitern und Studenten fast gleich. Daß ein solches Vorgehen in einer so zarten Gefühlssache keine hohe Beweiskraft besitzt, dürfte ohne weiteres einleuchten. Wie viel Ulk mag getrieben sein und wie viel Mißverständnisse mögen unterlaufen sein bei Beantwortung der heiklen Fragen?

Es ist in Wirklichkeit nicht einzusehen, warum die seelische verkehrte Keimanlage so viel häufiger sein soll wie die körperliche, und warum sie so viel auffälliger das Geschlechtsempfinden beeinflussen soll. Gewiß spielen bei dem ganzen Geschlechtsleben neben dem körperlichen Gefühl und Befinden, neben dem Blutdruck bez. sonstigen äußeren Reizen, unter welchen die Geschlechtswerkzeuge und Geschlechtsnerven gerade stehen, das Gedankenleben, die Einbildung eine große Rolle. Gewiß gibt es Männer, welche nur dann imstande sind, mit einem Weibe geschlechtlich zu verkehren, wenn es bestimmte Eigenschaften besitzt, mögen sie geistiger oder körperlicher Art sein. Den einen reizt der Duft der unberührten Keuschheit, zartes Schamgefühl, angstvolles Widerstreben gegen den verbotenen Genuß, der andere empfindet diese Tugend als Kälte, er bedarf zu seinem eigenen Genusse feurigen Ungestüms, schamlosen Verlangens, sinnlicher Tollheit auf der andern Seite, was wieder den ersten abschrecken oder anekeln würde, ein Dritter fühlt sich angezogen nur von einem üppigen Körper oder von dunklen Glutaugen, während den vierten nur die Schlankheit bezaubert oder die kalte Grausamkeit eines stahlgrauen Auges in ihren Bann zwingt. Derartige Reize gibt es unzählige, auch solche, welche an der Grenze des Krankhaften stehen. Feinfühlende Leute stößt das schönste Weib ab, wenn es geschminkt, aufgedonnert oder geschmacklos angeputzt ist, andere Männer gibt es, welche das gerade lieben, ja, die sich gewissermaßen

Generated on 2019-11-15 18:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

nur in Kleidungsstücke verlieben von gewisser Farbe, von besonderem Schnitt, in Stiefeln von bestimmter Form. Wer die anhat, ist ihnen gleichgültig, daß sie getragen werden, reizt ihren Geschlechtstrieb. Man weiß in der Tat nicht, wo da gesundes Empfinden aufhört und krankhaftes beginnt. Das Gefühl, der Glaube, die Einbildung, daß das betreffende Wesen bestimmte Eigenschaften besitzt, genügt oft — zu Zeiten, wo die Eigenschaften vielleicht nicht einmal wahrgenommen werden können —, um einen geschlechtlichen Reiz auszulösen, der ohne dieses Gefühl fehlen würde. Fast alle Sinnesorgane, Geruch, Gehör, Gesicht, vermögen da Einfluß zu üben. Andere werden von den körperlichen oder geistigen Eigenschaften der Frauen gar nicht berührt, sie erliegen dem Zauber gewisser Stellungen, Handlungen, Geschehnisse und Vorstellungen. Ein Wesen, welches unter gewöhnlichen Verhältnissen ihnen völlig gleichgültig sein würde, mag in irgend einer absonderlichen Lage, bei einem Zusammenwirken besonderer Umstände, in einer gewissen Stimmung, ihnen gefährlich werden.

Man darf den Einfluß der seelischen Eindrücke, der Vorstellungskraft, der Einbildung, ja nicht unterschätzen, aber auch nicht überschätzen. Das körperliche Befinden spielt eine ebenso große Rolle. Dinge, die man heute in der Nüchternheit verabscheut, werden morgen unter dem Einflusse des Rausches, des Katers, des Hungers, der Sattheit unbedenklich getan. Jemand, der heute geschlechtlich fast teilnahmlos ist, wird einige Tage später nach dem Genusse gewisser Speisen, in Augenblicken körperlicher Schwäche, ganz zügellos. Langer Schlaf, körperliche Ruhe machen lüstern, harte Arbeit drängt geschlechtliche Reize zurück. Im Grunde ist das Geschlechtsleben eins der vielen Wunder, welche wir nie ganz begreifen werden, und es ist schwer, durch Gesetze da ordnend einzugreifen.

Trotzdem muß das aber geschehen, will man nicht auf jede Sittlichkeit verzichten. Die verschiedenen Völker haben je nach ihrer Veranlagung Gesetze geschaffen, welche einer Zügellosigkeit in geschlechtlicher Beziehung steuern sollen. Es sind nicht etwa die Pfaffen, welche uns diese Gesetze beschert haben, sondern sie sind aus dem Bedürfnis des Volkes heraus geboren. Jedes Volk hat da seine eigene Anschauung. Dinge, welche vielleicht ein Neger für natürlich und erlaubt hält, findet der Germane unehrenhaft und unnatürlich. Solche anerzogenen Anschauungen beeinflussen unser Geschlechtsempfinden auch, so sehr das auch bestritten wird von den vielen Weltverbesserern, welche den Geschlechtstrieb als unwiderstehlichen oder von der Erziehung ganz unabhängigen Naturtrieb hinstellen möchten.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Der Geschlechtstrieb ist nicht unwiderstehlich. Die gegenteilige Ansicht ist ein Irrtum. Selbst der rücksichtsloseste, sinnlichste, vertierteste Lustmörder kann sich beherrschen, wenn die Polizei kommt.

Es gibt — und gab zu allen Zeiten — Tausende und Millionen von Menschen, welche ihren Geschlechtstrieb ganz zu unterdrücken wissen, welche, durch die Verhältnisse gezwungen, auf seine Befriedigung verzichten müssen. Manche davon mögen sich deshalb unglücklich fühlen, vielfach sind es aber auch ganz glückliche Menschen. Diese Leute sind in einer ähnlichen Lage wie die verkehrt Veranlagten und müssen ihre erzwungene Untätigkeit ertragen. Weshalb man mit den sogenannten Perversen mehr Mitgefühl haben muß wie mit anderen unfreiwillig zur Enthaltsamkeit Gezwungenen, ist nicht einzusehen. —

„Ja! Aber wenn diese anderen die ihnen gezogenen Schranken durchbrechen, dann werden sie wenigstens nicht bestraft!“ — Das stimmt nicht. Wenn diese zu geschlechtlicher Untätigkeit Verurteilten sich auf eine Weise dem ersehnten Genusse hingeben, welche den Anschauungen unserer Volkseigenheit unnatürlich und ekelhaft erscheint, so werden sie auch bestraft, — und nicht zu knapp! Eltern, Vormünder, Anstaltsleiter, welche sich mit ihren Schutzbefohlenen vergehen, Menschen, welche mit Tieren Unzucht treiben, welche ihre Opfer in willenlosen Zustand versetzen oder gar töten, weil gerade die Todesangst ihres Opfers ihre Sinneslust reizt, Leichenschänder, alle, welche durch Drohung oder Gewalt geschlechtlichen Verkehr erzwingen, alle diese Sittenbrecher werden bestraft. Auch wer sich mit Kindern vergeht, verfällt der Strafe, selbst wenn die Kinder schon geschlechtsreif sind und sich selbst angeboten haben.

Warum soll der Strafrichter nun allein vor dem geschlechtlich Verkehrten Halt machen? Fällt es diesem schwerer wie dem Lustmörder, dem gewissenlosen Vormund, dem Liebhaber eben entwickelter Minderjähriger, dem Leichenschänder, seine Triebe zu bekämpfen? Oder ist er weniger schädlich?

Freilich, er bringt seine Opfer nicht leiblich um. Das tun die Vorgenannten zum Teil auch nicht. Dafür vernichtet er sie aber in sittlicher Beziehung. Ehe er einen findet, der sich ihm hingibt, wie oft mag er mit seinen Anträgen das sittliche Empfinden anderer verletzt haben und in wie viel anderen vorher ahnungslosen Menschen mag er den Keim zu kommenden unsittlichen Handlungen erweckt haben! — „Wenn man so denkt, dann muß jeder Verführer bestraft werden, auch wenn er geschlechtlich naturgemäß vorging.“ —

Generated on 2019-11-15 18:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Das ist denn doch etwas anderes. Man will ja nicht jeden außerehelichen Geschlechtsverkehr bestrafen, sondern nur den, welcher den bei uns herrschenden Anschauungen unnatürlich und widerlich erscheint. Dieser Beigeschmack fehlt dem Verkehr zwischen Mann und Weib, mag er auch vereinzelt Formen annehmen, die an sich dem einen oder anderen widerlich sein können. Der geschlechtlich naturgemäß Empfindende wird bei seinem Vergehen wider die Sitte auch nicht bedrückt durch das Gefühl, etwas zu tun, was allgemein als widernatürlich angesehen wird. Dieses Gefühl quält aber gerade den widernatürlich Veranlagten, er weiß es, daß sein Begehren sich mit den sittlichen Anschauungen seines Volkes und Landes nicht verträgt, und das muß notwendig seine Triebe hemmen, er weiß, daß er mit seinen Wünschen, noch mehr mit deren Ausführung, sich in den Augen seiner Standesgenossen verächtlich macht; das muß seine geschlechtliche Lust lähmen, wie überhaupt das Schamgefühl, mag es anerzogen oder angeboren sein, der beste Schutz gegen Unsittlichkeit ist. Ein verkehrt Veranlagter, welcher sich über alle diese Schranken hinwegsetzt, steht sittlich auf einer niedrigeren Stufe als ein naturgemäß Empfindender, welcher gelegentlich entgleist, denn er hat mehr Schamgefühl über Bord werfen müssen wie der andere. Selbstverständlich gibt es auch unter den naturgemäß Empfindenden tief, zuweilen entsetzlich tief stehende Menschen, wir brauchen da durchaus noch nicht bis zum Zuhälter hinabzusteigen. Diese Wüstlinge richten genau so viel sittlichen Schaden an wie der geschlechtlich Verkehrte, der sich Genossen sucht. Eine empfindliche Strafe wäre ihnen wohl zu gönnen, es ist nur unmöglich, eine gesetzliche Handhabe zu finden, um sie von dem gelegentlich Entgleisten zu trennen. Häufig wenden derartige Wüstlinge, wenn sie alles ausgekostet haben, in immer wilderer Gier nach neuen Sinnesreizen, sich noch verbotenen Genüssen zu, und dann sind sie zu fassen.

Man wendet nun wohl ein, daß geschlechtlich Verkehrte ja niemandem Schaden zufügen, wenn sie in verschwiegener Stille in gegenseitigem Einverständnis handeln, an dem Gleichgearteten ist ja nichts zu verderben. Auf der Suche nach Gleichgesinnten wirken sie schon sittlich zersetzend, weil sie nicht immer an Gleichgesinnte geraten, und der widernatürliche Verkehr wird leider nicht auf die verkehrt Veranlagten beschränkt. Mit Geld kann man viel erreichen und böses Beispiel wirkt ansteckend. Gar manches wirkt ansteckend, von dem man es nicht für möglich halten sollte, z. B. die Selbstmorde. Diejenigen, welche geschlechtlich sich von den einseitig verkehrt Veranlagten, den sogenannten Urningen, anstecken

Digitized by Google Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:50 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412 / Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

lassen, sind aber durchaus nicht immer einseitig Veranlagte, sondern oft Leute, welche sehr wohl imstande sind oder waren, naturgemäßen Geschlechtsverkehr zu pflegen. Die Geschichte lehrt uns, daß ganze Völker der schlimmsten Unzucht verfallen sind und daß dann gerade der geschlechtliche Verkehr unter Männern in erschreckender Weise zugenommen hat. Das sollte uns doch stutzig machen. Immer war es die Zeit des Verfalls der Völker, in der solche Erscheinungen auftraten, wenn die Genußsucht und Sinnlichkeit alle edlen Eigenschaften überwuchert hatten. Die Römer der Kaiserzeit betrieben die Knabenliebe förmlich als Sport, als etwas, das zum guten Ton gehörte. Es will doch wohl im Ernste keiner behaupten, daß das samt und sonders Unglückliche gewesen seien, welche nicht anders gekonnt hätten; sie hatten Frauen und hatten auch Kinder. Auch die heutigen Verkehrten sind weniger unglücklich über ihre Triebe, als darüber, daß deren Befriedigung bestraft wird. Sie sind häufig nicht Menschen, welche zu anderer geschlechtlicher Tätigkeit unfähig sind, sondern die übersättigt sind, da sie die Liebe zum Weibe bis zum Überdrusse gekostet haben, sie haben oft Frauen und Kinder. Man werfe nur einen Blick in die Gerichtsverhandlungen. Der Menge der lasterhaften Leute gegenüber sind die wirklichen Urninge gering an Zahl.

Man male sich nur aus, wohin es führt, wenn man den geschlechtlichen Verkehr unter Männern freigibt. Da von diesem Verkehr kostspielige Folgen in Gestalt von Nachkommen nicht zu befürchten sind, so würde er ungeahnte Ausdehnung annehmen, denn, was nicht verboten ist, wird bekanntlich als erlaubt angesehen. Das wird nicht gleich geschehen, dazu sind die alten herrschenden Anschauungen noch zu mächtig, mit der Zeit würde sich die noch vorhandene Scheu aber verlieren und schließlich würden bei uns dieselben Zustände herrschen wie im alten Rom. Vor allem aber würden die Geschlechtskrankheiten eine ungeheure Verbreitung annehmen, die Ehelosigkeit, die Zahl der unglücklichen Ehen, würde zunehmen und die Nerven- und Körperkraft unserer Männer infolge der vermehrten Gelegenheit zu Ausschweifungen ab.

Um die Straffreiheit des geschlechtlichen Verkehrs zwischen Mann und Mann zu erwirken, weist man darauf hin, daß der Verkehr zwischen Weib und Weib straffrei ist; was dem einen aber recht sei, sei dem anderen billig. Nun sind die Gesetze aber von Männern gemacht, und denen waren die Weiber bisher noch stets ein Rätsel. Deshalb haben sie sich eines allzu einschneidenden Eingriffs in den Geschlechtsbereich des Weibes enthalten. Daß auch unter Frauen gleichgeschlechtliche Liebe vorkommt, ist erwiesen, nur hat man noch nirgendwo gesehen, daß sie derart widerliche Formen annähme wie

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

beim Manne, oder derart in der Öffentlichkeit von sich reden machte. An sich hat das Weib ein zarteres Schamgefühl oder wenigstens mehr furchtsame Zurückhaltung als der Mann, so lange es nicht gefallen ist. Nicht die Männer, die Mütter sind die besten Bewahrer von Sitte und Zucht. Es bedarf größerer Überredungs- und Verführungskunst, um ein Weib vom rechten Wege abzuleiten, als wenn man einen Mann zu außerehelichem Geschlechtsverkehr verführen will. Ausnahmen gibt es selbstverständlich auf beiden Seiten. Das gefallene Weib wird auch im allgemeinen von seinen Mitschwestern mehr geächtet wie der unsittliche Mann von seinen Standesgenossen. Ferner ist das Weib viel öfter als der Mann körperlich verhindert (monatliche Reinigung, Schwangerschaft, Wochenbett, früheres Aufhören der Geschlechtstätigkeit), geschlechtliche Lust zu erwecken oder zu betätigen. Aus allen diesen Gründen wird der geschlechtliche Verkehr unter Weibern sich schwerer verbreiten als unter Männern. Wir hören auch aus den sittenlosesten Zeiten der Geschichte von einem Geschlechtsleben der Weiber unter sich verhältnismäßig nur wenig; wo wir davon hören, berührt es uns nicht so unangenehm. Deshalb hat man geglaubt, dem überschwenglicher gearteten Gefühlsleben der Frauen mehr Spielraum lassen zu müssen. Es berührt uns doch durchaus nicht unangenehm, wenn zwei Frauen sich bei geringfügigem Anlaß umarmen und küssen, wenn sie ihre Kinder in manchmal sehr weitgehender Weise liebkosen, während uns das bei Männern ekelhaft vorkommt. Das Geschlechtsleben ist das ureigenste Gebiet des Rätsels Weib. Darin beim Weibe einzugreifen, darf uns nur die äußerste Notwendigkeit bestimmen, und die liegt nicht vor. Man hört auch nie, daß das Volk ein Einschreiten der Gesetzgebung gegen die verkehrt veranlagten Weiber verlangt, während das gesunde Volksbewußtsein den Verkehr unter Männern bestraft wissen will, wenigstens bei den Völkern nordischer Rasse. Das Volk will die sittlichen Anschauungen, welche sich in Jahrtausenden bei ihm gebildet und bewährt haben, geschützt wissen; das kann man mit aller Spitzfindigkeit und allem Aufwand von Wissenschaftlichkeit nicht abstreiten.

Es ist doch besser, daß unter den verhältnismäßig wenigen wirklichen Urningen, die sich zu einem enthaltsamen Leben nicht zwingen können, einmal einer bestraft wird, obwohl wir Mitleid mit ihm haben, als wenn man aus falsch verstandenem Mitleid die vielen lasterhaften Übertreter unserer Anschauungen vom natürlichen Geschlechtsverkehr nun auf die Menge losläßt. Besser, es verdirbt ein Glied denn das ganze Volk.

Digitized by Google
Original from
COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Unsere Gesetze sind dazu da, das Volk gesund zu erhalten, seinen Anschauungen gerecht zu werden; sie sollen der Allgemeinheit dienen, nicht einzelnen Sonderlingen, und sie müssen deshalb das bekämpfen, was nach der Ansicht der Mehrheit unserem Volke schädlich ist. Wie andere Völker und vereinzelte Menschen darüber denken, darauf kann unsere Gesetzgebung keine Rücksicht nehmen. Härten hat jedes Gesetz im Gefolge.

Die geschlechtlich Verkehrten müssen eben Enthaltsamkeit üben, wenn sie unter uns leben wollen; das Verlangen ist nicht zu grausam. Von ihnen können wir, falls sie sonst geistig gesund sind — und das wollen sie ja sein —, Enthaltsamkeit ebenso gut verlangen, wie wir das von unseren unverheirateten Schwestern und Töchtern, von unseren katholischen Geistlichen, Ordensbrüdern und Ordensschwestern tun. Die verkehrte Anlage ist nicht derartig mächtig, daß ihre Betätigung nicht durch den Willen unterdrückt werden könnte. Urninge aber, die ihre Triebe beim besten Willen nicht zähmen können, welche unter unwiderstehlichem Zwange handeln, die sind als Kranke, als geistig Minderwertige zu beurteilen, und die läßt ja auch unsere heutige Gesetzgebung unbehelligt. Nötigenfalls müssen sie durch Absperrung in Anstalten unschädlich für die Allgemeinheit gemacht werden. Bei solchen Kranken wird sich in fast allen Fällen der Nachweis des Krankhaften erbringen lassen, da der Arzt bei so ausgeprägter Aufhebung der Willenskraft auch sonst Störungen im Nervenbau finden wird, welche für die Krankhaftigkeit beweisend sind.

Von der Strafe getroffen werden also nicht die, welche sich nicht zügeln können, sondern diejenigen, welche sich nicht zügeln wollen. Den einseitig verkehrt Veranlagten darunter oder den geistig mangelhaft Entwickelten mag man mildernde Umstände zubilligen, ganz schuldlos sind sie nicht.

Geistig und körperlich gut entwickelte Menschen, welche nachweislich imstande sind oder waren, ihre Geschlechtslust in naturgemäßer Weise zu befriedigen, haben doch wahrhaftig nicht nötig, auch noch andere Freuden aufzusuchen aus zügelloser Gier nach immer neuen Genüssen oder gar für Geld sich hinzugeben. Mit diesen braucht man kein Mitleid zu haben, sie sind lasterhaft ohne einen Schein von Entschuldigung, und das dürfte die große Mehrzahl sein.

Eine völlige Aufhebung der Strafbestimmungen, welche den geschlechtlichen Verkehr unter Männern treffen, ist für die Mehrheit unseres Volkes nicht wünschenswert; sie bringt unserem Volke keinen Segen, sondern namenloses Unglück; über eine Milderung ließe sich allenfalls reden.

Digitized by Google · Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

XII.

Eine kriminalistisch-chemische Untersuchung von Klebstoff.

Von
Dr. Hans Schöfer.

Ich glaube, die Darstellung einer Untersuchung bringen zu sollen, obwohl sie aus den neunziger Jahren stammt; sie zeigt aber, daß der Sachverständige dem Untersuchungsrichter mitunter auch in Fällen helfen kann, welche verzweifelt aussehen und das Verlangen von Hilfe zu Anfang als völlig aussichtslos erscheinen lassen. —

Eine gerichtliche Zentralbehörde hat mit besonderem Indorsat-Erlasse die Untersuchung mehrerer Corpora delicti in der bei dem k. k. Gerichte in X gegen den Aufseher Y des Fabriksunternehmens in Z anhängigen Strafsache angeordnet.

Aufseher Y ist beschuldigt, mehrere an Mitbedienstete angelangte Briefsendungen, die er in der Eigenschaft als Postbevollmächtigter aus dem Postfache der Fabrik im Laufe der Monate Oktober bis Dezember v. J. übernommen hatte, gewaltsam eröffnet und deren Inhalt ganz oder teilweise sich angeeignet zu haben.

„Einige von den gewaltsam eröffneten Kuverts gelangten zu Gerichtshanden und ist an deren Rückenfläche ganz genau das Verfahren, welches der Täter beobachtet hat, um das Geld herauszunehmen und die Übernehmer resp. Adressaten zu täuschen, ersichtlich.“

„Nach Aussage der hierüber einvernommenen Post-Sachverständigen hat der Täter wahrscheinlich mit einem Taschenmesser einen Teil der Verschlußklappen aufgerissen und dann wieder mit Gummi, zugeklebt. Da nun dieses Gummi von ungewöhnlicher, viele fette Bestandteile enthaltender Gattung ist, in der Wohnung des Beschuldigten aber gelegentlich der Vornahme der Durchsuchung derselben ein Fläschchen mit Gummi gefunden wurde, so erscheint es von großer Wichtigkeit, festzustellen, ob und inwiefern letzteres Gummi und jenes womit die Briefe zugeklebt wurden, von gleicher Beschaffenheit seien.“ Das k. k. Gericht in X stellt daher die Bitte, „durch zwei Sachverständige die beigeschlossenen Kuverts und das im Fläschchen enthaltene Gummi chemisch untersuchen zu lassen.“

Digitized by Google
Original from
COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die Sachverständigen hätten sodann ein motiviertes Gutachten abzugeben:

1. ob zwischen dem im Fläschchen enthaltenen und jenem Gummi, womit die gewaltsam eröffneten Briefe zugeklebt wurden, rücksichtlich der Bestandteile eine Übereinstimmung zu konstatieren sei,

2. welche Zeit erforderlich war, damit das auf dem Kuvert befindliche Gummi, womit die aufgeschnittenen Stellen zugeklebt erscheinen, mit Rücksicht auf die hierzu verwendete Quantität und chemische Zusammensetzung des Klebestoffes ganz oder wenigstens bis zu einem gewissen Grade trocknen konnte, welcher die Wahrnehmung der vielleicht erst kurz zuvor ausgeführten Spolierung nicht leicht möglich machte.

„Der verdächtige Aufseher hat nämlich die meisten Briefe kurze Zeit nach Ankunft von der Post an die Bevollmächtigten der Abteilung übergeben. Manche Briefe mochte er vielleicht nur 1/2 Stunde oder noch kürzer im Besitze gehabt haben.“

„Trotzdem haben nur 2 Adressaten wahrgenommen, daß das Gummi, womit die Verschlußklappen zugeklebt worden sind, noch nicht ganz trocken war.“

Schließlich wird gebeten, daß die Sachverständigen die Untersuchung derart vornehmen mögen, „daß hierdurch das äußere Aussehen der Kuverts möglichst wenig verändert werde.“

Als Corpora delicti langten im Laboratorium der Untersuchungsstelle ein versiegeltes Fläschchen und eine Anzahl eröffneter Briefkuverts an. Das Fläschchen, welches augenscheinlich zur Aufbewahrung einer Klebemasse für Papier und dergl. gedient hatte, enthielt keine Spur von Flüssigkeit mehr, war aber auf dem Boden mit einer glänzenden, lackartigen Substanz überzogen. Diese Substanz hat auch den im Fläschchen steckenden, ausgespreizten Pinsel über- und durchzogen und förmlich verglast; ein ganzer Wulst dieser Masse hat sich aber im Halse und an der Mündung des Fläschchens abgelagert, ein zwar nicht reichliches aber immerhin sehr beachtenswertes Untersuchungsmaterial.

Mit Rücksicht auf den vorliegenden Fall mußte es sich zunächst darum handeln, die Eigenschaften dieses Materials möglichst genau zu ergründen, um es naturwissenschaftlich mit Sicherheit klassifizieren zu können und dabei schärfstens etwaigen Eigentümlichkeiten nachzuspüren, wodurch gerade diese Masse gegenüber anderen ausgezeichnet und charakterisiert erscheinen konnte.

Das hierbei erzielte Ergebnis mußte sodann zu einem rationellen Untersuchungsplane verwertet werden, nach welchem es vielleicht

Generated on 2019-11-15 18:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

möglich wäre, zur Beantwortung der überaus schwierigen und subtilen oben zitierten Frage einige wichtige und positive Beiträge zu liefern.

Die dem Fläschchenhalse auf- und angelagerte Masse stellte sich dem bloßen Ansehen als eine glasartig glänzende, feste, durchsichtige mit feinen Rissen durchsetzte, schwach grünlich gefärbte und sonst gleichmäßige Substanz dar, an welcher weiteres bei dem Versuche, kleine Partikelchen davon loszulösen, eine bedeutende Sprödigkeit neben geringer Härte auffiel. Im Zusammenhalte mit den sonstigen Attributen, mit denen das Fläschchen, wie oben bemerkt, ausgestattet war, konnte die Masse aus Leim, Dextrin, Gummi- und anderen Harzen oder aus dem Gemisch einiger oder aller dieser Substanzen bestehen. Die Art ihrer Verteilung nnd Ablagerung macht es für unzweifelhaft, daß sie durch Austrocknung einer Lösung oder Quellung jener Stoffe zustande gekommen war.

Das Fläschchen trägt die gedruckte Bezeichnung „Colle blanche liquide“. Wiewohl die Erfahrung lehrt, daß man es mit derartigen Aufschriften auf käuflichen Präparaten von dieser Sorte nicht gerade sehr genau zu nehmen braucht, überdies fremdländische Ausdrücke wie hier die Bezeichnung Colle verschiedenes besagen können und aus diesem Grunde gern gewählt werden, um den Fabrikanten keine Verlegenheiten zu bereiten, so schien es dennoch geboten, den Ausdruck nach seiner ursprünglichen Bedeutung, nämlich als Leim aufzufassen und daraufhin die erste Untersuchung vorzunehmen und zwar aus folgenden Gründen:

Das Klebemittel, dessen sich die k. k. Postverwaltung für Briefkuverts und andere zu verklebende Briefsorten bedient, besteht, wie die einschlägigen Untersuchungen an einem mit dankenswerter Bereitwilligkeit und Schnelligkeit zur Verfügung gestellten Materiale ergeben haben, in der Tat aus Leim.

Die sonstigen käuflichen Briefkuverts sind, wie mehrere Untersuchungen an solchen Erzeugnissen von verschiedener Herkunft erwiesen, mit einer Masse verklebt, welche im wesentlichen aus Gummi arabicum mit einem variablen Zusatze von Dextrin bereitet wird. Der Leim als stickstoffhaltige, den Eiweißkörpern nahestehende Substanz liefert ganz andere Reaktionen als die Gummiharze und Dextrine, welche der Klasse der Kohlehydrate angehören.

Da nun alle in dieser Angelegenheit vorgelegten Briefkuverts durch Privatindustrie erzeugt, also nach den Ergebnissen zahlreicher Untersuchungen durch Gummiharze oder durch Dextrin oder ein Gemisch beider dieser Stoffe verklebt sind, so mußte zunächst die

Generated on 2019-11-15 18:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Entscheidung, ob das in der Wohnung des Angeklagten vorgefundene Fläschchen eine Leimlösung enthalten habe, für den weiteren Verfolg der Untersuchung von größter Wichtigkeit erscheinen.

Die an dem Fläschchen vorgefundene Masse wurde nunmehr einer genauen chemischen Prüfung unterzogen. Sie löste sich in kaltem Wasser nicht leicht, bei längerem Digerieren zerging sie darin zu einer schleimigen Flüssigkeit, die Lösung wurde durch Wärme beschleunigt, und die Flüssigkeit zeigte sehr schwache alkalische Reaktion. In Alkohol und Äther blieb die Masse so gut wie unlöslich, Zusatz von Alkohol zu der wässerigen Lösung erzeugte eine weiße Ausscheidung, welche auch nach längerem Stehen keine Flocken absetzte. Die Lösung in Wasser erfuhr durch die empfindlichsten Reagentien auf stickstoffhaltige Substanzen wie Jodkalium — Quecksilberjodid, Jod-Jodkalium, Phosphorwolframsäure und Phosphormolybdänsäure keine deutliche Veränderung. Die Masse enthielt demnach keinen Leim.

Mit Fehlingscher Lösung gekocht ergab sie eine sehr geringe Ausscheidung von Kupferoxydul, jedoch keine Biuretreaktion. War sie zuvor längere Zeit mit etwas Salzsäure gekocht worden, so lieferte sie hinterher mit Fehlingscher Lösung eine weit beträchtlichere Ausscheidung von Kupferoxydul.

Diese Wahrnehmungen sprachen dafür, daß die Masse zum größten Teile aus Gummiharz bestehe. Aus der Tatsache, daß sie an und für sich, ohne früher durch Mineralsäure gespalten und zum Teil in Zucker übergeführt worden zu sein, die Zuckerreaktion allerdings nur in minimalen Spuren ergab, blieb noch die Annahme eines Zusatzes von Dextrin, welches in käuflicher Ware stets mit Zucker vermengt ist, möglich.

Diese Annahme wurde jedoch durch die Erfahrung hinfällig, welche lehrt, daß auch reines Gummiharz, wenn es längere Zeit in Lösung steht oder aus Lösungen wieder eintrocknet, die Zuckerreaktionen gibt.

Für den vorliegenden Fall sind diese letzteren Untersuchungsergebnisse insofern interessant, als die in dem vorgelegten Fläschchen befindliche Klebemasse nach den soeben beschriebenen Richtungen dieselben Reaktionen liefert, wie die Klebemasse, welche bei der Herstellung von käuflichen Briefkuverts in Privatfabriken verwendet wird.

Nach den bisherigen Untersuchungen konnte sonach zwischen der in dem vorgelegten Fläschchen befindlichen und der in der

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Privatindustrie bei Erzeugung von Briefkuverts verwendeten Klebemasse kein Unterschied gefunden werden.

Man mußte sich nunmehr die Frage vorlegen, ob vielleicht der Beweis erbracht werden könne, daß der Fläschcheninhalt, welcher, wie bemerkt, seiner Hauptmasse nach aus Gummiharz besteht, einen quantitativ bestimmbaren Zusatz von Dextrin enthalte und ob daraus eine ersprießliche vergleichende Beurteilung im vorliegenden Fall erhofft werden dürfe.

Diese Frage konnte mit Rücksicht auf die geringen Mengen zu Gebote stehenden Untersuchungs- und Versuchsmaterials sofort verneint werden. Zusatz von Dextrin zu Gummiharzen läßt sich, soweit die bisherigen Kenntnisse reichen, vielleicht unter Umständen quantitativ ermitteln, wenn das Untersuchungsmaterial in fester Form vorliegt und in beliebigen Mengen zu Gebote steht. Es könnte sich im wesentlichen dabei nur um eine polariskopische Untersuchung handeln. Die verschiedenen Dextrine drehen den polarisierten Lichtstrahl sehr stark nach rechts, die Gummiharze bald nach rechts, bald nach links, jedoch ist ihr Drehungsvermögen im ganzen gegenüber dem der Dextrine ein geringes.

Man könnte also nur in dem Falle, als eine Gummilösung eine auffallend starke Rechtsdrehung des polarisierten Lichtstrahles ergäbe, qualitativ auf einen Zusatz von Dextrin schließen, die quantitative Bestimmung eines solchen Zusatzes dürfte jedoch mit den heutigen wissenschaftlichen Hilfsmitteln kaum möglich sein, jedenfalls aber müßte, wie bereits bemerkt, ein unbegrenztes Versuchsmaterial zur Verfügung stehen.

Nun wolle man dagegen bedenken, daß im vorliegenden Falle die Frage erhoben werde, ob die äußerst geringe, zwischen der Faltenlage eines Briefkuverts befindliche Klebemasse in dieser Richtung quantitativ gegenüber anderen Klebestoffen differenziert werden könne.

Von dieser Art der Beweisführung mußte daher im vorliegenden Falle, um nicht das geringe zu Gebote gestellte Untersuchungsmaterial unnötig zu versplittern, gänzlich abgesehen werden.

Es blieb nur noch übrig, aus dem Aschengehalte des vorgelegten Klebestoffes Anhaltspunkte für die Beurteilung der Sache zu gewinnen. Demgemäß wurden Teile der in dem Fläschchen befindlichen Klebemasse verascht, es zeigte sich, daß der Aschengehalt ein reichlicher war. Die nähere Untersuchung ergab, daß diese Asche zum kleineren Teil in Wasser löslich war, daß die wässerige Lösung derselben deutlich alkalische Reaktion besaß und daß der in Wasser unlösliche

Digitized by Google
Original from
COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Teil der Asche durch verdünnte Salzsäure unter Kohlensäureentwicklung nahezu vollständig in Lösung ging, in welcher Kalk und Magnesia nachgewiesen werden konnten.

Genau dieselben Ergebnisse wurden erhalten bei der Veraschung verschiedener käuflicher Sorten von Gummi arabicum. Die in den Gummiharzen enthaltene Verbindung der Arabinsäure mit Alkalien und alkalischen Erden liefern beim Veraschen die betreffenden kohlensauren Salze, und es war also auch in dieser Hinsicht weder qualitativ und noch weniger quantitativ eine Auskunft in der vorgelegten Frage mit Rücksicht auf das minimale Vergleichungs- und Untersuchungsmaterial zu erwarten.

Hingegen hatte sich bei der Ermittlung der Eigenschaften der Klebemasse des Fläschchens gegenüber verschiedenen Gummisorten doch ein sehr wichtiger Unterschied herausgestellt.

Bei der Beschreibung des Fläschcheninhalts wurde oben bereits seine grünliche Farbe hervorgehoben. Gewöhnliche käufliche Gummisorten besitzen diese Farbe nicht, sie ist daher als der eingesendeten Probe eigentümlich anzusehen und es blieb zu erforschen, welchem Stoff die Masse diese Färbung verdankt.

In dieser Hinsicht konnte durch wiederholte Versuche mit Sicherheit festgestellt werden, daß die Masse in dem eingesendeten Fläschchen neben Eisen auch ganz deutliche Mengen von Kupfer enthalte, während in verschiedenen marktgängigen Gummiproben dieses Metall auch nicht in Spuren nachgewiesen werden konnte. Man wird nicht fehlgehen, wenn man annimmt, daß das arabische Gummi in einem Kupfergefäß gekocht worden sei.

Mit dieser Entdeckung schien der besagte Fläschcheninhalt geradezu charakterisiert, und damit war ein Fingerzeig gegeben, nach welcher Richtung die Untersuchungen an den eingesendeten Briefkuverts unternommen werden mußten, um vielleicht einen positiven Aufschluß auf die gestellten Fragen zu ermöglichen, der in anderer Weise, wie die bisherigen Ausführungen eingehend gezeigt haben, unmöglich zu erbringen gewesen wäre. Vor Erledigung dieser Vorfragen konnte an die Untersuchung der eingesendeten Kuverts nicht geschritten werden, da einerseits das darin enthaltene Untersuchungsmaterial nur in minimaler Menge vorhanden war und andererseits in der Zuschrift die Bitte gestellt war, bei der Untersuchung das äußere Aussehen der Kuverts möglichst wenig zu verändern.

Für die vergleichende Untersuchung der auf einem eingesendeten Kuvert befindlichen verschiedenen Klebemasse wurde das mit der Adresse: A. B. (R 1902) ausgewählt.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

An seiner Innenseite erschien an einem Lappen eine grüngefärbte Überkleisterung, welche von dem Klebeüberzug der übrigen Kuvertverschlußklappen ganz auffallend abstach. Diese Stellen, an welchen allem Anscheine nach später auf den ursprünglichen Klebestoff des Kuvertverschlusses ein anderer aufgetragen worden war, wurde für die Durchführung der nachfolgend beschriebenen Untersuchung ausgeschnitten.

Ein Teil davon wurde mit einigen Tropfen destillierten Wassers ausgekocht. Das filtrierte Dekokt gab mit Fehlingscher Lösung eine minimale, jedoch deutliche Reduktion von Kupferoxydul.

Ein anderer Teil wurde verascht, der Aschegehalt war ein sehr reichlicher. Die verhältnismäßig doch sehr geringe Menge des Klebemittels, welche auf dem schmalen Streifchen des Kuvertabschnittes aufgetragen war, konnte diese Aschenmenge unmöglich liefern, der Hauptanteil mußte sonach aus dem Papiere des Kuverts stammen. Bekanntlich werden der Papiermasse, um ihr mehr Körper zu geben, reichlich Mineralbestandteile zugesetzt, unter denen insbesondere Tonerde und Baryumverbindungen eine Rolle spielen.

Für den vorliegenden Fall konnte es nach den bisherigen Erörterungen weder von Wichtigkeit, noch von Interesse sein, sämtliche Mineralbestandteile des Papieres festzustellen, aus welchen das zur Untersuchung gewählte Kuvert bestand.

Die ganze Aufmerksamkeit mußte der Frage zugewendet werden, ob unter den Mineralbestandteilen Kupfer nachgewiesen werden könne. Die Asche des genannten Kuvertstreifchens wurde also mit einigen Tropfen verdünnter Salpetersäure ausgezogen und der filtrierte Auszug mit Ammon versetzt. Hierdurch entstand eine Fällung von Tonerde, welche in der Papiermasse enthalten gewesen war und die überstehende Flüssigkeit nahm einen nur für sehr geübte Augen erkennbaren blauen Farbenton an, der auf Spuren von Kupfer hindeutete.

Um diese minimale, vielleicht zweifelhafte Reaktion durch eine andere von noch größerer Schärfe zu unterstützen und zu bestätigen, wurde die Flüssigkeit filtriert, mit einem Tropfen verdünnter Salzsäure angesäuert, zur Trockene verdampft, der Rückstand zur Entfernung der Ammonsalze geglüht, mit einigen Tropfen reiner verdünnter Salpetersäure aufgenommen, auf dem Wasserbade zur vollständigen Trockene verdampft, und zuletzt in einigen Tropfen destillierten Wassers gelöst.

Diese Lösung gab mit einer verdünnten Lösung von gelbem Blutlaugensalz die eigentümlich rotbraune, für Kupfer charakteristische Fällung von Ferrocyankupfer.

Generated on 2019-11-15 18:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

Damit war mit Sicherheit erwiesen, daß in der Asche des allem Anscheine nach späterhin mit einem Klebemittel neu bestrichenen Teiles des Kuvertverschlusses Kupfer enthalten sei, dieselbe Substanz, welche auch in der Asche der in dem vorgelegten Fläschchen befindlichen Klebemasse als eine ganz eigentümliche Beimengung aufgefunden wurde.

Es blieb nun weiter zu untersuchen übrig, ob nicht etwa das ursprüngliche Klebematerial des Kuvertverschlusses oder aber das Papier des Kuverts selbst Kupfer enthalte. Namentlich mußte man in dieser Beziehung die Möglichkeit vor Augen halten, daß durch Zusetzung von mineralischen Bestandteilen, welche in der Papierfabrikation üblich sind, auch Spuren von Kupfer in die Papiermasse des untersuchten Kuverts hineingebracht worden sein konnten.

Die Doppelfrage, ob die ursprüngliche Klebemasse des Kuvertverschlusses oder aber das Papier des Kuverts selbst Kupfer enthalte, ließ sich möglicherweise durch einen einzigen Versuch entscheiden. Man brauchte nur andere Teile der Verschlußstelle des Kuverts zu veraschen, an denen von einer nachträglichen Auftragung eines Klebemittels absolut nichts wahrzunehmen war; dann kamen das dem Kuvert ursprünglich aufgestrichene Klebematerial und das Papier des Kuverts selbst gleichzeitig in Untersuchung. Ergab dies ein Resultat, so war die Beweisführung geschlossen.

Dieser Überlegung entsprechend wurde aus dem Verschluß des Kuverts, dort wo es unzweifelhaft seine ursprüngliche und unveränderte Beschaffenheit zeigte, ein ungefähr gleich großes Stück, als es zu dem früheren Versuche gedient hatte, ausgeschnitten und verascht. Der Aschegehalt erwies sich abermals als sehr reichlich. Die Asche wurde in minutiöser Weise der gleichen Behandlung unterzogen wie früher, die Reaktionen fielen jedoch durchweg negativ aus.

Danach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die nachträglich auf jener Stelle des Kuverts, welche auch die Spuren einer stattgehabten ungewöhnlichen Eröffnung aufweist, aufgestrichene Klebemasse vom Klebemittel verschieden ist, mit welchem die anderen Stellen des Verschlusses zusammengeklebt sind, und daß gerade derjenige Körper, aus welchem eine solche Verschiedenheit dieser beiden Klebemittel erschlossen werden kann, auch in dem Inhalt des vorgelegten Fläschchens nachgewiesen worden war.

Die in dieser Angelegenheit gestellten Fragen erheischten noch weitere Untersuchungen.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die Natur und chemische Beschaffenheit des in dem eingesendeten Fläschchen enthaltenen Klebemittels war, wie dies gezeigt worden ist, als Gummi arabicum festgestellt worden. Es fragt sich mithin, in welcher Zeit ein Aufstrich einer solchen Lösung auf Papier soweit eintrocknen kann, daß man nicht mehr zu unterscheiden vermag, ob das Klebemittel schon vor längerer Zeit oder erst kürzlich zum Zweck der Verklebung aufgetragen wurde.

Allgemeine Angaben lassen sich hierüber nicht machen, der Zeitraum innerhalb dessen ein Aufstrich einer Lösung von Gummi arabicum auf einem Papier eintrocknen kann, so daß man nicht mehr zu unterscheiden imstande ist, ob dieser Aufstrich erst vor kurzer Zeit stattgefunden hat oder ein bereits von längerer Zeit her bestehender eingetrockneter Aufstrich zum Zwecke der Verklebung vor kurzem eingefügt wurde, hängt von vielerlei Umständen ab; erstlich von der Konzentration bezw. dem Wassergehalte der Lösung, von der Wärme und dem Feuchtigkeitsgrade der Luft, fernerhin von der Qualität, insbesondere von der Porosität des Papiers, auf welches die Masse aufgetragen wurde und endlich von der Dicke der Schicht, in welcher das Klebemittel verwendet wurde.

Von allen diesen Verhältnissen können für den vorliegenden Fall hauptsächlich zweierlei Umstände in Betracht gezogen werden, der erste betrifft die Konzentration. Man darf annehmen, daß Klebelösungen, so wie man sich diese für den Gebrauch in eigener Bereitung zurecht stellt, auch käuflich in der höchst möglichen Konzentration abgegeben werden. Das in dem Fläschchen vorgelegte Klebemittel dürfte sonach eine gesättigte Lösung von Gummi arabicum dargestellt haben.

Der zweite Umstand bezieht sich auf die Beschleunigung bezw. Verzögerung der Austrocknung von konzentrierten Gummilösungen je nach der herrschenden Temperatur der Luft und insbesondere nach der Zuhilfenahme künstlicher Erwärmung.

Nach diesen beiden Richtungen angestellte Versuche ergaben, daß eine konzentrierte Gummilösung mittels eines Pinsels in gewöhnlicher Art auf Papier aufgetragen ohne Zuhilfenahme künstlicher Erwärmung in 20—30 Minuten vollständig eintrocknet, ohne daß man zu unterscheiden imstande ist, ob das Klebemittel kürzere oder längere Zeit vorher aufgestrichen wurde. Bei Zuhilfenahme von Erwärmung kann die Eintrocknung in 2—3 Minuten vollendet sein.

Es schien nach diesen Ergebnissen der Untersuchung und mit Rücksicht auf die am Schlusse der Zuschrift des k. k. Gerichts in X. ausgesprochene Bitte nicht weiter nötig, auch die anderen

Generated on 2019-11-15 18:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Kuverts in derselben Weise zu untersuchen und es konnte nunmehr auf die gestellten Fragen nachstehendes

Gutachten

abgegeben werden.

1. Zwischen dem im Fläschchen enthaltenen und jenem Gummi, womit die gewaltsam eröffneten Kuverts zugeklebt wurden, ist rücksichtlich der Bestandteile eine Übereinstimmung zu konstatieren. Beide Gummisorten enthalten nämlich Kupfer, während in dem Klebemittel der anderen Verschlußstellen desselben Kuverts dieser Stoff nicht enthalten ist.

2. Die Frage nach der Zeit, welche erforderlich war, damit das auf dem Kuvert befindliche Gummi, womit die aufgeschnittenen Stellen zugeklebt erscheinen, ganz oder wenigstens bis zu einem solchen Grade eintrocknen konnte, welcher die Wahrnehmung der vielleicht erst kurz zuvor ausgeführten Spolierung nicht leicht möglich machte, läßt sich mit Rücksicht auf die obigen Erörterungen dahin beantworten, daß je nach verschiedenen Umständen zur vollständigen Eintrocknung einer konzentrierten Gummilösung, welche auf Papier in der Weise aufgestrichen wird, wie dies an Briefkuverts gewöhnlich geschieht, ein Zeitraum von 20—30 Minuten ausreichend erscheint.

Generated on 2019-11-15 18:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

XIII.

Beiträge zum Kapitel über sexuale Verirrungen.

Von
Staatsanwalt Dr. **R. Ehmer** in Graz.

Wiewohl ab und zu Anzeigen einlaufen, in denen behauptet wird, die erwachsene Anzeigerin sei das Opfer eines gewaltsamen Angriffes auf ihre Geschlechtsehre gewesen, so führt die Untersuchung doch in den seltensten Fällen zur Erhebung einer Anklage ob des vollbrachten Verbrechens der Notzucht (nach § 125 öst. St.G.). Vorsicht ist in solchen Fällen immer am Platze, ja geradezu geboten, denn die Anzeigen sind zumeist nichts anderes als ein mit Hintansetzung der Gefahr, ob falscher gerichtlicher Aussage und Verleumdung belangt zu werden, angewendetes Mittel um Eltern oder dem Ehegatten einen Fehltritt zu verbergen und vorzuspiegeln, der Anzeigerin sei etwas ab- bezw. aufgezwungen worden, was sie tatsächlich mit freier Gunst gewährte.[1])

Weiteres ist aber bei derlei Untersuchungen auch darauf Bedacht zu nehmen, daß im Sprachgebrauche des Volkes der Ausdruck „Notzucht" einen weiteren Umfang hat, als der gesetzliche Begriff und dort vielfach auch zur Bezeichnung eines Vorganges dient, der mit schamhaftem Sträuben gegen eine im Grunde genommen nicht unliebsame Umarmung beginnt und einer nicht unfreiwilligen Hingabe endet.

Eingehende Erhebung über die Beziehungen beider Teile vor und nach der Tat werden in den meisten Fällen genügende Aufklärung geben, um einen Mißgriff zu vermeiden und auch bei Anzeige wegen eines Notzuchtsversuches den Täter dann vor einer Anklage zu bewahren, wenn er tatsächliche Anhaltspunkte zur Annahme hatte, daß das angebliche Opfer des Attentates seinen wenn auch stürmischen Werbungen nicht abhold gewesen sei.

Beischlafshandlungen an Taubstummen, ja auch an Kretinen sind nicht so selten, als man glauben sollte. Die Heftigkeit des Geschlechts-

1) Vergl. H. Groß, Hdb. f. U.R., 5. Aufl. Bd. I p. 28.

Generated on 2019-11-15 18:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

triebes, mitunter auch die Erwägung, daß die Mißbrauchte über die Tat und den Täter keine Auskunft geben kann und letzterer derart vor den zivilrechtlichen Folgen der Befriedigung seiner Lust bewahrt bleibt, lassen über die Körpergebrechen des Opfers hinwegsehen, besonders wenn Alkoholgenuß das ohnehin gering entwickelte ästhetische Empfinden betäubt hat und die Kretinen, die dem Geschlechtsgenusse zumeist nicht abgeneigt sind, mit freundlichem Grinsen alles über sich ergehen lassen.

Auch die Behauptung, im Schlafe überfallen, somit im Zustande der Wehr- und Bewußtlosigkeit mißbraucht worden zu sein, taucht immer wieder einmal auf, findet aber, wenn Beginn des Geschlechtsaktes während des Schlafes und Erwachen erst während des Beischlafes behauptet wird, bei den Sachverständigen keinen Glauben und wird wohl mit Recht in die Kategorie der obenerwähnten Deckungsmanöver verwiesen.

1. Irrtum in der Person.

Ein Irrtum in der Person des Mannes, der ihr naht, ist aber bei dem im Schlafe befangenem Weibe nicht ausgeschlossen, wie folgender Straffall zeigt, der hier mitgeteilt wird, wenn schon er außerhalb des Rahmens der Erörterungen liegt.

Der Holzknecht A kam nach mehrwöchentlicher Abwesenheit im Holzschlage zu Tal, traf mit seiner Liebe, der Magd Kathel zusammen, besprach mit ihr, sie nachts zu besuchen, mußte aber dringender Geschäfte wegen, ohne sie hiervon verständigen zu können, wieder in seinen Schlag zurückkehren.

Der Holzknecht B, der schon lange ein Auge auf die Kathel geworfen hatte, um sie aber nicht zu werben wagte, weil A ihm an Kräften überlegen war, erfuhr hiervon, machte sich die Gelegenheit zu nutze, schlich zu nachtschlafender Zeit zur Kathel in den Stall, beantwortete ihre Frage, Hansel, bists du, wahrheitsgemäß, weil er auch diesen Taufnamen führte, — aber vorsichtshalber im Flüstertone mit ja, und vergnügte sich, den Flüsterton beibehaltend, mit der Kathel, die er vor Eintritt der Dämmerung wieder verließ.

Der Holzknecht war wenig erfreut, als er nach einigen Wochen von der Kathel, die er bishin nicht wieder gesehen hatte, mit der Nachricht überrascht wurde, daß sie von ihm in guter Hoffnung sei, — er entzweite sich mit ihr und zog in eine andere Gegend, wurde aber dann, als Kathel eines Knaben genaß, vom Vormunde desselben auf Anerkennung der Vaterschaft belangt. Er leugnete, die Kathel schwor als Zeugin, daß A ihr in der kritischen Zeit besonders in der

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

fraglichen Nacht beigewohnt habe, in der nach der Entwicklung des Kindes und da sie seither nicht mehr menstruiert hat, wohl zweifellos die Zeugung des Kindes vor sich ging. A wurde dem Klagebegehren gemäß verurteilt; dies ging ihm doch über die Hutschnur, er raffte sich aus seiner Gleichgültigkeit auf, zeigte die glückliche Mutter ob falscher Aussage vor Gericht an und bewies, daß er ihr in der besprochenen Nacht nicht beigewohnt haben könne, da er so zeitig schon wieder im Holzschlage war, daß er zur Nachtzeit unmöglich noch im Dorfe gewesen sein konnte. — Die Kathel kam dadurch in eine üble Lage, eine Anklage und Verurteilung ob Betruges durch falsche Aussage schien gewiß. Da regte sich in B, der der Entwicklung der Dinge bishin ruhig zugesehen hatte, doch das Gewissen und er erlöste die Bedrängte durch das Zugeständnis, daß er die Rolle des A gespielt habe.

2. Zum Kapitel der Schändung.

Am Abende des 1. Juni ... schickte Frau X ihre im 10. Lebensjahre stehende Tochter Fanny zum Kleinkrämer H. (32 Jahre alt, in M. in Ungarn geboren, kath., verehelicht, unbescholten), um einen Einkauf zu besorgen.

Die Kleine kam bald darauf in großer Erregung zurück und erklärte weinend ihrer Mutter: zu dem Manne gehe ich nicht mehr, der hat mir den ganzen Mund ausgeschleckt. Nachdem das Mädchen, das starken Brechreiz zeigte, sich etwas beruhigt hatte, schilderte es den Vorfall in seinen Einzelheiten seiner Mutter, die hierauf die Anzeige erstattete.

Als Zeugin vernommen gab das als sittlich und wahrhaft geschilderte Mädchen, wie schon früher, ihrer Mutter an:

Ich wurde am 1. Juni abends zu H. geschickt, um Bohnen einzukaufen. H. gab mir die Bohnen, — er stand hinter der Budel (Geschäftstisch), ich vor derselben. Bevor er mir auf das Geld herausgab, griff er mit beiden Händen über die Budel, hielt mich an den Schultern fest und schleckte mit seiner Zunge mein Gesicht ab, so daß ich ganz feucht wurde, dann fuhr er mir mit der Zunge auch in den Mund; obwohl ich meinen Mund geschlossen hielt, zwängte er seine Zunge zwischen meinen Lippen durch. Ich wehrte mich, so gut ich konnte, doch hielt er mich fest. — Dann griff er mir auch zwischen meine Füße, er hob jedoch dabei die Röcke nicht in die Höhe, sondern drückte sie an meinen Leib.

Der Beschuldigte bestreitet das Abschlecken des Gesichtes, gibt aber zu, das Mädchen geküßt und ihr ein sogen. „Zungenbussel“

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gegeben zu haben, wobei seine Zunge die des Mädchens berührt habe; auch gestand er, mit der Hand zum Bauch des Kindes gegriffen zu haben. Dies alles will er im Zustande leichter Anheiterung und nur aus Übermut getan haben, ohne geschlechtlich erregt gewesen zu sein und nicht in der Absicht, seinen Geschlechtstrieb zu befriedigen. Da aber nach der Sachlage und im Hinblicke auf die über die Bedeutung des Zungenkusses erstattete Äußerung der Gerichtsärzte nicht daran zu zweifeln war, daß ein grober geschlechtlicher Mißbrauch des Mädchens vorlag, dessen Leib von H. widerrechtlich zur Befriedigung seiner Lüste in Anspruch genommen worden ist, wurde gegen ihn Anklage ob des Verbrechens der Schändung nach § 128 österr. St.G. erhoben, er dieser Tat auch schuldig gesprochen und zu 4 Monaten schweren durch einen Fasttag und 1 hartes Lager monatlich ergänzten und verschärften Kerker verurteilt.

Die Urteilsgründe nehmen den erzählten Sachverhalt als erwiesen an und beziehen sich auf das gerichtsärztliche Gutachten, aus dem folgendes hervorgehoben werden möge.

Die Erfahrung und wissenschaftliche Beobachtung lehrt, daß allzuheiße Küsse kaum einer Leidenschaft entbehren; werden Kinder von fremden Leuten, besonders an ungewöhnlichen Körperstellen oder gar in widernatürlicher Weise geküßt, so bildet sicher eine sexuelle Betätigung den Beweggrund dazu. Solche Küsse sind selbst bei Kindern nicht ohne Wirkung. Schon bei Säuglingen regt sich die Natur, und Kinder, die man doch nur als unbewußte Wesen ansehen kann, verstehen es schon, wie Katzen zu schmeicheln und sich durch Küsse in eine wollüstige Stimmung zu versetzen.

Man kann nicht genug darüber staunen, wie früh durch Küsse der sexuelle Trieb geweckt wird.

Küßt ein Mann ein fremdes Kind gewaltsam und in exzessiver Weise, dann kann die treibende Sinnenlust wohl nicht geleugnet werden; kommt überdies die Zunge dabei in Tätigkeit, zumal durch Eindrängen in den Mund des mißbrauchten Opfers, so ist die beabsichtigte Befriedigung der Lust wohl nicht mehr zweifelhaft, da bekanntlich der Kontakt der Zungen außerordentlich erregend wirkt.

Selbstredend ist unter Befriedigung nicht die ejakulatorische Stillung des Geschlechtstriebes zu verstehen, — schon die gewollte Anfachung der Wollust fällt unter obigen Begriff.

3. Unzucht mit Tieren — Bestialität (§ 129a österr. St.G.).

Die nicht zahlreichen Fälle dieses Deliktes, die in Mittelsteiermark zur Kenntnis der Behörden kommen, etwa 5—6 jährlich, zeigen so

Digitized by Google Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ziemlich alle denselben Typus. Halbwüchsige Jungen, die von ihren Kameraden, hauptsächlich aber älteren Knechten sexuell aufgeklärt worden sind, aber nicht den Mut oder die Gelegenheit finden, sich dem anderen Geschlechte zu nähern, unterliegen dem immer stärker auftretenden, durch aufreizende Erzählungen anderer oder die eigene ausschweifende Phantasie aufgestachelten Geschlechtstriebe und machen sich fast immer an eine „Kalbin“ (1—2jähriges weibliches Rind) heran, der sie sich mit Hilfe eines Melkstuhles a posteriori nähern. Ganz ausnahmsweise werden junge Stuten mißbraucht.

Abweichungen von dieser Regel kamen mir in meiner langjährigen Praxis nur zweimal vor.

In einem Falle, der deutlich sadistischen Einschlag zeigt, benützte der Täter eine Henne, nachdem er sie auch an Körperstellen, an denen die Federn seinem Beginnen nicht hinderlich waren, zum Teile gerupft und deren Kloake er aufgeschnitten hat. Er leugnete zwar, doch waren, wie die Blutuntersuchung nachwies, seine Kleider und seine Unterwäsche in der Nähe der Geschlechtsteile mit Hühnerblut befleckt; ferner fanden sich an diesen Partien Partikelchen von Hühnerfedern; diesen Beweisen gegenüber schritt er zu einem Geständnisse.

Der zweite Fall entbehrt nicht einer gewissen Komik. Ein älterer verwitweter Bauer, der sich mit seiner ihm sonst in allem zu Diensten stehenden Wirtschafterin entzweit hatte, wurde von dieser dabei ertappt, wie er sich mit einer jüngeren Sau vergnügte. Die Wirtschafterin, deren sittliche Empörung mit etwas Eifersucht gemischt gewesen zu sein scheint, zeigte ihn an, — er gestand seine Schandtat offen zu und brachte zu seiner Entschuldigung vor: „Die Sau sei ihm immer nachgegangen und habe ihn so gewiß angeschaut, so daß er nicht anders konnte, als ihr den Willen zu tun“.

Tatsächlich dürfte aber medizinischer Volksaberglaube der sonst schier unbegreiflichen Tat zugrunde gelegen sein. Gewisse Krankheiten der Geschlechtsorgane sollen bekanntlich nach diesem Aberglauben durch geschlechtliche Vereinigung mit einer reinen Jungfrau geheilt werden können; da dem Bauer eine solche unzugänglich war, machte er sich an seine bishin noch nicht belegte Sau heran. Näheres war aber darüber aus dem Manne nicht herauszubringen.

4. Blutschande.

Fälle von Blutschande ereignen sich zu meist auf dem Lande und da wieder vornehmlich an der Sprachgrenze. Als Täter erscheinen gewöhnlich verwitwete Keuschler, die zu keiner zweiten Ehe schritten,

Generated on 2019-11-15 18:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

mit heranwachsenden Töchtern zusammen leben und wirtschaften und den Weg in deren Schlafkammer finden. Ihre Schandtat kommt fast regelmäßig dann ans Tageslicht, wenn sich Nachkommenschaft einstellt und der Vormund im Vereine mit dem Gerichte nach dem außerehelichen Vater forscht.

Ein entgegengesetzter Fall legt Zeugnis davon ab, daß Mutterliebe auch das Schamgefühl besiegen kann.

Eine ältere Witwe hauste mit ihrem irrsinnigen Sohne allein in der Einsamkeit, in die sie sich zurückgezogen hatte, da der Kranke sich in der Irrenanstalt unglücklich fühlte und unter Menschen nicht zu halten war. Da ihrer Meinung nach seine Erregungszustände infolge geschlechtlicher Abstinenz an Dauer und Intensität zunahmen, gab sie sich ihm hin. Die Sache wurde erst ruchbar, als der Irre in einem Tobsuchtsanfalle seine Mutter erschlagen hatte.

5. Verführung zur Unzucht (§ 132).

Eine bejahrte Ehefrau merkte, daß die Neigung ihres bedeutend jüngeren Gatten zu ihr im Schwinden sei; um ihren Einfluß auf ihn nicht zu verlieren, ihn von Seitensprüngen abzuhalten und zu verhindern, daß er anderweitig auf Kosten des sonst dem Haushalte zufließenden Einkommens Ersatz suche, wußte sie arme Leute zu überreden, ihr ihr 13jähriges, aber über sein Alter hinaus entwickeltes Mädchen zur Verrichtung leichterer Dienste gegen billiges Entgelt zu überlassen.

Dieses Kind verdarb sie in den Grund hinein, untergrub dessen Moral und führte es ihrem Gatten zu, wodurch sie fürs erste allerdings ihre Absicht erreichte, dann aber sich ob Kuppelei und Mitschuld an dem Verbrechen der Notzucht, und ihrem Gatten ob des letzteren Verbrechens wohlverdiente schwere Strafe zuzog. Und doch ist mit diesem Falle der Gipfel der Verworfenheit eines Weibes nicht erreicht, wie folgender Fall zeigt:

Die 44jährige Wäscherin Marie F. lebte mit ihren drei außerehelichen Kindern, darunter dem 17jährigen Franz, der 13jährigen Johanna und einem 7jährigen Knaben zusammen im gemeinsamen Haushalte mit dem Vater dieser Kinder, dem 54jährigen Georg H.; sie bewohnten ein Zimmer, das allen als Schlafgemach diente und eine Küche, die Marie F. auch zur Ausübung ihres Gewerbes benutzte. Sie besorgte auch für den 30jährigen Fleischergehilfen Johann W. die Wäsche, kam infolgedessen mit ihm öfters zusammen und fand solchen Gefallen an ihm, daß sie trachtete, mit ihm in nähere

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Beziehungen zu treten. Die Ausführung ihres Wunsches, mit ihm einen gemeinsamen Haushalt zu führen, scheiterte am Widerstande ihrer Kinder und ihres bisherigen Zuhälters, der auch auf ihren Vorschlag nicht einging, ihr allwöchentlich einmal geschlechtlichen Verkehr mit W. zu gestatten.

Nun bediente sie sich ihrer 13jährigen Tochter, um den W. ins Haus zu bringen, hoffend, daß auf diese Weise auch sie mit ihm in intimen Verkehr treten könnte; sie schilderte dem frühreifen und trotz seiner Unmündigkeit stark entwickelten Mädchen die Wonnen fleischlichen Umganges, machte es hierdurch lüstern und wußte in ihm eine Neigung zu W. zu entfachen, dem sie wieder unter Verschweigen des Alters ihrer Tochter von deren glühender Sehnsucht nach ihm erzählte und es so zustande brachte, daß W., der anfänglich dem Mädchen wenig Beachtung schenkte, sich nun um dieses zu bekümmern begann. Sie lud ihn wiederholt in ihre Wohnung ein und holte ihn selbst aus Gasthäusern ab. So geschah es auch am 26. Dezember ... 11 Uhr nachts. W. war ziemlich angeheitert, wurde von der Marie F. in die Wohnung gebracht, sie führte ihn direkt zu ihrer Tochter, die bereits zu Bette lag, half ihm sich halb entkleiden, worauf er sich vor den Augen der Mutter ins Bett der Tochter legte. Marie F. verlöschte die Lampe und verließ das Zimmer. W. brachte, während die Eltern des Mädchens in der Küche arbeiteten, die ganze Nacht im Bette der Tochter zu und vollzog mit ihr, die bishin noch mit einem Manne nicht verkehrt hatte, den Beischlaf. Dies wiederholte sich am 31. Dezember, wo sich W. wieder vor den Augen der Mutter entkleidete und ins Bett der Tochter legte.

Nachher erfuhr W. zufällig, daß die junge F. noch unmündig sei und die Schule besuche, — er wollte deshalb sofort den Verkehr mit ihr abbrechen, Marie F. sen. zerstreute aber seine Bedenken, wies auf die Entwicklung ihrer Tochter hin, erzählte, was natürlich erlogen war, daß ein Arzt für das Mädchen den Geschlechtsverkehr für notwendig erklärt habe, da es sonst krank würde usw., so daß sich W. zur Fortsetzung des Verhältnisses entschloß, an dem nun auch das Opfer mütterlicher Liederlichkeit und Männertollheit Gefallen fand. Gelegentlich suchte Marie F. sen. den Platz ihrer Tochter einzunehmen, bevor sie aber ihr Ziel erreichte, sprach sich die Sache herum. Die schamlose Mutter wurde samt W. gefänglich eingezogen, letzterer zu 3 Jahren, M. F. ob Kuppelei und Beihilfe zum Verbrechen der Notzucht an einer Unmündigen zu 5 Jahren schweren Kerkers verurteilt. —

Digitized by Google
Original from
COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

6. „Notzucht“ an einem Manne.

Karl Z., der passive Held des zu schildernden Straffalles, war 1879 in einem slowenischen Dorfe geboren, verlor bald seine Eltern, war infolgedessen schon in der Kindheit auf sich selbst gestellt, genoß nur spärlichen Schulunterricht und brachte sich als Knecht schlecht und recht fort.

Seit 1905 diente er in S. einem Weiler in Mittelsteiermark nahe der Sprachgrenze gegen Süden zu, wird von seinen Dienstgebern als redlicher und fleißiger Arbeiter geschildert, doch hatte er wenig Umgang mit seinesgleichen; des Deutschen wenig mächtig, Mitglied eines katholischen Jünglingsvereines, etwas einfältigen Charakters, doch körperlich wohlgebildet, ging er dem anderen Geschlechte soviel als möglich aus dem Wege und war deshalb bald die Zielscheibe des Spottes der jungen Leute und der Nachbarschaft. Da er den Lockungen loser Mädchen kein Gehör schenkte, wurde gegen ihn ein Streich geplant, der zur Ausführung kam, als im Weiler ein wandernder Schleifer mit seiner 19jährigen Zuhälterin sich auf einige Tage niedergelassen hatte, die die ihr zugedachte Rolle ohne vieles Sträuben übernahm.

Die gutmütige Bereitwilligkeit des Z., überall zu Diensten zu stehen, wo man deren bedurfte, erleichterte die Ausführung. Er wurde von den Söhnen des Nachbars T. eines Abends eingeladen, sich im Pferdestalle mit seiner Klarinette einzufinden, um ihnen etwas vorzuspielen. Er leistete willig Folge, fand aber zu seinem Mißbehagen im Stalle außer den Nachbarssöhnen, Rudolf T. (30 Jahre alt) und Franz K. (22 Jahre) und dem Schleifer Franz B. auch noch die 23jährige Josefa T., die 18jährige Aloisia T. und die 19jährige Philomena K., die Zuhälterin des Schleifers. — Seine Versuche, sich zurückzuziehen, waren vergeblich, so blieb er denn und spielte den Leuten etwas vor. Das Weitere spielte sich nach seinen Angaben folgendermaßen ab:

„Rudolf T. redete der Schleiferin vor, daß ich mir viel Geld verdient und erspart habe und deshalb zu heiraten wäre; die Schleiferin rückte dann zu mir herzu und sagte, daß sie mich möchte. Ich aber ging von ihr weg und sagte, daß ich kein Frauenzimmer möchte; ich bin nämlich beim Jünglingsvereine. Ich wollte dann zur Tür hinaus, Josefa T. vertrat mir aber den Weg und hielt mich fest, dann rief sie die anderen alle herbei. Es kamen sodann alle im Stalle Anwesenden herzu, auch der Schleifer und die Schleiferin. Während mich einige festhielten, zog mir Josefa T. die Stiefel, die Hose, den Rock, das „Leibl“ und schließlich auch das Hemd aus, so daß ich ganz nackt dastand. Ich wehrte mich, schrie und weinte,

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

— es half alles nichts, — ich wurde überwältigt, ich fiel dabei auf den Boden nieder, dann hoben mich die Leute auf.

Die Schleiferin legte sich unterdessen auf ein Strohlager auf dem Boden und schob die Röcke bis über die Mitte hinauf, so daß ihr Unterleib ganz entblößt war. Dann sagte sie „jetzt bringt ihn her."

„Josefa T. riß unterdessen an meinem Gliede herum, bis es steif wurde; dann legten sie mich auf die Schleiferin, spreizten meine Arme auseinander, knieten sich auf mich und hielten meine Füße fest, so daß ich mich nicht rühren konnte. Dann „leitete" Josefa T. mein Glied in die Scheide der Schleiferin. Sie umschlang mich mit den Armen und mit einem Beine; die anderen drückten heftig auf mein Gesäß, während die Schleiferin sich wiegend bewegte. Es erfolgte nach einiger Zeit ein Samenerguß, worauf die Schleiferin sagte: „jetzt hab ichs schon drinnen, — weglassen, es hat mir wohl getan, es ist lustig gewesen" — dann wurde ich erst freigelassen; man gab mir meine Kleider, zog mich an und warf mich aus dem Stalle, wobei mir Rudolf T. erklärte, ich dürfe nichts aussagen, sonst würde ich geschlagen, — es sei nichts daran, der Pfarrer tue mit der Köchin ebenso."

Die Beteiligten leugneten zuerst alles ab und gaben nur im Laufe der Voruntersuchung Einzelheiten zu; Rudolf T., daß er dem Z. den Rock über den Kopf gezogen, Josefa und Aloisia T. ihm das Hemd rückwärts aus der Hose gerissen und den Hosenbund gelockert zu haben, Franz K. will nur das „Hosentürl" des Z. geöffnet haben, wobei der Schleifer zugestandenermaßen insofern behilflich war, als er den Z. währenddessen an den Füßen festhielt. Der Schleifer gestand auch zu, daß Franz K. und Rudolf T. den Z. zur Philomena K., die auf einem Strohlager auf dem Boden lag, hingetragen, und daß Aloisia T. dem Z. zugeredet habe, bei der Philomena zu schlafen, was dieser unter dem Hinweis auf seine Zugehörigkeit zum Jünglingsvereine und mit dem Bedeuten, er möge kein Frauenzimmer, abgelehnt habe.

Die Behauptungen des Opfers dieses Unzuchtaktes wurden aber wesentlich unterstützt durch die Angaben des 13jährigen August K. und der 9jährigen Pauline W., Ziehkinder der Besitzer des Gehöftes, die beim Erscheinen des Z. im Stalle anwesend waren und von den Leuten bezeichnenderweise während der häßlichen Szene dort belassen worden sind. Ersterer bestätigt insbesondere, daß Z. von Rudolf und Aloisia T. und Heinrich K. festgehalten und von Josefa T. ausgezogen, sohin von den 3 Geschwistern T. und Heinrich K. zu der entblößt auf dem Lager liegenden Schleiferin hingezerrt wurde. Pauline W. bestätigt außerdem, daß die Genannten den Z. auf die

Generated on 2019-11-15 18:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Schleiferin daraufgelegt und ihn dort längere Zeit festgehalten haben, während er sich vergeblich wehrte und wiederholt ausrief: „ich will nicht“.

Das österreichische Strafgesetz bestraft nur den an einer Frauensperson wider deren Willen gewaltsam vollführten Beischlaf als Verbrechen, es konnte die Tat von dem Gesichtspunkte der Unzucht aus nur als Übertretung des § 516 St.G. behandelt werden, dies aber mit Grund, da der Vorgang sich mit Rücksicht auf die Anwesenheit von Kindern als eine gröbliche und öffentliches Ärgernis verursachende Verletzung der Sittlichkeit und Schamhaftigkeit darstellt.

Außerdem konnte die „Gewaltanwendung“ gegen Z. entweder vom Gesichtspunkte der Erpressung (§ 98a) oder dem der Freiheitsbeschränkung (§ 93 St.G.) aus der Ahndung zugeführt werden.

Nun straft § 98a St.G. allerdings den ob Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit mit Kerker von 6 Monaten bis zu einem Jahre, bei erschwerenden Umständen, insbesondere wenn durch die zugefügte Gewalt der Mißhandelte durch längere Zeit in einen qualvollen Zustand versetzt worden ist, mit schwerem Kerker von 1—5 Jahren, der einer Person wirklich Gewalt antut, um sie zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung zu zwingen. Das Wesen der Erpressung liegt aber nicht schon in der Verletzung der persönlichen Freiheit, sondern in der mittels dieser Verletzung angestrebten Schädigung eines dem Verletzten zustehenden konkreten Rechtes, dem eine privatrechtliche Bedeutung zukommt.

Ein konkretes Recht, jemandem seine Neigung zu schenken usw. besteht als solches nicht, es ist ein Ausfluß persönlicher Freiheit, — und war es daher angemessen, die Tat der Bestimmung des § 93 St.G. zu unterstellen, die den trifft, der jemanden eigenmächig verschlossen hält oder auf was immer für eine Art an dem Gebrauche seiner persönlichen Freiheit hindert. Die Anwendung dieser Gesetzesstelle entspricht auch den Maximen der Praxis, die gewaltsame Entblößung und Betastung einer nicht im § 128 St.G. genannten Frauensperson als unbefugte Einschränkung persönlicher Freiheit straft und auf einen durch Freiheitsentziehung qualifizierten Notzuchtsversuch (§ 125), wenn dieser als solcher wegen freiwilligen Rücktritt des Täters von der Vollbringung der Tat nicht bestraft werden kann, die Bestimmung des § 93 St.G. anwendet. —

Sämtliche Angeklagten wurden auch nach dieser Gesetzesstelle in Konkurrenz mit § 516 St.G. schuldig gesprochen und zu schweren Kerkerstrafen zwischen 4 und 6 Monaten verurteilt.

Wenn dieser Fall auch kein Unikum darstellt, so dürfte Ähnliches doch sicher selten genug vorkommen. —

Generated on 2019-11-15 18:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

XIV.

Orientalische Strafrechtsstudien.

Von

Dr. **Ladislaus v. Thót**, Advokat,

Mitglied der kön. spanischen und griechischen Akademien, und des Rats der „Società Internazionale degl' Intellettuali a Roma“, Honorar-Präsident der „Alliance Scientifique Universelle de Paris“, Honorar-Professor der Universität von La Plata, Mitglied des „Instituto da Ordem dos Advogados de Brézil“, etc.

I.

Die Reform des russischen Strafrechts im XVII. Jahrhundert.[1]

1. Einleitung.

I. Die erste Periode der Geschichte des russischen Strafrechts umfaßt die ersten Erinnerungen an das Staatsleben, vorerst die Verträge der Großfürsten Oleg (911) und Micislaw Dawidovicz mit den Griechen, welche auch einige Strafbestimmungen enthalten.

Solche finden wir im Olegschen Vertrage hinsichtlich des Totschlags, des Diebstahls und der Realinjurien.

Die Tötung bestrafte man mit dem Tode; der nächste Verwandte des Getöteten rächte ihn und, wenn der Verbrecher durch Flucht sich davor gerettet hatte, so nahm man ihm sein Vermögen, der Frau des

---

1) **Quellen:** Котошихинъ: „О Россіи въ царствованіе Алекстя Михаиловича“, 1884. — „Акты Московскаго государства“, 1890—1901. — Бѣляевъ: „Лекдіи по исторіи русскаго законодательства“. Москва, 1888. — Владимірскіи-Будановъ: „Обзоръ исторіи Русскаго права“, 1900. — Derselbe: „Хрисгоматія по исторіа русскаго права“, 1887—1899. — Дебольскіи: „Гразкданская Дѣеспоспособность по Русскому праву до концахvіі“, 1903. — Дигятинъ: „Стагьи по исторіи русскаго права“, 1896. — Загоскинъ: „Наука исторіи русскаго права“, 1891. — Ланге: „Древное русское уголовное судопроизв“, 1884. — Леонтьевъ „Конспектъ по исторіи Русскаго права“, 1903. — Побѣдоносцевъ: „Историко-юридическіе акты переходнои эпохи XVII—XVIII., 1887. — Рогалевичъ: „Конспектъ по исторіи русскаго права“, 1900. — Самоквасовъ: „Изслѣдованія по исторіи русскаго права“. Москва, 1896. — Derselbe: „Исторія русскаго права“, 1878. — Б. К. Ф. „Конспектъ по исторіи русскаго права“, 1904. — Хитрово: „Законодательныіе памятники XVI u. XVII Столѣтіи“. Москва, 1905. — Außerdem findet man sehr wertvolle Angaben im ausgezeichneten Werke von Pustoroslew: „Русское уголовное права“, Юрьевъ, 1908.

Digitized by Google

Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Generated on 2019-11-15 18:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Totschlägers jedoch ließ man soviel, als das Gesetz vorschrieb; heute würden wir sagen: das Existenzminimum.

Wenn der Verbrecher kein Vermögen hatte, und wenn er entflohen war, so hielt man die Frau gefangen. —

Wer heimlich stahl, sollte um das Dreifache gestraft werden.

Eine schwere Geldstrafe legte man auf den, welcher eine Realinjurie beging; außerdem befahl man ihm noch, die Kleider herzugeben, wenn er nichts anderes hat, um sie zu bezahlen; zudem mußte er schwören, daß er nicht bezahlen könne, und daß er niemanden habe, der ihm in dieser Not aushelfe.

Der Vertrag von Dawidowicz erwähnt die einzelnen Glieder, die beschädigt werden können, und waren für jede Verletzung (Auge, Hand, Fuß, Gelenke der Glieder, Zahn) besondere Strafen vorgeschrieben.

Der Vertrag machte einen Unterschied, ob Blut aus der Wunde floß, oder bloß ein Wundenmal sich zeigte; man berücksichtigte aber nicht, ob eine Person höheren oder niederen Standes verletzt worden war. Eine Ausnahme hiervon macht die einem Geistlichen zugefügte Wunde, denn für eine solche wurde doppelt gezahlt.

Der auf der Tat ergriffene Dieb mußte „auf der Gnade des Großfürsten stehen", d. h. man konnte mit ihm machen, was man wollte.

Der Mann, welcher bei seiner Frau einen fremden Ehebrecher antraf, konnte eine große Geldstrafe erheben, nämlich zehn Marken.

II. Wladimir der Große hat ein kleines Strafgesetz erlassen, in welchem er den größten Teil der Bestrafung der Verbrechen den kirchlichen Behörden überließ. Das Grundprinzip dieses Gesetzes war die Wiedervergeltung (talio). Die für den Raub und den Diebstahl bestimmten Strafen waren sehr mild, da nur Geldstrafen angedroht waren.

III. Die erste und wichtigste Quelle des alten russischen Rechts war: die **Русскаіа Правда** des Großfürsten Jaroslaw des Großen (1019 bis 1054). Sie war ursprünglich das Stadtrecht von Nowgorod und wurde erst später ein Provinzialrecht.[1])

Die **Русскаіа Правда** enthielt ein systematisches Strafgesetzbuch. Ihr Grundgedanke war die Komposition. So sehen wir, daß das Gesetz auf die meisten Verbrechen erst eine Geldstrafe bestimmt

1) Dieses Gesetzbuch war durch Tatyscew in der Handschrift der „Newgorodschen Jahrbücher" im Jahre 1783 entdeckt worden. Es war — zum ersten Mal — durch Schlötzer in Petersburg abgedruckt worden. Weitere Ausgaben sind von Kieschtenin, Karamsin etc.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

hatte. Nach dieser Prawda wurde eine Geldstrafe für die Tötung oder eine einfache oder doppelte Wire bezahlt, wenn sich niemand fand, der Blutrache übernehmen durfte.

Wer Gewalt mit Gewalt abwehrte, auch wenn er tötete, wurde nicht mit dem Tode bestraft; aber wer tötete, ohne angegriffen zu sein, beging eine Tötung.

Auch die Gemeinde bezahlte eine Geldstrafe für eine in ihrem Bezirke verübte Tötung. Es hieß das Gesetz dzika wire und konnte die Strafe auch in Raten bezahlt werden, um sie der Gemeinde zu erleichtern. Es bezahlte diese Strafe entweder die Gemeinde allein, oder mit dem Verbrecher zusammen, wenn dieser nach Begehung der Tötung sich wirklich am Orte befand und aus Armut die Kopfstrafe nicht bezahlen konnte. Gleichwohl mußte derjenige, welcher eine Geldstrafe bezahlen wollte, beweisen, daß er nicht absichtlich die Tötung ausgeführt habe, im Streit oder in der Trunkenheit. Die Gemeinde sollte, wenn sie wußte, daß der Verbrecher nicht bei Sinnen sei, ihn vom Verbrechen abhalten, und wenn sie dies nicht tat, so bezahlte sie mit ihm zusammen die Geldstrafe. Diese Rechtswohltat hatte der Brandstifter von Scheunen und der Mörder nicht; dem ersten nahm man das Vermögen, und wenn man daraus den Schadenersatz geleistet hatte, so gab man das übrige dem fürstlichen Schatz, der Verbrecher selbst aber wurde zur Leibeigenschaft verurteilt; der zweite wurde mit Frau und Kindern dem Großfürsten als Leibeigener übergeben.

Jemandem an dem Barte zu zupfen, wurde mit zwölf Marken gestraft, besonders dann, wenn sich eine Spur am Körper zeigte, und man Zeugen dafür hatte.

Das Gesetz verordnete, daß man einen auf der Tat ergriffenen Dieb, welcher sich nicht verteidigt, bei einer Strafe von zwölf Marken, nicht töten dürfe, sondern ihn binden und an den fürstlichen Hof einbringen solle. Wenn ein freigeborener Mensch einen Diebstahl beging, so wurde er dem Großfürsten zur Bestrafung eingeliefert; ein Zakup, welcher einen Diebstahl verübte, trat in den Stand der Sklaven über und für einen Sklaven sollte sein Herr entweder bezahlen, oder ihn demjenigen ausliefern, den er bestohlen hat, jedoch nur ihn selbst, nicht mit Frau und Kindern, außer wenn sie auch an dem Vergehen teilgenommen hatten.

Die Gemeinde haftete für den Dieb und mußte den Diebstahl ersetzen, wenn der Bestohlene die Spuren des Diebes bis in das Dorf verfolgte, ausgenommen, wenn die Spuren an einen öden Ort oder in ein Wirtshaus führten, dann war die Gemeinde von dem Schadenersatze frei.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Wer einen geflüchteten Sklaven, der sich gleichsam selbst auf diese Weise dem Herrn gestohlen hatte, festnahm, erhielt den fünften Teil seines Wertes zur Belohnung.

Die **Правда Русскаia** zählt auf, wie viel für jede Sache gezahlt werden sollte. Insbesondere erwähnt das Gesetz: Hornvieh, Kleinvieh, Getreide, und bestimmt besondere Strafen für dieses alles im Belauf von 1/2 bis 12 Marken; ebenso viel befiehlt es auch dem Großfürsten als Strafe zu bezahlen. Hiervon war eine Ausnahme in betreff des Diebes, welcher Pferde und besonders fürstliche Pferde stahl: ein solcher kam dafür in die Leibeigenschaft des Großfürsten.

Zu den Schäden zählte die **Правда Русскаia** teils das Heu, Holz, Herden, teils erwähnt sie noch die Haustiere und wilden Tiere, welche zur Jagd oder zur Wirtschaft tauglich sind, teils erwähnt sie die Werkzeuge zur Fischerei, zum Vogelfang und Ackerbau, und befiehlt eine Strafe wegen ihrer Beschädigung, dem Großfürsten und dem Beschädigten zu zahlen. Eine besonders hohe Geldstrafe verordnet sie für die Tötung oder Verwundung eines Pferdes, wie auch für den Fang eines Bibers. Die Gemeinde zahlte auch eine Strafe gerade wie für die Tötung usw., wenn es sich zeigte, daß eines ihrer Mitglieder den Schaden zugefügt hatte.

IV. Der Sohn Jaroslaws, Isiaslaw, hat auch einige strafrechtliche Bestimmungen erlassen.

Weitere Hauptquellen des alten russischen Rechts waren: das rigaische Gesetz (1228), die strafrechtliche Verordnung des Großfürsten Wassilij II. (1389—1424), die „улозкение законовъ“ Ivans III., die Strafgesetze von Ivan dem „Schrecklichen“ (1534—1584).

V. Dies war der Zustand der russischen Strafgesetzgebung bis zur Regierung des Zaren Alexitsch Michailowitsch (1645 bis 1676), der im dritten Jahr seiner Regierung (1647) eine neue Gesetzgebung unter dem Titel „соворна влосiенва“ erlassen hat.

Dieses Gesetz enthielt sehr viele strafrechtliche Bestimmungen. Die Hauptbestimmungen beziehen sich auf die Gotteslästerung, Kirchenstörung, die Majestätsbeleidigung, die Unordnungen, die Fälschung, den Straßenraub, den Diebstahl und den Totschlag.

a) Gotteslästerung und Kirchenstörung.

Wer Gott und seinen Sohn oder dessen Mutter, oder das Kreuz, oder „die heiligen Lieblinge Gottes“ lästerte, sollte durch alle Mittel aufs schärfste untersucht, und wenn er für schuldig erklärt worden ist, am Leben gestraft und verbrannt werden.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Wenn ein „unordentlicher" Mensch zur Zeit, in welcher die Messe gesungen wird, in die Kirche kam, und verhinderte, daß die Messe vollführt werden könnte, so sollte er in Gewahrsam genommen, die Sache untersucht und „ohne alle Gnade" am Leben gestraft werden.

Sollte jemand während der Messe oder eines anderen Kirchengesanges in die Kirche kommen und dem Patriarchen, Metropoliten, Erzbischofe, Bischofe, Archimandriten, Prioren oder einem anderen Geistlichen eine Unanständigkeit sagen, wodurch der Kirchengesang gestört wurde, so sollte ein solcher „unartiger Mensch" davor öffentlich auf dem Markte mit der Knute geschlagen werden.

Wenn jemand in die Kirche kam und einen andern erschlug oder ermordete, so sollte er am Leben gestraft werden.

Verwundete er ihn nur und schlug ihn nicht tot, so sollte er öffentlich auf dem Markte „ohne Barmherzigkeit" mit der Knute gestraft und auf einen Monat ins Gefängnis geworfen werden. Ferner sollte er gehalten sein, dem Verwundeten für seine Wunden ein doppeltes Sühnegeld zu bezahlen.

Wenn ein solcher „unartiger Mensch" jemanden in der Kirche schlug, aber nicht verwundete, so sollte er dafür mit ъатогга gezüchtigt werden und dem Beleidigten das gewöhnliche Sühnegeld bezahlen.

Wenn aber einer in der Kirche jemanden mit Worten schimpfte, und nicht schlug, so sollte er auf einen Monat ins Gefängnis gesetzt werden und dem Beleidigten die gesetzlichen Sühnegelder erlegen, „damit andere sich daran spiegeln, und keine Unordnung in der Kirche anfangen mögen" [1]).

In der Kirche, und wenn die Kirchengesänge gesungen werden, „soll niemand den Zar oder einen großen Herrn wegen einer Privatangelegenheit treten und bitten, damit dadurch der Kirchengesang in der Kirche nicht gestört werde" [2]).

Sollte aber jemand der Furcht Gottes vergessen, und den Zaren oder den Patriarchen, oder auch einen anderen Prälaten in der Kirche während des Gottesdienstes in einer Privatsache ansprechen, so sollte ein solcher Mensch, solange als es der Zar befiehlt, ins Gefängnis gelegt werden [3]).

β) Die Majestätsbeleidigung.

Erst der Zar Alexitsch Michailowitsch unterschied die Majestätsbeleidigungen von den gewöhnlichen Verbrechen und setzte besondere

1) Art. 7, Kap. I. 2) Art. 8. 3) Art. 9.

Generated on 2019-11-15 18:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Strafen darauf. Das Recht bezeichnete im allgemeinen die Majestätsbeleidigung durch Дѣло (Tat) und durch Слово (Wort), ersteres, wenn man dem Monarchen nach dem Leben strebte, ihn in dem Hofe des Herrschers erschlug oder verwundete, letzteres, wenn man ihn mit Worten schmähte usw.

Wenn jemand gegen das Leben und die Gesundheit des Zaren schlimme Anschläge gemacht hatte und solches von einem anderen angezeigt, auch bei der Untersuchung wirklich befunden war, daß er gegen den Zar böses im Sinne gehabt, so sollte er nach Untersuchung der Sache am Leben gestraft werden [1]).

Wenn jemand bei der Regierung des Zaren des Moskowitischen Reichs sich bemächtigen, und selbst dessen Herr werden wollte, und zu diesem Zweck Truppen warb, oder auch, wenn jemand sich mit den Feinden des Zaren zusammentat, einen verbotenen Umgang mit ihnen fortsetzte, und ihnen mit Rat und Tat an die Hand ging, damit die Feinde des Zaren dadurch in den Stand gesetzt werden möchten, sich des Moskowitischen Reiches zu bemächtigen, oder diesem Schaden zu tun, er aber darüber durch jemanden verständigt und der Verrat wirklich bei der Untersuchung dargetan wurde, so sollte der Verräter am Leben gestraft werden [2]).

Wenn jemand eine Stadt verräterischerweise dem Feinde des Zaren übergab, oder auch fremde Truppen aus anderen Ländern verräterischerweise in die Stadt des Zaren einließ, sollte er ebenso am Leben gestraft werden [3]).

Wenn jemand mit Vorsatz oder aus Verräterei eine Stadt oder ein Haus anzündete, und darüber entweder gleich auf frischer Tat oder auch nachher ergriffen und sein Verbrechen klar erwiesen wurde, so sollte er ohne alle Barmherzigkeit verbrannt werden [4]). Die Lehn- und Erbgüter, wie auch die übrigen Güter des Verräters sollten zugunsten des Herrschers konfisziert werden [5]). Wenn auch Weiber und Kinder des Verräters um den Verrat gewußt hatten, sollten sie gleichfalls am Leben gestraft werden [6]).

Wenn aber eine Frau um ihres Mannes, oder die Kinder um ihres Vaters Verräterei nichts gewußt, so sollen sie weder am Leben, noch am Leibe gestraft, sondern ihnen vielmehr aus den konfiszierten Lehn- und Erbgütern ein Gewisses zu ihrem Unterhalt, nach der Gnade des Zaren, zurückgegeben werden [7]).

Sollte auch ein Verräter Kinder haben, welche vorher schon, ehe er noch untreu geworden, in ihren besonderen Häusern gelebt, und

1) Art. 1, Kap. II. 2) Art. 2. 3) Art. 3.
4) Art. 4. 5) Art. 5. 6) Art. 6. 7) Art. 7.

Generated on 2019-11-15 18:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

von der Verräterei keine Kenntnis gehabt, auch ihre Habe und Erbgüter für sich besonders besessen hatten, so sollten ihnen selbige nicht genommen werden [1]).

Wenn ein solcher Verräter in dem Moskowitischen Reiche noch einen Vater, Mutter, leibliche oder Stiefbrüder, Vettern oder andere Verwandte am Leben hatte, mit welchen er zusammen und bei ungeteilten Gütern gelebt hat, so sollte man mit allen Mitteln aufs schärfste untersuchen, ob sein Vater, Mutter oder Verwandte um solche Verräterei gewußt haben. Findet sich dann, daß sie davon gewußt haben, so sollen auch diese am Leben gestraft und ihre Lehn- und Erbgüter und andere Habe konfisziert werden [2]). Findet sich aber bei der Untersuchung, daß sie von der Verräterei keine Kenntnis gehabt hatten, so sollten sie weder am Leben gestraft, noch auch ihrer Lehn-, Erb- und anderer Güter beraubt werden [3]).

Wenn ein Verräter, nachdem er sich in einem anderen Reiche aufgehalten, in das Moskowitische zurückkam, und vom Zar Verzeihung seines Verbrechens erhielt, so mußte er sich neue Lehngüter zu verdienen suchen, und stand es zwar im Belieben des Zaren, was er ihm von seinen Erbgütern wieder zuwenden will, die vorigen Lehngüter aber sollten ihm nicht wiedergegeben werden [4]).

Wenn jemand einen andern wegen eines großen Verbrechens gegen den Zaren angeklagt hatte, hierüber aber keine Zeugen stellen oder es ihm sonst beweisen konnte, also kein Mittel vorhanden war, um hinter die Sache zu kommen, so sollte nach Befinden verfahren werden, wie es der Zar befahl [5]).

Wofern aber Knechte oder Bauern ihre Herren einer gegen das Leben des Zaren angestellten oder sonst vorhebenden Verräterei anklagten und keinen Beweis aufbringen konnten, so sollte solcher Anklage nicht geglaubt werden. Vielmehr sollte man sie scharf mit der Knute strafen, und denen, deren Diener oder Bauern sie sind, ausliefern, ja auch in anderen geringeren Sachen sollte dergleichen Anklägern kein Glaube beigemessen werden [6]).

Wenn jemand einen Verräter unterwegs einholt und erschlägt, oder gefangen zum Zaren bringt, so soll der Verräter — so sagt das Gesetz — am Leben gestraft werden; derjenige aber, der ihn eingebracht, oder erschlagen hat, soll aus dessen Gütern ein Geschenk erhalten [7]).

Wenn jemand im Moskowitischen Reiche unter einigen Leuten ein Murren, oder von einer Verschwörung, oder einem schlimmen

---

1) Art. 8. 2) Art. 9. 3) Art. 10. 4) Art. 11. 5) Art. 12.
6) Art. 13. 7) Art. 15.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Anschlag gegen den Zar hörte, so sollte er es dem Zar oder dessen Bojaren und nächsten Bediensteten, und in den Städten den Wojewoden melden [1]).

Wenn aber jemand ein solches Murren, von einer Verschwörung oder einem andern schlimmen Anschlag gegen den Zar unter einigen Leuten hörte, und es nicht meldete, sollte am Leben gestraft werden [2]).

γ) Unordnungen.

Wenn jemand in Gegenwart des Zaren oder an dessen Hof einen andern mit Worten beschimpfte, und der Beleidigte deshalb klagte, so sollte der Verbrecher für die Verletzung der dem zarischen Hofe gebührenden Ehrfurcht zwei Wochen lang im Gefängnis sitzen und obendrein dem Beleidigten die gewöhnlichen Schimpfgelder bezahlen [3]).

Wenn jemand im zarischen Hofe einen andern angriff und mit der Hand schlug, so sollte man ihn auf der Stelle in Haft nehmen, und ohne ihn daraus zu entlassen, die Sache untersuchen. Wenn sie dann also befunden wurde, so sollte man den Täter wegen der Verletzung der Ehre des zarischen Hofes einen Monat lang ins Gefängnis setzen und anhalten, dem Geschlagenen die gesetzlichen Schimpfgelder zu bezahlen. Hätte er ihn aber bis aufs Blut geschlagen, so sollte er ihm die Schimpfgelder doppelt zahlen, und für die Beleidigung der dem zarischen Hofe schuldigen Ehrfurcht sechs Wochen lang im Gefängnis sitzen [4]).

Wenn jemand in Gegenwart des Zaren auf einen andern den Säbel oder ein anderes Gewehr zog und ihn gleich niedermachte, oder auch so verwundete, daß er daran sterben mußte, so sollte der Mörder dafür am Leben gestraft und aus seinen Gütern des Ermordeten Schulden bezahlt werden. Wenn aber der Verwundete auch davon nicht gleich starb, so sollte dennoch der Täter mit Todesstrafe belegt werden [5]).

Wer in Gegenwart des Zaren eine Waffe gegen jemand zog, dem sollte die Hand abgehauen werden, wenngleich er auch niemandem getötet oder verwundet hatte [6])

Wenn jemand im zarischen Hofe und nicht in Gegenwart des Zaren die Waffe gegen einen andern zog, ihn aber nicht verwundete, so ist er mit Gefängnis von drei Monaten zu strafen. Verwundete er ihn aber, so sollte er dem Verwundeten die Schimpfgelder nach seinem Gehalt doppelt bezahlen. **Sodann sollte man Kaution von ihm nehmen, daß er aus demselben Orte, wo die Tat**

---

1) Art. 18. 2) Art. 19. 3) Art. 1, Kap. III. 4) Art. 2.
5) Art. 3. 6) Art. 4.

Generated on 2019-11-15 18:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412 Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google Original from COLUMBIA UNIVERSITY

geschah, ohne Erlaubnis nicht wegreisen wolle, bis der Verwundete entweder geheilt ist, oder stirbt. Wird er geheilt, so sollte dem Täter die Hand abgehauen werden; starb er aber von der Wunde, so sollte der Mörder mit dem Tode gestraft werden [1]).

Wenn jemand im Hofe des Zaren etwas stahl, und solches erwiesen wurde, so sollte er beim ersten Mal mit der Knute gestraft werden. Beim zweiten Mal sollte er außer der Knute noch mit Gefängnis von sechs Monaten gestraft werden. Wurde derselbe Dieb noch zum dritten Mal beim Diebstahl ertappt, so wurde ihm dafür die Hand abgehauen [2]).

δ) Die Fälschung.

Wenn jemand auf betrügerische Weise einen Brief, als ob diesen der Zar geschrieben hätte, oder wer in einem echten Briefe des Zaren, oder auch in anderen Kanzleischriften eigenmächtig ohne des Zaren Befehl und ohne den Entschluß seiner Bojaren etwas änderte, oder die Handschrift der Räte, Kanzleibediensteten und Schreiber nachahmte, so sollte er nach Untersuchung am Leben gestraft werden [3]).

Ebenso wird gestraft, wer das Siegel des Zaren verfälscht hat [4]).

Wenn ein Münzmeister kupferne, zinnerne oder stählerne Münzen machte, oder das Silber mit Kupfer, Zinn oder Blei vermischte und dadurch dem Schatz des Zaren Schaden geschah, so sollte er am Leben gestraft und ihm der Hals zugegossen werden [5]).

Wenn ein Gold- oder Silberschmied Silber oder Gold verarbeitete, und solches mit Kupfer, Zinn oder Blei vermischte, so sollte er mit der Knute gestraft werden und dem Eigentümer den Schaden, welchen er ihm durch Verfälschung dieser Metalle verursachte, wieder ersetzen [6]).

ε) Straßenraub und Diebstahl.

Straßenraub, Mord und Einbruch in dem Moskowitischen Bezirk und in den übrigen Städten, Posaden und Distrikten gehören vor die Mörderkanzlei [7]).

Heimlicher Diebstahl und Totschlag in Moskwa gehörten nicht vor die Mörderkanzlei, sondern vor das Landesgericht [8]).

War ein Dieb eines Diebstahls überführt, so sollte man ihn foltern, ob er nicht auch Mordtaten und andern Diebstahl mehr be-

1) Art. 5. 2) Art. 9.
3) Art. 1, Kap. IV. 4) Art. 2. 5) Art. 1, Kap. V 6) Art. 2.
7) Art. 1, Kap. XXI. 8) Art. 2.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412 / Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gangen habe. Gestand er nun auf der Folter nichts mehreres, so sollte er für den ersten Diebstahl mit der Knute gestraft, ihm das linke Ohr abgeschnitten, aus seinem Vermögen seines Klägers Forderung bezahlt und er auf zwei Jahre ins Gefängnis gesetzt werden, wo er alle Arbeit, welche ihm der Zar befahl, in Fesseln zu verrichten hat. Wenn er sich nun losgesessen hatte, so sollte er in eine Stadt in der Ukraina geschickt, und zu einem Dienste, wozu er tüchtig sein möchte, gebraucht, ihm auch eine Schrift unter des Diaken Hand gegeben werden, „daß er vor seine Schelmerei seine Jahre im Gefängnis ausgehalten hat, und nun freigelassen war“ [1]).

War er aber zum zweiten Mal auf dem Diebstahl ertappt, so sollte er gleichfalls gefoltert werden, ob er keinen Diebstahl mehr begangen, oder auch jemanden ermordet habe. Bekannte er nun nichts dergleichen mehr, so sollte man ihn nochmals mit der Knute strafen, ihm das rechte Ohr abschneiden, und auf vier Jahre Gefängnis verurteilen [2]).

Gaudiebe sollten ebenso wie andere Diebe für den ersten Diebstahl gestraft werden [3]).

Wenn aber ein Dieb eingebracht, und dreier, vier oder mehr Diebstähle überführt wurde, so sollte er, wenngleich er auch keinen Mord begangen, am Leben gestraft und seine Güter seinen Anklägern zur Bezahlung ihres Schadens gegeben werden [4]).

Wenn er aber auch nur bei dem ersten Diebstahl einen Mord begangen hat, so sollte er am Leben gestraft werden [5]).

Die Straßenräuber sollten im allgemeinen mit dem Tode gestraft werden. Wenn einige Personen einen solchen Dieb irgendwo sahen und sich seiner nicht bemächtigten, da sie es doch wohl tun konnten, und solches bewiesen wurde, so sollten sie jeder 50 Kopeken zur Strafe geben [6]).

Kirchendiebe sollten „ohne alle Gnade“ am Leben gestraft und ihre Güter zur Ersetzung des der Kirche verursachten Schadens verwendet werden [7]).

Wenn ein Straßenräuber eingebracht wurde, so sollte er gefoltert werden. Blieb er nun bei der Folter dabei, daß dies sein *erster* Straßenraub sei, er auch sonst keinen Mord begangen habe, so sollte ihm das rechte Ohr abgeschnitten, seine Güter den Klägern für ihren Schaden gegeben, und er drei Jahre im Gefängnis zu sitzen, und inzwischen in Fesseln allerlei Kronarbeit zu tun, verurteilt werden. Nach diesem Zeitraum sollte er in eine der Städte der Ukraina, wohin

1) Art. 9. 2) Art. 10. 3) Art. 11.
4) Art. 12. 5) Art. 13. 6) Art. 15. 7) Art. 14.

Generated on 2019-11-15 18:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412 / Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

der Zar befahl, geschickt, daselbst zu einem Dienste, wozu er sich schickt, gebraucht, und ihm unter des Diaken Hand eine Schrift gegeben werden, daß er für sein Verbrechen seine Jahre im Gefängnis ausgehalten habe und nun freigelassen sei[1]).

Wurde er nun zum zweiten Mal auf Straßenraub ergriffen, sollte er gleichfalls gefoltert werden, ob er sonst nicht mehr verbrochen. Wenn er nun auch gleich nichts mehr einbekannte, so sollte er dennoch am Leben gestraft und seine Güter seinen Anklägern zur Bezahlung angegeben werden[2]).

Wenn jemand Straßenräuber bei sich verhehlte und nicht zu den Wojwoden, Kanzleibedienten oder Gerichtsvogten brachte, so sollte er zehn Rubel zur Strafe, andern zur Warnung, an den Zar erlegen[3]).

Wenn einige Straßenräuber auf frischer Tat oder in ihren Quartieren gefangen wurden, und sich auf der Folter vieler Straßenraubtaten, Morde und Mordbrennereien für schuldig erklärten, ihre Mittäter aber noch nicht eingebracht wurden, so sollten sie ein halbes Jahr im Gefängnis gehalten werden. Wurden nun ihre Mittäter während dieser Zeit nicht gefunden, so sollten sie hernach ohne weiteren Verzug am Leben gestraft werden. „Denn länger — so sagt das Gesetz — als ein halbes Jahr soll man diese Schelmen nicht im Gefängnis lassen, damit sie während der so langen Zeit nicht Gelegenheit finden, durchzugehen, und in solcher Absicht Unschuldige fälschlich angeben“[4]).

Die Güter der Straßenräuber und Mörder sollten eingeschätzt und den Klägern zur Bezahlung angegeben werden[5]).

2) Totschlag und Körperverletzung.

Wenn ein Sohn oder eine Tochter ihren Vater oder Mutter totschlug, so sollten sie dafür am Leben gestraft werden[6]).

Wenn ein Sohn oder eine Tochter mit anderer Beihilfe Vater- oder Muttermord beging, so sollten auch diejenigen, welche ihnen geholfen, „ohne alle Gnade“ am Leben gestraft werden[7]).

Wenn ein Vater oder eine Mutter ihren Sohn oder ihre Tochter totschlug, so sollten sie dafür ein Jahr im Gefängnis sitzen, und nach dessen Verlauf in die Kirche kommen und ihre Sünde öffentlich, daß es jedermann hörte, bekennen; aber am Leben sollen sie nicht gestraft werden[8]).

Wenn ein Sohn oder eine Tochter das Christentum vergessen, und ihren Vater oder Mutter grob anfuhren, oder gar mit der Hand

1) Art. 16. 2) Art. 17. 3) Art. 20. 4) Art. 21. 5) Art. 22.
6) Art. 1, Kap. XXII. 7) Art. 2. 8) Art. 3.

Generated on 2019-11-15 18:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

schlugen, und ihre Eltern darüber klagten, so sollten sie mit der Knute geschlagen werden[1]).

Wenn ein Sohn oder eine Tochter ihrem Vater oder Mutter ihr Gut mit Gewalt abnahmen, und mit Hintansetzung der schuldigen Ehrfurcht sie von sich jagten und einiger Verbrechen beschuldigen wollten, oder wenn ein Kind seine Eltern in ihrem Alter nicht ernährte, und ihnen das Nötige nicht darreichte, und die Eltern deshalb klagten, so sollte das Kind ohne Barmherzigkeit mit der Knute geschlagen werden[2]).

Wenn ein Kind seine Eltern gerichtlich belangte, so sollte es nicht gehört, sondern mit der Knute gestraft und seinen Eltern abgeliefert werden[3]).

Wenn jemand einen Bruder oder eine Schwester totschlug, oder durch einen andern totschlagen ließ, so sollte, wenn die Sache erwiesen wurde, der Täter und sein Anstifter am Leben gestraft werden[4]).

Wenn ein Knecht seinen Herrn totschlagen wollte und in solcher Absicht eine Waffe gegen ihn zog, so sollte ihm die Hand abgehauen werden[5]). Tötete er ihn aber, so sollte er selbst ohne alle Barmherzigkeit sterben[6]).

Wenn jemand einen andern an seinem Leibe schändete, eine Hand, Fuß, Nasen, Ohren oder Lippen abschnitt, oder ein Auge ausstieß, und die Sache erwiesen wurde, so sollte ihm ebendasselbe widerfahren, was er dem andern getan, und aus seinen Erbgütern und Habe sollte für jedes verstümmelte Glied des Leibes 50 Rubel genommen und dem Beleidigten gegeben werden[7]).

Wenn ein solcher Schänder einen andern ins Haus lockte oder mit Gewalt hineinzog, und mit Prügeln, Knute oder Batoggen schlug, und die Sache gerichtlich erwiesen wurde, so sollte er mit der Knute auf dem Markte geschlagen, auf einen Monat ins Gefängnis gesetzt, und angehalten werden, dem Geschlagenen die für Schimpf und Lähmung bestimmten Gelder doppelt zu bezahlen[8]).

Tat aber solches der Knecht eines Herrn, so sollte er auf der Folter befragt werden, wer ihm solches befohlen habe. Sagte er nun, daß er es auf seines Herrn oder eines andern Befehl getan, so sollten beide, der Anstifter und der Täter, auf dem Markte mit der Knute geschlagen, und auf einen Monat ins Gefängnis geworfen werden. Der Herr aber, oder wer es ihm sonst befahl, sollte dem Geschlagenen seinen Schimpf doppelt bezahlen. Falls aber der Knecht anerkannte,

1) Art. 4. 2) Art. 5. 3) Art. 6. 4) Art. 7. 5) Art. 8.
6) Art. 9. 7) Art. 10. 8) Art. 11.

Digitized by Google Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

daß er es von sich getan, ohne dazu angestiftet zu sein, so sollte er nach ausgestandener Folter am Leben gestraft werden [1]).

Wenn jemand Verwirrung unter den Leuten anrichtete und gegen verschiedene Personen allerhand frevelhafte Beschuldigungen anbrachte, so sollte er am Leben gestraft werden [2]).

Wenn ein Weib ihren Mann tötete oder mit Gift vergab, so sollte es ohne alle Gnade lebendig in die Erde gegraben werden, und wenn auch gleich des Ermordeten Kinder oder nahe Verwandte ihre Bestrafung nicht begehrten, so sollte man ihr dennoch keine Gnade widerfahren lassen, sondern sie solange in der Erde halten, bis sie stirbt [3]).

Wenn ein Weib, so zum Tode verurteilt ist, schwanger war, so sollte sie nicht eher, als nachdem sie geboren hat, hingerichtet, bis dahin aber im Gefängnis oder unter scharfer Wache gehalten werden, damit sie nicht die Flucht ergreife [4]).

Wenn jemand in eines andern Haus kam, um der Hausfrau etwas Übles zuzufügen, oder sie entführen wollte, ihre Bediensteten aber sie dagegen nicht schützten, sondern vielmehr dem, der also in das Haus kam, Hilfe leisteten, und die Sache hernach erwiesen wurde, so sollte sowohl derjenige, der in das Haus kam, als auch die Diener, so ihm geholfen, am Leben gestraft werden [5]).

Wenn jemand Ruhmes wegen oder betrunken, oder auch absichtlich auf einem Pferde auf eines andern Frau ansprengte, sie niederwarf, und trat, und sie so beschimpfte und lähmte, oder auch, falls sie schwanger war, verursachte, daß die Frucht von ihr abging, so sollte er, wenn anders die Frau am Leben blieb, ohne Barmherzigkeit mit der Knute gestraft und drei Monate lang ins Gefängnis geworfen, auch angehalten werden, der Frau ihren Schimpf und Lähmung doppelt zu bezahlen [6]).

War es aber nicht mit Vorsatz geschehen, sondern das Pferd hätte sich vor etwas gescheut, den Zaum zerrissen und sich nicht halten lassen, so sollte es nicht für einen Totschlag gehalten werden, dem Täter auch deswegen keine Strafe widerfahren [7]).

Wenn jemand auf eines andern Anstiften einen Totschlag beging, so sollte der Täter sowohl als der Anstifter am Leben gestraft werden [8]).

Wenn ein Mohammedaner einen Russen mit Gewalt, durch Betrug oder auf andere Weise zu seinem Glauben brachte und beschnitt, so sollte der Mohammedaner ohne alle Gnade verbrannt werden [9]).

1) Art. 12. 2) Art. 13. 3) Art. 14. 4) Art. 15. 5) Art. 16.
6) Art. 17. 7) Art. 18. 8) Art. 19. 9) Art. 24.

Digitized by Google Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Wenn ein Mann oder ein Weib Weiber oder Mädchen verkuppelte, so sollten sie mit der Knute aufs schärfste gestraft werden [1]).

Wenn ein Weib in Hurerei lebte, und ein Hurenkind bekam, dieses aber selbst ermordete, oder durch jemanden anders erwürgen ließ, so sollte sie und der auf ihren Befehl das Kind erwürgte, ohne alle Gnade und Barmherzigkeit am Leben gestraft werden [2]).

II.

Das serbische Strafrecht.

1. Die Literatur.

Die serbische Strafrechtsliteratur gelangte erst in den letzten Zeiten zu einer größeren Entwickelung. Das auch heute geltende und nach dem Muster des preußischen Strafgesetzbuches vom Jahre 1851 hergestellte und im Jahre 1860 verlautbarte Strafgesetz produzierte in den ersten Jahrzehnten seines Bestehens nur wenige Literatur. Das Gesetz wurde zuerst durch das aus acht Heften bestehende Werk: Die Interpretation des Strafgesetzes des serbischen Fürstentums, von Zenitsch (Belgrad, 1865—1866) erklärt. Später, in den siebziger Jahren wurde maßgebend die von Radowanowitsch verfaßte serbische Übersetzung des Bernerschen Lehrbuchs. Im Laufe der späteren Zeiten waren schon mehrere selbständige Werke erschienen. Solche sind von Wesnitsch:

1. „Der zweite kriminal-anthropologische Kongreß";
2. „Die Untreue";
3. „Aberglaube und Verbrechen";
4. „Der vierte Kongreß der internationalen kriminalistischen Vereinigung".

Weiter von Milkowitsch:

„Weiße Sklaven", kriminalsoziologische Studie und

„Der gefahrlose Versuch".

Außerdem ist noch der ausgezeichnete Kommentar von Petrowitsch zu erwähnen. Dieses Werk ist aber unvollendet; es behandelt die ersten 15 Paragraphen des serbischen Strafgesetzbuches auf mehr als 300 Seiten. Endlich erwähnen wir, daß das Lisztsche Lehrbuch auch in serbischer Übersetzung (von Wesnitsch, Markowitsch und Regneritsch) erschienen ist.

Alle diese erwähnten Werke haben die Ansprüche der theoretischen und praktischen serbischen Juristen nicht befriedigt, da sie einerseits nur Kommentare (Zenitsch, Petkowitsch) waren, anderseits

---

1) Art. 25. 2) Art. 26.

Digitized by Google

Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Generated on 2019-11-15 18:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

die ganze Materie nicht erschöpften; die übersetzten Werke aber (Berner, Bar) bezogen sich auf fremde Rechtsmaterien; endlich behandelten die anderen Werke (Monographien) nur einzelne Detailfragen.

Unter solchen Umständen hatte in der Tat Awakumowitsch, ehemaliger Rechtsprofessor und der größte serbische Kriminalist, ein brennendes Bedürfnis befriedigt, als er sein monumentales Werk unter dem Titel: „Theorie des Strafrechts" in zehn Heften erscheinen ließ.

Dieses vorzügliche Werk behandelt auf mehr als 1600 Seiten die folgenden Materien: „Die Lehre der Zurechnungsfähigkeit", „Die Selbstverteidigung", „Die Bestandteile der strafbaren Handlung", „Der Versuch", „Die Teilnahme", „Die Verbrechenskonkurrenz", „Das fortgesetzte Verbrechen", „Der Rückfall", endlich die Geschichte, die internationalen Verhältnisse des Strafrechts und die verschiedenen Geltungen des Strafgesetzes.

Es wäre sehr schwer, von diesem klassischen Werke ein ganz getreues Bild zu geben; es scheint uns, daß der ausgezeichnete Verfasser ein Anhänger der klassischen Schule ist; er formuliert aber deren Dogmen überall selbständig. Er berücksichtigt auch einzelne ältere Schriftsteller, wie Oppenhoff, Berner, Feuerbach, Luden, Köstlin, Ortolan, Hèlie, Rossi usw.

2. Geschichtlicher Rückblick.

Von der älteren serbischen Strafgesetzgebung haben wir nur ein Monument: das berühmteste Gesetzbuch des Zaren Duschan. Dieses Gesetz, welches man aus der Zeit von 1349—1354 datiert, verdient die Aufmerksamkeit der fremden Kriminalisten im hohen Maße. Es ist ein treuer Spiegel der älteren serbischen Rechtsauffassung und enthält sehr viele und interessante Bestimmungen.

Das Gesetz bedroht zuerst die Geschworenen, welche einen Verbrecher ungerecht freigesprochen hatten. Die Strafe war eine schwere Geldstrafe und der Ehrenverlust; außerdem darf keiner mit einem solchen Geschworenen in Verwandtschaft treten.

Der Hochverrat wurde vom § 134 des Gesetzes mit Enthauptung gestraft.

Die Mißhandlung, verübt an einem Menschen, resp. Gewalt gegen richterliche Behörden wurde an Adligen mit Vermögenskonfiskation, an Bauern mit Zwangsansiedelung und Brandmarkung gestraft.

Mit dem Tode wurde gestraft, wer zu Kriegszeiten eine Kirche zerstört oder verbrannt hatte.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Das Gesetz strafte die Erpressung sehr streng, insbesondere, wenn eine solche durch Edle an ihren Lehensmännern verübt worden war. Sie sind in solchen Fällen auch mit Vermögenskonfiskation gestraft worden.

Wer seinen Vater, seine Mutter, seinen Bruder, seine Schwester oder sein Kind ermordet hatte, wurde auf dem Scheiterhaufen verbrannt.

Wer aber einen Bischof, einen Priester oder einen Mönch ermordete, wurde totgeschlagen oder aufgehängt.

Das Gesetz strafte den Edlen, der einen Bürger geschlagen hat, mit einer Geldbuße. Wenn ein Bürger einen Edelmann ermordete, wurden ihm beide Hände abgehauen und außerdem wurde er mit einer Geldbuße gestraft.

Der aus Unvorsichtigkeit verübte Totschlag wurde mit Geldbuße gestraft.

Dem Diebe stach man beide Augen aus, und der Oberherr des Dorfes, in dessen Besitz der Dieb wohnte, wurde gefesselt zum Zar getragen, der ihm eine Geldbuße auferlegte und ihn auch unter Umständen wie einen Dieb gestraft hat; der Räuber wurde mit dem Kopfe nach abwärts aufgehängt; der Einbruch wurde mit Abhauen der Hand gestraft.

Wer ein Haus oder eine Gemeinde angegriffen hat, ist mit dem Schwert totgestochen worden; wer aber das Dach des Hauses eines anderen mit Steinen eingeworfen hatte, bezahlte dafür 100 Perpers.

Ein falscher Vertrag wurde konfisziert und vernichtet. Der Verfasser eines falschen Geschenkbriefes aber wurde wie ein Räuber gestraft.

Hinsichtlich der Ehrenbeleidigung machte man einen Unterschied zwischen der Person des Beleidigers und des Beleidigten; wenn ein Aristokrat einen Edlen beschimpfte oder verhöhnte, mußte er 100 Perpers bezahlen; wenn aber ein Edler einen Aristokrat beleidigte, mußte er dieselbe Summe bezahlen, erhielt aber außerdem noch fünfundzwanzig Stockschläge.

Ebenso ist die Ehrenverletzung gestraft worden, wenn sie zwischen Aristokraten, oder Edlen, oder Bürgern verübt worden ist; dagegen wurden dem beide Hände abgehauen, der den Bart eines Edlen oder eines Bürgers ausgerissen hat.

Das Gesetz strafte die Körperverletzung mit einer Geldbuße.

Wer einen andern angegriffen hatte, wurde wegen Straßenraubes mit Vermögenskonfiskation gestraft.

Wer berauscht eine Körperverletzung begangen hatte, verlor seine halbe Hand und ein Auge.

Digitized by Google

Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Generated on 2019-11-15 18:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Endlich strafte das Gesetz die Feldbeschädigungen mit Geldbußen. —

Diese Gesetzgebung war bis zur Herrschaft der Türken in Geltung. —

Das erste serbische Strafgesetz datiert aus 1850, welches 1860 durch das heutzutage noch geltende Strafgesetzbuch ersetzt wurde, welches einige Nachgesetze erhielt.

III.

Die arabische und die türkische Rechtswissenschaft im allgemeinen.

Das religiöse Rechtssystem der Araber und der Türken beruht auf verschiedenen Quellen. Diese Quellen sind gemeinschaftlich und besonders.

Die gemeinschaftlichen Quellen des arabischen und des türkischen Rechts sind der Qorân und die Tradition.

Der Qorân, El-Qorân, oder Alqorân, will das „Lesen“, das „ausgezeichnetste Buch“ ausdrücken. Man nennt den Qorân auch „Buch Gottes“, „teuerstes Buch“, „aus dem Himmel gekommenes Buch“, „Unterschied zwischen Erlaubtem und Verbotenem“, „Wort Gottes“, „Das Band“, „Das geweihte Wort“, „Das höchste Gesetzbuch“ usw. Er enthält „die Geschichte der Vergangenheit, die Gesetze der Gegenwart und die Warnungen der Zukunft“.

Der Qorân enthält alle Lehren Mohammeds, und nicht nur religiöse Dogmen und moralische Befehle, sondern er ist ein allgemeines Gesetzbuch, welches alle Verhältnisse des öffentlichen und privaten Lebens reguliert.

Der Qorân ist „eine göttliche Offenbarung“, der „treue Geist“ [1]) hat ihn aus dem Himmel gebracht, um die Wahrheit der dem Qorân vorausgegangenen Schriften zu bekräftigen [2]).

Der Rechtgläubige, der den Qorân lesen oder auch nur berühren will, muß sich vorher waschen. Der Ungläubige aber, der dasselbe tut (d. h. den Qorân lesen oder berühren will), soll mit dem Tode gestraft werden. Dieses Buch ist „ewig und wird im siebenten Himmel, vor Gottes Throne von den Engeln bewacht“.

Die heutige Verfassung des Qorâns ist zum größten Teile von Abu-Bekr [3]).

---

1) Der Archengel Gabriel.

2) Die Sura von „Die Dichter“, V. 192 und 193.

3) G. Sale: Historical et critical observations on the Moohammedenism“. London, 1838.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die 144 Suren oder Kapitel des Qorâns sind ohne alle Ordnung oder Zusammenhang vereinigt worden. Die ersten Kapitel bestehen aus mehr als zweihundert Versen, während die letzten nur vier oder fünf Verse haben. Im allgemeinen ist der Qorân ein unzusammenhängendes und verwirrtes Buch: Ein wahres Chaos, in welchem man die Verhältnisse der Propheten, der Juden und anderer Völker, Parabeln, allgemeine Befehle, Visionen usw., endlich eine Sammlung von allen Religionen und Glauben findet.

Man kann im Qorân zwei Elemente unterscheiden: das dogmatische: was man zu glauben hat, und das präzeptivische: was man üben muß. —

Die andere gemeinschaftliche Quelle des arabischen und des türkischen Rechts ist die Tradition. Diese ist die Sammlung: 1. der Aussprüche und Taten Mohammeds, 2. der Beschlüsse der Imâme, d. h. der vier ersten Nachfolger Mohammeds, 3. der Beschlüsse und Entscheidungen, welche in ähnlichen Fällen von den Kalifen aus dem ersten Jahrhundert der Hedschra ausgegangen sind.

Die Araber und die Türken, welche die Tradition annehmen, sind Sunniten. Sie haben vier Hauptsekten: die Hanefiten, Schafiiten, Malekiten und Hanbaliten. Alle diese Sekten haben ihre eigene Gottes- und Rechtslehre, welche die besondere Quelle ihres Rechtssystems bildet.

Die Araber von Marokko und Algier sind Malekiten, die von Egypten Schafiiten, die Türken sind Hanefiten, die Araber von Arabien sind Hanbaliten.

Der Stifter der Hanefiten war Abu Hanifa, der im Jahre 81 d. Hedschra (d. h. im Jahre 700) in Basra geboren ist. Er war Richter der Vorstadt von Bagdad. Als er sich weigerte, diese Stelle anzunehmen, wollte ihn der Kalif (Monsur) durch Stockschläge zwingen und als dies nichts half, ließ ihn der Kalif in den Kerker sperren. Er ist im Jahre 795 gestorben. Seine theologische und juristische Lehre enthält das Werk: „Führer in den Zweigen des Gesetzes“ von Burrhan Eddin Ali. Im X. Jahrhundert hat Ibrahim Ibn Mohammed sein wohlbekanntes Werk: „Zusammenfluß der Meere“ geschrieben, welches das ganze System der Lehren von Abu Hanifa umfaßt.

Der Stifter der schafiitischen Sekten war Esch-Schafei, der im Jahre 204 der Hedschra (820) gestorben ist. Er hinterließ ein ausführliches Werk der Gesetzgelehrsamkeit, welche Muwatta genannt wird.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Ibn Mâlik, der Stifter der malekitischen Sekte, war im Jahre 95 (713) geboren und hinterließ auch ein Werk unter dem Titel: „Muwatta“.

Ahmed Ibn Hanbal endlich wurde im Jahre 241 (855) geboren. Er ist der Verfasser eines Mosnid, einer Sammlung von Überlieferungen, vollständiger als alle vorhergehenden; wie die arabischen Schriftsteller sagen, soll er eine Million von Überlieferungen auswendig gewußt haben.

Die erwähnten Werke dieser vier Stifter dienten den späteren Rechtsgelehrten zum Muster. So entwickelte sich bei den Arabern eine schafiitische, eine malekitische und eine hanbalitische, bei den Türken aber eine hanefitische Rechtsliteratur. Die Araber kennen mehrere Zweige der Rechts- und Gesetzeskunde, welche aber mit den Distinktionen der europäischen Rechtswissenschaft nicht stimmt.

Die Araber betrachten das Familienrecht und die Staatswissenschaft als Zweige der praktischen Philosophie. Hierher gehören:

1. Die Gesetzgebungskunst. Sie handelt von den zu einem Gesetzgeber erforderlichen Eigenschaften; sie lehrt das Bedürfnis der Menschen, durch Gesetze geleitet zu werden, kennen, und wie diese Gesetze nach den Erfordernissen der Zeit, des Ortes und der Umstände geformt werden müssen. Da die meisten Gesetzgeber Propheten waren, so wird auch hierin von den Erfordernissen und Kennzeichen des Prophetentums gehandelt[1]).

2. Das Familienrecht handelt von den Verhältnissen, welche zwischen dem Manne, seinem Weibe, Kindern und Hausgenossen bestehen. Es wacht über die Beobachtung der gegenseitigen Rechte, und hat das häusliche Glück zum Zwecke.

Die „Gesetzwissenschaft“ umfaßt die Rechtswissenschaft und die Theologie.

Die Teile der Gesetzwissenschaft sind:

1. Die Überlieferungskunde.

Man wird durch diese mit den Reden und Handlungen des Propheten bekannt. Ihr Zweck ist die zeitliche und ewige Glückseligkeit. Sie teilt sich in zwei Teile:

a) Die Überlieferungserzählung, die bloß von dem Zusammenhang der Überlieferungen handelt und den Grad ihrer Glaubwürdigkeit in Rücksicht auf ihre Quellen und Stützen untersucht.

1) Hadschikhalfe, Bd. I, Einl.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

β) Die Überlieferungsgrundlehre, welche den Sinn der überlieferten Worte nach den Regeln der Sprachgesetze untersucht und mit dem Zustande des Propheten zusammenhält.

Die Gesetzes- und Rechtsgrundlehre ist die Wissenschaft, welche die Religionsgebote und Gesetze aus den vollständigen und unumstößlichen Beweisen ableitet. Ihr Gegenstand sind die Grundfesten der Gesetzes- und Rechtswissenschaft, insoweit daraus Gebote und Pflichten abgeleitet werden können.

Die Zweige der Rechtslehre sind:

α) Die Lehre von den gesetzmäßigen Erbteilen, welche von der Größe der Erbteile und ihrer Verteilung handelt;

β) Die gerichtliche Urkundenlehre ist die praktische Kunst, gerichtliche Protokolle mit den dabei notwendigen Förmlichkeiten anzufertigen;

γ) Die Lehre von den richterlichen Urteilen und gesetzlichen Befehlen.

δ) Die Fetwakunde ist die historische und gesetzliche Kenntnis der in streitigen Fällen von verschiedenen Muftis erlassenen und als Richtschnur angenommenen Fetwas;

ε) Die Lehre von den Zufällen und den daraus entstehenden Schaden;

ζ) Die Lehre von den gesetzmäßigen Strafen;

η) Die Lehre von Kaufverträgen.

IV.

Die arabische Rechtsliteratur.

Die Araber haben eine sehr große und wertvolle Rechtsliteratur. Die Werke dieser Rechtsliteratur sind entweder Kommentare oder Sammlungen der gerichtlichen Entscheidungen, oder aber das ganze Gebiet der Rechtswissenschaft umfassende Werke.

In den Folgenden werden wir einige bessere und klassische arabische Rechtswerke, nach dem wohlbekannten Werke des Hadschi Khalfas, aufzählen; die meisten der übersetzten Titel klingen so, wie die deutschen Werke des 17. und 18. Jahrhunderts. —

Abu Nizár Hasan Ben Sáfi: Richter von den Prinzipien des Rechts.

Mohammed Ben Ibrahim Ibn Ebenus Haschik: Eroberer der Rechtswissenschaft.

Nejm-ed-dín Abu'lfedhail Bekburs: Dasselbe.

Abu'lkasim Ben Abd-el mír Burzuli: Dasselbe.

Generated on 2019-11-15 18:50 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Abu Isch'ak Ibrâhim Ben Mohhammed Schirâzi: Die Räder der Prinzipien des Rechts.

Motzaffer-ed-din Ahmed Ben Ali Ben Thal'eb Baghdâdi: Zusammenfluß zweier Meere und zweier Flüsse der Rechtswissenschaft.

Ahmed Ben Mohammed Ben Abi Bekr: Syllogos der Antworten von Rechtsgelehrten.

Abd-el-Rahmân Bokhâri: Vorzüglichkeiten der Gesetze und des Islam.

Ibn Teimija: Verbessertes Buch von der Rechtswissenschaft.

Fakhr-ed-din Mohammed Ben Omár Rázi: Summe der Prinzipien der Rechtswissenschaft.

Borhân-ed-din Ali Ben Abi Bekr Merghinâni: Sammlung der Antworten von Rechtsgelehrten.

Alâ-ed-din Ali Ben Ahmed Jemâli: Auserwählte Teile der Antworten von Rechtsgelehrten.

Abu Schoja: Kompendium der Rechtswissenschaft.

Abu Bekr Mohammed Ben Ahmed: Die spezielle Rechtswissenschaft.

Scherif Ahmed Ben Yahye von Yêmen: Schwellendes Meer der Rechtswissenschaft.

Fakr-el-aïmmet Bedi'Ibn Mansúr: Umfließendes Meer der Rechtswissenschaft.

Abu'lmehasín Abd-el-wáhid Ben Ismail Ruyâni: Das Meer der Sekte der Rechtswissenschaft.

Ein unbekannter Verfasser: Gefährliches Meer der Rechtswissenschaft.

Abu'lhasi Ali Ben Abi Bekr Maryhinâni: Kompendium des Neulings der Rechtswissenschaft.

Abu'lbarakât Abd-el-rahmân Ben Mohammed Anbâri: Der Anfang der Richtung der Rechtswissenschaft.

Abu Bekr Ben Sábik: Der Anfang der Rechtswissenschaft.

Abu'lmeâli Abd-el-melek Ben Ali Joweini Nisalucri: Nachweis der Prinzipien der Rechtswissenschaft.

Hâfitz-ed-din Mohammed Ben Mohammed Ben Schehâb-Kerderi: Juristische Entscheidungen von Bezzazi.

Abu'lleith Nasr Ben Mohammed Samarkandi: Garten der geistlichen Mystiker.

Abd-el-rahman: Garten der Rechtswissenschaft.

Hojjet-elislâm Abu Hâmid Mohammed Ben Mohammed Ghazâli: System der Rechtswissenschaft.

Digitized by Google Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Ein unbekannter Verfasser: System der Rechtswissenschaft.

Pír Mohammed Ben Musa Bursewi: Wegweiser für Richter.

Mahmud Kunewi: Schatzkammer juristischer Antworten.

Abu Isch'ak Ibrahim Ben Ali Schirâzi: System der Rechtswissenschaft.

V.

Ein altarabisches Rechtsbuch.

Das südarabische Königreich der Himarïten, welches eine Zeitlang unter der Regierung christlicher Könige stand, hatte ein sehr interessantes Gesetzbuch, welches aber erst in griechischer Übersetzung zu uns kam [1]).

Der Verfasser dieses Gesetzbuchs war: der heilige Gregentius, der es im Grunde der heiligen Schrift verfaßte.

Das Gesetzbuch ist in seinem größten Teile ein Strafgesetzbuch, welches unser Interesse in hohem Maße verdient.

Das erste Kapitel handelt vom Totschlag, von der Hurerei und der Knabenschänderei (*Περὶ φόνου καὶ μοιχείας καὶ ἀρσενοκοίτιας*).

Geschieht ein Mord, so muß man den Täter also gleich so schnell als möglich vor die höhere Behörde bringen, welche ihn mit dem Tode bestraft.

Sollte einer bei Sodomiterei ertappt werden, so muß ein solcher dem Statthalter überliefert werden, damit dieser ihn nach dem Gesetze behandle; „denn es ist billig, daß solche Leute getötet werden, damit sie nicht, indem sie leben bleiben, mit dem Schandflecke der Sünde, welche sie vollbracht, andere reine und unbefleckte Gemüter der Menschen anstecken, und sich und uns den Zorn Gottes durch ihre Sünden zuziehen“ [2]).

Das zweite Kapitel spricht von der Zauberei, vom falschen Zeugnisse und vom Diebstahl (*Περὶ γοντείας καὶ ψευδομαρτυρίας καὶ κλεψίας*).

Sollte jemand bei Zauberei, oder Giftmischerei, oder Beschwörung betreten werden, so muß er dem Gerichtshofe übergeben werden, damit dergleichen Übeltäter dem Feuer überliefert werden.

---

1) Herausgegeben von Hammer-Purgstoll unter dem Titel: „*Νομοθεσία τοῦ Ἁγίου Γρηγεντίου ὡς ἐκ προσωποῦ τοῦ εὐσεβέστατου Βαλέως (τῶν Ὁμεριτῶν) Ἀβραμίου*“. Wien, 1850.

2) .... „*δίκαιον γὰρ ἐστὶ ἀποκτείνεσθαι τοὺς τοιούτους, ἵνα μὴ ζῶντες τῷ μιάσματι τῆς ἁμαρτίας αὐτῶν, ἵν' οὕτως ἂν εἴπω, μιάνωσι καὶ ἄλλας ἀμιάντους ψυχὰς καὶ ἀθῴους ἀνθρώπων, καὶ τὴν ὀργὴν τοῦ Θεοῦ ἐφ' ἡμᾶς κατενεγκῶσιν.*“

Generated on 2019-11-15 18:50 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412 Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Wer ein falsches Zeugnis ablegt, dem soll die Zungenspitze abgeschnitten werden.

Die Diebe und ihre Helfershelfer sollen beim ersten Mal fünfzig Streiche erhalten und es soll ihnen mit glühendem Eisenstempel ein Zeichen auf die Stirn gedrückt werden; dann aber soll man sie, ihres Gewandes beraubt, entlassen mit der Mahnung: „Gib Acht auf dich, Bruder, und stiehl nicht, auf daß du nicht wieder ertappt, einer noch größeren Strafe verfallest“ [1]). Wird der Schuldige in der Folge bei dem nämlichen Verbrechen betreten [2]), so soll man ihn zum Statthalter führen; dort sind ihm die Sehnen am linken Fuße zu durchschneiden, auf daß er, da ihm das Bein zum Gehen lahm gemacht worden, nicht mehr stehlen kann, wenn er es auch wollte. Hierauf möge er in das Armenhaus des Königreichs abgeführt werden, wo ihm für die Zukunft die tägliche Nahrung verabreicht werden soll. —

Das **dritte Kapitel** enthält die Bestimmungen über die **Hurerei** (*Περὶ πορνείας*).

Jeder Mann und jedes Weib soll das liederliche Huren vermeiden. Ein jeder Mann soll sein Weib haben, und ein jedes Weib soll hinwieder ihren Mann haben. Man hat hierbei durchaus nicht den Grund zur Entschuldigung, den viele anführen: „Ich bin arm und kann kein Weib haben“. Darauf aber antworten wir — sagt der Gesetzgeber — „Willst du dich nicht in gesetzlicher Ehe verbinden, so zwingen wir dich ja nicht dazu“ [3]). Im allgemeinen, jeder, welcher in Hurerei betroffen wird, sei es ein Mann oder ein Weib, soll hundert Schläge oder Peitschenhiebe empfangen, auch soll ihm das linke Ohr abgeschnitten, sein Vermögen eingezogen, er aber freigelassen werden.

Ebendasselbe hat auch ein Weib, das nicht verheiratet ist, wenn es ergriffen wird, zu erdulden. —

Sollte ein Mann ergriffen werden, welcher kein Weib hat, mit einem Weibe, welches keinen Mann besitzt, und sie wollten sich hierauf gesetzlich verbinden, dann soll von jenen, welche sie ergriffen haben, ein Priester herbeigeholt werden, und man möge sie nach geschehener Vermählung entlassen, ohne ihnen ein Leid zuzufügen. Wollten sie sich aber nicht ehelich verbinden, dann sollten sie nach erfolgter Strafe entlassen werden.

Das **vierte Kapitel** handelt vom **Ehebruch** (*Περὶ μοιχείας*).

---

1) *Πρόσεχε, ἀδελφέ, σεαυτῷ, καὶ μηκέτι κλέψῃς, ἵνα μὴ κρατηθεὶς ἐπὶ μείζονι ἐλεύσῃ τιμωρίᾳ.*“

2) Die früher vorgenommene Brandmarkung macht ihn kenntlich.

3) *Οὐ βούλῃ νομίμῳ γάμῳ προσομιλῆσαι, οὐδ᾽ ἂν καὶ ἡμεῖς βιάζωμεν.*“

Wer bei einem verehelichten Weibe betroffen wird, dem wird jenes Glied seines Leibes abgeschnitten, mit welchem er die Sünde begeht; ingleichen wird die linke Brust des Weibes abgeschnitten, „dafür, daß sie den Mann, der ihr zugehört, verlassen, und mit dem Teufel in Gemeinschaft getreten ist; denn es ist besser, so spricht der Herr, daß eines deiner Glieder verloren gehe hiernieden, als daß dein ganzer Körper jenseits in der Hölle ins Feuer gestoßen werde“ [1]).

Ein jeglicher, der da ein Weib besitzt auf rechtliche Weise und sie verläßt, und mit einer anderen hurt, dem wird das abgeschnitten, womit er die Sünde vollführt.

Sollte es sich aber treffen, daß seine Lebensgefährtin sagte: „Ich kümmere mich nicht um die Sünde meines Mannes, und wenn er mich auch zehntausendmal hinterginge, ich will ihn nicht bestraft wissen“, — dann soll ein solcher zweihundert Peitschenhiebe bekommen, sein linkes Ohr soll ihm abgeschnitten werden, wenn ihr Mann ihr hierauf noch beiwohnen will. Sollten sie sich in der Folge abermals bei derselben Tat betreten lassen, so haben sie die erste Strafe zu überstehen, ihr soll die Brust und ihm das Glied abgeschnitten werden.

Sollte das Weib bei der nämlichen Tat noch einmal betroffen werden, dann soll sie gepeitscht und aus der Stadt verwiesen werden; desgleichen soll ein jeder Mann, der festgenommen und abgestraft worden ist, wenn er bei demselben Verbrechen nochmals betroffen wird, aus der Stadt verwiesen werden. —

Das fünfte Kapitel handelt von den Reichen, welche nach armen Mädchen Verlangen tragen (*Περὶ πλουσιῶν ἐπιθυμούντων πενομένας*).

Wenn ein Reicher sich in ein armes Mädchen verliebt, und seine Eltern nicht einwilligen wollen, dann vereinigt sie das Gesetz und es haben die Eltern ihrem Sohne die Aussteuer ungeschmälert einzuhändigen, so lautet der königliche Befehl.

Dasselbe ist auch bei einem reichen Mädchen zu befolgen, welches sich in einen armen Jüngling verliebt. —

Das sechste Kapitel handelt von den freien Männern, welche sich mit Sklavinnen vergehen (*Περὶ ἐλευθερῶν εἰς δουλεῖαν περιπιπτονιῶν*).

Ein freier Mann, welcher unverheiratet ist und bei Schändung

1) . . . . „*ἀνθ' ὧν κατέλιπε τὸν ἄνδρα τὸν ἴδιον καὶ ἐμίγη τῷ Σατανᾷ. Σύμφερει γάρ, φησὶν ὁ Κύριος, ἵνα ἓν τῶν μαλῶν σου ἀπόληται ἔνθεν, καὶ μὴ ὅλον τὸ σῶμά σου ἐμβιβασθῇ ἐκεῖθεν ἐν γεέννῃ πυρί.*“

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:50 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

einer ihm nicht angehörigen Sklavin ertappt wird, werde ein Sklave der Herrin oder des Herrn der Magd.

Dasselbe werde auch mit einer freien Frau in Vollzug gebracht, sollte sie sich „töricht" genug mit einem Sklaven einlassen, „denn wer die Glieder Christi zu Gliedern einer Hure gemacht hat, der verdient auch, daß er in die Sklaverei eines Menschen verfalle, auf daß er es einsehe, welch ein großes Übel die Sünde ist, und daß es besser sei, sich gesetzlich zu verehelichen, als ungesetzlich". Deshalb befiehlt das Gesetz, daß „ein jeder seine eigene und nur eine Frau habe, und daß er die verfluchte Hurerei fliehe, durch welche über die Menschensöhne der Zorn Gottes aus dem Himmel hereinbricht. Wer aber dieses Gebot übertritt, hat gehört, welche Strafe ihn erwartet."

Das siebente Kapitel handelt davon, daß die Eltern ihre Kinder im Alter von zehn bis zu zwölf Jahren verehelichen sollen (*Περὶ τοῦ ζευγνεῖν τὰ τέκνα οἱ γονεῖς πρὸς γάμον ἀπὸ ἐτῶν δέκα ἢ δώδεκα*).

Alle Eltern sollen ihre Kinder in dem Alter von zehn bis zwölf Jahren ehelich verbinden, ausgenommen, wenn sie schwach sind. Der Übertreter dieses Gesetzes hat, wenn er sehr reich ist, sechs Pfund Geldes an den Vorgesetzten seines Bezirks zu bezahlen; ist es aber einer aus dem Mittelstande, dann soll er drei, ist er ein Geringerer, so soll er die Hälfte, ist er endlich noch geringer als dieser, so soll er ein Pfund bezahlen, der nach ihm soll sechsunddreißig Geldstücke, der nach ihm achtzehn, der nach ihm neun, der nach ihm zwei und ein Dritteil, der nach ihm eines und ein Hundertteil, der nach ihm die Hälfte zahlen, und keinem soll dafür eine Frist gegeben werden, sondern sie haben augenblicklich die festgesetzte Zahlung zu leisten. Das Vermögen desjenigen, der sich hierbei eine Zögerung zuschulden kommen läßt, soll konfisziert und er auf königlichen Befehl aus der Stadt verwiesen werden. Jeder, der diese Bestimmung übertritt, wird nach seinem Vermögensstande bestraft. Das Bußgeld fällt aber dem Bezirksvorsteher und den unter ihm stehenden Soldaten zu. —

Derjenige, welcher seinen Nächsten bei einer schändlichen und gesetzwidrigen Handlung antrifft und ihn dem Vorsteher des Bezirks nicht anzeigt, bekommt, wenn er reich ist, öffentlich zweiundsiebzig Streiche, ist er arm, so wird er mit vier Geldstücken bestraft, ist er noch ärmer, mit dreien, ist er noch dürftiger als dieser, mit zweien, ist er ganz arm, mit einem. —

Das achte Kapitel handelt von den Kupplern (*Περὶ μαστρωπῶν*).

Generated on 2019-11-15 18:50 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Einem jeden, der Kuppelei treibt, oder für schändliche Vermischung mit Knaben und Eunuchen den Mittelsmann abgibt, sei es nun Mann oder Weib, wird die halbe Zunge ausgeschnitten.

Die, welche ihre Wohnungen zu Aufenthaltsorten der Hurer machen, und solche Übeltäter aufnehmen und verbergen, sollen eingezogen, durch den Gemeindevorsteher ihres ganzen Vermögens verlustig gemacht, aus der Stadt verwiesen werden. Es wird ihnen auch eine eigenhändige Schrift abgefordert, in der sie versprechen, bei Todesstrafe, in ihrem ganzen Leben nicht wieder in das Land kommen zu wollen.

Das neunte Kapitel handelt von jenen, die den **Frauenspersonen auflauern** (*Περὶ ὁδονστατούντων γυναικάς*).

Jene, die den Frauenspersonen auflauern und sich mit ihnen gewaltsam einlassen, sollen als Räuber und Feinde Gottes, wenn sie durch das Weib eidlich überwiesen werden, gegen hundert Streiche erhalten, und nachdem man ihnen beide Ohren abgeschnitten, mögen sie entlassen werden.

Sollten sie jedoch hierauf abermals auf derselben Tat betreten werden, dann sollen sie gegen zweihundert Streiche empfangen, und nach konfiszierter Habe verwiesen werden.

Jene, die auf dem Marktplatze oder auf offener Straße herumwandeln und ihre Hände unverschämt nach freien Weibern, der Hurerei und schändlicher Lust wegen, ausstrecken, sollen, wenn man sie ergreift und das Weib sie anklagt, siebzig Streiche erhalten, mitten auf dem Platze, wo das Volk ist; nach konfiszierter Habe sollen sie mit einem Verweise entlassen werden.

Sollte einer auf derselben Tat wieder betroffen werden, dann wird ihm die Hand abgehauen „als einem höchst Unverschämten".

Kein von Gott geschaffener Mensch kann sich in irgend einer Sache selbst Recht verschaffen, bevor er durch Anfrage, wie das Gesetz befehle, nicht eine gesetzliche Entscheidung erhalten hat. Wer aber solches wagt, und irgend einen schlägt oder tritt, oder peitscht, oder mit einem Stabe schlägt, oder geißelt, sei er im Recht oder Unrecht, ohne Ermächtigung des Gesetzes, sei es auf dem Markte oder auf dem Wege, oder zu Hause — ausgenommen jene, welche sich mit dem Unterricht in den Künsten und Wissenschaften beschäftigen, oder der Herr gegen seinen Diener, der Vater gegen seinen Sohn oder seine Tochter, und wenn er dieses aus gerechter Veranlassung getan hat, und nicht wie manche Jähzornige, die, während sie einen Menschen bestrafen wollen, ihn erschlagen — sie sollen sechsunddreißig Geißelhiebe erhalten und wird ihnen eine Zehe von den

Digitized by Google Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:50 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412 Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Füßen abgehauen, sie sollen aber nach konfiszierter Habe freigelassen werden.

Das zehnte Kapitel handelt von den Ehemännern, welche ihre Weiber schlagen (*Περὶ τοῦ μὴ τυπτεῖν ἄνδρας τὰς ἴδιας γυναικάς*).

Wer seine Ehefrau schlägt, erhält, wenn er ein Reicher ist, sechsunddreißig Streiche und, nachdem ihm ein Verweis gegeben worden ist, wird er entlassen. Ist er aber ein Armer, dann wird er an seinem Vermögen gestraft.

Sollte einer in der Folge sich dasselbe zuschulden kommen lassen und betreten werden, dann wird er eingezogen, und sein Vermögen wenn es ein geringes ist, von dem Bezirksvorsteher unter die Soldaten, die ihm folgen, verteilt; ist aber sein Vermögen beträchtlich, so wird es in den königlichen Schatz gebracht, und der Schuldige aus der Stadt verwiesen.

Das elfte Kapitel handelt von den Trunkenbolden und von jenen, die ihren Tieren schwere Lasten aufladen (*Περὶ μεθυόντων καὶ τῶν φορτουντῶν τὰ κτηνὴ αὐτῶν φόρτια βαρέα*).

Wenn jemand übermäßig betrunken auf dem Markte mit unsicherem Schritte umhergeht und von Mauer zu Mauer taumelt, so muß er ergriffen und eingesperrt werden bis zum andern Morgen, und hat er seinen Rausch ausgeschlafen, dann wird er hinausgeführt und erhält sechzig Streiche, nachher wird er mit einem Verweise entlassen.

Diejenigen, welche ihren Lasttieren allzuschwere Lasten auflegen, sollen überwacht werden. Sie sollen festgenommen werden und gegen sechsunddreißig Streiche erhalten, und nachdem man ihnen einen Verweis gegeben, entlassen werden.

Das dreizehnte Kapitel[1]) handelt von den Raufbolden (*Περὶ μαχομενῶν*).

Wenn einige auf öffentlichen Plätzen in einer Rauferei betroffen werden, so sollen beide Teile, jeder mit vierzig Hieben bestraft werden.

Wenn aber der eine Teil, der geschlagen wird, dem Gesetze gehorsam, seine Hand nicht aufhebt, so ist dieser Teil als unschuldig zu entlassen, während der Angreifer, wer es auch immer sei, achtzig Hiebe erhält, auf zwei Monate in das Arbeitshaus zu Zwangsarbeit gesperrt, dann aber entlassen werden soll. —

Diejenigen, welche einander schmähen und beschimpfen, sollen festgenommen und mit vierundzwanzig Peitschenhieben gestraft, dann aber entlassen werden. —

---

1) Das elfte Kapitel handelt vom Verkaufen an einem Festtage oder Sonntage.

Digitized by Google

Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Generated on 2019-11-15 18:50 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Wenn einer den andern mit Reden schmäht, der Beschimpfte aber aus Furcht vor dem Gesetze schweigt, und sich bei der Behörde beklagt, so soll der Schmäher achtunddreißig Peitschenhiebe erhalten, seine Habe eingezogen und er entlassen werden. —

Solche, die beim Spiele betroffen werden, sollen gegen zwanzig Streiche erhalten und mit einem Verweise entlassen werden.

VI.

Die türkischen Rechtsgelehrten[1]).

Die türkische Rechtsliteratur hat einen anderen Charakterzug als die arabische, da diese auch viele spezielle Abhandlungen enthält.

Die ersten Rechtsgelehrten der Türkei haben ihre Werke arabisch geschrieben. Erst in unserem XV. Jahrhundert finden wir Rechtsgelehrte, welche in türkischer Sprache schreiben. Solche waren, unter der Regierung des Mohammed I.:

Ssarudsche Pascha, Jakub von Karaman. Er war der Verfasser verschiedener juristischer Kommentare und schrieb auch geschätzte Randglossen zum Hidâja.

Die Rechtswissenschaft zählte unter Murads II. Regierung mehrere ausgezeichnete Gelehrte, wiewohl noch nicht so viele und so bedeutende als unter der folgenden Regierung Mohammed II. Solche waren: Molla Jekân, Schukrullah, Hamsa. Als Verfasser von Kommentaren über berühmte juristische Werke zeichneten sich aus: der Molla Seid Ali, der auch ein juristisches Grundwerk schrieb; weiter: Mewlana Elias, Mewlana Ibn Minas, Mewlana Kasi, Mewlana Ali Kodschissâri, Mewlana Mohammed, Mewlana Fethullah und Mewlana Hosameddin. Jusuf Bali Efendi hinterließ einen Kommentar zum Hidâja.

Die Rechtsgelehrten, welche unter der Regierung des Mohammed II. lebten und schrieben, waren: Molla Kurani, der der Lehrer des Sultans war; Molla Chosrew, ein geborener Grieche, dessen zwei Werke, die „Stirnenhaare" und die „Perlen", die Grundfesten der türkischen Rechtswissenschaft sind. Weiter: Chodschasade, der Randglossen zum Mokthasar Kuduris schrieb; Chatibsade, Alaeddin Arabi, Ibn Magnesia, Kastellani, Chiali, Fenari, Hadschi Baba, Sinanpascha, Mussanifek usw.

---

1) S. das berühmteste Werk von Taschköpritzade „von den Rechtsgelehrten".

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:50 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Unter Selim I. finden wir auch viele und vorzügliche Rechtsgelehrte; solche waren: Ssarigiirf, der über das islamitische Recht das Werk „Murtesa“ schrieb; Nigisari, Jusuf Dschuneid. Dieser verfaßte Randglossen zum juristischen Werk „Ssadreschscheriat“, Lutfi Sinenpascha usw.

Unter der Regierung Sulejmans I. lebten: der Mufti Kemalpaschasade, Ischak Tschelebi, Ghazali. Weiter Molla Ibrahim von Haleb, der Übersetzer des im ganzen türkischen Reiche noch heute benutzten islamitischen Gesetzbuches „Der Zusammenfluß zweier Meere“; Dselalsade, Nichandschi, Ebulfasl, Baki, Turi, Fethallah, Aarif, Ramasansade. Der berühmteste war Taschköprisade, der im Werk von „Schaikakun naamaijet“ die Biographien von 519 Rechtsgelehrten schrieb. Endlich: Hafiz Adschem, Bingeli, Chaireddin usw.

Die Rechtsgelehrten der Zeit Murads III. waren: Takieddin, Gharaseddin, Bojalii Mohammedpascha, Fasil Efendi, Balisade, Abulkadir und Molla Ilusein, Fortsetzer der Biographien Taschköprizades. Weiter: Nischandschi, Ssarigiirf, der Randglossen zum Hidâja schrieb; Auf, Mahmud Khalfa, der über die Klassen der hanefitischen Rechtsgelehrten schrieb; Penwif Efendi, der Randglossen zum Hidâja verfaßte; ebenso: Abulasis Efendi und Sinan.

Unter der Regierung Mustafas sind zu nennen: Altiparmak, Risai Alitschelebi, der zehn große Fetwa-Sammlungen in einem Auszug brachte. Weiter: Menaw, welcher eine Anzahl juristischer Werke hinterließ; Karadscha Ahmed, Molla Kafi, Molla Mohammed Tabibsade.

Die berühmteren Rechtsgelehrten der Zeit von Ibrahim I. waren: Memekfade, Imamfade, Meukufadschi Kara Abdulla, Ssanifade, Kudsifade usw.

Im achtzehnten Jahrhundert finden wir eine große Menge von Rechtsgelehrten, welche insbesondere Sammlungen von richterlichen Entscheidungen herausgeben. So z. B. der Mufti Abdursahim, welcher gegen zehntausend Fetwa unter dem Titel: „Netidschetol-Fetawi“ („Das Resultat der Fetwa“) gesammelt hat. Weiter: Diirisade Esseid Mohammed Aarif Efendi, der achtzehnhundert Fetwa sammelte. Die Sammlung des Mufti Ali hat fünftausendvierhundert Fetwa; die des Mufti Mohammed Anpora („Fetawii Ankarewi“), Atallah Mohammed Efendi, des Fikhi Mohammed Efendi („Fetawii Atallah Mohammed Efendi“).

Generated on 2019-11-15 18:50 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

des Oberstlandrichters Wassaf Abdullah Efendi, waren ebenfalls bekannt.

Weitere hervorragende Rechtsgelehrten waren: Baldirsade, Hadschisade Mustafa Efendi, dessen Werk unter dem Titel: „Busaatol-hukham fiss-ssik“, d. h. „Die Lehre von der Aufsetzung von Urkunden“ erschien. — Lasisade, der Verfasser zweier Werke dieser Gattung: „Melischal-hukkam fi muinil kufat“ d. h. „Zuflucht der Obrigkeiten als Hilfe der Richter“, und Subdetess-Ssukuk“, d. h. „Auswahl gerichtlicher Aufsätze“. — Außerdem sind zu nennen: Mustafa Kodosi, Abdursahman Ben Scheich Mohammed Ben Suleiman. Dieser letztere schrieb ein Werk unter dem Titel: Medschmaol- enhar fi scherhi multaka el,-ebhur“, d. i. „Der Sammelplatz der Flüsse in der Erläuterung des Zusammenflusses der Meere“, das ein weitläufiger Kommentar des Multeka ist.

VII.
Zwei türkische Strafgesetze.

Die türkischen Herrscher sahen mit der Zeit ein, daß die Bestimmungen des Qorâns und der darauf beruhenden religiösen Rechtswissenschaft den Bedürfnissen des Staatslebens nicht mehr entsprechen können. So erließen sie verschiedene Gesetze unter der Bezeichnung: „Chatti scherif“, welche die Bestimmungen des religiösen Rechts verändert oder ergänzt haben.

Die zwei berühmtesten Gesetzgeber der Türken waren: Mohammed der Eroberer und Suleiman I. Beide hatten auch ein Strafgesetzbuch publiziert, welches hier auch besprochen werden soll.

Das „Kanunnáme Sultans Mohammed des Eroberers“ ist eigentlich ein dreifaches Gesetzbuch, welches 1. von der Rangordnung der Großen und Stützen des Reiches, 2. von den Reichsgebräuchen und Zeremonien, und 3. von den Geldstrafen der Verbrecher und von den Einkünften der Ämter handelt.

Die wichtigsten Strafbestimmungen dieses Gesetzbuches sind:

Das Gesetzbuch erhebt den Brudermord — bei der Thronfolge — zum Reichsgesetze. Es sagt: „Die meisten Gesetzgelehrten haben es für erlaubt erklärt, daß, wer immer von meinen erlauchten Kindern und Enkeln zur Herrschaft gelangt, zur Sicherheit der Ruhe der Welt seine Brüder hinrichten lasse; sie sollen danach handeln.“ So sprach der türkische Gesetzgeber!

Digitized by Google · Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:50 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412 / Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Das Gesetz bestimmte auch das Bußgeld für Totschlag; es waren 3000 Aspern; im Fall, als ein Auge ausgeschlagen worden war, ist das Bußgeld 1500 Aspern und für eine Kopfwunde 50 Aspern.

Die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes sind Polizeigesetze.

Eine größere Reform enthielt das Suleimansche Gesetzbuch. Dieser Sultan verwendete darin eine besondere Sorgfalt auf die Strafgesetze, die in fünf Hauptstücken die Grundlage des Strafrechts des alten türkischen Reiches bildet.

Das erste Hauptstück bestraft die Hurerei nach Maßgabe des Vermögens, mit einer Geldstrafe von 1000 Aspern für die Reichen, von 30 Aspern aber für die Armen.

Die Entführer von Knaben und Mädchen büßen dafür mit dem Verluste ihrer Mannheit.

Wer der Frau oder Tochter eines andern aufpaßt, um sie zu schrecken und sie küßt, erhält scharfen Verweis und zahlt einen Asper für jedes Wort und für jeden Kuß; wer desgleichen mit Sklavinnen tut, kommt um die Hälfte leichter davon, indem er nur für zwei Küsse oder zwei Worte einen Asper zahlt.

Der Anklage der Verführung soll ohne Zeugen nicht Glaube beigemessen werden; beschwört der Beklagte das Gegenteil, so erhält das Weib, oder das Mädchen noch richterlichen Verweis und zahlt einen Asper.

Der Vater, der die Sklavin seines Sohnes beschläft, unterliegt keiner Geldstrafe.

Wer sich mit Tieren vergeht, erhält scharfen Verweis und zahlt einen Asper für jeden Betretungsfall. —

Das zweite Hauptstück bemißt die Strafen für Schimpfworte und Schläge.

Wenn zwei miteinander im Ernste balgen — sagt das Gesetz —, so daß der eine den Kragen des andern zerreißt, erhalten beide einen Verweis und zahlen beide Strafe. Wenn sie einander Bart und Haare ausraufen, werden beide mit Verweis, der Reiche außerdem mit 20. und der Arme mit 10 Aspern bestraft.

Wer dem andern auf dem Wege aufpaßt, oder gar in seinem Hause angreift, wenn sie sich dann gegenseitig beim Barte reißen oder sonst tüchtig schlagen, so wird beiden das Vergehen verwiesen; aber nur der angreifende Teil zahlt die Geldstrafe.

Wer einem andern beim Barte reißt, oder ihm eine Ohrfeige gibt, zahlt nebst dem erhaltenen Verweise 20 Aspern, wenn er vermögend ist, und 10, wenn er arm ist.

Digitized by Google

Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

Generated on 2019-11-15 18:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Wer dem andern den Kopf blutig schlägt, zahlt 10 Aspern; ist die Wunde von der Art, daß ein Knochen herausgenommen werden muß, so zahlt derjenige, welcher dem andern auf diese Weise den Kopf gespalten, 100 Aspern, wenn er bei Vermögen, 50, wenn er aus dem Mittelstande und 30, wenn er arm ist.

Für einen Totschlag, wenn nicht das Wiedervergeltungsrecht ausgeübt wird, zahlt der Mörder 400 Aspern, wenn er einer von den Reichen, 100, wenn er ein Armer, und 20, wenn er vom Mittelstande ist.

Wer verwundet wurde, und keine Zeugen angibt, soll nicht angehört werden, es sei denn, daß der Beklagte sonst solcher Streiche verdächtig ist, oder mit dem Verwundeten in offener Feindschaft gestanden habe, worüber dem Richter die Erkenntnis zukommt.

Wird in einem Viertel der Stadt oder in einem Dorfe ein Erschlagener gefunden, so muß genaue Untersuchung angestellt, der Mörder ausfindig gemacht und nach Gebühr bestraft werden. Wird aber bloß ein Leichnam gefunden, ohne Spuren eines gewaltsamen Todes, so darf niemand beunruhigt werden.

Wer den andern mit Pfeil oder Messer verwundet, zahlt nach erhaltenem Verweise 200 Aspern Strafgeld, wenn er reich, 50, wenn er arm, und 100, wenn er vom Mittelstande ist.

Wer dem andern auf dem Wege aufpaßt, und mit Pfeilen nach ihm schießt, wird mit pfeildurchstochenem Ohre, so daß der Pfeil darin steckt, öffentlich herumgeführt.

Wer wider einen andern auf dem Wege lauernd den Säbel oder das Messer zieht, zahlt schon bloß dafür 50 Aspern, wenn er vermögend, und 10, wenn er arm ist.

Zahn für Zahn und Auge für Auge! Wenn aber das Vergeltungsrecht nicht ausgeübt wird, zahlt der Reiche, welcher einem andern ein Auge oder einen Zahn ausschlägt, 200, der Mittlere 100, der Arme 50, 40, 30 Aspern.

Für Sklaven zahlen ihre Herren die Hälfte dieser festgesetzten Strafen. Knaben, die sich balgen und schlagen, zahlen keine Strafe.

Wenn Weiber einander schlagen oder bei den Haaren reißen, gibt ihnen der Richter, wenn sie nicht unter die Verschleierten, d. h. unter die Frauen von Stand gehören, einen Verweis, und legt ihnen für je zwei Streiche einen Asper auf. Sind es aber Frauen von Stand, so läßt er es bei Drohungen und einer Strafe von 20 Aspern bewenden. —

Das dritte Hauptstück enthält die Strafen des Weintrinkens, des Diebstahls, des Straßenraubes und der Plünderung.

Digitized by Google

Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

Generated on 2019-11-15 18:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Wer Wein trinkt, unterliegt der Strafe des Richters, und zahlt für jeden Trunk einen Asper. Der Türke, der Wein preßt, oder verkauft, wird vom Richter mit einem Verweise und mit einem Asper Strafe belegt, je für zweimaligen Betretungsfall.

Wer Gänse, Hühner und Enten stiehlt, wird vom Richter mit Verweis und einem Asper Strafe belegt für die Handlung des Diebstahls, ohne dessen Wert, der besonders in Anschlag gebracht wird.

Dem, der ein Pferd, einen Maulesel, Esel oder Büffel stiehlt, wird die Hand abgehauen, oder er zahlt 200 Aspern, wenn er sie behalten will.

Dem, der heimlich aus dem Hause oder aus der Scheune des andern Korn stiehlt, wird die Hand abgehauen; er kann sich aber, wenn er reich ist, mit 40, wenn er bei mittlerem Vermögen ist, mit 20, und wenn er arm ist, mit 10 Aspern loskaufen.

Der Diebstahl von Kleidungsstücken, oder von einem Turban, Messer, Vortuch usw. wird mit einem richterlichen Verweise und einem Asper bestraft. —

Nächste Verwandte, die sich untereinander im Hause bestehlen, kommen mit einem Verweise davon.

Wer im Zorne dem andern den Turban vom Kopfe reißt, empfängt einen Verweis und gibt einen Asper.

Diebe, welche Sklaven stehlen, Kaufläden erbrechen oder schon einige Mal auf kleineren Diebstählen ertappt worden sind, werden gehangen.

Für den Ersatz eines in der Nähe eines Dorfes begangenen Raubes haften seine Einwohner insgesamt.

Sind die Diebe Lehensträger, so werden sie zwar verhaftet, aber vor ihrer Bestrafung muß an die hohe Pforte Bericht erstattet werden.

Falschen Zeugen, Verfälschern und Falschmünzern wird die Hand abgehauen.

Zweimalige Unterlassung des täglich fünfmal gesetzmäßigen Gebetes und Fastenbruch wird mit einem Asper bestraft.

Verleumder und Ohrenbläser sollen zum Ersatze des von ihnen durch Anschwärzung verursachten Schadens verhalten werden. —

VIII.

Das türkische Gerichtswesen.

Der höchste Richter des Reiches ist der Mufti.

Seine unmittelbaren Unterbeamten sind: 1. der „Scheichul Islam Kiajasi", d. h. der Stellvertreter des Mufti in allen politi-

Digitized by Google Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:50 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412 Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

schen und ökonomischen Geschäften; 2. der „Telchissdschi" d. h. der Vortragmeister, des Mufti Geschäftsmann an der Pforte; 3. der „Mektubdschi", d. h. dessen Kanzler; 4. der „Fetwa Emini", d. h. der Direktor der Kanzlei, in welcher die Fetwa ausgefertigt werden.

Die übrigen höheren Richter sind: die „Ssadri", d. h. die Oberstlandrichter der einzelnen Provinzen. Jeder von ihnen hat sechs Beamte unter sich, welche die Geschäfte seines Wirkungskreises schlichten: 1. der „Tefkeredschi", d. h. der Bittschriftmeister; 2. der „Rufmamedschi", d. h. der Tagebuchführer; 3. der „Matlabdschi", d. h. der Rollenführer der Richterstellen; 4. der „Tatbikdschi", d. h. der Bewahrer der Siegel aller Richter, um deren Echtheit zu erhärten; 5. der „Kiaja", d. h. der Stellvertreter, der mit dem Rechnungswesen beauftragt ist.

Der Richter von Konstantinopel (der „Istambul Kadisi") ist auch ein Richter des ersten Ranges. Unter ihm stehen: 1. der „Un Kapan Naibi", d. h. sein Stellvertreter bei den Mehlmagazinen; 2. der „Jagh Kapan Naibi" d. h. der Stellvertreter für die Magazine für Öl und Butter; 3. der „Ajak Naibi", d. h. der Stellvertreter für Gewicht, Maß und Marktpreis.

Hierher gehören auch die Molla der beiden heiligen Städte, der Molla von Mekka und der Molla von Medina.

Unter den hohen Richtern stehen die Kadi.

IX.

Das armenische Strafrecht.

Die in der asiatischen Türkei wohnenden Armenier sind der Herrschaft des dort geltenden mohammedanischen Rechtssystems nicht unterworfen, sondern sie haben eine besondere Gesetzgebung[1]).

Als ihre Grundlage können wir das alte und das neue Testament und im allgemeinen die heiligen Schriften der Kirchenväter bezeichnen. Jedoch finden wir darin auch die Spuren der älteren armenischen Gesetze.

Das armenische Rechtssystem bietet uns auch das Strafrecht.

Die strafrechtlichen Bestimmungen der armenischen Gesetzgebung beziehen sich insbesondere auf den Diebstahl, Mord, Körperverletzung und Ehebruch.

1) Diese Gesetzsammlung war in Konstantinopel (1868) in armenischer Sprache und in einer türkischen Übersetzung herausgegeben.

Digitized by Google
Original from
COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:50 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Wenn ein Ungläubiger ein Stück Vieh von einem Landmann stiehlt, so wird er mit dem Verluste seines Gesichts und einer Hand bestraft, ins Ausland verbannt und seine Familie nebst seinem Vermögen der Krone übergeben.

Macht sich ein Christ dieses Verbrechens schuldig, so wird ihm die gestohlene Sache abgenommen, sein Vermögen konfisziert, seine Familie aber freigelassen.

Wenn ein Ungläubiger einen Christen vorsätzlich erschlägt, so muß er hingerichtet werden; war der Mord nicht prämeditiert, so wird ihm der rechte Arm abgehauen und er zahlt eine Entschädigung. Übrigens kann für den Mord eines „guten Menschen“ keine Entschädigung festgestellt werden, „denn er ist das Geschöpf und das Ebenbild Gottes“.

Wenn ein Christ einen Ungläubigen vorsätzlich erschlägt, so zahlte 122 Goldstücke; geschah es unvorsätzlich, 61 Goldstücke, von welcher Summe der dritte Teil den Verwandten des Erschlagenen zufällt.

Wenn aber ein Christ einen andern Christen erschlägt, so hat er eine Entschädigung zum Vorteil der Anverwandten des Ermordeten zu zahlen und wird außerdem mit einer seinem Stande angemessenen Geldbuße belegt.

Zwar sollte ein Mörder nach dem Gesetze selbst wieder mit dem Tode bestraft werden, aber haut man ihm einen Arm ab, so hat er noch Zeit zur Reue.

Ist ein Mörder nicht imstande, eine Entschädigung zu zahlen, so wird er nebst seiner ganzen Familie zum Vorteil der Anverwandten des Erschlagenen verkauft.

Für einen nicht prämeditierten Mord erfolgt nur die Hälfte der gewöhnlichen Entschädigung zum Vorteil der Verwandten, außerdem zahlt der Mörder eine Geldstrafe, Leibesstrafe aber bekommt er nicht.

Wer aus eigenem Antriebe zur Ausführung eines Diebstahls schreitet und dabei erschlagen wird, der ist für sich selbst verantwortlich.

Ein Kopfgeld kann von Ungläubigen, nicht aber von Christen eingetrieben werden.

Wer seine Frau wegen Ehebruch tötet, hat es vor Gericht zu verantworten, „denn wegen Ehebruch befiehlt Gott, sich zu scheiden, aber nicht einen Mord zu begehen“.

Wenn aber eine Frau ihren Mann durch Gift oder auf irgend eine andere Art tötet, so hat sie in diesem und im künftigen Leben dafür zu büßen.

Digitized by Google Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:50 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Wer das Haus eines andern vorsätzlich anzündet und dabei betroffen wird, der wird ebenfalls verbrannt. Wird er von dieser Strafe verschont, so haut man ihm eine Hand ab und er zahlt die Hälfte des durch den Brand verursachten Schadens. Erläßt man ihm auch das Abhauen der Hand, so muß er den ganzen Schaden ersetzen.

Wenn Vieh bei dieser Gelegenheit umkommt, so hat er das Vierfache, für Getreide und Heu das Doppelte zu ersetzen, desgleichen auch für Kleidungsstücke und andere Sachen, jedoch muß dabei das Vermögen des Angeklagten berücksichtigt werden.

Wenn ein Weltlicher oder Geistlicher einen Toten bestiehlt und im Betretungsfalle seine Tat nicht eingesteht, so ist er mit dem Tode zu bestrafen.

Gesteht er aber sein Verbrechen, so wird er nicht der Todesstrafe unterworfen, sondern nur von der Kirche ausgeschlossen und zu einer lebenslänglichen Kirchenbuße verurteilt.

Wenn jemand durch ein falsches Zeugnis unschuldig mit dem Tode bestraft wird, so muß der Meineidige eine fünfjährige Buße tun und ein Jahr Kranke pflegen.

Wird jemand durch falschen Zeugen nicht zum Tode, sondern zu einer Geldstrafe verurteilt und der Meineidige in der Folge entdeckt, so muß dieser allen dadurch entstandenen Schaden ersetzen und außerdem sich der oben vorgeschriebenen Buße unterwerfen.

Generated on 2019-11-15 18:50 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

XV.

Zur Verteidigung der Graphologie.[1])

Von
Frau **Magdalena Thumm-Kintzel** in Gr.-Lichterfelde.

Herr Medizinalrat Dr. Näcke hat im „Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik", Band 33 Heft 1/2 unter dem Titel „Graphologische Randglossen" eine Reihe von Angriffen gegen die Graphologie veröffentlicht. Da der Herr Verfasser mich persönlich aufforderte, event. eine Erwiderung zu schreiben, gibt mir dies eine willkommene Gelegenheit zur Antwort.

Die beiden ersten Punkte des Aufsatzes lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

1. „Was ist Charakter, was eine bestimmte Eigenschaft?"

2. „Wer kennt den sogen. Charakter eines Nebenmenschen gut genug, um ihn mit Sicherheit zeichnen zu können?" zwei Fragen, die von dem Verfasser als unbeantwortbar bezeichnet werden.

Hierauf sei zunächst gesagt, daß die Fähigkeit, den Charakter eines Nebenmenschen zu erkennen, seine Eigenschaften scharf zu definieren, dem einen mehr, dem andern weniger gegeben ist, daß sie ein Talent ist, etwa wie die Kunst der Diagnostik beim Arzte. Der begabte Diagnostiker vermag eine Krankheit zu erkennen, die ein weniger begabter nicht sieht. Ebenso vermag ein begabter Menschenkenner bestimmte seelische Eigentümlichkeiten zu sehen und in Begriffe zu kleiden, wo einem nicht in dieser Richtung Veranlagten alles in Nebel zerrinnt. Welch gewaltige Arbeit im Erkennen und Definieren von menschlichen Eigenschaften schon geleistet wurde, dafür haben wir in der Sprache ein unauslöschliches Dokument. Welch scharfe Beobachtungsgabe, welch schlagende Begriffsbildung gehörte dazu, um z. B. Worte zu formen wie „hochmütig", „niedergeschlagen", „eigennützig"' „zugeknöpft", „wankelmütig", „versteckt" und zahlreiche andere. Aus der Lebendigkeit der Anschauung heraus

1) Dieser Titel stammt von Unterzeichnetem. Frau Thumm-Kintzel hatte ihm die folgende Arbeit mit der Bitte übersandt, ihre Veröffentlichung in diesem Archiv bei Herrn Prof. H. Groß zu befürworten, was geschehen ist.

Dr. P. Näcke.

Generated on 2019-11-15 18:50 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

wurde hier ein Wort geprägt, das in sich selbst bereits das Bild der jeweiligen Eigenschaft uns deutlich vor Augen führt. Und was unsere Vorväter zu leisten imstande waren, sollte das uns so völlig versagt sein, die wir die Früchte ihrer Arbeit in der Sprache in Händen haben, die wir soviel reicher ausgestattet sind als jene, die mit stammelnden Worten dem Gesehenen, Gefühlten erst Form geben mußten?

Gewiß, sie hatten auch wieder viel vor uns voraus. Der moderne Mensch ist im Gegensatz zu seinen einfacheren Vorfahren ein höchst kompliziertes Geschöpf, das — oft herausgerissen aus der ihm angemessenen Sphäre — die Eigenschaften seines Charakters nicht in angeborener Richtung rein und frei entwickeln kann, sondern dessen ererbte Eigenschaften durch tausend Dinge in ihrer Entwicklung gehemmt und ihrer Richtung verschoben werden. So finden wir bei ihm nur selten klare Farben, reine Töne, sondern meist Mischfarben und Übergangstöne, die schwer zu analysieren sind. Nur mühsam lassen sich da oft in dem wirren bunten Knäuel von Eigenschaften (an dem nicht zuletzt auch die unnatürlichen Rassenmischungen schuld sind) einzelne Fäden auseinanderhalten und nach Farbe und Form sondern.

Aber doch gibt es auch heut noch Typen, gibt es „eitle Gecken", „Nörgler und Krakehler", „Schwächlinge", „Verschwender", „Egoisten", „Schwindler", „Leichtfüße", „Pedanten" und im Gegensatz zu ihnen einfache, friedliche tüchtige, selbstlos-liebevolle, verläßliche, geniale Naturen, gibt es Heißblütige und Kaltherzige, Unbesonnene und Besonnene usw. Wir alle kennen Menschen, die bestimmte Eigenschaften in ihrem Charakter zu klarster Entfaltung gebracht haben, ja bei denen oft bis ins Kleinste hinein alle andern Eigenschaften sich dem Gesamtbilde harmonisch angliedern und einen sogenannten Typus bilden.

Zu solchen Typen gehört z. B. eine große Anzahl der chronischen Verbrecher, wie sie von Staatsanwalt Dr. Erich Wulffen in seinem klassischen Werke „Psychologie des Verbrechers" (Verlag Langenscheidt, Groß-Lichterfelde 1908) so anschaulich geschildert wurden. Zu solchen Typen gehören ferner viele Geisteskranke, besonders die Paranoiker.

Wie die handschriftlichen Zeichen instinktiven Täuschens und Betrügens bei Fälschern und Hochstaplern, die Zeichen der Habgier und Schwäche bei Dieben, die Zeichen für das Gewalttätige, rücksichtslos Brutale bei Einbrechern und Raubmördern sich am leichtesten erforschen lassen, so ist die Handschrift des Paranoikers mit Größenwahn geradezu klassisch für Eitelkeit, Dünkel, Sichselbstanpreisen und naiven Egoismus. Nirgends finden wir solche Auswüchse dieser

Generated on 2019-11-15 18:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412 / Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Zeichen wie gerade bei ihm. Und dasselbe gilt für die handschriftlichen Zeichen der Rechthaberei, des Streitens und Querulierens beim paranoischen Querulanten und für die Zeichen des Ängstlich-Mißtrauischen, des zaghaften Zauderns beim paranoischen Verfolgungswahn. Und wie die handschriftlichen Züge der Manie und Melancholie die gegensätzliche Stimmungslage so anschaulich zum Ausdruck bringen, das ist wohl den meisten Psychiatern bekannt; auch könnte man in ähnlicher Weise die Hysterie, die Epilepsie, den Alkoholismus und manch andere Erkrankungsformen der Psyche heranziehen.

Hier also müssen wir mit unseren handschriftlichen Studien einsetzen, an solch klassischen Fällen muß unser Blick sich bilden und schärfen und Sicherheit der Diagnose gewinnen. Haben wir uns an solchen Typen das Bild einer handschriftlichen Geste scharf eingeprägt, dann werden wir es auch in schattenhafterer Form und in Verschmelzung mit andern Gesten der Handschrift wiederzuerkennen vermögen und dürfen uns dann auch an kompliziertere Handschriften heranwagen. Auch der erfahrene Arzt verzweifelt nicht an der Möglichkeit einer Diagnose, wenn die Fülle von oft gegensätzlichen Symptomen fast verwirrend erscheint. Auch für ihn ist es oft ungemein schwer, aus einer Komplikation von Symptomen ein reines Bild der Krankheit darzustellen, auch er sucht sich zunächst für Studienzwecke klassische Fälle, wagt sich dann aber auch an Komplikationen des Krankheitsbildes heran. Genau so verfährt der vernünftige Graphologe.

Es ist also wohl schwer, aber keineswegs unmöglich, auch einen komplizierten Charakter richtig zu erkennen und seine Eigenschaften zu definieren.

So können wir jetzt zu Punkt 3 in den Ausführungen des Herrn Medizinalrat Dr. Näcke übergehen. Er lautet: „Die vieldeutige Wurzel der meisten sogen. Eigenschaften sind eine dritte kaum zu überwindende Schwierigkeit für den Graphologen. Ein Zeichen für eine bestimmte Eigenschaft zu finden, ginge daher kaum an, es müßten eben mehrere Zeichen sein.“

In der Tat ist das Bild vieler Eigenschaften ein höchst vielfarbiges. So kennen wir z. B. schon heute sechs ganz verschiedene handschriftliche Zeichen für allerlei Arten der Eitelkeit: als Spiegeleitelkeit, als sich überhebender Dünkel, als höhnische Arroganz, als sich anpreisende Eigenliebe, als sich zierende Affektiertheit, — und viele andere harren noch der Erforschung. Sie alle haben aber zunächst eine Einheit der Form durch das was sie als eitel stempelt, — sind anderseits aber differenziert durch ihre Verbindung mit einer

Digitized by Google · Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412 / Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

oder mehreren andern Eigenschaften, die die Form des Zeichens — diesen Nebeneigenschaften entsprechend — variiert. Es sind aber gerade diese Verknüpfungen, diese vielfach verschlungenen Wurzeln der Eigenschaften ein Kriterium für die Zuverlässigkeit des jeweiligen Zeichens insofern, als nur das Zeichen sich passend in das Gesamtbild einfügt, das wirklich am richtigen Platze steht, wirklich richtig gedeutet wurde. Steht es an verkehrter Stelle, so ruft es sogleich wildeste Widersprüche hervor. Wie ich an anderer Stelle sagte: „Der Komplex der handschriftlichen Zeichen ist wie ein Mosaikbild, wo jedes Steinchen durch Besonderheiten der Form oder Farbe auf einen bestimmten Platz angewiesen ist, wenn die Harmonie des Ganzen gewahrt bleiben soll. Es läßt sich nur dann sinngemäß in das Gesamtbild einfügen, wenn es da steht wo es hingehört (d. h. richtig gedeutet wurde), steht es dagegen an verkehrter Stelle, so ruft es sogleich Reibungen hervor, es entstehen Widersprüche mit andern Zeichen, die einen Irrtum verraten."

Ähnlich vielfarbig wie die Eitelkeit ist die Lüge, für die wir sieben ganz verschieden zu deutende handschriftliche Zeichen schon heute kennen, ferner die Willensschwäche, die intellektuelle Begabung usw. Die verschiedenen Wurzeln einer Eigenschaft sind im Schriftbilde also ebenso mannigfaltig, lassen sich hier aber festhalten, messen, analysieren, — und das ist der große Vorzug der Graphologie. Es sei auch hervorgehoben, daß hier die ersten Schritte die schwersten waren. Hatte man nur einige wenige handschriftliche Zeichen richtig gedeutet, nur wenige Eigenschaften an den rechten Platz gestellt, so lassen sich die nachfolgenden sehr viel leichter um sie herum gruppieren.

Das aber kann ich rücksichtslos unterschreiben, daß — wie Herr Medizinalrat Dr. Näcke sagt — jeder Graphologe ständig Änderungen an seinem System vornehmen, ständig umlernen und weiterforschen müßte. Wir sind gewiß hier nur ganz im Anfange der Forschung und werden — wie auch der Mediziner, vor allem der Psychiater — niemals ein Ende erreichen. Doch wollen wir zufrieden sein, wenn es uns vorläufig gelingt, in großen Strichen die Menschen voneinander zu sondern und das zarte, vielverschlungene Gewebe einer menschlichen Seele wenigstens in seinen Grundlinien darstellen zu können. Und das vermögen wir schon heute und dieser bescheidene Anfang soll uns zu weiterem Forschen ermutigen.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:52 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

XVI.

Dunkle Linien in der Schrift und verwandte Erscheinungen.

Von
A. Delhougne, Mülhausen im Elsaß.

Mit 4 Abbildungen.

„Je klarer der Schriftsachverständige sich die Entstehung der Handschrift im einzelnen vorstellen kann, desto besser und leichter wird er die willkürlichen und unwillkürlichen Schriftveränderungen und deren Ursachen herausfinden, m. a. W. die Handschrift analysieren, physiologisch zergliedern und ihre Merkmale (Schrifteigentümlichkeiten, Schreibgewohnheiten) nachweisen können. Darin liegt das ganze Geheimnis der Handschriftenvergleichung".

Dr. jur. Hans Schneickert.

Dieses Geheimnis ein wenig zu lüften ist der Zweck der folgenden Zeilen. — Nachdem ich in Band 32 S. 56ff. eine erste Darstellung über Entstehung dunkler Linien in der Schrift gegeben habe, will ich dieses Mal die dunklen Linien und die verwandten Dinge etwas eingehender besprechen. Dies erscheint um so angezeigter, als manche Leser den Wert und die Wichtigkeit dieser Realerscheinungen nicht erkannt haben. Es mag dies darauf zurückzuführen sein, daß für die Beobachtung dieser Linien wesentliche optische Schwierigkeiten vorhanden sind. Denn mit dem gewöhnlichen in den optischen Geschäften vorrätigen Lupenmaterial von enormer Größe und Glasdicke, das nicht einmal chromatisch korrigiert ist und gewaltige Figurenverzerrungen nach den Rändern aufweist, erblickt man nur ausnahmsweise eine besonders starke Linie. Auch die Vergrößerung reicht meist nicht aus. — Mit dem Mikroskope aber sind diese leichten, je nach dem Individuum verschiedenen, oft nur gering eingeritzten Linien, zumal im dunkeln oder schwarzen Untergrunde so wenig wahrzunehmen, wie etwa die Linienbildungen auf einem Damasttischtuche, die durch gleichlaufende Kreuzungen und Übereinanderschiebungen der Fäden entstehen; unter dem Mikroskope sieht man hier nur Gespinstfasern, dort nur Papierfasern und diejenigen, welche nicht zu mikroskopieren gewohnt sind, können sich vielleicht eine Vorstellung davon machen, wenn sie hören, daß bei

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:52 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Einstellung des Mikroskopes auf die Oberfläche eines Striches mit einer modernen Tinte, die von der nachträglichen Oxydation des Eisenoxydulsalzes herrührende schwarze, oft bloß schiefergrauschwarze Färbung der Papierfasern sichtbar wird; — bei Einstellung auf den Rand derselben Linie aber erblickt man zuweilen die zum Auffärben benutzten Farbstoffe: (früher Indigo, später Teerfarbstoffe, wie Phenolblau u. dergl.). Das Beste, was man sich für die Beobachtung dieser Linien wünschen möchte, wären große Lupen mit starker Vergrößerung, chromatisch und aplanatisch korrigiert. — Eine ziemlich gute Lupe ist schon die sog. Frauenhofersche Lupe, bestehend aus zwei plankonvexen Gläsern, wie sie häufig von Rouleauxstechern, Graveuren und Molettestechern benutzt wird. Sie hat eine Apertur bis zu 50 mm, aber gewöhnlich nur 4—6fache Vergrößerung. — Von Cylinderlupen, Coddington-, Brewster- und ähnlichen Lupen will ich gar nicht sprechen; die Konstruktion der besten von ihnen läuft darauf hinaus, daß durch Einschnitte rings herum die Randstrahlen abgeschnitten werden sollen. — Am brauchbarsten habe ich die Steinheilschen aplanatischen Lupen gefunden, die aus einer ungleichbikonvexen Crownglaslinse mit zwei angekitteten Flintglasmenisken bestehen. Sie haben ein sehr ebenes farbenreines Gesichtsfeld und eine gute Korrektion der Bilder. Ich bediene mich solcher aplanatischen Lupen von Ernst Leitz in Wetzlar, die dort zu 10 M. das Stück zu haben sind. — Doch hat

Nr.	62	bei	8	mal.	Vergrößerung	20	mm	Gesichtsfeld
„	63	„	10	„	„	15	„	„
„	64	„	12	„	„	12	„	„
„	65	„	16	„	„	10	„	„
„	66	„	20	„	„	3,5	„	„
„	67	„	30	„	„	2	„	„
„	68	„	40	„	„	1	„	„

Nach den eigenen Angaben des Fabrikanten „eignen sich die starken Aplanate Nr. 64—68 nur für Stative mit Zahn und Trieb.“

Da aber manche dieser Linien erst bei 16maliger Vergrößerung sichtbar werden (Nr. 65), so wird man begreifen, daß ein im Mikroskopieren und Lupieren wenig oder gar nicht geübter Richter, der die Erläuterungen des Sachverständigen nachzuprüfen hat, mit so kleinen Gläschen wohl gar nichts sehen wird.

Eine derartig korrigierte Lupe mit wesentlich größerem Gesichtsfelde (als vorher angegeben) herzustellen, ist der Firma Ernst Leitz so wenig möglich als derjenigen von Carl Zeiß in Jena Letztere Firma liefert aplanatische Lupen nach Steinheil zu 18 M. das Stück oder als Einschlaglupe zu 21 M.

Digitized by Google

Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

Generated on 2019-11-15 18:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Nr. 9 und 10 haben bei 6 mal. Vergrößerung 36 mm Gesichtsfeld
„ 10 „ 12 „ „ 10 „ „ 15 „ „

Außerdem liefert Carl Zeiß in Jena noch anastigmatische Lupen mit vierlinsiger Konstruktion, die nach Angabe des Fabrikanten „selbst bei starken Vergrößerungen noch in allen Teilen eines verhältnismäßig großen Sehfeldes eine gute Abbildung geben und dabei einen überraschend großen freien Objektabstand besitzen.“ Sie kosten 22 M., als Einschlaglupe 25 M., als Doppellupe 42—48 M. Es hat

Nr. 1005 bei 16 facher Vergrößerung 10 mm Gesichtsfeld
„ 1010 „ 20 „ „ 8 „ „
„ 1015 „ 27 „ „ 6 „ „

Verantlupen mit $1\,^2/_3$—$3\,^1/_2$facher Vergrößerung, Chevalier- oder Brückesche Lupen mit Objektiv und Ocular (ähnlich wie holl. Fernrohr), ebenso stereoskopische Lupen (zweiäugig) wie die binokulare Handlupe nach Eilhard Schultze scheinen mir wegen der geringen Vergrößerung (4 mal) und der größeren Belästigung beim Untersuchen wenig geeignet.

Es liegen also bedeutende optische Schwierigkeiten für die Beobachtung dieser Linien und das Absuchen ganzer Schriftstücke vor. Ich habe selbst „Sachverständige“ gefunden, die behaupteten, sie sehen nichts. Anderseits habe ich in bestimmten Fällen meine eigenen Beobachtungen durch den im Mikroskopieren sehr erfahrenen Vorsteher des städtischen chemischen Untersuchungsamtes zu Mülhausen i. Els., Herrn Dr. Gronover, verifizieren lassen und gerade dieser Herr war es, der mich veranlaßte, an Herrn Prof. Dennstedt vom Hamburgischen Staatslaboratorium zu schreiben.

Wenn ich nun in meiner ersten Darlegung sagte, daß man die meisten der hierhin gehörigen Fälle schon bei Verfolgung des Meyerschen Prinzips über Schriftrinne und überstehenden Rand hätte aufklären können, so ist es andererseits das Verdienst Soenneckens schon im Jahre 1881 auf den Gang und die Beobachtung der Federbeinlinien aufmerksam gemacht zu haben. Freilich geschah dies nicht in der Absicht Schriftidentifikationen vorzunehmen, sondern lediglich, um die Unmöglichkeit darzutun, mit den heute üblichen spitzen Schreibfedern die sog. eckigspitzen deutschen Schriftbuchstaben so nachzubilden, wie die Kupferstecher und Lithographen im Verein mit den Kalligraphen sie vorschrieben. So weist er in seinem Werke: „Das deutsche Schriftwesen und die Notwendigkeit seiner Reform“ v. Friedr. Sönnecken, Bonn-Berlin 1881 nach, daß die spitzen sog. deutschen Schriftfiguren aus der Benutzung abgestumpfter Federn ohne Druckanwendung hervorgegangen sind und erläutert dies

Generated on 2019-11-15 18:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

auch an vergrößerten Figuren, um die entstehenden „Trugformen“ zu zeigen, die sich wirklich spitz nur mit breitspitzigen Federn schreiben lassen. Man vergleiche auf der Soenneckentafel die „Trugformen“ 1—6 mit 7 und 8.

Es wird sofort ersichtlich, daß die „geschätzten spitzen elastischen Schreibfedern“ an Stelle der spitzen Formen rundliche verlangen. Die dabei zutage tretende Beobachtung der Federbahnen, wie überhaupt der ganzen Schriftzüge ist aber weder von der Didaktik des Schreibens noch von der Schriftvergleichung genügend gewürdigt worden. Die maßgebenden Pädagogen beschränkten sich meist darauf, ihre Schüler verständnislos die eigenen Schriftfiguren schematisch nachmalen zu lassen, was teilweise dahin ausartete, selbst ganze Schulinspektionsbezirke nur z. B. in Steilschrift unterrichten zu lassen —, eine Formensklaverei, die von der Psychologie und der Physiologie des Schreibens keine Ahnung hat und nur an die Pedanterie im Reiche des Zopfes erinnert.

Bei der Schriftvergleichung ist die Beobachtung der Federbeinlinien — wenn nicht ganz, so doch teilweise — wahrscheinlich auch schon von früheren Sachverständigen geübt worden. Dafür sprechen ihre Angaben über den „Federstrich“ seit Raveneau (1656). — Wer sich hierfür weiter interessiert, der lese in A. Bertillon, la comparaison des écritures et l'identification graphique oder die betr. deutsche Übersetzung in Dr. jur. Hans Schneickert, Bedeutung der Handschrift im Zivil- und Strafrecht S. 123 nach. — Aus dem Kapitel (X) geht hervor, daß die Sachverständigen früherer Zeit ebenso wie Adolf Henze ihr Geheimnis sorgfältig gehütet haben; ferner, daß auch Bertillon sehr wohl die verschiedenen Einflüsse der Körper-Arm-, Hand- und Fingerhaltung („ob der Druck vom Zeigefinger oder vom Daumen ausgehe“) gekannt hat. — Jedoch blieb es Dr. Georg Meyer vorbehalten, einen entscheidenden Schritt weiter zu gehen.

Das eben erwähnte Werk Soenneckens ist aber noch in anderer Hinsicht wichtig. Bei der Aufzählung der Literatur erwähnt er S. 26 auch Wolfgang Fuggers „Formular manncherley schöner schriefften“ vom Jahre 1553. Darin mahnt Fugger auf Bogen c, Blatt II:

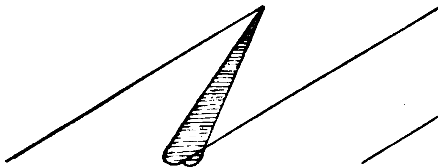
„Merck auch/ das du die federn zwischen den fingern nit hin vnn her weltzest/ oder etwan verwendest/ sonder/ wie du sie erstmals fassest vnnd aufsetzest/ also füre sie vnuerruckt fort/ dann die federn bringts selbst mit sich/ wo der Buchstab dick oder dünn sein sol.“ — Geht hieraus nicht schon hervor, daß alle Schreiblehrer mit ihren allgemeinen und besonderen Vorschriften die Individua-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

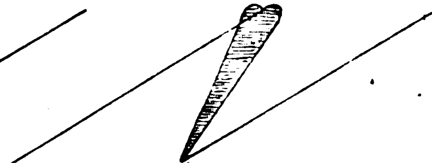
lität der persönlichen Eigenart nicht zu unterdrücken imstande waren?

Fig. 1–6: Eckige Form unvollkommen mit spitzer Feder.
(Nach Soennecken.)

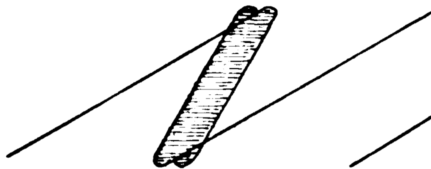
1. Zunehmender Federdruck.



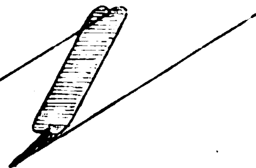
2. Abnehmender Federdruck.



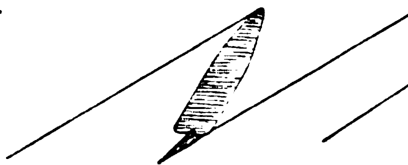
3. Gleichmäßiger Federdruck.



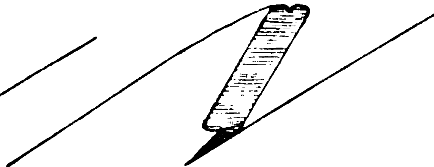
4. Federdruck anfangs gleichmäßig, dann Haarstrich, welcher die untere rechte Kante des dicken Striches berührt. Tintenfüllung der Ecke beim Aufstrich.



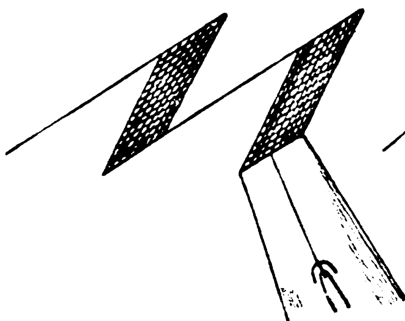
5. Schnell zunehmend, dann wie 4. –



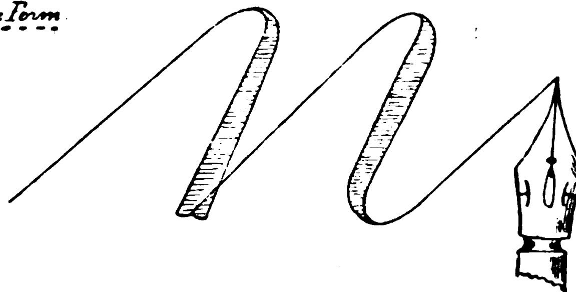
6. Gebogen angesetzter Haarstrich sonst wie 4. –



7. Breite Federspitze: Eckige Form



8. Spitze Feder: Runde Form.



Dieses Wälzen und Wenden des Federhalters und die dadurch bedingte Registrierung haben wir aber als unbewußtes individuelles Merkmal neben anderen Dingen in den späteren Erläuterungen zu

Generated on 2019-11-15 18:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

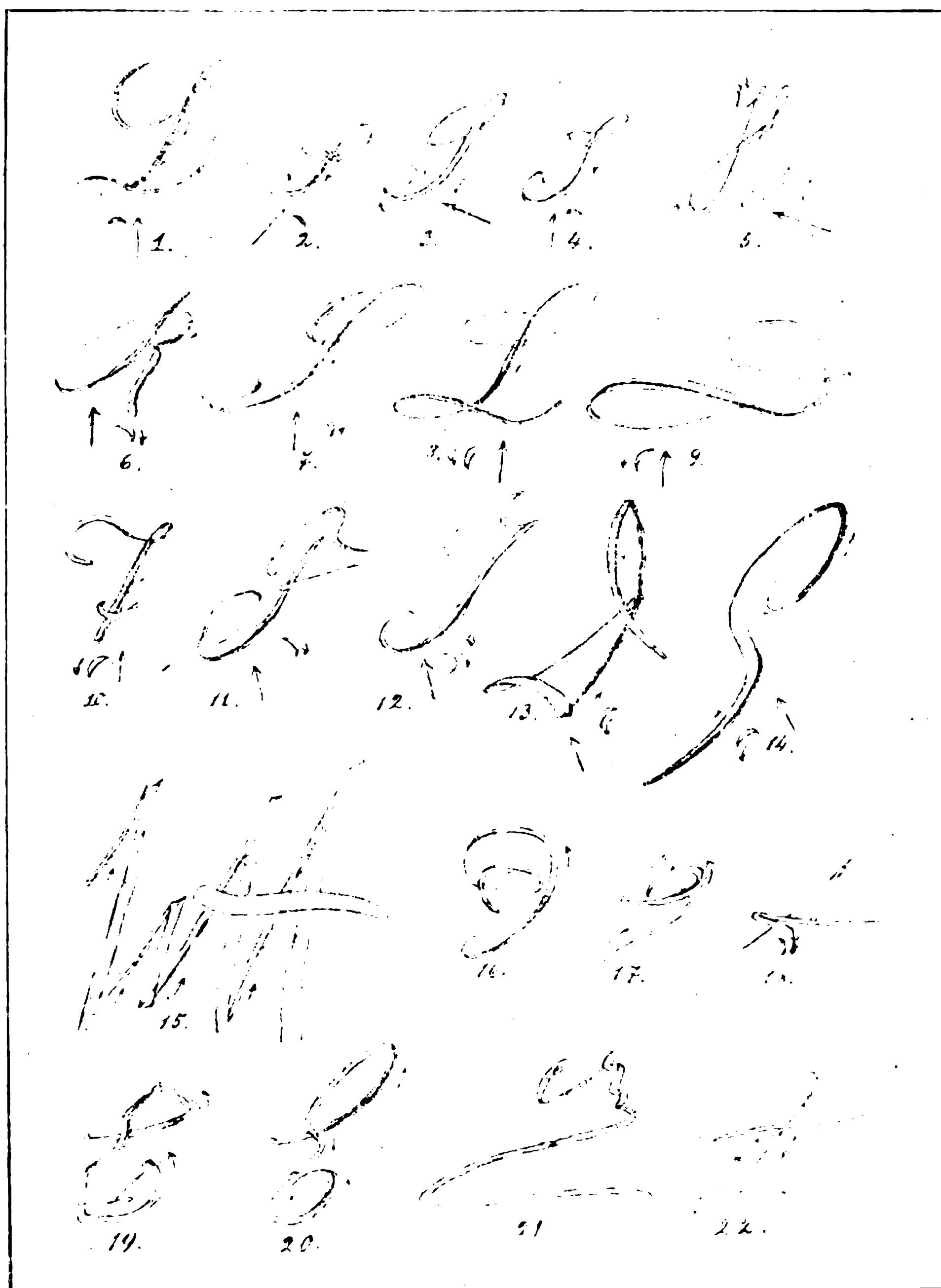
beachten. Da ich seit Fugger keinen Schriftsteller kenne, der dieses Drehen und Wälzen erwähnt — wenn man nicht Bertillons „Druck vom Zeigefinger oder dem Daumen“ dahin auslegen will —, so erscheint es doppelt wichtig, einen so alten Gewährsmann anzuführen gegenüber solchen, die eine derartige Manipulation der Feder nicht beobachtet haben. Ebenso sind auch die Soenneckenschen Demonstrationsfiguren für den Sachverständigen sehr lehrreich, wenn auch im praktischen Schreibgebrauch die Spitzen abgerundete oder abgestumpfte Ecken bei der Vergrößerung zeigen.

Halten wir nun Rundschau im Handschriftenmaterial, so sehen wir nach dem Vorgange der alten Schreiblehrer des 16. und 17. Jahrhunderts und ihren Vorschriften zunächst solche Handschriften, die dadurch entstehen, daß nur die leiseste Berührung oder minimale Annäherung an das Papier den Adhäsionstintentropfen geläufig weiterführt, ohne die Spur einer Federspaltung sichtbar zu hinterlassen. Dies kann sowohl durch breitspitzige Gänse- und Rohrfedern, durch ebensolche Stahlfedern (Rundschriftfedern), durch Kugelspitz- und ähnliche Federn, wie auch durch gewöhnliche spitze Federn, Stylographs, Glasröhrchen, Holzspähne, ja selbst mit der umgekehrten Feder geschehen. Eine so entstandene reine Adhäsionsschrift ist übrigens selten. Die meisten Handschriften zeigen Druckspuren der Feder (Pressionsschrift) in dunkeln Linien und Färbungen verschiedenster Art und das trotz aller didaktischen Schulvorschriften älterer und neuerer Zeit. Wenn es zwar den Pädagogen gelingt nach den notwendigen allgemeinen Schulvorschriften eine Durchschnittsfigur zu erzielen, so sollte doch das Bestreben darauf gerichtet sein, mehr eine individuellschöne als eine schablonenmäßig schöne Schrift zu erzielen. (Wer sich für wirklich schönes Schreiben interessiert, den verweise ich auf Langenbruck: Die Handschrift, Hamburg, L. Voß, 1895, S. 3, 97 u. s. f.; ebenso auf Preyer, Solange Pellat u. a.)

Die einfachste Form dunkler Linien sind die Randlinien oder Grenzlinien, welche durch das Eindringen der auseinandergespreizten Federbeine in das Papier und das dadurch bedingte stärkere oder schwächere Einfärben der Papierfasern am Rande der Schrifbahn entstehen. — Vor allem ist der Auffassung entgegenzutreten, als ob solche Einzeichnungen im wesentlichen vom Tintenmaterial abhängig wären. Zwar färben klarfließende Tinten vorzugsweise die Fasern, während pappige Tinten, Rußtinten, Tusche und dergl. nur an der Papieroberfläche haften und verhältnismäßig wenig in die Fasern eindringen. Aber derartige Einzeichnungen sind in erster Hinsicht durch das schreibende Individuum, sodann auch durch das Schreibinstrument bedingt.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die echten Randlinien bieten dem Beobachter schon mancherlei Verschiedenheiten dar. So geben sich Individualerscheinungen da-



durch kund, daß bei der einen Handschrift der gleichmäßig starke Druck auf die beiden Federbeine bei gewöhnlicher Haltung des Federhalters gleichstarke Randlinien hervorruft; bei andern

Generated on 2019-11-15 18:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

Handschriften zeigt sich ein stärkerer Druck an der rechten oder an der linken Seite; bisweilen zeigt er sich auch für ein und dasselbe Individuum abwechselnd mit Vorwiegen von Rechts- oder Linksdruck, welcher von den unbewußten Innervationsbewegungen herkommt.

Für diese Drehbewegung des Federhalters vergleiche man Fuggers Schreibvorschrift von 1553 u. a.

In dieser Gruppe findet der Sachverständige schon viele gute Anhaltspunkte, besonders um wirklich oder angeblich ähnliche Schriftzüge (z. B. von Geschwistern) voneinander zu scheiden. Denn wenn wir es im allgemeinen als nicht zu schwer bezeichnen können, die Schriftzüge eines anderen figürlich („lithographisch-ähnlich") nachzumalen, so ist es sehr häufig möglich zu konstatieren, daß der Anonymus oder Fälscher nicht auch eine scheinbar so geringfügige Sache, wie die Kantenstellung des Federhalters nach rechts oder links, die Hand-, Arm- und Körperstellung bei der verschiedenen Winkelhöhe und dergl., d. h. überhaupt die plastische Struktur der Schrift richtig erfaßt und wiederzugeben vermag. Vielmehr ganz von der Absicht befangen, eine äußerliche figürliche Darstellung der betr. Schriftvorlage möglichst getreu zustande zu bringen, zeichnet er unwillkürlich die weniger augenfälligen Schreibgewohnheiten seiner eigenen Handschrift als sichere Identitätsspuren mit hinein.

Bei der Beobachtung der Randlinien können aber auch optische Täuschungen dadurch entstehen, daß man die Tintenanhäufung am Rande, besonders rechts und rechtsunten, häufig als Federbeinlinien ansieht. Dies kommt daher, weil durch die Tintenfeuchtigkeit sich das Papier ausdehnt und durch minimale Hebungen innerhalb der Schriftbahn die Farbstoffe am Rande abgelagert werden (cfr. Anilintinten mit metallischem Glanz); gleichzeitig setzt das oft hart geleimte Papier an der Grenze von Feuchtigkeit und Trockenheit größeren Widerstand entgegen, während bei wenig geleimten oder stark saugenden Papieren (Fig. 33) die Flüssigkeit über die direkt berührten Linien hinausläuft. Diese letztere Erscheinung kommt besonders bei Kunstdruckstrich = matt oder halbglanz (Flaschenetikettpapier und gewisse Sorten billiger Ansichtspostkarten) vor, wo bei genauer Beobachtung die schönsten Kurvengänge der Federbeinlinien beobachtet werden können (Fig. 34). Andererseits werden durch pappige Tinten oft in der Nähe des gefärbten Randes liegende Federbeinlinien überdeckt. Aus übertriebener Vorliebe für eine deutlich abstechende sofort schwarze Tinte beraubt sich mancher des besten Sicherheitsmittels gegen Fälschungen, während unsere modernen Tinten gerade an den

Digitized by Google Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Rißstellen der Federbeinlinien in die Papierfasern eindringen und unsichtbare Eisenoxydulsalze ablagern, deren Spuren selbst nach mechanischem Radieren unter Anwendung gewisser Chemikalien oft noch entwickelt werden können.

Man beachte noch die dem Rande meist folgenden Linien mit Strichpunkten in Fig. 71, ferner die überstarken Randlinien bei 38 und 39; Fig. 39 mit starkem Rechtsdruck.

Eine wichtige Beobachtung ist auch die, daß die an den Haarstrichstellen liegenden Kreuzungspunkte der Federbeinlinien eben durch das gewohnheitsmäßige Nachlassen des Druckes verschwinden, die Pressionsschrift also streckenweise in reine Adhäsionsschrift übergeht, wodurch ihre Randzeichnung ins Unbestimmte verwischt erscheint, bis eine neue Druckwelle wieder eine neubeginnende Registrierung veranlaßt. — Wo wir also in Schlaufen und Ecken Kurvenübergänge der Federbeinlinien ganz oder teilweise eingezeichnet finden, auch wo nahestehende Linienteile durch Adhäsion des Tintentropfens und zusammengeflossene Tinte überragt werden (Schlaufen- und Eckenverlauf) (Fig. 58), dürfen wir diese Dinge als individuelle Zeichen auch in der Schriftanalyse der näheren Beachtnng würdigen.

Damit kommen wir zu den schwierigsten Erscheinungen dieser Art, den eigentlichen dunkeln Linien, den Transversallinien.

Sie entstehen, indem bei relativ niedriger Haltung des Federhalters innerhalb der durch den Adhäsionstropfen weitergeführten Bahn die Federbeinlinien in die Papieroberfläche Gravuren, Ritzen oder auch geradezu Risse einzeichnen. Nach der in Bd. 32 S. 60/61 vorgenommenen Einteilung zerfallen die hierhin gehörigen Linien in zentripetale und zentrifugale Linien.

A. Zentripetale Linien zeigen sich nur bei Abstrichen und gruppieren sich in

1. Stellungstransversalen und
2. Torsionstransversalen.

Erstere hängen nur vom Projektionswinkel des Federhalters zur Papieroberfläche ab und entstehen, sobald dieser Winkel so klein wird, daß der Adhäsionstropfen eine andere, größere Bahn beschreibt als die Federbeine. — Stellungstransversalen haben daher die regelmäßige Federstellung, d. h. mit gleichmäßigem Druck auf beide Federbeine, gleichviel ob die Richtung des Federhalters von unten, rechtsseitwärts oder auch in allen sonst möglichen Richtungen der Schriftrose liegt. Man beachte die Figuren 1—5, wobei der längere Pfeil jedesmal die Richtung des Federhalters angibt. Auch wird man bei derartigen Schreibversuchen nicht immer an der sog. Innen-

Generated on 2019-11-15 18:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

seite, d. h. der schreibenden Hand zugerichtet gerissene Randlinien finden; es kommen mitunter auch ganz glatt verlaufende Scheinlinien vor.

Sehr ähnlich und leicht mit den vorstehenden zu verwechseln sind die Torsionstransversalen mit Kantenstellung der Feder nach rechts (Fig. 6, 7, 39) oder nach links (Fig. 8—10). Entsprechend den bei den Randlinien gemachten Erläuterungen zeichnen sie hiernach rechts oder links stärkere Federbeinlinien in die durch den Adhäsionstropfen verbreiterte Schriftbahn. Naturgemäß wiegt die Drehung nach rechts bei den meisten Individuen vor und die Torsionen nach links sind selten. Doch findet man Transversalschreiber, bei denen man die Rekonstruktion der Zeichen nicht zuwege bringt, ohne (wie Fugger klagte) mit dem Federhalter zu drehen und zu wälzen. So zeigt der Schreiber der Fig. 42—60, welche den Unterschriften einer Person entnommen sind, meistens Rechtsdrehung; in den Schlußparaffen aber Linksdrehung, was man an den entsprechend gestellten Möndchen, welche den ungefähren Durchschnitt der Feder angeben sollen, ablesen wolle. Zur Bemerkung diene noch, daß diese Schlußparaffe relativ viel Ähnlichkeit mit derjenigen in Fig. 21 hat; aber die Schreiberin dieser letzten schrieb die in Fig. 16 bis 21 dargestellten zentrifugalen Spreiztransversalen, von denen gleich nachher die Rede sein wird.

Hier, wie überhaupt bei diesen Beobachtungen gilt die Regel, daß der Sachverständige sich in der Analyse mehr von dem Ergebnis der praktischen Schreibversuche wie von den theoretischen Erläuterungen führen lassen soll.

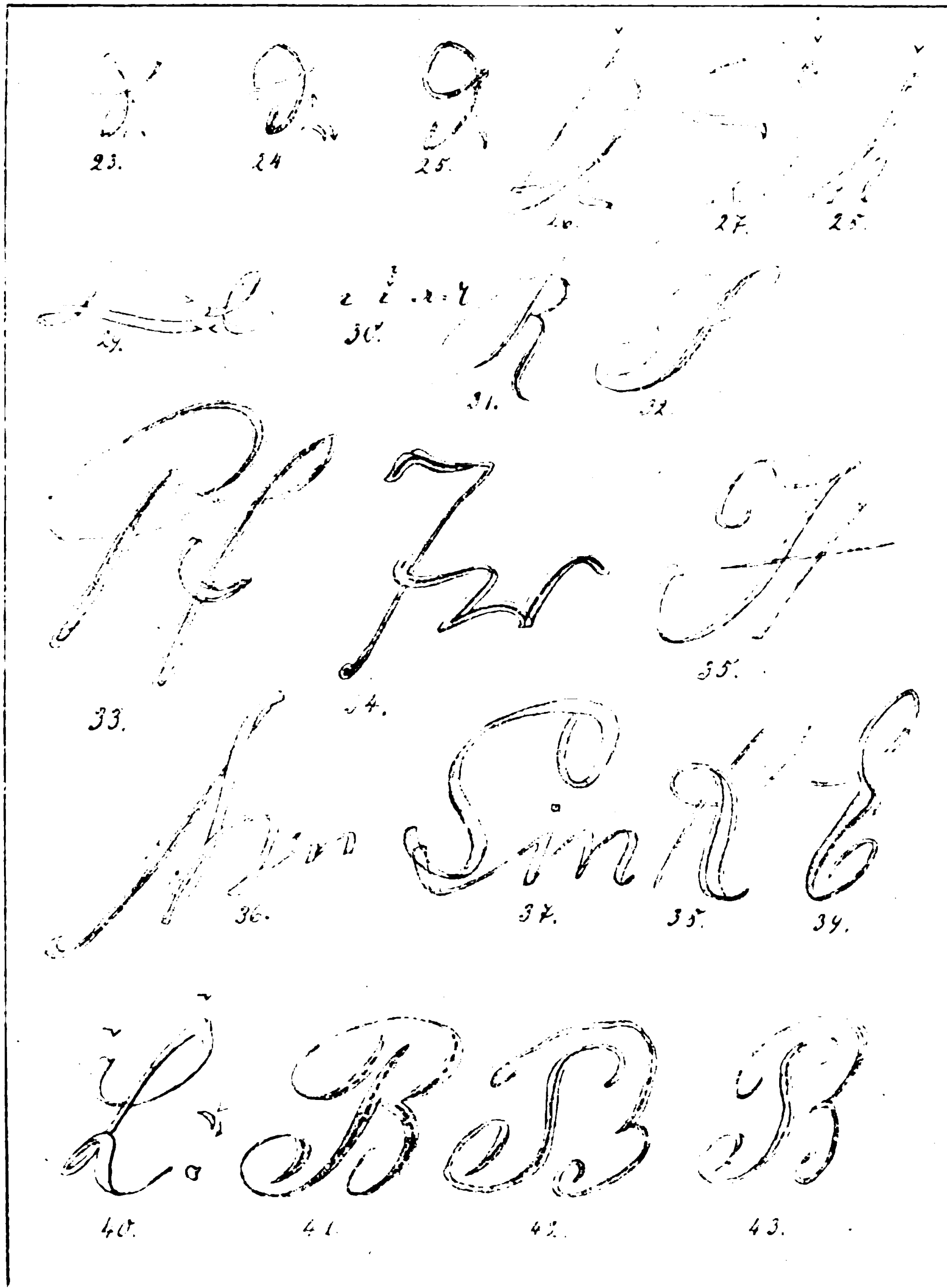
B. Zentrifugale Transversalen entstehen durch Spreizen der Federbeine nach aufwärts, also mit aufwärtsgleitendem oder gespanntem Druck; auch bei ihnen sind Torsionen (entgegen meiner ersten Beobachtung) möglich; wir unterscheiden deshalb (wie bei A):

1. Stellungszentrifugale Linien.
2. Torsionszentrifugale Linien.

Man vergleiche zum Unterschiede die Figuren 13—20, 23 u. 26 mit 24 und 25. Sie unterscheiden sich im wesentlichen durch die an gewissen Stellen (ev. auch an anderen Buchstaben) hervortretende Registrierung von Rechts- oder Linksdruck infolge der Kantenstellung mit gleichzeitiger Spreizstellung der Feder. Je nach dem Neigungswinkel und dem Schreibmaterial (starksaugendes oder feuchtes Papier) können sie eine oder zwei Schriftrinnen zeigen. — Als gemeinsames Merkmal kann man beobachten, daß infolge von Automatismus zahl-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

reiche Transversalanschläge auch in zentripetaler Richtung in ihrem Gefolge erscheinen können (man vergl. die Fig. 13, 14, 19, 20; auch



23—25). Es wird ersichtlich sein, daß sich bei diesen Bewegungserscheinungen ganz andere Individualrekonstruktionen vor dem Auge des Sachverständigen ergeben wie unter A.

Generated on 2019-11-15 18:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Zu den zentrifugalen Bewegungserscheinungen gehören auch die mehr oder weniger starken Gabelspitzen („Kuhhörnchen") an den oberen Teilen mancher Schriftfiguren (Fig. 26—28, 40, 70), welche dadurch entstehen, daß bei einer gewissen schon vorhandenen oder dort erst eintretenden Spreizstellung der Federbeine ein kleiner Stoß nach aufwärts und wieder abwärts geführt wurde, ohne den Tintenverlauf zwischen den Spitzen zu bewerkstelligen. Dies wird begünstigt, wenn der Tintentropfen eine andere Adhäsion von der Feder zum Papier leichter findet, also bei relativ geringem Projektionswinkel des Federhalters an der entgegengesetzten Seite. Daß hierbei wieder mancherlei Variationen eintreten können, daß gleichzeitig auch Transversalbildungen entstehen können, ist klar (Fig. 26); ebenso daß dies wieder eine große Ausbeute an Individualerscheinungen bietet. — Optische Täuschungen können auch hier wieder vorkommen, wie Fig. 30 dartut. Das betreffende Wort hieß „quatre"; es ist klar, daß die äußerliche Ähnlichkeit mit einer echten Gabelspitze leicht den Irrtum hervorrufen konnte, daß die Schreiberin dieselbe Person sei, welche auf einem zwischen Text und Datum freien Zwischenraum einen Zusatz gemacht hatte, in welchem mehrere echte Gabelspitzen registriert waren. Das r der ersten Person in der nebengestellten Form hat zu seiner Herstellung zwei zentrifugale Einzelbewegungen nötig gehabt, die zufällig so nahe nebeneinander zu stehen kamen, daß man sie bei flüchtiger Beobachtung für eine Gabelung halten könnte; der betr. Fälscher schrieb echte Gabelspitzen. — Man sieht hier wiederum, wie wichtig solche Bewegungsrekonstruktionen werden können, wenn man von ihnen auf das betreffende Individuum schließen soll. Da helfen keine mechanischen Vergleiche mehr.

Noch interessanter als die gewöhnlichen Gabelspitzen, die sich bei i, u und dergl. besonders bemerkbar machen, sind diejenigen mit ausgesprochener Kantenstellung nach rechts, wie bei Fig. 40. Die Kimme liegt dabei mehr rechts, während bei Fig. 70 neben ganz anderen Erscheinungen mehr Linksdruck (wenn auch nicht in so starkem Maße wie bei Fig. 40 nach rechts) abzulesen ist.

C. Unechte Transversalen können entstehen, wenn durch zufällig anwesenden Schmutz in der Tinte scheinbare Adhäsionsbahnen weitergeführt werden, innerhalb deren die Federspitzen registrieren. Auch von Säure angefressene „ausgeschriebene" Federn können unechte Linien dieser Art hervorrufen. Durch die Säure mancher Tinten wird nämlich die meist nur äußerlich gehärtete Rinde der Feder weggeätzt und wir haben dann statt der federnden Spitzen nur Weichstahl.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Machen wir also bei der Schriftanalyse die Beobachtung, daß die Federbeine nicht mehr zusammmengeklappten, sondern wie zwei auseinanderstehende Zirkelbeine weitergeführt worden sind, so dürfen wir je nach Umständen vermuten, daß mit einer verrosteten, nie abgewischten Feder geschrieben wurde. So fand ich einst in einem Gefängnisregister, in dem die Ablieferung gewisser Gegenstände beim Eintritt und deren Wiederempfang beim Austritt durch Namensunterschrift der Häftlinge bescheinigt war, ganze Seiten mit solch verblüffenden Erscheinungen. Es war klar und meine Erkundigungen haben es bestätigt, daß der Gefängniswärter nur selten eine neue Feder einsteckte und die einmal in Gebrauch genommene ruhig hinrosten ließ. Solche Linien innerhalb der Schriftbahn sind also u n e c h t e T r a n s v e r s a l e n, weil sie mit dem schreibenden Individuum selbst nichts zu tun haben. Man kann sie auch zu den künstlichen Linien (D) rechnen, jedoch nur, wenn anzunehmen ist, daß sie mit Bewußtsein oder Absicht hervorgerufen worden sind.

Andere u n e c h t e T r a n s v e r s a l linien sind solche, die d u r c h z u f ä l l i g e s N e b e n e i n a n d e r t r e t e n v o n g e p r e ß t e m A u f- u n d A b s t r i c h entstehen. Ein solches Beispiel haben wir in Fig. 22. Beim Abstrich kam das linke Federbein genau in die Bahn des rechten Federbeins beim Aufstrich; man beachte auch den Einschnitt oben am Köpfchen, der hier eine ganz andere Ursache hat, als die ähnlichen Einschnitte bei den Soenneckenschen Figuren 2, 3, 4 und 6 oder den Gabelspitzen Fig. 26—28, 70 u. a.

D. Als k ü n s t l i c h e L i n i e n dieser Art bezeichne ich solche die nur vom Schreibmaterial abhängig sind und bei denen man in gewissem Sinne auch dessen absichtliche Benutzung voraussetzen kann. — Ich erwähne da zuerst Z e n t r a l l i n i e n.

Z e n t r a l l i n i e n. Sie entstehen beim gewöhnlichen Schreiben, wenn man statt der zweispitzigen eine dreispitzige Feder nimmt, welche wie gewöhnliche zweispitzige d r e i S p i t z e n i n d e r e i n e n S c h r e i b s p i t z e vereinigt. (Man denke nicht an Rundschriftfedern!) Die erste Feder dieser Art, die ich kennen lernte, war John Mitchells extra fine 063; ähnlich sind die sog. Notenfedern Nr. 521 und 523 von Brause & Co. in Iserlohn (Westfalen), die letzte Nr. als Überschlagfeder, um größern Vorrat an Tinte zu führen; doch sind Brauses Federn nicht so spitz. Bei regelmäßigem Schreiben zeichnet das Mittelbein zwischen den beiden Randlinien eine Zentrallinie ein (Fig. 31), die ich deshalb so benenne, weil sie bei regelmäßiger Federhaltung von rechts und links gleich weit entfernt bleibt. Auf glattem satinierten Papier zeichnen sich nun fortlaufende Linien ein;

Generated on 2019-11-15 18:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

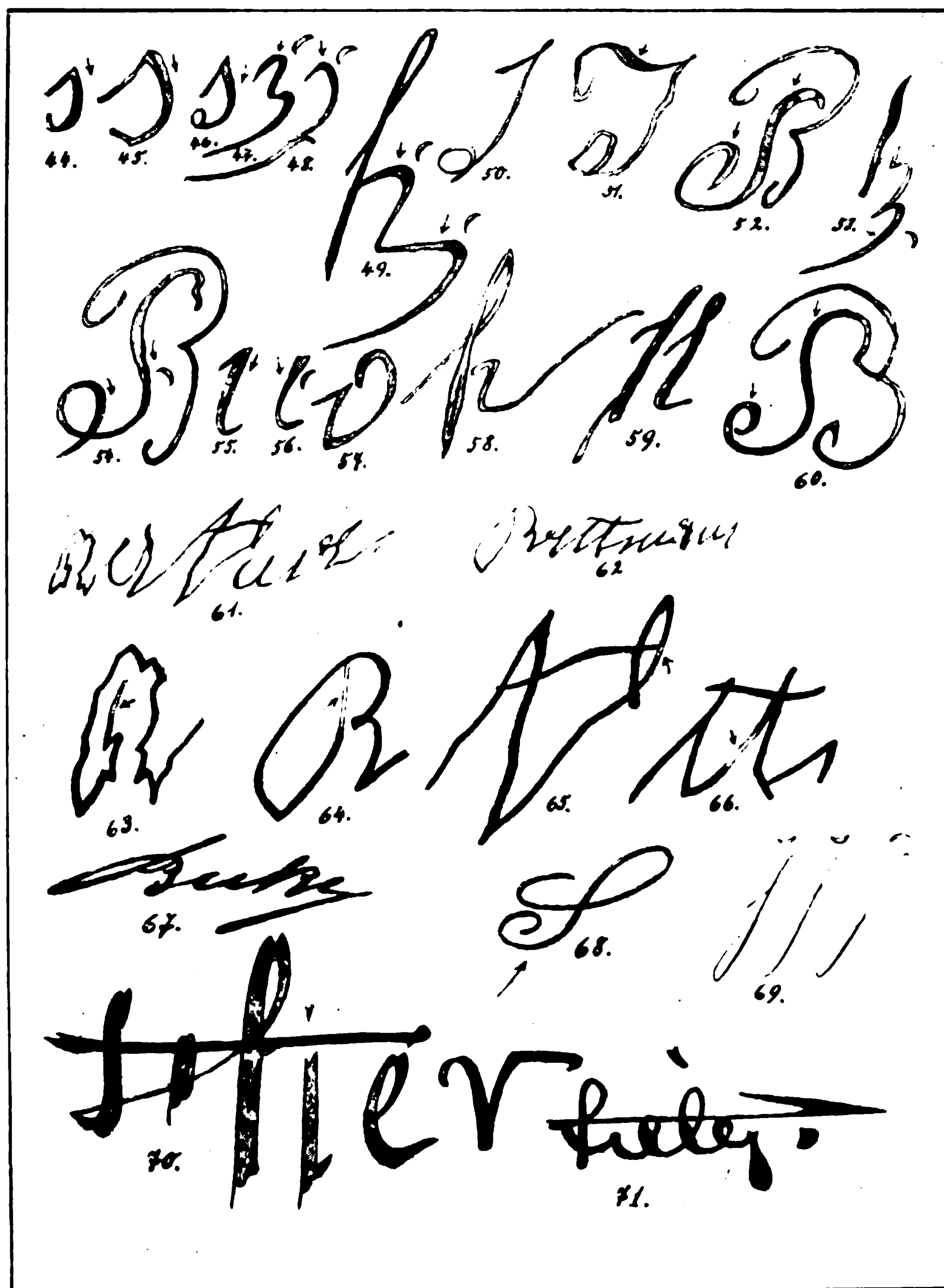
auf leicht gekörntem rauhen Papier entstehen aber Strich- oder Punktreihen (Fig. 41), die, wie ich nachweisen könnte, schon ganz erfahrenen Leuten unverständlich blieben, die auch den bei Fig. 42, 43, 59 eingezeichneten (dort wohl nervösen Einflüssen zuzuschreiben!) sehr ähnlich sein können. — Dabei ist es nun Aufgabe des Sachverständigen unter Beobachtung aller in Betracht kommenden Umstände die richtige Diagnose zu stellen; denn der Fall wird nicht ausbleiben, in welchem die Fälscher sich darin versuchen werden, die individuell vorhandenen Transversalen durch ähnliche Linien künstlich zu ersetzen; doch hege ich wohl die Hoffnung, daß auch solche Fälle zum Schaden der Fälscher genügend aufgeklärt werden können.

Eine weitere interessante Schreibübung, die man zwar vorab als Spielerei bezeichnen kann, weil ich eine direkte praktische Verwertung zu eventuellen Fälschungszwecken heute noch nicht voraussehe, ist das Schreiben von Doppeltransversalen (Fig. 32). — Sie entstehen, ähnlich wie die einfachen, durch Drehen bei tiefgehaltenem Federhalter, indem sich zwei Federbeine der dreispitzigen Feder in die vom Adhäsionstropfen gefärbte Tintenbahn eingravieren.

Zu den künstlichen Linien dieser Art kann man auch die durch Schreiben auf Kunstdruckstrichpapier matt oder halbglanz rechnen, weil manchmal der Verlauf der Tinte sichtbar wird, also kein ganz unfreiwilliges Registrieren entsteht. Die Oberfläche des Papiers wird bekanntlich durch die Federbeine abgehobelt, sodaß sich bei vorsichtigem Ablöschen die Federfurchen glänzender abheben, während rechts und links sowie dazwischen dunklere Färbungen erfolgen. (Siehe Fig. 34.) Sodann rechne ich hierzu noch das Schreiben mit Stylographs. Preyer sagt zwar in seiner Psychologie des Schreibens (S. 21), daß die besonders in England üblichen Glasröhrchen, die mit ihrem kapillaren Ende ohne Druck leicht über das Papier gleiten, keine Haar- und Grundstriche liefern; S. 172 sagt er ferner, daß „niemand mit dem Glasröhrchen oder dem stylographischen Stifte (Kapillarröhrchen mit Nadel) Grund- und Haarstriche richtig verschieden machen kann.“ Trotzdem ist man imstande, bei Tiefstellung (niedrigem Projektionswinkel des Stylographs) auch bei rundschriftartiger Haltung dunkle Linien in die Schriftbahn einzuzeichnen. Bei dieser Haltung zeichnet nämlich das kapillare Metallröhrchen in die von der federnden Nadel und dem Adhäsionstropfen beschriebene Bahn mittelst des Randes scheinbare Federbeinspuren ein, die den Nichtwissenden in helle Verzweiflung bringen können. So ist Fig. 68 mit Stylograph (niedrig!) geschrieben, Fig. 67 aber mit gewöhnlicher Feder. — Für die Analyse der Schriftbilder

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ist es wichtig zu beachten, daß die Feder hin und wieder auch umgekehrt gehalten wird, also wie ein einspitziges Schreib-



instrument wirkt, um z. B. nach dem mechanischen Radieren wenig Tinte ins Papier einlaufen zu lassen; es können also gegebenenfalls auch Versuche zur Feststellung nach dieser Art in Betracht kommen. —

Generated on 2019-11-15 18:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

(Von den drei h in Fig. 69 besonders das mittlere.) Endlich ist besonders für anonyme Schreiben die Umbildung derartiger Erscheinungen aus Kurrentschrift (Spitzfederschrift) z. B. in Rundfederschrift zu beachten, wobei trotz der Schwierigkeiten evidente Individualspuren nachweisbar sein können. — (Vergl. Fig. 29, sie war nicht anonym.)

Besondere Aufmerksamkeit in der Beobachtung ist bei sämtlichen Transversalbildungen auch dem Papiermaterial zuzuwenden. So ergeben sich auf gerauhtem (nicht satiniertem) Papier statt fortlaufender Linien Linienreihen (Fig. 41), ähnlich den telegraphischen Schriftzeichen, die bei geripptem, tiefgerillten Papier, solchem mit Leinen oder Drahtgeflechtpressung wieder entsprechend anders ausfallen können. (Fig. 35 ohne dunkle Linien). Natürlich kommen infolge nervöser Einflüsse solche Erscheinungen auch auf satiniertem Papier vor. (Fig. 42, 43, 59.)

Ferner ist für Fälschungsnachweise zu beachten, daß nicht jedes Überfahren eines nassen Striches deutlich die Fließrichtung ablenkt. Dies hängt auch von der Intensität und dem Feuchtigkeitsgrade des I. und II. Striches ab. So kann man beobachten, daß durch Überfahren noch feuchter Linien in kreuzender Richtung die Adhäsionstropfen seitwärts auf die angeweichte Bahn des I. Striches ausfließt und auch, daß bei Überfahren in der gleichen Richtung oft nur Spuren an den Papierrippen zurückbleiben. Diese Strichlein können somit Realbeweise von Übermalen und also in gewissen Fällen Fälschungszeichen sein.

Ein ganz besonderer Wert für die Analyse und den Identitätsnachweis kommt auch den meist oberflächlich oder gar nicht beachteten Federspaltungen ohne Tintenverlauf zu. Sie entstehen wohl meist bei ausgehender Tinte, können aber auch von angerosteten Federn, durch Nichtbeachtung im Dämmerlichte, auch durch allzu intensive Beschäftigung mit dem Inhalte des Geschriebenen entstehen. Grade das Letzte gibt ihnen einen psychologischen Wert, weil wir dann annehmen können, daß keine Schriftverstellung vorliegt. Aber nicht bloß das gewohnheitsmäßige Entstehen bei gewissen Erregungszuständen ist es, was ihren hohen individuellen Wert ausmacht, sondern die Tatsache, daß uns dadurch oft die evidenteste Demonstration der Analyse der Schriftstruktur für das Auge der Richter (ohne Gläser) ermöglicht wird. — Nimmt man bei ihnen noch passende Gläser zu Hilfe, so kommen so drastische Fälle vor, daß z. B. bei Linksdruck (auf die linke Federkante) das rechte Federbein für das bloße Auge gar nicht

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sichtbar registriert hat, während bei Benutzung des Glases die feine Randlinie sofort wahrgenommen wird. Kann es ein besseres Mittel geben um ein hartnäckiges Nichtsehen (-wollen) zum Aufgeben zu bringen? — Mit vollem Recht glaube ich daher auch diese unsichtbar registrierten Linien zu den dunkeln Linien zählen zu dürfen, weil ihre Existenz „in Dunkel gehüllt" ist.

Auch der in meinem ersten Aufsatz erwähnten Übergänge aus Matt- in Vollfärbung und umgekehrt ist hier Erwähnung zu tun. Ich sagte dort, daß man bei Verfolgung der Federbahnen solche Übergänge auch ohne beginnende Federspaltung oft strichscharf wahrnehmen könne, ohne eine wesentliche Verbreiterung der Schriftbahn zu beobachten. Ähnliche Beobachtungen habe ich inzwischen auch bei Rundschrift gemacht. Fig. 37 gibt ein Beispiel wieder, wo nur die durch die weiterlaufende Kurve ab- und zunehmende Breitenveränderung wahrzunehmen ist. — Diesen Matt- und Vollfärbungen kann aber mitunter ein relativ hoher individueller Wert beigemessen werden, wenn das Auftreten dieser Erscheinung rhythmisch an derselben Stelle erfolgt. — Dies war bei der betr. Schreiberin von Fig. 37 bei jedem S der Fall, das ich auf der sehr charakteristischen Postkarte fand.

Ein anderes rhythmisches Beispiel bieten Fig. 61—66, von denen Fig. 62 die natürliche und Fig. 61 die entstellte Handschrift eines Holzspalters wiedergibt, der behauptete, nicht schreiben zu können und der sich bei der letzten Figur von einem Herrn die Hand führen ließ, welcher selbst auf mehreren Textseiten keine einzige Mattfärbung aufwies. Andere Vergleichsstücke lagen bei der Untersuchung nicht vor, und, daß ich mit meiner Behauptung, er sei der Schreiber der ersten Unterschrift, recht hatte, zeigte sich sowohl bei der Vorlage von Standesamtsurkunden im Verhandlungstermin wie auch durch seine völlig unglaubwürdigen Aussagen, z. B. daß er die Geburtsurkunden seiner Kinder im Standesamtsregister nicht unterschrieben habe. (Nebenbei interessant mag es sein, daß sein Sohn die nervöse Registrierung von Matt- und Vollfärbungen in erhöhtem Maße aufwies. — Vererbung unbewußter Schrifteigentümlichkeiten.) — Hier war es die rhythmische Übereinstimmung der Mattfärbung zu Anfang des B (Fig. 63, 64) und am Aufstrich des 2. t (Fig. 65, 66), wenn auch figürliche Veränderungen vorlagen, die mich wesentlich (nicht allein) zu meinem Urteile bestimmten.

Aber nicht bloß die Rhythmik bei den Matt- und Vollfärbungen verdient eine besondere Beachtung, sondern auch die Rhythmik der Transversallinien.

Digitized by Google
Original from
COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:52 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

So konnte ich konstatieren, daß manche Personen nur bei besonderm Überlegen, eine z. B. nur im Datum Transversalen schrieb. — Bei den Fig. 42—60 war mir in einer Untersuchung die Tatsache interessant, daß der Schreiber, welcher eine Unterschrift abgeleugnet hatte, den Flammenstrich des J niemals (Fig. 50, 51) den des B aber immer mit einer Transversale (oben oder unten) schrieb. (Fig. 42, 43, 52, 54, 60.) Ferner hatte er die Gewohnheit entweder bloß beim s des Vornamens „Joseph“ und nicht im s des Familiennamens eine Transversallinie zu schreiben. Ließ er dagegen den Vornamen fort, so fand sich die Transversale regelmäßig im s des Familiennamens u. s. f. — Soll man nach einem hier nicht zu wiederholenden figürlichen Vergleich mit entsprechender Begründung der betr. Veränderungserscheinungen annehmen, daß eine Gegenpartei in freier Komposition der Schriftformen so wichtige Registrierungen, zu deren Feststellung große optische Schwierigkeiten vorhanden sind, bloß zufällig hineingeschrieben haben soll? — An so exakte Zufälle wird man nicht recht glauben, man wird vielmehr annehmen müssen, daß tiefer gelegene seelische Einflüsse unbewußt die rhythmisch-automatische Auslösung gewisser Muskel-Innervationen veranlassen. — Je mehr man in der Tat diesen unbewußten Registrierungen aufmerksam folgt, um so klarer wird auch die Bedeutung der seltsamen Erscheinungen und desto sicherer kann man die Prinzipien darauf anwenden, welche man überhaupt der Rhythmik menschlicher Individualerscheinungen beimißt. — Mit Bezug hierauf gibt Dr. Erwin Axel eine interessante Anregung in seiner „Graphologischen Prinzipienlehre“ (Grapholog. Monatshefte 1904 S. 21). Er spricht dort von dem gleichen proportionalen Größenverhältnisse der Kurz-, Mittel- und Langbuchstaben bei Schriften ein- und derselben Person und sagt: „Sie (die Proportionen) weisen uns unmittelbar nicht auf die Triebkräfte, sondern auf einen individuellen Rhythmus hin, der auch in sonstigen Körperfunktionen wahrgenommen wird und weit mehr als die Intensitäten organisch gebunden scheint“. — S. 22 ibidem: „Wie sehr auch bekanntlich der Druck (bei Versuchen mit der Kräpelinschen Schriftwage) von Augenblick zu Augenblick wechselt und gar für verschiedene Schriftstücke zumal sensibler Personen die allerverschiedensten Durchschnittswerte annimmt, in der Art der gegen das Papier gerichteten Bewegung ist gleichwohl und zwar hinsichtlich ihrer unbewußten Vibrationen ein individueller Rhythmus anzutreffen, der allem Anschein nach nur wenig variiert.“ — Sodann: „Die Graphologie (wir sagen die gerichtliche Schriftvergleichung)

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412 Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sollte sich gewöhnen auf die Analyse der Proportionseigentümlichkeiten das Hauptgewicht zu legen."

Eine ähnliche Äußerung über rhythmisch-automatische Auslösungen des Nerven- und Muskelapparates gibt J. Depoin, Präsident der graphologischen Gesellschaft in Paris, in einem Vortrage über „Les obstacles au libre jeu des forces psychiques dans l'écriture" (La Graphologie, Mars 1908 Nr. 3 p. 993), wo er sagt, daß im Augenblicke des Schreibens ein unbestimmtes Allgemeinwollen unter Zurückdrängung des sekundären Willens nach bekannten Mustern zu schreiben, dem schreibenden Gliede eine Art Zwangsidee auferlegt und den Nerven- und Muskelapparat so rhythmisch-automatisch schreiben läßt, wie der Jahrmarktschreier zur Belustigung der Jugend mittelst seiner Drähte die Puppen des Kasperltheaters bewegt. — Er spricht dann noch von der Notwendigkeit, daß die Leitungsdrähte (Nerven), welche diesen Automatismus bedingen, in gutem Zustande sein müssen u. s. f. — Wenn wir also das „Gesetz rhythmisch-automatischer Proportionen oder tiefergefaßt des individuellen Rhythmus" bei den der Willkürlichkeit entzogenen dem bloßen Auge nur selten wahrnehmbaren und dem Schreiber noch seltener zum Bewußtsein kommenden Erscheinungen in dunklen Linien, in Matt- und Vollfärbungen und dergleichen Tatsachen, zumal bei äußerlich variablen Formen anwenden, so ist hiermit auch der wissenschaftliche Beleg für den hohen Wert von Identitätsnachweisen auf Grund der Beobachtung: rhythmischer Erscheinungen erbracht.

Zur Vervollständigung der hierhin gehörigen Erscheinungen der innern Schriftstruktur gehört auch eine kurze Erwähnung der Schrift mit Blei-, Farb- und Kopierstiften u. dergl. — Es ist sofort begreiflich, daß sie ein so hochempfindliches Registrierungsmittel wie die spitze (d. h. nicht allzustumpfe) Feder mit moderner Tiute nicht darstellen können, weil viele Einzeichnungen, welche durch die Feinheit des Muskelgefühls und Muskeldrucks sowie die Federspaltung mit den zwei (ev. drei) federnden Spitzen bedingt sind, verloren gehen.

Man beachte, daß die deutsche Postscheckordnung vom 6. Nov. 1908 mit Ausführungsbestimmungen in anerkennenswerter Weise dreimal die Ausfüllung „mit Tinte" (oder „nur mit Tinte") verlangt und von der Prüfung der Echtheit der Unterschriften spricht. — Auch sonst werden Postanweisungen, Einschreib- und Wertsendungen mit Aufschriften durch Stift zurückgewiesen, während Eintragungen durch Druck oder die Schreibmaschine zugelassen

Generated on 2019-11-15 18:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

sind. — Der Unfug des Unterzeichnens mit Kopierstiften, welcher sogar schon bei Bankhäusern vorkommt, sollte überall zurückgewiesen werden.

Nun hat Busse (Bohn u. Busse, Fall Rothe, Geisterhandschriften und Drohbriefe in d. Graphol. Monatsh. 1902 S. 18) den Versuch gemacht, Unterschiede von Bleistiftstrichen mit der rechten und linken Hand an Abschrägungen nach rechts und links am Anfange und Ende der Striche festzustellen. — Aber Dr. Georg Meyer hat bereits [in Graph. Monatsh. 1904 S. 30, wo auch Beobachtungen über rechts- und linkshändige[1]) Tintenschrift niedergelegt sind] dieses Zeichen als nicht sehr verläßlich erkannt und dies auch begründet. — Sonst liegen noch vor die Beobachtungen von Prof. Dennstedt und Voigtländer in ihrem Nachweis v. Schriftfälschungen, Blut, Sperma u. s. f. — Braunschweig bei Friedr. Vieweg u. Sohn 1906 S. 72, wo sie von den in der gebrannten Graphitmasse enthaltenen, harten scharfkantigen Tonpartikelchen sprechen, welche zur Härtung der Masse dienen und beim Schreiben die starkglänzendeu, perlschnurartigen parallelen Rillen hervorrufen. Dies ist besonders wichtig bei Vermutung von Bleipausen. (cfr. ebenda S. 112.)

Weiche Bleistifte, Bunt-, Fett- und Kopierstifte lassen meist nur an den Unebenheiten des Papiers mikroskopische Anhäufungen erkennen, die wie bei Kreideschrift auf nichtglatte rauhe Flächen an der einen Seite stärker, an der andern aber mehr im Verlauf aufgetragen erscheinen. Dies kann bisweilen zur Aufklärung dienen, indem die Seite der schroffern Anhäufung die Richtung des Striches zur verlaufenden angibt. (Man beachte Schneewehen auf Sturzäckern und dergl. Der Vergleich mit Feilenstrich, wo Schrägschnitt ist, wäre falsch.)

Andere Erscheinungen wie dunklere Linien und dergl. kommen hier bloß zufällig durch Kantenstellung, Abbrechen oder zufällige Materialverschiedenheiten vor. — Bei Untersuchung von übereinanderliegenden Bleistiftstrichen behufs Feststellung der früher oder später geschriebenen Schriftzüge macht man am besten systematisch geordnete Versuche mit verschiedenen Bleistiftnummern und benutzt zur vergleichenden Beobachtung das Mikroskop, ähnlich wie bei entsprechenden Fällen für Tinten- oder beiderlei Schrift. — Man beachte noch das Schreiben mit Blei- und andern Stiften auf gekörnter Unterlage, oder Tuchpressung, wie auch Blei- und Lackmuspapierpausen

1) Für linkshändige Schrift vergl. noch: Archiv für gerichtliche Schriftuntersuchungen u. v. G. von Dr. G. Meyer u. Dr. H. Schneickert Heft I S. 60. — Leipzig bei Joh. Ambros. Barth 1907.

Digitized by Google Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412 Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

in sog. Durchschreibebüchern. — Mit der Pinselschrift der Chinesen liegt es wohl ähnlich, wie mit unserer Bleistiftschrift, obwohl es auch hier nicht ausgeschlossen erscheint, daß man wie bei der Malerei die „ureigene Pinselführung des Meisters" wiederfinden kann.

Inwieweit nach diesen Darlegungen die moderne Behandlung der Schriftexpertise, die von mechanischer Vergleichung lithographischer Figuren nach Längen- und Breitenausdehnung weit abweicht, deren nutzbare Ergebnisse aber nicht außer Acht läßt, die auch die ernstzunehmenden Lehren der Graphologie bezüglich gewisser Veränderungserscheinungen in Betracht ziehen muß (ohne auf die spekulativen Ideen derselben zu achten), den Anforderungen der Kriminalistik bezüglich der Verwertung der Realien — hier zunächst mit Rücksicht auf die innere Schriftstruktur, gegebenenfalls aber auch unter Zuhilfenahme der chemischen und photochemischen Untersuchung — gerecht zu werden vermag, inwieweit ihr Weg ein naturwissenschaftlicher ist, inwieweit auch eine gewisse Individualrekonstruktion aus den figürlichen Ähnlichkeiten und Verschiedenheiten und den ähnlichen oder verschiedenen Tatsachen der Bewegungstendenzen in rhythmischer Stabilität möglich erscheint, das muß ich dem Urteil sachverständiger Kritiker überlassen. — In jedem Falle ist zu hoffen, daß die Beobachtungen der dunkeln Linien und der verwandten Erscheinungen noch manche wissenswerte Tatsache zutage fördern wird.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

XVII.

Zur forensischen Würdigung der Bissverletzungen.

Von
Gerichtsarzt Dr. **Marx** und Medizinalrat Dr. **Pfleger** in Berlin.

(Mit 4 Abbildungen).

Auf dem großen Übungsplatze der Berliner Garnison, dem Tempelhofer Felde, wurde am 7. Januar 1908 die Leiche der 40 Jahre alten Antonie G. aufgefunden. Die Leiche lag auf dem Rücken, beide Brüste waren von Kleidern entblößt, im Munde der Getöteten stak ein schmutziges Tuch, so zwar, daß die Unterlippe über den zahnlosen Unterkiefer vollkommen in den Mund hineingelegt war. Das Tuch war etwa 8 cm tief in den Mund eingeführt, die Zungenspitze war dadurch nach oben und etwas seitlich nach hinten geschlagen. Die Schuhe waren der Getöteten ausgezogen und standen neben der Leiche. Geld wurde bei der Getöteten nicht vorgefunden.

Die Leiche selbst wies folgende wesentliche Veränderungen auf: An der linken Halsseite sah man in Kehlkopfhöhe seitlich vor dem Kopfnickermuskel eine 12 mm lange, schwach bogenförmige, oberflächliche, blaßrote Hauteintrocknung in genau senkrechter Stellung, von 1 mm Breite; die Konkavität des Bogens sah nach der Mittellinie des Halses. Darüber waren noch drei weitere, ähnliche Hautvertrocknungen, in schräger Linie bis zum Kinn angeordnet.

Die rechte kleine Schamlippe zeigte oben einen fast unmittelbar neben dem Kitzler beginnenden unregelmäßig gestalteten Substanzverlust, der in seinem Grunde mit frischem Blut belegt war und beim Auseinanderhalten seiner Ränder eine Breite von 3 cm aufwies. Samenfäden fanden sich in der Scheide nicht.

Um zunächst die Ergebnisse der inneren Besichtigung vorweg zu nehmen, so zeigten sich die freien Lungenränder gebläht, sämtliche Herzhöhlen waren reichlich mit dunklem, flüssigen Blut gefüllt, der rechterseits vom Brustbein zum Kehlkopf ziehende Muskel zeigte mehrere Blutaustritte, unter der Kehlkopfschleimhaut sah man unterhalb der Stimmbänder zwei stecknadelkopfgroße Blutaustritte, beide obere Schildknorpelhörner waren nahe ihrem Ursprung quer gebrochen und an den Bruchrändern mit frischem Blut belegt.

Digitized by Google

Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

Generated on 2019-11-15 18:52 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Es konnte demnach keinem Zweifel unterliegen, daß der Tod der Antonie G. durch Erwürgen erfolgt war, und es war ebensowenig zweifelhaft, daß geschlechtliche Motive die Tötung veranlaßt hatten.

Diese Annahme wurde zur absoluten Gewißheit durch den außerordentlich merkwürdigen Befund an den Brüsten der Getöteten. Die Verletzungen, welche sich hier vorfanden, werden am besten durch die beigefügten Photographien (Fig. 1 und 2) illustriert. Wir geben indessen auch die Beschreibung dieser Verletzungen in dem Wortlaut wieder, den wir in das Obduktionsprotokoll diktiert haben.

> „Nach innen von der rechten Brustwarze sieht man annähernd in einer Kreislinie von 4 cm Durchmesser angeordnet teils hellrote, teils mehr braunrote oberflächliche Hauteintrocknungen. Diese Kreislinie zeigt deutlich, voneinander geschieden, einen oberen und einen unteren Abschnitt, die in der Höhe der Brustwarze durch einen etwa 1 cm großen freien Zwischenraum voneinander geschieden sind.
>
> Während sich die Eintrocknungen der unteren Kreishälfte fast ununterbrochen aneinanderschließen, zeigen sich zwischen den Eintrocknungen der oberen Kreishälfte Zwischenräume in unregelmäßiger Anordnung.
>
> Die linke Brustwarze zeigt an ihrer Unterseite eine frische Blutbetrocknung, nach deren Entfernung man am Ansatz der Warze und in der Warze selbst mehrere quergestellte, unregelmäßig gestaltete, mit etwas unglatten Rändern versehene, bis zu $1/3$ cm lange oberflächliche Substanzverluste sieht.
>
> Die Oberseite der Warze zeigt ähnlich gestaltete, etwa 1 mm tiefe quergestellte Substanzverluste, die denjenigen an der Unterseite der Warze fast zu entsprechen scheinen.
>
> Von dem oberen Ansatz der Brustwarze laufen senkrecht nach oben 6 parallele, bis zu 6 cm lange, kaum 1 cm breite, ganz oberflächliche braunrote Hauteintrocknungen."

Wir waren keinen Augenblick im Zweifel darüber, daß es sich hier um nichts anderes handeln konnte als um Verletzungen, die durch ein menschliches Gebiß hervorgerufen waren, und bei der merkwürdigen Anordnung der Bißspuren mußten wir uns sagen, daß sie noch am ehesten zur Entdeckung des Täters führen konnten. Wir lösten daher die Brüste der Leiche ab und konservierten sie in natürlichen Farben und natürlicher Spannung.

Es wurde uns nun wenige Tage nach der Tat, die nach dem Ergebnis der Ermittelungen zweifellos am Abend des 6. Januar geschehen sein mußte, ein Mann vorgeführt, der der Tat aus hier nicht

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412 / Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

näher zu erörternden Gründen verdächtig erschien. Auf unsere Veranlassung setzte sich der Vertreter der Staatsanwaltschaft mit dem Direktor des zahnärztlichen Instituts der hiesigen Universität, Professor Williger, in Verbindung. Dieser nahm von dem Gebiß des Mannes einen Gipsabdruck, die danach gefertigten Gipsabgüsse wurden von uns gemeinsam mit Professor Williger mit den Bißspuren an den von uns asservierten und konservierten Brüsten verglichen. Das Gebiß des Verdächtigten war kräftig entwickelt, wies starke, breite Zähne

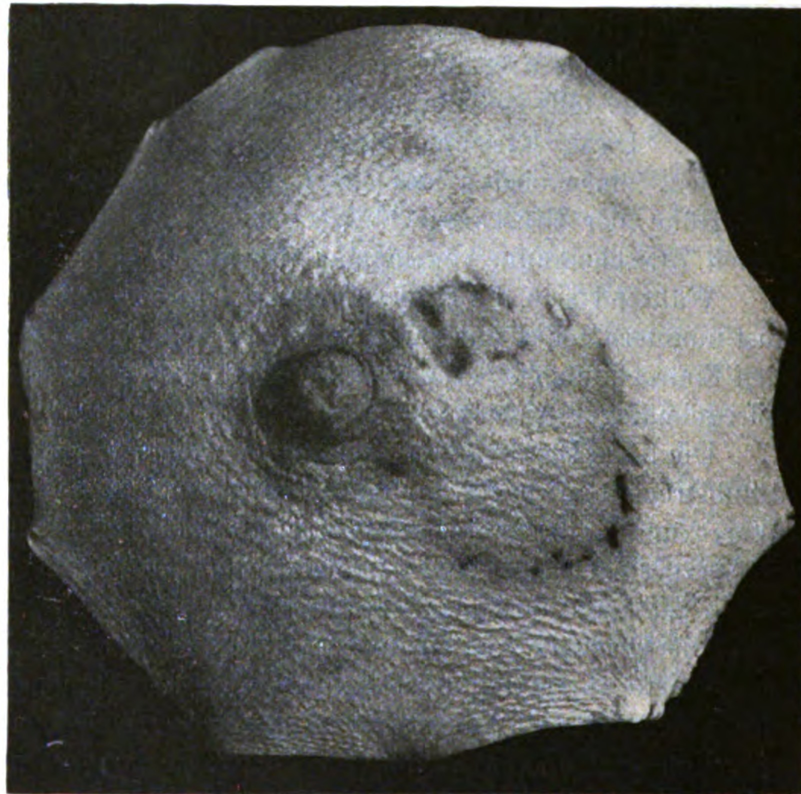


Fig. 1. Rechte Brust.

auf, es fehlte der linke obere Eckzahn; vom ersten oberen linken Backzahn war nur ein Wurzelstumpf vorhanden. Für die Vergleichung war die Spur an der rechten Brust der Getöteten am vorteilhaftesten zu verwenden, weil hier das ganze Gebiß fast vollkommen zum plastischen Abdruck gekommen war. Vor allem waren hier die Zahnbögen auf das beste angedeutet. Es erwies sich nun sehr bald, daß dieser Mann als Täter nicht in Frage kommen konnte: die Zahnbögen in der Bißspur wiesen eine erheblich stärkere Krümmung auf als die Zahnbögen des uns vorgeführten Mannes; der in Betracht kommende

Generated on 2019-11-15 18:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

Schneidezahn aus dem Oberkiefer des Verdächtigten war mehr als 1 mm breiter als der entsprechende Schneidezahnabdruck in der Bißverletzung. Endlich war in der Bißspur eine Schürfung vorhanden, der in dem Gebiß des Verdächtigen eine Lücke entsprach.

Wir gaben darauf in Gemeinschaft mit Professor Williger unser Gutachten dahin ab, daß die an den Büsten der Getöteten vorgefundenen Bißspuren unmöglich von dem Gebiß des verdächtigen Mannes hervorgerufen sein konnten.

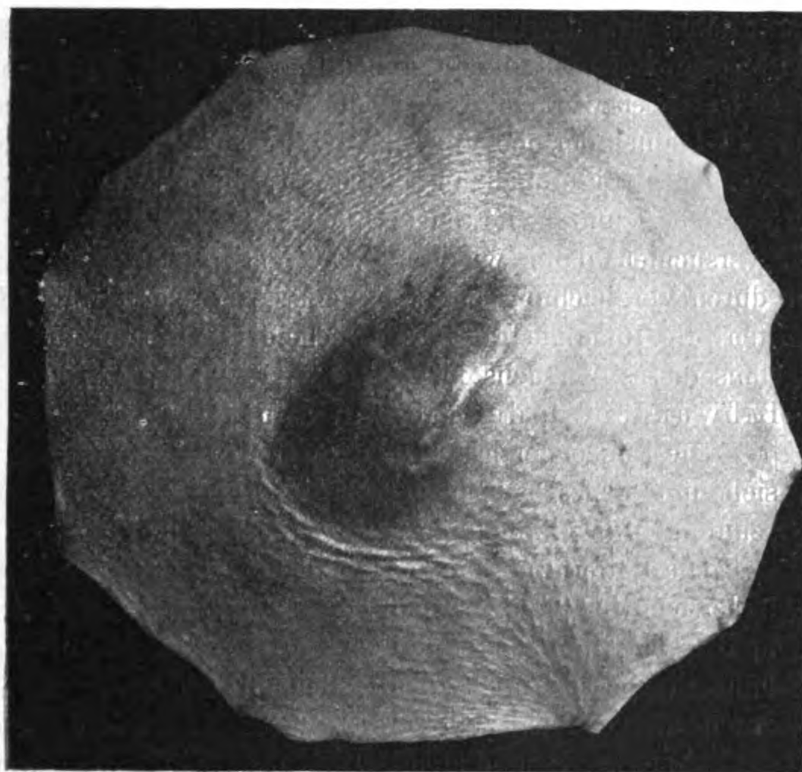


Fig. 2. Linke Brust.

Es war in diesem Falle noch ein anderer Umstand nicht ohne Interesse. An dem Rock des Verdächtigten ließ sich an der Vorderseite Menschenblut nachweisen. Über die Herkunft dieser Flecken konnte der Mann keine rechte Auskunft geben. Es meldete sich dann die Gattin eines Malers, dem der Verdächtigte Modell gestanden hatte, und zwar zu dem Bilde eines Wilddiebes. Der Verdächtigte hatte dabei den Körper eines Rehes über den Schultern getragen, bei dieser Gelegenheit hatte ihn einer der Hufe des Rehes an der Wange verletzt. Blutstropfen aus dieser Verletzung hatten die Flecken auf der vorderen Seite des Rockes verursacht.

Digitized by Google

Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

Generated on 2019-11-15 18:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Einige Tage, nachdem der zuerst Verdächtigte aus der Haft entlassen war, wurde uns ein zweiter Mann vorgeführt, von dessen Gebiß wiederum durch Professor Williger ein Gipsabdruck hergestellt wurde. Dieses Gebiß zeigte eine ganze Reihe von nicht alltäglichen Besonderheiten. Im Oberkiefer fehlte links und rechts der erste Mahlzahn. Der zweite rechte Schneidezahn stand gaumenwärts zurück, der linke Eckzahn lippenwärts vor. Unten fehlten rechts der erste und zweite Mahlzahn, links der erste Mahlzahn. Vom zweiten linken Mahlzahn standen nur noch die Wurzeln. Professor Williger wies darauf hin, daß der Biß dieses Mannes gewisse Eigenarten habe, er benutzte beim Beißen und Kauen mehr als gewöhnlich die Schneidezähne, infolgedessen waren die Schneidezähne breit abgeschliffen und besonders die Kanten der oberen Schneidezähne sehr scharf ausgeprägt. Die beigegebenen Figuren 3 und 4 zeigen Photographien der Gipsabgüsse des Ober- und Unterkiefers.

Wir versuchten dann wiederum in Gemeinschaft mit Professor Williger durch Vergleichung der Gipsabgüsse mit den Bißwunden an den Brüsten die Identitätsfrage zu entscheiden und konstatierten als das Ergebnis dieses Versuchs folgendes:

1. Bißwunden an der rechten Brust:

   Die Bögen der Bißverletzungen, oberer wie unterer, ließen sich mit den Bögen des Gebisses des Z. (des zweiten Beschuldigten) vollkommen zur Deckung bringen. —

   Die Entfernung von der linken äußersten bis zur rechten äußersten Verletzung stimmt überein mit der Entfernung der in Betracht kommenden Zähne des Unterkiefers voneinander, nämlich von der Spitze des ersten linken Prämolarzahnes bis zur Kante des rechten Eckzahns, dessen Eindruck, der Stellung des Zahnes korrespondierend, etwas aus der Bißreihe herausfällt.

   Ferner entspricht bei richtigem Aufeinanderpassen die breite Schürfung in der oberen Bißreihe, nach Breite und Lage, der Schneide des linken äußeren Schneidezahnes, der durch das Vorspringen des linken Eckzahns besonders wirksam tätig sein konnte. Daneben liegen zwei punktförmige Schürfungen, deren Abstände den Spitzenabständen des in Betracht kommenden Eckzahnes entsprechen. Unterhalb der Warze befindet sich dann noch eine Schürfung, die vom zweiten Prämolarzahn gesetzt sein muß, und die von den letztgenannten Schürfungen dieselbe Entfernung aufweist, die zwischen dem letztgenannten und dem linken oberen Eckzahn besteht.

Generated on 2019-11-15 18:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Nach rechts hin ist in der Bißreihe ein freier Zwischenraum deutlich, der sich zwangslos durch das Zurückstehen des rechten äußeren Schneidezahnes ergibt.

2. Bißwunden an der linken Brust:

Die Bißwunden sind hier durch die Gebißteile vom linken Eckzahn bis zum rechten mittleren Schneidezahn des Oberkiefers bewirkt. Die Entfernungen von Bißwunden und Zähnen stimmen jeweils überein. Insbesondere besteht die Übereinstimmung zwischen der scharf begrenzten Schürfung und der Schneidenbreite des oberen linken (mittleren) Schneidezahns.

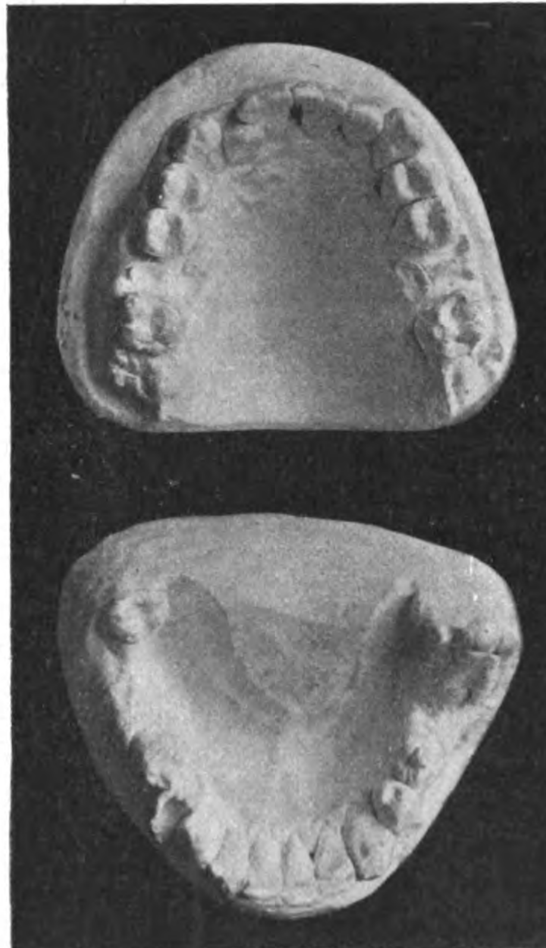


Fig. 3 u. 4. Gipsabdrücke des Gebisses des Täters.

Nach alledem gaben wir unser Gutachten dahin ab:

Es spricht nichts gegen die Annahme, daß die Bißwunden an den Brüsten der G. von dem Gebiß des Z. herrühren. Die vergleichende Untersuchung hat vielmehr eine weitgehende Übereinstimmung zwischen den Bißwunden an den Brüsten der G. und dem mit besonderen Eigentümlichkeiten behafteten Gebiß des Beschuldigten ergeben."

Die Messungen wurden mit dem Zirkel vorgenommen. An der oberen Bißwunde an der rechten Brust war der Zahnbogen zweimal ausgeprägt, weil der Täter hier zunächst zugebissen hatte und dann mit den Zähnen nach unten geglitten war. In beide Spurenbögen paßte der Gipsabguß des Oberkiefers genau hinein. Infolge des

Generated on 2019-11-15 18:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Gleitens der Zähne hatte sich die Breite eines Schneidezahnes vollkommen ausgeprägt. Nach Lage der Spur konnte hier nur der zweite linke obere Schneidezahn in Betracht kommen, und Spur und Kantenbreite des Zahnes zeigten genau die gleichen Maße.

Wir konnten nach alledem natürlich oder, besser gesagt, trotzalledem, uns nur dahin aussprechen, daß nichts der Annahme entgegenstehe, daß die Bißwunden an den Brüsten der Getöteten von dem Gebiß dieses zweiten uns vorgeführten Mannes herrührten. Es war ja immerhin denkbar, daß noch ein zweites ähnliches Gebiß irgendwo auf der Welt existierte. Nach Ansicht des Professors Williger waren aber die Besonderheiten dieses Gebisses so auffallende und auch seltene, daß etwa nur ein Wunder zwei ebenso beschaffene Gebisse in dem Umkreis der als Täter in Betracht kommenden Personen nebeneinander hätte schaffen können.

Es war klar, daß das Ergebnis unserer Untersuchung ein außerordentlich schwerwiegendes Belastungsmoment gegen den Verdächtigten abgeben mußte. Aber darüber hinaus lag noch eine Fülle anderweitigen Belastungsmaterials vor. Der Verdächtigte, ein gefürchteter und berüchtigter Zuhälter, war kurz vor der Tat in der Nähe des Tatorts unter verdächtigen Umständen gesehen worden. Er war Epileptiker. Kurz vor der Tat hatte er einer Zeugin gegenüber gedroht, er würde „eine Notzucht machen". Der Versuch, sein Alibi zu erweisen, konnte als mißlungen gelten. In den Kreisen der Dirnen und Zuhälter war er als „Beißer" bekannt. Man wußte, daß er beim Geschlechtsakt sich gern in die Brüste seiner Partnerin festbiß, daß er gelegentlich auch in die Geschlechtsteile selbst hineinbiß. Ob die Verletzung an der Schamlippe mit den Zähnen oder mit den Fingern gemacht war, ließ sich nicht entscheiden, jedenfalls war die ganze Tat nach ihrem brutalen Charakter gerade einem Epileptiker von der Verkommenheit des Verdächtigten durchaus zuzutrauen.

Der Angeklagte leugnete die Tat bis zuletzt. Er wurde wegen Notzucht mit Todeserfolg zu 15 Jahren Zuchthaus verurteilt und trat seine Strafe alsbald an.

Die ganze Tat, mehr aber noch das Milieu, aus dem die Tat gewissermaßen herausgewachsen war, war in kriminalistischer, mehr noch in kriminalanthropologischer Beziehung von außerordentlichem Interesse. Das Bild, welches die Schwurgerichtsverhandlung von dem Treiben der Zuhälter und Dirnen entwarf, war geradezu grotesk und erschütternd zugleich. Es würde sich wohl lohnen, bei anderer Gelegenheit dieses Bild auszumalen. Hier, wo es nur darauf ankam, zu zeigen, wie Bißspuren an einer Ermordeten zur Entdeckung des Täters beitrugen, ist nicht der Raum zu weiterer Darstellung.

Digitized by Google
Original from
COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Kleinere Mitteilungen.

Von Prof. Dr. P. Näcke.

1.

Seltsamer Selbstmordversuch. Dr. East gibt im Journal of Mental Science, 1909, S. 324 folgenden merkwürdigen Fall kund. Ein Häuer, 55 Jahre alt, füllte sich den Mund mit Schießpulver und brannte es an, um den Kopf zu zersprengen. Es mißlang und er ward in die Irrenanstalt gebracht, wo er 36 Stunden nach seiner Aufnahme verstarb. Seine Lippen waren bei der Aufnahme dick geschwollen und verschorft, die geschwollene Zunge füllte fast den ganzen Mund aus, der geschwollene weiche Gaumen verdeckte fast ganz den Racheneingang, die Mundschleimhaut war verschorft, mit blutigen Stellen. Es bestand starker Speichelfluß, der aus dem Munde floß, die Atmung war behindert, es zeigte sich Husten mit Auswurf von blutigem Schleime aus der tracheotomierten Wunde. Patient war erregt, unruhig, zeigte aber, daß er die gesprochenen Worte verstand. Er schlief wenig. Es waren Anzeichen einer Lungenentzündung da Patient wurde immer schwächer und starb. Bei der Sektion zeigte sich die Mundschleimhaut in weitem Umfange ulzeriert, zugleich mit zahlreichen grauen Flecken auf Zunge, weichem Gaumen und Rachen. Die Schleimhaut der Epiglottis und Umgegend war sehr geschwollen, weshalb man eben die Tracheotomie gemacht hatte. Die Lungen waren luftleer, im Zustande der roten Hepatisation, die inneren Organe überhaupt blutüberfüllt und das Blut halbflüssig und dunkel, wie bei Vergiftungen. — Das Anfüllen des Mundes mit Pulver ist bekanntlich viel seltner, als mit Dynamit. Noch seltner, daß der Versuch mißlingt, wie oben, obgleich der Tod doch nach 36 Stunden infolge von Lungenentzündung erfolgte. Hier wie bei ähnlichen Fällen handelt es sich meist um Bergleute oder Steinbrecher. Der Tod ist fast ein sicherer. Vor einigen Jahren ereignete sich in Deutschland — wo ist mir nicht mehr erinnerlich — der merkwürdige Fall, daß man in einem Walde abgerissene Glieder gefunden hatte und weit entfernt davon zersprengte Knochenteile mit weitverspritzter Gehirnmasse. Es fragte sich, ob Mord oder Selbstmord. Man fand endlich eine zerrissene Dynamithülse mit aufgedrucktem Namen der Fabrik. Damit war der Selbstmord so gut wie sicher gestellt.

2.

Resultate der Besserungsanstalten. Vor mir liegt folgende Notiz aus dem „Dresdener Anzeiger" vom 29. Juli 1909:

„Erziehungsergebnisse in der Besserungsanstalt Bräunsdorf. In einem Vortrage über Bilder aus Bräunsdorf und der Fürsorgeerziehung gab der

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:52 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Bräunsdorfer Anstaltsgeistliche, Herr Pastor Guderley, folgende sehr bemerkenswerte Zahlen bekannt: Unter den wegen Verwahrlosung nach Bräunsdorf gebrachten Knaben waren 35 Proz. Söhne von Trinkern. 66 Proz. aller Bräunsdorfer Zöglinge haben sich später im Leben gut bewährt und sind als gebessert zu betrachten; von den übrigen sind 10 Proz. psychopathisch minderwertig und nur 20 Proz. sind rückfällig geworden, aber nicht so schlecht wie früher. Je früher ein sittlich gefährdetes Kind nach Bräunsdorf kommt, um so größer seien die Besserungserfolge."

Das klingt ja sehr einladend, scheint mir aber doch entschieden optimistisch gefärbt zu sein. Die meisten Autoren sind ja wohl jetzt der Ansicht, daß diese Besserungsanstalten mehr Brutanstalten für künftige Verbrecher sind, was nicht schwer einzusehen ist. Die Kinder entstammen meist dem traurigsten Milieu, sind sehr oft, vielleicht sogar meist Nachkommen von Säufern, Verbrechern oder Minderwertigen aller Art, ohne richtige Zucht aufgewachsen, zum großen Teile mit bösen, ungezähmten Trieben behaftet. Sie werden nun in Besserungsanstalten gesperrt, wo gleiche Elemente zusammenkommen. Glaubt man wirklich, daß hier viel Erfreuliches zu erzielen sein wird? Wer noch nicht ganz verdorben ist, wird es hier nur zu leicht und die äußere, strenge Zucht der Anstalt verdeckt meist nur den Morast. Obige Resultate der Anstalt in Bräunsdorf (bei Freiberg in Sachsen) sind daher wohl mit einem Fragezeichen zu versehen. Man muß erst 10, 20 Jahre warten, ehe man halbwegs von Resultaten sprechen kann. Über Psychopathen kann nur ein Arzt, speziell der Psychiater urteilen. Wenn bloße Verwahrlosung vorliegt, mag die Anstalt gut sein. Leider ist dies gewiß nur selten der Fall. Wenn die amerikanischen Reformatories im allgemeinen bessere Resultate erzielen als unsere Anstalten, so mag das Material ein anderes sein, vor allem aber die ganze Erziehung. Übrigens werden ihre vortrefflichen Resultate in Amerika selbst zum Teil angezweifelt. Mit den Besserungsanstalten mag es sich bei uns wie mit den Heimen für gefallene Mädchen verhalten, die in theologischer Beleuchtung wunderbare Erfolge haben, in praxi aber das aufgewendete Geld kaum verlohnen. Für die meist schon verdorbenen Kinder, wie sie in die Anstalten in der Regel kommen, wäre die Erziehung in einer braven Familie das Beste, die freilich schwer zu finden ist. Sonst werden die Erziehungsresultate in den Besserungsanstalten hauptsächlich von der Art des Materials abhängen, viel weniger von der Erziehung, so mächtig ist in diesen Fällen oft das angeborene Element. Und ob bloße Verwahrlosung vorliegt — die allerdings günstigste Bedingung für eine erfolgreiche Behandlung — das kann eigentlich nur der Arzt entscheiden und dann auch bloß nach genauer, besonders psychiatrischer Untersuchung und eingehender Erhebung der Anamnese.

3.

Unempfindlichkeit durch Suggestion oder Ekstase. Ich habe schon früher einmal geschrieben, daß es merkwürdig ist, wie die weniger entwickelten Völker oft große Schmerzen ertragen können, aber auch höher gebildete, wie die Chinesen. Im ersteren Falle könnte man wohl annehmen, daß die Psyche im allgemeinen weniger entwickelt ist, also auch

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:52 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

weniger fühlt. Die Suggestion durch Nachahmung, Tradition, weil es z. B. als unehrenhaft gilt, Schmerz zu äußern, dürfte seltner der Grund dafür sein. Merkwürdig ist das große Ertragen von Schmerz bei den Chinesen, wo kaum von Suggestion die Rede und die Rasse im ganzen ziemlich feig ist. Die Verbrecher lassen sich ruhig hinschlachten, obgleich die besser Situierten ihren Henkern durch ihre Verwandten Geld geben lassen, um Opiumdosen vorher zu erhalten und dadurch quasi hinüberzuschlummern. Ja Mattignon, der die Chinesen genau kennt, wollte sie deshalb geradezu alle als hysterisch bezeichnen, was sicher viel zu weit gegangen ist. Die Unempfindlichkeit vieler Verbrecher, die Lombroso fälschlicherweise als so charakteristisch hinstellt, beruht offenbar auch meist auf geringer Empfindlichkeit dem Schmerze gegenüber, wie ja unsre untern Stände oft genug dies zeigen, was also nicht etwa als starker Wille angeführt werden kann. Bekannt ist ferner, daß die Hexen im Mittelalter oft die furchtbarsten Martern ohne Murren aushielten. Teils liegt dann auch die obige Erklärung nahe, zumal sie sich meist aus den unteren Schichten rekrutierten, teils mag vielleicht hin und wieder durch Einreiben einer anästhesierenden „Hexensalbe“ die Empfindlichkeit abgestumpft sein. Manche waren ferner sicher hysterisch und so analgetisch. Auch spielt die Suggestion wohl in gewissen Fällen mit, obgleich Stoll [1]) sie gewiß viel zu weit ausdehnt. Schon Graf Spee in seiner Contio criminalis (Stoll S. 425) will nicht an die von den Hexenrichtern behauptete Anästhesie und Analgesie glauben, was freilich wieder über das Ziel hinausschießt. Gewöhnlich ging es so zu, daß die Hexen anfangs Schmerz empfanden, bald aber dagegen sich abgestumpft zeigten. Reizung der Nerven erzeugt erst Schmerz, Überreizung dann Lähmung und Bewußtlosigkeit, also Gefühllosigkeit. Das zeigt sich auch gut beim Knuten (Stoll, S. 428). Hier verfallen die Geknuteten oft in Bewußtlosigkeit, damit in Schmerzlosigkeit und ebenso wird es wohl auch bei dem Zuschauer gewesen sein, der dann geknutet wurde und das Bewußtsein verlor (Stoll, S. 428). Hier brauchen wir kaum Suggestion anzunehmen, die aber in andern Fällen vielleicht vorlag. Dagegen liegt letztere Erklärungsweise nahe bei den ekstatischen und so unempfindlich gewordenen Menschen, z. B. den Konvulsionärinnen (Stoll, S. 496). Hier entsteht die Empfindlichkeit nicht durch Überreizung, sondern durch oft — aber nicht immer — suggestiv erzeugtes Konzentrieren der Gedanken auf einen kleinen Kreis, wodurch die andern Nerven wie gelähmt erscheinen. Man darf also die Rolle der Suggestion bei der Anästhesie nicht zu hoch bewerten!

4.

Trinken von Blut zum Wahrsagen. Blut ist bekanntlich ein besonderer Saft, der zu allerlei abergläubischen Praktiken und Ingredienzen in alter und neuer Zeit gebraucht wurde und noch wird. Eine der merkwürdigsten geheimen Eigenschaften desselben beruht aber im Wahrsagen nach dem Genuß rohen Blutes. Stoll [2]) berichtet, daß in Argos im Tempel

1) Stoll: Suggestion und Hypnotismus in der Völkerpsychologie. Leipzig, Veit, 1904.

2) Stoll: Suggestion und Hypnotismus in der Völkerpsychologie. Leipzig, Veit, 1904. p. 305.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:52 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

des Apollo Deiradiotes die wahrsagende Frau durch Trinken von Lammblut in Ekstase geriet. Im Tempel der Ge Eurysternos in Achaia wurde dagegen Blut als Keuschheitsordal bei der Wahl einer Priesterin angewandt. Hier liegt also ein andrer Zweck vor. Was für eine angebliche Macht mag aber wohl dem Blut innegewohnt haben, um solche Taten zu vollbringen? Ich glaube, das Gemeinsame liegt hier, wie auch vielleicht bei Anwendung desselben in andern abergläubischen Praktiken, im Glauben an die animistische Belebung des Blutes. Hier war allein die Seele oder wenigstens ein Teil derselben, die dann das angebliche Wunder verrichtete. Die Ekstase kam wohl so zustande, daß die Priesterin in dem Glauben an diese Wunderkraft sich berauschend, — wahrscheinlich aber noch unter Mithilfe verschiedener anderer Umstände — in Verzückung geriet und dann „in Zungen sprach“, d. h. in abgerissenen Worten, die von dritter Seite gedeutet wurden. Beim Ordal wurde die Blutseele quasi zum Richter, wie eine Gottheit angerufen und der tiefe Glaube daran ließ meist die Wahrheit sagen. Diese animistische Seite des Blutes sehen wir auch bei manchen Naturvölkern, die teils das Blut des Feindes trinken, teils gewisse Organe desselben verzehren, um die Seele des Getöteten in sich aufzunehmen und so noch stärker, tapferer etc. zu werden.

5.

Über Echopathie. Unter diesem Namen versteht Stoll [1]) die Eigenschaft meist Nervöser, daß sie nicht bloß Schmerzen anderer an ihren eigenen Gliedern durch Autosuggestion empfinden, „sondern daß auch entsprechende objektiv wahrnehmbare Veränderungen an ihrem Körper auftreten und zwar wiederum hauptsächlich im Bereiche des Gefäßsystems“. Er bringt nun einen prägnanten Fall, wo die Betreffende eine Frau antraf, die über heftigen Schmerz in der Achsel klagte; sie bedauerte dieselbe und bald darnach empfand sie gleichen Schmerz an gleicher Stelle. Dieselbe Person bekam auch Warzen an der Hand, sobald eine damit behaftete Hand sie nur berührte! Der Pfarrer soll gesagt haben, sie sei völlig gesund gewesen. Ich glaube es nicht. Wenn die Tatsachen wirklich wahr sind — ich müßte sie erst gesehen oder durch einen Arzt attestiert haben — so handelt es sich wohl nur um eine Hysterische. Sonst kenne ich augenblicklich keinen hierhergehörigen Fall. Etwas anders steht es mit der „eingebildeten Schwangerschaft“, die wohl hauptsächlich bei hysterischen Frauen vorkommt, aber bisweilen auch bei anscheinend gesunden Männern. So kenne ich einen sehr kräftigen jüngeren Pfarrer, der allerdings durch Überarbeitung nervös ward, welcher bei der Schwangerschaft seiner Frau jedesmal Heißhunger, Übelkeit etc., kurz die molimena der Schwangern aufweist. Dieses durch Autosuggestion auf dem Wege des Mitleids. Mit den sog. Stigmatisationen steht es wohl ähnlich. Die meisten Stigmatisierten waren Hysterische, andere einfache Betrüger. Ob wirklich durch ekstatische Versenkung in die Leiden Christi die Blutstellen Christi auf autosuggestivem Wege entstehen können, wird von vielen, und wohl mit Recht, bezweifelt. Immerhin wäre es nicht ganz unmöglich.

1) Stoll: Suggestion und Hypnotismus in der Völkerpsychologie. Leipzig. Veit. 1904, p. 525.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:52 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Auffallend ist nur, und das spricht sehr gegen die Möglichkeit, der Umstand, daß aus neuer Zeit bei scharfer ärztlicher Untersuchung etc. solche Fälle **nie** wieder vorkamen und schwerlich wieder kommen werden. Blutschwitzen, aber nicht an den Stellen von Christi Malen, könnte wohl einmal vorkommen, doch schwerlich durch Autosuggestion. Es soll dies öfter bei Geisteskranken zu beobachten sein. Ich habe das nur ein einziges mal gesehen und zwar bei einem schweren Katatoniker, auf dessen Stirn und Gesicht bei zwei Gelegenheiten richtige Blutstropfen aus den Hautporen drangen. Dies dauerte einige Tage. Man wird also bei allen Geschichten über Echopathie sehr skeptisch sein und nur genauen ärztlichen Untersuchungen trauen müssen. Wenn sicherlich auch besonders das Gefäßsystem durch Auto- und Heterosuggestion unter Umständen zu beeinflussen ist, so darf man doch nicht zu viel verlangen und wenn es z. B. gelungen sein soll die Menstruation durch Suggestion hier und da zu regeln, so glaube ich kaum, daß es durch Autosuggestion möglich ist.

6.

Konjekturalethnologie, — anthropologie, überhaupt Konjekturalwissenschaft. **Stoll**[1]) zählt zu der „Konjekturalethnologie" unter anderm auch die Frage nach dem „Ursprung der Familie". Er hält die berühmte „Hordenehe" (Hetärismus), die Blutsverwandtenehe etc. nicht nur für ganz unbewiesen, sondern für sehr unwahrscheinlich. Er scheint überhaupt die „Konjekturalethnologie" für sehr überflüssig zu halten. Was nun den Hetärismus anbetrifft, so finde ich diese Hypothese durchaus **nicht** widerlegt, wie ich andernorts [2]) zeigte. Mag man auch das Menschengeschlecht von **einem** oder, was wahrscheinlicher ist, von mehreren Paaren abstammen, und an verschiedenen Orten entstehen lassen, so kommt man, glaube ich, absolut nicht um den Hetärismus herum, d. h. also um einen Zustand, wo anfänglich hauptsächlich Blutsverwandte geschlechtlich promiscue verkehrten. Erst später kann sich daraus eine Zeit- und noch später eine Art Dauer-Ehe ergeben haben. Einen andern Modus kann ich mir gar nicht vorstellen. Aber lassen wir diese These, die natürlich nie striete bewiesen werden kann. Es fragt sich, ob es erlaubt ist, in **irgend einer** Wissenschaft noch über die wirklich gegebenen wissenschaftlichen Daten konjekturell hinauszugehen, um sich ein Ganzes, eine Entwickelung und eventuell ein Weltbild zu konstruieren. Ich glaube es sicher und halte es sogar **für nötig, daß der Forscher auch über das Gegebene hinausgehe, nach dem warum, woher und weshalb frage, aber freilich nie das Erdachte als Wirklichkeit hinstelle.** Diese Hypostasierung erfordert allein schon das Kausalitätsgefühl und kann unter Umständen sogar heuristischen Wert erlangen. Ich bedaure bloß die Gelehrten, die z. B. bloß darnach fragen, was sie im Mikroskope sehen und für das Transzendentale, auch in der Entwickelung, kein Verständnis haben.

---

1) **Stoll**: Suggestion und Hypnotismus in der Völkerpsychologie. Leipzig, Veit, 1904, p. 580.

2) **Näcke**: Die Uranfänge der menschlichen Gesellschaft. Die Umschau, 1907, 17. Aug.

Digitized by Google Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:52 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412 Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

7.

Heilung der Warzen durch Suggestion. Darüber berichtet ausführlich Dr. Stoll[1], soweit es die verschiedenartigen abergläubischen Praktiken anbetrifft. Auf Seite 547 schreibt er nun abschließend: „Auf jeden Fall aber beweist die suggestive Zugänglichkeit eines anscheinend so sehr der Peripherie angehörigen Leidens, wie die Warzen, aufs neue den intensiven Einfluß, welchen die normale Psyche auf die Vorgänge der vegetativen Lebens- und Körpergewebe ausübt.“ Das bestreite ich bis auf wissenschaftlichen Gegenbeweis durchaus und kein Chirurg wird dies gewiß zugeben. Es handelt sich in allen solchen Fällen von Versprechungen usw., um reine Koinzidenzen, und Stoll selbst sagt, wie häufig diese und andere Vornahmen nicht von Erfolg begleitet sind und wie oft gerade das Volk das post hoc ergo propter hoc verwechselt. Jeder, der Warzen an den Händen hatte, weiß, daß sie von selbst vergehen. Eine Einwirkung der Auto- nnd Heterosuggestion auf das Gefäßsystem ist bis zu einem gewissen Grade zuzugeben und sicher gelingt es manchen — ich selbst sah einmal solches — stark blutende Wunden durch „Versprechen“, d. h. also auf autosuggestivem Wege zu stillen. Bei den Warzen würde aber eine momentane Blutunterbrechung nichts nützen, nur eine länger andauernde Anämie; diese ist jedoch kaum autosuggestiv zu erzeugen und anders wäre ein Verschwinden nicht gut denkbar. Es ist bedauerlich, daß ein so klarer Kopf, wie Stoll, der außerdem Mediziner ist, solchen Aberglauben noch unterstützt. Das einzige Mittel der Vertilgung ist allein die Entfernung durch Abbinden, Ätzen, Ausschneiden. Die Ätiologie der Warzen ist ganz unklar, doch scheint sie auf irgend einer Infektion zu beruhen, wie allein schon das Ergriffensein einander berührender Stellen der Finger an der Innenseite zu beweisen scheint, und das Übertragen durch Berührung von einer Person zur anderen.

8.

Echte und falsche Epilepsie. Man weiß, daß es verschiedene Zustände gibt, die der Epilepsie gleichen, und daß manchmal sogar der beobachtete Anfall nicht ohne weiteres die Diagnose sichert, geschweige denn, wenn es sich um berichtete Fälle, namentlich aus der Völkerkunde handelt. Stoll[2]) berichtet, daß zu den Schamanen speziell sehr erregbare, nervöse Personen gewählt werden, die „zu epileptiformen Anfällen geneigt sind oder es durch psychische Dressur werden, denn es ist keineswegs gesagt, daß es sich dabei stets um mehr oder weniger psychopathisch veranlagte Individuen handle“. Nun, wenn diese an sich schon „sehr erregbar nervös“ sind, so nenne ich sie bereits psychopathisch, erst recht, wenn ja Ekstasen und gar epileptoide Anfälle auftreten, wie das ja auch in den verschiedenen Konvulsionsepidemien zu beobachten war, namentlich bei Kindern. Das alles sind also keine nervengesunde Personen. Bei Erwachsenen dürfte es sich sogar meist um Hysterische, latente oder offenkundige Epileptiker handeln, bei denen die Ekstase usw. Anlaß zu einem Anfall gibt. Wie

[1]) Stoll: Suggestion und Hypnotismus in der Völkerpsychologie. Leipzig, Veit, 1904, p. 543 ss.

[2]) Stoll: Suggestion und Hypnotismus in der Völkerpsychologie. Leipzig, Veit, 1904, p. 21.

Generated on 2019-11-15 18:52 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

soll man nun einen wirklichen epileptischen Anfall von einem bloßen epileptoiden unterscheiden? Man müßte genau die Person und zwar längere Zeit hindurch beobachten, was bei geschichtlichen Personen natürlich nicht angeht, und von etwaigen Vergiftungserscheinungen absehen, die leicht eine Verzückung vortäuschen. Mohammed wird von den Psychiatern — im Gegensatz zu Stoll — meist als Epileptiker angesehen, ebenso scheint Pauli Bekehrung ein epileptischer Anfall mit Halluzinationen gewesen zu sein. Von den Ekstatischen überhaupt geraten bloß sehr wenige in einen epilepsieartigen Anfall, trotz gleicher nervöser Erregung. Das spricht doch sehr dafür, daß Ekstatische mit Anfällen wirklich epileptische, resp. hysterische Anfälle hatten und nicht bloß epileptoide, besonders wenn sie sich öfters wiederholten.

9.

Aufhören von Verbrechen durch suggestiv erzeugte Ideale. Stoll [1]) beschreibt sehr schön das Milieu, in dem der erste Kreuzzug zustande kam. Es heißt dann dort: „Die allgemeine Gärung nahm alle Geister derart in Anspruch, daß selbst der in jenen Zeiten der politischen und öffentlichen Unsicherheit so häufige Diebstahl, Straßenraub und Mordbrennerei ohne irgend welches Dazutun der Obrigkeit aufhörte." Selbst „Diebe und Räuber kamen aus ihren Schlupfwinkeln herbei, um ihre Gewalttaten zu beichten und zu deren Sühne das Kreuz zu empfangen . . ." Leider sagt uns Stoll nicht, wo es geschah und in welchem Umfange. Ich kenne keinen ähnlichen Fall, und selbst die Zeit des größten Enthusiasmus für eine große Idee, wie z. B. die der französischen Revolution, der Freiheitskriege, der Reformation usw. hat nicht vermocht, die Verbrechen zu verhindern. Ob überhaupt Gewohnheitsverbrecher imstande sind wirkliche Ideale so tief zu empfinden, daß sie von weiteren Verbrechen ablassen, ist mir mehr als fraglich. Viele werden solche Zeiten sogar als gute Gelegenheiten ausnützen. Daß dies auch damals sicher nicht anders war, zeigt der Bericht Stolls (S. 359), wonach bereits in der Armee Peters des Einsiedlers der Janhagel sich sehr unbequem breit machte, und in den Rhein- und Moselgegenden eine Schar Kreuzfahrer ihr begegnete, die wahre Straßenräuber waren. Und später (S. 362) wird berichtet, daß in die Schar des ersten Kinderkreuzzuges sich Diebe einschlichen, die die armen Pilger beraubten. Die obige Notiz von einem Aufhören der Verbrechen dürfte jedenfalls auf keinen Fall der Wirklichkeit entsprechen, selbst wenn ja einige Verbrecher von der neuen Idee so begeistert gewesen sein sollten, daß sie von weiteren Untaten abstanden oder latente Verbrecher sich ruhig verhielten. Niemand hat davon etwas verspürt, daß 1870, wo doch eine nationale Begeisterung durch das ganze deutsche Volk ging, die Verbrechen oder nur gewisse Arten derselben zessiert hätten; wahrscheinlich haben sie überhaupt nicht einmal an Zahl abgenommen.

10.

Über die „Hörigkeit". Das Wort ist wohl zuerst von dem bekannten Psychiater v. Krafft-Ebing in dem Sinne aufgestellt worden, um das abnorm suggestive Abhängigsein des Einen vom Andern zu bezeichnen. In

1) Stoll: Suggestion und Hypnotismus in der Völkerpsychologie. Leipzig, Veit, 1904, p. 358.

Digitized by Google Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:52 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

leichtem Grade ist es physiologisch und schon das Verhältnis von Lehrer und Schüler könnte oft vielleicht so bezeichnet werden. Doch meint man damit offenbar nur die sinnlose Abhängigkeit, die dann zu den abscheulichsten und gefährlichsten Handlungen führen kann. Das wohl sicher nur bei psychopathisch Passiven und ein Auswuchs ist hier die erotische Ekstase, die wir S. 347 berühren werden. In dem großen Werke von Stoll über Suggestion und Hypnotismus in der Völkerpsychologie (Leipzig, Veit, 1909) finden sich mehrfache Beispiele hierfür, zum Beweise, daß dieser pathologische Zustand eine gewisse Rolle spielt, die noch größer wird, wenn man auch den Masochismus hinzurechnen will. Das in der Geschichte so unheilvoll klingende: „où est la femme“ ist nur ein anderer Ausdruck für die Hörigkeit, die das Band der Liebe, der Sympathie zwischen Mann und Frau oder Mann und Mann voraussetzt. So stand z. B. der König Don Juan II. von Castilien (1406—54) so unter der Hörigkeit seines „Condestable“ Alvaro de Luna“, daß er sich sogar von ihm vorschreiben ließ, wann er seiner Frau oder einer Geliebten beiwohnen sollte oder nicht (Stoll, l. c., S. 391)! Ganz ähnlich — auch in puncto amoris, handelt Ludwig IX. gegenüber seiner willensstarken Mutter Blanca von Castilien (Stoll, S. 393). Fast immer ist der passive Teil pathologisch weich, oft nervös, der andere herrisch, despotisch. Am gräßlichsten zeigt sich die Hörigkeit in den sadistisch-masochistischen Handlungen. Nicht immer, aber wohl meist, hat die Hörigkeit eine sexuelle Basis und das Verhältnis wird dann auch leicht sexuell ausgenutzt Eine besondere Art der Hörigkeit ist die sogenannte „Faszination“, wobei als Hauptsuggestivmittel der Blick die unheilvolle Rolle spielt (Prozeß Czinski!). Bei nicht wenigen Verbrechen ist die Triebfeder in letzter Instanz in einem Hörigkeitsverhältnisse zu suchen, daher ist letzteres forensisch sehr wichtig, und wenn ein solches festgestellt wird, hat auch der Psychiater mitzureden, da der passive Teil wohl stets mehr oder weniger abnorm ist. Mildere Fälle von Hörigkeit sieht man nicht allzuselten bei Eheleuten. So kenne ich z. B. eine junge Frau, die ihre Eltern fast völlig vergißt, wenn ihr Mann gegenwärtig ist; sie hängt förmlich an seinen Lippen und folgt sklavisch seinen Befehlen. Hier ist Liebe und Furcht die Ursache, oft ist es nur das Eine oder Andere. Noch weniger ausgeprägt sind die Fälle, wo z. B. für die Ehefrau der Mann die höchste Autorität darstellt, und was er sagt und tut, ist recht; die Kritik schweigt hier ganz. Ich kenne auch solche Fälle. Die Hörigkeit verlangt fast stets einen starken, energischen und einen schwachen, passiven Teil. Ein gut Teil masochistischen Empfindens ist dabei gewiß mitwirkend. Auch bei Freundschaftsbündnissen sieht man öfter milde Formen von Hörigkeit. So kenne ich z. B. zwei junge Damen von zirka 20 Jahren. Die Eine, sehr energisch, selbstwillig, ist merkwürdigerweise ganz unter dem Banne der andern, gehorcht ihr auf das Wort usw. Bei homosexuellen Verhältnissen ist dies fast noch häufiger der Fall. Endlich kann es auch zwischen Eltern und Kindern, unter Geschwistern und zwischen Lehrer und Schüler (Bourgets disciple!) zu einem Hörigkeitsverhältnisse kommen, das bis zur pathologischen Grenze gedeihen kann und auf Liebe, Ehrfurcht, Autorität, Furcht usw. beruht, oder auf einzelnen dieser Eigenschaften.

Generated on 2019-11-15 18:52 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

11.

Schwängerung in erotischer Ekstase. Stoll[1]) macht die wichtige Bemerkung, daß es Frauen gäbe, „und ihre Zahl ist vielleicht nicht klein", die durch bloßes Anstreifen mit dem Geliebten, durch Händedruck oder Kuß in eine Art von Somnolenz geraten, in eine erotische Ekstase, die der Hypnose sehr ähnlich sieht, mit völliger Abulie, in welcher sie leicht verführt werden können. „Es ist wahrscheinlich, daß mancher von einer unehelichen Konzeption gefolgte Sündenfall in solchen Momenten stattgefunden hat" und dabei können es normale, willenskräftige, „wenn auch stark reagierende Naturen" und ethisch vollwertige sein. Dieser Modus, der als der Gipfelpunkt der sogenannten Hörigkeit zu bezeichnen wäre, ist also sozial sehr wichtig und den Verführer trifft dann weniger Schuld, wenn sich die Frau hingibt, hier freilich auf gewisser pathologischer Basis, denn bei absolut gesunden Nerven dürfte Ähnliches kaum passieren, außer vielleicht bei langem Brautstande. Solche Fälle können also in den besten Familien vorkommen und bei moralischem Hochstande. Ein ausgezeichnetes Beispiel hierfür sehen wir in Anna Karenina, wohl Tolstois größtes Werk und ein Seelengemälde von unvergänglicher Schönheit und Tragik. Noch akuter sind die Fälle von sogen. „coups de foudre" von Féré, wo eine Frau plötzlich einen Fremden sieht, sich sterblich in ihn verliebt, ohne, wie im vorigen Falle, ihn näher zu kennen, und auch sofort verführt werden könnte. Das ist dann wohl erst recht pathologisch. Eine Reihe von Tragödien im Einzel- und im Eheleben hat diese erotische Ekstase zum Hintergrund. Es sind dann die „unbegreiflichen" Fälle, die freilich für den Psychologen klar genug sind und die vor allem der Jurist kennen muß. Auch in den unteren Schichten mag Ähnliches vorkommen, obgleich gewiß seltener, da der Vorgang schon sehr verfeinerte Nerven voraussetzt, die hier gewöhnlich fehlen. Doch kenne ich einen solchen Fall bei einem sehr sittlichen Mädchen des Volkes, die am Ende ihres etwa 2 jährigen Brautstandes doch ihren erotischen Gefühlen einmal zum Opfer fiel. Gefragt, wie sie das nur habe tun können, und ob sie nicht etwa verführt worden sei, verneinte sie es und meinte, sie wüßte selbst nicht, wie es gekommen sei: „es war ein großes, unaussprechliches gegenseitiges Verlangen." Es war also eine erotische Ekstase eingetreten, mit Wegfall aller sonstigen Hemmungen.

12.

Beiträge zum „Zungenkusse". Über diese ekelhafte und sexuell höchst erregende Art des Kusses habe ich früher schon in diesem Archive ziemlich Ausführliches gebracht. Nun lese ich bei Stoll[2]), daß bei den Königsberger „Muckern" unter dem edlen Pastor Ebel ein Zeremoniell, der „Seraphinenkuß", eine große Rolle spielt, „eine der niedersten Bordellpraxis entlehnte ars osculandi, die darin bestand, daß sich die Gläubigen verschiedenen Geschlechts mit den Zungenspitzen berührten". Die Erregung

1) Stoll: Suggestion und Hypnotismus in der Völkerpsychologie. Leipzig, Veit, 1904, p. 516.

2) Stoll: Suggestion und Hypnotismus in der Völkerpsychologie. Leipzig, Veit, 1904, p. 505.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:52 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ist so stark, daß dagegen die zweite Praktik der Mucker, um sich zu läutern und der Heiligkeit entgegenzuführen, nämlich daß in ihren Versammlungen Frauen versteckte Reize entblößten, um durch deren häufigen Anblick die Männer so sich abhärten zu lassen, daß sie nicht mehr sinnlich erregt würden, welche Methode Stoll als noch schlimmer als die erste bezeichnet, mir noch harmloser erscheint. Jedenfalls verdient Ebel durchaus das Epitheton eines „geistlichen Schweinigels", das ihm Stoll gibt. Er scheint es in der Tat usque ad finem amoris haben kommen zu lassen, wie gewiß auch in diesem Muckerkreise der Geschlechtsakt oft genug das beabsichtigte oder unbeabsichtigte Ziel der Gläubigen gewesen sein mag. Offener trieb es allerdings noch ein anderer wollüstiger Schwärmer, Henry James Prince, der (Stoll, l. c., S. 509) in offener Versammlung seiner Gläubigen ein schönes Mädchen deflorierte, als eine gottesdienstliche Handlung! Er hatte also seine Gemeinde in eine noch größere Hörigkeit gebracht als der famose Ebel!

13.

Die Päderastie als Kult- oder Ritualhandlung. Wie alles eigentlich für den Kultus mißbraucht wurde, so geschah es auch mit den sexuellen Dingen, wie die alte und neue Zeit hinreichend zeigt. In vielen Kulten, besonders aber in den Mysterien, Festen aller Art, ward die Unzucht geduldet, ja sogar gefordert. So ist es nicht zu verwundern, daß es auch, wenngleich selten genug, mit der Päderastie geschah. Man fand im Altertum Spuren davon in alten Inschriften von Thera[1]). Einen weiteren Beleg bietet der berüchtigte Prozeß gegen die Templer. Es heißt dort in dem Geständnisse des Templers Jehan de Cassanhas (Stoll[2]), wo der Aufnahmeritus des Näheren beschrieben wird: „Dann überreichte ihm der erwähnte Präzeptor einen Leibgurt und erlaubte ihm, wenn sich der Stachel des Fleisches bemerklich machte, sich mit den Brüdern fleischlich zu vermischen." Damit ist gesagt, daß es ihm nur erlaubt sei, daß es also nicht gefordert ward, wie die Feinde der Templer sagten. Stoll hat nun dafür, glaube ich, eine etwas gesuchte Erklärung. Er hält das bloß für einen „Ausfluß des eigentümlichen, inversen Symbolismus, mit dem die Phantasie der damaligen Zeit den vermeintlichen Teufelskult ausstattete." Dieser sollte in allem den christlichen Kult nachahmen, aber verkehrt, so z. B. statt des Bruderkusses den Afterkuß, statt des Keuschheitsgelübdes die Päderastie usw. Die Aufnahmezeremonie bei den Templern riecht allerdings sehr nach Teufelskult. Bei der nahen und langen Berührung mit dem Oriente liegt es aber vielleicht näher, anzunehmen, daß die Päderastie absichtlich eingeführt ward, da bei andern Teufelskulten dies Moment fehlt. Die reichen Templer hatten gewiß in der letzten Zeit dieser sexuellen Aberration gefrönt.

14.

Der Afterkuß. Man weiß, daß im Hexenglauben der Teufelssabbath und das Küssen des Afters des Teufels durch die Hexen eine

1) Näcke: Über Homosexualität in Albanien. Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen etc. IX. 1908.

2) Stoll: Suggestion und Hypnotismus in der Völkerpsychologie. Leipzig, Veit. 1904, p. 382, 383.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:52 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

große Rolle spielte, was Stoll auf einen „inversen Symbolismus" zurückführen will, wo also statt des christlichen Bruderkusses der teuflische Afterkuß als Gegenstück auftritt. Und so sehen wir denselben auch bei den Aufnahmezeremonien der Templer figurieren (Stoll[1]). Ähnliches findet sich aber auch in andern Kulten hie und da, wo vom Teufel nicht die Rede ist. Eine andere Erklärung scheint mir dann hier, aber vielleicht auch dort, näher zu liegen. Man wollte damit offenbar die größte Demut, Hingabe an das höhere Wesen bezeugen, die auch vor dem Ekelhaftesten nicht zurückscheut, es sogar als hohe Gnade ansieht. Ähnliche Machinationen kommen ja auch in der Bordellpraxis und im sadistisch-masochistischen Verkehre vor. Mancher pervers Veranlagte (renifleur) könnte dadurch sogar auch neue sexuelle Lust gewinnen auf dem Wege des Geruchs! Interessant ist eine Notiz Stolls (S. 304), wonach Origines das Orakel der Pythia einem bösen Geist zuschreibt, welcher der Priesterin, wenn sie über der kastalischen Höhle sitzt, in den After fährt und sie so anregt! Das war so recht der zelotische Geist, der in allem Heidnischen nur Teufelswerk sah. Es sollen aus einem Felsspalt jener kastalischen Höhle Dämpfe aufgestiegen sein, welche nach Stoll (S. 302) die Ekstase der Pythia auslösten, und zwar wirkten sie, wie er meint, suggestiv. Wieso suggestiv? Weil es so wirken sollte, wie die Leute, also auch die Pythia meinten? Man müßte zunächst an gewisse betäubende Dämpfe denken, z. B. von Schwefel oder Kohlensäure, aber nach der Aufdeckung von Delphi durch die französischen Archäologen, wobei auch, soviel ich weiß, jene kastalische Höhle gefunden ward, ist von Dämpfen usw. nicht die Rede. Vielleicht war es aber im Altertume so, da die Quellen usw. bisweilen ihre Natur umändern oder mit der Zeit versiechen. Jedenfalls bietet gerade das Pythiaorakel der interessanten Probleme genug dar.

15.

Handlangerdienste der Kirche bei Verschlechterung der Rasse. In der Politischen Anthropologischen Revue 1900, S. 236, ist folgendes zu lesen: „. . . dem Grauenvollen zu steuern, das in der Preisgabe gesunder Weiber an hitzige Syphilitiker und Deliranten liegt. Dergleichen stempelt Staat, Gesellschaft und Kirche zu Verbrechern, wie ich es denn in Niederschlesien erlebt habe, daß die Kirche die Ehe eines Idioten mit einem gesunden Weibe segnete und sogar dafür gesorgt hatte, daß am Altare eine Nebenperson erschienen war, die für den zum Sprechen unfähigen Bräutigam das „Ja" zu sagen hatte." Eheverbote gibt es dagegen bei uns kaum, soweit nicht Entmündigung vorliegt, und sie würden, wie ich früher darlegte, auch wenig nützen, da dann doch außereheliche Kinder gezeugt würden, was noch schlimmer wäre. In solchen eklatanten Fällen, wie oben, sollten aber Kirche und Staat, wenn sie auch nicht die Macht haben, die Ehe zu verbieten, sie wenigstens durch Vorstellung der damit verknüpften Gefahren zu hindern suchen. Die Idioten kommen bei außerehelicher Schwängerung kaum in Frage. Solche Heiraten geschehen nur aus selbstsüchtigen Zwecken der Angehörigen, oder auch, um die Idioten zu versorgen, wie ich einen Fall

1) Stoll: Suggestion und Hypnotismus in der Völkerpsychologie. Leipzig, Veit, 1904, p. 382.

Digitized by Google Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:52 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

kenne. Beides ist natürlich höchst verwerflich. Daß aber auch der gesunde Teil der Eheleute ein trauriges Opfer der Ehe wird, ist klar, da von einer „inneren Gemeinschaft" nicht mehr die Rede ist. Ich fürchte jedoch, daß es kaum je gelingen wird, das Verantwortlichkeitsgefühl der Menge so zu heben, daß sie bei Eheschließung an die Qualität der Nachkommenschaft denkt. Dazu ist sie viel zu egoistisch und der Egoismus wird nie auszurotten sein. Und selbst, wenn es gelingen sollte, einige wenige zu bekehren, so macht das nicht viel aus. Es bleibt also, meine ich, in solchen krassen Fällen nichts weiter übrig, als die obligatorische Kastration durch Vasektomie einzuführen. Freilich auch ein Zukunftstraum, aber doch ein realisierbarer. Solange das nicht möglich ist, bleibt nichts anderes übrig, als solche Idioten, Geisteskranke usw., die in Familien leben, obligatorisch entmündigen zu lassen, um so wenigstens einigermaßen einen Riegel vorzuschieben.

16.

Penis Fraktur als Racheakt. Frakturen des männlichen Gliedes sind an sich abnorm selten. Anders scheint es nach einem interessanten Berichte von Dr. Lipa Bey[1] im Orient, wo eine große libido zu großen Exzessen führt und die Erektion durch allerhand innere und äußere Mittel befördert wird. Verfasser sagt bez. der libido der Araber in Ägypten im allgemeinen: „Das heiße Klima, die geistige Untätigkeit, die Üppigkeit in der Nahrung, das Faulenzen der Araber und die Vielweiberei in den muselmännischen Ländern — alle diese Umstände zusammen erhöhen den sexuellen Trieb und Sinn des Orientalen dermaßen, daß schließlich sein ganzer Geist nur von dem einen Gedanken beseelt wird, seine geschlechtliche Lust soviel wie möglich häufig und gründlich zu befriedigen . . ." Daher die Menge von Aphrodisiaca und besonders erhöht das Haschisch-Rauchen, die libido und die Erregbarkeit des Gliedes, was nach ihm die große Unzahl der Haschisch-Raucher erklärt. Verf. teilt zunächst zwei beobachtete Fälle mit. Interessanter fast ist aber der dritte über den er mit folgenden Worten berichtet:

„Ein dritter mir bekannter Fall von Penis-Fraktur war vor nicht langer Zeit in Kairo, ein Racheakt eines jungen türkischen Fräuleins auf Anraten ihres eigenen Vaters und Bruders, dem ein gewesener arabischer Polizeioffizier, ein bekannter, belästigender Don Juan, zum Opfer fiel. Er hatte die sonderbare Manie, Liebesbriefe in die geschlossenen Coupés der türkischen und arabischen Damen zu werfen, die er beschwor, in seine Garçonnière zu kommen, um ihnen vertrauliche und sehr wichtige Mitteilungen zu machen. Sonderbarerweise gelang ihm dieser Trick in den meisten Fällen, da es sich um verheiratete Damen handelte, deren Sucht, „etwas zu erleben", mit dem Besuche in einer Garçonnière befriedigt war. Anders war es mit diesem keuschen, türkischen Fräulein, die den Brief ihrem Bruder übergab, der im Einverständnisse seines Vaters dem Mädchen riet, den jungen Don Juan in das Palais zu einer bestimmten Stunde einzuladen und im gegebenen Momente ihm seine männliche „Carrière" zu brechen. Die zarte Hand dieser reinen Jungfrau vollbrachte die Justiz, „um ihn für andere unschädlich zu machen", wie sich ihr greiser Vater ausdrückte und

1) Ärztl. Rundschau, Nr. 30, 1909: Die Penis-Frakturen bei den Arabern.

Digitized by Google Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:52 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412 Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

um sein Mütchen auf unerlaubte Schäferstunden zu kühlen, wie sich das Fräulein bei ihrer Einvernahme für ihre Tat entschuldigte. Die Affäre dürfte in diesen Tagen ihr gerichtliches Nachspiel finden, sobald der verunglückte Held aus der Spitalsbehandlung entlassen wird. Die Täterin wird bloß zu einem Schadenersatze in Geld verurteilt, das durch ihres Vaters großen Reichtum keine geringe Summe ausmachen dürfte, wozu auch der erschwerende Umstand nach der orientalischen Auffassung sich hinzugesellt, daß ein von einer zarten Frauenhand gebrochener Penis fast unbezahlbar ist, da er nicht wie ein gebrochenes Herz leicht ausheilt."

Die kolossale Geilheit der Orientalen ist ja nichts Neues und sicher hat ihr die Polygamie Vorschub geleistet. Nicht weniger aber auch das Gebot Mohammeds, der den Beischlaf gleichsam als religiösen Kult hinstellte, den die Frauen zu fordern haben. Übrigens ist bez. Ägyptens, woher der obige Bericht stammt, noch zu erwähnen, daß Araber, resp. Türken nur als Fellachen etc. im Delta, in Unterägypten wohnen, kaum mehr südwärts. Die große Masse von Fellachen sind eben Nachkommen der alten Ägypter, aber auch mohammedanisch. Ob sie bezüglich der libido auch so leistungsfähig sind, wie ihre arabischen Brüder, weiß ich nicht, doch leisteten bereits die alten Ägypter in Venere ganz Erkleckliches, man denke z. B. nur an die Orgien in Bubastis, und so wird es wohl auch jetzt noch sein. Aufgefallen ist mir der kolossale Kinderreichtum derselben. An unserm mitgeteilten Falle ist aber noch interessant, mit welcher Selbstverständlichkeit die keusche, türkische Dame den Brief des Seladons ihrem Bruder übergibt und auf dessen und ihres Vaters Rat den Verliebten usque ad portas gelangen läßt, um ihm dann in der entscheidenden Sekunde sein Glied zu brechen. Für unsere Anschauungen ein etwas sehr ungewöhnliches und kurzes Verfahren. Ein solches scheint aber in dem dortigen Lande der Verliebten nichts Seltenes zu sein, wie die orientalische Auffassung vom gebrochenen Penis durch zarte Frauenhand beweist. Mir ist ein solcher Racheakt aus Europa nicht bekannt und deshalb eben schien mir jene Mitteilung erwähnenswert.

17.

Die Entwickelungsfähigkeit der Neger. In diesem Archiv, Bd. 33, S. 179 habe ich nicht nur die Verschiedenartigkeit der Neger überhaupt betont, sondern auch ihre geistige Inferiorität im allgemeinen. Zu diesen Bemerkungen hatte mich ein gedankenreicher Aufsatz der Frau Augusta Moreira aus Rio de Janeiro im Globus inspiriert. Ich konnte ihr nicht in allem beitreten und führte dies weiter aus. Auf diese Mitteilung hin hat mir nun Frau Moreira kurz darauf erwidert und sucht ihren Standpunkt ausführlicher zu begünden. Da es sich hier um eine wichtige psychologische Frage, insbesondere auch für uns, die wir nun Kolonien haben, handelt, so glaube ich, die Hauptstellen aus dem bedeutenden Briefe dieser Dame hier wiederholen zu dürfen, in der Annahme, daß auch dieser damit ein Dienst geleistet wird, wenn ihre jedenfalls aus langjähriger Erfahrung und scharfer Beobachtung gewonnenen Eindrücke hiermit bekannt werden![1])

1) Ich habe am Stil und an den Ausdrücken nichts geändert und nur die neuere Orthographie beobachtet. Die Dame schreibt im ganzen ein flottes Deutsch.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:52 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

„. . . Sie meinen, daß die Neger es niemals bis zur Höhe der Europäer bringen. Ich glaube, daß dies auch so sein wird, weil zu erwarten ist, daß die Europäer in ihrem Progreß nicht stehen bleiben werden, auf die Neger wartend . . . . Daß der Fortschritt nicht nur von der Rasse abhängt, beweist die Tatsache, daß 2 Völker derselben Rasse, eines von ihnen fortschreitet und das andere nicht, oder eines auf eine Weise und das andere auf ganz andere Weise progressiert. So z. B. der Engländer, obgleich theoretisch germanisch schritt fort und erlangte einen sehr verschiedenen Grad der Zivilisation als der Deutsche, Däne, Holländer, Flammenge oder Schwede. Außerdem müssen wir noch mit einer Reihe von oft sehr unvermuteten Umständen rechnen, welche ein Volk schnell emporheben. So z. B. gab der Krieg mit Transvaal, welcher England verpflichtete, große Einkäufe von Tieren und Wolle in Argentinien zu machen, dieser großen südamerikanischen Republik einen großen ökonomischen und konsekutiven Impuls nnd diente zur Ausnützung der öffentlichen Instruktion und zum Wohle des Volkes. . . . Ich glaube also viel mehr an den Wert des Volksfaktors als an den Rassenfaktor selbst, weil die Völker schon so sehr gemischt sind, daß es nicht möglich ist, sie als eine verschiedene Gruppe anzusehen. Die Frage der möglichen Gehirnentwicklung der Neger kann in Afrika nicht so gut studiert werden wie hier in Brasilien. Hier hat man niemals das Aufhalten dieser Entwickelung im 14. Lebensjahre beobachtet. Wir haben hier schwarze Advokaten, Ärzte, Ingenieure, Lehrer etc., welche dieses Alter passierend in der Schule bleibend, die Schwierigkeiten des Studiums auf Seite der Weißen besiegten und in der Gesellschaft gute Stellungen erreichten, trotz der unzähligen Schwierigkeiten, welche sie auf ihrem Wege betreffs des Vorurteils der Farbe begegneten. Dieses Prinzip des Aufenthaltes der mentalen Entwickelung im 14. Jahre ist nur eine Legende, welche sich von Buch zu Buch verbreitet hat, ohne ein gründliches Examen. Es gibt solche Fälle bei Negern wie bei Weißen und hat Juliano [1]) gefunden, daß dies sehr oft nur Fälle leichter Form der dementia praecox sind, namentlich hervorgerufen durch die übermäßige Anreizung der Gehirnfunktionen, um die Schwierigkeit des überladenen Programmes der Schule zu besiegen. Ich will noch bemerken, daß die Fehler der Neger in gleicher Lage mit denen der Weißen schwerer wiegen, also mehr auffallen. Deshalb ist unter ersteren eine größere Gehirnanstrengung erforderlich als bei letzteren. — . . . Es gibt keine Fälle von Zivilisation, welche sich ohne fremde Influenz entwickelten . . . Sie erwähnen nur noch von den amerikanischen Negeruniversitäten. Erstens sind diese nicht so alt wie der Weißen und nicht so gut ausgestattet. Zweitens haben diejenigen der Weißen, trotz guter Ausstattung keine außergewöhnliche Arbeit geliefert im Verhältnis zur Nummer ihrer Arbeiter und der Vollkommenheit ihrer Installationen. Hat z. B. die angloamerikanische Bevölkerung von Canada schon einen außerordentlichen Gelehrten von Wert hervorgebracht? Diese Rasse degeneriert in der Kälte Nord-Amerikas??? Die Konditionen des Milieu sind noch nicht solche, daß sie Arbeiten größeren Wertes begünstigen. — Was die Berüchtigung der

1) Der Ehegatte der Dame, Dr. Jul. Moreira, der ausgezeichnete Direktor der großen Irrenanstalt zu Rio de Janeiro und geschätzte Gelehrte.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:52 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Neger durch ihre libido anbetrifft, so muß dieses noch besser analysiert werden. Nach Brasilien sind Neger derselben Völker gekommen, wie in Nord-Amerika, aber hier . . . gibt es keine analogen Fälle wie die in Nord-Amerika vorkommend erwähnten. Frau Frida Freiin v. Bülow schreibt nichts in ihrem Artikel „Das farbige Element in Deutsch-Ostafrika", welches uns berechtigt, das Vorurteil von Nord-Amerika betreffs des Sexuallebens der Neger zu verallgemeinern. Ich kenne protestantische Neger und Pastoren sowie katholische Priester, deren Leben das musterhafteste ist. Dieses zeigt wieder den Wert der Bildung der Menschen. Zum Gegenteil muß ich noch erwähnen, daß die Geschichte von Nord- und Süd-Amerika beweist, daß die weißen Entdecker nicht nur die Denker waren, wie Sie mir schreiben. Es gibt noch heute in Nord-Amerika viele unzählmbare tribus wegen des libidinösen furor der Entdecker. Und die Millionen Gesichter der Mischlinge, sie sind doch gewiß nicht nur das Produkt des libidinösen Negers, sondern das des starken libidos der Weißen, welche den Schwarzen das Recht absprechen, nur für sich eine Frau zu besitzen. Was nun die Mischlinge anbetrifft, so sind die Vorurteile nicht weniger in der Wissenschaft verbreitet. Die Frage des Charakters der Mulatten hängt von den guten oder schlechten Eigenschaften der Eltern ab. Sehr oft gibt es auch trotz des schlechten Charakters des weißen Vaters einen musterhaften Sohn mit allen Prinzipien der christlichen Moral. Ich zitiere z. B. den bekannten Boeker-Washington. Zwichen ihm und seinem weißen Vater ist der Sohn gewiß ohne Hesitation mehr wert. . . . Unglücklicherweise laufen diese falschen Propositionen durch die Welt von Buch zu Buch. . . . Ich hoffe, daß eines Tages ein Forscher erscheinen wird, welcher diese Fragen gerecht und wissenschaftlich untersucht, ohne Vorurteils-Ideen. Man wird dann sehen, daß Tiedemann, Quatrefages und andere recht hatten, wenn sie der Bildung und nicht der Rasse die jetzige Superiorität der Weißen über die Neger zuschrieben. . . ."

Man sieht jedenfalls, daß die Neger keinen besseren Advokaten hätten annehmen können, als die Briefschreiberin. Trotzdem hat sie mich in meinen Ansichten nicht bekehrt. Ich muß vor allem mit den meisten neueren Anthropologen dabei bleiben, daß jeder Rasse in der Hauptsache ein Maximum der Entwickelungsfähigkeit gegeben ist; darüber geht es nicht hinaus, wenn nicht günstige Rassenmischung eintritt. Es sind schon eine Reihe von Negergehirnen abgebildet und untersucht worden. Schon der Laie erkennt auf den ersten Blick, daß die meisten Negergehirne äußerlich viel einfacher, gröber gebaut sind, als das der Weißen und dem wird wohl auch der mikroskopische Befund, speziell die wahrscheinlich verringerte Zahl der Ganglienzellen der grauen Masse entsprechen. Doch liegen hierüber, soviel ich weiß, noch keine Untersuchungen vor. [1] Das Mulattengehirn wird dem der Weißen nahekommen, wie auch die geistigen Eigenschaften. Halten wir nun daran fest, daß der Durchschnitt der Neger geistig unter dem Niveau der Arier steht,

1) Der berühmte holländische Anthropolog Kohlbrugge beistreitet dagegen ganz entschieden, daß das Gehirn des Negers schlechter ausgestattet sei als das des Europäers.

Digitized by Google

Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Generated on 2019-11-15 18:52 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

so ist damit selbstverständlich nicht gesagt, daß so und so viele Neger nicht über den Durchschnitt gehen und in ihrem Berufe so tüchtig sein können, wie die Weißen. Dies scheint speziell in Brasilien der Fall zu sein, vielleicht noch mehr, als in Nord-Amerika, in dessen Norden sicher viel weniger Mulatten sitzen, als dort. Je mehr aber weißes Blut in den Negern rollt, um so mehr nähert sich der geistige Habitus dem der Arier. Ich möchte auch glauben, daß der Charakter der Mulatten oft sehr zu unrecht als schlecht hingestellt wird. Das Milieu ist gewiß meist daran schuld. Uns fehlen alle statistischen Untersuchungon über die Psyche der Mulatten, noch mehr über die der Zambos, d. h. der Mischlinge von Negern und Indianern, die wohl geistig unter den Mulatten stehen, während die Mestizen, d. h. Mischlinge von Indianern und Weißen über den Mulatten noch stehen müßten. Auch hier fehlen statistische Untersuchungen. Besser daran sind wir bezüglich der Entwickelung der Negerkinder in den Schulen. Wenn die meisten europäischen Lehrer in gemischten Schulen Afrikas etc. die Wahrnehmung machen, daß der Neger bis etwa zur Pubertät geistig seine weißen Mitschüler überragt, um dann aber fast plötzlich zurückzubleiben, so muß das wohl wahr sein, selbst wenn wir darüber z. Z. keine vergleichenden Zahlen besitzen. Mag auch wirklich ein Teil der Neger einer wirklichen dementia praecox verfallen, was ja auch bei uns in den Schulen nicht gar so selten ist, so ist bei den übrigen höchstens von einer „physiologischen" dementia praecox zu reden, wenn man diese barbarische Wortzusammenstellung vorzieht, d. h. die Gehirnleistung hat in der Pubertätszeit ihr Maximum erreicht und bleibt nun stehen. Bei den Negern Brasiliens, die, wie gesagt, wohl alle mehr oder weniger mulattisiert sind, tritt dies natürlich nicht oder viel seltner ein, ebenso bei gewissen intelligenten und reineren Negerstämmen Afrikas.

Höhere Anstalten, Universitäten etc. hat es für Neger in den Vereinigten Staaten Nordamerikas schon seit ziemlicher Zeit gegeben. Etwas wirklich Produktives entstand dort aber nicht, was selbst eine geringere Ausstattung der Laboratorien etc. nicht erklärt. Es ist eben im ganzen eine nur rezeptive Rasse! Ich weiß nicht, ob es dort Lehrbücher gibt, die von Negern geschrieben sind und selbst diese Bücher sind noch kein Beweis für Produktivität! Gewiß haben die Anglo-Amerikaner an ihren hohen Schulen und bei der Opulenz ihrer Laboratorien wissenschaftlich und künstlerisch verhältnismäßig nicht allzuviel geleistet, aber es ist doch nicht zu unterschätzen und z. B. in Psychologie, Chirurgie etc. wird dort viel und gut gearbeitet. Die Saat ist noch jung, die Mischungsverhältnisse sind oft ungünstige etc., was diesen relativ geringen Fortschritt zum Teil erklärt. Das Milieu ist selbstverständlich auch mit in Betracht zu ziehen, aber überall blickt doch bei näherem Zusehen das Endogene, das Angeborene durch, wenn es sich auch nicht in Zahlen fassen läßt. Ob ohne günstige Mischung das Negerhirn fortschreiten wird, ist wohl möglich, doch gehen sicher solche Veränderungen so langsam vor sich, daß man für historische Zeiten fast eine Konstanz annehmen möchte, wenn nicht fremdes, höheres Blut einen mächtigen und schnellen Impuls zur Höherentwickelung gibt. Auch das Gehirn der Weißen hat sich in historischen Zeiten wohl kaum sichtlich weiter entwickelt, wenngleich einzelne Befunde dagegen zu sprechen scheinen. Was endlich die größere libido der Neger anbetrifft,

Generated on 2019-11-15 18:52 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

so scheint diese festzustehen. Die Kriminalstatistik zeigt, daß fast stets die Neger in Nordamerika mehr sexuelle Delikte begehen als die Weißen, absolut und relativ, sicher kein bloßer Zufall. In Brasilien mag es anders sein, eben weil mehr Mulatten da sind und mehr Gebildete wahrscheinlich, da Bildung wohl immerhin eine gewisse Hemmung verleiht. Daß unter den Conquistadores viele Bestien, Psychopathen etc. waren, die die Neger für vogelfrei erklärten und ökonomisch und sexuell mißbrauchten, ist gewiß wahr. Es war eben meist der Abschaum der Heimat! Das erklärt aber nicht die wohl sicher größere libido der Neger in Afrika und anderswo, wie sie viele Reisende bezeugen und welche phylogenetisch erklärlich ist. Man wird wohl also nach wie vor die Neger als minderwertige Rasse betrachten müssen, deren Vermischung mit den Weißen im Interesse der Letzteren durchaus zu verhindern ist.

18.

Die Art der Fürsorgezöglinge. Es war schon ein großer Schritt nach vorwärts, als man die undisziplinierbaren oder verwahrlosten Kinder auf Antrag der Eltern oder der Behörden einer geregelten familiären oder besser noch in den meisten Fällen wenigstens anstaltlichen Fürsorge übergab und man erzielte leidliche Erfolge, trotzdem gerade diese Zöglinge Kandidaten für Verbrechen aller Art sind. Woher kommt das? Einfach, weil die Mehrzahl davon mehr minder schon Psychopathen sind und nur eine geringe Zahl bloß Verwahrloste Das haben bereits mehrfache Untersuchungen gezeigt. Jetzt erst wieder die von Direktor Dr. Kluge in Potsdam [1]), in dessen Anstalt 1908 25 männliche und 12 weibliche Fürsorgezöglinge aufgenommen wurden und zwar meist der Beobachtung auf ihren Geisteszustand halber. Von den 22 männlichen (der jüngste 9, der älteste 15 Jahre) waren 7 Debile mit moralischem Defekt, 5 Imbezille mit moralischem Defekt (man beachte, daß Kl. mit vollem Rechte das Wort Moral insanity nicht anwendet!), 6 Psychopathen und 1 Epileptiker. Unter den 14 weiblichen (8—19 Jahre) 6 Debile und moralisch Minderwertige, 1 Infantile, 1 hysterisch Entartete etc. Kurz fast alle durch die Bank waren Psychopathen oder mehr minder Entartete. Dann ist es freilich kein Wunder, daß sie sich schwer oder gar nicht erziehen ließen und antisozial waren. Sicher sind es auch Kandidaten einer späteren Psychose. Und doch waren die Resultate in der Anstalt recht gute. Interessant insbesondere ist der Fall einer 16jährigen Infantilen, die wegen Ungehorsams, Herumtreibens, Bettelns, Betrügens, Unsittlichkeit mit 12 Jahren in Fürsorgeerziehung kam. Sie zeigte sich hier schwer erziehbar, log, war bösartig, aber intelligent und „später gesellte sich als Gipfel aller Inferiorität (? Näcke) eine geradezu schreckenerregende „Gefräßigkeit".“ Sie aß sogar Hühner- und Schweinefutter heimlich. Sie versuchte die Anstaltsschwestern zu vergiften, welche sie oft gezüchtigt hatten. Zur Beobachtung kam sie zu Dr. Kluge. Es zeigte sich, daß sie körperlich und geistig infantil geblieben war. Unter guter Kost und Erziehung reifte sie schnell heran und zeigte sich bald fast ganz normal. Trotzdem sie also bei der Tat stark minderwertig ge-

1) Verwaltungsbericht der Brandenburgischen Provinzialanstalt für Epileptische etc. zu Potsdam für 1908 etc.

Generated on 2019-11-15 18:52 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

wesen war, ward sie doch vom Berliner Jugendgerichtshofe zu 1 Jahr Gefängnis verurteilt, aber sie wurde weiter der Anstaltspflege überlassen. Dr. Kluge wünscht mit Recht, daß für die geminderte Zurechnungsfähigkeit auch eine besondere prinzipielle Berücksichtigung im Strafprozeß und Strafvollzug verlangt werde, daß ferner defekte und abnorme Jugendliche frühzeitig von Psychiatern untersucht und letztere bei der Erziehung und Unterbringung gehört werden sollen. Sehr wichtig für die Besserung ist aber insbesondere folgende Bemerkung Kluges: Es kommt darauf an, daß die Zöglinge ihren eigenen Zustand mit dem der noch Kränkeren vergleichen und so allmählich sich zu korrigieren lernen. Bloßes Moralisieren nützt nichts! „Diese eigene Kritik, diese selbstgewollte Schulung und Disziplinierung aber ist der Angelpunkt, um den sich alle Bestrebungen, diese „Unverbesserlichen“ in die Höhe und auf ruhige Bahnen zu bringen, drehen müssen. Und es kann getrost gesagt werden, daß überall, wo diese Einsicht von Selbstkorrektur sich hier nicht erreichen ließ . . . ., auch jede Hoffnung aufgegeben war, diese Abnormen dem sozialen Leben wiedergeben zu können“. Diese Letzteren muß man dann einfach in der Anstalt weiterbehalten. — Ich meine, die Jugendgerichte haben allein schon das Gute, daß sie viel mehr als sonst abnorme Jugendliche einer psychiatrischen Untersuchung und Beobachtung, und damit auch einer sachgemäßen Unterbringung und Erziehung zuführen und damit das Heer der Verbrecher und Geisteskranken vermindern helfen.

19.

Neueres über Linkshändigkeit. Die Linkshändigkeit ist nicht bloß physiologisch interessant, sondern auch praktisch im Leben, nicht am wenigsten für den Juristen bei Fahndung auf Verbrecher und weil nach Lombroso etc. unter Letzteren mehr Linkser sein sollen, als bei den Normalen. Nun hat neuerdings Stier an 300 linkshändigen Soldaten sehr interessante Untersuchungen angestellt. Stier [1]) hält die Linkshändigkeit nicht für eine anatomische, sondern für eine psychomotorische Eigentümlichkeit. Um sie zu erkennen, hält er am besten Versuche mit Peitschenknallen, Kartenmischen, Einfädeln und alle Handhabungen mit dem Messer, besonders das Brotschneiden. Nur die Mehrzahl der Linkser — nicht alle! — haben im linken Arme größere Kraft und größeren Umfang, ebenso sehr wie alle Rechtser im rechten Arme. Die Linkser stammten mindestens zur Hälfte aus Familien, wo Linkshändigkeit überhaupt häufig ist, und Männer sind doppelt so oft davon betroffen wie Frauen. Wichtig ist, daß auch in der Geschicklichkeit das linke Bein das rechte meist übertrifft, was für das funktionelle Überwiegen der rechten Hirnhälfte spricht. So werden auch einige Anomalien der Schrift von Linksern erklärt. Häufig ist Stottern. Es zeigte sich ferner, daß in der Armee die Linkser weniger brauchbare und weniger gute Soldaten sind als die Rechtser, daß sie sehr selten Unteroffiziere oder Gefreite, mehr als sonst als dienstunbrauchbar entlassen und gerichtlich bestraft werden, so daß in einem Festungsgefängnis nicht 4,6 %, wie in der Truppe, sondern 14 % Linkser sich fanden.

1) Stier: Erkennung und Bedeutung der Linkshändigkeit. Vortrag. Ref. im Neurolog. Zentralblatt 1909. p. 613.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:52 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Soweit Stier. Bei den Linksern überragt also funktionell die rechte Hemisphärenhälfte und ist wahrscheinlich auch die schwerere, während es sonst die linke ist. Aber weshalb? wird man fragen. Die neueste Hypothese ist die, daß es mit der Geburtslage zusammenhängen soll, und das hat Vieles für sich. Andere wollen es mit der anomalen Lage der einen Hauptschlagader begründen. Jedenfalls ist der Grund noch nicht sicher und vielleicht gibt es deren sogar verschiedene. Hierbei sehe ich von falscher Erziehung oder krankhaft bedingter Linkshändigkeit natürlich ab. Das Erkennen geschieht auf verschiedene Weise. Man weiß, daß der Rechtser beim Anziehen seiner Beinkleider zuerst mit dem rechten Beine in das rechte Hosenbein fährt — bei den Frauen ist charakteristischerweise, wie H. Ellis anführt, das Umgekehrte der Fall — der Linkser fährt dagegen zuerst in das linke Hosenbein. Neulich habe ich bei unserm Dienstmädchen, das Linkserin ist, eine merkwürdige Beobachtung gemacht, die ich sonst nie erwähnt fand. Wenn es früh die geputzten Stiefel in den Ankleideraum bringt, so geschieht es fast stets so, daß rechts der linke und links der rechte Stiefel zu stehen kommt. Auch gibt es latente Fälle von Linkshändigkeit, die bloß bei gewissen Hantierungen sich kundgeben. So erzählte mir kürzlich ein Kollege, daß ein früheres Hausmädchen von ihm alles mit dem rechten Arme ausführte und nur, wenn sie mit scharfen Messern zu tun hatte, den linken gebrauchte. Wir sahen oben, wie oft vererblich die Linkshändigkeit ist. Freilich ist dann etwaiges Nachahmen nicht auszuschließen! Nach Stiers Beobachtungeu scheinen die Linkser nervöser, geistig minderwertiger zu sein als die Rechtser, was so manches erklärt. Doch dies ist ein Punkt, der noch spezieller psychiatrischer Nachuntersuchung bedarf.

20.

Medianität, Linkshändigkeit und Homosexualität. Wiederholt habe ich schon dargelegt, daß sich z. Z. noch nicht sicher sagen läßt, ob die Homos nervöser, entarteter sind als die Heteros. Mir und verschiedenen andern schien es nicht der Fall zu sein. Hier könnten nur genaue Untersuchungen und zahlenmäßige Belege an großem Material entscheiden. Kürzlich hat nun Stier in Berlin geschrieben, unter den Homos seien, sagte man, mehr Linkshänder als sonst, und da nach ihm unter den Linksern auch mehr Nervenstörungen herrschen, so würde das für eine größere nervöse Anlage der Homos sprechen. Die Frage ist aber eben nur die, ob wirklich unter ihnen mehr Linkser sind, was ich vorläufig nicht glaube. Auch würde es für ihre größere Nervosität sprechen, wenn wirklich unter ihnen mehr Medien sein sollten, als sonst. So waren nach Freimark [1]) die bekannten Medien Slade, Bastian, Eglington, Bernhard, wahrscheinlich auch Home, homosexuell. Ist es schon schwer, Sicheres über die Sexualität einer bestimmten Person zu erfahren, so ist dies bei den Medien wahrscheinlich noch schwieriger, und da die meisten als Betrüger oder sich selbst Betrügende erkannt sind, ihren Aussagen noch weniger Vertrauen zu schenken. Daß Medien überhaupt, wenn es nicht einfache Betrüger sind, meist Psychopathen und damit oft mit allerlei

1) Freimark: Okkultismus und Sexualität. Leipzig, 1909, p. 43.

Digitized by Google Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:52 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sexuellen Abnormitäten behaftet erscheinen, ist wohl a priori anzunehmen, wofür schon der Umstand spricht, daß so viele Hysteriker darunter sind. Damit ist aber noch lange nicht gesagt, daß auch mehr Homosexuelle darunter sein müßten.

21.

Vom Alpdrücken. Jeder kennt das unangenehme Gefühl des Alpdrückens, das auf Atembehinderung beruht. Es sind schwere, unangenehme Träume, aus denen man erschreckt und oft schweißbedeckt aufwacht. Das klassische Vorbild ist das eines auf der Brust liegenden und erdrückenden großen, haarigen Tieres, wie Wolf, Bär etc. Man hat diese Träume experimentell erzeugt, indem man eine wollene Decke nahe unter die Nasenöffnung brachte. Dadurch trat Atembehinderung ein und der periphere Reiz des Kitzelns seitens der wollenen Decke erzeugte die Idee eines großen Tieres mit einem Pelze. Häufiger noch ist der Traum, daß man in einen Abgrund stürzt oder, wenn man die Treppe hinabeilt, diese plötzlich abbricht, oder das Bett zusammenkracht etc. Der physiologische Vorgang ist im ganzen stets derselbe. Das geistige Milieu spielt aber sicher auch eine Rolle. Im Mittelalter traten gewiß oft Teufel etc. auf, die sich einem auf die Brust warfen. So lese ich bei Freimark [1]) folgendes: „Auch die Elben und Alpe der deutschen Sagen sind Incubi und Succubi. Den vom Alp Befallenen erscheint es zuweilen, als ob ein Mann oder ein Weib sie zum Beischlafe auffordere, sie sehen sie ohne weiteres ihr Bett besteigen, um irgend einen Streich auszuführen. Sinnliche Träume werden noch heute vielfach als Alpminne bezeichnet." So viel ich mich auch speziell mit der Traumpsychologie beschäftigt habe, so ist mir bisher in unsern Zeiten ein solcher Alptraum nicht bekannt geworden. Natürlich sind sinnliche, also Beischlafs-Träume, sehr häufig, aber derart, daß der Koitus erzwungen wurde und dabei Suffokationserscheinungen, also der echte Alpdruck, entstehen, davon hörte ich nichts. Wohl konnte einmal einer Frau der erträumte Koitus schmerzhaft sein, aber das ist dann immer noch kein Alpdrücken.

22.

Das angeblich Ähnlich-Werden zwischen den Gesichtern von Eheleuten und zwischen denen im hypnotischen Rapport Stehenden. Ich habe schon einmal darauf hingewiesen, daß die Behauptung, Eheleute würden, in Liebe verbunden, mit der Länge der Zeit im Gesichte einander oft merkwürdig ähnlich, wohl zu den Fabeln gehört und ich selbst kenne keinen sichern hierher gehörigen Fall. Daß gewisse äußerliche Angewohnheiten, tics, gewisser Tonfall in der Stimme etc., der Gang, das Sprechen, selbst die Art des Denkens etc. eine gewisse äußerliche Ähnlichkeit erlangen können, gebe ich gern zu, und zwar nur auf dem Wege der Suggestion und Nachahmung. Daß aber das Gesicht als solches mit seinen Weich- und Knochenteilen auch ähnlich werden sollte, ist physiologisch unmöglich. Ein langes Gesicht des einen Gatten wird sich nicht dem kurzen des andern anbequemen usw. Nun soll aber Ähnliches bei in hypnotischem Rapport Stehenden der Fall sein. Ich lese

1) Freimark: Okkultismus und Sexualität (Leipzig 1909), p. 344.

Generated on 2019-11-15 18:52 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

hierbezüglich bei Freimark [1]) folgendes: „Du Prel gedenkt in einem Aufsatze über Die odische Individualität des Menschen einer Somnambulen Kerners, deren weiches und dünnes Haar Rauhigkeit und Dicke wie das Kerners erhielt, nachdem sie sich längere Zeit ihr Haar mit Kerners Waschwasser gewaschen hatte. Donatos Somnambule Lucile, die er jahrelang in öffentlichen Vorstellungen magnetisierte, wurde ihm schließlich so ähnlich, daß man beide für Geschwister hielt. Dem gleichen Vorgang begegnet man bei ganz ineinander aufgehenden Eheleuten. Du Prel sagt erklärend: „Bei jeder magnetischen Heilung überträgt der Magnetiseur seine Lebenskraft, also seine eigentliche Essenz auf den Magnetisierten.“ In der Tat können wir uns in Ansehung der obigen durchaus nicht vereinzelt dastehenden Vorkommnisse der Ansicht nicht verschließen, die eine Übertragung auf einstweilen okkultem Wege annimmt.“ Nun, ich bin absolut nicht der Ansicht Freimarks. Man weiß, der gute Kerner war ein Arzt, aber ein Romantiker und Phantast. Daß das weiche und dünne Haar seiner Somnambule rauh und dicht ward, wie das seinige, ist wohl nur ein Suggestions-, vielleicht Illusionsvorgang, da solches meines Wissens bisher nie beobachtet wurde und nur einige Male nach Haarausfall das neue anders auftrat, als das vorige. Und daß gar das Wunder durch Waschen mit Kerners Waschwasser erfolgt sein sollte, ist doch ein mehr als naiver Schluß. Auch die Ähnlichkeit zwischen Donato und der Lucile kann nur, wie ich oben ausführte, auf gewissen Äußerlichkeiten beruhen, nie und nimmer aber auf die Weichteile und das Gesichtsskelett sich beziehen. Wenn Du Prel eine Übertragung der „Lebenskraft“ des Magnetiseurs auf den Magnetisierten zur Erklärung jener Tatsachen anführt, so sind das eben okkulte Ansichten, die heute wohl schwerlich ein Naturwissenschaftler, resp. Arzt, unterschreiben wird. Mit solchen Schlagworten wie „Lebenskraft“, „Essenz, Od“ etc. kann man eben nur Laien imponieren.

23.

Vergraben von Exkrementen und einiges andere Skatologische. Man weiß, daß im Aberglauben die Exkremente eine nicht unwichtige Rolle spielen. Ich erinnere hier an den Gebrauch derselben als Ingredienz zu verschiedenen Zauber- und Heilmitteln, ferner an den wenig appetitlichen, aber interessanten grumus merdae, den besonders Hellwig kennen lehrte und wozu auch ich an dieser Stelle Beiträge lieferte. Es gibt aber noch eine andere, bisher wohl fast unbekannt gebliebene Verwendung des Kotes, auf die ich bei der Lektüre von Freimark [2]) stieß. Nach Livingstone suchen die ostafrikanischen Ondonga den ihnen Verhaßten durch gewisse Zauberhandlungen unschädlich zu machen und sprechen über einen jenem gehörigen Gegenstand die Verwünschung aus. Damit ihnen das nun nicht selbst begegne, „vergräbt jeder sein Eigentum, der über Land geht und befürchtet, daß es zu Zauberzwecken mißbraucht wird. Auch die Exkremente werden nach der Entleerung aus dem gleichen Grunde von ihnen sofort mit Sand bedeckt und verebnet.“ Hier geschieht das Verscharren des Kotes also aus Aberglauben. Man wird hier-

1) Freimark: Okkultismus und Sexualität (Leipzig 1909), p. 51.
2) Freimark: Okkultismus und Sexualität (Leipzig 1909), p. 225.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:52 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

bei an das Verscharren desselben seitens der Katzen erinnert, das angeblich ursprünglich aus hygienischen Gründen geschehen sein soll, was mehr als unwahrscheinlich ist. Die Naturvölker und unsere niederen Schichten, die im Freien den Kot absetzen, geben sich nie die Mühe, denselben durch Verscharren unkenntlich zu machen. Appetitlicher ist es dagegen, wenn man von dritter Seite zur Defäkation auf Aborten aus Gewinnsucht geradezu eingeladen wird. So geschieht es z. B. in China, wo der Dünger rar und sehr geschätzt wird. Die findigen Leutchen bauen nun an den Wegen, wo Reisende verkehren, Aborte zur Benutzung, um dann den Dünger zu verwerten. Ähnliches sah ich auch in einem Tale Tyrols. Es ist ferner merkwürdig, daß Kinder, die bekanntlich mit dem Akte des Urinierens und mit dem Urine selbst allerlei Allotria treiben, das viel weniger mit dem Kote tun. Er erscheint ihnen offenbar zu unappetitlich, da ihr Geruchsorgan oft sehr entwickelt ist.

24.

Onanie aus Aberglauben. Früher schon habe ich kurz dargestellt, daß die Motive zu dieser häßlichen Handlung sehr verschieden sein können, auch abergläubische. Freimark (l. c. S. 267) bemerkt bezüglich Letzterer folgendes: „Will einer sich gegen jeden Zauber fest machen, so muß er sich selbst befriedigen und sprechen: So wie ich mir selber zum Genuß verhalf, so soll mir das Glück in der Welt umher zukommen und niemals soll mir ein Frauenzimmer etwas antun können!" Die Praktik geschieht also hier weniger zur Gewinnung des Samens, der ja zu so manchen Zaubermitteln der Sexualmagie gebraucht, meist aber beim Beischlafe gewonnen wird. Um sich Annehmlichkeiten zu verschaffen, bildet der Magyar nach Freimark (l. c. S. 273) das sog. „Glücksei". „Der Mann nimmt ein Ei, macht eine Öffnung und läßt das Eiweiß behutsam herausfließen. Dann träufelt er ins Ei durch die kleine Öffnung hindurch etwas von seinem Sperma, worauf die Öffnung mit Gips oder Wachs verschlossen und das Ei unter eine schwarze Bruthenne gelegt wird. Nach 21 Tagen wird das Ei steinhart und alles, was man damit berührt, bringt dem Besitzer großen Nutzen."

25.

Instinkt, Verstand und Nachahmung. Unter diesem Titel habe ich an dieser Stelle, Bd. XX, 368, darauf hingewiesen, daß vieles, was bei Tieren als reine Verstandesoperation erscheint, sicher nur Instinkt ist. Leider geschehen hier immer noch Vermengungen beider Begriffe. So las ich bei dem sonst so klaren und verständigen Stoll [1]) folgendes: „Auch die Murmeltiere werden nicht einfach von einer Kältestarre überfallen, sondern bereiten sich längere Zeit durch Herrichtung einer besonderen Winterhöhle auf den Winterschlaf vor, es ist also hier auch ein psychisches, autosuggestiv wirkendes Moment tätig, die Erweckung der Schlafidee im Gehirn der Tiere". Das klingt sehr rührend, ist aber jedenfalls falsch! Die Idee, daß es schlafen müsse, liegt ihm sicher fern, wie dem Vogel die des Nestbaus. Hier ist es sicher nur reiner, vererbter

1) Stoll: Suggestion und Hypnotismus in der Völkerpsychologie. Leipzig. Veit. 1904. p. 89.

Digitized by Google Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Instinkt, welcher tätig ist. Schon allein der Umstand, daß wenn man das Murmeltier warm hält, es niemals an den Winterschlaf denkt, spricht gegen eine verstandesmäßige Operation. Daß der ganze Vorgang kompliziert ist und eine Reihe anscheinend verstandesmäßiger Handlungen in sich schließt, verschlägt nichts, und wir wissen, daß Instinkte sehr oft höchst kompliziert sind. Vielleicht spielt auch die Nachahmung bei jungen Tieren eine Rolle, doch ließe sich diese experimentell ausschließen. Dexler [1], wohl z. Z. der beste Kenner der Tierpsychologie, sagt mit Recht, daß „die überwiegende Menge der tierischen Bewegungen . . . zweifellos nur auf vererbten Instinkten, verbunden mit Akkomodationsvorgängen verschiedener Art basieren". Man kennt z. B. das Verscharren des Kotes seitens der Katzen. Darwin hat, wenn ich nicht irre, behauptet, es geschähe aus hygienischen Gründen! Sicher ist das falsch, aber weshalb diese offenbar verstandesgemäße Handlung eintritt, wissen wir nicht.

26.

Die Prostituierte im Irrenhaus. Iwan Bloch macht in seinem Aufsatze: Jst die Prostitution ein notwendiges Übel? (die neue Generation, 1909, S. 224) die Bemerkung, „daß Prostituierte in Irrenanstalten das leidenschaftliche Interesse der ehrbaren Insassinnen erregen und stets den Mittelpunkt eines Kreises bilden, der sich sehr rasch um sie bildet und sie hauptsächlich nach ihren sexuellen Erlebnissen ausfragt", wie Psychiater berichtet hätten. Nun, nach meinen Erfahrungen kann ich dies nicht bestätigen. In Großstädten, namentlich Berlin, wo sich viel mehr Dirnen im Irrenhause, als auf dem platten Lande, wie z. B. in Hubertusburg befinden, mag es ja so sein, wenn auch gewiß selbst da nicht durchgängig. Sonst ist es allgemein bekannt, daß in den meisten Landesanstalten Dirnen sehr selten sind. Dies kann verschieden interpretiert werden. Entweder sie sterben in jüngeren Jahren als andere und daher die geringere Zahl, oder sie neigen weniger zu Psychosen, oder aber sie heiraten und ihre frühere Vergangenheit ist dann unbekannt. So mag manche weibliche Irre unsrer Anstalten früher Dirne oder Kellnerin etc. gewesen sein, was unbekannt blieb. Immerhin sind das auch bei uns gewiß nur wenig Fälle. Wo das Dirnentum aber feststand, habe ich nie gehört, daß hier ein Kristallisationspunkt der Gesellschaft sich gebildet hätte, auch las ich dies noch nie. In Gefängnissen ist es gewiß anders. Ein weiteres interessantes Moment ist, daß meist — so auch bei uns und ebenso in Gefängnissen etc. — Erkrankungen ehemaliger Dirnen an Dementia paralytica sehr selten sind, was Hübner zwar bestreitet, aber er stützt sich auf Berliner Material, welches sicher nicht für die Allgemeinheit gilt. Eine Parallelerscheinung ist ja auch die so seltene Paralyse bei Männern im Gefängnisse, trotzdem wohl die meisten syphilitisch waren. Es scheint, als ob gewisse Entartete weniger paralytisch würden und zeigt eben von neuem, daß außer der Lues noch für die Entstehung der Krankheit ein anderes Moment wichtig ist, nämlich eine bestimmte, uns freilich z. Z. noch unbekannte anatomische und meist angeborene Gehirndisposition.

1) Dexler: Beiträge zur Psychologie der Haussäuger. Abd. a. d. Deutsch. Tierärztl. Wochenschrift. 1908.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:53 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

27.

Platonische Prostituierte oder die „demi-vierges" in praxi. Ganz neuerdings hat man in Berlin eine merkwürdige Spezies der Prostitution entdeckt. Iwan Bloch schreibt hierüber (Ist die Prostitution ein notwendiges Übel? Die neue Generation, 1909, S. 179 und speziell 184): „Es gibt sogar eine Prostitution ohne Geschlechtsverkehr. Neuerdings hat sich z. B. in Berlin ein Gewerbe dieser Art gebildet, dem Mädchen von meist jugendlichem Alter obliegen. Sie lauern an den Bahnhöfen reichen Provinzialen auf, denen sie sich als Begleiterinnen und Führerinnen durch Berlins Vergnügungen anbieten, lassen sich von diesen freihalten und beschenken, indem sie auf ihre geschlechtlichen Instinkte spekulieren und geben ihnen dann meist am selben Tage noch den Laufpaß, ohne sich jemals auf geschlechtliche Beziehungen einzulassen." Wahrscheinlich hat dies Institut schon länger geblüht, aber man ist erst jetzt darauf aufmerksam geworden, da es offenbar zum Glück nicht allzu häufige Vorkommnisse sind, für die aber wohl jede Großstadt einen günstigen Boden abgibt, trotzdem mir aus andern Weltstädten hierüber nichts bekannt ist. Man begreift das Raffinierte dieser „platonischen" Prostitution. Diese Mädchen genießen das Leben nach allen Richtungen, haben ihre sexuelle Befriedigung, doch ohne sich sexuell einzulassen. Es sind also echte „demi-vierges", nur daß diese von Marcel Prévost geprägte klassische Bezeichnung vorwiegend höhere Stände zu betreffen scheint, dort aber mehr niedere. Jene lassen sich mehr durch Abenteuer aller Art, durch Lektüre, Theater, Variété, Freundinnen und Freunde sexuell erregen, denken dabei aber weniger andere aufzuregen oder gar dafür Entgelt zu nehmen. Bei den Berlinern dagegen handelt es sich vorwiegend um sexuelle Erregung der Partner und zwar gegen Entgelt, wobei sie nebenher auch sexuell sich befriedigen, aber äußerlich als ehrbare Mädchen und physische Jungfrauen gelten können. Vielleicht wirkt im geheimen auch ein sadistischer Zug. Es mag ihnen Freude machen, die Begierde des Andern anzufachen und auf ihrer Höhe unbefriedigt zu lassen. Es wäre interessant zu erfahren, ob es sich hier auch vorwiegend um psychisch minderwertige Personen handelt, wie es nach Müller (Die Psyche der Prostituierten. Neurol. Centralbl. 1908, S. 992) bei den gewöhnlichen Dirnen meist der Fall sein soll, was ich allerdings bestreite, da ich hier die Verführung, die Not und das Milieu für die Hauptsachen halte. Übrigens ist ein gewisser Grad von demi-vierge-Tum oft genug im gewöhnlichen Brautstande vorhanden, wo lange allerlei sexuell anregende Berührungen geschehen, man sich aber vor dem Letzten scheut. Freilich geschieht dies meist halb- oder gar unterbewußt und ist daher, wenn eine gewisse Grenze nicht überschritten wird, kaum zu beanstanden.

28.

Eine charakterologisch wichtige Art von Lüge. Im 33. Bd. dieses Archivs hat uns Nerlich (S. 145ss) den hochinteressanten Fall der Grete Beier ausführlich mitgeteilt. Sie hat nach ihm verschiedene erworbene moralisch-ethische Defekte aufgewiesen, sie hat „(S. 172) oberflächliche religiöse Anschauungen, vertritt laxe Auffassungen über das Wesen der Gesetze und die Pflichten andern Menschen gegenüber und neigte zur

Lüge und zum Betrug. Diese letztgenannte Neigung ist eine so außerordentlich starke, daß man sich unbedingt die Frage vorlegen muß, ob Grete Beier nicht etwa den sog. pathologischen Lügnern zuzurechnen ist. Man muß jedoch diese Frage nach reiflicher Überlegung verneinen, weil ihr Hang zur Lüge nicht angeboren ist. . . . Zweifellos ist also Gr. B. moralisch minderwertig.“ Verf. meint also, daß die B. sehr zu Lüge und Betrug neigt. Wenn wir nun ihre Geschichte durchnehmen, so sehen wir nicht eine Spur an ihr von Lüge oder Betrug, bis zum Bekanntwerden mit ihrem Verführer und Geliebten, den sie sicher bis zuletzt ethisch weit überragt. Erst in der Abtreibungsgeschichte gebraucht sie wohl die erste Lüge und nun verlangt diese konsequent in ihrer Lage und im weiteren Verlaufe weitere Lügen und Betrügereien aller Art. Wer A sagt, muß auch B sagen und dies gilt auch hier. Solche Fälle sind aber in foro sehr häufig und es fragt sich, ob wir es in diesen dann wirklich mit Lügnern zu tun haben. Ich verneine es und rechne die Lügen dann den Notlügen zu, die sicherlich den gewöhnlichen Lügen moralisch nicht gleich stehen. Die Beier war also meiner Meinung nach keine eigentliche Lügnerin und keine gewöhnliche Betrügerin. Jeder Verbrecher fast lügt so lange, bis die Beweise ihn erdrücken, dann gibt er das Lügen meist auf, wie auch die B. Deshalb wird der Richter aber nicht glauben, der Betreffende sei im gewöhnlichen Leben ein Lügner gewesen. Auch die Betrügereien der Gr. Beier sind eigentlich altruistische wie ihre Lügen. Der Begründung der „oberflächlichen religiösen Anschauungen“ dadurch, daß die an Gott etc. Glaubende später durch Gespräche mit ihrem Bräutigam ihren kindlichen Glauben aufgab, kann ich nicht beipflichten. Wenn jemand durch Nachdenken, Sichaussprechen etc. seinen alten Glauben aufgibt, so ist er noch lange nicht „oberflächlich“ religiös, in vielen Fällen wird er sogar mehr nach Wahrheit gestrebt haben als der naiv Glaubende. Kurz man sieht, wie sehr vorsichtig man in der Bewertung der moralischen Qualitäten eines Menschen sein, wie man jeden Fall von allen Seiten betrachten muß!

Der obige interessante Gerichtsfall hatte, wie ich höre, in der Dresdener psychiatrisch-forensischen Vereinigung Anlaß zu einer höchst anregenden Diskussion gegeben. Es ist sehr schade, daß diese, die verschiedene neue Gesichtspunkte etc. ergab, nicht mit abgedruckt worden ist. Es sollte überhaupt jeder Vortrag mit der sich anschließenden Debatte veröffentlicht werden. Nur so gewinnt man einen weiteren Horizont. Ich hörte von sehr kompetenter Stelle, die selbst die ganzen Akten der Beier in Händen gehabt hat, daß doch hier wohl ein Fall von verminderter Zurechnungsfähigkeit vorliege. Für mich liegt der schwierige Kern in der Psychologie der B. in folgendem. Ich kann es verstehen, daß sie aus wahrer Liebe zu M. log, betrog allenfalls noch, daß sie schließlich auch sogar ihren Bräutigam nach kurzem Schwanken tötete. Daß sie aber darnach bis fast zuletzt absolut ruhig, heiter war — auch wo sie sich am wenigsten beobachtet glaubte — und scheinbar nie, außer vor ihrem Ende, Gewissensbisse empfand, das verstehe ich nicht. Freilich war sie die Selbstbeherrschung selbst, aber daß diese einen so hohen Grad erreichen sollte, um alle inneren Gefühle bis zuletzt zu maskieren, will mir nicht recht ein-

Digitized by Google Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:52 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412 Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

leuchten. Mir erscheint die Sache so monströs, daß auch ich mich in diesem Falle wahrscheinlich für verminderte Zurechnungsfähigkeit ausgesprochen haben würde. Bis zum Eintritt der Pubertät ging noch alles gut, dann kam die Geschichte mit dem Geliebten. Die Pubertätszeit selbst wirkte vielleicht deletär mit ein, die libido war stark entwickelt und die Moral konnte so allmählich tiefer sinken. Außerdem war doch wohl wahrscheinlich ein einigermaßen vorbereiteter Boden da, weil die Mutter nervös, beschränkt und moralisch sehr minderwertig war, der Vater vielleicht auch. Grade der Fall Beier ist sehr instruktiv für den großen, hier wahrscheinlich sogar Ausschlag gebenden Einfluß des Milieus.

29.

Die gemütliche Abstumpfung der Geisteskranken. Wer lange mit Irren zu tun hatte, dem fällt es auf, wie bei den Meisten und zwar schon sehr bald nach Anfang der Erkrankung die gemütliche Seite gelitten hat, eher in der Regel sogar als die intellektuelle. Und dabei lasse ich die Idioten, die Stuporösen, schwer Deliranten etc. noch ganz beiseite und spreche nur von denen, die noch zugänglich sind, dem Laien sogar oft als gesund erscheinen. Wiederholt machte ich darauf aufmerksam, daß Freundschaftsbündnisse und Revolten im Irrenhause große Seltenheiten sind. Keiner kümmert sich gewöhnlich um den andern. Es ist ihm gleichgültig, ob einer aus seiner Stube versetzt wird oder ein neuer Insasse eintritt, wenn er nur nicht in seinen Kreisen gestört wird. Dagegen hängt er oft zäh wie Katzen am Lokale selbst und ist von einer Versetzung häufig sehr unangenehm berührt. Ob sein Stubengenosse wegstirbt, ist ihm meist gleich. Ihm hinter der Bahre zu folgen, fällt ihm nicht ein! Auch Unglücksfälle anderer berühren ihn kaum. Natürlich gibt es auch hier Ausnahmen. Eine hübsche Illustration für das geschilderte Verhalten der Meisten gibt uns d'Almado, der nach einem Referat im Neur. Centralbl. 1909, S. 381 über seine Beobachtungen an Irren während des schrecklichen Erdbebens in Messina berichtet. Darnach nahmen unter 105 chronischen Irren im Irrenhause zu Catania nur 2 das 40 Sekunden andauernde Erdbeben wahr; die übrigen blieben alle ganz indifferent. Leider ist aus dem Referate nicht zu ersehen 1. welcher Art die Kranken waren, 2. was das „wahrnehmen“ bedeutet. Wahrscheinlich soll damit gesagt werden, daß die Zwei dadurch affiziert wurden, die übrigen Kranken zwar auch das Erdbeben „wahrnahmen“, aber nicht darauf reagierten. Es ist klar, daß wenn unter den Kranken sehr viele Idioten waren, die Sache nicht besonders auffallen würde. Sonst aber immerhin, da ein so langandauerndes Erdbeben die meisten noch leidlich „vernünftigen“ Geisteskranken doch wohl erschrecken würde, wenn auch sicher nicht so wie Geistesgesunde. Dasselbe wird wahrscheinlich auch beim Ausbruche eines Feuers stattfinden, obgleich mir hier nähere Daten fehlen.

30.

Weiteres zur Graphologie. Zu derselben Zeit, als im 33. Bd. 1/2 H. mein Aufsatz: Graphologische Randglossen erschien, veröffentlichte Frau Thumm-Kintzel in der von ihr mitredigierten, höchst interessanten und dem Psychologen und Juristen sehr zu empfehlenden graphologischen Zeit-

Generated on 2019-11-15 18:52 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

schrift: „Der Menschenkenner“ (Leipzig, Otto Wigand, jährlih 12 H., 6 M.) einen Artikel in Nr. 10 und 11, 1909, über die Shakespeare-Bacon-Frage. Wer sich für den unsterblichen Dichter wirklich interessiert, muß auch diese bedeutsame Arbeit kennen. Ihr ist es gelungen — und ich glaube, sie hat vollkommen recht — den Nachweis durch graphologische Schriftvergleichung zu führen, daß 1. die 5 mehr oder weniger beglaubigten Shakespeare-Unterschriften identisch mit der Handschrift von des Dichters Testament sind, das man von einem andern geschrieben glaubte und 2., daß die Handschrift Bacons davon toto coelo verschieden ist. Damit ist die berühmte Shakespeare-Frage zugunsten des Dichters wohl entschieden. Insoweit stimme ich der Verfasserin vollkommen bei, weniger aber bez. der Charakterdeutungen. Man sehe die Blütenlese der Eigenschaften auf S. 241, die sie herausliest, darunter auf S. 239. „Deutliche konkave Schriftlinien“: „Brünetter Typus“. In meiner Arbeit skizzierte ich nur die mir unüberwindlich erscheinenden Schwierigkeiten bez. der graphologischen Deutungen. Wenn bisher k e i n Psycholog eine absulut sichere Definition von Affekt, Stimmung, Eigenschaften aller Art etc. geben kann, so wird es sicherlich auch Frau Thumm nicht können, ebensowenig wie meine übrigen Bedenken beseitigen. Der beste Beweis für das so sehr Subjektive der Graphologie oder wie manche es jetzt lieber nennen: Graphonomie, ist, daß fast jeder Grapholog sein eigenes System hat und es eventuell ändert. Manche Graphologen verschließen sich auch nicht der Wahrheit. So hat Ravensburg kürzlich ein Lehrbuch der wissenschaftl. Graphologie herausgegeben, wo in Nr. 10 (S. 263) das „Menschenkenner“ besprochen wird. Verf. hält es (nach dem Referat) für unwahrscheinlich, „daß konventionelle, abstrakte Begriffe, wie Hochmut, Egoismus, Eitelkeit ihre sichtbaren Zeichen in der Handschrift“ haben sollen. Damit hat er wohl sicher recht! Wie wir sahen, will die Graphologie aber sogar auch auf anthropologisches Gebiet übergreifen, also, wie wir oben sahen, z. B. aus der Handschrift den „brünetten Typus“ herauslesen, vielleicht auch einmal die Dolichocephalie und verschiedenes andere. Wer nun weiß, wie schwer schon der Begriff „blond, brünett“ objektiv darzustellen ist, wird solche Übergriffe zurückweisen müssen. Damit diskreditiert man nur die Graphologie, die gewiß einen wahren Kern hat. Es scheint mir, daß ihr Gebiet mehr auf die Erforschung des Einflusses des Gemütes, der Affekte, Stimmungen etc., cet. par., gerichtet sein sollte, als auf die der rein abstrakten und konventionellen Begriffe, wie z. B. die der Eigenschaften, die z. T. rein in der Luft hängen. Man muß nie zuviel verlangen wollen: jede Methode hat ihre Grenzen! Ob es selbst solche äußerliche Dinge, wie Rhythmen und Metren des Druckes und der Strichlänge in den Handschriften von Dichtern und Musikern gibt, wie Frau Thumm-Kintzel (l. c. Nr. 10, S. 257) angibt, erscheint mir zweifelhaft. Dichter, Künstler, Gelehrte, Irre haben gewiß einige Charakteristika der Handschrift, aber nur sehr vage und in concreto nur mit Vorsicht zu gebrauchende. Bez. der Irren habe ich schon früher dargelegt, wie vorsichtig wir in der Beurteilung ihrer Handschriften sein müssen. Selbst echte Paranoiker brauchen gegen früher absolut nichts Besonderes in ihrer Schrift aufweisen. Endlich will ich noch speziell darauf aufmerksam machen, daß die Unterscheidungsmerkmale der Graphologen bez. ein und derselben Handschrift, oft so subjektiver Natur

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:52 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sind, daß ein anderer recht gut einmal anderer Meinung sein kann. Sie hantieren gern mit relativen Ausdrücken wie: hoch, niedrig, fein, stark etc.

Übrigens habe ich grade nach Niederschrift dieser Zeilen einen Brief eines Kollegen erhalten, der warm für die Graphologie eintritt. Er schreibt mir unter anderem, mit Bezug auf meine Arbeit: „. . . Man weiß jetzt längst, daß durchaus nicht irgend eine Eigenschaft ihr ganz bestimmtes eigenes Zeichen in der Handschrift hat, sondern daß ein und dasselbe Zeichen in verschiedenen Handschriften — und eventuell zu verschiedener Zeit auch in ein und derselben Handschrift — in Verbindung mit den übrigen Zeichen die allerverschiedenste Deutung erhält. Grade das, was Sie als Hauptunmöglichkeit gegen die Graphologie anführen, ist zu ihrer sicheren Grundlage geworden, indem nämlich die „Eigenschaften" von Graphologen aus ihren Wurzeln entwickelt werden. Die richtige Deutung einer Handschrift ist aber — eben weil sie nicht, wie Sie meinen, auf eindeutige einzelne Kriterien für bestimmte Eigenschaften sich stützen kann — ungeheuer schwierig und ist, nach meiner Überzeugung, überhaupt nicht für den nächst besten erlernbar. Aber es gibt graphologische Genies, und ich kenne eins (Hans Busse in München), das tatsächlich mit, nach meiner Erfahrung, unfehlbarer Sicherheit aus der Handschrift ein außerordentlich detailliertes Charakterbild des Schreibers entwirft . . ., es ist im allgemeinen erwünscht und erforderlich, als Material für ein Urteil mindestens 20 Zeilen, mit Tinte geschrieben, zu erhalten, wenn irgend möglich 2—3 solche Schriftproben und zwar . . . völlig zwanglose, wie auch sorgfältige, nicht eigens für den Graphologen geschrieben; außerdem sind Namensunterschrift und einige Kuvertadressen erwünscht. Auch Mitteilung über Geschlecht und Alter des Schreibers sind erwünscht."

Der Ehrlichkeit und des Interesses halber teile ich Obiges mit. Das Meiste davon war mir wohlbekannt, auch die Meisterschaft Busses. Es ist sicher ein Fortschritt, daß es nicht ein bestimmtes Zeichen für eine bestimmte Eigenschaft gibt, sondern eventuell mehrere, je nach den „Wurzeln", Motiven. Aber gerade auch hier sehe ich viel Subjektives. Jeder, der sich streng prüft, wird sehr oft nicht sicher angeben können, weshalb er dieses oder jenes getan hat, d. h. also, das Motiv oder die Motive — meist sind es wohl immer mehrere — ist ihm ganz oder teilweis unbekannt geblieben. Und nun will es der Graphologe sicher sagen, bez. einer Reihe gleicher oder ähnlicher Handlungen? Immerhin mag es sein, daß manche förmlich intuitiv den Charakter durchschauen können, doch läßt sich diese Intuition nicht oder kaum lehren und ist noch schwerer zu begreifen.

31.

Einige Bemerkungen zum Aufsatz M. Thumm-Kintzel: „Zur Verteidigung der Graphologie" auf Seite 307. „Audiatur altera pars" heißt es sehr richtig und dies gilt nicht am wenigsten für wissenschaftliche Dinge! Daher habe ich der Ehrlichkeit halber eine Verteidigerin der Graphologie, die ich persönlich kenne und hochschätze und deren System mir unter den mir bekannten das wissenschaftlichste zu sein scheint, zur Aussprache in dieser Zeitschrift Hrn. Prof. Groß bestens empfohlen, zumal ihre Ausführungen geistreich und anregend sind. Sie wird es mir aber wohl

Generated on 2019-11-15 18:52 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

gestatten hier auf einiges, das sie anführt, kurz zurückzukommen, da ich anderes in einer kleinen Mitteilung bringen werde.

Frau Thumm-Kintzel vermeidet anfangs den „Charakter" und die „Eigenschaften" scharf psychologisch zu definieren, weil sie es ebensowenig zu tun vermag, als bisher irgend ein Psycholog oder Ethiker. Sie sagt nur später, daß die „Eigenschaften" nicht eins, sondern mehrere Zeichen besäßen, je nach den Wurzeln, denen sie entspringen. Wer aber sagt ihr, daß sie die Wurzeln oder ihre Kombinationen erschöpft hat? Ich führte früher schon an, daß selbst der ehrlichste Selbstbeobachter die Motive seines Handelns oft nicht oder nur ungenügend kennt, daß ferner dieselbe Eigenschaft fortwährend bei ihm in ihren Entstehungsbedingungen schwanken kann. Oft ist das Handeln nur Schein. Ich denke hierbei z. B. an den häufigen Fall, daß jemand als geizig gilt, weil er sparsam ist. Überall sind Übergänge ins Normale und Pathologische nnd das Schlimmste hierbei ist, daß diese Grenze rein subjektiv ist! Jener Sparsame kann im Geheimen wohltun, für Kunst, Wissenschaft etc. viel Geld ausgeben und doch sparsam sein. Wie soll man ihn nennen? Nun wird Frau Thumm sagen, daß hier neben dem Grundzeichen des Geizes resp. der Sparsamkeit noch die des wohltätigen Sinnes und der Kunstfreude vorhanden sind. Dann wäre es ein schwer lösliches Konglomerat von Qualitäten! Man stelle sich vor, manche Eigenschaft hätte 10, 20 Wurzeln und wäre mit andern verbunden: wer soll garantieren, daß hier die Eigenschaft, die ja fortwährend in ihren Wurzeln wechseln kann, rein herausgeschält sei? Das müßte ein Genie ohne Gleichen sein, der solches vermöchte! Deshalb kann ich nicht recht daran glauben und müßte im Falle des Zutreffens einer Charakteristik an einen reinen Zufall oder an eine schwer verständliche Intuition glauben, die ja manche auch bez. der Physiognomik besitzen sollen, die aber, wenn wirklich vorhanden, kaum erlernbar und daher — zum Glücke, wie ich in meiner früheren Arbeit darlegte! — auch nur wenig nutzbringend sein könnte.

Wenn Frau Thumm zum Beweise der Definierbarkeit der Eigenschaften sich auf die Sprache beruft, so verkenne ich keineswegs deren hohen psychologischen Wert. Aber man darf ihn nicht überschätzen und der Psycholog von Beruf wird nur sehr bedingt seine Waffen dem Sprach-Arsenale entnehmen, wie ja auch alle Sprüchwörter, trotz ihrer Bedeutung, mehr oder weniger hinken und darin den Bauernregeln gleich sind.

Frau Thumm hebt weiter die charakteristische Handschrift der verschiedenen Geisteskranken hervor und das mag gewiß für manche anhaltende und ausgeprägte Fälle gelten. Aber wie viele gibt es, die in allen Farben schillern, Übergänge zeigen, die verschiedensten Zustandsformen aufweisen und namentlich am Anfange sicher keine oder kaum charakteristische Schriftzüge haben? Ich sah mehr als einen Paralytiker, der, auch außerhalb der Remission, nicht die sog. paralytische Handschrift aufwies, wenigstens längere Zeit hindurch. Wir treffen immer und immer wieder Fälle wo wir nicht sicher sind, ob es sich wirklich um Paralyse handelt und wo wir dann als ultima ratio zur Serodiagnostik greifen, nicht aber zur Schrift, die eventuell nichts Besonderes zeigt. Oder aber wir haben einen paralyseähnlichen Fall, auch bez. der Schrift vor uns,

Generated on 2019-11-15 18:52 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

und doch zeigt die mikroskopische Hirnuntersuchung, daß hier keine typische, eigentliche Paralyse vorlag. Ich glaube auch nicht, daß in jedem Falle von Größenideen bei Paranoia oder dem. paranoides sich für Größenvorstellungen charakteristische Zeichen vorfinden werden u. s. f. Wie wichtig, auch prognostisch, wäre es, wenn wir sicher durch die Schrift erführen, ob es sich um eine einmalige Melancholie resp. Manie oder um den 1. Anfall eines manisch-depressiven Irrsinns oder um einen solchen der dem. praecox handelte. Hier wird uns die Graphologie wohl auch in concreto stets im Stiche lassen!

Das Unvollkommene der Methodik gibt schließlich Frau Thumm selbst zu, indem sie sagt, daß jeder wissenschaftliche Graphologe sein System ändert und vervollkommnet. Ich fürchte nur, daß diese aufsteigende Linie eine das Ziel nie erreichende sein wird!

Damit aber Frau Thumm nicht glaubt, daß ich mich Tatsachen gegenüber verschließe, werde ich einige Schriftproben an sie und an jemand anders zur Beurteilung schicken und werde dann vielleicht später einmal die Resultate nebst Corollarien meinerseits hier mitteilen.

Übrigens wäre es gewiß lehrreich, einen Fragebogen an bekannte Fach-Psychologen abzusendeu und ihre Meinung bez. der psychologischen Möglichkeit oder Unmöglichkeit einzuholen. Ich glaube bestimmt, die meisten wenigstens würden sich meinem Verdikte anschließen. Genau so meine ich, wie der Mathematiker die Unmöglichkeit der Quadratur des Kreises oder der Physiker die des perpetuum mobile nachweisen kann, müßte es dem Psychologen gelingen, die Möglichkeit oder Unmöglichkeit der graphologischen Deutekunst (Graphonomie) nachzuweisen.

32.

Bedeutende Gedächtnisleistungen. In dem interessanten Artikel von Dr. Hennig über die „Geisterschriften" spiritistischer Medien in der vorzüglichen graphologischen Zeitschrift „Der Menschenkenner", 1909, S. 244 ss. sind einige bemerkenswerte Fälle großer Gedächtniskraft mitgeteilt. Verf. stellt zunächst die Verwandtschaft des Traumzustandes mit Hysterie dar und sicher dürften die meisten Medien, wenn nicht gemeine Schwindlerinnen, Hysterische sein. Verf. sagt dann weiter (S. 248), „Alle wunderbaren Schriftzeichen, die ihnen im Wachzustand je zu Gesicht gekommen sind, werden im Trancezustand als „Geisterschrift in unbekannter Sprache" reproduziert und es ist dabei zuweilen erstaunlich, mit welcher photographischen Treue das Unterbewußtsein die Erinnerung an fremdartige, komplizierte Schriftzeichen zu bewahren vermag."

So malte z. B. ein Medium, Helene Smith, die des Arabischen absolut unkundig war, ein arabisches Sprüchwort im Trancezustand ziemlich getreu nach, als angebliche „Geisterschrift", wobei sich herausstellte, daß sie vor Jahren einmal das Sprüchwort arabisch aufgeschrieben gesehen hatte. Man denke, vor Jahren, ohne Kenntnis der schwierigen Schriftzeichen und gewiß ohne damalige Absicht, es einmal später zu verwerten! Ein andermal kopierte dasselbe Medium ziemlich getreu die Unterschriften zweier Männer, die schon längst verstorben waren, deren Handschrift sie irgend einmal gesehen hatte. Sie gab vor, daß ihr Geist in sie gefahren sei und nun das diktiert hätte. Gerade aus der nicht absoluten Ähnlichkeit der Schrift-

Digitized by Google Original from COLUMBIA UNIVERSITY

züge würde ich entgegen des Verf.'s Meinung glauben, daß hier ein Beweis gegen den Spiritismus vorläge. Denn wenn ein wirklicher Geist die Hand regiert, so müßte man doch wohl annehmen, daß er auch seine Handschrift genau innehält. Übrigens passierte es demselben Medium doch, daß es die Handschrift der Marie Antionette und des Cagliostro ganz falsch im Trance wiedergab, was einen gegen einen wirklichen Trancezustand einnehmen muß. Sie hatte wahrscheinlich die betreffenden Handschriften gar nicht gesehen! Wir sehen jedenfalls, daß unter Umständen gewisse unbedeutende und unbeachtete Gesichtseindrücke jahrelang latent bleiben können, um gelegentlich wieder emporzutauchen und das bezieht sich wahrscheinlich nicht bloß auf Eindrücke des zentralen, sondern auch des „peripheren" Sehens, Hörens etc. Gerade diese peripheren, also nicht oder nur unklar zum Bewußtsein gekommenen spielen z. B. im Traume eine große Rolle, vielleicht auch im Alltagsleben und manche barocke, unerwartete Assoziationen mögen sich darauf aufbauen. Noch mehr sind sie vielleicht im pathologischen Geistesleben und im Fieberdelirium von Bedeutung. Bez. des „peripheren" Hörens erinnere ich mich einer Geschichte, wonach eine ältere und ungebildete Frau im Fieberdelirium oder somnambulen Zustande, wenn ich nicht irre, lange lateinische oder griechische Sätze vorbrachte. Es ergab sich, daß sie vor langen Jahren Pfarrers-Köchin gewesen war und ihren Herrn öfters Latein oder Griechisch hatte laut lesen hören, was sich ihr, ohne daß sie es beabsichtigte, teilweis von selbst einprägte. So erklärt sich einfach manches Wunder von „in fremden Zungen Reden" u. s. f.

Generated on 2019-11-15 18:52 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

Besprechungen.

1.

Otto Groß: Über psychopatische Minderwertigkeiten. Wien und Leipzig, Braumüller, 1909. 122 S.

Bisher wurden die Minderwertigkeiten hauptsächlich klinisch dargestellt, besonders vorzüglich durch Koch. Psychologisch sie zu verstehen, gab man sich nur wenig Mühe außer bei Birnbaum und was man hierüber in den gangbaren Lehrbüchern findet, ist mit Ausnahme von Wernicke ziemlich oberflächlich. Verf. versucht nun diese Lücke auszufüllen und der Versuch ist großartig ausgefallen. Seit Wernicke dürfte wohl kaum eine so tief eindringende psychologische Studie erschienen sein. Aufgebaut wird das Ganze auf Wernicke's Sejunktionslehre, Antons Kompensationslehre, die Groß'sche Ideogenität und vor allem auf die Freud'schen Theorien. Es ist unmöglich den reichen Gehalt in einem Referate wieder zu geben. Jeder sollte die ausgezeichnete Studie lesen, freilich ist dies ein schweres Stück Arbeit und nicht für jeden geschaffen. Außerdem geht Verf. wohl zu einseitig für Freud'sche Ideen ins Feuer. Daß Ref. bez. einzelner Punkte nicht gleicher Meinung ist, wie Verf., ist bei der Weite des Thema's klar, s. z. B., wenn Verf. Genie oder Desequilibration in engen Zusammenhang bringt.

Dr. P. Näcke.

2.

Stockis: Recherches sur le Diagnostic Médico-Légel de la mort par submersion. Annales de la Société de méd. lég. de Belgique 1909.

In dieser ganz ausgezeichneten und eingehenden, sich auf eigene Tierexperimente und Erfahrungen gründenden Arbeit, der ein großes Literaturverzeichnis angehängt ist, untersucht Verf. genau alles, was mit dem Ertrinkungstode zusammenhängt, namentlich, was die Diagnose einer solchen bestätigen kann. Der Nachweis des Plankton in der Lungenflüssigkeit kann nicht absolut sicher beweisen, ob dasselbe intra oder post mortem hineingelangte. Allein sicher als Reaktion während des Lebens ist nur der Nachweis (durch Corvin und Stockis) von „kristallinischem Plankton" d. h. Eindringen von Mineralkristallen mit der Ertrinkungsflüssigkeit in die Herzhöhlen. Der Nachweis geschieht durch das Polarisations-Mikroskop. Negatives Verhalten schließt allerdings nicht sicher diese Todesart aus.

Dr. P. Näcke.

3.

R. Sommer: Klinik für psychische und nervöse Krankheiten. IV. Bd. 1. 4. Halle, Marhold, 1909; 3 M.

Bostroem gibt eine lange Abhandlung über die Benennung optischer Eindrücke bei Geistesgesunden und Geisteskranken mit dem wenig er-

Generated on 2019-11-15 18:52 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

mutigenden Resultate, daß die experimentelle Psychologie bei Irren bisher noch wenig Brauchbares lieferte. Becker behandelt die Simulation von Schwachsinn an der Hand eines Beispiels und zeigt die großen möglichen Schwierigkeiten. Dr. P. Näcke.

4.

Aronsohn: I. Oswald Alving. Eine pathologische Studie zu Ibsens „Gespenstern". Halle, Marhold, 1909. 39 S. 1 M.

Verf. will einzelne patholog. Gestalten Ibsens psychiatrisch untersuchen, hauptsächlich um den Darstellern eine richtige Direktive zu geben und dieser Grund rechtfertigt wohl allein, glaubt Ref., das Unternehmen. In feiner Weise zeigt Verf., daß Oswald Alving an ererbter Paralyse litt und wie dezent der Dichter die Krankheit schilderte. Dr. P. Näcke.

5.

Wilhelm: Die rechtliche Stellung der (körperlichen) Zwitter, de lege lata und de lege ferenda. Halle, Marhold, 1909. 70 S. 1,50 M.

Hauptsächlich für Juristen von Bedeutung. Eigentliche Zwitter mit getrennten Hoden und Eierstöcken gibt es beim Menschen nicht, also solche, die beide geschlechtliche Funktionen in einer Person vereinigen. 5 Fälle dagegen sind bekannt, wo Hoden- und Ovarialgewebe vereinigt waren. Außerdem gibt es solche, bei denen weder Hoden noch Ovarien da sind, neutrius generis, die aber, wie Ref. bemerken will, in vivo nie sicher zu entdecken sind. Verf. untersucht nun eingehend das Verhältnis des Zwitter zum Zivil- und Strafrecht und macht endlich ansprechende Vorschläge. Bei erheblichen Mißbildungen der Genitalen sollte das Kind als „zwitterhaft" zunächst angemeldet, ihm aber das Recht eingeräumt werden, nach erlangter Großjährigkeit die Wahl zu haben für das männliche oder weibliche Geschlecht sich zu entscheiden und zwar nach Beibringung eines ärztlichen, sachverständigen Gutachtens. Dr. P. Näcke.

6.

Buschan: Menschenkunde. Ausgewählte Kapitel aus der Naturgeschichte des Menschen 8.—10. Tausend: Stuttgart, Strecker. (Ohne Jahresangabe) 266 S.

Verf. will in diesem gut und reich illustrierten Werke eine Anthropologie geben, die wissenschaftlich und zugleich populär sein soll, wie es bisher eine solche nicht gab. Und jeder wird zugeben müssen, daß er seine Aufgabe glänzend löste, mit höchstem pädagogischem Geschicke und in schöner Sprache. Er verfügt nicht nur selbst über eigene große Erfahrungen, sondern beherrscht auch, wie kaum ein Zweiter, die riesige Literatur. Heutzutage ist es nicht zuletzt für den Juristen nötig etwas vom physischen Menschen, der mit dem psychischen so eng zusammengehört, zu wissen, denn das Recht wurzelt doch in letzter Instanz in der organischen Materie. So sei ihm denn dies schöne Buch wärmstens empfohlen. Nach einem kurzen Überblick, nach einem solchen über Darwins Lehre, über Befruchtung und Vererbung folgen die anthropologischen Untersuchungsmethoden. Im speziellen wurde dann die äußere Form des Menschen mit

Generated on 2019-11-15 18:52 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

den Wachstumsgesetzen etc., die beiden Geschlechter und endlich die spezielle Anthropologie der einzelnen Körperteile, die des Geschlechtslebens, der Entstehung der Geschlechter, die Kastration etc. abgehandelt, alles nach dem neuesten wissenschaftlicheu Standpunkt. Daß bei einem so riesigen Materiale der Kritiker in einzelnem nicht immer gleicher Meinung ist wie der Verfasser, der sich mit Recht nicht scheut, seine eigene Ansicht zu entwickeln, ist selbstverständlich, tut aber dem Ganzen keinen Abtrag. So ist z. B., um nur Eines herauszuheben, Verfassers Ansicht über Homosexualität sicher keine richtige. Dr. P. Näcke.

7.

Havelock Ellis, Mann und Weib. 2. deutsche Aufl., nach der 4. englischen. Herausgegeben von Kurella, Würzburg, Kabitzsch 1909. 556 S. 6 M. 2., Das Geschlechtsgefühl, deutsche Ausgabe. 2. vermehrte und verbesserte Aufl., übersetzt von Kurella, Würzburg, Kabitzsch, 1909, 390 S. 4 M.

Beide Werke, wahre standard works, sind schon früher an dieser Stelle eingehend besprochen worden. Es ist erfreulich, daß sie eine 2. deutsche Auflage erleben durften, die sie wohl verdienen. Das 1. größere Werk ist z. T. ziemlich verändert, neues zugefügt, anderes weggelassen worden, und der Herausgeber hat selbst Noten angehängt. Trotz neuer Tatsachen hat Verf. auch noch keine fundamentalen Merkmale von Mann und Weib unterscheiden können und er hütet sich wohl, vom „physiologischen“ Schwachsinn der Weiber zu reden, ist vielmehr in der Frauenfrage sehr liberal und verlangt statt Diskussion große Versuche anzustellen, zu welchen Berufen sich Männer mehr eignen, als Frauen. Er hält es für unnötig, „übereifrig vor einer Versündigung gegen die Natur zu warnen“. Gegen manche Punkte könnte man wohl Einwendungen machen. Das Ganze ist jedenfalls ruhiger und kritischer geschrieben als das bekannte Buch von Lombroso über das Weib oder die Broschüre von Moebius über den physiologischen Schwachsinn des Weibes. Das 2. Werk, durch neues Material stark vermehrt, ist für die normale und pathologische Sexualität höchst wichtig, nicht weniger durch verschiedene Appendices. Prof. Dr. P. Näcke.

8.

Sommer: Klinik für psychische und nervöse Krankheiten. IV. Bd. 2. H. Halle, Marhold, 3 M.

Becker erzählt zunächst einen interessanten Fall von simuliertem Schwachsinn. Er zeigt, wie wichtig in solchen Fällen das wörtliche Stenogramm im Protokolle ist. Konsequent läßt sich Schwachsinn zwar simulieren, doch decken ihn namentlich psychophysische Reaktionsmethoden bald auf, ebenso Fragen nach dem „Lebenswissen“. Knauer macht an der Hand einer Geschwulst und eines Abszesses des linken Schläfenlappens scharfsinnige Untersuchungen über die Wortstörungen und entwickelt eine Theorie zu ihrem Verständnisse. Hier interessiert uns besonders die Notiz, daß unser willkürliches Handeln, wie Lesen, Schreiben und Erkennen ungewöhnlicher Objekte sehr von der „inneren“ Sprache abhängt.

Prof. Dr. P. Näcke.

Generated on 2019-11-15 18:52 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

9.

W. Camerer: Philosophie und Naturwissenschaft. 2. Aufl. Stuttgart, Frankh. 158 S. 2 M.

In überaus klarer und fesselnder Weise schildert Verf., ein Arzt, erst die Geschichte der Philosophie, soweit sie für den Naturforscher von Belang ist, sodann das Seelenleben im Lichte der heutigen Naturwissenschaft, wobei er sich zum Wundt'schen Parallelismus zu entscheiden scheint, endlich entwickelt er die Begriffe: Kraft, Stoff, Atom etc. in der neuesten Beleuchtung u. z. Z. mit originalen Ideen. Da er so gut wie keine Voraussetzungen macht, ist sein kleines Werk jedem gebildeten Laien verständlich und bestens zu empfehlen. Prof. Dr. P. Näcke.

10.

Odebrecht: Kleines philosophisches Wörterbuch. Berlin-Schöneberg, „Hilfe", 83 S., 1,50 M.

Auch ohne sich speziell mit Philosophie zu beschäftigen, stößt man doch fortwährend auf mehr oder minder der Philosophie entnommene termini technici. Es gibt nun hierfür zwar mehrere größere Wörterbücher, die aber dem flüchtigen Leser schon zu viel Mühe und Zeitverlust bereiten. Da füllt obiges kleine Büchlein eine erhebliche Lücke aus.

Prof. Dr. P. Näcke.

11.

Becher: Der Darwinismus und die soziale Ethik. Leipzig, Barth, 67 S. 2 M.

Auch eine Gabe zum 100. Geburtstage Darwins. Es ist bewunderungswert, wie hier ein Philosoph tief in die Naturwissenschaften sich versenkt und ein überzeugter Sozialethiker neuester Richtung wird, indem er zeigt, daß Darwins Lehre nicht, wie oft behauptet wurde, zu rücksichtslosem Egoismus führt, sondern das Verantwortlichkeitsgefühl in der Gattenwahl im Hinblick auf eine gesunde Nachkommenschaft heben muß. Er zeigt mit Recht, daß die natürliche Zuchtwahl allein bitter wenig leistet. Das Ganze ist so klar, flüssig und überzeugend geschrieben, daß es ein wahrer Genuß ist, es zu lesen. Prof. Dr. P. Näcke.

12.

Joos: De „kuische Priesterschaar" in de negentiende eeuw. Amsterdam, Buys, 1906.

Sammlung einer langen Liste von unkeuschen resp. kriminellen katholischen Priestern, um von neuem das Unsinnige des Zölibats darzulegen. Dr. P. Näcke.

13.

Platen: Het „Hofschandaal" te Berlijn. s'Gravenhage, Overvoorde.

Im Anschluß an die letzten Berliner Skandalprozesse bringt Verf. die vielen Namen aus hohen und höchsten Kreisen, welche in jüngster Zeit in Deutschland speziell mit der Homosexualität in Verbindung gebracht wurden, vor, um das Unsinnige des § 175 klarzulegen. Dr. P. Näcke.

Generated on 2019-11-15 18:53 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

14.

Freimark: Okkultismus und Sexualität. Leipzig, Leipziger Verlag (1909), 431 S.

In klarer Sprache und mit großem Geschick hat es Verf. verstanden sein schwieriges Thema zu behandeln. Nach einer Einleitung bespricht er die Sexualität der Priester, Zauberer und verwandter Charaktere, den Geschlechtskult, die Sexualmystik und -magie, das Hexenwesen, das Inkubat und Sukkubat, endlich die sexuell-okkulten Volksgebräuche. Trotzdem über die mysthisch-sexuellen Gebräuche schon viel geschrieben ward, ist diese geschickte Zusammenstellung nicht überflüssig, da sie manches Neue enthält und interessante Gedanken anregt. Nur eine böse Achillesferse hat das Ganze: unter Okkultismus wird hier nicht bloß an ein Hereinziehen einer höhern Macht in das menschliche Getriebe gedacht, sondern das Wort vor allem im medianistischen, spiritistischen Sinne gefaßt und die ganze, für die Kulturgeschichte ziemlich überflüssige lange Einleitung gilt ihrer Verherrlichung. Nun sind aber die meisten Medien als Betrügerinnen oder Selbstbetrogene erkannt. Männer wie Zöllner, Fechner, Crookes waren ihre Opfer, von Leuten à la Lombroso gar nicht zu reden. Wäre Verf. Naturwissenschafter, speziell Mediziner, so würde er sicher über den Okkultismus anders denken. Dr. P. Näcke.

15.

Stockis: 1., Quelques recherches de police scientifique. Annales de la Soc. de Méd. lég. de Belgique 1908.

2., La démonstration à l'audience de l'identité de 2 empreintes digitales. Ibidem.

In Nr. 1 bespricht Verf. zuerst die Photographie am Tatorte. Die metrische Phot. nach Bertillon ist hier am besten. Die autochrome Wiedergabe ist für Wunden wichtig. Unter Umständen ist die „Wiederbelebung" des Gesichts Toter nach Minovici nützlich. Die Hautleisten der Handballen sind noch wenig studiert und doch sehr wichtig. Verfasser untersucht sie. Der Daumenballen hat meist nur parallele Leisten, der Kleinfingerballen zeigt noch mehr Varietäten. Wichtig ferner sind die Spuren von Stoffen, Strümpfen etc. Man kann das Gewebe, die Faser, die Zeichnung etc. erkennen. Durch dünne Kautschukhandschuhe erkennt man noch daktyloskopisch die Fingerleisten, auch auf Glas, nicht aber mit Lederhandschuhen. Verf. sah noch nie, daß Verbrecher sich der Handschuhe bedienten, um keine Fingerabdrücke zu hinterlassen. Um Zahneindrücke z. B. in einem Apfel abzuformen, empfiehlt Verf. ein Gemisch von Walrat, hartem Paraffin, Talk und Eosin, desgl. für Fußabdrücke und Wunden. Um die Zähne abzudrücken, ist Modellierwachs am besten. Fußabdrücke (oft durch die Zeugen verwischt) kann man auf einer darübergelegten Glasplatte mit Fettstift umzeichnen und damit findet man dann weitere Fußspuren. Bei Schriftdokumenten ist die Photographie sehr gut, speziell die mikrographische. Scharlachrot bringt sehr gut die Speichelschrift zum Vorschein.

In Nr. 2 identifizierte Verf. 2 Verbrecher nach den Abdrücken der Handballen. Wichtig sind diese, wenn die Finger fehlen oder unvollkommen sind. Hier bespricht Verf. alle vorkommenden Schwierigkeiten. Zur Demonstrierung vergrößere man die Bilder, aber nur 4—5 mal; oft ist es

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:52 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gut, 2 durchsichtige aufeinander zu legen, um zu sehen, ob sie miteinander stimmen, noch besser aber sie mit dem Stereoskop zu betrachten. So läßt sich das Ganze auch vor Gericht am besten demonstrieren.

Dr. P. Näcke.

16.

Abels: Alte und moderne Einbrecher. Aus dem „Bayrischen Kurier" vom 30., 31. März und 1. April 1909. Separatabdruck.

Nach Verf., der die Gaunerwelt und ihre Tricks sehr genau kennt, teilen sich die modernen Gauner scharf in „Aristokraten" und „Plebejer", Erstere sind meist Ausländer und oft hochgebildet. Es gibt Gesellschaften von Taschendieben, Hochstaplern und sogar förmliche Einbruchs-Aktiengesellschaften mit Statuten, Direktoren, Advokaten, Agenten etc. Es gibt jetzt deren 3 und zwar die amerikanisch-englische mit dem Sitz in London, die französisch-italienische in Paris und die orientalische in Konstantinopel und Kairo. Für uns ist am gefährlichsten die 1. Gruppe, die der „Kontinentalbande". Die Einbrecher sind durchweg Techniker und Ingenieure mit elegantem Auftreten. Sie arbeiten rasch und nehmen bloß das Wertvollste. Nichts war bisher sicher vor ihnen. Sie schmelzen Löcher in die Tresors mit dem elektrischen Strome, mit dem Fouchébrenner, wandten flüssige Sprengstoffe an, nicht aber Thermit. Dagegen schützt man sich durch fast nahtlose Schränke, Entwickelung von giftigen Gasen beim Einbruch, durch elektrische Alarmapparate, durch das sogenannte Bajonettsystem und Sperrvorrichtungen, alles Mittel, die zurzeit das Aufbrechen von ganz modernen Panzerschränken so gut wie unmöglich machen.

Dr. P. Näcke.

17.

Hans Fuchs: Eros zwischen euch und uns. Berlin, Eckstein. 261 S.

Wer der irrigen Ansicht ist, daß die Homosexualität sich nicht als tragischer Stoff zu Romanen oder Dramen verarbeiten ließe, dem sei das obige feinsinnige, gedankenvolle und schön geschriebene Buch bestens zur Lektüre empfohlen. Der Leser wird die volle Tragik eines Homosexuellen, sein Alleinsein im Leben, seine Sehnsucht nach Freundschaft und Licht und seine schweren Konflikte mit der anders gearteten Menschheit, die ihn nicht versteht, begreifen. Er wird Mitleid fühlen mit dem Helden und allen, die ihm gleich geartet sind. Er wird sich freuen, daß er nicht zu jenen Unglücklichen gehört, er wird sich aber auch über das vorliegende Kunstwerk freuen.

Dr. P. Näcke.

18.

Darwin, seine Bedeutung im Ringen um Weltanschauung und Lebenswert. 6 Aufsätze. Berlin, 1909. Verlag der „Hilfe". 123 S. 1 M.

Ein köstliches Buch zum Andenken an den 100. Geburtstag Darwins! Bölsche behandelt: Darwins Vorgänger; Apel: Darwinismus und Philosophie; Wille: Wie die Natur zweckmäßig bildet; E. David: Darwinismus und soziale Entwickelung; Penzig: Darwinismus und Ethik, und Fr. Naumann: Religion und Darwinismus. Fast alle sind aus Vorträgen an der „Freien Hochschule Berlins" entstanden und aus allen kann man viel lernen, wenn man vielleicht auch im einzelnen hie und da nicht beistimmt. Der erste und der letzte Aufsatz erscheinen dem Ref. als die gelungensten und

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:52 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

namentlich der Essay von Fr. Naumann ist geradezu klassisch zu nennen und sehr gedankenvoll. Dr. P. Näcke.

19.

Abels: Hoteldiebe. Feuilleton der Münchener Neuesten Nachrichten vom 8. Mai 1909.

Unter diesem Titel hat Verf. interessante Daten gebracht, die hier kurze Erwähnung finden mögen. Hoteldiebe haben an Zahl sehr zugenommen, ebenso die Eisenbahndiebe. Sie „arbeiten" meist einzeln und besonders im Winter und Hochsommer, wenn alles reist. Sie sind elegant gekleidet, sprachgewandt, verkehren nur in ersten Hotels, Luxuszügen etc. und sind vielfach feine Gesellschafter. Selten brechen sie in Zimmer ein oder betäuben gar ihre Opfer. Nachts geht der Dieb auf Gummischuhen, in schwarzem oder grauem Trikot mit schwarzer Maske, öffnet Schloß und Riegel und rafft schnell alles Wertvolle zusammen. Selten, wie gesagt, finden Chloroformbetäubungen statt, die am Schlafenden schwer durchführbar sind. Die meisten derartigen Attentate sind hysterische Erfindungen! Am meisten wird das „Zufallsgeschäft" gepflogen, wie es namentlich der berüchtigte Manolescu ausführte. Eine besondere Sorte der Hoteldiebe sind die Juwelenräuber und die, welche in den Tresors der Hotels einbrechen. Die Juwelenbande verfolgt ihr Opfer oft monatelang, bis ihr der Coup gelingt. Eine solche gefährliche Bande waren die „Rivieradiebe" Leutner, Hornschuh und Genossen. Noch gefährlicher als die Hoteldiebe sind aber die Diebinnen, weil sie erfolgreicher sind.

Dr. P. Näcke.

20.

Ettinger: Das Verbrecherproblem etc. Bern, 1909. Erster Teil. 218 S.

Verf. — offenbar ein Jurist und ausgeprägter Sozialist — bespricht tiefgründig, in schöner Sprache, bei scharfer Kritik und großer Belesenheit die kriminal-biologische Schule bez. des Verbrechens, analysiert sehr fein und richtig namentlich die Lehren Lombrosos, die er sämtlich glänzend ad absurdum führt und von ihnen nichts, rein gar nichts übrig läßt. Auch Ferri wird genau studiert, der aber schon zu des Verf.'s eigener Ansicht, daß der Urquell des Verbrechens in der Gesellschaft liege, den Übergang bildet, eine Ansicht, die sicher einseitig erscheint. Das Ganze ist glänzend geschrieben und jedem angelegentlichst zu empfehlen.

Dr. P. Näcke.

21.

Dr. H. Brunswig: Explosivstoffe. Mit 45 Fig. i. T. u. 56 Tafeln. 177 Seiten. Preis geh. 8.— Verlag Johann Ambrosius Barth, Leipzig, 1909.

Die nach physikalisch-chemischen Gesichtspunkten übersichtlich geordnete, ungemein klar geschriebene Abhandlung enthält eine umfassende Zusammenstellung der wichtigsten Fachliteratur. Im ganzen genommen, ist das ungeheuere, kritisch gesichtete Material entsprechend seiner Wichtigkeit mehr oder minder eingehend, aber immer mit aller Sachkenntnis durchgearbeitet. Besondere Sorgfalt legte Verfasser auf den theoretischen Teil,

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:52 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

der ganz hervorragend durchgeführt ist, worunter der allen Anforderungen wohl genügende praktische Teil immerhin etwas gelitten hat. Eine Inhaltsübersicht und ein ganz ausgezeichnetes Namen- und Sachregister gestatten momentanes Nachschlagen. Als wertvolles Orientierungsmittel verdient die gediegene, leider das Geschichtliche nur streifende Publikation alle Anerkennung. A. Abels-München.

22.

Dr. E. Kedesdy: Die Sprengstoffe. Darstellung und Untersuchung der Sprengstoffe und Schießpulver. Mit 81 Abbildungen im Text. 283 Seiten. Preis Mk. 4,20. Verlag Dr. Max Jänecke, Hannover, 1909.

Fast aus jeder Zeile der Hauptkapitel:

Nitrozellulose — Nitroglyzerin — Dynamit

spricht der auf wissenschaftlicher Höhe stehende, in der Praxis geschulte Fachmann, der eine ihm durchaus vertraute Materie mit aller Sachkenntnis, Sorgfalt und Liebe bearbeitete.

Dies kann man von den Abschnitten:

Schießpulver — Pikrinsäure — Ammonsalpetersprengstoffe — Rauchloses Pulver — Knallquecksilber

im allgemeinen nun leider nicht behaupten. Wenn auch durchschnittlich sachgemäß besprochen, weisen doch diese Kapitel Lücken, besonders Undeutlichkeiten in Anordnung und Inhalt des Stoffes auf. Sehr knapp z. B. sind die Chloratsprengstoffe bedacht; bei den Sprengkapseln S. 224 ist die wichtige elektrische Zündung mit 2 Zeilen abgetan. Neben mehreren nicht einwandfrei gewählten Zusammenstellungen, Überschriften, — so hätte der Titel des Buches wohl richtiger „Explosionsstoffe“ gelautet — wäre das mangelhafte Inhaltsverzeichnis zu beanstanden. Das „Laboratorium“ enthält manch wertvollen Wink; die sich ihm anschließenden „Sicherheitsvorschriften und Gesetze“ bilden den Schluß.

Gegen die Vorzüge der drei genannten Teile fallen die Flüchtigkeiten der übrigen weniger in die Wagschale. Ich möchte daher die mit instruktiven Abbildungen, nicht aber mit Literaturangaben versehene, im ganzen wertvolle Publikation angelegentlichst empfehlen.

A. Abels-München.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:52 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Preisaufgabe der Juristischen Gesellschaft in Berlin.

Die Juristische Gesellschaft hat in der Sitzung vom 19. Mai 1909 nachstehende Preisaufgabe ausgeschrieben:

Der strafrechtliche Schutz jugendlicher Personen.

Auf Grund einer eingehenden rechtsvergleichenden Darstellung sind Vorschläge für die Gesetzgebung zu machen.

Die Bedingungen sind folgende:

I. Die Ablieferung der Arbeit, in deutscher Sprache abgefaßt, erfolgt bis einschließlich den 1. Juli 1910 bei dem Schriftführer der Juristischen Gesellschaft Justizrat Dr. Seligsohn zu Berlin NW, Prinz-Louis-Ferdinand-Straße 1.

Der Name des Verfassers ist in verschlossenem Umschlag beizufügen und auf den Umschlag ist das Motto der Arbeit zu setzen.

II. Zur Ausübung des Amtes als Preisrichter werden fünf Mitglieder der Juristischen Gesellschaft, von denen zwei der juristischen Fakultät hiesiger Universität angehören müssen, in der Sitzung vom Juni 1910 gewählt. Die Preisrichter beschließen nach Stimmenmehrheit.

III. Die Verkündigung des Beschlusses der Preisrichter und des Verfassers der gekrönten Preisschrift erfolgt in der Sitzung vom April 1911.

IV. Der Ehrenpreis für die gekrönte Preisschrift beträgt zweitausend Mark.

Die Einhändigung des Preises aus der Kasse der Juristischen Gesellschaft erfolgt, nachdem der Verfasser ein gedrucktes Exemplar der Arbeit bei der Gesellschaft eingereicht hat. Erklärt jedoch der Verfasser vor Rückgabe des Manuskriptes, daß er das Verlagsrecht an der Arbeit der Juristischen Gesellschaft überlasse, so erfolgt unmittelbar nach Abgabe dieser Erklärung die Einhändigung des Preises an denselben.

Berlin, den 19. Mai 1909.

Der Vorstand der Juristischen Gesellschaft.
Dr. O. Gierke.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

Generated on 2019-11-15 18:52 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

ARCHIV

FÜR

KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE

UND

KRIMINALISTIK

MIT EINER ANZAHL VON FACHMÄNNERN

HERAUSGEGEBEN

VON

PROF. DR. HANS GROSS

FÜNFUNDDREISSIGSTER BAND.



LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1909.

Generated on 2019-11-15 18:52 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Generated on 2019-11-15 18:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

Inhalt des fünfunddreissigsten Bandes.

Erstes und zweites Heft

ausgegeben 14. Oktober 1909.

Drittes und viertes Heft

ausgegeben 25. November 1909.

Digitized by Google

Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Generated on 2019-11-15 18:53 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Generated on 2019-11-15 18:53 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Generated on 2019-11-15 18:52 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

Generated on 2019-11-15 18:53 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

I.

Heimweh und Verbrechen.

Von
K. Jaspers.

Vorwort.

Schon lange haben die mit unglaublicher Grausamkeit und rücksichtsloser Brutalität ausgeführten Verbrechen (Mord und Brandstiftung) Interesse erregt, die man von zarten Geschöpfen, jungen und gutmütigen, noch ganz im Kindesalter befindlichen Mädchen ausgeführt sah. Der Widerspruch zwischen Tat und Täterin, die Motivlosigkeit oder unzureichende Motivierung und darum das Rätselhafte und Unverständliche der Ereignisse erregten Mitgefühl oder Abscheu.

Längst hat man einstimmig einen Teil der Individuen als schwachsinnig oder moralisch idiotisch erkannt. Durch geringe Anlässe erregte Affekte oder blinde Impulse führen bei ihnen die Tat herbei. Vor mehr als 100 Jahren hat man daneben als eigene Ursache schon das Heimweh betrachtet. Durch die Arbeit von Wilmanns „Heimweh oder impulsives Irresein" ist die Frage nach der Bedeutung dieses Zustandes für Verbrechen und der psychiatrischen Auffassung desselben wieder angeregt worden, nachdem sie lange geruht hatte. Da Behauptungen gegen Behauptungen stehen, ohne daß die Art der Fälle überhaupt allgemein gekannt ist, erscheint es angebracht, eine zusammenfassende Bearbeitung des spärlichen Erfahrungsbestandes auf diesem Gebiet zu liefern, die vielleicht ein wenig zur Klärung der Fragen beitragen, sie allerdings nicht lösen kann.

1) Zu diesem Zwecke wurde zunächst historisch untersucht, was für Anschauungen über das Heimweh und seine Bedeutung geherrscht haben. Dieser Teil gewann ein gewisses selbständiges Interesse. Es erschien nicht überflüssig, auf diesem ganz kleinen Gebiet eine Vorarbeit für den künftigen Historiker der Psychiatrie zu leisten, zumal da deutlich wurde, daß das Heimweh früher in der Auffassung der Ärzte eine viel größere Bedeutung hatte als heutzutage.

2) Ferner wurde versucht, die bis jetzt beschriebenen Fälle von Verbrechen aus Heimweh, die zum Teil in schwer zugänglichen

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:53 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Schriften zerstreut sind, zusammenzustellen. Die Beschreibungen entsprechen zwar zum großen Teil nicht den Anforderungen der modernen Psychiatrie; kaum ein Fall ist dabei, bei dem man nicht noch Fragen über Tatsächliches beantwortet haben möchte. Doch stellen sie das einzige Erfahrungsmaterial für unsere Frage dar. Zudem haben die Fälle durch ihre Eigenart und Seltenheit soviel Interesse, daß ihre fast vollkommene Vergessenheit nicht berechtigt ist. Bei der Spärlichkeit der Beobachtungen, aber auch aus historischem Interesse, sind ältere Fälle, die nur sehr kurz berichtet sind, ebenfalls wiedergegeben.

Immerhin kommen Ereignisse solcher Art auch heute noch vor, wie die in wenigen Jahren beobachteten zwei Fälle aus der Heidelberger Klinik beweisen. Der erste wurde von Wilmanns schon veröffentlicht, der zweite wird in dieser Schrift seine Stelle finden, neben einigen anderen, die nur nach den Akten wiedergegeben werden können. Für ähnliche zukünftige Fälle das Vergleichsmaterial möglichst vollständig an die Hand zu geben und die Gesichtspunkte zu erörtern, die bei ihrer Auffassung in Frage kommen, ist der Hauptzweck dieser Arbeit.

Herrn Dr. Wilmanns spreche ich für die Anregung und Unterstützung bei der Arbeit meinen Dank aus. Er hat mich auf einen großen Teil der Literatur aufmerksam gemacht und mir sein Gutachten über Apollonia S. überlassen. Insbesondere aber stammt die Auffassung, daß es zu Verbrechen führende Heimwehverstimmungen gibt, auch ohne daß die Täterinnen intellektuell oder moralisch schwachsinnig sind, von ihm.

Herrn Prof. Nissl danke ich, daß er mir die Erlaubnis gab, an seiner Klinik zu arbeiten und ihre Hilfsmittel zu benutzen und Herrn Dr. Longard für gütige Überlassung zweier Gutachten, die in der folgenden Arbeit wiedergegeben sind.

Geschichte der Heimwehliteratur.

Das Wort „Heimweh“[1]) ist in dem schweizerischen Dialekt des 17. Jahrhunderts entstanden, zum ersten Male durch die ärztliche Fachliteratur in der Schriftsprache gebraucht, aber trotzdem Schweizer Dialekt geblieben und erst in der Zeit der Romantik in den allgemeinen deutschen Sprachgebrauch übergegangen. Nicht nur durch

1) Vgl. Kluge (Literaturverzeichnis).

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:53 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

diese Wortentstehung ist die Geschichte der Lehre vom Heimweh im Anfang eng verbunden mit der allgemeinen Literaturgeschichte. Neben den medizinischen Arbeiten entstanden im 18. Jahrhundert, den sentimentalen Neigungen der Zeit entgegenkommend, auch eine Menge populärer Beschreibungen der Heimwehkrankheit, die ihrerseits auf erstere zurückwirkten, sodaß im weiteren Verlauf eine Mischung poetischer Schriftstellerei mit medizinischer Beobachtung und Kritik entstand, die zwar historisch interessant, für unseren speziellen wissenschaftlichen Zweck aber recht unerfreulich erscheint.

Im 17. Jahrhundert wurde die Heimwehkrankheit als Nostalgie entdeckt. Bald wurde sie ein beliebtes Thema, das zahllose Arbeiten, insbesondere Dissertationen, hervorrief. In der Krankheitslehre gewann sie eine anscheinend enorme Verbreitung. Überall wird sie als schweres, oft tödliches Leiden erwähnt. Selbst Auenbrugger, der Entdecker der Perkussion, gibt für die Nostalgie einen besonderen Befund an. In vielen allgemein-medizinischen Lehrbüchern — psychiatrische gab es damals noch nicht — fand sie ihren Platz, als noch keine forensische Beobachtung vorlag.

In dieser Form wurde die Nostalgie in der französischen Literatur bearbeitet in einer großen Reihe von Schriften bis zur letzten von Benoist. Ethnographische Gesichtspunkte, Bedeutung des Klimas, die körperlichen Erscheinungen, die Rolle der Nostalgie beim Militär werden eingehend dargestellt. Von einem forensischen Falle kann man in der französischen Forschung nichts finden. (Über Marc s. unt.)

Anders in Deutschland. Während in Frankreich die Nostalgieliteratur trotz ihres Umfanges in 100 Jahren fast auf demselben Standpunkt steht, knüpft sich in Deutschland der Fortschritt an die Forschung über die forensische Bedeutung der aus Heimweh begangenen Verbrechen. Es entstanden klare Fragestellungen, entgegengesetzte, sich bekämpfende Meinungen, die eine Stellungnahme der meisten Psychiater der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zur Folge hatte. Dann schwand das Interesse für das Heimweh mehr und mehr. In gerichtlich-psychiatrischen Werken wird es noch immer kurz erwähnt. Zustände, die früher dahin gerechnet wurden, waren durch die Entwicklung der Wissenschaft abgetrennt worden, bis es zu unserer Zeit fast der Vergessenheit anheimfiel.

Nach dieser allgemeinen Übersicht folge eine spezielle Darstellung der Entwickelung der Nostalgielehre. Zunächst handelt es sich um die Heimwehliteratur in dem ganzen Umfange, den sie durch die Ausdehnung des Nostalgiebegriffs auf viele andere Krankheiten

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:53 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gewann, dann um ein Referat der französischen Arbeiten und schließlich um die Entwickelung der forensischen Auffassung. Diese Dreiteilung ist berechtigt, weil die einzelnen Gebiete nur wenig Einfluß aufeinander übten; französische und deutsche Arbeiten bleiben fast ganz ohne Fühlung. Auf die forensische Forschung wirkte wohl die alte Lehre von der Nostalgiekrankheit, aber sie gewann doch eine ganz unabhängige selbständige Entwickelung.

Im Jahre 1678 verfaßte Joan. Hofer[1]) unter seinem Lehrer Joan. Jac. Harder in Basel als Dissertation eine kleine lateinische Arbeit, in der er ein „neues Thema" ergreift, das noch von keinem Arzt beschrieben sei. Es handle sich um eine Krankheit, die in Schweizer Mundart Heimweh, in Frankreich mal du pays heiße. Er prägt dafür den Namen Nostalgia. In 12 Thesen gibt er in präziser Weise seine Anschauungen wieder, die in Methode und Resultat ein Ausdruck damaliger medizinisch-wissenschaftlicher Arbeitsweise sind.

Von „glaubwürdigen Leuten" hat er zwei Fälle erfahren, die ihm neben anderen Reminiszenzen die Erfahrungsgrundlage für seine Arbeit abgeben.

Ein juger Student aus Bern erkrankte in Basel, fieberte, bekam Angstzustände, schwere Symptome traten hinzu und man erwartete schon seinen Tod, als der Apotheker, der auf Vorschrift des Arztes ein Klysma geben wollte, den Zustand erkannte, ihn für Heimweh erklärte und behauptete, es gebe kein anderes Mittel als die Rückkehr in die Heimat. Zusehends besserte sich der Mann, war auf dem Wege ganz wohl und kam gesund in Bern an.

Der zweite Fall betrifft ein junges Mädchen, das krank ins Spital gebracht auf alle Fragen, alle Heilversuche immer nur die Worte hervorbrachte „ich will heim, ich will heim". Zu Hause genas es in wenigen Tagen ohne Anwendung von Heilmitteln.

Hofer bemerkt, daß vor allem junge Leute von der Nostalgie ergriffen würden, besonders solche, welche zu Hause nur mit sich

---

1) Der antiken Welt waren Gefühle des Heimwehs nicht fremd. Odysseus wird von ihnen gequält und trotz äußeren Wohlergehens fortgetrieben, Ithaka zu suchen. In Griechenland, insbesondere in Athen, galt die Verbannung für das größte Übel. Ovid fand später viele Klageworte für seine Sehnsucht nach Rom, das Desiderium patriae. Die verbannten Juden weinten an den Wasserbächen Babels Zions gedenkend. Wenn es sich hier auch immer um komplexe Gemütszustände gehandelt hat, spielte doch wohl das Heimweh in unserem Sinne dabei eine Rolle. Trotzdem fehlt Wort und Sache sowohl bei Hippokrates wie Galenus (Kluge). Dante spricht in seiner Göttlichen Komödie von der Abendstunde, wo des Schiffers Herz voll von Heimwehtrieben weich wird. Doch beginnt erst mit Hofer die eigentliche Heimwehliteratur.

Generated on 2019-11-15 18:53 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

lebten, niemals unter Menschen gingen. Solche können sich, wenn sie von Hause fortkommen, nicht an die fremden Sitten gewöhnen. Sie können die heimatliche Milch nicht entbehren, sehnen sich Tag und Nacht nach Hause und, wenn ihr Wunsch nicht erfüllt wird, werden sie krank.

Durch vorausgehende andere Krankheiten, veränderte Lebensweise, Änderung der Luft und fremde Gebräuche wird der Ausbruch der Nostalgie befördert. Als Zeichen, die ihren Eintritt befürchten lassen, nennt er: Abneigung gegen die fremden Sitten, Neigung zur Melancholie aus Anlage, große Aufregung über kleine Scherze und Späße, die man mit ihnen macht, Fernbleiben von den fremden Vergnügungen. Symptome der ausgebrochenen Nostalgie sind: dauernde Traurigkeit, alleiniges Denken an die Heimat, gestörter Schlaf oder dauerndes Wachen, Abnahme der Kräfte, Verminderung des Appetits und des Durstes, Angstgefühle, Herzpalpitationen, beschleunigte Atmung, Stupor, kontinuierliches und intermittierendes Fieber.

Interessant sind die Vorstellungen, die Hofer über Ätiologie, Pathogenese und Sitz des Heimwehs entwickelt. Als Sitz betrachtet er den innersten Teil des Gehirns, der aus unzähligen Nervenfibrillen besteht, in denen die Lebensgeister (Spiritus animales) beständig auf- und abwogen. Das Wesen der Krankheit besteht in einer gestörten Einbildungskraft, wobei die Lebensgeister nur einen Weg durch den Streifenhügel wandeln, in dem die Idee des Vaterlandes ihren Sitz hat, und so in der Seele nur diese Idee wachrufen. Dadurch werden sie endlich ermüdet, erschöpft, verwirrt, und bewegen sich ungeschickt, so daß sie verschiedene Phantasmen hervorrufen. Dies fast beständige Erzittern (vibratio) der Lebensgeister in den Fasern des Hirnmarks, in denen die Spuren der Vaterlandsideen eingeprägt sind, hat zur Folge, daß sie von anderen Dingen nicht mehr bewegt werden, oder daß, wenn es einmal geschieht, die mit den Gedanken ans Vaterland beschäftigte Seele keine Acht darauf hat. Die Symptome der Nostalgie entstehen, weil die gebundenen Lebensgeister nicht mehr in die anderen Teile des Hirns gelangen und deren natürliche Funktionen unterstützen können. Der Appetit wird nicht mehr wachgerufen, der Magensaft verliert an Lösungsvermögen für die Speisen, der Chymus tritt in roherem Zustande ins Blut, in dem dicklichen Serum entstehen weniger Lebensgeister als früher, und die wenigen werden wegen der dauernden Ekstase des Geistes im Hirn aufgezehrt. Daher versiegen die Willens- und Reflexbewegungen, die Blutzirkulation wird verlangsamt, das dickere Blut verursacht den trägeren Herzschlag, dehnt die Gefäße und ruft

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:53 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

die Angst hervor. So tritt schließlich der Tod ein. Mit den Worten: „das kann alles durch die Einbildungskraft allein geschehen," schließt Hofer diesen Absatz.

Die Prognose richtet sich danach, ob man die Kranken in die Heimat zurückbringen kann oder nicht. Die Therapie bezieht sich auf die Besserung der gestörten Einbildungskraft und auf Milderung der Symptome. In bezug auf erstere, wenn sie noch keine festen Wurzeln gefaßt hat, empfiehlt er ein Purgans, wodurch der Ballast der rohen Stoffe aus den Verdauungswegen entfernt werde. Zur Milderung der Symptome rühmt er verschiedene Mixturen.

Im Anschluß an diese Arbeit von Hofer erschienen im Laufe der Zeit mehrere Dissertationen, die, soweit das aus Referaten zu schließen ist, nichts wesentlich Neues enthalten. (Verhovitz 1703. Tackius 1707). Zwinger (1710) gab die Arbeit Hofers in erweiterter Form heraus und ergänzte sie durch einige kurz erzählte Fälle. Er betont, daß die Ursache des Heimwehs eine rein psychische sei und oft durch Zufälle, wie das Anhören des Kuhreihens, hervorgerufen werde. Seitdem spielt der Kuhreihen in der Heimwehliteratur eine große Rolle[1]).

Eigenartig ist der Aufsatz „von dem Heimweh", den der durch seinen vermeintlichen homo diluvii testis berühmte Scheuchzer in seiner Naturgeschichte des Schweizerlandes geschrieben hat. Die eigentliche Ursache des Heimwehs ist nach ihm die Änderung des Luftdrucks. Die Schweizer leben in den Bergen in feiner leichter Luft. Ihre Speisen und Getränke bringen auch in den Körper diese feine Luft hinein. Kommen sie nun in das Flachland, so werden die feinen Hautfäserchen zusammengedrückt, das Blut wird gegen Herz und Hirn getrieben, sein Umlauf verlangsamt und, wenn die Widerstandskraft des Menschen den Schaden nicht überwindet, Angst und Heimweh hervorgerufen. Daß besonders junge Leute mit feiner Haut und solche, die mit Milch genährt sind, erkranken, dient ihm als Stütze seiner Ansicht. Zur Behandlung empfiehlt er auf Grund seiner Meinung neben psychischer Beeinflussung Transport auf höher gelegene Berge und innerliche Darreichung von Stoffen, die „zusammengepreßte Luft enthalten", um von innen den Druck im Körper zu erhöhen, z. B. Salpeter, Pulver, jungen Wein. Anhangsweise spricht er vom Heimweh der Walfische, die in südlichen

1) Auch im Briefwechsel zwischen Goethe und Schiller wird er besprochen in Beziehung auf die Stelle im Tell, wo Attinghausen Rudens warnt, wie er sich dereinst „mit heißen Thränen" „nach dieses Herdenreihens Melodein" sehnen werde. (Kluge.)

Generated on 2019-11-15 18:53 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Gewässern ebenfalls infolge Druckänderungen an diesem Übel erkranken.

In einem späteren Artikel, wendet er sich mit Spott gegen den Rostocker Professor Detharding. In einer Arbeit Disp. de Aere Rostockiano 1705 schreibt dieser von der Schweizer Luft, die durch ihre Ungesund- und Grobheit die Gemüter der Einwohner ganz dumm mache. Aus eben dem Grunde bekämen die Schweizer das Heimweh, weil sie eine reinere und gesündere Luft nicht vertragen könnten „gleich denen Widhopfen, welche an den stinkenden Mist gewohnt, anderswo nicht leicht zunehmen."

Diese ergötzliche Meinungsverschiedenheit zwischen Scheuchzer und Detharding wird von Zedler 1735 noch einmal wieder aufgerollt, aber nicht genug, 1781 wird in Krünitzens Enzyklopädie in einem breitspurigen Aufsatz die alte Streitfrage nochmals behandelt, um dann endgültig zur Ruhe zu kommen (nach Kluge, ebenso das folgende).

Im Anschluß an Hofer, Zwinger, Scheuchzer erscheinen nun zahlreiche populäre Beschreibungen. 1716 wird in Breslau ein Aufsatz gedruckt von der Nostalgie oder dem sogen. Heimwehe. 1740 spricht Keißler in einer Reisebeschreibung vom sogen. Heimweh, welches sonderlich den Bernern anhängt. 1755 sind in einer Leipziger Wochenschrift 32 Seiten lang zu lesen „moralische Gedanken vom Heimweh". Die Ende des Jahrhunderts erschienenen Werke von Stilling, (das Heimweh, Roman) und von Ul. v. Salis, (Bildergalerie der Heimwehkranken) beschäftigen sich mit dem Himmelsheimweh und ähnlichem, eine Parallelisierung vermeintlich verwandter oder gar identischer Gefühle, die, von Dichtern manchmal benutzt, noch in der neuesten Broschüre Maacks: Heimweh und Verbrechen eine merkwürdige Rolle spielt.

In der ärztlichen Literatur wird die Nostalgie zu einem immer von neuem erwähnten und beschriebenen Krankheitsbegriff, der für lange Zeit einen selbstverständlichen Platz im nosologischen System genießt: Haller 1754. Linne genera morborum 1763. Dieser führt unter der Klasse „morbi mentales" der ordo „pathetici" das genus „Nostalgia" auf [1]). Er schafft die schwedische Übersetzung Hems juka. von Swieten erklärte das Heimweh für eine Ursache der Melancholie und des Skorbuts, die durch eine Veränderung der schwarzen Galle entstehe [2]). Hervorragende Mediziner vom Ende des 18. Jahrhunderts scheinen es regelmäßig zu erwähnen, so

1) zit. nach Hettich. 2) zit. nach Benoist.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:53 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Cullen (Edinburg) als Art der Melancholie, Sauvages (Montpellier) ebenso, Sagar (Wien) als ein genus der vesaniae. Dieser erzählt von sich selbst (Syst. morb. sympt. S. 732 Zit. nach Vogel), daß er am Heimweh gelitten habe, mit Ekel, Verstopfung, Wassersucht, Schlaflosigkeit und Schwäche. Sobald er in sein Vaterland zurückkam, genas er ohne Arznei. Sauvages stellte vier Symptome auf: morositas, pervigilio, anorexia, asthenia[1]- Roth 1768. Medizin. Handlexikon 1782.

Es erschienen immer wieder auch selbständige Arbeiten, (Pensées d'un allemand sur la nostalgie 1754, Hueber 1755) und namhafte Ärzte gehen ausführlich auf diese Krankheit ein. Der berühmte Auenbrugger findet in seinem „Inventum novum etc." (1761) eine Veränderung des Perkussionsschalles bei Heimwehkranken, einen „Sonitus obscurus" auf der einen Seite und bei ihrer Sektion konstant eine Verwachsung und Vereiterung der Lungen. Vor einigen Jahren sei die Krankheit in der österreichischen Armee sehr oft, jetzt seltener beobachtet, seitdem die Soldaten das Versprechen bekommen, nach Ablauf ihrer Dienstzeit in ihre Heimatstaaten zurückkehren zu können.

J. B. Zimmermann (1774)[2]) betont, daß das Heimweh zwar von den Schweizern sich allein zugeeignet würde, aber auch sonst an vielen Orten vorkäme. Es sei beobachtet bei burgundischen Soldaten, bei den Schotten sei es nichts Seltenes. Ganz besonders häufig sei es bei den der Pressung widerstrebenden Soldaten in England. Kaum in die Heimat zurückgelangt, würden sie mit Gewalt auf ein anderes Schiff geschleppt und Tausende fänden den Tod an Nostalgie. Die plötzliche Rückkehr ins Vaterland tue therapeutische Wunder. Zimmermann erzählt einen Fall, der später noch manchmal wiederholt wird.

„Ein aus Bern gebürtiger Student der Medizin in Göttingen geriet im Heimweh auf den Gedanken, die größte Pulsader im Leibe solle ihm zerspsingen. Darum getraute er sich fast gar nicht mehr sein Zimmer zu verlassen. Am gleichen Tage jedoch, als er von seinem Vater zurückberufen wurde, hüpfte er ganz Göttingen im Triumphe durch, nahm von allen Bekannten Abschied, und am dritten Tage bestieg er mit außerordentlicher Munterkeit den Winterkasten in Kassel. Da er doch zween Tage vorher bei dem Anblick der kleinsten Treppe in Göttingen den Atem aus dem Bauche zog. Später an einem anderen

---

1) zit. nach Benoist.

2) Derselbe, der durch seine Werke über die Einsamkeit literarhistorisch bekannt ist.

Digitized by Google Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Generated on 2019-11-15 18:53 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412 Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Orte ist er noch einmal an Nostalgie erkrankt, nun ist er zu Hause munter und gesund".

Carthäuser (1771) hält Scheuchzers Erklärung durch Luftdruckänderung für sehr einleuchtend, doch könne diese allein nicht ausreichen. Auch psychische Einflüsse allein könnten die Nostalgie herbeiführen und heilen.

Schließlich hat 1783 der Göttinger Professor Blumenbach im Anschluß an eine Schweizerreise längere Bemerkungen über das Heimweh gemacht. Er findet es ohne mindeste Überlegung klar, daß es eine wahre Gemütskrankheit sei, die bloß in den inneren Sinnen und nicht, wie der sonst verdiente Scheuchzer meinte, in mangelnder Bergluft ihren Grund habe. Einige Kantone und zwar die gebirgigsten werden nicht von Heimweh befallen, z. B. Glarus Am stärksten haben die Appenzeller, ein bloßes Hirtenvolk, darunter zu leiden. Die Ursache der Nostalgie liegt in der allen Menschen eingepflanzten Prädilektion für das dulce natale solum. Der empfindliche Kontrast ist genügend, um erst Einsamkeit, Sehnsucht, Schwermut, schließlich Wahnsinn auszulösen. Es entsteht rasch Appetitlosigkeit und Prostration, aber ebenso unglaublich schnell ist die Erholung. Es scheint, als wenn in solchen Zuständen, wie überhaupt beim Wahnsinn, der Körper wie eine Uhr gleichsam suspendiert ist, um nachher wieder in Gang zu kommen. Blumenbach bemerkt, daß Schweizer auch im Herzen der Schweiz das Heimweh bekommen. Schließlich erzählt er einige oft wiederholte Geschichten:

Eine Anzahl Entlibucher betrieb in Paris eine Sennerei. Als diese Arbeit aufhörte, verfielen sie in Heimweh. Ähnlich ging es Lappen mit Renntieren in Madrid. Als die Tiere tot waren, erkrankten sie. Grönländer sollen 1636 in Kopenhagen in verzweiflungsvoller Sehnsucht nach der Heimat mit Kajaks nach Amerika gefahren sein, wobei die meisten umkamen. Die Zurückgebliebenen starben an Nostalgie.

Nordländer und Schweizer sind für diese Erkrankung bevorzugt. Als Ursache sei die Gewöhnung an großartige Natureindrücke und die Simplizität der Sitten anzusehen.

Nach Blumenbach erscheint noch ein Artikel von Diez in der deutschen Enzyklopädie 1790. Dieser lehnt sich an Auenbrugger an, meint aber, daß die Schweizer ganz besonders häufig befallen würden. Dies schiebe Haller auf die Staatsverfassung und die Gewohnheit, nur unter sich zu verkehren und zu heiraten. In Ersch und Grubers allgemeiner Enzyklopädie 1828 werden im Artikel „Heimweh" alte Auffassungen wiederholt, und dazu erzählt, daß 1813 bei der Belagerung von Mainz eine Typhusepidemie in Ver-

Digitized by Google

Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

Generated on 2019-11-15 18:53 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

bindung mit Heimweh gehaust habe und durch letzteres beträchtlich verschlimmert sei.

Außer diesen kurzen Artikeln bringen in Deutschland die Jahrzehnte nach Blumenbach keine Heimwehschriften. In Frankreich dagegen beginnt jetzt die Reihe vieler Dissertationen über diesen Gegenstand. Die Mehrzahl derselben sind nicht zugänglich. Der Vollständigkeit wegen sind sie im Literaturverzeichnis zusammengestellt. Erst 1821 erschien von dem bekannten Arzte Napoleons, Larrey, eine vielgenannte Arbeit „Über den Sitz und die Folgen der Heimwehkrankkeit", die durch zweimalige Übersetzung ins Deutsche auch hier das Thema Nostalgie wieder in Fluß brachte.

Larrey hatte auf mehreren Feldzügen Napoleons, besonders auf dem russischen, seine Erfahrungen gesammelt. Aus seinen Krankengeschichten tritt uns ein schwacher Reflex der gewaltigen Leiden entgegen, denen damals zahllose Menschen zum Opfer fielen. Larrey behauptet, wie bei allen Irren, so wichen auch bei den Heimwehkranken zuerst die Geistesverrichtungen, dann die der Sinne und der willkürlichen Bewegung von der Regel ab. Auf der Höhe der Geistesverwirrung sehen die Kranken aus der Ferne lachende und entzückende Gemälde an dem Orte ihrer Heimat, wie rauh und öde diese in der Tat auch sein möge. Nach ihrer Aussage kommen ihre Verwandten und Freunde ihnen in reichen Kleidern und mit den freundlichsten Gebärden entgegen. Der Ablauf der Krankheit soll in drei Stadien vor sich gehen. 1. Stadium: Aufregung, Steigerung der Wärme auf dem Kopfe, gehobener Pulsschlag, regellose Bewegungen, Röte der Bindehaut, unsteter Blick, hastiges und nachlässiges Sprechen, Gähnen, Seufzen, Verstopfung, herumziehender Schmerz, 2. Stadium: Druck und Gefühl von Zwang in allen Teilen, Magen und Zwerchfell verfallen in eine gewisse Trägheit, Symptome von Magen-Darmentzündung, das Fieber wird heftiger. 3. Stadium: Schwäche, allgemeines Sinken der Kräfte, Traurigkeit, Seufzen, Tränenvergießen, Abscheu vor Nahrungsmitteln und klarem Wasser, Selbstmord oder allmähliches Erlöschen der Lebenskraft. Auf diese Weise hat Larrey auf dem Rückzuge von Moskau eine große Menge seiner Gefährten hinscheiden sehen. Als Sektionsbefund gibt er an: Oberfläche des Gehirns, Pia und Arachnoidea entzündet, mit Eiter belegt, Hirnsubstanz angeschwollen und härter als normal. Arterien angefüllt mit schwarzem flüssigem Blut. Als sekundär betrachtet er die Überfüllung der Lungen, Erweiterung des Herzens, Ausdehnung des Magendarmkanals durch Gas und Rötung der Schleimhaut. In derselben Arbeit beschreibt Larrey einige Kopfverletzungen

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:53 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

und findet zwischen deren Folgen und der Heimwehkrankheit eine weitgehende Ähnlichkeit.

Seine Übersetzung der Larreyschen Arbeit in Friedrichs Magazin begleitet Amelung mit einigen kritischen Bemerkungen (1830). Das Heimweh Larreys könne ganz aufgehen in die zwei Krankheiten des Nervenfiebers und der Melancholie. Es sei deren Ursache wie andere kummervolle Affekte, z. B. Liebesweh, sei aber keine eigene Krankheit. Außerdem kann das Heimweh als Symptom einer jeden Krankheit auftreten. „Ein jeder der schon einmal in der Fremde bedeutender erkrankte, wird mit mir übereinstimmen, daß man nie größere Sehnsucht nach der Heimat fühlt, als wenn man sich unwohl befindet, und daß diese Sehnsucht in dem Grade steigt, je härter man erkrankt, während sie in gesunden Tagen vielleicht ganz unbekannt war“. Also sei das Heimweh nicht als Morbus genuinus anzusehen, sondern jederzeit entweder als Ursache oder Symptom eines Nervenleidens.

Derselben Auffassung wie Amelung ist Georget (1831). Das Heimweh ist keine Krankheit, sondern bloß eine Ursache von verschiedenen Affektionen, deren Behandlung sogar von dem Umstande, der zu ihrer Entstehung Veranlassung gegeben hat, unabhängig sein kann.

In merkwürdigem Gegensatz zu diesen kritischen Bemerkungen steht die etwa gleichzeitige Ansicht Friedreichs (Handbuch der gerichtl. Psychologie, Leipzig 1835). Bei der Erklärung des Brandstiftungstriebes aus einer Feuer- und Lichtgier findet er, daß auch die Nostalgie daraus abzuleiten ist. Der Bewohner des Gebirges, der ja vorzugsweise vom Heimweh ergriffen wird, sei ein ideellerer, geisteskräftigerer Mensch, wozu er durch den vorwaltenden Einfluß des Lichtes und des Sauerstoffes im Gebirge werde. In das Tal versetzt, sei er auf einmal seinen ideellen Potenzen der vorwaltenden Lichtsphäre entrissen und so sei das Heimweh nichts anderes als die Sehnsucht nach dem der Seele verwandten Lichte. Daher auch die vielen Brandstiftungen aus Nostalgie.

Es folgen in der nächten Zeit drei große zusammenfassende Arbeiten von Schlegel (1835), Zangerl (1. Aufl. 1820, 2. 1840) und Jessen (1841). Viele Angaben früherer Autoren werden, nicht immer mit genügender Kritik, zusammengestellt, manches Neue hinzugefügt. Als wesentlichen Fortschritt dieser Arbeiten darf man wohl betrachten, daß sie den ernstlichen Versuch machen, ein eingehenderes psychologisches Verständnis des Heimwehzustandes zu gewinnen.

Digitized by Google

Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

Generated on 2019-11-15 18:53 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Schlegels Schrift ist überfüllt mit Dichterstellen, er beschäftigt sich eingehend mit dem Heimweh verschiedener Völker [1]) und der Soldaten [2]). Er behandelt auch die forensischen Fragen. Das Neue was er bietet, ist ein Versuch psychologischer Auffassung. Nach einigen Bemerkungen, daß der Arzt sich nie über die gemeine Linie erheben werde, wenn er nicht unablässig Psychologie in enger Verbindung mit Physiologie als Grundwissenschaft seines Studiums erforsche, betont er, daß die Ursache der Heimwehkrankheit allein in jenem Empfindungszustand der Seele, den wir Sehnsucht nennen, bestehe, dagegen weder in Entbehrung der gewohnten Bergluft, noch in einer instinktartigen Vorliebe für das Geburtsland gefunden werden könne. Die Wirkung auf den Körper sei die unbefriedigter Sehnsucht überhaupt. Doch nicht alle Menschen haben die Anlage, in den Zustand der Sehnsucht zu geraten. „Wie ist nun der Ursprung der Heimatsliebe zu erklären, da sie kein eigentlicher Naturtrieb, auch keine bloße Frucht der Gewohnheit, noch weniger eine Folge von Überlegung ist? Die Heimatsliebe hat ihre ersten Keime in den ersten Empfindungen und Vorstellungen des jugendlichen Alters. So wie da auf das zarte Gemüt, auf das reizbare Gefühl, auf die lebhaftere Einbildungskraft alle Umgebungen einen tieferen Eindruck, einen unverlöschlicheren machen als in späteren Jahren, so hinwieder lebt der junge Mensch sich gleichsam tiefer und inniger in alle seine Umgebungen hinein. Er belebt alles, auch das Leblose mit seinen Vorstellungen. Er macht spielend Freundschaften wie mit Kinderpuppen so mit Gesträuchen, Wohnungen, Bergen und Winkeln. Jeder Tageszeit, jeder Jahreszeit, jeder häuslichen und außerhäuslichen Beschäftigung lauscht er ihre innerste Natur, ihren feinsten Reiz ab, der erwachsenen Personen kaum empfindbar ist. Gleichsam

1) Bougainville berichtet von einem Otaheiter, der im botanischen Garten zu Paris beim Anblick des Brotfruchtbaums in Entzücken geriet und keine Ruhe hatte, bis er die Rückkehr erreichte. Die Nostalgie der Völker Sibiriens wird nach Delaportes' Reisen eines Franzosen berichtet. Nach Frorieps Notizen vom Jahre 1832 werden die Leute des Orahvolks auf Madagaskar melancholisch, wenn sie eine Zeitlang von Hause fort sind. Viele nehmen bei einer Reise etwas Erde des heimatlichen Bodens mit und flehen die Gottheit an, daß es ihnen vergönnt sein werde, selbige wieder an ihren Ort zurückzubringen. Die Indianer Südamerikas gedeihen in den Wäldern bei Hunger und Strapazen, in den Missionen bei regelmäßiger Nahrung sterben sie dahin.

2) 1745/46 erkrankte in Philippeville ein ganzes Bataillon Niederbretagner epidemisch an Nostalgie. Die Leute starben massenhaft, der Rest mußte in die Heimat zurückgeschickt werden.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:53 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wie eine geistige Pflanze schlägt er mit seinem Gemüte Wurzeln und Ranken in und um alle Dinge seiner Jugendwelt. Er wächst gewissermaßen mit dem was ihn umgibt zusammen und wird eins mit demselben. Weil sich sein ganzes Wesen allem auf das zarteste anschmiegt, wird hier auch alles seinem Wesen vollkommen zusagend. Je älter aber der Mensch wird, desto mehr wird er auf sich selbst zurückgedrängt, er hat andere Bekanntschaften und Freundschaften als die mit toten unbelebten Wesen, Zeiten und Umständen. Er kann sich nicht mehr Spielen und Träumen hingeben, er gehört den Sorgen, die ihn gegen Außendinge gleichgültiger machen. So wird der Erwachsene, in Geschäften und Zerstreuungen aller Art verloren, gewissermaßen blinder gegen die Außenwelt. Er übersieht vieles, was das Kind einzeln durchdringt und beobachtet, was ihn umfängt, macht weniger tiefen Eindruck. Aber die ersten Eindrücke aus der früheren Zeit sind noch unerloschen und verlöschen nicht, wenn sie auch verdunkeln. Sie können nicht ganz verschwinden, denn sie hatten auf die bleibende Gemütsstimmung und die nachherige Geistesrichtung den folgenreichsten Einfluß und der erwachsene Mensch ist nur zu dem aufgewachsen, wozu er im zarten Beginn des Lebens und der ersten Selbsttätigkeit wird. Daher bleibt ihm auch in späteren Jahren, oft ohne es zu wissen, Vorliebe zu dem, was ihm am frühesten tief zugesagt hatte. Daher kann er in späteren Jahren in der Fremde reizendere, schönere Naturen finden, aber sie ergreifen ihn weniger als die Natur der Heimat, mit welcher sein ganzes Wesen einig ist. So erklären wir uns, warum noch Greise eine heftige Sehnsucht nach den Plätzen ihrer Kinderspiele und Männer beim Anblick der Gegend, wo sie ihre Jugend verlebten, ein Gefühl haben, welches sich nicht beschreiben läßt und mit keinem anderen Gefühl verglichen werden kann".

Das Buch von Zangerl (nur in der vervollständigten Ausgabe von 1840 mir zugänglich) verzichtet nicht auf poetische Auslegungen und Ergänzungen, doch ist er damit beträchtlich sparsamer als Schlegel.

Junge sensible Individuen sind besonders disponiert zur Nostalgie. Diese Krankheit stellt er nicht wie die meisten Autoren zur Melancholie, sondern betrachtet sie als etwas Besonderes, sowohl wegen der Art des Objektes der traurigen Leidenschaft als auch wegen ihrer furchtbaren Heftigkeit und ihres zerstörenden Einflusses auf die Gesundheit.

Er stellt der Nostalgia die Apodemialgia, das Hinausweh, gegenüber.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:53 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die Nostalgie läßt sich einteilen in ursprüngliche (bei Gesunden entstandene) und abgeleitete (aus anderen Krankheiten hervorgegangene), in psychische und somatische und komplizierte, in offenbare, verheimlichte und simulierte.

Als Vorbote des einfachen offenbaren Heimwehs kann Nachtwandeln auftreten. Tiroler sahen beim Nachtwandeln ihre Heimat und kamen drei Monate später mit Nostalgie ins Spital. (Dasselbe nach Jessen von Isferdink beobachtet.)

Die Symptome entwickeln sich in folgender Weise: der Kranke spricht gern von seiner Heimat oder ist wortkarg, ernst, nachdenkend und traurig. Anfangs wagte er es kaum, sich selbst die Ursache seiner Leiden zu gestehen und bemüht sich ernsthaft, dieselben zu bekämpfen. Er glaubt die Stimmen geliebter Personen in den Stimmen der ihn umgebenden Menschen wiederzufinden. Der Schlaf flieht ihn. Tritt er doch ein, sieht er im Traume seine Familie, und erlebt die glücklichen Tage der Vergangenheit, um beim Erwachen in ein umso tieferes Meer von Traurigkeit zu versinken. Er wird empfindlich, verdrießlich, unzufrieden, erträgt kleine Neckereien und Ungemächlichkeiten mit Unwillen. Er sucht die Einsamkeit auf, alles Übrige wird ihm gleichgültig. Seine Stille wird nur zuweilen von tiefem Atem und Seufzen unterbrochen.

Längst haben sich zu den psychischen Symptomen körperliche gesellt. Diese laufen in drei Stadien ab. Im ersten bemerkt man traurigen Blick, blasse Wangen, die psychischen Symptome sind jedoch auffallender. Im zweiten tritt verminderte Eßlust, kachektisches Aussehen, mühsame und schlechte Verdauung ein. Sekretion und Exkretion sind gestört. Matter Puls, klopfender beschleunigter Herzschlag, Abnahme der Temperatur, Abmagerung, allgemeines Sinken der Kräfte. Im dritten Stadium stellt sich hektisches Fieber, Abzehrung und Durchfall ein. Wassersucht führt dann bald zum Tode. Und noch im Tode denkt der Kranke an seine heiß ersehnte Heimat.

Kurz bespricht Zangerl seiner Einteilung entsprechend die anderen Arten von Heimweh, empfiehlt z. B. beim verheimlichten das Belauschen, erinnert beim simulierten an das Wort Senecas „curae leves loquuntur, ingentes stupent". Beim komplizierten bemerkt er, daß sich das fieberhafte Heimweh vom Nervenfieber unterscheide durch die unglaublich schnelle Erholung, die bei gegebener Hoffnung, in die Heimat zurückkehren zu können, eintrete.

Bei der Schilderung der Entstehungsweise der Nostalgie findet Zangerl in echt intellektualistischer Psychologie, daß zunächst das

Generated on 2019-11-15 18:53 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Vorstellungsvermögen, dadurch die Gefühlssphäre, schließlich das Begehrungsvermögen ergriffen werde. Der Kranke wird erst nachdenkend, vergleicht seine jetzige Lage mit der früheren in der Heimat und kommt zu dem Schlusse, daß diese jener vorzuziehen sei. Infolge dieser Vorstellung und der unangenehmen Eindrücke, die er in der Fremde empfindet, erwacht das Gefühlvermögen, er fühlt, daß alles, was seinem Herzen teuer war und Nahrung gab, jetzt mangle und daraus entsteht dann das lebhafte Begehren, der heiße Wunsch, in sein früheres heimatliches Glück zurückzukehren. Wird diesem Wunsche nicht entsprochen, so folgt eine Reihe körperlicher Leiden.

Hat der Kranke einmal die Vorzüge der Heimat vor der Fremde erkannt, so erlangt die Tätigkeit des Vorstellungsvermögens eine einseitigere Richtung, nur jene Bilder, die Bezug auf das Vaterland haben, werden reproduziert. Durch diese Einschränkung wird er für alle anderen physischen und geistigen Eindrücke gleichsam unzugänglich gemacht. Der Verstand wird gehemmt. Diese einseitigen und so gearteten Vorstellungen rufen nach und nach einen Gemütszustand herbei, in welchem der Kranke verstimmt, traurig, verdrießlich ist, nur noch Gefühl für sein Vaterland hat, an keinen Vergnügungen mehr teilnimmt, die Einsamkeit sucht.

Durch die eine dominierende Vorstellung und durch die Macht der beherrschenden Gefühle wird die ganze Tätigkeit des Begehrungsvermögens angeregt und auf die Erfüllung eines einzigen Wunsches gerichtet, nämlich heimzukommen, auch wenn der Tod ihm droht oder ewiger Kerker.

Sekundär wird der Körper ergriffen. Durch die unausgesetzt einseitige Tätigkeit der Seele entsteht Schlaflosigkeit, lebhaftes Träumen, Kongestionen zum Kopf, Kopfschmerzen. Durch die Macht der deprimierenden Gefühle wird die Vitalität des gesamten Gefäß- und Nervensystems herabgesetzt. „Je mehr die Einbildungskraft durch ihre angestrengte Tätigkeit die Nervenkraft an sich zieht, desto mehr wird letztere antagonistisch den größeren Nervengeflechten des Unterleibs entzogen, somit auch das ganze Geschäft der Reproduktion in Unordnung gebracht."

Andere Ansichten von der Entstehung der Nostalgie (Hofer, Scheuchzer, Larrey) weist er zurück.

Des weiteren zählt Zangerl eine Reihe erregender Ursachen auf, denn das Heimweh schlummert nicht selten wie das Feuer unter der Asche und es ist unglaublich, welch eine geringe Veranlassung oft zureicht, es in helle Flammen ausbrechen zu lassen. Solch

Digitized by Google Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412 Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

erregende Momente seien plötzliche Eindrücke, die die Erinnerung an die Heimat wecken, ein Brief, der Anblick von Landsleuten, der Nationaltracht, der vaterländischen Tiere. „Doch von allen erregenden Ursachen wirkt keine mit einem solchen magischen Zauber als die vaterländische Musik". Bei den Schweizern ist es der Kuhreihen, bei den Tirolern das Jodeln und die Kuhglocken, bei den Steyrern der Wechselgesang über die Berge, bei den Schotten die Sackpfeife.

Die Tatsache, daß die nördlichen und die Gebirgsvölker am meisten von Heimweh ergriffen würden, gibt wieder den Anlaß zu einer psychologischen Erörterung. „Die psychische Ursache liegt in der ungleichen Ausbildung der Seelentätigkeiten dieser Völker Jeder Mensch fühlt das Bedürfnis einer psychischen Tätigkeit. Seine Seele fordert Nahrung. Wird sein Verstand ausgebildet, so fehlt es seiner Seele nie an neuen Stoffen zur genußvollsten Tätigkeit. Ebenso steht seiner Einbildungskraft, wenn sie geübt und in gehöriger Richtung befriedigt wird, ein unermeßliches Feld zu immer neuen Reizen und Genüssen zu Gebote. Nun sehen wir aber, daß der Verstand der Bewohner der nördlichsten Gegenden und hoher Gebirge im allgemeinen nicht in jener Richtung ausgebildet ist, um in höherer Geistesbeschäftigung Reiz zu finden. Dagegen sind ihm von frühester Jugend an Gefühle der Hauptgenuß des Lebens. Abgesondert wie er lebt, heftet sich sein Herz nur an seine Familie, seine Herden, Wiesen und Alpen, diese einzigen Gegenstände seiner Liebe, seiner Aufmerksamkeit und Vertraulichkeit. Diese bilden den ausschließlichen Kreis seiner Vorstellungen, Empfindungen und Wünsche. Diese prägten sich unauslöschlich seiner beschränkten Phantasie ein und bildeten die Summe des unentbehrlichsten Lebensgenusses.

Wird ein Mensch dieser Art aus dem kleinen Kreise seiner Familie, aus dem Schoße seines einsamen und einfachen Lebens herausgerissen, so ist er nicht imstande, sich in die neuen Verhältnisse zu fügen, die fremden Gegenstände aufzufassen und zu verarbeiten. Andererseits entbehrt er alles, was seinem Herzen und seiner Phantasie teuer ist, alles was ihm die Hauptquelle des Genusses war, und findet für den ungeheuren Verlust nirgends Ersatz. So mangelt seiner Seele Stoff zur Tätigkeit. Was den Verstand und die Einbildungskraft erregen und in Übung setzen könnte, dafür fehlt die Empfänglichkeit, und was für das Herz Nahrung wäre, dazu fehlt der Stoff. Die Folge dieses Zustandes ist eine fürchterliche Leere, eine unüberwindliche Langeweile, der bald die Sehn-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:53 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sucht nach der Heimat folgt. Alle anderen Vorstellungen und Empfindungen verlöschen und die ganze Seelenkraft ist in dem einzigen Gefühle der Heimsehnsucht zusammengedrängt.“

Ähnliche Ansichten hat schon Alibert (Physiologie des passions tome II. Brüssel 1825 p. 223. zit. nach Jessen), von dem Zangerl anscheinend unabhängig ist, geäußert: Die Liebe zur Heimat zeigt sich mit der größten Energie bei den ganz unzivilisierten Völkern. Die Lebensweise des Wilden ist durchaus geeignet, seine ersten Beziehungen zu verstärken, welche eine süße Gewohnheit ihm teurer macht als sein Leben. Der Instinkt, welcher ihn stets zur Natur zurückführt, läßt ihn in der Welt nichts erblicken als die Gegenden, wo er seine Beute erhascht, den Bach, welcher seinen Durst gestillt, das Moos, worauf er ausgeruht, die Hütte, worin er geschlafen hat. Der wiederholte Eindruck dieser Gegenstände, um so stärker je weniger sie abwechseln, identifiziert ihn mit denselben und bildet unmerklich die unzerstörbaren und rührenden Bande, welche die einfachen Völker an ihr Geburtsland fesseln.

Es folgt nun bei Zangerl eine eingehende Betrachtung des Heimwehs bei verschiedenen Völkern, dann einige Bemerkungen über Dauer und Ausgang der Krankheit. Sie kann in Heilung übergehen, in andere Krankheiten (Melancholia attonita, Tuberkulose, Krebs, Abortus, Nervenfieber) oder in den Tod, sei es durch die Krankheit selbst oder durch Selbstmord. Schließlich kann sie auch die Ursache von Verbrechen werden.

Der Leichenbefund gibt wenig Aufschluß, die erhobenen Befunde (Larrey, Auenbrugger, Ebel, Devaux) rühren von Komplikationen her.

Die dritte größere Arbeit hat P. Jessen zum Autor. Er faßt die Angaben früherer Schriftsteller noch einmal mit einer gewissen Kritik zusammen. Er wiederholt die Erzählungen merkwürdiger Heimwehhandlungen von Negern, von dem Otaheiter usw., insbesondere gibt er eine sehr eingehende Zusammenstellung der Symptome des Heimwehs, auf die man sich in forensischen Fällen wohl berufen hat.

Das Verlangen nach der Heimat oder, weil auch bei Veränderungen des Wohnortes vorkommend, nach den früheren Verhältnissen erzeugt Unzufriedenheit mit der Gegenwart. Der Mensch wird mutlos, niedergeschlagen, teilnahmlos und gleichgültig. Die Unlust zur Arbeit steigert sich bald zur Unfähigkeit. Das Nervensystem wird krankhaft empfindlich. Der verdrießliche Kranke verabscheut die fremden Sitten, erträgt Scherze, Neckereien und das geringste Ungemach nur mit dem größten Unwillen.

Generated on 2019-11-15 18:53 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Während die wahre Ursache der Verstimmung aus Scham verheimlicht wird, schützt der Patient andere Übel vor. Still, in sich gekehrt, einsilbig, wortkarg, verdrossen wie er ist, sucht er gern die Einsamkeit und überläßt sich auf Spaziergängen in Feld und Wald seinen sehnsüchtigen Gefühlen und den Träumen seiner Phantasie.

In Blick, Miene und Körperhaltung liegt der Ausdruck des Mißmutes, der Schwermut. Die Gesichtsfarbe wird blaß, das Auge matt, häufig tränend, es wird nur mühsam geöffnet gehalten. Das Atmen wird schwer, unterbrochen, von häufigem Seufzen begleitet, der Puls ist unregelmäßig. Bei leichtester Anstrengung, geringster Gemütsbewegung klopft das Herz. Der Appetit schwindet, Verdauung und Ernährung, Sekretion und Exkretion werden gestört. Unter Kongestionen zu Kopf und Brust tritt Blässe, Kälte, Abspannung, Abmagerung, Entkräftung auf. Von den Organen wird besonders der Magen beteiligt. Auch der Geschlechtstrieb soll schwinden.

Die Schlaflosigkeit wird von leichtem Schlummer mit Träumen von der Heimat unterbrochen. Nachtwandeln, bei dem der Kranke sich in die Heimat versetzt fühlt, soll vorkommen. Im weiteren Verlauf stellen sich Delirien, Halluzinationen, Abstumpfung der Sinne, allgemeine Unempfindlichkeit ein. Hektisches Fieber kommt hinzu. „Der Tod erfolgt an gänzlicher Erschöpfung, Marasmus oder Tabes nervosa".

Der tödliche Ausgang soll bei ausgebildeter Nostalgie die Regel sein. Auch plötzlicher Tod, wie asphyktisch, sei beobachtet (bei Soldaten, die am selben Tage starben, als ihnen der Abschied verweigert wurde).

Unwiderstehliche und blinde Triebe treten bei Nostalgischen auf, um sich aus der traurigen Lage zu befreien. Sie begehen Selbstmord, stürzen sich aus dem Fenster, setzen sich den größten Beschwerden und Gefahren aus, schreiten zu Gewalttätigkeiten, Brandstiftung und anderen Verbrechen.

Im Anschluß an Alibert und Zangerl findet Jessen eine Hauptursache des Heimwehs in der Enge des Horizontes. Wer zu geistig freiem selbsttätigem Leben erwacht ist, vermag überall auf der Welt seine eigene Existenz mit der Umgebung in Einklang zu setzen. Wer zu solcher Selbsttätigkeit nicht gelangt ist, bleibt gleichsam mit der ihn umgebenden Außenwelt verwachsen, alle Gefühle und Gedanken sind in ihr festgewurzelt und nur auf die nächste Umgebung, Wohnung, Garten, Gewerbe, Familie gerichtet.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:53 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Entfernung aus der Heimat ist dann nicht mit einem Verlust von äußerlichen Dingen verbunden, sondern mit einem Losreißen von allem, worin der Mensch bisher gelebt hat, und mit seiner Heimat verliert er gleichsam die Hälfte seines Ich. Aus diesem Grunde werden Kinder und junge Leute am schmerzlichsten durch die Entfernung aus der Heimat berührt und besonders solche, deren Erziehung und Unterricht vernachlässigt wurde.

Der Ausbruch der Nostalgie erfolgt um so leichter, je größer der Kontrast der neuen Verhältnisse gegen die alten ist, je mehr die Entfernung aus der Heimat eine gezwungene und je weniger Hoffnung auf Rückkehr vorhanden ist. Sie wird befördert durch Ungemach aller Art, Strapazen, Mißgeschick, ganz besonders aber durch körperliche Krankheit.

In bezug auf das Wesen der Nostalgie kritisiert Jessen die Ansichten von Hofer, Friedreich, Larrey, Broussais (der 1828 die Affektion des Gehirns in der Nostalgie für die Folge primärer gastrischer Entzündungen erklärte) und Amelung. Er selbst findet besonders auffallend, daß die Nostalgie so schnell und sicher töte, während die Melancholie das Leben selten gefährde, daß bei der Nostalgie im Gegensatz zur Melancholie alle Organe gestört und ihre Lebenskräfte erschöpft werden und schließlich, daß die Nostalgie durch Beseitigung der Krankheitsursache so schnell und sicher geheilt werden könne, während die Melancholie sich lange hinziehe. Hieraus schließt er, daß bei der Nostalgie vorwiegend Medulla oblongata und Rückenmark als Träger des instinktartigen Seelenlebens ergriffen seien, während bei der Melancholie das Gehirn als Sitz der bewußten Gemütstätigkeit den Locus morbi darstelle. Aus dieser Theorie erklärt er die Prädisposition unkultivierter Menschen und junger Individuen mit vorwiegend unbewußtem Seelenleben, die Möglichkeit des Schlummerns der Nostalgie, die dann plötzlich geweckt, aber auch ins Unbewußte zurückgedrängt werden kann, das Nachtwandeln und die körperlichen Folgeerscheinungen. Er hält die Auffassung Hofers für gut, dessen Lebensgeister, zu Unrecht vergessen, das unbewußte Seelenleben repräsentieren, daß zwar zum Bewußten in mannigfachen Beziehungen stehe, aber gleichwohl ein selbständiges Dasein führen könne.

Im Laufe der Zeit waren neben diesen größeren Schriften auch eine Reihe von Dissertationen über Nostalgie erschienen, die unter unvollständiger Wiederholung älterer Angaben ein schematisches Krankheitsbild entwerfen mit Ätiologie, Symptomatologie, Diagnostik, Prognose, Therapie. ohne daß man ihnen einen eigenen Wert zu-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:53 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sprechen könnte. (Andresse, Grundtmann, Matthaei, Chatelain).

Es scheint, daß trotz der zahlreichen Heimweharbeiten, obgleich auch in fast allen Lehrbüchern die Nostalgie kurz notiert war, dieser Krankheitsbegriff in der Mitte des Jahrhunderts in ziemliche Vergessenheit geraten war, wenigstens meint L. Meyer[1]) (1855), daß das Heimweh noch weniger Berücksichtigung als in den Kliniken in den klinischen Handbüchern finde, worauf Damerow in seinem Referat der Meyerschen Arbeit die Literatur rekapituliert und hinzufügt, daß mit dem Aufhören der Ursachen des Heimwehs wegen der veränderten Reise- und Lebensverhältnisse und Anschauungen auch die Literatur darüber nachgelassen habe, wie das bei manchen anderen nach näheren oder entfernteren Ursachen benannten psychischen Krankheitsarten der Fall sei.

Meyer nun veröffentlicht 1855 5 Fälle von Wahnsinn aus Heimweh.

Ein von jeher stilles, langsames, unbehilfliches Mädchen von 24 Jahren nimmt nach langem Zureden von Braunschweig aus einen Dienst in Berlin an. Sie kam zum ersten Male aus dem Elternhause, betrieb die Vorbereitungen zur Abreise schwerfällig und war noch am Tage der Abreise ängstlich. In Berlin wurde sie durch Besuche des dort anwesenden Bräutigams und die freundliche Behandlung in der ersten Zeit aufgeheitert, doch die Ängstlichkeit wich auch nach mehreren Wochen nicht von ihr. Sie wurde mit der Arbeit so schlecht fertig wie in den ersten Tagen. Oft saß sie verträumt im Winkel und weinte. Appetitabnahme, schlechtes Aussehen. „Es sei ihr so schwer in den Gliedern gelegen, daß sie sich zu jeder Arbeit habe zwingen müssen. Sie sei traurig gewesen ohne zu wissen warum. Alles sei ihr fremd vorgekommen. Dann sei es ihr wieder gewesen, als sei sie nur von Bekannten umgeben, daß jeden Augenblick Mutter oder Schwester hereintreten müsse.“ Stimmen der Leute hielt sie für solche heimatlicher Bekannter, bis sie sich vom Irrtum überzeugte. Eine Nacht sah sie Mutter und Schwester umhergehen. Die nächste Nacht wieder. Sie stand auf, um der Schwester Geld zur Rückreise zu geben, wurde auch tatsächlich mit mehreren Talern in der Hand ins Bett zurückgebracht. Eines Tages blieb sie im Bett, hatte Gliederschmerzen, Schwere im Kopf und im ganzen Körper, sprach wenig, aß nichts, kam in wenigen Tagen sehr herunter, fühlte sich zu schwach zum Erheben, stand aber nachts auf und phantasierte. Bei der Untersuchung starrer Blick, verfallenes Aussehen, schmerzlicher Gesichtsausdruck. Unaussprechliche Schwere in Kopf und Gliedern ohne Schmerzen. Druck am Herzen, daß der Atem benommen werde. Obstipation. Bei der Exploration wird sie lebhafter und munterer. Im Laufe von 10 Tagen gelang es durch freundliche Aufmunterung der Umgebung, sie aus dem Erstarren immer

1) Später Professor in Göttingen.

Generated on 2019-11-15 18:53 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

mehr herauszubringen. Zuweilen noch Angst, leichtes Weinen. Sie wird die Nostalgie wohl gänzlich überwinden, meint Meyer, sodaß man ihre Krankheit als Akklimatisationskrise auffassen dürfte.

Nach der Schilderung scheint es am wahrscheinlichsten, daß es sich bei dem Mädchen um eine vielleicht durch Heimweh beförderte cyclothyme Depression gehandelt hat.

Der zweite Fall betrifft ein Mädchen, das in der zwei Monate dauernden Depression die Angehörigen sah, glaubte, vergiftet zu werden und beleidigende Stimmen hörte. Von einer typischen Heimwehpsychose liegt nichts vor. Die übrigen Patienten sollen an Nostalgie mit Verfolgungswahn, mit ekstatischer Manie und Halluzinationen gelitten haben, ohne daß Heilung beobachtet wurde.

Schon Damerows Kritik betont, daß die Fälle sämtlich zweifelhaft seien. Es ist möglich, daß der ausführlicher referierte Fall jenen seltenen Vorkommnissen nahesteht, wo junge Mädchen, die zum ersten Male von Hause kommen, zunächst Heimweh haben, aus dem sich dann eine Psychose entwickelt, die auch bei Rückkehr nach Hause nicht heilt, sondern einen selbständigen Ablauf vom Typus einer cyclothymen Depression nimmt. Doch ist die Zugehörigkeit solcher Fälle zum manisch-depr. Irresein in engerm Sinne zweifelhaft, sie könnten vielleicht in das Übergangsgebiet zwischen dieser Krankheit und den degenerativen Reaktionen fallen.

Neben seinen Krankengeschichten gibt Meyer eine kleine launige Abhandlung über die Nostalgie. Der schwärmerischen Vorstellung vom Heimweh der Schweizer werde die Poesie abgestreift durch die Erfahrung, daß die armseligsten Bewohner einsamer Nordseeinseln, ferner Eskimos ebenso an diesem Übel laborieren, das von gewissen Zuständen der Gesellschaft abhängig sei und mit der Ausbreitung und Entwickelung der Kultur immer mehr verschwinde.

In den Kliniken, wo man scharf ausgesprochene Symptome und klare Fälle liebe, werde die Nostalgie selten beobachtet. Aber für diese Vernachlässigung des zarten Gastes, zu dessen Ergreifen mehr phantasiereiches Umfassen des Ganzen als scharfes Beobachten und Klassifizieren des Einzelnen gehöre, rächt er sich wie ein neckischer Geist nicht selten an dem erfahrenen Praktiker, verwirrt ihm die Pulslehre, entschlüpft unter verschiedenen Verwandlungen. Eine solche Spukgeschichte hat Meyer unter seinem Lehrer Marcus in der medizinischen Klinik in Würzburg erlebt.

Dieser stellte einen 16jährigen ziemlich kräftigen Burschen vor, der aus einem Schwarzwälder Dorfe gebürtig, seit 4 Wochen in Würzburg war, um sein Handwerk zu lernen. Er war so bedenklich erkrankt, daß man ihn wegen Nervenfieber in die Klinik brachte. Mehrere

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:53 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Tage vor der Aufnahme hatte er nichts gegessen, war abgeschlagen in den Gliedern, mußte sich legen, klagte über Kopfschmerzen. Jetzt schien der Kranke sehr schwach, lag ohne sich zu rühren auf dem Rücken, Augen und Mund geöffnet, antwortete nur auf wiederholte Fragen und sehr unvollständig. Er forderte weder Speise noch Trank und aß nur, wenn ihm der Löffel an die Lippen gesetzt wurde. Die objektiven Symptome waren weniger beunruhigend, der Kopf nicht übermäßig heiß, ein kleiner weicher Puls von normaler Frequenz. Nach verschiedenen Debatten einigte man sich, die Erscheinungen als gelinde Vorläufer eines Typhus zu betrachten. Einige schlugen schon Coupiermethoden vor, als plötzlich Marcus dem Kranken lächelnd auf die Wange klopfte und ihn kräftig anredete, „Bürschle, wenn du tüchtig essen und einen Schoppen Wein trinken willst, so soll dich morgen der Stellwagen heimbringen". „Als ich mittags in den Saal kam, spazierte der Typhuskranke lustig umher, er hatte seinen Schoppen geleert und seine nicht geringe Portion gegessen, fühlte indes noch einigen Hunger."

In den Lehrbüchern käme die Nostalgie noch schlechter weg wie in den Kliniken, sie werde kurz erwähnt und unbestimmt geschildert. Ihr Verlauf könne durch Darniederliegen aller Funktionen tödlich werden. Es könne auch das erste Stadium der eigentlichen Stimmungskrankheit überwunden werden, oder auch es können sich wie bei allen Geisteskrankheiten (lypemanie systematisée) die entsprechenden Vorstellungsweisen zu mehr weniger bestimmten Komplexen entwickeln. Die Nostalgie wandle sich dann in Verfolgungswahnsinn, ekstatische Tobsucht, hypochondrische Melancholie usw. um.

Aber man darf die Nostalgie nicht verwechseln mit der aktiven Sehnsucht eines bewußten energischen Geistes, mit der sie keine Ähnlichkeit hat. „Der Jammer des Exilierten, dem der Sieg einer feindlichen Partei das Vaterland geraubt, die Trauerlieder eines Ovid, selbst die kläglichen Episteln Ciceros aus der Verbannung haben nichts gemein mit der betäubenden Hilflosigkeit eines Nostalgischen. Wir haben schon oben die Lächerlichkeit berührt, das Heimweh als die Sehnsucht eines zarten Gemüts nach der erhabenen Szenerie und dem idyllischen Leben einer heimatlichen Landschaft aufzufassen. Der beschränkte Bildungsgrad und die meist träge Natur der an Nostalgie Leidenden eignet sich am wenigsten für eine derartige ästhetische Auffassung. Nimmt die Poesie demnach das Heimweh in diesem Sinne zum Vorwurf ihrer Darstellungen, so entsprechen die Empfindungen, welche jene Vorstellungen erwecken, am allerwenigsten den Empfindungen des Heimwehs. Das Heimweh ist eine passive asthenische Geisteskrankheit, ihre Symptome sind Symptome eines individuellen Mangels, sind Schwächesymptome. Es scheint in seiner ersten Entfaltung mehr die Reaktion des Ge-

Generated on 2019-11-15 18:53 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

mütes gegen die Hilflosigkeit einer schwachen und seiner gewöhnlichen Stütze beraubten Intelligenz zu sein. Es ist ein testimonium paupertatis". Daher liegt die Ursache der Nostalgie in bornierten Ortsverhältnissen und Beschäftigungen. Es handelt sich meist um eine stabile, sich im Kreise derselben Beschäftigung drehende Bevölkerung, in welcher die Disposition zum Heimweh am reichlichsten entsteht. Das isolierte Leben, der Stumpfsinn prädisponiert. Dem entsprechen Beobachtungen beim Militär. Im Garderegiment zeichne sich die westfälische Kompagnie intensiv und extensiv durch ihre Nostalgie aus. In Westfalen leben die Leute auch in isolierten Bauernhäusern hinter Bäumen und Hecken in sehr beschränktem Horizont. Solche unter dem Einflusse derselben eintönigen Formen beschränkt gewordene Individuen verfallen in eine Art Betäubung, wenn man sie plötzlich in eine ganz neue Welt bringt. Es ist zu verwundern, daß dies nicht häufiger geschieht. „So wenig ihr Geschmack den Widerwillen gegen eine fremde Speise überwinden kann, so wenig ist ihr Gehirn imstande, die große Menge fremdartiger Objekte zu bewältigen."

Was die mitgeteilten 5 Fälle betrifft, so handelt es sich um Dienstmädchen, die ihre Heimat zum ersten Male verließen, um in Berlin ihr Fortkommen zu finden. Alle waren sogenannte gemütliche, zu rührenden Herzensergießungen geneigte Wesen. Durch die stark kontrastierenden Verhältnisse und die anfänglichen Mißhelligkeiten, die zum Teil wohl schon Symptome der Krankheit waren, kam diese zum Ausbruch, deren eigentlicher Grund von allen verborgen wurde oder dessen sie sich vielleicht auch gar nicht mehr bewußt waren. Das ist so bei allen Melancholischen, sie teilen eher alles andere mit, als die Veranlassung ihrer Krankheit. Sind doch schon im normalen Seelenleben die tiefsten Schmerzen solche, über welche man den Grund der Schmerzen vergißt. Schließlich hatten alle 5 Patienten Halluzinationen oder Illusionen von Eltern, Geschwistern oder sonstigen näheren Bekannten.

Soweit Meyer. Obgleich er das Thema von großen Gesichtspunkten anzusehen versuchte, insbesondere die Beziehung des pathologischen Heimwehs zur physiologischen Begrenztheit des Horizonts wie Zangerl erkannte, vermochte seine Arbeit doch nicht eine selbständige Heimwehpsychose sicher zu stellen. In Deutschland ist nach ihm keine größere Arbeit über die Nostalgie erschienen. Die Blütezeit der Heimwehliteratur war mit den drei größeren Schriften von Zangerl, Schlegel und Jessen vorüber. Es wurde noch hier und da erwähnt, aber in größeren Kreisen immer mehr

Digitized by Google
Original from
COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:53 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

vergessen. Die Heimwehpsychose verschwand fast ganz und die Fragen beschränkten sich auf das forensische Gebiet.

Immerhin ist es von Interesse, einige der Orte auch bei hervorragenden Psychiatern, zu verzeichnen, wo die Nostalgie noch ein Dasein fristete.

Längst hatte sie einen Platz in den Lehrbüchern gefunden. Esquirol erwähnt den Selbstmord aus Heimweh. In deutschen Lehrbüchern wird die Nostalgie meist als Unterform der Melancholie aufgezählt. Buzorini (1832) unterscheidet das wenn auch heftig gesteigerte Heimweh, das doch mit Beseitigung der Ursache schwindet, von den aus diesem Heimweh entstehenden selbständigen Krankheiten. Bird (1836) macht auf die Nostalgie als auf ein eindrucksvolles Beispiel von der Wirkung der Seele auf den Körper aufmerksam, gibt ihr sonst keine selbständige Stellung, sondern betrachtet sie als eigenartige Form der Melancholie. Ebenso Guislain, der ihr Vorkommen bei der Armee im Krieg, bei Reisenden, in Klöstern und Gefängnissen erwähnt. Er selbst habe es in Belgien nicht beobachtet. Als Ursache von Geistesstörungen wird das Heimweh von Schüle aufgeführt. In Griesingers Lehrbuch findet es als Unterart der Melancholie ebenfalls eine Stelle in allen Auflagen. Insbesondere geht er auch auf die forensische Beurteilung ein. Emminghaus führt die Nostalgie als eine durch spezifische psychische Ursachen bedingte Seelenstörung auf, die symptomatologisch zur Gruppe der Melancholie gehöre. Sie komme besonders bei jungen Landmädchen weiblichen Geschlechts vor und könne je nachdem Formen von einfacher trauriger Verstimmung mit Zwangsvorstellungen, Schwermut und Angst, Sinnestäuschungen, Wahnideen, Melancholie mit Zerstörungsimpulsen annehmen. Im letzten Falle führe sie zu Gewalttaten, Brandstiftung und Mord pflegebefohlener Kinder. Appetitmangel, Schlaflosigkeit, Furcht und Angst in der Nacht seien häufige Symptome. Bei Arndt (1883) erscheint die Melancholia nostalgica. Meynert (1890) sagt von der Nostalgia, daß sie sich als besondere Ursache mit der Amentia verbinden könne und noch Mendel in seiner Abhandlung über Melancholie in Eulenburgs Realenzyklepädie referiert das alte Bild der Nostalgia als Varietät der Melancholie, bei der sich lebhafte Halluzinationen von der Heimat, Angst, Seufzen, Hitze des Kopfes, Pulsbeschleunigung, Nahrungsverweigerung, Abmagerung einstelle und nach melancholischen Delirien der Tod durch Phthise oder Selbstmord erfolge. Auch in die englische Literatur ging das Krankheitsbild über. Kellogg (1897) schreibt, daß die Nostalgie unter der

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:53 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Melancholia simplex einen besonderen Platz verdiene. Sie trat in Armeen epidemisch auf, der Patient magert ab, hat Visionen der Heimat, verzweifelt, begeht Selbstmord, Mord oder Brandstiftung oder stirbt in einem deprimierten Zustand und Marasmus.

Französische Heimwehliteratur.

Die französische Literatur geht ihre eigenen von der deutschen getrennten Wege. Ihre Arbeiten beruhen meist wie die deutschen auf dem ersten Nostalgieautor Hofer, berücksichtigen aber nicht die späteren deutschen Schriften. Insbesondere bleibt ihnen die forensische Heimwehfrage ganz fremd, mit Ausnahme Marcs. Dieser referiert in seinem Werke „Geisteskrankheit in Bezieh. z. Rechtspflege“ die Ansichten des Masius ziemlich wörtlich, ohne etwas Neues hinzuzufügen. Im übrigen zeichnen sich die französischen Arbeiten durch viel Poesie, gewandte lebendige Darstellung, aber auch durch Einseitigkeit und Kritiklosigkeit aus.

Nach der langen Reihe kleinerer Schriften, die im Laufe des Jahrhunderts meist als Thesen erschienen, wurden in den siebziger Jahren zwei umfangreiche Arbeiten (Haspel und Benoist) veröffentlicht, die in ziemlich verschiedener Weise die Einzelheiten der früheren zusammenfassen. Es wird genügen, wenn wir nach einer kurzen Übersicht der älteren diese beiden etwas eingehender referieren, um ein Bild der französischen Forschungen zu gewinnen Eine vollständige Besprechung aller würde wegen der Unzugänglichkeit der meisten auch kaum möglich sein.

Pinel soll die Nostalgie in einer eigenen Arbeit behandelt haben. Esquirol erwähnt sie. Nach den vielen kleineren Schriften zu Beginn des Jahrhunderts erschien 1821 die oft zitierte Arbeit Larreys, die durch zweimalige Übersetzung auch eine Verbreitung in Deutschland erfuhr und deren Inhalt schon wiedergegeben wurde. Die vielen weiteren Schriften sind aus dem Literaturverzeichnis zu ersehen. 1856 konstatiert Brierre de Boismont 13 mal Nostalgie als Ursache des Selbstmords. 1858 schreibt Legrand du Saulle eine Studie über die Nostalgie, deren ästhetischer Reiz in einem kurzen Referat nicht wiedergegeben werden kann, deren wissenschaftliche Bedeutung im übrigen nicht groß ist. Die ersten Eindrücke des zarten Jugendalters müssen sehr lebhaft sein und mit großer Kraft der Seele innewohnen, daß die schönsten Gegenden der Welt nicht die bescheidenen Orte, wo wir

Generated on 2019-11-15 18:53 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

die Augen zuerst öffneten, zum Vergessen bringen können. In dieser Sehnsucht, die der Quell reiner und süßer Freuden ist, liegt auch der Keim einer traurigen Seeleneffektion, unter der wir in verschiedenem Grade leiden, von der aber niemand ganz befreit bleibt. „Keine Jahreszeit begünstigt so die Entwickelung des Heimwehs wie der Herbst. Das Fallen der Blätter, die Öde des Landes, die kurze Zeit, die die Sonne den Horizont erleuchtet, der unaufhörliche Regen, der schnelle Witterungswechsel und die feuchte Kälte fixieren tatsächlich oft unseren Geist auf melancholische Gedanken. Die Tagesstunde, die am meisten Anlaß zur Rückkehr des Gedankens an geliebte Gegenstände bietet ist der Sonnenuntergang dieser Augenblick, in welchem der Mensch eine Art ganz besonderer Müdigkeit, ein Unbehagen und eine ganz undefinierbare Verlassenheit empfindet.“ Die eigentliche Nostalgie tritt besonders in dem „Alter der Illusionen“ auf. Der junge Student, der Rekrut leiden daran. Der typische Ablauf wird nach Musset in drei Stadien bis zum Tode geschildert. Wie eine Pflanze, die in fremde Erde versetzt ist, welkt der Patient dahin. Für die Therapie verlangt Legrand du Saulle ein zartes Vorgehen, um zum Herzen des Patienten zu sprechen und sein Vertrauen zu gewinnen. Man dürfe durchaus nicht anstoßen. Der gemütskranke Mensch empört sich gegen die Vernunft, wenn sie mit hoher, strenger und großartiger Stirn an ihn herantritt.

Die jetzt folgenden Arbeiten von Petrowitsch, Jansen, Decaisne enthalten wieder in alter Weise Beobachtungen von Krankheiten, bei denen Heimweh vorkam und die dann einfach zur Nostalgie gerechnet wurden (Phthise, Typhus, Ikterus bei Jansen) und bei P. werden neben körperlichem Verfall bis zum Tode, neben Illusionen und Halluzinationen allerhand Monomanien, Dypsomanie usw. als Folgen des Heimwehs behauptet.

Vivier in seiner Monographie über Melancholie schließt sich der alten Auffassung an, daß die Nostalgie eine Unterform dieser Krankheit ist. Er zählt die Symptome auf: reservierte und schweigsame Haltung, lange, faltige Gesichtszüge, Haarausfall, Abmagerung, geringes Fieber, Appetitlosigkeit, trockener Husten, Kräfteverlust, Bettlägerigkeit, Mutacismus, Sprechen mit sich selbst, Inkohärenz, hohes Fieber, Tod. Die Nostalgie käme vor im Heer, bei einfachen Völkerschaften und bei Freiheitsberaubung.

Die beiden Arbeiten von Haspel nnd Benoist erschienen auf eine Preisfrage der Akademie im Jahre 1873. Weil Benoist als der Vorgeschrittenere erscheint, besprechen wir zuerst Haspel.

Generated on 2019-11-15 18:53 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Dieser hat auf Grund einer 40jährigen Erfahrung als Militärarzt und einer sehr eingehenden Berücksichtigung der französischen Literatur ein mit zahlreichen eigenen Beobachtungen versehenes Werk veröffentlicht, das wohl das umfangreichste ist, das je über das Heimweh geschrieben wurde.

Er hält die Nostalgie für eine sehr häufige Krankheit, wenn sie auch durch die modernen Verkehrsverbindungen und den Ausgleich der Unterschiede der Länder und Sitten abgenommen hat. Er beklagt sich, daß man sie übersehen habe über das Studium der körperlichen Folgen, ja man habe sogar das Heimweh, die eigentliche Ursache, für das Sekundäre gehalten. Hieraus geht der Standpunkt des Verfassers deutlich hervor. Wo er überhaupt Heimweh findet, hält er dieses für die eigentliche Krankheit. Was je als zusammentreffend mit Heimweh beschrieben wurde, trägt er zusammen und in der Absicht, alle Erscheinungsformen zu berücksichtigen, beschreibt er neben der „einfachen Nostalgie ohne Komplikationen von seiten der Organe des Körpers" die „akute zerebrale Nostalgie" (dazu rechnet er die Fälle Larreys), mit Konvulsionen, Bewußtseinsverlust usw., die „chronische zerebrale Nostalgie", ferner die „akute" und „chronische gastrointestinale". Er konstatiert ihren ungünstigen Einfluß auf den Ablauf von Pulmonal- und Pleuralaffektionen, insbesondere auf die Phthisis, bei der schon Laënnec die Wirkung trauriger Gemütsbewegungen betont habe. Weiter sollen Herzaffektionen, selbst Klappenfehler und Aneurysma durch Nostalgie entstehen. Corvisart habe Herzerscheinungen nach Kummer gesehen und er schließt sich dessen Mahnung an, den „moralischen Menschen" nicht zu vernachlässigen. Schließlich soll es noch eine „hektische Nostalgie" geben. Endlich steht das Heimweh in Beziehung zum Ablauf epidemischer Krankheiten, die dadurch sehr verschlimmert werden.

Alle diese einzelnen Gruppen werden von Haspel eingehend in großer Breite geschildert. Viele „Beobachtungen" sind eingestreut. Diese sind kurz, ohne Methode in der Untersuchung, für moderne Zwecke unbrauchbar. Trotzdem will er durch sie die „wenig genauen Beobachtungen der Ärzte des ersten Kaiserreichs" (Larrey, Desgenettes, Broussais, Laurent und Percy) ergänzen.

Das Vorwort, mit dem Benoist de la Grandière sein Buch eröffnet, ist vertrauenerweckend. Er will kein literarisches, sondern ein medizinisches Bild der Krankheit geben und die Zitate aus Dichtern durch Beobachtungen von Ärzten ersetzen. Doch sind diese Beobachtungen in keiner Hinsicht besser als die seiner Vorgänger;

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:53 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sie sind zahlreich, aber alle so allgemein und novellistisch gehalten, daß man nicht einmal die Überzeugung gewinnt, es liege eine Krankheit vor, oder wenn dies der Fall ist, sie rühre vom Heimweh her. Er faßt, was seine Vorgänger geschrieben haben, zusammen, das Heimweh bei verschiedenen Völkern, seine Ursache in Alter, Geschlecht, Erziehung, sozialer Stellung. Er schildert in plastischer Weise die Symptome der psychischen Alteration, vermeidet, alle möglichen Krankheiten zur Nostalgie zu zählen, sondern betrachtet sie als zufällige Komplikationen. Daß ein pathologisch-anatomischer Befund dem Heimweh entspräche, bestreitet er, betrachtet es als eine Neurose des Gebietes des Zentralnervensystems, wo die Einbildungskraft ihren Sitz habe. Ziemlich eingehend berührt er die Geschichte der Heimwehlehre. Das Heimweh als Ursache von Verbrechen kennt er nicht.

Das Buch Benoists hat auch in Deutschland Anerkennung gefunden. Es ist in der allgem. Zeitschr. f. Psychiatr. eingehend referiert und neuerdings sogar in Ziehens Lehrbuch angeführt.

Nach Benoist ist die Nostalgie in der französischen Psychiatrie nicht vergessen worden, Dagonet (Traité des maladies mentales 1876, p. 218) beschreibt sie, Ansichten von Pinel, Larrey, Benoist referierend, eingehend als lypémanie nostalgique.

Proal[1]) findet das Heimweh bei Kindern als Ursache von Selbstmord. Bei der Rückkehr der Zöglinge ins Lyzeum nach den Ferien entstehe manchmal ein Kummer bis zum Lebensüberdruß. Er führt Renan an, der in seinen „Souvenirs d'enfance" erzähle, daß er im Lyzeum krank wurde und nahe daran war, an Heimweh zu sterben. Besonders furchtsame und zarte Naturen werden ergriffen, die den Verkehr mit den fremden oft moquanten Kameraden nicht vertragen. Auch Lamartine soll so heftig an Heimweh gelitten haben, daß er daran dachte, sich das Leben zu nehmen.

In der französischen Literatur hat das Heimweh der Soldaten ein bevorzugtes Interesse erregt, haben doch besonders die Militärärzte sich mit dem Thema beschäftigt. Es scheint auch tatsächlich im Heere eine Rolle zu spielen. Was darüber heutzutage gesagt werden kann, findet sich bei Stier[2]). Nach ihm gilt die Nostalgie in der französischen und italienischen Armee noch heute als eine selbständige sogar häufige Krankheit, die in Frankreich als Nostalgie persistante sogar dienstunbrauchbar macht.

1) L'education et le suicide des enfants, Paris 1907. p. 55.
2) Fahnenflucht und unerlaubte Entfernung. Halle 1905. p. 13 ff.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:53 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Entwickelung der forensischen Auffassung.

Die Geschichte der forensischen Heimwehlitertur ist eng verknüpft mit der Lehre von der Pyromanie. Man beobachtete bewußt seit Ende des 18. Jahrhunderts die rätselhaften Handlungen von Kindern und von Individuen in der Pupertätsentwicklung, die nicht an einer der bekannten und benannten Geistesstörungen litten. Solche Fälle wurden damals, der Neigung der Zeit nach Rätselvollem und Seltenem folgend, in ziemlich großer Anzahl veröffentlicht. Und bald begannen Ärzte und Psychiater auf Grund solcher Beobachtungen Begriffe zu bilden, die zu langwierigen Kontroversen führten, bis sie wieder der Vergessenheit anheimfielen.

Die Tatsache, daß manche Verbrechen Jugendlicher aller verständlichen Motivierung entbehren und daß die betreffenden bei eingehender Untersuchung nachher doch keine geistigen Störungen mehr erkennen lassen, führte Platner zur Aufstellung seiner Amentia occulta. Er konnte sich nicht entschließen, diese Menschen für zurechnungsfähig und gesund zu halten, er kannte keine Krankheit, in die er sie einordnen konnte, also machte er aus dem Dilemma, daß die vermutete Störung nicht zu erkennen ist, die Krankheit Amentia occulta.

Derselbe P. brachte auch schon eine Tatsache in noch jetzt gültiger Weise zum Ausdruck, daß diese jugendlichen Verbrecher sich noch in der Entwicklungsperiode befinden und der psychischen Reife entbehren. Er konstatierte die „Fatuitas puerilis" und billigte den Inkulpaten die „venia aetatis" zu.

Seine Amentia occulta begegnete heftigen Widersprüchen und war bald aus der Literatur verschwunden. Anstatt dessen schloß Henke aus 20 Fällen, die er aus Platner und Kleins Annalen zusammenstellte, daß bei Jugendlichen in der Pubertätsentwicklung oft eine Neigung zum Brandstiften vorhanden sei, und Meckel machte daraus einen Brandstiftungstrieb. Ein einzelnes Symptom war zu einer Krankheit gemacht worden.

Dazu paßten Begriffe, die seit Esquirol in Frankreich sich entwickelt hatten, die Monomanie raisonnante und die Monomanie instinctive. Unter ersterer Krankheitsbezeichnung wurden Persönlichkeiten verstanden, die auf den Beobachter einen vernünftigen Eindruck machten, aber an „partiellem Wahnsinn" litten, unter letzterer ebensolche, die unerklärliche triebartige Handlungen ausführten. Jetzt ist die Monomanie instinctive zum impulsiven Irresein geworden. Damals fand sie, wie gelegentlich jetzt dieses, eine sehr ver-

Digitized by Google Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:53 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

lockende Anwendung auf die merkwürdigen jugendlichen Brandstifter, und Marc schuf für diesen Spezialfall der Monomanie instinctive den Namen Pyromanie.

Wie man sich über die Existenz eines Brandstiftungstriebes einmal klar zu sein glaubte, vermutete man als Ursache eine triebartige Lust am Feuer. Bald waren auch entsprechende Beobachtungen da. In der Freude junger Leute an Feuer und glänzenden Gegenständen, bei denen ein von Lustgefühlen begleitetes Anstaunen der Flamme nicht selten ist, entdeckte man einen krankhaften mit der Pubertätsentwicklung zusammenhängenden Trieb zum Feuer (z. B. Friedreich). Eine einwandfreie derartige Beobachtung scheint dagegen nicht vorzuliegen [1]). So verband sich falsche Begriffsbildung mit ungenauer oder verfälschter Beobachtung zu einem in der Geschichte der Psychiatrie mächtig gewordenen Irrtum.

Doch in Deutschland regte sich schon früh die Kritik. Flemming (1830), Meyn, Richter, Casper bekämpften die Lehre von der Pyromanie und sie blieben Sieger.

Bei diesem über Jahrzehte sich hinziehenden Streit wurde die Kasuistik vermehrt und wurden insbesondere die Faktoren aufgedeckt, die bei den kriminellen Handlungen der Pubertätsjahre in Frage kommen. Man erkannte die Abschattierungen zwischen Frevelkindischem oder kränklichem Affekt, Verstandesschwäche, leichter Verwirrung und völliger Unfreiheit (Richter). Man suchte sich Klarheit zu verschaffen über die Reihe der Affekte, die mitwirken: Rachsucht, Bosheit, Haß, Neid, Mutwillen, den Drang, seine Persönlichkeit geltend zu machen. Man fand die Mitwirkung von Verstimmungen, Beängstigungen und schließlich in einer Reihe von Fällen betonte man die ausschlaggebende Bedeutung des Heimwehs. Nur mit dieser letzteren Seite der Fragen beschäftigen wir uns im folgenden eingehender.

Zum erstenmale wird das Heimweh als mitwirkend bei Verbrechen in Kleins Annalen 1795 erwähnt. „Die meisten Brandstiftungen rühren von Mädchen her, welche aus dem väterlichen Hause in fremde Dienste gegeben werden.“ Auch wird schon die

---

1) Vgl. übrigens Emminghaus, der die Sucht nach Feuer als vielen Kindern eigentümlich bezeichnet. Diese gierige Spielerei lassen sich gesunde Kinder leicht abgewöhnen. Doch nennt er auch eine krankhafte Sucht nach Feuer, wo trotz aller Strafen die Neigung zum Anzünden fortbesteht. Dieser Trieb bei Kindern wird aber von Emminghaus wohl nicht zur Erklärung von Brandstiftungen verwertet.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:53 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Bedeutung der Jugend, der Einfalt bemerkt und es werden Vorschläge an Pfarrer zur Ermahnung junger Dienstboten gemacht.

Dochdie eigentliche Begründung der Lehre vom Heimweh in forensischer Beziehung rührt von Platner her. In dem Gutachten über eine jugendliche Brandstifterin[1]) geht er auf die Faktoren ein, die an dem Zustandekommen des Verbrechens mitgewirkt haben. Er findet mehr den Charakter der kindischen Einfalt als den der Bosheit, nicht Zorn und Rachgier, sondern allein den Zweck, bei der in dem Hauswesen der Dienstherrschaft entstehenden Bestürzung und Verwirrung den Abschied zu erhalten, um zu den Eltern zurückzukommen. Er beschreibt diese aus Hilflosigkeit und Furchtsamkeit zusammengesetzte Anhänglichkeit an das elterliche Haus, die verbunden mit der Abneigung vor dem Leben unter fremden Leuten, in den Kindern, zumal vom weiblichen Geschlecht, gerade die allerheftigste und in Wahrheit auch die allernatürlichste Leidenschaft ist, welche sehr oft selbst in sonst beherzten Knaben, wenn sie auf einer auswärtigen Schule oder zur Erlernung der Kaufmannschaft in die Fremde geschickt werden sollen, bald in die heftigste Betrübnis, bald in die entschlossenste Widersetzlichkeit überzugehen pflegt. Er unterscheidet dieses Heimweh von dem Schweizer Heimweh, der Nostalgie, in ihrer gelehrten medizinischen Bedeutung.

Neben dem Heimweh betont er den Einfluß der Pubertätsentwickelung, einer Zeit, in der ein närrischer Kopf, nebst den zuweilen daraus entstehenden verzweifelten Entschlüssen und tollkühnen Handlungen, öfter von geheimen Beunruhigungen der Nerven und des Gehirns als von einer moralisch bösen Gemütsart herrührt.

Als Hauptfaktor betrachtet er aber die psychische und moralische Kindheit, die kindische Einfalt. Die Inkulpatin ist nicht imstande, das Heimweh, „diese mit der ganzen Natur und Empfindungsart eines Kindes und besonders eines Mädchens verwebte Leidenschaft“, zu bekämpfen. Bei dem unvernünftig ergriffenen Mittel dachte sie nur allein an sich und an den Wunsch, bei ihren Eltern zu bleiben, nicht an das Unglück, das dadurch für andere entstehen konnte. Sie dachte nicht an die Gesetze der natürlichen und christlichen Sittenlehre, die die Entstehung eines so sinnlosen Gedankens sogleich zu unterdrücken vermöchten. Als ein unerfahrenes und unverständiges Kind war sie nicht fähig, die außer ihrem Plane liegenden zufälligen Folgen des Feueranlegens, das Unglück der dadurch geschädigten Menschen in Erwägung zu ziehen, dazu wäre einerseits

---

1) Vgl. den Fall Roßwein.

Digitized by Google | Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:53 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

mehr Kenntnis des Wertes der zeitlichen Güter, mehr Aufmerksamkeit auf Glückseligkeit und Elend der Welt und auf den in dieser Rücksicht unterschiedenen Zustand der Menschen, andererseits ein höherer Grad von moralischer Überlegung und Selbständigkeit erforderlich gewesen. Solche Kinder lassen oft die kleinsten Einfälle zu den heftigsten Affekten werden und führen sie vermöge der ihnen eigenen gedankenlosen Einseitigkeit durch die kühnsten Wagstücke mit Gefahr für sich und, ohne boshafte Absicht, mit Gefahr für andere aus. So habe auch die Inkulpatin ihr eigenes Unglück ebensowenig wie das anderer in Betracht genommen.

Schließlich meint Platner, daß sich die an Heimweh leidenden Kinder, wie auch zuweilen Blödsinnige und Narren, unwiderstehlich gedrängt fühlen', durch einen starken sinnlichen Reiz, wie ihn der Ausbruch einer großen Flamme hervorbringt, das drückende Gefühl der Niedergeschlagenheit zu bekämpfen.

Nachdem, wie bemerkt, Henke (Kopps Jahrb. 1817) an der Hand von 20 Fällen eine besondere Neigung zum Brandstiften bei Knaben und Mädchen im Pubertätsalter nachgewiesen hatte, wobei neben der Hauptursache der Entwicklungsvorgänge verschiedene Motive, unter anderem auch das Heimweh eine Rolle spielten, machten Meckel 1820 und Masius 1822 daraus zwar einerseits einen besonderen Brandstiftungstrieb, trennten jedoch von den Fällen, in denen dieser vorliege, diejenigen ab, wo Bosheit, Zorn, Ärger, Rache, Heimweh im Spiele sind. Nach Meckel genügt der Zustand des Heimwehs allein, erst recht die dadurch entstandene Krankheit, die Unzurechnungsfähigkeit der jugendlichen Brandstifter zu erweisen, während Masius nicht das Heimweh als solches, sondern auf dem Boden desselben erwachsene krankhafte Zustände die Unzurechnungsfähigkeit bedingen läßt. Solcher unterscheidet er zwei:

Einmal könne das Heimweh einen an Melancholie grenzenden schwermütigen Zustand mit beängstigenden Gefühlen erzeugen; dabei könne der Gedanke, durch den Anblick einer großen Flamme die innere Angst zu bekämpfen, zum unfreiwilligen Drange werden und in eine unfreie Handlung übergehen. Die Kinder entwichen dann nicht, fühlten sich hingegen nach ihrer Aussage von der heftigsten Angst befreit. Andererseits kann nach Masius bei dem noch ohne gehörige Überlegung handelnden Kinde das Heimweh einen heftig gereizten Gemütszustand mit Zorn und Trotz hervorrufen und so die Idee der Brandstiftung als eines Mittels, aus dem verhaßten Dienst zu kommen, erregen, die dann in dem gereizten mindestens an Unfreiheit grenzenden Zustande ausgeführt wird.

Digitized by Google Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Generated on 2019-11-15 18:53 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412 Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Aber **Masius** betont, daß das Heimweh bei weitem nicht immer solche Wirkungen auf das Gemüt habe, sondern es lege sich der kindischen Einfalt das Feueranlegen oft bloß als ein Mittel dar, um aus dem Dienst entlaufen und zu den Eltern zurückkehren zu können. Auch werde das Heimweh manchmal vorgeschützt, wo Rachsucht u. dergl. der eigentliche Grund waren.

Auf ähnlichem Standpunkt wie die beiden genannten Autoren steht **Vogel** (1825). Auch er führt neben dem Brandstiftungstrieb das Heimweh besonders an als Grund der Unzurechnungsfähigkeit. Er hebt besonders hervor, daß das Heimweh die verschiedensten Grade annehmen könne, daß nicht jedes Verlangen in die Heimat eine gesetzwidrige Handlung entschuldige, daß dies dagegen wohl der Fall sei beim echten Heimweh, der Nostalgia, wenn es sich zu furchtbarer Höhe, zum wütendsten Wahnsinn oder zur tiefsten Schwermut steigere.

Flemming (1830, Horns Arch. I. Bd. p. 256 ff. zit. nach Hettich) bestreitet die Meinung des **Masius**, daß die Brandstiftung zur Lösung der Angst bei Heimweh erfolgen könne. Er hält sie vielmehr immer für ein Mittel, um nach Hause zurückzukehren, hervorgegangen aus der Überlegung, mit Zerstörung der häuslichen Verhältnisse der Dienstherrschaft werde auch das Dienstverhältnis aufgehoben. **Flemming** bestreitet überhaupt die Existenz der Pyromanie und ließ dieser vermeintlichen Krankheit auch keinen Platz beim Entstehen der Brandstiftung aus Heimweh.

Daß, wenn die Pyromanie auch sonst vorkommen möge, sie jedenfalls bei den Verbrechen aus Heimweh keine Rolle spiele, bewies **Hettich** (1840). Da nicht nur Brandstiftungen, sondern auch Mord und Brandstiftung vom selben Individuum oder nur Mord aus Heimweh begangen würden, könne die Ursache davon eben nicht in einer Pyromanie, sondern nur im Heimweh selbst liegen, sei es nun, daß wirkliche Verbrechen, um nach Hause zu kommen, vorlägen, oder auf dem Boden des Heimwehs erwachsene unzurechnungsfähige Zustände. **Hettich** stellt die beiden Sätze auf: 1. Das Heimweh kann einfach wie alle exzitierenden oder deprimierenden Affekte und Leidenschaften als Liebe, Zorn, Kummer usw. Begehung solcher Verbrechen, welche als Mittel dienen, sich einer unangenehmen Lage zu entledigen, also zu einem selbstsüchtigen Zwecke verübt werden, veranlassen, ohne dadurch Zurechnungsunfähigkeit zu bedingen, so wenig als jene Zustände. 2. Das Heimweh kann aber entweder für sich oder in Verbindung mit anderen Umständen Jugend, Entwicklungsperiode, vorangegangene oder zurzeit vor-

Generated on 2019-11-15 18:53 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

handene Krankheiten) eine Alteration erzeugen, welche sich als wirkliches Irresein, oder wenigstens als das erste Stadium desselben (Mania affectiva, folie raisonnante, moral insanity) ausspricht, somit eine vollkommene oder teilweise Aufhebung der Zurechnungsfähigkeit bedingt.

Bei Beurteilung der Heimwehfälle rät Hettich zu beachten: erbliche Anlage, Alter, Geschlecht (das weibliche herrscht vor) lymphatische Konstitution. Als negative Merkmale dürfen nicht in Anspruch genommen werden: ein besonderes Temperament, die Versetzung in eine bessere Lebensweise, und eine geringe Entfernung vom Heimatsort.

In den Handbüchern der gerichtlichen Psychologie wird regelmäßig die Nostalgie erwähnt, sei es für sich, sei es unter der Pyromanie. Mende z. B. wiederholt, daß der unwiderstehliche Trieb, sich durch eine außerordentliche Begebenheit von dem unerträglichen Gefühle eines tiefen Unbehagens zu befreien, eine maßgebende Rolle spiele. Er beschreibt, wie das Heimweh dieses Unbehagen hervorruft, wie es eine beständige geistige Unruhe und tiefe Traurigkeit schafft, die den Patienten für alles Äußere gleichgültig macht. Sein Vorstellungsvermögen wird schwach, die Gedanken verwirren sich. In diesem Zustand wird der fast blinde Trieb allmächtig, sich aus seiner gegenwärtigen Lage herauszureißen und der Drang, in die früheren Verhältnisse zurückzukehren. Zur Befriedigung dieses Triebes greift er, ohne auf anderes die mindeste Rücksicht zu nehmen, da ihm alle Beurteilungsfähigkeit geschwunden ist, zu den tollsten Mitteln, die ihn selber und andere in große Gefahr bringen und wohl gar ins Verderben stürzen. Mende betont, daß bei solchen Heimwehakten von Bosheit keine Rede sein könne.

Friedreich referiert in dem Kapitel über die Zurechnungsfähigkeit der Heimwehkranken Ansichten von Zangerl, Platner, Mende und Meckel. Er fordert die Beachtung des Grades des Heimwehs zur Entscheidung der Zurechnungsfähigkeit.

Marc gibt nur die Ansichten von Masius über Heimweh wieder.

Auch Griesinger verlangt einen solchen Grad von Heimweh, bei dem die allgemeinen Merkmale einer psychischen Krankheit vorhanden sind, zum Zustandekommen der Willensunfreiheit.

Wilbrandt (1858) sagt vom Heimweh, daß es als vollständig ausgesprochene Krankheitsform unter die Psychosen und zwar unter die Melancholie zu rechnen ist. So wenig indessen jeder Trübsinn als Geistesstörung zu betrachten sei, so wenig auch jedes Heimweh.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:53 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412 / Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Beide führen in ihrer Steigerung zu Geisteskrankheit. Da aber das Heimweh in hohem Grade die Zurechnungsfähigkeit ganz ausschließe, können auch geringe Grade desselben, bei welchen der Grund der Verschuldung weniger in böslicher Absicht als in dem vorhandenen Heimweh zu suchen sei, einen Strafmilderungsgrund abgeben.

Flemming (Allgem. Ztschr. f. Psychiatr. 1855) ist der Ansicht, daß Heimweh auch stärksten Grades die Strafe nicht ausschließe, daß man vielmehr nachweisen müsse, Heimweh sei die Ursache einer echten Geistesstörung geworden.

Richter findet bei seinen Brandstiftern sehr oft den Wunsch aus dem Dienst zu kommen und Heimweh. Doch bringt er nur wenig Fälle, wo dieses im Vordergrunde steht. Bei diesen unterscheidet er nach Platner den Affekt Heimweh von der Krankheit Nostalgie, dem Schweizerheimweh. Letzteres macht sicher, ersteres oft unzurechnungsfähig.

Entgegen der kritischen und vorurteilsfreien Art Richters geht Casper in großer Einseitigkeit in seiner Abhandlung, das „Gespenst des sog. Brandstiftungstriebes" darauf aus, alle früher der Pyromanie zugerechneten Handlungen als psychologisch wohl verständliche Verbrechen darzustellen. Das Heimweh werde, wie bekannt, von jungen Verbrechern sehr oft als Veranlassung der Tat angegeben. Eine eigentliche Nostalgie mit den charakteristischen Symptomen habe er dabei nicht beobachtet. Heimwehstimmungen kämen vor, aber zu nostalgischen Gemütsverstimmungen käme es bei dem keine nachhaltigen Eindrücke gestattenden Kindes- und Jugendalter kaum. Es handle sich meist um Trägheit und Arbeitsscheu, um Widerwillen gegen einen harten Dienst, um Drang nach Freiheit und Ungebundenheit. Da erscheine die Brandstiftung ihm gar nicht zweckwidrig, er finde nichts von Verkehrtheit und Unzurechnungsfähigkeit. Es handle sich um Bubenstücke arbeitsscheuer, leichtsinniger, ungezogener und unerzogener Mädchen und Knaben. Heimweh und den Wunsch, aus dem Dienst zu kommen, erklärt er in bezug auf Brandstiftung für fast ganz zusammenfallend.

Die Kenntnisse über jugendliche Brandstifter in mustergültiger Weise kritisch zusammenfassend hat Jessen (1860) auch des Heimwehs gedacht, das neben Rachsucht, Furcht, Unzufriedenheit und Mutwillen zu den für dies Verbrechen ursächlichen Affekten gehört. Er weist darauf hin, daß man nur einen reinen Affekt Heimweh nennen dürfe, daß dieser sowohl in normalen als auch in abnormen Geisteszuständen auftrete und an sich keine pathognomische Bedeutung habe. Der Nachweis, daß eine Handlung aus Heimweh

Digitized by Google

Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

Generated on 2019-11-15 18:53 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

hervorgegangen sei, beweise weder die Gesundheit noch die Krankheit des Handelnden. Übrigens scheine das Heimweh durchaus nicht eine der häufigsten Veranlassungen von Brandstiftungen zu sein, wie das wohl behauptet würde. An vier referierten Fällen (nach Zangerl, Richter und Hohnbaum) weist er den allmählichen Übergang vom Heimwehaffekt zur Psychose nach. Er schließt daraus, daß das Heimweh sowohl im normalen Zustand wie als Symptom von psychischen Störungen, die zwischen diesem und der ausgebildeten Melancholie liegen, vorkommen kann. Heimweh entsteht oft aus der Präcordialangst, besonders nahe Beziehungen hat es zum Wunsch, aus dem Dienst zu kommen, von dem es jedoch prinzipiell geschieden werden muß.

Auch in neuere forensisch-psychiatrische Werke ist das Heimwehverbrechen übergegangen. Kirn (Maschkas Handb. IV. Bd. p. 260, 1882) erwähnt bei der in der Pubertätszeit auftretenden eigenartigen Melancholie, daß diese nicht grade selten in Verbindung mit Chlorose bei jungen Mädchen im Dienst eintrete. Sie äußere sich dann inhaltlich als Heimweh (Nostalgie) und führe, wenn sie unbeachtet bleibe, zu unwiderstehlichen Zwangshandlungen, namentlich Brandstiftung.

Krafft-Ebing führt unter der Gruppe der an psychischer Depression Leidenden die Heimwehkranken auf, die aus einfacher schmerzlicher Verstimmung, aus Angstgefühlen oder Zwangsvorstellungen verbrecherische Akte begehen.

Für Mönkemöller ist das Heimweh nur ein Symptom. Er schreibt: „Ist die Pubertätsentwickelung durch körperliche Anomalien gestört, am häufigsten durch schwere Grade der Bleichsucht, so werden leicht psychische Verstimmungen ausgelöst, die mit quälender Angst und einem ungeheuren inneren Drucke einhergehen. Dieses Druckgefühl entladet sich nicht selten durch triebartige Handlungen. Grade um diese Zeit macht sich die unter dem krankhaften Drucke befindliche Psyche besonders gern in Brandstiftungen Luft. Das Heimweh, welches bei den jugendlichen Kranken als Symptom dieser krankhaften Verstimmungen aufzufassen ist und eine gewisse Ähnlichkeit mit der Melancholie hat, treibt sie von dem Orte fort, an dem sie sich grade befinden und wird dann als böswilliges Verlassen des Dienstes, als Vagabondage mißdeutet." Ferner meint Mönkemöller, daß das Heimweh auch in stärkstem Maße bei Schwachsinnigen auftrete, endlich, daß es häufig vorgetäuscht werde.

Der Vollständigkeit wegen sei noch eine kleine Broschüre von Maack erwähnt „Heimweh und Verbrechen". Es ist eine populäre,

Generated on 2019-11-15 18:53 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

nur halb ernst zu nehmende Schrift, die das Heimweh als einen Suggestivzustand auffaßt, in dem durch eine gesteigerte psychische Empfänglichkeit die Gedanken an verbrecherische Taten leichter zur Ausführung gelangen. Aber nicht nur das heimwehkranke Mädchen in der Pubertät, sondern in gewissem Grade jeder Mensch befinde sich infolge seines Himmelsheimwehs in solchem Autosuggestivzustand.

In den neuesten Lehrbüchern der gerichtlichen Psychiatrie von Cramer und Hoche ist über Heimweh nichts zu finden.

Dagegen sind in kriminalpsychologischen Werken einige bemerkenswerte Ausführungen.

Kraus referiert in wesentlichen Jessen. Er bezweifelt nicht, daß echtes Heimweh innerhalb geistiger Gesundheit Ursache von Verbrechen werden könne, wenn auch ein solcher Fall in seiner eigenen Erfahrung nicht vorgekommen sei, und bei Jessens Fällen somatische Quellen nicht ausgeschlossen werden können. Das Heimweh sei von dem Wunsche, aus dem Dienst zu kommen, schwer ganz zu trennen.

Groß, der sich auf Meckel beruft, hält Heimwehverbrechen für außerordentlich häufig. „Man denke an Heimweh in allen Fällen, wo kein rechtes Motiv für eine Gewalttat zu finden ist und wo man als Täter einen Menschen mit den oben genannten Qualitäten (Leute aus kulturfernen Gegenden, die eben in Dienst gekommen sind) vermutet". Solche nostalgische Kranke gestehen nach seinen Erfahrungen die Tat leicht, das Motiv des Heimwehs niemals, weil sie es wahrscheinlich selbst nicht wissen. Nach seiner Meinung ist in jedem Falle der Arzt zu fragen, wenn man Heimweh als Grund des Verbrechens vermutet.

Feine Bemerkungen finden sich auch bei Stade „Frauentypen aus dem Gefängnisleben". Ihm ist die jugendliche Brandstifterin aus Heimweh eine bekannte Figur. Für manches weiche, ungefertigte, vielleicht auch mangelhaft erzogene junge Menschenkind ist es ein überaus schroffer Wechsel, wenn es gleich nach Austritt aus der Schule auch das Elternhaus verläßt, um in dienende Stellung zu gehen. Die Durchschneidung aller bisherigen Bande ruft das Gefühl völliger Haltlosigkeit und bittersten Heimwehs hervor, einen Zustand, der schließlich den Charakter von etwas Pathologischem gewinnen kann. Ein quälendes Heimweh von solcher Stärke versetzt das junge Wesen fast in eine Art von Zwangszustand. Furcht vor üblem Empfang im Elternhause, Scham und Eitelkeit wegen rascher Stellenaufgabe verhindern es, einfach seinen Dienst zu ver-

Digitized by Google
Original from
COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

lassen. Die Brandstiftung erscheint als das bequemste Auskunftsmittel. Ist das Haus abgebrannt, ist es ja mit dem Dienst vorbei. Stade findet die Täterinnen durchaus nicht geistig beschränkt, er findet in den Verbrechen die Charakteristika des weiblichen Handelns, die Verfehlung aus einem Überschwange des Gefühls, aus bloßen Gemütsimpulsen und augenblicklichen Stimmungen.

Wir sind am Ende unseres historischen Referates. Die Geschichte des Heimwehs ist mehr eine Geschichte von Irrtümern als die Geschichte haltbarer Anschauungen, die jetzt irgendwie fest gegründet wären. In der älteren Literatur wurde Heimweh manchmal in weitestem Sinne genommen. Die Gefühle, die jeden Menschen sein Leben lang an seine Heimat fesseln, die eigentümlichen Gemütsbewegungen, die jemanden nach langer Abwesenheit bei der Rückkehr ins Vaterland erfüllen, das Heimweh der Naturvölker, Psychosen, bei denen Heimweh geäußert wurde, körperliche Krankheiten, bei denen dasselbe geschah, schließlich die Hilflosigkeit noch fast im Kindesalter stehender junger Menschen, wenn sie in die Fremde kommen usw., alles dies wurde gemeinsem behandelt, obgleich wohl manchmal keine andere Ähnlichkeit vorhanden war als die, daß der Sprachgebrauch in allen Fällen dasselbe Wort zur Bezeichnung wählte. Während diese Literatur endgültig ausstarb, lebte die Lehre vom Heimweh fort in forenischen Arbeiten, die den Kreis ihrer Betrachtungen auf die Heimwehverstimmungen junger Menschen beschränkten, die, früh in Dienst gekommen, manchmal in diesen Verstimmungen zu Verbrechen veranlaßt werden. Damit ist nicht mehr jeder beliebige Zustand gemeint, den die Sprache Heimweh nennen würde, sondern nur diese charakteristische Verstimmung junger Wesen, die in fremden Dienst kommen. Mit dieser werden wir uns weiterhin beschäftigen.

Das Erklärungsbedürfnis des menschlichen Geistes hat, seitdem über dies Thema geschrieben wurde, auch gleich „Theorien“ aufzustellen versucht über das Wesen des Heimwehs. Es ist vielleicht von Interesse, diese für unsere Auffassung so naiven Anschauungen, die doch gar nicht so weit zurückliegen, hier noch einmal zu wiederholen. Hofer sah das Wesen des Heimwehs in der Beschränkung der Lebensgeister auf die Bahnen für die Ideen des Vaterlandes im Hirnmark, Scheuchzer erklärte es durch veränderten Luftdruck, durch Zusammenpressung der Hautfäserchen usw., Larrey durch Gehirnausdehnung, Broussais durch primäre gastrische Störungen, die die Gehirnaffektion zur Folge hätten. Friedreich betrachtete die Nostalgie als Sehnsucht zum Licht und Sauerstoff bei erhöhter

Generated on 2019-11-15 18:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Venosität des Blutes, wodurch die Brandstiftungen verständlich würden. Jessen schließlich, dem Hofers Lebensgeister als Ausdruck für das unbewußte Seelenleben imponieren, verlegt das Heimweh als unbewußten Zustand in die niederen Nervenzentren (Medulla oblongata und Rückenmark) im Gegensatz zur Melancholie, die als bewußter Gemütszustand in der Hirnrinde entstehe.

Trotz dieser teilweise abstrusen Gedanken findet man gelegentlich bei den alten Autoren gute, besonders psychologische Bemerkungen (z. B. Zangerl, Jessen, viele besonders in der forensischen Literatur).

Bemerkenswert erscheint auch, daß schon früh (Amelung, Georget) ganz richtige kritische Anschauungen ausgesprochen wurden, die alles Unsinnige von sich wiesen. Wir dürfen wohl die Heimwehlehre im 19. Jahrhundert, abgesehen von der forensischen und ganz besonders die französische als einen Ausläufer veralteter Gedankenrichtungen auffassen, die sich, wie manchmal, in einigen Köpfen noch halten, während vorgeschrittenere Kritik sie längst abgetan hat.

Bevor wir nun auf die forensischen Fälle eingehen, möge im nächsten Kapitel das Wenige Platz finden, was wir über das normale oder auch an der Grenze des Psychopathischen stehende Heimweh, welches nicht zu Gewaltakten führte, beibringen können.

Das nicht zur Entladung in Verbrechen führende Heimweh.

Trotzdem soviel von Heimweh geschrieben ist, die veröffentlichten Fälle betreffen fast nur solche, die zum Verbrechen führten und bei denen die Vorgänge retrospektiv untersucht und beurteilt wurden. Bei Jessen (Art. Nostalgie) findet man einen kurzen Fall beschrieben, der nicht zur verbrecherischen Entladung führte.

„Ein in Schleswig geborenes und von Pflegeeltern schlecht erzogenes Mädchen wurde von Heimweh befallen, als sie nach erreichtem 15. Lebensjahre in derselben Stadt bei einer rechtlichen, gutmütigen und nachsichtigen Herrschaft in Dienst trat. Obgleich sie sich über nichts beklagte und keine Veranlassung zur Unzufriedenheit hatte, wurde sie still, in sich gekehrt, einsilbig, verschlossen, unlustig zur Arbeit, weinte viel, suchte Einsamkeit, verlor die Eßlust. Sie schien selbst nicht zu wissen, was ihr eigentlich fehle, konnte aber in ihrem Dienste nicht bleiben und war wieder gesund, sobald sie zu ihren Pflegeeltern zurückkehrte“.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

In medizinischen Schriften habe ich keinen anderen Fall von Heimweh gefunden. Dagegen besitzen wir von Ratzel[1]) eine Selbstschilderung von so feiner psychologischer Darstellung, daß ihre eingehende Wiedergabe in diesem Zusammenhange berechtigt erscheint, wenn auch eine medizinische Beobachtung im engeren Sinne nicht vorliegt. Da Ratzel auf anderen Gebieten ein so ausgezeichneter Forscher war, gewinnt seine Darstellung etwas mehr Wert als die eines beliebigen ungeschulten Menschen. Man könnte wünschen, eine ärztliche Ergänzung, die sich auf Konstitution und Eigenschaften des ganzen Menschen erstreckte, zu haben. Doch wird man auch ohne das wohl annehmen dürfen, von ihm die Schilderung eines normalen aber intensiven Heimwehs zu besitzen.

Ratzel kam zum erstenmal aus seinem Elternhause zur Lehre in eine Apotheke eines entfernten Dorfes. Von seinen Eltern wurde er hingebracht. Die Trennung im Zimmer der fremden Apothekersleute stand drohend bevor. Bei der Mahlzeit waren die „Bissen so sonderbar schwer, ihre Süße so aufdringlich, fast anwidernd, und sie schienen im Munde zu wachsen“. Obgleich seiner gesunden Natur die Freude an den Farben des Quarkkuchens nicht schwand, verdichtete sich doch seine schmerzliche Verstimmung zu einer „Vision ausschließlich in die Höhe:

Das grau tapezierte Zimmer, worin ich stand, hatte seine Decke verloren, seine Wände waren ungeheuer weit nach oben gewachsen, die blauen Wellenlinien darauf schlängelten sich ins Unendliche hinaus und brachen endlich nackt wie Drähte in der Luft ab. Ich kam mir wie in einem Schornstein vor, der oben nicht ganz fertig ist, und richtig, nun schauten auch von ganz weit oben her die Sterne herein, von denen ich gelesen hatte, daß man sie bei Tage durch einen Schornstein erblicke. Je höher das Zimmer wurde, desto langsamer ging es mit dem Quarkkuchen. Diese Vision schnürte mein ganzes Ich und damit natürlich auch meine Kehle zusammen. War es ein Wunder, daß mir plötzlich zwei heiße Tränen über die Wangen liefen, da ich fühlte wie ich immer länger und schmäler wurde? Es legte sich mir jetzt auch eine sonderbare Schwere auf die Brust und den Leib“.

Der Wagen mit seinen Eltern rollte die Chaussee entlang fort. Es war Sonnenuntergang. Die Stimmung in der Landschaft nahm ihn gefangen: „Ich wüßte heute nicht zu sagen, was daran mit der Stimmung in meinem Innern harmonierte. Den heißen Augen und Wangen mag die stille Abendluft wohlgetan haben, die allmählich kühler wurde, und daß die Nacht so zögernd kam, mag als Hinausdehnen dieses Tages gefühlt worden sein, denn der morgen kommende war ja der erste in der Fremde“.

„Der erste Abend in einem fremden Hause gehört für ein junges Gemüt zu den geheimnisvollsten Erlebnissen. Was mag alles in diesem

1) In den „Grenzboten“ 1904 und wieder abgedruckt in „Glücksinseln und Träume“. 1905. Artikel „Heimweh“.

Generated on 2019-11-15 18:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Dunkel liegen. Wenn dieses junge Gemüt wund ist, gibt es nichts Linderndere als den Schleier, in den sich abends die fremde Welt hüllt, denn er legt eine Wand um das Gemüt. Die Fremde bleibt draußen, sie berührt mich nicht mehr, sie läßt mich endlich, endlich allein mit mir. Wie kühlt das die Augen, so weit offen in ein Dunkel zu schauen, wie schwinden die Entfernungen, die mich von den Lieben trennen, wenn alles das Nächste und Nahe hinuntergesunken ist, das sich sonst zwischen uns drängt!

Heimweh! Wer dich nicht kennt, wie vermöchte der die Tiefe der Schmerzen zu erfassen, die du bringst? Unmöglich kann er sich eine Vorstellung von dir machen, so wenig wie sich jemand die Liebe einbilden kann, der sie nicht erlebt hat. Heute, wo lange, lange mein Heimweh hinter mir liegt, unter so viel anderen Lebenserfahrungen fast begraben, freue ich mich, auch dieses Leiden durchgemacht zu haben. Wohl ist die Freude keine stolze Freude, denn, um offen zu sein, besiegt habe ich das Heimweh nicht. Es verließ mich einfach eines Tages, als es meine Seele wie ein Vampir ausgesogen hatte. Aber dieser Tag leuchtet wie ein ewiger Sonnenaufgang in meinem Leben und das frohe Licht seiner Erinnerung wird mir nie verblassen.

Ick bin niemals tränenreich gewesen, aber weiß der Himmel, wie es kam, ich hatte damals trockenen Auges beständig das Gefühl zu weinen, doch ging dieses Weinen nach innen und mein ganzes Wesen wurde verträut. Mein Auge blickte trüb, die Welt lag so sonderbar bläulich, so einförmig und einfarbig vor mir, sie war mir so gleichgültig, ich kam mir wie in Wasser gesetzt vor. Wenn ich sprechen sollte, legte sich mir ein eiserner Ring um die Kehle. Ich konnte jedoch handeln und da mich mein junger Beruf dazu zwang, wurde ich glücklicherweise jeden Augenblick inne, daß ich noch ein Mensch von Fleisch und Bein, kein tränendurchfeuchtetes Gespenst sei. Ich richtete nun mein Leben so ein, daß es von Morgen bis Abend in demselben Rahmen und denselben Zeitabschnitten dahinfloß wie das meiner Lieben in der Heimat. Soweit es möglich war, begleitete ich sie im Geist zu allen Genüssen und Arbeiten des täglichen Lebens, stand mit ihnen auf und setzte mich mit ihnen zu Tische, weilte in ihren Zimmern und wandelte in ihrem Garten. Ich begann nichts, ohne sie im Geiste zu fragen, und vollendete nichts, ohne es ihnen in Gedanken vorzustellen und mich ihres Urteils zu freuen. Wenn etwas von Westen herüberhallte, klang es mir wie ein Gruß. Ich horchte den ganzen Tag in ihrer Richtung hinaus und ließ Gedanken über Gedanken in den Abendhimmel steigen."
„Und es flog das Rasseln der Eisenbahn, auf deren Lokomotive sich meine Gedanken schwangen, um sie immer und immer wieder heimwärts zu lenken, wie eine Kette von müden Windstößen widerwillig hoch durch die Luft, und jeder Raubvogelruf klang wie ein Klagen. Nahrung für mich! Das Fädlein Fremdsein und Alleinsein fand kein Ende. Ich spann zu allen ruhigen Stunden daran fort, es war ein düsterschönes Gefallen an diesem planlosen Phantasieren, das mich selbst immer tiefer einspann und alle Menschen um mich her draußen ließ, während dieselben Fäden, die ich mir ums Haupt zog, die Bäume und die Pflanzen, die Wolken und die Sterne mitumspannen und an mich heranzogen. Dieses

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

willkürliche Aussondern des Nahen und Heranziehen des Fernen, dieses Vergesellschaften und Befreunden mit einer fernen reichen Welt war nun im Grunde doch nur ein beschönigendes Ausstaffieren der selbstgewollten Einsamkeit".

„Es war ein seltsames Doppelleben von dem ich zwar recht wohl fühlte, daß es wie alles Doppeltselige nicht bestimmt war zu dauern, in das ich mich aber für den Augenblick um so tiefer einzuspinnen strebte. Es war eine höchst unbillige, ja eine unkluge Teilung meines Innern: das Beste in die Ferne, den trüben Rest an die Nähe. In diesem Alter ist das Gefühl der Pflicht schwach entwickelt, sonst hätte diese sich einer solchen Teilung widersetzen müssen. Aber so kam es, daß ich alles tiefe Fühlen und alles Mitdenken und Miterleben mit Seelenanteil der Heimat vorbehielt, mit allem mechanischen Tun, aller Handwerksmäßigkeit, allem Auswendiggelernten meine nächste Umgebung abspeiste. Die ganze Liebe ins Erinnern, so daß für das Tun des Tages nichts mehr übrig blieb".

„Das, „wer nie sein Brot mit Tränen aß" ergreift mich, wenn ich es lese oder höre, heute wie am ersten Tag und wird nie seine Wirkung verlieren. Doch meine ich, wenn ein Dichter das Elendgefühl besungen hätte, das uns vor dem Tageslicht bangen, das uns den Morgen verwünschen und die Nacht segnen macht, das uns darum das Verlassen des Lagers wie ein Hinaustreten aus warmer schützender Hütte in einen stürmenden Wald von Widerwärtigkeiten und Gefahren fürchten läßt, er würde aus den Tiefen von noch viel mehr Herzen herausgesprochen haben und von noch viel mehr verstanden worden sein. Dort hängen die Kleider, zieh sie nicht an, du hast es aufgegeben, anderen Menschen zu begegnen! Hier liegt die angefangene Arbeit, berühre diesen Sisyphusstein nicht, er wird zurückrollen, wie du ihn auch bewegst! Es gibt kein Heil als das Bett, wo du dem Schicksal die kleinste Angriffsfläche bietest; es sind Augenblicke wo du dich nicht einmal zu strecken wagst; gekrümmt zu liegen, die Decke über die Augen gezogen, das gibt das letzte Gefühl von Sicherheit".

In dieser andauernden eigenartigen Verstimmung kam es zu einem Selbstmordversuch, dessen psychologische Entstehung meisterhaft geschildert ist.

„Ich fühlte mich berechtigt, geistig zu wandern und hoffte es mit der Zeit noch dahin zu bringen, meine sterbliche Hülle allein hier zu lassen und mit der Seele dort zu weilen, wo es sie hinzog. Die Beschäftigung mit den Giftstoffen der Apotheke war sehr geeignet zu Betrachtungen über die tötenden und die bloß betäubenden Mittel. Es schien mir ja gar nichts so Unvermitteltes und Unvorbereitetes mehr, was man Sterben nannte. Ist Sterben denn notwendig immer der Tod? Was wissen wir denn überhaupt vom Tode? Das Sterben allein ist gewiß, vom Tode der dahinter steht, wissen wir nichts. Wie wenn sich nun die freigewordene Seele aufschwänge und zu den lieben Orten flöge, an denen ohnehin meine Gedanken weilen. Dann wäre ja der Tod das Schönste, was zu denken ist. Körperlich bin ich für vier lange Jahre an diese Stelle gebunden, seelisch steht mir die Welt offen. Versuche ichs nicht einmal zu fliegen? Hier steht in steinernen Krügen Kirsch-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

lorbeerwasser, ein blausäurehaltiges Präparat, dessen scharfer Duft etwas Elegantes hat. Der Totenkopf über dem altmodisch geschnörkelten „Aqua laurocerasi“ schreckt mich nicht, der Blausäuregehalt des Destillats ist nicht sehr stark, vielleicht ist die Wirkung nur Betäubung. Traum und Rückkehr, vielleicht allerdings auch Sterben. Was macht mir das für einen Unterschied! Ein langer Zug und noch einer, ich meine beim zweiten schon die Hände zittern zu fühlen, doch stelle ich den Krug ordnungsmäßig an seinen Platz und steige wie im Traum die Kellertreppe hinauf.

Ich erwache aus meinem langen Schlaf die Glieder zerschlagen, der Kopf dumpf, aber mit unzweifelhaftem Lebensgefühl“. Die Leute sind um ihn versammelt, Briefe liegen da. „Der erste Gedanke, der mir halbwegs klar wird, ist die Erwägung, daß es noch Menschen gibt, denen mein Dasein nicht gleichgültig ist“. Aber das Glücksgefühl der Genesung war ihm nicht vergönnt auszukosten. „Habe ich nicht freventlich diese Krankheit heraufbeschworen, ich fange an, wie ein Fremder auf meine Tat hinzusehen und ich schäme mich derselben vor diesen Fremden, ich wünsche, daß sie verborgen bleibt“. Es überfiel ihn ein so heftiges Gefühl der Reue, daß er sich selbst hätte entfliehen mögen und er weinte Tränen der Scham.

Diese Erlebnisse Ratzels haben zweifellos Berührungspunkte mit den Heimwehzuständen unserer Verbrecherinnen, die wir später kennen lernen werden. Doch sind auch maßgebende Unterschiede vorhanden. Die reiche Veranlagung Ratzels führte zu einer Differenzierung der Gemütsbewegungen, wie wir sie später nicht finden werden. Sein beobachtender Verstand, seine Tatkraft hindern ihn, daß er ganz zugrunde geht. Die Entstehung des Selbstmordversuches, der halb gewollt, halb nicht gewollt wurde, mit den kindlich-naiven Überlegungen ähnelt sehr den ähnlich unreifen Gedankengängen der Heimwehverbrecherinnen. Wir werden später noch manchmal auf Ratzels Schilderungen zurückkommen.

Im Anschluß hieran mögen einige Stellen aus einem Briefe angeführt sein, den ein junges Mädchen nachträglich über ihr Heimweh in der Pensionszeit schrieb.

„Ich erinnere mich, daß ich am ersten Morgen nicht einmal ein Hörnchen herunterkriegen konnte und daß mir das die ganze Zeit hindurch schwer wurde“. „Ich fühlte mich überhaupt so beengt, daß ich mich auch rein äußerlich genierte etwas zu essen. Nachmittags der Kaffee schmeckte mir immer am besten, da fühlte ich mich relativ am wohlsten“. „Ich fühlte mich immer bedrückt, hielt mich für ganz unfähig, ich fühlte, daß ich allen Pensionärinnen vollständig unterlegen war in jeder Beziehung und doch fühlte ich, falls ich von jenem Druck befreit wäre, würde es anders sein“. „Es war eigentlich so, daß ich zu einem viehischen Wesen durch Verhältnisse, die so lächerlich waren, herabgedrückt wurde. Und ich konnte nicht dagegen an.“ „Geschlafen habe ich stets gut, nur wachte ich morgens meist vor der Zeit auf, um

Generated on 2019-11-15 18:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

dann Briefe zu schreiben. Die Menschen, mit denen ich dort verkehrte, sind mir eigentlich fremd geblieben, weil ich vollkommen urteilsunfähig war und nur wußte, daß ich dort nicht sein mochte. Ich war ein totes Wesen, das empfand ich, nur zu Hause war für mich Leben. Ich hatte einen Egoismus in der Richtung, daß ich nur mich fühlte und bejammerte und verachtete".

Das Mädchen, das diese Darstellung ihres Heimwehs gab, war damals noch auf kindlicher Entwicklungsstufe, körperlich gesund, doch sehr zart, geistig zwar interessiert aber wenig leistungsfähig. Sie war früher ungern in die Schule gegangen, war manchmal aus der Schule nach Hause gelaufen, aus Heimweh zur Mutter, täuschte sogar trotz tadellosen Charakters gelegentlich Krankheit vor, um zu Hause bleiben zu dürfen. Nachdem sie aus der Pension zurückgekehrt war, fühlte sie sich viel wohler, blieb aber schüchtern und wenig selbstbewußt. Als Braut machte sie trotz im ganzen sehr glücklicher Verhältnisse wegen einiger gemütlicher Unzuträglichkeiten einen längeren leichten Depressionszustand durch, bei dem sie viel schlief, ungern allein, morgens manchmal ängstlich war, zuweilen fürchtete, gemütskrank zu werden. Die morgens beim Aufwachen entstehende Ängstlichkeit, sorgenvolle oder hoffnungslose Stimmung, die schon beim Ankleiden schwindet, hat sie auch später manchmal bekommen. Hypomanische Zustände sind nie beobachtet, sie ist ein sensitives, gemütsweiches Geschöpf, im praktischen Leben nüchtern und real denkend, geistig wenig aktiv, doch von vielseitigen Interessen und mehr als durchschnittlicher Fähigkeit zur Einfühlung. Zurzeit ist sie körperlich und geistig vollkommen gesund, wenn auch im ganzen etwas schwächlich.

Es ist bedauerlich, daß vom Heimweh nur so wenig Tatsächliches bekannt ist. Ärztlich beobachtet und veröffentlicht wurden, wie gesagt, nur solche Fälle, die durch Entladung in Verbrechen dazu aufforderten. Die wahrscheinlich zahllosen Fälle schweren Heimwehs, das die Befallenen unsagbar quält, bei denen auch manchmal verbrecherische oder doch unsittliche, mit dem Wesen der Kranken kontrastierende Impulse auftreten mögen, sind bisher der Öffentlichkeit entgangen. Es ist möglich, daß manches junge Wesen im Heimweh durch solche Impulse heftig erschreckt wird, sehr wahrscheinlich aber leiden viele unter der Abstumpfung des Gefühls für alles, was nicht die Heimat und das Elternhaus angeht. Die Worte „ich war ein totes Wesen, ich verachtete mich", erscheinen recht bezeichnend. Fast jeder hat einmal Heimweh, wenn auch in geringem Maße empfunden. Manche mußten es wie eine Krankheit durchmachen. Das ist so häufig, daß man sich in seinem Bekanntenkreise leicht von Fällen erzählen lassen kann, in denen das Heimweh merkwürdige Gestaltungen annahm, übertriebene Gefühlsausbrüche, schleunige Reisen usw. zur Folge hatte. Leider ist es mir nicht gelungen, solche Fälle zu gewinnen. Ihre Veröffentlichung mit möglichst ein-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gehender Schilderung wäre wohl für die Klärung auch der forensischen Fälle von großer Wichtigkeit.

Die Verbrechen aus Heimweh. Geschichtserzählungen und Beurteilung.

Wir erzählen zunächst einen noch nicht veröffentlichten Fall[1]. Da er wohl der bisher am besten beobachtete und an Menge der Zeugenaussagen reichste ist, mag die Ausführlichkeit in der Wiedergabe berechtigt sein.

Apollonia S. wurde 1892 als 3. Kind eines Steinhauers geboren. Sie hat 8 Geschwister von $1\frac{1}{2}$ bis zu 18 Jahren. Die Eltern leben in ärmlichsten Verhältnissen vom täglichen Verdienst. Der Vater soll zuweilen etwas trinken, die Mutter hat einmal einen Diebstahl begangen, doch läßt sich sonst Ungünstiges über beide nicht aussagen. Die Frau ist seit langem nicht unehrlich, der Mann nicht eigentlich trunksüchtig, sondern tut seine Pflicht. Die Erziehung der Kinder wird aber als eine mangelhafte bezeichnet.

Apollonia machte alle Klassen der Schule durch. Die Angaben der Lehrer und Geistlichen schwanken etwas. Von den einen wird sie zu den ziemlich guten, mittelbegabten Schülerinnen, von anderen zu den über mittelbegabten, von dritten (Vikar) zu den schlechtesten Schülerinnen gezählt. Über mangelnden Fleiß, ja Faulheit wird mehrmals geklagt, der Lehrer aber, der sie sieben Jahre unterrichtete, sagt: Das Mädchen war stets fleißig und konnte ich mit ihr alle Zeit zufrieden sein.

Ihr Benehmen war immer schüchtern und zurückhaltend, bei Strafe war sie leicht beleidigt und trotzig, bei Tadel sehr empfindlich und länger als andere Kinder unzugänglich und unzufrieden. Von Eigensinn und Starrköpfigkeit sei aber nicht die Rede gewesen.

In den letzten Schuljahren besorgte sie die Wartung ihrer jüngeren Geschwister, die mit großer Liebe an ihr hingen. Zuletzt hat sie den Haushalt sozusagen allein geführt, da die Eltern meist beide auf Erwerb aus waren. Sie wird von Eltern und Angehörigen einstimmig als still und bescheiden, fleißig und artig bezeichnet, Neigung zu Lüge, Unehrlichkeit, zu Grausamkeit oder Quälereien ihrer Geschwister zeigte sie niemals.

Als Apollonia 14jährig die Schule verließ, zwangen sie die elenden häuslichen Verhältnisse sogleich zu fremden Leuten in Dienst zu gehen.

---

1) Die folgende Darstellung nach dem Gutachten von Wilmanns, den darnach noch erhobenen vielfachen Zeugenaussagen und den späteren Beobachtungen in der Klinik. Die Einzelheiten wurden in chronologischer Folge angeordnet, ohne daß bei jeder die betreffende Zeugenquelle namhaft gemacht wäre. Woher die einzelnen Angaben stammen, geht aus dem Zusammenhang ungefähr hervor. Das Wichtigste stammt aus dem Munde der Täterin in vielen Verhören, das Übrige von den zahlreichen Zeugen, deren einzelne Nennung keinen Zweck hätte. Was als Vermutung hinzugefügt wurde — übrigens nur weniges — ist leicht als solches zn erkennen.

Generated on 2019-11-15 18:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Sie ging gern und freute sich auf die Stellung. Die Eheleute Anton waren wohlhabende Leute, die sie gut behandelten. Kost und Unterkommen waren bedeutend besser als sie es gewohnt war. Die drei Kinder waren freundlich und zutraulich zu ihr. Ihre Pflichten waren nicht größer als diejenigen, die schon seit Jahren auf ihr geruht hatten.

Trotz alledem hatte sie gleich vom ersten Tage an arges Heimweh, sie sehnte sich nach ihren Eltern und den ärmlichen Verhältnissen zurück. Als sie die Mutter, die sie gebracht hatte, verließ, brach sie in Tränen aus und alle folgenden Tage sah man sie ihren Schmerz im Weinen stillen. Bald verlangte sie dringend nach Hause. Das Ehepaar, auf das sie einen guten Eindruck machte, tat alles, um ihr den Aufenthalt angenehm zu machen. Man sprach ihr gütlich zu, die Frau suchte sie mit Kuchen zu erfreuen, der Mann versprach ihr ein Paar Schuhe, wenn sie sich ordentlich führe. Doch auf jeden Zuspruch fing sie an zu weinen oder sie änderte ihr Wesen nicht und gab keine Antwort.

Bald ließen ihre Leistungen nach. Sie vernachlässigte ihre Arbeit, kümmerte sich wenig um die Kinder, wurde mürrisch, unfreundlich und widerwillig. Zwar tat sie, was ihr aufgetragen war, manchmal mußte man es ihr mehrere Male sagen, niemals tat sie es freudig und an der nötigen Genauigkeit ließ sie es fehlen. Für die Kinder hatte sie kein Interesse, spielte nicht mit ihnen, nie sah man sie im Verkehr mit ihnen lachen oder Scherze machen. Wenn sie unbeaufsichtigt war, blieb sie ganz untätig.

Ihr Appetit war gering; es kam zuweilen vor, wenn man zu Tische ging, daß sie weinend abseits stand und sich weigerte, etwas zu essen. Manchmal wurde sie dazu gebracht, sich zu setzen und etwas zu genießen. Vereinzelte Male hat sie gar nichts gegessen und aß erst, wenn die Frau ihr nachher etwas mitgab.

Sie besuchte während ihrer Dienstzeit die Fortbildungsschule. Hier fiel sie dem Lehrer nicht als trübsinnig oder unglücklich auf. Einer Mitschülerin erschien sie traurig, sie habe auch nach der Schule nicht die Gesellschaft der übrigen gesucht. Eine andere erklärt die Ap. für frech, sie habe viel gelacht und sie wegen eines Fehlers beim Schreiben geneckt.

Am ersten Sonntag (22. 4.) nach dem Diensteintritt (17. 4.) ging sie nach Hause. Als ihre Herrschaft ihr das gestattete, war sie sehr erfreut und lachte, was später kaum mehr vorgekommen ist. Als sie zu Hause ankam, war sie außerordentlich froh, sie küßte und herzte ihr jüngstes Brüderchen, dann fing sie an zu weinen, und als sie sich ausgeweint hatte, sagte sie, sie könne sich gar nicht eingewöhnen und bat die Mutter flehentlich, sie nicht wieder fortzuschicken. Diese schlug ihr den Wunsch sofort bestimmt ab, ebenso der Vater und Ap., eingedenk der Schläge, die ihr Bruder Eugen erhalten hatte, als er mehrmals wegen Heimweh aus dem Dienste fortgelaufen war, fügte sich ins Unvermeidliche. Sie hörte auf zu weinen, ohne Abschied ging sie fort. Die Mutter begleitete sie noch ein Stück Wegs.

Am Abend hörte sie von der Ehefrau Anton, daß in der Medizin für den kleinen Knaben Gift sei. Der Apotheker habe gesagt, man dürfe dem

Generated on 2019-11-15 18:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Kinde nicht mehr als einen Löffel geben, wenn es zwei Löffel bekäme, täte es nicht mehr aufstehen. Am nächsten Mittwoch (25. 4.) vormittags war die ganze Familie zum Streumachen auf dem Felde. Sie allein war zu Hause. Wieder ergriff sie heftiges Heimweh. Da kam ihr der Gedanke: Wenn ich dem A. jetzt mehr als 2 Löffel voll gebe, so stirbt er und ich darf wieder nach Hause gehen. Um dem Kinde keine Flecken ins Kleid zu machen, legte sie ihm Lumpen unter das Kinn und gab ihm dann mehrere Eßlöffel Arznei. Von verschütteter Flüssigkeit beschmutzte Tücher und die Flasche versteckte sie dann sorgfältig. Ihre Absicht, das Kind zu töten, schlug aber fehl. Die Arznei schadete offenbar nicht.

Die Dienstherrin hatte nun schon bemerkt, daß Ap. nach dem ersten Besuche zu Hause viel trauriger geworden war und sagte ihr deshalb, wenn sie sich nicht eingewöhnen könne, könne sie nach Hause gehen. Dasselbe wiederholte sie einige Tage später. Beide Male erhielt sie keine Antwort.

Am nächsten Sonntag (29. 4.) rief Ap. einen fremden Mann, der in der Richtung nach ihrem Heimatsdorfe ging, an und bat ihn auszurichten, daß einer von ihren Eltern sie doch jeden Sonntag besuchen möchte. Am selben Tage kam ihre Schwester Tekla, eine Krankenpflegerin, zu ihr zu Besuch, redete ihr zu und tröstete sie, sie selbst habe auch früh fort müssen und jeder müsse sich an den Dienst gewöhnen. Nachher war Ap. entschieden munterer, doch das hielt nicht an.

Am nächsten Sonntag (6. 5.) wurde ihr Verlangen, nach Hause zu dürfen, abgeschlagen. Man bemerkte wohl, daß es ihr leid tat, doch blieb sie stumm und klagte nicht. Ihre Stimmung blieb fortgesetzt finster und traurig. Einmal bat sie, man möchte sie doch mit aufs Feld nehmen, zu Hause allein bekomme sie zuviel Heimweh.

Während sich nach außen in der nächsten Woche ihr Zustand eher besserte, tauchte, als nun die Sehnsucht nach Hause hoffnungslos wurde, wieder der Gedanke in ihr auf, sich des jüngsten Kindes zu entledigen um, auf diese Weise überflüssig geworden, nach Hause geschickt zu werden. In der Überzeugung, daß sie auch am nächsten Sonntag keinen Urlaub bekommen werde, beschloß sie am Samstag Abend, in der folgenden Nacht das Kind in den Fluß zu werfen, um so am Sonntag ungehindert nach Hause gehen zu können.

Mit diesem Gedanken ging sie um 1/29 Uhr ins Bett und schlief bald ein. Sie erwachte, als es schon hell wurde. Sofort erhob sie sich mit der Absicht, die Tat auszuführen, zog Unterrock, Kittel, Oberrock und Strümpfe an und schlich vorsichtig und leise die Stiege hinunter durch die Küche und die Kammer in das Schlafzimmer ihrer Herrschaft. Ohne diese zu wecken, hob sie den Knaben aus dem Kinderwagen und gelangte durch Kammer und Küche, durchs „Ehrle“, die Waschkammer, den Stall und die Futterkammer ins Freie. Alle Türen ließ sie offen, sie sagt, das Kind sei wach gewesen, habe die Augen offen gehabt und nicht geschrieen. Schnell lief sie mit ihm zum Fluß, über die Brücke aufs andere weniger steile Ufer und warf es dort ins Wasser. Ohne sich weiter umzusehen, eilte sie auf demselben Wege zurück, entkleidete sich und legte sich ins Bett.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Eine Viertelstunde später sprang ihr Herr die Treppe hinauf und schrie, das Kind sei fort. Sie zog sich wieder an, beteiligte sich am Suchen des Kindes, war ruhig und verriet durch nichts ihre Schuld. Gleich frühmorgens 3¾ Uhr erschien der Vater des Kindes beim Polizeidiener und teilte mit, daß sein jüngster Sohn in dieser Nacht geraubt worden sei. Da bei näheren Nachforschungen auf niemanden ein Verdacht fiel, so nahm man an, daß einer der Eltern das Kind beiseite geschafft hätte, und am nächsten Tage wurden beide als am meisten verdächtig festgenommen. Bei deren Abführung ins Gefängnis brach die zurückbleibende Ap. in Tränen aus. Der Mord erregte im Dorfe das größte Aufsehen, der Geistliche in der Kirche betete für die Entdeckung des Täters.

Aber erst drei Tage später bei einer neuerlichen Vernehmung legte Ap. ein Geständnis ab, indem sie angab, was eben erzählt wurde. Sie fügte hinzu: „Sie wisse, daß sie ein großes Unrecht begangen und daß sie durch ihr Leugnen ihre Herrschaft ins Gefängnis gebracht habe, sie würde die Tat gleich am Montag gestanden haben, habe aber gefürchtet, eingesperrt zu werden. Sie sei sich wohl bewußt gewesen, daß das Kind seinen Tod im Fluß finden werde, aber sie habe eben um jeden Preis nach Hause gewollt. Daß man einen Menschen nicht töten dürfe, wisse sie, sie kenne die 10 Gebote. Daß sie deswegen mit dem Tod bestraft würde, habe sie nicht gewußt, wohl aber, daß man sie einsperren würde“. Den Vergiftungsversuch leugnete Ap. anfangs und erfand eine Geschichte, sie habe mit einer Stopfnadel gegen das Glas gestoßen, sodaß die Medizin ausfloß, diese habe sie mit einem Tuche aufgewischt usw. Später gestand sie auch diese Tat.

Die Eheleute Anton wurden sofort auf freien Fuß gesetzt, Ap. verhaftet. Die Leiche des kleinen Jungen war inzwischen im Flusse gefunden.

Das Heimweh, das offenbar durch den Schrecken über die Furchtbarkeit der Tat, über das Unglück, das sie heraufbeschworen hatte, durch die Furcht vor der Entdeckung und endlich durch ihre Fortführung ins Gefängnis in den Hintergrund gedrängt worden war, entwickelte sich allmählich wieder, ohne aber wohl die verzweifelte Schwere wieder zu erreichen. In der ersten Zeit ihres Aufenthalts im Gefängnis war sie sehr deprimiert und hat viel geweint. Nach dem Grunde gefragt, sagte sie: „ich will heim“, sonst sprach sie nicht. Bald ging es ihr besser. Sie erfüllte fleißig, willig und anstellig die ihr übertragenen Pflichten.

Das Rätselhafte der Tat, der Widerspruch zwischen ihrem gutmütigen Charakter und kindlichen Wesen und der Grausamkeit des Verbrechens veranlaßten die Einholung eines Gutachtens zunächst vom Bezirksarzt uud auf dessen Antrag von der Heidelberger Psychiatrischen Klinik.

Beobachtung in der Klinik: Körperliche Untersuchung: 14jähriges kleines, grazil gebautes Mädchen in gutem Ernährungszustand. Noch kindliche Formen, die Brüste wenig entwickelt, Schamhaare spärlich, Achselhaare kaum angedeutet. Die Menstruation ist noch nicht eingetreten.

Generated on 2019-11-15 18:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

Ap. zeigte sich als ein außerordentlich schüchternes und scheues Kind. Während der ersten Tage, an denen sie noch im Bett gehalten wurde, sprach sie überhaupt nicht aus eigenem Antrieb. Ihre Stimmung schien traurig und ängstlich, sie weinte viel vor sich hin. Zur Beantwortung selbst einfachster Fragen war sie nicht zu bewegen. Sie suchte von selbst keinen Verkehr mit anderen, sondern wich jeder Annäherung aus. Dabei war sie aber nicht unfreundlieh und unzugänglich, sondern sie folgte im Gegenteil jeder Aufforderung, die an sie gestellt wurde und verrichtete die ihr übertragenen kleinen Hausarbeiten nicht nur zur vollsten Zufriedenheit, sondern bezeigte für ihr Alter ungewöhnlichen Fleiß und Ausdauer. Bei den Explorationsversuchen brachte sie schließlich auf langes Drängen halb weinend mit leiser Stimme einige Worte heraus, fuhr man sie scharf an, brach sie in Tränen aus und man erreichte nichts. Dabei hatte man niemals den Eindruck, daß dieses Verhalten aus bösem Willen, aus Trotz oder Verstocktheit zu erklären wäre, sondern vielmehr aus einer übergroßen kindlichen Schüchternheit, Beklommenheit und Ängstlichkeit. Bestätigt wird diese Vermutung durch eine Äußerung der Angeklagten der Pflegerin gegenüber, zu der sie allmählich ein größeres Vertrauen faßte und der gegenüber sie ihre Scheu einigermaßen überwand. Ihr gab sie auf den Vorhalt, den Ärzten doch besser Auskunft zu geben, weinend zur Antwort: „Wenn die Ärzte mich fragen, steigt es mir immer so auf, daß ich dann nichts mehr herausbringe". Im Laufe der 6 Wochen überwand Ap. zum Teil ihre Furchtsamkeit und gab schließlich sogar ausführlichere zusammenhängende Antworten. Über ihre Straftat macht sie unter lautem Schluchzen dieselben Angaben wie früher. Als Motiv gab sie wieder an, sie habe so arges Heimweh gehabt, daß sie nicht mehr gewußt habe, was sie tun solle; sie würde nach Hause gelaufen sein, der Vater würde sie aber nur geschlagen und wiedergebracht haben, wie er es mit dem Eugen gemacht habe, der aus Heimweh einige Male aus dem Dienste und nach Hause gelaufen sei. Schließlich habe sie gedacht, wenn eines der Kinder stürbe, dürfe sie nach Haus, deshalb habe sie sich an dem Kind vergriffen. Sie habe gehofft, es käme nicht heraus, als aber ihre Herrschaft ins Gefängnis gekommen sei, habe sie alles gestanden. Nach Aufforderung schrieb sie über den Hergang der Sache in sauberer Schrift orthographisch richtig folgendes auf:

„Meine Mutter hat gesagt, ich soll zu Antons in den Dienst. Ich bin gerne hingegangen. Meine Mutter hat mir meine Sachen gepackt und ist mit mir nach N. gegangen. Die Kinder sind nicht gleich zu mir gegangen. Den zweiten Tag habe ich das Heimweh bekommen, am weißen Sonntag bin ich heimgegangen. Wie ich heim gekommen bin, war meine Mutter in die Kirche gegangen. Mittags bin ich mit meiner Mutter nach G. gegangen. Unterwegs habe ich zu ihr gesagt, ich hätte es gut bei Anton, aber ich hätte das Heimweh, ich möchte wieder heim. Die Mutter sagte: sie könnte mich nicht daheim brauchen. Um 4 Uhr bin ich wieder allein nach N. zurückgegangen, aber ich habe immer noch Heimweh gehabt. Am Sonntag nach dem weißen Sonntag hat mich meine Schwester besucht. Ich habe zu ihr gesagt, ich hätte das Heimweh. Sie hat gesagt: sie hät auch zu fremden

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Leuten gemußt. Ich soll recht beten und fleißig und gehorsam sein, dann würde das Heimweh vergehen. Wie sie fort ist, bin ich mit ihr bis nach F. gegangen. Wie ich von ihr fort bin, habe ich wieder das Heimweh bekommen. Acht Tage nachher habe ich zu Antons gesagt, sie sollen mich einmal heimlassen, sie haben gesagt, sie nehmen die Kinder auch nicht alle Sonntag, ich solle dableiben und es sei auch schon spät. Am andern Sonntag ist mir der Gedanke gekommen, das jüngste Kind fortzutun. Ich habe gedacht, wenn das Kind fort ist, dann darf ich heim. Am Sonntag morgen um 3 Uhr habe ich das Kind geholt und habe es in den Fluß geworfen und dann bin ich wieder ins Haus zurückgegangen. 3 Tage nachher habe ich es erst gesagt, daß ich das Kind fort habe. Ich habe es darum nicht gleich gesagt, weil ich dachte, ich werde eingesperrt. Gleich nachher hat mich der Schutzmann ins Gefängnis gebracht. Nachher hat es mich sehr gereut, daß ich das getan habe. 10 Wochen nachher hat mich der Schutzmann hierher gebracht".

Die Kenntnisse des Mädchens entsprechen wohl im allgemeinen ihrem Alter und ihrer Vorbildung. Im Rechnen übersteigen ihre Kenntnisse und Fähigkeiten das gewöhnliche Maß sehr beträchtlich. Ihre Kenntnisse auf anderen Gebieten sind dürftig, vom Krieg 1870/71 weiß sie nichts, außer Deutschland kann sie nur Italien und Frankreich und nach langem Stocken Schlesien als Länder Europas angeben. In ihrer engeren Heimat weiß sie besser Bescheid. Sie nennt die Nebenflüsse des Neckars, kennt den Katzenbuckel, die Einwohnerzahl ihres Dorfes, nennt eine große Reihe von Dörfern und Städten der Nachbarschaft, sie kennt Himmelsrichtungen, Maß und Gewicht, den Kalender, die religiösen Zeremonien, sie weiß, was man auf den Äckern baut. Aufgefordert, einen Aufsatz über Ostern zu schreiben, liefert sie folgendes Schriftstück:

„An Ostern bin ich mit meiner Schwester in T. gewesen. Da war es sehr schön. Das Wetter war auch sehr schön. Wir haben auch allerlei schöne Sachen gesehen. Es waren noch viele anderen von unserm Dorf dabei. Wir waren auch in der Kirche. Der Herr Pfarrer hat sehr schön gepredigt. Die Natur war sehr schön. Bäume und Blumen haben geblüht. Es hat uns sehr gut gefallen. Wir waren sehr müde wie wir heimgekommen sind. Heidelberg, den 31. August 1906. Ap. S.".

Auch die gewöhnlichen moralischen Begriffe sind der Angeklagten nicht fremd. Sie weiß, daß man seine Feinde lieben soll, daß man nicht lügen und nicht stehlen darf usw. Fragen, die ihr ihre jetzige Lage in Erinnerung bringen, wie z. B. nach ihrer Heimat, ihren Eltern und Geschwistern oder solche, die irgendwie in Beziehung zu ihrer strafbaren Handlung stehen, lösen jedesmal einen neuen Tränenerguß aus. Doch ist ihr Reueaffekt zwar im Augenblick sehr tiefgehend, aber flüchtig und nicht nachhaltig. Von einer eigentlichen, auf völliger Einsicht in die Tragweite und die Bedeutung der Tat beruhenden tiefen Reue, kann wohl nicht die Rede sein. Zeichen von häßlichen Charaktereigenschaften traten in der Klinik nie hervor. Auch als sie ihr scheues Wesen abgelegt hatte, blieb sie artig und bescheiden. Niemals suchte sie durch Erzählungen der Straftat Interesse

Generated on 2019-11-15 18:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

zu erwecken, sondern suchte diese ängstlich vor den Mitkranken geheim zu halten. Erwähnte eine der Pflegerinnen auf ärztliches Geheiß diese Dinge, so brach sie gleich in Tränen aus. Sie vertrug sich gut mit den Kranken, war nachgiebig und lenksam. Trotz vieler Anlässe zu Streitigkeiten beteiligte sie sich nicht daran, nur einmal beklagte sie sich mit Recht über die Gehässigkeiten eines moralisch sehr tiefstehenden Mädchens. Überhaupt beurteilte sie die Umgebung richtig, schloß sich mit Vorliebe den besonnen arbeitenden Kranken an und half ihnen ohne Aufforderung.

Ihre Stimmung, die anfänglich so sehr deprimiert war, hellte sich allmählich etwas auf. Die traurigen Verstimmungen wurden seltener und traten vorzugsweise abends auf, wo sie dann auch häufig die Nahrung verweigerte, nüchtern zu Bett ging und stundenlang vor sich hinweinte. Sie klagte dann regelmäßig über Heimweh. Allmählich trat dieses ganz zurück. Zwar rollten ihr, sobald man ihre Heimat erwähnte, sofort die Tränen über die Backen, sich selbst überlassen, besonders bei ihrem Zusammensein mit den Pflegerinnen und Kranken, wurde sie heiter und frisch. Vorübergehend konnte sie sogar ganz vergnügt plaudern.

Auch über ihre Zukunft machte sie sich Gedanken. Der Arzt hatte ihr gelegentlich erklärt, daß, selbst wenn der Richter sie freisprechen sollte, sie doch nicht nach diesen Vorgängen in Freiheit werde bleiben dürfen. Die Mutter könne sie bei ihrer Armut nicht brauchen und in Dienst werde sie der Richter kaum mehr lassen. Wenige Tage später erklärte sie der Pflegerin, wenn sie doch nicht wieder heimdürfe, so wolle sie gern hierbleiben und in der Küche helfen.

Mit den erwähnten Ausnahmen war Appetit und Schlaf ungestört, das Körpergewicht nahm von 76 auf 80 Pfd. zu, um dann wieder auf 79 zu sinken. Irgendwelche Zeichen, die auf Epilepsie oder Hysterie schließen ließen, wurden nicht beobachtet.

Das Gutachten konstatierte das Vorliegen einer Heimwehmelancholie, die in solchem Grade als krankhafte Störung der Geistestätigkeit im Sinne des § 51 St. G. B. zu betrachten sei.

Von Interesse für die Auffassung unseres Falles sind die Einwendungen des Staatsanwalts, die gegen das Gutachten erhoben wurden. Er betont als für den Charakter der Täterin bezeichnend, daß sie durchaus nicht freiwillig das Geständnis abgelegt habe, sondern erst nach längeren seelischen Einwirkungen, wobei ihr vorgehalten wurde, ein wie großes Unrecht sie tue, durch ihr Leugnen ihre Herrschaft ins Gefängnis zu bringen. — Beim Verhör sei Ap. durchaus nicht still und scheu gewesen, sondern habe präzise Antworten gegeben. Sie leugnete rasch und enschieden, erst beim Geständnis wurde sie langsamer und zurückhaltender. — Es wird die auf Tatsachen begründete Feststellung vermißt, daß das Heimweh der Ap. so stark war, daß die sonst beim geistig vollwertigen Menschen wirkenden psychischen Hemmungen versagten und sie dadurch zur Verübung der Tat hingerissen wurde. Freilich stehe die Grausamkeit der Tat in keinem Verhältnis zum Motiv. Das letztere erkläre sich aber aus dem beschränkten Gesichtskreis der jugendlichen Täterin.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Infolge dieser Einwände wurde von einer anderen Autorität ein erneutes Gutachten erbeten. Ap. wurde in das Amtsgefängnis des neuen Aufenthaltsortes überführt. Hier weinte sie unaufhörlich, verweigerte oft die Nahrung, sprach nichts, man bekam nur ein „ja“, oder „nein“ oder „ich weiß nicht“ aus ihr heraus.

Der neue Gutachter schließt sich seinem Vorgänger vollkommen an. Er nimmt ein quantitativ sehr heftiges Heimweh an, das einen psychisch abnormen Zustand von der Art einer melancholischen Depression darstelle, von so großer Intensität, daß die freie Willensbestimmung im Sinne des § 51 St. G. B. ausgeschlossen sei.

Auf Grund dieses erneuten Gutachtens wurde das Verfahren eingestellt und Ap. kam auf den Rat von Wilmanns als Dienstmädchen in die psychiatrische Klinik Heidelberg am 6. 11. 06, wo sie sich zur zeit noch befindet.

Fast immer hat sie ihre Arbeit ordentlich verrichtet, war fleißig und willig gegenüber ihren Vorgesetzten. Nachdem sie anfangs noch sehr schüchtern gewesen war und öfters über Heimweh klagte, wurde sie bald lebhafter, trumpfte wohl auch gelegentlich auf: „Ich lasse mir von den Wärterinnen nichts gefallen“.

Zeitweise war sie mürrisch, arbeitete nicht mehr so viel, stand herum und klagte über Heimweh. Eines Tags lag sie im Bett, hatte keinen Appetit, klagte über Schmerzen auf der Brust. Objektiv wurde kein Befund erhoben, Temperatur normal. Am nächsten Tag stand sie ohne Erlaubnis wieder auf, sagte, es ginge ihr gut, sie könne schon wieder arbeiten.

Zuweilen trifft man sie weinend an, sie weint einen halben Tag ohne genügende Gründe anzugeben, z. B. sagte sie einmal, der Pfarrer habe vom Weinberge gepredigt, das habe sie so angegriffen. Eine besonders tüchtige Pflegerin, der sie vor den anderen nahesteht und der gegenüber sie sich im Gegensatz zu den übrigen auch nie Widersprüche erlaubt, gab an, daß Ap. ihr manchmal angedeutet habe, weswegen sie so weine. Sie denke an ihr Verbrechen, das sie nicht vergessen könne. Sie habe auch mehrere Male gesagt, wenn sie aus der Klinik komme, wolle sie sich etwas antun. Anderen gegenüber hat Ap. solche Andeutungen nie gemacht.

Im Laufe der Zeit meinte Ap., sie wolle nicht immer Hausmädchen bleiben, sondern das Nähen lernen. Letzteres tat sie mit Geschick bei einer Krankenwärterin.

April 1907 trat zum ersten Male die Menstruation auf. Sie war sehr müde, aber sonst normal.

Im Juni war sie manchmal sehr gereizt, schlug die Türen laut zu, machte Schwätzereien unter dem Personal, gab den Wärterinnen „schnippische Antworten“, wenn sie eine Arbeit verrichten sollte oder wenn sie etwas gefragt wurde. Einen Tag aß sie fast gar nichts, sagte, man habe ihr etwas ins Essen getan, sie könne fast nichts mehr sehen. Später sagte sie darüber, sie habe gemeint, man habe ihr Schlafpulver hineingegeben, um sie zu ärgern. (Sie hat oft gesehen, daß die Pat. Medikamente in den Mahlzeiten bekommen.)

Generated on 2019-11-15 18:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

Von ihren Verstimmungen, die manchmal alle Wochen kämen, sagte sie, sie dauerten 1/2—1 Tag, sie weine ohne Grund, denke an nichts, sei nur traurig, habe keine Angst dabei. Die letzten Tage vor dem Unwohlsein sei sie meist gereizt „Ich mag dann nichts hören". Sie merke dann, daß die Regel wiederkomme. Am ersten Tage der Menstruation sei sie traurig, weniger gereizt, am 2. Tag wieder ganz wohl.

Sie hat sich, abgesehen von dem Erwähnten, immer zur Zufriedenheit betragen. Die Oberwärterinnen und die Pflegerinnen äußern sich sehr günstig über sie, alle halten sie für einen guten Charakter, nur sei sie gelegentlich etwas gereizt und trotzig. Ärzten gegenüber besteht immer noch die Schüchternheit, sie spricht wohl, aber man merkt immer ihre Befangenheit. Den andern Mädchen gegenüber soll sie lebhaft sein.

Vor kurzem schrieb Apollonia einige gereizte und sentimentale Briefe an ihre Schwester. Solche Äußerungen, die Art ihrer Verstimmungen, ihre schnippischen Antworten, die Vergiftungsidee usw. erinnern an das, was man wohl hysterischen Charakter nennt, weil diese Abnormität häufig bei Hysterischen zu finden ist. Man wird natürlich weit entfernt sein, darauf die Diagnose „Hysterie" zu gründen. Es handelt sich um allgemein psychopathische Eigentümlichkeiten, die auch außerhalb des begrenzteren Kreises der Hysterie häufig vorkommen.

Einen analogen, doch nicht ganz so klaren Fall veröffentlichte Wilmanns. Da er leicht im Original nachzusehen ist, mag er hier nur in ein paar Stichworten referiert werden.

Eva B. 13 2/3 Jahre alt. Über Charakter und Unterricht wird nur Günstiges ausgesagt. Eltern, Lehrer, Gefängnisverwalter rühmen sie einstimmig. Leumund der Familie tadellos. Gute Erziehung. Um Ostern kam sie zum ersten Male einige Stunden vom Heimatsort in Dienst. Pfingsten flehte sie die Mutter unter Tränen an, daheimbleiben zu dürfen. 14 Tage später erster Versuch, das anvertraute Kind zu töten, 4 Wochen später zweiter Versuch, der durch frühzeitiges Erwachen eines anderen Kindes vereitelt wird. Bei den Taten planmäßiges Vorgehen. Vorher Klagen über Brustschmerzen und Stechen im Rücken, vielleicht simuliert. Nach der Tat machte sie einen ratlosen verzweifelten Eindruck. Später schüchtern, doch ruhig-heiteres Wesen und kindlich-sorglose Stimmung. Mangel einer nachhaltigen Reue. Bei den Vernehmungen viele Widersprüche, doch bleibt ihre Angabe, daß sie unter allen Umständen aus dem Dienst entlassen sein wollte, immer dieselbe. Nur kurze Zeit Leugnen, bald Geständnis[1]).

Wilmanns Gutachten nahm an, daß sich Eva B. mit Wahrscheinlichkeit in einem willensunfreien Zustande infolge von Heimweh befunden habe.

1) Diesen Fall, den Wilmanns eingehend untersuchte, hat auch Aschaffenburg gesehen. (Gaupp's Cbl. 1908, p. 354.) Er hat sich nicht davon überzeugen können, daß das Kind nicht schwachsinnig sei. Er soll sie jedoch nur eine halbe Stunde kurz untersucht haben. Das genügt bei einem schüchternen Kinde nicht, um ein maßgebendes Urteil abgeben zu können.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Den Staatsanwalt[1]) überzeugte die Begründung dieser Anschauung nicht. Es wurde ein weiteres Gutachten und schließlich ein Obergutachten von einer dritten Persönlichkeit eingefordert. Beide hielten die Täterin für zurechnungsfähig. Ein Heimweh sei nicht bewiesen, von Eva B. nur W. gegenüber angegeben. Dagegen sei die Unlust am Dienst sicher gestellt. Um nichtige Motive, um ein paar Glas Bier würden von Erwachsenen Meineide und Morde begangen, es sei darum wohl annehmbar, daß auch Eva B. aus verbrecherischem Willen heraus gehandelt habe. Insbesondere wurde hervorgehoben, daß ein pathologisches Heimweh sich durch Symptome verraten müßte. (Appetitverlust, Schlafstörungen usw.)

In den Gründen des Gerichts wird u. a. angegeben: Die Gutachten, welche Zurechnungsfähigkeit annehmen, vermögen eine hinreichende psychologische Erklärung nicht zu geben. „Nach dem anerkannten Satz vom zureichenden Grunde angewandt auf die menschliche Handlung, müssen die Gründe einer Handlung schwer genug sein, um die bei einem sittlich und verstandlich normalen Menschen die der Entschließung entgegenstehenden Bedenken aufzuwiegen". Zur Erklärung des schreienden Widerspruchs zwischen Motiv und Schwere der Handlung reiche die noch nicht reife sittliche und verstandliche Entwicklung der Täterin nicht aus. Die Fälle, in denen um geringe Ursachen schwere Verbrechen begangen werden, gehörten den eigentlichen Verbrechernaturen an. Um eine solche handle es sich nach den zahlreichen Zeugenaussagen bei Eva B. nicht. W.s Meinung, die Tat sei der Ausfluß eines bis zur Ratlosigkeit gesteigerten Heimwehdranges, erschien annehmbar. Nach dem Grundsatz in dubio pro reo, der auch bei § 51 St.G.B. gelte, erkannte das Gericht auf Freisprechung.

Eva B. ist, nachdem sie eine Zeitlang zu Hause war, nun schon längere Zeit wieder als Dienstmädchen in Stellung. Man hat nichts Ungünstiges über sie gehört, sie arbeitet fleißig.

Um, soweit es die bisher bekannten Krankengeschichten gestatten, bei diesen Heimwehzuständen das Typische vom Individuellen unterscheiden zu können, mögen zunächst eine Anzahl Fälle Platz finden, die darin mit Ap. wie Eva B. übereinstimmen, daß eine intellektuelle oder moralische Minderwertigkeit nicht bewiesen und unwahrscheinlich ist. Der folgende Fall hat manche Ähnlichkeit mit Eva B.

Spitta: Prakt. Beiträge zur gerichtsärztl. Psychologie. Rostock und Schwerin 1855. S. 25. Heimweh. Melancholie. Tötung.

R., Tochter eines Kuhhirten, kam Ostern 1850, 13 Jahre alt, auf Wunsch der Eltern als Kindermädchen zu einem Schäfer.

Nach 14 Tagen besuchte sie ihre Eltern. Abends kehrte sie zurück. Der Schäfer bezeugt mit ihr zufrieden gewesen sein. Sie habe auch

1) Die im Verlaufe des Prozesses geäußerten Ansichten mögen kurz referiert werden, weil ihre Kenntnis in künftigen Verfahren vielleicht von Wert sein könnte.

Generated on 2019-11-15 18:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

immer guten Appetit und gesunden Schlaf gehabt. Trübsinn oder Weinen habe er nicht bemerkt. Doch schon am folgenden Tage verlangte sie wieder zu ihren Eltern, weil sie Magenschmerzen habe. Der Besuch wurde ihr nicht gestattet. Sie ging darum heimlich nach Hause, nachdem sie ihr bestes Zeug angezogen, ihre übrigen Sachen aber zurückgelassen hatte.

Am folgenden Tage kehrte sie in Begleitung einer Tante zu ihrer Herrschaft zurück, erklärte aber, daß sie auf keine Weise länger dort bleiben werde. Da auch die Herrschaft keinen Wert mehr darauf legte, löste sich das Dienstverhältnis.

Schon am 17. April nahm sie wieder einen Dienst bei der Tagelöhnerfrau G. in S. an. Sie war zunächst zufrieden und schien gern hinzugehen. Am Montag 22. April besuchte sie ihre Eltern, um ihre Wäsche zu wechseln, blieb nur kurze Zeit und sprach sich zufrieden aus.

Am 25. Mai ließ sie ihrem Vater sagen, er möge ihr doch etwas entgegenkommen, da sie ihn zu sprechen wünsche. „Die Mutter, die ihrem Manne hiervon nichts sagte, stellte in der Voraussetzung, daß ihre Tochter nach Hause zurückkehren werde, einen Stock zu ihrer Züchtigung zurecht. Wirklich erschien die Tochter auch abends, und als sie auf die Frage der Mutter nach ihrem Begehr nicht gleich antwortete, vielmehr auf die Äußerung, ‚sie wolle wohl schon wieder aus dem Dienste laufen, zu weinen anfing, ward sie von der Mutter mit dem Stocke tüchtig durchgeprügelt und wieder nach S. zurückgeschickt“. Die Inkulpatin erklärte, daß sie damals schon den Wunsch gehegt, wieder nach Hause zu kommen, daß sie eben ihrem Vater die Mitteilung, daß sie es dort gar nicht länger auszuhalten vermöge, habe machen und ihn bitten wollen, er möge sie wieder nach Hause nehmen. — Der G. hatte sie vorgelogen, ihr Vater habe sie gebeten, ihm abends, wenn er zum Holzholen ausginge, etwas entgegenzukommen, um mit ihm zu sprechen.

Ihr lebhafter Drang nach dem elterlichen Hause fiel der Herrschaft auf. Oft stand sie abends und über Tags plötzlich auf, lief aus dem Hause und ging am Torfschauer auf und ab, nach der Richtung des Heimatsdorfes blickend. Einmal sagte sie, dort sei es doch besser. Auf näheres Fragen meinte sie dann nur, die Häuser seien dort schöner. Durch solche Beobachtungen veranlaßt, fragten die Eheleute das Mädchen öfter, ob es ihr denn bei ihnen auch wohl gefiele, was sie stets bejahte und hinzufügte, das Essen und Trinken sei noch besser als zu Hause. Wegen des plötzlichen Hinauslaufens befragt, schützte sie Durchfall vor. Sonst gibt der Mann an, die R. habe gut gegessen und geschlafen, sei nicht merkbar traurig gewesen und habe nicht geweint. Sie habe sich stets gut betragen, sei ordentlich, folgsam und arbeitslustig gewesen. Der Frau schien es mitunter, namentlich auch am Abend des 27. April so, als wenn die R. geweint hätte. Allein Inkulpatin stellte dies in Abrede, schob die Tränen auf den stattgehabten Rauch und erklärte sich mit ihren Verhältnissen durchaus zufrieden. Die R. selbst bezeugt, daß sie abends nicht habe einschlafen können, auch manchmal an beängstigenden Träumen gelitten habe, morgens aber sei der Schlaf gut gewesen.

Generated on 2019-11-15 18:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Am nächsten Sonntag, 28. April, war sie wieder zu Hause und durfte sogar die Nacht dort bleiben. Von neuem erklärte sie, es in ihrem Dienste gar nicht aushalten zu können, und bat, wieder zu Hause die Gänseherde hüten zu dürfen. Doch die Mutter war dagegen. Auf deren Befehl, wiewohl sichtlich ungern, machte sie sich wieder nach S. auf. Die Mutter ist von ferne bis zu einem am Wege liegenden Teiche nachgegangen, weil ihr unerklärlich bange gewesen sei, die Dirne möge sich ein Leid antun.

Als sie am Montag, 29. April, morgens wieder bei ihrer Herrschaft war, wurden ihr die Kinder zur Wartung übergeben, doch sie scheint nicht mehr bei der Sache gewesen zu sein: als der 2-jährige Junge einmal umfiel, ließ sie ihn unbekümmert liegen und wurde deswegen zurechtgesetzt.

Nach einiger Zeit kam sie in den Garten und sagte, das Kindchen läge in der Wiege und stöhne, sie wisse auch gar nicht, was ihm fehle, sie habe ihm nichts getan. Das Kind starb in kurzer Zeit. Die aufgeregte Mutter bedeutete ihr, sie könne nur fortgehen. Nun könne sie sie nicht mehr gebrauchen. Sie erwiderte, dann wolle sie erst ihre Mutter holen, denn das Kind habe es von selbst bekommen.

Obgleich das tote Kind längst begraben war, steigerte sich der Verdacht der unglücklichen Mutter, daß das Kindsmädchen daran schuld sei. Das gerichtliche Verfahren wurde eingeleitet und nach vielen Widersprüchen legte die Täterin endlich ein Geständnis ab.

Am 22. Mai behauptete sie noch, durch einen Zufall, den sie eingehend beschreibt, die Wiege umgeworfen zu haben. Am 30. Mai erklärte sie unter Weinen und mit der Versicherung, die Wahrheit sagen zu wollen, sie habe gedacht, wenn sie das Kind schlecht behandle, werde man sie gehen lassen, dann habe sie es mehrere Male auf den Boden geworfen.

Schließlich kam sie zu folgenden Angaben, bei denen sie im wesentlichen blieb. An jenem Morgen sei der Wunsch fortzukommen plötzlich recht lebhaft in ihr aufgetreten, sie habe nach Wegnahme des deckenden Tuches dem Kinde wohl 10 Faustschläge an den Kopf, ins Gesicht, auf Nase und Mund gegeben, darauf habe sie es aus der Wiege genommen und zweimal mit dem Hinterkopf auf den Boden geschlagen. Da das Kind Kot unter sich ließ, habe sie es gereinigt und ein neues Hemde genommen. Bald habe sie dem Kinde dann noch einen Schlag in den Nacken gegeben, sodann habe sie den Mund mit den Fingern zugehalten, auch das Kind um die Rippen gefaßt und in der Wiege geschüttelt. Wiederholt äußerte sie sich, ihre Absicht sei Tötung des Kindes gewesen, weil ihr dies als das sicherste Mittel erschien, fortzukommen.

Im Laufe der Zeit brachte sie im Gefängnis immer mehr Klagen über ihre Herrschaft und die Behandlung bei ihnen vor, die in Widerspruch mit ihren eigenen früheren Angaben und denen der Herrschaft selbst stehen. Es scheint, als wollte sie auf diese Weise eine bessere Motivierung finden. Immer wieder äußerte sie ihre Sehnsucht nach dem elterlichen Hause. Als der Gerichtsdiener sie ins Gefängnis abführte, machte sie einen vergeblichen Versuch, ihm zu entlaufen. Ein-

Generated on 2019-11-15 18:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

mal bat sie, einen Gesang aus dem Gesangbuche auswendig lernen zu dürfen, den sie den Richtern rezitierte, um wieder frei zu kommen. Als ihr Verbrechen betrachtete sie, daß sie das Kind geschlagen habe. Sie vergoß Tränen, aber anscheinend mehr aus Unbehaglichkeit über den Arrest als aus Reue. Als man ihr das große Unrecht vorhielt, erklärte sie unter Weinen dies einzusehen, versprach niemals wieder vom rechten Wege abzuweichen, und bat, daß man ihr ihr Unrecht und ihre große Sünde vergeben möge.

Sie machte auf das Gerichtspersonal den Eindruck eines ganz im Kindesalter stehenden Mädchens mit guten Geistesanlagen. Ihre Antworten waren schnell und treffend. Ihre Äußerungen bei den Verhören konnten fast wörtlich wiedergegeben werden. Sie legte einen guten und raschen Verstand an den Tag. Sobald auf ihr Unrecht die Rede kam, fing sie an zu weinen. Zu einer wahren Reue schien es nicht gekommen zu sein.

Über ihren Charakter sagt der Vater, daß sie gelegentlich einen Trieb zur Widersetzlichkeit zeigte, doch nie log, mit ihrer jüngeren Schwester immer in Frieden lebte und sich selbst überlassen, ein heiteres Gemüt zeigte. Die Mutter bezeichnet sie als friedfertig und wahrheitsliebend. Sie sei fleißig und folgsam gewesen. Dasselbe bestätigen andere.

Der Lehrer äußert sich, sie habe wenig Fleiß, Aufmerksamkeit und Auffassungskraft bewiesen, woran besonders ihre Harthörigkeit schuld sein möge. Sie sei stets still und einsam für sich gewesen, habe mit ihren Mitschülerinnen in Frieden und Eintracht gelebt, während des Gebetes aber wenig Aufmerksamkeit gezeigt. Die Unwahrheit habe sie nie gesagt.

Das zarte Geschöpf hat von Jugend auf öfter am Magen gelitten. Vor 5 Jahren hat es ein Kopfgeschwür gehabt, das ihm Harthörigkeit verursachte und noch jetzt einen Ausfluß aus dem Ohre bewirkte.

Das Gutachten schließt angeborenen Schwachsinn aus. Es erklärt die Inkulpatin für unzurechnungsfähig zur Zeit der Tat infolge heftigen Heimwehs bei körperlicher Krankheit und kindlicher Entwicklungsstufe. Das Urteil ist nicht mitgeteilt.

Das kindliche Wesen der Täterin ist sehr auffallend. Sie führt insofern hinüber zu den beiden jungen Kindern (9½ und 10 Jahren), über die später referiert werden wird. Es ist ein Mangel, daß Spitta die Täterin nur nach den Akten begutachtete, ohne daß Psychiater oder auch nur ein Arzt sie untersucht hätte.

Dieser Fall wurde von Flemming (Allg. Zeitschr. f. Psychiatr. XII, S. 470 ff. 1855) einer Kritik unterzogen, deren Inhalt merkwürdige Ähnlichkeit mit den Ansichten einiger der Gutachter Eva B.s hat. Er findet kein einziges von den Symptomen deutlich ausgesprochen, welche als charakteristisch für das Heimweh gelten. Die Inkulpatin ist im Hause ihrer Dienstherrschaft überhaupt nicht krank gewesen, hat die Mahlzeiten mitgemacht und gut geschlafen. Von

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412 / Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Niedergeschlagenheit, Traurigkeit, Weinen wurde nichts bemerkt. Es beruhe daher das Erachten, daß ein höherer Grad des Heimwehs vorliege, durch den die Freiheit der Selbstbestimmung schwer gefesselt sei, auf sehr unsicherer Grundlage.

Hettich 1840. I. Fall. Mord aus Heimweh [1]).

Marie Katharina M., 16 Jahre alt, war körperlich schwächlich, litt seit langem an skrophulösen Beschwerden, Augenleiden, Schnupfen, Schwellung der Oberlippe usw. Mit 14 Jahren hatte sie ein halbes Jahr lang fast täglich Erbrechen. Oft wurde sie von Nasenbluten befallen, mit Anschwellung und Verstopfung der Nase. Zugleich fühlte sie dann Hitze im Kopf, Druck an den Schläfen und an der Stirne und Kälte in den Füßen. Sie hatte noch nicht menstruiert nnd befand sich überhaupt in einem gehemmten Entwicklungszustand.

Im elterlichen Hause war sie immer munter und heiter, oft zum vielen Schwatzen aufgelegt, aber fleißig und gehorsam. Auffallend war ihr ausgeprägter Trieb zu religiösen Übungen.

Vom Pfarramte bekam sie das Zeugnis guter Fähigkeiten und guter Fortschritte. Sie habe Aufmerksamkeit und Empfänglichkeit gezeigt, der Gerichtsarzt kommt nach der Untersuchung zu dem Schluß „daß der Kreis ihrer Vorstellungen und ihres Auffassungsvermögens in nichts über den bei einer älteren Dorfschülerin gewöhnlichen hinausgehe, und daß Reflexion, Beurteiluug und berechnende Klugheit nur in geringem Maße bei ihr entwickelt seien“.

Zwei Jahre vor dem Verbrechen stand sie schon einmal ein 1/2 Jahr lang in ihrem Geburtsorte bei dem Lindenwirt O. in Dienst. Dieser rühmte sie als flink, fleißig, dienstwillig. Sie wäre für ihn durch ein Feuer gesprungen.

Nachdem sie wieder über ein Jahr lang zu Hause gewesen, trat sie März 1836 in einer nur wenige Stunden von ihrem Geburtsort entfernten Oberamtsstadt in Dienst bei einem Weingärtner Br. Hier wurde ihr insbesondere die Pflege der beiden Kinder von 1 und 6 Jahren anvertraut.

Nach dem Zeugnis der Br.schen Eheleute zeigte sie sich in ihrem Dienst immer gutwillig zur Arbeit, ohne Widerrede, wollte immer mehr tun als ihr befohlen wurde, war liebreich gegen die beiden Kinder und bei diesen beliebt. Ihre Frau bemerkte keine böse Neigung an ihr und hatte an ihr eine wahre Freude. Als ein Beweis ihres kindischen Wesens wird angeführt, daß sie sich in diesem Dienste vor dem ins Haus kommenden Kaminfeger fürchtete und vor ihm ebenso wie das 6jährige Kind, das sie zu hüten hatte, davonlief.

Gleich in den ersten Tagen ihres Aufenthalts in der Stadt wurde sie vom Heimweh ergriffen und dieses nahm von Tag zu Tag zu. Als begünstigende Momente zum Entstehen des Heimwehs lassen sich die Veränderung in ihren psychischen und äußeren Lebensverhältnissen im März und April anführen, nämlich ihr Übergang aus der freien Luft

1) Wegen der großen Seltenheit der Dissertation Hettichs und der guten Geschichtserzählung wird der Fall ausführlich, meist wörtlich wiedergegeben.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

des Dorfes in die eingeschlossene der Stadt, aus dem beweglichen Leben in ihrer Heimat zu Hause unter vielen Geschwistern und meist auf dem Felde unter Menschen in die Stube des Weingärtners Br., in welcher sie fast anhaltend und sehr oft allein mit den zwei kleinen Kindern sich aufzuhalten und an der Wiege des kleineren Kindes zu sitzen und zu spinnen hatte, wo sie nur selten aus dem Zimmer kam und mit anderen Mädchen außer ihrer Landsmännin Sch. keinen Umgang hatte.

Am 2. Tage ihres Aufenthalts in der Stadt äußert sie gegen die Dienstmagd W., daß sie an Heimweh leide und spricht mit derselben in der ersten Zeit viel und traurig von ihrer Heimat. Der Magd Karoline, der sie durch ihr betrübtes Äußere auffällt, gesteht sie dasselbe. Am 8. oder 9. Tage wird sie von ihrer Dienstfrau mit rotgeweinten Augen angetroffen, sie bringt unter einem Strom von Tränen eine fingierte Erzählung vor. Am 14. Tag bricht sie beim Ankommen und Abschied ihrer Schwester in lautes heftiges Weinen aus. Von jenen ersten Zeiten an kam sie, wenn sie allein war, mit ihren Gedanken an allerlei herum und mußte oft denken, wie sie es mache, daß sie heimkomme. — Mehrere Mägde sahen sie, wenn sie Milch von ihrer Herrschaft in die betreffenden Häuser brachte, immer düster, schweigsam und in sich gekehrt. Dem Arzt, der wegen schwerer Krankheitsfälle oft das Haus besuchte, fiel das immer düstere in sich Gekehrte, Teilnahmlose des Mädchens auf.

In der Charwoche (der vorletzten vor ihrem Verbrechen) zur Zeit des schweren Krankheitsanfalles jenes Kindes sagte sie zur Magd W. (gegen die sie sonst immer geäußert hatte, daß sie jenes Kind so gern habe, es sei so gescheit) ihr Kind sei so krank, ihrer Frau seien schon zwei Kinder am Zahnen schnell weggestorben. Wenn nun dieses Kind auch sterbe, so dürfe sie doch heim. Das letztere sagte sie in der letzten Woche oft, gewöhnlich zweimal täglich zur ihrer Landsmännin Sch., auch einmal zu Margar. P. Das charakteristische Zeichen des Heimwehs, das Streben des Kranken, sein Leiden zu verbergen, sprach sich bei der M. in folgenden Umständen aus: am Tage vor ihrem Verbrechen nachmittags traf sie ihre vom Felde heimkehrende Dienstfrau wieder mit rotgeweinten Augen an, wobei sie ihr Geweinthaben verleugnete. Sie verneinte öfters das Heimweh auf Befragen, erschien in Gegenwart ihrer Dienstherrschaft oder anderer Personen oder auf der Straße heiter, das Bestreben, ihr Gefühl zu unterdrücken, wurde noch gesteigert durch die Scheu, ausgelacht zu werden, wie ihr von ihrer Dienstfrau und den Gespielinnen angekündigt war. Umso stärker wurde sie von jenem Gefühl befangen, wenn sie allein war. Von ihrer Dienstfrau wegen ihrer trüben Miene befragt, lachte sie wieder. Ebenso, bei Besuchen aus der Heimat, von Heimweh und Tränen überwältigt und berufen, lachte und weinte sie abwechselnd.

Es wird erwähnt, daß sie auffallend wenig bei ihrer Dienstherrschaft gegessen habe.

Die Qualen des Leidens wurden bei der M. noch dadurch gesteigert, daß ihr die Rückkehr in ihre Heimat, welche sie gegen den Willen ihrer Eltern verlassen hatte, teils gewissermaßen durch moralischen

Digitized by Google

Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

Generated on 2019-11-15 18:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Zwang, teils durch die Furcht, vor ihrem als sehr strenge und rasch im Strafen bezeichnetem Vater übel empfangen und wohl gleich zurückgeschickt zu werden, gleichsam abgeschnitten war. Nachdem sie dessen ungeachtet einen Versuch zu entkommen, den sie durch eine einfältige Notlüge zu beschönigen suchte, gemacht hatte, zog ihre Dienstfrau den Schlüssel zu der Kammer, wo ihre Kleider aufbewahrt waren, ab und nun wagte sie vollends nicht mehr, ohne Kleider und Lohn in ihre Heimat zurückzukehren.

Ihr Leiden hatte so einige Wochen gedauert, als ihr mit dem Mitte März eingetretenen Erkranken, besonders aber mit dem am Charfreitag erschienenen höchst gefährlichen Krankheitsanfall des jüngeren Kindes, dessen Wartung und Pflege ihr Hauptgeschäft bildete, und um dessentwillen sie eigentlich in Dienst genommen war, ein Hoffnungsstrahl anbrach. Ihr gegen mehrere Personen geäußerter und in den Verhören eingestandener Wunsch, das Kind möchte an dieser Krankheit sterben und die darauf gebaute Hoffnung, alsdann nach Hause zu kommen, wurde noch genährt durch die fortdauernde sichtbare und auch ärztlich konstatierte Schwächlichkeit des Kindes, sowie durch den ihr bekannten Umstand, daß früher zwei Kinder der Br.schen Eheleute im nämlichen Alter am Zahnen gestorben waren.

Am 2. und 3. April, an welchen Tagen sie mehrmals zur Kirche ging, fiel der Dienstfrau ihr häufiges Seufzen unter der Arbeit besonders auf. Es war nach der Erklärung der M. die Folge des steten Denkens an ihre Mutter und daran, wie diese gewollt, sie solle zu Hause bleiben, sie selbst aber ihren Willen nicht befolgt habe.

Während sie bis zum Ostermontag in der Wohnstube ihrer Dienstherrschaft in einem Bette mit dem älteren Kinde geschlafen hatte, mußte sie von da an allein in einer Dachkammer, deren Fensteröffnungen weder mit Fenstern noch mit Läden versehen waren, schlafen. Hier wirkte noch die Furcht und die Kälte nachteilig auf sie ein. „Ferner fielen in jene Tage bedeutende Bewegungen und Schwankungen in der Atmosphäre".

Am Donnerstag 7. April morgens beim Aufstehen befiel sie das Heimweh besonders heftig und es stieg ihr zum ersten Male der Gedanke an eine Tötung des Kindes auf. Es fiel ihr ein, daß sie einmal in ihrer Heimat gehört habe, man müsse von Vitriolöl sterben und sie wolle davon dem Kinde geben. Das Vitriolöl kam ihr nur aus einer dunklen unbestimmten Erinnerung her in den Sinn, sie kannte es durchaus nicht näher, sie dachte sich unter demselben ein Mittel, durch welches das Kind ruhig einschlafen und sterben werde. Jene beiden Gedanken kamen ihr zumal in die Seele. Den Vormittag über kämpfte sie mit diesem Gedanken und nach ihren späteren Aussagen kreuzten sich bei ihr von nun an folgende Ideen. Sie dachte, der Gedanke werde ihr wieder vergehen, konnte ihn aber nicht aus dem Kopfe bringen. Daß ihr Vorhaben eine Sünde sei, daran dachte sie auch. Hinsichtlich der Strafbarkeit hatte sie aber ganz dunkle verworrene Vorstellungen. Auch dauerte sie wohl das Kind, aber sie sah dasselbe aus den oben angegebenen Gründen ohnedies als dem Tod verfallen an, und es kam ihr eben immer wieder: „jetzt kann es nicht mehr anders sein". Sie wußte

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sich nicht mehr anders zu helfen. Keine andere Empfindung kam in ihr empor, als der Gedanke, jetzt heimzukommen. Auch kam ihr der Gedanke, vielleicht käme ihre Mutter bald sie abzuholen, damit aber immer wieder heftigeres Ergriffenwerden vom Heimweh, und, zumal nun bei dem sich ankündigenden Herannahen des Frühlings, von der Erinnerung, wie sie jetzt, wenn sie zu Hause wäre, auf dem Felde mit ihren Leuten schaffen dürfte.

Nachmittags, als die Br.schen Eheleute wieder aufs Feld gegangen waren und sie, allein mit den Kindern zurückgeblieben, an der Wiege saß, ergriff sie das Heimweh auf das Peinlichste, sie mußte immerfort weinen, immerfort denken, wenn sie bis Sonntag nicht heimkomme, so müsse sie sterben. Endlich kam es ihr mit einem Male „sie wolle es doch tun". Sie ging, Vitriolöl zu kaufen, in eine Apotheke, es wurde ihr versagt, weil es etwas Arges sei. Aber der Gedanke, Vitriolöl zu kaufen, verließ sie nicht mehr. Sie mußte, so oft sie allein war, aus Heimweh weinen und denken, ob sie es tun solle oder nicht. Und es kam ihr eben immer wieder: „Jetzt kann es nimmer anders sein". Als sie am späten Abend die Milch noch in einige Häuser tragen mußte, dachte sie, sie könne jetzt das Vitriolöl mitnehmen. Sie erhielt es in einer anderen Apotheke und stellte bei der Nachhausekunft das Kölbchen in eine Ecke auf die Bank in der Küche. Sie aß mit ihren Leuten zu Nacht und spann nachher noch. Während Br. den Abendsegen las, dachte sie wohl, sie sollte es bleiben lassen.

Nachdem sie von 9½—12 Uhr geschlafen hatte, mußte sie von da an wachen bis an den Morgen und vor dem ärgsten Heimweh weinen. Als sie nun am Freitag aufstand, kam ihr eben der Gedanke: „Du tust es doch, dann darfst du heim". Um 5½ Uhr von ihrer Kammer in die Wohnstube herabgekommen, traf sie die Kinder im Bette. Die Eltern beide waren ausgegangen. Das jüngere Kind schlief noch. Das ältere schlief, während sie sich ankleidete, wieder ein. Sie ging das Kölbchen in der Küche zu holen. In diesem Augenblicke fing das kleine Kind zu weinen an. Sie kommt zurück mit dem Kölbchen, geht grade auf die Wiege zu und gießt dem Kinde von dem Vitriolöl einen Schluck in den Mund.

Sogleich, nachdem sie dem Kinde das Vitriolöl eingeschüttet hatte, überfiel sie, als sie das am Mund und Kinn des heftig schreienden Kindes Herabgeflossene abwischen wollte und es sich nicht abwischen ließ, die Reue und der Jammer. Als sie die nach wenigen Minuten sich verbreitenden zerstörenden Wirkungen des Vitriolöls auf Mund, Kinn und Hals des Kindes und auf Tuch und Kopfkissen erblickte, wußte sie sich vor Jammer nicht mehr zu helfen. Das lebhafte Mitleid mit dem Kind und dessen Mutter, das vorher ganz tot in ihr gewesen war, erwachte. Sie rief die Hausbewohner, die Nachbbarn eilig herbei, damit man noch helfe, wenn es möglich sei. Zugleich erwachte aber auch die Furcht in ihr, daß man Verdacht auf sie werfen möchte. Die Frage, ob sie dem Kinde etwas gegeben habe, verneinte sie mit anscheinender Ruhe, versicherte aber dabei, daß sie ganz allein bei dem Kinde gewesen sei. Bei der Erklärung des Wundarztes, daß das Kind sterben werde und daß dem Gerichtsarzte eine Anzeige gemacht werden müßte, erschrak

Digitized by Google Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412 Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sie, jammerte und weinte, faßte sich jedoch bald wieder. Dem Arzte erschien sie wie sonst düster, in sich gekehrt.

Zu ihrer Landsmännin Sch. kam sie zwischen 7 und 8 Uhr morgens in rechter Angst, sodaß sie die Worte fast nicht herausbringen konnte. Übrigens besorgte sie noch Geschäfte, z. B. im Stall, am Brunnen, bis das Gericht ankam. Über ihr an jenem Morgen und auch am Morgen des nächsten Tages fortgesetztes einfaches Leugnen aller Wissenschaft von dem Hergang des Todes des Kindes, über die sodann am Nachmittage des letzteren Tages und, obschon mit größter Mühe, noch am 3. Tage versuchte halb wahre, halb erdichtete Darstellung des Hergangs, daß sie nämlich dem Kinde aus reiner Unkenntnis, um es beim Weinen zu beruhigen, etwas von dem zur Schuhwichse erkauften Vitriolöl an den Mund gebracht habe, äußerte sie später: sie habe eben geglaubt mit diesen Angaben sich helfen zu können. Sie habe anfänglich so hartnäckig ihre Handlung geleugnet, weil sie sich so arg geschämt habe und wegen der Sünde.

Als die M. später nach Stuttgart gebracht worden war, um von einer Deputation des Kgl. Medizinalkollegiums beobachtet zu werden, äußerte sie gegen die Mitglieder desselben: daß sie von der vollbrachten Tötung des Kindes an das Heimweh verlassen habe, weil sie immer habe an das denken müssen, was sie getan habe. Sie versicherte, jenes Gefühl des Heimwehs nicht mehr zu haben. Dabei war höchst auffallend, daß bei Nennung ihres Geburtsortes oder ihres elterlichen Hauses oder ihrer Mutter im Verlaufe des Gesprächs ein Strom von Tränen aus ihren Augen brach. Das Gefühl des Heimwehs schien mit einer wehmütigen Scheu vor ihrer Heimat wegen des Geschehenen teils im Konflikt teils in Verbindung zu stehen.

Gutachten: Der psychische Zustand der M. war bei der Tat ein auf der äußersten Grenze des Übergangs zum Irresein stehender, ein Zustand der in seiner Wirkung, bei der im Drange des krankhaften Gefühls und des Triebs sich zu retten höchst beschränkten Fähigkeit, das hierzu ergriffene Mittel richtig vorzustellen und zu würdigen, dem wirklichen Irresein nahezu gleich zu taxieren ist.

Straferkenntnis: In Berücksichtigung sehr verminderter Zurechnung 4 Jahre Arbeitshausstrafe.

Besonders bemerkenswert erscheint, wie das Heimweh in diesem Falle ohne allen Zweifel ist, wie das Zustandekommen der verbrecherischen Tat ähnlich einer Zwangshandlung auf dem Boden des Heimwehs geschildert wird, (im Jahre 1840, wo man Zwangsvorgänge noch nicht kannte) ferner, daß nach der Tat das Heimweh sofort schwindet, indem es von Reue und anderen Gemütsbewegungen ganz verdrängt wird. Beträchtlich anders ist der folgende von Richter veröffentlichte Fall:

Richter: „Über jugendliche Brandstifter“ 1844.

Juliane Wilhelmine Krebs war 14 Jahre alt. Von 7 Geschwistern war eine Schwester am Fuße lahm, ein Bruder taubstumm und am ganzen Körper gelähmt. Vor ihrer Geburt hatte die Mutter einen

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

heftigen Schreck durch den Anfall eines Hundes, sodaß sie bettlägerig wurde. Sie war von jeher klein und schwächlich, von skrophulösem Habitus. Längliches, bleiches Gesicht, aufgetriebener Unterleib, belegte Zunge. Bis zum 8. Jahre Enuresis nocturna. Von Kind auf kränklich, häufig Kopfschmerzen, besonders nach Körperanstrengungen. Sie litt öfter an geschwollenen Halsdrüsen, Ohrenreißen, Ohrensausen, Ohrenausfluß. In der Schule bemerkte man an ihr Nervenreizbarkeit und Kopfkongestionen. Durch die Kopfschmerzen wurde sie häufig am Schulbesuch verhindert. Ihre körperliche Entwickelung befand sich zur Zeit der Tat noch auf kindlicher Stufe: keine Scham- und Achselhaare, unentwickelte Brustdrüsen, noch keine Menstruation.

Ihre Eltern sind gute, fleißige Leute, die für ihre Erziehung besorgt waren. Wegen der Ärmlichkeit ist ihr keine ärztliche Behandlung zuteil geworden. Die letzten zwei Sommer vor ihrem Diensteintritt hat sie die Kühe gehütet.

Sie ist der Liebling ihrer Eltern und Geschwister, wird als friedfertig, sanft und folgsam, ihren Eltern zugetan, ohne Bosheit geschildert. Schullehrer und Geistlicher loben sie einstimmig. Ihre Verstandesleistungen sind normal. Sie hat die nötigen Schulkenntnisse, doch sei ihr Verstand nicht besonders ausgebildet. Sie sei in geistiger Hinsicht ein großes Kind.

Vier Tage vor der Tat trat sie ihren Dienst als Kindermädchen, eine Stunde vom heimatlichen Dorfe entfernt, in wehmütiger Stimmung aber doch gerne an. Sie kam zum erstenmal aus dem Elternhause, schnell fühlte sie sich bei den fremden Leuten ganz anders, unfreundlicher und rauher behandelt als zu Hause, sie wird angetrieben „fix zu machen". Mit ihrer Neigung, sich auszusprechen und zu schwätzen, findet sie bei der Hausfrau keinen Anklang, sondern wird barsch abgewiesen. Dazu hatten fremde Leute kurz nach dem Diensteintritt ihr eingeredet, daß sie in eine schlechte Stellung käme. Schließlich war sie gar nicht gewohnt, allein zu sein, sie war über Tag mit den vielen Geschwistern zusammengewesen und hatte nachts auch mit einer Schwester im Bett geschlafen. Infolge aller dieser Dinge wurde sie zurückgeschreckt, wurde bange und sehnte sich nach Hause. Diesen Zustand von Ängstlichkeit und Heimweh scheute sie sich merken zu lassen. Aber wenn sie allein war, beim Wasserholen, abends im Bett, da mußte sie sich ausweinen. Um das zu verbergen, wusch sie sich nachher mit kaltem Wasser die Augen. Sie verlor den Appetit. Am Tage vor dem Brande aß sie so wenig, daß die Hausfrau fragte, es sei ihr wohl bange. Ihre bezeichnende Antwort war: „Nein, mir ist nicht bange, auf den Sonntag will ich einmal nach Hause gehen". Später hat sie angegeben, daß es ihr allerdings sehr bange gewesen sei, aber sie habe sich geschämt, es zu sagen. Gleich nachher habe sie hinausgehen und sich ausweinen müssen. Zeugen, die deutlich die einzelnen Symptome der Verstimmung wahrgenommen haben und angeben, behaupten, nach Heimweh direkt gefragt, davon nichts gemerkt zu haben.

Am Tage der Tat, vier Tage nach dem Diensteintritt, erwartete das Mädchen ihre Mutter, die ihr eine Lade für ihre Sachen bringen sollte. Als sie das ihrer Herrin erwähnte, wurde sie abgewiesen, sie

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

habe gar keine Lade nötig. In dieser Erwartung war sie mittags beim Wasserholen allein, als sie plötzlich deutlich die Stimme ihrer Mutter hörte. Sie blieb stehen und sah sich um. Als sie merkte, daß sie sich getäuscht hatte, brach sie in heftiges Weinen aus. In solcher Stimmung kam ihr noch am selben Tage plötzlich der Gedanke, Feuer anzulegen. Sie wußte auch sofort, wie sie es machen wollte, ohne an etwas anderes zu denken. Sie wurde getrieben von dem Gefühle der Bangigkeit, sie habe sich nicht anders zu helfen gewußt. Der Gedanke wich nicht von ihr, nach drei Stunden führte sie ihn aus. Sie warf eine glühende Kohle auf den Boden, wo, wie sie wußte, brennbares Viehfutter lag. Dann habe sie etwa gedacht: „Mag es nun brennen oder nicht, im letzteren Falle habe es auch nichts zu bedeuten". An die möglichen Folgen, an das Verbrecherische ihrer Tat, an die große Gefahr für das in der Oberstube liegende Kind habe sie nicht gedacht.

Nach der Tat beschäftigte sie sich mit häuslicher Arbeit. Als Feuerlärm entstand, half sie mit retten. Auf Befragen leugnete sie, den Brand gelegt zu haben. Als sie, von ihrer Herrschaft nach dem Brande gleich entlassen, zu Hause ankam, war sie krank. Sie hatte alle Eßlust verloren, klagte über Schmerzen in Kopf und Gliedern und mußte einige Tage zu Bett liegen. In der letzten Zeit vor dem Diensteintritt und während desselben war sie ohne Krankheitsgefühl gewesen.

Vom Gendarm befragt, gestand sie nach beharrlichem und hartnäckigem Leugnen die Tat. Als sie verhaftet war, wurde durch ihr elendes Befinden das Verhör wiederholt verhindert, sie hatte heftiges Ohrensausen, „als ob es wittere". Eine Haftgenossin sagte aus, daß sie einmal aufgesprungen sei und gerufen habe: „da laufen sie herum, die Luders". Ein andermal „Herrgott, was war das für ein Knall in meinen Ohren". Die frühere Bangigkeit und Sehnsucht soll sie im Gefängnis nicht mehr empfunden haben. Sie zeigte Reue. Schon beim Ausbruch des Feuers war sie erschreckt und hatte Gewissensbisse. Später gab sie an, es sei eine schlechte, sehr schlechte Tat, sie wolle es in ihrem Leben nicht wieder tun.

Es handelt sich um einen viel schwerer pathologischen Fall als den vorhergehenden. Die Handlung ist eine deutlich impulsive. Die Neigung zur Steigerung normaler Verstimmungen ins Psychotische zeigt sich auch in der Andeutung einer Haftpsychose.

Kürzer erzählt Kaupler folgende Tat: (Friedreichs Blätter f. gerichtl. Medizin 1886).

Die Schneidertochter N. H., 13½ Jahre alt, verübte dreimal Brandstiftung.

Die Eltern leben in engen Vermögensverhältnissen, erfreuen sich aber des besten Leumunds. 8 Geschwister, davon keines gestorben. Der Lehrer schildert H. als braves, gutes Mädchen, von mittleren Fortschritten und guter Begabung. Sittliches Betragen I., Klassenplatz 13 unter 32. M. H. war verschlossen, sehr leicht erregbar, sie hatte keine Freundinnen, blieb immer zu Hause. Sie mußte die kleinen Geschwister besorgen, auch nachts. Nach Angabe der Eltern war sie im allgemeinen

Generated on 2019-11-15 18:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google Original from COLUMBIA UNIVERSITY

gesund, aber nachts sehr unruhig, ist oft aufgestanden, herumgegangen und erst auf Anrufen aufgewacht. In letzter Zeit viel Nasenbluten.

Körperliche Untersuchung: Größe 136 cm, mager, aufgeschossen, Vergrößerung der Schilddrüse. Brustdrüsen gering entwickelt. Keine Achsel- und Schamhaare. Herzstoß stark und in größerem Umfang fühlbar. Beim ersten Ton Geräusch, Klappentöne stark klingend. Sie ist noch nicht menstruiert. Klagen über Druck in der Herzgegend, wenig Appetit, angehaltener Stuhl.

Dieses Kind kam am 25. Mai zum ersten Male vom elterlichen Hause weg zu ihrem Oheim B., anscheinend in einem nahen Dorf. Das kinderlose Ehepaar ist vermögend, von bestem Ruf und hätte das Mädchen gern behalten. Der Oheim gibt an, daß M. H. wenig gegessen habe, daß sie nachts sehr unruhig war und daß sie Heimweh hatte. Unter solchen Umständen hat sie am 27., 28. und 31. Mai in der Behausung ihrer Verwandten Stroh, Reisig und Heu angezündet. Sämtliche Brände sind am Tage gelegt, sogleich endeckt und im Entstehen gelöscht worden. Anfangs leugnete sie die Brandstiftung, dann hat sie gestanden. Zu Zorn oder Rache lag nicht der mindeste Grund vor, sie selbst sagt, sie sei wegen länger dauernder Brustschmerzen in Aufregung gewesen und habe nicht die klare Besinnung gehabt, ferner, sie habe Heimweh nach den Kindern gehabt und habe um jeden Preis wieder nach Hause zurückgewollt. Die Brustschmerzen bestätigt die Untersuchung, das Heimweh der Oheim.

Schließlich sei hier noch mit wenigen Änderungen ein Gutachten über eine junge Brandstifterin aus den 90er Jahren angereiht[1]). Diese steht durch Rätselhaftigkeit, durch unklare Angaben betreffs Heimweh und durch Fehlen krankhafter Symptome Eva B. und dem Fall Spitta nahe.

Magdalene Rüsch war von April bis September 1895 zum ersten Male in Dienst. Sie gibt an, dort habe sie es gar nicht aushalten können und habe viel Heimweh gehabt. Von Dezember 95 bis April 96 war sie zu Hause, dann kam sie von neuem in Stellung. Obgleich sie es hier sehr gut hatte, legte sie am 5. Mai an vier verschiedenen Stellen Feuer, und zwar in einem Kleiderschrank, auf dem Speicher ebendaselbst an einem Korb mit Wäsche, in einer Kiste und endlich an dem Strohsack ihres Bettes. An den folgenden Tagen warf sie in den Briefkasten eines Hauseinwohners Drohbriefe, durch die der Schein erweckt wurde, daß verschiedene Personen bei der Brandstiftung im Spiele seien. An den ersten Tagen leugnete die Rüsch die Tat, später gestand sie ein. Vor der Tat ist an dem Mädchen nichts Besonderes aufgefallen, direkt nach der Tat eilte sie nach unten und meldete das Feuer, welches gelöscht wurde. Nach der Tat soll sich die Rüsch vollkommen unauffällig und ruhig benommen haben.

Einen direkten Grund für die Brandstiftung konnte die Rüsch nicht angeben, sie sagt, sie habe es bei ihrer Dienstherrin gut gehabt,

---

1) Dasselbe wurde von Herrn Dr. Longard gütigst für diese Arbeit zur Verfügung gestellt.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

doch habe sie nicht mehr dienen wollen, sie hätte nach Hause gewollt, habe Heimweh gehabt, und habe sich durch den Brand die Möglichkeit verschaffen wollen, nach Hause zu kommen. Die Drohbriefe habe sie geschrieben, um den Verdacht von sich abzulenken.

Die Dienstherrschaft stellt der Rüsch ein gutes Zeugnis aus, sie sei treu und fleißig gewesen und habe sich um niemanden gekümmert. Sie habe häufig Heimweh gehabt, doch habe sie nie über Unzufriedenheit geklagt oder den Wunsch nach Hause zu gehen geäußert. Der Pfarrer des Heimatsortes stellt ihr ein vorzügliches Zeugnis aus. Sie sei allzeit brav und fleißig gewesen und konnte als Muster für ihre Mitschülerinnen gelten. Auch nach der Schulzeit habe er nur Gutes von ihr gehört, die Eltern seien durchaus brave Leute. Dasselbe vorzügliche Zeugnis gibt ihr die Lehrerin, sie habe sich durch Fleiß und besondere Leistungen sowie durch gutes Betragen in jeder Hinsicht ausgezeichnet. Dasselbe geben der Bürgermeister des Heimatsortes und ihr Vater an. Allen ist es ein Rätsel, wie die Angeklagte zum Verbrechen gekommen ist, und sie können sich nur denken, daß sie in einem Zustand von Geistesstörung die Tat begangen hat.

Die Inkulpatin, 16 Jahre alt, ist ein wohlproportioniert gebautes Mädchen. Die inneren Organe sind gesund. Zeichen einer organischen Nervenstörung bestehen nicht. Zeichen von Schwangerschaft sind nicht vorhanden. Das Jungfernhäutchen ist gelappt ohne Narbe und Einrisse mit weiter Öffnung. Die Rüsch hat die Periode in den Tagen der Verhaftung erwartet, dieselbe blieb aus. Ebenso blieb sie aus Mitte dieses Monates. Vorher war sie angeblich regelmäßig da, sie will niemals eine Liebschaft gehabt haben.

Die Rüsch macht einen ruhigen, stillen und bescheidenen Eindruck. Die Aufseherin meldet, daß sie ein vortreffliches Verhalten an den Tag lege, und sich durch ihr Betragen vor allen Gefangenen auszeichne. Sie liest, schreibt und rechnet gut, auf alle Fragen gibt sie prompte und sinngemäße Antworten. Ihr Gedächtnis ist gut, ebenso ihr Urteil. Sie hat keine krankhaften melancholischen Ideen. Ihre Umgebung und die Lage, in der sie sich befindet, beurteilt sie richtig. Ihre Antworten, ihr Verhalten, ihr Tun und Treiben lassen nicht im mindesten vermuten, daß sie heute geistig nicht völlig normal ist.

Bei den ersten drei Besuchen leugnete sie hartnäckig, daß ihre früheren Angaben, sie hätte das Feuer angelegt, um nach Hause zu kommen, auf Wahrheit beruhen. Sie habe sich vom Polizeikommissar einschüchtern lassen und habe dieses auch gesagt, weil sie gehofft hätte, sie würde nach diesem Geständnis nicht in Untersuchungshaft behalten, sondern sie dürfte dann zu den Eltern. Sie leugnete hartnäckig die Vorsätzlichkeit und betont besonders dieses Wort. Offenbar hatte sie sich auf den Begriff und die Ausrede einstudiert. Sie stellte stets den Vorgang so dar, sie hätte immer Angst gehabt, es könne jemand zu ihr kommen, da der Schlüssel zu ihrem Schlafzimmer fortgekommen sei. Sie habe täglich deshalb unter ihr Bett geleuchtet, wobei der Strohsack sich entzündet hätte. Oben auf dem Speicher hätte sie aus dem Schrank etwas holen wollen und dabei seien im Schrank die Kleider in Brand geraten. Wie das Feuer an den Wäschekorb kam, weiß sie nicht an-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

zugeben. Die Drohzettel habe sie geschrieben, um den Verdacht von sich abzulenken. Daß letzteres so schlimm sei, habe sie nicht gewußt, sondern erst von ihrer Mutter gehört. Heimweh habe sie nicht gehabt. Bei einem 4. und 5. Besuch gesteht sie die Brandstiftung teilweise zu, sie hätte häufig starkes Heimweh gehabt, so auch an dem fraglichen Abend. Tags zuvor sei sie zu Hause gewesen, habe auch zu Hause geschlafen. Da sei abends das Heimweh wieder über sie gekommen und sie habe die Kleider angesteckt, damit ihre Herrin sie als unbrauchbar nach Hause schicke. Einen gefährlichen Brand habe sie nicht vernrsachen wollen, deshalb habe sie auch sofort Hilfe geholt.

Sie gibt an, stets gesund gewesen zu sein. Krampfartige Zustände habe sie nicht, auch sei sie niemals verwirrt. Auch an dem fraglichen Abend sei sie bei Sinnen gewesen. In Untersuchungshaft werde sie ganz verwirrt, sie denke stets über die Sache nach und grüble, was sie sagen solle, sie wisse es selbst nicht.

Das Gutachten lautete: Magdalene H. ist offenbar ein braves Mädchen von tadelloser Führung, Motive zur Tat fehlen völlig oder sind unbekannt. Man ist gezwungen Heimweh als Motiv anzusehen. Magdalene ist 1. zurzeit geistig völlig gesund, 2. es besteht aber die Möglichkeit, daß sie zur Zeit der Begehung der Tat sich nicht im Besitze der klaren Überlegung und freien Willensbestimmnng befunden hat.

Das Verfahren wurde eingestellt.

Katamnestische Erhebungen blieben erfolglos [1]).

---

1) Den bis jetzt erzählten Fällen schließt sich die packende Darstellung von **Kurz** „Die blasse Apollonia“ an (Das Arcanum und andere Novellen, Reclam Nr. 4175). Nach den Angaben von **Isolde Kurz** in ihrer Biographie des Dichters hat diesem ein wirkliches Ereignis vorgeschwebt, das er in seiner Jugend erlebte. Sein Vater hat in dem Prozeß als Richter fungiert. Die Novelle mag kurz referiert sein:

Ein Mädchen von seltsam rührender Blässe, das „blasse Appele“, war in gleichgültig kühler Umgebung aufgewachsen, hütete als Kind die Schafe, hatte Neigung zur Einsamkeit, weinte oft ohne Grund. Mit 15 Jahren kam sie als Kindermädchen in Dienst. Obgleich nur eine Stunde von Hause entfernt, ergriff sie das heftigste Heimweh, sie vergaß das ärmliche Häuschen, das schlechte Essen, das rohe Betragen der Ihrigen. Die Heimat wurde das Feenland ihrer Gedanken. Einen Entschluß zum Entlaufen gab sie aus Furcht vor dem Vater wieder auf. Kummer bei Tag und schlaflose Nächte untergruben ihre Gesundheit. Da kam sie auf den Gedanken, wenn das Kind stürbe, würde sie als unnütz nach Hause geschickt werden. Zufällig hörte sie im Wirtshaus wie Leute sich unterhielten, daß man an Vitriolöl sterbe. Es verging ihr alles Denken und Fühlen, sie sah starr drein, nur ein dunkler Trieb beherrschte sie, nur eine Stimme rief es ihr beständig ins Ohr „sie müsse es tun“. Nach vollbrachter Tat ließ die Starrsucht ihres Gemütes nach. Auf den Knien liegend schluchzte sie und gab auf Fragen nur eine Antwort: „Heim“. Ein völlige Verwandlung ging bald mit ihr vor. Sie zeigte keinen Widerwillen gegen Gefangenschaft und Kerker, keine Sehnsucht mehr zu den Ihrigen. Sie erlitt den Tod auf dem Blutgerüst.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Betrachten wir nun die bisher erzählten sieben Fälle gemeinsam. Es sind die einzigen bis jetzt bekannten, bei denen intellektueller und moralischer Schwachsinn mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.

Man muß dabei den Unterschied zwischen Schwachsinn und kindlicher Entwicklungsstufe klar gegenwärtig haben, ersterer ist ein irreparabler Defekt, letztere eine normale Etappe im Entwicklungsprozeß der menschlichen Psyche. Diese wird mit Sicherheit überwunden, kann aber etwas Abnormes durch die Verlangsamung der Entwicklung erhalten. Die Ursache dieser Hemmung kann die Beschränktheit der geistigen Einflüsse, die Enge des Milieus — physiologische Entwicklungshemmung — oder eine degenerative Veranlagung sein. Im Einzelfalle ist es wohl manchmal schwierig, die prognostisch so wichtige Unterscheidung zwischen Schwachsinn und kindlicher Entwicklungsstufe durchzuführen. In zweifelhaften Fällen kann erst der Verlauf entscheiden. Doch wird die Forderung berechtigt sein, daß man bei jungen Mädchen von 13—16 Jahren, um die es sich für uns hier handelt, den Schwachsinn erst nachweisen, — wie das in den Fällen, die später referiert werden sollen, geschehen ist — das Vorhandensein einer kindlichen Entwicklungsstufe dagegen als näherliegend betrachten muß. Ein kindlicher Zustand des Seelenlebens ist in dieser Zeit entweder selbstverständlich oder, wenn noch dazu ein körperlicher Infantilismus nachweisbar ist, als Entwicklungshemmung leicht zu verstehen. Man darf dann nicht gleich auf Schwachsinn schließen, zumal wenn das Urteil der Lehrer und Pfarrer und anderer Beobachter keinen besonderen Tiefstand der Schulleistungen und der Denkfähigkeit ergibt und die psychiatrische Intelligenzprüfung keine auffallenden Defekte nachweisen kann. Die Lebensführung, das Verhalten der Motive, im späteren Leben vielleicht eines der wichtigsten Erkennungsmittel der Imbezillität, darf in kindlichem Alter noch nicht durchweg in diesem Sinne verwendet werden. Es wäre dogmatisch, nach der Art der Tat und ihrer Ausführung ohne andere Grundlage leichten Schwachsinn zu konstatieren. Diese Diagnose ist nicht widerlegbar und nicht beweisbar, jedenfalls hemmend für eine eingehendere Analyse der Fälle. Leichter Schwachsinn ist überhaupt ein Terminus, über den man sich in endlose Streitigkeiten verlieren kann. Ein klar definierter Zustand ist er wenigstens für den nicht, der unsere Heimwehverbrecher, weil manche imbezill sind, alle unter denselben bringt. Es müßte denn sein, daß er die überwiegende Mehrzahl der Menschen mit dieser Bezeichnung versähe.

Digitized by Google Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412 Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Während wir also meinen, daß von Imbezillität in den 7 Fällen nicht die Rede sein könne, ist das Vorhandensein einer kindlichen Stufe des Seelenlebens allerdings charakteristisch. Schon Platner erkannte die kindische Einfalt, die „Fatuitas puerilis“ in den hierher gehörigen Fällen. Später wurde sie oft als das Maßgebende für die Entwicklung mancher Verbrechen erwähnt. Ein Zusammenwerfen mit Imbezillität würde einen Rückschritt bedeuten, der schon gewonnene Differenzierungen zur Vergessenheit brächte. Die Neigung, überall Schwachsinn anzunehmen, ist der Auffassung der Heimwehverbrechen schädlich.

Die immerhin schon vorgerücktere Stufe kindlichen Seelenlebens, in der die Heimwehverbrecherinnen leben, ist charakterisiert durch ein Überwiegen des Gemütslebens über das Verstandesleben. Die Affekterregbarkeit ist eine stärkere, die Affektschwankungen sind größer als in späteren Jahren. Obgleich Denkprozesse, Verständnis allgemeinerer Begriffe schon eine Rolle spielen, ist ihre Gefühlsbetonung doch noch zu gering, um ihnen unter allen Umständen die Wirksamkeit im Handeln zu sichern, die ihnen in späteren Jahren zukommt. Wenn auch altruistische Gefühle, insbesondere Mitleid, gelegentlich lebhaft sind, ohne allerdings nachhaltige Wirkung zu haben, wiegen doch egoistische Triebe vor. Zur Erreichung von Lust- oder zur Vertreibung von Unlustgefühlen werden leicht impulsive Handlungen begangen, bei denen in erstaunlicher Weise eine Unfähigkeit, den Erfolg zu übersehen, hervortritt. Unter normalen, gleichmäßigen Verhältnissen zeigt das Kind an der Grenze der Pubertät wohl schon eine dem Erwachsenen ähnliche ethische Entwicklung. Aber unter dem Einfluß mächtiger Affekte treten plötzlich, der Umgebung meist ganz rätselhaft, die geschilderten Eigentümlichkeiten hervor. Kränkung, Einschüchterung, Verzweiflung, besonders das Heimweh können solchen Einfluß haben.

Enge soziale Verhältnisse, das Leben auf dem Lande, fern von dem Leben der Kulturzentren, lassen den kindlichen Seelenzustand wohl länger bestehen. Soweit Angaben darüber vorliegen, sind unsere Heimwehverbrecher Landmädchen, Kinder armer Eltern. Bemerkenswert aber ist, daß, wo darüber etwas bemerkt ist, die Eltern guten Leumund genießen und daß den Kindern eine gute Erziehung zuteil wurde. Nur Appollonia soll es darin schlechter gehabt haben. Man wird bei der Lektüre der Fälle noch zahlreiche Zeichen kindlichen Seelenlebens bemerkt haben; so die natürliche Furchtsamkeit, die Scheu vor dem Alleinsein, dem Alleinschlafen, der Dunkelheit, ferner dre kindliche Schüchternheit und Verlegenheit. Außerdem

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

finden sich noch einige Züge, die Lust am Lügen, Schadenfreude, Neigung zum Verleumden, kleine Entwendungen, die ebenfalls der kindlichen Seele eigentümlich sind[1]), und die, wenn sie gelegentlich vorkommen, ohne daß man triftigere Gründe hätte, nicht für eine moralische Minderwertigkeit sprechen dürfen.

Das Alter schwankt zwischen 13 und 16 Jahren. Fünf von den sieben haben noch nicht menstruiert, zeigten auch sonst keine Zeichen der Pubertätsentwicklung. Eine (Rüsch) hat schon die Regel gehabt. Bei den anderen kann kaum ein Zweifel sein, daß es sich um richtige Kinder handelt. Vielleicht ist bei einigen die Entwicklung in abnormer Weise zurückgeblieben. Wo das Abnorme beginnt, ist schwer zu sagen. Wie man sieht, handelt es sich nur um Mädchen. Auch die späteren Fälle betreffen nur solche. Verbrechen aus Heimweh bei Knaben sind noch nicht beschrieben[2]).

Bei der Rüsch ist die Periode schon vor der Tat dagewesen, dann zeitweise ausgeblieben. Sie befindet sich zweifellos in der Pubertätsentwicklung. Es ist immerhin möglich, daß auch bei einigen der übrigen diese schon im Beginn ist. Den Jahren nach dürfte man es erwarten. Vielleicht resultiert daraus gelegentlich eine eigentümliche Kombination von kindlichem Wesen mit dem beginnenden psychischen Veränderungen der Mannbarkeitsepoche. Da diese auch in mehreren der späteren Fälle mit zur Erklärung herangezogen werden muß, mag ihre Bedeutung eine kurze Würdigung finden.

In der alten Literatur waren Störungen der Entwicklungsperiode, verspäteter Eintritt derselben usw., sehr verbreitet als Erklärung rätselhafter Verbrechen, insbesonder der Brandstiftung. War doch für manche die Pyromanie schon gewiß, wenn Unregelmäßig-

---

1) Vgl. Emminghaus.

2) Nachträglich wird mir durch Herrn Dr. Wilmanns ein Fall bekannt von einem jugendlichen Brandstifter aus Heimweh, einem 17 jährigen Jungen. Aus dem Gutachten mag angeführt sein: Körperlich zart und schwächlich, in der Entwicklung zurückgeblieben, Schamhaare fehlen. Sehr mangelhafte Intelligenz. Lügenhaft, suggestibel, gutmütig und verschlagen zugleich. Nächtliche motorische Reizerscheinungen (Kopfdrehungen, Wälzen, Schreien) ohne Erinnerung, Hypalgesie. Keine Zeichen von Epilepsie oder Hysterie. — Dieser Junge legte im Dienst zweimal in impulsiver Weise Feuer, einmal als er abends nach Hause kam und es ihm einfiel, daß er keine Strohseile mehr drehen brauche, wenn er das Stroh in der Scheune anzünde, das zweite Mal als ihm nachmittags ein Heimweh überfiel. Er meinte, er dürfe heim, wenn das Haus abgebrannt sei. — Nachher Leugnen, keine Reue, nur auf ernste Worte Tränenströme. Während der Beobachtung in der Klinik sorglos, zu Neckereien aufgelegt, ohne Bewußtsein seiner trostlosen Lage. — Der Fall reiht sich den später zu erwähnenden an, in denen das Heimweh zurücktritt gegenüber einer schwachsinnigen Impulsivität.

Generated on 2019-11-15 18:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

keiten der Menstruation nachzuweisen waren. Dem gegenüber macht schon Ideler darauf aufmerksam, daß diese sehr häufig ohne allen störenden Einfluß auf die Seelentätigkeiten vorkommen und nur dann ein wichtiges Symptom sind, wenn sie ein Glied in der ganzen Kette der Entwicklungshemmungen darstellen, welche dem geistigen wie dem körperlichen Leben entgegentreten. Schließlich gebe die Seelenverfassung, in unserer Ausdrucksweise die degenerative Disposition, den Ausschlag, ob diese Störungen in das freie Selbstbewußtsein eingreifen oder nicht. Die Autoren (z. B. Emminghaus, Krafft-Ebing, Kraepelin) stimmen darin überein, daß die Pubertätsepoche die Zeit der stärksten Wirkung erblicher Entartung ist und das bei weiblichen Individuen noch mehr als bei männlichen. Bei ihnen soll die erbliche Belastung überhaupt größere Bedeutung haben (Krafft-Ebing, Emminghaus), die Evolutionsperiode greift tiefer in das ganze Dasein ein als beim Manne und wird schließlich oft durch Ernährungsstörungen (Anämie, Chlorose) kompliziert.

Normaler Weise schon zeigt sich in dieser Entwickelungszeit (Schüle, Krafft-Ebing, Kraepelin) eine lebhaftere Tätigkeit der Einbildungskraft mit Neigung zu Schwärmereien und Empfindsamkeit. Bei der größeren gemütlichen Erregbarkeit und der sich bemerkbar machenden Reizbarkeit werden die Stimmungsschwankungen oft übermächtig und es entstehen unüberlegte, impulsive Handlungen. Daß die Pubertätsperiode in bezug auf freie Willensbestimmung manchmal einen Rückschritt bedeutet, meint Ideler (1857): In dem kindlichen Gemüte tritt oft der Vernunftgebrauch, das sittliche Unterscheidungsvermögen stärker hervor, als während der Stürme und Leidenschaften, welche zuerst in der Pubertätsepoche hervorbrechen. In der Jugend überflügelt die Entwickelung des Gemüts die des Geistes fast immer beträchtlich und erklärt dadurch die vielen Unbesonnenheiten, zu welchen in gleichem Umfange nicht einmal der Knabe sich fortreißen läßt.

Es wurde schon betont, daß in der Entwickelungszeit besonders degenerative Individuen stark mitgenommen werden. Zwar ist von hereditärer Belastung nur bei Juliane Krebs die Rede, doch kann man bei den anderen aus ihrem Verhalten wohl auf die Zugehörigkeit zu der Gruppe psychopathischer Kinder schließen. Bei der einen werden Nervenreizbarkeit, Kopfkongestionen, Schwächlichkeit, bei der anderen somnambule Zustände, nächtliche Unruhe usw. erwähnt. Es ist bekannt, daß solche Entartete zu abnorm lange anhaltenden Verstimmungen neigen, die zu kurzdauerndern Psychosen sich ausdehnen können. Bei der gesteigerten psychischen Morbidität

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wirken besonders depressive Gemütsbewegungen, wie Schreck, Furcht oder wie das Heimweh.

Gerade bei den Degenerierten wirken nun auch körperliche Krankheiten oft mehr auf die Psyche als wie bei Normalen. 4 von den 7 Fällen sind entschieden kränklich, (Krebs, Hettich I, Spitta, Kaupler). Solche Individuen sind zweifellos weniger widerstandsfähig, besonders wenn im Dienst Anforderungen über ihre Kräfte hinaus gestellt werden. Moreau (Irrsein im Kindesalter) bemerkt die überaus gesteigerte Sensibilität, welche die chlorotischen Kinder auszeichnet. Bei diesen schwächlichen Wesen sei ein Mißverhältnis zwischen ihrer Sensibilität und ihren physischen Kräften vorhanden. Ihr Nervensystem erleide Erschütterungen, die unproportional seien zum Allgemeinbefinden und sie beständig in einer Art Überspanntheit des Geistes erhalte, aus der dann eine gewisse Nervosität hervorgehe.

Durch Aufzählung dieser 4 Momente, kindliche Art des Seelenlebens, Umwälzungen beginnender Pubertätsentwickelung, psychopathische Veranlagung und körperliche Krankheit, glauben wir das Wichtigste berührt zu haben, was, im Einzelfalle das eine mehr, das andere weniger, zur Entstehung einer Heimwehverstimmung prädisponiert. Wir sind der Meinung, daß diese Momente in einzelnen Fällen auch genügen, um die schweren Grade des Heimwehs, die zu Gewaltakten führen, hervorzubringen. Im folgenden werden wir Fälle referieren, in denen als wesentliche Grundlage für die Entstehung des Verbrechens auch der Schwachsinn mit heranzuziehen ist, oder eine schwerere konstitutionelle Verstimmung die Basis abgibt, oder auch einfache moralische Minderwertigkeit vorliegt. In den bisherigen glauben wir mit den erwähnten Punkten auszukommen, wenn wir in der Gesamtpersönlichkeit nach den Ursachen der Handlung suchen. Hier Schwachsinn anzunehmen, erschiene uns gezwungen und dogmatisch.

Nachdem wir uns für die typischen Fälle die wichtigsten psychiatrischen Gesichtspunkte klar gemacht haben, besteht nun die Aufgabe, ihre Anwendbarkeit in weiteren Fällen zu prüfen, die Abwandlungen des Heimwehs und die Komplikationen zu verfolgen. Wir werden finden, wie das Heimweh an Bedeutung neben anderen Punkten zurücktritt, ohne sie ganz zu verlieren und schließlich, wie es auch Fälle gibt, die äußerlich dem Heimweh außerordentlich ähneln, wo man von demselben jedoch kaum eine Spur entdecken kann. Alle folgenden Krankengeschichten unterscheiden sich darin von den bisherigen, daß die Individuen wahrscheinlich entweder intellektuell oder moralisch minderwertig sind. Der Defekt mag

Digitized by Google Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

aber manchmal gering sein und die Trennung von den früheren Fällen ist keine scharfe.

Zunächst folgt das Referat des eindrucksvollen Gutachtens Hohnbaums (Henckes Ztschr. f. Staatsarzneik. 1837, 24. Erg. Heft, p. 55). Die Täterin ist sittlich zweifellos intakt, dagegen scheint intellektuell ein leichter Defekt zu bestehen.

K. F. H. ist 16¾ Jahre alt, ein Großvater endete nach zehnwöchiger grundloser Melancholie durch Selbstmord, der Vater soll nerven-, mitunter geisteskrank sein.

Ihre geistige Bildung ist gering, das Schreiben hat sie wieder verlernt, ihre Fähigkeiten waren geringe, eigentlich krank war sie nie, abgesehen von sechs Blutschwären auf dem behaarten Teile des Kopfes, aber schwächlich und leicht angegriffen. Sie besaß einen ihrem Alter entsprechenden wohl proportionierten Körperbau, sanfte Züge und bleiche Gesichtsfarbe. Die Menses sind noch nicht eingetreten. Zuweilen hat sie Nasenbluten.

Das Tanzen verursachte ihr stets einige Tage Angst und Hitze. Umgang hat sie nur mit wenigen Schulkameradinnen gehabt. Eine weitere freundschaftliche Zuneigung außer zu diesen und ihren Verwandten hat sie nicht empfunden. Sie war meist zu Hause, ging selten aus und auch nur dreimal zum Tanzen. Sie soll immer feig und furchtsam gewesen sein und ein schwaches Gedächtnis gehabt haben. Sie war still und friedlich und hat sich nie mit jemandem überworfen. Von Zorn, Rachsucht, Bosheit hat man nie etwas gemerkt.

Zum ersten Mal kam sie im Juli zu einer Frau Forstkommissar H. in R. in Dienst. Sie fand gute Aufnahme und anfänglich soll es ihr gefallen haben. Aber schon nach acht Tagen fühlte sie sich unwohl und ging mehrere Tage zu ihren Eltern zurück. Als sie wieder zu ihrer Herrschaft kam, konnte sie ihre Sehnsucht nach Hause trotz aller Mühe nicht beschwichtigen. Sie hatte öfters eine plötzliche Angst, ein Brennen und Drücken vom Magen bis zum Kopf aufsteigend, das kam alle drei bis vier Stunden und dauerte ½—1 Stunde. Es war noch nie so schlimm gewesen, aber schon seit einem Jahre hin und wieder vorgekommen. Die Arbeit verrichtete sie gern, nur wurde es ihr dabei immer weich ums Herz, sie fühlte sich einsam, weinte im Stillen, infolge ihrer Sehnsucht war sie machmal verdrießlich und ärgerlich, wurde auch später in der Arbeit nachlässiger. Als sie zum Erntefest bei ihren Eltern zu Besuch wer, sagte sie zu ihrer Mutter, daß sie lieber sterben wolle, als wieder nach R. gehen. Zur Rückkehr gezwungen, wurde ihr jetzt jede Stunde bei den fremden Menschen zur Last. Sie erklärte ihrer Dienstfrau, wenn es nicht früher anginge, müsse sie zu Lichtmeß gehen. Diese drohte ihr, sie werde sie durch den Amtsdiener wieder holen lassen.

Aus Furcht bat sie, man möchte sie nicht in der unheimlichen Bodenkammer allein, sondern bei den Kindern schlafen lassen — zu Hause hatte sie stets bei ihrer Mutter im Bett geschlafen — sie wurde abgewiesen, sie solle sich nur mit Sorgen hinlegen, dann werde sie in der Kammer schon schlafen. In einer Nacht vom 3. zum 4. Oktober

Digitized by Google Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

schlief mit ihr eine Tagelöhnerfrau, da schlief sie ruhiger. Am 4. Oktober brannte es im Pferdestall. Das Feuer wurde gelöscht (sie war wahrscheinlich unschuldig daran). Dabei lag es ihr auf dem Herzen wie ein Zentner, sie zitterte an allen Gliedern und konnte kaum die Beine fortsetzen, sie konnte den ganzen Tag nicht essen und fühlte sich zu Tode krank. Am 6. Oktober, nachdem sie in der Nacht vom Feuer geträumt, am Abend vorher von der Demoiselle P. gekränkt war (es sei ihr die H. viel zu schlecht um mit ihr zu reden) und nachdem sie den ganzen vorherigen Tag todkrank war und bis zum Abend nichts gegessen hatte, beging sie die Tat. Am frühen Morgen hatte sie aufstehen müssen, um ihre Notdurft zu verrichten, dabei wurde es ihr ganz schlimm, wie es zuvor noch nie gewesen. Es hätte ihr mögen das Herz abdrücken, doch sagte sie nichts davon, weil man so etwas stets der Sehnsucht zuschrieb und sie schalt. Sie legte sich nach kurzer Zeit wieder hin und legte dann das Feuer an. Warum sie es getan, kann sie nicht sagen, ob sie einen Gedanken dabei gehabt, ebensowenig. Sie sei ganz wirr im Kopf gewesen, ob sie daran gedacht habe, daß das Forsthaus abbrennen solle, kann sie nicht sagen, aber sie meint kindlich aufrichtig, daß sie wohl nichts anderes habe denken können. Nochmals nach dem Motiv ihres Handelns gefragt, sagt sie, sie sei sich selbst nicht klar bewußt, dann meinte sie, sie habe gedacht, daß sie nach dem Abbrennen des Forsthauses wieder nach Hause dürfe, denn sie habe sich sehr nach Hause gesehnt und es sei ihr gewesen, als könne sie es bei fremden Leuten nicht mehr aushalten. Das freie Bewußtsein erhielt sie erst in dem Augenblicke wieder, wo sie die Treppe herunterging und das Feuer leuchten sah und knistern hörte.

Nur ein Gedanke erfaßte sie jetzt, abscheulich und verbrecherisch gehandelt zu haben. Im ersten Verhör leugnete sie aus Furcht vor Strafe. Bald gestand sie. Ihr Gedanke war: Gott wird dir dieses doch wieder vergeben, du hast ja nichst Böses getan. Der ärztliche Beobachter gibt an: sie bezeigte sich sanft, still, arbeitsam, folgsam, sie stellt sich ferner als schwach im Kopfe dar, sie ist furchtsam, fromm, aufrichtig, ehrliebend, kindlich, unverdorben und verabscheuet das Verbrechen.

In bezug auf den Augenblick der Tat sagt der Gutachter: die fürchterlichen Schmerzen am Morgen selbst, die dadurch bedingte körperliche und geistige Schwäche, das Dunkel der Nacht, die Kälte der Luft, die Stille und Einsamkeit des Hauses, sollte alles dieses nicht imstande gewesen sein, ein körperlich krankes, im Gemüt tief erschüttertes, der Verzweiflung nahes Mädchen von 17 Jahren für einige Augenblicke besinnungslos zu machen. Auffassung als Mania acutissima.

Zweiter Gutachter: Wegen krankhafter Neigung zur Brandstiftung unter Mitwirkung von Heimweh unzurechnungsfähig.

Die wichtigsten Punkte sind: auffallende Entwickelungshemmung, körperlich schwächliches Geschöpf mit hereditärer Belastung und psychopathischen Erscheinungen in der Kindheit. Von jeher furchtsam und von kurzdauernden Angstzuständen geplagt. Nach dem

Generated on 2019-11-15 18:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Diensteintritt Heimweh, Steigerung der depressiven Erscheinungen ins Psychotische, in der zwar das Heimweh als wesentlich hervortritt, doch im entscheidenden Moment der Tat, die sie in einem Zustand von Verwirrung beging, von gegenstandsloser Angst verdrängt wird. Man sieht bei ihr die kindliche Naivität, die kindliche Furcht vor dem Alleinsein, die Scheu sich auszusprechen.

Bei ihrer Verstimmung ist die Kombination von äußerer Veranlassung durch Heimweh mit endogener Angst deutlich. Die Handlung ist durchaus impulsiv, verursacht durch einen Angstanfall mit Verwirrung der Gedanken und unklarer Erinnerung. Leider ist über den weiteren Verlauf nichts berichtet und wie in allen Heimwehfällen eine sichere endgültige Diagnose nicht möglich.

Ist in diesem Falle das Heimweh nur ein Moment, das zur Entwicklung der Verstimmung und Angst beiträgt, so gibt es auch solche, die durch die äußeren Umstände den Heimwehverbrechen ähnlich sind, aber nur überwiegend endogene Angstzustände darstelten, die wohl durch die ungünstigen Verhältnisse im Dienst befördert werden, jedoch ohne daß ein Heimweh dabei mitzusprechen scheint. Ein solcher Fall bei einem geistig und körperlich zurückgebliebenen Mädchen ist folgender[1]):

Rosa B., 16 Jahre alt, Laufmädchen, ist angeklagt, an zwei verschiedenen Tagen im Erdgeschoß des Hauses ihrer Herrschaft an einem Papiersack und an einer Kiste Feuer gelegt zu haben.

Die Untersuchung des Mädchens hatte folgendes Ergebnis: Die Mutter sagt, daß Geisteskrankheiten und Nervenkrankheiten in der Familie ihres Wissens nicht vorgekommen seien. Von ihren sieben Kindern seien sechs ganz normal, nur die Angeklagte Rosa zeige ein seltsames Verhalten, welches sie sich nicht erklären könne. Sie habe zwar schon in der Schule ziemlich gut gelernt, doch sei sie jetzt in den Stellungen wenig anstellig. Die Leute klagten, man könne ihr schwer etwas beibringen, körperlich sei sie zurückgeblieben, die Periode habe sich noch nicht eingestellt. Auch in ihrem Wesen sei sie kindisch. Sie spiele mit den kleinsten Kindern, sei läppisch, sie lache viel unmotiviert, sinne viel. Sie sei furchtbar ängstlich und schreckhaft, seit 1/2 Jahre sehr nervös. Sie schrecke oft zusammen und zucke dann mit den Extremitäten. Sie meine, man wolle ihr etwas. Nachts rufe sie manchmal, es sei jemand im Zimmer. Man müsse sie dann beruhigen. Während sie bei der Herrschaft gewesen sei, habe sie oft über große Angst geklagt, besonders darüber, daß sie immer brummen höre. Es müsse ein Kerl im Keller sein.

Die Rosa E. ist ein schwächliches, schlecht entwickeltes Mädchen, das entschieden jünger aussieht als sie ist. Ihr Schädelbau ist etwas klein und schmal. Lähmungserscheinungen fehlen. Hervorzuheben ist

1) Gutachten des Herrn Dr. Longard mit sehr geringen Abänderungen.

Generated on 2019-11-15 18:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

besonders, daß sie nicht sehr ausgeprägte, doch deutliche veitstanzähnliche Bewegungen — Zuckungen in der Gesichtsmuskulatur und in den Armen — an sich hat. Sie macht einen kindlichen, unerfahrenen Eindruck. Die Frage, ob sie schon die Periode, das Blut gehabt habe, versteht sie nicht. Indes sind ihre Schulkenntnisse ganz leidlich gute. Sie rechnet gut und gibt gute Auskunft über ihre Familie und ihre Vergangenheit. Auf Befragen sagt sie, daß sie immer sehr ängstlich sei. Nachts sehe sie manchmal Lichtschein und glaube, es sei ein Gespenst im Zimmer. Sie rufe dann die Mutter. Bei ihrer Herrschaft habe sie immer sehr große Angst gehabt, sie habe im Erdgeschoß Holz klein machen müssen. Wenn sie nun allein gewesen sei, habe sie, sobald sie mit Holzzerkleinerung aufgehört habe, etwas brummen hören. Sie habe immer geglaubt, ein Kerl sei im Keller, sie habe dann entsetzliche Angst bekommen. In dieser Angst habe sie das Feuer angelegt. Sie habe gehofft, dann nicht mehr in den Keller gehen zu brauchen. Sie wisse sehr wohl, daß man gerichtlich für eine solche Handlung bestraft werden könne, jedoch wisse sie dies erst, seitdem ihre Mutter nach der Tat ihr dies öfters vorgehalten habe. Sie verspricht, etwas Derartiges nicht mehr zu tun.

Gutachten: Wir haben es hier mit einem entschieden minderwertigen, körperlich und auch geistig zurückgebliebenen Wesen zu tun, welches noch auf kindlichem Standpunkte steht. Besonders ist das Letztere der Fall in bezug auf ihre Neigungen, ihr Denken, Empfinden und ihre Urteilsfähigkeit. Sie ist ein in krankhafter Weise reizbares, nervöses Mädchen, was durch die bestehende Chorea auch äußerlich zum Ausdruck kommt. Hand in Hand mit diesem Zurückgebliebensein und diesem nervösen Zustand geht eine große Ängstlichkeit, wie sie ja bei Kindern häufig hervortritt. Sie hat eine kindliche und krankhafte Phantasie, welche in ihr auf dem Wege der Illusion Angstzustände und ängstliche Ideen hervorruft, die durch einen ruhig abwägenden geklärten Verstand nicht beeinflußt und richtig gestellt werden können. Das Mädchen hat zu früh das Elternhaus verlassen, und zu früh eine Stellung eingenommen, in welcher sie unbeaufsichtigt tätig sein mußte. Durch diese Illusionen und Angstzustände kam das Mädchen zu der Tat, wegen der sie sich jetzt verantworten muß. Die Angeklagte ist nun geistig doch so beschaffen, daß erwartet werden kann, daß in Zukunft ihr jetzt noch bestehender geistiger Schwächezustand weniger hervortritt. Für vorliegenden Fall ist es wahrscheinlich, daß sie sich zur Zeit der Tat in einem krankhaften Zustande ihrer Geistestätigkeit im Sinne des § 51 St.G.B. bestand. Auch dürfte § 56 St.G.B. hier Anwendung finden können.

Das Verfahren wurde eingestellt.

In ähnlicher Richtung wie der Fall Hohnbaums weicht die J. S. Philipp vom typischen Heimweh ab, doch kommt bei ihr zur intellektuellen Schwäche vielleicht auch eine geringere sittliche Widerstandsfähigkeit. Richter (Jugendliche Brandstifter) erzählt von ihr:

Johanne Sophie Philipp, 14 Jahre alt, Landmädchen, war als kleines Kind kränklich, jetzt von schwächlicher und skrophulöser Kon-

Digitized by Google Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Generated on 2019-11-15 18:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412 Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

stitution, lang aufgeschossen. Schmaler Brustbau, Skoliose, Anschwellung der Schilddrüse und des linken Augenlides. Sie hatte Askariden. Seit längerer Zeit schon klagt sie über Schwäche, Mattigkeitsgefühl, Kopfschmerz, besonders früh beim Aufstehen, wo es ihr auch immer „schlecht und drehend" war. Sie war sehr verschlafen, schlief abends früh ein und konnte morgens nicht aufstehen.

Die Regel ist noch nicht eingetreten. Die Schamhaare beginnen zu wachsen. Um die Brustwarzen einige Erhebungen.

Sie soll früher lebhaft und heiter gewesen sein. Seit der Tat hat sie diese Stimmung ganz verloren. Von manchen wird sie als unordentlich, empfindlich, leicht heftig, zu Beschönigungen und kleinen Lügen geneigt, aber von anderen als folgsam, fleißig, verträglich, ruhig, frei von Bosheit und Rachsucht, gutartig, doch von schwachem Charakter geschildert. In der Schule zeigte sie schwache Anlagen und wenig Überlegungsgabe, wurde jedoch mit guten Zensuren entlassen. Die Eltern sind ordentliche Leute, sie genoß eine gute Erziehung.

Ca. 3 Wochen vor der Tat kam sie zum ersten Mal in Dienst. Sie hatte in heftigem Grade Heimweh, weinte viel, lief viel nach Hause auch ohne Erlaubnis, ließ sich aber willig zurückschicken. Später schien sie sich einzugewöhnen, besonders wenn sie von Hause kam, war sie guten Mutes. „Es sei ihr allemal wohl, wenn sie zu Hause gewesen sei". Auf ernstliches Zureden und Drohungen hatten die Äußerungen des Heimwehs in den letzten Tagen abgenommen.

Am Sonnabend (1. V.) war ihr besonders schlecht zu Mute. Am Abend wurde sie wegen ihres heimlichen Besuchs bei ihren Eltern ausgezankt. Am selben Abend faßte sie den Entschluß Feuer anzulegen und nahm zu dem Zwecke ein Töpfchen mit sich. Am Sonntag morgen um 6 Uhr geweckt, war es ihr schwach und drehend im Kopfe. Sie kleidete sich an, holte in das Töpfchen glühende Kohlen und legte im Heu der Scheune Feuer an. An ihre eigenen Sachen dachte sie nicht. Obgleich sie diese leicht hätte retten können, verbrannten sie.

Anfangs leugnete sie die Tat. Erst nach einigen Tagen legte sie ein umfassendes Geständnis ab. Nach den Motiven gefragt, erklärte sie: „Ich weiß keinen Gund, weshalb ich das getan habe. Meine Dienstherrschaft hat mir nichts zuleide getan. Schon am Sonnabend abend war es mir, als ob jemand bei mir stände und mir sagte, daß ich Feuer anlegen sollte. Und es war mir an diesem Abend sehr schlecht und drehend im Kopfe. In diesem Zustande nahm ich das Töpfchen in der Absicht Feuer anzulegen". Am nächsten Morgen sei es ebenso gewesen. Früher sei ihr niemals ein solcher Gedanke gekommen. Dem Arzt gab sie an, daß sie die Strafbarkeit des Verbrechens gekannt habe. Sie gestand ein, daß sie gehofft habe, durch den Brand nach Hause zu kommen, daß sie bis in die letzte Zeit im stillen die Sehnsucht nach Hause gehabt habe, und noch habe. Später leugnet sie, am Morgen der Brandstiftung Heimweh gehabt zu haben oder den Glauben gehegt zu haben, durch solche Handlung wieder nach Hause zu kommen, es sei ihr an diesem Morgen nur drehend im Kopf gewesen. Wie sie zu dem strafbaren Gedanken gekommen sei, wisse sie nicht.

Generated on 2019-11-15 18:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

Sie wurde verurteilt und in eine Korrektionsanstalt gebracht. Von hier wird berichtet, daß sie gedrückt und nicht wieder frohsinnig geworden sei. Offenbar habe sie Reue, sie zeige sich schüchtern und folgsam, sei willig und gutartig und zeige spärliche intellektuelle Kräfte. Sie verlange nach der Heimat, aber nicht unter krankhaften Symptomen. Über die Motive zur Tat mache sie noch dieselben Angaben wie früher. Es scheint der Direktion, daß sie während und unmittelbar nach der Tat von der Vorstellung der Sünde, die sie begehe, verlassen gewesen sei. Der Anstaltsarzt gibt an, daß sie deprimiert sei, periodische Anwandlungen von Gewissensbissen habe, gutes Betragen, Weichheit des Willens wechsle ab mit kindischer Aufgeregtheit. Körperlich sei sie gesund, nachdem die Würmer abgetrieben seien, nur hätten sich Kongestionen in Kopf und Brust durch Herzschlag, Puls und Gesichtsrötung kundgegeben. Alle Symptome von Geisteskrankheit fehlen.

Bei dieser Täterin macht sich im Unterschied von den vorigen eine größere Planmäßigkeit in der Ausführung der Tat geltend, ohne daß von einem Kampf der Motive die Rede wäre. Vielleicht mag dieser Umstand in Verbindung mit einigen der Zeugenaussagen über ihren Charakter eine geringere sittliche Entwicklungsstufe annehmbar machen, doch ist zu betonen, daß Planmäßigkeit im Handeln auch bei ganz intakten Individuen unter dem Einfluß der hochgradigen Verstimmung vorkommt. (z. B. Apollonia, Rüsch, Hettich I.)

Der depressive Zustand ist wie im Fall Hohnbaum zum großen Teil endogen, er verläuft in Schwankungen, dauert im Gefängnis an und macht sich als periodische Gewissensregung bemerkbar. Im übrigen findet man auch bei ihr wieder körperliche Kränklichkeit, psychopathische Züge, kindliche Eigenschaften, bei fehlender Menstruation erste Zeichen der Pubertätsentwicklung.

Den früheren Fällen näher steht M. Belling, von der Petersen berichtet, (Pfaffs Mitteil. 1833, S. 532). Sie ist moralisch und intellektuell nicht hochstehend. Ob man von Defekt in psychiatrischem Sinn sprechen kann, ist aber zweifelhaft.

Margaretha Belling aus Kochendorf, adligen Gutes Windebye, legte am 23. XII. 1832 und 8. I. 1833 in Bonert bei ihrer Herrschaft Feuer an, beide Male wurde rechtzeitig gelöscht. Seit 3 Wochen war sie hier als Kindermädchen in Dienst bei Hufner Thoms.

Nach anfänglichem Leugnen und verstelltem Weinen gestand sie bei der gerichtlichen Untersuchung mit mehr Fassung, als ihrem Alter (13 Jahre) zuzutrauen, daß sie beide Male Feuer gelegt, ohne anderen Grund als daß sie dort nicht sein möge, denn sie sei von niemandem dazu verführt und habe auch wohl an die Größe der Gefahr für ihre Brotherrschaft gedacht. Sie könne sich weder über A. Thoms noch dessen Frau beklagen, sei gut behandelt und habe sich bloß sehr nach Hause gesehnt und nicht geglaubt wegzukommen, wenn sie solches angebe.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Im vorigen Sommer brannte ein Haus in der Nähe des Hofes Windbye, wo dieselbe M. B. zurzeit diente, ab. Es ist kein Verdacht auf sie gefallen. Hier war sie zwei Sommer 1831 und 1832 als Kindermädchen in Stellung. Die Herrschaft war sehr zufrieden, hatte nie Veranlassung zur Beschwerde.

Bei der zweiten Vernehmung gibt sie an, sie habe an einem Sonntage, ungefähr 8 Tage nach ihrem Diensteintritt, lediglich Feuer angelegt, weil sie Heimweh gehabt habe und geglaubt, darauf weg und nach Hause kommen zu können. Sie bemerkte inzwischen nach wiederholtem Zureden, daß sie schon in der ersten Nacht seit ihrer Ankunft in Bonert geträumt habe, daß Feuer in dem Bette des Dienstjungen sei, und dieser Gedanke, wenn sie solchen auch niemandem mitgeteilt, habe sie den ganzen Tag über und später sehr beschäftigt, wozu am andern Tage eine heftige Sehnsucht nach Hause hinzugekommen und dadurch die Idee in ihr aufgestiegen sein müsse, Feuer anzulegen, damit das Haus abbrennen und sie zu ihrer Mutter und Großmutter in Kochendorf, insgleichen zur Schule wieder kommen möge, indem sie auch noch eines Nachts vor der Tat geträumt habe, daß ihre Großmutter gestorben sei und ihre Mutter darüber geweint habe. Sie habe sich vor der Tat nicht unwohl gefühlt und habe keine besondere Lust am Feuer verspürt.

Mit der vorher gefaßten Absicht, durch das auf dem Herde befindliche Feuer das Bett des Dienstjungen in Brand zu setzen, sei sie aus der Stube gegangen, habe erst ihre Notdurft verrichtet und dann bei der Rückkehr ins Haus den Brand mit einer Kohle gelegt. Sie habe keine besondere Unruhe dabei gemerkt. Das Schreckliche und Gefährliche ihrer Tat habe sie sich nicht vergegenwärtigt, wenn sie gleich die Folgen, nämlich das Abbrennen des Hauses, beabsichtigt habe. Als das Feuer brannte, habe sie innere Unruhe verspürt.

Ihre Dienstherrin hat bemerkt, daß sie in den ersten Tagen kein Brot gegessen habe, und sie gefragt, ob sie sich sehr nach Hause sehne, welches sie verneinte. Die Herrin gibt ferner an, daß sie an der Inquisitin nichts Kränkliches bemerkt, daß sie sich munter und zufrieden gezeigt habe, auch am ganzen Tage der Tat keine Unruhe oder sonstige Gemütsbewegung dargeboten habe. Auch bei der zweiten Brandstiftung habe die Herrin davon nichts bemerkt. Ähnliches gibt das Dienstmädchen Car. Kaisen an, welches mit M. B. zusammenschlief. Außerdem, daß diese ihr einmal erzählt, sie habe geträumt, als wenn ihre Mutter sie zur Schule gerufen. M. B. habe festgeschlafen, nachts habe sie nicht allein aufstehen mögen.

Bei erneuten Verhören gab sie immer wieder Heimweh an. Den Vorsatz zur letzten Tat habe sie bereits am Vormittag gefaßt, um solche mittags auszuführen.

Der Schullehrer gibt an, sie habe die Schule besucht, wenn sie nicht krank gewesen sei oder gedient habe, habe jedoch bei einer gewissen Gleichgültigkeit und Flüchtigkeit nur geringe Fortschritte gemacht. Pastor Rönnekamp sagt: „Ihre Religionskenntnisse waren nur mangelhaft, im Lesen hatte sie eine ziemliche Fertigkeit, aber es schien ihr schwer zu werden, den Inhalt des Gelesenen aufzufassen und durch

Digitized by Google Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412 Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Worte auszudrücken. Übrigens gebricht es ihr an Anlagen gewiß nicht, aber ihre Denkkraft ist nur wenig geübt und ihr moralisches Gefühl scheint noch zu schlummern. Leichtsinn und Unbesonnenheit sind in ihrem Charakter gewiß hervorstechende Züge. Von eigentlicher Verdorbenheit, Bosheit und Schadenfreude habe ich nichts bemerkt. Aber Verstecktheit und Furcht sprachen sich in ihrem Wesen aus. Sie gab nicht zu, daß sie in böswilliger Absicht, um anderen Menschen Schaden zuzufügen, Feuer angelegt habe. Wahrscheinlich hat sie die Beweggründe ihrer Tat selbst nicht deutlich gedacht, sondern nur die wahrscheinliche Hoffnung gehegt, sie könne dadurch aus ihrer jetzigen Lage, welche ihrem Wunsche nicht entsprach, befreit werden. An Gefühl mangelt es ihr übrigens nicht. Als ich ihr aus dem Gesangbuche zu lesen gab, brach sie bei den Worten „Und ewig wird die Strafe sein" in heftiges Weinen aus. Meine Ermahnungen schienen Eindruck auf sie zu machen, weshalb ich die Hoffnung hege, daß sie noch einst, wenn ihr moralisches und religiöses Gefühl geweckt worden ist, ein taugliches Mitglied der menschlichen Gesellschaft wird werden können, da es ihr an guten Geistesanlagen nicht zu gebrechen scheint und sie körperlich wie geistig gesund ist."

Zu demselben Resultat kommt Petersen. Dessen Untersuchung ergibt: „Die Menstruation ist noch nicht eingetreten, das Wachstum des Körpers ist beträchtlich vorgeschritten, jedoch mehr in die Länge. Keine Spuren von Rhachitis. War nie kränklich. Wohlgenährt, blühende Gesichtsfarbe. Andeutungen einer dem Alter (13 Jahre) nach frühzeitig einsetzenden Entwicklungsperiode, Hervorsprossen von Haaren in der Regio pubica, schon bemerkliches Anschwellen an Brüsten, Hüften und Schamteilen. Ihre geistigen Kräfte sind unentwickelt, bei mangelnder Erregung und großer Indolenz. Auf mannichfache Weise habe ich zu verschiedenen Zeiten nach der Causa facinoris geforscht. Auf eindringliche Fragen nach der wahren Ursache ihrer wiederholten Versuche zur Brandstiftung erhielt ich die Antwort, sie wisse es selbst nicht. Sie hätte gar nicht daran gedacht. Sie hätte sich gesehnt nach Hause und nach der Schule, sie hätte Heimweh gehabt. Die Mutter hätte sie mehrmals gerufen. Sie hätte helles Feuer gesehen im Bette des Dienstjungen. Sie hätte niemand Schaden tun wollen. Spuren strafbarer Motive, Ärger, Zorn, Haß, Rachsucht, Bosheit, Anreizung, waren überall nicht bemerklich. Oftmals auch schien es, und zumal in letzter Zeit, als wenn sie sie sich den Zustand nicht deutlich mehr vergegenwärtigen könne, in welchem sie sich vor, während und nach der Tat befunden hat. In der Nacht vor der ersten Brandstiftung wäre sie zweimal aufgewacht wegen Dranges zum Urinieren und hätte das bei ihr schlafende Mädchen geweckt, mit ihr zu gehen, weil ihr in der Dunkelheit ängstlich wäre allein zu gehen. Des Morgens 23. XII. 1832 hätte sie beim Erwachen geglaubt, ihre Mutter hätte gerufen, sie solle aufstehen und zur Schule gehen. Sie hätte des Morgens bei der Wiege gesessen und das Kind gewiegt, sie wäre beklommen und nicht so gut zumute gewesen wie sonst. Der Gedanke, Feuer anzulegen, wäre nun plötzlich entstanden. Die Frau hätte unterdessen das Kind gesäugt und sie wäre hinausgegangen, um Kartoffeln zu schälen. Dann wäre sie wieder hinein-

Digitized by Google Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412 Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gegangen und hätte das Kind gewartet. Sie hätte eine Beklommenheit und Angst in der Herzgrube gehabt. Die Frau sei wieder hereingekommen und hätte das Kind genommen, welches gerade eben erwachte. Sie hätte Drang zum Urinieren gehabt und der Frau es gesagt. Diese hieß sie hinausgehen. Beim Gehen über die Hausdiele hätte sie Zittern und Ziehen in den Hüften und Beinen bekommen, dann ihr Wasser gelassen. Bei der Rückkehr aber hätte sie in Hast und Eile mit der Feuerzange eine glühende Kohle, wovon genug auf dem Herde gelegen, genommen und schnell, damit andere es nicht sähen, in das Bett gelegt. Sie hätte sich nicht mehr zu helfen gewußt. Die Beklommenheit und Angst hätten sich darnach verloren. Sie hätte dann nicht weiter daran gedacht und wäre wieder hinein und zu Tische gegangen, und das Essen hätte ihr gut geschmeckt. Als die hellen Flammen aus dem Bette geschlagen, hätte sie Zittern in den Beinen bekommen. Sie wäre ängstlich geworden, daß das Haus abbrennen würde, sie wäre hingegangen, um Wasser zu holen. Sie hätte das Feuer gerne gelöscht. Abends schwand die Beklommenheit, als sie bemerkte, daß das Feuer erstickt sei. Sie hätte nicht weiter daran gedacht, daß ein großes Unglück hätte entstehen können, auch nicht gewußt, daß sie Unrecht und Böses getan habe. — Als sie zum zweiten Male Feuer anlegte, hätte sie nicht geträumt und es scheint, als wenn der ursprünglich bei physischem Unwohlsein plötzlich entstandene Gedanke Feuer anzulegen, nunmehr bei dem halbträumerischen Leben der einzige gewesen ist, mit welchem sie sich bei ihrer so großen Gleichgültigkeit und Indolenz noch beschäftigte und dadurch gleichsam zur fixen Idee erwachsen ist. Ihre Aussage ist die: Am 8. I. des Morgens als es dämmerte, hätte sie die Frühkost gekocht, sie hätte Zittern in den Beinen gehabt und wäre nicht gut zumute gewesen. Sie hätte immer an die Schule und an ihre Mutter gedacht, auch ans Feueranlegen, um nach Hause zu kommen. Auch hätte sie an die Frau gedacht und daß diese sie nicht hätte gehen lassen. Den ganzen Morgen wäre sie mit diesem Gedanken beschäftigt gewesen und hätte gezittert, weil sie fürchtete entdeckt zu werden. Das erste Mal hätte sie diese Furcht nicht gehabt. Sie hätte nicht schaden wollen, doch wohl gedacht, daß die Bewohner Schaden leiden würden, sie hätte gedacht, es brenne wohl auf, sie hätte sich gefreut, als das Feuer gelöscht wurde.

Dieses ist nun das Geringfügige und nach meinem Dafürhalten wirkliche Resultat, zu welchem ich erst nach wiederholten, stundenlangen und mühsamen Unterredungen mit der M. B. gelangte. Sie erschien mir während der Untersuchungen als ein rohes, indolentes, unbedachtsames und leichtsinniges, dabei jedoch an sich gutartiges Kind."

In seinem Gutachten nimmt Petersen an, daß sie ohne Zweifel das Feuer in einem Zustande von Erstarrung und bewußtlosem Traume angelegt habe, der durch die Vorgänge der Entwicklungsperiode und durch Heimweh nebst der eintönigen Lebensweise hervorgerufen sei. Die Zurechnung wird von ihm verneint. Über die Vorgänge die zum Verbrechen führten, schreibt er: den ganzen Morgen vor Ausführung der Tat verwechselte sie den Traum mit der Wirklichkeit, indem sie glaubte, ihre Mutter habe sie wirklich gerufen. Bei solchem Traum-

Generated on 2019-11-15 18:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

leben nimmt sie, beherrscht von der fixen Idee und dem instinktartigen Triebe zur Brandstiftung, eine zur Hand liegende glühende Kohle und legt sie in das Bett des Dienstjungen, wo die Phantasie ihrer Seele ein helles Feuer als Traumbild gezeigt hatte. Darnach fühlt sie sich von ihrer inneren Angst befreit. Bald jedoch fühlt sie Unruhe über ihre Tat selbst, jedoch sehr vorübergehend und ohne bleibenden Eindruck. Der frühere Zustand findet sich wieder ein, abermals kann sie dem Drange nicht widerstehen und wirft eine Kohle auf den Heuboden.

Den Jahren und ihren seelischen Eigenschaften nach ganz Kind macht sich bei der Täterin schon die beginnende Pubertätsentwicklung geltend. Krankhafte Zustände werden außer der Dienstzeit nicht erwähnt. Die Heimwehverstimmung ist offenbar eine sehr hochgradige, vorübergehend unter dem Einfluß von Angt zu Träumen und Illusionen führend. In einem solchen Angstzustand führt sie das erste Mal impulsiv die Brandstiftung aus, das zweite Mal anscheinend, nachdem der Gedanke daran länger in ihr gelegen hatte, sie sogar im Gegensatz zur ersten Tat schon vorher Entdeckung fürchtete. Wichtig ist die Art ihrer Aussagen. Sie ist sich anscheinend selbst nicht klar über die Motive.

Kürzer berichtet ist der dritte Fall Hettichs, er steht vielleicht mit dem letzten auf ähnlicher Stufe sittlicher und intellektueller Entwicklung.

Eva Barbara Sch. 15¾ Jahre alt, Schreinerstochter, war um die Zeit des von ihr begangenen Verbrechens an der Grenze der eintretenden Pubertät und von krankhaftem Aussehen. Bei verhältnismäßig kleinem Kopf mit flachem Hinterhaupte, besaß sie eine schlanke Gestalt, körperliche Gewandheit, feine Ausbildung der Hände und Finger. Drei Geschwister von ihr waren simpelhaft. Ein 1½ Jahre alter Bruder ist für sein Alter normal.

Mehrere Zeugen erklären sie für gescheit, aber „hudelig“, unbesonnen, unüberlegt und öfters zerstreut. Das Pfarramt und der Schullehrer sprechen sich in ihren Zeugnissen für geringe intellektuelle Fähigkeit und Ausbildung der Sch. aus, ohne ihre Fähigkeit, die von ihr begangene Tat beurteilen zu können, in Abrede ziehen zu wollen.

Das Medizinalkollegium gibt nach persönlicher Beobachtung an: ihr psychischer Habitus steht im ganzen namentlich in Absicht auf die höheren geistigen Vermögen auf einer niederen Kulturstufe. Sie zeigt bei der Wahl der Mittel, um ihre Zwecke zu erreichen, nicht nur Gewandtheit der Hand, sondern auch die Gabe der Erfindung und Verstellung, aber zugleich offenbar einen Mangel an Fähigkeit oder an Ausbildung der Fähigkeit, den Wert oder Unwert ihrer Handlungen zu beurteilen, oder diesem Einfluß auf die Bestimmung ihres Willensvermögens zu gewähren. Die Empfindungen eines durch ihre äußere Lage veranlaßten Mißbehagens in Verbindung mit dem dadurch zum Teil wenigstens begründeten Heimweh stellten auch später noch die Gefühle von Reue in den Hintergrund.

Generated on 2019-11-15 18:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Unter ihren Geschwistern wurde sie als die vornehmste betrachtet, mit mehr Schonung und Rücksicht behandelt und durfte weniger arbeiten.

In ihrem Geburtsort war die Sch. zweimal, das erste Mal 4 Wochen, das zweite Mal 14 Tage lang in Dienst. Hierauf kam sie gleichfalls zweimal, das erste Mal 2 Jahre, das zweite Mal 1 Jahr vor ihrem Verbrechen, in Dienst nach R., einige Stunden von ihrem Geburtsort entfernt. Jedesmal war sie sogleich vom Heimweh ergriffen worden und in den ersten paar Tagen wieder nach Hause gelaufen.

Als sie endlich bei den Schlosser Sch.schen Eheleuten in dem wenige Stunden von ihrer Heimat entfernten Pfarrdorf J. in Dienst getreten war, wo ihr hauptsächlich die Wart und Pflege des nur etliche Wochen alten Kindes oblag, wurde sie auch hier sogleich und in hohem Grade von Heimweh befallen. Mitwirkende Ursachen dieses Leidens mögen gewesen sein: der Übergang von dem stillen und abgelegenen Dorf nach dem sehr lebhaften und an der Landstraße gelegenen J., die gute Behandlung zu Hause, gegenüber der sehr rauhen bei ihrer als zänkisch geschilderten Dienstfrau, verbunden mit dem angestrengteren Arbeiten, wobei sie zuweilen wegen des schreienden Kindes bis Mitternacht aufbleiben mußte. Daß sie wirklich an Heimweh gelitten habe, ist durch mehrere Zeugenaussagen konstatiert.

Von physischen Krankheiten zu jener Zeit ließen sich nur Druck und Schmerzen auf der Brust, Stechen auf dem Herzen, das sie schon länger hatte und das von einem bisweilen schmerzhaften Druck im Unterleib vermehrt wurde, auffinden.

Auf der einen Seite von der Sehnsucht nach Hause zu kommen bestürmt, auf der anderen in der Furcht von ihrem Vater, wenn sie nach Hause käme, gezankt und geschlagen und von den Mädchen in O. ausgelacht zu werden, verfiel die Sch., nachdem sie darauf gesonnen hatte, ihrer Dienstherrschaft „einen Tuck“ anzutun, auf den Gedanken, jenes Kind zu töten. Mehrere Zeugenaussagen gaben an, daß sie freundlich mit Kindern und kinderlieb gewesen sei.

Den Plan der Tötung des Kindes suchte sie auf mehrere Arten nacheinander auszuführen. Zunächst mit einer Nähnadel. Nach diesem ersten Versuch erhielt sie einen Besuch von ihrem Vater, der gegen sie äußerte, „daß es ihm nach ihr antue“, wodurch wahrscheinlich ihr Heimweh noch gesteigert wurde. Ihr Vater ermahnte sie jedoch zu einer guten Aufführung, was aber keine reuige Empfindung bei ihr hervorbrachte, indem sie zu dem zweiten Mordversuch schritt. Sie versuchte es mit Brennöl, suchte Hefe beizubringen, endlich am dritten Tage, nach den drei ersten Versuchen, verbrannte sie das Kind mit siedendem Kaffee, worauf es nachts starb.

Gutachten: Zur Zeit der Verübung ihres Verbrechens litt sie an einem heftigen, ihre Imputationsfähigkeit in hohem Grade beschränkenden Anfalle von krankhaftem Heimweh und wurde durch dasselbe zu ihrer unnatürlichen Tat getrieben, wobei der geringe Grad ihrer geistigen Entwickelung und ihre dermalige Lebensperiode (Übergang zur Mannbarkeit) von nicht geringem Einfluß gewesen seien.

Strafe: Wegen verminderter Zurechnung 2 Jahre Arbeitshaus.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die Täterin, über deren intellektuellen Zustand verschiedene Meinungen herrschen, ist ein zartes Mädchen im Pubertätsalter. Nachdem sie in mehreren Jahren wegen Heimwehs zweimal gleich im Anfang aus dem Dienst gelaufen war, tötet sie das dritte Mal aus Angst vor dem Zanken des Vaters und Auslachen der Mädchen wenn sie ohne weiteres heimkäme, das ihr anvertraute Kind. Die Ausführung der Tat erstreckt sich in vergeblichen Versuchen über mehrere Tage und erforderte eine beträchtliche Gefühllosigkeit, wenn die Depression nicht eine sehr heftige war.

Ziemlich kurz erzählt ist in Henckes Ztschr. f. Staatsarzneik. ein Fall von Spitta (Bd. XXII, 1831, p. 355).

R. geb. 1815, Tochter rechtlicher Tagelöhner, war in Hausarbeit geübt, aber in geistiger Ausbildung weit zurückgeblieben. Beim Leseunterricht, den der Vater ihr erteilte, war sie nur bis zum Buchstabieren gekommen. Ohne eine Schule besucht zu haben, trat sie als 12jähriges Mädchen in Dienst. Trotzdem sie gut behandelt wurde, verließ sie diesen schon nach 4 Tagen, nachdem sie das Haus ihres Brotherrn eingeäschert hatte. (Dies wurde erst Jahre später gestanden.) Sie kam wieder nach Hause und blieb 1 Jahr bei ihren Eltern, mit Hausarbeit und Leseunterricht beschäftigt. Dann trat sie wieder bei denselben Leuten wie früher in Stellung. Doch schon nach 14 Tagen, als sie einen vergeblichen Versuch zur Brandstiftung gemacht hatte, kehrte sie, Krankheit ihrer Mutter vorgebend, zum väterlichen Hause zurück. Wieder blieb sie hier ca. 1 Jahr und kam dann zu anderen Leuten als „kleines Mädchen“. Obgleich sie es nach eigener Angabe dort recht gut hatte, zündete sie noch in der ersten Woche das Haus an. Diesmal wurde sie entdeckt.

Vor dem Amtsgerichte legte sie mit lächelndem Munde ein Geständnis ab, blieb gleichgültig und ohne Reue, aber in derselben Stunde traten ihr Tränen in die Augen, als ihre Mutter erwähnt wurde und was diese zu dem Vorfalle sagen würde. „Hier wird uns der Schlüssel zu ihrer Seele geboten. Die wärmste Anhänglichkeit an das elterliche Haus und besonders an die Mutter absorbiert alle übrigen Gefühle und, Rücksichten und Heimweh erscheint als der gewaltige einzige Ton in ihrem Innern, der jede andere Stimme betäubt. Sie erzählt, wie sie, in Dienst vermietet, so ungern von Hause gewollt, wie sie so gern bei ihren Eltern und nirgends lieber sein möchte. Sie zündet in B. das Haus an und stürzt bei ausbrechendem Brande der Mutter in die Arme, um die Rücknahme nach der Heimat bittend. Im Gefängnis zu B. spricht sie häufig von ihren Kinderspielen, am meisten aber und am liebsten von ihrer Mutter und weint beim Sprechen und träumt von ihr und versichert, daß, wenn ihre Eltern ihr auch gram geworden wären, sie doch immer ihre lieben Eltern bleiben würden.“

Trotzdem Heimweh vorhanden schien, gab sie anfänglich falsche Motive für ihre Tat an. Sie sei ausgescholten, habe nicht satt zu essen bekommen, usw., um sich zu entschuldigen. Sie zeigte nach der

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Tat „die größte Ruhe, Kindlichkeit, Gefühl und Teilnahme an allem menschlich Guten". Wenn die Seite ihrer Seele, die von Heimweh erfüllt ist, nicht angesprochen wird, erscheint sie heiter und ruhig, gutmütig und folgsam, hat guten Verstand und gutes Gedächtnis.

Körperlich ist sie von kindlichem Habitus, hat noch nicht menstruiert. Sie ist an Wechselfieber krank gewesen und hat viel an Kopfweh gelitten.

Im Gutachten wird eine von der Pubertätsentwickelung ausgehende Pyromanie in Abrede gestellt.

Es handelt sich wahrscheinlich um eine Imbezille, jedenfalls aber um ein aller geistigen Ausbildung bares Geschöpf. Interessant ist, daß ihr einmal eine Brandstiftung gelang, ohne daß sie entdeckt wurde, und daß sie auf diese Weise ihr Ziel erreichte. Es steht das in Widerspruch mit der Behauptung, daß die Verbrechen der heimwehkranken Mädchen absolut sinnlos seien.

In bezug auf Ausbildung des Verstandes und der Moral wegen Kürze nicht ganz klar, aber anscheinend nicht imbezill und in manchen Zügen sehr charakteristisch ist die 14jähr. Glorieux, von der Krafft-Ebing nach Schrevenz berichtet (Gerichtl. Psychopathologie p. 59, 3. Aufl.).

Am 5. Dezember zeigte die 14 Jahre alte Glorieux ihrer Herrin ein Büschel Stroh, das sie angebrannt in der Scheune gefunden haben wollte, und als jene dem Vorfall keine Beachtung schenkte, geriet die G. ins Weinen und sagte: „es scheint fast, als meine man, ich hätte Feuer anlegen wollen und das ist doch ein großes Verbrechen". Am 6. abends brannte das Gehöft. Die G. raffte ihre Sachen zusammen ging fort und kam erst am folgenden Morgen wieder, weinend und sagend, daß sie sich krank fühle. Anfangs leugnete sie, später gestand sie ihre Tat mit der Motivierung, daß ihr die Arbeit zu schwer war, sie sich immer krank fühlte und kein anderes Mittel wußte, um heim zu den Eltern zu kommen. Die G. war erst seit 14 Tagen in diesem Dienst. Vorher hatte sie einige Monate in einem anderen gedient, aber wegen Kränklichkeit nicht bleiben können.

Die G. ist im Alter der Pubertät. 8 Tage vor der Tat hatte sie zum ersten Male die Menses bekommen, die seither nicht wiedergekehrt sind. Sie ist seit Jahren kränklich, (Erbrechen, Kopfschmerzen), litt an Konvulsionen im 7. Jahr. Damals litt sie an Typhus, der einen neuropathischen, kränklichen Zustand hinterließ. Einige Monate vor der Brandstiftung hatte sie einen heftigen Schrecken. Einer erblichen Disposition ist sie nicht unterworfen. Geistig ist sie zurückgeblieben und auf noch kindlicher Stufe. Sie weiß abstrakt, daß Brandstiften ein schweres Verbrechen ist, aber einer Nutzanwendung auf den eigenen konkreten Fall war sie nicht fähig. Sie will es nicht mehr tun. Man solle sie doch heim lassen! Sie gestand erst und treuherzig, als man versprochen hatte, daß ihr nichts geschehen werde.

Das Gutachten erweist zunächst, daß hier keine Geisteskrankheit oder Geistesschwäche vorliegt, sondern eine retardierte geistige Ent-

Generated on 2019-11-15 18:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

wickelung, die die G. noch auf kindlicher Stufe erscheinen lasse. Schwere Arbeit, Kränklichkeit machten ihr den Dienst bei fremden Leuten unerträglich. Sie hatte nur eine Sehnsucht, heimzukommen. Kindlich und furchtsam wie sie war, getraute sie sich nicht ohne Grund fortzulaufen. Sie hoffte immer auf einen glücklichen Zufall, der ihr das Verlassen des Dienstes ermögliche. Eines Tages schoß ihr der Gedanke durch den Kopf, diesen Zufall selbst herbeizuführen. Sie kämpfte gegen diesen Gedanken, er wurde immer mächtiger. „Es trieb mich Feuer zu legen". Das erste Mal löschte sie es noch selbst, endlich konnte sie nicht mehr Widerstand leisten. Sie dachte dabei nur ans Fortkommen, nicht an die möglichen Folgen der Handlung. Oft weinte sie im Gefängnis, „ja, wenn ich an all das gedacht hätte, würde ich es nicht getan haben".

Mit Recht betont der Experte bezüglich der Schuldfrage das Alter, die zurückgebliebene geistige Entwickelung, das Heimweh, die Vorgänge der Pubertät mit ihren Rückwirkungen aufs psychische Leben, doppelt bedeutsam hier, wo es sich um ein kränkliches neuropathisches Individuum handelte, die zwingende organische Macht einer durch lebhafte Unlustgefühle (Nostalgie) und einen neuropathischen hysterischen Zustand unterhaltenen verbrecherischen Idee. Ein solcher Zustand machte die G. unfähig aus freiem Willen zu handeln und moralisch unverantwortlich für die begangene Tat. Der Urteilsspruch ist nicht mitgeteilt.

Ein kindliches Seelenleben haben wir bei allen Täterinnen beobachtet, doch waren sie immerhin am Ende der kindlichen Epoche. Es gibt zwei Fälle in der Literatur, die von Kindern in jüngeren Jahren handeln, die zwar kurz referiert, aber wegen der Seltenheit wichtig sind.

Zangerl 1840, p. 74. Ein Mädchen, $9\frac{1}{2}$ Jahre alt, wurde in das eine Stunde von seiner Heimat entfernte Ernstbrunn als Kindsmädchen in Dienst gegeben. Bald darauf vom Heimweh geplagt, bat es seine Dienstfrau um Entlassung und, da diese ihm verweigert wurde, lief es zur Mutter und erklärte ihr, vor Sehnsucht nach der Heimat sterben zu müssen.

Die Mutter schickte die Tochter, die weder über den Dienst noch über die Dienstfrau klagen konnte, mit der Weisung zurück, daß sie nur in dem Falle, wenn das ihr übergebene Kind stürbe, nach Hause kommen dürfe.

Einige Tage später wurde das wieder der kleinen Wärterin anvertraute Kind von Krämpfen befallen und starb noch am nämlichen Tage. Am anderen Morgen schnürte das Kindsmädchen sein Bündel und wollte nach Hause gehen, was aber die Dienstfrau nicht bewilligte. Am folgenden Tage kam die Mutter nach Ernstbrunn und erteilte der Tochter den Befehl, zur Wartung eines dreijährigen Knaben noch ferner in dem Hause zu bleiben, ungeachtet sie klagte, weinte und der Mutter vorwarf, nicht Wort gehalten zu haben. Dies geschah Sonntags, und Montags früh brach in dem von der Wohnung nur einige Schritte

Generated on 2019-11-15 18:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

entfernten Stadel Feuer aus, welches bald gelöscht wurde. Am Dienstag Vormittag wurde der Arzt eiligst ins Haus gerufen und fand den dreijährigen Knaben ganz blau und tot auf dem Bette liegen. Die Mutter erzählte, daß sie vor einer Stunde den Knaben ganz gesund verlassen und bei ihrer Zurückkunft das Mädchen mit dem aufgeschlagenen Katechismus vor sich, ruhig an dem Tische sitzend gefunden habe. Auf die Frage nach ihrem Kinde deutete das Mädchen nach dem Bette und sagte: „ich habe dem Johann nichts getan". Auf diese verdächtigen Worte eilte die Mutter zum Bette und fand ihr Kind ganz mit Polstern bedeckt, ohne Zeichen des Lebens. Alle Versuche der Rettung waren vergeblich. Es war erstickt, nach damaliger Vermutung durch die Unerfahrenheit des Mädchens, welches, selbst noch ein Kind, vielleicht in guter Absicht den Knaben recht gut hatte bedecken wollen. Doch die Mutter, von richtigem Gefühle geleitet, ahnte Vorsatz und stürzte, vom Schmerz überwältigt, mit solchem Ungestüm auf das Mädchen los, daß der Arzt Mühe hatte, es vor ihrem Zorne zu schützen.

Dem Gerichte übergeben, sagte die kleine Arrestantin folgendes aus: „In Ernstbrunn gefiel es mir nicht, ich sehnte mich nach meinen Eltern, ich wußte, daß ich nach dem Tode des kleinen Kindes nach Hause gehen dürfe, daher würgte ich es mit einem Tuche bis es ganz blau wurde, doch das Kind erbarmte mir und ich nahm das Tuch wieder ab, aber es bekam Fraisen und starb. Da man mich nicht nach Hause gehen ließ, legte ich Feuer im Stadel neben unserem Hause in der Hoffnung, daß diese Leute, wenn Haus und Kind verbrannt sein würden, kein Kindsmädchen mehr brauchten. Da ich auch dadurch meinen Zweck nicht erreichte, so legte ich den kleinen Knaben aufs Bett, bedekte sein Gesicht mit Polstern und setzte mich darauf, bis es sich nicht mehr rührte".

Dieses Mädchen, welches in 5 Tagen 2 Kinder ermordet und einmal Feuer angelegt hatte, zeigte nicht die geringste Reue, benahm sich beim Verhöre und im Arreste so unbefangen und kindlich, als hätte es bloß einem Sperling den Hals umgedreht, fragte stets nur, warum man es nicht zu seinen Eltern gehen lasse, hatte von der Dienstfrau das beste Zeugnis in Hinsicht seines herzlichen Benehmens gegen ihre Kinder, verriet aber in ihren Äußerungen und in der Art, wie es den Erfolg seiner Bemühungen richtig berechnet hatte, die schärfste Beurteilung und ein für sein Alter ungewöhnliches Talent.

Diese Tat drang bis zu den Ohren unseres Monarchen, der eine genaue Erforschung aller Verhältnisse befahl. Es ergab sich, daß die kleine Verbrecherin sehr selten in die Schule geschickt und daher im Unterrichte ganz zurückgeblieben war. Sie wurde verurteilt, in Gegenwart sämtlicher Schulkinder mit 10 Rutenstreichen abgestraft und dann ihren Eltern zu besonderer Aufsicht zurückgegeben zu werden. Allein unser allergnädigster Monarch, das Beste dieses unglücklichen Geschöpfes beabsichtigend, nahm es mit Einwilligung der Eltern in das Waisenhaus nach Wien, wo es jedoch bald darauf an einem Nervenfieber starb.

Über das zweite Kind ist in Kleins Annalen, VII. Bd., berichtet.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Maria Luise Sumpf, ein 10 Jahre altes Dienstmädchen, trat am 1. Juni 1790, vormittags 10 Uhr, in die Stube ihrer Herrschaft und schrie „das Haus brennt“. Dieses brannte auch vollkommen ab und drei Menschen kamen ums Leben. Daß sie selbst die Urheberin dieses Brandes sei, leugnete sie anfangs, suchte den Verdacht auf eine Bettelfrau zu schieben, bis sie einer Frau Palm gestand, die ihr sagte, es würde ihr nichts geschehen. Vorher hatte sie ängstlich gerufen: „Palmsche, sie verbrennen mich“.

Schon länger hatte sie Widerwillen gezeigt, den Dienst fortzusetzen und sich darauf beziehende, gefährliche Äußerungen getan. Zu des Küsters Belitz Tochter hatte sie gesagt, daß sie dem Kinde ihrer Herrschaft eine Nadel zu verschlucken geben wolle, damit das Kind sterben und ihr Dienst ein Ende nehmen möchte. Das sei aber nicht ihr ernstlicher Vorsatz gewesen, sondern sie habe geglaubt, wenn sie so sage, werde man sie aus dem Dienst entlassen.

Über die Herrschaft hatte sie keine Klage, war nur unzufrieden mit der Mittelmagd, mit der sie in einem Bett schlief.

Als Ursache ihrer Tat gab sie jedesmal Heimweh an. Dessen Vorhandensein war auch ihrer Umgebung bekannt. Außerdem behauptete sie anfangs, ihr Großvater habe ihr dazu geraten, später, er habe nur gesagt, sie solle dumme Streiche machen, damit sie aus dem Dienst käme. Am Tage vor der Tat sagte sie zu ihrem Vater, sie möchte gerne zurück. Dieser hat sie dafür braun und blau geschlagen.

An dem Tage, da das Feuer ausgebrochen sei, habe sie zuerst den Einfall bekommen, sich dadurch von dem Dienste frei zu machen, daß sie das Haus ihrer Herrschaft in Brand stecke. Dies habe sie erst durch eine in den Hof getragene glühende Kohle bewerkstelligen wollen, da dies aber nicht gelungen sei, so habe sie zwei Schrillspäne geholt, sie auf dem Feuerherde angezündet, sei damit auf die gleich neben der Hintertür stehende Leiter gestiegen, wo sie auf dem Boden das Strohdach mit den brennenden Spänen angesteckt habe. Sie habe sich wohl vorgestellt, daß das Haus abbrennen werde, sie habe aber nicht geglaubt, daß der Schaden so groß werde und Menschen dabei ums Leben kämen. Es sei ihr nicht unbekannt gewesen, daß sie durch die Tat Strafe verdiene, aber was für eine habe sie nicht gewußt. Die unbeschreibliche Sehnsucht nach ihrer Heimat habe sie zu der Tat bewogen. Übrigens entschuldigte sie das Verbrechen durch ihre Jugend, bat um Mittleiden und versprach Besserung.

Über die unglücklichen Folgen ihrer Handlung und besonders über den dadurch verursachten Tod verschiedener Menschen schien sie sehr gerührt zu sein. Sie rang nach der Tat die Hände und rief „Ach, unser Haus ist verbrannt“, umfaßte dabei der Zeugin Kniee und rief „Ach, ich bin nicht schuld daran“. Das Umschlingen war so anhaltend, daß Zeugin die Inquisitin gar nicht los werden konnte.

Ihre Eltern waren Tagelöhner, die sich kümmerlich ernährten. Sie hat nur wenig lesen gelernt, für den Sommer sollte sie als Kindermädchen in Dienst, bis im Winter wieder die Schule begänne.

Was den Gemütscharakter der Inquisitin betrifft, so gibt ihre Mutter ihr das Zeugnis, daß sie außer einigen Kinderstreichen nie etwas

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Böses begangen, sondern immer sich fleißig und ordentlich betragen habe. Aber sie hat ein Huhn, das legen wollte, solange gequält, bis ihm die Gedärme abgegangen sind. Der Organist, bei dem sie in die Schule gegangen, meint, sie sei zänkisch gewesen und habe tückischen Sinn gehabt.

Das Gutachten betont die Heftigkeit des Heimwehs, das von einer Art Angst begleitet war, die ungünstige Wirkung der Züchtigung durch den Vater. Der Verteidiger macht auf die Unmündigkeit und das kindische Wesen aufmerksam.

Strafe: 6 Jahre Zuchthaus „statt des Willkomm dort mit Ruten zu züchtigen, auch während der Strafzeit jährlich am 1. Junius als am Tage der Brandstiftung, imgleichen bei ihrer Entlassung“.

Bei dem letzten Kinde scheint eine sittliche Minderwertigkeit deutlich hervorzutreten, die um so auffallender ist, als wir bei den Heimwehkranken oft einen besonders guten, sanftmütigen, aller Bosheit fernen Charakter fanden. Dies Kind weicht wohl von unseren typischen Fällen in der Richtung ab, die zu den moralisch tiefstehenden Wesen führt, die ohne Affekt mit unglaublicher Gleichgültigkeit die grausamsten Morde und andere Verbrechen begehen. Von dem Grad der Verstimmung kann man sich bei der Sumpf keine gute Vorstellung machen, vielleicht überwog bei ihr die Unlust am Dienst das Heimweh beträchtlich.

Denn von den Fällen, in welchen Heimweh das auschlaggebende Moment ist, führt eine Linie zu denen, die ihre Tat lediglich aus Unzufriedenheit mit dem Dienst begehen. „Begreiflicherweise verbindet sich Unzufriedenheit oft mit Heimweh, aber beide Affekte sind doch, wenn auch bisweilen verschmelzend, in ihren Extremen deutlich unterschieden. Eltern niederer Stände werden nicht selten dadurch geplagt, daß ungeratene Söhne wiederholt aus der Lehre laufen, es würde der Erfahrung geradezu widersprechen, wenn man dabei jedesmal Heimweh annehmen wollte“. (Jessen). Man findet nun allerdings bei den in Betracht kommenden Individuen wohl Anklänge an Heimweh, aber sie sind doch von den echten Nostalgieverbrecherinnen verschieden. Eine Reihe einschlägiger Fälle findet man bei Jessen unter dem Kapitel: Unzufriedenheit mit dem Dienst. Ein anderer möge hier im Aktenauszug folgen:

Marie G. war von ihrem 7. bis 10. Lebensjahr während der Witwenschaft ihrer Mutter als Zögling in einer Erziehungsanstalt. Nach der neuen Verheiratung derselben kehrte sie zu ihr zurück und besuchte bis zum 14. Jahre die Volksschule, die sie in der zweiten Klasse verließ.

Sie sträubte sich, auf dem Lande einen Dienst anzunehmen (aus der Großstadt gebürtig), doch trat sie 14½ Jahr alt, Ostern einen solchen zum erstenmal an. Nach 14 Tagen bei einem Besuch zu Hause äußerte

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sie sich zufrieden. Pfingsten sprach sie schon anders, sie wolle höchstens bis November dortbleiben.

Sie selbst gibt an, daß sie gut behandelt sei, nur sei das 5jährige Kind, das sie zu warten hatte, ihr wenig zugetan gewesen, so daß es manchmal unangenehme Szenen gab. So wollte das Kind am 16. V., nachmittags auf dem Felde, die Milchflasche von ihr nicht annehmen, von der Mutter dagegen gleich. Die G. wurde deswegen ausgezankt, sie sollte machen, daß sie nach Hause käme. Sie meinte, sie solle den Dienst verlassen, packte ihre Sachen und fuhr zur Mutter. Diese war gar nicht zufrieden und brachte sie am nächsten Tage, an dem es zu dem verhängnisvollen Morde kam, zurück.

Wie sie morgens vor der Tat von ihrer Mutter gebracht wurde, war sie wortkarg. Unterwegs stellte sie sich an einen Graben, als ob sie hineinspringen wollte. Die Mutter wurde ärgerlich und sagte: „Du willst dich wohl ertränken", worauf sie erwiderte: „Nun tue ich es erst recht nicht". Auf die Äußerung: „Du hättest wohl lieber deine Mutter tot", antwortete sie: „Ich würde mich freuen, wenn du tot wärest".

Um 1 Uhr kam sie an, und übernahm die Wartung des Kindes. Als sie es, wie ihr befohlen war, anziehen wollte, schrie das Kind, sträubte sich heftig und kratzte sie. „Da geriet ich durch das, was vorher schon passiert war, gereizt, in solche Erregung, daß ich mich entschloß, dem Kind ein Leid anzutun. Mit der linken Hand hielt ich dem Kinde den Mund zu, während ich mit der rechten ihm die Kehle zudrückte. Wie lange die Situation dauerte, kann ich nicht angeben, da ich mich in Aufregung befand. Ich ließ das Kind erst wieder los, als es mich mit den Händen nicht mehr abwehrte.". Der Gedanke, das Kind zu töten, sei ihr erst unmittelbar vor der Tat gekommen, erst als das Kind beim Anziehen Widerstand leistete. Sie habe da gemeint, daß sich ihre Stellung nie bessern würde, da sie immer wieder Vorwürfe bekommen würde. Aus Verzweiflung sei sie zur Tat getrieben worden, die sie jetzt bitter bereue.

Später hat die Täterin ausgesagt, daß sie schon am Abend des 16., als ihre Mutter ihre Rückkehr in den Dienst verlangte, den Plan faßte, das Kind zu töten. Sie habe die Tat im Laufe des nächsten Nachmittags durch Erstickung ausführen wollen. Auf diese Weise könne man am wenigsten sehen. Sie hätte am Abend mit der Mutter, die bis zu der Zeit in dem Ort blieb, zurückgehen können. Durch den Widerstand des Kindes beim Anziehen und ihre dadurch erregte Wut sei sie schon früher zur Tötung geschritten. Bei dieser Aussage blieb sie und ergänzte sie noch durch die Worte: „Ich habe mich zu der Tat entschlossen, weil ich Heimweh hatte und durchaus von der K. weg und zu meiner Mutter wollte".

Über ihren Charakter werden von Lehrer und Pfarrer bemerkenswerte Angaben gemacht. Der Pfarrer der Erziehungsanstalt gibt an: sie hat sich sehr schlecht geführt und zeigte sich überaus störrisch und verschlossen. Ein jede Rücksicht verachtender Jähzorn war ihr eigen, einer Frau sprang Marie im Zorn auf den Rücken, um ihr den Kopf zu verletzen. Wenn sie eingesperrt werden sollte, zerriß sie Schürze und Uhrkette der Schwester. Zu Zeiten hatte sie wirkliche Wutaus-

Generated on 2019-11-15 18:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

brüche, wenn sie aber ausgetobt, war sie weich und reumütig. Der Lehrer berichtet: sie sei sehr träge gewesen und habe fast immer als eine der Letzten in der Klasse gesessen. Sie hatte ein verschlossenes Wesen, war einsilbig, in sich gekehrt und mürrisch, für freundliche Worte unzugänglich. Gegen Tadel war sie zuerst offen widersetzlich. Später nahm sie ihn mit Achselzucken auf. Sie gehorchte immer nur widerwillig. Ihre Dienstherrschaft hat sie nach Vorwürfen gleich verletzt und störrisch gefunden, doch sei sie im Dienste tüchtig und strebsam gewesen, habe nur mit dem kleinen Knaben nicht fertig werden können. Ihre eigene Mutter erklärt sie für trotzig, verstockt, mitunter sei von ihr keine Antwort zu bekommen.

Im mündlichen Gutachten sagte der Gerichtsarzt aus, daß die Täterin in hochgradiger Erregung sich befunden und im Jähzorn gehandelt habe, daß dieselbe sich aber nicht in einem Zustande von Bewußtlosigkeit befunden habe, der die freie Willensbestimmung ausschließe. Sie wurde wegen Totschlags zu 6 Jahren 6 Monaten Gefängnis verurteilt.

Solche Fälle wie dieser, wo es sich um moralisch minderwertige, affekterregbare, aber doch nicht an moral insanity leidende Geschöpfe handelt, wird man wohl noch zu normalen Verbrechern rechnen müssen. Das Heimweh wird nur einmal erwähnt, es tritt offenbar sehr in den Hintergrund gegen Unzufriedenheit, Ärger, Zorn und Wut, die bei dem sittlich schwachen Menschen zur Tat führen.

Recht isoliert unter den Heimwehverbrecherinnen steht ein nicht klarer Fall da, der sich in Hettichs Dissertation findet. Es handelt sich um ein 22jähriges Mädchen, das von Kindheit an abnorm war.

Hettich 1840. II. Fall. Mord eines Kindes.

Marianne Schm. litt seit ihrer Kindheit häufig an Kopfweh, das gewöhnlich 2—3 Tage dauerte und mit Rötung der Augen und des Kopfes verbunden war. Nach dem zwischen ihrem 14. und 15. Lebensjahr erfolgten Eintritt der immer regelmäßigen Menstruation war jenes Kopfweh jedesmal während der Periode stärker.

Sie besuchte in ihrem Geburtsorte die Werk- und Sonntagsschule, kam später in mehrere Dienste an verschiedenen Orten und scheint überall vom Heimweh befallen worden zu sein. Sie verfehlte sich nach ihrer eigenen Angabe öfters mit Mannsbildern, das erstemal zwischen ihrem 15. und 16. Jahre und wurde einmal schwanger.

Endlich in einem Alter von 22 Jahren kam sie zu dem Bauer Joh. W. in H., einem Filial ihrer Geburtsstadt in dem benachbarten Oberamte M. in Dienst, wo ihr Hauptgeschäft in der Wart und Pflege eines wenige Wochen alten Kindes bestand. In diesem Dienste nun wurde sie besonders stark vom Heimweh ergriffen. Sie gab an, daß die Anfälle desselben besonders heftig gewesen seien, so oft sie auf Besuch nach ihrem Geburtsorte gegangen war, und wenn der Bauer und die Bäuerin auf dem Felde, sie dagegen allein zu Hause gewesen

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sei. Sie habe dann immer geweint (wovon man jedoch nichts bemerkt haben will) und es sei ihr dann immer der Gedanke gekommen, sie solle nur davonlaufen. Es sei oft der Fall gewesen, daß sie mit dem Kinde allein zu Hause bleiben mußte und dann sei das Heimweh, ohne daß sie wisse warum, immer am stärksten gewesen. Dann sei ihr der Gedanke gekommen: „Jetzt läßt du das Kind liegen und läufst davon“.

Endlich stieg der Gedanke in ihr auf, das Kind zu töten, um aus dem Dienste und nach Hause zu kommen. Sie beschäftigte sich mit diesem Gedanken zwei Tage lang, wobei es immer mit ihr umgegangen sei: „Mach es so, mach es so“. Dieser Gedanke gedieh bei ihr zur Reife, als sie eines Morgens in die Ölmühle in ihrem Geburtsorte geschickt wurde. Sie besuchte bei dieser Gelegenheit ihre Mutter und fragte diese darüber nach, ob sie nach dem Tode des Kindes nach Hause kommen dürfe, wurde aber von dieser an ihren Stiefvater verwiesen. Den fragte sie nicht, sondern kaufte gleich hernach Fliegenstein und gab diesen in einem günstigen Moment, als alle auf dem Felde waren, dem Kinde in zwei Dosen mit einem Zwischenraum von 1/4 bis 1 Stunde und steckte am Ende, als der erwartete Tod bei dem Kinde nicht eintreten wollte, diesem letztern den Finger in den Hals, um es zu ersticken, was auch in kurzer Zeit erfolgte.

Nach dem Tode des Kindes jammerte die Schm. bei einer Nachbarin über dieses Ereignis, ob in der Absicht, etwa statthabenden Verdacht von sich abzuwälzen, oder weil sie bereits damals ihre Tat bereute, ist nicht klar. Vor dem Richter entschuldigte sie diese damit, daß sie die Sache damals nicht recht bedacht habe.

Nach den Aussagen der verschiedenen Behörden und der Zeugen hat sie ein unruhiges, jeder Gebundenheit, ernsteren Beschäftigung und steten Anstrengung abholdes Wesen an sich gehabt, wogegen sie an läppischen Possenspielen ihr Vergnügen gefunden zu haben scheint. Außerdem scheint Leichtsinn, Unbesonnenheit und Charakterlosigkeit zu den hervorstechendsten Zügen gehört zu haben, vermöge welcher sie sich im Reden und Handeln von jedem nächsten Eindrucke, ohne die Folgen zu bedenken, hinreißen ließ, und insbesondere scheint sie jedes gegenwärtigen, ihr unangenehmen Eindrucks sich, was es kosten möge, zu entledigen gesucht zu haben.

In der Schule war sie arbeitsscheu, unaufmerksam und unfleißig. Ebenso flatterte sie außer der Schulzeit von einem Possenspiele zum andern, machte sich ein eigenes Geschäft daraus, ihre Altersgenossinnen durch allerhand Narrenspossen zu unterhalten, welch letztere sich ihrer als Bajazzo bedienten. Bei dieser Gelegenheit suchte sie ihre Gespielinnen bald mit zerstreuten fliegenden Haaren, die Wahnsinnige spielend, bald mit Weinen und Heulen, bald mit unbändigem Lachen, mit allerlei Grimassen, mit Augenverdrehen, Mäulerschneiden, bald auch dadurch, daß sie mit aufgehobenen Röcken vor denselben herumtanzte, zu divertieren.

Ihre Mutter sagt über sie aus, sie hätte nicht gern gearbeitet und lieber Narrheiten getrieben und sei überhaupt so ein „Haspel“ gewesen. Bisweilen sei sie aber auch dagesessen und habe in den Boden hineinsinniert. Übrigens habe sie in einer Viertelstunde lachen und

Digitized by Google Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Generated on 2019-11-15 18:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

weinen können, und wenn sie jemanden beleidigt zu haben glaubte, so habe sie ihn mit Tränen um Verzeihung bitten können. Dumm sei sie immer gewesen, indem sie alles unüberlegt getan und oft unbesonnen herausgeschwätzt habe, was sie alsdann öfter bereute. Unfolgsam und widerspenstig sei sie öfter gewesen, aber Roheit könne man ihr nicht vorwerfen. Im Dorfe sah man sie von jeher dafür an, als sei es bei ihr nicht richtig.

Das Zunehmen ihres Leichtsinns legte sich später durch immer mehr überhand nehmenden Hang zum männlichen Geschlechte an den Tag. Ihre Roheit gab sie durch gräßliches Schwören und Fluchen zu erkennen. Sie soll sich manchmal die Haare mit Fäusten aus dem Kopfe gerissen haben. Sie legte das Selbstgeständnis über sich ab, sie sei eben von Jugend auf ein böses Weibsbild gewesen.

In Beziehung auf ihr körperliches und geistiges Befinden während ihres letzten Dienstes will niemand etwas Auffallendes an ihr bemerkt haben.

Als charakteristische Züge aus der Zeit ihrer Untersuchung möchten noch anzuführen sein, daß sie das ihr langweilig gewordene weitere Verhör um jeden Preis, auch wenn sie das Leben lassen müßte, oder wenn sie das Aufhören desselben mit einer längeren Gefangenschaft abverdienen müßte, abgekürzt haben wollte, sowie, daß sie im Gefängnis ihre unzüchtigen Neigungen durch die schamlosesten Reden und ihren Unmut, dieselben nicht befriedigen zu können, durch Fenstereinschlagen zu erkennen gegeben hat.

Ihr physischer Zustand war gesund und kräftig, die körperliche Entwicklung regelmäßig und zur Zeit des Verbrechens wenigstens der Hauptsache nach schon erfolgt.

Dafür, daß der Grund des Verbrechens das von ihr selbst angegegebene Heimweh sei, lä sich anführen, 1. der Mangel irgend eines anderen Beweggrundes, indem sich keine Rachsucht gegen ihre Herrschaft und keine Roheit gegen das getötete Kind oder gegen Kinder überhaupt, welche sie im Gegenteil in früheren Diensten getreulich besorgt hat, herausstellte, 2. daß sie in ihren sämtlichen Diensten und auch noch im Gefängnis von Heimweh verfolgt wurde, in welchem sie, solange sie eine Gesellschafterin hatte, von Heimweh verschont blieb, nach ihrer Entfernung aber wieder so heftig von demselben befallen wurde, daß sie mit dem Kopf gegen die Mauer rannte und sich denselben nicht unbedeutend beschädigt zu haben scheint. Auch wurde das Heimweh wieder rege bei ihr, als sie bei Gelegenheit eines Verhörs ihre Mutter nach langer Zeit wieder sah, 3. der Umstand, daß sie im übrigen durch die ganze Untersuchung hindurch die größte Sorglosigkeit und Indolenz hinsichtlich des Hervorsuchens von Milderungs- oder Entschuldigungsgründen ihres Verbrechens an den Tag gelegt hat.

Gutachten: Verminderte Zurechnungsfähigkeit wegen hochgradigen Heimwehs.

Strafe: 10 Jahre Zuchthaus.

Am Wahrscheinlichsten ist bei der Täterin eine erethische Imbezillität. Diese machte sie in der Heimwehverstimmung, zu der sie

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

oft neigte, widerstandslos gegen verbrecherische Impulse. Sie unterscheidet sich wesentlich von allen bisherigen Fällen. Das Alter ist schon auffallend. Die Pubertätsepoche ist wohl beendet. Körperlich ist sie gesund, dagegen geistig offenbar in engerem psychiatrischen Sinne dauernd krank.

Zum Schlusse zählen wir noch einige kurz berichtete Fälle auf, die zum Teil historisch eine Bedeutung hatten, aber zu einer Einordnung allzudürftig sind.

Platner Quaestiones 1824. Gutachten vom Jahre 1801.

Johanne Friederike Roßwein beging zwei Brandstiftungen mit 14 und 15 Jahren. Sie war ein streng erzogenes Landmädchen, an dem die Eltern mit Züchtigungen nicht gespart hatten. Mit 14 Jahren wurde sie in Dienst gegeben. Trotzdem sie jammerte und unter Geschrei sich wehrte, wurde sie durch Prügel und Gewalt gezwungen zu gehen. Vom ersten Tage an bei den fremden Leuten weinte sie, gab schließlich Krankheit vor und wurde nach Haus zurückgeschickt. Hier unwirsch empfangen, wurde sie gleich in neuen Dienst getan. Aber gleich am ersten Tage legte sie dort Feuer an und, da sie nicht entdeckt wurde, gelang ihr Zweck, gleich am selben Abend wieder nach Hause zu kommen. Doch der Vater sorgt wiederum gleich für einen neuen Dienst, da er wollte, daß die Tochter sich selbst ihr Brot verdienen und sich an Arbeit und Gehorsam gewöhne. Allmählich schien sie sich zu gewöhnen und war schon 6 Monate von Hause fort, als sie von ihrer Stelle entlassen in einen anderen Bezirk in Dienst geschickt wurde. Wenige Tage, nachdem sie hier angekommen war, legte sie von neuem Feuer. Als Grund für beide Taten gab sie nur an: Heimweh, das sie nicht habe ertragen können. Die Rückkehr nach Hause habe sie auf keine andere Weise erreichen können als durch Brandstiftung die eine Verwirrung und Konfusion anrichte. Sie gestand die zweite Tat beim ersten Verhöre und die erste, deren sie gar nicht verdächtig war, ungefragt auf eigenen Antrieb. Auf Haß und Rachsucht war nicht der geringste Verdacht zu finden.

Platner erklärte sie für die erste Brandstiftung als unschuldig, für die zweite für schuldig. Sie wurde zum Tode verurteilt.

Dieser Fall ist trotz seiner kurzen Wiedergabe doch recht typisch. Seine Begutachtung durch Platner wurde im historischen Teil wiedergegeben. Wie bei dem Fall Spitta aus Henckes Zeitschr. finden wir auch hier das Gelingen des Ziels, durch eine Brandstiftung nach Hause zu kommen, ohne entdeckt zu werden. Interessant ist das Auftreten des Heimwehs nach neuem Stellenwechsel. Daß bei einem solchen Wesen noch vor 100 Jahren ein Todesurteil gefällt wurde, verdeutlicht den eminenten Fortschritt der forensischen Beurteilung dieser Taten.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Kleins Annalen XIV. 1795, p. 19.

Anne Regine Dräger, 16 Jahre alt, hat 6 Wochen bei dem Bauer Pasche gedient, (ist vorher beständig bei ihren Eltern gewesen, die sie nun nicht mehr ernähren konnten) als sie das Stroh im Stalle anzündete. Das Feuer wurde bald gelöscht. Auf gütliches Zureden gestand sie bald, sie habe sich vom Satan blenden lassen und das Feuer angelegt. Ihre Absicht sei gewesen, daß zuerst das Stroh, hiernach der Stall und endlich das Haus ihrer Herrschaft habe brennen sollen, und habe sie dadurch bewirken wollen, daß sie aus dem Dienste käme und zu ihren Eltern zurückgehen könne. Es habe ihr nämlich bei dem Pasche gar nicht gefallen, vorzüglich weil seine Frau sie öfters ausgescholten und geschimpft habe, als ob sie eine Spitzbübin wäre. Der bei ihr schon erweckte Überdruß gegen ihre Herrschaft sei dadurch noch größer geworden. So habe sie sich z. B. am 8. April, als sie aufgestanden, vorgenommen, das Haus anzustecken, um sich aus dem Dienst zu befreien. Sie habe gedacht, daß nach dem Brande der Pasche keine Magd mehr brauche. Sie habe sich des bei ihrem Aufstehen eingekommenen Gedankens der Feueranlegung gar nicht mehr erwehren können und ihn gegen 6 Uhr gedachten Tages am Morgen, da sie sich ganz allein zu Hause befunden, ausgeführt. Als sie zu der Seitentür nach der Wagenschauer herausgekommen und die Augen nach dem Pferdestall hingewandt habe, sei schon aus dem Dache desselben Rauch gestiegen und der Herr hinzugelaufen. Das habe sie sehr erschreckt, weil sie doch nicht geglaubt hätte, daß das Feuer so geschwinde brennen würde. Sie habe deswegen aufgeschrien und sei schnell dem Pasche nachgelaufen. Daß das Feuer wieder ausgelöscht wurde, sei ihr recht lieb gewesen, denn sie sehe nun wohl ein, daß es hätte sehr gefährlich werden können, woran sie vorher nicht gedacht habe. Es sei ihr sehr leid, eine so gefährliche Sache unternommen zu haben. Sie habe gewußt, daß es strafbar sei, aber nicht, was darauf für eine Strafe stehe. Zu ihrer Verteidigung habe sie anzuführen, daß sie noch sehr jung und unerfahren sei, die Sache nicht recht bedacht habe, auch es nie wieder tun wolle, endlich aber eine große Sehnsucht nach Hause zu ihren Eltern gehabt habe.

Über Charakter und Intelligenz der Täterin ist nichts berichtet. Es scheint, als ob die Unzufriedenheit mit dem Dienst eine überwiegende Rolle gespielt hätte, von Heimweh ist kaum etwas Deutliches berichtet. Ähnliche Fälle, die in der späteren Literatur trotzdem wohl als solche von Heimweh angeführt werden, sind:

Katharine Schulzen, Kleins Ann. VII. 1791 S. 55.

Maria Kastor, Kleins Ann. XIII. S. 176.

Hitzigs Ann. Berlin 1830, S. 37.

ibid. S. 54.

Richter, 9. Fall.

Das Heimweh tritt bei allen diesen Berichten nicht deutlich hervor, dagegen wohl eine sittliche Schwäche der Individuen. Im

Digitized by Google

Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

Generated on 2019-11-15 18:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

übrigen ist eine Beurteilung und Einordnung dieser Fälle wegen Kürze wohl kaum mehr möglich.

Die Reihe der bekannten Heimwehfälle ist nun an uns vorübergezogen. Während in den ersten das Heimweh als das Ausschlaggebende für Verstimmung und Tat erschien, wobei kindliche Entwickelungsstufe, Pubertätsentwickelung, körperliche Krankheiten und psychopathische Veranlagung prädisponierten, mußten in der überwiegenden Zahl der weiteren Fälle andere Punkte herangezogen werden. Wir fanden Fälle, bei denen das Heimweh zurücktrat gegen andere Formen der Psychopathie, gegen endogene Verstimmung unbekannter Art, gegen Schwachsinn und gegen moralischen Schwachsinn, schließlich gegenüber einfacher sittlicher Minderwertigkeit, die in der Unzufriedenheit mit dem Dienst und dem Wunsch ihn zu verlassen, schon genügende Motivierung für die Ausführung des Verbrechens fand. Mußten diese Fälle beigebracht werden, um bis zu einem gewissen Grade die Stellung des Heimwehs zu verwandten Zuständen zu übersehen, so bieten sie doch auch Material für unsere engere Frage. Der Mechanismus der Entstehung des Heimwehs ist wohl immer ein ähnlicher und, mag die gewordene Verstimmung gering oder stark, in ihren Folgen bedeutsam oder zurücktretend sein, ihre Entstehung vollzieht sich wohl im ganzen auf ähnliche Weise. Ihr Verlauf und ihre Wirkung hängen dann von der Persönlichkeit und komplizierenden Zuständen entscheidend ab.

Diesen Mechanismus der Heimwehentstehung, die Umstände, die es begünstigen, seine Äußerungsweisen und seinen Verlauf haben wir nun an der Hand der Fälle etwas näher zu betrachten. Dabei werden im einzelnen auch Verschiedenheiten deutlich werden.

Schon Schlegel, Zangerl und Jessen haben in ausgezeichneter Weise die psychologische Entwickelung des Heimwehs geschildert. Das Kind ist wie der Naturmensch, ganz eins mit seiner Umgebung. Es hat sich allein an diese, aber vollkommen angepaßt. Nicht die Gemütsbewegungen, die durch eigenes Denken, inneres Erleben und Verarbeiten entstehen, füllen es aus, sondern die Gefühlsbetonungen, die von den Eindrücken der Umgebung ausgehen. Diese Umgebung (in erster Linie die Familie) ist noch durchaus zu seiner Persönlichkeit gehörig, es ist ganz unselbständig und haltlos, wenn man es aus derselben herausnimmt. Es ist dann „wie eine Pflanze, die aus dem Boden genommen ist, in dem sie sich mit allen Wurzeln verankert hatte“.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Wird nun ein Kind, das in diesem Entwickelungsstadium sich befindet, wo das Individuum noch mit dem Milieu eine Einheit bildet ohne Übergang, wie es in den meisten Fällen geschah, plötzlich von den Eltern fort in Dienst bei fremden Leuten gebracht [1]), so verliert es natürlicherweise allen Halt. Seine Angehörigen, das heimatliche Dorf, das ist seine Welt. Sein ganzes Leben beruht auf den Gefühlen, die diese Umgebung in ihm wachruft. Es sind die einzigen, die sich in ihm entwickelt haben. Es ist noch nichts in seine Seele getreten als die Liebe zu Eltern und Geschwistern, die anderen Menschen sind ihm wie die fremde Umgebung ganz wertlos. Daher kann es, bei entsprechenden Impulsen, auch so leicht das Kind, das bei ihm keinerlei Gefühle zu erregen vermag, töten, das Haus, das ihm nichts ist, in Brand stecken. Es wäre wohl imstande, wenn im Rahmen des alten Milieus ihm Neues entgegentrete, dieses zu assimilieren Bei der Fülle des Neuen und der vollkommenen Trennung vom Alten ist es nur ganz ratlos, aller Halt ist ihm geschwunden, alles Selbstbewußtsein, daß in dem Zusammenhang mit der Umgebung seine Stütze hatte, ist ihm verloren gegangen. Das Neue weckt in dem jungen Wesen keine Gefühle, alles ist ihm gleichgültig. Es bemächtigt sich seiner ein Gefühl, als ob es alles verloren hätte. Es wird von einer trostlosen Traurigkeit befallen, die es nie überwinden zu können meint. So entstehen Zustände, die cyclothymen ganz ähnlich werden. Ratzel gibt davon eine gute Schilderung: sein ganzes Wesen wurde verträn̈t, die Welt war so einförmig und einfarbig, so gleichgültig. Es ist das die Begleiterscheinung depressiver Verstimmungen, die Abstumpfung des Gefühls. Die Gleichgültigkeit gegen die Umgebung wird vermehrt, ihre Überwindung infolge der Depression ganz unmöglich. Zwar würde das Kind zu Hause sein altes Gefühlsleben wieder gewinnen, hier ist es abgesehen von der Sehnsucht und allem, was es in Gedanken an die Heimat erfüllt, gefühlsleer. Apoll. war gleichgültig gegen die Kinder, spielte nicht mit ihnen. Eva B. zeigte kein rechtes Interesse für dieselben usw. Dagegen wird von Hettich I. berichtet, daß sie liebreich gegen die beiden Kinder und bei diesen beliebt war, ein Beweis, daß die vorliegende schematische

1) In seltenen Fällen trat das Heimweh erst beim zweiten Dienst auf oder bei Stellenwechsel (z. B. der Fall Petersen, Rüsch). Entweder war auch das erste Mal ein lebhaftes Heimweh vorhanden, das nur nicht zum Verbrechen führte, oder dem kindlichen Wesen war bei einer Stellung z. B. im heimatlichen Dorfe das Einleben gelungen und beim Stellenwechsel in fremde Gegend traten dem Heimweh ähnliche Zustände von Ratlosigkeit und Verstimmung auf.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Schilderung durchaus nicht allgemeingültig ist, sondern im Einzelfalle manche Abweichungen zuläßt.

Die Traurigkeit und Mutlosigkeit der heimwehkranken Mädchen entlädt sich in häufigem Weinen. In vielen Fällen wird das erwähnt. Apoll. weint viel, beim Abschied der Mutter und oft allein. Die Krebs muß sich im stillen ausweinen und, damit es niemand sieht, sich dann die Augen waschen. Von der Hohnbaum, Philipp wird ähnliches angegeben.

Von alten Autoren wird vielfach bemerkt, daß beim Heimweh sich Empfindlichkeit, Verdrießlichkeit, Unzufriedenheit einstelle. Apoll. wird auch als mürrisch, unfreundlich, widerwillig während ihres Heimwehzustandes geschildert, die Hohnbaum soll verdrießlich und ärgerlich gewesen sein, bei anderen finden sich darüber keine Angaben. Es wird sich wohl um eine individuelle Reaktion auf depressive Gemütsbewegungen handeln, die nicht immer das Heimweh begleitet.

Ob, wie auch alte Autoren meinen, eine Bekämpfung der Stimmung stattfindet, ist sehr zweifelhaft. Eine Angabe darüber liegt nicht vor. Und Ratzel bekennt von seinem Heimweh selbst: „besiegt habe ich das Heimweh nicht, es verließ mich einfach eines Tages, als es meine Seele wie ein Vampyr ausgesogen hatte".

Die regelmäßige Erscheinung bei depressiven Zuständen, die Hemmung, wird auch beim Heimweh nicht vermißt. Unlust zur Arbeit, schließlich Unfähigkeit dazu, werden öfter bemerkt. Zwar ist dasselbe Symptom den faulen, dienstunzufriedenen Individuen eigen und nicht ohne Prüfung zu verwenden. Apoll. vernachlässigte die Arbeit, nachdem sie anfangs gut war. Allein war sie ganz untätig. Hohnbaum wird später in der Arbeit nachlässiger. Dagegen war Hettich I gutwillig zur Arbeit und wollte sogar immer mehr tun, als ihr aufgetragen war. Und Ratzel erzählt von sich, daß er arbeiten konnte und dabei merkte, daß er noch ein Mensch von Fleisch und Blut und kein verträntes Gespenst sei. Doch wurde seine Verstimmung schließlich so stark, daß er dachte: „zieh die Kleider nicht an, du hast es aufgegeben, anderen Menschen zu begegnen. Hier liegt die angefangene Arbeit, berühre den Sisyphusstein nicht, er wird zurückrollen, wie Du ihn auch bewegst". Auch die sprachliche Hemmung wird oft deutlich. Die Kinder werden still, in sich gekehrt, verschlossen, schweigsam, z. B. Apoll. antwortet oft gar nicht. Wenn ihr der sehnsüchtig gewünschte Besuch zu Hause abgeschlagen wurde, blieb sie stumm und klagte nicht. Die Verschlossenheit fiel auch bei Hettich I auf.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Oft mögen die Heimwehkranken sich in ihrer Phantasie und ihren Träumen in der Heimat ergehen. Spitta lief oft aus dem Hause und blickte in der Richtung nach ihrem Heimatsort. Ratzel richtete sein Leben in denselben Zeitabschnitten ein, wie bei seinen Lieben in der Heimat. Er begleitete sie im Geiste den ganzen Tag und begann nichts, ohne sich in der Phantasie ihres Urteils zu erfreuen. Alles tiefe Fühlen und alles Mitdenken und Miterleben behielt er der Heimat vor. Die Umgebung wurde mit mechanischem Tun abgespeist. „Die ganze Liebe ins Erinnern, sodaß für das Tun des Tages nichts mehr übrig blieb".

Von körperlichen Störungen wurden in der alten Literatur zahlreiche erwähnt, besonders Blässe, Abmagerung, Herzklopfen, Verdauungs- und Schlafstörung, Nachtwandeln usw. Über den Schlaf wird bei Apoll. angegeben, daß er gut war. Ein öfteres Seufzen fiel bei Hettich I auf. Häufig wird nur Appetitsverlust angegeben. Apoll. stand bei Tisch manchmal weinend abseits und aß nichts. Hettich I und Krebs aßen auffallend wenig.

Oft werden die jungen Mädchen gezwungen, in Dienst zu treten und nur widerwillig gehen sie fort. Das mag einen ungünstigen Einfluß haben. Aber gerade bei den Heimwehkindern ist es manchmal anders. Apoll. ging gerne in Stellung. Eva B. weinte zwar bei der Trennung, war aber selbst vollkommen einverstanden und freute sich auf die neue Tätigkeit. Dagegen mag die Verstimmung durch die Hoffnungslosigkeit gefördert werden, die entsteht, wenn nach sehnsüchtig gewünschter Rückkehr in die Heimat die Dienstzeit als unabsehbar lang erscheint. Es wirkte auf Eva B. in diesem Sinne, als die Mutter zwar meinte, nach 1/4 Jahr könne sie zurückkehren, die Herrin ihr aber mindestens ein Jahr in Aussicht stellte.

Die Größe der Entfernung vom Heimatsdorf spielt für die Entstehung des Heimwehs eine geringe Rolle. Schon Blumenbach erwähnt, daß es bei geringster Entfernung auftreten kann. Apoll., Eva B., Hettich I, waren mehrere Stunden, Krebs nur eine Stunde von Hause im Dienst.

Man sollte meinen, daß der Kontrast der alten und neuen Verhältnisse eine große Rolle spiele. Im oben ausgeführten Sinne sicher, aber die neuen brauchen durchaus nicht ungünstiger zu sein. Apoll. kam aus ihrem armen Elternhause in bedeutend bessere Verhältnisse, Eva B. jedenfalls in gute. Im Heimweh erscheinen die heimatlichen Verhältnisse und mögen sie noch so schlecht sein, unter allen Umständen beglückend. Bei anderen

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Mädchen mag auch die unfreundliche Behandlung zur Beförderung der Depression mitwirken. Krebs fühlt sich rauher angefaßt als zu Hause, wird angetrieben, fix zu machen, muß meist allein sein, kann sich nicht aussprechen. Der letzte Punkt findet sich auch bei Eva B., die litt, weil sie bei der Frau kein Gehör fand und sich bei niemandem aussprechen konnte.

Bei ihr wirkten noch manche andere Umstände. Sie fürchtete sich vor dem Herrn (Arzt), weil er in der Sprechstunde immer so laut schrie. Die Kinder ärgerten sie. Als sie einen Cylinder zerschlug, drohte ihr der Junge, sie müsse ihn bezahlen, wodurch sie ganz den Mut verlor. So mögen wohl manche Ereignisse an sich geringer Art die Heimwehverstimmung befördern. Manchmal wird das Heimweh vielleicht erst bei solchen Gelegenheiten geweckt. Ist man doch in solch labilen Zuständen selbst für kleine psychische Schädlichkeiten sehr angreifbar. Hierher gehören auch die körperlichen Krankheiten. Diese wirken wohl bei Disponierten durch allgemeine Schwächung auf die Psyche, aber auch durch die vielen Anlässe zu Unlustgefühlen, die sie mit sich bringen. Bei den Heimwehfällen finden wir körperliche Schwäche oder Krankheit auffallend oft (Krebs, Kaupler, Spitta, Hettich I, Philipp. Schwächlich: Hohnbaum, Eva B.). Wenn solch ein zartes Geschöpf in Dienst kommt und über seine Kräfte arbeiten muß, hat es soviel unglückliche Gefühle, daß eine Entstehung von Heimweh sehr befördert werden muß.

Es findet sich wohl die Angabe, daß beim Heimweh Individuen sich über ihren Zustand selbst nicht klar werden. Es ist das gewiß zu berücksichtigen und möglicherweise erklären sich daraus manche der oben erwähnten unklaren Fälle, doch scheint es manchmal vielleicht nur das Wort zu sein, das sie grade nicht finden. So hat Eva B., die sonst viel Widersprüche in ihren Aussagen aufweist, dauernd behauptet, sie habe das Verbrechen begangen, um aus dem Dienst zu kommen, wobei doch nach Art der Täterin und der Lage der Dinge nur Heimweh in Frage kommen konnte. Schließlich hat sie den Psychiatern das Heimweh zugegeben. Andere wieder äußern sich ganz klar. Apoll. z. B. hat vor und nach der Tat spontan Heimweh angegeben.

Als Charakteristikum des Heimwehs galt die Scham über dasselbe zu sprechen. Das Heimweh wurde verborgen, andere Übel vorgetäuscht. Oft trifft das zu. Krebs antwortet auf die Frage, ob ihr bange sei: „Nein, auf Sonntag will ich einmal nach Hause gehen“. Sie habe sich geschämt, ihr Heimweh zu gestehen, aber

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gleich nachher habe sie sich ausweinen müssen. Hettich I äußert zwar Heimweh gegen die Dienstmagd, aber der Herrin, die sie mit rotgeweinten Augen trifft, bringt sie fingierte Erzählungen vor, ja lacht, wenn sie auf Heimweh angeredet wird. Apoll. verbirgt das Heimweh nicht, sie gibt es ihren Eltern offen an. Bei ihrer Herrschaft ist sie stumm. Wäre sie nach Heimweh gefragt, hätte sie es vielleicht gestanden.

Bei Eva B. wird ein Brustübel vorgeschützt, doch nicht bloß um das Heimweh zu verbergen, sondern mehr, um dadurch bei ihren Eltern bleiben zu dürfen. Solche Lügen kommen bei sittlich durchaus nicht minderwertigen Kindern vor, z. B. auch bei dem jungen Mädchen, das Krankheiten vorgab, um nicht in die Schule zu müssen. Sie haben auch vielleicht ihre Grundlage in Mißempfindungen, in Hals, Kehle und Brust, wie sie traurige und erst recht ängstliche Verstimmungen begleiten und manchmal mag es sich bei den Erzählungen kaum um Lügen handeln. Ein solcher Zustand, wo über Krankheit geklagt wird, ohne daß ein objektiver Befund erhoben werden konnte, kam bei Apoll. gelegentlich einer Verstimmung in der Klinik vor. Man muß jedenfalls bei derartigen Aussagen vorsichtig sein mit der Annahme von Simulation.

Verschieden ist die Wirkung, die bei den am Heimweh leidenden Kindern Erinnerung an die Heimat, Besuche von Angehörigen usw. haben. Apoll. ist sichtlich aufgeheitert, wenn sie von ihrer Schwester Besuch hatte. Philipp fühlt sich allemal wohl, wenn sie zu Hause gewesen ist. Dagegen bricht Hettich I. bei jedem Besuche in Tränen aus. Wir erinnern uns, daß in der älteren Literatur der Kuhreihen bei den Schweizern und andere Erinnerungen an die Heimat eine große Rolle spielen. In unseren Fällen haben wir nicht viele Anhaltspunkte dafür, doch wäre darauf zu achten.

Der Verlauf des Heimwehs ist ein sehr verschiedener. Er kann lang dauernd, gleichmäßig mit vorübergehenden Exazerbationen im Anschluß an unlustvolle Erlebnisse, vielleicht auch an Erinnerungen der Heimat sich gestalten. Diese Exazerbationen können auf der anderen Seite das allein Hervortretende werden, indem die anhaltende Heimwehstimmung als leichte Traurigkeit ganz in den Hintergrund tritt, oder schließlich auch ganz verschwindet. Dann haben wir Vorkommnisse, wie sie Koch beschreibt (Psychopathische Minderwertigkeiten 1891). Er erwähnt zwei Fälle von angeborener psychopathischer Disposition: „Ein 18jähriges Mädchen bricht bei Besuchen in der Fremde wohl mal plötzlich in jähem Heimweh nach der Mutter in Tränen aus. — Ein anderes Mädchen geriet bei Besuch

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

der Mutter in einem plötzlichen überwältigendem Heimwehanfall, in die heftigste Aufregung und meinte, nicht mehr leben zu können, wenn die Mutter ohne sie fortgehe. Doch schwand nach deren Fortgang der Zustand schnell". Das Heimweh kann ferner in dem Momente der Trennung auftreten oder es kann sich langsam entwickeln. Es kann von selbst wieder schwinden, nach kurzer oder langer Zeit. Es kann auch sehr lange dauern und bei jedem Ortswechsel von neuem auftreten. (z. B. Apoll.). Endlich kann es auch einen immer mehr endogenen periodischen Verlauf nehmen, indem es zuweilen als lebhafte Verstimmung sich bemerklich macht, ohne daß man grade eine Ursache finden könnte (Apoll. in der Klinik).

Bei jeder Verstimmung spielen äußere Einflüsse und endogene Momente eine Rolle. Die Depressionen bilden eine lange Linie, in der auf der einen Seite erstere, auf der anderen letztere allein in Betracht zu kommen scheinen. Dazwischen finden sich alle Übergänge. Schematisch könnte man drei Etappen unterscheiden:

1. Mit dem Wechsel der äußeren Umstände tritt Heimweh als schwere Verstimmung auf. Mit Wegfall der Ursache tritt sofort Heilung ein.

2. Im selben Fall, wo die Depression durch den äußeren Anlaß entstand, dauert sie doch nach Wegfall der Ursache an und nimmt eine eigene Entwicklung.

3. Es besteht überhaupt keine neue Ursache, sondern tritt eine durchaus endogene Verstimmung auf, die sich nach außen als Heimweh projiziert.

Zwei und drei werden wir ohne weiteres zu den Psychosen rechnen. Für 2 verweise ich auf den Fall Meyers im historischen Kapitel, für 3 mag kurz folgender Fall erwähnt werden:

37 Jahre altes Fräulein, schon mehrere Male an einfacher Depression mit Angst erkrankt, liegt mit einem neuen Anfall in der Klinik. Krankheitseinsichtig. Sie schreibt folgenden Brief:

> Lieber Vater! In Kürze teile ich dir mit, daß ich schrecklich Heimweh habe nach dir, E. und S., kurzum die Sehnsucht nach Haus zu meinen Lieben ist so groß, daß ich es nicht vermag niederzuschreiben. Schreibt mir doch einige Zeilen, bitte, komme doch jemand, mich zu besuchen, daß ich mich aussprechen kann, wie es mir ums Herz ist. Es sendet dir . . . .

Bitte bringt mir einige Zeitungen aus meiner lieben Heimat mit".
Nachher trifft man sie wieder weinend und angstvoll im Bett. Nach dem Heimweh gefragt sagt sie ganz spontan: „Jetzt will ich wieder heim, wie ich daheim war, wollt ich herein hierher .. Ach, Herr Doktor, bei mir wechselt die Stimmung alle Minuten, jede Minute ist anders, so unbeständig".

Digitized by Google Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Ferner mag hier noch an die epileptoiden Verstimmungen erinnert sein, die sich so oft als Heimweh darstellen. Es ist zwar bis jetzt kein Fall bekannt, wo mit dem Beginn des Dienstes bei einem Mädchen ein echter manisch-depressiver Anfall oder eine epileptische Verstimmung zusammentraf und so vielleicht die äußere Erscheinungsweise unserer Heimwehzustände hätte hervorrufen können. Doch ist das an sich möglich und es muß im Einzelfalle daran gedacht werden.

Unsere Fälle gehören zu 1 oder liegen zwischen 1 und 2. So tritt bei Apoll. in den späteren kurz dauernden, leichten Heimwehstimmungen das endogene Moment deutlich hervor. Inzwischen sind sie ganz verdrängt worden von periodischen einen halben bis einen ganzen Tag dauernden Zuständen von gegenstandsloser Traurigkeit oder auch von Gereiztheit. Bei der Philipp wird von fortgesetzter Verstimmung und periodischen Gewissensregungen aus dem Gefängnis berichtet.

Auf der anderen Seite ist oft das Heimweh vom Zeitpunkt des Verbrechens an endgültig verschwunden (Eva B., Hettich I., Rüsch). Auch bei Krebs hörte es auf, aber in der Gefangenschaft trat an dessen Stelle anscheinend eine Haftpsychose. Ein charakteristisches Zusammentreffen! Sind doch Haftpsychose wie Heimwehpsychose pathologische Reaktionen auf eindrucksvolle Erlebnisse, die schon bei Gesunden lebhafte Gemütsbewegungen erzeugen. Das Verschwinden des Heimwehs nach der Tat ist vielleicht vergleichbar dem Schwinden hypochondrischer Verstimmung bei Psychopathen durch stark affektbetonte Erlebnisse. Die Seele wird durch die neuen Ereignisse so erfüllt, daß für die alte Verstimmung kein Raum mehr ist.

Wie unterscheidet sich nun eine pathologische Heimwehverstimmung vom normalen Heimweh? Die Grenzen sind natürlich ganz fließende, und da es sich überhaupt um Grenzzustände handelt, ist die Frage, krankhaft oder nicht krankhaft, ziemlich belanglos gegenüber der anderen: was kommt wirklich vor? Immerhin wird man als Merkmal des Pathologischen anführen dürfen die Stärke der Verstimmung, ihre Nachhaltigkeit, ihre somatischen Folgeerscheinungen (Appetitverlust, Schlafstörungen, körperliche Lokalisation der Angst), ihre Wirkung auf das ganze Handeln und schließlich ihre Neigung zu endogenen Beimengungen.

Die von Heimweh Befallenen pflegen oft Versuche zu machen, auf natürliche Weise heimzukommen. Apoll. richtet viele Bitten an die Eltern, heimbleiben zu dürfen, Hettich I. versuchte zu ent-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

laufen und brauchte Notlügen. Spitta lief nach Hause und wurde durch Prügel gezwungen zurückzugehen. Eva B. flehte die Mutter unter Tränen an, nicht in die Stellung zurückkehren zu müssen. Hohnbaum tat dasselbe. Doch sind solche Versuche manchmal gering oder werden aufgegeben oder fehlen auch ganz. Die Gefahr, zu Hause übel empfangen zu werden, Prügel zu erhalten (Hettich I., Appoll.) und die Scheu, ausgelacht zu werden, wenn ohne Grund der Dienst nach kurzer Zeit aufgegeben wird, spielt da eine Rolle. Manchmal wird an die Ausführung der kriminellen Tat geschritten, noch bevor alle rechtlichen Mittel erschöpft sind, meistens aber ist das geschehen.

Hat uns die Betrachtung des Heimwehs nun ein Verständnis für die rätselvollen Verbrechen, die aus ihm entsehen, verschafft? Ein einheitliches kaum. Wir verstehen bei Schwachsinnigen oder bei unreifen Kindern, daß der Wunsch, aus dem Dienst zu kommen, sei es mit oder ohne Heimweh, den Gedankengang weckt: „Wenn das Haus abbrennt, wenn das Kind tot ist, bin ich überflüssig, dann kann ich fort“ und daß dies zum Motiv der verbrecherischen Tat wird. Wir können auch annehmen, daß solche Gedanken bei den meisten Fällen eine Rolle spielen, in einigen (Krebs) haben wir keinen Anhaltspunkt dafür. Soweit dagegen überhaupt genauere Beschreibungen über Motivierung der Tat und die letzten psychischen Vorgänge vor ihr gegeben sind, finden wir, daß die Handlungen recht verschiedener Art sind, und daß das Heimweh wohl einen geeigneten Boden abgeben muß, mannigfaltige Willensprozesse zur Entstehung zu bringen. Um es gleich vorweg zu nehmen, sehen wir sowohl impulsive, wie den Zwangshandlungen ähnliche Vorgänge, in Angst und Übergang zu Bewußtseinstrübungen vollführte Akte und planmäßige Gewalttaten.

Daß die Mannigfaltigkeit herrscht, erscheint ganz begreiflich. Spitta sagt: „Wem nur einmal die Qual des Heimwehes zur eigenen Empfindung geworden, wem es erinnerlich geblieben ist, in welcher Verwirrung Sinne und Gedanken schweiften, halb wache Träume den Tag wie die Nacht erfüllten, der kann es bezeugen, ob die gelähmte Kraft des Willens, zumal des ungeübten kindlichen, und das Licht der schwachen Vernunft dem Drange ungezügelt wogender instinktartig zwingender Gefühle nur irgend einen Damm entgegenzusetzen vermochte. Da ist alles Sinnestäuschung, alles zurückgedrängte verhüllte Leidenschaftlichkeit. Nach einem Ziel nur ringt die geistige und leibliche Natur, nach der alten süßen Gewohnheit des Zusammenseins mit den heimatlichen Personen und Gegen-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ständen". Daß in dieser depressiven Ratlosigkeit die psychologisch verschiedenartigsten Handlungen vorkommen können, läßt sich ganz gut nachfühlen.

Kraepelin (vgl. Wilmanns) soll die Verbrechen junger heimwehkranker Mädchen für den Ausfluß eines impulsiven Irreseins halten, das mit dem Wunsche nach Veränderung der gegenwärtigen Lage, zuweilen mit einem dunklen Heimwehgefühl einhergehe. Die Existenz solcher Fälle ist durchaus möglich. Wir haben oben einen Fall von Angstzustand berichtet, bei dem wahrscheinlich jede heimwehartige Färbung sogar fehlte. Doch trifft für die typischen Fälle diese Auffassung wohl kaum zu. Zunächst ist zu bemerken, daß impulsives Irresein als Krankheitsbild wohl aufgegeben ist (vgl. Förster und Aschaffenburg, Centralblatt f. Nervenheilk. und Psychiatr. 1908, S. 350 ff.). Es kann sich nur um eine symptomatische Bezeichnung „impulsives Handeln aus einer Verstimmung heraus" handeln. Wenn Kraepelin bei diesen Verstimmungen das Heimweh nur als eine an sich belanglose Äußerungsform ansieht, so ist es doch nach den bekannten Fällen wahrscheinlich, daß das durch entsprechenden Anlaß entstandene gesteigerte Heimweh in einigen Fällen den unerläßlichen Boden abgibt, auf dem es zu impulsiven Akten kommt. Eine typisch impulsive Tat ist die der Krebs. Sie hat sicher ein Heimweh, das mit dem Tage des Diensteintritts begann und schon am vierten Tage eine gewaltige Höhe erreicht hatte, als ihr in ihrer trostlosen Stimmung plötzlich der Gedanke kam, Feuer anzulegen. Sie wußte auch sofort, wie sie es machen sollte, ohne an etwas anderes zu denken. Sie wurde von Bangigkeit getrieben und wußte sich nicht anders zu helfen. Der Gedanke wich nicht von ihr. Nach drei Stunden führte sie ihn aus. Wie sie die brennende Kohle ins Viehfutter geworfen hatte, dachte sie etwa: „Mag es brennen oder nicht, in letzterem Falle habe es auch nichts zu bedeuten".

Von den impulsiven Akten führen wohl Übergänge zu den planmäßigen Handlungen, bei denen man zweifelt, wieweit sie impulsiv zu nennen sind. Apol. führte ihre beiden Verbrechen mit Sorgfalt und Vorsicht aus, das zweite Mal faßte sie abends den Entschluß, um ihn nach durchschlafener Nacht morgens auszuführen. Ein rätselhafter Vorgang, der schwer zu verstehen ist!

Impulsive Handlungen sind Triebhandlungen (Wundt), die auf Grund eines Motives ohne vorausgehenden Wahlakt blind zur Ausführung gelangen (vgl. Hoche, Gerichtl. Psychiatr. S. 503 ff.). In diesem Sinne kann man Apoll.s Tat kaum zu den impulsiven rechnen.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:58 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Sie ist ein Übergang zwischen Willens- und Triebhandlungen. Der gefaßte Plan am Abend kommt ersterer zu, das Fehlen aller Gegenmotive letzterer. Es ist eine Handlung, die nur bei einem an der Grenze des Kindesalters stehenden Wesen zu verstehen ist. Hoche bemerkt das Entstehen impulsiver Handlungen aus abnormen Gefühlen und Stimmungen bei gleichzeitiger intellektueller Schwäche. Diese wird bei Apoll. durch die kindliche Entwicklungsstufe ersetzt die bei der vorhandenen hoffnungslosen Traurigkeit genügt, alle höheren ethischen Gesichtspunkte für einige Zeit zum Schwinden zu bringen.

Bei Eva B. liegt möglicherweise sogar eine raffinierte Planmäßigkeit vor, doch ist bei ihr die Motivierung besonders unklar.

Jedenfalls scheinen die Fälle zu zeigen, daß nicht nur rein impulsive, sondern auch überlegte Verbrechen, denen man doch das Triebartige nicht ganz absprechen kann, bei sittlich und intellektuell intakten, aber in kindlichem Seelenzustand sich befindenden Mädchen aus der Heimwehverstimmung entstehen können.

Den impulsiven stehen die Zwangshandlungen gegenüber. Wird bei den ersteren ohne Widerstand ein Trieb in die Tat umgesetzt, gewinnt bei den letzteren eine Willensrichtung durch irgend welche pathologische Ursache solche Stärke, daß sie nicht mehr in normaler Weise durch Gegenmotive bekämpft werden kann. Nach einem gewaltigen, quälenden Kampf unterliegt die Persönlichkeit mit ihren normalen Motiven diesem Zwangstrieb. Zur Entstehung solcher Zwangshandlungen gehört wohl immer eine gewisse Entwicklung des Seelenlebens. Sicher ist zur Auffassung und Wiedergabe dieser Vorgänge eine gewisse Reife erforderlich. Vielleicht ist es darum selten, daß die heimwehkranken Kinder in dieser Weise berichten. Krafft-Ebing erklärt (Gerichtl. Psychiatr. S. 103) den Fall Hohnbaum für eine Handlung aus Zwangsvorstellung, vielleicht weil die Täterin anscheinend durch das zufällige Erleben eines Brandes auf ihre Tat gebracht wurde. Doch überwiegt bei ihr die Entladung der Angst so sehr, und sind die Angaben über die Wirkung von der Vorstellung des Brandes so ungenau, daß man Krafft-Ebing nicht beistimmen kann. Mehr Ähnlichkeit mit einer Zwangshandlung hat der Fall Hettich I. Dies Mädchen bekommt plötzlich die Idee, das Kind zu töten. Tagelang kämpfte sie dagegen. Es kommt ihr wieder der Gedanke, sie solle es bleiben lassen, dann wieder, sie müsse es tun, bis die Tat ausgeführt wurde. Mit demselben Rechte wie oben von impulsivem Irresein könnte man vielleicht hier von Zwangsirresein sprechen. Dieselben Überlegungen mußten wieder-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:58 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

holt werden. Tatsache scheint nur, daß auf dem Boden des Heimwehs an Zwangshandlungen erinnernde Akte vorkommen können. Was daran hindert, sie zu den echten Zwangshandlungen zu zählen, ist das geringe Hervortreten der Kritik, die überwiegende Bedeutung der Verstimmung, die Ähnlichkeit der Vorgänge mit dem normalen Kampf der Motive.

Eine wichtige Rolle spielen die bei dem Heimweh vorkommenden Angstzustände. Kaupler fühlt Druck am Herzen, der Krebs ist es so bange, Petersen zittern die Knie und drückt es am Herzen, Angst haben auch Rüsch und Hohnbaum, zuweilen scheint die Angst so heftig sein zu können, daß eine leichte Bewußtseinstrübung entsteht. Es wird von den Täterinnen angegeben, daß sie nicht die klare Besinnung gehabt, daß sie verwirrt gewesen seien, Hohnbaum kann nicht einmal angeben, was sie gedacht, und was sie gewollt hat. Diese Zustände sind es vielleicht, für die Platner, Meckel und Masius angaben, daß der unfreiwillige Drang auftrete, die innere Angst durch eine große Flamme zu bekämpfen, wobei nach Ausführung der Tat die Individuen von der heftigsten Angst befreit seien. Diese Ansicht ist mehrere Male wiederholt worden und zuletzt von Groß erörtet. Er meint, daß die Heimwehkranken „das drückende Gefühl der Niedergeschlagenheit durch sinnlichen kräftigen Reiz bekämpfen wollen. Sie zünden ein Haus an oder bringen nötigenfalls jemanden um, kurz einer explosionsartigen Ladung bedarf es". Diese Ansicht trifft möglicherweise für einige Fälle zu (Krebs, Hohnbaum, bei M. Belling wird angegeben, daß die Angst nach der Tat verschwunden war), doch ist das sehr zweifelhaft. Grade die planmäßig vorgehenden Täterinnen handeln wohl weniger, um ihr Unlustgefühl zu einer „motorischen Entladung" zu bringen, sondern sie treibt in ihrem trostlosen Zustande, in ihrer unsagbaren Traurigkeit, die die Überlegung trübt, die Motive einengt, ihre Vorstellungen allein von dem einen Zwecke abhängig macht, die übrigen aber verdrängt, der unwiderstehliche Drang zu den Eltern und der Gedanke, die Heimkehr auf diese Weise zu erreichen.

Es liegt nahe, analog den melancholischen Zuständen des späteren Lebens, auch bei den Heimwehkranken Selbstmord neben den Gewaltakten nach außen zu erwarten. In der älteren Literatur ist auch Selbstmord aus Heimweh oft aufgeführt, doch hat man zu seinem Vorkommen außer diesen Behauptungen und einigen Andeutungen in der französischen Literatur über Selbstmord bei Kindern keinen Anhaltspunkt. Ratzels Selbstschilderung gehört vielleicht hierher, doch ist sein Seelenleben zur Zeit des Suizidversuchs so

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:58 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

kompliziert, daß von einem Selbstmord nur aus Heimweh wohl kaum gesprochen werden kann.

Nach der Tat ist das Benehmen der Mädchen meist unauffällig. Rüsch meldet gleich, daß Feuer ist. Philipp, Hettich I. arbeiten noch, Petersen ißt mit gutem Appetit, Apoll. geht wieder ins Bett. Krebs fühlt sich krank und legt sich zu Hause ins Bett.

Ganz allgemein scheint von den Täterinnen ihre Tat anfangs geleugnet zu werden. Die einzigen, die gleich gestehen, sind die sonst minderwertige Marie G. und die Roßweinin Platners.

Nach mehr oder minder hartnäckigem Widerstand legen sie dann ihr Geständnis ab. Hier ist es auffallend, wie oft die Angaben unklar und widersprechend sind. Die Entwickelungsstufe der Mädchen erlaubt ihnen noch keine einigermaßen klare Selbstbeobachtung. Das ist eine der Hauptschwierigkeiten für die Beurteilung. Bei der Beeinflußbarkeit der jungen Seele wirken Suggestivfragen noch ganz anders als bei Erwachsenen. Der Sinn für Wahrheit ist noch nicht ganz ausgeprägt und manche Sorge, manche Furcht verführt sie zu falschen Angaben. Da meinen sie sich besser zu entschuldigen, wenn sie, die sie doch kein Motiv wissen, sich der Unlust am Dienst beschuldigen, Zorn über schlechte Behandlung, schlechtes Essen als Motiv angeben usw. (Spittas Fall in Henkes Ztschr. Eva B.) Groß hat oft von nostalgischen Verbrecherinnen gehört: „Ich weiß nicht warum, ich mußte so handeln". Diese werden die Wahrheit gesagt haben, ebenso M. Belling: „Sie wisse es selbst nicht".

Natürlich besteht auch die Gefahr, in junge Verbrecherinnen Heimweh hineinzufragen, wo keines vorhanden war. Doch erscheint bei Berücksichtigung der Gesamtpersönlichkeit und aller Umstände der Tat diese Gefahr nicht übertrieben groß. Selbst Eva B., die von Heimweh erst auf Fragen der Ärzte sprach, kann man dieses glauben. Per exclusionen kommt man dazu, wenn man nicht die Annahme eines absoluten Rätsels vorzieht. Irrtümer sind in solchen Fällen möglich und ohne Zweifel bleibt häufig ihre Beurteilung nicht.

Es findet sich übrigens mehrere Male nicht bloß ein Leugnen der Straftat, sondern sogar Lügen werden gebraucht und zwar auch grade von den sittlich sonst nicht Minderwertigen. Apoll. erfindet die Geschichte, daß sie das Arzneifläschchen mit der Stopfnadel umgestoßen habe. Eva B. heuchelt vielleicht Krankheit. Hettich I. behauptet, in guter Absicht Vitriolöl gegeben zu haben. Rüsch will den Brand zufällig verursacht haben und schreibt gar Drohbriefe, durch die sie den Verdacht von sich ablenken will. Alle korrigieren

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:58 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

nachher diese falschen Angaben. Es scheint in der Natur der kindlichen Seele zu liegen, in Angst und Furcht die Wahrheit nicht genau zu nehmen. Ich erinnere nochmals an das Mädchen, das aus Sehnsucht bei der Mutter zu bleiben und aus Furcht vor der Schule körperliche Krankheit simulierte (?).

Bemerkenswert ist das Verhalten der Reue. Einzelne werden sofort nach der Tat von ihr befallen (Hohnbaum, Hettich I.), andere — und das ist wohl die Mehrzahl — sind zu kurzen Anwandlungen von Reue geneigt, ohne daß diese eine nachhaltige wäre und einen tieferen Einfluß auf das Gemüt übte. (Apoll., Eva B.). Einige lassen jede Reue vermissen. (Spitta in Henkes Ztschr.) Es scheint nach den Angaben der Täterin, daß mit Zunahme der geistigen Entwickelung der Gedanke, einen Mord verübt zu haben, schwerer auf Apoll. lastet. Es ist sonst noch nicht der kindlichen Psyche entsprechend, von nachwirkenden Gewissensbissen gequält zu werden, zumal manche Heimwehverbrecherinnen, da sie nicht das Gefühl haben, einer bösen Regung, mit der sie kämpften, unterlegen zu sein, wohl kaum eine Versündigung fühlen.

Die wichtige Frage, was aus den Heimwehverbrecherinnen wird, ist leider noch nicht zu beantworten. Man erwartet von ihnen mit Recht, daß sie sich im Gegensatz zu den sittlich minderwertigen Brandstifterinnen als sozial erweisen, aber auch, daß sie wahrscheinlich in ihrem Leben noch manches psychopathische Symptom darbieten werden. Am längsten nach der Tat beobachtet sind bis jetzt die beiden Heidelberger Fälle. Sie haben sich beide sehr günstig entwickelt, Apoll. allerdings in der Sicherheit des Anstaltslebens. Eva B. hat aber draußen in dienender Stellung volle Zufriedenheit erregt und sich nichts zuschulden kommen lassen.

Bevor wir auf eine kurze forensische Betrachtung eingehen, mögen noch einige Erörterungen über die nosologische Stellung des Heimwehs erlaubt sein. Zu behaupten, daß das Heimweh eine gesonderte Krankheitsspezies darstelle, würde den modernen psychiatrischen Anschauungen durchaus widersprechen. Schon Damerow behauptet, daß es eine der vielen Krankheitsbezeichnungen sei, die nach den näheren oder entfernteren Anlässen gewählt seien.

Doch wird niemand bezweifeln, daß in den typischen Fällen, die beim Versuch der Einordnung in bekannte Krankheitsbilder übrig bleiben, das Heimweh symptomatologisch das hervorstechendste Merkmal ist, daß der äußere Anlaß, die Entfernung aus dem Elternhause, immer derselbe ist und daß die übrigen Symptome und be-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:58 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gleitenden Umstände vielfache Ähnlichkeit haben, sodaß die Zusammenfassung dieser Zustände unter einem symptomatologischen Begriff „Heimwehpsychose" „nostalgia" berechtigt ist.

Nach Abscheidung aller Fälle, die zweifellos epileptisch, manisch-depressiv usw. sind, haben aber die übrig bleibenden Fälle über das Symptomatologische hinaus einen im Wesen begründeten Zusammenhang. Das pathologische Heimweh ist nicht eine besondere Psychose, aber eine typische Reaktion neben vielen anderen bei konstitutionell schwachen, degenerierten Individuen. Wie wir in dem ausgedehnten Gebiet degenerativen Irreseins überhaupt keine abgegrenzten Krankheitsbilder aufstellen können, sondern Typen von Persönlichkeiten einerseits und Typen von Reaktionen auf äußere Einflüsse andererseits unterscheiden (z. B. Pseudologisten, konstitutionell Verstimmte, Erregte, Haltlose usw. auf der einen Seite, Gefängnispsychosen, Menstruationspsychosen auf der anderen Seite), so können wir auch das Heimweh nicht als besondere Krankheit, sondere nur als eine charakteristische Reaktion z. B. analog einer Haftpsychose auffassen [1]).

Die Individuen, die vom Heimweh befallen werden, können der verschiedensten Art sein, was sie gemeinsam haben, ist die psychopathische Konstitution. Es können Schwachsinnige und Begabte, moralisch minderwertige und sittlich hochstehende Individuen sein. Das charakteristische, reine, typische Heimweh finden wir aber grade bei den nicht schwachsinnigen und nicht moralisch degenerierten Individuen. Kommt Schwachsinn oder moral insanity bei einem Heimwehverbrecher vor, so ist das eine Komplikation, die mit dem Heimweh nur den Zusammenhang hat, daß jene einen degenerativen Zustand darstellen, während das Heimweh eine degenerative Reaktion ist [2]).

Doch wenn wir auch Schwachsinn oder moralische Minderwertigkeit nicht als notwendig zum Heimwehverbrechen betrachten, so ist doch, wie wir sahen, eine Vorbedingung immer vorhanden, die relativ kindliche Entwicklungsstufe. Dies ist auch der Grund, warum manche im Eifer, die Fälle in gebräuchlichem Schema unterzubringen,

---

1) Vgl. die Ausführungen von Wilmanns in seinen „Gefängnispsychosen", Halle 1908.

2) Doch darf man trotz dieser schematischen Auffassung nicht alle Menschen mit gesteigertem Heimweh für degeneriert halten. Grade beim Heimweh spielen die Milieuverhältnisse, wie allerdings bei allen psychopathischen Erscheinungen eine große Rolle. Wir betonten den engen Horizont, die ländliche Abkunft, die tiefe Bildungsstufe als bedeutsame Faktoren.

Generated on 2019-11-15 18:58 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

sie in das Fach Schwachsinn einordnen. Nicht Schwachsinn ist es, sondern ein durch Erziehung und Umgebung eng gebliebener Horizont, nicht Unmoral, sondern Begrenztheit der Gefühle auf kindliche Lebensgebiete, die man bei den Heimwehverbrecherinnen findet.

An die Spitze der forensischen Betrachtung wird man den Satz von Groß stellen dürfen: „Der Arzt ist stets zu fragen, wenn man Heimweh als Grund des Verbrechens vermutet". Die Grenze des Krankhaften ist in solchen Fällen immer nahe, und es ist Sache des Psychiaters, zu beurteilen, wo sie überschritten ist. Das ist keine leichte Aufgabe. Es bedarf selbstverständlich einer eingehenden Untersuchung der gesamten Persönlichkeit und aller Umstände der Tat. Dann ist sorgfältig zu erkunden, wieweit Heimweh, wie weit Unzufriedenheit und Unlust am Dienst eine Rolle spielen. Ist doch erstere eine sittlich indifferente, keine Schuld begründende Verstimmung, während letztere sogleich sittlich zu bewertende Motive darstellen. Je mehr Unzufriedenheit, die wohl kaum ein krankhafter Affekt werden kann, in den Vordergrund rückt, desto mehr kann man normale, unsittliche Motivierung und Zurechnungsfähigkeit annehmen.

Bleibt schließlich Heimweh allein übrig, so ist dessen Stärke in Betracht zu ziehen. Es ist möglich, daß bei geringgradigem Heimweh sittlich schwache Naturen unterliegen, nachdem sie einen annähernd normalen Kampf der Motive hinter sich haben. Diese wären je geringer das Heimweh war desto zurechnungsfähiger. Doch sind solche Fälle bis jetzt nicht bekannt. Wenn die sittliche Minderwertigkeit eine maßgebende Rolle spielte, so waren neben dem Heimweh Unlust, Unzufriedenheit, Rachsucht, Zorn usw. wesentliche Faktoren. Es ist daher zunächst noch der Satz berechtigt: wenn als einziger Grund eines Verbrechens bei intellektuell und moralisch bis dahin intakten Individuen Heimweh vorliegt, so ist die Tat mit überwiegender Wahrscheinlichkeit unfrei.

Solche reine Fälle sind nun die selteneren. Öfter werden die Heimwehverbrecherinnen mehrere Züge darbieten, die der Würdigung bedürfen, Schwachsinn, moralischen Tiefstand, verschiedene Affekte usw. Dann wird man im Einzelfalle ein durchaus individuelles Bild entwerfen müssen und sich bewußt sein, daß die Übergänge zwischen einer ethisch wertbaren und einer willensunfreien Handlung fließend sind. Man hat es dann mit Grenzfällen zu tun, die nach den gewöhnlichen Prinzipien zu beurteilen sind, welche hier nicht wiederholt zu werden brauchen. Immer scheint es aber berechtigt zu sein, einem sicher konstatierten Heimweh eine überwiegende Be-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:58 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

deutung nach der Seite der Unzurechnungsfähigkeit zuteil werden zu lassen.

Was nun die Beurteilung der Heimwehverbrecherinnen in einigen Fällen besonders schwierig macht, das ist die Tatsache (Eva B., Rüsch, Spitta), daß manchmal eine Grundlage der Verstimmung in der Gesamtpersönlichkeit fehlt, ein Verständnis durch Anamnese und Status praesens nicht möglich ist. Man findet geistig und sittlich nicht abnorme Individuen, die bald nach Beginn ihres Dienstes ein Verbrechen begehen, für das sie nachher keine klare Motivierung geben können. Irgend ein erklärlicher Affekt als Ursache lag nicht vor, keine Rachsucht, kein Zorn, kein Neid. Zur Zeit der Beobachtung erscheinen sie vollkommen geistesgesund. Von Heimweh ist später keine Spur bemerkt und ihre Angabe über dasselbe ist nicht eindeutig und klar. Ihr guter Charakter läßt die Tat der Umgebung ganz unverständlich erscheinen. Die Fälle sind unter allen Umständen rätselhaft. Wilmanns hat den Standpunkt präzisiert, den man in solchen Fällen mit einigem Recht einnehmen darf. „Wenn die Tat weder durch die geistige und sittliche Veranlagung der Täterin, noch durch mächtige Beweggründe zu erklären ist, dann ist sie ein psychologisches Rätsel. Dann darf ich sie jedoch nicht als physiologisch betrachten, sondern zum mindesten den Verdacht äußern, daß sie krankhaften Ursprungs ist". Die jugendliche Entwicklungsstufe der psychiatrischen Erkenntnis erlaube nicht, in diesen Fällen mit Bestimmtheit Zurechnungsfähigkeit anzunehmen.

Findet man nun in einem solchen Fall einigermaßen konstante Angaben, die auf Heimweh deuten, selbst wenn das Wort vielleicht nicht gebraucht ist, so hat man einen Anhaltspunkt, das bis dahin absolut Unerklärliche dem Verständnis näher zu bringen. Es besteht ja die Gefahr, durch Heimweh zu erklären, was ganz andere Ursachen hat. Aber es besteht auch die Gefahr, Heimweh abzulehnen, wo solches vorlag, weil die Betreffenden sicher zuweilen keine klaren Äußerungen darüber machen können.

Der Psychiater wird sich manchmal gezwungen sehen, ein non liquet auszusprechen. Je mehr aber alles zu den eigentlichen Heimwehfällen paßt, desto mehr wird er die überwiegende Möglichkeit aussprechen, daß eine willensunfreie Handlung vorliegt, wie Wilmanns[1]) das in dem von ihm veröffentlichten Gutachten tat. Doch

1) In einer Kritik des Wilmannschen Gutachtens gibt Bumke (Gaupps Centralb. 1906 S. 118), eine Darstellung, als ob Wilmanns folgenden Fehlschluß gemacht hätte: Die Tat ist rätselhaft. Die Psychiatrie ist eine junge Wissenschaft, die manche rätselhafte Taten noch nicht verstehen kann. Also sind

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:58 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wird die Sache bei dem jetzigen Stand psychiatrischer Methoden immer zweifelhaft sein.

Es ist natürlich zu bedenken, daß z. B. Fälle wie Eva B. und Apoll., wenn sie auch in vielem zusammengehören, doch möglicherweise recht verschieden sind. Die Art der Verstimmung mag recht abweichend sein, bei Eva B. noch auf andereren Ursachen als reinem Heimweh beruhen. Zunächst können wir, bis eine reichere Kasuistik vorliegt, solche Fälle nur provisorisch zusammenstellen. Wir sind weit davon entfernt, über sie endgültig aufgeklärt zu sein. Doch ist es möglich, daß ihre Zusammengehörigkeit eine im Wesen begründete ist.

Es mag wohl behauptet werden, daß weniger das pathologische Heimweh, das noch dazu manchmal fraglich sei, als der unreife Entwicklungszustand das Maßgebende sei. Dann würde in solchen Fällen, wenn überhaupt, eine Exkulpierung auf Grund des § 56 erfolgen können. Das wäre theoretisch ganz berechtigt, weil ein kindliches Seelenleben Voraussetzung für die Heimwehverbrechen ist. Doch forensisch hätte es keine Bedeutung, denn die Einsicht in die Strafbarkeit der Handlung, die das Gesetz verlangt, ist immer vorhanden. Wäre eine Exkulpierung auf Grund einer kindlichen Stufe nicht nur des Verstandes-, sondern auch des Gefühls- und Willenslebens möglich, würde dieser Weg vielleicht vorzuziehen sein. So ist die Unfreiheit des Willens nur durch Hervorhebung der psychopathischen Verstimmung unter Heranziehung der kindlichen Art des Seelenlebens, nicht durch letztere allein zu begründen.

---

rätselhafte Verbrechen mit höchster Wahrscheinlichkeit nicht zuzurechnen. Während doch in Wilmanns Worten klar hervortritt, daß er durch die Prämissen sich nur berechtigt sieht, den Verdacht auf das Vorliegen eines willensunfreien Zustandes zu haben, daß dann weiter die Angaben der Eva B., Heimweh gehabt zu haben, ihm glaubhaft erscheint und er deswegen in Berücksichtigung analoger Fälle mit Wahrscheinlichkeit krankhafte Störung der Geistestätigkeit annimmt.

Außerdem betont Bumke die allgemein anerkannte Regel, daß der Nachweis der Geistesstörung im Sinne § 51 St.G.B. aus der Analyse der gesamten geistigen Persönlichkeit des Angeklagten geführt werden müsse. Daß diese in Fällen wie Eva B. (auch Spitta, Rüsch), nicht geschehen kann, wurde schon bemerkt. Darum kann es sich hier auch nie um den Nachweis der Geistesstörung, sondern nur um den Nachweis ihrer Wahrscheinlichkeit handeln. Dies ist erlaubt, weil sich die Fälle an einwandfreiere anschließen, wie sie in dieser Schrift zusammengetragen sind. Wollte man auf diesen Weg hier verzichten, würden Psychiater und Richter gleich ratlos dastehen. So ist aber wenigstens ein mögliches Verständnis gewonnen worden und kann, wie bei Eva B., nach dem Grundsatz in dubio pro reo verfahren werden.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:58 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Literatur-Verzeichnis.

1) Joh. Hoferus raes. Hardero: diss. de Nostalgia Basel 1678. Auch in A. Haller, Coll. disputat. Tom. I. p. 181.

2) Joh. Verhovitz: Diss. de Nostalgia Vienn. 1703. Auch in Diss. med. in univers. Vindobon. habit. ed. Eyerel, Vienn. 1790. Vol. III. p. 205.

3) Tackius: Dissert. exhibens aegrum Nostalgia laborantem. Gießen 1707.

4) Th. Zwinger: Dissert. de Pathopatridalgia Basil 1690. In Zwingers Fasc. V. diss. select. Basil 1710.

5) J. J. Scheuchzer: Seltsamer Naturgeschichten des Schweizerlandes wöchentliche Erzählung. 1705. Nr. 15. „Vom Heimweh".

6) J. J. Scheuchzer: Beschreibung der Naturgeschichte des Schweizerlandes. I. Teil, Zürich 1706, p. 57. II. Teil, Zürich 1716, p. 11.

7) J. J. Scheuchzer: Dissertatio de Nostalgia Helvetorum 1731 (in den Comment. Acad. Bonon. I, 307ff.). — Übersetzt 1753 im Leipziger Allg. Magaz. der Natur, Kunst und Wissenschaft.

8) Albr. v. Haller: Onomatologie Medica 1754. I. 1072.

9) Linné: Genera morborum 1763.

10) J. P. Roth: Lexicon Chirurgicum. 1768. S. 47.

11) Medizinisches Handlexikon. Augsburg 1782. I. S. 488.

12) Pensées d'un allemand sur la Nostalgie. Jena 1754.

13) Hueber: Diss. de Nostalgia. Wirceb. 1755.

14) J. G. Zimmermann: Von der Erfahrung in der Arzneikunst. Zürich 1764. S. 483.

15) J. Fr. Cartheuser: De mortis endemiis libellus. Frankfurt a. d. O. 1771. Nostalgia p. 35.

16) Blumenbach: Medizinische Bibliothek. Göttingen 1783. Bd. I. S. 732.

17) Deutsche Enzyklopädie oder allgemeines Realwörterbuch aller Künste und Wissenschaften. Frankfurt 1790. Bd. 15. Heimweh von Diez.

18) Amelung: In Friedrichs Magazin für Seelenkunde. 1830, p. 125. 1833, p. 269.

19) Meißner: Enzyklopädie der med. Wissenschaften. Leipzig 1831. 6. Bd. S. 110. Art. Heimweh von Georget.

20) Schlegel: Heimweh und Selbstmord. Hildburghausen 1835.

21) Jos. Zangerl: Über das Heimweh. Wien 1840. (I. Aufl. 1820.)

22) Jessen. Artikel: Nostalgie im enzyklopäd. Wörterbuch d. med. Wissenschaften. 25. Bd. Berlin 1841.

23. G. A. Andresse: Nostalgiae adumbratio Pathologica. Diss. Berlin ca. 1822 (ohne Zeitangabe).

24) Grundtmann: De Nostalgia. Berlin ca. 1839 (ohne Zeitangabe).

25) Ed. Matthaei: De Nostalgia. Diss. Halle ca. 1844 (ohne Zeitangabe).

26) Chatelain: Einige Betrachtungen über die Nostalgie. Diss. Würzburg 1860.

27) Göschen: Deutsche Klinik 1855. Dr. L. Meyer: Der Wahnsinn aus Heimweh. Nr. 1, p. 7. Nr. 2, p. 20. Nr. 3, p. 31.

---

28) Pinel: Artikel Nostalgie in Encyclop. methodol.

29) Guerbois: Essai sur la Nostalgie. Paris 1803.

Digitized by Google

Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Generated on 2019-11-15 18:58 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

30) **Castelnau**: Considérations sur la Nostalgie. Paris 1806. Biblioth. médic. Tom. XIV.

31) **Therrin**: Assai sur la Nostalgie. Paris 1815.

32) **Pauquet**: Diss. sur la Nostalgie. Paris 1815.

33) **Percy und Laurent**: Art. Nostalgie in: Diction. des Sciences médicales. Paris 1819. T. 36. p. 265.

34) **J Larrey**: Über den Sitz und die Folgen der Heimwehkrankheit. Aus dessen Recueil de Mémoires de Chirurgie. Paris 1821. Übersetzt in Nasses Zeitschrift f. psych. Ärzte. 1822. p. 153 ff.

35) **Masson** de Neuf-Maison: Dissertation sur la Nostalgie. Paris 1825.

36) **Maury**: De la nostalgie dans l'armée. Straßburg 1826.

37) M. **Moreau** de Saint-Apre: Considérations sur la Nostalgie. Paris 1829.

38) **Beguin**: Article Nostalgie in Diction. de méd. et de chir. prat. Paris 1829—1836. Tom. XII. p. 76.

39) **Robillard**: Cou d'oeil sur la Nostalgie. Paris 1833.

40) Eug. **Poisson**: Diss. sur la Nostalgie. Paris 1836.

41) **Calmel**: Diss. sur la Nostalgie. Paris 1836.

42) **Justin Santi**: De la nostalgie à bord des navires de guerre. (Annales d'hygiene publique et de médecine légale.) 1836.

43) **Roche de Verneuil**: Diss. sur le mal du pays. Paris 1839.

44) **Eugène Pilet**: Diss. sur la Nostalgie. Paris 1844.

45) M. **Leroy Dupré**: Diss. sur la Nostalgie. Paris 1846.

46) **Mutel**: Diss. sur la Nostalgie. Montpellier 1849.

47) **Malaper du Peux**: Diss. sur la Nostalgie. Paris 1853.

48) **Brierre de Boismont**: Du Suicide. 1856. 141.

49) **Legrand du Saulle**: Étude sur la nostalgie. In Annales médico-psychol. Paris 1858. p. 430.

50) E. **du Vivier**: De la Melancholie. Paris 1864. S. 89.

51) **Petrovitch**: De la nostomanie. Thèse de Paris 1866.

52) **Decaisne**: Observations de nostalgie recueillies pendant le siège de Paris. Gaz. des hopit. 1870. Nr. 134.

53) Aug. **Jansen**: Considèration sur la Nostalgie. In Annales et bulletin de la société de Mèd. de Gand. 35. Jahrg. 1871.

54) Aug. **Haspel**: De la nostalgie in Mémoires de l'acad. de méd. Tom. XXX Paris 1871. p. 466—628.

55) A. **Benoist** de la Grandière: De la Nostalgie ou mal du pays. Paris 1873.

56) **Dagonet**: Traite des maladies mentales. 1876. p. 218.

57) **Proal**: L'education et le suicide des enfants. Paris 1907. p. 56.

---

58) **Klein**: Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den preußischen Staaten. Bd. 7, p. 37 u. 55. Bd. XIII, p. 176. Bd. XIV, p. 19.

59) E. **Platner**: Quaest. medico-forenses et. Choulant. Lips. 1824. p. 101 und 311.

60) G. R. **Masius**: Handb. der gerichtl. Arzneiwissensch. I. B. II. Abt. Stendal 1822. p. 593 ff.

61) **Mende**: Handbuch der gerichtl. Medizin. Leipzig 1819—1832. 4. Teil. p. 184.

62) Albr. **Meckel**: Beitr. zur gerichtl. Psychologie. I. Heft, 1820, p. 111 ff.

Digitized by Google

Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Generated on 2019-11-15 18:58 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

63) Albr. Meckel: Lehrb. der gerichtl. Medizin. 1820. § 376.

64) S. G. Vogel: Beitr. z. d. gerichtsärztl. Lehre von der Zurechnungsfähigkeit. 2. Aufl. Stendal 1825. p. 163.

65) Hitzig: Annalen der deutschen und ausländ. krim. Rechtspflege. Heft 13. Berlin 1830. p. 37 und 54.

66) Henke: Zeitschr. f. Staatsarzneikunde. 1831. Bd. 22. p. 355. 1837. 24. Ergänz.-Heft. p. 55.

67) Pfaff: Mitteilungen aus dem Gebiete der Medizin, Chirurg. und Pharm. 1833. II. Jahrg. p. 532.

68) Friedreich: Systemat. Handbuch der gerichtlichen Psychol. Leipzig 1835. p. 636.

69) Hettich: Über das Heimweh, hauptsächlich in seinen Beziehungen zur Staatsarzneikunde. Diss. Tübingen 1840.

70) Marc: Die Geisteskrankheiten in Beziehung zur Rechtspflege. Deutsch von Ideler. Berlin 1844. Bd. I. p. 251 u. 271.

71) M. E. Richter: Über jugendliche Brandstifter. Leipzig 1844. p. 54, 69, 91.

72) J. L. Casper: Denkwürdigkeiten zur medizin. Statistik und Staatsarzneikunde. Berlin 1846. Das Gespenst des sog. Brandstiftungstriebes.

73) R. Spitta: Praktische Beiträge zur gerichtsärztl. Psychologie. Rostock und Schwerin 1855.

74) Flemming: Ztschr. f. Psychiatrie. XII. p. 468ff. 1855. Referat und Kritik des Spittaschen Falles.

75) J. Wilbrand: Lehrbuch der gerichtlichen Psychologie. Erlangen 1858. p. 289.

76) Willers Jessen: Die Brandstiftung in Affekten und Geistesstörungen. Kiel 1860. p. 114.

77) A. Krauß: Die Psychologie des Verbrechens. Tübingen 1884. p. 288.

78) Friedreich: Blätter f. gerichtl. Med. 1886. p. 331.

79) v. Krafft-Ebing: Gerichtliche Psychopathologie. 1892. p. 59 u. 102.

80) Ferd. Maack: Heimweh und Verbrechen. Berlin ca. 1894 (ohne Zeitangabe).

81) Mönckemöller: Geistesstörung und Verbrechen im Kindesalter. Berlin 1903. p. 24, 26, 72 und 68.

82) Reinh. Stade: Frauentypen aus dem Gefängnisleben. Leipzig 1903. p. 203.

83) Hans Groß: „Kriminalpsychologie". 2. Aufl. Leipzig 1905. p. 91.

84) Hans Groß: „Hdb. für Untersuchungsrichter". 5. Aufl. München 1908. p. 981.

85) Wilmanns: Heimweh oder impulsives Irresein. In Monatsschrift für Kriminalpsychol. und Strafrechtsreform. 3. Jahrg. 1906.

---

86) F. Kluge: Heimweh. Ein wortgeschichtlicher Versuch. Programm. Freiburg 1901.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:58 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

II.

Zeugenaussagen über Schlussfolgerungen.

Eine Mitteilung aus der Praxis
von
Professor Dr. **Hans Reichel** in Leipzig.

In einer Zivilprozeßsache (Akten 3 Cg. 116 09 des Landgerichts Leipzig) handelte es sich um die einfache und alltägliche Frage, ob die 11 Abmieter des der Frau Schilling gehörigen Hauses den Mann oder die Frau Schilling als Vermieter betrachteten. Die mir übertragene Abhörung ergab, daß so ziemlich jeder dritte Zeuge sich ein anderes Bild von der Sachlage gemacht hatte. Es sagten aus:

1. Kantinenverwalter Pö.

Ich habe in Spichernstraße 2b von Herrn Schilling gemietet. Das Haus war noch im Bau. Ich vermutete, er sei Besitzer. Ich habe auch den Zins immer an ihn bezahlt. Besonders gesagt hat er nicht, er vermiete im eigenen Namen oder sei Besitzer des Hauses.

Mir war gleichgültig, von wem ich mietete, ob vom Manne oder von der Frau.

2. Kaufmann Pe.

Ich habe mit Herrn Schilling verhandelt, mit ihm den Vertrag — es ist der überreichte, der mir vorgelegt ist — geschlossen, hielt ihn für den Hausbesitzer, habe an ihn die Miete bezahlt. Ausdrücklich gesagt hat er mir aber nicht, daß er Eigentümer sei und im eigenen Namen vermiete.

3. Schneider Geh.

Ich habe beim Mieten mit dem Polier N. N. verhandelt, nicht mit Schilling. Da am Bau ein Schild: „Bauherr: Lina Lang“ stand, so hielt ich diese für den Hausbesitzer. Ich erfuhr, daß sie bald heiraten werde. Sie hat dann den Schilling geheiratet.

Den schriftlichen Vertrag hat mir dann Herr Schilling ausgehändigt.

4. Tischlermeister Bo.

Ich habe von Frau Schilling ermietet meiner Ansicht nach. Verhandelt habe ich allerdings größtenteils mit ihm, allein es stand

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:58 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

am Bauschild die Frau (Lina Lang, die spätere Schilling), und so nahm ich an, Schilling handele für diese. Er hat mir nicht gesagt, er sei Eigentümer, und er vermiete im eigenen Namen.

5. Briefträger Hellb.

An der Bautafel stand Lina Lang — die jetzige Schilling; ich nahm also an, sie sei Hausbesitzerin. Verhandelt habe ich dann mit Schilling; ich betrachtete ihn aber als Vertreter der Lang, weil eben sie an der Bautafel stand.

6. Tischlermeister Herf.

Ich habe erst Herrn Schilling gefragt, ob das Logis zu mieten sei. Er schickte mich hinüber zu seiner Frau, ob das Logis noch frei sei. Ich ging demgemäß zu ihr in die Wohnung; sie sagte mir, das Logis sei noch zu haben, und nannte mir den Mietzins. Ich fragte sie (es kam mir komisch vor, daß Schilling mich zur Frau hinüberschickte), das Grundstück sei wohl ihr? Worauf sie ja sagte.

Ich erhielt dann später wegen unpünktlichen Zinszahlens eine Mahnung, die war mit Lina Schilling unterschrieben.

7. Verw. Schird.

Ich habe mein Logis von Herrn Schilling gemietet. Ich dachte, das Haus gehöre ihm. Gesagt hat er mir aber nichts hiervon. Er hat auch nichts Ausdrückliches davon gesagt, daß er im eigenen Namen vermiete.

Mir ist es gleichgültig, ob ich vom Manne miete oder von der Frau.

8. Metallschleifer Wei.

Meine Frau hat auf dem Bau gemietet, ob vom Manne oder von der Frau, weiß ich nicht. Mir war das auch gleichgültig. Ich weiß auch nicht, wem das Grundstück gehört. Auf dem Bauschild stand „L. Lang“.

9. Buchbinder Ho.

Ich habe von Herrn Schilling gemietet. Da aber unten am Bauschilde „Lina Lang“ stand, so hielt ich diese für die Hausbesitzerin und Schilling nur für ihren Vertreter.

10. Buchhandlungsgehilfe Sch.

Als ich auf Wohnungssuche ging, sah ich das Bauschild an der Spichernstraße 2b; welcher Name darauf stand, weiß ich nicht. Ich

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:58 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

erkundigte mich, wo der Besitzer wohnte, wurde in die Weißenburgerstraße verwiesen. Dort sprach ich mit Herrn Schilling und mietete von ihm die Wohnung. Ob er davon, er sei Eigentümer des Grundstücks oder vermiete im eigenen Namen, etwas gesagt hat, darüber kann ich nichts behaupten; ich glaube es nicht.

Mir ist es selbstverständlich egal, von wem ich mein Logis miete; die Hauptsache ist, daß ich meinen Kontrakt kriege, und das genügt mir.

11. Kaufmann We.

Ich habe, als ich mietete, keinen Wert darauf gelegt, ob ich von ihm oder von ihr ermietete. Als ich wegen der Ermietung verhandelte, waren Herr Schilling und noch eine Dame zugegen und haben beide das Wort geführt. Von wem von beiden ich nun schließlich gemietet habe, kann ich nicht mit Bestimmtheit sagen.

Ich glaube nicht, daß Schilling mir bei der Unterredung gesagt hat, er sei Eigentümer oder vermiete im eigenen Namen [1]).

In jedem Kopfe malt die Welt sich anders: Die Zeugen 1, 2, 7, 10 hielten sich an das Sinnfällige und sahen den Mann, die Zeugen 3, 4, 5, 9 dagegen ließen der Kombination Raum und sahen die Frau als Vermieter an, sämtlich auf Grund bloßer Vermutungen und ohne auch nur *gefragt* zu haben. Alle diese Zeugen (außer 4) hatten ausschließlich mit dem Mann verhandelt. Mit beiden Beteiligten verhandelt haben die Zeugen 6 und 11. Der erstere ist der Sache auf den Grund gegangen und hat durch Befragen festgestellt, daß das Haus angeblich der Frau gehörte. Der letztgenannte Zeuge dagegen, der auch bei der Vernehmung eine gewisse Konfusion zeigte, ist sich über die Frage, von welcher der beiden Personen er denn nun schließlich gemietet habe, bis heute nicht klar geworden. Das Bild vollendeter Gleichgültigkeit endlich bietet der Zeuge 8, der Tag für Tag in die Maschinenfabrik geht und alle häuslichen Angelegenheiten, einschließlich des Wohnungmietens, unbesorgt seiner Frau überläßt.

Der Vorgang bestätigt aufs neue, welche bedeutende Rolle bei der Zeugenaussage die *Schlußfolgerung* spielt, und er zeigt zugleich, wie diametral entgegengesetzt die Schlüsse sein können, die aus vollkommen gleichliegenden äußeren Tatbeständen von verschieden gearteten Personen gezogen werden.

---

1) Sämtliche Niederschriften sind auf Vorlesen von den Zeugen genehmigt worden. Auf Vereidung sämtlicher Zeugen haben die Parteien verzichtet.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:58 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

III.

Die Prügelstrafe, besonders in sexueller Beziehung.

Von
Medizinalrat Prof. Dr. **P. Näcke** in Hubertusburg.

Gegen die Prügelstrafe überhaupt, und zwar sowohl bei Kindern als auch Erwachsenen, hat man 3 Gründe ins Feld geführt. Erstens soll sie den Menschen entwürdigen, zweitens grausam sein. drittens endlich sexuell erregen. Da die Sache nicht nur hochaktuell ist, sondern auch tief in die Erziehungsrechte eingreift und z. Z. ferner noch in gewissen Strafanstalten usw. eine Rolle spielt, so verlohnt es sich wohl, die Gründe pro und contra näher zu beleuchten. Hierzu gab mir willkommene Veranlassung eine sehr interessante Studie von Professor Petermann: „Zur Frage der körperlichen Züchtigung" in den „Sexual-Problemen", Juli 1909.

Also erstens soll das Prügeln den Menschen entwürdigen. Fangen wir zunächst bei den Kindern an. Daß es hier auch einige gibt, die das als entehrend ansehen, ist sicher. Aber eben so sicher ist es, daß dies nur große Ausnahmen sind, wie jeder, der mit offenen Augen sieht, bestätigen wird. Auch Petermann betont es speziell. Gewiß haben auch Kinder „ihren eigenen Ehrenkodex", der aber meist jene Prügelstrafe nicht in sich schließt. Das Prügeln unter sich ist ja bei Jungen sehr gewöhnlich und wird nie als entehrend aufgefaßt. Dies geschieht meist auch nicht, wenn es von seiten der Eltern oder Lehrer angewandt wird, vorausgesetzt, daß die Strafe gerecht war und gewisse Grenzen nicht überschritt. Denn das Kind hat ein feines Gefühl für Gerechtigkeit und wird eine gerechte Strafe daher gewöhnlich ohne viel Murren hinnehmen. Ich habe nur sehr selten Leute gefunden, die ihren Eltern eine Züchtigung nicht verzeihen konnten, wenn sie gerecht war. Kinder, die sich gegen jedes körperliche Zuchtmittel aufbäumen, sind in der Regel solche, die das Freiheitsgefühl im Superlativ besitzen und auch später die Freiheit in allem und jedem bis zu den letzten Folgen verkünden und durchfechten wollen. Ich kenne einige dieser seltenen Exemplare. Also die

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:58 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gerechte Züchtigung, die nicht im Jähzorn oder aus Roheit geschieht, wird von der Hauptmasse der Kinder nicht als entehrend angesehen. Ja, viele segnen ihre Eltern und Lehrer dafür. Auch ich war ein wilder Junge und bekam von meiner Mutter viele Rutenhiebe, die ich aber wohlverdient hatte, wie ich mir schon als Junge sagte. Derjenigen Kinder, die nur mit Güte zu erziehen sind, wird es nicht allzuviele geben und noch weniger derjenigen Eltern und Lehrer, die diese schwere Kunst verstehen. Die Triebe, die Instinkte sind beim Kinde eben noch meist zu große, der Verstand und auch das Gefühl relativ noch zu unentwickelt, als daß ein bloßer Appell an das Ehrgefühl im allgemeinen genügen sollte. Man wird selbstverständlich die Prügelstrafe nur als ultimum refugium betrachten, wenn anderes nicht hilft, dann aber sicher zugreifen und energisch, ohne jedoch eine gewisse Grenze zu überschreiten. Daher räumen mit Recht alle Behörden den Lehrern ein gewisses Züchtigungsrecht ein und wenn es bisweilen mißbraucht wird, man es doch nicht im Prinzip verwerfen oder alle Lehrer alsso soll Tyrannen hinstellen. Das alte: Ὁ μὴ δαρεὶς ἄνθρωπος οὐ παιδεύεται hat seine volle Berechtigung schon in der Schule. Und niemand wird wohl behaupten wollen, daß die Rutenhiebe, die das spätere Leben den meisten versetzt, weniger schmerzen als jene in der Schule.

Eine mehr sekundäre Frage ist die nach Art und Ort der Züchtigung. Als geeignetster Ort dürfte allerdings wohl das Gesäß gelten, weil es relativ am wenigsten sensibel und fern von edlen Teilen ist, die verletzt werden könnten. Aber auch die flache Hand — nicht die Fingerspitzen — könnte in Betracht kommen und weniger Schaden anrichten als eine Ohrfeige, wenn sie besonders stark verabreicht wird. Meist wird in Familien wohl jetzt noch die Rute aus Birkenreis gebraucht, in der Schule der Rohrstock, das baculum. Ich halte jene für ungefährlicher und zugleich für wirksamer, möchte daher nicht für ihre Verbannung aus der Familie eintreten. Petermann wünscht, daß die Strafe in der Schule coram publico geschähe, und zwar als abschreckendes Mittel für die andern. Ich gebe gewiß zu, daß dies gewöhnlich auch bis zu einem gewissen Grade erreicht wird, andererseits aber sehr oft den Groll des Geschlagenen hervorruft, der sich weniger schämt Prügel zu empfangen, als daß dies vor andern geschieht. Hier wird man also am besten von Fall zu Fall urteilen und wie beim Züchtigen überhaupt, nie nach einer Schablone arbeiten.

Anders steht es beim Erwachsenen. Hier ist, wie man im allgemeinen annimmt, das Ehrgefühl mehr geweckt, die Züchtigung wird

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:58 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

daher normalerweise als Schmach aufgefaßt und das mit Recht. Andererseits wirkt sie vielleicht weniger abschreckend als bei Kindern. da ja der Schmerz leichter vertragen wird. Je roher der Mensch ist. umsoweniger macht er sich aber etwas aus Prügeln, und wenn ihn Ärger übermannt, so geschieht es gewiß nicht aus Scham und oft weniger des Schmerzes halber, als weil er einem Stärkeren weichen mußte. Und für solche rohe Burschen, wie wir sie so oft in den jugendlichen Verbrechern vor uns sehen, für Roheitsdelikte, wie sie so häufig besonders in den sogen. Flegeljahren vorkommen, sind die Prügel entschieden am Platze und sollten so verabreicht werden, daß sie einen gehörigen Denkzettel hinterlassen. Hier hilft kein Appell an das Ehrgefühl, hier kann nur leiblicher Schmerz helfen. Es ist daher mit Freuden zu begrüßen, daß für Roheitsdelikte aller Art die Prügelstrafe in Dänemark wieder eingeführt ward, und ich kann es nur als Gefühlsduselei, als humanitäre Überempfindsamkeit bezeichnen, wenn man die körperliche Züchtigung hier als unserer jetzigen Kultur widersprechend hinstellt und diese bösen Buben, welche oft auf dem besten Wege sind, hartgesottene Sünder zu werden, mit geistlichem Zuspruch und Bibel eines Besseren belehren will. Hier ist Schmerz das einzig richtige Mittel, meine ich. und zwar nicht als jus talionis, sondern zur Abschreckung. Hier wird man natürlich nicht zur Rute greifen, sondern zum festen Stocke. und die Schläge auf den Hintern applizieren. Aber auch hier muß keine Schablone gelten, jeder Fall für sich entschieden, und der Arzt zuvor gehört werden. Die kleine Exekution vor andern vorzunehmen, hat weniger Zweck als bei Kindern. Von einer gerechten und maßvollen Prügelstrafe hier bis zur Anwendung der Knute ist natürlich ein weiter Weg. Vor allem wird man in Besserungsanstalten der Prügel nicht ganz entraten können, doch darf man dies selbstverständlich nicht dem Gutdünken der Untergebenen überlassen.

Der zweite Einwurf ist der der Grausamkeit, der eigentlich schon durch das eben Gesagte erledigt erscheint. Wenn man keiner Schablone folgt, von Fall zu Fall entscheidet und nicht ein zulässiges Maß — das auf keinen Fall einem Untergebenen überlassen werden darf — überschreitet, so ist von einer grausamen Behandlung wohl kaum die Rede. Man denkt dabei freilich immer an die Knute und neunschwänzige Katze, die hier natürlich gar nicht in Frage kommen dürfen. Bei gesundem Körper ist eine mäßige Zahl von Stockschlägen auf den relativ weniger empfindlichen Hintern nicht grausam zu nennen und unter diesen Umständen ist sicher für die körperliche oder geistige Gesundheit des Betreffenden keinerlei Schaden

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:58 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

erwachsen. Wenigstens besinne ich mich nicht, Hierbezügliches je gelesen oder gehört zu haben. Mancherlei Strafen des Gefängnisses, z. B. Lattenarrest, Dunkelzelle, Hungerkuren usw. sind viel grausamer, von den auf Schiffen und leider auch in den Kasernen oft üblichen gar nicht zu reden. Wenn also die Prügelstrafe in dem angegebenen Sinne gut angewendet wird, so kann sie nur heilsam wirken, und es ist ein Unsinn, wenn manche behaupten, daß Prügeln in den angegebenen Grenzen demoralisiere. Dies zu beweisen wäre schon aus der Schule sehr schwer, noch schwerer in den Besserungsanstalten und Gefängnissen. Was dort demoralisierend wirkt, ist vor allem das Zusammensperren von schweren Verbrechern mit Anfängern, von durchtriebenen Jungen mit noch relativ harmlosen usw. Es wird wohl niemandem einfallen, die Überhandnahme, z. B. der Onanie hier, die Verbreitung aller Schliche zum Bösen usw. der Prügelstrafe in die Schuhe zu schieben, und nicht vielmehr der Gemeinsamkeit oft sehr heterogener Elemente. Solche Anstalten, namentlich die Zuchthäuser, gelten ja mit Recht als Verbrecherhochschulen. Im Gefängnisse kann die Prügelstrafe diese Schattenseiten zwar kaum mildern, auf keinen Fall aber veranlassen. Sie dürfte aber wohl hier wenigstens Roheitsdelikte innerhalb der Anstaltsmauern mindern, in Besserungsanstalten dagegen vielleicht gar manchmal auch für das spätere Leben selbst nützen.

Ernster scheint der dritte Gegengrund zu sein, daß nämlich die Prügelstrafe sexuell anregen und so den Geprügelten wie auch eventuell den Prügler und die Zuschauer sexuell pervers machen könne. Bevor wir dies nun näher untersuchen, verlohnt es sich wohl vorab zu fragen, wann diese Entdeckungen gemacht worden sind. Da ist es nun auffallend zu erfahren, daß die Alten diese Folgen nicht kannten oder kaum ahnten, wohl aber die nates selbst als eratogene Zone betrachteten. Einem Briefe des hochgelehrten Prof. Petermann in Dresden (vom 23. Juli 1909) entnehme ich folgende interessante Stellen: „... Daß die Pygoskopie bei Kulturmenschen (bei den Griechen natürlich nur in bezug auf Weiber) auf einen schwachen Wollustakt hinausläuft, beweist schon Strepsiades in den Wolken des Aristophanes, indem er (mißverständlich) dem Sokrates und seinen Genossen androhte καὶ τὰς σελάνας ἐσκοπεῖσθε τὰς ἕδρας! Er wußte nicht, daß bei der Sternbeobachtung ἕδραι die „Örter“ des Sternes bedeutete und verstand das Wort grobsinnlich vom Gesäß der Mondgöttin. Daß Weiber schon im Altertum mit dem Hintern kokettierten (wie neuerdings unsere Modelle und deren Maler in den Kunstaus-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:58 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

stellungen), wissen wir durch die Aphrodite Kallipygos. (Bei den Knaben galt der Hintere direkt als Wollustorgan). ....“ Wie jetzt noch wirkte also damals schon der Anblick schöner nates bei Männlein und Fräulein eratogen [1]), bald nur andeutungsweise, bald aber sehr deutlich und es läßt sich nicht leugnen, daß der Eindruck einer Statue oder einer gemalten Nacktgestalt sehr an Wert verlieren würde, wenn etwa das Gesäß atrophisch wäre. Zur Schönheit des Menschen rechnen wir eben auch ein volles Gesäß; wir werden aber davon, wenn nicht etwa sexuell hyperästhetisch, kaum geschlechtlich erregt, wenigstens nicht bewußt. Höher und direkt als sexueller Reiz dienend wird die Kallipygie in der Form der Steatopygie bei manchen innerafrikanischen Stämmen, besonders bei Hottentotten und Buschmännern eingeschätzt. Aber von diesem optischen sexuellen Reize bis zum taktilen, wie er sich im Sadismus und Masochismus als Flagellation kundgibt, ist ein weiter Weg, und von letzterer hatten die in artibus Veneris so raffinierten Alten kaum eine Vorstellung.

Selbst der Allwisser Martial schweigt hierüber nach der obigen Studie von Petermann [2]). Letzterer führt vielmehr die erste Notiz über flagellatorisch erregte libido auf Johann Peter Frank zurück, der 1780 sein „System einer vollständigen medizinischen Polizey“ herausgab, welches sie enthält. Diese Notiz blieb jedoch unbeachtet, bis die Welt erst durch den Fall Rousseau darauf aufmerksam gemacht wurde. Und sehr richtig erwähnt Petermann, daß der ab ovo abnorm veranlagte Rousseau trotzdem nicht durch sein Erlebnis zum Flagellanten, sondern zum gewöhnlichen Masochisten wurde.

Wenn wir nun der Sache zunächst physiologisch nachgehen, so ist zuzugeben, daß bei sehr empfindlichen Nerven durch Schläge besonders umschriebener Art auf die nates, wie etwa durch Rutenhiebe usw. leicht Erektion zustande kommen, die weiterhin sogar Ejakulation und

1) Bei dem Mandrill und dem weiblichen Rhesusaffen kommen geschwulstartige Verdickung, — vielleicht ein Analogon der menschlichen Steatopygie — Enthaarung und starke Rötung des Hinterteils als eratogene Zone vor; er schwillt zur Brunstzeit außerdem sehr an. Siehe Hoffmann: Über die Phylogenie des menschlichen Haarkleides, Korresp.-Blatt der deutschen Gesellsch. für Anthropol. etc 1909, p. 58, speziell p. 62.

2) Wenn Bloch in seinem „Das Sexualleben unserer Zeit“ betitelten Buche auf S. 628 anführt, Petronius habe in seinem Satyrikon die „sehr alte“ Benutzung der Flagellation zur Beseitigung von Impotenz empfohlen, so ist dies nach Petermann (l. c. 488) insofern nicht richtig, als dem Impotenten mit Nesseln der Unterbauch und die Genitalien, nicht aber die nates gepeitscht wurden. Die Flagellation in sensu strictiori, d. h. die auf das Gesäß scheint den Alten ganz unbekannt geblieben zu sein.

Digitized by Google Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:58 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Wollustgefühl auslösen kann. Verlaufen doch die Hautnerven mit den Nerven der äußeren Geschlechtsorgane im Rückenmarke und schon vorher sehr nahe bei einander, so daß leicht in den spinalen Ganglienzellen der Reiz der einen auf die anderen Ganglienzellengruppen, daher auch auf die der Erektion und Ejakulation, überspringt. So wird also anfangs Schmerz gefühlt, dieser läuft dann aber in Wollustgefühl aus, das sogar so mächtig sein kann, daß es ersteren übertönt, verdeckt und daß schließlich diese Wollust geradezu aufgesucht und der Schmerz gern mit in Kauf genommen wird.

Fragen wir nun aber, ob dies oft passiert, so müssen wir es verneinen. Von den unendlich vielen Jungen, die in der Schule oder zu Hause Hiebe auf das Gesäß erhielten, wird nur ein ganz verschwindender Teil aktiv oder passiv Flagellant, d. h. also flagellatorischer Sadist oder Masochist. Das sind eben dann nervöse, sexuell frühreifen Kinder, und von diesen wieder werden es nur sehr wenige, wie ich mit Petermann entschieden behaupte. In meinem großen Bekanntenkreise ist mir bisher noch kein derartiger Fall begegnet. Auch von den übrigen Arten von Sadismus und Masochismus dürften nicht viele, wie bei Rousseau, auf Züchtigung in der Jugend zurückgeführt werden können. Die Gefahr, daß ein Knabe also durch Prügelstrafe später pervers sexuell empfinden und flagellatorischer oder sonstiger Masochist wird, ist eine minimale. Ein vielerfahrener Schulmann, Prof. Gurlitt, der besonders ein offenes Auge auch bez. der sexuellen Schädigungen der Schuljahre hat, betonte dies erst kürzlich seinerseits ausdrücklich. Selbst in einem so verrotteten Milieu wie in Besserungsanstalten und Gefängnissen habe ich von dieser Wirkung der Prügelstrafe bisher nichts vernommen. Und wenn in Bordellen oder privatim Flagellationen öfter vorkommen sollen, so sind es wohl meist Roués, die nun auch diese Seite des sexuellen Kitzels kosten wollen. Nach den massenhaften Flagellantenromanen usw. müßte man die Zahl der wirklichen Flagellanten sehr hoch schätzen, doch sind dies sicher meist nur Gebilde der Phantasie und die Flagellantenszenen in Wirklichkeit gar nicht so häufige. Wir können mit ziemlicher Sicherheit annehmen, daß die meisten Teilnehmer der Flagellationsprozessionen im Mittelalter nur Suggestionierte, Verführte waren, die weiter keinen sexuellen Kitzel dabei empfanden oder wenigstens nicht deshalb sich geißelten. Man hat auch nicht gehört, daß nach diesen Prozessionen diese spezielle Art des Sadismus und Masochismus häufiger geworden wäre als vorher. Natürlich können nur solche dazu wirklich verführt werden oder durch bloße Nachahmung dazu

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:58 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

kommen, die dazu von Haus aus eine Disposition hatten, ebenso wie bei der Homosexualität, wo die angeborene Veranlagung noch stärker ausgeprägt sein muß, sonst vermag hier insbesondere bloße Verführung nichts.

Empfindet nun also ein Abnormer schon gleich oder erst später bei der Züchtigung auf das Gesäß ein angenehmes Gefühl, das sich sehr bald zum wollüstigen steigert, so wird er später gewöhnlich — aber durchaus nicht immer, wie der Fall Rousseau zeigt — zum masochistischen Flagellanten. Er wird dann nur durch Rutenhiebe seine volle Potenz erlangen oder gar allein in der Flagellation seine geschlechtliche Befriedigung finden, was noch perverser ist. Diese passive Art, dieser Masochismus ist der häufigere Fall. Seltener ist der sadistische Flagellantismus, der aktive, doch kann Aktivität und Passivität bisweilen verbunden sein, dann vielleicht mehr auf Kontrastwirkung oder Variationsbedürfnis beruhend, da jede dieser zwei Arten mehr eine aktive resp. passive Persönlichkeit verlangt, die die andere eigentlich ausschließt. Ein energischer, tatkräftiger Mensch wird eher Sadist, ein weicher, energieloser mehr Masochist werden.

Doch kehren wir wieder zur Züchtigung des Kindes zurück. Hier kann weiter noch der züchtigende Teil, vor allem der Lehrer — wohl selten bei den Eltern der Fall — daran Gefallen finden und in ihm vorerst dadurch eine angenehme Empfindung, später ein direktes Wollustgefühl aus der grausamen Handlung selbst entspringen. Er wird also Sadist werden und zwar in der Form des sadistischen Flagellanten, der dann jede Gelegenheit wahrnimmt, um seinen unheimlichen Gelüsten zu fröhnen. So entstehen dann die Dippolds, die zum Glücke doch immerhin sehr selten sind. Es kann hier geradezu zum Verbrechen kommen, wie wir es bei Dippold sahen, der sehr wahrscheinlich ein homosexueller Sadist war, wie ich die Sache seinerzeit darstellte[1]). Aber auch bei einem Solchen müssen wir gewiß eine angeborene Veranlagung dazu a priori fordern, die ziemlich selten sein muß, da es das Phänomen an sich ist.

Endlich aber können etwaige Zuschauer bei der Züchtigung, wenn sie dazu beanlagt sind, ein Vergnügen empfinden, das leicht einen deutlich sexuellen Anstrich bekommt. Es wird nun von dem Ich der Betreffenden abhängen, ob er ein Sadist oder Masochist

---

1) Näcke: Forensisch-psychiatrisch-psychologische Randglossen zum Prozesse Dippold, insbesondere über Sadismus, dies Archiv Bd. 13, worin ich auch über Prügelstrafe (p. 369) mich schon ausgesprochen habe, wie auch in verschiedenen kleineren Mitteilungen.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:58 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

später wird, sei es nun in der Form des Flagellantismus oder einer andern Betätigung. Es ist aber weiter nicht gesagt, daß der gezüchtigte Knabe, der später passiver Flagellant wurde — bloß aktiver wohl kaum! — immer bei der Flagellation stehen bleiben und nicht vielleicht einmal es mit einer andern Art des Masochismus versuchen wird, da auch bei den sexuellen Perversitäten wie bei der normalen libido das „variatio delectat“ gilt.

Wir haben also gesehen, daß auch die Gefahren der körperlichen Züchtigung in sexueller Hinsicht ganz minimale sind. Wir sehen demnach keinen Grund ein, warum wir, wenn wir mit bloßer Güte nicht weiterkommen, das Züchtigungsrecht ganz aufgeben sollten. Gäbe es ja Menschen, die da behaupten, sie könnten stets ohne körperliche Züchtigung auskommen, auch bei schlechtem Materiale, so sind das eben so seltene Ausnahmen, solche Genies, daß sie für die Allgemeinheit eben nicht in Betracht kommen können, da sie nur in kleinem Kreise wirken, außerdem auch ihre „Kunst“ nicht gut lehren können, sodaß wir immer wieder nur auf die andern, weniger genial nach dieser Richtung hin Beanlagten, welche die erdrückende Mehrheit der Eltern, Erzieher, Gefängnis- und Anstaltsbeamten ausmachen, werden zurückkommen müssen und damit auf die alte Methode der Erziehung, die doch, wie ich glaube, keine so schlechten Resultate erzielt hat. Wir werden aber verlangen, daß die körperlichen Züchtigungen streng indiziert, individualisiert und dosiert werden und stets nur die ultima ratio darstellen. Damit sind wir, glaube ich, den Gegnern möglichst entgegengekommen.

Generated on 2019-11-15 18:58 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

IV.

„Zeugenaussagen".

Von
Prof. Dr. **Buchholz**, Hamburg-Friedrichsberg.

Die nachstehenden beiden Vorkommnisse scheinen mir insofern nicht ohne Interesse zu sein, als sie zeigen, wie leicht unrichtige Beobachtungen zustande kommen.

Vor einigen Jahren war meine Frau mit unserm damals sechsjährigen Sohne zum Besuch bei ihren Eltern. Eines Tages hatte der Junge seine Großmutter auf einem Ausgange begleitet und erzählte nach seiner Rückkehr, unterwegs hätte ihm sein Onkel die Hand gegeben und ihm Grüße an meine Frau aufgetragen.

Meine Schwiegermutter erklärte demgegenüber, daß dies nicht der Fall gewesen sein könnte, da sie den Jungen an der Hand gehabt, und niemand mit ihm gesprochen hätte. Auf Vorhaltungen beharrte der Junge bei seiner Angabe und führte aus, daß der Onkel, während sich meine Schwiegermutter mit einer Dame unterhalten hätte, mit ihm gesprochen habe. Meine Schwiegermutter stellte entschieden in Abrede, überhaupt unterwegs sich mit einer Dame unterhalten zu haben. Während dieser Diskussion, in welcher mein Schwiegervater, ein gewiegter Kriminalist, der damals als Untersuchungsrichter fungierte, sich über die Neigung des Kindes zur Unwahrheit hart ausließ, kam der Onkel zum Besuch; seine erste Frage war, ob der Junge den Gruß ausgerichtet hätte.

Das Kind hatte durchaus richtig beobachtet. Meine Schwiegermutter hatte, wie ihr, als ihr der Name der Dame genannt wurde, einfiel, allerdings e i n e Minute mit einer Bekannten gesprochen, in welcher Zeit der Onkel meinem Jungen die Hand gegeben und ihm den Gruß aufgetragen hatte.

Wem wäre Glauben beigemessen worden, dem sechsjährigen Kinde oder der erfahrenen Frau? Wie wäre es gewesen, wenn es sich nicht um einen harmlosen Vorgang, sondern um den Alibibeweis eines Angeschuldigten gehandelt hätte? —

Digitized by Google
Original from
COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:58 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

In einem psychiatrischen Kursus vor Juristen stellte ich einen Imbezillen vor, der sehr geschickt epileptische Krampfanfälle simulierte. Ich hatte mit ihm ausgemacht, daß er während der Vorstellung einen Anfall simulieren sollte. Er sollte meiner Aufforderung entsprechend zeigen, wie geschickt er als Rekommandeur — Ausrufer vor Jahrmarktsbuden — aufgetreten sei, und dann einen Anfall bekommen. Um recht gewandt agieren zu können, zog der Imbezille, als er sich anschickte, als Rekommandeur aufzutreten, seine Jacke aus und warf sie in eine etwa 5 Schritt von seinem Platze entfernte Zimmerecke. Zirka 5 Minuten darauf brach er, während er mit Stentorstimme und unter lebhaften Gestikulationen die Herrlichkeiten seiner Jahrmarktsbude pries, in einem Anfall zusammen. Er demonstrierte auf das beste die Symptome des epileptischen Anfalles, wodurch bei den Zuhörern, die auf den Ausbruch eines derartigen Anfalles nicht gefaßt waren, einige Unruhe entstand. Um die Täuschung recht glaubhaft zu machen, ging ich, als der Kranke in seinen Zuckungen mit dem Kopfe heftig auf den Fußboden aufschlug, in die Ecke, holte die Jacke und legte sie dem Kranken unter den Kopf. Bald darauf rief ich dem Kranken zu, jetzt sei es genug, er möchte aufstehen, worauf er aufsprang und ich den Herren erklärte, daß sie einen simulierten Anfall gesehen hätten. Etwas siegesbewußt, warf sofort einer der Herren Staatsanwälte, der in der ersten Reihe also höchstens 1½ Meter von dem Kranken entfernt gesessen hatte, ein, daß die Simulation sofort zu erkennen gewesen wäre, hätte sich doch der Kranke vorher die Jacke so hingelegt, daß er beim Hinfallen mit dem Kopfe auf sie zu liegen kommen mußte. Er war erstaunt, als nicht nur sofort ich, sondern auch einige der anderen Zuhörer ihn auf die Unrichtigkeit seiner Beobachtung aufmerksam machten.

Generated on 2019-11-15 18:58 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

V.

Ein Verbrecherpaar.

Mitgeteilt von
Dr. Anton Glos, kk. Staatsanwaltsubstitut in Olmütz, Mähren.

Die mährische Wallachei ist ein interessantes Gebiet Ostmährens; die schönen Gebirgsformationen locken Touristen an, der Ethnograph findet hier geradezu eine Fundgrube für dankenswerte Studien, in nationalökonomischer Hinsicht bietet dieser Strich insbesondere deshalb Beachtung, weil hier noch primitive Formen des wirtschaftlichen Lebens neben schon komplizierteren bestehen, so daß diesem Teile noch der einheitliche Charakter mangelt. Die Bevölkerung, insbesondere in den Dorfgemeinden, die sich oft stundenlang in das Gebirge hinziehen, ist häufig noch im Banne mythischer und mystischer Anschauungen, und nur langsam ringt sie sich zu neuen Formen des sozialen Lebens empor; sie hat eine schwere Vergangenheit hinter sich, denn das Land hat in vergangenen Jahrhunderten viel unter feindlichen Einfällen gelitten, hierdurch als auch durch die Gegenreformation wurde dieser Landteil auch stark entvölkert.

Aber auch der Kriminalist kommt hier auf seine Rechnung, denn gerade solche noch nicht ausgeprägte Gebiete eignen sich besonders für kriminalistische Einzelstudien, die sich auf ein geographisch umgrenztes Gebiet beschränken, das neben dem Typenhaften auch Einzelheiten aufweist. Nicht unerwähnt mag bleiben, daß die Bevölkerung auch in dem nahen mächtig aufstrebenden Industrieorte Mähr. Ostrau, dessen Kriminalität, nebenbei erwähnt, eine hervorragende und höchst belehrende ist, nach Erwerb sucht. Leider zehrt der Alkoholismus stark an der Lebenskraft des sonst gesunden durch Naturverstand sich kennzeichnenden slavischen Volksschlages, in dem man seinerzeit rumänische Elemente finden zu können geglaubt hat.

Bis tief in das 18. Jahrhundert herrschte hier insbesondere nach den Drangsalen des 30 jährigen Krieges ein Räuber- und Bandenunwesen, einige Räubergestalten dieses Landteiles und des nahen Ostschlesiens wurden als Nationalhelden im Volke nach Art italienischer Banditen gefeiert; man steuerte diesem Unwesen durch Auf-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:58 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

stellung eines eigenen Sicherheitskorps, das zumeist aus den ortskundigen Landbewohnern bestand, und welches so der Vorläufer der Gendarmerie ward. Das heutige Bild dieses Landstriches ist in krimineller Beziehung freilich ein anderes, es hat keine Räuber und Einbrecherbanden, eher sind solche im Gebiete von Mähr. Ostrau ab und zu zu finden; freilich fehlt auch hier schon der romantische Beigeschmack, der seinerzeit solche Banden charakterisierte: vorherrschend sind Holz- und Wilddiebstahl, falsches Zeugnis, Versicherungsbetrug mit fein durchdachtem Alibibeweis bei Brandlegung an eigener Sache, gefährliche Drohungen, Straftaten gegen Leib und Leben, insbesondere Mord und Totschlag, gar häufig ist der Gattenmord, wobei oft mit Gift (Arsen) gearbeitet wird, das von Glashüttenarbeitern leicht zu beschaffen ist; auch lästige Ausgedinger werden ab und zu auf diese tückische Weise beseitigt. Raubmord ist eine Seltenheit; denn der landfahrende Stromer oder der gefährliche Verbrecher meidet diesen mehr ärmlichen Landstrich, die ansässige Bevölkerung hat solche gefährliche Individuen nicht in ihrer Mitte, die Diebstähle gehen über den Charakter des Gelegenheitsdiebstahls nicht hinaus.

Ebendeshalb erachte ich den vorliegenden Fall für interessant und lehrreich umsomehr, als man hier die Genesis des verbrecherischen Gedankens genau verfolgen kann. Wenn man die Psychologie des Verbrechers heute intensiv studiert, glaube ich, daß es geradezu notwendig ist, die innere Entstehungsgeschichte des konkreten Verbrechens womöglich aufzudecken und zu beleuchten, hier soll insbesondere meines Erachtens auch die Voruntersuchung tiefer eingreifen, insbesondere bei Kapitalverbrechen. Mord liegt ja vor, wenn der Täter den Tod eines Menschen geradezu bedacht und beschlossen hat (Stoos, Lehrbuch des österr. Strafrechts, S. 240). Hierdurch wird auf die Genesis des verbrecherischen Gedankens und Entschlusses als essentielle Vorbedingung hingewiesen.

Im vorliegenden Falle handelt es sich um einen Doppelraubmord, dem in der Nacht vom 9. zum 10. Mai 1904 zwei alte vereinsamt lebende Leute zum Opfer fielen, die vor Jahren nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika ausgewandert waren, und dann mit einem für ihre Verhältnisse namhaften Vermögen in ihre alte Heimat wiederkehrten. Nach 3 Jahren entschlossen sie sich, neuerlich auszuwandern, behoben ihre Spareinlagen, realisierten ihren Besitz und rüsteten sich zur Fahrt nach der neuen Heimat.

Sie bewohnten in einem langgezogenen Gebirgstale in H. ein einsames Häuschen am Fuße eines Berges; hoch oben arbeiteten gerade zur kritischen Zeit zwei 23jährige Bauernsöhne an einer

Generated on 2019-11-15 18:58 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Sennhütte, die des abends nach Feierabend heimgingen, und hie und da auch bei den alten Amerikanern, wie man sie im Dorfe nannte, einkehrten. Die einsame Arbeit auf dem Berg, ihr eigenes schweres Los verglichen mit dem sorgenlosen, beschaulichen Leben der alten Auswanderer, die ihre Zukunft gesichert hatten, das weckte in ihnen bald den Gedanken, sie um das Geld zu bestehlen; der Diebstahl selbst erschien ihnen ethisch wenig oder gar nicht verwerflich, sie hörten auch auf Stimmen nachbarlicher Mißgunst, die oft dahingingen, man sollte den alten Leuten ihr Geld nehmen. Der Gedanke tauchte zuerst in M. auf, V. zeigte sich nicht sofort gefügig, darauf einzugehen, aber das Gespräch kam in den einsamen Arbeitsstunden immer und immer wieder auf das Thema zurück, bis sie beide zuletzt beschlossen, die Tat zu wagen. Aber vom Diebstahl zum Mord führt oft eine kleine Brücke: anfangs dachten sie nur an Diebstahl, denn der Mord erschien ihnen als eine Sünde, die Furcht, es könnte aber, wenn sie es beim Diebstahl bewenden lassen, ihre Täterschaft nicht im Verborgenen bleiben, führte sie auf den Gedanken des Mordes; die Bedenken des V., es sei doch eine schwere Sünde, zerstreute M. damit, daß sie dann wallfahren, beichten und so Vergebung der Sünden erreichen werden. Damit beschwichtigte nun auch V. die Stimme seines Gewissens, er ebnete sich so den Weg zum Verbrechen und erlangte anscheinend sein moralisches Gleichgewicht, das infolge religiöser Bedenken ins Schwanken geraten war. Wiewohl beide unbescholten und nicht welterfahren waren, bekundeten sie sich bei Ausführung der Tat wie erfahrene Verbrecher, man kann ja sagen, daß beinahe in jedem Menschen ein latentes Verbrechergenie steckt, das zu seiner Betätigung nur eines äußeren Impulses bedarf. Sie kundschafteten alle Verhältnisse genau aus, orientierten sich über die Art und Handhabung der Haussperre, unternahmen geradezu eine Vorübung zur Tat, drangen sodann zur Nachtzeit in das Haus ein und erschlugen die alten Leute mit Holzkeulen, die sie zum Holzmachen verwendeten, sie hatten sie bereits früher in die Nähe des Tatortes beschafft, eine andere sicherere Waffe hätten sie sich nicht leicht besorgen können. Nach verübter Tat raubten sie einen Koffer, in welchem die Auswanderer ihr Geld aufbewahrten, öffneten ihn aber erst im Walde und versteckten eine Stunde weit vom Tatorte das geraubte Geld, während sie eine Uhr bei der Sennhütte vergruben. Ein kleiner Umstand wies aber sofort auf sie als die Täter hin; sie schlugen mit ihren Keulen derart wuchtig auf ihre Opfer ein, daß man an der weißgetünchten Zimmerdecke Spuren von Holzkohle fand, die von einer angebrannten Holzkeule herrührten,

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:58 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

was sofort den Verdacht gegen beide erregte, da man wußte, daß sie auf dem Berge sogenannte Holzschindeln verfertigten, wozu eben solche Keulen benötigt werden; man fand auch beide Keulen im Walde, eine war tatsächlich angebrannt, während die Keulen bei der Sennhütte fehlten.

Die Täter fand man einige Stunden nach der Tat in der Nähe der Sennhütte im tiefen Schlafe; sie hatten ja für einen Alibibeweis noch in der Nacht gesorgt, und da einer von ihnen bei der Tat zufällig vom Komplizen mit der Keule getroffen und verletzt wurde, unterließen sie es nicht, sich auch hierfür eine unverfängliche Erklärung zurechtzumachen und Beweise in Bereitschaft zu stellen. Sie fühlten sich vollkommen sicher und leugneten anfangs, erst als ihnen das Gräßliche ihrer Tat deutlicher zum Bewußtsein kam, legten sie ein umfassendes, V. auch ein reumütiges Geständnis ab; nur M. wollte, als beide einbekannten, über 5000 Kronen geraubt zu haben, den Versteck des Geldes nicht nennen, indem er, um die Beute zu retten, falsche Angaben machte, so daß das Geld im Wege der Haussuchung gesucht werden mußte und auf Grund einiger Angaben des V., der mit dem Versteck jedoch genau vertraut war, gefunden wurde. M. bedauerte auch später, daß beide wegen einer „solchen Kleinigkeit eingegangen sind“, wahrscheinlich meinte er, daß sie ihren Plan nicht zu Ende führten, denn sie beabsichtigten beide Ermordete noch in der Nacht im Gebirge zu begraben; aus Freude über die große Beute unterließen sie es, die Spuren des Verbrechens besser zu vernichten.

Generated on 2019-11-15 18:58 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

VI.

Von dem internationalen Kongress für angewandte Photographie in Dresden 1909.

Vom
Polizeipräsidenten **Köttig** in Dresden.

Vom 11.—15. Juli dieses Jahres fand in Dresden aus Anlaß der internationalen Photographischen Ausstellung ein internationaler Kongreß für angewandte Photographie in Wissenschaft und Technik statt, dessen einer Nachmittag Vorträgen über Verwendung der Photographie auf kriminalistischem Gebiete gewidmet war.

Es sprach zunächst Professor Reiß (Lausanne) über die Anwendung der Photographie im Dienste der Gerichte und der Polizei. Hieran knüpfte der Verfasser dieser Abhandlung einige Worte über die neue kriminalistische Universal-Reise-Kamera Bertillons und deren Anwendungsmöglichkeiten auf allen Gebieten der kriminalistischen Photographie, worauf zum Schlusse Dr. W. Urban (München) das von ihm konstruierte Universal-Reproduktionsgestell für Laboratoriums-Arbeiten in Lichtbildern vorführte und verschiedene Beiträge zur forensischen Photographie brachte.

Da der Inhalt der Vorträge für die Leser dieser Zeitschrift von Interesse sein dürfte, so sei im Folgenden ein Referat darüber gegeben.

Professor Dr. Reiß, Lausanne, ein besonders fesselnder und gewandter Redner, führte in französischer Sprache ungefähr folgendes aus:

Verhältnismäßig lange habe es gedauert, bis die heute in allen Wissenschaften und Industrien als Hilfsmittel gebrauchte Photographie sich Eingang in die praktische Rechtswissenschaft oder besser die Kriminalistik verschafft habe. Diese letztere habe sich der Photographie gegenüber bis vor kurzem noch recht ablehnend verhalten. Und doch könne gerade die Kriminalistik die Photographie in überaus reichem Maße für ihre Dienste verwenden, ja in vielen Fällen ermögliche dem Richter die Photographie allein, die Wahrheit zu er-

Digitized by Google
Original from
COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:58 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

kennen. Man könne heute ohne Übertreibung sagen, daß die Photographie eines der wichtigsten Hilfsmittel des Untersuchungsrichters und der Polizei geworden sei.

Gewöhnlich bezeichnet man als Einführungsdatum der Photographie in die Gerichtspraxis die letzten 20 Jahre des verflossenen Jahrhunderts. Wirklich hat auch die Gerichtsphotographie in den letzten 15 Jahren des 19. Jahrhunderts, namentlich durch die schöne, photographische Methode der signaletischen Photographie von A. Bertillon, einen ganz bedeutenden Aufschwung genommen, ohne jedoch überall in dem Maße verwendet zu werden, wie es ihren Verdiensten nach möglich wäre.

Die älteste Anwendung der Photographie zur Entdeckung der Wahrheit in Gerichtssachen dürfte wohl die im „Journal des Tribunaux“ (Lausanne) im Jahre 1854 erwähnte Affäre sein. In diesem Dokument wird unter dem Titel „Nouveau moyen d'enquête“ erzählt, daß im Laufe der Jahre 1853 und 1854 in Lausanne eine Reihe Diebstähle verübt wurde, deren Urheber man nur sehr schwer fassen konnte. Unter der schließlich vollzählig gefangenen Diebesbande befand sich unter den aktiven Dieben und den Hehlern ein Individuum, dessen Namen und Abstammung der Richter mit dem besten Willen nicht ausfindig machen konnte. Der Richter kam nun auf die Idee, den Unbekannten mittels der Daguerreotypie in mehreren Exemplaren photographieren und diese letzteren bei den Polizeibehörden der verschiedenen Kantone und bei den der benachbarten Staaten zirkulieren zu lassen. Er versprach sich nur einen geringen Erfolg von dieser neuen Maßregel. Sehr erstaunt war er, als die Nachricht kam, daß das Porträt in einem kleinen Orte des Großherzogtums Baden, in dem der Verdächtige aufgewachsen war, erkannt worden war. Jetzt war es nun ein Leichtes, in den verschiedenen Strafanstalten usw. näheres über den Angeschuldigten zu erfahren. Später wurde das photographische Porträt, namentlich nach Einführung der lichtempfindlichen Papiere, öfter zu Identifizierungszwecken verwendet. Solche Verbrecherporträts wurden von den Polizeibehörden angefertigt, um nach Entlassung des Verbrechers aus der Strafanstalt immer dessen Photographie für neue Fahndungen oder zur Identifikation zu besitzen und eventuell sie an andere Polizeibehörden verschicken zu können. Nach und nach zog man die Photographie immer mehr zur Festhaltung der Verbrecherphysiognomien zu und so bildeten sich allmählich die sogenannten „Verbrecheralbums“ heraus, in denen die Photographien einheitliches Format, Stellung des Photographierten usw. besitzen.

Digitized by Google

Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

Generated on 2019-11-15 18:58 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Wann wurde nun die Photographie zum erstenmale zur Entdeckung des Unsichtbaren, z. B. bei Schriftfälschungen durch Radieren etc. benutzt? Genaue Daten hierüber liegen nicht vor, jedoch glaubte Vortragender nicht fehl zu gehen, wenn er vereinzelte Versuche schon anfangs der siebziger, ja Ende der sechziger Jahre verfolgt. Er besitzt nämlich in seiner Sammlung die Photographie eines offenbar gefälschten Schriftstückes, aus dem Jahre 1869 oder 1870, auf dem man ganz deutlich neben der letzten Schrift Spuren einer alten ausradierten Schrift sieht. Leider konnte nichts Näheres über diese sehr interessante Photographie ermittelt werden, jedoch läßt das ganze Dokument darauf schließen, daß es für den Gerichtsbrauch angefertigt worden war. War es nun ein geglückter Versuch, den verschwundenen Text wieder leserlich zu machen, oder ein bloßes photographisches Duplikat des Dokumentes, bei dem ohne Wollen des Verfertigers Teile des ursprünglichen Textes zum Vorschein kamen, hierüber hat Vortragender etwas nicht feststellen können. Jedenfalls wurde die Photographie schon vorher dazu benutzt, Schriftstücke zu Gerichtszwecken zu vervielfältigen. Aus dem Jahre 1869 datiert auch die immer noch, zur sauren Gurkenzeit, in den Tagesblättern spukende Ente von der Photographie des Mörders im Auge des Ermordeten.

Die richtige photographische Schriftexpertise datiert aus den letzten 20 Jahren des 19. Jahrhunderts. Dank den Arbeiten von Bertillon, Dennstedt, Schöpf, Voigtländer, Popp, Jeserich, Minovici, Burinsky, Reiß usw. besitzen wir heute photographische Methoden für Schriftexpertise, die wohl in den meisten Fällen von Fälschungen gute Resultate ergeben und die weit sicherer als die rein chemischen Methoden sind. Auch der Gebrauch des photographischen Apparates zur Fixierung des Tatortbefundes ist nicht neu. So wurde z. B. schon im Jahre 1867 gelegentlich eines Doppelmordes in der Nähe von Lausanne, die photographische Aufnahme des Tatortes angeordnet.

Im Jahre 1882 gründete endlich A. Bertillon den seither weltberühmt gewordenen Erkennungsdienst der Pariser Polizeipräfektur (Service de l'identité judiciaire de la préfecture de police), in dem er seine so außerordentlich exakten und doch einfachen Identifikationsmethoden anwendete, bei denen, wie bekannt, auch die Photographie eine hervorragende Rolle spielt. In den Laboratorien dieses Erkennungsdienstes, der heute ungefähr 1,000,000 Meßkarten mit Profil- und En-face-Photographie enthält, hat Bertillon seine Methoden mehr und mehr vervollkommnet und auch seinen ingeniösen metrischen Apparat für Aufnahmen auf dem Tatorte, sowie seine D. K. V.,

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:58 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

d. h. Tausende von Porträts enthaltende Albums, in denen man leicht mit Hilfe des „Portrait parlé" ein gegebenes Individuum herausfindet, ausgearbeitet. Andere Städte folgten dem Beispiel von Paris und gründeten photographische Ateliers und Laboratorien für die Polizei und den Gerichtsdienst, so Chicago schon im Jahre 1885, Berlin, Wien, Dresden, Hamburg usw. In allen diesen Städten wurden neben dem eigentlichen Erkennungsdienst (meist nach den Methoden Bertillons) auch Aufnahmen auf dem Tatorte, Photographien von Wunden, Spuren usw. wie in Paris gemacht. Man kann, ohne Übertreibung, sagen, daß A. Bertillon der Vater unserer heutigen gerichtlichen Photographien ist.

Untersucht man nun kurz den Gebrauch der Photographie in den polizeilichen und gerichtlichen Untersuchungen, so kann man heute folgende Anwendungen feststellen:

A. Anwendung der Photographie auf dem Tatorte:

1. Die Photographie gibt alles unverfälscht wieder, was auf dem Tatorte zu sehen war. Sie dient dem Untersuchungsbeamten dazu, sich jederzeit wieder das Bild des Tatortes vor Augen führen zu können: „c'est la mémoire artificielle du magistrat enquêteur!" Dazu kommt noch, daß er oft nachträglich auf den Bildern kleine, jedoch für die Untersuchung wichtige Details entdecken kann, die ihm bei der Besichtigung des Tatortes entgingen (Affäre Steinheil).

2. Die auf dem Tatorte aufgenommenen Photographien dienen zur Demonstration bei den Gerichtsverhandlungen. Erst vor kurzem wurde in Dresden zum erstenmale der photographische Projektionsapparat im Gerichtssaale zur Demonstration verwendet [1]). Die Richter, Geschworenen usw. können sich ein viel besseres Bild von dem Vorgange während der Tat machen, wenn sie die Aussagen der Zeugen, Protokolle usw. auf guten Photographien verfolgen können. Ihre Arbeit wird hierdurch erleichtert und ihr Urteil gewinnt an Richtigkeit. Dem Unschuldigen können solche Tatortsphotographien auch als Entlastung dienen.

3. Gut ausgeführte Photographien des Tatortes (z. B. die Lage der Leiche bei Mord) können auch einen psychologischen Einfluß, sei es auf den Angeklagten selbst, sei es auf den Richter ausüben. Ein solches Bild wirkt oft mehr als das längste Plaidoyer des Staatsanwaltes. Diese, im übrigen ziemlich nebensächliche Rolle der Photo-

1) Zuerst erwähnt und empfohlen vor 15 Jahren im „Handbuch für Untersuchungsrichter" von Prof. Dr. Hans Groß (2. Aufl., 1894, p. 214).

Digitized by Google
Original from
COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:59 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

graphie wurde von gewissen zu humanitären Stellen, die den Mörder immer viel mehr bedauern als sein Opfer, angefochten. „Man hat kein Recht, die Lage des Angeschuldigten durch Vorzeigen solcher, auf Empfindliche stark wirkende Photographien noch zu verschlimmern“ behaupten diese. Vortragender ist hierüber ganz anderer Ansicht und glaubt, daß die Anklage nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht hat, das Gericht und die Geschworenen über die Tat und selbst über die Scheußlichkeit der Tat vollständig aufzuklären. Es handelt sich hier nicht um eine Effekthascherei, sondern um eine Aufklärung, die jeder Geschworene das Recht hat, zu verlangen. Wenn hierdurch manchmal das Urteil etwas schärfer ausfällt, so kann dies nur dem Schutze der Gesellschaft zugute kommen, da heutzutage sehr viele Urteile in ihrer Humanität wirklich zu weit gehen, und gewisse Geschworenengerichte aus Prinzip alle Mörder aus Leidenschaft (criminels passionels) freisprechen!

4. Die Photographie dient schließlich dazu, auf dem Tatorte kleine, nicht transportable Details, wie Fußspuren, Fingerabdrücke, Blutspuren, die später zur Erkennung des Täters führen können, zu fixieren. Namentlich die Fingerabdrücke, die oft dem Auge fast unsichtbar sind und erst durch photographische Methoden sichtbar gemacht werden müssen, spielen heutzutage bei der Ermittlung der Verbrecher, wie ja bekannt ist, eine große Rolle.

B. Anwendung der Photographie zur Erkennung von Leichen:

Leichen werden bekanntlich, namentlich wenn sie schon einige Tage gelegen haben, oft selbst von den nächsten Angehörigen nur schwer wiedererkannt. Die Schwierigkeit des Erkennens kommt daher, daß der Ausdruck der Augen (durch Eintrocknen) und die Gesichtsfarbe fehlen. Bei Wasserleichen kommt noch das Auftreiben des Kopfes und des Körpers dazu. Professor Goß, Genf, hatte im Jahre 1896 vorgeschlagen, in die Augen der Leichen Glyzerineinspritzungen zu machen, um die verdunstete Augenflüssigkeit wieder zu ersetzen. Vortragender hat das Goßsche Verfahren, das sich nur auf die Augen beschränkte, vereinfacht und verbessert dadurch, daß er unbekannte Leichen durch Einspritzung von Glyzerin in die Augen, Einspritzung von Vaseline in die Lippen und Anmalen der Lippen (ev. der Backen) mit Zinnober für die Herstellung von Photographien zu Erkennungszwecken vorbereitet resp. „revivifiziert“. Ganz alte Wasserleichen bereitet er durch Einreiben mit Talg für die Photographie vor. Minovici, Bukarest, setzt den Leichen Glasaugen ein.

Generated on 2019-11-15 18:58 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Für Wasserleichen hat er das Eintalgungsverfahren des Vortragenden adoptiert.

C. Anwendung der Photographie zur Entdeckung von dem Auge unsichtbaren Details.

Es ist bekannt, daß die photographische Platte viel empfindlicher für gewisse Farbenunterschiede ist als unser Auge. Hierauf beruht das Prinzip der Anwendung der Photographie zur Entdeckung von dem Auge unsichtbaren Details. Die Unterscheidung der Nüancen durch die photographische Platte wird noch erhöht durch die Anwendung von bestimmten Aufnahmemethoden (verschieden gefärbte Lichtfilter, monochromatische Lichtquellen usw.). Solche photographische Analysierungsmethoden sind außerordentlich empfindlich und zeigen selbst da noch sehr deutlich Farbenunterschiede, wo solche selbst mit dem besten Mikroskop oder der Lupe nicht zu entdecken waren.

Durch die Photographie können z. B. dem Auge unsichtbare Ekchymosen auf dem Körper Ermordeter, Blutflecken auf gewaschenen Tüchern und Kleidung, Fingerabdrücke auf Glas, Papier, Metall usw. sichtbar gemacht werden. Auch dient die Photographie zur Wiederherstellung und Sichtbarmachung von Zeichnungen auf abgeschliffenen Lichtdrucksteinen (bei Banknotenfälschung), Rekonstruierung des Textes auf verbrannten Dokumenten, bei Brieferbrechung, zur Rekonstruierung von verschwundenen Drucken auf dem Schutzpapier usw. Hierher gehört auch die Anwendung der Photographie zur Entdeckung von Fälschungen an Schriftstücken, bei Briefmarkenwaschungen, falschen Stempeln usw. Auch die Handschriftenvergleichung kann ohne photographische Vergrößerungen nicht mehr auskommen.

D. Anwendung der Phothographie zur Identifizierung von Verbrechern.

Die Anwendung der Photographie zur Identifizierung, die sog. „Bertillonage“ ist heutzutage allgemein bekannt und es ist nicht mehr nötig, auf ihre Wichtigkeit im Polizei- und Gerichtsdienst besonders aufmerksam zu machen. Allerdings erfüllt die signaletische Photographie nur dann vollauf ihren Zweck, wenn der sie gebrauchende Beamte mit dem Bertillonschen „Portrait parlé“ vertraut ist. Nur durch das „Portrait parlé“ war es möglich, die schon oben erwähnten D. K. V. Albums herzustellen. Redner bedauert, daß die Photographie, trotzdem ihre Wichtigkeit für den Kriminaldienst längst anerkannt

Digitized by Google

Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Generated on 2019-11-15 18:59 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sei, noch immer nicht genügend angewendet werde. Es wäre doch sehr zu wünschen, wenn von Juristen- und Kriminalkreisen, ebenso von den Regierungen mehr hierfür getan würde, da oft der photographische Apparat allein imstande ist, die Wahrheit zutage zu fördern. Wie wichtig wäre es z. B. in dem so eigentümlichen Falle Hau gewesen, sofort den Tatort mit allen Einzelheiten (Blutspuren!) zu photographieren.

Zum Schlusse führt Vortragender noch aus, daß die photographischen Gerichtsexperten nicht allein photographische Kenntnisse, sondern auch eine ganze Reihe Spezialkenntnisse besitzen müssen, die nur durch eine besondere Ausbildung zu erlangen seien, wenn anders der naturwissenschaftlich-kriminalistische Photograph und Sachverständige seine Aufgabe, das Bindeglied zwischen Polizeibeamten und Untersuchungsrichter zu sein, wirklich erfüllen solle. Es ist unklug, ja sogar höchst gefährlich, einen beliebigen, guten Berufs- oder Amateurphotographen mit derartigen Arbeiten zu betrauen. Solche Arbeiten müssen von Spezialisten ausgeführt werden, die neben einer gründlichen wissenschaftlichen Ausbildung auch praktische Kriminalpraxis besitzen.

Vortragender hat den ersten Universitätslehrstuhl für wissenschaftliche Polizei, die die forensische Photographie einschließt, an der Universität Lausanne inne. Hier bildet er neben der Anleitung, die er den zukünftigen Untersuchungsrichtern, Advokaten, Gerichtsärzten usw. in einem wöchentlich dreistündigen Kolleg (mit wöchentlich zweistündigen praktischen Übungen) über Kriminalistik und praktische Verbrecherkenntnis gibt, Spezialisten aus, die später bei den verschiedenen Polizei- und Gerichtsbehörden als Sachverständige usw. wirken werden.

Die Ausbildung dieser Spezialisten ist neuerdings an der Universität Lausanne durch ein Reglement fixiert worden; sie schließt nach 3 ½ bis 4 jähriger Studienzeit durch ein Examen, das durch ein Diplom bestätigt wird.

Vortragender illustriert seine Auslassungen durch eine große Anzahl seiner eigenen Praxis entnommenen Lichtbilder.

Im Anschlusse an diesen Vortrag sprach Verfasser dieser Abhandlung über die neue von Bertillon in Paris konstruierte kriminalistische Universal-Reise-Kamera. Die Photographie finde leider, wie bereits Professor Reiß erwähnt habe, noch nicht überall diejenige allgemeine Anwendung, welche ihr im Interesse der Sache zu wünschen sei. Ihre Verbreitung beschränke sich vielmehr in der Hauptsache auf die Kriminalbehörden der größeren Städte, während auf dem

Generated on 2019-11-15 18:58 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

platten Lande und in den kleineren Städten ihre Anwendung zumeist auf Schwierigkeiten stoße. Der Grund hierfür liegt nach Ansicht des Redners einmal in dem hohen Preise, welcher für die zu den verschiedenen Aufnahmen bisher erforderlichen Spezial-Apparate anzulegen war und kleineren Behörden und Gemeinden die Anschaffung derselben geradezu zur Unmöglichkeit machte und zum andern in der Schwierigkeit des Transportes und der komplizierten Handhabung der verschiedenen großen Apparate.

Alphonse Bertillon, dem schon so viel auf dem Gebiete der kriminalistischen Photographie zu verdanken ist, hat diese Schwierigkeiten sehr wohl erkannt und es ist ihm gelungen, einen photographischen Apparat zu konstruieren, welcher es gestattet, alle auf den verschiedenen Spezialgebieten der kriminalistischen Photographie vorkommenden Aufnahmen bequem zu bewirken, welcher leicht transportabel ist und dabei alle die Vorteile in sich vereinigt, welche die Spezial-Apparate der großen polizeilichen Ateliers besitzen.

Die französische Regierung hat die Vorteile dieses Apparates sofort erkannt und ihn nicht nur den Polizeibehörden des Landes zur Anschaffung empfohlen, sondern insbesondere auch die Beamten der im vorigen Jahre ins Leben gerufenen über das ganze Land verbreiteten mobilen Brigaden der Kriminalpolizei mit diesem Apparate ausgerüstet und mit demselben sehr schöne Erfolge erzielt.

Die Firma Heinrich Ernemann, Aktiengesellschaft für Kamerafabrikation vormals Ernst Herbst u. Firl in Görlitz (Schlesien), hat auf Anregung des Redners hin sich mit dem Bau derartiger Kameras für das Deutsche Reich befaßt und hat sie als Kriminal-Ausrüstung „Globus II“ in den Handel gebracht. Die Firma hat auch in ihrem Spezial-Katalog über Kriminalausrüstungen für gerichtliche Photographie, betitelt: „Die Photographie im Dienste der Kriminalistik“ eine kurz gefaßte, sehr übersichtliche Abhandlung über die Einrichtung und Anwendungsmöglichkeiten dieser Kamera, insbesondere auf dem Gebiete der metrischen Photographie, aufgenommen.

Der Redner ließ dieses Schriftchen, das unentgeltlich von der obengenannten Firma bezogen werden kann, zur Verteilung bringen und gab dadurch seinen Zuhörern die Möglichkeit, über die Einrichtung und Anwendungsmöglichkeiten sich eingehend zu informieren.

Der Apparat läßt sich als kriminalistische Universalkamera bezeichnen, indem derselbe alle Anwendungsarten kriminalistischer Photographie dergestalt in sich vereinigt, daß die erforderlichen Aufnahmen nach den Angaben, welche jedem Apparate noch in einer besonderen, ganz detaillierten Schrift beigegeben werden, mit

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:58 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

der größten Schnelligkeit und Sicherheit in dem Atelier des Kriminalbeamten, wie im Laboratorium des gerichtlichen Mediziners ebenso, wie in den entferntesten Gegenden bewirkt werden können.

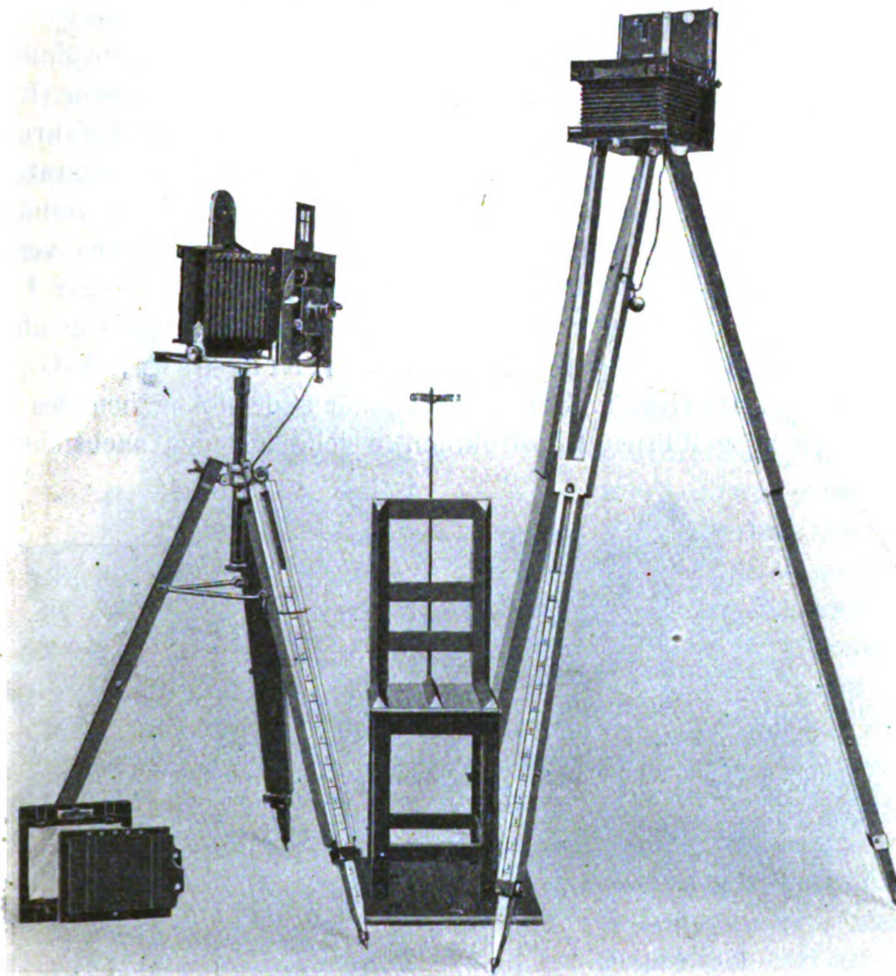
Dabei ist Bertillon bemüht gewesen, der Manipulation des Photographierens, selbst auf dem sonst schwierigen Anwendungsgebiete der metrischen und stereometrischen Photographie, durch allerhand Vorkehrungen an dem Apparate nach Möglichkeit etwas rein Mechanisches zu geben, so daß nicht nur der im Photographieren berufsmäßig ausgebildete Photograph, sondern auch jeder mit den einfachsten Fundamentalsätzen des Photographierens einigermaßen vertraute Beamte sachdienliche korrekte Aufnahmen bewirken kann. So verüberflüssigt sich beispielsweise bei Aufnahmen aus der Vogelperspektive zufolge der Anbringung gewisser Stellvorrichtungen und Marken vollständig die Zuhilfenahme des schwer transportablen und stets unhandlichen Leiterstativs.

Redner hatte den Apparat in doppelten Exemplaren und in zwei verschiedenen Stellungen, einmal zu Aufnahmen in wagerechter und einmal zu Aufnahmen in senkrechter Richtung, sowie einen Bertillonschen Aufnahmestuhl (vergl. die nachstehenden Abbildungen) aufstellen und überdies auf einer Staffelei eine Kollektion der mit dem Apparate aufgenommenen Bilder zusammengestellt, um die Vielseitigkeit des Apparates vor Augen zu führen.

Die Zuhörer sahen da je in einem Beispiele die Aufnahmen von signaletischen Photographien lebender Personen, wie sie für die Meßkarten und Verbrecheralben gebraucht werden, als Brustbild sowohl wie als ganze Figuren, die Wiedergabe von gefälschten Dokumenten, unfreiwillig zurückgelassenen Fingerabdrücken, Deckenaufnahmen, gewöhnliche und metrische Aufnahmen von Leichen bekannter Herkunft, Aufnahmen von Fußspuren und Fingerabdrücken, signaletische Aufnahmen von Leichen unbekannter Herkunft, metrische Aufnahmen von Innenräumen und stereometrische Aufnahmen von Leichen.

Man wird zugestehen müssen, daß die Vielseitigkeit des Apparates nichts zu wünschen übrig läßt. Nimmt man noch hinzu, daß die mit dem Apparat und den von Bertillon empfohlenen Objekten aufgenommenen Bilder äußerst scharf und zu namhaften Vergrößerungen und Projektionsbildern durchaus geeignet sind, so darf getrost behauptet werden, daß dieser überall anwendbare Reiseapparat das praktischste, umfassendste und vollkommenste darstellt, was für das gewöhnliche Bedürfnis kriminalistischer Aufnahmen zurzeit in Betracht kommt.

Generated on 2019-11-15 18:59 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
COLUMBIA UNIVERSITY



Es folgte der Vortrag von W. Urban (München) über das von ihm konstruierte Universal-Reproduktionsgestell für Laboratoriumsarbeiten und über seine Erfahrungen bei Anwendung der verschiedenen Methoden zur Rekonstruktion zerstörter Schriftteile.

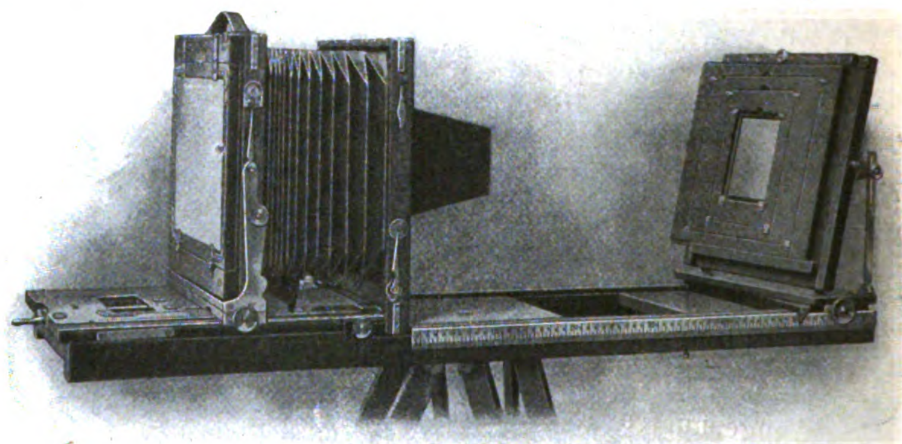
Mit Rücksicht auf den Vortrag von Professor Reiß, Lausanne, welcher bereits gezeigt habe, wie vielgestaltig die Aufgaben sind, welche der gerichtlichen Photographie gestellt werden, bat der Vortragende zunächst, sich kurz fassen zu dürfen, und beschränkte sich namentlich darauf, die instrumentellen Behelfe zu besprechen, welche bei explorativ-photographischen Arbeiten im Laboratorium dienlich sind. Ref. erwähnte vorerst, daß er sich bei seinen eigenen Arbeiten in der Gerichtsexpertise durch eine Reihe von Jahren — abgesehen

Digitized by Google

Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

Generated on 2019-11-15 18:58 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

von der Verwendung einer bei vielen Unternehmungen notwendigen mikro-photographischen Apparatur — lediglich einer gewöhnlichen Reisekamera, sowie der üblichen Behelfe eines modernen Reproduktionsateliers bedient habe. Die hierbei gewonnenen Erfahrungen veranlaßten ihn dann, an die Zusammenstellung einer Apparatur zu gehen, von der er annehmen dürfe, daß sie trotz ihrer verhältnismäßigen Einfachheit speziell den Aufgaben zu entsprechen vermag, welche an den Sachverständigen beim Photographieren seiner Unternehmungsobjekte herantreten. Es werden sodann die Eigenheiten dieser ebenfalls von der Firma Heinrich Ernemann, A.-G., vormals Ernst Herbst u. Firl, Görlitz, nach den Angaben des Vortragenden ausgeführten Konstruktion, welche aus den nachstehenden



Abbildungen ersichtlich ist, auf dem Projektionsschirm demonstriert, sowie eine instruktive Reihe damit gewonnener Arbeitsresultate in gleicher Weise vorgeführt.

Bezüglich der universellen Anwendbarkeit der vorgeführten und leicht modifizierbaren Apparatur sei hier nur berichtet, daß dieselbe besonders für die nachfolgend verzeichneten Arbeitsaufgaben hervorragend geeignet erscheint:

1. für die Aufnahme von Dokumenten und plastischen Gegenständen mit gewöhnlichen und Satz-Objektiven in gleicher Größe oder mit geringer Reduktion in der Aufsicht.
2. für die Aufnahme von plastischen und anderen Fuß- und Fingerspuren, Münzen, Textilerzeugnissen, Patronenböden und dergl. mit Mikro-Objektiven namentlich für Zwecke der morphologisch-geometrischen Identifikation.
3. für die Untersuchung von Schriftfälschungen (Ziffern, Buch-

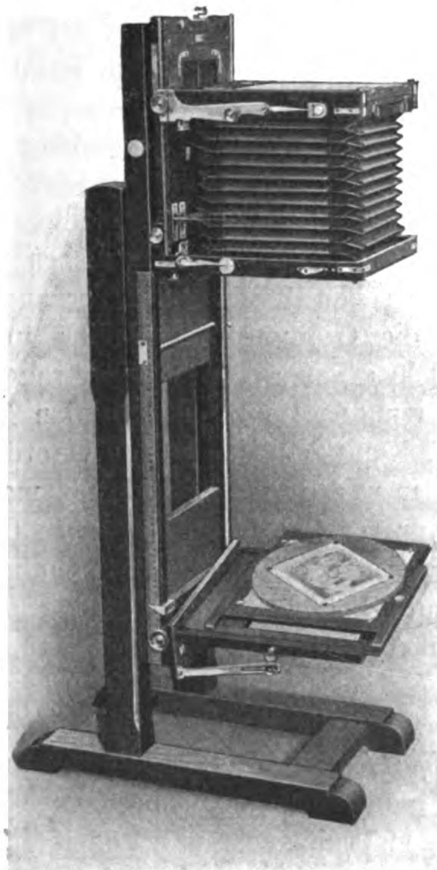
Digitized by Google Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Generated on 2019-11-15 18:58 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412 Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

staben) Briefmarken usw. im durchfallenden Licht und bei Verwendung künstlicher Lichtquellen und Farbenfilter.

4. für die Aufnahme latenter Fingerspuren usw. usw.

Zum Schlusse seiner Ausführungen gab der Vortragende noch das vorläufige Ergebnis noch nicht abgeschlossener Versuche bekannt, welche er mit der von Burinsky umgearbeiteten, Chromolyse genannten Methode, sowie mit derjenigen von Gradenwitz und Pringsheim zur Entzifferung von Palimpsesten angewendeten Aufnahmeweise durchgeführt habe, um zu sehen, ob und eventuell welche Vorteile sich bei Anwendung dieser Methoden zur Rekonstruktion zerstörter Schriftteile in jenen Fällen ergeben, die man in der Regel unter Zugrundelage entsprechend kontrastreicher Negative und zwar durch Anwendung einen ausgesprochen hart arbeitenden Kopiermaterials zu erledigen trachtet.



Auch diese Versuche wurden im Lichtbilde demonstriert und glaubte der Vortragende auf Grund der bisher erzielten Resultate schon jetzt den Schluß ziehen zu dürfen, daß in Anbetracht der sehr großen technischen Schwierigkeiten der genannten Verfahren, diese wohl nur in den Fällen Vorteile bieten, womit den einfacheren Maßnahmen der bisher üblichen Methoden nichts zu erreichen war.

Damit endete die interessante Tagung. Es wäre dringend zu wünschen, daß der von Professor Reiß gegebene Hinweis auf das Vorgehen der Schweiz auch bei den deutschen Regierungen den Anlaß geben möchte zur Begründung eines oder mehrerer Universitätslehrstühle für wissenschaftliche Polizei.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:58 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

VII.

Polizeistunde und Polizeiverordnung.

Von

Landgerichtsdirektor **Rotering**, Magdeburg.

I.

Man muß zurückblättern in dem Buche der Geschichte, um zu erkennen, daß fast jede Einrichtung aus dem sozialeu Leben unserer Tage ihre Wurzel schlägt in eine schon fernliegende Vergangenheit. Die Fürsorge Karls d. Gr. wie die Ordnung des Reichs und der Geist der Gerechtigkeit, von welchem seine Regierung getragen war, hatten in der Nachtarbeit einen wunden Punkt des sozialen Daseins erkannt und deshalb in dem 5. Kapit. a. 803 bereits verordnet, ut nullus audeat, in nocte negotiari in vasa aurea et argentea, mancipia, gemmas, caballos, animalia — nur für die Reisenden durfte die Fürsorge getroffen werden, sonst aber hieß es, in die coram omnibus et coram testibus unusquisque suum negotium exerceat. Sollte auch in diesem Befehle mehr das Ruhebedürfnis des dienst- und fronpflichtigen Bevölkerungsbestandteils anerkannt und in gleicher Weise geschützt werden, so hatte doch frühzeitig die Kirche, welche in Ergänzung der Staatsgewalt Sittenzucht und Ordnung, Polizei und Disziplin in ihren Vorschriften zu handhaben sich unterfangen durfte, von diesem Standpunkte aus gegen Trunksucht und Völlerei und damit gegen den übernachteten Wirtshausbesuch geeifert. Sie entäußerte sich des täglich wiederholten Befehls in dem Abendläuten, welches bei der Verquickung kirchlicher und staatlicher Interessen auch für die Stadtverwaltung sollte das Zeichen sein, die Tore zu schließen, zumal der fast ausnahmslos befestigten größeren und kleineren Ortschaften, für den ruhigen Bürger aber die Mahnung zur häuslichen Ruhe, zum Abschließen der Heimstätten und zum Auslöschen des Feuers auf dem Herde. Denn auch diese letztere gegen die Feuerverwahrlosung gerichtete Rücksicht war bei dem so lange noch bestehenden Holzbau städtischer Wohnungen nur zu erklärlich. So ist aber auch hier der Einfluß nicht zu bezweifeln, welchen das

Generated on 2019-11-15 18:58 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from COLUMBIA UNIVERSITY

kirchliche Bußen- und spätere Straf- und Zuchtrecht auf die Entwicklung der Polizeigesetzgebung gehabt hat, wie v. Bar [1]) bemerkt „es hat die Kirche vorgearbeitet, der späteren Omnipotenz“ der staatlichen Polizeigewalt. Gerade diejenigen Anforderungen, welche den Kreis der Gehorsamspflicht fast überspannend bis in das Gebiet der Ethik hinein auszudehnen scheinen, sind nicht selten auf den kirchlichen Einfluß zurückzuführen.

Jedenfalls finden wir seit der Reformationszeit die Polizeistunde als ein den Polizeiordnungen wohlbekanntes Rechtsinstitut bereits vor. So gebietet die Bairische L.-O., daß „ein Wirt keinen unsern Bürger und Untertanen über die geordnete Zeit als Abends zur 9. Stunde ohne sonderbar erhebliche Ursachen in den Herbergen aufhalten, mehr Wein geben oder zechen lassen, sondern einen jeden heim und zur Ruhe weisen, bei Strafe eines Guldens.“

In der Land- und Polizei-O. für Ober- und Niederbaiern v. 1616 ist verordnet, daß in den offenen Wirtshäusern „über die Zeit, da Tag und Nacht sich scheidet und im Winter gegen der Nacht über die 8 Uhr weder an Feier- noch Werktägen nicht Trinker setzen oder behalten, wo das aber geschieht, der Wirt und Trinker durch die Obrigkeit“ — gestraft werden soll — „es wäre dann jemand von einem fremden Gast, so in einer Herberg ist, zu Gast geladen“.

Die Herzoglich Magdeburgische Pol.-O. schließlich eifert gegen diejenigen, „welche sich des Bier- und Branntwein-Saufens, auch Taback-Schmauchens täglich und dergestallt befleißen, daß sie Gottes und ihres Amts dabei vergessen“ — und will, daß diese „sonderlich die jungen Pursche“ aus den „Schenken, Kellern, ihren Wohnhäusern und von der Gasse sowohl Tags als Nachts wegnehmen, zur Hafft bringen“ — [2])

Diese Vorschriften lassen erkennen, daß sie beeinflußt waren, von der Reichs-Pol.-O. v. 1530 vom Zutrinken und der Reichs-Pol.-O. v. 1577 „von übermäßigen Trinken und Zutrinken“, zumal diese Mahnungen dahin führten, daß getrunken wurde „auf des Reichstags-Abschied Gesundheit“.

Die Beschränkung des Wirtshausbesuches kann ausnahmsweise anderen Beweggründen erwachsen. Jn Tagen politischer Unruhe, einer Epidemie, feindlicher Invasion, des Belagerungszustandes wäre sie nicht Polizeistunde, die Gültigkeit der Polizeiverordnung daher unabhängig von dem Strafgesetze des § 365 b. St. G. B.

1) Handb. S. 86.

2) Koch, Nachbar-Recht S. 160.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:58 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

II.

Da das Reichsgesetz die Norm des § 365 St.G.B. abhängig gestellt hat von einem ferneren landesrechtlichen oder lokalrechtlichen Verbot, so zählt dasselbe zu den Blankettstrafgesetzen. Das Blankett harrt der Ausfüllung durch ein Landesgesetz, welches aber, da die Zweckmäßigkeit der öffentlich rechtlichen Einrichtung der Polizeistunde nicht unabhängig ist von den nach der Gegend oder den einzelnen Ortschaften wechselnden sozialen Verhältnissen (insbesondere der Beginn der geschlossenen Zeit), nicht unabhängig gestellt werden kann von der Größe der Ortschaften oder ihrem mehr ländlichen oder städtischen Charakter; so wird in größeren Staaten selten das Landesgesetz die Aufgabe übernehmen, die Regelung zu treffen, es wird schließlich der sog. kleinen Gesetzgebung alles vorbehalten bleiben. So insbesondere auch in Preußen, wo dann die höheren und unteren Verwaltungsbehörden in der vorgeschriebenen Form insbesondere auch unter dem Hinweise auf die jeweilige, ihre Delegation begründende Vorschrift aus dem Ges. v. 11. 3. 50 die Publikation vorzunehmen haben, während für Form und Verkündung der Lokalpolizeiverordnungen besondere Bestimmungen in den einzelnen Bezirken ergangen sind.

Eine Ausnahme von dem Rechtsgrundsatze, daß das Blankettstrafgesetz ist auszufüllen durch die partikularrechtliche gesetzliche Vorschrift, ist in dem Falle gegeben, wenn das Reichsgesetz selbst darauf hinweist. In der Bezeichnung derjenigen partikulären Normen, welche die Ergänzung des Reichsblanketts bezielen, läßt das Gesetz indessen System erkennen. Bald soll die Ausfüllung erfolgen durch „gesetzliche Bestimmungen“ oder das „gesetzliche Verbot“. § 360, 9 und § 367, 9. In anderer Form ist sie mithin unzulässig.

Oder es ist verwiesen auf die Erlasse der kleinen Gesetzgebung, des Bezirksstrafrechts, auf die Ausfüllung durch „Polizeiverordnungen“ § 366, 10 beziehungsweise „Verordnungen“ schlechthin, § 367, 5 und 5a.[1])

Oder das Gesetz verweist alternativ auf eine Ergänzung gesetzmäßiger Rechtsnatur oder eine solche, welche nicht diesen Anforderungen entspricht, die bloße Anordnung, so § 368, 2 „durch gesetzliche oder polizeiliche Anordnungen“.

Sonst aber ist nachgelassen die Ausfüllung der offenen Strafdrohung durch „polizeiliche Anordnungen“ § 367, 2 und 16; 368, 1 und 8 oder „Anordnungen“ schlichtweg, § 366, 1.

1) E.K.G. in Goltd. A. 43 S. 62 und 51 S. 59.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:58 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Gleichgestellt sind den Anordnungen die bloßen „Vorschriften“ § 369, 2, wo jedoch das Wort darauf hinweist, daß jedenfalls generelle Anordnungen nicht bloß für den Einzelfall ergangene Befehle gemeint sind. Dieses System läßt erkennen, daß wie sonst so auch im Hinblick auf den § 365 [1]) das Blankett die Ausfüllung durch das Gesetz beansprucht, so oft eine bloße Anordnung, Vorschrift nicht nachgelassen ist.

Sofort also drängt sich die Frage auf, ob das ausfüllende Landesgesetz seinerseits auf weitere bloße Anordnungen, Vorschriften verweisen darf, welche den Lebensbedürfnissen sollen gerecht werden?

Da das Gesetz eine Beschränkung in dieser Richtung nicht aufgestellt hat, muß das als unzweifelhaft zulässig erklärt werden. Ist das richtig, so kann auch in einem Akte der sog. kleinen Gesetzgebung eine solche bloße Anordnung (Vorschrift) vorbehalten bleiben [2]) und ist die bis dahin offene Strafdrohung in demselben Augenblicke geschlossen, in welchem die zuständige Behörde der gegebenen, einer Delegation analogen Ermächtigung diese Anordnung erläßt. Denn auch die bloße Polizeiverordnung ist, wenn auch bei ihrer doppelten Rechtsnatur formell Verordnung, doch „materiell ihrem Inhalte nach ein Gesetz“ [3]).

Hiernach kann durch vorbehaltene Anordnung auch die Ortspolizeibehörde die Polizeistunde sowohl für einzelne Schanklokale oder öffentliche Vergnügungsorte festsetzen, als auch die Zeit nach unten hin ausdehnen oder einschränken, soweit ihr das in dem Landesgesetze oder der bezirksstrafrechtlichen Polizeiverordnung ausdrücklich nachgelassen ist [4]).

Da nun derjenige Gesetzgeber, welcher die Gesetzesbefehle ausschreibt, auch ermächtigt sein muß, die Ausnahmen, soweit nicht generelle Schuldausschließungsgründe anerkannt sind (§§ 52—54), hinsichtlich der von ihm aufgestellten Norm besonders festzulegen, [5]) kann auch in der Polizeiverordnung als in dem Akte der kleinen Gesetzgebung für einzelne Räumlichkeiten oder bestimmte, im allgemeinen gekennzeichnete Zeitabschnitte wie für Festtage oder Festlichkeiten der Polizeibehörde nachgelassen sein, die geschlossene Zeit zu öffnen. Die Pol.-V. kann auch für einzelne Wirte unter Vorbehalt des Widerrufs der Ortspolizei das Treffen von Ausnahmen gestatten.

---

1) Stenglein, Kom. h. l. Goltd. A. 39 S. 183 E.K.G.
2) Olshausen h. l. E.K.G. Jahrb. 8 S. 147.
3) Rosin, Pol.St.R. II.
4) E.O.V.G. in Goltd. A. 54 S. 429.
5) Binding, Norm. I S. 165, Handb. S. 279.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:58 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Immer aber ist zu beachten, daß eine bloße Nachsicht der Lokalinstanz, ein stillschweigendes Dulden, der Norm keinen Abbruch tut.[1]) Es erscheint deshalb auch bedenklich, wenn die höhere Behörde der Lokalinstanz gegenüber auf die Möglichkeit eines solchen Duldens als eines nachsichtigen Einschreitens ausdrücklich hinweist, weil dadurch eine rechtsirrtümliche Auffassung für Wirt und Publikum erzeugt wird, die nicht unbeachtlich ist.

Es entscheidet hier wie sonst auf der Ebene derjenigen Deliktstatbestände des Abschnitts 29, welche auf polizeiliche Anordnungen — Vorschriften — hinweisen, ob diese ergänzenden Bestimmungen generelle sein müssen oder auch spezielle sein dürfen, sich nach Landesrecht.[2]) Immer aber sind solche Anordnungen, welche in einem Gesetze des Landes oder Bezirks vorbehalten waren, als ergänzende Rechtsnormen, nicht Strafrechtsnormen, zu erachten, deren Auslegung auch dem Revisionsrichter zusteht. Spezielle sich in der Regelung des Einzelfalls erschöpfende und auslebende Anordnungen sind als Rechtsnormen nicht anzusehen, ihre Auslegung bindet auch den Revisionsrichter.[3])

III.

Was nun die Zeitbestimmung angeht, so ist der Beginn der Polizeistunde in der Norm bestimmt zu bezeichnen, eine Ankündigung durch ein besonderes Signal ist wohl nirgends noch üblich.[4]) Nicht selten aber begegnet der Beamte oder die schließlich entscheidende Behörde dem Einwande, die an Ort und Stelle maßgebliche Stunde, die Stadt- oder Dorfuhr stimme nicht mit der wirklichen Tageszeit, etwa einer richtig gestellten Sonnenuhr. Falls nicht schon die Norm einen Hinweis darbietet, ist die Ortszeit als die maßgebliche zu erachten, als welche durch die Ortsuhren kundgegeben wird, falls, wie das wohl stets zutrifft, die Behörden, Schule und Kirche nicht minder die Geschäftsleute diese Zeit, wo sie für das Beginnen und Schließen hinsichtlich der Rechtsgeschäfte von Bedeutung ist, als die ausschließlich entscheidende ansehen. Insoweit hat sich eine Übung herausgebildet, die längst zum Gewohnheitsrecht erstarkte und es unterliegt einem Zweifel nicht, daß die lokale oder die Bezirksgesetzgebung nur auf diese Ortszeit wollen abgestellt sein. Jene Berufung ist deshalb

1) E.K.G. Goltd. A. 40 S. 350.

2) Frank zum § 361 Nr. 6.

3) E.R.G. Bd. 28 S. 195 Goltd. A. 45 S. 50 und 326, v. Bülow daselbst und Bd. 40, S. 349.

4) Oppenhoff, Kom. h. l.

Generated on 2019-11-15 18:58 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

weder von dem revidierenden Beamten, noch der entscheidenden Behörde die Beachtung zu schenken, sonst freilich entscheidet die europäische Zeit [1]). Die Polizeistunde tritt nur dann in Wirksamkeit, falls der Wirt das Verweilen der Gäste über die maßgebliche Zeit hinaus duldet. Nun sind aber Gäste im Sinne des Gesetzes nur diejenigen Personen, welche in der Schankstube oder an dem öffentlichen Vergnügungsorte verweilen, indem ihnen vom Gastgeber der Aufenthalt gewährt worden und zwar, wie das K. Kammergericht sich ausdrückt, „in Ausübung des gewerbsmäßigen Betriebes einer Schankstube" [2]). Gast ist also zunächst nicht diejenige Person, welche nur Besuchsgast in den Privaträumen des Wirtes ist. Ferner nicht diejenige Person, welche als Fremder im Sinne § 701 B. G. B. vom Gastwirt „im Betriebe dieses Gewerbes" aufgenommen ist, weil Rechtsbeziehungen besonderer Art begründet sind und der Fremde vorübergehend die Rechte eines Mieters kann in Anspruch nehmen. Es kann deshalb auch die Behörde nicht verlangen, daß er sich entfernt. Unbeachtlich ist aber der Einwand, als Hotelgast oder einkehrender Reisender aufgenommen zu sein, wenn dieser erst erhoben wird, nachdem der Beamte die Gesetzesübertretung bereits feststellte, nur um der Strafe zu entgehen. Auch ist der Einwand unbeachtlich, wenn mit dem Wirt nur ein Scheingeschäft [3]) geschlossen ist. Andrerseits kann auch dem Ortsbewohner nicht benommen werden, in einem Hotel sich einzumieten, bloß um unbehindert sich ausleben zu können. „Aus welchem Grunde man sich in einem Gasthof einlogiert, ist für den Begriff des Logiergastes gleichgültig [4]), sofern nur das im Sinne § 701 B. G. B. eingegangene Rechtsgeschäft nicht simuliert ist. Wer aber vorm Eintritt der Stunde, um mit einem befreundeten Logiergast zusammenbleiben zu können, sich ein Zimmer geben läßt, wird damit Logiergast, durch den Eintritt in diese Klasse „wird das Gesetz erfüllt nicht verletzt." Gäste in den geschlossenen Räumen eines Vereins können nur ausnahmsweise als solche des Wirts behandelt werden, wenn sie von den Vereinsmitgliedern nicht eingeladen, von dem Wirt bedient werden, diesem also der sonst geschlossene Raum noch als Schankzimmer zur Verfügung steht oder derselbe der Erweiterung der eigenen Räumlichkeiten dient. Anders nämlich wäre die leichteste Umgehung des Gesetzes nieht ausgeschlossen. Ebenso treten Vereinsmitglieder in die Klasse der Schankgäste, sobald sie das Vereinslokal

1) Für Letzteres Olshausen.
2) Goltd. A. 40 S. 349.
3 E. Celle Goltd. A. 52 S. 114.
4) Goltd. A. 51 S. 59 E.K.G.

Digitized by Google
Original from
COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:58 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

verlassend, in dem Schankraume vom Wirt sich Getränke zum Genuß auf der Stelle verabreichen lassen. [1]) Ein gelegentliches Freibier für die Gäste als solche macht sie nicht zu Privatgästen. [2])

Die Schankstube ist begrifflich [3]) ein der Öffentlichkeit nicht verschlossener Raum. Nur soll sie nicht jedem aus dem Volke offenstehen, es kann der Raum wie die Kantinen für gewisse Stände, Militär, Fabrikarbeiter reserviert sein.

Ausgeschlossen ist aber immer diejenige Räumlichkeit, welche einem Verein oder einer sonst geschlossenen Gesellschaft, einem politischen, wissenschaftlichen, Wohltätigkeits- oder bloßen Vergnügungszwecken dienenden Vereine zur alleinigen Benutzung vorbehalten ist, welche etwa die Arbeiter einer bestimmten Fabrik gemietet haben, als „geschlossene Gesellschaft" [4]). Der Eintragung in das Vereinsregister bedarf es niemals. Es hat nun auch das O.V.G. [5]) im Hinblick auf die § 33 Abs. 5—6 Gew.-Ordg. gedachten Vereine anerkannt, daß geschlossene Gesellschaften, „die in einer gewöhnlichen Schankwirtschaft einen Raum für sich benutzen, indem sie ihn dem öffentlichen Verkehr entziehen, der Polizeistunde nicht unterworfen sind". Dieses, weil in ihren eigenen Räumen das Bedürfnis nicht wie sonst bestehe.

Nicht selten bilden sich Gesellschaften, deren Mitglieder ausschließlich bezwecken, durch eine Berufung auf ihr Geschlossensein das Gesetz als unanwendbar erscheinen zu lassen. So insbesondere Skat-Spiel- oder ähnliche Vergnügungsklubs, deren Mitglieder beliebigen sozialen Gruppen angehörend, nur für den Abend beitreten, auch nur einen relativ geringen Beitrag zahlen. Ist die Berufung auf eine solche Sozietätszugehörigkeit beachtlich? Die etwaigen Bedenken zerstreuen sich in dem Falle, in welchem schon aus der Abmachung mit dem Wirte erhellt, daß ein ernstlicher Vertrag über die Miete eines Raumes nicht geschlossen ist.

Es verweist die Judikatur auch darauf, daß eine geschlossene Gesellschaft — der Verein — sich gründet auf eine innerliche Verbindung der Mitglieder durch persönliche Beziehungen oder die Gemeinschaft des sachlichen Zweckes [6]). Es wird auch [7]) hervorge-

1) Goltd. A. 40 S. 349 E.K.G., ebenso Bd. 44 S. 404 und 37 S. 373.
2) Frank und Olshausen.
3) E. Dresden Goltd. A. 37 S. 373.
4) E.K.G. in Goldtd. A. 43 S. 60.
5) E.O.V.G. in Goltd. A. 50 S. 417.
6) E.K.G. Goltd. A. 54 S. 310.
7) E. Celle Goltd. A. 52 S. 114.

Generated on 2019-11-15 18:58 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

hoben, daß die Abgeschlossenheit nach außen fehlt, wenn beliebige Personen gegen ein Geringes (1 M.) beitreten können.

Gleichwohl sind alle diese Gesichtspunkte von Ausschlag gebendem Gewichte noch keineswegs. Die zivilrechtliche Gültigkeit nämlich mangelt einem Gesellschaftsvertrage nicht, welcher sich bald auslebt, weil der Zweck etwa die Durchführung eines geselligen Vergnügens [1]) oder eines Transportunternehmens selbst der geschäftlichen Ausnutzung der Augenblicks-Konjunktur im gemeinsamen Interesse dienlich ist. Schließlich würde auch die irrtümliche Unterstellung auf dem Gebiete des zivilen Rechts ihre Rücksicht verlangen.

Andrerseits aber ist unzweifelhaft, daß Verträge, welche ausschließlich bezwecken, nur um die Umgehung einer im Gemeininteresse anbefohlenen Beschränkung der Handlungsfreiheit zu ermöglichen, einer Sachlage den Schein geregelter sozialer Beziehungen zu geben, als solche erscheinen, welche gegen Gesetz und gute Sitte gerichtet damit also nach § 138 B. G. B. auch nichtige sind.

IV.

Unter Schankstuben sind alle geschlossenen Räume verstanden, in welchen der Wirt als deren Inhaber das Schankgewerbe ausübt. Die Rechtslage ändert sich nicht durch den Umstand, daß der Wirt neben dem Schankzimmer auch seine Privaträume öffnet, vielmehr wird diesen damit gegebenenfalls die Rechtsnatur einer Schankstube ad interim beigelegt [2]). Nicht anders, wenn der Wirt sich fremde Räume in demselben Hause zu gleichem Zwecke von Mitbewohnern mietsweise oder precario tenus läßt zur Verfügung stellen oder wenn ein geschlossener Verein ihm dieselbe Vergünstigung erweist. Im letzteren Falle sind dann nur die Nichtvereinsmitglieder an die Polizeistunde gebundene Gäste. Eine gleiche Erscheinung tritt dann hervor, wenn Nicht-Reisende in der Bahnhofsrestauration sich aufhalten. Denn es ist anerkannten Rechtens, daß die Polizeistunde die Reisenden nicht bindet, soweit diese mit einer Fahrkarte schon versehen sind, nicht binden kann, da die Transportverwaltung die Räumlichkeit [3]) für die Wartezeit darbieten muß. Da die Fahrkarte nicht in jedem Zeitmomente gelöst werden kann, stehen ihnen die Gäste gleich, welche ernstlich beabsichtigen, eine Fahrkarte zu lösen. Der revidierende Beamte kann den Einwand als unbeachtlich behandeln, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die Absicht eine nur vorge-

1) E.K.G. in Goltd. A. 43 S. 60.

2) E.K.G.R. Goltd. A. 44 S. 404. Oppenhoff, Kom. h. l.

3) Als Betriebslokal Soergel Rechtssch. 1908 h. l.

Digitized by Google

Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

Generated on 2019-11-15 18:58 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

schützte ist, ausschließlich die Umgehung des Gesetzes bezweckt wird. Ob aber auch solche Gäste den Reisenden gleich zu behandeln sind, welche ernstlich beabsichtigen, Reisende in Empfang zu nehmen oder abzuholen, ist mit Rücksicht auf die Fassung der Norm zu entscheiden. Eine Ausnahme von der Norm kann aber auch durch Notlage gegeben sein, wie wenn es sich um die Unterbringung von Kranken handelt; daß auch dienstliche Rücksichten eine solche begründen können, bedarf nur der Andeutung.

Eine eigentümliche Rechtslage entwickelt sich, wenn ein geschlossener Verein eine Lustbarkeit in dem ihm zur alleinigen Verfügung stehenden Raume veranstaltet, zu derselben aber beliebige Fremde gegen Eintrittsgeld zuläßt. Die Lustbarkeit selbst wird dadurch zu einer öffentlichen [1]) und die Polizeistunde ist zu beachten, falls eine Ausnahme nicht zugelassen war. Wenn nun aber der Wirt infolge eines mit dem Verein abgeschlossenen Vertrages die Verfügungsmacht über den Raum abgetreten hat, so ist er zu der im Gesetze vorausgesetzten Aufforderung nicht mehr berechtigt, das öffentliche Interesse ist also durch die Polizeibeamten wahrzunehmen oder den vom Verein dazu bestellten Verwalter, auch wenn der frühere [2]) Wirt verschänkt.

Es ist aber nicht erforderlich, daß in einer Schankstube alkoholische Getränke zum Genuß auf der Stelle dargeboten werden. Vielmehr Schankwirtschaft wird auch betrieben durch den Ausschank von Selterswasser, Kaffee, Tee und Milch [3]), soweit der Tatbestand des § 33 Gew.-O. in Frage steht und es ist zweifellos, daß die Reichsgesetze mit dem Worte „Schank" als Vorsilbe der Worte „Schankwirtschaft und „Schankstube" denselben Sinn verbinden. Dahingegen ist die Räumlichkeit einer Speiseanstalt, in welcher weder geistige Getränke, noch überhaupt Getränke wie auch Mineralwasser, Fruchtsaft dargereicht werden, nicht Schankstube oder öffentlicher Vergnügungsort im Sinne des § 365 R. St. G. B., weil der Zweck des Gesetzes, wie schon die historische Entwicklung ergibt, doch immer zunächst der war, der Trunksucht einen Riegel vorzuschieben, zumal in einer Zeit, in welcher bei der immer noch mangelnden Ausbildung der bewaffneten polizeilichen Macht die Nachtschwärmerei in den deutschen Reichsstädten einen so beunruhigenden Unsicherheitszustand schuf. Will man daher, weil eine Abweichung in der Rechts-

1) Goltd. A. 42 S. 144.

2) Olshausen Nr. 3.

3) „Getränke irgend welcher Art". Hamburg, Goltd. A. 44 S. 404. Olshausen § 365.

Digitized by Google Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:58 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

auffassung zwischen den Vorschriften der Gewerbeordnung und des Strafgesetzbuchs nicht unterstellt werden darf, unter den im § 365 R. St. G. B. gedachten Räumlichkeiten noch solche verstehen, in welchen nicht alkoholische Getränke verschänkt werden, so doch nicht Speisewirtschaften, in welchen Getränke überhaupt nicht verabreicht werden. Die von der Gesetzgebung als ratio legis unterstellte Gefahr scheidet hier ganz und gar aus [1]. Getrunken muß werden. Seit Tacitus die Germania schrieb, war das nicht anders. Die deutsche Lebensrichtung war keine andere geworden, als nach der Wende des Mittelalters Grundherrschaft, Prälatur und Patriziat auf des Reichstagsabschieds Gesundheit tranken. Und in der Gegenwart machen nichtalkoholische Getränke erst den schwachen Anfang das, was die Vergangenheit so liebte, zu verdrängen. Nur wer dem neuzeitigen Genusse fröhnt, ist minder gefährlich für die Nachtruhe und ist auch die hier aufgestellte Behauptung für die praktische Durchführung der Polizeistunde von zurücktretender Bedeutung. Immerhin, zumal in der Großstadt, kann der Polizei Veranlassung gegeben werden, auch für Cafés oder Konditoreien, welche den Schank mit alkoholischen Getränken nicht ausüben dürfen, so z. B. bei Damenbedienung oder aus sonstigen naheliegenden Gründen, für die Nachtruhe einzutreten.

Der öffentliche Vergnügungsort unterscheidet sich von der Schankstube durch den Mangel der Häuslichkeit, ist also in der Regel ein an das Haus angrenzender Hofraum oder Garten oder Terrasse oder Freihof, welche nicht wie der Balkon nur Fortsetzung des geschlossenen Raumes sind. Vergnügungsgärten können des häuslichen Zusammenhangs ganz entraten. Immer muß dem Wirt die Verfügung über solche offenen Räumlichkeiten zustehen [2], doch gilt dasselbe, was hinsichtlich der geschlossenen Räume angeführt worden, die mietsweise Überlassung oder eine solche precario tenus genügt auch hier [3].

Wenn Getränke auf offener Straße, etwa einem zu derselben gehörigen Vorplatze oder Trottoir dargeboten werden, entfällt mit jeder Verfügungsgewalt der für die Polizeistunde grundlegende Gesichtspunkt, das Gesetz ist unanwendbar, Polizeiverordnungen, welche nur im Interesse der Nachtruhe den Ausschank verbieten, können sich auf § 365 nicht stützen, derselbe enthält für diese ganz andere Rechtslage nicht die Delegation, mag auch eine besondere Veranlassung gestrengen Einschreitens für die Beamten vom Dienst als gegeben erscheinen.

1) Anders Olshausen.

2) Frank, Note II.

3) Getrunken muß werden. Kinderspielplätze scheiden aus.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:58 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

V.

Eine offene Strafdrohung kann nur soweit ausgefüllt werden, als sie eben auch eine Lücke läßt, nicht also schon selbst die Deliktsmerkmale uns entbietet. Soweit das Letztere zutrifft, obliegt dem Richter die uneingeschränkte Entscheidung in der Richtung, ob die gegebenen Tatumstände das jeweilige Deliktsmerkmal erfüllen. Es darf daher die ergänzende Polizeiverordnung sich niemals unterfangen, eine authentische Interpretation in die Wege zu leiten. Sie darf nicht verkünden, daß eine gegebene Lebenserscheinung schon grober Unfug im Sinne § 360, 11, daß das Feuer in einer nicht gedeckelten Pfeife schon ein unverwahrtes im Sinne § 368, 5 sei. [1] „Die authentische Auslegung des Reichsgesetzes steht [2] nur dem Reiche zu.“ Die zutreffende Erläuterung ändert die Rechtslage nicht, die rechtsirrige ist unbeachtlich. Welche Räumlichkeiten Schankstuben oder öffentliche Vergnügungsorte nach Vorschrift des Reichsgesetzes sind, läßt sich ausschließlich nach diesem beantworten, nicht minder, wer der Wirt oder sein Stellvertreter ist, welche Form der Aufforderung zum Fortgehen genügt, welche Personen als Gäste zu betrachten, wann die Voraussetzungen des Duldens derselben als gegeben zu erachten sind, welche Maßnahmen der Wirt treffen muß. Es darf ferner durch Partikulargesetz die Handlungsfreiheit nicht in weiterem Umfange beschränkt werden, als das schon durch Reichsgesetz ist angeordnet. Es sollen eben die Gesetzesunterworfenen sich soweit frei ausleben können, nicht durchaus notwendige Freiheitsbeschränkungen in Hinsicht des Wohllebens werden nicht ertragen, Luxusverbote alter Zeiten sind niemals durchzuführen gewesen, deshalb besteht keine Polizeistunde, als welche für Privatgäste des Wirts, Hotelbedienstete oder Hotelgäste, die Reisenden im Bahnhofswarteraum, die Polizei anordnen könnte. Sie kann nicht eingeführt werden für geschlossene Räume oder solche Vereinslokale. Es wäre dem Reichsgesetze widersprechend, wenn eine bezirksstrafrechtliche Vorschrift von der Bedingung der durch den Wirt oder seinen Vertreter erfolgten Aufforderung absehen wollte. Auch in der Richtung, welchen Schuldgrad die Positivfeststellung voraussetzt, darf die eine blinde Strafdrohung ausfüllende Ergänzungsverordnung keine Vorschriften treffen. In jeder Hinsicht beginnt die Wirksamkeit des Partikulargesetzes erst da, wo diejenige des Reichsgesetzes [3] endet.

1) E.O.T. Goltd. A. 25 S. 578, Abh. des Verf., Gerichtss. B. 50 S. 27.

2) Binding Handb. S. 283.

3) Binding l. c., ferner Lehrb. III S. 746. Frank, Kom.; des Verf. Polizeiübertretungen S. 66.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:58 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Einer besonders bestimmten Fassung der Polizeiverordnung bedarf es dann, wenn Räume, welche der Geselligkeit dienen, obgleich im Zusammenhange liegend, nicht alle zu denjenigen gehören, für welche Polizeistunde kann angeordnet werden. So kann ein offener Restaurationsraum in einem Bahnhofe mit dem Warteraum in Verbindung stehen, für welchen letzteren, soweit Reisende sich in demselben aufhalten, eine geschlossene Zeit nicht besteht. Oder der [1] Raum der geschlossenen Gesellschaft grenzt an die Schankstube, ein Lustbarkeitsraum, in welchem geistige Getränke nicht verschänkt werden, an den zur Schankwirtschaft gehörigen Garten. Es ist Aufgabe des Bezirksstrafrechts, bei solcher Sachlage klares und offenkundiges Recht zu schaffen. Es muß als eine besondere Unzuträglichkeit bezeichnet werden, wenn lange nach der Stunde, in welcher Tag und Nacht sich scheiden, zwischen dem Wirte und dem Gaste oder beiden und dem Beamten ein Streit sich entwickelt über die Tragweite der verbietenden Satzung.

VI.

Insoweit der Gesetzesbefehl in dem ersteren Mischtatbestande des § 365 sich richtet an die Gäste, ergibt sich aus dem Umstande, daß schon an ein bloßes Verweilen nach geschehener Aufforderung die Strafe geknüpft ist, daß die fernere Voraussetzung, daß dieses erfolgt zum Zwecke des Genießens von Getränken, nicht besteht [2]. Andrerseits sind Bedenken in der Richtung nicht zu unterdrücken gewesen, ob Wirt, Vertreter oder Polizeibeamter, wenn der Gast das ihm vor dem Eintreten der Polizeistunde Verabreichte noch nicht verzehrte, demselben noch ein Modicum tempus zu lassen haben. Da der Wirt und Vertreter das öffentliche Interesse wahrnehmen, so ist aus dem Verkaufsgeschäfte heraus eine solche Verpflichtung nicht herzuleiten, diesem Interesse etwas zu vergeben, sind jene Personen nicht berechtigt. Hiernach, da schwerlich der gesetzmäßige Polizeibefehl ein Modicum tempus ausdrücklich nachlassen wird, muß der Wirt, um Unzuträglichkeiten zu vermeiden, schon rechtzeitig die Gäste zum baldigen Aufbruch mahnen oder an die alsobald eintretende Polizeistunde erinnern. Anders verhält es sich mit dem revidierenden Polizeibeamten, diesem kann nachgelassen werden, die Aufforderung als eine binnen bestimmter Frist zu befolgende, den Gästen anzukündigen. Niemals läßt sich ein Recht der Gäste herleiten aus dem Hinweise auf einen Nachteil, dessen Eintreten sie nur der eigenen Sorglosigkeit

1) Nicht notwendig abgesperrte Raum. Olshausen.

2) Stenglein. Kom. h. l.

Generated on 2019-11-15 18:59 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

zuzuschreiben haben. Die Betrachtung der Bedürfnisse des praktischen Rechtslebens läßt es als unabweisbar erscheinen, daß die Polizeiverwaltung darauf hinwirkt, daß die Rechtsübung in angedeuteter Richtung bei den Beamten und Wirten eine ständige werde, weil die Ausrede der Normübertreter, es sei ihnen das Modicum tempus nicht vergönnt, eine ständige zu sein scheint.

Der revidierende Polizeibeamte, wenn er mit den Gästen mittrinkt, macht sich nicht strafbar, wenn nicht etwa der Wirt ihm Polizeistunde gebietet, kann aber unter Umständen als Anstifter [1]) erscheinen, wenn er selbst Wirt und Gäste zu einem gesetzeswidrigen Verhalten ermuntert.

Was die Form der Aufforderung betrifft, so muß erhellen, daß der Wirt in Wahrnehmung des öffentlichen — nicht bloß privaten Interesses — die Gäste zur Beachtung der Polizeistunde ermahnt und ihre Entfernung verlangt, wozu, wenn das ortsüblich ist, das Wort: „Feierabend" [2]) oder „Polizeistunde" ausreichen kann. Nach Umständen mag ein Mehreres erforderlich erscheinen, wie wenn etwa weltfremde Landbewohner die seltenen der Ortssitte unkundigen Gäste sind; solche werden zu belehren sein.

Wenn der Wirt zu erkennen gibt, daß ihm persönlich ein Verbleiben der Gäste nicht unangenehm sei, keine ernstliche Miene bei Verkündung des Polizeibefehls wahrnehmen läßt, so kann dieses gesetzwidrige Verhalten die Gäste nicht entschuldigen. Denn der Wirt kann dem öffentlichen Interesse nichts vergeben und in dem Widersprechenden seines Verhaltens kann sich das Pflichtwidrige nicht verleugnen.

Rechtsunstimmigkeit herrscht hinsichtlich der Verpflichtung (insbesondere des Polizeibeamten, da der Wirt und sein Vertreter sich leicht erkennbar machen) sich zu legitimieren. Binding [3]) erachtet es für zweifelhaft, ob von demjenigen, „der eine gesetzlich bestehende Pflicht einschärft," noch eine Legitimation abseiten der Verpflichteten könne verlangt werden? Diesseits wird bei der schon früher [4]) offengelegten Rechtsanschauung verblieben. Es handelt sich hier, wie so oft im Rechtsleben, um eine Kollision der Interessen. Es dürfen Wirt und Gäste nicht einer chikanösen Belästigung durch unberufene Persönlichkeiten ausgesetzt werden, auf die Gefahr hin, vielleicht das

---

1) Binding S. 796.

2) E. Braunschweig Goltd. A. 43 S. 61 Note, jedoch Olshausen h. l. Stenglein l. c. Es sei Polizeistunde, genüge nicht.

3) Binding l. c. Auch Lucas Verschuldung S. 54.

4) Polizeiübertretungen § 365.

Digitized by Google Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:59 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Opfer eines kriminellen Vorhabens zu werden, dürfen sie nicht gehorchen. Der berufene Beamte andrerseits darf nicht ohne Not einer frechen Verdächtigung ausgesetzt sein. So erübrigt nur, ihn zu verpflichten, sich soweit zu legitimieren, daß „ein verständig prüfender Mann die Annahme des Gegenteils für ausgeschlossen erachtet", weil dieser Grad von Wahrscheinlichkeit selbst für den verurteilenden Richter ausreichen soll. [1]) Eine solche Legitimation erbringt aber unter kleineren örtlichen Verhältnissen schon die bloße Uniform oder besondere Legitimationskarte. Mit dieser Sicherheit müssen sich nun auch schon die in ihrer Freiheit beschränkten Staatsbürger begnügen, da Täuschungen mit solchen Formen der Beglaubigung doch zu den ganz seltenen Lebenserscheinungen gehören und jedes weitergehende an den Beamten gestellte Verlangen diesen in der Ausführung seiner Dienstaufgaben lahmlegen, in seiner Autorität herabwürdigen müßte.

VII.

Wenn nun das Gesetz neben dem Polizeibeamten auch den Wirt und seinen Vertreter ermächtigt, die Aufforderung an die Gäste zu richten, welche als die Vorbedingung der Strafbarkeit des späteren Verweilens aufgestellt ist, so sind Privatpersonen ausnahmsweise mit der Wahrnehmung öffentlicher Funktionen beauftragt, sie handeln in quasipolizeilicher Tätigkeit. Die Rechtsidee, daß die höhere Gewalt nicht überall könne vertreten sein, untere Organe in ihrem Namen handeln, war eben so alt als der Rechtsgedanke, daß in der Not und Einsamkeit selbst der Private die öffentlichen Funktionen vertretungsweise solle ausüben. Wie denn Art. 52 III Sachsenspiegel schon andeutet: der Kaiser en mag aber in allen landen nicht gesin und alle ungerichte nicht richten zu aller Zit, hatte auch der Unterbeamte, wenn er nicht anwesend sein konnte, seine Vertretung durch eine der Rechtslage nicht fernstehende Privatperson. Diese sollte dann eingreifen ane des richters urloub — oder ane des richters boten, so bei der Pfändung, wenn das Vieh übergetreten war, der Personenpfändung der Pfändung gegenüber dem Holzdiebe oder dem Jagdfrevler oder der Festnahme des letzteren von Seiten der verletzten Grund- oder Jagdberechtigten oder deren Vertreter. (§ 77 F. F. P. G. § 16 Preuß. Forst-Dieb.-Ges. [2]), § 117 St. G. B.), in welcher Richtung sich vielfach altes Recht erhalten hat. Hiernach erscheinen die Privatpersonen nur als Vertreter des öffentlichen Interesses, beziehungsweise der Beamten.

1) **Ziebarth**, Forstrecht S. 502.

2) Des Verf. Kommentar z. Preuß. Forstdieb.-Ges. § 16.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:59 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412 / Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Als der Wirt fungiert derjenige Inhaber der Schankstube, auf dessen Gefahr und Rechnung die Wirtschaft betrieben wird, hier wie im Rechtskreise des § 285 auch der Pächter, während als Vertreter nicht jeder erscheint, welcher beim Ausschänken mittätig ist, sondern nur diejenige Persönlichkeit, welche, wie die Ehefrau [1]) oder Oberkellner es übernommen hat, Rechte und Pflichten des Wirts im allgemeinen wahrzunehmen, insbesondere auch die Ordnung in der Schankstube oder an dem Vergnügungsort aufrechtzuerhalten. Es erscheint nun die an die Gäste zu richtende Aufforderung als Strafbarkeitsmerkmal. Die nicht zum Weggehen aufgeforderten Gäste machen sich auch dann nicht strafbar, wenn sie die Nacht hindurch verweilen, die Polizeistunde sonach ganz und gar ignorieren. Denn diese hat ihnen im Sinne des Gesetzes immer noch nicht geschlagen, vielmehr nur dem hartnäckig ungehorsamen [2]) Gast droht die Strafe. Das Gesetz geht davon aus, daß nur eine besondere Mahnung geeignet ist, die Unterstellung einer solchen hartnäckigen, trotzigen Auflehnung gegen den Gesetzesbefehl zu rechtfertigen. Trifft das zu, dann fallen diejenigen Gäste, welche die Aufforderung nicht gehört haben, in den Kreis derjenigen Personen, welchen Strafe angedroht ist, gar nicht hinein. Denn ein bloß fahrlässiges Überhören des Amtsbefehls macht sie nicht zu dessen Verächtern. Die allerdings vertretene entgegengesetzte Rechtsanschauung [3]) dürfte übersehen, daß sich der Ungehorsam gegen den Amtsbefehl trotz ergangener Aufforderung, demselben die Folge zu geben, auch an anderer Stelle des Abschnitts 29 als den Gegenstand der Strafdrohung darbietet und diese anderen Normen erkennen lassen, daß eine Aufforderung da nicht ergangen ist, wo sie nicht wahrgenommen worden, eine Rechtsanschauung, welche auch wohl ganz allein die sprachlich richtige sein dürfte.

Die Aufforderung [4]) aber erscheint als eine empfangsbedürftige Willenserklärung auch im Sinne des Strafrechts da insbesondere, wo ihr Inhalt ein verschiedenartiger sein kann, welcher so wenig ein Mißverständnis ausschließt als einen Einwand abseiten der Person, an welche sie gerichtet ist. Dieser Gesichtspunkt erscheint als zutreffend für § 367 Nr. 13 und die Nothilfe des § 360 Nr. 10, wo der Aufgeforderte noch den in der Norm anerkannten Einwand hat, daß er ohne eigene Gefahr dem Befehle nicht nachkommen kann.

Ein fahrlässiges Überhören der Aufforderung erfüllt daher den

1) E. K. G. Goltd. A. 42. S. 142.
2) Binding. l. c.
3) Auch Olshausen, Frank.
4) Oppenhoff, l. c.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:59 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Deliktstatbestand noch keineswegs. Nur ist denkbar, daß der Aufgeforderte dem Befehle nachzukommen sich rüstet nun aber, nicht um Ungehorsam zu beweisen, sondern infolge bloßer Sorglosigkeit etwa anderen Dingen seine Aufmerksamkeit zuwendend, länger verweilt, als das Verlassen der Schankstube erfordert. Allein da die Umgebung an die Pflicht erinnert, muß ein mindestens unbestimmter Vorsatz auch in dieser Sachlage gegeben sein. Keinesfalls könnte die Annahme, ein Kartenspiel [1]), bis solches beendet ist, fortsetzen zu dürfen oder daß eine Wahlversammlung [2]) eine Ausnahme gestatte, auf Beachtung Anspruch erheben, mindestens nämlich hätte die Erlaubnis, zu verweilen, erbeten werden können, dann aber versagt werden müssen.

Als Träger des Hausrechts kann der Wirt, nach Umständen sein Stellvertreter, auch das Interesse an ungestörter Betätigung des eigenen Willens in Wohnung und eigenen Räumen zur Geltung bringen und in Ausübung des Hausrechts das Sichentfernen der Gäste verlangen. Das widerrechtliche Verbleiben kann sodann aus dem Gesichtspunkte der idealen Konkurrenz [3]) gleichzeitig die Anwendung des § 123 gebieten. Allein gerade hier erwächst die besondere Voraussetzung, daß die Geltendmachung des Hausrechts auch so bestimmt betont wird, daß den Aufgeforderten zum Bewußtsein gelangt, daß ihr Verhalten zu dem Privatrecht des Wirtes in Gegensatz tritt und dieses von ihnen widerrechtlich mißachtet wird. Nun kann hier als der zur Aufforderung berechtigte Vertreter des Hausherrn schon jeder auftreten, welcher nach dessen mutmaßlichem Willen dazu berufen ist, das Hausrecht diesen Personen gegenüber zu wahren [4]). Insoweit sind sogar die Deliktsmerkmale des § 123 weniger gestrenge. Mangels des erforderlichen Strafantrages aber tritt der Gesichtspunkt der idealen Konkurrenz wieder zurück.

VIII.

Der zweite Mischtatbestand aus dem Rechtsbereiche des § 365 erheischt seine besondere Betrachtung. Mit wesentlich anderen Merkmalen tritt ein ganz anderes Delikt auf die Ebene der Erörterung. Der Gesetzesbefehl richtet sich an den Wirt und an diesen allein, nicht etwa auch an seinen Vertreter. Selbstverständlich erscheint es aber, daß als der Wirt nicht allein der Pächter des Grundstückes, Nieß-

---

1) E.K.G. in Goltd. A. 42. S. 143.

2) Olshausen, h. l.

3) Binding, l. c.

4) Frank Komm. § 123. Binding Handb. S. 619.

Generated on 2019-11-15 18:59 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

braucher desselben zu betrachten ist, sondern auch derjenige Vermögensverwalter, welcher es übernommen hat, in Vertretung, sei es des abwesenden oder etwa verfügungsunfähigen oder beschränkt verfügungsfähigen Besitzers, auch dem Staate gegenüber die öffentlichrechtlichen Verpflichtungen wahrzunehmen. Diese Person ist der Wirt im Sinne des Gesetzes neben demjenigen, welcher aus eigenem Rechte diese Stellung beansprucht.

Andere Personen, welche vorübergehend es übernehmen, die Ordnung in der Schankstube oder dem öffentlichen Vergnügungsorte im Namen des Wirtes aufrechtzuerhalten, sind nicht etwa als Vertreter von der strafrechtlichen Haftbarkeit umfangen. Eine solche kann hinsichtlich derjenigen Personen, welche, wie § 151 Gew.-O. besagt, „der Gewerbetreibende zur Leitung des Betriebes oder eines Teiles desselben oder zur Beaufsichtigung bestellt hatte“, aus dieser letzteren Vorschrift nicht hergeleitet werden. Die Übertragung einer erweiterten Haftbarkeit hinsichtlich der Verpflichtungen, welche in einem selbständig neben der Gewerbeordnung bestehenden Gesetze aufgestellt sind, und auf andere Personen, welche als die Haftpflichtigen zunächst nicht bezeichnet sind, kann nicht mit Grund behauptet werden. Das Gegenteil würde nur dann zutreffen, wenn dieses Gesetz als ein Ergänzungsgesetz zur Gew.-O. zu betrachten wäre. Andernfalls fällt in Rücksicht, daß der Gesetzgeber doch nicht ohne Grund es unterlassen hat, auch in dem andern Gesetze eine gleichbedeutende Bestimmung zu treffen. Ist das nicht geschehen, wie in dem Krankenvers.-Ges. v. 15. 6. 83 [1]), so ist es nicht beabsichtigt, die Haftbarkeit weiter auszudehnen. Hinsichtlich des § 365 St. G. B. ist das umsomehr anzunehmen, als in dem Absatz 1 neben dem Wirt des Vertreters gedacht ist, hiernach der Rechtsgedanke so nahe lag, wie nur möglich. Zu diesem Auslegungsergebnisse führt „das Moment des Zusammenhangs mit anderen Rechtssätzen“. Die Ausdehnung der Haftpflicht des § 151 Gew.-O. auf die Nichtbefolgung polizeilicher Vorschriften, welche nicht in der Gewerbeordnung selbst enthalten sind, auf die vorbezeichneten Gewerbegehilfen würde bei der Fassung solcher Vorschriften auf Bedenken stoßen, wenn wie in § 369, 2 und 3 Handlungen in Frage stehen, welche in dem Bereiche des eigenen Gewerbetriebes gesetzt sind — „in ihrem Gewerbe“ — wegen „Verwahrung ihrer Feuerstätten.“ Im Bereiche des Bezirksstrafrechts, soweit dasselbe berufen ist, die Gewerbeausübung zu ordnen, würden Bedenken ähnlicher Art nicht zu vermeiden sein. So dürfte sich da-

1) E.K.G. in Goltd. A. 36 S. 149. Jedoch E.K.G. Bd. 42 S. 143 Soergel Rechtssp. 1907 h. l. Frank u. Olshausen.

Generated on 2019-11-15 18:59 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google Original from COLUMBIA UNIVERSITY

her eine Entscheidung rechtfertigen [1]), welche lediglich dem von Berner aufgestellten Rechtsgrundsatze entspricht, daß allein das Nichtstrafen als bloße Untätigkeit der besonderen Begründung nicht bedarf. Dazu kommt, daß mit der Vervollkommnung der Technik gerade das Polizeistrafrecht im Auswachsen begriffen ist und sich in jener Zeit, in welcher die Gewerbeordnung sich aufbauen sollte, gar nicht absehen ließ, ob eine strafrechtliche Haftung der Gewerbegehilfen als zeitweiser Vertreter des Prinzipals mit Rücksicht auf die technische Ausbildung dieser Berufsgruppe schon als angezeigt erscheine.

IX.

Was nun die Rechtsnatur des im zweiten Mischtatbestande des Strafgesetzes aufgestellten Delikts anbetrifft, so kann der Tatbestand zunächst durch ein positives Handeln gesetzt werden. So wenn der Wirt, nachdem er die Gäste aufgefordert hat, sich zu entfernen, dennoch Getränke verabfolgt oder gar zum längeren Verbleiben einladet. Das Gesetz aber faßt nicht diese mögliche positive Seite des Verhaltens ins Auge, vielmehr nur die negative, die Nichtveränderung in der Außenwelt, das Unterlassen der Nichtbeseitigung eines Zustandes, dessen Bestehen das Gesetz als den Gemeininteressen abträglich erachtet. Wenn auch nicht in dem Maße, wie in vergangenen Tagen bei fehlender Straßenbeleuchtung, wenig energischer oder nicht ausreichender Polizeigewalt, der beengenden Straßenbauweise, der in noch höherem Grade sich ausprägenden Neigung zum Trunk und dem durch lokale Gebundenheit — die Stadt war die Welt — [2]) verursachten Kleinstadtshader, auch in der Gegenwart sich entäußernden Straßenunsicherheit, läßt sich dennoch auch die Übertretung des Polizeistundengebots einbeziehen in den Rahmen derjenigen Deliktsgruppe, welche Binding als das Erzeugnis gesetzgeberischer Massenmotive gekennzeichnet hat [3]). Ganz abgesehen einmal von der Nachtbüberei, der Unzucht als der indisciplina der Jugend, gilt auch heute noch, was Osenbrüggen [4]) von mittelalterlichen Zeiten sagt, „die Nacht warf — ihren Schatten weithin“. Immer noch, dann insbesondere, wenn das Volk seine Feste feiert, ist die violentia sub noctis silentio nicht eine so große Seltenheit, Besitz, Eigentum und persönliche Sicherheit sind bedroht, Ehre und Sittlichkeit, vornehmlich aber das Ruhebedürfnis des friedliebenden Bürgers. Aber auch Dinge, welche

1) Binding S. 746 Verbotene Analogie. E. Kassel, Goltd. A. 40 S. 177.
2) v. Schulte, Rechtsgeschichte § 81, Nr. 8.
3) Normen II S. 406.
4) Alamannisches St. R. S. 367. 199.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:59 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sich in den Schankstuben und an den öffentlichen Vergnügungsorten ereignen, können von der höheren Warte der Staatssicherheit aus als solche betrachtet werden, welche der Polizeigefahr die Ebene öffnen. In Tagen der Landeskalamität, in den Räumen, welche staatsfeindliche Bevölkerungsgruppen zu besuchen pflegen, kleiden sich die Äußerungen des Zorns und der Unzufriedenheit nur zu oft in das Gewand der Klassenverhetzung, Gotteslästerung oder strafbaren Aufforderung. So sind es die Nachtschwärmer, welche zur Rechtsgütergefährdung neigen, sie sind es auch, welche vor den Angriffen der Genossen nicht gesichert sind. Dem Umstande aber, daß die Gefahren dank eines ausgebildeten Polizeisystems gering geworden sind im Vergleiche zu denjenigen, welche sich uns darstellen, wenn wir zurückblättern in dem Buche der Geschichte, daß in so manchen kleineren und friedliebenden Ortschaften die Nachtruhe nur gar selten einmal gestört zu werden pflegt, hat die Gesetzgebung auch Rücksicht getragen, indem sie es dem Ermessen der Behörde überläßt, von der Festsetzung der Polizeistunde für solche glückliche Erdenwinkel ganz und gar abzusehen.

Das Gesetz bezielt also eine Veränderung in der Außenwelt herbeizuführen, durch Beseitigung eines Zustandes, welcher die potenzielle Gefährdung vornherein unbestimmter, verschiedener, also einer Masse von Rechtsgütern enthält. Es obliegt der Polizei, den für das Gemeinwesen unerwünschten Zustand zu beseitigen und ihre Organe anzuhalten, schlimmstenfalls im Wege der Gewalt hier Wandel zu schaffen.

Da aber die Organe der Polizei zumal in der Nachtzeit nicht überall können vertreten sein, hat der Gesetzgeber zu ihrer Vertretung diejenige Persönlichkeit berufen, welcher es schon im eigenen Interesse obliegt, Ordnung aufrecht zu erhalten in den Schankstuben und öffentlichen Vergnügungsorten. Ihr ist es daher auferlegt, durch ein positives Verhalten zu bewirken, daß jene öffentlichen Räumlichkeiten Gäste zur geschlossenen Zeit nicht mehr beherbergen und zwar durch Aufforderung und nötigenfalls andere an diese sich anschließende Maßnahmen. Insoweit also das Unterlassen bestraft wird, ist ausschließlich ein Omissivdelikt gegeben. In diesem Sinne sagt auch Landsberg [1]: „§ 365 Absatz 1 ist reines Omissivdelikt, nach Analogie von § 123, Absatz 2 dasselbe nach Analogie von § 285“ [2]. Wenn nun aber der Gesetzestext nicht abgestellt ist auf die Strafbar-

1) Kommissivdelikte S. 219.

2) Das Unterlassen und Anstiftung der Gäste zum Verbleiben nach Eintreffen der Beamten stehn in realer Konkurrenz.

Digitized by Google Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:59 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412 Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

keit der Unterlassung, vielmehr diejenige des normwidrigen Duldens, so ist diese Fassung unzweifelhaft die Folge des Umstandes, daß das Verbleiben der Gäste nicht so selten durch ein positives Tun, welches noch keineswegs immer die Merkmale einer Anstiftung zur Übertretung des Strafgesetzes durch die Gäste selbst enthält, veranlaßt wird. Das Dulden sollte daher sowohl ein positives Verhalten als auch [1]) die bloße Unterlassung treffen, steht also der Annahme, daß die unter die Norm gezogene Handlung insoweit Omissivdelikt ist, als sie ein bloßes Unterlassen sein kann, nicht entgegen.

Insoweit genügt dann aber die bloße Fahrlässigkeit [2]), da das Gesetz ein vorsätzliches Handeln nicht ausdrücklich verlangt, dasselbe auch in der Mehrzahl der Fälle des objektiv gegebenen Tatbestandes nicht zur Durchführung kommen würde, sollte dem nicht selten nur zu sehr auf seinen Vorteil bedachten Wirt die hartnäckige Mißachtung müssen nachgewiesen werden. Es genügt daher, wenn der Wirt aus Vergeßlichkeit an die Zeit nicht denkt oder aus Mangel an Energie nicht bestimmt und deutlich genug darauf hinweist, daß die Stunde geschlagen hat, oder nicht darauf achtet, ob auch alle anwesenden Gäste den Befehl vernommen haben.

Es ist aber anerkannten Rechtens, daß der Wirt seinem von den Gästen nicht gern zur Kenntnis genommenen Befehle auch hat einen gewissen Nachdruck zu geben. Es hält schwer, die Grenze dessen zu finden, was noch von dem Wirt kann verlangt werden, welche Opfer er noch bringen muß?

Folgende Gesichtspunkte dürften als nicht unmaßgebliche zu erachten sein:

1. Es handelt zwar der Wirt als Organ der Polizei, aber als unbeamtetes. Es sind ihm daher Zwangsmaßregeln gegen seine Gäste, die Ausübung von Gewalt gegen deren Persönlichkeit nicht zur Verfügung gestellt. Wie der Beamte kann er nicht durchgreifen, es fehlt die gesetzliche Ermächtigung.

2. Da das Gesetz nicht darf mit sich selbst in Widerspruch treten, muß jede Maßnahme unterbleiben, welche zivilrechtlich, oder auch strafrechtlich, verantwortlich macht.

3. Das Gesetz trifft den Wirt nur in seiner Eigenschaft als Organ der Polizei, es stellt mithin keine Anforderungen, welche er nicht als solches, sondern nur als Wohnungsinhaber kraft privaten Hausrechts zu erfüllen in der Lage ist.

---

1) Frank, Nota III.

2) Auch über Kenntnis von der Polizeistunde als einer öffentlichen Einrichtung, soweit sie durch Anordnung feststeht.

Generated on 2019-11-15 18:59 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

4. Schließlich ist der Wirt aber auch in der Ausübung seines Gewerbes einer gesetzlichen Beschränkung unterworfen, insoweit darf er nicht einwenden, daß ihn die Durchführung der Polizeistunde in seinem Verdienste schädige.

Bei solcher Rechtslage ist der Wirt gehalten, diejenigen Maßnahmen, die ihn nicht zivilrechtlich, auch nicht (§ 185, 241, 223 St. G. B.) strafrechtlich verantwortlich machen, die auch nicht nur Ausübung des Privatrechts sind, zur Unterstützung seines quasipolizeilichen Befehls schlechterdings in Ausführung zu bringen. So das Aufräumen mit dem Mobiliar oder den Trinkgefäßen, das Auslöschen der Lichter, jedoch nicht bis zur gefährdenden Dunkelheit, das Öffnen der Fenster, jedoch nicht ohne vorgehende Androhung, weil nach solcher die Gäste sich als nicht gefährdet erklären, was alles aber nur nach Belegenheit der Sache als ausführbar erscheinen wird. Auch das Fortnehmen der Spielkarten oder anderer Spielvorrichtungen kommt in Betracht, nur ist der Wirt zu einer Gewaltmaßregel als Organ der Polizei nicht als berechtigt erklärt. Zur Geltendmachung seines Eigentumsrechts ist er ebenso wenig genötigt, wie zur Ausübung seines Hausrechts, beides müßte ihn in seinem Gewerbe auch übermäßig schädigen. Es erübrigt indessen die Hinweisung darauf, daß ein Opfer, welches dem Prinzip der Verhältnißmäßigkeit widersprechen würde, schon um deswillen nicht gefordert sein könnte, weil das Gesetz soweit selbst da nicht geht, wo die allgemeine Not oder Landeskalamität zu wahren ist, im Falle der Nothilfe des § 360 Nr. 10 (§ 44, 3 Preuß. Feld- u. Forst-Pol.-Ges.).

Mit Recht aber fordert die Judikatur [1]), daß die Positivfeststellung, wenn sie sich darauf stützt, der Wirt habe seiner Aufforderung nicht den erforderlichen Nachdruck gegeben, diejenigen Maßnahmen bestimmt bezeichne, welche derselbe bei gegebener Sachlage noch hätte treffen können. Manches verhält sich hier anders unter kleinlichen Verhältnissen als in den Räumen der vornehmeren Großstadtsunternehmung. Auf dem Lande insbesondere ist die Polizei nicht stets zur Hand. Die jedesmalige Sachlage, verständige Würdigung des Falles, Rücksicht auf die Persönlichkeit des Polizeiorgans und die ihr zu Gebote stehenden Machtbehelfe rechtfertigen die Entscheidung, ob ein fahrlässiges Verhalten noch darf unterstellt werden.

Schließlich aber trifft den Wirt auch dann die Strafe fahrlässigen Unterlassens, wenn er für den etwaigen Abwesenheitsfall nicht für die zureichende Vertretung sorgt oder, soweit das noch möglich, die-

1) E.K.G. in Goltd. A. 52 S. 423.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:59 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

selbe beaufsichtigt. In dieser Hinsicht bindet ihn zwar nicht § 151 Gew.-Ordg., als ein nur für deren Bereich gegebener Gesetzesbefehl, allein der Rechtsgedanke trifft zu, daß der Wirt verantwortlich ist, wenn er „bei der Auswahl oder der Beaufsichtigung der Betriebsleiter oder Aufsichtspersonen es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen".

Diese Rechtsanschauung wird einem Bedürfnisse gerecht, das Strafgesetz wäre ohne dieselbe leicht zu umgehen. Allein es ist demselben damit nicht abgeholfen. Unter oft kleinlichen oder ärmlichen Verhältnissen ist der Wirt nur zu oft außer Lage, solche Vertreter zu stellen, die selbst diesen Verhältnissen gewachsen sind. Nur zu oft müssen Ehefrauen, Kinder, selbst das Gesinde in der Notlage aushelfen. Eine Schuld ist da schwer festzustellen.

So erscheint es wünschenswert, der Norm eine andere Fassung zu geben und die im Abs. 2 des Gesetzes auferlegte Verpflichtung auch dem Stellvertreter — Aufsichtsperson — aufzuerlegen, mithin die Verantwortlichkeit für diese sowohl als den Wirt nach dem Vorbilde § 151 Gew.-O. festzusetzen. Durch Polizeiverordnung ist nicht zu helfen. Vielmehr diese wäre, wenn mit Binding in der Ausdehnung des Unterlassungsverbots auch auf den Stellvertreter des Wirtes eine verbotene Analogie gefunden wird, als contra legem erlassen ebenso nichtig als sonst, secundum legem ergangen, ohne Bedeutung.

Generated on 2019-11-15 18:59 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

VIII.

Varia.

Von
A. **Abels** in München.

1. Chloroform-Attentate.

Seit der Edinburger Frauenarzt James Young Simpson in seinen „Essays on Anaesthesia“ Edinburg 1849, über die wundervollen Erfolge berichtete, die er durch Anwendung des von Liebig 1831 entdeckten Chloroforms erzielte, (s. O. Bryk, Entwicklggesch. d. Naturwiss. Lpz. 1909. Bd. I S. 625) tauchten in der — namentlich französischen und englischen — Tagespresse ganz periodisch bis zum heutigen Tage die Schauerhistörchen über Chloroform-Verbrechen auf. Nachdem ich nun die Jahre hindurch gewöhnt war, die Erzählungen von der „arglistigen Betäubung“ usw. nach Art der Seeschlangenmärchen eigentlich nur in der Zeit zu erscheinen sehen, in welcher Neuigkeiten spärlich sind, fiel es mir, bei meiner ständigen Kontrolle der Kriminalrubrik in den Tagesblättern, auf, daß von Mitte 1907 bis jetzt fast täglich irgend ein Chloroform-Attentat verzeichnet war. Ich sammelte in 5 Monaten allein aus französischen Journalen 88 Fälle. Die meisten trugen von vornherein den Stempel der Unwahrheit an sich und es war mangels genauer Daten gar nichts mit ihnen anzufangen. In 22 Fällen ging ich den angeblichen Narkose-Verbrechen nach.

Bei den Berichten handelte es sich mit wenigen Variationen um Chloroformierung im Eisenbahnkoupé und nachträgliche Beraubung, oder die Narkotisierung wurde auf offener Straße, gar mit chloroformgetränkten Rosenbuketts vorgenommen, oder Schlafende (in Hotels, auf Bänken usw.) wurden durch das Anaestheticon ganz widerstandslos gemacht und endlich waren es die sattsam bekannten Fälle, in denen junge — und alte — Mädchen gewaltsam betäubt und vielfach sexuell mißbraucht worden sein wollten. In den 22 von mir aufgegriffenen Nachrichten waren alle Abarten vertreten.

Ohne hier näher auf die mühsamen Recherchen zur Ermittlung des wahren Hergangs einzugehen, sei nur festgestellt: Von den 22

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:59 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412 / Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Fällen eruierte ich 14 bezw. bekam auf meine Anfragen Bescheid. Hiervon entbehrten 8 jeder Unterlage, 5 konnten nicht bewiesen werden und nur in einem Fall war ein zwölfjähriges Mädchen zu einer Stellenvermittlerin gelockt, hier mit Chloroform betäubt und von einem Lebemann gebraucht worden. Letzteres aus London gemeldetes Vorkommnis (13. 5. 07) steht übrigens nicht vereinzelt da. In den 1885 erfolgten Enthüllungen der „Pall Mall Gazette“ (in Übersetzung „Der Jungfrauen-Tribut des modernen Babylon“, Budapest 1885) sagte eine der vernommenen Kupplerinnen:

......„Ich gab, was oft geschieht, dem Mädchen ein Betäubungsmittel. Es ist eine Mischung von Laudanum und noch irgend etwas, manchmal wird Chloroform angewendet, aber ich benutze entweder Schnupftabak oder „Laudanum“. Wir nennen es „dworse“ oder „black draft“. Da liegen die Mädchen beinahe wie tot und wissen erst am Morgen, was vorgefallen ist“......

Sehen wir nun die Möglichkeit der Chloroform-Narkose unter den verschiedenen Umständen an, so ergeben sich folgende Fragen:

1. Ist es möglich a. gesunde wachende
   b. gesunde schlafende Individuen
   durch plötzliches unerwartetes Vorhalten von Chl. bewußtlos zu machen (evtl. zu töten)?
2. Bewirkt Chl. eine so vollkommene Anaesthesie, daß an einer Frauensperson, ohne sie zu erwecken, Notzucht möglich ist?
3. Wie verhalten sich geschwächte und kranke Personen gegen Chl.?

Zu der ersten Frage schreibt Hofmann, Lehrb. der Gerichtl. Med., Wien 1903, S. 142:

— „**Weder Chloroform noch ein anderes Narkotikum kann sofort und unmittelbar, nachdem es vor die Respirationsöffnungen gebracht wird, beziehungsweise schon nach einem oder wenigen Atemzügen Bewußtlosigkeit herbeiführen.**“ — Im selben Sinne äußern sich andere Fachleute und verweise ich auf die Werke über Gerichtl. Medizin. Zur genaueren Feststellung wandte ich mich nun an 17 mir befreundete Ärzte mit großer Operationspraxis; an Veterinärmediziner um Auskunft. Die lautete übereinstimmend verneinend, und wurde selbst nicht die Möglichkeit einer sofortigen Narkotisierung bei normalen wachen und normalen schlafenden Personen zugegeben. Das Chl. wirkt allerdings bei den verschiedenen Personen verschieden, doch kann man durchweg 3—4 wenn auch nicht immer scharf abgetrennte Wirkungsstadien unterscheiden. R. Kobert, Lehrb. d. Intoxikationen,

Digitized by Google Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:59 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412 Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Stuttg. 1906. Bd. II, S. 901, führt aus: Das erste Stadium, meist als Initialstadium oder Stadium der noch nicht aufgehobenen Willkür bezeichnet, ist dadurch charakteristisch, daß der Patient noch bei Bewußtsein ist. Er empfindet eine sich über den ganzen Körper ausbreitende Wärme, Stechen in der Nase, Brennen in der Konjunktiva, Kratzen im Halse, Hustenreiz im Kehlkopf. Dann kommt es zu Kribeln und Prickeln in den Extremitäten, Eingeschlafensein und Pelzigsein in Fingern und Zehen, verminderte Geruchs- und Geschmacksempfindung, Störungen in der Seh- und Hörfähigkeit und des klaren Denkens (Phantasien, Halluzinationen, Gedankenflucht). Damit beginnt das zweite Stadium, das der Exzitation, welches charakteristisch ist durch Irrereden, Lachen, Singen, Weinen, Beten, Wehklagen, oft aber auch heftige Jaktationen, Wutausbrüche, furibunde Delirien, ja selbst Konvulsionen. Die Haut ist feucht und warm, das Gesicht gerötet, die Pupillen deutlich verengt, der Spitzenstoß des Herzens verstärkt. Die Schmerzempfindung ist noch keineswegs erloschen, vielmehr reagiert der Chloroformierte auf die geringste Verletzung. Bei nicht an Narkotika gewöhnten Menschen folgt rasch, bei Potatoren langsamer das dritte Stadium, das der Toleranz oder der Depression, welches durch völlige Aufhebung der Sensibilität und der spontanen Bewegung charakterisiert ist. Die Sensibilität erlischt zuletzt an der Conjunctiva bulbi und an der Nasenschleimhaut. Die Muskeln werden in umgekehrter Reihenfolge erschlafft, als sie vorher erregt waren, d. h. zuerst werden die Rumpfmuskeln (mit Ausnahme der Atemmuskeln) gelähmt, dann die der Extremitäten und zuletzt die Masseteren."

Aus Vorstehendem geht zur Genüge hervor, daß eine „momentane" Narkose nicht eintritt.

Wie der gesunde wachende Mensch sich der Chloroformierung energisch erwehren wird, so auch der gesunde Schlafende. Dolbeau, Annales d'hygiène publique usw., Jan. 1874, experimentierte an schlafenden Tieren und an Menschen und bei beiden mit demselben Resultat. Bei Annäherung des chloroformgetränkten Schwammes — Aufwachen voller Entsetzen, instinktive Fluchtversuche. — Der Chl.-Dampf wirkt auf das Herz ein und kann durch Herzstillstand den plötzlichen Tod herbeiziehen. Man hat dies bei Narkosen zwecks Operation konstatiert. Dies ist, abgesehen von bestimmten Krankheiten (Herzkranke, Morbus Basedowii), und einer vorher nicht nachweisbaren, individuellen Empfindlichkeit, auf den mit der Narkose verbundenen psychischen Insult zurückzuführen, da auch der Eintritt des Todes aus Furcht vor der Operation, noch bevor diese begonnen,

Digitized by Google
Original from
COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:59 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

öfters beobachtet wurde. (s. A. Schmidtmann, Hdb. d. gerichtl. Med. Berlin 1905. B. I S. 921 und Bronardel: La mort par le chloroforme, Ann. d'Hyg. publ. 47, 315, 1902.

Für unsere Frage kommen diese Ausnahmefälle kaum in Betracht, wenn auch zu berücksichtigen ist, daß bei schwachnervigen Individuen ein Chl.-Attentat eine starke Nervenerschütterung erzeugen kann.

Durch Experimente bei kranken schlafenden erwachsenen Personen und Kindern wurde bewiesen, daß die „arglistige" Chloroformierung in den allermeisten Fällen auch nicht gelingt. Indem ich bez. der Einzelheiten über Chl. noch auf die Monographie von Monhaupt: Der gegenwärtige Stand d. Kenntnis v. d. Wirkung d. Chl. u. Äthers auf den tierisch. Organismus, In.-Diss. Leipzig 1899, hinweise, schließe ich mich den Autoren an, die

die erste Frage der „blitzschnellen" Narkotisierung (mit irgendeinem der gebräuchlichen Narkotikons) im Sinne der Laien ablehnen und die dritte Frage auch nur bedingungsweise bejahen.

Daß in einer mit Zustimmnng zum Zwecke der Operation erzeugten Chl.-Narkose Verbrechen (Notzucht, Kindesunterschiebung) verübt werden können und tatsächlich auch verübt worden sind, ist wohl ebenso zweifellos wie, daß gewaltsam jemand zum Einatmen von Chl. gezwungen werden kann. Diese Fälle sind aber sehr vereinzelt und stehen absolut in keinem Verhältnis zu den vielen derartigen, gerade in letzter Zeit sich häufenden Anschuldigungen. Die werden entweder in voller Absicht, bewußt zu bestimmten Zwecken (sich interessanter zu machen, bemitleidet zu werden, Ehe zu erzwingen, zu Erpressungen usw.) erhoben, oder beruhen auf Einbildung, wobei das Individuum selbst fest an seine Behauptung glaubt. Es ist dies begreiflich; die Narkotisierten haben durchweg sehr lebhafte, namentlich erotische Träume und stellen sich nach dem Erwachen ihre Träume als wirklich erlebt vor. Fast ausnahmslos sind es halbwüchsige Mädchen, auch Frauen im Alter von 40—50 Jahren, die solche Anklagen erheben. Soweit es sich nicht um bewußt falsche Aussagen handelt, haben wir die Ursache zu solchen Beschuldigungen meistens auf sexuelle Momente im somatischen Leben des Weibes zurückzuführen. Vor allem ist es der Eintritt der ersten Menstruation, die vielfach junge Mädchen zu den unglaublichsten Absonderlichkeiten treibt. Dasselbe gilt von dem großen Heer der „älteren Jugendlichen", bei denen u. a. das Klimakterium von bedeutendem Einfluß sein kann. Die physiologischen Ereignisse im Leben des Weibes spielen eine bedeutendere Rolle, als im allgemeinen angenommen und wird dieses in Kriminalistenkreisen noch viel zu wenig berücksichtigt. Es

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:59 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sei auf die zu beherzigenden Ausführungen von H. Groß in seiner: Kriminal-Psychologie", Leipzig 1905 S. 400 ff. hingewiesen und noch ausdrücklich betont, daß die Beschuldigungen in der Narkose mißbraucht worden zu sein, von hysterischen (oft mit Nymphomanie behafteten) Personen mit Vorliebe erhoben werden. Da sind Frauen, die z. B. den Arzt möglichst oft zum Zwecke gynäkologischer Untersuchungen konsultieren, weil die Untersuchung mit dem Mutterspiegel oder andere Manipulationen sie geschlechtlich erregen. Bei dieser Gelegenheit können sie ohnmächtig werden, auch wenn die Untersuchung in der Narkose geschieht, entstehen die unklaren Vorstellungen von geschlechtlichem Mißbrauch und geben zu entsprechenden Beschuldigungen Veranlassung. Winkler hat in seiner Arbeit: „Über Chloroformierung zum Zwecke der leichteren Verübung von Verbrechen" in der Viertelj.-Schr. f. gerichtl. Med. B. 23, 1875. S. 99 auf mehrere derartige Fälle aufmerksam gemacht, wie auch Iwan Bloch in seinem schönen Buche: Das Sexualleben unserer Zeit", Berlin 1908, und H. Ellis, Mann und Weib, Würzburg 1909, ferner E. Wulffen in: „Psychologie des Verbrechers" auf die Beziehungen des Sexuallebens als Auslösungsmoment für derartige mit aller Reserve aufzunehmenden und energisch zu prüfenden Anschuldigungen hinweisen.

2. Ein neuer „Nepper"-Kniff.

Ein neuer Schwindel-Trick wurde auf dem Verbandstage der Pfandleiher Deutschlands in Berlin zur Kenntnis gebracht. Es kommen goldene Uhren, d. h. Uhren mit goldenen Gehäusen in den Verkehr, deren Gehäuse zwar aus echtem Geld besteht, in welches aber unsichtbar ein Bleiring hineingefügt wird, um dadurch das Gewicht der Uhren zu erhöhen. Ebenso werden Trauringe mit Bleieinlage versehen. Weiterhin kommt es vor, daß man goldene Ketten dadurch minderwertiger macht, daß in diese Glieder eingefügt sind, die einen geringeren Gehalt haben, als der Goldstempel angibt, oder es befinden sich in goldenen Ketten auch mehrere verschiedenartig gestempelte Glieder.

3. Vom Arbeitsfeld der Hoteldiebe.

Unter dem Titel: Wie die „Hotelratten" arbeiten, soll nach den Zeitungsmeldungen ein Detektiv in dem „Bulletin de police criminelle" Mitteilungen über das lichtsehene Wesen und Treiben der „Hoteldiebe" gemacht haben.

Generated on 2019-11-15 18:59 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Es heißt da: Mehrere Umstände erlauben den Moment vorher zu sehen, an dem die „Ratte“ sich zur „Arbeit“ anschickt. Wenn der Dieb allein ist, so bezahlt er am Abend seine Hotelrechnung und zeigt seine Abreise für den Morgen mit dem ersten Zuge an. Wird die Arbeit von zwei Genossen ausgeführt, so steigt der eine von ihnen allein in dem Hotel ab, in dem sie ihr Handwerk ausüben wollen. Er läßt seinen Komplizen erst um Mitternacht ein und öffnet ihm vor Sonnenaufgang wieder die Tür. (! Bei der scharfen Kontrolle in den erstklassigen Hotels wohl ausgeschlossen. Nachtportier!). Gegen 1 Uhr verläßt der Dieb in den meisten Fällen sein Zimmer, das immer in den oberen Stockwerken gelegen ist. Mit Filzpantoffeln bekleidet, untersucht er dann alle Lokalitäten, in denen sich jemand versteckt halten könnte, die Klosetts, Badezimmer usw. Der Beamte, der eine solche Ratte fangen will, darf sich also nicht an einem dieser Orte verbergen; die Ratte würde ihm schnell entschlüpft sein. Der Beamte muß vielmehr ein so gelegenes Zimmer nehmen, daß er durch unauffällig mit dem Zwickbohrer angebrachte und dann maskierte Löcher das Zimmer des Verbrechers und den ganzen Korridor beobachten kann. Hat sich der Dieb vergewissert, daß keine Bewachung in seinem Stockwerk vorhanden ist, kundschaftet er allmählich die unteren Etagen aus, kehrt dann in sein Zimmer zurück und legt den „Arbeitsanzug“ an, meist einen dunkelfarbigen „Pyjamas“. Die Erzählungen von engen schwarzen Trikots und schwarzen Masken, in denen die Verbrecher erscheinen, sind in das Reich der Fabel zu verbannen, da der Hoteldieb in seinem Anzug nichts Auffallendes haben darf, wenn er bei seinem nächtlichen Gang zufällig jemandem begegnet. Der Dieb nimmt auf seine Expedition nur die unbedingt notwendigen Instrumente mit und kehrt lieber wieder auf sein Zimmer zurück, um andere (!) zu holen, wenn es notwendig ist. Er dringt dann in ein Zimmer der ersten oder zweiten Etage mit Hilfe eines Dietrichs oder Nachschlüssels ein, niemals in ein Zimmer des Stockwerkes, in dem er selbst wohnt. Vorher sucht er sich genau zu vergewissern, ob der Insasse des Zimmers in tiefem Schlaf liegt. So horcht er mit angestrengter Aufmerksamkeit, das Ohr an die Tür (soll wohl in modernen Hotels mit Doppeltüren schwer fallen) gepreßt, eine Viertelstunde, wenn es nötig ist, und scheint der Schlaf des Reisenden nicht regelmäßig, so wählt er sich eine andere Tür zu seinem Besuch aus. Ist er in einem Hotel mit Sicherheitsriegeln an den Türen abgestiegen, so bedarf es einer Vorbereitung während der Essenszeit, in der der Riegel für den nächtlichen Besuch „präpariert“ wird, so daß er leicht nachgibt. Die

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:59 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

mannigfaltigsten Formen des Dietrichs, vom harmlosen „Schuhknöpfer" und „Hühneraugenmesser" bis zu dem aus den verschiedensten Teilen zusammengesetzten Nachschlüssel, sind das Handwerkszeug der Hotelratte, das er in einem Etui mit sich führt.

Zu dieser Notiz schreibt mir Kriminalkommissar Curt Weiß, der seit Jahren am Kgl. Polizeipräsidium in Berlin speziell die „Hoteldiebe" bearbeitet und über eine reiche Erfahrung verfügt, unterm 23. März ds. Js. folgendes:

— „Der Artikel: „Wie die Hoteldiebe arbeiten" ist das geistige Produkt eines sog. „Privat-Detektivs". Wie meist alle von „Privat-Detektivs" verfaßten Artikel, bezweckt auch der Inhalt dieses Artikels offensichtlich nichts weiter, als Reklame für ihre mitunter nicht einwandfreie, durch gesetzlich unerlaubte Tricks aller Art, vom Publikum über die Maßen bezahlte Tätigkeit zu machen. Die Regierungen aller Kultur-Staaten, in denen eine wohlorganisierte und gut ausgebildete Kriminalpolizei besteht, sind sich auf Grund der überaus traurigen Erfahrungen, welche man im Laufe der Zeit mit den Privatdetektiv-Instituten gemacht hat, darüber einig, daß man soviel als möglich das unerfahrere Publikum, das sich allzu leicht durch Schundliteratur und Detektiv-Romane, in denen ein Privat-Detektiv stets die Rolle eines „Sherlock Holmes" spielt, der an Geistesschärfe, Kombination und Findigkeit alle Kriminalbeamten der Welt weit in den Schatten zu stellen pflegt, betören läßt, vor der Ausbeutung dieser Leute schützen muß. So sind selbst die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, das Dorado der Privatdetektiv-Institute, neuerdings amtlich darauf bedacht, die teilweise vom Staat subventionierten Institute dieser Art nicht mehr zu protegieren und an Stelle derselben eine staatlich organisierte, auf ihre Tätigkeit hin kontrollierbare Kriminalpolizei einzuführen.

Der Verfasser des Artikels verfällt in den groben Fehler einen Fall, der ihn vielleicht einmal auf dem Gebiete der internationalen Hoteldiebe beschäftigt hat, auf alle übrigen Fälle zu generalisieren. Der routinierte Spezialist auf diesem Gebiete weiß jedoch, daß gerade internationale Hoteldiebe sich durch die Vielseitigkeit bei ihrer Betätigung untereinander zu unterscheiden pflegen. Internationale Hoteldiebe treten allein, oder zu zweien, oder in Banden auf, wobei die Rolle des einzelnen eine abgegrenzte und verschiedene ist.

Gerade Frankreich und Italien sind diejenigen Länder, wo der Hoteldiebstahl in Blüte steht. Wenn der Verfasser behauptet, die Erzählungen von engen schwarzen Trikots und schwarzen Masken,

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:59 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

in denen die Verbrecher erscheinen, seien in das Reich der Fabel zu verbannen, so ist diese Behauptung falsch. . . . . Der stellvertretende Direktor der französischen Generalpolizei-Direktion, Herr Sébille, wohl der berufenste Kenner auf diesem Gebiete, bestätigte mir gelegentlich meines Aufenthaltes in Paris, daß gerade die französischen und italienischen Hoteldiebe sich des schwarzen Trikots (maillot noir) zur Verübung ihrer Verbrechen mit Vorliebe bedienen. (Vergl. das Buch des franz. Privat-Detektivs Eug. Villiod: „Comment on nous vole, comment on nous tue", Paris 1905, der gerade das Gegenteil von dem sagt, was der Verfasser des Artikels behauptet). . . . .

Herr Staatsanwalt Dr. L. in Leipzig machte mich kürzlich auf einen Fall aufmerksam, welcher der Tochter des Inhabers einer weltbekannten Leipziger Firma gelegentlich ihrer Hochzeitsreise in Paris in den Wintermonaten voriges Jahres, in einem erstklassigen Hotel begegnet ist. Diese wurde während der Nacht von einem in schwarzem Trikot auftretenden Hoteldieb (rat d'hôtel) bestohlen. Durch Geräusch gestört, ließ der unbekannte Dieb von seinem Vorhaben ab, flüchtete mit großer Waghalsigkeit und Gewandtheit über einen Balkon ins Freie und entkam.

Im übrigen braucht man gar nicht in die Ferne zu schweifen. Erst vor einigen Jahren wurde in Berlin in einem erstklassigen Hotel einer der gefährlichsten internationalen Hoteldiebe, der russische Staatsangehörige G. O., nach Verübung eines mitternächtlichen Diebstahls in einem schwarzen Trikotanzug betroffen und festgenommen.

Das Instrument, dessen sich die Hoteldiebe bedienen, um bei Nacht in ein verschlossenes Hotelzimmer zu dringen, ist der sogenannte „ouistiti" (ein in der französischen Gaunersprache, dem sogen. „argot" vorkommendes Wort). Dies ist ein kleines handliches und sinnreich konstruiertes Instrument, mit dem der Dieb in der Lage ist, nicht nur den quer gestellten Schlüssel von außen zu erfassen und gerade zu stellen, sondern diesen auch alsdann nach innen durchzustoßen; im Besitz des Diebes befindliche Nachschlüssel (sog. Hauptschlüssel) vollenden daraufhin die gewaltsame Öffnung. Diese Art Diebe arbeiten zumeist unter Anwendung von Chloroform und anderen narkotischen Mitteln. — — —"

Die Ausführungen von Weiß decken sich, soweit es sich um das Vorgehen usw. der Hoteldiebe handelt, fast vollinhaltlich mit dem, was Prof. Groß in der 5. Aufl. s. Handb. sagt. Was das zangenartige Instrument „ouistiti" anbelangt, so ist ein solches oder ganz ähnliches ebenfalls bei Groß (Handb. f. Unters.-Richter 1908 Bd. II. S. 893)

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:59 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

abgebildet. Auf meine Anfrage hin schreibt mir Prof. Groß unter dem 24. März ds. Js.: . . . . „Das komplizierte, oft nicht passende ouistiti wird heute kaum mehr benutzt, statt dessen dienen verschieden weite Blechröhrchen, die einfach auf den Schlüsselkopf aufgedrückt werden. Paßt das Röhrchen — oder ein anderes — so wird der Schlüssel gedreht und eingeschoben.“

Was nun die Betäubung durch Chloroform anbetrifft, so verweise ich auf die Notiz Chloroform-Attentate in dieser Nummer des Archivs. (Vergl. noch meinen Artikel „Hoteldiebe“ in Nr. 214, 1909 der Münchener N. N., ferner J. Travers, Uniformierte Hoteldiebe, Pitaval der Gegenwart, Bd. I, 1904, S. 302).

Generated on 2019-11-15 18:59 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

Kleinere Mitteilungen.

Von A. Abels, München.

1.

Indische Schleichgifte. (Abrus precatorius L.) Ein befreundeter Schiffsarzt sandte mir im November 1901 zwei Berichte „Le Petit Var“ Toulon vom 24. und 25. XI., deren wesentlicher Inhalt lautete:

Die Sektion der 7 Rennpferde des Sportsmannes W. ergab, daß den edlen Tieren durch Bubenhand ein Gift beigebracht wurde, dem sie innerhalb 2 und 3 Tagen erlagen. Über die Herkunft und Natur dieses fürchterlichen Giftes konnten sich die Sachverständigen nicht einigen, doch glaubte einer derselben, es handele sich um Verletzungen durch das malayische Pfeilgift „Upas radja“. Der Veterinärarzt T. bemerkte jedoch, daß das „Upas radja“ viel schneller, höchstens innerhalb weniger Stunden wirke und es wahrscheinlicher sei, daß die Pferde an einem unbekannten langsam arbeitenden Gifte verendet seien.

Der Verdacht, die Untat begangen zu haben, richtete sich gegen den früheren, wegen Tierquälerei plötzlich entlassenen Stallknecht C., der aus holländischem Kolonialdienst desertierte.

C. wurde verhaftet und gab ohne weiteres zu, aus Rache wegen seiner Entlassung, die 7 Rennpferde durch Beibringnng eines Giftes getötet zu haben. Auf Befragen der Tierärzte behauptete der Verbrecher, er kenne das Gift nicht, es wäre auf Java als „Zaga-Zaga“ allgemein in Anwendung.

Nirgends konnte ich etwas über Zaga-Zaga erfahren und erst im Juni 1908 stieß ich zufällig auf den Namen Zaga, unter welcher Bezeichnung die Javaner den Samen von Abrus precatorius L. kennen.

Der schönsamige Süßstrauch — Abrus precatorius Linné — (Leguminosae [Papilionaceae] Vicieae Abrineae) ist in Ostindien einheimisch und in den Tropengegenden Afrikas, Asiens, Amerikas überall verbreitet. Die Samen — Giftbohne, Kranzerbse, Paternostererbse, Wägeböhnchen, Jequiritybohne[1]) Auge des Hahn — genannt (P. A. Nemnich, Polyglotten-Lexikon der Naturgeschichte, Hamburg 1793—95, Abt. I S. 10 und B. Schuchardt, Corresp. Bl. d. Allg. ärztl. Vereins v. Thüringen 1883 S. 601—622) sitzen

---

Anmerkung des Herausgebers. Kurze Mitteilungen über dieses Gift sind zwar veröffentlicht (z. B. Meyers Konv.-Lex.), ich glaube aber, diese Darstellung doch bringen zu sollen, da sie vielleicht auf manchen geheimnisvollen Fall Licht werfen kann.

1) Sie ist auch der Samen der sog. „Wetterpflanze“, welche vor einiger Zeit ganz unberechtigtes Aufsehen als „sichere Wetterprognose“ gemacht hat.

Generated on 2019-11-15 18:59 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

zu 4—6 in einer 3 cm und länger werdenden zweiklappigen Hülse. Sie sind kugelig-eiförmig, lebhaft scharlachrot, stark glänzend, ca. 6—7 mm lang, mit harter äußerer Samenschale und mit einem großen schwarzen Flecken am Nabel versehen (Köhler: Medizinalpflanzen, Band III).

Eingehende Mitteilungen über die Wirkung des Abrussamen bringt die jetzt eingegangene Zeitschrift: „Das Ausland", Stuttgart, 7. Septbr. 1874, No. 36 S. 76. Es wird auf die in Indien so häufigen Vergiftungen hingewieson, doch sei es noch wenig bekannt, daß sehr viele Sterbefälle beim Menschen und beim Vieh durch „unterhäutliche Vergiftung" hervorgerufen würden. Es heißt dann weiter: „Man nehme etwas Rati (Abrus) -Samen und lege ihn 24 Stunden lang ins Wasser, bis er weich wird. Hierauf löse man den roten Samenmantel vom Kerne ab und lasse diesen 12 Stunden in Madar-Milch[1]) liegen. Dann zerstoße man ihn in einem Mörser und reibe ihn zwischen den flachen Händen, bis er die Gestalt einer Nadel annimmt. Hierauf lasse man diese Nadel in der Sonne trocknen und stecke sie in die Haut eines Feindes ein, dessen man sich zu entledigen wünscht — oder man befestige eine solche Nadel an die Spitze eines Stockes und steche damit sein Vieh, wenn man es vorzieht, ihn lieber an seinem Eigentum als an seinem Leben zu schädigen.

Binnen etwa 6 Stunden wird die harte, nadelartige Spitze, welche man geschickterweise in der Haut des Feindes abgebrochen oder stecken gelassen hat, enthärtet sein und er wird eine Empfindung haben, als ob er von einem Dorn gestochen wäre. Wählt man einen Hund, um das Experiment zu machen, so wird das Tier ein wenig matt, aber sonst keine anderen Symptome zeigen. Nach 12 Stunden gerät es in einen fieberhaften Zustand, hat großen Durst und bekundet starke Erschlaffung. Es wird jede Nahrung verschmähen und einen beschleunigten Blutumlauf merken lassen. Dann wird es sich niederlegen und in eine gewisse Erstarrung versinken — und 2 Tage darauf ruhig vor Erschöpfung verenden. Versucht man das Experiment mit einem Menschen, so wird dieser, dank seiner stärkeren Konstitution, einen längeren Kampf mit dem Tode bestehen und einen Tag länger aushalten. Zuerst werden Anzeichen eines bösen Fiebers zu bemerken sein; dann wird er mit Schwierigkeit schlucken — und zuletzt wird er, entweder mit allen Symptomen eines Fieberkranken sterben — oder sie werden durch eine lokale Anschwellung des Punktes, wo die Giftnadel eingedrungen ist, erschwert werden und mit einem Rotlauf endigen. — Ein Mann in einem Dorfe in der Nähe von Rawal Pindi wurde eines Morgens durch den Schmerz einiger Stöße auf das Genick aufgeweckt. Er hatte gerade noch Zeit, einen Blick auf seine fliehenden Gegner zu erhaschen; doch fühlte er keine Folge der erlittenen Stöße und begab sich, wie gewöhnlich, an seine Tagesarbeit. Als er mittags nach Hause zurückkam, klagte er über einen Schmerz im Genick, und als seine Mutter die Stelle untersuchte, entdeckte sie dort zwei kleine Stiche. Da der Schmerz zunahm, wurde der Mann in das Spital gebracht und man fand, daß er an einem bedeutendem Fieber laboriere. Das Fieber nahm zu, das Genick schwoll an und ein Rotlauf trat ein. Er starb genau drei Tage, nachdem er die Stiche erhalten hatte, und ohne deren zufällige Ent-

1) Milchsaft von Calotropis gigantea.

Digitized by Google Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Generated on 2019-11-15 18:59 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412 Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

deckung durch seine Mutter würde man höchstwahrscheinlich seinen Tod einem bösartigen Fieber zugeschrieben haben.

Bei der Untersuchung post mortem fand man eine große Geschwulst am Genick, die sich über die rechte Seite der Brust erstreckte. Die Haut hatte ein bleifarbiges Aussehen und als man einen Schnitt in die Geschwulst machte, fand man viel Blut und die gewöhnlichen Produkte einer Entzündung. Diese war bis auf die rechte Lunge ausgedehnt, die ebenfalls entzündet war und durch die frischen Bande der Lymphe (!) an den Rippen hing. Die anderen Organe waren gesund (!) mit Ausnahme der Milz, die etwas erweitert war. Wäre der Stich auf die breitere Fläche des Rückens versetzt worden, und selbst wenn der Körper von den Dorfbewohnern behufs einer post mortem-Untersuchung dem Amte eingesendet worden wäre, so würde die Tatsache, daß Gift gebraucht worden, wahrscheinlich nicht entdeckt worden sein." —

Der Abrussamen ist bereits in der Sanskrit-Literatur als Heilmittel erwähnt und erfreut sich seit altersher in den Tropengegenden Asiens und Afrikas eines guten Rufes. Die persischen Ärzte des 11. bis 13. Jahrh. benutzten ihn schon in der Augenheilkunde. Seit Menschengedenken weiß man in Indien und Ceylon, daß eine aktive Immunisierung gegen das Abrusgift möglich ist und man schützt dort die Kühe durch innerliche Darreichung gewisser geheim gehaltener Abruspräparate vor der Vergiftung. In Europa war die Droge bis in die 80er Jahre des abgelaufenen Jahrhunderts so gut wie unbekannt und nur gelegentlich kamen die hübschen Samen als Halsketten, Rosenkränze und zu Spielsachen verarbeitet, in den Handel. Erst als die Verwendung der Abrussamen als Heilmittel gegen granulöse Augen Bindehautentzündung empfohlen wurde, befaßte man sich bei uns eingehender mit denselben. Der Pariser Augenarzt de Wecker (Compt. rend. de l'Acad. des Sciences. 1882. T. XC. S, 299) war es besonders, der das Mittel in die Augenheilkunde einführte, doch folgte der ersten Begeisterung sehr bald eine Ernüchterung, wodurch, wie L. Lewin und H. Guillery (Die Wirkungen von Arzneimitteln und Giften auf das Auge, Berlin 1905, Bd. 2 S. 766) sagen, es schließlich zu einer gänzlichen Ablehnung der Sache kam.

Die Chemie von Abrus precatorius ist nun bis zu der Erkenntnis aufgeklärt, daß das wirksame Prinzip des Abrusgiftes der Eiweißkörper Abrin ist (Warden und Wadell, Pharm. Zeitung 1884 No. 73). Das Abrin hat viele Ähnlichkeit mit dem Rizin (aus dem Samen von Ricinus communis L.), wirkt jedoch bedeutend heftiger. Die Behauptung, daß eine Abrin-Immunisierung von Tieren durch Gewöhnung erfolgen könne, voll, wie L. Lewin (Eulenburg; Real-Enzyklopädie 1907, Bd. I S. 108) schreibt, absolut nicht zutreffen. Das Abrin bewirkt bei Einspritzung nicht tödlicher Gaben unter die Haut, sehr heftige, in Nekrose ausgehende Entzündung der Umgebung, Schon außerordentlich kleine Dosen erzeugen eine Agglutination des Blutes; die Blutgefäße, besonders der Magen-Darmtraktus; die großen Unterleibsdrüsen und ganz besonders das Herz werden intensiv angegriffen. Die Wirkungen sind bei Fleischfressern (Hunden, Katzen) in jeder Beziehung viel stärker als bei Pflanzenfressern (R. Kobert, Lehrb. d. Intoxikat; Stuttgart 1906, Bd. II S. 706 und Schmorl, Jahresb. d. Ges. f. Natur- u. Heilk. zu Dresden für 1899—1900). Die

Generated on 2019-11-15 18:59 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

Herzmuskulatur wird aufs schwerste geschädigt; die Muskelfasern zerfallen der „hydropischen Degeneration“, infolge deren sie auf das Doppelte ihres Volumens anschwellen und ein auffallend helles Aussehen annehmen.

Vom Magen aus wirkt der Kern der Abrussamen ebenfalls äußerst heftig; so bekam ein Lehrer der Naturwissenschaften von einem Schüler Abrussamen vorgelegt, den er auch richtig als solchen erkannte. Um sich von dem Kern der Samen Kenntnis zu verschaffen, öffnete er die Schale, zerkaute früh 9 Uhr etwa die Hälfte des Kerns (etwa 0,04 g) und spuckte des unangenehm bittersüßen Geschmackes wegen den größeren Teil wieder aus. Trotzdem er auf keinen Fall mehr als 1 mg Abrin bekommen haben konnte, wurde ihm nach einer Stunde übel; er bekam Erbrechen und Durchfall. Diese Erscheinungen steigerten sich im Laufe der nächsten Stunden ganz außerordentlich; er fühlte sich sehr schwach, so daß er nicht mehr zu stehen vermochte, und seine Haut bedeckte sich mit kaltem Schweiße. Innerhalb 6 Stunden hatte er 20 mal Erbrechen und ebenso viele Stuhlentleerungen, die zuletzt nur noch Wasser und Schleim enthielten. Da bis zum Abend die sicher erhoffte Besserung nicht eintrat, sondern die Erscheinungen einen bedrohlichen Charakter annahmen, ließ er den ihm befreundeten Schmorl (s. o.) rufen. Dieser fand ihn in schwer kollabiertem Zustande; er klagte über Schwäche, Brechneigung, schmerzhafte Koliken, quälenden Stuhldrang. Zunge war grau belegt; Körper und Hände zitternd; Puls beschleunigt, sehr klein. Der Zustand besserte sich über Nacht; jedoch hielt die Pulsbeschleunigung und Herzschwäche über 6 Tage an.

Die Wirkung auf Tiere, die sich wie auch die Menschen dem Gifte gegenüber verschieden empfindlich erweisen, stimmt mit der des Ricins, von dem ebenfalls Bruchteile eines Zentigramms und weniger zur Tötung eines kräftigen Mannes genügen, fast ganz überein. Wie beim Menschen, so erfolgt auch beim Tiere der Tod unter Erschöpfung oder unter Krämpfen, manchmal allerdings erst nach 6—8 Tagen.

Wie aus den modernen Forschungen ersichtlich, ist die Wirkung des Abrusgiftes eine ganz enorme und so sieht man wieder, daß die Eingeborenen der Tropenländer in der Auswahl, Bereitung, Anwendung der Gifte, die sie der sie umgebenden üppigen Vegetation verdanken, eine satanische Schlauheit und rücksichtslose Grausamkeit verraten (vgl. A. Abels „Unbekannte Gifte“, Beil. z. Allg. Ztg. No. 188, 1906). Bei der Korrektur: Vergl. betr. der Gewinnung der antigenwirkenden Substanzen des Abrus Hdb. d. Technik u. Methodik der Imunitätsforschung von Kraus-Levadité Jena 1907. Bd. I. S. 391.

2.

Das südamerikanische Pfeilgift Curare als „Zigeunergift.“ Bei meinen nun schon seit Johren gepflogenen, bisher ziemlich resultatlos verlaufenen Recherchen nach dem im Handbuch d. U. 5. Aufl. S. 456 von Prof. Groß erwähnten geheimnisvollen Zigeunergifte Dry, wandte ich mich auch um Anskunft an den Verfasser des ganz ausgezeichneten „Lehrbuches der Intoxikationen“ (2 Bände. Stuttgart 1902) Prof. Dr. Robert Kobert (Rostock). Dieser schrieb mir unter dem 25. Januar 1908:

„Vor kurzem kam ein Zigeuner in Lebensgefahr und wurde durch einen hochgestellten in Bosnien und der Herzegowina praktizierenden Arzt

Generated on 2019-11-15 18:59 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

gerettet. Er floß über von Dankbarkeit. Da er keine irdischen Schätze besaß, verriet er dem Lebensretter das große Zigeunergeheimnis der Bereitung eines furchtbaren Giftes und schenkte ihm etwas von der braunen, teils pulverigen, teils stückigen Masse. Da der Arzt dem Geschenk nicht traute, wurde von ihm sofort eine Spur der Substanz einem Hunde unter die Haut gespritzt; nach 30 Minuten war er eine Leiche. Der Arzt schrieb mir sofort die lange Prozedur der Bereitung des Giftes mit Hilfe eines Mikroorganismus aus einer gärenden besonderartigen Flüssigkeit und sandte mir das Gift.

Die chemische und die pharmakologische Untersuchung wies absolut sicher nach, daß der Zigeuner den Lebensretter aufs frechste beschwindelt hatte, denn das Gift bestand aus dem südamerikanischen Pfeilgift Curare und aus sonst weiter nichts. Dies ist das entschleierte Geheimnis dieses Zigeuners. Von Selbstdarstellung dieses Giftes kann gar keine Rede sein. Es ist sogenanntes Tubencurare und enthält Tubocurarin (Kobert, Lehrb. d. Indoxikat. Stuttgart 1902. Bd. II S. 1179) als wirksame Substanz. Es ist wohl käuflich durch einen Apotheker von einer Welthandlung bezogen und zwar wohl von Indien aus und von hier unter die Zigeuner vieler Länder verteilt worden. Von einem Aspergillus, der dies Gift erzeugen könnte, ist keine Rede." —

Unter Curare, auch Urari, Woorara, Wurali, Uvari, Avara, versteht man die bei zahlreichen Indianerstämmen des Orinoko- und Amazonenstromes gebräuchlichen Pfeilgifte. Dieselben stellen schwarzbraune, in Wasser zum größten Teil lösliche, bitter schmeckende Massen dar, die je nach Herkunft, Bereitung usw. in ihrer Wirkung ganz bedeutend schwanken. Die Basis für die Curare-Fabrikation bilden Rinde, Wurzeln, Holz verschiedener Strychnosarten (Strychnos Castelnoeana Weddell, St. toxifera („Yeh") Schomb; St. Crevanaii Planch.). (Vgl. L. Lewin: Die Pfeilgifte, Berlin 1894; A. Abels: Die Pfeilgifte, Münchner N. N. No. 550 1905.) Im Handel unterscheidet man das Calebassen-Curare in Flaschenkürbissen, das Tubo-Curare in Bambusröhrchen verpackt und das Topf-Curare in irdenen Töpfchen. Je nach Provenienz differieren die einzelnen Handelssorten in ihrer Wirkung, wie sie sich auch chemisch etwas voneinander unterscheiden. Nach den eingehenden Arbeiten von R. Böhm (Abhandl. d. Mathematisch-Physischen Klasse d. Kgl. Sächs. Gesellsch. d. Wissenschaft, 22. Bd. 1895 und 24. Bd. 1897) ist das wirksame Prinzip der Curaresorten kein einheitliches, sondern eine Reihe von Basen. Von diesen besitzt das Curin die schwächere, das Curarin die stärkere Wirkung. Gleichgültig nun, welches Curare mau anwendet, entfalten sie alle subkutan beigebracht die typische sog. Curare-Wirkung, d. h. sie lähmen schon bei sehr großer Verdünnung die Endigungen der motorischea Nerven der Skelettmuskeln. Bei Menschen können 0,05 bis 0,12 g Curare Vergiftung hervorrufen, während 0,024 g Curarin die letale Dosis darstellen dürfte. Die Aufnahme des Giftes geht schnell von Wunden, langsam von Schleimhäuten aus vor sich. Vom Magen und Darm geschieht dies so langsam, daß bei der dem Mittel eigenen, raschen Ausscheidung durch die Nieren nicht leicht eine Vergiftung zustande kommt. So lecken die Indianer das, was ihnen beim Pfeilbestreichen an den Fingern klebt, ruhig ab.

Über die enorme Wirkung der Pfeilgifte im allgemeinen wurden und

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:59 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

werden noch immer die übertriebensten Mitteilungen gemacht. So wird namentlich dem Curare, das man als das „Lieblingsgift“ der Romanciers bezeichnen kann, nachgesagt, daß es selbst bei der leisesten Hautverletzung blitzschnell töte. Das Motiv von der vergifteten Waffe finden wir schon im antiken Drama, doch mögen es sich die Herren Dichter gesagt sein lassen, daß die Wirkungen der Pfeilgifte, gleichgültig ob es sich um afrikanische, asiatische, amerikanische usw. handelt, keineswegs so fürchterlich sind und so schnell eintreten, wie gemeinhin geglaubt wird. Die Erfahrungen in den verschiedenen Kriegen mit Eingeborenen, die sich vergifteter Pfeile (Bolzen) bedienen, haben es aufs deutlichste bewiesen, daß die wenigsten der damit verursachten Wunden bei rechtzeitiger Hilfe den Tod nach sich ziehen.

Es mag noch darauf hingewiesen sein, daß man namentlich in den Hafenstädten, wie: Triest, Hamburg, London usw. vielfach von Matrosen, die von dem malayischen Archipel heimkehren, Blasrohre und Bolzen, sowie Pfeile, die meist mit dem Ipoh-Pfeilgift (P. Geiger: Beiträge zur Kenntnis d. Ipoh-Pfeilgifte. J.-D. Basel 1901, 103 S. m. 3 Tafeln) bestrichen sind, für billiges Geld kaufen kann und es daher schon gar nicht ausgeschlossen erscheint, daß die vergifteten Waffen zu verbrecherischen Zwecken bei uns benutzt werden.

Generated on 2019-11-15 18:59 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Besprechungen.

1.

Anton Brosch: Die Selbstmörder. Mit besonderer Berücksichtigung der militärischen Selbstmörder und ihrer Obduktionsbefunde, Leipzig und Wien. Franz Deuticke 1909.

Die Fülle und Eigenartigkeit des in diesem Buche gebotenen, sowie die Wichtigkeit der hier abgehandelten Sache für den Leserkreis des Archives rechtfertigt wohl ein genaueres referierendes Eingehen auf Broschs Monographie. Sie enthält die zum großen Teile neuartigen Schlußfolgerungen, welche der Autor aus seinen jahrelangen Beobachtungen des ihm zu Gebote stehenden Materiales von militärischen Selbstmördern ziehen mußte. Dieses militärische Milieu, aus welchem Broschs Leichen stammen, bringt sicherlich Nachteile, besitzt aber auch alle Vorteile der Einseitigkeit. Vorteile insofern, als unter dieser Voraussetzung eine Sichtung und Beurteilung der erhobenen Befunde im Sinne einer einheitlichen Grundidee leichter fallen mußte, als wenn an den 327 verarbeiteten Selbstmordfällen beide Geschlechter, die verschiedenartigsten Berufs- und Gesellschaftsschichten, die differentesten Altersstufen Anteil genommen hätten. Nur unter dieser Voraussetzung war es möglich, aus dieser relativ geringen statistischen Tatsachenreihe in aller Schärfe Gesichtspunkte präzisieren zu können, die — davon ist Referent überzeugt — für das weitere Studium der Psychologie des Selbstmörders, und dadurch für das Studium der Frage nach seiner geistigen Gesundheit oder Erkrankung von richtunggebender Bedeutung sein wird.

Nach einem einleitenden Abschnitte, welcher die formelle Behandlung der Selbstmordfälle in der österreichischen Armee vom Gesichtspunkte ihrer Zurechnungsfähigkeit zum Gegenstande hat und auf die verschiedenen Anlässe hinweist, welche eine obligatorische Leichenöffnung aller Selbstmordfälle dringend erheischen, kommt Brosch nach einer tabellarischen Zusammenstellung des von ihm untersuchten Leichenmateriales auf die „pathologische Anatomie des Selbstmordes" zu sprechen, d. h. er bespricht hier ohne zunächst weitgehende Schlüsse zu ziehen, in statistischer Weise jene krankhaften Organveränderungen, die er an seinen Selbstmördern erheben konnte. Dabei beschränkt sich aber der Verfasser nicht, wie dies einem allgemeinen Usus entsprechen würde, darauf, die grob anatomisch nachweisbaren Veränderungen am Gehirn und seinen Häuten zu beobachten und zu registrieren, sondern er berücksichtigt auch die mehr oder minder ausgesprochenen Erkrankungen der anderen Organsysteme sowohl an und für sich, als auch in Verbindung mit nachgewiesenen Erkrankungen des Zentralnervensystems. Er kommt zu dem durch Tatsachen belegten Er-

Generated on 2019-11-15 18:59 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

gebnis, daß nur ein ganz geringer Bruchteil seiner Selbstmörder ganz frei von körperlichen Veränderungen vorgefunden wurden. Es wäre nun naheliegend gewesen, hätte aber wenig kritischen Geist verraten, wenn der Verfasser diese Tatsache unmittelbar als solche für die Frage nach der geistigen Zurechnungsfähigkeit des Selbstmörders verwendet hätte. Er zeigt vielmehr in dem IV. Abschnitte („die inneren Beziehungen der Selbstmorde-Komponenten“) wie die pathologisch-anatomischen Befunde erst dann ein wegweisendes Moment für die richtige Beurteilung dieser Frage werden können, wenn man auch andere hier maßgebende Faktoren, namentlich aber das Milieu des Selbstmordkandidaten entsprechend berücksichtigt. Besonders schön ist nach Ansicht des Referenten dieser innere Zusammenhang am Beispiel der retardierten Pubertät, des Seniums und die Bedeutung der erhobenen Gehirnbefunde in Beziehung zum Alter des Individuums des näheren ausgeführt; Details, auf welche hier aus Raummangel nicht näher eingegangen werden kann.

Auch die Beurteilung von Abnormitäten oder Erkrankungen, welche die rein physische Leistungsfähigkeit des Soldaten beeinträchtigen (Hypoplasien des Gefäßsystemes etc.) in ihrer Beziehung zum militärischen Milieu seines Materiales ist in scharfsinniger und kritischer Weise durchgeführt. Alle diese Tatsachen, Beobachtungen und Folgerungen führen Brosch zu einer Analyse des Selbstmordes, welche ihm kaum einen Zweifel darüber läßt, daß die Tat fast ausnahmslos unter der Voraussetzung eines, sagen wir, psychischen Ausnahmszustandes begangen wurde und daß man nur unter Beobachtung aller maßgebenden, oben angegebenen Faktoren zu einer annähernd richtigen Beurteilung der Pathogenese der Tat und der Frage nach der Zurechnungsfähigkeit in concreto kommen könne. Da weiterhin der Leichnam eines dem Suicid zum Opfer gefallenen Individuums nur das Endglied einer ganzen Kette von Selbstmordkandidaten darstellt, so streift Brosch auch kurz die Frage einer Prophylaxe des Selbstmordes, die vor allem nach rechtzeitig gestellter Diagnose „Selbstmordkandidat“ in der Überführung in ein Milieu bestehen muß, dessen Druck der ganzen physischen und psychischen Konstitution des Individuums angepaßt ist. Interessant ist auch die Erklärung, welche Brosch für die Tatsache findet, daß im Gegensatz zu der Gesamtselbstmordzahl jene der österreichischen Armee beträchtlich höher sei, wie jene der deutschen. Sie läßt sich, wie näher ausgeführt wird, zwanglos erklären aus dem Gegensatz der Proportionalität zwischen Bildungsdifferenz und Selbstmordfrequenz, sowie aus dem nationalen Homogenitätsprinzip in seiner Bedeutung für den Selbstmord.

Der V. Abschnitt gibt dann Handhaben zur Durchführung einer psychologisch-somatischen Analyse der Selbstmordfälle, für welche der „Indizienbeweis“ trotz der dagegen zu erhebenden Bedenken nach Art des Analysenschemas herangezogen werden muß. Dieses berücksichtigt die im nachfolgenden wiedergegebenen Punkte:

Analysenschema zur Indizienbeweisführung der Zurechnungsfähigkeit.

1. Eruierung klinischer Daten.
2. Feststellung angeborener Anomalien.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:59 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

3. Feststellung von Befunden am Gehirn und seinen Häuten.
4. Feststellung von Befunden, welche die physische Leistungsfähigkeit beeinträchtigen.
5. Feststellung von Krankheiten, welche die Daseinsempfindung beeinträchtigen.
6. Feststellung etwaiger akuter Erkrankungen.
7. Feststellung von Krankheitsspuren.
8. Feststellung besonderer physiologischer Zustände.
9. Feststellung besonderer Kombinationen.
10. Feststellung der Todesart.
11. Prüfung hinterlassener Aufzeichnungen.
12. Berücksichtigung des Milieus.
13. Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit auf Grund einer summarischen Zusammenfassung von 1 bis 12.

Die Bewertung der bei den einzelnen Fragepunkten erhobenen Befunde wird auf den folgenden Seiten in knapper und klarer Form gegeben, wobei leider die Bedeutung manch physiologischen Ausnahmezustandes (Menses, Gravidität, Laktation usw.) aus naheliegenden Gründen keine Würdigung finden konnten.

Ein letzter VI. Abschnitt des vorliegenden Werkes bringt endlich die Grundzüge für die Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit der Selbstmörder, wobei dem forensischen, psychologisch-psychiatrischen und pathologisch-anatomischen Standpunkt, ja — offenbar einer praktischen Notwendigkeit gehorchend — sogar den kirchlichen Anschauungen Rechnung getragen wird.

Die Fülle des auf 12 Druckbogen der vorliegenden Monographie Gebotenen konnte leider vom Referenten nur kurz gestreift werden. Zusammenfassend möchte er nochmals betonen, daß er die hier niedergelegten Befunde und Anschauungen, wenn sie auch vielleicht im weiteren Verlaufe, an einem vielseitigen Materiale überprüft, manche Einschränkungen erfahren dürften, für so wichtig und interessant hält, daß er nicht nur dem forensen Mediziner, sondern auch dem im praktischen Richterberufe stehenden Juristen wie dem Soziologen eine eingehende Beschäftigung mit dem außerdem schön und flüssig geschriebenen Buche aufs wärmste empfehlen möchte. Ohne vielfältige und reiche Anregung empfangen zu haben, wird wohl keiner von ihnen es aus der Hand legen!

H. Pfeiffer, Graz.

Generated on 2019-11-15 18:59 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

Zeitschriftenschau.

Friedreichs Blätter für gerichtliche Medizin. 1909. Nr. 3. Mai—Juni.

Wolf: Die Kurpfuscherei und ihre Bekämpfung.

Die Tatsache des konstanten Anwachsens des Kurpfuscherunwesens in Deutschland führt Verfasser auf verschiedene Faktoren zurück. Unter diesen spielen die Hauptrolle: Die Dreistigkeit der Kurpfuscher, die falsche Scham und Kritiklosigkeit des Publikums und der in ihm wohnende Hang zum Übernatürlichen und Mystischen. Der schädliche Einfluß des Kurpfuschertumes auf das öffentliche Wohl sei ein ganz enormer. Diesen Erwägungen entsprechend ist der Entwurf eines Reichstagsgesetzes, betreffend die Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen und den Geheimmittelverkehr entstanden, zu welchem schon — wie in dem Aufsatze näher ausgeführt wird — eine ganze Reihe von maßgebenden Personen ihre Meinung geäußert haben. Nach Ansicht des Verfassers fällt im Kampfe gegen das Kurpfuschertum die wichtigste Aufgabe dem beamteten Arzte zu, welcher die „Laienärzte“ zu beaufsichtigen hat und vermöge seiner Stellung in erster Linie dazu berufen ist, aufklärend auf das Volk zu wirken und dadurch dem in Rede stehenden Übel entgegen zu arbeiten. Einen weiteren wichtigen Faktor im Kampfe gegen das Kurpfuschertum sieht weiterhin Wolf darin, daß die Vereine für Volkshygiene, die Schulärzte, Hebammen, Frauenschulen sich dieser Fragen in propagatorischer Weise annehmen. Verfasser erwartet, daß eine Aufklärung der Bevölkerung auch in ihr die Überzeugung wachrufen muß, es gebe nur eine wahre Heilkunde, die auf wissenschaftlicher Grundlage aufgebaute Medizin, und diese könne nur von wohlausgebildeten und wissenschaftlich geschulten Ärzten ausgeübt werden.

Gerlach: Über forensisch wichtige Schußwerkzeuge und ihre Ladung.

Im Vordergrunde des forensischen Interesses stehen als Schußwaffen die Revolver verschiedener Systeme, meist mit einem Kaliber von 6—9 mm Spitzkugeln. Ein langes Geschoß mit Vollmantel deutet auf eine Militärwaffe hin. Die moderne Jagdbüchse ist durch ein Halbmantelgeschoß mit freier Bleispitze ausgezeichnet. Die Verwendung von Expansionsgeschossen, bezw. die Auffindung ihrer Bruchstücke spricht für Forstbeamte, Jäger, Wilddiebe. Die Flobertprojektile tragen die charakteristische äquatoriale Rinne. Absonderliche Ladung (Sand, Kies, Nägel usw.) spricht für Selbstmord. Wichtig ist die Beachtung der Veränderung, welche ein Projektil auf seinem Wege durch den Lauf erfährt.

Endlich werden zwei kriminalistisch nicht unwichtige Fälle kurz erwähnt: I. In dem Gehirn eines Erschossenen wurde das Kartonblättchen,

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:59 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

welches zum Verschlusse von Schrotpatronen dient, aufgefunden. Es bestand aus sogenannter Lederpappe, welche nur von einer bestimmten Firma am Orte verwendet wurde. Durch Nachforschung bei den Geschäftsleuten gelang auf diesem Wege die Eruierung des Täters. II. An der Innenseite des zur Ermordung eines Dienstmädchens benützten Revolverlaufes waren durch Rostbildung zahlreiche Rinnen gefressen. An der deformierten Mordkugel fanden sich entsprechend diesen Rinnen Kämme vor, die genau hineinpaßten. Dieser eigenartige Befund kennzeichnete die Mordwaffe.

Bürger: Häufigkeit und gebräuchliche Methoden des kriminellen Abortus.

Mann: Über die chronische Arsenvergiftung vom Standpunkt der gerichtlichen Medizin.

Raecke: Gehorsamsverweigerung und Geisteskrankheit.

Zorn: Über schwäbische Kost. (Die Arbeiten werden nach ihrem vollständigen Erscheinen referiert werden!). H. Pfeiffer, Graz.

Archives d'Anthropologie criminelle. 15. Avril 1909.

Léale: Criminalité et Tatouage.

Auf Grund statistischer Überlegungen und auf Grund literarischer Studien gelangt der Verfasser über die Beziehung zwischen Tätowierung und Kriminalität zu den folgenden Schlüssen: Der Kriminelle ist nicht so sehr deshalb oft tätowiert, weil er Verbrecher ist, sondern vielmehr deshalb, weil sich diese Menschen zu einem besonders großen Prozentsatz aus sozial niedrigstehenden Bevölkerungsschichten rekrutieren. Denn die Unsitte des Tätowierens findet sich um so häufiger, je niedriger die kulturelle Entwicklungsstufe der Individuen ist. Der Nachweis einer Tätowierung an einem Menschen gestattet es nur, zu folgern, daß er einer niedrigen Bevölkerungsschicht angehört, welche eine primitive Geschmacksrichtung besitzt und welcher die letzten Fortschritte der Zivilisation noch nicht in Fleisch und Blut übergegangen sind. Es ist daher die Häufigkeit des Tätowierens ebensowohl wie bei verbrecherischen als bei anständigen Menschen mehr das Produkt von gewissen äußeren als von inneren Prämissen. Sie gestattet nicht einen Rückschluß auf eine spezifisch kriminelle Veranlagung eines Menschen, sie ist vielmehr die Resultante aus einem von vornherein gegebenen, kulturell niedrig stehenden Milieu, welch letzteres allerdings für das Kriminellwerden eines Menschen von wesentlicher Bedeutung ist.

Granjux: De la prophylaxie de l'insociabilité par la sélection scolaire. Conférence faite le 17 décembre 1908 à l'Ecole des Hautes Études Sociales.

Was die Kriminalität unserer Zeit auszeichnet, ist weniger die Zunahme der Zahl der Verbrechen, als die stets wachsende Beteiligung der Jugendlichen am Verbrechen. Es hat die Stadt Bordeaux daher die Initiative ergriffen und zunächst in den öffentlichen Schulen eine Zählung der geistig abnormalen Kinder veranlaßt. Die Lehrer mußten jene Kinder, welche sie für psychisch abnormal hielten, anzeigen. Es erfolgte dann eine ärztliche Untersuchung durch eine Kommission und die Zuweisung der als wirklich abnormal befundenen Kinder an ein Erziehungssystem („sélection scolaire"), welches als das passendste erschien, um ihre Abnor-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:59 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

mitäten nach Tunlichkeit zu bekämpfen. Unter diesen Systemen nun spielt, wie sich gezeigt hat, die Überführung der Abnormen in ein ganz geändertes, ihnen angepaßtes Familienleben die wichtigste und segensreichste Rolle. Es vereinigt alle nur wünschenswerten Voraussetzungen für eine Besserung oder Heilung dieser geistigen Ausnahmezustände. Die „sélection scolaire" — die Auslese der Abnormen in der Schule — ist demnach als eine außerordentlich wichtige soziale Maßnahme zu bezeichnen. Verbrecherisch gewordene Kinder müssen demnach in Besserungsanstalten untergebracht werden, die Zurückgebliebenen in entsprechenden Erziehungs- oder Krankenhäusern. Die Unterbringung der geistig Abnormen mittleren oder geringeren Grades in geeigneten Familien durch den Arzt aber muß als „Methode der Wahl" für jene Gruppe der Jugendlichen bezeichnet werden, welche für die Abhaltung vom Verbrechen und für die Erziehung zum sozial leistungsfähigen Menschen die größte Bedeutung haben. — Näher auf die interessanten Ausführungen einzugehen, verbietet leider der knapp bemessene Raum.

Achille: Le Service anthropométrique de M. Bertillon, rapport sur le budget de la Préfecture de Police.

H. Pfeiffer, Graz.

Archives d'Anthropologie criminelle. 15. Mai 1909.

R. Icard: La Fiche-Numéro et le Registre Digital; modifications apportées à la réforme et réponse à quelques objections.

Weitere Beiträge zu den in der Februarnummer des Archives mitgeteilten uud hier schon referierten Vorschlägen für eine gleichmäßige internationale Durchführung und Übermittelung der Personsidentifizierung von Verbrechern. Die Details der interessanten Mitteilung müssen im Originale nachgelesen werden.

Vallon: Trois précoces assassins.

Bericht über die Ermordung eines gewissen Melley durch 3 jugendliche Kameraden (20, 19 und 16jährige) in Paris. Die Tat geschah mit großem Raffinement und hatte teils Eifersucht, teils Habgier zum Motiv. Die Mörder waren Handwerker und in relativ günstigen Familienverhältnissen aufgewachsen. Einer von ihnen stammt von einem Alkoholisten ab und hat 2 Jahre früher Lues überstanden, bietet aber keine ausgesprochenen geistigen Störungen dar. Seine Zurechnungsfähigkeit wird im Gutachten als vermindert bezeichnet. Die Verurteilung erfolgte zu lebenslänglicher, bezw. zu 7jähriger Zwangsarbeit.

Delorme: De l'Entomologie thanatologique.

Verfasser erörtert neuerdings die Bedeutung der an faulenden Leichen sich vorfindenden Insektenfauna für die forensische Medizin. Er unterscheidet dabei eine konstante und eine accidentelle Fauna. Die erstere nimmt unter denselben physikalischen und meteorologischen Voraussetzungen ein ganz bestimmtes Gepräge an, je nach den einzelnen Phasen der Leichenfäulnis, bei welcher der Verfasser eine „a. phase des émanation de début, b. phase butyrique, c. phase de l'adipocire, d. phase caséique e. phase ammoniacale, f. phase de dessiccation" unterscheidet. Eine genaue Beachtung der in einem Kadaver vorgefundenen und in der vor-

Digitized by Google Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:59 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412 / Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

liegenden Arbeit genau beschriebenen Insektenformen gestattet gewisse Rückschlüsse auf die Zeit des Todes, auf die Todesart (ob er plötzlich oder langsam eingetreten ist), auf die Jahreszeit, in welcher der Tod eingetreten ist und ob endlich das Individuum in der Stadt oder auf dem Lande gestorben ist, ob es also von einem Ort zu einem anderen gebracht worden ist. Delorme gibt verschiedene praktische Winke, um die bei einer Leiche vorgefundenen Insekten zu sammeln, zu verwahren und näher zu untersuchen. H. Pfeiffer, Graz.

Annales d'Hygiène Publique. Avril 1909.

Juan Peset: Microchimie des iodomercurates alcaloidiques.

Der Autor verwendet zu diesen mikrochemischen und mikrokristallinischen Versuchen ein Reagens, welches er nach den Angaben von Valser durch Sättigung einer Jodkalilösung durch Merkurijodid erhält. Bei Gegenwart von Alkaloiden in Form der chlorsauren Salze entsteht in der daraufhin zu untersuchenden Flüssigkeit ein Niederschlag, welcher auf einen Objektträger gebracht nach Zusatz von Alkohol und nach wiederholtem Erwärmen mikroskopische Kristalle erkennen läßt. Diese sind bei den verschiedenen untersuchten Alkaloiden — Strychnin, Brucin, Morphin, Papaverin, Akonitin, Coffein, Hervin, Codein usw. — hinlänglich different, um nach den Angaben des Verfassers eine Unterscheidung zu ermöglichen. Die Mitteilung ist eine vorläufige, weitere Untersuchungen werden in Aussicht gestellt. (An eine praktische Bedeutung dieser Versuche für den forensischen Alkaloidnachweis glaubt Referent im Hinblicke auf die im Institute für gerichtliche Medizin zu Graz gemachten Erfahrungen seine Zweifel aussprechen zu müssen.)

L. Thoinot: L'évolution de la prophylaxie sanitaire maritime en France.

Halberstadt: L' intervention de l'état dans la lutte anti. alcoolique.

Zum Schlusse seiner auf weiter statistischer Basis gehaltenen Ausführungen kommt Verfasser in Anlehnung an Fischers Folgerung zu dem Satz, daß ein wirklich aussichtsreicher Kampf gegen den Alkoholismus auch in Frankreich nur mit Hilfe eines Gesetzes geführt werden könne, welches sich mit allem Ernste gegen den Alkoholmißbrauch wendet.

H. Pfeiffer, Graz.

Annales d' Hygiène Publique. Mai 1909.

E. Sacquépée: Epidémie d'intoxications alimentaires bénignes.

Chavigny: La débilité mentale considérée spécialement au point de vue du service militaire.

In einem einleitenden Absatz betont der Verfasser die Notwendigkeit, daß man zur Erhaltung einer schlagfertigen Armee unter anderem namentlich in Friedenszeiten die geistig Minderwertigen eliminieren, in Kriegszeiten aber Fälle von geistiger Störung sofort aus dem Verbande ausscheiden und entsprechend behandeln muß. In eingehender Weise bespricht er dann zunächst die Stellung der geistig Minderwertigen in der französischen Armee, die verschiedenen Formen ihres Vorkommens, die Wirkung des Militärdienstes auf diese psychischen Ausnahmszustände und die Un-

Generated on 2019-11-15 18:59 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

gehörigkeiten, welche sich bei der Ableistung der Militärpflicht ergeben. Der Diagnostik der einzelnen Formen dieser psychischen Abnormitäten, der Therapie und Prophylaxe sind zwei weitere Kapitel dieser gründlichen und ausführlichen Arbeit gewidmet, welche leider zu einem eingehenden Referate ungeeignet ist.

G. Guérin: Conseils pratiques pour reconnaître l'altération des actes, contrats, testaments etc.

Die knapp gehaltene Skizze beschäftigt sich mit dem Nachweis und Erkennung von Schriftfälschungen. Sie bringt zahlreiche beherzigenswerte aber keineswegs neue Winke für die mikroskopische, photographische und chemische Untersuchung von verdächtigen Schriftzügen.

Balthazard: Identification d'une empreinte de main ensanglantée sur un drap.

Balthazard berichtet über einen Fall, wo mit Hilfe der fachmännischen Untersuchung von Blutspuren, die sich gelegentlich eines Mordes als Abdruck einer Hand auf einem Tuche fanden, eine Identifizierung mit dem daktyloskopischen Bilde des der Tat Verdächtigen und damit seine Überführung gelang. Außer zahlreichen Übereinstimmungen an den Abdrücken der Fingerbeeren erwies sich als besonders charakteristisch eine am Kleinfingerballen der Hohlhand befindliche und im daktyloskopischen Bilde hier wie dort deutlich nachweisbare leistenartige konfigurierte Schwiele. Sie war bei dem betreffenden Verbrecher durch das gewerbsmäßige Öffnen von Sodawasserflaschen erzeugt worden.

H. Pfeiffer, Graz.

Ärztliche Sachverständigen-Zeitung. 1909. Nr. 6.

Eppinger: Gehirntumor und Trauma.

Ein 38jähriger gesunder Blecharbeiter verunglückte am 20. März 1908 dadurch, daß er mit Blechen beladen sich mit aller Körperkraft aufrichten wollte und dabei mit dem Hinterkopf gegen einen Holzbalken anrannte. Im Anschlusse an diesen Unfall entwickelten sich Sehstörungen, der Korsakowsche Symptomenkomplex und die charakteristischen Kennzeichen eines Gehirntumors. Der Arbeiter erlag dann auch am 2. September desselben Jahres seinem Leiden. Bei der Sektion fand sich: Ein infiltrierendes Gliom beider Sehnerven mit konsekutivem Gehirndruck und Druckschwund der Knochen des Schädels, sowie ein status lymphaticus. Das in ausführlicher und streng wissenschaftlieher Weise begründete Gutachten geht dahin, daß der Tod des Arbeiters an Gehirnlähmung infolge der Geschwülste der beiden Sehnerven eingetreten sei. In Anbetracht der näheren hier nicht wiederzugebenden Umstände des Falles hat das verletzende Trauma den Verletzten, welcher nachgewiesenermaßen bis zum Tage des Unfalles frei von allen nervösen Symptomen gewesen war, so getroffen, daß eine örtliche Beziehung zwischen Gewalteinwirkung und der Gehirngeschwulst besteht. Ebenso ist ein zeitlicher Zusammenhang zwischen der Verletzung und dem Beginne der Symptome der Gehirngeschwulst unzweifelhaft. Das Gutachten spricht sich über die Frage nach dem Zusammenhange zwischen dem Unfalle und der Entwicklung der Gehirngeschwulst dahin aus, daß die Sehnervengeschwulst als Unfallsfolge bezeichnet werden muß.

Digitized by Google Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:59 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412 Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Köhler: Zur Unfallkasuistik. Rißwunde auf der rechten Fußsohle. Diabetes. Unfallfolge?

3 Monate nach einem Unfalle, welcher eine Rißquetschwunde an der Fußsohle und eine langwierige Zellgewebsentzündung zur Folge hatte, wird, ohne daß früher auf das Vorhandensein eines Diabetes untersucht worden wäre, das Bestehen eines solchen nachgewiesen. Die Frage nach dem Zusammenhange zwischen Trauma und Entwicklung des Diabetes wird verneint und zwar schon deshalb, weil das Fehlen der Erkrankung zur Zeit des Unfalls nicht konstatiert worden war.

Schönfeld: Diabetes nach Trauma nicht als Unfallfolge anerkannt.

Die Mitteilung, welche ein interessantes Gegenstück zu der in Nr. 23 derselben Zeitschrift gebrachten bildet, ist namentlich deshalb interessant, weil hier eine Autorität auf dem Gebiete der internen Medizin, v. Renvers, seine prinzipiellen Ansichten über die Zulässigkeit der Annahme eines „posttraumatischen Diabetes" abgibt und dieses Gutachten in mancher Hinsicht der in der früheren Arbeit niedergelegten Ansicht von Prof. His widerspricht. Ohne auf die Einzelheiten des Falles einzugehen, sei nur folgendes hervorgehoben: Nach Prof. v. Renvers kann ein Unfall nur auf folgende Weise die Ursache einer sich entwickelnden Zuckerkrankheit werden: 1. Bei direkter Verletzung des Zentralnervensystems; 2. bei starker Erschütterung des nervösen Zentralapparates; 3. bei psychischen Störungen, die durch den Unfall bedingt sind (posttraumatische Neurose); 4. bei Schädigung und nachfolgender Entzündung der Bauchspeicheldrüse. Da keine dieser Bedingungen in dem konkreten Falle erfüllt seien und auch einer der sogenannten „atypischen Fälle" nicht vorliege, könne ein Zusammenhang zwischen Trauma und Diabetes nicht angenommen werden.

Roepke: Komplizierte Lungenerkrankung als Folge eines vor drei Jahren erlittenen Betriebsunfalles abgelehnt.

Versuch eines Rentenwerbers ein Lungenemphysem, Bronchiektasie und eine Spitzentuberkulose auf eine die untere Bauchgegend betreffende Verletzung zurückzuführen. Ein pathogenetischer Zusammenhang wird als höchst unwahrscheinlich zurückgewiesen.

H. Pfeiffer, Graz.

Ärztliche Sachverständigen-Zeitung. 1909. Nr. 7.

Lochte: Zur Kasuistik der Fesselung der Selbstmörder.

Fälle von Ertrunkenen (Selbstmorde), von denen einer beide Beine oberhalb der Stiefel mittels eines Taschentuches gefesselt und die Hände lose mit einem Strick zusammengebunden hatte. Der andere hatte sich einen großen Sandsack um den Hals gebunden. Ein auf einem Bettpfosten erhängter alter Mann (gleichfalls Selbstmord) ruhte auf dem Gesäß und lag mit der rechten Faust auf die Erde gestützt. Der Mund war durch das Taschentuch verstopft. Unterhalb der Arme war um den Leib ein wollenes Tuch geschlungen, das vorne in der Magengegend durch eine große Sicherheitsnadel befestigt war. Die Füße waren mit einer geknoteten Serviette gefesselt. Die Selbstfesselung muß psychologisch genommen in Parallele mit dem kombinierten Selbstmord gesetzt werden. Der obduzierende Arzt dürfe die Knoten niemals lösen, sondern das strangulierende

Digitized by Google Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:59 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412 Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Werkzeug seitwärts durchschneiden und die Knoten in möglichst natürlicher Weise asservieren.

Kürbitz: Der forensische Blutnachweis durch Darstellung des Hämochromogens und seiner Kristalle.

Die außerordentlich interessante Arbeit berichtet über Versuche, die Verfasser mit Puppe über das von Lecha Marzo (Sobre el diagnostico generico de las manchas de sangre. Gazeta medica del sur de España, 5. Dezember 1908) angegebene Verfahren des Blutnachweises gemacht hat. Das letztgenannte besteht aus folgenden Phasen: 1. Verdampfen einer Blutlösung auf einem Objektträger; 2. Zusatz eines Tropfens alkoholischer oder wässeriger Jodlösung; 3. von Pyridin; 4. von Schwefelammonium. Es bilden sich Kristalle von lebhaft roter Farbe, welche Lecha Marzo als Jodhämatinkristalle anspricht. Kürbitz führt nun zunächst den Beweis, daß es sich hiebei keineswegs um Jodhämatin, sondern um Hämochromogenkristalle handelt und demnach auch der Zusatz von Jodlösung überflüssig sei. Ebenso schöne Kristallbilder erhielt er nach Zusatz von Pyridin und Schwefelammonium allein. Die weiteren Untersuchungen mit dieser Methode, angestellt an alten Blutpräparaten, lieferten die folgenden, forensisch äußerst wichtigen Resultate: Blut gibt mit Pyridin und Schwefelammonium versetzt stets Hämochromogenkristalle, die sich nach leichtem Erwärmen oft noch deutlicher präsentieren. Alter, Rost, Wasserstoffsuperoxyd verhindern die Darstellung der Kristalle in keiner Weise, im Gegensatz zu den Teichmannschen Kristallen. Blut nimmt bei dieser Darstellungsweise immer eine leuchtend rote Farbe an und unterscheidet sich dadurch sinnfällig von dem ganzen übrigen Präparat. Findet man ausnahmsweise einmal eine rote Stelle ohne Kristallbildung, so läßt sich diese durch das Mikrospektroskop ohne weiteres als Blutfarbstoff und zwar als Hämochromogen diagnostizieren. Das Blut verschiedener Tiere liefert im wesentlichen dieselben Kristalle. Eine Art-Diagnose zu stellen ist nicht angängig.

Rehberg: Der forensische Spermanachweis nach Corin und Stockis.

Nachprüfung des von Corin und Stockis angegebenen Verfahrens zum Nachweise der Spermatozoen mittels Erythrosin. Nach den Resultaten des Verfassers gelingt es mit dieser Methode in wirklich einfacher und rascher Weise, wohlerhaltene Spermatozoen auf Stoffasern sicher zu erkennen und zwar auch an Flecken, die mit sonst durchaus bewährten Methoden erst nach mühsamem Suchen oder längerer Vorbehandlung als samenhaltig erkannt worden waren. Die Methode kann auch an geringsten Spuren ausgeführt werden. Von der „Zerfaserung" ist eine Zerreißung der Spermatozoen nicht zu erwarten. Das Verfahren ist allen früher bekannten weit überlegen.

v. Haselberg: Ein Vorschlag zur Änderung des § 246 Str. P. O.

Es ist vor Gericht wiederholt als für den Gang der Verhandlung ungünstig bemerkt worden, daß die Strafprozeßordnung bisher keine Möglichkeit bot, den Angeklagtan dann aus dem Sitzungsraum zu entfernen, wenn der Arzt über ihn etwas aussagen muß, was für ihn zu hören schädlich sei. Der Verfasser schlägt daher folgenden Zusatz zum § 246 der Strafprozeßordnung vor: Die zeitweise Entfernung kann ferner beschlossen werden, wenn der ärztliche Sachverständige es für nötig hält, Methoden

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:59 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

der Entlarvung von Simulanten oder die dazu gehörigen Apparate zu erklären und zu befürchten steht, daß der Angeklagte durch seine Anwesenheit hiebei die Methode so lernen könnte, daß er später mit ihr nicht noch einmal zu überführen wäre, oder wenn zu fürchten ist, daß die Mitteilung des ärztlichen Sachverständigen für den Angeklagten schädlich sein könne, vorausgesetzt, daß er durch das Nichtwissen keinen Schaden erleidet. H. Pfeiffer, Graz.

Ärztliche Sachverständigen-Zeitung. 1909. Nr. 8.

Sachs: Fraglicher Zusammenhang zwischen Unfall und Appendicitis.

Da in dem konkreten Falle eine angebliche durch das Heben einer Last herbeigeführte Blinddarmentzündung in strikter Weise auf diesen Insult pathogenetisch nicht zurückgeführt werden kann, außerdem aber in dieser tausendfältig von dem Arbeiter ohne Schaden ausgeführten Arbeit ein „Betriebsunfall" nicht gegeben werden kann, so werden die Rentenansprüche der Witwe abgewiesen.

Pfahl: Die Bedeutung der Schwielen für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit.

Die Untersuchungsergebnisse des Verfassers berechtigen ihn zu der Folgerung, daß kräftige Arbeitsschwielen selbst Monate lang nach dem Aussetzen der Arbeit an den Händen noch fortbestehen können, weshalb man aus ihrem Vorhandensein nicht sofort den Schluß ziehen dürfe, der Betreffende habe bis vor kurzem gearbeitet.

Mirabeau: Traumatische Erkrankungen des Harnsystems.

Die Arbeit enthält einen sehr instruktiven, durch zahlreiche Eigenbeobachtungen belegten Überblick über die traumatischen Erkrankungen der Harnorgane und über ihre Begutachtung als Unfallsfolge. Die Details müssen im Originale nachgelesen werden.

Schellmann: Der behandelnde Arzt und die preußische Anweisung vom vom 15. November 1908.

Zu kurzem Referate ungeeignet. H. Pfeiffer, Graz.

Ärztliche Sachverständigen-Zeitung. 1909. Nr. 9.

P. Fraenkel: Über künstliche Befruchtung beim Menschen und ihre gerichtsärztliche Beurteilung.

Die kritische und übersichtliche Arbeit des Verfassers hat den folgenden Fall zur Veranlassung: Einem Manne, der seit 6 Jahren in kinderloser Ehe lebte, wird von seiner Frau ein Mädchen geboren. Da er innerhalb des gesetzlichen Zeitraumes und schon weit über diesen hinaus infolge von Impotenz seiner Frau nicht beigewohnt hatte, ficht er die Möglichkeit der Geburt an. Die Frau gibt zu, daß nicht einmal ein Beischlafsversuch gemacht worden wäre. Jedoch sei das Kind dadurch empfangen worden, daß sie vom Bettuch des Klägers, nachdem dieser aufgestanden war, den während der Nacht frisch entleerten Samen aufgenommen und mittels einer Kerze in ihre Scheide eingeführt habe. Obwohl in 2 Instanzen die Sachverständigen die Möglichkeit einer künstlichen Befruchtung zugeben mußten, wurde der Kläger mit seiner Klage abgewiesen. Das Reichsgericht verwarf jedoch die erstgerichtliche Entscheidung und bestimmte, daß durch weitere Vernehmung von Sachverständigen festgestellt werden müsse, ob die Möglichkeit einer künstlichen Befruchtung zuzugeben sei. Eine künst-

Digitized by Google
Original from
COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:59 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

liche Einführung des Samens in die Geschlechtswege der Ehefrau wäre als Beiwohnung im Sinne des § 1591 anzuerkennen, wenn der zum Beischlaf unfähige Ehemann damit einverstanden ist. Die vom Oberlandesgericht Köln demnach zu fällende Entscheidung über die Möglichkeit der künstlichen Befruchtung und über die Möglichkeit und Legalität des im vorliegenden Falle von der Ehefrau behaupteten Vorganges steht noch aus. Auf Grund von Literaturstudien und kritischen Überlegungen kommt nun Fraenkel zu den folgenden prinzipiellen Schlüssen, zu welchen ihn namentlich die einwandfreien Versuche von Iwanoff brachte:

Die Möglichkeit einer künstlichen Befruchtung ist für den Menschen bisher noch nicht einwandfrei erwiesen. Nach dem Stande unseres heutigen Wissens wäre es aber ganz falsch, sie kategorisch zu bestreiten. Daher dürfe auch der Sachverständige ihre Möglichkeit niemals von vorneherein bestreiten, sondern er hat zu prüfen, ob die Bedingungen — unerläßliche und begünstigende — erfüllt sind, die für die Annahme dieser Möglichkeit gefordert werden müssen. Als unerläßliche Bedingungen sind zu bezeichnen: 1. Daß der Samen des Ehemannes lebende Spermatozoen enthält und daß 2. dieser in die Genitalien der Frau gebracht worden ist, sei es auch nur in den Scheideneingang. Unter begünstigenden Umständen will Fraenkel die sachgemäße Behandlung des Samens, die Art der Technik, die direkte Einführuug in den Uterus, die Benützung eines günstigen Zeitpunktes usw. verstanden wissen. Der Sachverständige wird demnach die Möglichkeit einer künstlichen Befruchtung nur unter ganz besonders günstigen Bedingungen zugeben dürfen. Endlich ist der vom Arzte vorgenommene Versuch einer künstlichen Befruchtung, wenn er die letzte Möglichkeit einer Konzeption in sich schließt, nicht zu den unerlaubten Mitteln zu zählen.

Windscheid: Kann eine Bleilähmung durch einen Unfall ausgelöst werden?

Akute Entstehung einer Radialislähmung im Anschlusse an einen Unfall bei einem Manne, dessen Organismus durch Blei geschwächt war. Die Möglichkeit, daß die mit dem Unfalle verbundene Zerrung des Nerven die Bleilähmung erst in die Erscheinung gebracht hat, wird als wahrscheinlich hingestellt. Die Rentenansprüche des Bewerbers werden abgewiesen.

Wallbaum: Zur Frage der Tabes traumatica.

„Die Möglichkeit einer Tabes traumatica im strengsten Sinne des Wortes muß ich demnach ablehnen. Dennoch muß natürlich zugestanden werden, daß ein Mensch rentenberechtigt ist, bei dem ein Unfall eine derartige Schädigung des Nervensystems hervorgerufen hatte, daß er den durch die Arbeit bedingten Anforderungen nicht mehr genügen konnte“.

Schönfeld: Hodensarkom nicht Unfallfolge.

Versuch, die Entstehung eines Hodensarkoms auf eine Quetschung der Hoden bei der Arbeit (durch Übereinanderschlagen der Beine) zurückzuführen. Der Umstände des konkreten Falles wegen muß für diesen die Möglichkeit eines Zusammenhanges zwischen Unfall und Geschwulstbildung ebenso wie eine Beschleunigung des Wachstums zugegeben, darf jedoch nicht mit besonderer Wahrscheinlichkeit behauptet werden.

H. Pfeiffer, Graz.

Digitized by Google
Original from
COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:59 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

IX.

Forensisch-psychiatrische Kasuistik I.

Von
Kurt Boas in Berlin.

1. Über die Natur der Körper-, insbesondere der Genitalverletzungen bei Lustmorden.

Über dieses Thema hat jüngst Georg Frank [1]) eine Arbeit veröffentlicht, die das Interesse der Kriminalisten in hohem Maße beansprucht. Er teilt in seinem Aufsatz mehrere Fälle mit, die ein interessantes Licht auf die Vita sexualis der Lustmörder werfen. Im folgenden sollen nach seiner Beschreibung diese Fälle kurz mitgeteilt werden.

Fall I. 22jähriges Mädchen. Die Leiche wurde unbekleidet an einer bewaldeten Stelle mit moosigem Untergrund gefunden. Um den Hals des Mädchens war ihr Beinkleid festgeschnürt, und die Mundwinkel und Wangen zeigten Abdrücke von Fingernägeln, ein Beweis dafür, daß der Mörder den Mund seines Opfers zugepreßt hatte. Die Arme der Leiche stehen schräg vom Leibe ab und bilden mit dem Körper einen spitzen Winkel. Das Erdreich ringsum war vom Todeskampfe stark aufgewühlt; ferner deuteten Abdrücke von Stiefelspitzen darauf hin, daß der Mörder auf der Brust des Mädchens gekniet hatte.

Von der Leiche lagen die Bauchdecken und Genitalwände vor, welche postmortal zerschnitten und zerrissen sind. Der Befund lehrte ferner, daß die äußeren Genitalien, Schamlippen, Teile des Dammes mit teilweiser Zerstörung der rechten Leistengegend herausgeschnitten waren. Diese fehlenden Leichenteile wurden später in einem Wassertümpel, der abgelassen werden mußte, in dem Unterrocke der Ermordeten eingewickelt, aufgefunden. Die Auffindung dieser Teile wurde durch das scharfe Riechorgan der Spürhunde ermöglicht, die jetzt mehr und mehr bei Verbrechen in Anwendung kommen.

---

1) Frank, Beiträge zu den bei Lustmorden vorkommenden Verletzungen. Inaugural-Dissertation Berlin 1909.

Generated on 2019-11-15 18:59 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

Nach dem vorliegenden Präparat zu urteilen, hatte der Mörder nach der Entfernung der genannten Teile zuerst auf der Bauchdecke leichtere Querschnitte geführt und zwar einen vom rechten unteren Rippenbogenrand verlaufend, zum linken neunten Interkostalraum. Zwei weitere Querinzisuren lassen sich in der Mitte zwischen Nabel und Schwertfortsatz des Sternums feststellen, die jedoch im Gegensatz zu dem vorigen den Rectus abdominis nicht in seiner ganzen Breite durchqueren, sondern nur die rechte Hälfte bis zur Linea alba oberfächlich inzidieren. Dies scheinen wahrscheinlich die ersten Schnitte gewesen zu sein, an die sich Längsinzisionen anschlossen, welche die Bauchdecken teilweise nicht vollständig durchdringen, sondern an einigen Stellen nur oberfächlich die Cutis (oberste Hautschicht, auch Hornhaut genannt) verletzen. Sie verfolgen die Linea alba in ihrer ganzen Länge auf der linken Bauchdecke vom Processus xiphoideus (Schwertfortsatz) des Sternums bis zum Nabel. Es hat den Anschein, als ob diese Verletzungen mit einem nicht sehr scharfen Instrument geführt wurden. Es ist auch möglich, daß der Mörder mit der Schneide nicht zuwege kam und deswegen stechend und dann reißend vorging, wofür der gezackte Rand und die scharfe Verletzung der Cutis, vielleicht auch die wiederholten Ansätze sprechen. Diese mit Instrumenten gesetzten Verletzungen sind offenbar manuell erweitert, was aus einzelnen Zerreißungen und Muskelfetzen zu konstatieren ist und wohl den Zweck hatte, die Bauchhöhle so weit zu öffnen, daß ihr Inhalt ganz oder teilweise entfernt werden konnte.

Aus dem Befunde geht mit einiger Wahrscheinlichkeit hervor, daß es sich hier um einen Lustmord handelte. Die ausgedehnte Eröffnung der Bauchhöhlen und die sonstigen Verstümmelungen lassen allerdings auch den Verdacht aufkommen, daß der Mörder dieselben nur zur Verdeckung der Motive seiner Tat vorgenommen hat.

Fall II. 7jähriges Mädchen. Wurde am 4. Dezember 1894 in den Anlagen der Nazarethkirche in Berlin von einem obdachlosen Schuhmachergesellen ermordet. Der Täter hatte das kleine schwächliche Kind mit Schnaps betrunken gemacht. Man kam hinzu, als der Mörder über dem völlig entkleideten Kinde kniete. Dasselbe soll noch einmal aufgeschrien haben und dann tot gewesen sein. Man findet das Nasenbein der Leiche zertrümmert und den Unterleib in der noch unten näher beschriebenen Weise bis zum After aufgerissen. Als Todesursache ließ sich Ersticken durch Zudrücken der Kehle und Einstopfen von Kieselsteinen und Erde in den Mund feststellen. Der Mörder hatte vorher das Kind mißbraucht.

Generated on 2019-11-15 18:59 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Hier liegt im Gegensatz zum ersten Falle zweifellos ein Lustmord vor.

Es lagen die Genitalien zur Begutachtung vor. Während sich bei dem ersten Opfer die Verletzungen von den Genitalien noch oben über die Bauchdecken erstrecken, handelt es sich hier um eine Aufreißung der Genitalien von der hinteren Wand der Scheide durch den Damm bis im Rektum. Man könnte diese Verletzung mit einem Dammriß III. Grades bei einer Gebärenden vergleichen. Der stark gelappte Rand der Verletzungsstelle und das völlige Intaktbleiben des oberen Scheidenblattes lassen vermuten, daß ein Riß mit einem stumpfen Gegenstande und die Verletzungen nicht mit einem schneidenden geführt sein müssen.

Fall III. 9jähriges Mädchen. Dieselbe wurde von einem Schuhmacher in den Keller gelockt, dort gemißbraucht und durch Ersticken mit einem Kopfkissen getötet. Ferner hat der Mörder eine Durchbohrung der Scheide und des hinteren Scheidengewölbes vorgenommen.

Es lagen von der Leiche die Regio pudenda und die Regio analis zusammenhängend vor.

Bei dem vorliegenden Präparat sieht man eine Zerreißung der äußern Genitalien, ein herunterhängendes Fetzchen kann man für Teile der Clitoris halten. Es findet sich eine ungefähr talergroße Perforation der hintern Scheidewand, so daß man in den hintern Douglas (Cavum Douglasi posterius) sieht. Das Ligamentum latum zeigt die gleiche Perforation. Das Rektum ist von der Verletzung nicht betroffen. Man kann bei der Art des Trauma die Benutzung des Penis wohl ausschließen und vielmehr annehmen, daß der Lustmörder einen harten stumpfen Gegenstand, etwa einen harten Spazierstock benutzt hat. Aus vorliegendem Befund läßt sich auch hier ein Lustmord erkennen.

Fall IV. Es handelt sich um die 1898 erfolgte Ermordung der Minna B., die in bezug auf Nebenumstände und Täter nie die rechte Aufklärung erfahren hat.

In der vorliegenden Regio pubica finden wir weiter nichts als eine Zerreißung der hinteren Scheidenwand, des Dammes und des Afters. Es muß sich um ein etwa auch acht bis neun Jahre altes Mädchen gehandelt haben, wofür die kindlichen Genitalien sprechen. Die Zerreißung in Querrichtung ist eine kutane, in Längsrichtung eine tiefere. Der Musculus transversus perinei ist durchrissen und ähnelt die Art der Verletzung dem Fall II. Nur die untere Scheidenwand ist zerrissen, während die obere völlig intakt geblieben ist.

Generated on 2019-11-15 18:59 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

Hier liegt für den Mediziner ziemlich klar der Fall vor, daß der Mörder zwecks Einführung seines Penis in die für ihn zu kleinen kindlichen Genitalien eine blutige Erweiterung in oben bezeichneter Art vorgenommen hat. Ob er hierzu den Finger, vielleicht beide Daumen, benutzt hat oder ein stumpfes Instrument, wollen wir dahingestellt sein lassen, doch spricht vieles für ersteres. Somit ist auch hier ein Lustmord als solcher sichergestellt.

Fall V. 40jährige Prostituierte. Wurde tot auf freiem Felde vorgefunden. Bei näherer Untersuchung ergaben sich auch hier als Motive der Tat lustmörderische Intentionen des Mörders. Von der Leiche stand ein reichlicheres Material wie in den andern Fällen zur Verfügung. Während sich die bisherigen bei Lustmorden beobachteten Befunde lediglich auf die Schamteile erstreckten, haben wir in diesem Falle noch diesbezügliche Verletzungen der beiden Mammae (Brustdrüsen) zu verzeichnen, welche uns auch daher, in ihrer vollen Größe, abgenommen und konserviert, zur Verfügung stehen. Die linke Brust zeigt eine Abschürfung der Areola, die auf Kratzeffekte zurückzuführen ist. Die rechte Brust dagegen weist medial von der Areola einen deutlichen Gebißabdruck auf, der mit dem Abdrucke des Gebisses des Mörders genau übereinstimmte. Die Bißwunde muß mit einiger Kraft ausgeführt sein, da die Zähne des Unterkiefers besonders des linken Caninus desselben eine tiefgehende Wunde gesetzt haben. Von dem oberen Kiefer ist auch der linke Eckzahn derjenige, der eine tiefergehende analoge Verletzung innerhalb der Areola hervorgerufen hat. Während also die linke Brust nur von den Nägeln des Lustmörders verletzt ist, hat die rechte die typischen Symptome einer übernormalen, bald bestialischen, sexuellen Befriedigung aufzuweisen.

Ferner lagen die Schamteile derselben Leiche vor, die schon äußerlich auf eine ältere Person schließen lassen. Die ganze Regio pudenda ist stark pigmentiert und behaart. Die Vulvae sind wie meist bei deflorierten Individuen stark faltig und mit starkem Fettpolster versehen. Der Damm ist auffallend schmal, aber intakt.

Es handelt sich hier nach dem äußern Befunde um eine partielle Herausreißung der rechten kleinen Schamlippe, welches Stückchen auch konserviert worden ist. Nach dem Anblick, nämlich der zirkum skripten Verletzung, kann man in Übereinstimmung mit dem obigen Befunde der Annahme sein, daß der Mörder dieses Teilchen aus den Genitalien mit seinen scharfen Zähnen bei unnatürlicher Geschlechtsbefriedigung herausgebissen hat. Auch hier läßt sich sicher ein Lustmord feststellen.

Digitized by Google
Original from
COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:59 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Fall VI. Zwölfjähriges junges Mädchen Lucie Berlin, welche bei ihren Eltern in der Ackerstraße wohnte, verschwand eines Tages und wurde trotz eifrigster Nachforschungen nicht gefunden. Ganz unvermutet wurde kurze Zeit darauf von Fischern in der Spree ein Strohkorb aufgefunden. An einer andern Stelle wurden die zerstückelten Teile einer Kindesleiche gefunden. Gar bald wurde diese als die verschwundene Lucie B. rekognisziert. Der Korb lenkte auch bald den Verdacht auf den Mörder, einen im selben Hause wohnenden Zuhälter, dessen Geliebte die Eigentümerin des Korbes gewesen ist. Der Mörder hatte gelegentlich einer Leierkastenmusik auf dem Hofe das Kind in seine Wohnung gelockt, dort mißbraucht und getötet.

Es lagen nur die aufbewahrten Genitalien zur Untersuchung vor, an denen sich eine Zerreißung der hinteren Scheidenwand, des Dammes und des Mastdarmes darstellt. Ein glatter Schnitt von der Vagina nach oben bis in den Mons veneris läßt die Regio pubica klaffen, Die Vagina ist nur in ihrem dem Damme zuliegenden Teile des Introitus eingerissen, während sie sonst unversehrt ist, so auch der Clitoris und die Ligamenta suspensorie.

Aus noch vorliegenden Photographien bestätigt sich der eben beschriebene Befund. Es hat völlig den Anschein, als ob der Mörder sein Opfer gemißbraucht hat. Also kann man auch wie in Fall IV annehmen, daß der Mörder neben der Einführung seines Penis noch das lustmörderische Bestreben gehabt hat [1]).

---

2. Über Täuschungen bei Schätzung von Entfernungen.

Auf diese für den Kriminalisten bedeutsame Erscheinung hat Sterneck [2]) in diesem Archiv vor kurzem hingewiesen. Interessante Studien in dieser Richtung hat jüngst Issel [3]) auf Veranlassung von J. v. Kries angestellt. Bei seinen messenden Versuchen über binokulare Entfernungswahrnehmungen kam er zu folgenden bemerkenswerten Resultaten.

„Zwischen den wahrgenommenen Tiefenunterschieden und ihrem physiologischen Substrat (den Querdisparationen) besteht eine feste

1) Anmerkung des Herausgebers. Ich zweifle, daß alle genannten Fälle auf Lustmord zurückzuführen sind, möchte aber glauben, daß einige davon mit psychopathischem Aberglauben zusammenhängen. (Dieses Archiv Bd. IX, pag. 253).

2) Sterneck, Über die Täuschungen bei der Schätzung von Entfernungen. Dies Archiv 1907, 26, 164.

3) Issel, Messende Versuche über binokulare Entfernungswahrnehmungen, Inaugural-Dissertation Freiburg i. Br. 1907, 29 Seiten.

Generated on 2019-11-15 18:59 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Beziehung, derzurfolge ein bestimmter Wert der Querdisparation die Wahrnehmung eines bestimmten Tiefenunterschiedes erzeugte, überhaupt nicht, und zwar selbst dann nicht, wenn alle anderen die Entfernungswahrnehmung bestimmenden Momente möglichst außer Spiel sind. Vielmehr wird der Größeneindruck, den wir von der binokular wahrgenommenen „Strecke" erhalten, stets außer durch die Querdisparation noch in entscheidender Weise durch andere Umstände mitbestimmt, von denen man nur sagen kann, daß es eben diejenigen sind, die auch unseren Eindruck von dem Abstand der ganzen Strecke bestimmen."

„Die Fehler, die entstehen würden, wenn überall gleichen Querdisparationen gleiche gesehene Tiefenunterschiede entsprächen, sind durch diesen verwickelteren Zusammenhang in der Hauptsache eliminiert. Betrachtet man die Verhältnisse im spezielleren, so zeigt sich, daß sie unter den Bedingungen der ersten Versuchsreihe [1]) sogar überkompensiert wird, da hier durchweg die entferntere Strecke nicht unter-, sondern überschätzt (zu klein eingestellt) wird. Bei der zweiten Versuchungsanordnung ist dies nicht der Fall. Hier wird im allgemeinen die entferntere Strecke unterschätzt (zu groß eingestellt), aber freilich nicht entfernt in dem Verhältnis, wie es der Fall sein würde, wenn der gleiche Tiefeneindruck gleichen Querdisparationen zukäme. Auch hier vielmehr verhalten sich die gleich erscheinenden Querdisparationen sehr ungleich; in den mitgeteilten Versuchen finden wir Fälle, wo die eine 20, 30, einmal sogar nahezu 60fach größer ist als die andere. Und wenn man es darauf anlegt, so würden sich wohl noch größere Beträge für diese Abweichung erzielen lassen".

Aus diesen physiologisch-physikalischen Versuchen dürften sich auch für die Kriminalistik wichtige Schlußfolgerungen ergeben.

---

3. Krimineller Abort.

Zu diesem Kapitel hat der bekannte Berliner Gefängnisarzt Dr. Marx [2]) einen zusammenfassenden Beitrag geliefert, der im wesentlichen nichts Neues bringt. Hervorgehoben zu werden verdient folgender Satz, den man unbedingt unterschreiben muß: **die Fruchtabtreibung ist die Prophylaxe des Kindesmordes.** Welches von beiden Mitteln moralischer ist, wollen wir dahingestellt sein lassen. Es ist dies lediglich Ansichtssache. Tatsache ist, daß die Fruchtabtreibung schwerer geahndet wird als Kindesmord (in dem einen Fall Zuchthaus,

1) Näheres vgl. Original.

2) Marx, Über kriminellen Abort. Berliner klin. Wochschr., 1908, Nr. 20.

Generated on 2019-11-15 18:59 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

im anderen Gefängnis). Aber wir wissen ja, daß das Gesetz nicht immer ein Gradmesser der Moralität ist.

---

4. Psychiatrische Beobachtungsstationen für Fürsorgezöglinge.

Die Behandlung der jugendlichen Kriminellen, in der Gerichtssprache kurz „Jugendliche" genannt, ist sowohl für den Kriminalisten wie für den Psychiater eine schwierige Aufgabe. Bis vor kurzem wurde dem psychischen Verhalten der Fürsorgezöglinge überhaupt keine Beachtung geschenkt, bis mehrere Forscher — es waren vor allem Mönkemöller-Osnabrück und Neißer-Bunzlau — an der Hand eines großen statistischen Materials die große Zahl der Debilen und Imbezillen unter den Fürsorgezöglingen, die mit Recht als latentes Verbrechermaterial gelten können, nachwies. Eine weitere Frage lag nahe: Wie sollte man geisteskranke Fürsorgezöglinge unterbringen? In Irrenanstalten? Oder wo? Kurzum es tauchten die verschiedenartigsten Vorschläge auf, von denen wir einen heute hier besprechen wollen, der entschieden in Erwägung gezogen zu werden verdient, nämlich die von Seelig[1]) beregte Schaffung von psychiatrischen Beobachtungsstationen für Fürsorgezöglinge. Der Vorschlag lehnt sich an die Maßnahmen an, die man zur Untersuchung geisteskranker Verbrecher anwendet.

Schon vor Jahren hatte Seelig[2]) betont, man müsse minderwertige Individuen zeitweise behandeln und sie über kritische Zeiten durch Berücksichtigung lediglich medizinischer Gesichtspunkte hinwegbringen. Auch auf die Bedeutung besonderer dazu eingerichteter Abteilungen hatte Seelig aufmerksam gemacht. In dem vorliegenden Aufsatz gibt er eine Motivierung seines Reformvorschlages. Es versteht sich von selber, daß schwere chronische Geisteskranke in die Irrenanstalten gehören. Dagegen empfehlen sich Beobachtungsstationen für

1. Gesundheitlich zweifelhafte Individuen, bei denen es sich darum handelt festzustellen, ob sie etwa krank und der Heilbehandlung bedürftig sind;

2. Ausgesprochen Minderwertige, die nicht dauernd ohne weiteres der Irrenanstaltspflege bedürftig sind, die aber wegen ihrer psychischen Schwäche eine im gewöhnlichen Erziehungsanstaltsbetriebe nicht immer durchführbare Berücksichtigung verdienen;

---

1) Seelig, Über psychiatrische Beobachtungsstationen für Fürsorgezöglinge. Zeitschrift für Psychotherapie und medizinische Psychologie, 1909, Bd. I S. 65ff.

2) Seelig, Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie 1906, S. 506ff. und 1907, S. 482ff.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:59 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

3. Zöglinge, deren psychische Erkrankung eine ihrer Natur nach vorübergehende und nur kurze Zeit Behandlung erfordernde ist;

4. Solche, die aus Heilanstalten entlassen sind und nur bedingungsweise in das Erziehungshaus zurückgelangen. (Sog. Remissionsstadium.)

Zu diesen 4 Punkten gibt Seelig eingehende Begründungen.

Zu 1. bemerkt er, daß oftmals in der der Fürsorgeeinweisung vorangehenden Gerichtsverhandlung Zweifel über die Zurechnungsfähigkeit entstehen. Diese Frage zu entscheiden ist Aufgabe der Beobachtungsstationen. Zu diesem Zwecke eignen sich die Irrenanstalten, die nur Kranke mit sicherer Diagnose aufnehmen, nicht. Aber auch die Erziehungs- oder Korrektionsanstalten kommen nicht in Frage, da es bei der gegenwärtigen Lage der Dinge für den Arzt einfach ein Ding der Unmöglichkeit ist, die Fürsorgezöglinge genau auf ihren Geisteszustand zu überwachen.

Zu der 2. Kategorie gehören Schwachsinnige leichteren Grades. Es handelt sich meist um solche, deren offenkundige Beschränktheit von vornherein zu große Anforderungen ausschließt. Die psychische Minderwertigkeit tritt weniger auf dem Gebiete der Verstandestätigkeit zutage, sie ist vielmehr in Anomalien des Gefühlslebens, abnormer Reizbarkeit, Unausgeglichenheit ihres Wesens gegeben, sodaß solche Individuen oftmals gegen ihren Willen im Leben mit dem Gesetz, in der Anstalt mit der Hausordnung in Konflikt geraten. Einer psychischen Gleichgewichtsstörung kann auch durch eine Beobachtungsstation in ausgedehntem Maße Rechnung getragen werden.

Zu der Gruppe 3 zählt Verf. Individuen mit krankhaft bedingten Stimmungsschwankungen sowie Verwirrtheitszuständen und akuten Psychosen. Hier ist die bisherige Behandlung im Lazarett der Anstalt unzureichend und fast immer auf Unterbringung in eine Irrenanstalt zu dringen. Es liegt im Wesen dieser Krankheiten begründet, daß sie nach kurzer Zeit wieder abklingen. Schon die Milieuveränderung macht sich in günstigem Sinne geltend. Eine schnelle Zurücküberweisung von der Irrenanstalt in die Korrektionsanstalt empfiehlt sich aus gesundheitlichen Gründen nicht, sodaß auch für diese Fälle eine Beobachtungsstation durchaus am Platze wäre.

Endlich kommen viertens die Individuen in Betracht, bei denen nach entsprechender sachgemäßer Behandlung in einer Irrenanstalt alle psychischen Erscheinungen verschwunden sind. Es empfiehlt sich zum Teil aus disziplinarischen und anderen Gründen nicht, diese psychischen Rekonvaleszenten mit psychisch Intakten zusammenzuschweißen. Endlich gehören in die Beobachtungsstationen Individuen,

Generated on 2019-11-15 18:59 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

die schon einmal in einer Irrenanstalt waren, dann nach ihrer Entlassung im Leben mit dem Strafgesetz in Konflikt gerieten und dann wieder einer Korrektionsanstalt zugeführt wurden.

Die Beobachtungsstation soll nur nach medizinischen Gesichtspunkten geleitet werden, alle pädagogischen Maßnahmen, Bestrafungen usw. müssen ferngehalten werden. Zum Schluß betont Verf., dem wir für seine wertvolle Anregung gewiß dankbar sein müssen, nochmals: er trete nur für vorübergehende Unterbringung in Beobachtungsstationen ein, die, wie der Name besagt, nur der Beobachtung, nicht aber der Behandlung dienen und nur ein Provisorium bis zur evtl. endgültigen Überweisung an eine Irrenanstalt und nichts weiter darstellen sollen.

---

5. Über einen Fall von Fetischismus, kompliziert mit Psychose vor dem Strafrichter.

Vor kurzem habe ich an der Hand einer Arbeit von Gruber[1]) in diesem Archiv[2]) über sexuelle Perversitäten vor dem Strafrichter berichtet. Die dort gegebene Kasuistik (10 Fälle) wird bereichert und ergänzt durch einen in vieler Hinsicht interessanten Fall von Walther[3]), den derselbe in der Psychiatrischen Klinik zu Rostock zu beobachten und begutachten Gelegenheit hatte.

Es handelt sich um einen 36jährigen Journalisten M. K., der in die Irrenanstalt zur Beobachtung seines Geisteszustandes eingeliefert war. Über erbliche Belastung wird uns nichts mitgeteilt. Pat. kam in der Schule leidlich mit, machte mit 20 Jahren sein Abiturium und bezog dann die Universitäten Marburg und Berlin, um dem juristischen Studium obzuliegen. In der juristischen Staatsprüfung fiel er zweimal durch. Dieser Umstand und der gleichzeitige Tod seines Vaters bestimmten ihn die Journalistenlaufbahn einzuschlagen, die ihm pekuniär ziemlich einträglich war. Seine journalistische Gewandtheit erhellt daraus, daß er Redaktionsmitglied angesehener konservativer Blätter wurde und Ehrenstellungen in konservativen Vereinen einnahm. 1895 Heirat, die jedoch kinderlos blieb. 1898 adoptierte er auf Wunsch seiner kinderlieben Frau ein kleines Mädchen. Mit seiner Frau hat er nie geschlechtlich verkehrt. In den Jahren 1899—1900 war er Chefredakteur und führte seine redaktio-

---

1) Gruber, Beitrag zur Kasuistik der sexuellen Perversionen. Inaugural-Dissertation Freiburg i. Br. 1907, 33 Seiten.

2) Dies Archiv 1908 Bd. 32 S. 175 und ff.

3) Otto Walther, Fetischismus und Psychose. Ein Beitrag zur Kasuistik. Inaugural-Dissertation Rostock 1905, 29 Seiten.

Digitized by Google Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:59 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

nellen Geschäfte zur allgemeinen Zufriedenheit aus. Juni 1900 kündigte K. die Stellung mit der Angabe, er habe von seinem Onkel ein Gut geerbt und müsse dasselbe übernehmen. Diese Angaben entsprachen nicht den Tatsachen, vielmehr hatte er für 949000 M. das Gut L. in Schlesien gekauft und den Kaufkontrakt bereits unterzeichnet. Der Verkäufer erkannte jedoch rechtzeitig die Insolvenz K.'s und trat von dem beabsichtigten Kauf zurück, verlangte keine Entschädigung, sondern nur die Stempelgebühren von ca. 10000 M. Dann wechselte K. seinen Wohnsitz wiederholt und führte verschiedene ihm später zur Last gelegte angebliche Betrügereien aus. Den Gedanken eines Gutkaufes behielt er auch, nachdem sich der Ankauf des Gutes L. zerschlagen hatte, bei, und so trat er mit verschiedenen Rittergutsbesitzern in Verhandlung. Auf einer Besichtigungsreise, die er zu diesem Zwecke unternommen hatte, wurde er auf Ansuchen der Staatsanwaltschaft verhaftet und es wurde die Untersuchungshaft über ihn verhängt.

Die Anklage lautete auf mehrfach versuchten, aber nicht vollendeten Betrug, den der Staatsanwalt in der Erwerbung des Gutes L. und der Dakleburg wohlhabender Leute erblickte. In der Untersuchungshaft machte K. allerhand konfuse Angaben, er müsse das Gut seines Onkels übernehmen, er brauche zur Tilgung der Stempelgebühren 10000 M., er müsse um Stellung bei einer großen süddeutschen Zeitung zu erhalten, zum Doktor promovieren, habe jedoch nicht die nötigen Mittel dazu, er müsse nach A. reisen, um seinen neuen Dienst bei einer dortigen Redaktion anzutreten usw. Die Nachprüfung dieser Angaben ergab, daß sie sehr wohl auf Wahrheit beruhen konnte. Es kam zur Gerichtsverhandlung wegen versuchten Betruges unter Vorspiegelung falscher Tatsachen, und K. wurde zu 3 Jahren Gefängnis verurteilt. In der Verhandlung stellte er jede betrügerische Absicht in Abrede, er habe das Gut lediglich aus Interesse an der Landwirtschaft gekauft und sich aus diesem Grunde theoretisch viel mit landwirtschaftlichen Fragen beschäftigt. Erst nach der Urteilsverkündigung gab er seinem Verteidiger an, das Interesse an der Landwirtschaft sei nicht allein für ihn maßgebend gewesen, sondern der Umstand, daß er seiner Neigung auf dem Lande besser nachgehen zu können meine. Nach seiner „Neigung" befragt, erklärte er, er habe eine ihm unerklärliche Neigung zu Schürzen und Waschkleidern und glaube, daß seine Frau in der ländlichen Einsamkeit sich eher dazu entschließen könne, sich seinen Wünschen entsprechend zu kleiden als in der Stadt. Weiter machte er von seinem Tage-

Digitized by Google · Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 18:59 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

buch Mitteilung, in dem er über all diese Vorgänge gewissenhaft notierte und von dem weiter unten eine Stichprobe mitgeteilt ist, und von einem Konflikt mit der Polizei wegen eines angeblichen Sittlichkeitsverbrechens. Daraufhin wurde dem Antrag des Verteidigers auf Untersuchung des Geisteszustandes seines Klienten stattgegeben und derselbe in die Anstalt Gehlsheim bei Rostock eingewiesen.

Bei der Aufnahme — die körperlichen Befunde interessieren hier nicht — ist K. völlig ruhig und geordnet, zeitlich und örtlich orientiert. Er gibt über seine Person ausführliche Angaben, die sich mit mit dem Obenmitgeteilten decken. Ausführlich verbreitet er sich über seine abnormen Neigungen. Er datiert seine Neigung zu Schürzen schon von früher Jugend her. Dieselbe sei dadurch entstanden, daß seine Kinderfrau ihm zur Beruhigung Schürzen ins Bett gegeben. (Dieser Moment beruht auf einer guten Selbstbeobachtung des Pat. und ist ein vorzügliches Beispiel und Beweisstück zugleich für die Freudsche Sexualtheorie der Neurosen. Nach Freud, der freilich oftmals zu weit geht und z. B. in einem jüngst erschienenen Aufsatz [1]) die Hysterie als „psychischen Coitus interruptus" auffaßt, spielen die sexuellen Traumen, nicht Träume, wie es oft in Laienkreisen fälschlich heißt, eine große Rolle für das weitere sexuelle Leben des Kindes. Jung [2]), ein Schüler und unbedingter Anhänger Freuds, ist noch weiter gegangen und gibt das sexuelle Schicksal des Vaters als maßgebend für die Vita sexualis des Kindes an. Diese Anschauungen klingen recht plausibel und sind jetzt nach heftigen Kämpfen vielfach acceptiert. Immerhin ist Aschaffenburg [3]), Cramer [4]) u. a. entschieden beizupflichten, wenn sie vor einer Übertreibung des sexuellen Momentes warnen. In dem von Walther berichteten Fall kann man die Freudsche Theorie gelten lassen. Genau so wie Kinderwärterinnen zur Beruhigung der Babys allerlei Kunstgriffe anwenden und damit in den Kindern den Hang zur Onanie wecken, kann man sich sehr wohl

---

1) Freud, Zeitschrift für Psychotherapie und medizinische Psychologie 1909, Bd. I Heft 1.

2) Jung, Die Bedeutung des Vaters für das Schicksal des Einzelnen. Jahrbuch für psychoanalystische und psychopathologische Forschungen. Bd. I, Wien 1909.

3) Aschaffenburg, Die Beziehungen des sexuellen Lebens zur Entstehung der Nerven- und Geisteskrankheiten. Münchener med. Wochenschrift 1906, S. 1793.

4) Cramer, Die Ursachen der Nervosität und ihre Bekämpfung. Medizinische Klinik 1909, Nr. 21 22.

Generated on 2019-11-15 19:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

die Schürzenneigung unseres Kranken entstanden denken. Boas). Zunächst beschränkte sich diese Leidenschaft auf Schürzen der Mutter und Schwester, die er häufig an sich genommen und versteckt hatte. Trotz teilweise sehr empfindlicher Strafen blieb die Neigung bestehen. Auch als Student setzte er seine Gepflogenheiten fort und nahm unbemerkt bei Besuchen, die er seiner Braut abstattete, Schürzen nach Berlin mit. In dieser Zeit erwachte auch allmählich die Liebe zu Waschkleidern, nach seiner Ansicht, weil seine Braut und Schwestern häufig Waschkleider trugen, aber am liebsten sind ihm doch bis heute Schürzen geblieben. (Gerade diese letzte Angabe scheint mir wieder für die Freudsche Theorie zu sprechen. Boas.)

Mit dem ausgeklügelten Raffinement stellt er an die Schürzen und Kleider ganz besondere Anforderungen. Sie müssen aus Waschstoff sein, auch müssen sie gewisse Farben und Muster zeigen. Am liebsten sind ihm Schürzen und Kleider, die getragen sind, ja schmutzig sein können, er duldet z. B. nicht, daß die Sachen gewaschen werden, eine Angabe, die man beim Fetischisten selten vermissen wird. Der Gedanke, daß seine „lieben Schürzchen“ nicht sorgfältig behandelt, ja durch Waschen mißhandelt werden, bereitet ihm fast einen körperlichen Schmerz. Seine Leidenschaft artet sogar bis zur ausgesprochenen Eifersucht aus. Es ist ihm peinlich, Schürzen und Kleider, die seinem Geschmacke entsprechen, von Fremden getragen zu sehen, weil er damit immer den Gedanken verbindet, man gehe nicht ordentlich und liebevoll genug mit den Sachen um. Deshalb und weil eben seine Leidenschaft für solche Sachen durch den Anblick erregt wird, ist er häufig den Trägerinnen nachgegangen und hat die fraglichen Kleidungsstücke zu kaufen gesucht, obgleich er ganze Schränke und Körbe voll im Lauf der Zeit gesammelt hat. Bei einer solchen Gelegenheit ist er in D. in den Verdacht des beabsichtigten Sittlichkeitsverbrechens gekommen. Er hatte ein kleines Mädchen mit einer ihm zusagenden Schürze gesehen, war ihm bis zur Wohnung gefolgt und hatte es beauftragt die Mutter zu fragen, ob sie die Schürze nicht an ihn verkaufen wolle. Er wolle am Abend wiederkommen und die Schürze holen. Bei dieser Gelegenheit wurde er verhaftet. Er erklärte der Polizei, daß er nur die Schürze für seine Sammlung habe kaufen wollen. Die Polizei ließ nachsehen und fand eine große Anzahl von Schürzen und Kleidern, über deren Erwerb und Schicksal er in gleichfalls gefundenen Büchern gewissermaßen Buch geführt hatte (vom Jahre 1897). In B. beauftragte er eine Althändlerin, für ihn eine Schürze, die er bei einem Kinde gesehen hatte, zu kaufen und trägt ihr auf, noch andere Schürzen für ihn zu erwerben. Aber

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

nicht nur alte Schürzen hat er gekauft, sondern wenn er in einem Geschäft ein ihm zusagendes Stück fand, hat er es sich angeschafft.

Über sein Geschlechtsleben äußerte er sich, wie folgt:

Nur als Student hat er kurze Zeit onaniert, aber ohne Befriedigung. Wie er dazu gekommen ist, will er nicht mehr wissen, aber jedenfalls haben seine Schürzen usw. damit nichts zu tun. Er hat dann bald ohne jeden Zwang die Onanie unterlassen nach Lektüre eines Buches über die Schädlichkeit der Onanie (welches?). Mit einem Weibe hat er nie geschlechtlich verkehrt, auch nicht mit seiner Frau während der nunmehr achtjährigen Ehe. Das ist häufig die Ursache zu häuslichem Unfrieden gewesen, da seine Frau sehr kinderlieb ist. Deshalb hat er seiner Frau wegen ein Kind adoptiert. Er meint, sein Verkehr mit Schürzen und Kleidern müsse wohl als Ersatz für den Geschlechtsverkehr angesehen werden, nach welchem er nie Verlangen gehabt habe. Mit seiner Frau verbände ihn aufrichtige Neigung, die aber wohl nichts mit Sexualität zu tun habe, wie ihm ja auch die Trägerinnen seiner Schürzen in dieser Hinsicht gleichgültig seien, es interessiere ihn eben nur der Gegenstand, den sie trügen. Nach seiner Angabe ist ihm schon mehreremal der Gedanke gekommen, den Wunsch seiner Frau zu erfüllen in dem Gedanken, daß er für sein zu erwerbendes Gut einen Erben haben wollte, aber die Schürzchen haben sich ihm hindernd in den Weg gestellt. Es sei gewesen, als ob die lieben Schürzchen zu ihm gesprochen hätten: das dürfe er ihretwegen nicht tun.

Seinen Verkehr mit den Schürzen und Kleidern schildert er wie folgt:

Der Besitz und der Anblick seiner Schürzen und Waschkleider sowie der Verkehr mit diesen gewährt ihm ein Gefühl des Wohlseins und der Befriedigung. Zu einer sexuellen Erregung kommt es dabei nie, ebenso benutzt er sie nicht zu onanistischen Zwecken. Er findet seine Befriedigung darin, daß er sie besieht, wenn sie von Frau und Kind getragen werden. Ferner umgibt er sich nachts mit Schürzchen und Kleidern, und die ihm gerade liebste Schürze nimmt er auch ins Bett, immer ohne sie zu onanistischen Zwecken zu benutzen. Am Tage hängt er sie im Zimmer auf, und streichelt sie, küßt sie und redet mit ihnen „wie mit Frau und Kind“. Auch auf Reisen hat er immer eine oder mehrere Schürzen mitgenommen, so auch auf seiner letzten Reise nach Pommern. (Er hat tatsächlich bei seiner Verhaftung zwei Schürzen bei sich gehabt, die er auch nach Gehlsheim gebracht hat).

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Eine große Freude gewährt ihm auch das Führen von Tagebüchern (von 1897 an), worin er sich über Erwerb, Aussehen und Schicksal seiner Schürzen und Kleider ausläßt.

Da sich Frau und Kind häufig weigerten, die zum Teil unmodernen, zum Teil schmutzigen Kleider und Schürzen zu tragen, ist allmählich der Gedanke bei ihm laut geworden, daß sie sich wohl auf dem Lande nicht mehr weigern würden, weil sie sich dort in ländlicher Einsamkeit nicht zu genieren brauchten. Daher ist allmählich die Absicht entstanden, ein Gut zu erwerben. Hierbei spielt nun nach seiner Angabe nicht allein der Wunsch, seine Schürzenleidenschaft auf dem Lande besser kultivieren zu können, eine Rolle, sondern dazu kommen noch allerlei Vorstellungen, die sich in den letzten Jahren bei ihm festgesetzt haben. Er glaubt nämlich im Besitze eines Ritterguts allerlei Pläne verwirklichen zu können, die er zur Verbesserung der sozialen Verhältnisse seiner Mitmenschen vor hat. Er will zunächt gar nicht mit diesen Plänen heraus, läßt sich aber schließlich doch dazu herbei, einiges davon zu verraten. Bei seinen parteipolitischen Verbindungen glaubt er als Gutsbesitzer evtl. ein Reichstagsmandat bekommen zu können, dadurch in Fühlung mit hohen und höchsten Kreisen zu kommen.

Er spricht von Tätigkeit im Ministerium, ja ganz heimlich taucht der Gedanke auf, selbst Minister werden zu können. In diesen Stellungen hofft er eben seine Pläne zur Verbesserung der sozialen Lage ausführen zu können. Was er für Pläne hat, will er noch nicht sagen. Von seiner Tätigkeit als Redakteur spricht er keineswegs mit Überhebung, sondern gibt nur an, daß er stets zur Zufriedenheit seiner Auftraggeber gearbeitet habe. Alle diese Angaben des K. tragen den Stempel der Wahrheit an sich, wie sie ja auch zum großen Teil durch Zeugenaussagen und Berichte bestätigt werden. Die Art und Weise, wie er alles vorbringt, und die Tatsache, daß er zu verschiedenen Malen und auch den einzelnen Ärzten der Anstalt alle Angaben in derselben Weise und im selben Sinne macht, sprechen dafür, K.s Angaben für durchaus glaubwürdig zu halten. Aus der weiteren Krankengeschichte während seines Anstaltsaufenthalts ist noch zu erwähnen, seine Angabe seit 3—4 Jahren (1898—1899) an anfallsweisen Kopfschmerzen zu leiden, die er ungenügend in Stirn und Hinterkopf verlegt. Hat seit Jahr und Tag bis 3 Migränepulver pro die genommen. Seit 2—3 Jahren ist der Schlaf vorwiegend mit häufigem Aufschrecken. Er verlangt dauernd die bei seinen Sachen befindlichen Kinderschürzen, die er stets bei sich gehabt habe und ohne die er so nicht aushalten könne. Ist häufig weinerlich ver-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

stimmt. Nach ca. 14 Tagen wird er etwas munterer, will Kopfschmerzen haben. Äußert sich über seine Neigung zu Schürzen usw. in wortreicher, ausführlicher Weise. Nachdem er anfänglich sich von seiner Umgebung ferngehalten, verkehrt er später ganz angemessen mit andern Kranken, macht auch Spaziergänge im Garten. Dabei weiß er es oft so einzurichten, daß er in die Nähe der Beamtengärten kommt, wo er Kinder spielen sieht, scheint aber dabei eine ihm zusagende Schürze nicht gesehen zu haben. Jammert dann häufig nach seinen Schürzen.

Nach Ablauf der gesetzlichen Untersuchungszeit von 6 Wochen wird K. wieder in das Untersuchungsgefängnis übergeführt. Im Termin wurde er auf Grund des Gutachtens nach § 51 freigesprochen.

Auszug aus K.s Tagebüchern.

Dunkelblaue Schürze mit blaugestreiftem Rand. Band die Schürze wieder früh, nachdem sie angezogen war, wieder um, auf meine Bitte. Heute aber erst, nachdem sie auch Marga gewaschen und angezogen hatte, sodaß mir das Furchtbare erspart blieb, zu sehen, wie sie in der süßen Schürze Marga wäscht. Frühstückte darin und trug in ihr das Geschirr in die Küche. Zog in ihr Marga die Gamaschen der Gummischuhe an, berührte dabei mit ihren Armen die herabhängende Schürze, die dadurch wieder ganz zusammengebogen und geknutscht wurde usw. Schürzidel hängt zu meinem furchtbarsten Schmerz ganz zerknutscht und zusammengebogen herunter, ist voller Knutschfalten, die sich von oben bis unten hinziehen, auch der blaugestreifte Rand ist auf beiden Seiten voll direkter Knutschfalten und der süße blaugestreifte Stoff ist oben rechts und links ganz zusammengebogen und zerknüllt. Ich bin tief traurig, daß das süße Schürzidel durch das Umbinden so furchtbar mitgenommen usw.

Kleine dunkelblaue Schürze.

Sonntag. I. band zu meiner innigsten Freude wieder die kleine dunkelblaue Schürze um und zwar grade zum Sonntag, trotzdem sie noch ungewaschen und schmutzig war, und ich gar nicht erwartet hatte, daß sie sie sich in N.-Str. umbinden würde. Das herrliche Schürzidel ist noch von R. W., St., Dr. und St., ja sogar noch von O. schmutzig und ungewaschen, seit sie sie vor nahezu 12 Jahren in O. umgebunden hatte. Beim Umbinden erinnerte sie mich daran, daß das eine von ihren ältesten Schürzen sei usw. Zu meiner tiefsten Betrübnis sagte I. dann weiter, die Schürze sei schon ganz fadenscheinig und würde wohl bald wie Zunder auseinanderfallen usw.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Schildert dann einen Streit mit seiner Frau über das Tragen dieser Schürze. Frau gibt nach.

Folgen noch Geschichten über einige andere Schürzen, so z. B. weißgerippte Schürze mit schmalen Raspeln, blaugestreifte gerippte Schürze, dunkelblau gerippte Schürze mit rotgerippten Borten und Halskragen (Schließschürze), kleine mittelblau gerippte Schürze mit rotgeblümter Kante, hellgelb gerippte Schürze mit blau gerippter Borte.

Dazwischen Schilderungen von Waschkleidern: Blaugestreifte Bluse mit Matrosenkragen. Blaugestreiftes geripptes Waschkleid. Dunkelblau geripptes Waschkleid usw.

Interessant sind die Aussagen der Mutter. Dieselbe gab an, daß K. schon in seiner Jugend eine gewisse Neigung für Schürzen und Kleider gehabt habe. Es seien ihr öfters Kleidungsstücke aus ihrer Kommode fortgekommen. Man hätte sie dann regelmäßig bei K. wiedergefunden. Der Vater hätte das Ganze für eine Spielerei angesehen.

Das abgegebene Gutachten äußert sich dahin, daß K. an pathologischem Gegenstandsfetischismus leidet und an einer Psychose paranoischen Charakters auf degenerativer Basis.

Das Gericht schloß sich der Ansicht an, daß hier der § 51 in Anwendung kommen müsse. Eine letzte Frage wäre noch zu beantworten, ob K. entmündigt werden soll. Die Entmündigung kann in diesem Fall nicht eintreten, da K. handlungsfähig ist und seine Geschäfte besorgen kann.

Im Anschluß daran erörtert dann das allgemeine Wesen des Fetischismus. Die meisten Autoren wie Binet[1]), v. Krafft-Ebing[2]), Moll[3]), Garnier[4]) und v. Schrenk-Notzing[5]) halten den Fetischismus für eine erworbene Perversion.

---

6. Einige Bemerkungen zur Genese der Homosexualität insbesondere der Fälle in foro.

In einer Vorlesung „Einführung in die psychiatrische Klinik“ nahm Prof. Ziehen (Berlin) vor kurzem Gelegenheit an Hand eines interessanten Falles auf die Genese der Homosexualität einzugehen.

1) Binet, Du fétischisme dans l'amour. Revue philosophique 1897.

2) v. Krafft-Ebing, Psychopathia sexualis. Stuttgart 1903.

3) Moll, Libido sexualis. Konträre Sexualempfindung. Berlin.

4) Garnier, Les fétichistes pervertis et invertis sexuels. Paris 1896.

5) v. Schrenck-Notzing, Suggestionstherapie bei krankhaften Erscheinungen des Geschlechtslebens.

Generated on 2019-11-15 19:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Es handelte sich um einen 16½jährigen jungen Mann mit Dementia hebephrenica sive praecox [1]). Die Anamnese des Falles ist dürftig. Patient wurde normal geboren, war jedoch eine halbe Stunde lang asphyktisch, welches Moment vielleicht eine Rolle in der Ätiologie seiner späteren Geisteserkrankung spielt. Er lernte rechtzeitig Laufen und Sprechen. In der Schule kam er schlecht mit. Er brauchte lange Zeit, um über eine Frage nachzudenken. Er blieb öfters sitzen. Weiterhin wird uns berichtet, daß er nach mühsamer Absolvierung der Schule in einem Geschäft arbeitete, wo man mit ihm anfangs, abgesehen von seiner etwas zurückgebliebenen Begriffsentwicklung, leidlich zufrieden war. Im Beginn des letzten Vierteljahres nahm die Mutter eine Veränderung in seinem Wesen wahr. Es heißt, er habe oft so eigenartige stereotype Bewegungen ausgeführt und mit den Händen in der Luft so herumgefuchtelt. Dabei soll sein Blick stier nach einem Punkte gerichtet gewesen sein. Der Mutter ist weiterhin aufgefallen, daß er seine Toilette vernachlässigte, daß er sich nicht mehr ordentlich wusch und mit ungeputzten Stiefeln ins Geschäft ging. Auch sein Arbeitgeber hatte über ihn zu klagen.

Weiterhin erfahren wir, daß er in letzter Zeit maßlos onaniert hat. Die Diagnose „Dementia hebephrenica" stützte sich bei ihm auf folgendes: Er bietet 1. ausgesprochene katatonische Stereotypien dar, 2. das Bild der affektiven Verblödung dar, 3. der Kombinationsdefekt ist vorhanden. Außerdem besteht hochgradige Hemmung, so daß bei der klinischen Vorstellung aus dem Kranken kein Wort herauszubekommen ist. Er kann seinen Namen, sein Alter usw. nicht angeben. Von einer Melancholie, woran bei dem manchmal pseudomelancholischen Charakter der Dementia praecox — von den katatonischen Symptomen abgesehen — gedacht werden könnte, kann aus dem Grunde nicht die Rede sein, weil in der Krankengeschichte ausdrücklich sein häufig unmotiviertes Lachen hervorgehoben wird.

Soweit bietet der Fall für den Psychiater nichts Bemerkenswertes. Hochinteressant ist aber das Folgende, weswegen ich den Fall hier mitteile. Der Vater teilt nämlich mit, der Sohn habe einem Theaterverein angehört. Der Vater hat Grund zu der Annahme, daß dieser Verein homosexuellen Zusammenkünften diene. Er habe seinem Sohne den Besuch strengstens untersagt, ihn aber trotz seines Verbotes wiederholt daselbst angetroffen. Das alles sei im letzten Vierteljahre erfolgt und

1) Die notwendigsten Angaben über diese Krankheit findet der Laie bei Dost, Kurzer Abriß der Psychiatrie, Leipzig 1908, F. C. W. Vogel.

Generated on 2019-11-15 19:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Ziehen steht nicht an, diese homosexuelle Betätigung mit der jetzigen Erkrankung in Zusammenhang zu bringen, umsomehr, als der junge Mann vor kurzem eine Tripperinfektion durchgemacht hat, was wohl am besten für eine normale d. h. bisexuelle Geschlechtsbetätigung spricht. Auch die maßlose Masturbation deutet auf Homosexualität hin. Im Anschluß daran berichtet Prof. Ziehen über einen zweiten Fall, der dem eben mitgeteilten in mannigfacher Beziehung ähnelt. Es handelt sich um einen jungen Menschen aus guter Familie, bei dem auf angeborene homosexuelle Veranlagung nach Angabe der Eltern nicht zu schließen war. Derselbe ging eines Abends in Berlin eine Straße entlang, wo sich notorisch Homosexuelle herumtrieben. Er wird von einem Perversen angesprochen und geht mit ihm ohne weitere sittliche Empfindung für 2 Mark mit und läßt an sich Unanständigkeiten vornehmen. Die Eltern sind der festen Überzeugung, daß ihr Sohn das früher nie fertig bekommen hätte. Er hätte dem Versucher eine kräftige Ohrfeige auf sein Ansinnen versetzt.

Diese beiden Beispiele zeigen aufs trefflichste die engen Beziehungen zwischen Homosexualität und Psychose. Man sollte daher insbesondere bei jugendlichen Homosexuellen stets daran denken, ob nicht Dementia praecox die Ursache ihrer anormalen Geschlechtsbetätigung sein könnte. Im übrigen wies Prof. Ziehen darauf hin, daß im allgemeinen der Kranke, der an Dementia praecox oder an Dementia paralytica oder an Dementia senilis leidet, wahllos sei in der Art seiner Geschlechtsbetätigung. Je nach den Umständen vergreifen sie sich an Kindern, oder üben Notzucht oder solche Handlungen aus, die unter den § 175 fallen. Das hat seine Ursache in dem Wesen der drei genannten Krankheiten, die alle das eine gemeinsame haben: Untergang der Gefühlstöne, d. h. affektive Verblödung, die sich darin äußert, daß die höheren Gefühlstöne, wie Pflichtgefühl, Schamgefühl usw. erloschen sind, während die minderen aber auch normalen Gefühlstöne, wie der Sexual- und Hungertrieb, erheblich gesteigert sind.

Besitzt schon die psychiatrische Seite der oben erwähnten Fälle genug des Interessanten, so erfordert die forensische ganz besondere Beachtung und es tritt vor allem die Frage auf: Wie soll sich angesichts dieser Tatsachen die Behandlung jugendlicher Homosexueller, bei denen Verdachtsmomente auf eine Geisteskrankheit bestehen, gestalten? Zunächst wäre die psychiatrische Beobachtung solcher Elemente in besonderen Beobachtungsstationen, wie sie See-

Digitized by Google

Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Generated on 2019-11-15 19:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

lig[1]) vor kurzem für Fürsorgezöglinge gefordert hat, zu empfehlen, dürfte aber doch wohl auf mannigfache Schwierigkeiten in der praktischen Durchführung stoßen. Auch die Verurteilung jugendlicher Homosexueller nach § 175 zu Gefängnis oder wegen gewerbsmäßiger Unzucht zu Arbeitshaus, dürfte unter den obwaltenden Umständen Modifikationen in der praktischen Handhabung erfahren. Wie und welcher Natur diese sind, mag ich nicht entscheiden, sondern lieber Juristen vom Fach überlassen. Es kam mir in meiner kleinen Mitteilung nur darauf an, zu zeigen, daß Homosexualität sehr wohl durch Psychosen bedingt sein könne, ein Grund mehr, um an der immer noch von manchen festgehaltenen Theorie von der angeborenen Homosexualität berechtigte Zweifel zu hegen.

---

7. Kasuistische Beiträge zum Kapitel der Sexualdelikte.

I.

Ätiologisches, Anatomisches und Statistisches zu den Sexualdelikten.

Über die Frage der Sexualdelikte sind die Akten noch lange nicht geschlossen, sodaß wir jeden Beitrag, der zur Erweiterung und Vertiefung unserer Kenntnisse auf diesem psychologisch dunkelsten und zugleich interessantesten Grenzkapitel der forensischen Psychiatrie und Kriminalistik freudigst willkommen heißen müssen.

Den nachstehenden Ausführungen über Sexualdelikte, denen ein im Laufe der Zeit gesammeltes und gesichtetes kasuistisches Material zugrunde liegt, wollen wir einige statistische und ätiologische Betrachtungen, ohne die ein Verständnis der folgenden Abschnitte schlechterdings unmöglich ist, voranschicken.

Dabei will ich die Besprechung anknüpfen an eine jüngst erschienene Arbeit von Wachholz[2]), der das reiche Material von 102 Notzuchtsfällen zugrunde liegt, die Verf. zum größten Teil selbst begutachtet hat, zum kleineren Teile seinem Mitarbeiter Horoskiewicz verdankt. Diese Zahl von 102 Fällen, die Verf. im ganzen in 3 (!) Jahren Gelegenheit hatte zu begutachten, dünkt ihm mit Recht enorm groß gegenüber dem Material von Haberda[3]), der in 9 Jahren 339 weibliche Personen wegen Notzucht und Schändung untersucht hat. Diese

---

1) Seelig, Psychiatrische Beobachtungsstationen für Fürsorgezöglinge. Zeitschrift für Psychotherapie 1909, Bd. I. Vgl. auch Kapitel IV dieser Arbeit.

2) Wachholz, Zur Lehre von den sexuellen Delikten. Vierteljahrsschrift f. gerichtliche Medizin, 1909 Bd. XXXVIII S. 64.

3) Haberda, Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit. Handbuch der gerichtlichen Medizin, Bd. I S. 171, Berlin 1905.

Generated on 2019-11-15 19:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Tatsache gewinnt an Bedeutung, wenn man bedenkt, daß Haberdas Material aus Wien stammt, und läßt zugleich einen wenig günstigen Schluß auf die moralischen Qualitäten der Galizier zu.

Was zunächst das Alter der genotzüchtigten Personen betrifft, so kann Wachholz der allgemeinen Anschauung beitreten, daß die Mehrzahl der Fälle Personen unter oder bis 14 Jahren betrifft, nämlich 78. Die übrigen verteilen sich auf Personen von 15 bis 90 (!) Jahren, sodaß sich das Verhältnis dieser beiden Kategorien auf 3 : 1 stellt. Tardieu [1]) gibt es sogar auf 4 : 1 an.

Nähere Angaben über das Alter gehen aus nachstehender Tabelle hervor.

Bis zu 14 Jahren		Über 14 Jahre	
3 Jahre	2 Fälle	15 Jahre	2 Fälle
4 „	1 Fall	16 „	3 „
5 „	3 Fälle	17 „	2 „
6 „	6 „	18 „	2 „
7 „	5 „	19 „	2 „
8 „	3 „	20 „	6 „
9 „	3 „	22 „	1 Fall
10 „	8 „	23 „	1 „
11 „	10 „	28 „	1 „
12 „	13 „	42 „	1 „
13 „	17 „	47 „	1 „
14 „	7 „	59 „	1 „
zusammen	78 Fälle	90 „	1 „
		zusammen	24 Fälle

Konfession: 97 Personen gehörten der katholischen Konfession an, davon 74 (!) im Alter bis zu 14 Jahren, 5 der mosaischen, somit 5 Proz. aller Fälle, darunter 4 im Alter bis zu 14 Jahren.

Stand: 98 Opfer waren ledig, 5 waren Mütter und standen im Alter von 20, 42, 47, 59 Jahren.

Profession: Die meisten Opfer gehörten der arbeitenden Klasse an, teils als Zeitungsverkäuferinnen, Zündholzverkäuferinnen, Kindermädchen oder Hirtinnen, teils als Schülerinnen. Ein 12jähriges Mädchen ergab sich seit dem 7. Jahre in Absteigequartieren niedrigster Art der Prostitution. Sie war mit 7 Mädchen stupriert worden, litt zudem an Gonorrhoe (!). Sein Liebhaber war ein 25jähriger luetischer Kellner, der im Verdacht stand, mehrere Notzuchtsattentate und einen Lustmord auf dem Gewissen zu haben.

Bei der Vernehmung gaben die Attentäter öfters an, sie hätten das Mädchen mit ihrer Einwilligung gebraucht, ohne zu wissen, daß

1) Tardieu, Etude médico-légale sur les attentats aux mœurs 1878.

Generated on 2019-11-15 19:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

es noch nicht 14 Jahre alt war. Sie hätten ihnen ihrer ganzen Entwicklung nach bedeutend älter und geschlechtsreif erschienen. Um dieser Angabe entgegenzutreten, hat sich Wachholz die Mühe genommen und die Körpergröße der Mädchen untersucht. Er kam dabei zu folgenden Mittelwerten:

Körpergröße	mit	5	Jahren	im	Durchschnitt	101	cm
„	„	6	„	„	„	105	„
„	„	7	„	„	„	111	„
„	„	8	„	„	„	115	„
„	„	9	„	„	„	120	„
„	„	10	„	„	„	124	„
„	„	11	„	„	„	130	„
„	„	12	„	„	„	136	„
„	„	13	„	„	„	143	„
„	„	14	„	„	„	150	„

Diese Zahlenwerte unterscheiden sich in mannigfaltigster Hinsicht von denen Trögers[1]) und der Frankfurter Kommission, dürften aber wohl auf den Rassenunterschied zurückzuführen sein. So ist es z. B. eine feststehende Tatsache, daß polnische Mädchen, denen das Material Trögers zugrunde liegt, stärker entwickelt sind wie andere Rassen im Deutschen Reich.

Als geschlechtlich reif hat Wachholz die Personen mit vollständig entwickelten sekundären Geschlechtsstigmen: Verhalten der Mammae, der Labia majora, Behaarung des Mons Veneris, Eintreten der Menses bezeichnet. Legt man diese Definition zugrunde, so fand Wachholz diesen reifen Geschlechtszustand in folgendem Lebensalter:

Bei	12jährigen	Mädchen	in	2	Fällen	(15 Proz. der Notzuchtsfälle)
„	13 „	„	„	4	„	(23 „ „ „)
„	14 „	„	„	5	„	(71 „ „ „)

Natürlich kommen auch einige Ausnahmen zur Beobachtung. So fand Verf. bei einem 11jährigen Mädchen eine üppige Behaarung des Mons Veneris, während die Brüste noch nicht entwickelt waren und das Kind noch nicht menstruiert war. Ein 14jähriges mosaisches Mädchen stellte sich als vollkommen entwickeltes Mädchen dar, das vor Ende des 13. (!!) Lebensjahres einem ausgetragenen Kinde das Leben schenkte. Im allgemeinen verlegt Wachholz die Geschlechtsreife auf das 14. Lebensjahr. Dennoch hatte er zwei Mädchen von 16 Jahren beobachtet, die die Entwicklung etwa eines 10jährigen Mädchens aufwiesen. Es handelte sich also um ausgesprochenen

1) Tröger, Messungen von 7138 Volksschulkindern, Zeitschrift f. Medizinalbeamte, 1906 S. 145.

Digitized by Google Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412 / Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Infantilismus, zu dem in einem Falle noch angeborener Schwachsinn hinzutrat.

Eine Reihe von Mädchen waren mit z. T. ekelerregenden Krankheiten behaftet, sodaß es Wunder nehmen muß, daß sich die Täter an solchen Geschöpfen vergehen konnten, darunter ein Mädchen mit Lupus im Gesicht und teilweise zerstörtem Nasendach.

Besondere Aufmerksamkeit wurde der Untersuchung der Schamteile zugewandt. Bekanntlich unterscheidet man in der Anatomie und forensischen Medizin mehrere Formen von Hymen, sodaß es unter Umständen zum Beischlaf ohne Defloration kommt. In solchen Fällen gelingt der Nachweis des Stuprum lediglich durch Nachweis von Spermaresten und -flecken im Hemde der stuprierten Person, wie sie heutzutage durch die Barberiosche Sperma-Reaktion gewährleistet wird[1]).

Um auf die Einteilung der Hymen zurückzukommen, so unterscheidet z. B. Waldeyer[2]) den Hymen anularis, ein ringförmiger Hymen, bei dem die beiden oberen Enden des Orificium sive Introitus vaginale konfluieren. In seltenen Fällen ist der konkave Rand des Hymen mit Einkerbungen vorhanden. Wir sprechen dann von Hymen fimbriatus. Eine noch seltenere Abart stellt das Hymen imperforatus dar, wo das Hymen das Orificium vaginae vollständig verschließt. Höchst wahrscheinlich lag bei dem Fall der „Komtesse Mizzy Veith", deren Selbstmord im vorigen Jahre in Wien solches Aufsehen und einen Kuppeleiprozeß gegen den Grafen Veith nach sich zog, ein solcher Hymen imperforatus vor. Es hieß nämlich ausdrücklich, daß der Vater von einer Anomalie der Schamteile seiner Tochter Vorteile zog, deren besondere Eigenart auf die „Kavaliere" seiner Tochter den Eindruck der noch unschuldigen Jungfrau machte, gerade indem der alte Kuppler auf den imperforierten Hymen seiner Tochter hinwies und sie als Jungfer hinstellte.

Noch eine zweite Form kommt zuweilen vor, der Hymen cribriformis, der verschiedene kleine siebförmige Öffnungen zeigt.

Nach der ersten Cohabitation pflegt der Hymen einen oder mehrere Einrisse zu zeigen, und die vordere Wand des Vagina ragt keilförmig in das Orificium vaginale hinein (Carina vaginae). Die Überbleibsel des ehemaligen Hymen werden später atrophisch und bleiben dann nur noch als kleine unregelmäßig gestaltete Hervor-

---

1) Über die einschlägigen in der Praxis üblichen Methoden wird in einer späteren Arbeit des Näheren berichtet werden.

2) Brösicke, Lehrbuch der normalen Anatomie des menschlichen Körpers. 8. Aufl. S. 652, Berlin 1908.

Generated on 2019-11-15 19:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

ragungen, Carunculae hymenales sive myrtiformes, sichtbar. Die beiden oberen Enden des Hymen stoßen stets an der Mündung der Urethra zusammen, was deswegen zu betonen ist, weil Unkundige ein scharf vorspringendes Frenulum labiorum majorum mit dem Hymen verwechseln können. Bei deflorierten Individuen ist die Mündung der Urethra ohne Schwierigkeit etwas nach hinten von der Clitoris unterhalb des Schambogens zu fühlen.

Nach diesen kurzen anatomischen Bemerkungen werden wir die diesbezüglicheu Angaben Wachholz' besser verstehen. Derselbe fand:

Unversehrtheit des Hymen in	70	Fällen
Defloration des Hymen in	27	„
Carunculae myrtiformes [1]) in	5	„

Von den 27 Fällen, in welchen der Hymen eingerissen war, ist in 20 Fällen frische, in den 7 übrigen eine von dem letzten Notzuchtsattentat schon entstandene Defloration festgestellt worden. Die Schwierigkeiten der Beurteilung derartiger forensischer Fälle geht daraus hervor, daß z. B. in einem Falle die voruntersuchenden Ärzte von myrtenblattförmigen Hymenresten sprachen, während es sich in Wirklichkeit um einen tiefen, bis in die Scheidenschleimhaut klaffenden Einriß des Hymen handelte. Den relativ großen Prozentsatz der intakten Hymen erklärt Wachholz aus dem Mißverhältnis der beiderseitigen Geschlechtsteile, das nur den Beischlaf im Scheidenvorhof zuließ. (Coitus vestibularis, coït périnéal Lacapagues). Handelte es sich doch bei den Attentätern zumeist um noch nicht geschlechtseifer 15jährige Burschen! Die Unversehrtheit des Hymen bei den 10 älteren Personen (drei 20jährige, zwei 19jährige, je eine 15, 16, 17 und 18jährige) erklärt Wachholz durch seine Form und Resistenz. Viermal fand er bei der Untersuchung einen lappenförmigen Hymen (Hymen lobatus), zweimal einen lippenförmigen Hymen, zweimal einen ringförmigen und zweimal einen sichelförmigen.

Beschaffenheit der Hymen.

1. Halb mondförmiger Hymen	mit glattem Rand . . .	43	mal
	gezähnt (Hymen semilunaris denticulatus) . .	3	„
2. Ringförmiger Hymen	mit exzentrischer Öffnung . .	11	„
	mit zentraler Öffnung . . .	1	„
3. Lippenförmiger Hymen		4	„

1) Siehe oben.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

4. Lappenförmiger Hymen	5	mal
Darunter Hymen fimbriatus [1])	2	„
5. Hymen septus	2	„
6. Hymen subseptus (Haberda)	1	„

Der verschiedenen Form der Hymen entsprach auch eine verschiedene Dicke und Konsistenz, sodaß Wachholz Nina-Rodrigues[2]) beistimmen muß, wenn er meint, jeder Jungfrau komme ein ihr eigentümliches Hymen zu. Wachholz fand die Konsistenz

34 mal dünn (Hymen debilis)
36 „ fleischig (Hymen carneus)
Davon 6 „ dehnbar (Hymen tendineus)

Andere Verletzungen der Geschlechtsteile kamen relativ nur selten zur Beobachtung (Zerreißung der Perineums, des unteren Frenulum, Epithelabschürfungen, blutige Unterlaufungen im Scheidenvorhof und an der Innenseite der Labia majora). Bei zwei sich der gewohnheitsmäßigen Prostitution ergebenden Mädchen von 11 und 13 (!) Jahren wurde eine deutliche Hypertrophie der Clitoris und der Nymphen festgestellt.

Was die Übertragung venerischer Infektionen auf die Opfer betrifft, so ergab sich darüber folgendes:

10 mal Gonorrhoe (zwei 6jährige, drei 12jährige, je ein 3, 5, 8, 10, 13jähriges Mädchen)
2 „ Syphilis (13 und 22 Jahre alt).

In zwei Fällen von Gonorrhoeinfektion konnte die Infektion den Tätern nicht zur Last gelegt werden, da bei ihnen keine Gonorrhoe nachweisbar war.

Was die Täter betrifft, so macht Wachholz darüber folgende Mitteilungen:

a. Alter: Im Alter von 14—23 Jahren standen 46
„ „ „ 24—28 „ „ 42
„ „ „ 51, 52, 56, 60, 62, 65, 77 7
Das Alter wurde nicht festgestellt bei 11
Nicht ermittelt wurden 4

b. Stand:

Landstreicher und Bettler	12	Händler	6
Tagelöhner	23	Bauern	6
Hirten	10	Mittelschulstudenten	3
Bedienstete	15	Angehörige der Intelligenzklasse	6
Handwerker	25		

1) Siehe oben.

2) Nina-Rodrigues, Annales d'hygiène publique, Bd. XLIII S. 481.

Ledig	78	Fälle
Verheiratet	21	"
Geschieden	2	"
Verwittwet	5	"

c. Konfession: Von 106 Tätern waren 13 = 11,8 Proz. mosaisch.

d. Familienangehörige, Dienstherren usw. als Attentäter.

Im ganzen wurden 11 Fälle dieser Art beobachtet. Darunter war der Täter

a. der Vater 5 mal (darunter 2 mal geisteskrank. Dementia paralytica und Manie mit Schwachsinn (?))
b. der Stiefvater 1 mal
c. der Stiefbruder 1 mal
d. der Pate und gleichzeitige Vormund 1 mal
e. der Dienstherr 3 mal.

e. Geisteszustand der Täter

13 mal anormal und zwar

Imbezillität 10 mal
Dementia senilis 2 mal [1])
Dementia paralytica 1 mal [2])

f. Genitalbefund bei den Tätern

2 mal Infantilismus (Fehlen der Schamhaare, mangelhafte Ausbildung der Genitalien, puerile Stimme)
1 " linksseitige traumatische Hodenatrophie (62jähr. Mann).
1 " Impotenz (bei dem obenerwähnten Zuhälter).

g. Venerische Erkrankungen bei den Tätern

7 mal Gonorrhoe { 4 mal akut; 3 " chronisch }
2 " Lues II. [3])

h. Multiplizität von Notzuchtsversuchen

8 Täter davon haben begangen

4	Täter	an	je	2	Personen
1	"	"	"	3	"
2	"	"	"	6	"
1	"	"	"	7	"

1) Vgl. darüber den interessanten Aufsatz von Aschaffenburg im 2. Bande seiner Monatsschrift f. Kriminalpsychologie und Kriminalistik.

2) Siehe unter der Rubrik d. Vgl. auch meine demnächst in diesem Archiv erscheinende Arbeit „Über die forensische Bedeutung der Dementia paralytica".

3) = Sekundärstadium der Syphilis.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

i. Als besondere Merkwürdigkeiten führt Wachholz noch Fälle von Notzucht an alten Frauen von blutjungen Burschen an. Es handelte sich im

I. Fall um eine 42jährige Frau, Mutter mehrerer Kinder, die einen viel älteren Eindruck macht und gegen die ein Notzuchtsattentat von 3 Burschen gemacht wurde;

II. Fall um eine 47jährige Frau mit Herzklappenfehler und Kropf. Notzucht während der Eisenbahnfahrt am hellen lichten Tage durch den Kondukteur;

III. Fall um eine 59jährige schwächliche Frau;

IV. Fall um eine 90 (!) jährige Greisin, die ein 24jähriger schwachsinniger Knecht mißbrauchte, der beim Anblick des Opfers zum erstenmal Erektion empfand und später äußerte: eine Alte und eine Junge haben die gleiche F...e!

k. Anderweitige Sexualdelikte.

8 mal Vornahme unzüchtiger Handlungen (1 mal mit eigens eingeöltem Finger!)
1 „ Exhibitionismus
1 „ Urinlassen in ein Gefäß
2 „ Cunnilingus
2 „ Coitus per os
1 „ Coitus per vaginam, per os und per anum. (Schwachsinniger manischer Vater an seiner eigenen 14jährigen Tochter vor allen übrigen Kindern)
1 „ Unzucht mit Tieren.

l. Nähere Umstände bei der Tat.

Meist entlegene, einsame Orte, öffentl. Gärten, Privatwohnungen
3 mal Drohung mit dem Messer
2 „ Überfall während des Schlafes
1 „ Betäubung durch Alkohol (der eigene Vater bei seiner 16jährigen Tochter!)
1 „ Mißbrauch des wehrlosen Zustandes (Arzt!)

---

8. Kasuistische Beiträge zum Kapitel der Sexualdelikte.

II.

Ein weiterer Fall von Schürzenfetischismus mit perversen Komplikationen.

Vor kurzem haben wir an dieser Stelle [1]) über einen forensischen mit Psychose komplizierten Fall von Schürzenfetischismns berichtet,

1) Vgl. Kapitel V. dieser Arbeit, S. 203.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

der in der Rostocker Psychiatrischen Klinik zur Beobachtung gekommen und von Walther[1]) mitgeteilt worden war. Seit der Publikation Walthers hat nun vor kurzem Aronsohn[2]) einen weiteren Fall von Schürzenfetischismus beobachtet, der eine absolute Analogie des ersten Falles darstellt. Bei der Seltenheit und forensischen Bedeutung dieser Fälle sei auch der Fall von Aronsohn hier kurz berichtet.

Es handelt sich um einen 29jährigen Geschäftsdiener, einen mittelgroßen, mäßig starken Mann, der in der Jugend viel an Kinderkrankheiten gelitten und als erwachsener Mann zweimal Lungen- und Rippenfellentzündung durchgemacht hat. Der Kopf ist auffallend klein und spitz zugehend. In der Schule kam er nicht gut fort und blieb mehrmals sitzen. Intelligenz und Gedächtnis mäßig erhalten. Abnorme Reizbarkeit. Rededrang. Im übrigen bietet er alle Zeichen der Neurasthenie dar: Zittern bei geschlossenen Augenlidern, Tremor der Hände, Steigerung der mechanischen Muskelerregbarkeit und der Kniesehnenreflexe, das Symptom des Nachrötens Die Untersuchung der Geschlechtsorgane zeigt einen linksseitigen Krampfaderbruch, sonst normales Verhalten. Beide Testes sind normal entwickelt, der Penis eher sogar übernormal. Trotzdem hat X. in den 3½ Jahren seiner Ehe mit seiner Frau noch niemals einen Coitus ausgeübt, auch nicht vor seiner Ehe. Für Frauen empfindet er nichts, nicht einmal für solche in entblößtem Zustande, andererseits spürt er auch keine homosexuelle Veranlagung. Dagegen wird er aufs heftigste geschlechtlich erregt, wenn er Mädchen oder Frauen mit großen, weißen steif-gestärkten Schürzen sieht, namentlich solchen, welche nach hinten zu schließen sind und dem Gesäß knapp anliegen. Dabei übt aber nicht die Trägerin der Schürze den Reiz auf ihn aus — die Person ist ihm völlig gleichgültig —, sondern lediglich die weiße, steif-gestärkte Schürze selbst, die er immer am liebsten an sich reißen oder mit Händen streicheln möchte. Er verlegt diese Leidenschaft bis in das 13. Lebensjahr zurück, wo er, wie er angibt, die Gewohnheit hatte, seine Schlafdecke dicht um den Leib zu ziehen. Dabei hatte er die Vorstellung, es sei eine große weiße Schürze, er selber ein Mädchen, und rieb nun das Glied so lange an dem Leinen der Decke, bis Ejakulation und Orgasmus eintrat.

In der Pubertätszeit nahm die Leidenschaft an Intensität zu, so daß sie ihn in der Ausübung seines damaligen Berufs — er war

1) Walther, Fetischismus und Psychose. Inaugural-Dissertation Rostock 1905.

2) Aronsohn, Ein seltener Fall von perverser Sexualbetätigung, Deutsche med. Wochenschrift, 1909 Nr. 4 S. 144.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Tapeziererlehrling — behinderte. Wenn er junge 9—13jährige Mädchen sah, ging er in den Arbeitskeller, nahm einen Matratzenbezug, der nicht steif war, um die Hüfte und bildete sich ein, ein Mädchen zu sein und eine Schürze zu tragen. Dann legte er sich über die Ecke einer Kiste, drückte das Gesäß stark durch, rieb mit beiden Händen die vermeintliche Schürze und drückte solange gegen die harte Ecke, bis Ejakulation und Orgasmus eintrat.

Später kaufte er sich selten große weiße Schürzen, ließ sie ganz steif plätten und band sie häufig um, wenn er allein war, und schlief nachts mit denselben in seinem Bette, nur um sich als Mädchen zu fühlen und geschlechtliche Erregungen hervorzurufen.

Schon im 16. Lebensjahre verbanden sich diese Vorstellungen mit Folterungsideen. X. bildete sich nun nicht allein ein, ein Mädchen zu sein, wenn er eine weiße Schürze hatte, sondern auch, daß dieses Mädchen überfallen, vergewaltigt, gemartert wurde. Er fühlte sich oder vielmehr das Mädchen, das seinen Vorstellungen zugrunde lag, geknebelt, geprügelt oder gewürgt, empfand eine Unsumme von grausamen Vorstellungen, eine immer gesteigerte geschlechtliche Erregbarkeit (was auf eine Neurasthenie im allgemeinen und eine Neurasthenia sexualis im speziellen) hindeutete, und hatte dabei Ejakulation und Orgasmus.

Längere Zeit blieb es bei einer bloßen Vorstellung dieser Folterungen, des Überfalls, der Vergewaltigung usw. Dann aber ging X. dazu über, sich selber alle die Grausamkeiten zuzufügen, die bis dahin nur in seiner Phantasie existiert hatten.

Diese Periode der zum Zwecke der Lusterregung vorgenommenen Folterungen fällt zum großen Teile in die Zeit seiner Ehe, während welcher ein einziger, allerdings völlig mißglückter Versuch des ehelichen Beischlafs gemacht wurde, in der Absicht, seiner Frau zu Willen sein und sich auf bessere Bahnen zu bringen. Die Ehefrau, welche infolge ihrer unglücklichen Ehe vor kurzem geistig erkrankte, wurde nun noch mehr geschlechtlich abgestoßen und fürchtete polizeiliche Konflikte, da X., wenn er bei seinen Geschäftsgängen durch Mädchen mit weißen Schürzen gestört wurde, sehr häufig, manchmal zwei- bis dreimal täglich, auf die Bodentreppe irgend eines Hauses lief, sich die Augen verband und unter der Vorstellung, er sei ein mißhandeltes Mädchen mit weißer Schürze, an dem Treppengeländer masturbierte.

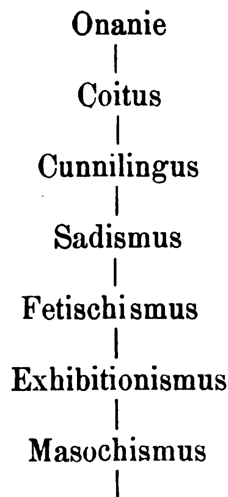
In den Folterungen während der Ehe tat X. weiße gestärkte Schürzen seiner Frau, manchmal auch deren weiße Unterröcke an, steckte sich einen Knebel in den Mund, damit er nicht schreien konnte, und begann sich mit einem Stock zu prügeln oder am Halse

Generated on 2019-11-15 19:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

mit aller Heftigkeit zu würgen. Einmal steckte er eine Lampe an, ließ sie tüchtig blaken und atmete den Lampenblak aus geringer Entfernung ein. Ein anderes Mal setzte er sich auf die heiße Kochmaschine und zog sich Brandwunden zu. Dann wieder beschwerte er seinen Hals mit einem schweren, mit Kohlen gefüllten Eimer, der tüchtig drückte. Und endlich brachte er es fertig, ein schweres, scharfes Schlächterbeil, mit der Schärfe nach unten, in eine Lücke eines Kohlenstapels zu stecken, sich selbst mit verbundenen Augen auf eine darunterstehende Kiste zu legen und den Nacken nicht unbeträchtlich die Schärfe und Schwere des Beiles empfinden zu lassen. Dabei hatte er eine unbeschreibliche Wollust und die Vorstellung, er sei ein Mädchen und solle enthauptet werden.

Die von Aronsohn eingeleitete hypnotische Behandlung schlug an der Weigerung des Pat. fehl, von seinen perversen Vorstellungen abzulassen.

Analysiert man den in diesem Falle gewiß komplizierten Sexualtrieb, so kann man deutlich drei Komponenten unterscheiden nach den drei Phasen, in denen sie sich bei X. herausgebildet haben. Wir haben bereits früher [1]) an der Hand einer Arbeit von Gruber [2]) die außerordentliche Mannigfaltigkeit der Sexualbetätigung zeigen können. Wir fanden damals folgendes Schema (zu Fall VI):

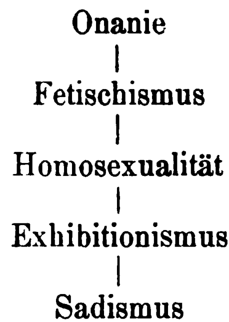


In dem Aronsohnschen Fall ist die Entwicklung folgendermaßen vor sich gegangen:

1) Dies Archiv Bd. XXXII. S. 176.

2) Gruber, Beitrag zur Kasuistik der sexuellen Perversionen. Inaugural-Dissertation, Freiburg 1907, 33 Seiten.

Generated on 2019-11-15 19:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
COLUMBIA UNIVERSITY



Konnte man bei dem Falle von Gruber, den wir oben schematisch analysiert haben, den Gedanken haben, es handele sich um einen anfangs normalen Menschen, der alle Arten des Sexualtriebes ausgekostet habe — es fehlt in der Aufzählung keine einzige —, so zeigt uns hier schon das Faktum, daß X. den Koitus nur ein einzigesmal ausgeübt hat, eine sehr schwere, angeborene perverse Veranlagung. Aronsohn faßt die Geschlechtsbetätigung als eine Masturbation mit Beiwerk, d. h. mit fetischistischen, homosexuellen und sadistischen Vorstellungen auf, für welche Anschauung auch der Umstand spricht, daß X. seine Vorstellungsversuche mehr nach dem Sadismus zu erweitert, und das alles trotz guter Entwicklung seiner Sexualorgane.

Die auf den ersten Blick ins Auge springende Ähnlichkeit des eben mitgeteilten Falles mit dem von Walther fordert zu einer kurzen Gegenüberstellung und Vergleichung auf. Wir wollen in folgendem die wichtigsten Punkte, die sich dabei ergeben, zusammenstellen.

1. In beiden Fällen ließ sich keine hereditäre Belastung nachweisen, was jedoch bei der Mangelhaftigkeit der Anamnese das Gegenteil nicht ausschließt.

2. Beide kamen in der Schule nur mittelmäßig fort. Zwar machte der Kranke Walthers das Abiturium mit Ach und Krach, fiel aber bei der ersten juristischen Prüfung zweimal durch.

3. Von der Kopfkonfiguration beider Fetischisten wird uns übereinstimmend berichtet, daß er klein sei, was Walther als Degenerationszeichen anspricht.

4. Der Aufnahmebefund zeigt mannigfache Ähnlichkeiten: bei beiden Kranken die Kniephänomene gesteigert. Bei beiden besteht leichter Tremor der ausgespreizten Hände. Dagegen fehlt bei dem Kranken Walthers die Steigerung der mechanischen Muskelerregbarkeit, das Zittern in den geschlossenen Augenlidern und das Symptom des Nachrötens, so daß die Untersucher zu wesentlich anderen Diagnosen kommen.

Generated on 2019-11-15 19:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

5. Der Genitalbefund bei beiden Kranken ist annähernd normal.

6. Beide Patienten haben weder in noch vor der Ehe den Coitus ausgeführt.

7. Beide werden stets beim Anblick ihnen zusagender Schürzen erregt und zwar besteht bei Aronsohns Pat. eine Vorliebe für saubere, weiße, geplättete Schürzen, bei Walthers für abgetragene, schmutzige.

8. Für beide ist die Trägerin der Schürze gleichgültig und nur diese selbst das Objekt ihrer Leidenschaft.

9. Die Angaben über die Entstehung dieser Leidenschaft gehen auseinander: der Kranke Walthers verlegt sie in die Kinderjahre, der Kranke Aronsohns glaubt sie erst vom 13. Lebensjahre ab wahrgenommen zu haben.

10. Beide werden in ihrem Berufe empfindlich gehindert, Walthers Kranker will, um seine Neigung besser kultivieren zu können, ein Rittergut erwerben, Aronsohns Kranker wird beim Anblick eines Mädchens mit ihm zusagender Schürze so erregt, daß er in den Keller oder den Hausflur sich begibt und dort masturbiert.

11. Der Kranke Aronsohns masturbiert in die Schürze, der Kranke Walters niemals.

12. Beide erwerben sich Schürzen käuflich. Der Kranke Aronsohns bindet sie sich selber um, der Kranke Walthers läßt sie von Frau und Kind tragen.

13. Der Kranke Aronsohns kommt sich als Mädchen vor, der Walthers nicht.

14. Die Frauen leiden furchtbar unter dieser unglücklichen Ehe Beide fügen sich schließlich den perversen Neigungen ihres Mannes

15. Beide geraten wiederholt in Konflikt mit der Polizei, der Kranke Walthers als er ein Kind, dessen Schürze ihm gefallen hat, für den Abend bestellt und so in den Verdacht eines Sittlichkeitsverbrechers gerät, der Kranke Aronsohns, indem er im Hausflur onaniert.

Ein letztes Wort noch zu der forensischen Seite des Falles X.

Bis jetzt ist es X. gelungen, den Anzeigen der Polizei wegen Erregung öffentlichen Ärgernisses, worunter das Masturbieren auf offenem Hausflur unzweifelhaft fallen würde, zu entrinnen. Aber angenommen, er werde doch einmal in flagranti ertappt werden? Wie wäre der Fall dann zu begutachten? Die psychischen Alterationen reichen, glaube ich, kaum aus, um ihm den Schutz des § 51 zuzubilligen. Die somatischen Symptome sind sehr gering. Dagegen wird man ihm unbedenklich mildernde Umstände zubilligen können.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

9. Kasuistische Beiträge zum Kapitel der Sexualdelikte.

III.

Eigenartige Fälle von Sadismus.

Über drei eigenartige Fälle von sadistischer Sexualbetätigung berichtet Wachholz:

I. Ein 14jähriger schwachsinniger Hirtenknabe wirft ein 5jähriges Mädchen zu Boden, wollte es mißbrauchen, dann aber fügte er ihm statt dessen eine 6 cm lange, die Haut der Bauchdecken über der Symphyse durchtrennende Schnittwunde zu. Laut Eingeständnis wollte er das Kind wie ein Mastschwein kastrieren. Nur das Hinzukommen der älteren Schwester vereitelte die Ausführung.

II. Ein 16jähr. Fabrikarbeiter begoß seinem 14jähr. zur Mittagszeit schlafenden Kollegen den Schamhügel mit roher Schwefelsäure.

III. Schankwirt, dem zwei junge Leute, während er auf der Bank saß, Schwefelsäure unter das Gesäß laufen ließen.

An die sadistische homosexuelle Regung, die Wachholz in den beiden letzten Fällen annimmt, glaube ich nicht recht, da es sich sehr wohl um einfache Schikane ohne sadistisch gefärbten Hintergrund handeln kann! Zudem fehlt für Homosexualität jeder Anhaltspunkt.

---

10. Über einen Mord- und Suicidversuch in der Menstruation.

(Eine psychiatrisch-forensische Studie über den Menstruationsvorgang.)

Einleitung.

Die forensische Bedeutung der Menstruation ist bisher in der Literatur recht stiefmütterlich behandelt worden. So geht z. B. Siemerling[1]) über die Menstruation kurz hinweg und begnügt sich, einen ausgeprägten Fall von Paranoia hallucinatoria mitzuteilen, die sich stets oder mit Vorliebe in der Periode einzustellen pflegte.

Es handelte sich um ein Dienstmädchen, das bezichtigt war, allerlei Diebstähle und Unterschlagungen verübt zu haben Indem ich betreffs aller Einzelheiten auf die Darstellung des Verfassers verweise, will ich hier nur eine charakteristische Zeugenangabe anführen. Es heißt nämlich, sie habe — wahrscheinlich während ihrer Periode — mehrere Röcke irgendwie zusammengenäht und sie in die Koffer gepackt und ferner einige Handwerksutensilien des Meisters, bei dem sie in Stellung war, entwendet und sie ebenfalls nebst einigen alten Fruchtsäcken in ihrem Koffer verpackt. Diese sinnlose Art des ganzen Vorgehens

1) Siemerling, Handbuch der gerichtlichen Medizin von Schmidtmann, 3. Aufl. Bd. III S. 148.

Generated on 2019-11-15 19:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

deutet bereits darauf hin, daß wir es hier mit einer geistigen Anomalie zu tun haben, wie auch die sorgfältige Beobachtung in der Tübinger psychiatrischen Klinik die Erkrankung: halluzinatorische Verwirrung auf menstrueller Basis aufdeckte.

Noch ein anderer krimineller Fall ist uns aus der Literatur bekannt. Leroy [1]) berichtet uns über ein schwer belastetes Mädchen mit sehr profusen Menses in der Pubertät, die der mehrfachen Brandstiftung bezichtigt war. Die psychiatrische Untersuchung ergab, daß unzweifelhaft die abundante Menstruation für die Straftaten verantwortlich zu machen sei.

Bevor wir auf den weiter unten zu beschreibenden Fall eingehen, wollen hier kurz einiges forensisch Wichtige über den Menstruationsvorgang vorausschicken. Wir wissen, daß die Menstruation im wesentlichen von einem Faktor abhängt, nämlich vom Klima. Je südlicher wir vorgehen, ein um so früheres Einsetzen der Menstruation können wir bei der weiblichen Bevölkerung beobachten. Weiterhin ist von medizinisch-forensischem Interesse die Tatsache, daß Tokata [2]) versucht hat, den Eintritt der Menstruation als von der Jahreszeit und dem jeweiligen Gemütszustand abhängig anzunehmen. Diese Hypothese stützt Tokata auf ein Material von 277 Schülerinnen, die als Menstruationseintritt folgende Monate angaben.

Januar	36 = 12,99	Prozent	Juli	22 = 7,94	Prozent
Februar	18 = 6,5	"	August	23 = 8,3	"
März	29 = 10,47	"	September	22 = 7,94	"
April	39 = 14,08	"	Oktober	17 = 6,14	"
Mai	20 = 7,22	"	November	14 = 5,05	"
Juni	13 = 4, 7	"	Dezember	24 = 6,66	"

Überblickt man diese Tabelle, so gestaltet sich die Häufigkeit der Menstruation nach den Monaten:

April	ca.	14	Prozent	September	ca.	8	Prozent
Januar	"	13	"	Mai	"	7	"
März	"	11	"	Februar	"	7	"
Dezember	"	9	"	Oktober	"	6	"
August	"	8	"	November	"	5	"
Juni	"	8	"	Juni	"	5	"

Interessant sind die supponierten Momente, die Tokata für das Eintreten der Menstruation annimmt.

1) Leroy, Pyromanie et puberté. Examen médico-légale d'une incendière. Archives de Neurologie Vol. XVIII p. 499, 1904.

2) Tokata, Über den Einfluß des Gemütszustandes und der Jahreszeit auf den Eintritt der Menstruation. Wiener med. Wochenschrift 1904 Nr. 1.

Digitized by Google

Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

Generated on 2019-11-15 19:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

April: Angenehme Blumenzeit.
Januar: Neujahrsfeier trotz großer Kälte.
März: Angenehme Zeit. Große Kälte überstanden. Kurz vor der Blumenzeit.
Dezember: Kurz vor der Neujahrsfeier. Weihnachtsfeier trotz großer Kälte.
Juli, August, September: Sehr warme Zeit. Sommerferien.
Mai: Kurz vor verstimmender Regenzeit.
Februar: Starke Kälte.
Oktober: Rauhe Zeit. Schon zu kühl.
November: Rauhe Zeit. Kälte zunehmend.
Juni: Verstimmende Regenzeit.

Die Hypothese Tokatas ist gewiß sehr geistreich, vielleicht auch für japanische Verhältnisse, wo die klimatischen Verhältnisse ja anders liegen, zutreffend. Für europäische dagegen erscheint sie mir kaum stichhaltig, so daß ich sagen muß: ich glaube nicht an einen Einfluß der Saison auf den Menstruationseintritt.

I.

Seitdem man dem psychischen Verhalten der Wöchnerinnen in graviditate und post partum eine erhöhte Aufmerksamkeit schenkt, hat man sich ganz allgemein mit den Beziehungen der weiblichen Geschlechtsorgane und ihren physiologischen Funktionen mit psychischen Störungen beschäftigt. So hat man z. B. von den mannigfachen Formen der Chorea (z. B. Chorea magna, Chorea Huntington usw.) die Chorea gravidarum scharf abgrenzt. Es handelt sich dabei um choreatische Zustände, die im 3. oder 4. Monat der Schwangerschaft auftreten und mit beendigter Geburt sofort wieder aufhören, also eine im ganzen günstige Prognose abgeben. Das auslösende Moment ist hier auf den ersten Blick gegeben: die Besorgnis der primipara vor der schweren Stunde, die Gedanken über die außereheliche Geburt, über das Schicksal der Mutter und des Kindes. Zuweilen kann auch manisch-depressives Irresein vorliegen. Ich habe z. B. einen maniakalischen Anfall einen primipara gesehen, der bald nach der Geburt auftrat. Dem manischen Stadium war, wie es im Wesen der Krankheit begründet ist, ein depressives Initialstadium vorangegangen. Nach kurzer Zeit besserte sich unter psychiatrischer Behandlung der Zustand ganz erheblich. Trotzdem mußte die Patientin aus der Anstalt mit einer ungünstigen Prognose entlassen werden, da jeden Augenblick ein Rückfall in den krankhaften Zustand befürchtet werden muß mit Ausgang in zirkuläres Irresein. Die Erkenntnis des inneren Zusammen-

Digitized by Google Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412 Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

hanges eines im Leben des Weibes so bedeutungsvollen Ereignisses wie es die Geburt ist, mit psychischen Störungen hat dazu geführt, die Frage aufzuwerfen: Kann auch die Menstruation der Anlaß zu psychischen Störungen werden?

Eine der letzten Arbeiten, die sich mit dieser Frage beschäftigt, die von Weinberg[1]), erweitert die Fragestellung dahin, daß sie die Menstruation in ursächlichen Zusammenhang bringt mit gewissen Gattungen von Verbrechen, z. B. mit Warenhausdiebstählen, worauf auch Laquer[2]) aufmerksam macht. Es ist ja eine bekannte, auch von Dost[3]) angeführte Tatsache, daß gewisse Verbrechen von Trägern bestimmter Geisteserkrankungen ausgeführt zu werden pflegen.

Im folgenden soll nun ein Fall von Suicidium menstruale geschildert werden.

13jährige Patientin. Eltern normal. Lues und Potus negiert. Heredität. Ein Bruder des Vaters potator maxime strenuus, desgleichen der Urgroßvater des Kindes. Kein Selbstmord in der Familie. Anamnese. Die Mutter gibt an, daß das Kind, die Älteste, von jeher still und in sich gekehrt gewesen sei. In der Schule habe sie stets gut gelernt und einen der ersten Plätze in der Klasse eingenommen. Freundinnen habe sie nicht. Sie habe drei jüngere Geschwister, eine Schwester und zwei Brüder. Auf Befragen, ob sie an ihnen keinen Gefallen finde, schweigt die Pat., gibt nur an, sie spiele nicht mit ihren Geschwistern.

Jetziges Leiden. Die Pat. wird wegen Suizidversuches eingeliefert. Der Vorgang wird folgendermaßen geschildert. Die Mutter war ausgegangen, die Patientin mit ihrer jüngeren Schwester allein zu Hause. Plötzlich sei sie so traurig geworden, sie habe sich gesagt, das Leben biete ihr nichts. Sie habe den Gashahn aufgedreht und sei in einen schweren bewußtlosen Zustand verfallen. Das Schwesterchen befand sich in demselben Raume und wurde wie die Patientin selbst — nur wie durch ein Wunder ins Leben zurückgerufen. Die Mutter fand die Tür abgeriegelt und als sie endlich in die Küche trat, bot sich ihr dieses Bild dar.

Die Patientin wird in die psychiatrische Klinik zu X. gebracht und dort einer eingehenden Untersuchung unterzogen. Intelligenz durchaus normal. Pat. macht einen geweckten verständigen Eindruck.

---

1) Juristisch-Psychiatrische Grenzfragen 1908.

2) Zwanglose Abhandlungen aus dem Gebiete der Nerven- und Geisteskrankheiten 1908.

3) Kurzer Abriß der Psychologie, Psychiatrie u. gerichtlichen Psychiatrie, Leipzig 1908.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Sehnenreflexe normal. Körperlicher Befund negativ. Volles Bewußtsein der Tat, so daß sich etwa ein epileptischer Dämmerzustand ausschloß. Die Befragung der Pat. ergibt folgendes: Sie fühlt sich unglücklich zu Hause. Mit ihrer Mutter verträgt sie sich vortrefflich, dagegen versteht sie sich mit ihrem Vater durchaus nicht. Der Vater — meint sie — sei so streng zu ihr und ziehe die Jungen vor. Die Mutter gibt auf Befragen an, daß der Vater — Schlossermeister von Beruf — allerdings sehr streng gegen seine Kinder sei, daß aber von Bevorzugung der Söhne keine Rede seine könne. Auf Vorhalt bleibt Pat. dabei. Folgendes auslösende Moment kam hinzu: als sie eines Tages einen Streit der Eltern mit anhörte, äußerte sie als elfjähriges (!) Mädchen, das könne sie nicht mehr länger mit ansehen, sie müsse sich das Leben nehmen. Weiter wird von zwei Suizidversuchen berichtet, die schon ein Jahr bezw. einige Monate zurückliegen. Im Anschluß an den eben erzählten Vorgang zerriß Pat. in höchster Aufregung die Schulbücher, warf sie ins Feuer und ließ den Rauch ins Zimmer dringen, indem sie die Ofenklappe offen ließ. Die Folge war eine schwere Rauchvergiftung, die bei ihr vielleicht eine gewisse Nervenschwäche hervorgerufen hat. Snoy[1]) hat vor kurzem über eine Reihe von Feuerwehrleuten berichtet, bei denen sich im Anschluß an Rauchvergiftungserscheinungen Nervenschwäche eingestellt hatte. Pat. wurde noch lebend, aber in bewußtlosem Zustande ins Krankenhaus gebracht und war in kurzem von den schweren Vergiftungserscheinungen wieder genesen. Einige Monate darauf erfolgte der zweite Suizidversuch. Über den Hergang gibt die Pat. selbst im wesentlichen mit den Angaben ihrer Mutter übereinstimmend folgendes an: Wegen einer kleinen Unart gab ihr die Mutter — wie sie meint, völlig zu Unrecht — eine Ohrfeige, die ihr Ehrgefühl so verletzte, daß sie sich in selbstmörderischer Absicht über das Geländer schwang und nur mit äußerster Mühe von der Mutter zurückgehalten werden konnte.

Man könnte besonders im Hinblick auf eine neuere Arbeit von Eulenburg[2]) in der Tat an überspanntes Ehrgefühl denken, das gar nicht so selten die Ursache zu Selbstmorden jugendlicher Individuen abgibt. Aber wie aus dem Bericht über den dritten Suizidversuch hervorgeht, liegt die Sache hier doch vermutlich anders. Schon die ernsthafte Weise, besonders die durchaus seriösen Vorbereitungen zeigen, daß wir es hier nicht mit einer phantastischen, von falschem Ehrgefühl geleiteten hysterischen Selbstmörderin zu tun haben.

---

1) Inaugural-Dissertation Berlin 1907.

2) Zeitschrift für pädagogische Pathologie und Psychologie 1908.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Gewiß, man muß zugeben, daß die Pat. oft überwertige Ideen äußerte (s. oben). Aber ausschlaggebend war doch, daß die Pat. an jenem Tage die Periode hatte. Wir wissen, daß der starke Blutverlust, der mit manchmal unerträglichen Schmerzen einhergeht, auch bei normalen Frauen Verstimmungszustände von den leichtesten bis zu den schwersten Formen hervorruft, worauf noch jüngst Pilcz[1] besonders aufmerksam gemacht hat. Ich gebe weiter zu bedenken, daß bei der Pat. die Menstruation mit 11 Jahren, also relativ früh auftrat — sie kann nebenher bemerkt, wie aus einem von Stölzner[2] publizierten Fall hervorgeht, vereinzelt sogar im frühesten Kindesalter auftreten — und daß in dasselbe Jahr der erste Suizidversuch fällt.

In Italien, überhaupt in den südlichen Ländern, tritt physiologischerweise die Menstruation gemeinhin viel früher ein, wie bei uns, wie neuere Untersuchungen von Rossi-Doria[3]) lehren.

Ob auch die beiden früheren Selbstmordversuche der Patientin mit der Periode zusammen fielen, kann sich die Patientin nicht mehr entsinnen. Wenn man sie nach dem Ursprung ihrer pessimistischen Anschauungsweisen fragt, leugnet sie, eine Freundin mit ähnlichen Ansichten zu haben. Sie gewänne dem Leben keine angenehmen Seiten ab. Für das Tanzen, das Mädchen ihres Alters Vergnügen bereitet, hat sie nichts übrig.

Die Therapie muß sich darauf beschränken, die Patientin in andere, bessere Lage zu bringen. Das Elternhaus muß sie verlassen und Aufenthalt bei ihren Verwandten auf dem Lande nehmen. Sonst läßt sich — außer gegen die gleichzeitig auftretende Anämie — therapeutisch nichts machen.

Ein letztes Wort über die Prognose. Sie ist in diesem Fall außerordentlich ungünstig. Man kann gewiß versuchen, die Patientin von ihren melancholisch-pessimistischen Ideen abzubringen, aber auf die Dauer dürfte der suggestive Einfluß kaum Erfolg haben. Es ist vielmehr mit Sicherheit anzunehmen, daß die Patientin bei der ersten sich darbietenden Gelegenheit wiederum bei einem Anfall von Schwermut in mensibus einen Selbstmordversuch unternehmen wird und selbst wenn es unter den günstigsten Bedingungen gelingen sollte, die Patientin dem Leben zu erhalten, so ist doch mit Sicherheit anzunehmen, daß ihre Suizidversuche endlich einmal mit Erfolg gekrönt sein werden. Suicidio subibit.

---

1) Grenzfragen des Nerven- und Geistesleben 1909.

2) Medizinische Klinik, 1908 Nr. 1

3) Archiv für Gynäkologie, 1908 Bd. 86 H. 2.

Generated on 2019-11-15 19:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

II.

Im Anschluß an diesen bemerkenswerten Fall habe ich die einschlägige Literatur einer Durchsicht unterzogen und meine Nachforschungen auch allgemein auf das psychische Verhalten der Frauen in der Menstruation ausgedehnt.

Wohl einen der ersten Beiträge zu dieser Frage hat der bekannte Psychiater Schüle[1]) geliefert in seinem Vortrage über den Einfluß der sog. „Menstrualwelle" auf den Verlauf psychischer Hirnaffektionen. Er berichtete über Fälle von zirkulärem und periodischem Irresein, die durch gewisse Cäsuren in der intramenstruellen Zeit beeinflußt erscheinen, und teilte diesbezüglichen Kurven und Krankengeschichten mit.

Hierhin gehören auch die Untersuchungen von Tobler[2]) über den Einfluß der Menstruation auf den Gesamtorganismus. Bei 1200 Frauen hat Verfasserin die Menstruationsverhältnisse nachgeprüft und fand: Die Menstruationsperiode bedeutet bei unserer heutigen Frauenwelt in den allermeisten Fällen (etwa 77 Proz.) eine Zeit verminderten Wohlbefindens und herabgesetzter Leistungsfähigkeit. Dies Verhalten ist aber weder als das ursprüngliche noch als das notwendige zu betrachten. Es ist die Folge einer Degeneration im Sinne einerseits einer verschlechterten Konstitution, andrerseits einer unrichtigen Lebensweise. Eine geringe Zahl (etwa 16 Proz.) hat niemals an Beschwerden gelitten, und bei einer auch nicht zu vernachlässigenden Zahl (etwa 7 Proz.) wird die Menstruationszeit sogar objektiv als eine Periode erhöhter vitaler Energie empfunden.

Einen ausführlichen Beitrag zu unserer Frage lieferte Wollenberg[3]), dessen Vortrag ich hier nach einem Referat von Jaffa wiedergebe. Wollenberg führte etwa folgendes aus. Die Menstruation ist nur das äußere Zeichen der Loslösung des Eies. Diese beginnt in Deutschland etwa im Beginne des 15. Lebensjahres. Die Dauer jeder Blutung dauert etwa vier Tage. Die Menstruation ist kein lokaler, sondern ein den ganzen Körper mitnehmender Vorgang. Das Leben des Weibes verläuft in Stadien, deren jedes die Dauer der Zeit von einer bis zur anderen Menstruation entspricht. In jedem Stadium findet eine Wellenbewegung im Leben des Weibes statt. Man hat einen Rhythmus der menstruellen Vorgänge auch beim Manne finden wollen, bisher ist hierfür aber noch kein Beweis erbracht. In allen Lebensäußerungen des Weibes kommt ein Moment der Instabilität

1) Deutsche med. Wochenschrift, 1890 Nr. 46.

2) Monatsschrift für Geburtshilfe und Gynäkologie, 1905 Bd. XXII.

3) Berliner klinische Wochenschrift, 1904 Nr. 23.

Generated on 2019-11-15 19:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412 Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

durch die Menstruation. Es gibt Rassen, die durch die Menstrualvorgänge weder in ihrem körperlichen noch in ihrem geistigen Vermögen beeinträchtigt werden. Das sind aber Ausnahmen. Im allgemeinen sind in der prämenstruellen und in den ersten Tagen der intramenstruellen Zeit verschiedene Reizzustände vorhanden. Vielfach kommt es auch zu Psychosezuständen. Die psychischen Störungen, die mit Menstrualbewegungen auftreten sind: 1. Zirkulationspsychosen: Sie verschwindet nach höchstens 14tägiger Dauer. Es ist eine periodische Psychose, bei der außerordentlich häufig völliger Ausgleich wieder eintritt. 2. Menstruelle Entwicklungspsychosen: Auch hier handelt es sich um periodische Anfälle geistiger Störung, die bei noch nicht oder nicht regelmäßig menstruierenden Mädchen auftreten.

In forensischer Hinsicht sind wichtig die leichteren psychischen Menstrualstörungen, die verhältnismäßig oft nicht zur Kenntnis des Arztes und des Richters kommen. Aus den Selbstmordstatistiken ergibt sich, daß in der Zeit der Pubertät die Zahl der weiblichen Selbstmorde erheblich größer ist als die der männlichen, während sonst das Umgekehrte der Fall ist. Die Formen der Hysterie und Epilepsie treten in dieser Zeit stärker hervor. Es kann also zur Zeit der Menstruation ein unter dem Schutz des § 51 des Strafgesetzbuches stehender Zustand bestehen. Bei Affektvergehen, die in die Zeit der Menstruation fallen, wirken oft krankhafte Störungen mit. Auch auf die Aussage weiblicher Zeuginnen wirkt die Menstruation erheblich ein.

W. wandte sich an den Vertrauensarzt einer Telephonzentrale einer großen Stadt. Von den 500 Damen der Zentrale meldeten sich täglich 2—3 unpäßlich, die in der Tat menstruierten. Nunmehr machte er an den 26 weiblichen Personen der Tübinger Klinik Versuche und Beobachtungen. Bei diesen Angestellten, die als robust angesehen werden können, waren insbesondere in der prämenstruellen Zeit nervöse Störungen zu bemerken. In der intramenstruellen Zeit war nur noch Müdigkeit vorhanden. Puls- und Blutuntersuchungen ergaben keine wesentliche Verschiedenheiten der intra- und extramenstruellen Zeit. Eine relativ geringe Alkoholgabe beeinflußte die Personen erheblich mehr als die bei den ersten beiden Tagen der Menstruation. Ein Bild einer Bauernstube wurde den Menstruationspersonen am zweiten Tage eine Minute lang vorgelegt, dann der Bericht eingefordert und ein Verhör angestellt. Nach 8 Tagen und weiteren acht Tagen wurde wiederum ein Bericht eingefordert und ein Verhör angestellt. Ein Bild einer städtischen Wohnstube wurde in der extramenstruellen Zeit gezeigt und ebenfalls Berichte eingefordert und Verhöre angestellt.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Der Menstruationsvorgang wirkte nicht in gesetzesmäßiger Weise auf die Wiedergabe des Gesehenen ein.

Der Menstruationsvorgang geht also oft mit psychischen Veränderungen Hand in Hand. Es gibt auch weibliche Personen, bei denen solche Veränderungen nicht erkennbar zu konstatieren sind.

Wir haben uns vor einer Überschätzung des Menstruationsvorganges zu hüten. Gröbere und gesetzmäßige Abweichungen bestehen bei der Wiedergabe von Wahrnehmungen in der intra- und extramenstruellen Zeit nicht. Gleichgültig ist allerdings der Menstrualvorgang nicht, da die Steigerung von Affektzuständen während der Menstruation nicht zu unterschätzen ist.

Neuerdings betont Marx[1]) die Bedeutung der Menstruation für die forensische Psychiatrie. Nach einem Referat von Bruck[2]) führt er etwa folgendes aus: Menstruation und Schwangerschaft vermögen eine tiefgehende Wirkung auf die Seelentätigkeit auch des normalen Weibes auszuüben. Der Gerichtsarzt soll daher in jedem Falle auf diese kritischen Zeiten der Frau achten. Deutliche Psychosen werden nicht so leicht verkannt werden, aber gerade die durch jene sexuellen Phasen begründeten seelischen Abnormitäten, die unter die Grenzzustände zu rangieren sind, könnten übersehen werden. Auch das normale Weib kann zur Zeit der Menstruation in einen Zustand einer „transitorischen geistigen Minderwertigkeit“ geraten. Es besteht dann eine Neigung zur gemütlichen Erregbarkeit und damit natürlich ein Zurücktreten der verstandesmäßigen Hemmungen, eine Zunahme der Impulsivität. Ganz besonders beachtenswert ist hierbei die menstruierende Frau als Zeugin vor Gericht. Die gesteigerte Gefühlstätigkeit zur Zeit der Menses kann sehr wohl die Beobachtungstreue und damit die objektive Richtigkeit einer Zeugenaussage beeinträchtigen. Bei einer nicht geringen Zahl weiblicher Selbstmorde findet man bei der Obduktion den Status menstrualis. Man muß daher bei der psychologischen Bewertung des Selbstmordes eben jener intra menses erhöhten Agressivität des Weibes gegen sich selbst Rechnung tragen. Aber auch bei Frauen, die man aus Anlaß einer Straftat auf ihren Geisteszustand zu untersuchen hat, kann man häufig genug ein Zusammentreffen von Tat und einer Menstruationsphase feststellen. Diese Nachforschung ist ganz besonders notwendig, wenn strafbare Triebhandlungen bei bisher unbescholtenen Frauen zur Beurteilung stehen. Auch im Klimakterium finden sich gestei-

1) Berliner klinische Wochenschrift, 1908 Nr. 39.

2) Medizinische Klinik, 1909 Nr. 6.

Generated on 2019-11-15 19:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

gerte Gefühlserregbarkeit und gesteigerte Triebhaftigkeit bei vermindertem Überlegungsvermögen. Im allgemeinen wird man das Klimakterium, insbesondere sein Anfangsstadium forensisch analog der Menstruationszeit zu bewerten haben.

Hegar[1]) schildert nach theoretisch-kritischen Erörterungen eine Reihe von Fällen, in denen meist das Krankheitsbild eine Anzahl Schwankungen zeigt, die in der Länge einer Menstrualperiode entsprechen, innerhalb derselben sind gewöhnlich zwei Stadien zu unterscheiden, in deren zweitem die Krankheitserscheinungen exazerbieren, um mit Eintritt der Menses jäh nachzulassen. Durch Hinweis auf Fälle von nicht menstruierenden Geisteskranken, die ähnliche Schwankungen zeigen, kam er zu der Ansicht, daß es sich um biologische Erscheinungen beim Weib handelt, denen gegenüber die Ovartätigkeit nur eine Teilerscheinung bedeutet.

Cimbal[2]) erörtert die Beziehungen zwischen Menstruation und Geistesstörungen, die ich nach einem Referate wiedergebe, an der Hand von sieben Krankenvorstellungen und Berichten über sechs weitere einschlägige Fälle aus dem Material der psychiatrischen Abteilung. Vorwiegend sind es Psychosen der Dementia praecox-Gruppe und Hysterie, etwas seltener Epilepsie, ein Fall von manisch-depressivem Irresein. Zwei Verlaufsarten: 1. Fälle von Epilepsie und Hysterie, bei denen die einzelnen Anfälle sich eng an die menstruelle Zeit anschließen. (Bericht über eine Epileptikerin, die ausschließlich an Krampfanfällen und Dämmerzuständen litte, während der Menses nach einer zweitägigen Anfallsserie von 78 Anfällen starb; Demonstration eines ähnlichen (kriminellen) Falles (Ladendiebin). 2. Andererseits Fälle von Dementia praecox meist reine Kahlbaumsche Katatonien, die akut während einer oft atypisch verlaufenden Menstruation einsetzen. In diesen Fällen fast ausnahmslos im ersten Beginn starke vasomotorische Störungen. Plötzliches Sistieren der Menses, Dermographie, starkes Speicheln, plötzlich eintretende isolierte Rötung der Brust, Gesicht und Hände. Außerdem kurze Ohnmachten und hysterische Krampfanfälle, Pupillendifferenz, erhöhte Sehnenreflexe, kurze somatisch anscheinend nicht begründete Temperatursteigerungen. Ein ähnlich verlaufener Fall im Puerperium begann ganz akut, während des Laktationsgeschäftes mit plötzlichem Sistieren der Milch, Herzklopfen und einer kurzen Ohnmacht. Im weiteren Verlauf stets rasche Ausbildung des katatonischen Symptomenkomplexes. Bei der Prüfung des

1) Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie, 1901 Bd. LVIII.

2) Münchener med. Wochenschrift, 1905 Nr. 28.

Digitized by Google

Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

Generated on 2019-11-15 19:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Blutdrucks mit dem Riva-Rocci bisher keine ganz eindeutigen Ergebnisse, bei dem geschilderten Frühstadium des Katatonien mehrfach erhebliche Steigerungen des Radialisblutdrucks. — Schließlich Bericht über das von v. Krafft-Ebing und Siemerling aufgestellte Krankheitsbild einer eigentlichen Menstrualpsychose und Besprechung der Stellung dieser Krankheitsbilder zu den bekannten Psychosen. Im Anschluß daran Demonstration eines früher nicht psychotischen Mädchens, das nach zwei rein menstruell eingetretenen mit Illusionen, Sinnestäuschungen, Verwirrtheit, Erinnerungsdefekten einhergehenden Störungen bisher anscheinend völlig genesen ist. Bei der Flüchtigkeit der geschilderten Erscheinungen besonders der vasomotorischen Störungen ist die Sonderstellung einer psychiatrischen Krankenhausabteilung gegenüber den eigentlichen Anstalten für die Beobachtung äußerst günstigt, weil dieselbe dadurch meist sehr früh, wenige Stunden nach dem akuten Beginn möglich war.

Mendel[1]) teilt eine Beobachtng von v. Krafft-Ebing[2]) mit, nach dem unter 60 Psychosen im Klimakterium (36 primäre Paranvia, 12 Dementia paralytica) nur vier auf Melancholie kommen. An anderer Stelle gibt Mendel[3]) folgendes an: Besonders häufig treten sie (sc. hysterische Psychosen) beim weiblichen Geschlecht in der Pubertätszeit auf und schließen sich in der späteren Zeit oft an den Eintritt der Menstruation an. Die größte Zahl der Fälle von prämenstrualem und postmenstrualem Irresein gehören in das Gebiet der hysterischen Psychosen (ein Teil in das der epileptischen, ein dritter Teil in das der periodischen Psychosen).

Salerni[4]) beschäftigt sich gleichfalls mit den Beziehungen zwischen Menstruationsfunktion und Geisteskrankheiten. Diese Beziehungen können betrachtet werden unter zwei Gesichtspunkten. 1. Welchen Einfluß haben die Menses, sei es die normalen oder abnormen auf Eintreten und Verlauf von Geisteskrankheiten? 2. Welche Menstruationsveränderungen trifft man bei den verschiedenen Formen von Geisteskrankheiten an? — Ad 1 darf man behaupten, daß Beziehungen zwischen Menstruation und Psychopathien ungemein viel seltener sind als man früher annahm und wenn eine solche nachweisbar erscheint, so sind zugleich auch immer andere ursächliche Momente, so Prädisposition, Erschöpfung, Infektion vorhanden und niemals nimmt die Menstruationsanomalie die erste Stelle ein. Dagegen haben die

1) Handbuch der praktischen Medizin, 1901 Bd. V S. 82.

2) Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie, Bd. XXXIV S. 412.

3) Handbuch der praktischen Medizin, 1901 Bd. V S. 148.

4) Il Policlinico, Mai 1906.

Generated on 2019-11-15 19:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

Menses oft einen deutlichen Einfluß auf den Verlauf einer Geisteskrankheit durch verschiedene Symptome, welche sie als nervöse und psychische Reaktion herbeiführen. — Ad 2 beobachtet man, daß für gewöhnlich das Eintreten der Menstruation während der Geisteskrankheiten unregelmäßig ist. Diese Unregelmäßigkeiten sind aber für gewöhnlich koinzident und haben keinerlei ursächliche Wirkung, abgesehen von den spezifischen menstruellen Psychosen.

Betrachtet man die Formen der Geisteskrankheiten im einzelnen, so ist bei den periodischen Formen die Beziehung zur Menstruation sehr deutlich.

Wollenberg[1]) teilt folgende Fälle mit: I. Ein 25jähriges Mädchen, dessen Vater ein liederlicher, verschwenderischer, zuchtloser Mensch war, das früher selbst gesund gewesen war, erkrankte unter mißlichen Umständen mit maniakalischen Erscheinungen. Während der Beobachtung ergab sich, daß lebhafte Erregung mit verhältnismäßiger Ruhe bezw. trauriger Verstimmung abwechselte und daß die Erregung eine gewisse Beziehung zur Menstruation erkennen ließ, derart, daß die lebhafte Erregung vor der Menstruation vorhanden war, die letztere eintrat, während die Erregung abklang. Die Behandlung durch große Gaben von Brom schien einen günstigen Einfluß zu haben. — Verf. meint, man könne diesen Fall als „menstruales Irresein" bezeichnen.

II. Eine 38jährige Frau, die seit Kindheit an nervösen Störungen, später an zweifelloser Hysterie (Anfälle, Einschränkung des Gesichtsfeldes) litt, zeigte zeitweise eine geistige Störung: Unruhe, Angst, Neigung zum Herumtreiben und Trinken. Es stellte sich heraus, daß diese krankhaften Anfälle besonders vor der Menstruation eintraten.

Auch hier spricht Verf. von „menstrualem Irresein".

Schönthal[2]) beobachtete folgende Fälle: I. Periodische menstruale Psychose bei einem 15jährigen Mädchen rasch vorübergehende psychische Störungen (Dauer 8—10 Tage), plötzlich beginnend und plötzlich endigend; es bestanden Bewußtseinstrübung, Halluzinationen, Stimmungsanomalien, Bewegungsdrang, hysteriforme Konvulsionen; nach dem Ablauf des Anfalls Amnesie, intravallär, besondere Neigungen zu Kongestionen, Hyperästhesie, sexuelle Erregbarkeit. Trotzdem bringt Schönthal den Fall in Analogie mit der periodischen menstrualen Psychose (v. Krafft-Ebing) wegen der prägnanten Übereinstimmung des Krankheitsbildes, ferner wegen der Wiederkehr

1) Charité-Annalen, 1891 Bd. XVI p. 427.
2) Archiv f. Psychiatrie, Bd. XXIII p. 799.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

der Anfälle in etwa 4wöchentlichen Zeiträumen und wegen des Auftretens der Psychose in einem Alter, in dem der Eintritt der Menses zu erwarten war, im Zusammenhalt mit dem Umstande, daß nach v. Krafft-Ebings Beobachtung auch bei Ausbleiben menstrualer Blutung zur Zeit der periodisch wiederkehrenden Ovulation der Anfall sich einstellen kann; ferner spricht für die Auffassung die Tatsache, daß auch nach eingetretener Genesung, als später die Menses sich einstellten, sie jeweils mit für diese Fälle charakteristischen psychischen Störungen einhergingen, die geringfügig waren, aber in ihrer Art eine abortive Form der früher bestandenen menstrualen Psychose vorstellten. — Eine ganz analoge Beobachtung stellt der Fall II dar, der ein 15jähriges, ebenfalls erblich belastetes Mädchen betraf. In beiden Fällen zeigte sich in übereinstimmender Weise ein bemerkenswertes Verhalten des Körpergewichtes, welches in 2 Kurven wiedergegeben ist: schnelles beträchtliches Sinken jeweils mit eintretendem Anfall, sodann langsamer Anstieg, zuletzt einhergehend mit der zunehmenden Genesung ein konstantes Zunehmen des Körpergewichtes. In beiden Fällen erfolgte der Ausgang in Genesung. — Auch in Fall III schien ein ähnlicher ätiologischer Zusammenhang der Psychose mit dem Eintritt der Pubertät bei dem 14½jährigen, erblich belasteten Mädchen zu bestehen, jedoch war eine präzise Angabe der Psychose, die hier vorhanden war, nicht möglich, da die Kranke bereits genesen in die Klinik kam und hier kein Anfall beobachtet wurde. Der außerhalb der Klinik verlaufene Anfall ähnelte etwas den in den beiden vorigen Beobachtungen beschriebenen Anfällen.

Moses[1]) berichtet über 42 Fällen von Geistesstörungen im Kindesalter (25 Knaben, 19 Mädchen). Von den 19 Mädchen erkrankten 11 gegen das Ende des Kindesalters, beim Herannahen der Pubertät, was gleichfalls den Schluß sehr nahe legt, daß hier die Menstruation ihre Hand im Spiele habe.

Friedmann[2]) berichtet über ein 15jähriges, hereditär belastetes Mädchen, seit dem 10 Jahre Enuresis nocturna. Im 14. Jahre während anstrengender Pflege der Schwester plötzlich aufgeregt und verwirrt, wurde sie in einer Anstalt nach 3 Wochen wieder hergestellt. Nach 2 Monaten neue Erregung von 4wöchiger Dauer, dann Depression am Schlusse der Erregung unter Eintritt der Menses. Von da blieb Pat. reizbar, nicht ganz normal. Im April 1891 sah Friedmann die Kranke; sie war 6 Wochen vorher erregt geworden; sie

1) Inaugural-Dissertation, Straßburg 1892.
2) Münchener med. Wochenschrift, 1892 Nr. 21—25.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

zeigte kindlichen Habitus, war äußerlich geordnet, ängstlich, weinerlich, klagend, konnte einfache Fragen nur mit Mühe beantworten, einfache Arbeiten nicht leisten. Allmähliche Besserung; nach 2 Monaten freundlich, mitteilsam, tätig, zum Verkehr geneigt; nur noch leicht reizbar. Enuresis bestand noch. Ein Rückfall der Psychose trat seit Juni 1891 nicht ein. Friedmann faßt den Fall als Melancholia passiva auf. Später kam Friedmann[1]) noch einmal auf das Thema zurück und kommt auf Grund der von Schönthal[2]) veröffentlichten und zweier eigenen Falle zu folgenden Schlußfolgerungen. Es gibt eine Form periodischer Geistesstörung, die im Beginn der Pubertät eintritt, mit Störungen der Menstruation zusammenhängt und mit deren Regelung endet. Sie ist von der gewöhnlichen Menstrualpsychose zu trennen und am besten als menstruale Entwicklungspsychose zu bezeichnen. Grundsätzlich verwandt mit ihr sind die einmaligen Anfälle von Geistesstörung mit Trübung des Bewußtseins, die zur Zeit der Menstruation vorkommen. Die Art der Störung ist dieselbe wie bei der großen Gruppe der durch äußere, auf den Körper wirkende Ursachen bedingten Psychosen. Immer pflegen diese, soweit sie funktioneller Art sind, die Ursache, wenn sie aufhört, nicht lange zu überdauern und plötzlich bei einer gewissen Stärke der Einwirkung auszubrechen. Es ist anzunehmen, daß das normale „psychische Organ“ in hohem Grade Störungen widerstehen und eingetretene Abnormitäten ausgleichen kann. Die krankhafte Anlage kann in Schwäche des Widerstandes oder in Mangel an Ausgleichsfähigkeit bestehen; in diesem Falle entstehen chronische, in jenem kurze anfallartige Psychosen.

Über einen durch seine bemerkenswerten Komplikationen besonders interessanten Fall berichtet Thoma[3]): Eine 27jährige Frau hatte einen „mäßig großen Parenchymkropf“, der deutlich pulsierte. Es bestand Exophthalmus. Über etwaiges Zittern usw. wird nichts gesagt. Die Kranke stammte aus einer psychopathischen Familie und kam 1892 zum zweiten Male in die Anstalt Illenau als geisteskrank. Sie war stuporös, aber die Benommenheit war bald stärker, bald schwächer und wurde von kurzen maniakalischen Erregungen unterbrochen. Es war sehr bemerkenswert, daß die Größe der Struma und des Exophthalmus der Depression proportional war und mit ihr wechselte. Zur Zeit oder kurz nach der Menstruation war die Kranke gewöhnlich

1) Münchener med. Wochenschrift, 1894 Nr. 1—4.
2) Archiv f. Psychiatrie, 1892 Bd. XXIII p. 799.
3) Allgemeine Zeitschrift f. Psychiatrie, 1894 Bd. LI p. 590.

Generated on 2019-11-15 19:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

aufgeregt und etwa in der Mitte zwischen zwei Menstruationen wurde etwas geringere Erregung bemerkt.

Weitere Beiträge zu unserer Frage hat Kowalewski[1]) gegeben. In seiner Abhandlung betrachtet er zunächst den Einfluß der Menstruation auf den Organismus der nervenstarken Frau, geht dann über zum Einfluß auf den Organismus einer durch Erblichkeit nervenschwachen Frau mit besonderer Berücksichtigung der Menstruation zu den Psychosen und bespricht endlich den Einfluß des Klimakteriums auf das Nerven- und Seelenleben der gesunden Frau.

Von Psychosen kommen in der ersten Periode des Beginnes der Menstruation zuweilen Melancholie und Amentia vor. Diese Psychosen können dem Beginne der ersten Menstruation vorangehen, können sie begleiten oder nachfolgen. Das Verhalten der Menstruation zu den Geistesstörungen kann verschieden sein, 1. die Menstruation tritt im Laufe einer bereits bestehenden Geistesstörung ein, 2. die Menstruation und ihre krankhaften Abweichungen fördern das Auftreten von Psychosen, die sich in latentem Zustande befinden, und führen selbst zu Psychosen, wenn Prädisposition vorhanden ist. Ferner gibt es nach Kowalewski ohne Zweifel eine „Menstruationspsychose", eigentümlich sollen ihr die Periodizität des Auftretens, die kurze Dauer und die Ähnlichkeit des jedesmaligen Krankheitsbildes sein; sie wird beobachtet vor, während und nach der Regel; sie tritt auch nach der Menstruation (bei Amenorrhoe) ein. Die als Menstruationspsychosen vorkommenden Störungen sind: Melancholie, Manie, Amentia und die „impulsiven" Psychosen.

Schröter[2]) hat die forensich wichtige Frage aufgeworfen: Wird bei jungen Verheirateten zur Zeit der Menstruation stärkere sexuelle Erregtheit beobachtet? Bei seinen Untersuchungen handelte es sich nur um junge ledige geisteskranke Frauen. Bei 141 von den 402 weiblichen Kranken (alten und jungen, verheirateten und ledigen) wurde eine Steigerung der sexuellen Erregbarkeit während der Menses beobachtet; bei 181 war eine solche nicht aufgetreten, war aber auch außerhalb der Menstruation nie vorhanden gewesen; bei den übrigen 80 trat während der Menses keine sexuelle Erregtheit ein, während in den Zwischenzeiten solche vorkam. Daß bei den jüngeren die intramenstruelle sexuelle Erregbarkeit besonders häufig war und speziell bei den Unverheirateten, wird prozentmäßig vorgerechnet; der Krankheit nach kommen besonders jugendliche

1) Petersburger med. Wochenschrift, 1894 Nr. 24—28.
2) Allgemeine Zeitschrift f. Psychiatrie, 1899 Bd. LVI. p. 321.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Imbezille in Betracht, dann Maniakalische. Ein Vergleich mit einer früheren, sich auf Kranken der besseren Gesellschaftsschichten beziehende Statistik zeigt, daß hier die intramenstruelle sexuelle Erregung bei weitem seltener ist, was mit dem Bildungsgrade und der anerzogenen Selbstbeherrschung erklärt wird.

Viallon[1]) beschäftigt sich mit den Psychosen und Krampfzuständen auf menstrueller Basis. In gewissen Fällen finden die im Verlauf der Menstruation auftretenden Intoxikationserscheinungen, psychischen Störungen und Krampfzustände ihre Erklärung durch eine Autointoxikation von seiten des Uterus und der Ovarien als Sekretions- und Reinigungsorganen. Häufig erzeugt jedoch die Menstruation indirekt durch Vermittlung des Nervensystems funktionelle Störungen verschiedener Art, die ihrerseits zu einer veränderten Säftezusammensetzung und sogar Intoxikationszuständen, häufig gepaart mit Temperatursteigerung, Delirien und konvulsivischen Phänomenen führen. Die funktionellen Störungen betreffen den Verdauungskanal (besonders Obstipation) oder die Harnwege (Änderungen der Qualität, Quantität und Entleerungsart des Harns) oder beide Systeme. Temperatursteigerungen und psychische Störungen treten bei der Menstruation nicht selbständig auf, sondern sind abhängig von den genannten Intoxikationsstörungen, namentlich von Darmstörungen; die psychischen Störungen bestehen gewöhnlich in akuter Verwirrtheit und bei Epileptikerinnen und Paralytikerinnen in Konvulsionen; verschlimmert sich die Darmstörung während der Menses, so treten mehr Anfälle auf; bessert sich die Darmstörung, so nimmt die Anfallfrequenz ab. Viallon berichtet über zahlreiche Belegfälle mit Temperaturkurven.

Kötscher[2]), der eine ausführliche Analyse des Geschlechtserwachens gegeben hat, bemerkt über die Menstruation folgendes: „Es ist kein Zweifel, daß diese beiden Faktoren, Anämie und Menstruation, eine reizbare Schwäche des Nervensystems begünstigen, die sich gern in allerhand Stimmungsanomalien äußert, nach der depressiven Seite hin bis zu dem Wunsche zu sterben, nach der manischen Seite hin bis zur Nymphomanie, mit dem Draug sich auffällig und toll zu gebärden und eventuell rasend zu masturbieren".

Pilcz[3]) räumt in seiner meisterhaften Darstellung der Verstimmungszustände den menstruellen und klimakterischen Verstimmungszuständen ein besonderes Kapitel ein. Auch er mißt der Menstruation

---

1) Annales de Gynécologie, 1902 Bd. LVII p. 85.

2) Inaugural-Dissertation, Berlin 1907.

3) Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens, LXIII Wiesbaden 1909.

Digitized by Google Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412 Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

eine ganz besondere Rolle in der Entstehung gewisser Verstimmungszustände zu, die mit Aufhören der Periode verschwinden.

Daß auch zuweilen die Menstruation eine gerade umgekehrte Rolle spielen und bei gewissen Geistesstörungen beruhigend wirken kann, zeigt eine neuere Beobachtung von Markowitsch[1]). Es handelte sich um eine Chorea gravidarum bei einer 27jährigen Näherin, die alle Zeichen des Veitstanzes bot. In der Krankengeschichte wird nur folgendes berichtet: „13. VII. Seit gestern Menses. Verhüllt öfters das Gesicht, sie schäme sich vor den anderen. 18. VII. Seit 8 Tagen keine Stimmen mehr. Versteht nicht, wie sie früher die Stimmen der Mutter hörte, denn die Mutter war verreist. Deutliche Besserung seit den Menses".

Kohnstamm[2]) beschreibt nachfolgenden durch Hypnose geheilten Fall:

Ein junges Mädchen litt an schwersten menstruellen Uteruskrämpfen, die zu langandauernden psychogenen „Ohnmachtsanfällen" führten. Zwei Tage vor dem vermuteten Eintritt der Periode wurde in mäßig tiefer Hypnose die Suggestion gegeben, daß die Schmerzen diesmal ausbleiben sollten. Schon am nächsten Tage trat die Periode ein und verlief schmerzlos. Anhaltende Besserung. Zu diesem klinisch-therapeutisch interessanten Fall sei bemerkt, daß auch Delius[3]) über mehrere Fälle berichtet, in denen nach Hypnosebehandlung Sistieren der Menstruationsblutung beobachtet wurde.

Öhmke[4]) berichtet über folgenden Fall: Ein körperlich übermäßig entwickeltes 12jähriges Mädchen hatte einen 16jährigen Lehrling bezichtigt, sie geschlechtlich mißbraucht zu haben. Da keine Spuren von Defloration oder sonstiger unzüchtigen Handlung auffindbar waren, der Lehrer des Mädchens dessen geistige Anomalität und Epilepsie bekundete, wurde Öhmke mit der Untersuchung der Pat. betraut. Er kam zu dem Ergebnis, daß wahrscheinlich durch sexuelle an den Menstruationseintritt sich anschließende Erregung in einer Bewußtseinstrübung eine Sinnestäuschung auftauchte und in den Wachzustand als tatsächliches Ereignis überging.

Neißer[5]) berichtet über ein jetzt 27jähriges Mädchen, das den Versuch machte, die neben ihr liegende an Katatonie leidende Kranke

1) Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens, LII Wiesbaden 1907.

2) Therapie der Gegenwart, 1907 S. 354.

3) Wiener klin. Rundschau, 1905 Nr. 11—12.

4) Zeitschrift für Medizinalbeamte, 1905 Nr. 2.

5) Psychiatrische Gesichtspunkte in der Beurteilung u. Behandlung der Fürsorgezöglinge, Halle 1907.

Generated on 2019-11-15 19:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

zu töten, welche durch einförmige, unartikulierte Laute, die sie von sich gab, ihre Nachtruhe störte. Sie band die Haare an den Bettpfosten, raufte ihr einen Busch Haare aus und stopfte sie als Knebel in den Mund. Dann suchte sie die Unglückliche zu erwürgen, was glücklicherweise durch Hinzukommen der Wärterin vereitelt wurde. Schon mit 9 Jahren hatte diese Pat. den Versuch gemacht, ihre kleine Schwester zu töten. Sie durchkniff ihr eine Ader unter der Zunge, als sie sie herumtragen sollte, aus Ärger darüber, daß die Mutter sie geschlagen hatte. Im ersteren Fall ist festgestellt, daß die Pat. an dem betreffenden Tage menstruiert war. Der zweite Fall ähnelt dem unsrigen insofern, als auch hier die Schläge der Mutter die Ursache zu dem Suicid- bezw. Mordversuch abgab.

Neißer bemerkt im Anschluß daran folgendes: Diese entsetzliche Untat war der unmittelbarste Anlaß einer pathologischen Reizbarkeit, eines Faktors, dessen ernste Bedeutung zu ermessen Sie dieser Fall in Stand setzen soll. Wie Sie sehen wollen, geschah dieses Ereignis zur Zeit des monatlichen Unwohlseins, und wenn Sie nun ihren Blick auf die große Kurve schweifen lassen, so wird Ihnen sofort in die Augen springen, daß die auffallendsten Abweichungen von der Horizontalen, also die ausgeprägtesten Stimmungsanomalien in unserm Falle fast jedesmal in zeitlichem Zusammenhang mit den Menstruationsperioden stehen. Einmal hier an dieser Stelle finden Sie eine Ausnahme. Aber diese Ausnahme ist nur eine scheinbare, und ich habe absichtlich diesen Teil der ganzen Verlaufskurve herausgegriffen, um Sie, die Sie auch so viel mit der Erziehung weiblicher Individuen zu tun haben, auf eine weniger bekannte, aber sehr beachtenswerte Erfahrungstatsache hinzuweisen. Ebenso wichtig nämlich, wie die Zeit des Eintritts des Unwohlseins, ist derjenige Zeitpunkt, welcher genau in der Mitte zwischen zwei Perioden liegt, von ihrem Beginn an gerechnet. Dieser Tag ist es, welcher für das weibliche Nervenleben die gleiche, ja vielleicht noch eine größere Bedeutung hat, als der Tag des Eintritts des Unwohlseins selbst. Es muß daher dringend gewünscht werden, daß an diesen Zeiten nötigenfalls eine besondere Schonung durch Bettruhe oder Schonung bei der Arbeit, überhaupt daß eine Beachtung dieser Zeiten stattfindet. Namentlich bei den als abnorm reizbar bekannten Individuen ist es geboten, schon im voraus auf diese kritischen Zeiten aufzumerken, um sich nicht von den unerfreulichen Vorkommnissen überraschen zu lassen. Unter allen Umständen ist es notwendig, den Menstruationsvorgängen eine größere Beachtung zu widmen, als das vielfach geschieht und zwar geben nur schriftliche Aufzeichnungen die gewünschten Anhaltspunkte".

Digitized by Google
Original from
COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Riebold[1]) betont, daß die menstruellen Psychosen meist prämenstruell auftreten. Diese schon von Mendel gemachte Beobachtung deutet er dahin, daß nicht die uterine Blutung als solche, sondern der vorhergehende Ovulationsvorgang die Ursache sei. Dafür spricht auch die Tatsache, daß einerseits im Klimakterium Fälle periodischen Irreseins mit menstruellem Typus vorkommen, andererseits die periodischen Wellenbewegungen der Lebensfunktionen bei jungen Mädchen schon eine Zeitlang vor Eintritt der eigentlichen Menstruation bestehen können. Einen solchen Fall teilt z. B. Sommer[2]) mit. Bei einem 16jährigen aus gesunder Familie stammenden Mädchen, noch nicht menstruiert, ließ sich als Ursache der Epilepsie ein unperforiertes Hymen feststellen. Die Perforation brachte Heilung. Auch für die zahlreichen Fälle von Chorea und Epilepsie macht Riebold den Ovulationsvorgang verantwortlich. Dafür spricht auch der Umstand, daß nach Mendel[3]) die Mehrzahl der Fälle von Epilepsie beim weiblichen Geschlecht in das 11—15. Lebensjahr fallen (74 von insgesamt 349! also mehr als der fünfte Teil!). Auf den Zusammenhang der Epilepsie mit den Menstruations- und Ovulationsvorgängen komme ich an anderer Stelle zurück.

Über einen eigenartigen Fall, der auch diesem Zusammenhange erwähnt zu werden verdient, berichtet Moscato[4]). Bei einer 41-jährigen hochgradigen Hysterica sistiert die Menstruation seit 5 Jahren; die gewöhnlichen Beschwerden der Menopause fehlen, nur vorübergehend Epistaxis und Hitzegefühl im Gesicht. Hinzu treten nahezu periodisch Hämorrhagien aus der rechten Mamma, die einige Minuten andauern und fast stets während des Abends oder zur bestimmten Nachtstunde eintreffen. An der Mamma keinerlei Veränderungen.

Mucha[5]) teilt folgenden Fall mit: Ein hereditär nicht belastetes 15jähriges Mädchen, nur mäßig begabt, wird einige Tage nach ihrer Menstruation von einer Katatonie mit Erregungs- und Stuporstadium befallen, die ein durchaus typisches Bild darbot und nicht zur Heilung gelangte, weil die Kranke ärztlicher Aufsicht entzogen wurde.

III.

Es erübrigt sich noch kurz auf die in der Literatur berichteten Fälle von Zusammenhang von Menstruation und Selbstmord einzugehen. Meyer beobachte Fälle, in denen zur Zeit der Menses

1) Deutsche med. Wochenschrift 1906 Nr. 28—29, Münchener med. Wochenschrift, 1907 Nr. 38—39. 2) Deutsche med. Wochenschrift, 1891 Nr. 5.

3) Deutsche med. Wochenschrift, 1893 Nr. 45.

4) Segnali internazionali delle scienze medicali, 1896 Fasc. 11.

5) Neurologisches Zentralblatt, 1902 Nr. 20.

Generated on 2019-11-15 19:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

psychische Reizzustände auftraten, die zu anderen Zeiten fehlten. Bartel erklärt es sogar für „ungemein häufig", daß sich zur Zeit der Menstruation akute, einmalige Tobsuchtsanfälle einstellten. Auch v. Krafft-Ebing[1]) lehrt, daß zwischen Menstruation und schweren Nervenleiden (Epilepsie, Veitstanz) ursächliche Beziehungen bestehen. Löwenthal[2]) berichtet über einen Fall von Chorea minor bei einem Mädchen, wo die Anfälle sich regelmäßig zur Zeit der Menstruation einstellten und nach Beendigung derselben wieder verschwanden.

Was nun die eigentlichen Beziehungen der Menstruation zum Selbstmord betrifft, so fand Heller[3]) unter 70 obduzierten Selbstmörderinnen

Schwangere	7	=	10,00	Proz.
z. Zt. der Menstruation	25	=	35,9	"
Wöchnerinnen	1	=	1,5	"
	33	=	47,4	Proz.

Ollendorff[4]), dem die Angaben über 79 im Institut für Staatsarzneikunde zu Berlin obduzierte Selbstmörderinnen zur Verfügung standen, macht folgende Angaben:

Menstruation	17	=	21,52	Proz.
Schwangerschaft	1	=	1,27	"
	18	=	22,78	Proz.

Wöchnerin war keine der Selbstmörderinnen zur Zeit der Tat gewesen.

Návrat[5]) gibt folgendes an: „Ein Moment, das bei Frauen sehr oft die Ursache des unnatürlichen Todes zu sein pflegt, wird ebenfalls nicht hinreichend gewürdigt und daher auch nicht angeführt. Ich meine die Geisteszustände, welche durch Funktionsänderungen der sonst gesunden Geschlechtsorgane hervorgerufen werden, die sich zwar in physiologischen Grenzen bewegen, aber erfahrungsgemäß einen großen Einfluß auf die Laune besitzen, die Frau oft der ruhigen Überlegung berauben, sie reizbar und unfähig zum Widerstande gegen die auf sie einwirkenden unangenehmen Eindrücke machen, sodaß sie ihnen in diesem Zustande nicht selten unterliegt und manchmal sogar einen Selbstmord begeht."

Gaupp[6]) hat folgende Beobachtungen an 124 Selbstmördern männlichen und weiblichen Geschlechts gemacht. Unter diesen befand sich ein 21jähriges Dienstmädchen im 8. Monat der Schwangerschaft, das von seinem Geliebten, der sich um die Alimente drücken

1) Psychiatrie, Stuttgart 1897. 2) Inaugural-Dissertation, Berlin 1904.
3) Münchener med. Wochenschrift. 1900 Nr. 48.
4) Inaugural-Dissertation, Greifswald 1905.
5) Wiener med. Rundschau, 1907 Nr. 3—17.
6) Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin, 3. Folge Bd. XXXIII.

Generated on 2019-11-15 19:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

wollte, ohne jede Berechtigung der Untreue bezichtigt worden war, von einem Menschen, der sich selbst mit andern Frauenzimmern herumtrieb; sie geriet darob in Verzweiflung und ging in die Isar. Angesichts der Tatsache, daß die Frauen sich in der Schwangerschaft in der Regel in einem Zustand erhöhter gemütlicher Erregbarkeit befinden, nimmt Gaupp an, daß die Täterin in keinem ganz normalen Zustande die Tat begangen hat. Unter den übrigen Selbstmörderinnen heben sich die Fälle von jugendlicher Hysterie heraus. Nicht selten geschah die Tat zur Zeit der Menses.

IV.

Zum Schluß sei der Bericht einer Gerichtsverhandlung mitgeteilt. Der vorliegende Fall ähnelt in vielen Punkten dem von uns mitgeteilten, sodaß man auch hier vielleicht die Menses als auslösendes Moment annehmen kann.

Melancholie und Totschlag. Ein 15jähriges Mädchen hatte sich gestern auf die Anklage des versuchten Totschlages vor der vierten Strafkammer des Landgerichts II zu verantworten. Aus der Fürsorgeerziehung wurde Emilie M. vorgeführt. Sie war früher bei einem jungen Bäckermeister in Dienst und kam dann als Dienstmädchen zu einem Gastwirt in Rixdorf. In dieser Stellung war sie sehr verträumt und schwermütig und behauptete fortwährend, daß ihr früherer Dienstherr einen Angriff auf ihre Mädchenehre gemacht habe, und daß sie hierdurch um ihre ganze Lebensfreudigkeit gekommen sei. So faßte sie einen Selbstmordplan. Am 6. November schrieb sie an ihre Eltern, deren einziges Kind sie ist, einen Abschiedsbrief, in dem sie genau angab, wie sie bei der Beerdigung gekleidet sein wolle, und welcher Prediger ihr die Leichenrede halten solle. In der Nacht drehte sie — unbekümmert um ihre Kammergenossin Karoline P. — die Gashähne auf und erwartete den Tod. Der kam aber nicht, denn die Todbereite hatte sich die Bettdecke über den Kopf gezogen und war bald in Schlaf verfallen. Dagegen wachte Karoline P. mitten in der Nacht auf und wurde von heftigem Erbrechen heimgesucht. Das Mädchen hatte durch den Leichtsinn ihrer Kameradin in der größten Lebensgefahr geschwebt. Vor Gericht gab die Angeklagte schluchzend ihre Missetat zu, versicherte aber, daß sie nur sich selbst das Leben habe nehmen wollen; es sei ihr gar nicht zum Bewußtsein gekommen, daß sie auch das Leben ihrer Zimmergenossin in Gefahr brachte. Staatsanwalt und Gerichtshof glaubten ihr das, und so erfolgte die Freisprechung, da eine Verurteilung wegen fahrlässiger Körperverletzung mangels eines Strafantrages nicht möglich war.

Generated on 2019-11-15 19:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Nachträge.

1. Zu Abhandlung 1. „Über die Natur der Körper-, insbesondere der Genitalverletzungen bei Lustmorden“ ist eine kürzlich von Ascarelli[1]) publizierte Arbeit nachzutragen, über die ich nach einem Referate von P. Fraenkel[2]) berichte.

An der Leiche des vergewaltigten kleinen Mädchens fanden sich schwere Zerreißungen des Anus, des Dammes und der Scheide mit Perforation des hinteren Douglas und Blutungen in die Bauchhöhle. Diese wahrscheinlich durch den Penis hervorgerufenen Verletzungen konnten zwar mittelbar tödlich sein, aber nicht den unmittellbar nach dem Attentat eingetretenen Tod erklären. Am Kinn und Hals gefundene Kratzspuren weisen auf Bedeckung des Mundes mit einer Hand hin. In der Diskussion darüber, was nun eigentlich den bei Notzuchtsattentaten so selten raschen Tod veranlaßt hat, schließt Verf. eine eigentlich gewaltsame Erstickung aus und nimmt an, daß das Zuhalten des Mundes, um das Schreien zu verhindern, zusammen mit der nervösen Erregbarkeit, in die das Kind während des Attentats versetzt wurde, zu seinem Tod durch shokartige Atemlähmung geführt hatte.

2. Zu Abhandlung 10 „Über einen Mord- und Suicidversuch in der Menstruation“ sind noch einige wichtige neuere Arbeiten nachzutragen. Zunächst hat Trepsat[3]) das Verhalten der weiblichen Epileptiker während der Menstruation untersucht und ist dabei zu folgenden Resultaten gekommen.

1. In der Zeit der sexuellen Reife sind die Anfälle während der Menses viel häufiger und treten in den letzten Tagen der Menstruation und noch 2—3 Tage später oft serienweise auf. Der Schwindel ist in der katamenialen Zeit gleichfalls stärker.

2. Die Pubertät tritt im allgemeinen bei den Epileptikern verspätet ein; ist sie aber eingetreten, so ist die Menstruation oft unregelmäßig. In der Menopause haben die Anfälle die Tendenz, ihren chronischen Charakter zu verlieren.

3. Während der Menses kann man bei einer großen Zahl von Kranken psychische Störungen (Erregung oder Depression) beobachten.

---

1) Ascarelli, Viol d'une petite fille de sept ans. Archives d'anthropologie criminelle. Nr. 163, 1907.

2) Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin 1909 Bd. XXXVIII. S. 33.

3) Trepsat, L'Encéphale 1908. Nr. 6. Ref. Zeitschrift für ärztliche Fortbildung 1909. Nr. 13 p. 424. (Ref: K. Mendel).

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Dann ist eine Arbeit von Burger[1]) zu erwähnen, die mir leider weder im Original noch im Referat zugänglich war.

Weiterhin verweise ich noch ganz besonders auf die Darstellung von Hans Groß[2]), die mir seinerzeit nicht zur Verfügung stand und die im ganzen wohl alles Wesentliche bringt. Aus seiner Darstellung erwähne ich hier nur einen Fall, der ein Pendant zu dem in meiner Arbeit erwähnten Fall von Öhmke[3]) darstellt. Es handelte sich um eine Verleumdung, begangen durch Behauptung einer vollständig erdichteten Entführung. Die genaue psychiatrische Begutachtung ergab, daß zu dem kritischen Zeitpunkt bei dem betreffenden Mädchen profuse Menses aufgetreten waren, daß sie nach dem Sistieren der Periode sich ruhig und gesittet verhielt und mit dem Einsetzen der neuen Periode eine vollkommene Umwertung ihrer moralischen Persönlichkeit zu konstatieren war.

Zum Schluß möchte ich noch die Darstellung Schäfers[4]) über die Menstruation anführen, der in einer ausführlichen Abhandlung in Veits „Handbuch der Gynäkologie" über die Menstruation auch auf die forensische Seite des Themas kurz eingeht.

---

1) Burger, Beiträge zur Kasuistik des sogenannten „menstruellen Irreseins". Inaugural-Dissertation. Bonn 1909.

2) Hans Groß, Kriminalistische Tätigkeit und Stellung des Arztes. Handbuch der ärztlichen Sachverständigentätigkeit von Prof. Dr. P. Dittrich. Bd. I. S. 864. Wien und Leipzig. 1908.

3) Öhmke, Zeitschrift f. Medizinalbeamte 1905. Nr. 2.

4) Schäffer, Die Menstruation. Veit's Handbuch der Gynäkologie. Bd. III. Erste Hälfte. Wiesbaden 1908. (Daselbst zahlreiche Literaturangaben!).

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

X.

Strafanzeigen psychisch abnormer Personen.

Von
Dr. **Otto Wallner** in München.

Nachstehender Fall einer falschen Anschuldigung seitens einer psychisch-abnormen Person läßt erkennen, wie sehr bisweilen zum Schutze der Allgemeinheit ein rechtzeitiges Zusammenwirken von Richter und Psychiater wünschenswert ist.

Die Vorsteherin eines Damenstifts v. H. war mit der in der Anstalt als Krankenwärterin beschäftigten 25 Jahre alten M. W. unzufrieden. Am 20. Juli 1902 vormittags machte v. H. der M. W., die im Verdachte stand, gerne Bier zu trinken, Vorwürfe, weil im Keller drei Flaschen Bier fehlten, während sich eine große Anzahl leerer Bierflaschen vorfand. M. W. stellte den Diebstahl in Abrede, erklärte, sie lasse sich einen derartigen Vorwurf nicht gefallen und werde sich beim Referenten im Ministerium beschweren. Über diese Drohung geriet v. H. in große Aufregung.

Nachmitlags trank M. W. ihrer Gewohnheit gemäß den ihr in der Küche gereichten Kaffee bloß teilweise, stellte den in der Tasse befindlichen Rest beiseite und ging aus der Küche. Die übrigen Dienstmädchen hatten Ausgang; auch v. H. verließ bald das Haus, nachdem sie für die Zeit ihrer Abwesenheit die Küche und den in diesem Stockwerk befindlichen, kurz vorher frisch getünchten Abort, in welchem auch zu wirtschaftlichen Zwecken dienende Salzsäure aufbewahrt war, versperrt hatte. Abends 6 Uhr öffnete M. W. der zurückkehrenden Vorsteherin die Türe. Diese begab sich in ihr Zimmer, M. W. in die Küche. Zu ihr gesellte sich ein anderes im Hause beschäftigtes, vom Ausgange zurückgekehrtes Mädchen. M. W. äußerte zu dieser, sie habe Durst und ging den mittags beiseite gestellten Kaffeerest zu holen; gleichzeitig entfernte sich das andere Mädchen aus der Küche. Als dieses nach wenigen Minuten zurückkam, lehnte M. W. am Küchenausguß, sich heftig erbrechend; hiebei deutete sie auf die Tasse und sagte stoßweise: „A., durchsuchen Sie die Tasse, da muß etwas darin

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sein!" Auf diese Aufforderung rochen und leckten dieses und ein weiteres hinzukommendes Mädchen an der Tasse, empfanden sauren Geschmack und Brechreiz. Auf Anraten der Mädchen trank M. W. etwas Milch. Sie beschlossen, den Vorfall am gleichen Tage niemand mehr mitzuteilen, vielmehr erst dem für nächsten Morgen erwarteten Hausarzt zu berichten und diesem auch den Kaffeerest auszuhändigen.

Am 21. Juli morgens vor 7 Uhr wurde der Kassenarzt Dr. E. zu M. W. gerufen, die über Erbrechen, Durchfall, Schmerzen auf der Brust und in der Magengegend klagte. Dr. E. fand Spuren von Erbrochenem mit Blut untermischt, veranlaßte die Überführung der M. W. in das Krankenhaus unter Mitgabe des restigen Kaffees zwecks Untersuchung. v. H. erfuhr von dem Vorfall erst jetzt in Gegenwart des Dr. E., der ihr gegenüber von Vergiftungserscheinungen bei M. W. sprach, jedoch das Wort „Salzsäure" gebraucht zu haben sich später nicht mehr mit Sicherheit erinnern konnte. Der die M. W. abholenden Sanitätsmannschaft händigte v. H. noch die Tasse mit Löffel zur Untersuchung ein, nachdem M. W. bereits selbst den Kaffee in ein Fläschchen geleert und an sich genommen hatte; auch sprach v. H. den Sanitätsleuten gegenüber von der Trinkneigung der M. W. und daß sie wohl Salzsäure genommen haben werde.

Die chemische Prüfung des Kaffeerestes ergab einen Gehalt von 10 Proz. Salzsäure.

M. W., im Krankenhaus vernommen, gab an, daß nach allen Umständen nur die Vorsteherin v. H. ihr Salzsäure in den Kaffee gemischt haben könne, nur diese besitze Salzsäure und könne am fraglichen Nachmittag in die Küche gekommen sein.

Nach den gepflogenen Erhebungen konnte nur die Vorsteherin v. H. oder die M. W. die Salzsäure in den Kaffee geschüttet haben, andere Personen kamen nicht in Frage. Die Folge war, daß sowohl von der Staatsanwaltschaft zur Erbringung des Indizienbeweises gegen v. H., als auch von der Verteidigung für die Unglaubwürdigkeit der M. W. beträchtliches Material gesammelt wurde.

M. W., in der Schule schlecht begabt, aber fleißig und ordentlich, war früh in Dienst getreten. Von den Personen, die sie von dieser Zeit her kannten, besonders ihren Dienstherrinnen, wird sie im allgemeinen als sittsam, bescheiden, gutmütig, wahrheitsliebend, fleißig geschildert. Frau H., die sie zwar ebenfalls im ganzen lobt, bemerkte eine gewisse Unpünktlichkeit und daß „M. W. immer mehr sein wollte als sie war." Ungünstig äußert sich Frau K., sie fand die M. W. unpünktlich, träge, boshaft; sie habe bei ihr die Tochter einer früheren Dienstherrschaft sexueller Verfehlungen verdächtigt. Der

Generated on 2019-11-15 19:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Onkel der M. W., bei dem Frau K. über sie klagte, habe diese in ihrer Gegenwart geohrfeigt. Nachdem sie, Frau K., der M. W. gekündigt hatte, sei letztere wieder zurückgekehrt und habe vorgeschützt, von Herrn K. in der Hoffnung zu sein. Herr K., zu dieser Äußerung seiner Frau eidlich vernommen, bezeugt, daß sich ihm die M. W. zwei- bis dreimal geschlechtlich angeboten habe, nur an seiner physischen Impotenz sei der geschlechtliche Verkehr gescheitert. M. W. stellt in Abrede, jemand sexuell verleumdet zu haben, kann sich nicht an eine Züchtigung seitens ihres Onkels erinnern, tritt der Aussage des Herrn K. entgegen, sie sei von ihm verfolgt worden, er habe ihr aber nichts anhaben können.

Später diente M. W. in einer Versorgungsanstalt für alte Leute, wo sie, angeblich um barmherzige Schwester zu werden, vom protestantischen zum katholischen Glauben übertrat; dann war sie vier Jahre Hausmädchen an einem Krankenhause, zuletzt in dem Damenstift beschäftigt. Etwa im Alter von 19 Jahren litt sie nach ärztlicher Aussage längere Zeit an Magengeschwür.

Das Urteil über M. W. seitens vorerwähnter Dienststellen lautet günstig. Doch gelang es dem eifrigen Forschen des Verteidigers der v. H., der M. W. auch für diese Zeit mehrfache Unwahrheiten nachzuweisen, so zwecklose Aufschneidereien und Übertreibungen, so die Erfindung, ihr über den Glaubenswechsel erzürnter Onkel habe seinerzeit auf sie geschossen und habe dafür zahlen müssen — tatsächlich hat dieser nur mit Erschießen gedroht, sich später aber wieder ausgesöhnt; ferner die Angaben, der Pfarrer G., der Ministerialsekretär N., welchen sie im Krankenhaus gepflegt habe, hätten ihr Grüße an die Vorsteherin aufgetragen und Besuch in Aussicht gestellt. M. W. muß zugeben, sie habe diese Erzählungen frei erfunden, „weil die Vorsteherin hiebei immer vor Freude ganz weg gewesen sei.“ M. W. berichtete auch von Erscheinungen. Einmal sei ihr im Krankenhaus auf der Treppe eine damals im Krankensaal gelegene Frau im weißen Kleide mit schwarzem Band begegnet; die Ordensschwester, die mit ihr, M. W., gegangen sei, habe, von ihr aufmerksam gemacht, die Erscheinung nicht wahrnehmen können; im Traume habe sie einen schwarzen Hund mit feurigen Augen gesehen, der die Vorsteherin habe verschlingen wollen, ein weißes Lamm sei in die Kirche gegangen.

Vorübergehend stand M. W. im Stift im Verdacht, böswillig den Abort besudelt, süße Speisen versalzen, die Küchenwände mit Spülwasser verspritzt zu haben. Während sich hinsichtlich der Besudelung des Aborts der Verdacht später auf eine alte schwachsinnige Stifts-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

dame lenkte, beschuldigt für das Verderben der Speisen M. W. die damals im Haus bedienstete Köchin, eine Anschuldigung, welche diese zurückweist. Den ihrer Pflege anvertrauten kranken Stiftsdamen gegenüber erweist sich M. W. als hilfsbereite, treue Pflegerin.

Die Ärzte, welche die M. W. nach der Vergiftung im Krankenhause beobachteten, bekunden, daß die eigentlichen Vergiftungserscheinungen schon nach ganz kurzer Zeit schwanden; bereits nach vier Tagen konnte ohne Widerstand und Beschwerden die Schlundsonde eingeführt werden, nach vierzehn Tagen ertrug die M. W. gewöhnliche Kost; bald stellten sich jedoch neuerdings Schmerzen und Erbrechen ein, die in stets wechselnder Stärke bis zur Hauptverhandluug im Strafverfahren gegen v. H (5.—8. März 1903) anhielten, sodaß wiederholt künstliche Ernährung angewendet werden mußte. Die erstbehandelnden Ärzte betonen den zum Teil nervösen Charakter des Leidens und dessen Beeinflußbarkeit — so schwanden bei gütlichem Zureden und Ablenkung das Erbrechen und Druckgefühl um sich bei Aufregungen zu steigern.

Von den über den Geisteszustand der M. W. vernommenen Sachverständigen bekunden zwei auf Grund des Aktenstudiums, einer einmaligen eingehenden körperlichen und psychischen Untersuchung vor der Hauptverhandlung und der Beobachtung während der Hauptverhandlung, daß M. W. nie geisteskrank, besonders nicht hysterisch war, und daß ihre eidlichen Aussagen vor Gericht beurteilt werden müssen wie Aussagen anderer eidlich vernommener Zeugen. Ihnen schließt sich ein weiteres Gutachten an auf Grund des Bildes in der Hauptverhandlung, betont aber die zweifellos bei M. W. vorhandenen nervösen Züge.

Über den Charakter der v. H. wird von den Zeugen nur wenig Tatsächliches berichtet, im Urteil der Stiftsdamen wie der im Stift beschäftigten Dienstboten erscheint er sehr ungünstig. Sie wird als reizbar, jähzornig, böse, rachsüchtig geschildert, habe Unfrieden im Haus gestiftet, alles Züge, wozu ihr überfrommes Wesen seltsam kontrastiert. Ähnlich abfällig äußern sich über v. H. die Hausärzte, die von Gemütsroheit, Verständnislosigkeit gegenüber Kranken, gegenüber den Gebrechen des Alters sprechen, ihre diätetischen Vorschriften seien von seiten der Vorsteherin starrem Widerstand begegnet.

Die Hauptbelastungszeugen werden vom Staatsanwalt gefragt, ob sie der v. H. ein derartiges Verbrechen zutrauen, was mit bestimmtem Ja beantwortet wird.

Sehr ungünstig äußert sich über v. H. die M. W. selbst. Ihr gegenüber habe sie über alle Damen im Stift bis hinauf zur fürst-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

lichen Protektorin Schlechtes gewußt, sie geschlechtlicher Verfehlungen beschuldigt. Wiederholt habe sie sich in unglaublich roher Form erkundigt, ob denn noch keine von den alten Damen gestorben sei — ihrem Onkel erzählte die M. W. früher vou einem Auftrage, ihnen etwas ins Essen zu mischen, damit es rascher gehe, — v. H. sei unglaublich böse, schon die Köchin L. habe zu ihr, der M. W., gesagt, man dürfe der Vorsteherin nicht trauen; wenn sie böse sei, könne sie einem was ins Essen tun. L. bestreitet entschieden, diese Äußerung gemacht zu haben. Über den Grund, den v. H. zu der Tat gehabt hätte, äußert sich M. W.: „Sie, die v. H., hatte mir zuviel anvertraut und mir gegenüber sich so ungeniert über die Stiftsdamen ausgesprochen, daß ich ihr unbequem geworden war; und als ich ihr noch gar mit Beschwerde beim Ministerium drohte, suchte sie mich sofort aus dem Haus zu bringen.“

v. H. hatte, wie von mehreren Zeugen berichtet wird, wiederholt den Wunsch geäußert, M. W. möchte doch krank werden, damit man sie bequem aus dem Haus bringe.

v. H., zu den Angaben der M. W. und anderer Zeugen vernommen, gibt zu, heftig und jähzornig zu sein, ihr körperliches Leiden (chronische Nasenerkrankung, Asthma) habe sie sehr reizbar gemacht; der Stiftsdame G. habe sie Salz in den zum Einreiben bestimmten Franzbranntwein mischen lassen, damit sie ihn nicht trinke; roh und gemein sei sie niemals gewesen, vielmehr habe sie für die Damen gesorgt, so gut es ihr nur immer bei den spärlich zu Gebote stehenden Mitteln möglich gewesen sei.

Auf Grund des Wahrspruches der Geschworenen wurde v. H. am 8. März 1903 eines Verbrechens nach § 229 des R.St.G.B für schuldig erklärt und zu einer Zuchthausstrafe von 6 Jahren, Tragung der Kosten, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von zehn Jahren verurteilt.

Das vom Verteidiger eingelegte Rechtsmittel der Revision wurde verworfen.

Ende des Jahres 1904 wurden Bedenken laut über die Rechtmäßigkeit der Verurteilung der v. H., da inzwischen eine Reihe von Tatsachen bekannt geworden war, die geeignet erschienen, die Glaubwürdigkeit der Hauptbelastungszeugin M. W. zu erschüttern.

Ein sich hierauf stützender Antrag der Verteidigung auf Wiederaufnahme des Verfahrens wurde abgelehnt. Da das Protokoll über die Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht die Ergebnisse der Zeugenvernehmung nicht enthält, fanden bei der Beschlußfassung über

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

vorerwähnten Antrag die Zeugenaussagen nur in dem Maße Berücksichtigung, als sie in der Tagespresse wiedergegeben waren, bei der Einseitigkeit der Berichterstattung eine wenig geeignete Grundlage.

Der Beschwerde des Verteidigers, der gestützt auf großes Material auch neue sachverständige Gutachten in Vorlage brachte, wurde am 4. Mai 1905 stattgegeben.

Inzwischen war M. W. am 31. Januar 1905 gestorben; wie die Sektion ergab, infolge ausgedehnter Eiterbildung hinter den Baucheingeweiden, ein Befund, der mit einer Salzsäurevergiftung wohl kaum in ursächlichem Zusammenhange stand.

Das Wiederaufnahmeverfahren prüfte zunächst das Verhalten, welches M. W. nach der Verurteilung der v. H. an den Tag gelegt hatte.

Hatten die Tagesblätter schon vor dem Spruche der Hauptverhandlung immer mehr und mehr die Sache der M. W. verfochten, so wußten sie auch fernerhin die Allgemeinheit für das „unglückliche Opfer eines fürchterlichen Verbrechens“ zu gewinnen. Öffentliche Sammlungen setzten M. W. in den Besitz nicht unbeträchtlicher Geldmittel. Die Privatklinik des Dr. D. bot ihr unentgeltliche Behandlung und Verpflegung. Hier wurde Ende April 1903 wegen hochgradiger Verengung des Magenausganges eine Gastroenterostomose angelegt, später mußten in neuerlicher gefährlicher Operation Verwachsungen gelöst werden.

Nach einer Zeit vorübergehender Besserung fiel den Ärzten bald auf, daß M. W. in Gegenwart von Mitkranken häufig erbrach, versuchsweise auf ein Einzelzimmer verbracht, weit seltener brechen mußte. Trotz strengen Verbots beging sie später bei Ausgängen wiederholt Diätfehler. Auf Vorhalt leugnete sie diese hartnäckig, selbst als sie einmal mittels Magenspülung überführt war. Auch später in ambulanter Behandlung klagte sie ständig über häufiges Erbrechen, was bei ihrer Gewichtszunahme den Ärzten den Verdacht der Übertreibung erweckte. Trotz Aufforderung konnte sie niemals Erbrochenes vorzeigen, fand sich auch nicht zur Magenspülung ein.

Nach der Entlassung aus der Klinik des Dr. D. bot Hotelbesitzer Z. in S. der M. W. unentgeltlich Gelegenheit zur Erholung. M. W., die auch hier anfangs bescheidenen, günstigen Eindruck machte, mißfiel bald durch selbstgefälliges, hochmütiges Wesen, war sichtlich erfreut, wenn man die „M. W.“ kennen lernen wollte; sie weigerte sich, am Tische der Dienstboten zu essen. Sie wurde wiederholt an den Türen horchend angetroffen, klatschte viel. Den Maler H., den sie mit einer Dame im Gespräch im Parke sitzen sah, bezichtigte sie

Generated on 2019-11-15 19:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

hinterher, damals unzüchtige Handlungen vorgenommen zu haben. Mit der trunksüchtigen Frau Z. schloß sie bald vertraute Freundschaft, meldete ihr alle Kleinigkeiten über die Dienstboten, nährte ihre Eifersucht durch grundlose Andeutung über ihren Mann, stiftete mit Entstellungen und Verdrehungen viel Unfrieden, so daß einmal alle weiblichen Dienstboten ihre Stellen im Hotel verließen.

Trotz Klagen über ihr Leiden und öfteren Erbrechens aß sie hier regellos, auch schwer verdauliche Speisen. Immer mehr, namentlich im Jahre 1904, wo M. W. abermals bei Hotelbesitzer Z. Aufnahme fand, und die üblen Charakterzüge in noch gesteigertem Maße zeigte, entwickelte sich bei ihr, wohl unter dem Einfluß des schlechten Beispiels der Frau Z., eine Trinkneigung (drei bis vier, manchmal zehn Glas Bier und mehr im Tag, auch Wein und Spirituosen). Wiederholt wurde M. W. in stark betrunkenem Zustand gesehen. An den Kutscher L. drängte sich dort die M. W. heran, obwohl, wie sie wußte, dieser ein Verhältnis mit einem anderen Mädchen unterhielt. Doch kam es nicht zu geschlechtlichem Verkehr. Wurden ihr ihr Betragen, ihre vielfache Unbotmäßigkeit, ihre Lügen vorgehalten, so weinte sie, versprach Besserung, um in einer halben Stunde wieder die Alte zu sein.

Ende November 1904 kam M. W. in das Haus des Ingenieurs L. zur Pflege des Kindes und ganz leichter Arbeit. Ihr Eintritt verzögerte sich, da sie angeblich aus Freude über die günstige Stelle an Brechanfällen erkrankte. Bald erwies sie sich als träge, ungehorsam, unbotmäßig, naschhaft. Von einem Gang zum Arzt heimkehrend roch sie nach Kümmelschnaps; auf Befragen entgegnete sie, sie rieche, wie man rieche, wenn man vom Doktor kommt; dieser habe ihr etwas eingegeben, sie sei wieder untersucht worden, habe ihr Korsett ausziehen müssen, was ihr sehr unangenehm gewesen sei. All dieses erwies sich als unwahr, sie war vom Arzt auch nicht untersucht worden. Ein andermal erzählte sie, daß sie auf der Straße sich erbrochen, vom Schutzmann zur Rede gestellt, aber auf ihre Angabe, sie sei die „M. W.“, unbehelligt gelassen worden sei. Von der Polizei angestellte Erkundigungen erwiesen die Erzählung als erdichtet. M. W. begeht auch hier Diätfehler, die sie mit der unwahren Behauptung, der Arzt habe ihr gerade wegen ihres Mangels an Magensäure saure Speisen erlaubt, bemäntelt.

Am 5. Dezember 1904 hatte M. W. nachmittags mit der Köchin bei L. wegen eines Häubchens, das diese trug, da Gäste erwartet wurden, Streit angefangen, wobei sie sich bis zu Tätlichkeiten erregte. M. W. wurde, zumal sie sich nicht wohl fühlte, zu Bette geschickt.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Nach Weggang der Gäste prüft Herr L., bevor er sich zur Ruhe begibt, mit angeriebenem Streichholz, ob die Gashähne in der Küche geschlossen, und findet alles in Ordnung. Als kurz nachher Frau L. nochmals auf den Gang geht, bemerkt sie Gasgeruch und hört in der Küche das Geräusch des ausströmenden Gases. Beim Nachsehen erweist sich der Gashahn in der Küche weit geöffnet — die neben der Küche schlafende Köchin ist aufs höchste gefährdet, der Schlüssel des Gasometers findet sich nicht an seinem Platze, sondern an einem andern Ort. Als morgens Herr L. den Haupthahn am Gasometer wieder öffnet, flammt gleichzeitig die mit Selbstzünder versehene Ampel im Zimmer der M. W. auf, es muß also hier der Hahn geöffnet worden sein. Als die Köchin in dieses Zimmer tritt und die M. W. darauf aufmerksam macht, daß die Flamme zurückgeschlagen sei, erwidert diese: „Ich habe nichts gemacht; als der Herr die Flamme im Gange anzündete, hat diese auch gebrannt, das ist im Krankenhaus auch vorgekommen, ich könnte einen Eid ablegen, daß ich nichts gemacht habe.“ Auf den Einwand, daß das Gas doch nicht brennen könne, wenn man den Hahn nicht geöffnet habe, bemerkte sie fragend: „Maria, waren Sie nicht auch schon herin?“ Als der M. W. die Frau L. vorhielt, wie sie so unvorsichtig sein könne, das Gas in ihrem Zimmer aufzudrehen, erwiderte sie, so etwas tue sie nicht, sie habe ein gutes Gewissen; auf weiteren Vorhalt weinte sie nur.

Als mittags M. W. den Tisch gedeckt hatte, sind Teller, Schüsseln und Flaschen außen dick mit Petroleum beschmiert, im Kühleimer schwimmt auf dem Wasser Petroleum, die Petroleumkanne selbst ist außen sauber. Auf Vorwürfe erwidert M. W.: „Alles muß ich getan haben, ich habe ein gutes Gewissen, es ist gut, daß ich ein gutes Gewissen habe.“

M. W. muß sogleich das Haus verlassen; eine vorher fast volle Flasche Bordeaux wird nach ihrem Weggang leer gefunden.

Andere Personen, die mit M. W. nach der Hauptverhandlung verkehrten, nahmen an ihrem Charakter nichts Auffälliges wahr, über die Vergiftungsangelegenheit sprach sie wenig; wieder andere bemerkten im Anschluß an Aufregungen Brechanfälle bei M. W., die bald wieder vorübergingen, worauf sie wieder ihren gewöhnlich „guten Humor“ gehabt habe, zeitweilige Neigung zu Trunk, zweckloses Lügen, Verleumdung, um anderen zu schaden.

Die Wahrnehmungen einer sehr gewichtigen Zeugengruppe wurde erst unmittelbar vor der zweiten Hauptverhandlung bekannt.

Im Krankenhaus der Heimatsgemeinde F. der M. W., wo sie sich bis kurz vor der ersten Hauptverhandlung befand, mußte sie

Generated on 2019-11-15 19:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

wegen hartnäckigen Erbrechens eine Zeitlang künstlich ernährt werden. Kaum war sie von dort zur Verhandlung weggebracht worden, berichteten die im gleichen Saale befindlichen Mitkranken, daß sich M. W. durch Besucher Wurst und Fleisch habe bringen lassen, dieses im Bette, das sie nicht von fremder Hand herrichten ließ, verwahrte und nachts aß. Infolge hievon aufgetretenes Erbrechen habe sie zu verbergen gewußt, indem sie nur auf dem Aborte erbrach. Die Mitkranken fügten bei, sie hätten geschwiegen, da sie sich vor M. W. fürchteten, zumal sie mit Mißhandlungen drohte. Bei späteren Besuchen in F. gab sie auf Vorhalt diese Vorkommnisse zu: „Ja das habe sie getan, sie habe Kraft gebraucht". Sonst wird über diese Zeit, wo sich M. W. dort bei ihrer Mutter befand, über Trinkneigung und Lügen berichtet. So erzählte sie, wie früher auch anderwärts, sie habe beim Arzt in München (Dr. D.) täglich 6—7 Mark bezahlen müssen.

Über zwei Anfälle der M. W. macht Kaufmann G., der neben deren Mutter in F. wohnte, Angaben: „Auf das laute Geschrei der alten W. lief ich in deren Wohnung. Ich fand die M. W. ganz zusammengeschoben, wie leblos im Stuhl sitzend, brachte sie zu Bett. Kaum lag sie im Bett, so packte sie mich so krampfhaft am Arm, daß ich mich nur mit aller Gewaltanwendung von ihr hätte losreißen können, dabei wand sie sich, daß nur alles so krachte, und jammerte über Schmerzen im Magen. Sie bat mich, sich fest bei mir anhalten zu dürfen, so könne sie ihre Schmerzen eher ertragen. Des weiteren jammerte sie „gelt Herr G. das ist auch nichts Unrechtes, daß ich katholisch geworden bin, die Katholiken sind auch keine schlechten Leute". Als die M. W. diese Äußerungen machte, war sie offenbar bei Bewußtsein. Dagegen hatte sie vorher alles hängen lassen und schien ganz bewußtlos zu sein, bis ich sie ins Bett gebracht hatte. Ich entfernte mich, als der Arzt kam".

Vielleicht bezieht es sich auf diesen Anfall, wenn Dr. S. in F. berichtet, er sei einmal zu M. W. gerufen worden, habe diese im Bette liegend angetroffen, sie habe nach Kognak gerochen, auf Vorhalt angegeben, sie habe Hoffmannstropfen genommen. Herr G. hat noch einen zweiten Anfall gesehen, bei dem M. W. ausgestreckt auf dem Boden lag. —

Wenngleich den Sachverständigen die wichtigste Erkenntnisquelle, die sich aus einer länger dauernden persönlichen Beobachtung der M. W., namentlich auch ihres Verhaltens gegenüber dem jetzt vorliegenden Material ergeben hätte, mit deren Tode verschlossen war, ließen doch die jetzt bekannten Tatsachen allein ein klares Bild der

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Persönlichkeit der M. W. entstehen. Soweit ihre Charakterzüge nur aus Schlüssen und Urteilen von Zeugen sich erkennen ließen, konnten sie das aus den Tatsachen gewonnene Bild ergänzen, sofern jene mit letzteren übereinstimmten; eie größere Bedeutung durfte den stets unsicheren Urteilen der Zeugen nicht zuerkannt werden.

Aus der früheren Dienstzeit, aus der Zeit im Stift, namentlich aber aus dem Abschnitt nach der Hauptverhandlung im März 1903 wurden zahlreiche Lügen der M. W. bekannt. Diese Unwahrheiten erfordern eine verschiedene Einschätzung je nach Inhalt und Motiv. Aufschneidereien, oder Lügen, durch welche begangene Fehler, z. B. auch einzelne Diätfehler, bemäntelt werden, haben für die psychische Beurteilung keine wesentliche Bedeutung, Entschuldigungslügen namentlich dann nicht, wenn die soziale Abhängigkeit von Einfluß ist. Ganz anders müssen wohl überlegte, mit allen Einzelheiten ausgestattete, völlig frei erfundene Erzählungen (angebliche Bekanntschaft mit Pfarrer G., Ministerialsekretär N.) beurteilt werden mit dem Motiv, sich nicht nur interessant zu machen, sondern auch bei Vorgesetzten günstig zu stellen. Vielleicht sind auch der Sucht, sich interessant zu machen, die oben erwähnten Erzählungen von Erscheinungen entsprungen. Man kann sie auch als Träume mit stark sinnlicher Deutlichkeit auffassen, wie sie auch von M. W. selbst in der Hauptverhandlung als Träume bezeichnet wurden. Eine völlig vereinzelt dastehende Sinnestäuschung anzunehmen, hat wohl wenig Berechtigung.

Wie die Neigung der M. W. zur Unwahrhaftigkeit, so betreffen bei ihr auch die sonstigen wesentlichsten Störungen das Gebiet der Gefühle und des mit diesen eng zusammenhängenden Handelns. Das ganze Gemütsleben erscheint oberflächlich, höhere sittliche Gefühle, z. B. Dankbarkeit gegen ihre Wohltäter, kennt M. W. nicht. Es mangelt ihr bei ihrer Selbstsucht überhaupt die Rücksichtnahme auf fremdes Interesse. Sie findet Befriedigung am Unfriedenstiften, an Klatsch und Verleumdung. Besonders klar tritt ihre selbstsüchtige Sinnesrichtung zutage in ihrem Verhalten im Hause des Ingenieur L. Ein geringfügiger Zwist erweckt in ihr rachsüchtige Triebe, denen keine sittlichen Hemmungen widerstreiten. Ohne wohl weiter die Folgen zu bedenken, öffnet sie den Gashahn in der Küche, später, um den Verdacht von sich abzulenken, im eigenen Zimmer; sie beschmiert Teller, Schüsseln, Flaschen, alles nur um sich Befriedigung für den erlittenen Ärger zu verschaffen. Der Oberflächlichkeit ihrer Gemütsart entspricht auch stets die Reaktion auf Vorhalt wegen ihres Betragens. Auf Vorwürfe hin erfolgt entweder

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:01 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sinnloses Ableugnen, oder Weinen, Geloben von Besserung, nach kurzer Zeit aber ist sie wieder die Gleiche.

Im sexuellen Leben erweist sie sich im allgemeinen als kalt — die Obduktion ergab Virginität — dabei ist sie aber sexuellem Klatsch nichts weniger als abgeneigt.

Voll von Widersprüchen ist das Verhalten der M. W. in bezug auf ihre Krankheit. Wenn sich auch allmählich tatsächlich eine schwere Magenerkrankung entwickelte, so stand doch in der auf die Vergiftung folgenden Zeit die Schwere der Krankheitssymptome im Gegensatz zu dem geringfügigen objektiven Befunde; damals schon wie später (Brechanfälle nach Aufregungen) war die leichte Beeinflußbarkeit der Krankheit durch psychische Momente aufgefallen. In der Klinik des Dr. D. unterzieht sich M. W. bereitwillig zwei lebensgefährlichen Operationen, die leichten diätetischen Vorschriften während der Rekonvaleszenz zu befolgen ist sie nicht imstande, momentane Gelüste gelten ihr mehr als Aussicht auf Gesundheit. Im Krankenhaus hält sie tagsüber strenge Diät bis zu rektaler Ernährung, nachts begeht sie raffinierte Diätfehler, alles ermöglicht dadurch, daß sie ihre Umgebung brutal beherrscht. Dabei spielt M. W. immer wieder die Schwerkranke.

Ein derartiges Verhalten ist nur denkbar bei dem Mangel des im normal veranlagten Menschen so tief wurzelnden Dranges nach Genesung, bei dem Fehlen des Verantwortlichkeitsgefühls für die eigene Gesundheit.

Die eingehende Schilderung der beiden Anfälle berechtigt wohl eine psychogene Entstehungsweise anzunehmen, bei dem ersten bildete vielleicht eine erregte Auseinandersetzung über den Glaubenswechsel der M. W. die auslösende Ursache.

Ein derartiger Charakter mit so ungleichmäßiger Ausbildung der Psyche, dem Vorwiegen des Trieblebens, der geringen Entwicklung altruistischer Regungen entsteht nur auf dem Boden der angeborenen Degeneration. Wie so oft finden sich auch hier, weil dem gleichen Grunde entsprossen, mannigfache hysterische Züge.

Dem widerspricht es keineswegs, wenn manche Zeugen aus dem früheren Leben der M. W., aber auch aus späterer Zeit einzelne sympathische Züge berichten — gerade eine gewisse Buntheit, einzelne Widersprüche sind bei degenerierten Charakteren häufig.

Handelt es sich demnach um eine von Geburt an bestehende, im eigentlichen Wesen der Psyche begründete krankhafte Abweichung, so waren doch die besonderen Verhältnisse, in welche M. W. durch

Digitized by Google
Original from
COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:01 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

die Vergiftungsaffäre geriet, wie nichts anderes geeignet, die krankhaften Äußerungen zu steigern und zu verschärfen.

Das früher im sicheren Schutze der Abhängigkeit dahinlebende einfache Dienstmädchen war den gefährlichen Insulten, wie sie die Durchführung eines langwierigen Strafprozesses in geringerem Grade schon für die gesunde Psyche darbietet, besonders preisgegeben; sie sah sich plötzlich in den Blickpunkt der breiten Masse gerückt, die ihr reichlich zufließenden Geldmittel verliehen eine gewisse Unabhängigkeit, alles Momente, die bei ihrer Veranlagung besonders verderblich wirkten. Hiezu kam noch der ungünstige Einfluß des wohl durch Gelegenheit und Verführung sich immer mehr entwickelnden Alkoholismus bei einer zweifellos bestehenden Intoleranz — schon im Stift „hatte man es ihr immer gleich angesehen, wenn sie nur wenig Bier getrunken hatte".

Im Wiederaufnahmeverfahren wurden den Sachverständigen zwei Fragen vorgelegt:

1. ist M. W., als sie sich im Stift aufhielt und in ihrem Kaffee Salzsäure genommen hat, fähig gewesen, sich selbst ein Leid anzutun, um andere in Verdacht zu bringen;

2. war M. W. zur Zeit der Hauptverhandlung an einer derartigen geistigen Störung erkrankt, daß ihr zugetraut werden kann, sie habe auch auf ihren Eid hin objektiv Unwahres bekundet?

Psychologisch sind die in Frage stehenden Handlungen wohl erklärlich und ordnen sich widerspruchslos in das Gesamtbild ein. Ein geringer Streit mit der Vorsteherin kann bei der Veranlagung der M. W. mächtige rachsüchtige Triebe wecken, die ungestüm Befriedigung fordern. Die Durchführung des Vergiftungsversuches bot hiezu leichte Möglichkeit. M. W. beabsichtigte vielleicht auch nichts weiter als die Vorsteherin zu erschrecken, ihr Unannehmlichkeiten zu bereiten. Aus ihrem ganzen Verhalten unmittelbar nach der Vergiftung — der Arzt wurde erst am nächsten Tage gerufen — läßt sich schließen, daß sie nur wenig, vielleicht nichts von dem Gifte zu sich nahm. Daß dies Spiel so schwere Folgen für v. H. nach sich ziehen werde, hat M. W. ursprünglich kaum gedacht. Nachdem aber die Untersuchung bis zur Gerichtsverhandlung gediehen war, M. W. sich so weit in die Rolle des Opfers eingelebt hatte, was ihr bei der Neigung zur Unwahrhaftigkeit nicht schwer fiel, gab es für sie kein Zurück mehr; jetzt noch das errichtete Lügengebäude einzureißen und sich als falsche Zeugin zu bekennen, dazu hätte die Willensstärke eines psychisch Vollwertigen gehört. M. W. konnte nicht anders als die begonnene Rolle zu Ende spielen, ihre Aussage durch

Generated on 2019-11-15 19:01 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

den Eid bekräftigen, alles was irgend den guten Schein trüben konnte (Aussagen der Frau und des Herrn K., der Köchin L. usw.) ableugnen. —

Von den Sachverständigen vertraten drei in ihren Gutachten im wesentlichen den eben dargelegten Standpunkt bei manchen Abweichungen in den Einzelheiten, vor allem je nachdem die hysterischen Züge mehr oder weniger in den Vordergrund geschoben wurden. Sie bejahten demgemäß die beiden vorgelegten Fragen.

Die beiden Gutachter, welche M. W. schon vor der ersten Hauptverhandlung im Krankenhaus auf ihren Geisteszustand untersucht und als nicht geisteskrank, namentlich nicht hysterisch befunden hatten, blieben auch jetzt bei ihren früheren Darlegungen, hielten eine geistige Abnormität bei M. W. für ausgeschlossen und verneinten die Fragen. Allerdings waren ihnen zum Teil die Vorkommnisse in F. nicht im vollen Umfange bekannt. Ihre abweichenden Ansichten waren vor allem folgende: Die nach der ersten Hauptverhandlung bei M. W. hervorgetretenen üblen Eigenschaften seien im wesentlichen durch die veränderten äußeren Verhältnisse verursacht worden. Dem ist entgegenzuhalten, daß, wenn auch bei M. W. die üblen Charaktereigenschaften aus den oben dargelegten Gründen immer mehr in den Vordergrund traten, doch nach der ersten Hauptverhandlung wesentlich neue Züge nicht mehr zu beobachten waren. Ist man doch jetzt berechtigt, auch die in der ersten Verhandlung nicht bewiesenen, aber doch mehr oder weniger wahrscheinlichen gegen M. W. sprechenden Verdachtsmomente (z. B. die sexuellen Verdächtigungen, vielleicht auch die Besudelung der Wände usw.) heranzuziehen, wenn sie sich mit den späteren sicheren Erfahrungen als übereinstimmend erweisen. Ferner wurde angezweifelt, daß M. W. die Urheberin der Vorgänge im Hause des Ingenieur L. gewesen sei, wenigstens sei dies in keiner Weise nachgewiesen worden. Abgesehen nun davon, daß es sich hier um völlig glaubwürdige Zeugen handelt, ist es nach der jetzt noch geltenden Auffassung nicht Aufgabe des ärztlichen Sachverständigen, über den Wert oder Nichtwert der Beweismittel, besonders der Zeugenaussagen, zu entscheiden, es ist dies allein Sache des Richters. Auch bilden die Vorfälle im Hause L. bei der Beurteilung der M. W. zwar ein wichtiges, doch kein unentbehrliches Glied in der Kette. Die beiden Sachverständigen betonen auch noch ausdrücklich den Einfluß, den die schwere körperliche Erkrankung in den letzten Lebensmonaten der M. W. auf ihre Psyche ausüben mußte. Zweifellos war das träge, störrische, reizbare Wesen, das M. W. nach den Schilderungen des Ingenieur L. darbot,

Generated on 2019-11-15 19:01 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

zum großen Teil hiedurch bedingt, allein das ganze psychische Bild der letzten Lebenszeit im wesentlichen auf das körperliche Leiden als letzte Ursache zurückzuführen, dürfte zu weit gegangen sein, stimmt es doch gar nicht überein mit den Erscheinungen, wie sie sonst als psychische Folgen der Erschöpfung, chronischer infektiöser Erkrankung usw. aufzutreten pflegen.

All diesen Einwänden gegenüber muß immer wieder auf die große innere Wahrscheinlichkeit des oben skizzierten psychischen Bildes hingewiesen werden, die es zwanglos einreihen läßt in die klinisch wohl bekannten Erscheinungsformen, die dem Boden der degenerativen Veranlagung entsprießen. —

Das Urteil vom 31. Oktober 1906 machte sich letztere Auffassung zu eigen. v. H. wurde von der Anschuldigung freigesprochen.

Als Ersatz für die durch Untersuchungshaft und Strafvollzug erlittenen vorübergehenden und dauernden materiellen Nachteile wurde ihr eine einmalige Entschädigungssumme und eine bescheidene Rente auf Lebensdauer zuerkannt.

Hätte nun die M. W. diese Wendung der Dinge erlebt, und wäre die Anklage wegen Meineids und falscher Anschuldigung gegen sie erhoben worden, so wäre die Frage der Anwendung des § 51 des R. St. G. B. zur Beantwortung gestanden. Wie hätte die Antwort wohl gelautet tn Würdigung des psychischen Zustandes der M. W. für die Zeit vor und während der ersten Hauptverhandlung?

Generated on 2019-11-15 19:01 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

XI.

Psychologie der Verbrecherehre.

Von
E. Kleemann, Anstaltsgeistlicher in Leipzig.

„Ehre verloren, viel verloren!" heißt es im Sprichwort, und wenn erstmalig Verurteilte, sei es auch nur für kurze Zeit, ins Strafhaus eingeliefert werden, so bedrückt ihr Gemüt in der Regel nichts in gleichem Maße — selbst nicht die Einbuße am Vermögen, nicht die Trennung von den Angehörigen, nicht die harte Sträflingsarbeit — als der Verlust des ehrlichen Namens. Es ist eben die Ehre ein hohes sittliches und, wenn sie angetastet ist, ein unersetzbares Gut

Wie standhaft war man oft bemüht, den Schild der Ehre rein zu halten! Die Ritter bestanden manch harten Strauß zur Bewahrung ihrer Ehre. Stolz wohnte in den Herzen der zu Reichtum und Wohlstand gelangenden Bürger der freien Städte. Die studentische Ehre, die Offiziersehre, die Berufs- und Standesehre, sie wird heute mutig mit der Klinge in der Hand oder beharrlich vor Gericht verteidigt.

Welchen Wandlungen ist sodann der Ehrbegriff im Leben des einzelnen Menschen unterworfen! Die Ehre des Jünglings, etwa die des allezeit fröhlichen und sorglosen Studenten, bedeutet eine andere als die einer gereiften Persönlichkeit in leitender Stellung. Die Schülerehre ist nicht dieselbe wie die Mannesehre. Jedenfalls ist die Ehre ein relativer Begriff, wie dies z. B. in Sudermanns Drama „Die Ehre" zur Darstellung gelangt. Die Ehre des Hinterhauses ist hier von der des Vorderhauses verschieden. Ehrlich, ehrbar kann jeder, selbst der ärmste Lumpensammler sein. Dies ist zu betonen. Aber das Ehrgefühl, die Stärke des Ehrgefühls ist unter den einzelnen Menschen und Menschenklassen verschieden.

Unter solchen Umständen, wenn nämlich die Ehre nichts Absolutes, sondern etwas Relatives darstellt, und wenn man sodann in den Verbrechern eine besondere Menschenklasse erblicken zu müssen glaubt, darf wohl auch von einer Verbrecherehre gesprochen werden. Man könnte einwenden wollen: Der Verbrecher hat keine Ehre, er

Generated on 2019-11-15 19:01 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

sei „ein dunkler Ehrenmann“, er ist ehrlos, ruchlos. Er muß aus der Gesellschaft der Ehrlichen ausgestoßen werden. Indes darum handelt es sich hier nicht. Es fragt sich vielmehr, ob und wieviel Ehre im Verbrecher als vorhanden nachweisbar ist und welcher Art diese Ehre ist. Sie ist anders als die der Ehrlichen, sie kann uns als verkehrt erscheinen. Trotzdem steckt im Verbrecher unter Umständen sehr viel Ehrgefühl. An dieses noch vorhandene Ehrgefühl knüpfen Strafe und Besserungsversuche an, oder sie sind nur Vergeltung, Rache. Es kann der als Verbrecher Gebrandmarkte sogar ehrenwerter sein als mancher andere, als z. B. ein feiger Kriecher und straflos bleibender Spekulant. Der Bräutigam, der den Schänder der Braut niederschlägt, ist doch kein ehrloser Mensch, mag er in Notwehr gehandelt haben oder nicht.

Freilich mit solchen Grenzfällen des Guten und Bösen werden wir uns nicht ausschließlich zu beschäftigen haben. Wir fassen die Gesamtheit der Verbrecher mit Einschluß der rohesten und widerwärtigsten Elemente ins Auge und untersuchen ihre Ehre oder, wenn man ihnen den Vollbesitz der Ehre absprechen muß, ihren Rest von Ehrgefühl. Dabei verfahren wir psychologisch und fragen: 1. Worin besteht, psychologisch betrachtet, die Verbrecherehre (Tatbestand) und 2. Wie kann der sog. Verbrecherehre eine andere Richtung gegeben werden? Mit Beantwortung der zweiten Frage würde ein Beitrag zur Psychagogik gegeben werden.

I.

„Eine ehrliche Haut“ — „er hat keine Ehre im Leibe“, so sagt man, als ob die Ehre etwas rein Äußerliches, Somatisches wäre. Man läßt sich „an der Ehre kitzeln“ und verabscheut den „Ehrabschneider“, eine Ausdrucksweise, der die Anschauung zugrunde liegt: Die Ehre haftet am Körper und ist mit Leib und Leben des Menschen untrennbar verbunden. In der Tat ist die Grundlage des Ehrgefühls körperlich-sinnlicher Art[1]). Es ist ein Gefühl der Lust oder der Unlust, und insofern ist der Ausgangspunkt im Körperlichen zu suchen. Indes, wie alle sittlichen Gefühle, geht es „von außen nach innen, es dringt in den Kern der Persönlichkeit ein, haftet am Ich und hängt aufs engste zusammen mit dem Ichgefühl.“ Doch will das Ehrgefühl nicht im Ich einen Ruhepunkt finden. Es muß sich nach außen zeigen, betätigen. Das Ich will

1) Vgl. hierzu: Das Gefühl. Eine psychologische Untersuchung von Dr. Theobald Ziegler. G. J. Göschensche Verlagsbuchhandlung. Leipzig 1908. S. 178 ff.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:01 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

von anderen Personen bewertet werden, will eine geachtete Stellung in seinem Kreise, in seiner Umgebung einnehmen. Die Ehre hat nur dann einen Wert, wenn sie von anderen anerkannt wird. Verzicht auf diese Anerkennung ist zugleich eine Schmälerung des Vollbesitzes der Ehre. — Ein Einsiedler verläßt seine Angehörigen, seine Freunde, seinen Besitz, den Gesellschaftskreis, in dem er gestanden hat, und zieht sich in die Einöde zurück. Er bleibt ein ehrlicher Mensch, er ist vielleicht sogar ein besonders tugendhafter, ein heiliger Mann. Aber sein Verlassen und Verzichtleisten ist untrennbar verbunden mit einem Verlust an Ehre. Er ist in sich gekehrt, es fehlt die Würdigung seiner Persönlichkeit durch die Mitmenschen. Oder er begibt sich in die Einöde, um als Heiliger desto eifriger von anderen aufgesucht und besucht zu werden. Er strebt nach dem Ruhme eines Menschen, der höher steht als die große Masse, die staunend, ehrfurchtsvoll zu ihm emporschaut. Dann ist er nicht still in sich versunken, sondern es findet sich eine Verbindungslinie von seinem Innern in der Richtung nach der Außenwelt, nämlich die Ehre. — Napoleon, dessen Herrschaft auf seinen Ruhm und auf den seiner Armee gegründet war, mußte sein Leben lang auf neue Waffentaten ausgehen und damit seine Anerkennung in den Herzen der Franzosen neu zu beleben suchen. Sein Glücksstern verblaßte mit dem unglücklichen Feldzug nach Rußland, und der Kaiser auf Elba und der schließlich in St. Helena isolierte Mann hatte einen Teil der Ehre eingebüßt, indem die Verbindungslinie nach außen abgeschnitten war. Hier ist es recht deutlich erkennbar und fast mit Händen zu greifen, wie die Ehre eine Richtung von innen nach außen aufweist.

Das Ehrgefühl ist ein Lustgefühl. Unser Ich findet Befriedigung, wenn es von anderen eine Wertschätzung erfährt. Die Richtung der Ehre ist eine solche von innen nach außen. Tritt eine Störung in diesem Verhältnis zur Außenwelt ein, so verspüren wir in unserm Innern ein Unlustgefühl. Wir suchen dies zu überwinden, bis die Gleichgewichtslage wiederhergestellt ist und wir neues Lustgefühl empfinden. Es ist das Ehrgefühl ein Gefühl meines Wertes und in höchster Vollendung ein Kraftgefühl. Es ist ein hohes sittliches Gefühl. „Nichtswürdig ist die Nation, die nicht ihr alles freudig setzt an ihre Ehre!"

Binding[1]) definiert die Ehre als den Wert, der einem Menschen als solchem und kraft des Maßes der Erfüllung seiner sittlichen und

---

1) Der Zweikampf und das Gesetz von Dr. Karl Binding S. 15. Neue Zeit- und Streitfragen. 3. Jahrgang, 2. Heft. Dresden 1905. (von Zahn und Jaensch).

Generated on 2019-11-15 19:01 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

rechtlichen Pflichten zukommt. Allerdings behauptet er von ihr, sie sei stets ein höchst individueller Menschenwert, dessen Größe allein ihr Träger zu bestimmen vermag. Indes polemisiert er hier gegen das Duell und die Wiederherstellung der Ehre durch den Zweikampf. Die Ehre haftet am Ich, das steht fest. Doch fehlt ihr etwas an ihrem vollen Glanze, wenn sie ihre Strahlen nicht auf andere Personen werfen kann. „Zukommt" heißt es in obiger Definition — zukommt von anderen, welche den Wert anerkennen [1]).

Sonstige Definitionen stimmen mit dem oben Ausgeführten überein. So z. B. eine von W. Herrmann [2]): „Ehre ist die Anerkennung, die eine Person als solche bei anderen findet. Durch den Ausdruck solcher Anerkennung werden wir geehrt." Ferner D. Otto Kirn [3]): „Ehre ist der auf sittliche Würde und sittliche Leistung begründete Anspruch des einzelnen auf Anerkennung seines Wertes durch die Gemeinschaft." A. Krauß, Psychologie des Verbrechens: „Persönliche Anerkennung, persönliche Auszeichnung ist das gemeinsame Ziel alles leidenschaftlichen Strebens nach Ehre. Der ursprüngliche Begriff der Ehre als Anerkennung des sittlichen Wertes geht sonach in dem Trachten nach dem persönlich sich Geltendmachen fast vollständig auf."

Psychologisch ist die Ehre und das Ehrgefühl als Lustgefühl zu bezeichnen. Scharf betontes Ehrgefühl wird Stolz genannt. Es ist das sichtbare Lustgefühl des Gehobenseins und bedeutet bei verdienstvollen Persönlichkeiten nichts Unberechtigtes. Eitelkeit und Hochmut dagegen sind fehlerhafte Abarten des Ehrgefühls. Der Eitle freut sich über jede, auch die kleinste Anerkennung, die ihm zuteil wird, während sein Inneres hohl, leer, nichtig ist. Der Hochmütige sieht auf die anderen von oben herab und findet darin seine Befriedigung. Der rechtmäßig Geehrte und Hochgeachtete wird auf Grund seines Wertes und seiner Verdienste von anderen emporgehoben und empfindet dabei ein geziemendes, ihm gebührendes Lustgefühl.

Es ist unmöglich zu sagen, wieviel Anerkennung jedem Menschen zukommt, damit er in vollem Umfange als geehrt gelten kann. Man

1) Sudermann, die Ehre II, 11 (Trast:) „Was wir gemeinhin Ehre nennen, das ist wohl nichts weiter wie der Schatten, den wir werfen, wenn die Sonne der öffentlichen Achtung uns bescheint. — Aber das Schlimmste von allem ist, daß wir so viele verschiedene Sorten von „Ehre" besitzen als gesellschaftliche Kreise und Schichten".

2) Hauck sche Realenzyklopädie. 3. Auflage. Bd. 5. S. 227., vgl. auch H. Groß, Kriminalpsychologie. 2. Aufl. S. 558ff.

3) Grundriß der theologischen Ethik. Leipzig 1906. A. Deichert.

Digitized by Google Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:01 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412 / Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

muß seine Umgebung, die soziale Schicht, der er angehört, berücksichtigen und ihren Ehrbegriff prüfen. Erst dann vermag man anzugeben: Eine Person von dieser Lebensstellung kann, vorausgesetzt, daß sie überhaupt ehrenwert ist und keine schurkische Gesinnung besitzt, den und den Anspruch auf etwaige Ehre und Ehrung erheben. Der Ehrbegriff der gebildeten Stände ist ein anderer als der der ungebildeten. Das reiche Protzentum in Großstädten denkt anders über die Ehre als etwa der schlichte Bauer. Es kommt also auf das Milieu an, und nur von hier aus lassen sich Art und Maß der Ehre bestimmen. Die Ehre trägt einen relativen, keinen absoluten Charakter.

Wir suchen nunmehr Klarheit darüber zu gewinnen, worin das Wesen der Verbrecherehre besteht. Man könnte geneigt sein, die sog. Verbrecherehre als einen falschen Ausdruck zu betrachten, indem sie vielleicht nichts anderes bedeutet als Eitelkeit. Der Verbrecher will als etwas gelten, als ein Held bei allen Schandtaten. Tatsächlich mag viel Eitelkeit in dieser Menschenklasse anzutreffen sein. Doch spricht man mit Recht von einer Verbrecherehre und nennt eben dies nicht Verbrechereitelkeit.

Die Verbrecherpsychologien erwähnen allerdings häufig die Eitelkeit, den Hochmut und den Ehrgeiz der Verbrecher. So z. B. Wulffen in seiner neuen Psychologie des Verbrechers [1]), insbesondere Bd. II S. 163ff. und S. 282ff., ferner A. Krauß in seiner Psychologie des Verbrechens S. 144—150. Aus letzterer sei folgender Abschnitt hervorgehoben:

> Die Manneseitelkeit, um jeden Preis von sich sprechen zu machen, geht es nicht auf gutem, so doch auf schlimmem Wege, hat auch nach dem Brande des Tempels zu Ephesus manche große und kleine Freveltat hervorgerufen. Schon Macchiavelli, einer der ersten Heroen des Gedankens, gab dieser Wahrheit einen deutlichen Ausdruck in den Worten: „Wenn die Menschen nicht durch lobenswerte Handlungen Ruhm erlangen, so trachten sie durch tadelnswerte darnach, nur damit ihr Name erhalten bleibe.“ Man trifft diese Herostrate, wie uns Appert berichtet, in allen Zuchthäusern und Bagnos. Nichts freut sie mehr, als wenn ihre Greueltaten ein Langes und Breites in den Zeitungen besprochen und ihre Namen wie die der großen Kriegshelden recht oft genannt werden und gedruckt allerorten zu lesen sind. Es sind gerade die größten Verbrecher, die ausgesuchtesten Galgenschwengel, welche solche Ruhmgier oder solcher Namensglanz kitzelt.

1) Enzyklopädie der modernen Kriminalistik Bd. I/II. Verlegt bei Dr. P. Langenscheid, Groß-Lichterfelde-Ost.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:01 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Lombroso berührt ebenfalls hier und da im „Verbrecher“[1]), in den „Kerkerpalimpsesten“[2]) und in den „Neuen Verbrecherstudien“[3]) die Eitelkeit der Verbrecher. Er bezeichnet sie sogar als Haupteigenschaft ihres Charakters[4]). Man wolle hierzu die Entgegnung von Dr. Johannes Jaeger in „Poesie im Zuchthause, ein Beitrag zur Kriminalpsychologie“ (Einleitendes Vorwort) und „Hinter Kerkermauern“ (Archiv Bd. 19—23, insbesondere 21 S. 44 ff.) vergleichen.

Indes die zuvor Genannten wollen darlegen, wie sich die Entstehung der Verbrechen aus derartigen Motiven erklären läßt, beschäftigen sich jedoch weniger mit dem, was wir mit Verbrecherehre meinen und was allgemein und schlechthin darunter verstanden wird: nicht den stimulus zu Untaten, sondern das Gefühl seines Wertes, den der Verbrecher als solcher in seinem Kreise besitzt und beansprucht — ein Lustgefühl, das nur ihm innewohnt und bekannt sein kann. Der Richter fordert z. B. einen auf, der Wahrheit die Ehre zu geben. Doch dieser hält damit zurück, weil er seine Komplizen nicht verraten (nicht verschuften) will. Sein Ehrgefühl gebietet ihm zu schweigen. — Ein Selbstgefühl und eigentümliches Ehrgefühl der Verbrecher offenbart sich in der Tatsache des Vorhandenseins ihrer eigenen Sprache, der sog. Gaunersprache. Diese wollen sie für sich allein haben. Sie fühlen sich unangenehm berührt, wenn sie merken, daß man Gaunerworte aus ihnen herauslocken will. Es ist, als ob die Standesehre, ihre Verbrecherehre, sie an der Profanierung ihrer Sprache verhindert[5]). — Daß die Verbrecher ihre eigene Ehre besitzen, zeigt ferner insbesondere der Inhalt der Gaunersprache. Sie sprechen mit Geringschätzung von den „Freiheitsleuten“. Wie abfällig beurteilen sie das redliche Mühen ehrlicher Menschen[6]), die im Schweiße ihres Angesichts sich plagen müssen, um für sich und die Ihrigen den täglichen Lebensunterhalt zu gewinnen. Der Verbrecher erblickt in den Straftaten sein „Handwerk“. Ihm ist „arbeiten, verdienen, ein Stück Brot verdienen“

1) 1. Band. 3. Teil, Kap. 6. 12. 13.

2) Namentlich unter III.

3) Übersetzung von Dr. Ernst Jentsch. Carl Marhold Verlagsbuchhandlung. Halle 1907. S. 189. 191. 204. 224.

4) Vgl. graphische Übersicht in den Kerkerpalimpsesten.

5) Vgl. Archiv Bd. 30, IX., S. 245/46,

6) Vgl. Schillers Lied von der Glocke:

Arbeit ist des Bürgers Zierde,
Segen ist der Mühe Preis.
Ehrt den König seine Würde,
Ehret uns der Hände Fleiß.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:01 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gleichbedeutend mit Stehlen und Betrügen[1]). Welche Kontraste im Ehrbegriff!

Bisweilen mag es so scheinen, als decke sich das Ehrgefühl der Bestraften mit dem ehrlicher Menschen. Manche, namentlich Untersuchungsgefangene, versichern, sie seien „auf Ehre" [2]) unschuldig und hoffen, daß ihre Unschuld erkannt wird, damit sie ihre Ehre wieder erlangen. Sie reden viel von ihrem Ehrgefühl, wie z. B. in Sudermanns „Stein unter Steinen" der Zuchthäusler Struve, der angeblich vor lauter Ehrgefühl gar nicht mehr schlafen kann (IV, 6). Oder sie suchen ihren Schandtaten das Unehrenhafte abzustreifen mit der Behauptung, es handele sich nur um „einen Streich"; „Intriguen" (= gesetzliche Ordnung) seien am Verluste ihrer Ehre schuld. Ehrenmänner sind sie, wie jeder andere Mensch, indem sie nur dafür sorgen, daß die vielen Gefängnisbeamten ihren Lebensunterhalt verdienen können.

Unter sich haben sie ihre verschiedenen Grade von Ehre. Auf diese Tatsache macht H. Groß in seiner Kriminalpsychologie S. 559 besonders aufmerksam. Ein Kampierer will gegen den Gerichtsassessor, der ihn verurteilt hat, energisch vorgehen, weil aus der Höhe der Strafe (eine Woche!) hervorgehe, daß er das Kundenleben nicht kennt. Er betrachtet seinen Stand als gleichberechtigt mit den übrigen Ständen. Ein anderer sagt, er sei nicht wegen Bettelns, sondern nur wegen Kampierens im Gefängnis. Bettler wollen in ihrem Stolze nicht Diebe sein; ja ein Bettler und Kampierer beteiligt sich an der Entdeckung der Mörder von Großsteinberg bei Leipzig. Ein roher und gewalttätiger Sittlichkeitsverbrecher rühmt sich, kein Dieb zu sein, während ein Dieb in seinem Diebesstolze es sich zum Prinzip gemacht hat: „Lieber mausen (stehlen) als betteln." Ein gefährlicher wegen Diebstahls dreimal mit Zuchthaus vorbestrafter Verbrecher redet von dem „bißchen Diebstahl". Er will nun morden. Krauß (Psychologie des Verbrechens S. 264) bezeichnet unter den Insassen der Strafanstalten den Dieb als verachtetsten Verbrecher, der nur noch auf den Bettler mit Geringschätzung herabsehen darf. —

Christian Wolf in Schillers „Verbrecher aus verlorener Ehre" sucht seine Ehre darin, erst die Geliebte zu besitzen, dann als Bestrafter sie und die Mitmenschen zu verachten — Unrecht zu tun und schließlich als Bandenführer in Niederträchtigkeiten zu schwelgen. Er sinkt tiefer und tiefer, gibt nacheinander preis: seinen ehrlichen Namen, seine Geliebte, und wird zum Wildschützen, dann zum

1) Vgl. Archiv Bd. 31, XV. „Schuld und Strafe nach dem Urteil der Bestraften".

2) Vgl. Jaeger; Poesie im Zuchthause, S. 217: „Auf Ehre!"

Digitized by Google Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:01 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412 Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Mörder, zuletzt zum Haupte einer Diebesbande, wobei er auf jeder dieser Stufen Wert darauf legt, das noch nicht zu sein, was er in einem späteren Stadium wird und ohne Scheu ist. In jedem Zustande besitzt und beansprucht er ein gewisses Maß von Ehre. Selbst während der Dauer seiner tiefsten Erniedrigung sucht er in etwas seine Ehre: Er will es allen vorantun zum Staunen der Genossen. Dabei besitzt er ein unbeschreibliches Lustgefühl.

Ähnliches findet sich bei anderen Größen unter den Verbrechern, wie sie Wulffen in seiner Psychologie des Verbrechers darstellt. Unter allen ist wohl Georges Manolescu (Fürst Lahovary) als „Fürst der Diebe" der hervorragendste. Freilich ist vieles von dem, was er in seinen „Memoiren" niederschreibt, übertrieben, wie Wulffen in seiner „Kriminalpsychologischen Studie" [1]) nachweist. Manolescu war ein pathologischer Lügner.

Im Strafhause offenbart sich die besondere Verbrecherehre darin, daß viele, namentlich Gewohnheitsverbrecher, das Ehrenrührige des Inhaftiertseins gar nicht begreifen. Die Einsperrung ist unangenehm, begleitet von Gefühlen der Unlust. Jedoch Leuten dieses Schlages nimmt sie nichts von der Ehre weg. Fälle wie der im Archiv Bd. 24, XVII mitgeteilte — ein Gewohnheitsverbrecher wünscht aus Ehrgefühl nicht in die Anstalt Karlau zurückkehren zu müssen, wo er sich früher gut geführt hat — kommen vor, dürften aber selten sein. Manchen ist das Gefängnis Versorganstalt. Hier herrscht Ordnung. Sie sind sogar stolz auf ihre Ehrenposten in der „hohen Schule" (wie Struve in Stein unter Steinen II, 5. 6). Man sollte meinen, einer schäme sich vor dem andern. Im Gegenteil, sie werden nur zu rasch untereinander bekannt und intim, und es müssen zur Durchführung der Isolierung die strengsten Maßregeln ergriffen werden. Die häufige Rückfälligkeit endlich beweist, daß sie entweder keine Ehre haben oder sie anderswo suchen als die ehrlichen Menschen. Beim Abgang aus der Strafanstalt sagen sie: „Hoffentlich passiert es nicht wieder" oder gar „Hoffentlich passiert es nicht gleich wieder", statt mit Entschiedenheit an ihrer Besserung zu arbeiten und die Wiederherstellung der Ehre anzustreben.

Ein junger Zuhälter (Kalfaktor im Gefängnis) versichert in seiner Autobiographie [2]), er wolle zu seinen Kadetten (= Zuhälter und Ver-

1) Beide Werke verlegt bei Dr. P. Langenscheidt, Groß-Lichterfelde-Ost. Vgl. auch „Manolescu, Vier Bilder aus dem Leben eines Gescheiterten" von Adolf Steinmann (kürzlich in Leipzig aufgeführt durch die Amerikan. Sensations-Comödien-Co.).

2) „Aus dem Leben eines Taugenichts" betitelt, in der Sammlung des Verf.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:01 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

brecher in Leipzig) zurückkehren, falls ihm die auf die Gefängnisstrafe folgende Korrektionshaft nicht erlassen werde. Wenn aber die Zeit der Strafe völlig vorüber ist, möchte er seinem Aufseher die Hand als Dank anbieten, wenn dieser die Hand eines Zuhälters, eines Verbrechers nicht verschmähe. Jetzt getraue er es sich nicht. Die Macht des Gefängnisses erfordere diese Zurückhaltung. — Er ist sich also des Abstandes von Ehre zwischen ihm und einer achtbaren Person bewußt, zeigt aber wenig Neigung dazu, in vollem Umfange ehrbar zu werden. Schließlich genügt es ihm, einer der Kadetten zu sein und unter ihnen etwas zu gelten. Wie er, so denken viele. „Es bleibt einem nichts übrig", sagen sie, „als zu betteln, zu stehlen, zu kampieren usw.", was freilich auch oft so viel bedeutet als: „Ich will es gar nicht anders haben. Ich bleibe Verbrecher. Mehr Ehre brauche ich nicht" [1]).

Niemand kann aus seiner Haut fahren — auch kein Unehrlicher aus seiner unehrlichen Haut. Wir meinen zwar immer, jeder müsse dieselben Ehrbegriffe haben wie wir, und mit diesen Vorstellungen treten wir an den Verbrecher heran. Indes ist dieses Vorgehen verkehrt. Auf die Relativität der Ehre wurde bereits im Eingang der Darlegung zur Genüge hingewiesen. Im Gegensatz zu unserer Ehre tragen eben die Verbrecher ihre besondere Ehre in sich.

Ehre, Ehrgefühl ist das Lustgefühl, welches ein einzelner empfindet, wenn sein sittlicher Wert durch den Gesellschaftskreis anerkannt wird, dem er von Geburt oder nach Rang und Stand angehört. Das Ehrgefühl des Verbrechers gibt sich als Lustgefühl kund, welches aus seiner Wertschätzung durch die Verbrechergemeinschaft hervorgeht. Natürlich handelt es sich hier nicht um Anerkennung hoher sittlicher Werte — darin besteht der Unterschied zwischen Ehre im allgemeinen und Verbrecherehre. Man müßte denn etwas Sittliches oder Reste veralteter Sittlichkeit im festen Zusammenhalten, in Solidarität und Treue der Verbrecherbanden finden wollen.

Vielleicht liegt hier wirklich ein Atavismus vor. Die Treue unter den Angehörigen der einzelnen Stämme war in grauer Vorzeit auch vorhanden und wurde hoch geschätzt. Die Treue mag eine sittliche Beschaffenheit gewesen sein. Wozu sie sich aber in Treue verbanden, zu Raub-, Mord- und Beutezügen, das war nicht immer sittlich — wenigstens nach unsern Begriffen. Das Sittliche wird bei Bestimmung der Verbrecherehre am besten ausgeschaltet. Wenn Schüler sich gegenseitig bei einer Untersuchung ihrer sog. Schul-

1) Vgl. Stein unter Steinen IV, 6 (Struve:) „Die olle Tugend! Die schabt sich ab wie'ne dreckge Scheierbürschte".

Digitized by Google
Original from
COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:01 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

streiche nicht verraten wollen. so liegt dem Bestreben auch ein gewisses Ehrgefühl zugrunde. Wie weit es sittlich oder unsittlich ist, bleibt irrelevant, wenn auch nicht für die Beurteilung, so doch für den Tatbestand. Das gleiche gilt von der Verbrecherehre. Sie offenbart sich als Lustgefühl, Wertgefühl, Gemeinschaftsgefühl.

II.

In dem Maße, wie es soeben gezeigt wurde, besitzt also der Verbrecher wie jeder andere Mensch sein bestimmtes Ehrgefühl, mag es angeboren oder von der Umgebung erworben, mag es sittlicher oder unsittlicher Art sein. Wenn es aber so tief und so starr seiner Psyche anhaftet, kann man alsdann dem Ehrgefühl eine neue Richtung geben, etwa, wenn es ein unsittliches Gefühl ist, eine solche auf das Sittliche hin? Es scheint dies ausgeschlossen zu sein, mag auch oft unmöglich sein.

Friedrich Nietzsche[1]), der Moraltheoretiker, leugnet die Willensfreiheit und die Verantwortlichkeit. Geringschätzung der Verbrecherehre dürfte er als moralisches Vorurteil betrachten:

„Manche Naturen haben nur die Möglichkeit, entweder öffentliche Übeltäter oder geheime Leidträger zu sein. — Ein seltsames Ding, unsere Strafe! Sie reinigt nicht den Verbrecher, sie ist kein Abbüßen: im Gegenteil, sie beschmutzt mehr als das Verbrechen selber. — Jeder, der viel in Gefängnissen und Zuchthäusern verkehrt hat, ist erstaunt, wie selten daselbst ein unzweideutiger „Gewissensbiß“ anzutreffen ist: um so mehr aber das Heimweh nach dem alten bösen geliebten Verbrechen. — Man scheue sich nicht, den Verbrecher wie einen Geisteskranken zu behandeln: vor allem nicht mit hochmütiger Barmherzigkeit, sondern mit ärztlicher Klugheit, ärztlichem guten Willen“.

Lombroso[2]) meidet die Schroffheit Nietzsches und zieht die Konsequenzen nicht so weit als man bei seiner Lehre vom „geborenen Verbrecher“ erwarten könnte. Er mißt — mit gewissem Rechte — Besserungsversuchen nicht viel Bedeutung bei, hält aber doch eine Beeinflussung des Gemütes nicht für ausgeschlossen. Niemals soll man bloß auf den Verstand einzuwirken suchen, was nur neue Verbrecher heranzüchtet. Es gilt mehr die Eitelkeit als die Vernunft zu erregen.

---

1) Morgenröte. Gedanken über die moralischen Vorurteile. Druck und Verlag von C. G. Naumann, Leipzig 1900. Nr. 408. 236. 366. 202.

2) „Der Verbrecher“ 1. Band. 3. Teil. Kap. 6 und „Neue Verbrecherstudien“ Abschnitt D.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:01 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Jedenfalls darf man nicht von vornherein auf jegliche Beeinflussung verzichten wollen. Das wäre Schwäche und Feigheit, so gar Unrecht. Beachtenswert sind folgende Sätze von Eduard Grimm[1]):

„Auf das Ehrgefühl wird kaum einer verzichten wollen. Es ist überall vorhanden, wo noch rege Empfindung ist. Auch der Geringste hält es, wenn auch nicht überall, so doch nach irgendeiner Seite hin aufrecht. Auch der Verbrecher besitzt es, es gibt auch eine Verbrecherehre. Er sucht seine Ehre nicht da, wo sie die meisten anderen suchen, sondern an einer anderen Stelle, aber irgendwo sucht er sie. Es gibt auch für ihn eine Stelle, wo er auf sich hält, wo er etwas Besonderes sein möchte. Dieses Ehrgefühl ist nichts anderes als eine Abart jenes Grundzugs in der Menschennatur, den wir als den sittlichen bezeichnen, vielleicht ein Seitenkanal, der mit dem Hauptstrom nicht immer mehr in Verbindung steht, aber doch neben ihm herläuft. Wie sehr sich dies Ehrgefühl auch verirren und als Hochmut und Eitelkeit manchmal die widerwärtigsten Formen annehmen kann, so wird man doch gut tun, es überall zu beachten und, soweit irgend möglich, zu pflegen."

Nun soll allerdings die Strafe auf die Bildung des Ehrgefühls wirken. Der Bestrafte wird durch die Freiheitsstrafe, unter Umständen mit nachfolgendem Ehrverlust, auf das Ehrenrührige seiner Handlungsweise aufmerksam gemacht. Er muß auf gewisse körperliche und geistige Annehmlichkeiten verzichten. Damit wird er an seiner Ehre gekitzelt und zur Erkenntnis der Bodenlosigkeit seiner unnoblen Gesinnung gebracht. Auch sieht er vielleicht in seiner Zwangslage und bei verständnisvoller Anleitung ein, daß die Ehre, wie sie der Ehrliche besitzt, ein hohes sittliches Gut ist. Doch die Rückkehr in die alten Verhältnisse nach der Zeit der Inhaftierung bewirkt ein unheilvolles Vergessen der höheren Sittlichkeit, Rückfall im Verbrechen und ein Zurückgleiten auf den früheren Standpunkt unehrlicher Verbrecherehre.

Die wirksamste Bekämpfung der Verbrecherehre würde durch dauernde Unschädlichmachung der Verbrecher verwirklicht werden, also durch Deportation, durch Unterbringung der Gewohnheitsverbrecher in entsprechende Anstalten auf Lebenszeit (Symbiose) oder durch ein Präventivmittel, wie Lombroso es empfiehlt: die Kastration. Indes muß ein derartiges Vorgehen, wenigstens in der Gegenwart,

1) Theorie der Religion. Verlag von M. Heinsius Nachfolger. Leipzig 1908. S. 101f.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:01 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

noch als unmöglich bezeichnet werden. Es fragt sich, was unter den zur Zeit obwaltenden Umständen getan und erreicht werden kann.

Es geschieht bereits mancherlei. Das Urteil des Richters bedeutet einen energischen Warnungs- und Mahnruf: Heraus aus der verkehrten Bahn, hin zur Ehre der Ehrlichen! Ein tüchtiges Beamtenpersonal mit ehrenhafter Gesinnung veranschaulicht dem Sträfling täglich den Wert eines höheren Ehrgefühls. Auch fehlt es nicht an mannigfacher persönlicher Beeinflussung zur Korrektur falscher Ehrbegriffe. Alles dies erscheint zur Entwicklung rechten Ehrgefühls als überaus geeignet.

Jedenfalls bedarf die Ehre zu ihrer Förderung, der Blume gleich, zarter Pflege. Ehrgefühl läßt sich nicht züchten, sondern, wenn überhaupt es angebildet werden kann, nur anerziehen. Die Behandlung der Gefangenen nach dem veralteten Standpunkte: „Die sind alle Lumpe!" verspricht wenig zur Hebung des Ehrgefühls beizutragen. Sie dürfen nicht gleicherweise hart angefaßt werden. Sonst werden sie abgestumpft und roher als zuvor.

Noch vorhandenes Ehrgefühl ist zu schonen. Darum werden jugendliche und erstmalig bestrafte Personen möglichst von den routinierten Verbrechern abgesondert, d. h. die Jugendlichen werden vom Jugendgericht abgeurteilt und im Gefängnis der Jugendabteilung zugewiesen; erwachsene Sträflinge, soweit sie Neulinge sind, erfahren in der Regel eine angemessene Behandlung, indem sie nicht sofort mit anderen Gefangenen zusammengelassen werden. Die Einrichtung unserer Jugendgerichte bürgt dafür, daß sich der Knabe nicht zu bald als Held oder als Märtyrer betrachtet. Sein Fall kommt möglichst nicht in die Zeitung. Der große Gerichtsapparat kommt nicht in Anwendung Erzieherische Maßregeln ersetzen nach Möglichkeit die Gefängnisstrafe. Nun sollte auch das Haus, die Familie die gleiche Vorsicht obwalten lassen wie der Staat, was leider oft vermißt wird. Eine Frau schreibt an ihren im Gefängnis befindlichen Mann: „Am ersten Osterfeiertage waren wir (Frau und Kinder) im Kinematographen, am zweiten zu Hause, am dritten in der Verhandlung" (des Sohnes, der eine Peitsche gestohlen hat). — Wünschenswert wäre eine weitergehende Rücksichtnahme auf das Ehrgefühl erwachsener, erstmalig bestrafter Personen, als es zur Zeit der Fall ist, so daß sie alsdann in ähnlicher Weise wie die Jugendlichen behandelt würden.

Verspricht die Schonung noch vorhandenen wahren Ehrgefühls ein Streben nach Wiederherstellung der vollkommenen Ehre zum Erfolg zu haben, so stößt bei den Gelegenheits- und namentlich bei den

Generated on 2019-11-15 19:01 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Gewohnheitsverbrechern, da sie nur ihre Verbrecherehre kennen und schätzen, der Versuch einer Höherbildung des Ehrgefühls auf die größten Schwierigkeiten. Immerhin muß der Versuch gewagt werden. Geringschätziges Herabsehen einer Verbrechersorte auf die andere ist zu korrigieren. Alle sind schuldig, haben menschliches und göttliches Recht mit Füßen getreten. Jeder an seinem Teile hat Veranlassung genug, ein ehrbarer und sittlicher Mensch zu werden.

Es gilt ihnen zu zeigen: Der Besitz der echten Ehre gewährt ein edleres und reineres Lustgefühl als die Verbrecherehre. Diese gründet sich auf unsittliche, jene auf sittliche Werte. Da die Ehre des einzelnen von der Gemeinschaft abhängt, in der er sich befindet, so bedeutet die Ehre der Ehrlichen qualitativ und auch quantitativ mehr als die Verbrecherehre.

Freilich entgegnen die Rechtsbrecher: Es ist uns unmöglich im Kreise rechtlich denkender Menschen etwas zu gelten. Sobald man uns kennt, weicht man scheu vor uns zurück. Ehrverlust und Polizeiaufsicht versagen uns die Möglichkeit des Emporkommens [1]. „Wer einmal das Brot (im Gefängnis) gegessen hat, der ißt es wieder."

Es ist das teilweise richtig. Jedoch viele wollen nicht und, da sie es oft nicht wollten, können infolge ihrer Trägheit gar nicht die ersten Schwierigkeiten überwinden, die sich in den Weg stellen, wenn sie die Strafanstalt verlassen haben. Gerade der Umstand, daß es schwer ist, wieder ehrlich und ehrbar zu werden, zeigt ihnen den höheren Wert sittlicher Ehre und sollte sie reizen, mit starker Anspannung aller Kräfte an der Wiederherstellung des guten Namens zu arbeiten. Ist das Unlustgefühl scheinbar vergeblichen Mühens überwunden, und vermag der, der einst tief gesunken war, wieder Anspruch auf Achtung zu erheben, so stellt sich ein um so höheres Lustgefühl ein, ein Kraftgefühl als Lohn redlichen Strebens [2].

---

1) Vgl. die Person Bieglers in Sudermanns „Stein unter Steinen".

2) Vgl. (z. B. in den Leipziger Neuesten Nachrichten 1909 Nr. 128) den Lebenslauf des kürzlich verstorbenen Adjutanten Totlebens Wladislaw von Landsberg. Er wurde infolge Ermordung seines Gläubigers zu zwanzigjähriger Zwangsarbeit auf Sachalin verurteilt, kämpfte rühmlich an der Spitze eines aus Zwangssträflingen von ihm gebildeten Freiwilligenkorps gegen die Japaner und durfte schließlich heimkehren.

Generated on 2019-11-15 19:01 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

XII.

Zeitungsnotizen als Quelle für volkskundliche und kriminalistische Untersuchungen.[1])

Von
Dr. **Albert Hellwig** (Berlin-Waidmannslust).

Volkskundliche und kriminalistische Abhandlungen und Werke schöpfen in der Regel entweder aus literarischen Quellen oder aus unmittelbaren Mitteilungen beteiligter Personen oder auch aus in Archiven oder bei den Strafbehörden vorhandenen Akten. Außer aus diesen Quellen läßt sich aber reiches Material schöpfen für die verschiedenartigsten kriminalistischen und volkskundlichen Untersuchungen aus Zeitungsnotizen, was aber noch zu wenig erkannt und methodisch durchgeführt ist.

---

1) Anmerkung der Redaktion. — Ich bringe den vorstehenden Aufsatz, weil ich weiß, daß die Ansicht des Herrn Verf. von vielen geteilt wird, also nicht eine vereinzelte Meinung darstellt; ich erkläre aber ausdrücklich, daß ich die Auffassung des Herrn Verf., nach welcher Zeitungsnotizen d. h. die Nachrichten der Tagesblätter für wissenschaftliche Arbeiten direkt verwendet werden können, durchaus nicht teile. Ich meine, daß all' Ding auf Erden dazu verwendet werden soll, wozu es bestimmt ist, sonst wird fehlerhaftes aus der besten Sache. Zeitungsnotizen haben nur den Zweck, das Publikum zu verständigen, daß dies und jenes geschehen ist, es zu unterhalten und über den Lauf der Dinge zu unterrichten. Der Wissenschaft zu dienen beabsichtigt der Zeitungsmann aber gar nicht, ja er wird häufig erstaunt sein, wenn er erfährt, daß seine, vielleicht gar nicht ganz ernst gemeinte Notiz zur Grundlage einer wissenschaftlichen Auseinandersetzung gemacht worden ist. Deßhalb verüble ich es auch den Leuten von der Zeitung gar nicht, wenn sie ihre Mitteilungen auf Kosten der Wahrheit etwas anziehender, interessanter und merkwürdiger gestalten ihre Aufgabe ist es, dem Publikum Anregung, Aufklärung und Unterhaltung zu bieten und wenn sie, statt langweilig zu sein, die Sache etwas lebendiger gestaltet haben, so dienten sie damit besser ihren Zwecken; aber dadurch wird das von ihnen Gebrachte doch so gestaltet, daß es für wissenschaftliche Arbeiten nicht verwendet werden kann, was die Journalisten auch gar nicht beabsichtigt haben. —

Ich bin der Letzte, der den unabsehbaren Wert der Tagesblätter und ihres Materiales verkennt — ich glaube aber, daß sie von der Wissenschaft nur so benutzt werden dürfen, wie es ihre Natur gestattet d. h. die Notizen, welche wissenschaftlich verwertet werden wollen dürfen nur indirekt, also als Anregung für weitere Nachforschungen benutzt werden. So können die Tagesblätter, richtig verwertet, den größten und durch sonst nichts zu ersetzenden, Nutzen bringen.

Generated on 2019-11-15 19:01 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

In den letzten Jahren habe ich wiederholt gelegentlich konkreter Fälle darzutun versucht, daß Zeitungsberichte, insbesondere über kriminellen Aberglauben, aber auch über die Psychologie der Zeugen-

Findet man also in der Zeitung etwas für sein Fach Wichtiges oder unter Umständen Wichtiges, so wird man dies einstweilen notieren, aber nicht sofort als Unterlage für seine Arbeiten benutzen. Ist die Notiz ganz ohne Quellenangabe oder ohne Andeutung verfaßt, wo man näheres darüber finden könnte, dann wird sie wahrscheinlich überhaupt nicht viel nutz sein; man kann die Sache aber im Auge behalten und auf einen Zufall d. h. eine andere Notiz in einem anderen Blatte warten, die näheres bringt. Ist aber die Quelle genannt z. B. ein wissenschaftliches Blatt, ein Buch, ein Gelehrter, der Versuche anstellt oder eine Entdeckung gemacht haben soll, ist, wie es ja in unseren Fällen oft vorkommt, ein Gericht oder eine sonstige Behörde genannt, wird auf Erhebungen oder Verhandlungen hingewiesen, so ist es selbstverständlich, daß man sich das Fachblatt oder Buch verschafft, daß man sich an den betreffenden Gelehrten, die Behörde, den Vorsitzenden einer Verhandlung usw. wendet und sich so brauchbares Material für eine Arbeit schafft. Das Verdienst, die Anregung hierzu gegeben zu haben, bleibt immer noch die Tageszeitung, in der man die erste Notiz gefunden hat — wollte man ihr aber mehr als diese Anregung entnommen haben, so hatte man nicht gewissenhaft gehandelt. — So wird gewiß bei allen übrigen Disziplinen gehandelt, warum dürften wir Kriminalisten anders vorgehen? Es fällt gewiß keinem Naturforscher, Historiker, Sprachforscher usw. ein, Zeitungsnotizen geradewegs für seine Arbeiten zn benützen und jenes Blatt als „Quelle“ zu zitieren; aber sie alle schöpfen dort Anregungen, fragen und forschen weiter und kommen dann oft genug zu zitierbaren Quellen und so zu wichtigen Ergebnissen. —

Bei uns Kriminalisten soll es nun anders sein, wir sollen Tagesnachrichten, insbesondere Berichte über Hauptverhandlungen der Gerichte ohne weiteres benutzen dürfen, weil sie „zumeist“ richtig sein sollen. Wer diesfalls Erfahrung besitzt, wird zugeben, daß dieses „zumeist“ einer starken Einschränkung bedarf. Aber selbst wenn man annimmt, das „Meiste“ dieser Berichte sei richtig, was ists denn mit dem Übrigen, was zwischen „meistens“ und „immer“ liegt? Und da sich dies nie äußerlich erkennen läßt, so wird jeder, der Zeitungsberichte benutzt, immer im Zweifel sein, ob er es mit einer richtigen oder unrichtigen Darstellung zu tun hat. Und die letzteren, die unrichtigen oder sagen wir besser, die nicht ganz richtigen, sind so häufig, daß in der allgemeinen, direkten Benutzung sicherlich viel Gefahr liegt.

Freilich wird man zwischen großen und kleinen Blättern zu unterscheiden haben. aber wo ist die Grenze zwischen einem großen und einem kleinen Blatt, und sehr oft ist ein kleines Provinzblatt in einem bestimmten Falle besser unterrichtet als das erste Blatt der Residenz. Ebenso schwierig ist es mit dem Vergleichen der Berichte verschiedener Blätter. Stimmen sie überein, so können sie doch aus einer gemeinsamen trüben Quelle geflossen sein, und stimmen sie nicht überein, so wird man kaum entscheiden können, welchem Berichte man besser zu glauben hat. —

In allen Fällen müssen wir aber in Betracht ziehen, daß der Berichterstatter für den Gerichtssaal nur selten ein juristisch gebildeter Mensch ist, der den Hergang mit wissenschaftlich geschultem Blick verfolgen und wiedergeben kann. Dann muß bedacht werden, mit welcher Schnelligkeit diese Berichte verfaßt und

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:01 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

aussage usw. im allgemeinen durchaus zuverlässig sind und eine brauchbare Quelle abgeben, wenn anders man sie mit der nötigen Vorsicht prüft[1]). Ich habe auch schon des öfteren eine genauere Untersuchung über die Bedeutung der Zeitungsnotizen für wissenschaftliche Untersuchungen in Aussicht gestellt.

Auch andere Forscher, besonders in den letzten Jahren, stützten sich vielfach mehr oder minder auf Zeitungsberichte, die mitunter ihre einzige Quelle bilden. Um wenigstens einige Beispiele anzuführen, so

---

gedruckt werden müssen, so daß zu einer Überlegung keine Zeit bleibt: spät abends wird oft die Verhandlung geschlossen und am Morgen sollen die Leser den Bericht gedruckt erhalten. Ich gestehe, daß ich sehr oft diese Leute, welche einen, auch komplizierten Fall in unglaublich kurzer Zeit ziemlich richtig dargestellt haben, von Herzen bewundert habe. Aber mehr, namentlich so tadellose Berichte, daß sie wissenschaftlich benützt werden dürfen, kann man von den Reportern gerechterweise nicht verlangen.

Nun darf man aber auch nicht übersehen, daß Verhandlungsberichte nur ausnahmsweise stenographische, also vollständige Wiedergaben sind, in der Regel stellen sie Auszüge vor. Einen solchen richtig zu machen, ist immer schwierig und meistens versteht dies nur der geübte Fachmann. Im Weglassen besteht aber die Kunst und nur wenn sorgfältig weggelassen wurde, was wegzulassen ist, gibt auch ein Auszug den richtigen Eindruck. Dieses richtige Kürzen verstehen aber die Wenigsten. Ich habe unzählige Male Zeitungsberichte über Prozesse gelesen, die ich genau kannte, weil ich als Staatsanwalt oder Vorsitzender fungiert hatte. Auch bei wiederholtem Durchlesen vermochte ich nicht die geringsten Unrichtigkeiten in der Wiedergabe zu entdecken, und doch war der Gesamteindruck ein völlig anderer als der, den die Verhandlung gegeben hatte: man konnte z. B. den Schuldspruch oder die Freisprechung nicht begreifen, obwohl sich das Urteil bei der Verhandlung von selbst ergeben hatte. Der Grund dieser Erscheinung liegt regelmäßig in den Weglassungen und Kürzungen des Berichtes, der entweder die ganze Aussage einiger Zeugen verschwiegen oder irgend welche Angaben nur formell richtig gekürzt hatte. Der Reporter hatte eben überhaupt unrichtig aufgefaßt, was wichtig und was unwichtig ist, oder er hatte das nur in der Eile getan und hätte korrekt unterschieden, wenn er mehr Zeit gehabt hätte und nicht gezwungen gewesen wäre in so nervöser Hast seine Arbeit fertigzustellen. Daß aber bei unrichtigen Auslassungen und Kürzungen das Wichtigste und namentlich das psychologische Moment den größten Schaden leidet, braucht nicht gesagt zu werden. —

Ich wiederhole: Zeitungsnotizen haben für uns den größten Wert, weil sie uns darauf aufmerksam machen, wo wir wichtige Daten finden können — aber ihre direkte Benutzung ist für uns Kriminalisten ebenso gefährlich und daher auszuschließen wie für Leute jeder anderen wissenschaftlichen Disziplin. Hans Groß.

1) Vgl. insbesondere meine Aufsätze „Ein neunfacher Kindermord zum Zwecke des Schätzehebens“ (Groß' Archiv 24, S. 125ff.). „Eigenartige Verbrechertalismane“ (ebenda, Bd. 25 S. 76ff), „Einige merkwürdige Fälle von Irrtum über die Identita von Sachen oder Personen“ (ebenda Bd. 27, S. 352ff), „Die Freimaurer im Volksglauben; kriminalistische Beiträge zur Volkskunde“ („Mitteilungen d. schlesischen Ges. f. Volkskunde, Heft 19, Breslau 1908, S. 72/78).

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:01 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sei erwähnt, daß P. Schmidt aus einez Anzahl von Tageszeitungen Notizen über den Alkoholgenuß oder durch Alkoholverbrechen Gestorbene gesammelt und sodann verarbeitet hat, daß Deutsch 200 Kinderselbstmorde nach Zeitungsberichten zusammengestellt und eine Statistik der Ursachen gebracht hat[1]). Freiherr von Schrenck-Notzing hat verschiedentlich aus Zeitungen ausführliche Berichte über Prozesse, in denen er als Sachverständiger mitgewirkt hat, zusammengestellt und wissenschaftlich verarbeitet, so insbesondere anch den bekannten Berchthold-Prozeß[2]). In dem Fall Roas, in dem er gleichfalls als Sachverständiger mitwirkte, hat er mich auf die Berichte der Augsburger Abendzeitung über diesen Prozeß verwiesen, die durchaus zuverlässig seien[3]). In volkskundlichen Zeitschriften, so in der Zeitschrift des Vereins für Volkskunde, in der Zeitschrift für Österreichische Volkskunde, in den Ethnologischen Mitteilungen aus Ungarn, in der Zeitschrift des Vereins für Rheinische und Westfälische Volkskunde usw. finden sich sehr häufig Zeitungsnotizen über volkskundliche Vorfälle angeführt. Neuerdings hat auch Kaindl aus österreichischen Blättern eine Anzahl von Berichten über Gerichtsverhandlungen in der Bukowina, in denen krimineller Aberglaube zur Sprache kam, gesammelt und zu einer kleinen Abhandlung verarbeitet[4]).

Alle diese und manche andere derartige Abhandlungen benutzen die Zeitungsnotizen nicht systematisch und mitunter nicht mit der nötigen Kritik. Während die meisten Juristen den Zeitungsberichten ein zu großes Mißtrauen entgegenbringen, indem sie annehmen, daß sie unter keinen Umständen ohne aktenmäßige Nachprüfung für glaubwürdig erachtet werden können, verfallen andere Forscher in den entgegengesetzten Fehler, daß sie ohne weiteres das in der Zeitung Berichtete

1) P. Schmidt, „Ein Beitrag zur Kriminalstatistik. Das Totenfeld des Alkoholismus im Deutschen Reiche im Jahre 1903" („Der Alkoholismus" Heft 1, 1904, S. 42 ff.)

2) v. Schrenck-Notzing, „Über Suggestion und Erinnerungsfälschung im Berchthold-Prozeß" (Leipzig 1897), auch erschienen in der „Zeitschr. f. Hypnotismus".

3) Diesen Prozeß werde ich nächstens bearbeiten, zusammen mit einigen anderen Mordprozessen, in denen eine Wahrsagerin eine verhängnisvolle Rolle gespielt hat.

4) Kaindl, „Beiträge zur Volkskunde des Ostkarpathengebiets" in der Zeitschrift des Vereins für Volkskunde", Bd. 18 (Berlin 1908) S. 92 ff. — Vgl. ferner das Vorwort von Sello „Die Hau-Prozesse und ihre Lehren" (Berlin 1908), Deutsch „Über Kinderselbstmorde" („Archiv für Kinderheilkunde" Bd. 38 S. 37 ff.), Reichel in Groß' Archiv 34 S. 125 f., Näcke ebendort Bd. 33 S. 367, Ortiz „Los negros brujos" (Madrid 1906) S. 343 ff., J. G. Droysen „Die Zeitungen im ersten Jahrzehnt Friedrichs des Großen. Ein Beitrag zur Quellenkritik" („Zeitschrift für preußische Geschichte und Landeskunde" S. 1 ff.), zitiert bei Gusti „Die Grundbegriffe des Preßrechts" (Berlin 1909) S. 19 Anm. 1.

Digitized by Google
Original from
COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:01 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

als wahr unterstellen, ohne erst im einzelnen Fall geprüft zu haben, ob und aus welchen Gründen der betreffende Bericht Glauben verdient. Damit soll durchaus nicht gesagt werden, daß diejenigen Abhandlungen, insbesondere diejenigen über kriminellen Aberglauben, die ohne derartige Kritik aus Zeitungsberichten schöpfen, nicht brauchbar sind; es kann vielmehr im Gegenteil festgestellt werden, daß man auch bei gehöriger Prüfung jene Zeitungsnotizen als Quelle hätte verwerten können, sodaß jene Forscher unbewußt das Richtige getroffen haben.

Um aber diese durch die moderne Entwickelung des Zeitungswesens gebotene überaus wertvolle und reichhaltige Quelle bewußt benutzen zu können, muß man sich über die Bedeutung und Zuverlässigkeit der Zeitungsberichte klar werden. Nachdem ich hierauf schon verschiedentlich hingewiesen hatte, hat neuerdings, wie ich glaube, als erster, sich Staatsanwalt Dr. Wulffen in dem Vorwort zu seiner hervorragenden Psychologie des Verbrechers in ähnlicher Weise geäußert. Er benutzt dort in zahlreichen Fällen Zeitungsnotizen als Belege bezw. Unterlage für seine Darlegungen. Weil eben eine derartige Benutzung von Zeitungsnotizen in kriminalistischen Untersuchungen leider noch allzu selten vorkommt, glaubte Dr. Wulffen in dem Vorwort zu seinem Buche dies besonders rechtfertigen zu müssen. Zur Begründung führt er folgendes an: Bei der Aufnahme von Material aus der modernen Tagespresse müsse selbstverständlich vorsichtig verfahren werden. Er habe übrigens bei seinem jahrelangen sorgfältigen Studien der Preßberichte über g r ö ß e r e Strafprozesse gefunden, daß in solchen Fällen die Berichterstattung in großen Zügen sehr wohl das richtige Bild vom Angeklagten und den wichtigsten Zeugen gebe.

„Natürlich darf man sich nur an die Originalberichte der führenden Zeitungen und nicht an die Verstümmelungen der Provinzpresse halten. Man muß, wie ich es im Falle Hau getan habe, nötigenfalls auch mehrere aus verschiedenen Urquellen fließende Berichte vergleichen und zusammenstellen, um den richtigen oder annähernd richtigen Eindruck zu erhalten. Während die Berichte der Lokalpresse über die täglichen Verhandlungen bekanntlich zufolge der geringen Qualifikation der Berichterstatter und bei der Kürze der Verhandlung selbst, in der auch die Richter das Innere des Angeklagten dürftig erschließen, weniger zuverlässig und psychologisch ergiebig sind, obschon sie sehr wohl irgend eine hervorstechende Charaktereigenschaft, einen Affekt oder ein Motiv zutreffend beleuchten können — nur in diesem Sinne habe ich sie verwertet —, sind anderseits die Berichterstatter in den Sensationsprozessen besser qualifiziert, und die breitere Verhandlung selbst ist vor allem dazu angetan, das Getriebe der

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:01 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Motive und die Psychologie der Hauptpersonen besser zu veranschaulichen. Ich habe die Zuverlässigkeit der Preßberichte von Sensationsprozessen in den großen entscheidenden Zügen auch an Fällen nachprüfen können, die in der kriminalistischen Literatur aktenmäßig bearbeitet vorliegen. Vor allen Dingen aber befand ich mich, bei der Unmöglichkeit, selbst alle diese Prozesse aktenmäßig zu bearbeiten, in der Zwangslage, die Preßberichte nicht entbehren zu können. Und noch eins wollen wir nicht vergessen."

„Vorläufig sind die Berichte der Presse über die großen Strafprozesse das einzige Material, aus dem die Gegenwart und vielfach auch die Nachwelt ihre Kenntnisse von den tatsächlichen Ereignissen und den prozessualen Vorgängen schöpfen kann. Wie wenige der großen Prozesse werden von Fachmännern aktenmäßig behandelt. Der Staat und die Behörden kümmern sich hierum gar nicht. Das Material liegt in den Akten vergraben, die nach 30 Jahren vernichtet werden. Bei Schwurgerichtsverhandlungen, wie im Falle Hau, liegt übrigens das in der Hauptverhandlung aufgerollte Material nicht einmal in den Akten, da ja die Schwurgerichtsprotokolle die Aussagen der Zeugen nicht wiedergeben und auch das Urteil hierüber gar keine Auskunft gibt. So sehr ich die Berichterstattung der Tagespresse, soweit sie sensationell gefärbt ist, bekämpft wissen möchte, so rückhaltlos erkenne ich doch an, daß mit ihrer Berichterstattung die Presse eine Kulturaufgabe erfüllt, die ihr vorläufig niemand abnimmt. Wenn die Gerichtsakten lange vernichtet sind, können die Berichte der führenden Zeitungen noch Auskunft geben"[1]).

Wenngleich ich diesen Ausführungen, wie sich weiter unten ergeben wird, nicht in allen Punkten völlig beipflichten kann und wenngleich anderseits diese Bemerkungen nicht vollständig genug sind, so darf doch anderseits mit Genugtuung festgestellt werden, daß auch Dr. Wulffen einmal den unschätzbaren Wert von Zeitungsnotizen für kriminalpsychologische Forschungen erkannt und anderseits bei aktenmäßiger Nachprüfung gefunden hat, daß die Zeitungsberichte in der Regel ein im allgemeinen zutreffendes Bild geben, also zuverlässig sind.

Wenn man von der Zuverlässigkeit von Zeitungsberichten über kriminalistische Tatsachen handeln will, so muß meines Erachtens unterschieden werden, ob es sich um Berichte über Gerichtsverhandlungen handelt oder ob es nur Vorberichte sind.

Dr. Wulffen und andere stützen sich nur oder doch vorwiegend auf Zeitungsberichte über Gerichtsverhandlungen. Und damit tun sie

1) Erich Wulffen, „Psychologie des Verbrechers" Bd. I (Groß-Lichterfelde Ost 1908), Vorwort S. XX f.

Generated on 2019-11-15 19:01 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

gut, denn gerade die Vorberichte, bei denen die Journalisten auf mehr oder minder unzuverlässige Quellen sowie auf Kombinationen angewiesen sind, haben die Zeitungsberichte, wie mir scheint, in schlechten Ruf gebracht.

Unter derartigen Vorberichten verstehe ich alle Ausführungen über kriminalistisch interessante Tatsachen, die noch nicht Gegenstand einer öffentlichen Gerichtsverhandlung gewesen sind. Hierher gehören einmal alle Berichte über Vorfälle, die überhaupt nicht Gegenstand eines Strafverfahrens geworden sind, sodann die bei schwebendem Strafverfahren vor der Hauptverhandlung, also im Stadium des staatsanwaltschaftlichen Ermittelungsverfahrens bezw. der Voruntersuchung veröffentlichten Nachrichten. Ich will durchaus nicht bestreiten, daß auch diese Zeitungsberichte durchaus zutreffend sein können, doch muß dies in jedem einzelnen Fall besonders nachgeprüft und festgestellt werden. In meiner Abhandlung über Rekognitionsirrtümer habe ich dafür mehrere Beispiele angeführt: Den Braunschweiger, Hamburger und Berliner Fall [1]). In diesen Fällen hat sich also die Zeitungsnotiz als in den Grundzügen durchaus richtig herausgestellt. Andere Erfahrungen zeigen aber, daß man sich davor hüten muß, derartige Vorberichte ohne weiteres als zuverlässige Quelle anzusehen. Ich denke da insbesondere an die von Zeit zu Zeit in den Zeitungen wiederkehrenden Berichte über angebliche Fälle von Scheintod, die sich, so weit sie nachgeprüft werden konnten, bisher noch immer als phantastische Berichte dargestellt haben, sowie an die gleichfalls häufigen Notizen über angeblichen Kinderraub durch Zigeuner. Was insbesondere den angeblichen Kinderraub durch Zigeuner betrifft, an den das Volk mit ebensolcher Zähigkeit glaubt, wie an den Ritualmord der Juden, so führt schon Löwenstimm dieses Delikt unter den „Vermeintlichen Verbrechen“ an und konstatiert, daß die Praxis der zeitgenössischen Gerichte nicht einen einzigen Fall dieser Art aufzuweisen vermöge [2]). Dasselbe hat verschiedentlich Hans Groß betont, der sich die Mühe nicht hat verdrießen lassen, schon seit Jahren bei jedem Fall, von dem er in den Zeitungen las, an zuständiger Stelle Nachforschungen anzustellen. Doch hat er dabei, wie er mir seinerzeit schrieb, stets gefunden, daß das geraubte Kind eine „Ente“ war. [3]) Wie weit verbreitet der Glaube an den kinder-

1) Groß Archiv 27 S. 352 ff.

2) Aug. Löwenstimm „Aberglaube und Strafrecht“ (Berlin 1896) S. 196 f.

3) Hans Groß „Handbuch für Untersuchungsrichter“, 5te Aufl. (München 1908) S. 450.

Digitized by Google

Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

Generated on 2019-11-15 19:01 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

raubenden Zigeuner ist, und auf welche Weise die irrtümlichen Zeitungsberichte über Kinderraub entstehen, zeigt besonders schön der von Kriminalinspektor Homrighausen dargestellte Fall der kleinen Else Kassel, die, wie später festgestellt wurde, ermordet worden war. Bevor es gelang, den Leichnam der Ermordeten aufzufinden, erhielt die Kriminalpolizei in Hannover, welche zur Aufklärung des damals noch rätselhaften Verschwindens der Else Kassel eine staunenswerte Tätigkeit entwickelte, in den Jahren 1901 bis 1904 aus allen Teilen Deutschlands, ja selbst aus dem Ausland, Dutzende von Nachrichten, nach denen bei einem Zigeunertrupp ein blondes Kind gesehen sein sollte, in dem man die Else Kassel vermutete oder gar mit Bestimmtheit erkennen zu können glaubte.[1]) Wir müssen also Löwenstimm und Groß Recht geben, daß ein aktenmäßiger Fall von Kinderraub durch Zigeuner nicht festgestellt ist. Trotzdem bin ich freilich der Ansicht — was hier nicht näher zu begründen ist[2]) — daß dieser weitverbreitete Volksglaube möglicherweise doch einen realen Hintergrund hat. Jedenfalls ist aber wirklich festgestellt, daß die Zeitungsberichte über Kinderraub durch Zigeuner, wenn auch nicht zutreffend und das Vorkommen eines derartigen Deliktes beweisend, doch meistens nicht jeder Grundlage entbehren, vielmehr nur ein tatsächliches Vorkommnis falsch deuten oder unrichtig wiedergeben. Ähnlich dürfte es sein bei den Berichten über angebliche Fälle von Scheintod und ähnliches. Nicht anders verhält es sich mit den Zeitungsberichten über Strafverfahren, solange sie noch im Vorverfahren sich befinden. Da das Vorverfahren nicht öffentlich ist, sind die Zeitungen, die insbesondere bei sensationellen Fällen auch schon vor der Hauptverhandlung bemüht sind, möglichst ausführliche Nachrichten über die Person des Beschuldigten und seine Tat zu bringen, auf Bekundungen der Verwandten und des Verteidigers des Beschuldigten sowie auf die Berichte der von strebsamen Journalisten eigenmächtig vernommenen Tatzeugen, auf Auskünfte subalterner Gerichtsbeamten und ähnliche trübe Quellen angewiesen, welche selbstverständlich nicht im geringsten geeignet sind, auch nur ein annähernd richtiges Bild von dem tatsächlichen Sachverhalt zu geben. Diese Berichte haben freilich so gut wie keinerlei Wert für volkskundliche oder kriminalpsychologische Untersuchungen, höchstens in der Art, daß sie einen treffenden Beleg für die ungünstige Wirkung sensationslustiger Zeitungsberichte geben

---

1) Homrighausen in H. Groß Archiv Bd. XXII. p. 49.

2) Vgl. vorläufig mein Buch über „Verbrechen und Aberglaube“ (Leipzig 1908) § 15.

Digitized by Google
Original from
COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:01 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

und dem Gesetzgeber nahe legen, eine derartige Tätigkeit der Presse nach Möglichkeit zu beschränken[1]).

Während also den Vorberichten nur ein recht bedingter Wert für wissenschaftliche Untersuchungen zukommt, dürfen Berichte über Gerichtsverhandlungen im allgemeinen als eine zuverlässige, brauchbare Quelle betrachtet werden.

Derartige Zeitungsberichte lassen sich bezüglich der Erforschung kriminellen Aberglaubens — übrigens auch bei anderen kriminalistischen oder volkskundlichen Problemen — in dreierlei Art verwerten: Einmal als mittelbare Quelle, um durch ihre Vermittelung Akten zu erlangen und dann den Fall aktenmäßig darzustellen; ferner als unmittelbare Quelle neben dem Akteninhalt; endlich als ausschließliche Quelle anstatt der nicht zugänglichen Akten.

Was die erste Art der Benutzung betrifft, nämlich die Verwertung der Zeitungsnotizen als Anhalt für die Aktenermittelung, so liegt dies sehr nahe und wird doch, wie mir scheint, nur sehr selten getan. Es wäre aber wünschenswert, daß mindestens bei allen irgendwie interessanten Fällen der Volksforscher oder Kriminalist sich nicht mit der Zeitungsnotiz begnügt, sondern danach trachtet, die Tatsachen aktenmäßig nachzuprüfen und eventuell zu berichtigen oder zu ergänzen. Daß dies nicht geschieht, ist um so bedauerlicher, als die Akten nach einer Reihe von Jahren, spätestens nach 30 Jahren, vernichtet werden, falls nicht ein Zufall sie davor bewahrt. Es bestehen zwar Bestimmungen darüber, daß kulturhistorisch interessante Akten nicht vernichtet werden, sondern den Archiven überwiesen werden sollen, wenigstens in Österreich und Preußen[2]). Trotzdem aber diese Bestimmungen mehrfach von neuem eingeschärft worden sind, habe ich in den zahlreichen Akten über kriminellen Aberglauben, die ich bisher durchgearbeitet habe, noch niemals eine Verfügung dieses Inhalts gefunden. Und doch gehören die Fälle kriminellen Aberglaubens zweifellos zu den kulturhistorisch interessanten Fällen. Es wäre sogar wünschenswert, wenn die bestehenden Bestimmungen noch erweitert und die Gerichte ermächtigt und angewiesen würden, auch sonstige kriminalpsychologisch wertvolle Akten nicht vernichten zu lassen, sondern den Staatsarchiven, dem Kriminalmuseum, dem kriminalistischen Institut oder einer sonstigen bestimmten Anstalt zu

---

1) Über das leider nur allzu aktuelle Thema „Schauerlektüre und Verbrechen“ habe ich zahlreiche Materialien gesammelt, die ich demnächst im Zusammenhang veröffentlichen werde.

2) Vgl. meine Skizze „Dürfen Akten über kriminellen Aberglauben vernichtet werden?“ in dem „Gerichtssaal“ Bd. 70 S. 429ff.

Generated on 2019-11-15 19:01 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

überweisen. Solange freilich unsere Richter und Staatsanwälte mit den Aufgaben der modernen Kriminalistik noch nicht genügend vertraut sind, werden alle derartigen Bestimmungen im wesentlichen nur auf dem Papiere stehen. Deshalb ist es erforderlich, daß jeder Kriminalpsychologe danach trachtet, wenigstens diejenigen ihn besonders interessierende Fälle, von denen er erfährt, aktenmäßig bearbeitet oder sich mindestens eine Abschrift des Urteils anfertigen läßt. Einem entsprechenden Wunsche meinerseits ist von zahlreichen Gerichten und Staatsanwaltschaften der meisten deutschen Bundesstaaten anstandslos entsprochen worden [1]), nur wenige glaubten sich nicht befugt, einem derartigen Ersuchen zu willfahren. Findet man nun bei der Prüfung der Akten, daß entweder der Zeitungsbericht falsch oder ungenau ist oder nichts weiter enthält, als was in den Akten steht, so genügt es für die endgültige Darstellung des Falles, wenn nur der Akteninhalt vorgetragen, die Zeitungsnotiz aber nicht mehr berücksichtigt wird. Höchstens wäre es vom methodologischen Standpunkte aus interessant zu erfahren, ob und in welcher Weise die Zeitungsnotiz den Tatsachen entsprochen hat oder nicht.

Von noch größerer Bedeutung ist der Wert von Zeitungsnotizen neben der aktenmäßigen Darstellung. Das Aktenmäßige ergibt doch immer nur ein dürres Gerippe des tatsächlichen Vorganges, insbesondere bei sensationellen oder sonst irgend wie interessanten Fällen. Das Ideal wäre freilich, daß ein an der Verhandlung teilnehmender Richter oder Staatsanwalt, der den ganzen Stoff sowohl aktenmäßig beherrscht, als auch die tatsächliche Gestaltung in der Hauptverhandlung in allen ihren Einzelheiten selbst wahrgenommen hat, den Prozeß selber darstellt. In den meisten Fällen wird dies aber ein frommer Wunsch bleiben, da nur wenige Praktiker die nötige Muße und vor allem das erforderliche Interesse haben, derartige Fälle wissenschaftlich darzustellen. Deshalb werden wir, um den Akteninhalt wenigstens etwas zu beleben, in den meisten Fällen auf ergänzende Zeitungsberichte über die Verhandlungen angewiesen sein. Wenn dann Zeitungsbericht und Akteninhalt nicht vollkommen übereinstimmen, indem in der Zeitungsnotiz manches Detail erwähnt ist, das sich aktenmäßig nicht erweisen läßt, so ist damit noch keineswegs gesagt, daß es nicht als festgestellt gelten kann. Gilt schon nach unserer Strafprozeßordnung nicht mehr der Grundsatz „quod non est in actis, non est in mundo“, so gilt dieser Satz erst recht nicht für die moderne Wissenschaft. Was in den Akten steht, insbesondere was in den Urteils-

1) In Bayern ist in jedem Fall Genehmigung des Justizministeriums erforderlich

Generated on 2019-11-15 19:01 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

gründen festgestellt ist, hat zwar einen höheren Grad von Glaubwürdigkeit, mehr aber auch nicht. Gar manches Moment, das psychologisch oder volkskundlich interessant ist, findet in den Urteilsgründen keine Erwähnung, weil entweder der das Urteil absetzende Richter kein Verständnis für derartige Fragen hat oder auch weil dies Moment für die Entscheidung irrelevant war. Deshalb werden ergänzende Zeitungsberichte wohl auf absehbare Zeit hinaus eine unentbehrliche oder doch mindestens sehr schätzbare Quelle neben dem Akteninhalt bleiben.

Womöglich noch wichtiger ist die Bedeutung der Zeitungsnotizen als wissenschaftliche Quelle in denjenigen Fällen, in welchen Aktenmäßiges sich nicht ermitteln läßt oder nicht besteht. Hier sind die Zeitungsnotizen also ausschließliche Quelle für irgend ein interessantes Faktum, welches sonst der wissenschaftlichen Forschung verloren ginge. Diese Fälle sind überaus häufig. Hierher gehören einmal Vorkommnisse, die überhaupt zu keiner Anzeige, infolgedessen nicht zur Einleitung eines Strafverfahrens geführt haben, wie dies beispielsweise bei Kurpfuschereien, bei Beleidigung durch Bezichtigung der Hexerei und ähnlichem oft vorkommt. Auch gehören hierher die vielen Fälle, in denen zwar ein Ermittelungsverfahren eingeleitet worden ist, eine Hauptverhandlung aber nicht stattgefunden hat, entweder weil der Täter unzurechnungsfähig war oder weil der Täter unbekannt geblieben ist oder es doch verstanden hat, sich der Verfolgung zu entziehen. In solchen Fällen, wo die Straftat noch nicht gesühnt ist, wird von den Gerichts- und Polizeibehörden regelmäßig die Einsicht in die Akten verweigert. Deshalb waren mir beispielsweise die Akten über den Fall Andersen[1]) sowie über den Mord bei Lindau am Bodensee[2]) nicht zugänglich. Aber auch in zahlreichen Fällen, welche zu einem Hauptverfahren geführt und mit der Freisprechung oder Verurteilung des Täters geendet haben, ist es vielfach nicht möglich die Akten zu erhalten und auf diese Weise die Angaben der Zeitungen aktenmäßig nachzuprüfen. Einmal ist dies der Fall bei allen Prozessen, wenigstens in der Regel, die im Auslande stattgefunden haben. Durch ganz besonderes Entgegenkommen des K. K. Justizministers ist mir allerdings die Benutzung österreichischer Akten ermöglicht worden; auch habe ich von dem Baseler Staatsarchiv ältere Akten über kriminellen Aberglauben erhalten. Doch das sind nur Ausnahmen. In der Regel

1) Vgl. meine Skizze „Fall Andersen (1878) kein Mord aus Aberglauben“ (Groß Archiv 22 S. 69 f.) 2) Vgl. mein zitiertes Buch S. 71.

wird jeder Gelehrte im günstigsten Falle nur darauf rechnen können, die Gerichtsakten seines Landes zur Einsicht zu erhalten. Ich sage, im günstigsten Falle, denn mitunter kommt es vor, daß Richter oder Staatsanwälte sich nicht für befugt halten, die Akten dritten Personen zugänglich zu machen, selbst nicht zu wissenschaftlichen Zwecken. So wird es also zahlreiche Fälle geben, in denen der Forscher auf die Zeitungsnotizen als ausschließliche Quelle angewiesen ist. Soweit es sich hierbei um Vorberichte handelt, gilt das, was wir oben hierüber bemerkt haben. Man muß sich aber stets gegenwärtig halten, daß man auch in diesen Fällen die Notizen durchaus nicht ohne weiteres für unzuverlässig halten darf; man muß sich vielmehr bemühen, da Akteneinsicht nicht möglich ist, auf andere Weise die Glaubwürdigkeit der Berichte festzustellen. Dies kann einmal dadurch geschehen, daß man bei amtlichen Personen, die sich mit der Sache befaßt haben oder welchen die Angelegenheit sonst bekannt sein wird, erkundigt, etwa unter gleichzeitiger Einsendung einer Abschrift der betreffenden Zeitungsnotiz und unter Angabe des Grundes, weshalb man an dem Vorfall Interesse nimmt. Dieses Verfahren habe ich beispielsweise häufig eingeschlagen in den Fällen von angeblichem Kinderraub durch Zigeuner, ferner bei dem Hostienraub zu Zürich[1]), in dem Fall Andersen und in anderen Fällen. Fast immer habe ich auch liebenswürdige Auskunft erhalten. Als derartige Auskunftspersonen kommen vor allem in Betracht die betreffenden zuständigen Gerichte und Polizeibehörden, die Gendarmerie, Bürgermeister und Gemeindevorsteher, Geistliche und Ärzte des betreffenden Ortes. Dies Verfahren wird man vielfach auch da anwenden können, wo Gerichte oder Staatsanwaltschaft sich nicht für befugt halten zur Übersendung der Akten. Sendet man ihnen dann den betreffenden Zeitungsausschnitt im Original oder in Abschrift, mit der Bitte um freundliche Mitteilung, ob der Sachverhalt richtig geschildert worden ist, so wird man in den meisten Fällen auch entsprechende freundliche Auskunft erhalten.

Immerhin bleiben dann aber noch eine ganze Reihe von Fällen, in denen dies Verfahren nicht möglich ist oder zu keinem Resultat führt, namentlich die ausländischen Prozesse. Hier ließe sich nur Abhilfe schaffen, wenn in jedem Land eine Reihe von Gelehrten wären, welche es sich zur Aufgabe gestellt haben, die kriminalpsychologisch oder volkskundlich interessanten Gerichtsakten systematisch zu bearbeiten. Wenn diese Gelehrten untereinander in Beziehungen

1) Vgl. meinen Aufsatz über „Hostiendiebstähle in der Schweiz" („Schweizerisches Archiv für Volkskunde" Bd. 12 S. 143ff.).

Digitized by Google

Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

Generated on 2019-11-15 19:01 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

treten und jedem die ihn interessierenden Aktenauszüge mitteilen würden, ließe sich vielleicht ein annähernd idealer Zustand schaffen. Zurzeit sind wir aber davon noch weit entfernt. Wir müssen also damit rechnen, daß wir in vielen wichtigen Fällen weder durch Akteneinsicht noch durch Auskunft glaubwürdiger Amtspersonen den Zeitungsbericht nachprüfen können. In diesen Fällen erhebt sich die Frage, wie man sich derartigen unbeglaubigten Zeitungsberichten gegenüber zu verhalten hat. Soll man sie als bare Münze hinnehmen, oder soll man sie überhaupt nicht verwerten, weil die Möglichkeit eines Irrtums nicht ausgeschlossen ist? Die Wahrheit liegt, glaube ich, auch hier in der Mitte: Selbstverständlich darf man sich diese wichtige Quelle nicht entgehen lassen, andrerseits aber muß man, bevor man sie als Material verwertet, prüfen, ob sie auch glaubwürdig ist. Wie schon oben bemerkt, sind die Zeitungsberichte über Gerichtsverhandlungen in der Regel selbst über Einzelheiten durchaus glaubwürdig. Dies genügt aber natürlich nicht, um die Authentizität einer Nachricht zu verbürgen; wir müssen vielmehr auf Grund der sonst bekannten volkskundlichen Materialien im einzelnen Falle nachprüfen, ob sich der Fall so, wie er geschildert ist, aller Wahrscheinlichkeit nach wenigstens hätte ereignen können. Dies ist natürlich dann ohne weiteres der Fall, wenn die volkstümlichen Anschauungen, die dem Vorfall zugrunde liegen, auch sonst schon bekannt sind. Nehmen wir beispielsweise an, wir lesen von einer Leichenschändung infolge Vampyrglauben, von der Mißhandlung einer Hexe, von der Prozedur mit Erbschlüssel und Erbbibel, um einen Dieb zu entdecken oder ähnliches, so werden wir in diesen Fällen kein Bedenken tragen, der Zeitungsnotiz Glauben zu schenken, denn die geschilderten Aberglaubenskomplexe sind allgemein bekannt und die geschilderten Strafprozesse haben in zahlreichen anderen aktenmäßig feststehenden vollkommene Parallelen. Hinzu kommt ferner, daß es sich in der Regel nm einfache Aberglaubenskomplexe handelt wie Hexenglauben, Sympathiekuren, Wahrsagen und ähnliches, die auch dem volkskundlich nichtgeschulten Journalisten geläufig sind, über die er daher fähig ist, sinngemäß zu berichten, wenn sie Gegenstand einer öffentlichen Gerichtsverhandlung gewesen sind. Schwieriger ist die Nachprüfung in denjenigen Fällen, in welchen es nicht gelingt, die geschilderten Tatsachen durch parallele feststehende Vorfälle zu erhärten. Auch in diesen Fällen liegt bei weitem nicht immer eine lediglich der Phantasie des Berichterstatters entsprungene Schilderung oder ein von ihm mißverstandener und daher falsch dargestellter Vorgang zugrunde, vielmehr muß man sich einmal gegen-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:01 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wärtig halten, daß bei weitem noch nicht alle Erscheinungsformen des Aberglaubens in ihren Details bekannt sind, ferner daß manchmal abergläubische Vorstellungen, die wohl vor Jahrhunderten gang und gäbe waren, jetzt aber ausgestorben zu sein schienen, doch wieder aktuell werden und dann dem Forscher mitunter unbekannt sind, und schließlich muß man auch daran denken, daß der Aberglaube durchaus nichts ein für allemal Feststehendes ist, daß er vielmehr in seiner Gestaltung gar mannigfach im Laufe der Zeiten sich ändert, ja daß sich geradezu neue Erscheinungsformen des Aberglaubens bilden. Daß noch nicht alle Einzelheiten abergläubischer Vorstellungen bekannt sind, ergibt die Veröffentlichung fast jeder neuen Sammlung von abergläubischen Sitten und Gebräuchen; fast immer wird selbst der Fachmann hier und da etwas Neues finden. Dafür, daß abergläubische Vorstellungen, die früher bekannt waren, jetzt nur noch selten vorkommen und daher den Verdacht erwecken können, daß die betreffende Notiz nicht richtig ist, habe ich an einem interessanten Fall in meiner kleinen Skizze über das Ameisenbad gezeigt [1]). Ein anderes Beispiel bietet der, besonders in Italien und in Rußland zur Zeit der großen Cholera-Epidemien wieder aufgetauchte Gedanke, daß diese Krankheit von den Ärzten verursacht werde [2]). Auf die Wandlungsfähigkeit des Aberglaubens kann man nicht energisch genug hinweisen. Man kann fast sagen, jeder Sympathiedoktor und jeder Hexenmeister habe in diesem oder jenem Punkte seine besondere Methode; ebenso finden sich z. B. bei dem Glauben an Amulette vielfach wechselnde Einzelheiten. So ist mir beispielsweise durch einen Prozeß, der in Freiberg i. S. sich abspielte, aktenmäßig bekannt geworden, daß man in dortiger Gegend, mindestens vereinzelt, den Zahn eines Toten für einen wirksamen Spielertalisman hält [3]). Für diesen Aberglauben habe ich keine einzige Parallele auffinden können und dennoch halte ich das Faktum für absolut sicher festgestellt. Dafür, daß ein und derselbe Aberglaube im Laufe der Zeiten zu ganz verschiedenartigen Verbrechen führen kann, so daß man im ersten Moment zweifelhaft sein kann, ob der von dem Täter angeführte Aberglaube nicht nur vorgeschützt ist, um das wirkliche Motiv zu verbergen, habe ich in dem Fall aus Bosnien angeführt, wo ein Türke erschlagen wurde, weil man glaubte, er wolle Kinder rauben, um sie als Bauopfer zu verwenden [4]). Aus allen

---

1) Groß' Archiv Bd. 28 S. 366ff. 2) Ebendort Bd. 33 S. 20ff.

3) Vgl. meinen Artikel „Grabschändung und Gespensteraberglaube" („Der Pitaval der Gegenwart" Bd. V S. 195ff.).

4) Vgl. mein Buch S. 113.

Digitized by Google · Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:01 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

diesen Gründen können auch diejenigen Fälle, in denen die Zeitungsberichte durch bekannte Parallelen nicht gestützt werden können, doch durchaus zuverlässig sein. Wir sind aber auch sehr wohl in der Lage, bei genügender Vertrautheit mit den Grundgedanken primitiven Denkens im einzelnen konkreten Falle nachzuprüfen, ob der Bericht tatsächlich Glauben verdient oder nicht. Die Grundgedanken primitiven Denkens sind nämlich überall die gleichen, in Alt-Babylon ebenso wie in der Neuzeit, unter den Papuas auf Neu-Guinea und bei den Chinesen nicht anders als in den modernen Kulturstaaten. Diesem Grundgesetz unterliegen auch die mannigfachen Wandlungen und Neubildungen abergläubischer Vorstellungen. Deshalb wird derjenige, welcher durch intensives Studium in den Geist des Aberglaubens eingedrungen ist, die verschiedenen Grundgedanken erfaßt hat, die ihm zugrunde liegen, uud weiß, nach welchen Gesetzen der Logik der Aberglaube entsteht und sich weiterbildet, auch fast immer in der Lage sein, in einem konkreten Fall festzustellen, ob die geschilderten abergläubischen Vorstellungen, wenngleich sie sonst nirgendswoher bekannt sind, doch mit den allgemeinen Grundgesetzen des Aberglaubens im Einklang stehen und daher vermutlich auch wahrheitsgetreu geschildert sind. Über jeden Zweifel erhaben sind freilich diese Tatsachen auch dann nicht, denn es wäre beispielsweise denkbar, daß ein mit dem Aberglauben genügend vertrauter Journalist sich die Fälle derartig konstruiert hat; mit solchen Unwahrscheinlichkeiten braucht aber der Gelehrte nicht zu rechnen; es genügt, wenn eine sorgfältige Prüfung ergibt, daß aller Wahrscheinlichkeit nach das Material zuverlässig ist.

Besondere Vorsicht ist natürlich erforderlich in denjenigen Fällen, wo es sich um einen allgemeinen Volksglauben handelt, der vielfach auch von Richtern und Journalisten geteilt wird, ich denke insbesondere an den angeblichen Ritualmord der Juden sowie an den Kinderraub durch Zigeuner. Über letztern habe ich schon oben ausgeführt, daß sich immerhin bei der Nachprüfung fast stets ergeben hat, daß den Zeitungsnotizen ein gewisser tatsächlicher Kern zugrunde lag. Dasselbe gilt anch bezüglich des Ritualmordes der Juden. In einer kleinen Skizze, in der ich mehrere derartige Fälle dargestellt und geprüft habe [1]), suchte ich schon den Nachweis zu führen, daß auch derartigen Zeitungsnotizen in der Regel irgend ein tatsächliches Vorkommnis zugrunde liegt. Wie Professor Groß in seinen wertvollen Ausführungen über psychopathischen Aberglauben [2]) gezeigt hat, ist es

1) Groß' Archiv 31 S. 88 ff.

2) Ebendort Bd. 9 S. 253, Bd. 12 S. 334.

Generated on 2019-11-15 19:01 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

sogar in Fällen, welche das Volk als Bestätigung seiner Ansicht über den Ritualmord ansieht, wie beispielsweise bei dem bekannten Konitzer Mord durchaus nicht ausgeschlossen, daß es sich um einen Mord aus Aberglauben handelt; natürlich kann auch nicht ausgeschlossen werden, daß der Mörder ein Jude ist.

Wie dem aber auch sein mag, jedenfalls geben diejenigen Fälle, in denen die Zeitungsberichte offenbar unwahr sind, keinen Anlaß die Zeitungsnotizen als Quelle überhaupt zu verwerfen; dies hieße, das Kind mit dem Bade ausschütten. Ich bin im Gegenteil der Meinung, daß Zeitungsberichte eine zum großen Schaden der Wissenschaft von den Gelehrten, insbesondere auch von den Volksforschern und den Kriminalisten, viel zu wenig gewürdigte Quelle sind, deren eifrige und systematische Benutzung nicht dringend genug empfohlen werden kann[1]). Freuen sollte es mich, wenn meine kleine Abhandlung dazu beitragen sollte, diese Erkenntnis in weitere Kreise zu tragen. Um die Zeitungsnotizen systematisch auszunutzen, muß der Gelehrte nicht nur alle diejenigen Notizen, welche ihm bei der Lektüre der Zeitungen, die er sich hält, interessant erscheinen, sammeln, sondern auch bei einem Zeitungsnachrichten-Bureau, von denen mindestens in den Hauptstädten eines jeden Landes, vielleicht auch in größeren Provinzstädten, mehrere bestehen, auf die Gebiete, die ihn speziell interessieren, abonnieren. Denn bei der Fülle von Stoff werden selbst interessante Vorfälle vielfach nur von der einen oder anderen Zeitung übernommen, bleiben oft auch in Provinzblättern geringerer Bedeutung stecken. Wie ich bei meinen Studien über kriminellen Aberglauben mit Freuden konstatiert habe, erhält man auf diese Weise ein ganzes Archiv von wichtigen Zeitungsausschnitten. Für Prozeßberichte sind selbstverständlich in der Regel am wichtigsten die großen hauptstädtischen Blätter, welche über eine eigene ausführliche, meistens gute Berichterstattung verfügen. Handelt es sich aber um einen Prozeß, der in einer kleinen Provinzstadt spielt und der nicht sensationell genug ist, um die großen Blätter oder den Inhaber einer Gerichtskorrespondenz zu veranlassen, eigene Berichterstatter hinzusenden, so ist es angebracht, die in dem betreffenden Orte erscheinenden Lokalblätter, die man leicht aus dem Zeitungsverzeichnis der Annoncenexpedition Rudolf Mosse, evtl. durch Nachfrage bei der Post, feststellen kann, anzufragen. In der Regel wird man dann gegen Einsendung von einigen Groschen die

1) Vgl. schon meine Skizze über „Rechtspflege und Presse" in Bd. 31 S. 150ff. und über den dort erwähnten Gedanken der Gründung eines Reichszeitungsmuseums Professor Paalzow in der „Woche", Berlin 1908, Heft 43, S. 1864ff.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:01 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ausführlichen Verhandlungsberichte erhalten, während die großen Blätter, da für sie das Ereignis nicht so aktuell ist wie für die Lokalblätter, im günstigsten Fall kürzere Berichte bringen.

Um die Zeitungsberichte voll ausnutzen zu können und immer zur Hand zu haben, wenn man sie braucht, muß man sie gut ordnen. Wer nur über ein eng begrenztes Thema sammelt, wird hiermit keine Mühe haben; sammelt man aber über zahlreiche Probleme, so empfiehlt es sich von Anfang an sämtliche einschlägigen Notizen möglichst spezialisiert einzuordnen. Ich gehe dabei so vor, daß ich in Kästen alphabetisch nach Stichworten geordnet alle Zettel zusammenstelle, die sich auf ein bestimmtes Thema beziehen. Die Zeitungsausschnitte hier gleich mit einzuordnen, halte ich für unpraktisch, schon deshalb, weil in einem Zeitungsausschnitt oft Materialien für eine ganze Reihe von Problemen enthalten sind. Deshalb ordne ich meine Zeitungsausschnitte chronologisch und vermerke mir auf Zetteln, die ich dann in meine Sammelkästen einordne, kurz den Inhalt der betreffenden Notiz. Es ist dann ein Leichtes, wenn ich über das Thema handele, die Zeitungsnotiz aufzufinden. Es sollte mich freuen, wenn recht viele Volksforscher und Kriminalisten auf ähnliche Weise die in den Zeitungsnotizen aufgespeicherten Materialien sich dienstbar machen würden. Für denjenigen, der ein bestimmtes Thema möglichst umfassend behandeln will, empfiehlt es sich sogar, die älteren Bände von Zeitungen systematisch auf das Thema hin durchzusehen. Eine Reihe von Zeitungen findet man wohl auf den meisten größeren Bibliotheken, leider nur meistens unvollständig. Auch die Zeitungsredaktionen selbst pflegen wohl fast immer sich mindestens ein vollständiges Exemplar ihres Blattes gebunden aufzubewahren. Auf Ersuchen werden sie sicherlich gern bereit sein, zu wissenschaftlichen Zwecken die Durchsicht der Zeitung zu gestatten, wohl auch gegen Erstattung der Kosten Abschriften von bestimmten Zeitungsnotizen, die man irgendwo zitiert gefunden hat, zu geben. Was die Verwertung der Zeitungsnotizen bei wissenschaftlichen Abhandlungen anbelangt, so möchte ich zum Schluß noch darauf hinweisen, daß es sich stets empfiehlt, die Zeitungsnotiz wörtlich oder doch in allen wesentlichen Einzelheiten wiederzugeben, da es für den Leser, namentlich nach längerer Zeit oft sehr schwer fällt oder gar unmöglich ist. den in der Abhandlung angezogenen nur skizzierten Fall durch Einsichtnahme in die Zeitung genau festzustellen. Bei Arbeiten, die Zeitungsnotizen verwerten, darf das Nachschlagen der betreffenden Zeitungen nur zur Kontrolle evtl. erforderlich sein, nicht aber zur Ergänzung des vorgetragenen Sachverhalts.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:01 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

XIII.

Die Unzucht mit Tieren.

Von
Dr. med. **Kurt v. Sury** in Basel.

Die Unzucht mit Tieren gehört in das Gebiet der streitigen geschlechtlichen Verhältnisse. Ich möchte im folgenden über Fälle von Bestialität, die in der Schweiz vorgekommen sind, berichten. Für die Überlassung von Akten danke ich den verschiedenen Amtsstellen. Herrn Prof. A. Haberda (Wien) verdanke ich den Nachweis einiger neuster medizinischer und juristischer Literatur.

Ein historischer Rückblick und eine Übersicht über den Stand der kantonalen Gesetzgebung sollen die Darstellung der Unzucht mit Tieren einleiten. Den Schluß bildet eine kurze Erörterung der Gesetzgebungsfrage. Der Anhang enthält ausgewählte Fälle der eigenen Kasuistik.

Über das Vorkommen der widernatürlichen Unzucht in früheren Jahrhunderten berichten Blumer[1]), Bluntschli[2]), Pfyffer[3]), v. Segesser[4]) u. a. nach den Rats- und Richtbüchern der Kantone. In den Ratsbüchern und Akten des Staatsarchivs von Basel habe ich aus den Jahren 1517—1824 49 Fälle gefunden; einige aus dem 17. Jahrhundert hat schon Peter Ochs[5]) angeführt.

In Luzern findet sich der erste Fall im ältesten Bürgerbuch von 1390 aufgezeichnet; ein Bursche hatte mit einer Kuh „vnmönsch-

---

1) Blumer J.: Staats- und Rechtsgeschichte der schweiz. Demokratien, 2. Teil, II, S. 33.

2) Bluntschli J. C.: Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich. I, S. 408.

3) Pfyffer K.: Geschichte der Stadt und des Kantons Luzern. S. 148, 154, 156, 231, 241, 535.

4) v. Segesser A.: Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern, II, 9. Buch, S. 650—651; IV, S. 203, 205. — Siegwart-Müller: Das Strafrecht der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden usw. S. 100, 101, 108. — Zellweger: Geschichte des appenzell. Volkes, I, S. 234, 235; II, S. 407.

5) Ochs P.: Geschichte der Stadt und Landschaft Basel, V, S. 380; VI, S. 765, 777; VII, S. 346.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

lich Geberde". Im Jahre 1519 ist Magdalena Graffenrichin wegen Gottverleugnen, Hagelmachen und Bestialität zum Feuertod verurteilt worden. Ein Knabe wurde anno 1734 unter dem Galgen erwürgt und darauf mit dem mißbrauchten Kalbe verbrannt.

Bluntschli erzählt von einem Manne aus Zürich, der 1416 wegen unnatürlicher Wollust hingerichtet wurde, „das man Inn sol dem nachrichter empfelen, der sol Inn hin us fueren an die Silen. Sol Inn da an ein Sul binden uff ein hurd setzen und da ein für under Inn machen und anstoßen und sol also Cuoni Koch da an der Sul uff der hurd un In dem für sterben und verderben und die Lip und gebeine ze Eschen verbrennen".

In Schaffhausen[1]) sind in den Jahren 1595 und 1605 zwei Mörder und Tierschänder gerädert worden. Die einfache Enthauptung hat sich bis 1753 erhalten, lebenslängliche Gefangenschaft wurde noch 1823 ausgesprochen.

In Basel trieb ein Conrad Süberlich (1517) mit Kühen und einer Eselin Unzucht; er wurde verbrannt. Zwölf andere Angeklagte sind zum Feuertode verurteilt, aber aus Gnaden enthauptet und dann mit dem geschändeten Tiere verbrannt worden. Verhandlung gegen einen Hans Vorberger (1605): „der Nachrichter nehme nunmehr den Beklagten zur Hand und richte ihn und das Vieh mit dem Feuer und was dazu gehöre. Und daß niemand darob geärgert werde, ihn entweder vergrabe oder aber in fließendes Wasser werfe". Er wurde zum Schwert begnadigt und nachher verbrannt, für welche Gnade sich der arme Mensch auf das höchste bedankte. Die letzte Hinrichtung fand in Basel 1722 an Sebastian Brunner statt. Anno 1756 wurde ein Angeklagter zu lebenslänglicher Galeere verurteilt[2]). In Verdachtsfällen kamen Pranger, Urfehde, Rutenschlagen, Mahnung und Aufsicht zur Anwendung. Häufig gestanden die Sünder, sie hätten die Tat aus Antrieb und Eingebung des bösen Geistes ausgeführt.

---

1) Stokar D.: Verbrechen und Strafe in Schaffhausen, Zeitschr. für schweiz. Strafrecht. Bd. V. S. auch einen hier mitgeteilten Fall bei F. Heinimann: Der Richter und die Rechtspflege in der deutschen Vergangenheit; Monographie zur deutschen Kulturgeschichte. B. IV.

2) Die Verurteilung erfolgte auf die französische Galeere. Die Auslieferung fand nach der Grenzfestung Hüningen statt. Über die Förmlichkeit der Auslieferung berichtet Buxtorf-Falkeisen, Basler Stadt- und Landgeschichten, 1660—1700, S. 130. Beim Grenzstein standen die französischen Bevollmächtigten mit dem Kommandanten von Hüningen. Ein französischer und ein Basler Profos stellten sich mit je einem Fuße auf das gegenseitige Territor, so stehend nahm dieser dem Gefangenen die Fesseln ab und schloß ihm jener neue an. Darauf bedankte sich der Kommandant gegen die Stadt Basel.

Digitized by Google Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412 Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Wenn der Verdächtige entlassen wurde oder sich der Täter flüchtete, sind die Tiere getötet worden. Die Vernichtung des Tieres hat der Basler Syndikus Fesch[1]) in einem juristischen Bedenken (1634) begründet. Das Tier soll getötet werden, um die Erinnerung an das ausgeführte Laster zu verlöschen: „Sittenmahl das Tier daß instrument und werckzeug gewesen, damit der mensch diß verfluchte laster vollebracht, darumb es ein großer grüvel wäre, was solch tier überbleiben undt der menschen vorn angesicht umbgehen sollte".

Die Untersuchungen von Amira[2]) bestätigten diese Auffassung. Die polizeilichen Akte der weltlichen Behörden haben mit den eigentlichen Tierstrafen nichts zu tun. Trotz Gerichtsurteil und gesetzlicher Zeremonie werden diese Akte zu keiner Justifikation. Es war einfach ein Brauch wie er im Sinne und unter dem Einfluß der christlichen Kirche von fast allen Ländern Europas aufgenommen wurde. Die Tötung des Tieres betrachtete man ausschließlich unter dem sitten- und kultpolizeilichen Standpunkte.

Im Mittelalter sind die Schweizer als Kühghyer oder Kügstricher[3]) gescholten worden. Hans Krucker wurde wegen Beschimpfung anno 1470 in Luzern ertränkt. Er sagte, die Eidgenossenschaft „sig ein gut fry land und ob eines eine Kuh gehye, so tüge man Im nüt darumb". Nach der Sage von Guggisberg hätten die Weiber vor mehreren hundert Jahren durch die List ihres Pfarrers ein Mittel gefunden, sich ebenso reizend und begehrenswert zu machen wie die Ziegen. Sie sollen auch bei ihren Männern den Sieg über das Vieh davongetragen haben. Wegen des Spotts der Nachbarn zogen die Basler[4]) anno 1445 ins Briszgow, „für zwei dörffer, hattend geseit „Kügstricher", do müst es brennen". Bekannt sind die Schmählieder auf die Eidgenossen zur Zeit der Schwabenkriege. Es könne kein guter Schweizer sein, so hieß es, „er sie dann ein Nacht bi einer Kuh gelegen"[5]). Die Landsknechte in Feldkirch begrüßten die durchziehenden Schweizer mit lautem: „Muh, Muh".[6])

---

1) Staatsarchiv Basel, A. Criminalia, 16.—18. Jahrh., Nr. 31, Akt Ackermann.

2) v. Amira Karl: Tierstrafen und Tierprozesse. Mitteilungen des Instit. f. österr. Geschichtsforschg., Bd. XII, Heft 4, S. 555.

3) Die Bezeichnung „Kuhreiter" ist in Steiermark heute noch gebräuchlich (Kratter in Haberda Viertelj. f. gerichtl. Medizin, B. XXXIII, Suppl. Sonderabdr. S. 28, Unzucht mit Tieren).

4) Chronik des Erhard von Appenwiler in Basler Chroniken, Bd. IV, S. 277.

5) v. Lilienkron R.: Die historischen Volkslieder der Deutschen, B. II, S. 367.

6) ebenda, S. 379.

Digitized by Google Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die Bestialität war schon bei den alten Völkern eine wohl bekannte Erscheinung. Der heilige Bock von Mendes, die Schlange im Äsculaptempel weisen auf den religiösen Kultus hin. Auch im Privathause und auf der Bühne [1]) hat sich die Unzucht mit Tieren auf Grund der Ausschweifungen und des übersättigten Geschlechtsgenusses eingebürgert. Rosenbaum [2]) zitiert eine große Zahl diesbezüglicher Stellen. Durch die Jahrhunderte hat sich die Unsitte erhalten. In seiner „schlesischen Chronik" erwähnt Roch [3]) die Schändung von Hunden, Kühen, Schweinen, Schafen, Stuten. Martin Schurig [4]) berichtet von Unzucht mit Kühen, Affen, Bären, Ziegen, Hund, Pferd und Fischen. Mantegazza [5]) führt Fälle aus dem alten Frankreich an. In Steiermark wurde im XVII. Jahrh. eine Dame des Hochadels wegen Unzucht mit einem Affen hingerichtet. Wir kennen Fälle aus den Hochländern von Peru und Bolivien mit Alpaca (Lama) [6]), aus Nordamerika [7]), aus Ägypten mit Krokodilweibchen [8]) und Eseln [9]), aus Persien [10]), China [11]), Indien [12]) usw. Nach Krauß besingen die Südslawen in Volksliedern die Bestialität. Prostituierte lassen sich in Bordellen von Hunden und Eseln begatten [13]).

Der geschlechtliche Umgang mit Tieren wird noch immer als Heilmittel für gewisse Krankheiten empfohlen [14]). Andererseits ist

1) Friedländer L.: Die Sittengeschichte Roms, 6. Aufl., Bd. II, S. 409.

2) Rosenbaum J.: Die Geschichte der Lustseuche, I. Teil, S. 294.

3) Roch zit. nach K. Seifart: Hingerichtete Tiere und Gespenster. Zeitschr. für deutsche Kulturgesch. 1856.

4) Schurig Martin: Gynaecologia historico-medica 1730, S. 380—386.

5) Mantegazza P.: Die Geschlechtsverhältnisse des Menschen. S. 131. Anmerkung.

6) Forbes D.: Journal of anthropol. soc. of London. N. S. II, S. 225.

7) Ploß-Bartels: Das Weib etc., I, S. 454. — Oberkamp H. zit. nach Proksch, s. u.

8) Csokor: Lehrb. der gerichtl. Tierheilkunde 1898, S. 659. — Weber C.: Demokritos, V, zit. nach Bloch J.: Psychopathia sexualis.

9) Moll A.: Untersuchungen über die Libido sex. 1898, I, S. 700.

10) Polak J.: Wiener mediz. Wochenschr. 1861, S. 629.

11) Treutlein: Münch. mediz. Wochenschr. 1905, S. 2439. — Mantegazza l. c. — Weber l. c.

12) Krauß: Anthropophyteia, III, S. 265—322 (zit. nach Bloch J.: Das Sexualleben unserer Zeit). — Weber l. c.: Die Fakire gelten um so heiliger, wenn sie anstatt mit Knaben oder Mädchen sich mit Mauleseln oder Eselinnen abgeben.

13) Maschka: Handb. d. gerichtl. Medizin, III, S. 191. — Montalti: Lo sperimentale 1887, S. 285. — Bergh: Vestre Hospital i. 1900, Kopenh. 1901, S. 11. — Straßmann: Lehrb. d. gerichtl. Medizin 1895, S. 1815. — Merzbach G.: Die krankhaften Erscheinungen des Geschlechtssinnes 1909, S. 306.

14) S. unsere Kasuistik Nr. 31.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

die widernatürliche Unzucht als Ursache der Syphilis angesehen worden [1]). Beides ist selbstverständlich nicht begründet [2]).

Die ungemein harte Bestrafung der Unzuchtshandlungen wurde aus dem mosaischen [3]) in das kanonische Recht übernommen und blieb auch in der Carolina (Art. 16) in Gültigkeit (Feuertod). Diese Auffassung hat sich in der Schweiz bis Mitte des XVIII. Jahrh. erhalten, wenn auch meist der Feuertod gnadenhalber durch Enthaupten und nachheriges Verbrennen des Körpers mit dem ebenfalls getöteten Tiere ersetzt worden ist. Seitdem trat anfänglich lebenslängliche Haft an Stelle der Todesstrafe und dann Hand in Hand mit der fortschreitenden Aufklärung Freiheitsstrafen von immer kürzerer Dauer. Man war bestrebt, die Grenze zwischen polizei- oder moralwidrigen Handlungen schärfer zu ziehen (Gretener) [4]).

Temme [5]) hat 1855 für die schweizerischen Kantone die Strafen für die Bestialität zusammengestellt. Luzern Zuchthaus 1—6 Jahre; Schaffhausen Arbeitshaus 1. Grades 1—8 Jahre; Basel Zuchthaus 1—10 Jahre oder Kettenstrafe 2. Grades; St. Gallen Zuchthaus 2—4 Jahre, fakultative Verschärfung mit Prügelstrafe u. s. f.

In dem geltenden kantonalen Strafrecht tritt im großen und ganzen eine etwas mildere Beurteilung hervor, doch sind die Strafen noch sehr verschieden [6]). Luzern Zuchthaus bis 5 Jahre; Obwalden Zuchthaus bis 4 Jahre; St. Gallen Zuchthaus bis 6 Jahre oder Arbeitshaus oder Gefängnis; Freiburg Korrektionshaus von 2—6 Jahren; Schaffhausen Gefängnis nicht unter 3 Monaten, in schwereren Fällen Zuchthaus bis 6 Jahre; Basel Gefängnis; Bern Gefängnis bis zu 60 Tagen oder Korrektionshaus bis 1 Jahr, eventl. Geldbuße bis Frs 500,— usw. Mit Ausnahme unserer welschen Kantone und aller romanischen Länder wird die Bestialität in Mittel- und Nordeuropa, in England und Amerika bestraft (Mittermaier [7]).

Betrachten wir nun die gerichtlichen Fälle von Unzucht mit Tieren in der Schweiz, ihre Häufigkeit und ihre Formen. Tabelle I gibt eine all-

---

1) van Helmont: Sumulus pestis in op. onn. 1707, S. 211. — Roberg L.: De foeda lue dicta venerea, Upsal. 1700. — Obercamp l. c.

2) Proksch: Vierteljahrsch. für Dermatologie und Syphilis. 1883. — Bloch J.: Der Ursprung der Syphilis.

3) 2. Moses Kap. 22, Vers 18; 3. Moses Kap. 18, V. 23—24; Kap. 20. V. 15 bis 16; 5. Moses Kap. 27, V. 21.

4) Gretener H.: Zeitschrift des bernischen Juristen-Vereins 1886.

5) Temme J.: Lehrb. des Schweiz. Strafrechts 1855, S. 474.

6) Stooß C.: Die Grundzüge des Schweiz. Strafrechts 1893, S. 264.

7) Mittermaier: Vergleichende Darstellung des deutschen u. ausländischen Strafrechts, Bd. IV.

Generated on 2019-11-15 19:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

gemeine Übersicht und umfaßt für die meisten Kantone einen Zeitraum von 38 Jahren (1870—1908), für einzelne gehen die Beobachtungen noch weiter zurück, für Schwyz bis 1833, Baselland 1839, Graubünden 1855. Die Südkantone Genf, Waadt, Wallis und Tessin kennen die Bestialität als selbständiges Delikt in ihren Strafgesetzen nicht.

Tabelle I.

1.	Kanton	Aaargau	1870—1908	57	Fälle
2.	„	Appenzell A. Rh.	„	6	„
3.	„	„ I. Rh.	„	1	Fall
4.	„	Baselland	1839—1908	47	Fälle
5.	„	Baselstadt	1870—1908	7	„
6.	„	Bern [1])	„	50	„
7.	„	Freiburg [1])	„	5	„
8.	„	Glarus	„	2	„
9.	„	Graubünden	1855—1908	5	„
10.	„	Luzern	1870—1908	30	„
11.	„	Neuenburg	„	1	Fall
12.	„	Nidwalden	„	2	Fälle
13.	„	Obwalden	„	2	„
14.	„	Schaffhausen	„	18	„
15.	„	Schwyz	1833—1908	2	„
16.	„	Solothurn	1870—1908	31	„
17.	„	St. Gallen	„	27	„
18.	„	Thurgau	„	40	„
19.	„	Uri	„	1	Fall
20.	„	Zug	„	3	Fälle
21.	„	Zürich	„	50	„
			Total	387	Fälle

Vom Täter interessieren in erster Linie das Alter, der Zivilstand und der Beruf.

Tabelle II.

Der Täter war	in	8	Fällen	14—15	Jahre	alt
	„	18	„	15—16	„	„
106	„	20	„	16—17	„	„
	„	23	„	17—18	„	„
	„	24	„	18—19	„	„
	„	13	„	19—20	„	„
138	„	138	„	20—30	„	„
	„	65	„	30—40	„	„
	„	42	„	40—50	„	„
136	„	18	„	50—60	„	„
	„	9	„	60—70	„	„
	„	2	„	70—80	„	„

In 7 Fällen wird das Alter nicht angegeben.

387

1) Unvollständig.

Generated on 2019-11-15 19:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412 / Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Die ältesten Angeklagten hatten ein Alter von 70, 71 und 77, die jüngsten von 14—15 Jahren. Die 6 Jahre vom 14.—20. Jahre schließen beinahe den Dritteil sämtlicher Fälle in sich [1]).

Von den Angeklagten waren 315 ledig, 41 verheiratet, 13 verwitwet, 6 geschieden, 4 getrennt, bei 8 ist der Zivilstand nicht verzeichnet.

Personen, die durch ihren Beruf mit Tieren in ständige Berührung kommen, sind der Versuchung zur widernatürlichen Unzucht am meisten ausgesetzt. In unseren Fällen Knechte und Landarbeiter 179, Taglöhner 32, Landwirte 15 und Fuhrleute 2. Die übrigen verteilen sich auf verschiedene Berufe, doch sind sie gewöhnlich Hausgenossen des geschädigten Eigentümers, im Stalle beschäftigte Arbeiter, Obdachlose und Durchreisende, die im Stalle nächtigen.

Fast alle Haustiere wurden mißbraucht. Nach den Akten sind 225 Rinder und 61 Kälber, 97 Ziegen, 46 Stuten, 23 Schafe, 22 Hündinnen und 15 Hunde, 13 Schweine, 11 Hühner, 6 Kaninchen, 2 Eselinnen und 1 Stier zur Unzucht benützt worden [2]).

Art des Mißbrauchs. I. Die ziemlich häufig vorgekommenen unzüchtigen Handlungen (Zooërastie) bestanden in Berührungen und Friktionen der männlichen und weiblichen Geschlechtsorgane von Tieren, dann Beleckenlassen der menschlichen Genitalien durch Tiere (Cunnilinguus). Bei größeren weiblichen Tieren wurden die Finger, die Hand, sogar der Arm in die Scheide eingeführt (Kühe, Stuten). Hie und da war dies die Einleitung zum Kopulationsakte (s. Kasuistik Nr. 1—7, 12).

II. Meist handelte es sich um beischlafsähnliche Handlungen (Zoostuprum).

a. per vias naturales von männlichen Individuen mit weiblichen Tieren. Zwei Frauen wurden der Bestialität mit Hunden angeklagt, in einem Falle erfolgte Freisprechung (s. Kasuistik Nr. 12).

---

1) Haberda: Unzucht mit Tieren, Vierteljahrschr. für gerichtl. Medizin, 3. Folge, Bd. XXXIII, Suppl., Sonderabz. S. 4, kommt in seiner Zusammenstellung zu einem noch sprechenderen Resultate. Von 149 Tätern, deren Alter angegeben ist, sind 73, also fast die Hälfte, noch nicht 20 Jahre alt.

2) Professor Haberda hat kürzlich einen Truthahn untersucht. Das Tier war unter verdächtigen Umständen eingegangen: Sektionsbefund negativ. — Enten: Treutlein l. c.; Kowalewsky: Jahrb. für Psychiatrie, Bd. VII, S. 289. — Gänse: Haberda in Schmidtmann, Handb. der gerichtl. Medizin, 1905, I, S. 315; Hora: Tierärztl. Zentralblatt 1903, S. 197. — Kater: Krauß l. c. beobachtete eine schöne Kroatin, die sich nackend einem Kater hingab.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

b. päderastischer Umgang von Männern mit Tieren. Aktive Päderastie in 8 Fällen (stets mit Hunden), passive 3 mal mit Hunden und 1 mal mit einem Stiere (s. Kasuistik Nr. 8—11).

c. oraler Coitus in 2 Fällen mit je einem Kalbe (s. Kasuistik Nr. 13).

Das Vorgehen beim Mißbrauch der Tiere richtete sich nach den lokalen Umständen.

Bei liegendem Tiere knieten die Täter hinter dasselbe. Hunde, Ziegen, Schafe, kleine Kälber wurden stehend benützt. Drei Burschen legten die Schafe auf den Rücken; es kam dies auch bei einem Hunde vor. Ein 19jähriger Knecht band den Schweif einer Stute mit einem Lederriemen in die Höhe. Um an Rinder und Stuten heranzukommen, wurden Melkstühle, Bänke, Leitern, Wassereimer, Kisten, Holzklötze, Strohbündel, Steine und kleine Wagen gebraucht. Ein 18jähriger Bursche hielt sich mit beiden Händen an einem Bühnenquerbalken fest, zog sich hoch und preßte die Beine an das Tier; ein anderer soll wie ein Frosch auf dem Rücken des Rindleins gelegen haben. Ein Pferdeknecht legte ein Brett quer über die Seitenteile der Stallung. Ein Metzger stellte eine Kuh auf der Straße mit den Hinterbeinen in den Straßengraben. Ein betrunkener Hausknecht nahm die Ziege zu sich in das Bett. Im Schlafzimmer eines Mannes fanden sich ein totes Huhn und ein Kaninchen vor.

Die Täter sind teilweise in flagranti betreten worden in Ausübung des Geschlechtsaktes oder bei dessen Vorbereitung. Zwei Männer waren nackt und drei im Hemde.

Die Untersuchung des Verdächtigen kann wichtige Indizien ergeben.

In vielen Fällen wurden infolge der Berührung die Hosen, das Hemd und selbst der Körper mit Tierkot beschmutzt. Haare[1]) von Kühen, Kälbern, Hunden, Ziegen, Schafen, Federn von Hühnern an den Kleidern und am Körper, Blutspuren an Hosen und Hemden herrührend von Verletzungen der Tiere an den Ge-

1) Kutter: Vierteljahrsch. f. gerichtl. Med. 1865, S. 160. Schändung einer Stute, in der Eichelrinne des Täters 5—6 feine schwarze Härchen. — Krauß: Württbg. mediz. Korrespbl. 1902, Nr. 34, S. 593, Henne, in der Eichelrinne des Täters in dem vertrockneten Smegma Fasern von Vogelfedern. — Haberda: Schmidtmann l. c., S. 268, Henne, in der Eichelrinne des Täters kleine Federn. — Haberda: Vierteljahrschr. l. c. S. 17, Penis des Täters war bei der gleich vorgenommenen Untersuchung klebrig und aus der Harnröhre ließ sich Sperma ausdrücken. — Pfaff: Das menschliche Haar in forens. Beziehung 1869, S. 79, zwischen den blonden Schamhaaren einer Dienstmagd ein schwarzes Hundehaar.

Digitized by Google

Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

Generated on 2019-11-15 19:04 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

schlechtsteilen dienten nicht selten zur Überführung des Täters. Kratzeffekte, z. B. am Körper eines Mannes, der mit einem Hunde passive Päderastie getrieben hatte, sind ebenfalls von Wichtigkeit[1]) (s. Kasuistik Nr. 10, 14—16).

Sicher wird der Geschlechtsakt nur durch menschliche Spermatozoen in der Vagina des mißbrauchten Tieres bewiesen[2]). Dieser Nachweis ist in 4 Fällen gelungen. Meist wurde gar nicht nach Sperma gesucht (s. Kasuistik Nr. 17—18).

Erfolgte der Verkehr in der Furcht vor Überraschung ungestüm oder blieb es wegen der anatomischen Verhältnisse nur beim wiederholten Versuch, so können an den Genitalien der Tiere Veränderungen entstehen, die mit größter Wahrscheinlichkeit den Schluß auf stattgefundene mechanische Reizung zulassen. Bei Rißwunden ist dieser Schluß ein ziemlich sicherer (s. Kasuistik Nr. 19—24).

Als einfachste Verletzungen werden Rötung und Schwellung der äußeren Scham, kleine Schleimhautabschürfungen ebenda und in der Scheide verbunden mit geringfügigen Blutaustritten in das Gewebe und nach außen beobachtet. Klinisch treten allgemeine Unruhe, Störrigkeit, herabgesetzte Freßlust, Drängen des Wurfes, Heben des Schweifes, eventl. Blutabgang aus den Genitalien, Ausweichen jeglicher lokalen Berührung, Schmerzempfindung bei Untersuchung, Verminderung bis Sistierung der Milchabsonderung und Verwerfen der Frucht als Reizsymptome hervor. Blutabgang aus der Scheide eines Tieres setzt nicht eo ipso eine Verletzung derselben voraus. Tierärztlich wurde bei einer angeblich mißbrauchten Kuh festgestellt, daß sie „stierig" war[3]). Schwere Verletzungen an den Beckenorganen größerer Tiere müssen stets den Verdacht auf grobe Manipulationen mit den Händen oder mit Fremdkörpern erwecken.

Während meiner Assistentenzeit am gerichtlich-medizinischen Institut in Wien wurden zwei Hühner mit Kloakenzerreißung zur

---

1) Haberda: Viertelj. l. c., S. 13. Kratzer derselben Provinienz beiderseits an der Außenfläche des Beckens bei einem Knechte. — Maschka, Handb. der gerichtl. Medizin, Bd. III, S. 190, Kratzer bei einer Frau, die sich von einem Hunde begatten ließ.

2) Lecha A.: Die Differentialdiagnose von Sperma des Menschen und der Haustiere (Gac. méd. del Sur de Espana, 20. 8. 09, ref. Münch. med. Wochenschr. 1908, S. 2250). Evtl. wäre auch nach tierischen Spermatogen in der Vagina der Frau zu fahnden.

3) Haberda in Schmidtmann l. c. S. 267, an der Vulva einer Stute blutiger Schleim, Verdacht auf Unzucht. Von den Tierärzten Möglichkeit zugegeben, daß das Pferd „rossig" sei.

Generated on 2019-11-15 19:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Begutachtung (Prof. M. Richter) eingeliefert. Es brauchen aber bei Hühnern nicht notwendig ausgedehnte Verletzungen zu entstehen; in einem meiner Fälle war die Kloake nur erweitert. Lähmung der Beine infolge Festhaltens ist in einem zweiten Falle konstatiert worden.

Veranlassung zur Tat. Bei den jungen Burschen trugen Unüberlegtheit und erwachte Begierde Schuld an der Ausführung des unnatürlichen Kopulationsaktes. Von den älteren Angeklagten waren nach den Akten zur Zeit der Tat 120 mehr weniger berauscht, doch findet sich unter ihnen nur eine kleine Zahl chronischer Trinker. Kinder aus verwahrlosten Familien werden oft frühzeitig verkostgeldet oder kommen in Armenerziehungs- und Rettungsanstalten. Ich habe in meiner großen Kasuistik einige Fälle, wo Zöglinge, von anderen verführt, sittlich sehr tief gesunken sind. Einer von diesen hat schon in der Anstalt wiederholt Bestialität getrieben (s. Kasuistik Nr. 30).

Erzählungen von Drittpersonen über geschlechtliche und widernatürliche Dinge, das Beobachten anderer bei Ausübung des Geschlechtsaktes, das Zusehen beim Decken waren auch Ursache zur Ausübung der Unzucht (s. Kasuistik Nr. 25—26).

Von der großen Zahl lediger und alleinstehender Männer mit Abrechnung der in der ersten Geschlechtsreife stehenden Jünglinge haben nur 6 infolge Gelegenheitsmangels zum natürlichen Beischlaf oder aus Schüchternheit gegenüber weiblichen Personen Umgang mit Tieren gesucht. Nur ein einziger (s. Kasuistik Nr. 9) ist sexuell so veranlagt, daß er mit Frauen nicht verkehren will.[1] Es ist also nicht die Unmöglichkeit zur Ausübung des normalen Coitus als ein Hauptmotiv der Bestialität anzusehen, als vielmehr die momentan sich bietende Gelegenheit, das Tier zur widernatürlichen Befriedigung des einmal erregten Geschlechtstriebes zu benützen (s. Kasuistik Nr. 28—29).

Meist leugneten die Täter anfänglich frech, andere gestanden gleich alles ein, wieder andere versuchten sich auszureden. Der eine wollte an einer Kuh Läuse suchen, ein zweiter behauptete, der Kläger hätte ihm aus Rache den Schlitz aufgerissen. Sehr beliebt ist die Ausrede der Notdurftsverrichtung.

---

1) Anmerkung des Herausgebers: Ein bildhübscher, baumstarker Bauernbursche, der wegen Bestialität angezeigt war, sagte mir (als Untersuchungsrichter): „Ich kann nicht anders: die älteste Gais ist mir lieber, als das schönste Mädel!" H. Groß.

Generated on 2019-11-15 19:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Der Gedanke, die Tierschänder seien geistig minderwertig oder gar Psychopathen, ist naheliegend. Von den 387 Angeklagten waren aber nur 19 geistig beschränkt, die übrigen psychisch intakt. Die Trunkenheit an sich bedingt auch noch keine geistige Minderwertigkeit; sie war in unseren Fällen nie so hochgradig, um strafausschließend berücksichtigt zu werden. Die Annahme, die Bestialität werde häufig von Schwachsinnigen oder Imbezillen ausgeübt, entspricht den tatsächlichen Verhältnissen nicht. Der sittlich verkommene Mensch kann unnatürlichen Lastern fröhnen, ohne geistig krank zu sein (s. Kasuistik Nr. 32—33)[1]).

In den Fällen von Zoosadismus (III) ist dagegen stets eine psychiatrische Untersuchung des Täters angezeigt. Es handelt sich bei diesen Akten um eine sexuelle Perversion auf psychopathischer Grundlage. Sie sind charakterisiert durch ausgeprägte Zeichen stattgehabter Grausamkeit. Lebensgefährliche Verletzungen der inneren Organe führten den baldigen Tod des mißhandelten Tieres herbei oder bedingten die Notschlachtung. Der Ausgangspunkt für die Verletzungen waren meist die Geschlechtsteile. Als Objekte dienten Rinder, Pferde, Hühner. Bei kleinen Tieren, namentlich bei Geflügel muß man sich aber hüten, jede ausgedehnte Zerreißung der Geschlechtsgegend durch sadistische Handlungen des Täters erklären zu wollen. Es genügt zu deren Entstehung das Mißverhältnis zwischen der Größe des menschlichen Gliedes und der Weite der Vagina bezw. der Kloake des Tieres [2]).

Der Zoosadismus hat auch für den Tierarzt Interesse. Beispielsweise ist bei plötzlichen Todesfällen, oder bei rasch verlaufenden Krankheiten mit unklaren Erscheinungen von seiten des Darmes und der Geschlechtsorgane eventl. mit Blutabfluß an derartige Vorkommnisse zu denken. Ebenso wenn in einem Stalle mehrere Tiere mit- oder nacheinander unter diesen Symptomen erkranken. Ergibt

1) Haberda: Viertelj. l. c., S. 20, hat unter seinen Fällen auch nur vereinzelte von Schwachsinn und Geistesstörung (Epilepsie). Hingegen mehrere Fälle von Schwachsinn bei v. Krafft-Ebing, Psychopathia sexualis, 1890. Geistesstörung bei Schauenstein, Lehrb. der gerichtl. Medizin, 2. Aufl. S. 160 und bei Kratter in Haberda Viertelj. l. c. S. 28.

Perversion des Geschlechtstriebes in dem Falle von Kowalewsky l. c. (Epileptiker), ferners in den Mitteilungen von A. Moll, Libido sexualis 1898, S. 431 und von J. Bloch, Medizin. Klinik, 1906, Nr. 2.

2) Allerdings muß bedacht werden, daß auch das verhältnismäßig große Ei beim Legen Durchgang durch die Kloake findet, ohne daß das Huhn hierbei bemerkbar Schmerz äußert.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:04 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

die Sektion eine auf den ersten Blick rätselhafte Peritonitis, so wird der Obduzent auf die mögliche Verletzung von Vagina, Uterus und Rectum Bedacht nehmen müssen und nach der vielleicht nur kleinen Eintrittsstelle der Sepsis zu forschen haben (s. Kasuistik Nr. 34—38).

Guillebeau[1]) berichtet über fünf in der Schweiz vorgekommene Fälle von Sadismus. In jeder seiner Beobachtungen sind mehrere Tiere verletzt worden; im ersten Falle 5 Kühe und 2 Rinder, im zweiten Falle 10 Rinder und 10 Ziegen, im dritten Falle 16 Kühe, 4 Ochsen und 4 Ziegen usw.[2]). Zwei Täter wurden psychiatrisch untersucht und weil nicht geistig normal außer Verfolgung gesetzt. In solchen Dingen spielt auch der Nachahmungstrieb eine große Rolle. In Fall 4 verletzte der 18jährige Knecht im gleichen Stalle und bei demselben Meister von Fall 3 mit einem Stocke einen Ochsen tödlich, nachdem ihm der Meister von den Ereignissen in Fall 3 erzählt und ihm sogar den ehemals benützten Stock gezeigt hatte.

Reichert[3]) stellt aus der französischen Literatur 8 Fälle von Zoosadismus zusammen; er fügt 6 neue Beobachtungen aus der Tierarzneischule von Bern hinzu. In seinem ersten Falle hängen einem weiblichen Fohlen zahlreiche Dünndarmschlingen aus der Wurfspalte heraus. Einem anderen Pferde ist eine Dünndarmschlinge im After sichtbar.

Rein sadistisch ist die Form von Kloakenonanie, die Mantegazza (l. c.) aus China und Bloch[4]) aus Bordellen schildern. Gänse bezw. Enten werden während des Geschlechtsaktes abgeschlachtet. Die Qualen des Tieres und die reflektorischen Muskelkontraktionen der Vagina sollen den Reiz erhöhen.

Einen Lustmord am Tiere beschreibt Merzbach[5]). Eine Ziege und ein Schwein zeigten Zeichen stattgehabter Unzucht. Kurz darauf wurde die zu demselben Platze gehörige Hündin mit ausgeschnittenen Genitalien tot aufgefunden.

Zivilrechtlich ist zu erwähnen, daß in einigen Ehesche-

1) Guillebeau: Schweizerisches Archiv für Tierheilkunde 1899, S. 1.

2) Quantitativ steht der Fall von Froehner, Deutsche tierärztl. Wochenschrift 1903, Nr. 17, S. 153, der Mitteilung von Guillebeau nahe. Der schwachsinnige 14jährige Junge traktierte mit einem 50 cm langen, zugespitzten dünnen Stocke 3 Rinder, 2 Kühe, 16 Schafe nnd 1 Stute.

3) Reichert F.: Die Bedeutung der sex. Psychopathie des Menschen für die Tierheilkunde. J. D. Bern 1902.

4) Bloch J.: Das Sexualleben unserer Zeit, 1907, S. 700 u. f.

5) Merzbach: Die krankhaften Erscheinungen des Geschlechtssinnes, 1909, S. 331; derselbe Fall bei Haberda, Viertelj. l. c., S. 19.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:05 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

dungsprozessen die Bestialität des einen Ehegatten mit als Scheidungsgrund geltend gemacht worden ist (s. Kasuistik Nr. 39).

Freigesprochen wurden im ganzen 49 Angeklagte; 100 waren vorbestraft, wegen unzüchtiger Handlungen, Notzucht, Päderastie 25, wegen Bestialität 11 einmal und 3 zweimal.

Der Artikel betr. die widernatürliche Unzucht der kantonalen Strafgesetze ist allgemein gefaßt; die Bestialität wird nicht definiert. Den gleichen Mangel zeigen auch die ausländischen Strafgesetzbücher. Anlehnend an die bekannte Entscheidung des deutschen Reichsgerichts (Bd. 23, S. 289) ist in den verflossenen Jahren die Ausdehnung der strafbaren Unzucht mit Tieren begrenzt worden. Es sind nur beischlafsähnliche Handlungen unter den Begriff der Bestialität zu subsumieren [1]). Die Zooërastie und der Zoosadismus werden als Unzuchtsakte nicht bestraft.

Diese einschränkende Auslegung ist von den meisten schweizerischen Gerichten akzeptiert worden. In der Beurteilung macht sich jedoch infolge der verschiedenen Strafmaße der Mangel einer einheitlichen Rechtsprechung fühlbar. In den letzten 6 Jahren (1903 bis 1908) wurden wegen Bestialität Freiheitsstrafen ausgesprochen:

im Kanton	Aargau	von	14 Tag. Haft	bis 9	Mon. Zuchthaus
„ „	Baselland	„	2 Woch. „	„ 3	„ Gefängnis
„ „	Baselstadt		2 „ Gefängnis		
„ „	Bern	„	14 Tag. „	„ 4	„ Korrektionsh.
„ „	Freiburg		2 Jahre Korrektionsh.		
„ „	Graubünden	„	14 Tag. Haft	„ 6	„ Zuchthaus
„ „	Luzern	„	1 Mon. Arbeitshaus	„ 7	„ „
„ „	Schaffhausen	„	3 „ Haft	„ 4 1/2	„ Haft
„ „	Solothurn	„	3 Woch. „	„ 1	Jahr Gefängnis
„ „	St. Gallen	„	6 „ „	„ 1 1/2	„ Arbeitshaus
„ „	Thurgan	„	2 „ Arbeitshaus	„ 5	Mon. „
„ „	Uri		2 Jahre Zuchthaus		
„ „	Zug		5 Mon. Arbeitshaus		
„ „	Zürich	„	2 Tag. Haft	„ 8	„ „

Von den übrigen Kantonen sind mir in diesem Zeitraume keine abgeurteilten Unzuchtsfälle zur Kenntnis gekommen. Die niedersten Strafen zeigen Zürich, Baselstadt, Graubünden usw., strenger dagegen haben Freiburg (1904), Uri (1905), St. Gallen (1904) und Solothurn (1907) bestraft.

Welchen Schaden kann die Bestialität anstiften? Hat der Staat ein Interesse, die Bestialität zu bestrafen?

---

1) c. auch Hälschner: Das gemeine deutsche Strafrecht, Syst., Bd. II, Teil I, S. 240. — Olshausen: Kommentar zum Strafgesetzbuch, 1890, S. 711.

Generated on 2019-11-15 19:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Es war die Angst vor der körperlichen Schwächung der Bürger, der Gefährdung des Familienlebens, der Verachtung der Ehe und der dadurch bedingten Entvölkerung (Feuerbach)[1]), die immer wieder zu gesetzgeberischen Maßnahmen gegen die Bestialität drängte[2]). Eine körperliche Schwächung tritt durch die Bestialität ebenso wenig ein, wie durch die viel mehr verbreitete Onanie. Eine Minderschätzung der Ehe kann man auch aus der hohen Zahl der 331 alleinstehenden Personen unserer Zusammenstellung nicht herauslesen, wenn man das noch sehr jugendliche Alter dieser Leute berücksichtigt.

Die Motive zum Entwurf des nordd. St. G. B. heben hervor, daß das Rechtsbewußtsein des Volkes die Bestialität als ein Verbrechen beurteile. Ein Verbrechen wird aber nicht durch das Volksbewußtsein, sondern nur durch Rechtssätze qualifiziert (Sonntag)[3]). Die sittliche Entrüstung rechtfertigt den Strafschutz noch nicht. Die Bestialität gehört zu den geschlechtlichen Verirrungen, die kriminalpolitisch zu beurteilen sind (Stooß)[4]). Es läßt sich auch bei der widernatürlichen Unzucht eine unmittelbar schädigende Wirkung auf andere Personen nicht erkennen (Mittermaier l. c.). In den Verhandlungen der Expertenkommission[5]) hat Hürbin als weiteres Argument für die Bestrafung die oft mit der Bestialität verbundene Tierquälerei angeführt. Tierquälerei wird nur selten bei dem Kopulationsakte mit Tieren, ausgenommen Geflügel und Kaninchen, stattfinden. Bei Beschädigung des Tieres kann ein Strafantrag nach Art. 256. Entw. 1903 (Tierquälerei) und Art. 87, I event. 241, Entw. 1903 (Eigentumsschädigung)[6]) gestellt werden.

Die Bestialität ist im Vergleiche zu allen zur Anzeige gebrachten Vergehen und Verbrechen nicht häufig eingeklagt worden. Tabelle IV umfaßt die 5 Jahre 1903—1907. Die in Klammern beigefügten Zahlen entsprechen den Fällen von Bestialität.

---

1) Feuerbach: Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts, 1805, S. 432.

2) Nebenbei hielt sich der Gedanke einer vielleicht doch möglichen fruchtbaren Vermischung von Mensch und Tier aufrecht. Gutachten der k. wissenschaftl. Deputation, Entw. des St. G. B. für den nordd. Bund.

3) Sonntag: Arch. für preußisches Strafrecht. B. XVIII, S. 23.

4) Stooß C.: Die Grundzüge des schweiz. Strafrechts 1893; Verhandlungen der Experterkommission, 1896; Lehrbuch des österr. Strafrechts, 1. Lieferung, 1909, S. 21.

5) Schweiz. Strafrecht, Verhandlungen der Expertenkommission, 1896.

6) Anmerkung bei der Korrektur: Nach dem neuen Vorentwurf 1908 kommen in Betracht die Art. 280, 88 event. 248.

Generated on 2019-11-15 19:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

	1903	1904	1905	1906	1907
1. Aargau (sämtl. Straffälle)	2190(5)[1]	2560(1)	2528(2)[1]	2816(3)	2600(6)[1]
2. Appenzell A. Rh. (Bez.- u. Kriminalger.)	330(0)	339(0)	306(1)[1]	320(0)	353(0)
3. Baselland (sämtl. Straffälle)	762(0)	760(1)	664(2)	721(3)	640(0)
4. Baselstadt (Strafgericht)	520(0)	437(1)	421(0)	511(1)[1]	425(0)
5. Graubünden (Kantonsgericht)	28(0)	25(0)	27(0)	29(1)	19(1)
6. Luzern (Staatsanwsch. u. Polizger.)	726(3)	690(2)[1]		693(2)[2]	
7. Schaffhausen (Straffälle)	183(0)	196(0)	177(2)	241(1)	240(0)
8. Solothurn (Anzeigen)	3552(1)[1]	4138(1)	5554(0)	5705(4)	4903(1)
9. St. Gallen (Bez.- u. Kantonsger.)	896(5)	956(2)	1015(0)	1062(0)	1119(1)
10. Thurgau (Bezirksgerichte)	282(0)	298(2)	282(3)	334(4)	374(4)
11. Uri (Kriminalgericht)	19(0)	12(1)		(0)	(0)
12. Zug (Straffälle)	62(0)	61(0)	53(1)	52(0)	59(0)
13. Zürich (Bezirksgerichte)	3281(2)	3281(3)	3099(2)	3349(5)	3578(5)

In 26 Jahrgängen gelangten keine Unzuchtsfälle zur Aburteilung, in 16 Jahrgängen je 1, in 8 je 2, in 5 je 3, in 3 je 4, in 4 je 5 und in einem Jahrgang je 6 Fälle. In den anderen Kantonen sind in diesen 5 Jahren keine diesbezügl. Prozeduren vorgekommen; Bern und Freiburg sind unvollständig.

Die öffentliche Sittlichkeit des Staates ist nicht mehr gefährdet, wenn die Bestialität straflos bleibt. Die Bewohner der welschen Kantone und der romanischen Länder sind gewiß nicht sittlich verkommener als die Leute bei uns, weil dort die Unzucht mit Tieren nicht bestraft wird. Die widernatürliche Unzucht birgt keine soziale Gefahr in sich, gegen welche der Gesetzgeber einschreiten muß[3]).

Die Täter sind meist noch sehr jung. Viele haben nicht einmal das 20. Jahr erreicht (ca. ein Drittel unserer Fälle). Diese Burschen

1) Freispruch; in Luzern, Aargau 1905 und 1907 je einer, in Aargau 1903 zwei freigesprochen.

2) Je 1 Fall auf 1906 und 1907.

3) s. gegenteiliges Votum von Perrier, Verhandlungen der Expertenkommission l. c.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

werden trotz Geständnisses in den verschiedenen Untersuchungsinstanzen wiederholt bis aufs letzte ausgefragt. Das Herumzerren dieses Schmutzes in Form von Verhören, wirkt auf das jugendliche Gemüt viel schädigender ein, wie die so häufig in einem selbstvergessenen Momente ausgeführte Tat. Für die jugendlichen Sünder ist ein Gefängnisaufenthalt von den schwersten Folgen begleitet. Die älteren Insassen machen sich an die Jünglinge heran und verderben sie ganz [1]). Aufklärung und Belehrung des Fehlbaren versprechen das bessere Resultat als eine entehrende Freiheitsstrafe.

Die älteren Individuen, die an einem Orte, wo Drittpersonen Zutritt haben, über Tieren ertappt werden, können auf Antrag nach Art. 135, Entw. 1903 (öffentliche unzüchtige Handlungen) bestraft werden.

Die Aufnahme der Bestialität als selbständiges Delikt in das schweizerische Strafgesetz ist von der Expertenkommission (1895) nur mit Stichentscheid abgelehnt worden. Bei der definitiven Festlegung des Textes wird wohl nach den letzten Jahren der Klärung keine Mehrheit an veralteten Anschauungen festhalten. In dieser Hoffnung möchte ich mit den Worten Bindings [2]) schließen: Unwahres muß unterliegen, veraltetes und schlechtes muß fallen, das der Besserung bedürftige verbessert werden — zu Ehren und Nutzen unserer Zukunft.

Basel, im Juni 1909.

Eigene Kasuistik.

(Ausgewählte Fälle.)

1. Unzüchtige Handlung. Ein 17jähriger Bäckerlehrling drückte mit geschlossenen Hosen seinen Geschlechtsteil an eine Kuh und an einen Hund, kein Samenerguß. Urteil: w. U. 2 Monate Gefängnis.

2. Unzüchtige Handlung. Ein 16jähriger Knecht spielte mit den Fingern an der Zucht einer Bernhardinerhündin und steckte ihr ein Tannenästchen in die Scheide. Urteil: 9 Tage Haft wegen Vergehens gegen die Sittlichkeit.

3. Küssen von Kälbern. Ein 47jähriger Knecht wird im Stalle bei Kälbern nur mit dem Hemde bekleidet angetroffen. Er bestreitet widernatürliche Unzucht (w. U.), gesteht aber, die Kälber häufig geküßt zu haben [3]). Urteil: 1 Jahr Zuchthaus wegen w. U.

1) Marcovich A.: Das Gefängniswesen in Österreich 1899 (zit. nach Stooß, Lehrbuch, S. 23).

2) Binding K.: Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts; Besonderer Teil, Vorwort.

3) Howard: The alienist and neurologist, 1896, Nr. 1. 16jähriger Jüngling liebkoste stets ein Schwein, häufig Pollutionen, immer mit der Vorstellung eines Schweines verbunden. Rascher geistiger Zerfall.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

4. Unzüchtige Handlung. Ein 50jähriger Schuster wollte gerne wissen, wie es bei einer trächtigen Kuh aussehe und stieß ihr den Arm bis zum Ellbogen in die Scheide; ebenso traktierte er noch zwei Kühe und eine Stute. Die drei Kühe zeigten starken Drang und hoben den Schweif in die Höhe, das Pferd blutete aus der Scheide. Urteil: w. U. 9 Monate Arbeitshaus.

5. Unzüchtige Handlung. Ein 22jähriger Maurer streichelte einen Hund an Bauch und Rücken, setzte sich dann auf denselben, zog sein Glied hervor und onanierte.

6. Unzüchtige Handlung. Ein Schreiner suchte mit 4 Kaninchen zu coitieren, vermochte aber sein Glied nicht in die enge Scheide einzuführen, weshalb er zwischen den Hinterbeinen der Tiere durch geeignete Bewegungen Samenerguß bewerkstelligte [1]. Urteil: w. U. 4 Monate Korrektionshaus.

7. Cunnilinguus. Ein 15jähriger Bursche versuchte mit einem Hunde aktive Päderastie zu treiben, was mißlang, worauf er sein Glied von dem Hunde belecken ließ. Urteil: w. U. 3 Wochen Gefängnis.

8. Aktive Päderastie. Ein 18jähriger Knecht hielt zur Prozedur den Hund am Schwanze fest. Urteil: w. U. 1 Jahr Zuchthaus.

9. Passive Päderastie mit einem Stier [2]. Ein junger Stier besprang einen 42jährigen ledigen Landwirt S. im Momente als dieser die Krippe reinigen wollte. Anfänglich verteidigte er sich dahin, der Stier habe ihm die Hosen heruntergetreten und das weitere sei ohne sein Zutun geschehen. S. war damals etwas angetrunken und in solchem Zustande hat er, wie er später zugibt, Neigung zu derartigen Dingen. Zum Geschlechtsverkehr mit Frauen hat er keine Neigung. Zuletzt gesteht er, den Stier damals gereizt zu haben, worauf dieser ihn besprang und das Glied in seinen After stieß. Der Stier hat ihn so fest an die Krippe gedrückt, daß S. sich seiner nicht erwehren konnte, bis das Tier freiwillig von ihm abließ. Während des Aktes empfand S. heftige Schmerzen im Bauche, die ihn nach einiger Zeit nötigten, ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Bei der Untersuchung wurde eine Perforation der vorderen Rectalwand 12 cm oberhalb des Anus festgestellt, die bei sachgemäßer Behandlung rasch ausheilte [3]. Urteil: 2 Monat Gefängnis wegen w. U.

10. Passive Päderastie mit einem Hund. Ein 24jähriger Eisendreher F. zog sich aus, legte sich auf den Rücken und lockte den Hund an; dieser pädizierte den F., nachdem letzterer den Penis des Hundes in seinen After eingeführt hatte. Der Rücken des F. war total verkratzt [4]. Urteil: w. U. 1 Woche Gefängnis.

---

1) Haberda: Viertelj. f. gerichtl. Med., 3. Folge, B. XXXIII Suppl. Ein Mann befriedigte sich durch Reiben am Euter einer Ziege. Separ. Abz. S. 8.

2) Ipsen: Diskussion zu Haberda, Viertelj. l. c., S. 27, erwähnt einen ähnlichen Unzuchtsakt; einen Versuch kennt Moll, Libido sexualis, I, S. 432. Über einen weiteren etwas unklaren Fall, der für den Betreffenden tödlich endete, berichtet Tardieu, Attentats aux moeurs, 7. Aufl., S. 10 und 11.

3) Diese briefliche Mitteilung verdanke ich Herrn Dr. von Arx, Direktor des soloth. Kantonspitals, s. auch Jahresber. dieser Anstalt, Olten 1905.

4) In 3 Fällen, die ich den Publikationen von Haberda (2), Viertelj. l. c. S. 13 und 14, und von Anonymus (1), Annales d'hyg. publ. 1888, Band XIX, S. 56,

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

11. Versuch der passiven Päderastie. Ein 26jähriger Knecht reizte mit den Händen einen 2½jährigen Bernhardiner bis zur Ejaculatio, ließ hierauf seine Hosen herunter, damit ihn der Hund bespringe. In der Untersuchung entschuldigte sich der Angeklagte dahin, es sei zur Zeit der Tat heiß gewesen, weshalb er sein Hemd verlüften wollte. Urteil: Versuch der w. U. 3 Monate Arbeitshaus.

12. Unzucht und Cunnilinguus einer Frau mit einem Hunde[1]). Die 36jährige Frau B., Mutter von 8 Kindern, wird von ihrem Manne des Ehebruchs angeklagt (1908). Nach Angabe der Frau hat ein ca. 6maliger Verkehr mit dem Knechte stattgefunden, wofür sie aber von ihrem Manne, mit dem sie seit 13 Jahren in guter Ehe lebte, Verzeihung erhielt. B. glaubte trotzdem annehmen zu dürfen, daß er weiter hintergangen werde und erstattete die Anzeige. Die Frau beschuldigte nun ihren Mann, er habe vor einigen Monaten wiederholt von ihr verlangt, sich von dem Schäferhunde begatten zu lassen. Der Akt gelang nur zweimal und zwar in Knie-Ellenbogenlage der Frau. B. reizte den Hund bis zur Erektion, legte ihn dann der Frau mit den Vordertatzen auf die Schultern und dirigierte den Penis in ihren Geschlechtsteil. Vor dem Samenerguß entfernte B. den Hund und übte dann selbst den Coitus aus. B. inszenierte diesen Akt aus Neugierde und um der Frau mehr Reiz zu verschaffen, da sie in den letzten Jahren ihrem Manne gegenüber geschlechtlich kalt geworden ist. Selbst nach dem Geständnis des Ehebruchs brachte B. den Hund noch einmal zur Frau in das Bett. Der Hund liebt die B., er springt an ihr empor; tut wie verrückt, wenn sie kommt usw. Ein etwas gewagtes Experiment unternahm der untersuchende Arzt. Er brachte den fragl. Schäferhund zu seiner Herrin. Der Hund drängte nach leichtem Locken den Kopf zwischen die Beine seiner Herrin und beleckte ihre Genitalien[2]). Hierauf begab sich die B. in Knie-Ellenbogenlage und

---

entnehme, sind bei passiver Päderastie mit Hunden bei plötzlichem Abbruch des Geschlechtsaktes auf der Höhe der Erektion infolge des eigentümlichen anatomischen Verhaltens der Eichel des Hundepenis (bedeutende Anschwellung, Trennung nach der Begattung nicht sofort möglich) Rißverletzungen des Afters eingetreten, die wir in unseren 2 Fällen allerdings nicht beobachten konnten, da bei diesen der Akt ungestört verlief. Weitere diesbez. Literatur s. Tardieu l. c. S. 12 (Hund), Brouardel et Bouley, Annales d'hyg. publ. 1884, Bd. XII, S. 528 (Hund), Montalti: Lo Sperimentale 1887 und Ann. d'hyg. publ. 1888, Bd. XIX, S. 218 (Hund), an einer Prostituierten durch einen Hund à la vache.

1) Ein entsprechender Fall im Archiv für Kriminalanthropologie 1903, Bd. 12, S. 320 und bei Eulenburg, Sex. Neuropathie, S. 107.

2) Über die Rolle des Hundes bei Frauen conf. Mantegazza, Die Geschlechtsverhältnisse des Menschen. Engerrand: La dévotion aux petits chiens dans l'antiquité et en France, Revue des Revues, 1. Sept. 1897. Ruggieri: Storia di una blennorrea prodotta da lambimento canino, Venez. 1809. Moll: Libido sex. I, S. 697. Schauenstein: Lehrb. der gerichtl. Medizin, 2. Aufl., S. 160. Feré: Archivo di psichiatria, Bd. XXV, S. 171. Haberda: Viertelj. l. c. S. 6 und 22; 29jährige Magd, sehr sinnlich erregt, ließ sich vom Haushund in Ermangelung eines Liebhabers die Vulva belecken. Garnier: Onanisme

Generated on 2019-11-15 19:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

mit leichter Nachhilfe ihrerseits legte sich das Tier über sie und machte lebhafte Coitusbewegungen. Der Ehemann B. leugnete anfänglich, von allen Seiten in die Enge getrieben, Sucidversuch (Kopfschuß) und blieb in der Folge auf einer Körperseite völlig gelähmt. Durch die aufopfernde Pflege seiner Frau gerührt, gestand er Urheberschaft und Beihilfe bei dem Unzuchtsakte ein. Urteil: w. U. Frau 6 Wochen und Mann 10 Wochen Gefängnis.

13. Orale Unzucht mit einem Kalbe[1]). Der 43jährige Knecht legte nach anfänglichem Leugnen ein offenes Geständnis ab. Das 4 Monate alte Kalb wollte von dieser Zeit an nicht mehr ohne Finger im Maule trinken! Urteil: w. U. 4 Monate Arbeitshaus.

14. Objektiver Befund am Täter. Ein 37jähriger Zimmermann benützte in einer Nacht ein Schaf, eine Ziege und ein Kalb; er wurde gleich am Morgen verhaftet und von dem Polizeimann sofort einer Leibesvisitation unterzogen. Hosen bes. in der Nähe des Schlitzes und das Hemd vorne unten stark mit Tierkot beschmutzt. Innen am Hemde, wo das Glied anliegt, eine Blutspur und ein kleines Flöckchen Schafwolle. An der Eichel des Penis ein weisses Kälberhaar und in den Schamhaaren wenig Schafwolle und etwas Kälberkot. Urteil: w. U. 2 Jahre Zuchthaus.

15. Objektiver Befund am Täter. Ein 19jähriger Tagelöhner war beklagt, 2 trächtige Ziegen mißbraucht zu haben. Schon beim Entkleiden typischer Ziegengeruch. Am Hosenschlitz und am Hemde einige weiße und weißbraune Haare und Tierkot. In der Eichelrinne kleine, körnige braungelbe Bestandteile ähnlich halbverdauten Pflanzenfasern und ein ca. 1½ cm langes weißes Ziegenhaar. Urteil: 3 Monate Arbeitshaus.

16. Objektiver Befund am Täter. Ein 25jähriger Tagelöhner bestritt hartnäckig, Unzucht mit einer Stute getrieben zu haben. Die gerichtsärztliche Untersuchung, 5 Tage nach dem Vorkommnis, ergab hingegen an der Innenfläche der Vorhaut und in der Eichelfurche eine mäßige Anzahl mohnkorn- bis hirsekorngroße weiche Krümel von graugrüner bis schwärzlichgrüner Farbe, zwischen denselben 3 feine Häärchen, die mikroskopisch mit Probehaaren aus After- und Scheidengegend der betr. Stute übereinstimmten. Die grünlichen Krümel bestanden aus pflanzlichen Zellen und Zellkonglomeraten, vermutlich Kotpartikel der Stute. Urteil: w. U. 2 Wochen Gefängnis.

17. Objektiver Befund am Tier, Nachweis von menschlichem Sperma[2]). In einer kleinen Quantität dünnflüssigen Scheidenschleims von einer Kuh Nachweis von menschlichen Samenfäden. Der Täter, ein 18jähriger Krämer, verurteilt zu 40 Tagen Gefängnis.

---

11. Aufl. Beob. 130. Merzbach: Die krankhaften Erscheinungen des Geschlechtssinnes, Wien 1909, S. 315.

1) Auch Haberda, Viertelj. l. c., S. 7, ein Kalb und ein Hund, Ipsen, ebendort, S. 27, ein Kalb.

2) Menschliche Spermatozoen im Schleim der unverletzten Kloake eines Huhnes, Krauß, Wrttbg. med. Korrspbl. l. c.; Befund ebenfalls positiv in je einem Falle von Schlegel, Berl. tierärztl. Wochenschr. 1900, Nr. 40, S. 469 (Henne) und von Guillebeau l. c. (Henne).

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

18. Idem. Ein 49jähriger Schuster mißbrauchte eine Ziege; seine Hosen waren voll Ziegenhaare. Die Ziege zeigte starkes, Geburtswehen ähnliches Drängen, war ängstlich, störrisch, mit stark gekrümmtem Rücken. Geschlechtsteile geschwollen, auf der linken äußeren Seite eine 2 Frs. Stück große Schürfung, mikroskopische Untersuchung des Scheidenschleims ergab menschliche Spermatozoen. Urteil: 9 Monate Korrektionshaus. — In zwei weiteren Fällen posit. Nachweis von Sperma im Scheidenschleim von 2 Ziegen.

19. Objektiver Befund am Tiere. After eines pädizierten Hundes leicht angeschwollen, Schleimhaut mit dünnem eitrigen Sekret bedeckt. Der Angeklagte, ein 67jähriger Witwer, verurteilt wegen w. U. zu 4 Monaten Gefängnis.

20. Objektiver Befund am Tiere. Bei einer Kuh: l. Schamlippe bis auf das 5fache vergrößert, mit Blut und Schleim bedeckt; Scheidenschleimhaut wurde nekrotisch abgestoßen. Kuh stand mit schwach aufgebogenem Rücken und mit hinten gespreizten Beinen da, Appetit gering. Genesung.

21. Objektiver Befund am Tiere. Eine Ziege vermochte nach der Tat nicht mehr auf den Hinterbeinen zu stehen. Conf. auch Fall 37.

22. Objektiver Befund am Tiere. Der Hinterleib eines Schafes mit Blut beschmiert, die beiden letzten Schwanzwirbel mit der Haut abgerissen und der Schweif selbst an der Wurzel frakturiert, Scham und After angeschwollen. Notschlachtung; nach der Abhäutung Hinterbeine durch Blutung blau verfärbt.

23. Objektiver Befund am Tiere. Rektum und Scham eines Schafes faustgroß vorgetrieben, aus beiden zu Lebzeiten Blutabgang. Notschlachtung; Mastdarm auf eine Strecke von 18 cm, Scheide vorn bis 12 cm, hinten bis 4 cm aufgerissen.

24. Objektiver Befund am Tiere. Ein 19jähriger Landarbeiter suchte mit zwei Hennen und einem Kaninchen zu verkehren. Bei allen war aber die Geschlechtsöffnung zu klein; er erwürgte deshalb die Tiere, schlitzte mit dem Messer den Geschlechtsteil auf und benützte sie auf diese Weise. Der Angeklagte gibt zu, schon viele Jahre Hühner mißbraucht zu haben; er warf sie nachträglich ins Wasser. Zugleich eines kleinen Diebstahls beklagt, Urteil: 8 Monate Arbeitshaus.

25. Erzählung von Drittpersonen. Ein 34jähriger Elektriker installierte in einer Stallung die elektrische Leitung und coitierte eine Stute. Er gibt an, vor ca. 11 Jahren von einem Knecht, der mit Pferden Bestialität getrieben, von diesem Umgange gehört zu haben. Am gleichen Abend versuchte er es selbst und betrieb seitdem regelmäßig Unzucht mit Stuten. Damals war er Fuhrwerker, wechselte aber aus eigenem Antrieb den Beruf, um seiner Leidenschaft Herr zu werden. Er verfiel auch nur wieder in das alte Übel, wenn er einen Rausch hatte[1]). Obschon er Mädchen den Pferden bei weitem vorzieht, fehlt ihm gegenüber weiblichen Personen die Courage. Urteil: w. U. 6 Monate Zuchthaus.

1) Diese Angabe findet sich noch in 3 anderen Fällen.

Digitized by Google
Original from
COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

26. Zusehen beim Decken einer Kuh und zweier Ziegen hat drei Knechte so aufgeregt, daß sie nach der Heimkehr im Stall die Tiere gleich selbst mißbrauchten.

27. Verdacht auf Unzucht bei Krankheit des Tieres. Ein 71jähriger Bauer fuhr mit Dünger auf das Land. Das Pferd hatte an den Hinterbeinen starke Beisse und war unruhig. Er hielt deshalb den Wagen an und urinierte über die Beine des Tieres, um die entzündeten Stellen abzukühlen. Dieser Vorgang aus der Ferne beobachtet, wurde als angebliche Bestialität zur Anzeige gebracht, doch erfolgte mangels Beweises Freispruch.

28. Gelegenheitsmangel zum natürlichen Beischlaf. Ein 21jähriger Fabrikarbeiter, der Bestialität mit Kuh und Ziegen beklagt, hat noch nie mit einer Frau geschlechtlich verkehrt; „es will mich keine, wenn ich einen Schatz hätte, so ging ich zu dem". Urteil: w. U. 6 Monate Korrektionshaus.

29. Gelegenheitsmangel. Ein Wirt entschuldigt sein Vergehen mit der Krankheit seiner Frau. — Ein 24jähriger Knecht machte der Haustochter einen Antrag, als ihn diese abwies, begab er sich in den Stall zu den drei Ziegen [1]). Urteil: w. U. 3 Monate Arbeitshaus.

30. Verwahrlosung von Jugendlichen. Ein 17jähriger Fabrikarbeiter wurde von seiner Stiefmutter durch das Schlüsselloch beobachtet, wie er mit einer Kuh und einer Ziege Unzucht trieb. Noch zu Schulzeiten hatte er mit der 12jährigen unehelichen Tochter der Stiefmutter geschlechtlichen Umgang, und zwar mit Vorwissen der Eltern in dem gemeinschaftlichen Schlafzimmer. Urteil: w. U. 4½ Monate Gefängnis. — In einem anderen Falle verleitete der Vater seinen Knaben unter Drohungen zu Unsittlichkeiten und munterte ihn auch zur Unzucht mit dem Vieh auf.

31. Unzucht als Heilmittel für Krankheiten [2]). Ein 18jähriger Knecht leidet von Jugend auf an Bettnässen. Es wurde ihm des-

1) Weber C. l. c., ein Mann coitiert mit einem Schwein; Motivierung: seine Frau sei ihm zu lange ausgeblieben, deshalb ging er über die Sau. Cramer: Gerichtliche Psychiatrie, 1903, III. Aufl., S. 376, ein Mann schändete wiederholt Hennen, weil er weit von seiner Frau entfernt sei. Gyuorkovechky: Männliche Impotenz, 1889, S. 82, 30jähriger Mann aus den höheren Ständen trieb mit Hennen Unzucht. Die abnorme Kleinheit seines Gliedes, durch ärztliche Untersuchung bestätigt. verunmöglichte den normalen Verkehr.

2) Namentlich zur Heilung von Geschlechtskrankheiten wird die Bestialität immer wieder versucht, in Haberdas Statistik, Viertelj. l. c. S. 22, sind es ein Kutscher und ein Knecht, die eine Kuh bezw. ein Huhn mißbrauchen; Krauß (zit. nach Bloch, Psychopathia sexualis) berichtet von den Südslawen, die bei einer Henne Hilfe suchen. Sie wird zuerst lebend gerupft, während des Geschlechtsaktes allmählich geschlachtet, wodurch sich die Vagina zusammenkrampft und den Tripper aus der männlichen Harnröhre herauspreßt. Um eine dauernde Heilwirkung zu erzielen, muß das Huhn gebraten und das Fleisch von einem durchreisenden Fremden verzehrt werden, welch letzterer dann die Krankheit mitnimmt. — Bei den Persern wird die Unzucht mit Eselinnen vielfach von den Ärzten als wirksames Mittel verschrieben (J. E. Polak, 1861, Wiener mediz.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wegen der Rat erteilt, einem Mädchen beizuwohnen. Dazu fand er keine Gelegenheit und so erhoffte er auch von dem Verkehr mit einer Kuh Heilung. — Ein ehem. Soldat in holländischen Diensten, als unsittlicher Mensch bekannt, ist der wiederholten Unzucht mit einer Kuh beklagt. Er leidet an einer narbigen Verengerung der Harnröhre mit Fistelbildung und hat häufig starke Schmerzen. Zu seiner Entlastung führt er an, er wollte im Stalle warmen Kuhkot holen, um damit sein Glied einzupacken, er habe dann weniger Schmerzen und tue es deshalb stets, bevor er zu Bette gehe. Urteil: Freispruch.

32. Fragliche Psychopathia sexualis. Ein 47jähriger Wirt ist seit 12 Jahren verheiratet, Vater von drei Kindern, wird von seiner Frau der w. U. bezichtigt. Sie erzählt, daß ihr Mann von Anfang an einen unersättlichen Trieb zum Beischlaf gehabt hätte. Gleich nach Verheiratung begann er auch mit jungen Burschen unzüchtige Handlungen zu treiben, was in letzter Zeit immer ärger wurde. Zudem verkehrte er mit einer Hündin, einem Schaf und fast täglich mit einem Mutterschweiu. Die eingehende psychiatrische Untersuchung ergab keine krankhaften Erscheinungen. Urteil: 45 Tage Gefängnis.

33. Geistige Beschränktheit. Ein 19jähriger Knecht Z. stand wegen U. mit einem Schafe in Untersuchung. Er unterband sich in der Haft den Penis in der Mitte mittelst eines Bindfadens, die periphere Hälfte schwoll stark an. Z. gab an, eine fremde Hand habe die Ligatur angelegt, was nicht glaublich ist, da der Knoten nicht fest zusammengezogen war und er denselben leicht hätte auflösen können. Urteil: w. U., Selbstbeschädigung, Tierquälerei, Entwendung 2 Jahre Zuchthaus.

34. Zoosadismus. 38jähriger verheirateter Tagelöhner, vorbestraft wegen w. U. resp. Eigentumsbeschädigung; damals hatte er einer Kuh, einem Rinde und einem Kalbe einen Stock in die Geschlechtsteile gestoßen. Jetziger Tatbestand: Eine Kuh im Stalle tot aufgefunden, zeigte bei der Sektion in der Leibeshöhle einen 75 cm langen Stock. Todesursache zahlreiche innere Verletzungen, am Uterus 6, an einer Niere 2, an der Milz 7, Leber 5, Lungen 4 und 7 Perforationen des Zwerchfells [1]). Der schlecht beleumdete Mann war kurze Zeit vorher in einen anderen

---

Wochenschrift, S. 629) und beim gleichen Volke auch gegen Hüftweh angewendet (Weber C., Demokritos, 1862, Bd. V, S. 228—229, zit. nach Bloch, Psychop. sex.) — Kurierung von Impotenz, Näcke, Arch. für Kriminal-Anthropologie Bd. XV, S. 296.

1) Grundmann: Berl. tierärztl. Wochenschrift, 14. Nov. 1906. Der Täter schändete zuerst ein Rind, ein Versuch bei einer Kuh mißlang. Aus Wut darüber stieß er dann beiden Tieren den Stiel einer Mistgabel wiederholt in den After. Die Kuh ging gleich ein, Notschlachtung des Kalbes am folgenden Tage; Sektion der Kuh: Riß des Mastdarms, zahlreiche Verletzungen der Bauch- und Brustorgane. Mit demselben Instrument wurde im Falle von Pelz: Deutsche tierärztl. Wochenschrift, 1905, Nr. 49, S. 567, eine Stute verwundet. Einen 120 cm langen Stock führte, wie Ipsen erzählt (Vierteljahrsch. für gerichtl. Medizin, 3. Folge, Bd. XXXIII Suppl., Disk. zu Haberda, l. c.), ein 19jähriger schwachsinniger Bursche in den Anus eines Ochsen ein; durch innere Verletzungen erfolgte der Tod des Tieres.

Digitized by Google Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412 Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Stadel eingedrungen; eine Ziege aus diesem Stalle blutete aus dem Geschlechtsteil, eine Kuh mußte nach 5 Tagen notgeschlachtet werden. Autopsie: Perforation des Uterus. Urteil: Versuch der w. U., Tierquälerei, böswillige Eigentumsbeschädigung, rückfällig, 4 Jahre Zuchthaus.

35. Zoosadismus. Ein 16jähriger Dienstknabe stieß wiederholt 8 Kühen teils einen Stock, dann auch seine Hand in den After. Die psychiatrische Untersuchung ergab bei dem Jüngling hochgradigen Schwachsinn, darauf Einstellung der gerichtlichen Verfolgung. Die Kühe sprangen bei seinen Manipulationen in die Höhe, was dem Burschen Freude bereitete. Das tierärztliche Gutachten stellte fest, daß die Tiere auffallend auf den Mastdarm drängten, mitunter Durchfall, Abgang von blutigen, schleimigen Fäkalien und Rückgang der Milchsekretion zeigten. Eine dieser 8 Kühe mußte nach 5 Tagen geschlachtet werden, da die Milchsekretion gänzlich aufhörte. Keine Sektion.

36. Zoosadismus. An zwei Ziegen und einem Schaf hat sich ein 26jähriger Knecht vergriffen. Die zwei Ziegen wurden im Stalle tot aufgefunden, der einen war der Kopf zertrümmert, die andere wies bei der Leichenschau Einrisse der Scheide auf. In einem anderen Stalle, wo dasselbe Individuum in der gleichen Nacht eingebrochen war, wurden ein Kalb, eine Kuh und ein Schaf geschändet, letzteres ging zugrunde und die Obduktion ergab wiederum eine Scheidenzerreißung. Der Täter erklärte, er sei betrunken gewesen und gab nur zu, daß er die beiden Ziegen geschlechtlich mißbraucht und dann der einen mit einem Stein den Schädel eingeschlagen habe, während die andere sonst umgestanden sei [1]). Urteil: w. U. 1 Jahr Zuchthaus.

37. Fraglicher Zoosadismus. Ein 20jähriger Schmied B. schändete 2 Hühner [2]). Nach der Tat konnten die Hühner nicht mehr gehen, er warf sie noch lebend in den Abort, dessen Rohr war aber zu eng und so stieß er die beiden Tiere mit einem Stück Holz völlig hinunter. An den Hosen vorne neben Hühnerflaum noch Katzenhaare. Die Hauskatze wurde ebenfalls tot aufgefunden, doch bestritt B. mit derselben jeden Geschlechtsverkehr; er wollte sie erwürgen, daß man dem wahren Sachverhalt bei den Hühnern nicht auf die Spur komme. Er nahm die Katze auf den Schoß, wobei sie ihn kratzte. Unter großer Erregung packte er sie dann an den Hinterbeinen, erschlug sie und versetzte ihr zudem noch Fußtritte. Urteil: w. U. 1/2 Jahr Zuchthaus.

38. Fraglicher Zoosadismus. Ein 28jähriger Fabrikarbeiter soll eine Kuh mit Messerstichen verletzt haben; Freispruch [3]). — Ein 34jähri-

---

1) Inwieweit in diesem Falle sadistische Triebe mitspielen, ist nicht sicher zu entscheiden; jedenfalls wäre hier auch an die Möglichkeit zu denken, daß der Täter nach vollführter Unzucht das gebrauchte Tier aus Abscheu getötet hat. Es ist dies ein Vorgang, wie ihn die gerichtl.-mediz. Praxis als Gegensatz zum eigentlichen Lustmord kennt, worauf neuerdings Haberda (Schmidtmann l. c. S. 260) ganz besonders aufmerksam gemacht hat.

2) Lombroso: Arch. von Goltammer, Bd. 30. Fall Verzeni; schon mit 12 Jahren hatte V. aus geschlechtlichen Motiven Hühner erwürgt; später wegen ähnlicher Handlungen an Frauen zu lebenslängl. Zuchthaus verurteilt.

3) Thoinot: Perversion du sens génital, S. 268, ein Mann schnitt einem lebenden Kaninchen den Bauch auf und fand seine Befriedigung durch Ein-

Digitized by Google Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ger verheirateter Maurer hat angeblich aus Wut darüber, daß er nachts sein Logishaus verschlossen fand, und wegen Erhöhung des Kostgeldes, einer Kuh seines Wirtes zuerst ein Stück Holz und dann den Arm in die Scheide gestoßen. Notschlachtung, keine Obduktion. Urteil: w. U. 1 Jahr Arbeitshaus.

39. Zivilrechtliche Folgen von Unzucht. Nach 18jähriger Ehe klagt die Ehefrau auf gänzliche Scheidung von ihrem 44jährigen Manne. Er ist Alkoholiker, öfters vollständig betrunken, skandalsüchtig und schlägt seine Frau. Er war früher Zuhälter und führt in Gegenwart seiner Kinder unanständige Reden und ist auch ausgezogen in das Zimmer der erwachsenen Töchter gegangen. Der Lohn wird in zweideutiger Gesellschaft verpraßt. Öfters ist er mit Pferdemist beschmiert nach Hause gekommen und hatte sogar die Tasche und das Taschentuch damit gefüllt. Auf der Straße betastet er mit Vorliebe Pferde. Der Angeklagte gibt anfänglich die Unzucht mit Pferden zu, bestreitet aber diesen Verkehr später wieder. Seine Frau verwehre ihm schon seit längerer Zeit den Beischlaf, weshalb er hie und da sein Taschentuch in Pferdeurin getaucht, daran gerochen und einen gewissen Genuß empfunden habe. Ehescheidung ausgesprochen.

---

graben seiner Hände in die blutigen Eingeweide. — v. Krafft-Ebing: Psychopathia sex., 12. Aufl., S. 96, ein hochgestellter Herr empfand beim Schlachten der Tiere, sobald er das Blut fließen sah, Lustgefühle.

Generated on 2019-11-15 19:02 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

XIV.

Aus den Erinnerungen eines Polizeibeamten.

Von
Hofrat **J. Hölzl.**

VII. Eine bittere Enttäuschung.

Vor Jahren lebte in Graz die Witwe eines höheren Militärs, Frau Anna L., in stiller Zurückgezogenheit mit ihrer Tochter Helene, einem liebenswürdigen feingebildeten Mädchen, und Mutter und Tochter verkehrten fast ausschließlich nur in einem kleinen Bekanntenkreise, dem auch ich, damals Polizeidirektor von Graz, angehört hatte. Eines Tages nun, es war in den letzten Tagen des Monates Juli, erhielten die Bekannten der Frau L. durch eine in besonders eleganter Form ausgegebene Anzeige die Nachricht, daß sich Fräulein Helene L. mit dem Staatsingenieur Gustav v. M. am 18. August vermählen und die Trauung in der Herz-Jesu-Kirche zu Graz stattfinden werde. Diese Nachricht überraschte umsomehr, als bis zum Erscheinen der Vermählungsanzeige selbst die intimsten Freundinnen der Braut keine Ahnung hatten, daß dieselbe irgend eine ernste Beziehung unterhielt. Es war aber auch, wie mir die Mutter der Braut versicherte, als ich sie gelegentlich meines Gratulationsbesuches allein zu Hause antraf, alles sehr rasch gekommen.

Gustav v. M., der ebenfalls einer Offiziersfamilie entstammte, befand sich nach seiner Angabe auf der Rückreise von der Weltausstellung in Chicago, und wollte sich nur vorübergehend in Graz aufhalten, wo er eine auch der Frau L. befreundete Dame aufsuchte, welche ihn und seinen Bruder als Knaben gekannt hatte, später aber mit seiner Familie in keinem näheren Verkehr stand. Bei dieser Dame lernte nun Gustav v. M. Fräulein Helene L. und deren Mutter kennen, drängte sich in ihre Gesellschaft und hielt schon am dritten Tage der Bekanntschaft um die Hand des Fräuleins Helene an, die ihm, der hier auf großem Fuße lebte, ohne Bedenken zugesprochen wurde, da er sich als junger Mann von einnehmender äußerer Erscheinung, durch seine feinen Manieren, wie nicht minder durch sein

Digitized by Google
Original from
COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:04 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sicheres, kavaliermäßiges Auftreten schnell die Sympathien, sowohl des Fräuleins als auch der Mutter zu erwerben gewußt hatte.

Im weiteren Verlaufe meiner Unterredung mit Frau L. erfuhr ich auch, daß Gustav v. M. in einem hiesigen Hotel wohnte, obwohl er, wie ich bereits konstatiert hatte, polizeilich nicht gemeldet war. Ich äußerte infolgedessen, sowie wegen des kurzen Aufenthalts des Bräutigams in Graz Bedenken inbezug auf die Möglichkeit des kirchlichen Aufgebotes, doch versicherte mir Frau L., daß diesbezüglich Gustav v. M. schon selbst alles geordnet habe. Jedenfalls aber waren die von mir der Frau L. gegenüber geäußerten Bedenken die Ursache, daß noch am selben Tage Frau L. mit dem Brautpaare bei mir erschien, wobei ich Gustav v. M. zum ersten Male sah und derselbe eifrigst bestrebt war, meine Bedenken zu zerstreuen, indem er insbesondere betonte, daß er gemeldet sein müsse, weil er eigenhändig einen Meldezettel im Hotel ausgefüllt habe, und daß von ihm auch alle für das kirchliche Aufgebot erforderlichen Dokumente bereits dem zuständigen Pfarramte übergeben worden seien. Gerade dieser Besuch bei mir hatte jedoch für den Bräutigam eine Konsequenz, die seiner Hochzeitsangelegenheit eine ganz unerwartete Wendung gab; denn die Art seines Auftretens hatte in mir ein gewisses Mißtrauen erweckt, was zur Folge hatte, daß ich mich sofort eingehender mit der Sache befaßte.

Zunächst veranlaßte ich neuerlich Erhebungen in betreff der Behauptung des Gustav v. M., daß er polizeilich gemeldet sein müsse, und ergab sich hiebei das folgende überraschende Resultat: Gustav v. M. war aus dem Hotel, in welchem er wohnte, tatsächlich polizeilich angemeldet worden, jedoch nicht mit dem Namen Gustav v. M., unter welchem er dort verkehrte und seine Briefschaften erhielt, sondern als Ingenieur Adolf Müller aus Wien, wie er sich auf dem von ihm selbst geschriebenen Meldezettel genannt hatte. Dem im Hotel mit dem Meldewesen betrauten Portier war dies wohl aufgefallen, derselbe wurde aber, als er auf den wahrgenommenen Widerspruch aufmerksam gemacht hatte, von Gustav v. M. damit beruhigt, daß dieser erklärte, der Herr Polizeidirektor sei bereits von den Gründen unterrichtet, aus welchen er sich im Meldezettel Adolf Müller genannt habe. Dies geschah bald nach der Ankunft des Gustav v. M. in Graz, also zu einer Zeit, zu welcher ich denselben noch gar nicht gekannt hatte und er nur von seiner Braut oder deren Mutter erfahren haben konnte, daß sie mit mir im Verkehr standen. Die Erklärung, womit Gustav v. M. den Hotelportier beruhigt hatte, war also nichts anderes als eine freche Lüge, ebenso wie seine Behauptung,

Digitized by Google Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:04 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412 Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

daß er die für das kirchliche Aufgebot erforderlichen Dokumente bereits dem zuständigen Pfarramte übergeben habe. Im Pfarramte hatte er nämlich, wie erhoben wurde, wohl Nachfrage gehalten, welche Dokumente er für das Aufgebot benötige, war aber dann nicht wieder erschienen, so daß eine Trauung an dem in der Vermählungsanzeige festgesetzten Tage ganz unmöglich schien, obwohl er hiezu in seinem Hotel auch schon ein großartiges Hochzeitsdiner bestellt hatte.

Der in mir schon früher erwachte Verdacht, daß Gustav v. M. ein Schwindler sein könne, erhielt dadurch neue und kräftige Nahrung und ich verfügte deshalb ohne weiteres Besinnen seine Verhaftung, die zufällig in dem Momente zum Vollzuge kam, als er mit der Braut und deren Mutter am Bahnhofe erschien, um dort einen Onkel der Braut zu erwarten, welcher der Hochzeit beiwohnen sollte. Es war dies am 15. August, also drei Tage vor der projektierten Trauung.

Noch nach seiner Verhaftung behauptete Gustav v. M. hartnäckig, die angegebene Stellung zu bekleiden, sowie auch eigenes Vermögen zu besitzen, doch konnte ihm bald das Gegenteil bewiesen werden. Es wurde vor allem festgestellt, daß nicht er, sondern sein Bruder ein staatlich angestellter Ingenieur war; er selbst hatte die Schlosserei erlernt und nebenbei eine Gewerbeschule besucht, worauf er in die Kriegsmarine eintrat und dortselbst vier Jahre diente, ohne es weiter als zum Unteroffizier gebracht zu haben. Betreffend seine Vermögensverhältnisse hatte Gustav v. M. der Braut und deren Mutter gegenüber geradezu überschwengliche Mitteilungen gemacht und dadurch dieselben auch ihrerseits zu größeren Ausgaben bei der Ausstattung sowohl, als auch für die Hochzeit veranlaßt. Er behauptete als Jngenieur 2400 fl. Gehalt zu beziehen, 18000 fl. in Chicago und 6000 fl. in Ungarn erworben zu haben und außerdem noch 40000 fl. zu besitzen. Weiters telegraphierte er einmal von Wien, wo er angeblich seine Mutter besuchte, er habe ganz unverhofft 21000 fl. gewonnen und erzählte nach seiner Rückkehr, seine Mutter habe von einer alten Tante 300000 fl. geerbt. Alle diese Angaben bekräftigte er durch wertvolle Geschenke an seine Braut und so gelang es ihm unter dem Vorwande, daß seine Gelder bei der Eskomptebank noch nicht eingetroffen seien, die Mutter der Braut zu einem Bardarlehen in der Höhe von 300 fl. zu vermögen. Auch im Hotel, in welchem er wohnte, hatte er mit Rücksicht auf seinen anfänglichen Aufwand, welcher ihn als wohlhabenden Mann erscheinen ließ, nicht nur den Hotelier sondern auch verschiedene Bedienstete teils zu Kreditierungen, teils zur Leistung von Darlehen zu bestimmen gewußt.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:04 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Was und wo Gustav v. M. zuletzt gewesen war, bevor er nach Graz kam, darüber brachte erst eine im Zentral-Polizeiblatte verlautbarte Ausschreibung der Ober-Stadthauptmannschaft Budapest nähere Aufklärung. Gustav v. M. war hiernach bei einem Kaufmanne in Budapest als Gewölbdiener angestellt gewesen und entwich von dort anfangs Juli mit einem ihm von seinem Chef anvertrauten Barbetrag von 1550 fl. Hierdurch war nicht nur die Provenienz des Geldes, mit welchem Gustav v. M. nach Graz gekommen und das er hier mit vollen Händen ausgegeben hatte, sondern auch der Grund, warum er sich unter falschem Namen gemeldet hatte, hinreichend klargelegt. Außerdem wurde im gerichtlichen Verfahren festgestellt, daß Gustav v. M. ohnedies verehelicht war, seine Gattin aber verlassen hatte und weiters noch, daß er schon früher einmal wegen eines ähnlichen Heiratsschwindels vom Landesgerichte Triest zu sechs Monaten schweren Kerkers verurteilt und als Ausländer aus Cisleithanien verwiesen worden war.

Überwältigt von der Wucht des angesammelten Beweismaterials schritt nun endlich Gustav v. M. zu einem vollen Geständnisse seiner Schuld, worauf dann auch wegen der von ihm hier begangenen Betrügereien, sowie wegen der Falschmeldung und verbotenen Rückkehr seine Verurteilung zu sechsjährigem schweren Kerker durch das hiesige Schwurgericht erfolgte, wogegen das Strafverfahren wegen der in Budapest verübten Defraudation dem hierzu kompetenten königlich ungarischen Gerichte überlassen werden mußte.

Bemerkenswert ist schließlich noch die leichtfertige Art, wie sich Gustav v. M. den Ausgang seiner Heiratsangelegenheit gedacht hatte, falls seine Verhaftung nicht erfolgt wäre: Er wollte, seiner Angabe nach, gelegentlich verschwinden und sich dann brieflich bei Frau Anna L. entschuldigen.

Generated on 2019-11-15 19:04 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

XV.

Ein jugendlicher Raubmörder.

Von

Dr. Rud. Huber k. k. Staatsanwaltstellvertreter in Bozen.

Am 17. März 1905 morgens wurde in Venedig die Prostituierte Norma Marocchi in ihrer ärmlichen Wohnung erschossen aufgefunden. Der Tat verdächtig erschien ein junger Deutscher, Otto M. aus Meran, der denn auch bei seiner Verhaftung am 22. März, die im Passeiertale wegen eines Diebstahls erfolgte, sofort vollkommen geständig war.

M. hatte das 16. Jahr noch nicht vollendet. Ein schmucker Junge, etwas über sein Alter entwickelt, von großer Intelligenz und Gewandtheit im Sprechen, machte er durchaus keinen ungünstigen Eindruck und ließ all das Schlimme nicht ahnen, das er auf dem Kerbholz hatte.

M.s Vater war Advokatenschreiber, erst im Unterinntale, später, als Otto zehn Jahre zählte, in Meran, das sich schon als Capua der Geister für viele Jugendliche erwiesen hat. Der Vater wird als jovialer Gesellschafter geschildert, der nicht ungern einige Gläser über den Durst trinke. Der mütterliche Einfluß wird als ungünstig bezeichnet. Sie sei viel zu wenig strenge, ergreife stets die Partei ihrer ungezogenen Kinder und habe deshalb, weil sie für deren Streiche immer selbst eintrat, in S. in wenigen Jahren fünfmal die Wohnung wechseln müssen. Die Auskünfte der Schule über Otto M. lauten schlecht. So hatte er im 4. Schuljahre in Meran wegen Lügenhaftigkeit und allerlei von ihm veranlaßten Bubenstreichen die Sittennote „minder entsprechend.“ In geschlechtlichen Dingen sei er aufgeklärt und es wurden schon damals Klagen laut, daß er mit Kameraden onaniere und auch mit Mädchen sich zu schaffen mache. Der Klassenlehrer schildert ihn als verschlossen, tückisch, verschlagen und trotzig, aber nicht unbegabt, wie denn auch die Fortgangsnoten meist gute waren.

Wenige Tage nach vollendetem 14. Jahre wurde Otto M., nach kurzer Lehrzeit bei einem Mechaniker, in Meran verhaftet, weil er in ein fremdes Haus eingeschlichen war und dort eine Uhr gestohlen hatte. Im Leihhause ließ er sie durch einen Knaben mit der An-

Digitized by Google

Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

Generated on 2019-11-15 19:04 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gabe versetzen, die Mutter habe sie ihm gegeben, um Schuhe zu kaufen. Der Erlös wurde beim Konditor verbraucht, bei dem auch schon Backwerk gestohlen wurde. Die damaligen Erhebungen erwiesen M. als eifriges Mitglied einer verzweigten jugendlichen Diebsbande, der Diebstähle von Eiern, Most, Kohlen, Speck, Butter, Fischen — zum Teil durch Einbruch — zur Last fielen.

Zwei Wochen nach der gerichtlichen Einvernahme und Enthaftung in Meran wurde Otto M. mit zwei Begleitern auf dem Bahnhofe in Bozen verhaftet. Jeder der Knaben hatte ein neues Weidmesser bei sich, einer besaß eine neue Börse mit 74 K Inhalt, die er auf M.s Anraten seinem Vater gestohlen hatte. Aus Furcht vor Strafe wegen jener Diebstähle hatten sie den Plan gefaßt, auszuwandern und zwar nach Venedig, wo sie ein Boot zu mieten und nach Amerika zu fahren gedachten. Das weitere Strafverfahren förderte auch bedenkliche Exzesse in geschlechtlicher Richtung zutage, deren Schauplatz die von ihnen sogenannte „Räuberhöhle“ an der Küchelbergpromenade war, in welcher wahre Orgien gefeiert wurden. Der Magnet war ein 13 jähriges Karrnermädchen. Überdies hatte M. mit einem Begleiter zwei Tage vor der Flucht nach Bozen zwei Fahrräder ausgeborgt, zunächst mit der Absicht nach Triest zu fahren. Dann aber hatte der eine diese Fahrgelegenheit zu unsicher gefunden, beide hatten dann die Räder verpfändet und den Erlös verjubelt. Ein Guldenstück davon erhielt jenes Mädchen für eine Probe in Venere, d. h. es verlangte vor Gewährung der Gunst, daß M. eine Krone bei ihrer kleinen Schwester hinterlege. Da er nur das Guldenstück hatte, erbat er es später wieder zurück, um es wechseln zu lassen; er gedachte damit durchzugehen und so das Mädchen zu prellen. Ihr Geschrei verhinderte aber die Ausführung der Tat.

M. wurde damals zu 3 Monaten schweren Kerkers[1] verurteilt (Akt Vr 209/3 Bozen) und nach verbüßter Strafe in die Besserungsanstalt in Laibach abgegeben. Dort führte er sich gut, sein Schulzeugnis wies fast durchweg die Note „sehr gut“ auf und er wurde mit befriedigendem Erfolge in der Schusterei ausgebildet.

Die geschilderten Delikte sind deshalb von Interesse, weil sie sich durchaus als die Vorstufen der schweren Verbrechen darstellen, die M. zwei Jahre später beging. Man möchte fast von einem Parallelismus der Delikte sprechen. Waren es die angeborenen üblen Eigenschaften in ihm, die langsam zur Reife kamen, oder hatten wirklich die Einflüsse schlechter Kameraden in der Besserungsanstalt, von denen M. in der Untersuchung spricht, die Keime zu neuen Ver-

Generated on 2019-11-15 19:04 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

brechen in ihm entfaltet? Als äußeres Andenken an die Anstalt blieb M. eine Tätowierung am linken Vorderarm (Anker mit Initialen).

Nach kurzem Aufenthalt im Elternhause kam dann M. als Pikkolo in ein Meraner Hotel, wo er sich diebisch, verlogen und arbeitsscheu erwies. Dann entschlossen sich die Eltern ihn, seiner besonderen Neigung gemäß, nach Schlanders zu einem Malermeister in die Lehre zu geben. Der Meister rühmt ihm großes Talent, rasche Auffassung und Fertigkeit bei der Arbeit nach, auch sei er folgsam, in der Hauswirtschaft verwendbar und nüchtern gewesen. Gasthäuser habe er nicht besucht, auch Sonntags sich gern mit Zeichnen beschäftigt. Der Lehrvertrag war auf drei Jahre geschlossen. Aber schon nach einer Woche, als der Meister M. in ein Nachbardorf zur Arbeit mitnahm, schlich dieser sich nachts in die Kammer der Kellnerin und entwendete ihre Uhr. Die Bestohlene lenkte den Verdacht auf M., dieser leugnete und wurde ohne Erfolg vom Gendarm durchsucht, weil er die Uhr versteckt hatte. Einige Tage später, als sie wieder nach Schlanders zurückgekehrt waren, bekannte M. dem Meister spontan den Diebstahl ein (— er selbst sagt, er habe sich zuvor im Rausche verplaudert —), übergab ihm die Uhr und bat ihn kniefällig um Verzeihung. Jener aber behielt den Jungen nicht mehr und schickte ihn nach Meran mit dem nötigen Reisegelde zurück. M. nahm aber den Weg talaufwärts und verdingte sich in Mals bei einem anderen Malermeister.

Am 7. März 1905 war er mit einem Gesellen in einem Bauernhause beschäftigt, bog sich, in Ausnutzung der erlernten Fertigkeiten als Mechaniker, einen alten Schlüssel zu einem versperrten Wandschranke zurecht und stahl daraus 600 K. Zunächst versteckte er das Geld in der Spalte einer Telegraphenstange, angeblich mit der Absicht sich Malutensilien zu kaufen, doch habe die zufällige üble Laune des Meisters in ihm den Entschluß gereift, sich aus dem Staube zu machen. Große Vorsicht legte er nicht an den Tag; er gab das ganze gestohlene Geld einer 23 jährigen Hausgenossin, der er gewogen war, in vorübergehende Verwahrung, schickte sie auf die Post, eine Hundertkronennote zu wechseln, schenkte ihr 12 K „aus Liebe“ und ihrem jüngeren Bruder 2 K für das Schuheputzen. Dann wanderte er gen Meran mit rund 580 K.

Die Kurstadt bot ihm wieder ihre Freuden. Ein bedenklicher Kamerad schloß sich ihm an, Gasthäuser und ein Zirkus wurden besucht und dann ein nächtlicher Besuch bei einem noch nicht 14 jährigen Bürgermädchen (Tochter eines Gewerbsmannes und Hausbesitzers) vereinbart, die den Liebesdurst ihrer Dienstmagd reichlich

Generated on 2019-11-15 19:05 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

teilte. M. und sein Kamerad wurden um Mitternacht durch das Parterrefenster eingelassen, jedes der Mädchen nahm einen zu sich ins Bett und später wurden die Plätze vertauscht.

Die warme Neigung für das hübsche Bürgerstöchterlein, dessen Magdtum schon früher ein Kutscher zerstört hatte, klang deutlich durch, so oft M. vor dem Untersuchungsrichter auf sie zu sprechen kam, während er sonst bei großer Aufrichtigkeit in der Wiedergabe der Tatsachen seine Gefühle wohl verbarg. Es scheint, daß dieses Mädchen durch den Beischlaf mit M.s Freund ganz ermattet, ihm selbst die erbetene Umarmung verweigert hatte. Und er, der zuvor seine Begierde bei der Magd befriedigt hatte, mochte sich nicht ungern gefügt haben. So die Darstellung des Mädchens, das jedoch die von M. geleugneten intimeren Berührungen anfänglich zugab. Zehn Kronen ließ M. im Bette des Mädchens zurück.

Mit dem ersten Morgenzuge fuhr er sodann nach Bozen und kaufte sich hier einen Schwarzstahlrevolver mit 100 Patronen („da mir die Gefahr der Verhaftung vor Augen stand, dachte ich mir, daß ich mich bewaffnen müsse —"), sowie Ring, Uhr und Kette und fuhr am selben Tage weiter nach Verona. Hier kleidete er sich neu und traf am nächsten Abend, den 14. März, in Venedig ein. Gondelfahrten, Einkäufe und reichliche Mahlzeiten füllten die nächsten Tage; die Nächte verbrachte er bei Freudenmädchen, zu denen ihn sein Gondoliere führte. Einen Mosaikrahmen und Austern ließ er vom Lido an seinen Vater schicken, Ansichtskarten gingen an die Freundin in Mals und an den Gesellen seines dortigen Meisters (!), die meisten Kostbarkeiten aber — allerlei Tand, wie er als Souvenir den Fremden um teueres Geld in der Lagunenstadt angehängt wird — nebst 15 Ansichtskarten gingen an die Geliebte in Meran. Auch ließ sich M. in mehreren Posen photographieren und gab dem Photographen seinen richtigen Namen an. Schon in der Nacht des 15. März erschreckte M. die Prostituierte, bei der er die Nacht verbrachte (genannt la matta Cavallona) durch einen Revolverschuß, mit dem er eine Fensterscheibe durchschlug.

Am 16. März geleitete ihn sein Gondoliere in die Wohnung der Norma Marocchi, wobei M. seinen Führer für den nächsten Morgen zu einer Fahrt nach dem Lido wieder bestellte. Die Marocchi ließ sich für ihre Gunst 30 Lire vorauszahlen und M. wurde inne, daß dies fast seine letzte Barschaft sei: 10 Lire erhielt sie noch zur Bestreitung einer gemeinsamen Mahlzeit. M. behauptet, er sei der (unbegründeten) Meinung gewesen, daß er noch 50 Lire besessen habe und daß ihm dieser Betrag von ihr gestohlen worden

Digitized by Google Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:05 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sei, wenn er sich auch das Wie nicht erklären konnte. Da habe er beschlossen, sich wieder in den Besitz der 30 Lire zu setzen und während der kurzen Abwesenheit der Marocchi, als sie nach dem ersten Geschlechtsakt das Nachtmahl besorgen ging, einen Einbruch in ihre Kommode versucht. Da dieser nicht gelang, habe er den schon geladenen Revolver unter das Kopfkissen gelegt mit dem Gedanken, wenn er den rechten Schlüssel sonst nicht bekäme, das Mädchen zu erschießen.

Ein Kellner brachte 2 Gedecke und ½ l Wein, den M. ziemlich rasch und allein trank. Dann vollzog M. mit der Marocchi nochmals den Beischlaf und sie schliefen etwa eine Stunde. Gegen 3 Uhr erhob er sich leise, nahm den Schlüsselbund der Dirne von ihrem Nachtkästchen, ergriff den Revolver und versuchte die Kommode zu öffnen. Durch das Abgleiten des Schlüssels erwachte sie, richtete sich ein wenig auf, und sofort feuerte er gegen sie, auf ihren Kopf zielend, einen Schuß ab, auf den sie zurücksank. Da sie sich noch zu regen schien, gab er aus noch geringerer Entfernung einen 2. Schuß gegen ihre Schläfe ab. So M.s Darstellung. Beide Verletzungen waren absolut tödlich.

Der rasch getrunkene Wein habe ihn in eine Art Taumelzustand versetzt und er sei ganz gleichgültig gewesen, als die Tat geschehen war. Im Zimmer der Ermordeten nahm er die 30 Lire, die er erst bei der zweiten gründlichen Durchsuchung gefunden haben will, aus der Kommode, ferner ihren Pelzkragen, ihre Strumpfbänder, deren eines er um seine Brieftasche schlang, auch schnitt er aus einer Photographie, welche die Marocchi mit einer Begleiterin darstellte, den Kopf seines Opfers heraus. Das Bild fand sich in seiner Brieftasche.

Der Leichnam selbst fand sich in völliger Rückenlage, die Hände unter der Brust gekreuzt, die Decke bis zum Kinn auf die Leiche gebreitet, sodaß kein Zweifel bestand, daß M. sich noch mit der Getöteten beschäftigt hatte. Tatsächlich hatte die Dienerin am Morgen beim ersten Betreten der dämmerigen Kammer die Marocchi für schlafend gehalten und sich wieder entfernt.

Beim Morgengrauen hatte M. das Haus verlassen, die Schlüssel, nachdem er zugesperrt hatte, in den Kanal geworfen, und den Morgenzug zur Fahrt nach dem Norden — bis Meran — benützt.

Am 19. März abends standen mehrere Burschen vor dem Hause der früher genannten, viel umschwärmten Geliebten des M. und plauderten mit ihrer Dienstmagd. Da erschien M., drängte sich heran, stieg auf den Zaun und fragte nach dem Mädchen. Als ihn einer der Burschen

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:05 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

vom Zaune zog, feuerte er auf 10 Schritte Distanz auf die kleine Gruppe aus seinem Revolver, ohne zu treffen. Dann flüchtete er aus der Stadt gegen Passeier. Er übernachtete mehrmals bei einem Bauern in Riffian; seine Barschaft war ganz zu Ende gegangen. Da geriet er ins Zollhaus in Saltaus und erinnerte sich der Mitteilung eines jener Kameraden, die im Jahre 1903 mit ihm verurteilt wurden, daß dort Geld zu kriegen sei. In der Tat eignete er sich bei 25 K aus einem Geldschüsselchen an. Der Zolleinnehmer, ein 87 jähriger Greis, war allein mit seiner blödsinnigen Tochter im Hause. Das Gebaren des Burschen schien ihm nicht recht geheuer, er mag auch vielleicht nichts Gutes im Schilde geführt haben. Denn M. lieh sich zum Schneiden einer Wurst ein Küchenmesser aus, das er dann haarscharf schliff. Der Alte holte Leute aus der Nachbarschaft und am 22. März wurde M. verhaftet. Während sich der Greis entfernte, soll M. der Blödsinnigen die Röcke aufgehoben und sie betastet haben.

Bei M.s Verhaftung fand sich folgende merkwürdige Karte, die er am letzten Tage seiner Freiheit an seinen Vater geschrieben, aber nicht mehr aufgegeben hatte.

„Liebe Eltern! Auf einem Felsen sitzend, ist mir der Gedanke an Euch gekommen und ich muß unaufhörlich weinen. Ihr unglücklichen Eltern! Ich weiß nicht, was es mit mir ist, vor 8 Tagen sagte ich noch, wie ihr Euch freuen werdet. Aber ich weiß nicht, was schuld ist, daß ich nicht anders kann. Lebt wohl! Euer unglücklicher Otto."

(Seitwärts:) „Ihr seid nicht schuldig, ich auch nicht. Hunger und Kälte um 12 Uhr."

Die Anklage lautete auf Raubmord, Diebstahl und versuchte schwere körperliche Beschädigung. Die Geschworenen bejahten die Schuldfragen nahezu einstimmig. — Strafe: schwerer Kerker in der Dauer von 15 Jahren. (Akt. Vr. 151/5 Bozen).

Generated on 2019-11-15 19:05 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

XVI.

Über Kurpfuscherei und Aberglauben und ihre Beziehungen zum Verbrechen.

Von
Prof. Dr. med. Th. Lochte, Kreisarzt in Göttingen.

Im Handbuch der Geschichte der Medizin von Neuburger und Pagel (Bd. I 1902 p. 571) lesen wir, daß bereits in der römischen Kaiserzeit die Kurpfuscherei üppig blühte. Färber, Schuster, Schmiede, Zimmerleute ergriffen den ärztlichen Beruf (Galen X 5), ohne die genügende Vorbildung zu besitzen, sogar ohne lesen zu können. Unter den Pfuschern befanden sich Salbenhändler, Arzneikrämer, Kräutersammler, Wurzelsammler, Farbwarenhändler. Die Charlatanerie gedieh sehr üppig, da jedermann den Beruf eines Arztes in sich fühlte.

Wir sehen daraus, daß die Kurpfuscherei schon vor vielen Jahren im Schwange war. Auf das engste hängt mit der Kurpfuscherei der Aberglaube zusammen; man kann sagen, daß auf keinem Gebiete so viele abergläubische Mittel im Gebrauche sind und gewesen sind, wie auf dem der Medizin. Das beruht auf dem vielen Menschen eigentümlichen Hange zum Wunderbaren, zum Mystizismus; zum Glauben an überirdische Kräfte, die sie durch Vornahme bestimmter Handlungen und unter bestimmten Zaubersprüchen in ihre Dienste zwingen zu können glauben. Wir finden den Aberglauben nicht bloß bei wenig gebildeten Leuten; bis in die höchsten Kreise hinein kann man ihn verfolgen, und sein Vorhandensein wird dann mit den Worten Hamlets begründet, die er beim Erscheinen des Geistes seines verstorbenen Vaters dem Horatio zuruft: „Es gibt Dinge zwischen Himmel und Erde, von denen sich Eure Schulweisheit nichts träumen läßt."

Kurpfuscherei und Aberglauben spielen im Volke auch heute noch eine große Rolle.

Es soll in den nachfolgenden Zeilen unsere Aufgabe sein, festzustellen, welche Beziehungen sich zwischen Kurpfuscherei und Aberglaube zu strafbaren Handlungen d. i. zum Verbrechen ergeben.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:05 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die Aufgabe können wir nur lösen, wenn uns das Wesen der Kurpfuscherei, der Aberglaube in seinen verschiedenen Erscheinungsformen, auf der anderen Seite die gesetzlichen Bestimmungen bekannt sind. Es werden sich dann ohne weiteres die strafbaren Handlungen feststellen lassen.

Die Bedeutung, die die Kurpfuscherei heutzutage hat, erhellt daraus, daß nach den amtlichen Ermittelungen (Das Gesundheitswesen des Preuß. Staates 1907 [: 1909]) die Zahl der Kurpfuscher in Preußen im Jahre 1906: 6260, 1907: 6873 betrug. Im Jahre 1903 wurde die Zahl derselben im ganzen Deutschen Reiche auf fast 10000 geschätzt. Seitdem ist die Zahl dieser Leute noch weiter gestiegen.

Es wächst sich die Angelegenheit allmählich zu einer öffentlichen Kalamität aus. Es soll nun keineswegs geleugnet werden, daß es auch Laien gibt und gegeben hat, die wertvolle Beobachtungen gemacht haben. An ihren Beobachtungen ist die Medizin nicht stillschweigend vorübergegangen, sie hat das Gute genommen, wo sie es fand.

Nicht von diesen Laienmedizinern will ich reden, sondern von zwei anderen Gruppen.

Die eine ist diejenige der Charlatans und Spekulanten, die andere die der sog. Naturheilkundigen.

Wir wenden uns zunächst zu den ersteren. Ein Blick in die Kurpfuscherwerkstätten wird uns sofort die notwendige Aufklärung geben. Da steht obenan der Tischlermeister K. in Leipzig. Nach ihm gibt es, weil es nur eine Gesundheit gibt, logischerweise nur eine Krankheit. Diese Krankheit wird durch Stoffe hervorgerufen, deren Ausscheidung aus dem Körper nicht rechtzeitig erfolgt. Die Krankheitsstoffe lagern sich im Unterleib ab und dringen dann nach den Extremitäten, weil sie dem Gesetz der Schwere folgen. Diejenige Seite ist die kranke, auf der man zu schlafen pflegt. Durch ein auslösendes Moment gelangen die Stoffe in Gärung (Erkältung, Gemütsbewegungen). Sie dehnen sich dann aus und bilden einen Kropf, eine Geschwulst. Stets leitet sie das Bestreben, sich vom Orte ihrer Ablagerung zu entfernen, sie ziehen zum Kopf, zum Hals, zu den Händen, Füßen. Am Hals und Kopf lassen sich die Ablagerungen am besten erkennen. Das geschieht durch die Gesichtsausdruckskunde. Je nachdem nun die Form des menschlichen Körpers verändert ist, spricht man von Vorderbelastung, Seitenbelastung, Hinterbelastung usw. Das Hauptheilmittel K.s war das Reibesitzbad. Sein Schüler Brockmann, der 4 Jahre lang sein Assistent und erster Vertreter war, sagt: „Viele Tausende habe ich in den verflossenen Jahren

Digitized by Google

Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Generated on 2019-11-15 19:05 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

nach K. behandelt; ungefähr 1/3 hatte vorübergehend Erfolge, während mehr als 2/3 nicht nur erfolglos die Kur gebrauchten, sondern sogar schlechter durch die Kur wurden."

Eine andere interessante Kur ist diejenige mit giftfreien Kräutersäften nach dem Verfahren des früheren Rechtsanwalts Glünicke. Wer ein modernes Berliner Adreßbuch nachschlägt, findet dort diese Kur angepriesen unter dem Namen „Pflanzenheilverfahren." Zur Charakteristik der Giftfreiheit sei erwähnt, daß sich unter den 5 Säften das giftige Ledum palustre befand, durch das schon wiederholt Vergiftungen vorgekommen sind.

Wir wollen dem gegenüberstellen, was sein langjähriger I. Assistent Kratz berichtet: „Das Heilsystem Glünickes ist ein Unsinn. Glünicke hat sehr viele Kranke trotz jahrelanger kostspieliger Kuren nicht geheilt, vielmehr manchen durch die einseitige Anwendung seiner 5 Originalsäfte geschadet. Die sogenannten Heilkrisen waren nicht der Ausdruck einer Heilung, wie es Glünicke behauptete, sondern der schädlichen Einwirkung der lange gebrauchten, stark gerbsäurehaltigen Stoffe. Eine Krankenstatistik, aus der man etwas über die erzielten Erfolge hätte ersehen können, hat Glünicke nie aufgestellt, trotzdem aber allen Kranken in kürzester Zeit sichere und dauernde Heilung versprochen ..... In dem Glünickeschen Betrieb herrschte ein materialistisches Regime mit dem Motto: „Geld stinkt nicht." (vgl. Reißig: Mediz. Wissenschaft und Kurpfuscherei, Leipzig bei F. C. W. Vogel 1900).

Eine andere interessante Methode Krankheiten zu erkennen, ist derjenige mit Hilfe der Augendiagnose. Der hauptsächlichste Vertreter dieser Lehre ist dann der Schwede Nils Liljequist gewesen (1903 bei Krüger in Leipzig, II. Auflage). Wir haben uns vorzustellen, daß die Erkennung der Krankheit mit Hilfe eines Instruments geschieht, das einem Augenspiegel nachgebildet ist. Die kreisförmige Scheibe entspricht der Regenbogenhaut und die einzelnen Sektoren derselben sollen dann den verschiedenen Organen, dem Leib, dem Rücken, der Leber, den Nieren, dem Gehirne usw. entsprechen. Zum Überfluß hat Dr. Maack in Hamburg Untersuchungen darüber an einem großen Rekrutenmaterial angestellt, aber nichts von Belang gefunden.

In genialer Weise hat der Pastor Emanuel Felke, das allzeit fröhliche Lehmpastörchen — wie er sich selbst nennt — die Kuhnekur mit der Homöopathie und Erdbehandlung verknüpft. Er unterscheidet wie K. Vorder-, Seitenbelastung, gemischte Belastung, allseitige Belastung. Über die Art der Belastung gibt die Gesichtsaus-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:05 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

druckskunde Aufschluß. Er sagt dann weiter: wie der Schneider einen Anzug mit demselben Stoff flickt, aus dem das ganze Kleid gemacht ist, so flicken wir auch den Leib des Menschen mit dem Material aus dem er vom Schöpfer gemacht ist. Du bist aus Erde und sollst zu Erde werden. So werden Lehmumschläge gemacht wegen Zahnschmerzen, Kopfschmerzen, Brust- und Herzkrankheiten Leber- und Nierenleiden usw.

Viele Heilkundige befassen sich auch mit dem sog. Heilmagnetismus, Zoomagnetismus, tierischen Magnetismus usw. Der bekannte Berliner Arzt Albert Moll hat vor nicht langer Zeit mitgeteilt, daß er sich seit 20 Jahren eingehend mit dem Magnetismus und dem gesamten Okkultismus beschäftigt habe und daß er viele Experimente mit vielen Magnetopathen angestellt habe. Er sagt: Trotz enormer Zeit und Mühe, die ich auf dieses Studium verwendet habe, habe ich auch nicht das mindeste, weder vom Heilmagnetismus, noch vom Hellsehen, vom Gedankenlesen, von spiritistischen und ähnlichen Phänomenen beobachten können (Vierteljahrschr. f. ger. Med. 1908).

Es bleibt noch eine Gruppe von Heilkünstlern, die sich in der Anpreisung von allerhand Präparaten und Heilmitteln überbietet. Ich nenne nur die sog. elektrovegetabilische Homöopathie mit ihren verschiedenfarbigen Elektrizitäten, die Miraculopräparate, den antimiasmatischen Liqueur, den Sonnenätherstrahlapparat, Vitafer, Nova vita usw.

Wer sich über diese Dinge orientieren will, dem sei die Sammlung des Ortsgesundheitsrates in Karlsruhe zum Studium angelegentlichst empfohlen.

Es scheint mir nicht erforderlich, auf das sonstige reichhaltige Repertoire dieser Heilkünstler einzugehen und den Nachweis zu erbringen, daß es durch Betrachten der Hemden, der Nackenhaare, durch magnetisiertes Wasser, christliche Salbe, Lebensöl, Mückentalg, Leichenwaschwasser usw. niemals gelangen kann, Krankheiten zu erkennen, geschweige denn zu heilen.

Aber, wird man einwerfen, die Naturheilkunde kann doch unmöglich unter die Kurpfuscherei gerechnet werden; sie umfaßt unzählige Vereine, sie hat Luftbäder, Spielplätze, Schrebergärten, Ferienkolonien geschaffen und vieles andere organisiert, sie leistet doch ein gutes Stück sozialhygienischer Arbeit? Damit kämen wir zur Betrachtung der Naturheilkunde.

Wir wollen gern anerkennen, daß die aufgezählten Dinge gut und nützlich sind. Nur dürfen wir 1. nicht in den Irrtum verfallen, als ob dies Dinge seien, um die sich die wissenschaftliche Medizin

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:05 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

nicht kümmer und 2. müssen wir wissen, daß darin das Wesen der Naturheilkunde durchaus nicht erschöpft ist.

Die Naturheilkunde erscheint dem Laien als die medizinlose Heilwissenschaft. Sie will die Krankheiten heilen durch Anwendung der natürlichen Heilfaktoren. Das klingt einfach und klar. Aber welches sind denn die „natürlichen Heilfaktoren?“ Das ist der Kern der ganzen Angelegenheit. Würden sich die Naturheilkundigen darauf beschränken, durch Anwendung von Luft, Licht und Wasser vorbeugend gegen Krankheiten zu wirken, so könnte ihr Handeln Anerkennung finden, immerhin unter Berücksichtigung des Erfahrungssatzes: Eines schickte sich nicht für alle. Es hat aber mit der arzneilosen Heilwissenschaft seine eigene Bewandnis. Arzneimittel, die dem freien Verkehr nicht überlassen sind, dürfen die Naturheilkundigen nicht verschreiben. Die Trauben sind sauer. Soweit sich indessen Ärzte gefunden haben, die in das Lager der Naturheilkunde übergegangen sind, schrecken sie selbst vor kräftigen Dosen narkotischer Mittel nicht zurück. Übrigens enthielt die Kneipp-Apotheke 70 wirksame Mittel. Wer näher in diese Materie eindringt, wird interessante Entdeckungen machen (vgl. Gaston Vorberg. Kurpfuscher 1905, Leipzig und Wien bei Franz Deuticke p. 44).

Als Spezialisten dürfen wir die Naturheilkundigen nicht betrachten, sie wollen sich gar nicht auf ein bestimmtes Fach beschränken oder Meister einer bestimmten Technik sein, sie behaupten alle Krankheiten heilen zu können. Selbst wenn man auch nur diejenigen herausgreift, die Wasserkuren betreiben, so herrscht doch keine Einigkeit, denn die einen verwenden gleichzeitig Pflanzenkost, die andern sagen, man müsse ungekochte Speisen geniesen, weil Eva dem Adam auch nichts gekocht habe, andere fordern Trockendiät usw. Es gibt also keine Einigkeit, sondern es herrscht die Anarchie (Rubner).

Das Wort Naturheilkunde wirkt überhaupt irreführend für den Laien. Es besagt gar nichts. Es ist ein Schlagwort; denn ohne die natürlichen Kräfte kann auch der Arzt nicht heilen. Das Widersinnige tritt sofort zutage, wenn wir uns klar machen, daß niemand Naturchemie und Naturphysik (also auch keine Naturmedizin) betreiben kann. Was allen Richtungen gemeinsam ist, ist nur der Kampf gegen die verhaßte Schulmedizin.

Die Naturheilkundigen geben zu, keine Anatomie, keine pathologische Anatomie, kein Experiment zu gebrauchen. Es ist daher auch kein ärztliches Studium nötig. Sie kennen keine Diagnose. Sie können ansteckende Krankheiten nicht erkennen. Sie sind die fanatischen Gegner der Impfung, der Desinfektion. Der Satz, daß die Heilung die Frucht

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:05 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

vom Baume der Erkenntnis des Krankheitsvorganges sei, ist ihnen unbekannt. Behandlungsmethoden durch Einspritzung von Heilserum, eine Methode, die dem natürlichen Heilprozeß direkt abgelauscht ist, ist ihnen fremd. Der gelegentlich höchst segensreiche und lebensrettende Halsschnitt bei Diphtherie erscheint ihnen unnötig. Brucheinklemmungen werden mit Massage und Packungen behandelt. Die Krankenhäuser, sagen sie, sind Anstalten, in denen die medizinische Bildung durch Morden gefördert wird.

An einer Stelle sagt Reinhold Gerling: „Die Schulmediziner sind Schwindler, Betrüger, Diebe, Giftmischer, Massenmörder und Mordbuben mit staatlicher Approbation, gegen die man den Staatsanwalt anrufen muß und die mit Keulenhieben erschlagen werden müssen.“

Der deutsche Volks- und Hausarzt beklagt sich in Heft 7, daß Robert Koch's gemeingefährliches Treiben noch nicht durch die Behörden untersagt sei. — Man muß alles dieses wissen, wenn man über die sog. Naturheilkunde urteilen will. Wenn wir uns angesichts solcher Tatsachen fragen, wie es möglich ist, daß die Kurpfuscherei sich in unseren Tagen so ungeheuer ausbreiten konnte, so kann man das nur verstehen, wenn man sich klar macht:

daß der Kurpfuscher seine Erfolge in marktschreierischer Weise mitteilt,

daß die Massensuggestion im Publikum ein Faktor von außerordentlich großer Bedeutung ist (man vergleiche die meisterhafte Schilderung Zolas in seinem Roman Lourdes), daß im Publikum die Annahme herrscht, auf dem Kurpfuscher laste nicht die Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten, es werde nicht operiert, nicht desinfiziert, man gehe also vielen Unannehmlichkeiten aus dem Wege;

schließlich kommt dazu der Hang zu allem Mystischen und der stille Vorwurf gegen den Arzt, daß er ein Mittel gegen den Tod nicht in der Tasche hat.

Aus dieser Darstellung ergibt sich unschwer, gegen welche gesetzlichen Bestimmungen die Kurpfuscher vorwiegend verstoßen.

Der Spekulant und Charlatan spekuliert auf den Geldbeutel des Publikums, der fanatische Naturheilkundige behandelt nach der Schablone. Das wesentliche Delikt des ersteren wird vorwiegend der Betrug, daß des letzteren die fahrlässige Körperverletzung oder Tötung sein.

Der § 263 R. Str. G. lautet:

Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch

Generated on 2019-11-15 19:05 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Entstellung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird wegen Betrugs mit Gefängnis bestraft."

Wenn dieser Paragraph nicht immer eine wirksame Handhabe zur Bestrafung bietet, so liegt das daran, daß der Nachweis einer pekuniären Schädigung auf der einen Seite und des Vorteils auf der anderen Seite kein ausreichender Grund zur Bestrafung ist. Es gehört vielmehr der Nachweis dazu, daß der Täter die Absicht hegte, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen. Gelingt das nicht, bleibt der Täter fest bei seiner Behauptung, daß er in gutem Glauben gehandelt hätte und von der Wirksamkeit seiner Mittel überzeugt gewesen sei, so kann keine Bestrafung eintreten.

Auf der anderen Seite kommen in Betracht die Bestimmungen des R. Str. G. B. über fahrlässige Körperverletzung und Tötung §§ 222, 230, 231, 232. Diese lauten:

§ 222. „Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren bestraft. Wenn der Täter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war, so kann die Strafe bis auf 5 Jahre Gefängnis erhöht werden."

§ 230. „Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines anderen verursacht, wird mit Geldstrafe bis zu 900 Mark oder mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft. War der Täter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet, so kann die Strafe auf 3 Jahre Gefängnis erhöht werden."

§ 231. „In allen Fällen der Körperverletzung kann auf Verlangen des Verletzten neben der Strafe auf eine an denselben zu erlegende Buße bis zum Betrage von 6000 Mark erkannt werden.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Enschädigungsanspruches aus."

§ 232. Die Verfolgung leichter vorsätzlicher, sowie aller durch Fahrlässigkeit verursachter Körperverletzungen tritt nur auf Antrag ein, insofern nicht die Körperverletzung mit Übertretung einer Amts-, Berufs- oder Gewerbspflicht begangen worden ist. Ist das Vergehen gegen einen Angehörigen verübt, so ist die Zurücknahme des Antrages zulässig."

Fahrlässigkeit ist die schuldhafte Außerachtlassung derjenigen Sorgfalt, die nach Lage der Sache erforderlich gewesen wäre, um den üblen vorhersehbaren Erfolg zu verhüten.

„Eine Fahrlässigkeit ist", wie v. Jhering sagt, „angenommen worden, wenn jemand eine Aufgabe übernommen hat, z. B. zum

Digitized by Google

Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

Generated on 2019-11-15 19:05 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Fahren eines Wagens als Kutscher, zur Leitung einer Geburt als Arzt, ohne die dazu erforderlichen Fähigkeiten und Eigenschaften sich erworben zu haben; das kann auch beim Kurpfuscher gelten, wenn er die erforderlichen Handreichungen wegen zitternder Hand, wegen Kurzsichtigkeit oder Schwerhörigkeit nicht ordentlich auszuführen vermag. Abzulehnen ist der Gedanke, daß der Kurpfuscher schon durch die Übernahme der Behandlung schwer zu erkennender, schwerer noch zu heilender Krankheiten eine Schuld auf sich lade; denn die Ausübung der Heilkunde ist freigegeben.“ (v. Jhering, Mediz. Beamten-Versamml. Hannover 1905).

Wieweit bez. des Kurpfuschers die Außerachtlassung einer Berufs- oder Gewerbspflicht in Betracht kommt, ist an der Hand der reichsgerichtlichen Entscheidungen nach der Gesamtheit der begleitenden Umstände zu beantworten; hat er sich ganz und gar dieser Berufstätigkeit gewidmet, so wird man ein höheres Maß von Sachkenntnis erwarten dürfen, als von einem Menschen, der nur gelegentlich einmal einen guten Rat erteilt (daselbst bei Jhering).

Die sonst in Betracht kommenden Vergehen und Übertretungen knüpfen an folgende gesetzlichen Bestimmungen an:

§ 29 der R. G. O. besagt, einer Approbation, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung erteilt wird, bedürfen diejenigen Personen, welche sich als Ärzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte, Tierärzte) oder mit gleichlautenden Titeln bezeichnen. Im Zusammenhang damit bestraft § 147[3] R. G. O. mit Geldstrafe bis zu 300 Mark denjenigen, der, ohne approbiert zu sein, sich als Arzt bezeichnet oder einen ähnlichen Titel sich beilegt, durch den der Glaube erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medizinalperson.

Diese Bestimmungen werden dadurch umgangen, daß der Kurpfuscher auf sein Schild schreibt: Homöopathische Kur oder Heilinstitut für Nervenkranke oder dergl.

Weiter soll den Kurpfuschern die Tätigkeit dadurch erschwert werden, daß der § 56a R. G. O. (§ 148 Strafbestimmung) bestimmt:

Ausgeschlossen vom Gewerbebetriebe im Umherziehen ist: die Ausübung der Heilkunde.

Die Kurpfuscher lassen sich indessen „bestellen“ und sind danach straffrei, oder sie ziehen überhaupt nicht umher, sondern sie „behandeln“ brieflich. Es ist bekannt, in wie großem Umfange dies geschieht.

Der Konzessionspflicht für Privat-Heilanstalten (§ 30 R. G. O.) wird dadurch entsprochen, daß ein entgleister Arzt als Leiter der Anstalt gewonnen wird.

Digitized by Google

Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

Generated on 2019-11-15 19:05 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Weiter machen sich die Kurpfuscher strafbar durch Verstoß gegen die Kaiserliche Verordnung vom 22. XI. 1901 und gegen den Bundesratsbeschluß vom 23. V. 1903 (Verkauf von nicht freigegebenen Arzneien und Geheimmitteln); ferner gegen § 367 Str. G. B. (mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft: wer ohne polizeiliche Erlaubnis Gift und Arzneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an andere überläßt) und gegen das Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896, besonders in § 4[1]. Schließlich können sich Kurpfuscher durch Unterlassung der Anzeige ansteckender Krankheiten nach dem Reichsseuchengesetz vom 30.VI.1900 und nach dem Landesseuchengesetz vom 28. VIII. 1905 strafbar machen.

Da die Erfolge, die mit diesen gesetzlichen Bestimmungen zu erreichen waren, minimal gewesen sind, so ist deshalb im Februar 1908 ein Gesetzentwurf betr. die Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen und den Geheimmittelverkehr von dem Reichskanzler den Bundesregierungen vorgelegt worden.

Der Gesetzentwurf sieht nicht das von den Ärzten geforderte vollständige Kurpfuschereiverbot vor. Nach zwei Richtungen hin will er Besserung schaffen: er will einmal den Schädigungen vorbeugen, die dadurch verursacht werden, daß Personen ohne Befähigungsnachweis gewerbsmäßig die Behandlung von Krankheiten, Leiden und Körperschäden an Menschen oder Tieren in das Gebiet ihrer Tätigkeit ziehen. Andererseits will er dem Unwesen entgegentreten, das mit dem Vertriebe, dem Ankündigen und Anpreisen von Geheimmitteln oder ähnlichen Gegenständen verbunden ist, die der Verhütung, Linderung oder Heilung von Krankheiten usw. dienen sollen.

Es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, in Einzelheiten des Entwurfs einzugehen. Hoffentlich gelangt er recht bald und in einer solchen Form im Reichstage zur Verabschiedung, daß er den Kreisärzten eine wirksame Handhabe zur Bekämpfung des Kurpfuscherunwesens bietet. —

Mit der Kurpfuscherei ist der Aberglaube nahe verwandt.

Er wird besonders dann eine wichtige Rolle spielen, wenn 1. bei Gewinnung der Heilmittel, 2. bei Anwendung derselben gegen das Strafgesetz verstoßen wurde.

Dadurch daß das Heilmittel auf unerlaubte Weise erworben wird, kann der Aberglaube zu den verschiedensten Delikten Anlaß geben.

Ich kann zuverlässig berichten von einem Falle, in dem eine Frau eine Rübe vom Felde gestohlen hatte; sie wurden dabei abge-

Generated on 2019-11-15 19:05 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

faßt und erklärte vor dem Richter, sie bedürfe derselben zu Heilzwecken, die beabsichtigte Wirkung trete aber nur ein, wenn die Rübe gestohlen sei. Die Frau wurde mit einer Strafe von 1 Mark belegt.

Aus einem ähnlichen Grunde hatte sich nach Mitteilung Hellwigs (Verbrechen und Aberglaube p. 64) vor dem Schöffengericht in Ölde ein Metzger aus Diestelde wegen Wilderei zu verantworten. Der Angeklagte war auf die Jagd gegangen, um eine trächtige Häsin zu schießen, denn er glaubte nach dem Briefe eines Bekannten, er könne seinen kranken Sohn nur dadurch heilen, daß die herausgenommenen Jungen mit Haut und Haaren von diesem genossen würden.

Aus Aberglauben kann bekanntlich Körperverletzung und sogar Mord zwecks Erlangung von Verbrechertalismanen ausgeführt werden.

Für den Arzt hat besonders der Vampyrglaube Interesse, der zu Grabschändungen Anlaß geben kann. Mannhardt schildert in den Zeit- und Streitfragen den Vampyrglauben folgendermaßen:

Ein Mensch, der mit Zähnen oder mit einem roten Fleck auf die Welt gekommen ist, oder mit einer sog. Glückshaube geboren wurde und dieselbe auf dem Kopfe behielt, oder wer voll Groll im Herzen stirbt, ist ein Vampyr (Vampyr gleich Gier, Gierhals, Gierrach, Unbegier). Seine Leiche behält ein rotes Gesicht, oder das linke Auge bleibt offen stehen, er lebt im Sarge fort, der Körper verwest nicht. Nachts steigt der Gierhals aus dem Grabe, legt sich neben die Schlafenden und saugt ihnen das warme Herzblut aus. Am Morgen zeigt ein rotes Pünktchen die Spur seines Besuches an, aber der Betroffene erkrankt und verfällt dem Tode. Dem einen Opfer folgen andere, zuerst die Verwandten, dann der ganze Ort. Um dem Unglück Einhalt zu tun, muß man den Gierhals ausgraben und der Leiche ein Stück Geld in den Mund, ein Kreuz von Espenholz auf die Brust oder unters Kinn und je eins unter jeden Arm legen. Oder man sticht der Leiche mit dem Spaten den Kopf ab und streut zwischen Haupt und Rumpf Erde.

Ein neuerer Fall der Art ist der folgende:

(H. Groß Archiv 4. Bd. 1900 p. 340—341). Im östlichen Teile der Provinz Pommern war Anfang der 90er Jahre ein uneheliches Kind im Alter von weniger als 1 Jahr gestorben; bald starb auch seine Mutter und als diese begraben war, erkrankte deren Schwester so schwer, daß ihr Tod befürchtet wurde. Die Familie war natürlich sehr besorgt; da machte ein Postbote sie darauf aufmerksam, daß das zuerst verstorbene Kind seine Verwandten „nach sich ziehe“ und daß dies daher komme, daß es noch nicht ganz tot sei. Diese Er-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:05 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

klärung erschien den Leuten sehr begreiflich und es wurde beschlossen, das Kind nachträglich gänzlich zu töten.

3 Familienmitglieder begaben sich nun nachts auf den Kirchhof, gruben den Sarg des Kindes aus, öffneten ihn und einer trennte mit einem Spaten den Kopf des Kindes vom Rumpfe; die dabei hervorgetretene Flüssigkeit wurde aufgefangen und mitgenommen. Das Grab wurde dann wieder hergestellt. Von der Flüssigkeit wurde dann der noch kranken Tante des Kindes etwas eingegeben. Da nun diese genas, waren natürlich alle überzeugt, daß das Mittel geholfen habe und so kam es, daß die Sache ruchbar wurde.

Weiter sehen wir kann bei Anwendung des Heilmittels gegen das Strafgesetz verstoßen werden.

Fälle von Betrug, von fahrlässiger Körperverletzung oder Tötung können hier ebenso vorkommen, wie auf dem Gebiete der Kurpfuscherei.

Durch die Zeitungen ging kürzlich der folgende Fall:

„Der in der Wesergegend weithin als „Wunderdoktor“ bekannte Karl A. aus K., von Beruf Besenbinder, hatte sich dieser Tage vor der zweiten Strafkammer des Herzoglichen Landgerichts zu verantworten. Die Verhandlung bot tiefe Einblicke in die Dummheit der Menschen, wie man es in unserer heutigen aufgeklärten Zeit eigentlich nicht für möglich halten sollte. A. wurde aus dem Gefängnis vorgeführt, denn der Wundermann verbüßt zurzeit eine 6 monatige Gefängnisstrafe, die er wegen seiner Geheimmittelschwindelei erhalten hat. Er hatte früher ein schwunghaftes Geschäft mit einer Salbe getrieben, die aus Schnecken und Igelfett hergestellt war. Dieses Mittel sollte Fußverstauchungen heilen und das Geheimnis des Mittels wollte er von einem sterbenden Zigeunerhauptmann erhalten haben. Das Gericht glaubte damals nicht an das Märchen von dem verstorbenen Sohne der Pußta und auch nicht an die Wirkung des Heilmittels und schickte A. 6 Monate ins Gefängnis. Nachdem durch diesen Spruch des Gerichtshofes A. um sein probates Mittel gekommen war, erfand er sofort ein neues, damit die leidende Menschheit auch fernerhin seinen Beutel fülle. Das neue Mittel nannte er Armsünderblut, dessen Hauptbestandteile das Blut von Hingerichteten sein sollte. Nach den Angaben A.s sollte dieses neue Mittel geradezu Wunder wirken. Nur einige wenige Tropfen genügten, um Fallsucht zu heilen oder festgewachsene Lungenflügel zu befreien. Natürlich war ein so kostbares Mittel auch sehr teuer. A. nahm für ein Fläschchen 6 Mark, wo er es bekommen konnte auch 12 Mark, und war der Besteller nicht mit irdischen Gütern gesegnet, so war er auch mit 3 oder 4 Mark zufrieden.

Digitized by Google
Original from
COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:05 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

A. begnügte sich indes nicht mit dem Vertriebe seines Wundermittels, sondern praktizierte auch. Er versprach, alle möglichen Krankheiten heilen zu können und seine Patienten mußten oft das ekelhafteste Zeug trinken. Wie die Beweisaufnahme ergab, kam zu A. ein junges Mädchen, das schwindsüchtig war. Er versprach der Kranken Heilung, ließ einen Liter Schweineblut holen, das die Kranke mit einem Ei und einigen Tropfen seines Universalmittels sofort trinken mußte. Weiter sollte das junge Mädchen Einreibungen mit Pferdefett vornehmen. Auf ähnliche Weise kurierte er alle möglichen Krankheiten, wie Kopfschmerzen, Bruchleiden, Schwindsucht, Fallsucht und ließ sich für seine Behandlung Beträge von 5 Mark und mehr bezahlen. Der Angeklagte machte zu seiner Entschuldigung geltend, daß er die Leute nicht aufgesucht, sondern diese freiwillig zu ihm gekommen wären und ihn um Behandlung ersucht hätten. Wenn einzelne der Kranken nicht gesund geworden, so sei der Staatsanwalt schuld, der ihn zur Verbüßung der Strafhaft eingezogen und ihn sogehindert habe, die Behandlung seiner Patienten zu Ende zu führen. Die Zeugenaussagen ergaben jedoch von dem Wirken des Wunderdoktors ein ganz anderes Bild und es wurde festgestellt, daß A. sein Honorar oft noch vor Beginn der Behandlung gefordert hat. Der Staatsanwalt hielt 10 Fälle vollendeten Betrugs und einen Fall versuchten Betruges für festgestellt und beantragte mit Rücksicht auf das gemeingefährliche Treiben des Angeklagten eine Zuchthausstrafe von 2½ Jahren und eine Geldstrafe zu 2000 Mark. Der Gerichtshof erkannte unter Einbeziehung der erwähnten 6 monatigen Gefängnisstrafe auf eine Gesamtstrafe von 2 Jahren 3 Monaten Zuchthaus, sowie eine Geldstrafe von 1500 Mark.

Bekanntlich können auch S i t t l i c h k e i t s d e l i k t e, bezw. Körperverletzung infolge Aberglaubens ausgeführt werden.

Casper sagt in dem Handb. der gerichtl. Medizin VII. Aufl. 1881, I, p. 125: „Bekannt ist wohl, daß im ganzen Volke, nicht allein bei uns, das absurde und gräßliche Vorurteil herrscht, daß ein venerisches Übel am sichersten und schnellsten durch Beischlaf mit einer reinen Jungfrau, am zweifellosesten mit einem Kinde zu heilen sei. Dieselbe Angabe finden wir auch bei Maschka Bd. III, p. 109. In neuerer Zeit ist im Jahre 1904 von Amschl ein derartiger Fall (im Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik Bd. 16, 1904, p. 173) aus Österreich mitgeteilt worden. Es handelte sich um einen mit Geschwüren bedeckten Mann. Zwecks Heilung opferte sich ihm seine 22jährige Tochter. Im übrigen möchte ich auf das reichhaltige und interessante Material hinweisen, das besonders Hellwig zusammengetragen hat.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:05 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die Tätigkeit des Gerichtsarztes ist freilich mit der Feststellung der Körperverletzung, der fahrlässigen Tötung, der Art der Leichenschändung nicht erledigt, für ihn kann die Frage nach dem Geisteszustande des Heilkünstlers von besonderer Wichtigkeit werden. Es ist nicht ohne Interesse zu wissen, daß sich unter den Kurpfuschern eine Reihe geistesgestörter Personen befindet, einen solchen Fall hat Geheimrat A. Cramer mitgeteilt, und es würde nicht schwer sein, die Reihe derselben zu vergrößern. Gewisse Abweichungen von der normalen psychischen Breite kommen aber auch bei den Geschädigten vor, sie sind so häufig bei abergläubischen Personen anzutreffen, daß Hans Groß direkt von psychopatischem Aberglauben gesprochen hat.

Wenn wir schließlich fragen, wie der Aberglaube zu bekämpfen sei, so werden uns Gesetze wenig nützen.

Der Aberglaube ist ein Rest früherer Anschauungen, Sitten und Gebräuche, der sich besonders in dem weniger gebildeten Teile des Volkes mit Naturnotwendigkeit fortpflanzt.

Diese Erscheinung ist von folkloristischem Standpunkt aus von allergrößtem Interesse.

Mit Genugtuung können wir sagen, daß die kriminelle Bedeutung des Aberglaubens, speziell in Deutschland eine verhältnismäßig geringe ist. Der Fortschritt auf dem Gebiete der Kurpfuscherbekämpfung liegt nicht in der Rückkehr zur Natur, sondern in der Veredelung der Kultur. Der Fortschritt auf dem Gebiete der Bekämpfung des Aberglaubens liegt in der Aufklärung.

Aufklärungsarbeit wird auch in Zukunft nötig sein, die schon frühzeitig einsetzen muß in Schule und Haus; wie weit das zu erwartende neue Gesetz geeignet ist, die geschilderten Mißstände in wirksamer Weise zu bekämpfen, wird Gegenstand einer späteren Untersuchung sein müssen.

Sorgen wir dafür, daß die breiten Schichten des Volkes Lern- und Wissensdrang in ausgiebiger und vor allem in gesunder Weise befriedigen können, so schaffen wir damit das stärkste Bollwerk gegen alle Unkultur und gegen die Auswüchse derselben, gegen das Verbrechen.

Generated on 2019-11-15 19:05 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

XVII.

Zwei Fälle von Brandstiftung.

Mitgeteilt von
Dr. W. F. Hesselink in Arnheim (Holland).

I. Brandstiftung mittels Petroleums in D. (Holland) im April 1908.

Von entscheidender Bedeutung war in diesem Falle die Beantwortung der Frage, ob die am Tatorte gefundenen Petroleumspuren auch nach dem Brande entstanden sein könnten.

Zentrum des Brandes war ein Kleiderschrank, 1 m breit und ca. 0,6 m tief; da die Türen der Wohnung verschlossen waren, ist das Feuer aus Luftmangel erstickt. Auf dem einzigen Brett des Schrankes, an dessen Unterseite Kleider aufgehängt gewesen waren, wurden einige Tage nach dem Brande beim Lokalaugenschein Petroleumspuren gefunden. Der Verdächtigte, der zwar kurz vorher ein ungewöhnlich großes Quantum Petroleum gekauft hatte, behauptete, dieses Petroleum müsse nach dem Brand darauf geschüttet worden sein; tatsächlich hatten verschiedene Personen Zutritt gehabt, so daß mit dieser Möglichkeit gerechnet werden mußte.

Der Staatsanwalt fragte mich deswegen um meine Ansicht, aber erst so kurze Zeit vor der Verhandlung, daß es mir nicht möglich war, eine eingehende chemische Untersuchung vorzunehmen; sonst hätte ich die Schrankdecke ausgebrochen und geprüft, ob das Holz mit Petroleumdämpfen imprägniert gewesen ist. Jetzt mußte ich meine Schlüsse ziehen aus den am Tatorte zurückgebliebenen Spuren, insoweit diese beim Lokalaugenschein vom Gericht oder später von mir selbst aufgenommen worden sind.

Ich fand, daß sich vom Schranke aus ein äußerst feiner Ruß durch die Wohnung verbreitet hatte, ein deutlicher Petroleumruß. Das 1 m lange Brett trug über seiner ganzen Länge Petroleumspuren; es hatten auf dem Brett einige Bücher und sonstige Sachen gelegen, welche an der Oberseite ganz frei von Petroleum waren, so daß das

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:05 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Petroleum nicht in kleiner Quantität über das Brett gespritzt worden sein konnte; vielmehr mußte ein ziemlich großes Quantum Petroleum auf das Brett ausgegossen worden sein. Das Gericht hatte aber beim Lokalaugenschein durchaus keinen auffallenden Petroleumgeruch wahrgenommen, und ich fand später nur die wenig riechenden Spuren auf der Oberseite des Brettes, aber nicht die geringste Petroleumspur an dessen Unterseite. Ferner war es beim Lokalaugenschein aufgefallen, daß die Bücher, die von unten her mit Petroleum durchnäßt worden waren, äußerlich nur einen schwachen Petroleumgeruch besaßen; daß aber beim Aufklappen der Bücher dieser Geruch sehr stark war. Dies alles gibt schon eine deutliche Antwort auf die am Anfange gestellte Frage; wenn das Petroleum nach dem Brande auf das Brett geschüttet worden wäre, hätte der Gerichtskommission aus dem Schranke ein auffallender Petroleumgeruch entgegen kommen müssen und insbesondere hätten die Bücher äußerlich gerade so stark nach Petroleum riechen müssen wie innerlich.

Das nicht sehr dicke Brett war an der Unterseite stark verkohlt, aber nicht durchgebrannt; ein Türpfosten, ca. 1 m entfernt gegenüber dem Schranke, war unten vollständig unbeschädigt, an einer bestimmten Höhe aber vollständig verbrannt, trotz seiner Dicke. Die Hitze außerhalb des Schrankes muß deshalb an der einen betreffenden Stelle enorm viel größer gewesen sein wie innerhalb des Schrankes; dies kann nur so erklärt werden, daß sich in dem Schrank Gase gebildet haben, die erst außerhalb des Schrankes haben verbrennen können und die dort eine Art Stichflamme gebildet haben, welche gerade gegen den Türpfosten gerichtet gewesen sein muß. Solche Gase brauchen nun zwar nicht immer Petroleumdämpfe zu sein, sondern es können auch z. B. Alkoholdämpfe sein; aber in diesem Falle war es, im Zusammenhang mit dem sonstigen Befund, mit Sicherheit anzunehmen, daß es Petroleumdämpfe gewesen sein mußten und daß das Petroleum demnach bereits während des Brandes auf dem Brett im Schranke gewesen sein muß. Die flüchtigen Bestandteile haben sich natürlich, als die mit Petroleum benetzten Kleider im unteren Teile des Schrankes gebrannt haben, unter Bildung der Stichflamme leicht verflüchtigt, so daß nur die wenig flüchtigen, wenig riechenden Teile des Petroleums zurückgeblieben sind. In das Innere der Bücher hat die Wärme aber keinen Zutritt gehabt und so sind dort wohl die leicht flüchtigen Petroleumteile zurückgeblieben, die beim Aufklappen den starken Petroleumgeruch abgegeben haben.

Trotz Leugnens erfolgte Verurteilung in zwei Instanzen, womit der Beklagte sich schließlich abgefunden hat.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:05 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

II. Brandstiftung in einer Kapokfabrik
in O. (Holland) im August 1908.

Unter „Kapok“ sind bekanntlich einige Arten Pflanzendunen[1] zu verstehen, welche hauptsächlich als Füllmaterial verwendet werden.

In der betreffenden Fabrik war ein Quantum Kapok durch ein Loch hervorgezogen und angezündet worden. Verdächtigt war ein früherer Arbeiter der Fabrik, der aber zu jener Zeit in einer Baumwolle-Fabrik arbeitete. An seiner Hose fanden sich viele weiße Flöckchen und Fädchen, teilweise aus Kapok, teilweise aus Baumwolle bestehend. Kapok und Baumwolle lassen sich nach verschiedenen Methoden, mikroskopisch und mikrochemisch, mit vollständiger Sicherheit voneinander unterscheiden.

Bei entsprechender Vergrößerung der sich noch an der Hose befindenden Flöckchen war deutlich zu erkennen, daß jene Flöckchen, die sich später als Baumwolle herausstellten, zusammengedreht und aufgerollt oder in einzelnen Fasern auseinander gezogen waren, daß aber die Kapokflöckchen sämtlich ganz lose an dem Stoff hafteten und gar nicht zusammengerollt waren.

Ich konnte daher in meinem Gutachten zu dem Schlusse kommen, daß an der Hose des Verdächtigten sowohl Kapok- wie Baumwolleflöckchen hafteten; daß aber die Baumwolle daran gekommen sein mußte, bevor die Hose zum letztenmale ausgebürstet wurde, die Kapokflöckchen aber erst nach diesem Bürsten, also später. Dies war in diesem Falle deshalb von besonderem Belang, weil der Betreffende früher auch in der Kapokfabrik gearbeitet hatte.

Natürlich habe ich noch konstatiert, daß in der Baumwollefabrik gar keine Kapok verarbeitet wurde.

Nach Einreichung meines Gutachtens hat der Verdächtigte gestanden.

---

1) Sog. Ceibawolle von ceiba pentandra und einigen Bombaxarten aus Indien und Afrika.

Generated on 2019-11-15 19:05 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

XVIII.

Zur Psychologie der sadistischen Messerstecher.

Von
Medizinalrat Prof. Dr. **P. Näcke**, Hubertusburg.

Jeder Leser wird sich daran erinnern, daß im Februar des Jahres 1909 in Berlin eine große Reihe von Messerstechereien vorkamen, die nicht nur die Reichshauptstadt in Erregung versetzten, sondern auch tiefen Unwillen im ganzen deutschen Lande erzeugten, trotzdem solche nicht zum erstenmale hier beobachtet wurden. Es geschahen dergleichen Attentate mehrfach 1903 und 1905 in Nürnberg[1]), vorher schon in Ludwigshafen, Kiel, Augsburg[2])[3]) und historisch läßt sich die Sache noch weiter zurück verfolgen. So entsetzte 1818 und 1819 ein „piqueur de filles" ganz Paris (Bloch)[3]) und 1829 ein solcher das gute Städtchen Bozen (Lombroso)[4]), v. Krafft-Ebing[3]). Aber schon vor 150 Jahren wird in den Memoiren der Herzogin von Chartres[5]) von einem Unhold in Paris erzählt, der Frauen und Mädchen am Unterleib mit einem Messer verletzte und zwar auf offener Straße.

Für die Laien handelte es sich hier natürlich um rätselhafte Motive und deshalb wirkten eben die Attentate um so grauenvoller. Man kennt ja Messerstechereien nur aus Anlaß von Streitigkeiten oder zur Abwehr von Angriffen. Hier aber lagen die Dinge anders. Daß man die Verbrecher nur sehr selten faßte — in Berlin auch nicht ein einziges Mal — verwirrte die Sinne noch mehr. Die Behörden arbeiteten fieberhaft zur Ermittelung der Täter, die Presse nicht weniger, hohe Belohnungen wurden ausgesetzt, alles umsonst!

Durch die Presse insbesondere erfuhr nun das große Publikum etwas von sadistischen Taten und ihrem sexuellen Untergrunde. Es

1) Schiedermair, Fälle von Sadismus. Dies Archiv, Bd. 34, p. 12.

2) Gräf, Über die gerichtsärztl. Beurteilung perverser Geschlechtstriebe, ibidem, p. 45.

3) Bloch, Das Sexualleben unserer Zeit, 19—40. Tausend. Berlin 1908, Anhang p. 857.

4) Nach Ref. in d. Ärztlichen Vierteljahrsrundschau, 1. Juli 1909.

5) Dresdner Nachrichten vom 18. Febr. 1909, Beilage.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ist fraglich, ob die Presse dadurch mehr genützt als geschadet hat. Da nun bloße Zeitungsnotizen, wenn man einer Sache wirklich auf den Grund gehen will, keine Gewähr für absolute Richtigkeit geben, so ist es durchaus nötig, Quellenmaterial zu benützen. Ich schrieb deshalb an das Kgl. Polizeipräsidium in Berlin und bat um Beantwortung gewisser Fragen, die mir nach einiger Zeit bereitwilligst gegeben ward, wofür ich an dieser Stelle meinen Dank ausspreche. Ich gebe zunächst das Schriftstück vom 6. Juli 1909 wieder.

„1. Wann geschah die erste Meldung bez. einer Messerstecherei und wann die letzte?	Zu 1. Am 10. Febr. 1909 wurde gemeldet, daß am 9. Febr., abends, eine Frauensperson hilflos aufgefunden und bald darauf gestorben sei. Am 21. Febr. 1909 wurde der letzte Fall in Groß-Berlin zur Anzeige gebracht.
2. Um wieviele Fälle hat es sich gehandelt?	Zu 2. 40 Fälle wurden angezeigt.
3. Liegen Indizien vor, daß alle nur auf eine Person sich beziehen oder auf mehrere?	Zu 3. 7 Fälle (am 9. 2. 09) sind zweifellos auf einen Täter zurückzuführen, im übrigen auf verschiedene.
4. Der oder die Täter sind nicht festgestellt?	Zu 4. Die Täter sind nicht ermittelt.
5. Ist es wahr, daß einige Fälle von Hysterischen simuliert wurden, andererseits solches nur aus Unsinn geschah, um die Frauen zu schrecken?	Zu 5. Einige der angezeigten Fälle sind sicher fingiert, in einer Reihe anderer Fälle hat es sich anscheinend nur um groben Unfug und nicht um Ausfluß perversen Geschlechtsempfindens gehandelt.
6. Es hat sich wohl als Opfer nur um Mädchen gehandelt, seltener Frauen und nie um Kinder? Männer wurden nie attackiert?	Zu 6. Unter den Opfern befanden sich Frauen und Mädchen, auch 6 Schulkinder, aber nicht eine einzige Prostituierte. Gegen Männer richteten sich die Attentate nicht.
7. Sind später andernorts ähnliche Attentate geschehen, die den Berlinern ähnelten und vielleicht gar auf den gleichen Täter schließen lassen?	Zu 7. Ob andernorts später dieselben Attentate ausgeführt wurden, ist nicht bekannt geworden, jedenfalls sind derartige Epidemien in einer großen Anzahl von Großstädten vorgekommen.“

Ich füge hinzu, daß bis zum 28. Febr. nach den Zeitungsnotizen 28 Personen als mutmaßliche Täter verhaftet, davon aber 24 sofort

Generated on 2019-11-15 19:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

wieder entlassen wurden; darunter 6 Männer am 17. 2. 09 nachts arretiert waren offenbar Geisteskranke, welche auf der Straße mit dem Messer herumfuchtelten, aber ihr alibi nachweisen konnten. Von den Opfern endlich war nur eins, eine ältere Frau, tötlich verwundet.

Jeder Kenner sieht sofort, daß es sich bei obigen 40 Fällen in Berlin teilweis, wie in den meisten ähnlichen, um sadistische Akte handelt. Unter Sadismus verstehen wir bekanntlich die Vollziehung einer grausamen, oft blutigen Handlung zum Zwecke der Anreizung resp. Befriedigung des Geschlechtstriebes. In diesem Archiv habe ich dies sexuelle Thema öfters behandelt, so besonders bez. Dippolds[6]), und habe mit anderen nicht nur die enge Paarung von Grausamkeit und Wollust betont, sondern auch versucht, dem letzten psychologischen Grunde dieser merkwürdigen Vereinigung nachzuspüren. Ich will hier aber nicht näher darauf eingehen. Mir kommt es jetzt vielmehr auf die Psychologie der betreffenden Personen selbst an.

Es ist nun mehr als auffallend, daß man von den wenigen in der Literatur niedergelegten Fällen von erwischten Messerstechern über das Vorleben und die Beschaffenheit ihrer Psyche nur wenig erfährt, sodaß die spezielle Psychologie dieser Leute bis jetzt so gut wie ganz unbekannt ist und erst geschrieben werden kann, wenn man mindestens ein paar Dutzend solcher Messerhelden genau psychisch analysiert hat. Ob dabei freilich viel anderes herauskommen wird als bei der Psychologie der Sadisten überhaupt, ist mehr als fraglich, doch dürften gewisse Nüancen hier wohl bestehen, weil diese sadistischen Attentate in der Tat ein ganz eigenes Gepräge tragen. Wir können vorläufig ihre Psychologie also nur per analogiam konstruieren und auch hier sieht es mit der allgemeinen Psychologie der Sadisten schlecht genug aus. Aber noch ein anderer indirekter Weg bleibt uns hierzu offen, indem wir nämlich von der Person des Täters zunächst ganz absehen und nur die Einzelheiten der Tatumstände genau ins Auge fassen, um daraus dann eine Reihe von Rückschlüssen zu machen. Diesen Weg werde ich, faute de mieux, im folgenden in der Hauptsache einschlagen. Wir gehen hierbei am besten wieder von den Berliner Erfahrungen aus und betrachten im einzelnen 1. die Täter, 2. die Opfer und 3. das Verhalten des Publikums, der Polizeiorgane und der Presse diesen Schandtaten gegenüber.

---

6) Näcke, Forensisch-psychiatrisch-psychologische Randglossen zum Prozesse Dippold, insbesondere über Sadismus. Dies Archiv, Bd. 13.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Es waren in Berlin, wie wohl fast überall[7]), nur Männer als Täter verzeichnet und zwar waren 7 Fälle zweifellos auf einen Täter zu beziehen, was man wohl aus der gleichlautenden Beschreibung seitens der Opfer schloß. Kein einziger ist ermittelt worden, wie das ja leider die Regel ist. Es scheinen jüngere Männer gewesen zu sein. Ganz Jugendliche sind, wenn überhaupt ermittelt, sehr selten. Manche dürften verheiratet sein, obwohl wahrscheinlich sehr in der Minderzahl. Der Tatort ist fast ausschließlich die Großstadt, seltener die Kleinstadt, wohl kaum das platte Land; die Gründe hierfür sind ja naheliegend. Die Großstadt an sich zieht schon alle Abnormen und Perversen an, wie das Licht die Mücken; hier haben sie die meiste und beste Gelegenheit ihrem dunklen Drange zu folgen, vor allem im Verborgenen zu leben, schnell zu entfliehen und sich zu verstecken. Ob solche Messerstecher in einem Lande häufiger sind als in dem andern? Wir wissen es nicht Wir wissen nur, daß die meisten Fälle aus der germanischen Welt berichtet wurden. Ob das bloßer Zufall ist oder die Rasse hier etwa auch mitspielt? Grade aus den klassischen Ländern der Messerstecher, Italien und Spanien, werden nur wenige solcher Fälle berichtet. Juden wurden bisher wohl nicht ermittelt. Anders würde vielleicht das Verhältnis sein, wenn man nicht nur die öffentlichen Messerstecher in Betracht zieht, sondern auch die allerdings meist sehr harmlosen sadistischen Verwundungen durch Messer, Nadeln usw., wie sie gar nicht so selten in Bordellen, bei allein wohnenden Prostituierten usw. und selbst in der Ehegemeinschaft vorkommen, mit einrechnet. Das sind offenbar die häufigsten sadistischen Akte dieser Art. Hier kommen die Juden, die sehr libidinös und in den oberen Schichten oft entartet sind, gewiß stark mit in Frage, da es dabei nichts zu fürchten gibt und mit Geld die Sache sich leicht vertuschen läßt. Nach de Roos[9]) sollen die Juden freilich weniger aktive sexuelle Delikte begehen, als die anderen, doch dürfte sich das, wie schon gesagt, mehr auf die öffentlich begangenen beziehen. Ob die Messerstecher mehr den höheren Ständen angehören? Wir wissen es nicht, aber es scheint fast so.

Die Motive sind bei diesen Messerstechern gewiß nicht alle sadistisch. In Berlin wird speziell hervorgehoben, daß es auch aus

7) Ich kenne keinen Fall aus der Literatur, der einen weiblichen Messerstecher beträfe.

8) von Krafft-Ebing, Psychopathologia sexualis. 13. Aufl. Stuttgart 1907, p. 84.

9) De Roos, Über die Kriminalistik der Juden. Monatschr. für Kriminalpsychologie usw. 1909, p. 193ss.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Schabernack geschah und manche Attentate nur fingiert waren. Als Unfug verübt ward es gewiß mehr von jüngeren Leuten, halbwüchsigen Burschen, um die Weiber zu ängstigen, wobei die Verletzungen nur ganz oberflächlich waren und vielleicht nur beabsichtigt wurde, die Kleider zu zerschlitzen. Sadistische Momente fehlten dann völlig. Freilich könnte auch bloßes Erschrecken durch Emporheben der Waffe beabsichtigt, Ausfluß eines Sadismus sein, der gar kein Blut sehen will wie die eigentlichen Messerstecher, welche man deshalb mit Bloch[10]) als sexuelle Vampyre bezeichnen kann. Diese wollen Blut erblicken, eventuell wissen, daß solches aus bedeckten Teilen fließt. Unter Umständen könnten sogar leichte oder nur fingierte Attentate seitens der Männer als Deckmantel von allerlei Verbrechen: Diebstahl, Rache, Eifersucht usw. dienen, doch scheint diese Möglichkeit in Berlin nicht beobachtet worden zu sein. Dagegen tritt uns die interessante Spezies der fingierten Attentate seitens der angeblichen Opfer hier entgegen. Es hatten dort nämlich 9 Weiber und Mädchen fälschlich Attentate auf sich angegeben. Sie hatten entweder überhaupt keine Wunde an sich oder hatten sich selbst leicht verletzt, um sich interessant zu machen oder vielleicht noch aus andern Gründen. Hysterisch dürften wohl manche gewesen sein, nötig ist es aber nicht. Ein 13jähriges Mädchen hatte sich selbst die Röcke durchstochen, wie man ihr nachweisen konnte.

Bei den Sadisten wirkt also der Schreck, das Schreien, die Schmerzen des Opfers, noch mehr aber das fließende Blut oder das Bewußtsein, daß es an verborgenen Stellen fließt, anreizend auf die libido, nicht weniger auch die Furcht vor Entdeckung, die Einsamkeit des Ortes usw. Bisweilen handelt es sich nach H. Ellis[11]) um einen verkappten Masochismus, indem der Täter sich in den leidenden Zustand des Opfers versetzt und sich dadurch sexuell aufregt wie gewiß oft z. B. beim Flagellantismus. Selbst die rote Farbe des Blutes hat eine erregende Wirkung; auch der Geruch und sogar der Geschmack wird von manchen Sadisten gesucht, namentlich beim Lustmord.

Die Tat wird gewöhnlich auf offener Straße oder in Hausflur und Treppe ausgeführt, in einsamer Straße, also meist sehr früh oder spät, selten in der Nacht. Der Täter geht allein; häufig maskiert er sich oder legt einen falschen Bart an, wie dies einmal in Nürnberg

---

10) Bloch, Beiträge zur Ätiologie der Psychopathologia sexualis. Dresden 1902, p. 99.

11) H. Ellis, Das Geschlechtsgefühl usw. Würzburg 1909, übersetzt von Kurella, p. 203.

Generated on 2019-11-15 19:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

(Schiedermair)[1]) beobachtet ward. Selten geht er zu mehreren Weibern; er verfolgt gewöhnlich nur eine einzige, gesellt sich harmlos zu ihr, zieht blitzschnell ein verborgenes Messer und sticht los oder tut es auch ohne weitere Annäherungsversuche. Manchmal tritt er sehr frech auf. So stach z. B. ein solcher Messerheld in einem Vororte Berlins, Reinickendorf, eine Frau im 2. Stockwerke eines Hauses, trotzdem im Erdgeschosse eine Polizeihauptmannschaft war und vor dem Hause ein Schutzmann auf und ab ging! Selten geschieht die Tat am hellen Tage, noch seltener auf bevölkerter Straße oder gar coram publico, wie in Paris vor 150 Jahren[5]). Gleich nach dem Angriff flieht der Täter, noch bevor das Opfer schreit, wobei ihm die Trambahn wesentliche Dienste leisten kann, wie es offenbar in Berlin mehrmals geschah. Oft bewegt er sich längere Zeit in einem bestimmten Stadtviertel, ehe er seine Tätigkeit in einem andern wieder aufnimmt. So begannen die Attentate in Berlin im Osten und dehnten sich in andere Gegenden, auch nach Rixdorf, Lichtenberg, Reinickendorf und Charlottenburg aus.

Als Werkzeuge dienen spitze Gegenstände: Messer, Dolch, Nadeln usw., die versteckt gehalten und plötzlich hervorgeholt werden. Das sexuelle Motiv der Tat zeigt sich äußerlich darin, daß 1. die Opfer fast ausnahmslos — außer bei Homosexuellen — das andere Geschlecht betreffen, 2. mit Vorliebe junge und hübsche Mädchen ausgesucht werden, vor allem aber, daß 3. der Stich meist die Gegend des Unterleibes, der Oberschenkel oder Genitalien trifft, also fast stets letztere oder ihre Nähe sucht. Sehr selten sind es andere Teile, z. B. der Hals. Nach Féré[12]) gibt es unter den „piqueurs de filles" verschiedene Spezialisten. „Il y a, sagt er, des piqueurs de fesses, de jambes, de doigts, de bras, d'oreilles", die immer dieselbe Art von Verwundungen machen. Hier tritt das Sexuelle äußerlich z. T. weniger hervor. Anders in einem Falle Berlins, wo die Brust verletzt ward. Gewöhnlich wird nur ein Stich ausgeführt. Manche begnügen sich, absichtlich oder unabsichtlich, mit dem bloßen Zerfetzen der Kleidungsstücke, immer aber wieder mit Vorliebe auch hier in der Nähe des Genitale.

Die Opfer gehörten in Berlin und auch sonst meist den unteren Ständen an, dies wohl aus mehreren Gründen. Die Frauen und Mädchen derselben gehen meist allein aus, sehr früh zur Arbeit und spät nach Haus, also wenn die Straßen leer und es noch oder schon dunkelt. Dann gibt es unter ihnen viele hübsche und junge dralle Dinger, die ihre Reize oft nur leicht verhüllen. Ältere Frauen und Kinder, die sexuell weniger reizen, bleiben meist verschont, doch

12) Féré, L'instinct sexuel, Paris 1899, p. 135.

Generated on 2019-11-15 19:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

wurden in Berlin 6 Schulkinder attackiert. Nie ward hier eine Dirne ausgewählt, trotz ihres provozierenden Benehmens. Der Kitzel, daß es eine Jungfrau oder eine ehrbare Frau ist, erhöht offenbar die libido. Die Dirnen dagegen sind mehr zu Hause oder in Bordellen solchen sadistischen Attacken ausgesetzt, besonders seitens der Wüstlinge. Die Wunden sind dann meist nur oberflächlich, ungefährlich.

Was wir hier, wie auch sonst, nicht selten beobachten, ist, daß eine solche Untat leicht Nachahmer findet, eine Art von Epidemie sich entwickelt und zwar am gleichen oder an entferntem Orte. In Berlin wurden wenigstens 7 verschiedene Täter wahrscheinlich gemacht, worauf sehr bald von Kopenhagen eine Messerstecherei gemeldet und in Liverpool[13]) ein Berliner verhaftet ward, als er die 7. Frau attackieren wollte; man glaubte in ihm den gesuchten Berliner Messerstecher vor sich zu haben, leider ein Irrtum! Am interessantesten hierbezüglich war die Messerstecher-Epidemie in Paris vor 150 Jahren[5]). Wer erinnert sich hierbei nicht der schrecklichen Taten eines Jack the Ripper in den Jahren 1887 und 1889, dem ähnliche andernorts sich sehr bald anschlossen, resp. vorangingen? Spitzka[14]) glaubt, der Mörder in Texas sei derselbe gewesen wie der von Whitechapel. Man weiß ja hinreichend, wie faszinierend jede Untat auf gewisse schwache Gemüter, Psychopathen und Entartete aller Art wirkt! Außerdem spielen noch oft andere Gründe mit und manche wollen hierbei gewiß auch im Trüben fischen.

Das, was man aber an erster Stelle wissen möchte, ist der Umstand, ob wir es bei den Messerstechern mit normalen, psychopathischen oder gar geisteskranken Personen zu tun haben, was ja in foro sehr wichtig ist. Alle drei Möglichkeiten sind nämlich gegeben. Leider wissen wir hierüber nur sehr Weniges. In den bekannt gewordenen Fällen handelte es sich meist um mehr oder weniger erblich Belastete, die von klein auf öfter schon sich abnorm zeigten, früh geschlechtliche Regungen hatten und zeitig schon zu onanieren anfingen. Es waren also mindestens psychopathische Persönlichkeiten. Gerade auf dieser degenerativen Unterlage entwickelt sich gern die Selbstbefleckung, die dann auf die Geschlechtsassoziationen so leicht dissoziierend wirkt, zumal die Triebrichtung, wie Gaupp[15]) sehr richtig sagt, bei Entarteten an sich schon eine sehr labile ist. Die Onanie

13) Nach einer Notiz der Dresdner Nachrichten vom 22. Juni 1909.

14) Spitzka, The Withechapel murders etc. Journ. of Nervous and Mental diseases, 1888.

15) Gaupp, Zur Psychologie sexueller Perversitäten. Nach Ref. in Münchner Med. Wochenschr. 1909, 25. Mai.

Digitized by Google Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Generated on 2019-11-15 19:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412 Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ist hier also meist organisch bedingt und muß selbstverständlich die Triebrichtung noch leichter in falsche Bahnen leiten. Die Phantasie wird mächtig in Aktion gesetzt und muß immer eifriger arbeiten, um onanistische Befriedigung zu gewähren. So kann leicht einmal, wenn eine sexuelle Erregung mit dem Anblick von eigenem[16] oder fremdem Blute zusammentraf, eine festere Assoziation zwischen beiden Phänomenen und eine Fixation derselben als Erregerin der libido entstehen, Das alles setzt aber ein dazu disponiertes Gehirn voraus und so werden überhaupt alle Sadisten mehr oder minder ab ovo dazu veranlagt sein. Eine reine psychologische Erklärung des Sadismus **ohne** eine Disposition ist also sicher falsch. Ist aber einmal dieser neue sexuelle Reiz festgelegt, dann sind die alten, normalen Reize, falls sie überhaupt bestanden, mehr oder weniger machtlos; es tritt sogar Impotenz, ja Abneigung gegen den Geschlechtsakt ein. Alle möglichen Übergänge sind also hier vertreten.

Der neu gewonnene Reiz erklärt es, daß er immer fester sich eingräbt und als solcher mehr oder weniger feststeht, weshalb der Sadist auch meist nur eine einzige, bestimmte Handlung bevorzugt, die er immer und immer wiederholt, wie der Exhibitionist, der Fetischist auch. Er träumt schließlich nur davon, wenn er laszive Träume hat. Ob die libido an sich bei Sadisten, also auch bei Messerstechern, größer als normal ist, wissen wir nicht, ist wohl aber möglich. Sie kann aber gewiß zeitweis, spontan oder nach Anblick von Blut usw. so übermächtig auftreten, einen förmlichen Angstzustand, Schweißausbruch und eine Art halben Dämmerungszustand erzeugen, daß alle Hemmungen wegfallen und fast impulsiv die sadistische Handlung ausgeführt wird. Dann erst tritt Entspannung und Befriedigung ein und bei besseren Naturen zu gleicher Zeit auch Reue und Scham über das Vorgefallene und Wiederholung guter Vorsätze. Der sadistische Akt selbst kann präparatorisch, ante-, postkoital oder endlich proaktual geschehen[17]). Das heißt also: die Handlung dient dem folgenden Geschlechtsakt nur als Einleitung, oder sie tritt während desselben oder nach demselben ein oder endlich sie verzichtet überhaupt auf jeglichen Geschlechtsakt und findet in sich selbst die volle geschlechtliche Befriedigung. Bei den öffentlichen Messerstechern kann natürlich nur von einem

---

16) Manche Psychopathen sollen nämlich sogar vom Anblick des eigenen Blutes sexuell erregt werden! Einen solchen Fall berichtet v. Krafft-Ebing (8). p. 62.

17) Merzbacher, Die krankhaften Erscheinungen des Geschlechtssinnes. Leipzig 1909. p. 193.

Digitized by Google Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

proaktualen Akt die Rede sein, schon weil sie meist gleich nach der Attacke entfliehen. Entweder finden sie also schon bei der Tat selbst, durch die Angst des Opfers, das Fließen des Blutes, die Gefahr der Entdeckung usw. ihre volle Befriedigung oder onanieren darnach, ganz wie die Exhibitionisten und Fetischisten. Doch weiß man hierüber sehr wenig Sicheres. In geschlossenen Räumen, Bordellen usw. hingegen geschehen die sadistischen Akte: Stechen mit Nadeln usw., Geißeln, wohl meist präparatorisch, im Eheleben oder beim gewöhnlichen Coitus dagegen leichtere Sadismen inter- oder postkoital als Begleiterscheinungen erhöhter libido, auf dem Gipfel derselben oder kurz darnach, also postkoital. Schon die nicht so seltnen Liebesbisse, Püffe, festen und oft schmerzhaften Andrückungen usw. bilden Sadismen, können aber noch beinahe normal genannt werden. Ähnliches sehen wir ja auch bei Begattungen mancher Tiere, wie Katzen, Spinnen usw. Das letzte Extrem in der Reihe vom Normalen bis zum Pathologischen bildet endlich der Lustmord nach dem Coitus, doch kann letzterer auch präparatorisch oder interkoital geschehen, ja vielleicht sogar proaktual.

Diese verschiedenen Äußerungen sadistischer Handlungen sind aber nicht alle gleichmäßig bez. ihrer Abnormität. Abnorm ist freilich schon der sexuelle Reiz des Blutes usw. und gewiß schon als krankhaft zu bezeichnen, zumal die Handlungen meist antisoziale sind. Ist die Tat aber nur präparatorisch, so bewegt sich der weitere Ablauf des Koitus in normalen Bahnen. Noch mehr nähern sich die Verhältnisse dem Normalen, wenn die Sadismen intra- oder postkoital eintreten, im letzteren Falle allerdings schon weniger. Ganz abseits davon liegen aber die proaktualen Fälle. Hier ist vom normalen Koitus rein gar nichts mehr übrig geblieben. Die volle geschlechtliche Befriedigung tritt hier mit der auf die Attacke folgenden Ejakulation mit oder ohne Onanie ein, ja vielleicht kommt es nicht einmal mehr zu bloßer Erektion und Ejakulation und dann ist der höchste Grad der sexuellen Perversität und Neurasthenie erreicht. Der Vollständigkeit halber führe ich endlich noch den ideellen Sadismus an, wo keine Attacken geschehen, dieselben vielmehr nur in der Phantasie vorgestellt werden und einen sexuellen Kitzel abgeben, der aber zum normalen Koitus hier nötig erscheint. Das ist dann offenbar der Anfang der ganzen Reihenfolge von sadistischen Möglichkeiten, die sich einzeln, wie schon gesagt, sehr deutlich und klar in den sexuellen Träumen kundgeben und daher forensisch so wichtig sind.[18])

---

18) Siehe Näcke, Der Traum als feinstes Reagens für die Art des sexuellen Empfindens. Monatsschr. für Kriminalpsychologie usw. 1905.

Digitized by Google

Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

Generated on 2019-11-15 19:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Wie sich nun alle diese Verhältnisse speziell beim Messerstecher abspielen, wissen wir nicht, doch mag es sich damit wohl ähnlich verhalten. Wir wissen auch nicht, ob sonstige sexuelle Perversitäten, wie nicht selten bei den übrigen Sadisten, hier vorkommen, auch nicht, ob der Messerheld oft Reue und Scham empfindet, öfter schon wegen derselben Tat bestraft ward usw., vor allem aber wissen wir nur wenig von seinem sonstigen psychischen Verhalten, das jedoch sicher dem der andern Sadisten ähneln wird. Es wäre insbesondere interessant zu erfahren, ob die Messerstecher schon in der Jugend grausam waren. Die Grausamkeit der Kinder soll nämlich nach Gräf[2]) häufig sadistisch sein, was ich entschieden bestreite. Wie ich schon früher einmal auseinandersetzte, ist die sog. Grausamkeit der Kinder meist gar keine solche, da sie gar nicht wissen, worum es sich handelt. Und wenn ja, dann gibt es ihnen wohl einen angenehmen Kitzel, aber gewiß nur in den allerseltensten Fällen mit sexuellem Anstrich. Bei Tieren läßt sich erst recht nicht von Grausamkeit reden, daher auch nicht von eigentlichem Sadismus. In der Kinder- und Tierpsychologie treffen wir leider immer noch auf ganz ungerechtfertigte Übertragungen der Erwachsenen-Psychologie. Der Übergang von Grausamkeit zur Wollust, also zu einem sexuellen Gefühle scheint über ein asexuelles Gefühl des Wohlseins zu gehen. Ich erinnere mich z. B. sehr genau, daß es mir ein behagliches Gefühl bereitete, meiner guten Mutter durch Trotz und Ungehorsam, Ungezogenheit usw. Kummer zu bereiten. Aber das Gefühl hatte absolut nichts Sexuelles an sich. Das große Problem ist nun zu eruieren, wie der Übergang von diesem rein asexuellen Wohlgefühle zu dem der geschlechtlichen Wollust sich vollzieht. Doch will ich hierauf nicht näher eingehen. Nur bemerken möchte ich, daß nach O. Groß[19]) (p. 61) viele Fälle von Sadismus „irgendein — seiner Bedeutung nach subjektiv undeutlich gewordenes — Symbol von Rache enthalten und damit gefährlich werden.“ Durch weitere Verdrängung und immer größere Entfremdung des oder der Komplexe können daraus dann Zwangstriebe und Zwangshandlungen entstehen. Dieser Freud'sche Mechanismus dürfte für manche Fälle, auch der Messerstecher, sicher gelten. Abweisen werden wir jedoch eine reine atavistische Erklärung des Sadismus, wie sie Lombroso und seine Schule, auch Gaupp[15]) im Sinne haben.

Aber noch weitere Fragen würden sich erheben. Es scheint, daß die Messerstecher und die Sadisten überhaupt erst lange nach

19) O. Groß, Über psychopathische Minderwertigkeit, Wien 1909.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

der Pubertätszeit als solche sich entpuppen. Woher das? Waren sie erst sexuell normal orientiert und wurden dann durch Onanie auf die schiefe Bahn gebracht, oder traten die sadistischen Neigungen erst mit Abnehmen der Potenz auf, wie Gräf es will? Es gäbe demnach eine erworbene und angeborene Form des Sadismus, doch sagt Gräf selbst, daß es schwer sei, zwischen beiden sicher zu entscheiden. Ja, wir sahen schon, daß ohne angeborene Disposition diese Perversität wahrscheinlich überhaupt nie sich erwerben läßt. Die Onanie kann nun allerdings einmal zur Impotenz führen und so die Sache beschleunigen und an den Tag bringen. Derart würde sich also das relativ späte Auftreten erklären lassen, doch fragt es sich eben, ob immer Onanie, relative oder absolute Impotenz vorausgingen. Die Impotenz als solche kann aber gewiß nicht nur der Grund sein, da ja Sadisten in geschlossenen Räumen sich meist potent zeigen, allerdings erst nach oder mit sadistischen Anreizungen.

Viel schwerer ist es zu sagen, warum der sadistische Drang nur periodenweise aufzutreten scheint, lange Zeit aussetzt, um wieder zu erscheinen und dann plötzlich aufhört. So erscheint es uns wenigstens nach den Tatbeständen. Ein klassisches Beispiel hierüber ist der Mädchenstecher von Augsburg (v. Krafft-Ebing(8), der 50 Mädchen gestochen hatte. Mit dem 19. Jahre hatte er begonnen, dies bis zum 32. Jahre anscheinend regelmäßig fortgesetzt, dann 4 Jahre ausgesetzt, um wieder zu beginnen. Mit 37 Jahren ward er verhaftet. Weiteres ist nicht gesagt. Der Anblick von Waffen regte ihn schon auf, noch mehr das Anfassen von solchen. Als die Epidemie der Messerstecher in Paris vorüber war, hörte man nichts mehr davon, so auch in Berlin. Jack the Ripper ist seit Jahren nicht mehr zum Vorschein gekommen. Woher das alles? Mehrere Möglichkeiten ergeben sich hier. Die spezielle sadistische Neigung kann sich in eine andere Art verkehrt haben, der Messerstecher also z. B. zum Zopfabschneider geworden sein. Möglich ist dies allerdings, obwohl gewiß nur selten. Wir wissen vielmehr, daß die eingeschlagene Richtung des sadistischen Handelns meist sehr konsequent fortgeführt wird. So wurde z. B. 1908 in Berlin ein Student wegen Zopfabschneidens verhaftet, bei dem sich zu Hause 31 Zöpfe fanden. Zur Beobachtung kam er kurze Zeit in eine Irrenanstalt und ward daraus als geistig gesund entlassen. Er ging nach Hamburg und ward Februar 1909 wieder wegen Zopfabschneidens sistiert; er war im Besitze von 5 Zöpfen und kam nun endlich in die Irrenanstalt zu dauernder Verwahrung!

Diese Möglichkeit ist also gewiß nur selten gegeben, außer bei geringer Ausprägung oder starkem Variationsbedürfnisse. Oder:

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Der Täter verlegt den Schauplatz seiner Tätigkeit an fremde Orte, verschwindet damit von der Bildfläche am alten; oder endlich er zieht es der Sicherheit halber vor, seine Taten am gleichen Orte in Dunkel zu hüllen, indem er seinen perversen Neigungen in Bordellen usw., also nicht mehr öffentlich nachgeht. Diese letzteren Erklärungen dürften wohl meist die richtigen sein. Mit dem Alter kann sicher auch die sadistische, wie die homosexuelle Neigung abnehmen oder gar aufhören, doch wissen wir hierüber nichts Näheres. Nicht ganz ausgeschlossen ist aber endlich noch eine weitere Möglichkeit, daß nämlich der sadistische Trieb zu gewissen Zeiten brunstartig auftritt. So ließen sich z. B. die gehäuften Untaten des Verbrechers wohl erklären und das bisweilen anscheinend längere Aussetzen derselben. Vielleicht würde hierbei auch der Alkohol mitwirken, wie in einem Falle bei v. Krafft-Ebing (8) p. 83. Immerhin ist die genannte Möglichkeit keine sehr naheliegende*). Wir haben jedenfalls gesehen, wie viele Probleme es noch bez. des Sadismus im allgemeinen und der Messerstecherei im besonderen zu lösen gibt.

Das Vorhergehende führt uns weiter zur überaus wichtigen Frage der Zurechnungsfähigkeit. Es muß gefordert werden, daß jeder Sadist, also auch jeder Messerstecher, der in flagranti ertappt wird, psychiatrisch genau untersucht werde. So manche Geisteskranke, besonders Epileptiker, auch Alkoholiker werden sich gewiß hier vorfinden, noch mehr aber minderwertige Personen. Dort wird natürlich der § 51 in Anwendung kommen, hier verminderte Zurechnungsfähigkeit resp. mildernde Gründe. Ist gar, wie wohl meist, erbliche, sogar schwere Belastung, mit allerlei verbreiteten und wichtigen Entartungszeichen, ferner persönliche Veranlagung in Form von Nervosität, labile Stimmung, allerlei tics usw. vorhanden, dann ist die Zurechnungsfähigkeit sicher erst recht nicht mehr normal, sondern mindestens vermindert. Läßt sich aber weiter ein unwiderstehlicher Drang nachweisen, was freilich in concreto sehr schwer hält, so ist nur § 51 anzuwenden. Wird die Person trotz aller Strafen immer beim gleichen Delikte gefaßt, so spricht dies sehr für einen solchen impulsiven Drang, noch mehr, wenn man objektiv durch Zeugen an dem Täter einen Angstzustand, Schweißausbruch, Unruhe beobachtet, der nach der Tat sich legte. Leider liegen sehr selten solche Zeugnisse vor. Es könnten aber auch

*) Otto Groß (l. c. p. 89) sucht die periodischen und rezidivierenden Trieb- und Zwangshandlungen und die intermittierenden Anfälle sadistischer Perversität auf Freudsche Mechanismen zurückzuführen, was für gewisse Fälle vielleicht gelten mag.

Generated on 2019-11-15 19:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Zwangsideen zugrunde liegen, die freilich erst durch genauere Beobachtungen festzustellen wären, wie wohl überhaupt fast jeder Fall eine längere psychiatrische Beobachtung in einer öffentlichen Irrenanstalt erheischte. Bei Geisteskranken, Epileptikern, Alkoholikern usw., weniger bei nur Minderwertigen könnte aber auch bloße Mordgier, Lust am Blute usw. bestehen, ohne sexuelle Empfindung. Das wären dann keine Sadisten. Bez. des § 51 bleibt es sich aber doch gleich. Auch könnten bei ihnen die Attentate auf Grund von Sinnestäuschungen und Wahnideen geschehen, oder aber eine Messerstecherei aus Rache, übergroßer Empfindlichkeit, Jähzorn usw., oder rein triebartig, wie z. B. im epileptischen Dämmerzustande. Aus Schabernack dagegen bei Irren gewiß sehr selten. Es wird oft nicht leicht sein bei den Geisteskranken das wahre Motiv zu finden, was auch nur theoretischen Wert hätte; anders bei den Minderwertigen. Gewöhnlich liegt aber die Sache so, daß man über die Vorgeschichte des Täters nur wenig erfährt; er wird zum 1. Male erwischt, wo man also von „unwiderstehlichem Drange" usw. nicht gut reden kann und wo gewöhnlich keine weiteren Anhaltspunkte vorliegen. Hier muß dann erst recht eine längere Anstaltsbeobachtung erfolgen. Sollte diese ergeben, daß wirklich weder Psychose noch deutliche geistige Minderwertigkeit vorliegt, so müßte der Täter wegen Körperverletzung bestraft werden, eventuell auch, trotz Einspruchs von Gräf (l. c. p. 52) wegen „hinterlistigen Überfalls". Immerhin dürften das nur seltene Fälle sein und die meisten echten Messerstecher sind gewiß vermindert zurechnungsfähig resp. unzurechnungsfähig.

Hierbezüglich habe ich nun eine Fischer[20]) entgegengesetzte Meinung. Dieser meint zunächst, bei sexuell Perversen sei die libido nicht größer als normal. Das kann er aber nicht beweisen. Wir haben vielmehr Grund das Gegenteil anzunehmen, ganz besonders bei den Homosexuellen. In der Vorgeschichte der Sadisten, Fetischisten usw. spielt sehr frühzeitige libido, gewöhnlich oder sehr oft wenigstens mit einer erhöhten gepaart, eine große Rolle. Nun sollen aber bei ihnen nach Fischer, wenn dies ja der Fall wäre, auch die Hemmungen größer sein, weil große Strafe auf diese Delikte steht. Das ist sicher ein Trugschluß! Die Hemmung wird hier wohl selten größer sein, als normal, auf alle Fälle dagegen weniger wirken, wenn die libido stärker ist. Aber auch der Wille ist ja nur zu häufig bei ihnen als Psychopathen direkt geschwächt und schon allein beide Umstände:

20) Fischer, Über die Sachverständigentätigkeit bei zweifelhaften Geisteszuständen. Psychiatr.-Neurolog. Wochenschr. Nr. 21, 1909/10, vom 21. August.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

verstärkte libido und Verringerung der Willenskraft müßten verminderte Zurechnungsfähigkeit ergeben. Beides läßt sich auch durch längere Beobachtung mehr oder weniger direkt feststellen. Schon bei einem Geistesgesunden müßte, meine ich — Fischer ist entgegengesetzter Ansicht — wirklich festgestellte erhöhte libido oder Abnahme der Hemmungen mildernde Umstände bedingen. Freilich wird beides oft vorgegeben, aber nicht bewiesen. Wie die libido, so ist die Hemmungskraft der Gegenvorstellungen individuell verschieden, angeboren und durch das Milieu bedingt, immerhin durchschnittlich nur in einer gewissen engeren Breite, die wir als normal hinstellen. Selten schlägt der Zeiger der libido oder der Widerstandskraft über die eine oder andere Seite derselben hinaus und wir haben dann anormale Verhältnisse vor uns, die mindestens mildernde Umstände bedingen. Wie groß nun die Zahl etwaiger und möglicher Geistesgesunden unter den Sadisten resp. Messerstechern sein wird, das kann nur die Zukunft lehren, da vorliegendes Material zur Entscheidung dieser wichtigen Frage ganz ungenügend erscheint.

Was ist nun gegen die Sadisten oder Messerstecher zu tun? Gegen die wirklich geistig Gesunden sind energische Strafen zu verhängen, besonders da, wo die Tat aus Unfug, Schabernack geschah. Wie das oft hilft, zeigte die Pariser Epidemie vor 150 Jahren glänzend. Hier helfen nur Prügel, Strafverschärfungen usw., um einen gehörigen Denkzettel mitzugeben. Auch werden gegen Rowdies speziell kurzzeitige Zuchthausstrafen sehr empfohlen. Die vermindert Zurechnungsfähigen wären am besten in Zwischenanstalten, halb Gefängnis, halb Irrenanstalt zu bringen, die wir freilich noch nicht haben, obwohl jetzt eine solche für Berlin projektiert ist. So lange es solche noch nicht gibt, müssen sie entweder in Irrenanstalten untergebracht werden oder besser vielleicht noch in Gefängnissen, und hier am besten in den Annexen für geisteskranke Verbrecher, mindestens sonst aber mit besonderem Strafvollzuge und auf unbestimmte Zeit eingeschlossen. Man hofft nämlich, daß mit dem Alter die libido abnimmt, damit auch die Gefahr. Vor der Entlassung wären vielleicht vorsichtige Beurlaubungen am Platze. Freilich können in Gefängnissen usw. auch sadistische Handlungen geschehen, doch nur an Gleichgeschlechtlichen, jedenfalls sehr seltene Vorkommnisse und wohl nur bei Homosexuellen. Die geisteskranken Sadisten sind gleichfalls dauernd in der Irrenanstalt zu bewahren, eventuell sind auch hier vorsichtige Beurlaubungen möglich. Inwieweit einmal die Kastration in Form der doppelseitigen Vasektomie kurativ sein könnte, läßt sich z. Z. nicht sagen,

Digitized by Google

Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

Generated on 2019-11-15 19:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

doch ist darauf, theoretisch wenigstens, nicht allzuviel zu geben. Die libido, wie auch ihre Abweichungen, erscheint ja weniger vom Testikel als vom Gehirne abhängig, wie wir das besonders bei Eunuchen mit bestehender, sogar erhöhter libido sehen oder bei der oft durch Psychose verstärkten unserer Geisteskranken. Die bekannte Schriftstellerin Anna Ritter macht im Berliner Lokalanzeiger[21]) auf die Gefährlichkeit entlassener Geisteskranker in Großstädten auch nach der Richtung möglicher sadistischer Verbrechen aufmerksam und wir sahen schon, daß in Berlin s. Z. 6 mit Messern herumfuchtelnde entlassene Geisteskranke sistiert wurden. Solche Vorkommnisse lassen sich leider nie ganz umgehen, da wir bei keiner Entlassuug oder Beurlaubung eines Geisteskranken gewährleisten können, es werde draußen nichts geschehen. Am sichersten wäre man freilich vor solchen fatalen Überraschungen durch dauerndes Verwahren der Kranken und Einschränkung aller Freiheiten gesichert, damit käme man auf das alte nun glücklich überwundene Gefängnissystem zurück. Selbstverständlich wird der Anstaltsdirektor in einer Großstadt mit Entlassungen von Geisteskranken noch vorsichtiger sein müssen, noch individueller verfahren als auf dem Lande und sich nie durch Überfüllung zu voreiligen Schritten bewegen lassen.

Werfen wir nun noch zum Schluß einen Blick auf das Verhalten des Publikums, der Polizeiorgane und der Presse den Messerstechereien gegenüber. Daß jeder einzelne Fall, noch mehr aber das epidemieartige Auftreten dieser Schandtaten wie in Berlin, Paris, Nürnberg, Liverpool usw. das Publikum sehr beunruhigen und aufregen mußte, ist klar. Die wildesten Gerüchte durchschwirrten Berlin usw. Frauen und Mädchen wagten kaum allein auszugehen, manche legten gegen etwaige Angriffe dicke Kleidung, sogar Wattepolster an und die Herrenwelt paßte scharf auf. Man unterstützte vielfach, was leider sonst nicht oft geschieht, die Polizei bei der Suche und Verhaftung verdächtiger Personen und veranstaltete in den Straßen wahre Hetzjagden. Andererseits unterließ man aber auch öfters die Anzeige von Angriffen oder von Verdächtigen und so gewannen die Täter manchen Vorteil. Mehrmals waren die Opfer so vom Attentate überrascht, daß sie nicht einmal aufschrien. Eine Frau hatte nicht eher gemerkt, daß sie gestochen worden war, als bis sie Blut herabrieseln fühlte!

Die Polizeibehörden schritten in Berlin gleich von Anfang an energisch ein und die Maßnahmen waren durchaus zweckmäßige. Auch die niederen Ausführungsorgane taten ihre Pflicht, wenngleich

21) Siehe Dresdner Nachrichten vom 18. Febr. 1909.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

hierbei, wie so oft, Ungeschicklichkeiten mit unterliefen. Man verhaftete so eine Menge Unschuldiger, oft auf sehr vage Personalbeschreibungen hin. Dies ist aber andererseits begreiflich, da die Polizei in fieberhafter Tätigkeit war und alle Welt sich darüber aufregte, daß man den oder die Täter nicht erwischte. Man vergesse hierbei nicht, wie unbestimmt solche vom Publikum gegebene Personalbeschreibungen sind und wie die Überraschung, der Schreck die gestochenen Personen oft ganz falsch und meist nur sehr oberflächlich die Täter sehen läßt. Es waren ferner, wie wir sahen, sogar fingierte Attentate vorgekommen. Das Benehmen und Vorgehen der Schutzleute würde wohl im allgemeinen ein korrekteres werden, wenn es gelänge, ihnen gebildete Elemente zuzuführen; doch würden solche bei der Stellung und dem niederen Gehalte z. Z. sich nicht finden lassen. Wie üblich wurden in Berlin Preise auf Ergreifung der Täter gesetzt, eine Maßregel, über deren Zweckmäßigkeit man verschiedener Ansicht sein kann. Wohl wird dadurch die Aufmerksamkeit und der Eifer des Publikums und der Schutzleute angespornt, aber die Gefahr ist andererseits nicht von der Hand zu weisen, daß schwache Gemüter durch die Publikation und die genau gegebenen Details zur Nachahmung solcher Untaten verlockt werden, wie es denn auch offenbar in Berlin geschah.

Noch gefährlicher nach dieser Richtung hin wirkt aber entschieden die Presse. Sie gibt außer Einzelheiten geradezu einen Katechismus der Messerstecherei, wodurch sowohl die Sensationslust der großen Menge als auch die Sinnlichkeit befriedigt wird, da sie speziell die sexuelle Seite der Schandtaten eingehend bespricht. So wurden ganz unnötigerweise die Laien, insbesondere Frauen, Mädchen, ja Kinder in die dunkeln Seiten der abnormen Sexualität eingeführt, die Sinnenlust geweckt und in manchen disponierten Gehirnen vielleicht der Keim zu späterer sexueller Perversität gelegt. Solche Dinge sollte die Presse entweder ganz unterdrücken, oder doch nur kurz streifen, ohne weitere Kommentare zu geben.

Hierbei anschließend möchte ich noch auf einen Unfug hinweisen, der seit einiger Zeit immer mehr sich ausbreitet. Sobald nämlich irgendwo ein Verbrechen geschieht, welches psychologisch dunkel erscheint, so werden selbst von den angesehensten Blättern sofort anerkannte Autoritäten gebeten, sich sachverständig über die betreffende Tat, namentlich was die Motive anbetrifft, auszusprechen, welchem Ansinnen die meisten leider nachgeben. So haben z. B. Lombroso — der sich ja bei jeder Gelegenheit hören lassen mußte — und Forel auch über die Berliner Messerstechereien, wie s. Z. über die Grete Beier sich ausgesprochen und insbesondere über den Sadis-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

mus ein Langes und Breites geschrieben. Sie haben gar nicht erst offizielles Material abgewartet, die bloßen Zeitungsnotizen genügten ihnen schon zur Unterlage. Ich halte ein solches Vorgehen für sehr voreilig und eher schädlich als nützlich und habe es wiederholt abgelehnt, an mich gerichtete Anfragen zu beantworten. Sind selbst die gegebenen Erklärungen richtig, so sind durch bloße Zeitungsnotizen doch die Ausgangspunkte nicht immer genügend festgestellt. Und vor allem: das große Publikum braucht über die sexuellen Perversitäten im Detail nicht unterrichtet zu werden. So nötig eine sexuelle Belehrung der heranwachsenden Jugend in den oberen Schulklassen — besser freilich noch in den Familien — erscheint, so wenig braucht sie und auch die Erwachsenen im allgemeinen die sexuellen Abnormitäten, am wenigsten aber ihre Details zu kennen. Das bezieht sich ebenfalls auf katholische Geistliche im Beichtstuhl und daher wird schon lange mit Recht das Breittreten sexueller Einzelheiten von den katholischen Moraltheologen, vor allem bei Liguori scharf verurteilt. Es genügt für junge Männer oder junge Mädchen vollkommen die Gefahren des Geschlechtsverkehrs zu kennen und vor fremden Männern usw. gewarnt zu werden. Der Schaden, den die Auslage von obszönen — auch wissenschaftlich-sexuellen — Büchern und Bildern in den Schaufenstern usw. bei Alt und Jung stiftet, ist wahrlich schon groß genug und schwer zu beseitigen, wenngleich eine vernünftige Anwendung der lex Heinze hier manches Gute schaffen könnte[22]. Die Presse braucht das Übel durch Bekanntgabe der Einzelheiten sexueller Vergehen nicht noch zu verschlimmern und so eine ungesunde Wißbegierde der großen und kleinen Leser zu befriedigen und zu unterhalten. Nützen kann solch ein vernünftiges Vorgehen nur dann, wenn die gesamte Presse sich dazu versteht, damit nicht etwa ein Teil derselben — gewöhnlich ist es gerade der, der beim kleinen Mann am meisten gelesen wird — dieses unnütze Wissen trotzdem einschmuggelt und verbreitet. Die genaue Kenntnis der normalen und der pathologischen Sexualität ist wissenschaftlich und vor allem inforo hochwichtig, aber sie sollte sich nur auf Wenige beschränken; die Menge braucht sie nicht. Die Presse hat eine große und schöne Aufgabe: das Volk vom Wissenswerten zu unterrichten und so allmählich heranzubilden, nicht aber es durch Ausbreiten von Schmutz aller Art ethisch abzustumpfen und zu schädigen. Denn es ist nicht reif, jede Wahrheit richtig zu verstehen und einzuschätzen.

22) Näcke, Die sittliche Gefährdung der Großstadt-Jugend durch die Geschäftsauslagen. Sexual. Probleme, Juni 1909.

Generated on 2019-11-15 19:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Nachträge.

Zum Glück sind öffentliche sadistische Messerstechereien doch recht seltene Ereignisse, wie es scheint. Anfang Nov. h. a. habe ich bei der Kgl. Polizeidirektion in Dresden angefragt, wie viele davon wohl in den letzten 20—30 Jahren in Dresden, also einer Stadt von jetzt über ½ Million, vorgekommen seien. Der Polizeipräsident Dr. Köttig war so freundlich, nachforschen zu lassen, und es fand sich nur eine einziger Fall, der vielleicht hierher gehört und dessen Akten ich einsehen durfte. Im Nov. 1898 ward nachts um 10¼ Uhr eine junge Köchin von einem jungen Manne auf der einsamen Straße überholt, der ihr mit einem langen und spitzen Messer unterhalb des linken Auges und oberhalb des linken Schlüsselbeins oberflächliche Wunden beibrachte. Der Täter war nicht ausfindig zu machen. Man dachte vor allem an einen Racheakt und deshalb wurden origineller-, aber richtigerweise sämtliche Dienstmädchen usw. aller umliegenden Straßen befragt, ob sie Jemanden abgewiesen oder ein Verhältnis gelöst hätten. Die Art der Wunden: Gesicht und Hals spricht allerdings mehr für einen Rache-, als einen sadistischen Akt. Herr Oberregierungsrat Dr. Becker von der Dresdner Polizei erzählte mir, daß, als er vor Jahren auf der Leipziger Polizei gearbeitet habe, dort einmal eine Privatprostituierte Einen wegen sadistischer Verwundungen angezeigt habe. Übrigens wurden mir im Dresdner Kriminal-Museum — nach Hamburg dem größten der Welt — in der soeben angelegten Abteilung für Sexualverbrecher, satistische Werkzeuge aus hiesigen Bordellen (in Nachbildungen) gezeigt, darunter eine Art Kreuzgestell. — Schaefer bringt in seiner „Allgemeinen Gerichtl. Psychiatrie" (Berlin, Hofmann 1910) einige interessante und seltene Fälle von Kindermördern. So hatten 2 Jungen im Walde ein 8 jähriges Mädchen mit Messern erstochen, um einen „Mädchenmord" zu begehen (p. 105). Sadistische Momente liegen hier gewiß nicht vor. Schrecklicher noch ist der Fall in Hamburg vor einigen Jahren, als ein Knabe 3 kleine Mädchen in Hauseingängen in den Unterleib stach, von denen eins starb (p. 157). Sadistische Momente scheinen auch hier nicht vorgelegen zu haben, aber der Junge war offenbar nicht normal und wiederholt in Irrenanstalten gewesen.

Digitized by Google
Original from
COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

XIX.

Aus dem Institute für gerichtliche Medizin der k. k. Universität Graz.
(Vorst. Prof. Dr. Julius Kratter.)

Experimentelle Beiträge zur Bewertung einiger chemischer Blutproben.

Von
Dr. S. Mita aus Tokio.

I. Über die Darstellung und forensische Bedeutung der Haemochromogenkristalle.

Seitdem im Jahre 1892 Donogany (1) zuerst auf die große Kristallisierfähigkeit des von Hoppe-Seyler (2) so benannten Haemochromogen hingewiesen hat, haben zahlreiche Autoren (H. U. Kobert (3), de Dominicis (4), Cevidalli (5), Lecha-Marzo (6), K. Bücker (7), Kürbitz (8), die Bedeutung dieser Kristalle für den forensischen Blutnachweis experimentell geprüft und rühmend hervorgehoben. Kürbitz, welcher unter Leitung Puppes arbeitete, hat vor kurzem erst den Nachweis geführt, daß Lecha-Marzos „Jodhaematin"-Methode gleichfalls auf nichts anderes hinauslaufe, als auf eine Darstellung von Haemochromogenkristallen. Alle Autoren, obwohl sie nach etwas differenten Methoden gearbeitet haben, betonen in gleicher Weise, daß die Kristallisationskraft des in Rede stehenden Blutfarbstoffderivates eine ganz außerordentliche sei, daß sie durch hohes Alter, Hitzewirkung, Fäulnis und ähnliche, dem forensischen Ernstfalle angepaßte schädigende Einflüsse weniger leide, als jene des Haemins und daß diese Gründe, sowie die charakteristische Färbung, das empfindliche Spektrum, die eigentümlichen Formen, sowie die Doppelbrechung der rhombischen Kristalle den Körper vorzüglich geeignet machen, in die Reihe der forensischen Untersuchungsmethoden aufgenommen zu werden.

Die in diesem ersten Abschnitte wiederzugebenden Versuche hatten den Zweck, zu entscheiden: 1. ob tatsächlich die Kristallisationsfähigkeit und die übrigen Eigenschaften des Haemochromogen den hohen

Generated on 2019-11-15 19:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Anforderungen der forensischen Ernstfälle standhalten und 2. welche von den zu seiner Gewinnung angegebenen Methoden die besten Resultate liefere.

Bei der Gewinnung der Haemochromogenkristalle ging ich zuerst nach den Angaben von Kürbitz vor, setzte also dem gepulvertem Blut oder einem Tropfen der Blutlösungen zuerst einen Tropfen Pyridin, dann einen Tropfen Schwefelammonium zu und untersuchte bei verschiedenen Vergrößerungen mit dem gewöhnlichen Mikroskope, zum Nachweise des so charakteristischen Spektrums mit dem Mikrospektroskope und zur Erkennung der Doppelbrechung mit dem Polarisationsmikroskope.

Bei dieser Methodik machten sich aber verschiedene Umstände, nicht was die Kristallbildung selbst anlangt, als störend geltend. Erstens tritt durch den Zusatz des gelben Schwefel-Ammoniums die dem Haemochromogen eigentümliche kirschrote Farbe nur undeutlich aus dem Gesichtsfelde hervor und erschwert ihren Nachweis, ferner ist die Abscheidung von Schwefelkristallen am Rande der Präparate sowie der unangenehme Geruch ein Übelstand und endlich kann bei Blutspuren, welche auf Metallen, namentlich auf Eisen angetrocknet sind, der Nachweis der Kristalle durch die massenhafte Ausscheidung intensiv gefärbter Sulfide sehr erschwert, ja sogar ganz vereitelt werden. Ich ersetzte deshalb später zur Vermeidung all dieser Übelstände das Schwefelammonium durch das ungefärbte und gleichfalls stark reduzierende Hydrazinhydrat, wie dies zur Gewinnung von solchen Kristallen zuerst v. Zeynek, nach ihm de Dominicis vorgeschlagen hat. Die Methodik gestaltete sich demnach folgendermaßen: Man setzt zu der fein gepulverten Blutspur oder der Blutlösung nacheinander zu: 1 Tropfen einer 10 prozentigen Ammoniaklösung, 1 Tropfen Pyridin, 1 Tropfen Hydrazinsulfat in gesättigter Lösung, oder Hydrazinhydrat in 10 prozentiger Lösung und bedeckt das Objekt mit einem Deckgläschen. Leichtes Erwärmen, was hingegen nicht unbedingt notwendig ist. Der Farbenumschlag vom Rostbraun in ein helles Kirschrot, welcher die Haemochromogenbildung anzeigt, tritt ebenso wie die Kristallisation fast momentan ein.

Die so entstehenden Kristalle finden sich massenhaft. Sie sind doppelbrechend, teils gerade gestreckt, teils gebogen, an den Enden häufig gespalten und aufgerollt, meist zu Büscheln oder Sternen angeordnet. Sie besitzen die prächtige charakteristische kirschrote Farbe des Haemochromogen. Bei dem weitgehenden Pleomorphismus der Kristalle war es mir immer unmöglich, konstante Differenzen in der Kristallbildung nach der Tierspezies wahrzunehmen. Eine Unter-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

suchung mit dem Mikrospektroskope lieferte das charakteristische Spektrum dieses Blutfarbstoffderivates noch bei kleinsten Splitterchen.

Die Leistungsfähigkeit der Methode als solche allein betrachtet geht aus der nebenstehenden Tabelle I hervor, welche zeigt, daß sie bei frischem wie bei bei altem, gefaultem, erhitztem, verunreinigtem und sonst wie verändertem Blute noch schöne und einwandfreie Resultate zu liefern vermag. Tabelle II zeigt, welch geringen Einfluß die Unterlage auf den Ausfall der Probe hat, wenn das Blut von ihr nicht aufgesaugt wurde, sondern ihr oberflächlich angetrocknet ist. Ist jedoch das erstere allein der Fall, wie dies z. B. bei Leinwand oder Filtrierpapier der Fall sein kann, so mißlingt die Methode, in der oben geschilderten Weise ausgeführt, häufig. In solchen Fällen ist man genötigt, um noch zu einem positiven Resultate zu kommen, entweder mit Wasser, oder, was noch besser ist, mit Eisessig zu extrahieren, das Extrakt bei Zimmertemperatur verdampfen zu lassen und mit dem Rückstand in der oben angedeuteten Weise zu verfahren. Man wird, wenn etwas Blutfarbstoff in den Reagentien in Lösung geht, noch wohlausgebildete Kristalle erhalten können. Ich habe also und das im Gegensatze zu Bücker durch Extraktion mit reinem Eisessig häufig dann noch positive Resultate bekommen, wenn andere Lösungsmittel im Stiche gelassen hatten. Die Differenz unserer Resultate dürfte sich aus der verschiedenen Darstellungsweise erklären lassen. Die nebenstehende Tabelle III, welche eine Auswahl meiner diesbezüglichen Erfahrungen wiedergibt, illustriert den Vorteil der Essigsäureextraktion gegenüber der ausschließlichen und unmittelbaren Einwirkung von Pyridin und Hydrazinhydrat.

Tabelle I.

Material	Haemochromogenprobe
Frisches Blut von Mensch, Pferd, Hund, Schwein, Katze	positiv
Dasselbe Material getrocknet	positiv
Menschenblut, 9 Wochen gefault	positiv
Menschenblut, 9 Wochen dem Sonnenlicht ausgesetzt	positiv
Menschenblut durch 1½ Stunden in Lösung gesotten	positiv
Bis 9 Jahre alte, auf den verschiedensten Unterlagen angetrocknete Blutspuren differenter Spezies	positiv

Digitized by Google

Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Generated on 2019-11-15 19:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Tabelle II.

Material.	Alter.	Unterlage.	Hämochromogenprobe.
Hundeblut	8 Jahre	Papier	positiv
Menschenblut	6 Jahre	Leinwand	positiv
Menschenblut	5 Jahre	Fließpapier	positiv
Schweineblut	8 Jahre	Stein	positiv
Menschenblut	6 Jahre	Flanell	positiv
Menschenblut	6 Jahre	Watte	Nach Extraktion mit Eisessig positiv, sonst negativ
Menschenblut	6 Jahre	Filtrierpap.	Wie im vorhergehenden Versuche
Menschenblut	6 Jahre	Leinwand	Wie im vorhergehenden Versuche
Menschenblut	2 Monate	Leder	positiv
Menschenblut	2 Monate	Holz	positiv
Menschenblut	2 Monate	Erde	positiv

Tabelle III.

Material	Haemochromogenprobe direkt	Haemochromogenprobe mit Essigsäureextrakten	Haeminprobe
6 Jahre altes Leichenblut auf Watte	+	+++	+++
6 Jahre altes Blut in dünner Schicht auf Filtrierpapier	—	+	+
6 Jahre altes Blut auf Watte	—	+	+
Menschenblut mit Erde in einem Verhältnis von 1 : 8 Erde getrocknet	—	+	—

Diese ersten Versuchsreihen hatten uns also und das in Übereinstimmung mit den angegebenen Autoren darüber belehrt:

1. Daß der Nachweis von Haemochromogenkristallen bei den differentesten Blutarten und in Spuren gelingt, welche den verschiedenartigsten schädigenden Einflüssen ausgesetzt waren. Schon nach diesem Resultate könnte der Methode ein forensischer Wert nicht abgesprochen werden.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

2. Daß zur Anstellung der Probe oben angeführter Gründe wegen die Verwendung von Hydrazinhydrat in 10 prozentiger Lösung als Reduktionsmittel besser geeignet sei, als Schwefelammonium.

3. Daß in den Fällen, wo hochgradig verändertes oder völlig in Gewebsfasern inbibiertes Blut vorliegt, eine vorhergehende Extraktion mit Eisessig, Verdunsten des Lösungsmittels bei Zimmertemperatur und darauffolgende weitere Behandlung mit Pyridin und Hydrazinhydrat manchmal dann noch die Darstellung von Kristallen ermöglicht, wenn sie durch die direkte Anwendung der letztgenannten Reagentien mißlingt.

Über die Bedeutung der Probe für den forensischen Blutnachweis, speziell über ihre Leistungsfähigkeit im Vergleiche zu anderen alt bewährten chemischen Blutproben belehrten mich die in Abschnitt II wiedergegebenen Versuche.

II. Über die Brauchbarkeit der Haemochromogenprobe für den forensischen Blutnachweis im Vergleiche zu anderen chemischen Blutproben.

Obwohl die Versuche der im ersten Abschnitte der vorliegenden Arbeit angeführten Autoren, wie meine eben hier mitgeteilten Versuche die hohe Leistungsfähigkeit der Haemochromogenprobe dargetan haben, schien es doch, um zu einem sicheren Urteile zu gelangen, erwünscht, sie an konkreten Beispielen mit den alten gangbaren chemischen Blutproben zu vergleichen. Ich meine dabei vor allem die Haeminprobe, deren Leistungsgrenzen durch die unter Kratters Leitung ausgeführte grundlegende Arbeit von Hammerl (9), durch jene dann von M. Richter (10) genug bekannt geworden sind, ferner die in den letzten Dezennien zu Unrecht von vielen Seiten selbst als orientierende Vorprobe zurückgewiesene Van Deensche Probe in jener Modifikation, die hier im Institute geübt wird und, wie wir im III. Abschnitte zeigen werden ganz vorzügliche Resultate liefert.

Bei diesen vergleichenden Versuchen wurde die Darstellung der Haeminkristalle in der gewöhnlichen Weise geübt, wobei namentlich eine allzu intensive Hitzeentwicklung vermieden und der Eisessig mehreremale zugesetzt wurde. Die Haemochromogenmethode wurde immer zuerst an wässerigen Extrakten versucht. Wenn aber diese im Stiche ließen, wurde sie nach Extraktion mit Essigsäure und Verdunstung dieser bei Zimmertemperatur an den Rückständen ausgeführt unter Zusatz von 1. einem Tropfen 10 proz. Ammoniak, 2. einem Tropfen Pyridin und 3. einem Tropfen einer konz. wässerigen Lösung von Hydrazinsulfat. Die Guajakprobe wurde in der im III. Abschnitt genau wieder-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gegebenen Weise ausgeführt, immer die Tinktur zuerst, das Öl nachher zugesetzt und nach Zusatz der Tinktur das Auftreten eines Farbenumschlages in ein helles Kirschrot registriert.

Die erste Versuchsreihe betraf 17 bis zu 9 Jahre alte Spuren vom Blute des Menschen, des Hundes, des Schweines, die auf den verschiedensten Unterlagen (Glas, Stein, Holz, Watte, Filtrierpapier, Papier, Leinwand, Flanell, Erde) und unter verschiedenen Bedingungen (Zimmertemperatur, Licht, lange dauernde Fäulnis) getrocknet worden waren. Von diesen 17 Objekten gaben 10 alle 3 Proben in gleich schöner Weise, von den 7 anderen, welche in Tabelle IV zusammengestellt sind, lieferte keine einzige Haeminkristalle trotz vielfacher wiederholter Bemühungen, 4 noch schön nachweisbare Haemochromogenkristalle, alle 7 jedoch in vorzüglicher Weise die Guajakprobe.

Tabelle IV.

Material	Haeminprobe	Haemochromogenprobe	Van Deen
5 Jahre altes, gefaultes Menschenblut in Kölbchen aufbewahrt	—	+	+
9 Jahre altes Leichenblut auf Stein angetrocknet	—	+	+
8 Jahre altes Hundeblut auf Papier:	—	+	+
6 Jahre altes Leichenblut auf Watte angetrocknet	—	+	+
8 Jahre altes Schweineblut auf Papier angetrocknet	—	—	+
6 Jahre altes, stark gefaultes und stinkendes Leichenblut auf Glas	—	—	+
$3^1/_2$ Jahre altes, stark stinkendes Leichenblut	—	—	+

Die zweite Versuchsreihe behandelte den Einfluß höherer Temperatur auf den Ausfall der Proben. Wie Tabelle V zeigt, vermochte selbst die $1^1/_2$ stündige Erhitzung getrockneten oder flüssigen Blutes auf 135° C keine der 3 in Betracht gezogenen Proben zu schädigen, während 140° C fast in gleicher Weise, nämlich nach einem Zeitraum von 30 bis 60 Minuten die Kristallisationsfähigkeit sowohl für das Haemin wie für das Haemochromogen aufhebt, die Van Deensche Probe innerhalb der Versuchszeiten auch bei 145° noch sichere Resultate lieferte und erst bei höheren Temperaturgraden (150° C), dann aber schon nach 30 Minuten im Stiche ließ.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Tabelle V.

Temperatur	Dauer der Einwirkung.	Haeminprobe	Haemochromogenprobe	Van Deen
135° C	30′	+	+	+
	60′	+	+	+
	90′	+	+	+
140° C	30′	+	+	+
	60′	—	+	+
	90′	—	—	+
145° C	30′	—	—	+
	60′	—	—	+
	90′	—	—	+
150° C	30′	—	—	—
	60′	—	—	—
	90′	—	—	—

Tabelle VI.

Verunreinigung	Haeminprobe +, bis zu einem Verhältnis von		Haemochromogenprobe + bis zu einem Verhältnis von		Dieselb. Probe unter Essigsäureextrakt. bis zu einem Verhältn. von		Van Deensche Probe positiv	
	Blut	Verunreinigung	Blut	Verunreinigung	Blut	Verunreinigung	Blut	Verunreinigung
Vaseline	1	3	1	6			⟨1	7
Seifenlösung konzentriert	2	10	⟨0.3	10			⟨0,3	10
Erde	2	4	1	4	0,5	4	⟨0,25	4
Freie Fettsäuren	1	6	1	13			⟨1	13
Eisenchlorid 2%	1	4	1	6			⟨1	10
Rost	1	6,5	⟨1	13			⟨1	13
Pilzrasen	—	—	—	—			+	+

Über den Einfluß der Fäulnis und des Sonnenlichtes konnte die Erfahrung gemacht werden, daß durch neun Wochen dieser Einwirkungen keine der in Verwendung gezogenen Proben unausführbar geworden war.

Von verunreinigenden Stoffen wurden in Berücksichtigung der Resultate von Hofmann (12) Kratter und Hammerl (9) und M. Richter (10) auf ihren störenden Einfluß die in Tabelle VI angeführten Stoffe in systematischer Weise (bei steigendem Zusatz des verunreinigenden Agens) untersucht. Dabei zeigte es sich, daß die Van Deensche Probe innerhalb der Versuchsgrenzen in keiner der Versuchsreihen gestört wurde und daß die Kristallisationsfähigkeit des

Digitized by Google Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412 Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Haemochromogen unter diesen Versuchsbedingungen jene des Haemin bedeutend übertrifft. (Vgl. namentlich die für Fette, Seifenlösungen und Rost gewonnenen Grenzwerte).

Ich möchte also, und das in Bestätigung der Angaben von Puppe-Kürbitz, meine mit der Haemochromogenprobe (nach de Dominicis' Angaben) gewonnenen Erfahrungen wie folgt zusammenfassen:

1. Die Kristallisationskraft des Haemochromogen übertrifft jene des Haemin was Verunreinigungen oder andere schädigende Einflüsse anlangt, beträchtlich.

2. In Anbetracht der leichteren Ausführbarkeit, der größeren Leistungsfähigkeit und der schöneren wie auffallenderen mikroskopischen Bilder kann ich sie zum forensischen Blutnachweis dringend empfehlen und ziehe sie sogar der Haeminprobe vor.

3. Sie ist bei exakter Ausführung und unter Beobachtung der Kriterien — Kristallformen, Orangefarbe, Doppelbrechung, Spektrum — eine absolut verläßliche und sicher arbeitende Methode, demnach eine wesentliche Bereicherung der Untersuchungsmittel.

4. Unter Versuchsbedingungen, bei welchen die hier in Rede stehenden mikrokristallographischen Methoden versagten, blieb die Van Deensche Probe immer noch ganz unbeeinflußt, ein Ergebnis auf welches ich im nächsten Abschnitte näher einzugehen habe.

III. Zur Bewertung der Van Deenschen- und der Wasserstoffsuperoxydmethode als Vorproben.

Seit Liman (13) im Jahre 1852 auf eine ganze Reihe von Substanzen hinwies, welche einen positiven Ausfall der Guajakprobe vortäuschen können, kam die Van Deensche Methode immer mehr in Mißkredit. Einen Ausdruck erhielt diese geringe Wertschätzung auf der dritten Tagung der Gesellschaft für gerichtliche Medizin in Dresden 1907, als J. Kratter auf die hohe Leistungsfähigkeit der Probe als auf eine einfache, rasch auszuführende und eine unter Einhaltung einer bestimmten Versuchstechnik insoferne zuverlässige Methode neuerlich hinwies, die an der Diskussion sich beteiligenden Redner aber mehr oder minder eine ablehnende Haltung einnahmen.

Die vorzüglichen Dienste, welche die alte Probe in der im Institute seit vielen Jahren geübten Form zur Auffindung von Blutspuren dann leistete, wenn auf einer großen Zahl von Objekten die sicher nicht von Blut herrührenden Flecke zur Vereinfachung der weiteren Untersuchung ausgeschlossen werden konnten, veranlaßte Prof. Kratter, mich zu einer neuerlichen Überprüfung des Ver-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

fahrens, namentlich auf seine Fehlerquellen und auf seine Leistungsfähigkeit im Vergleiche mit der neueren von Richter (Plauen) (10) angegebenen Wasserstoffsuperoxydmethode zu prüfen.

Wie nach den später anzuführenden Versuchen die Vorprobe nur dann einen diagnostischen Wert hat, wenn der Materialverbrauch ein minimaler ist, die Reagentien gehörig rein sind, sie in einer bestimmten Reihenfolge zugesetzt werden und auf die dabei in Erscheinung tretenden Phänomene Rücksicht genommen wird, so gestaltete sich in allen Versuchen — wie dies auch hier in allen Ernstfällen geschieht — die Methode folgendermaßen:

1. Befeuchten der verdächtigen Spur mit dest. Wasser.
2. Vorsichtiges Darüberstreifen mit einem Stückchen befeuchteten Filterpapieres, wodurch eine kleinste, eben noch sichtbare Spur auf dieses gebracht wird.
3. Auf den am Papier haftenden Fleck wird eine frisch bereitete strohgelbe Guajakharztinktur getropft. Dabei muß, falls Blut vorliegt, die rostbraune Farbe in ein helles Kirschrot umschlagen, was durch Kontrollierung mit der Lupe noch deutlicher gemacht werden kann. (Ein Fehlen dieser Verfärbung — wahrscheinlich Haemochromogenbildung — oder das Auftreten anderer Farbentöne, namentlich Blau, spricht gegen das Vorliegen von Blut!)
4. Zusatz eines Tropfen alten, ozonisierten Terpentinöles, worauf spätestens nach Ablauf einer halben Minute eine intensive Blaufärbung der Spur eintritt. Später auftretende Blaufärbung, namentlich die oft schon nach 5 Minuten auftretende Blaufärbung gewisser Filterpapiere um die verdächtige Spur herum in Form eines Hofes, sind nicht als positiver Ausfall anzusehen.

Zur Ausführung der Wasserstoffsuperoxydprobe benutzte ich eine stets ad hoc hergestellte 3 prozentige Lösung, gewonnen aus Perhydrol Merck.

Von der enormen Leistungsfähigkeit der Van Deenschen Probe hatten uns, und das in teilweiser Bestätigung der Angaben früherer Autoren, die im II. Abschnitte wiedergegebenen Versuchsreihen neuerlich belehrt. Diese zeigten, daß selbst unter Versuchsbedingungen die Probe noch gut ausführbar bleibt, wo alle anderen chemischen Methoden (vielleicht mit der einzigen Ausnahme von Kratters Haematoporphyrinprobe) versagen, Versuchsbedingungen, unter welchen die so leicht zersetzliche Blutkatalase längst zugrunde gegangen ist. So geht jene des Menschenblutes schon bei 140° sehr rasch zugrunde, sie konnte in ihrer Wirkung wiederholt bei 5 Jahre altem Blute nicht

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

mehr nachgewiesen werden, während allerdings manchmal auch ältere Blutspuren noch ein positives Ergebnis lieferten. Was die Verdünnungsgrenzen anlangt, so gestattet die wie oben ausgeführte Guajakprobe noch während Blut in einer Verdünnung 1 : 8000 mit Sicherheit zu erkennen, das Wasserstoffsuperoxydverfahrens von über 1 : 128 hinaus versagt.

Diese früher und die hier angeführten Versuche beweisen es jedenfalls zur Evidenz, daß — was das positive Ergebnis an sich zunächst ohne Rücksicht auf die Fehlerquellen anlangt — die Guajakprobe dem Verfahren Richters weitaus überlegen ist. Deshalb können wir auch den Angaben Palleskes (14) keineswegs zustimmen, welcher bei seiner Nachprüfung des Verfahrens sagt: „Die Methode ist der Guajakprobe gleichwertig."

Weitere Versuche hatten den Zweck, zu erweisen, ob denn wirklich unter Einhaltung der oben wiedergegebenen Kautelen die vielfachen Fehlerquellen bestünden, welche das Verfahren so sehr außer Gebrauch gebracht haben, ihren Einfluß auch auf die Wasserstoffsuperoxydprobe zu prüfen, wie dies Palleske (14) und Uhlenhuth (15) schon getan haben. Meine Resultate habe ich in Tabelle VII vergleichsweise zusammengestellt. Aus ihr geht das Folgende hervor: Zunächst kommen eine ganze Reihe von Fehlerquellen, welche wie Erde, Haut, Nasensekret, Speichel, Sputum, Galle usw. mit Wasserstoffsuperoxyd eine lebhafte Schaumbildung liefern, für die Van Deensche Probe überhaupt nicht in Betracht, weil selbst nach Zusatz beider Reagentien Blaufärbung nicht auftritt.

Ferner — was alten Erfahrungen entspricht — entsteht allerdings nach Zusatz von Guajakharzlösung allein und sofort zu einer ganzen Reihe von Stoffen (Lugolsche Lösung, Kaliumpermanganat, Kaliumferricyanid, Kupfersulfat, Zinkchlorid) eine teils sehr deutliche und intensive, teils eine undeutliche blaugrüne bis grüne Verfärbung die, wie aus der Tabelle hervorgeht, durch den Zusatz des Terpentinöls teils deutlicher, teils weniger deutlich wird, teils aber ganz unverändert bleibt. Alle diese Fehlerquellen insgesamt kommen aber unter Einhaltung der oben für das Verfahren als notwendig angegebenen Kautelen nicht in Betracht und können zu Verwechslungen nicht Anlaß geben. Denn bei ihnen tritt schon nach dem Zusatz der Tinktur eine Bläuung ein, nicht aber die für das Blut so charakteristische kirschrote Verfärbung. Verwechslungen könnten nur dann erfolgen, wenn im Zusatz der Reagentien nicht die oben angeführte Reihenfolge eingehalten und auf den charakteristischen Farbenumschlag der Spur keine Rücksicht genommen wird. Denn das sofortige Auftreten einer Blaufärbung nach Zusatz von Guajaktinktur allein, wie z. B.

Generated on 2019-11-15 19:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

bei Flecken aus Kaliumpermanganat, beweist das Vorliegen einer Fehlerquelle und gestattet mit Sicherheit, Blut auszuschließen.

Wir waren nicht imstande, unter den in der Tabelle angeführten und als „Fehlerquellen" der Reaktion bezeichneten Stoffen auch nur einen einzigen zu finden, welcher sich nicht durch Beachtung der eingangs erwähnten Kriterien mit Sicherheit von Blutflecken hätte unterscheiden lassen.

Tabelle VII.

Material	Van Deen a) Zusatz von Gujaktinktur	b) Zusatz von Terpentinöl	H_2O_2 - Probe
Blut	Kirschrote Färbung	Blaufärbung	Starkes Schäumen
Erde	Keine Veränderung	Keine Veränderung	Schäumen
Rostiges Eisen	Bläuung	Bläuung besteht fort	Schäumen
Haut	Keine Veränderung	Keine Veränderung	Schäumen
Harn	„	„	Keine Reaktion
Nasensekret	„	„	Schäumen
Speichel	„	„	Geringes Schäumen
Sputum	„	„	Starkes Schäumen
Galle	„	„	„
Eisenchloridlösung	Blaufbg. d. bald verschwindet.	„	„
Lugolsche Lösung	Grünfärbung	Späte Blaufärbung	„
Übermangansaures Kali	Sofort prächtige Blaufärbung	Keine weitere Veränderung	Nicht untersucht
Kalium-ferricyanid	„	Lässt die Farbe noch deutlicher hervortreten	„
Kupfersulfat	Schwache Bläuung	Intensive Bläuung	„
Zinkchlorid	Schwache grünblaue Färbung	Wird deutlicher	„
Ferrisulfat	Keine Veränderung	Rotbraune Färbung	„
Kaliumbichromat	„	Nach längerer Zeit uncharakt Bläuung	„
Rotwein	Violettfärbung	Keine weit. Veränderg.	„
Fruchtsäfte	Bleiben rot	Keine rasch auftretende Bläuung	„

Endlich kam für die Bewertung der beiden in Rede stehenden Vorproben noch der Umstand in Betracht, daß das blutverdächtige Material bei der van Deenschen Probe kaum eine Verminderung und gar keine Veränderung erleidet, durch die Wasserstoffsuperoxydprobe aber zerstört wird. Versuche, welche darauf hinausgingen, mit Blutmaterial nach seiner Behandlung mit H_2O_2 noch Blutproben zu erhalten, fielen vollständig negativ aus. Es resultierten weiße krümelige Massen, das sogenannten „Haemolum album", welches nach den Untersuchungen von Fr. Schulz (16) und anderen vorwiegend aus Oxy-

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

protein besteht und keine der Blutreaktionen (weder chemische, noch spektroskopische, noch auch biologische) mehr gab.

Ich muß deshalb und das auch in Anlehnung an die langjährigen mit dieser Methode gewonnenen Resultate des forensischen Institutes in Graz mein Urteil über beide Methoden in der nachfolgenden Weise zusammenfassen:

1. Das van Deensche Verfahren ist unter Einhaltung der eingangs wiedergegebenen Versuchstechnik und der dadurch geschaffenen Kautelen ein außerordentlich empfindliches Verfahren, welches die Anwesenheit von Blut noch unter Vorbedingungen erkennen läßt, bei welchen alle anderen chemischen Blutproben versagen.
2. Es ist dem von Richter angegebenen Wasserstoffsuperoxydverfahren schon in dieser Hinsicht weitaus überlegen.
3. Was die oben untersuchten Fehlerquellen anlangt, die zum großen Teile das Richtersche Verfahren vollkommen illusorisch machen, so kommen sie für die van Deensche Probe dann kaum praktisch in Betracht, wenn im Zusatz der Reagentien die oben angegebene Reihenfolge eingehalten und die Farbenveränderung nach dem Zusatz eines jeden Reagens beobachtet wird.
4. Das van Deensche Verfahren gestattet bei einem negativen Ausfall den Schluß, daß mit keiner anderen der gebräuchlichen chemischen Blutuntersuchungsmethoden Blut nachgewiesen werden könne.
5. Bei der großen Einfachheit der Methode, dem minimalen Materialverbrauch und dem Umstande, daß sie im Gegensatz zum Wasserstoffsuperoxydverfahren das verdächtige Material ganz unverändert läßt, ist sie als orientierende Vorprobe bei der Auswahl des Materials vorzüglich geeignet.
6. Selbstverständlich muß trotzdem für den exakten Nachweis, daß tatsächlich Blut vorliegt, noch die Ausführung möglichst vieler der gebräuchlichen Blutuntersuchungsmethoden als eine nicht zu vernachlässigende Bedingung gefordert werden.

Zum Schlusse möchte ich Herrn Professor Kratter für die Anregung und Förderung meiner Arbeit den ergebensten Dank aussprechen; desgleichen bin ich Herrn Dr. Pfeiffer für seine vielfältige Unterstützung zu besonderem Danke verpflichtet.

Generated on 2019-11-15 19:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Literaturverzeichnis.

1) Donogány: zit. n. Malys Jahresbericht 1892, Bd. 22, p. 100.

2) Hoppe-Seyler: Zeitschr. f. physiolog. Chemie, 1889, Bd. 13. pg. 477.

3) H. Kobert: Das Wirbeltierblut in mikrokristallographischer Hinsicht. Stuttgart 1901, F. Enke.

4) De Dominicis: Gazetta internat. di Medic. 9. Jahrgang, März 1906.

5) Cevidalli: Archivio di Psichiatria, 1905, p. 316.

6) Lecha-Marzo: Archivio di Psichiatria, 26. Bd. — Revista de Medicina y Chirurgia practicas, 30. Jahrg. 1906. — Revista de Chimica pura y applicada 1906. — Gazetta medica del sur de Espana, 1908.

7) K. Bücker: Münchener med. Wochenschrift, 1909, Nr. 3.

8) Puppe und Kürbitz: Verhandluug d. Vereins f. wissenschaftliche Heilkunde zu Königsberg, Deutsche med. Wochenschrift, 1909, März.

8) Kürbitz: Ärztliche Sachverständigen Zeitung, 1909, Nr. 7.

9) Hammerl: Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Med. 3. F., 4. Bd.

10) Richter: Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Med. 3. F., Bd. 20.

11) Kratter: Vierteljahrsschrift f. gerichtl. Med. 3. F., Bd. 35, Suppl.

12) Hofmann: Vierteljahrsschrift f. gerichtl. Med. Bd. 19, 1873.

13) Limann: Vierteljahrsschrift f. gerichtl. Med. Bd. 12, 1852.

10) Richter: Monatsschrift f. Ohrenheilkunde, Jahrg. 38, Nr. 7.

14) Palleske: Vierteljahrsschrift f. ger. Med. 23. Bd.. 3. F. 1905.

15) Uhlenhuth: Verhandlungen deutscher Naturforscher und Ärzte zu Breslau, 1905, p. 512.

16) F. Schulz: Zeitschr. f. phys. Chemie, Bd. 29, p. 1.

Generated on 2019-11-15 19:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

Kleinere Mitteilungen.

Von Prof. Dr. P. Näcke.

1.

Paradoxe Erotik. Kürzlich ward bekanntlich im Chinesenviertel New-Yorks eine junge Amerikanerin von ihrem chinesischen Liebhaber getötet, was gewaltiges Aufsehen erregte und den tiefen Rassenhaß der Amerikaner maßlos steigerte. Und es kam dabei heraus, daß — wie ich einer Notiz der Politisch.-Anthropol. Revue 1909, p. 330 entnehme — „hunderte von Frauen und Mädchen der besseren Klassen des heutigen weißen Amerikanertums Liebesverhältnisse mit gelben Männern unterhalten, an den Orgien der Chinesenviertel der Großstädte teilnehmen, dem Opiumgenuß huldigen, und daß der Missionstitel nur den Vorwand abgab, sich Ausschweifungen mit den bei der weißen Männerwelt so verachteten, verhaßten Ostasiaten hinzugeben." Dies ist zunächst um so unbegreiflicher, als auch die Frauen diese sonst hassen und die dortigen Chinesen schmutzig sind und beinahe den Auswurf ihres Landes bedeuten. Wie ist dieses Paradoxon möglich? Der angezogene Artikel deutet verschiedene Ursachen dafür an. Durch die weitgediehene Emanzipation der Frauen und die sinnlose Jagd nach dem Dollar bei den Männern ist in der Frauenwelt die sexuelle Befriedigung sehr kurz gekommen, wofür die Natur sich rächt. Die Hauptsache ist aber das Faszinierende des Kontrastes, das in jedem liegt. Jeder Gedanke erweckt in uns einen Kontrastgedanken, der aber meist so abgeblaßt ist, daß er uns für gewöhnlich nicht zum Bewußtsein kommt. Nur bei bestimmten Gelegenheiten zeigt er sich; die so verachteten Chinesen bilden gerade, weil sie verhaßt sind, einen Anziehungspunkt, für viele ist ihr Schmutz und ihre Geilheit ein weiterer und dem geben sich manche sogar hin. Auch bei uns haben wir solches oft gesehen. Sobald eine Truppe Neger, Indianer usw. in unseren zoologischen Gärten auftritt, drängen sich manche junge und alte Damen heran und es entspinnen sich Liebesverhältnisse. Auch sind solche zwischen vornehmen Spanierinnen und den ungebildeten Stierkämpfern bekannt usw. Und wer gedächte hierbei nicht der Amerikanerin, die erst den belgischen Prinzen Chimay heiratete und dann aus Spleen den Zigeuner Rigo? Les extrêmes se touchent, sagt mit Recht der Franzose, und auch in gewöhnlichen Eheverhältnissen sind Kontrastcharaktere oft der beste Kitt der Liebe. Ich möchte deshalb aber noch nicht ohne weiteres, wie jener Artikelschreiber, von einer Dekadenz der Amerikanerin reden. Es sind das eben gewisse Auswüchse normalen Empfindens, die überall vorkommen und vorkommen werden.

Generated on 2019-11-15 19:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

2.

Entstehung der sekundären Geschlechtsmerkmale. Unter solchen versteht man bekanntlich das Entwickeln gewisser Körperbildungen zur Zeit der Geschlechtsreife. Man zählt hierzu besonders das Auftreten von Bart-, Achsel- und Schamhaaren, Entwicklung der Brüste, Tieferwerden der Stimme usw. Man hat diese Dinge zum größten Teil mit Darwin als geschlechtliche Züchtigungsprodukte aufgefaßt. Nun hat kürzlich Hoffmann[1]) bez. des Haarkleides sehr plausibel gesagt, daß die geschlechtliche Zuchtwahl hier nicht tätig war, sondern daß es Korrelations-Phänomene sind, denen an und für sich aber keinerlei Bedeutung zukommt. Ob Bart da ist, oder nicht, hat keinerlei Nutzen. Wie wenig Selektionsart er besitzt, sieht man daraus, daß bei vielen Völkern der Mann kaum mehr behaart ist, als die Frau. Die Korrelation wird aber noch deutlicher dadurch, daß bei starker Haarfülle die Bezahnung mangelhaft wird. Hoffmann glaubt nun, daß die Haare in Korrelation mit der Entwicklung des Nervensystems, besonders des Gehirns stehen. Je größer letzteres, um so geringer die Behaarung. Daher hätten die Kulturvölker weniger solche als andere. Sicher hat er im großen und ganzen Recht, besonders darin, daß hier die sexuelle Zuchtwahl kaum oder gar keine Rolle spielt. Ich glaube aber, daß außer Cerebral-Korrelation hier noch ein Rassenfaktor steckt. Das sieht man daraus, daß die Mongolen, die intellektuell wahrlich nicht schlecht dastehen, wenig behaart sind und, Ainos, deren Gehirn sicher z. B. über dem der meisten Neger steht und die die sogar Arier sein sollen, umgekehrt sehr starke Behaarung aufweisen. Es ist aber jedenfalls ein Verdienst Hoffmanns, hier wieder eine neue Bresche in die immer unhaltbarer werdende Darwinsche Lehre der geschlechtlichen Zuchtwahl gelegt zu haben.

3.

Kulturfortschritt in der Tätowierkunst. Daß letztere auch fortschreitet, beweist folgende Notiz, die ich den Münchener Neuesten Nachrichten vom 22. 8. 09 entnehme und die auch sonst interessant erscheint:

Nietzsche als Armschmuck. Hauptsächlich unter jungen Arbeitern besteht die Sitte, sich tätowieren zu lassen. Während diese „Sitte" in zivilisierten Ländern bei einem Teile der Bevölkerung sehr stark gepflegt wird, verschwindet sie bei den Völkern, von denen sie stammt, umsomehr, als sie mit der Kultur in Berührung kommen. Jeder, der sich tätowieren läßt oder „stechen", wie man auch sagt, wählt natürlich als „Schmuck" solche Figuren und Bilder, für die er eine besondere Vorliebe hat, oder die irgendwie mit seinem Berufe im Zusammenhange stehen.

„Kürzlich begegnete mir, so wird dem B. T. aus Halle a. d. S. geschrieben, ein junger Arbeiter, anscheinend ein Maurer, der, die Hemdärmel hochgestreift, eine Karre vor sich herschob. Sein einer Unterarm war tätowiert. Ich glaubte meinen Augen nicht zu trauen, als ich in dem blauen

---

1) Hoffmann: Über die Phylogenie des menschlichen Haarkleides. Korr.-Blatt der deutschen Gesellsch. für Anthrop. usw. 1909, p. 58.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Bilde die düsteren Züge Nietzsches erkannte. Das interessierte mich selbstverständlich. Um mich genau zu überzeugen, verfolgte ich den jungen Mann, der bald stehen blieb und seine Karre niedersetzte, um sich auszuruhen. Unter irgendeinem Vorwande trat ich auf ihn zu und reichte ihm eine Zigarre. Dabei hatte ich Gelegenheit mich genau davon zu überzeugen, daß es sich wirklich um das Bild Nietzsches handelte. Ich fragte so nebenbei, wen dieser Kopf darstelle. „Das ist Nietzsche," sagte der Arbeiter. „Nietzsche? Wer ist denn das?" fragte ich neugierig. „Kennen Sie den nicht?" meinte er mit einem zweifelnden Lächeln. „Der hat eine neue Religion gepredigt." Ich stellte mich völlig unwissend und drang weiter in ihn, um mehr zu erfahren. Zuletzt erzählte mir der junge Mann: „Er war ein großer Philosoph. Ich habe ein Buch über ihn gelesen. Da war sein Bild drin. ‚Du sollst kämpfen!' hat er gesagt." Dann spuckte er in die Hände, rieb die Handflächen aneinander und schob seine Karre weiter. Daß Nietzsche einmal so populär würde, und daß sein Bild sogar als Tätowierungsschmuck dienen würde, das hätte er wohl selbst nicht gedacht."

4.

Selbstanzeige von Verbrechern. Daß Verbrecher sich selbst anzeigen und das aus verschiedenen Motiven, ist ein überaus seltenes Ereignis, wovon ich kürzlich an dieser Stelle ein Beispiel gab. Noch eigentümlicher ist aber folgender Fall, den ich den Dresdener Neuesten Nachrichten vom 7. August 1909 entnehme:

Ein wunderlicher Kauz. Ein Schlossergeselle aus Duisburg stellte sich freiwillig der hiesigen Polizei unter der Anfrage, ob er von Dresden aus gesucht würde. Er habe dort „etwas verübt", wofür ihm Strafe bevorstände. Er weigerte sich aber entschieden, diese Straftat selbst zu nennen. Eine Anfrage in Dresden ergab, daß der Mann dort den Koffer eines Schlafkameraden aufgebrochen und daraus 10 Mark gestohlen hatte. Nunmehr erklärte der Schlosser, daß dies das Vergehen sei, weshalb er angefragt habe. Daraufhin wurde der seltsame Kauz, der sich auf der Wanderschaft befindet, in Gewahrsam genommen.

Was mag wohl den närrischen Kerl veranlaßt haben sich anzuzeigen und dazu noch auf eine so geheimnisvolle Art und Weise? Was hätte er getan, wenn sein Diebstahl nicht bekannt geworden wäre?

Digitized by Google
Original from
COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Besprechungen.

1.

Statistische Monatsschrift, Neue Folge, 14. Jahrg., 4. bis 7. Heft.

Dr. **Hugo Forcher**, Bezirksrichter: Rückfallstatistische Studien, unter besonderer Berücksichtigung der österreichischen Rückfallstatistik.

Dr. Forcher leitet seine rückfallstatistischen Studien damit ein, daß er die Wichtigkeit der Statistik für die Erforschung gesellschaftlicher Erscheinungen kennzeichnet; mit ihrer Hilfe werden Probleme aufgeklärt, welche durch bloße Vernunftschlüsse nicht zu lösen sind, sondern über die nur mittels einer genügenden Menge gut geordneter Tatsachen Licht verbreitet werden kann. Dann bespricht der Verfasser die Stellungnahme der internationalen kriminalistischen Vereinigung zur Frage der Bekämpfung des Rückfalles, Köbners Forderungen an eine wissenschaftlich einwandfreie und brauchbare Rückfallstatistik, die Strafregister-Einrichtungen in den verschiedenen Ländern, und die Rückfallstatistik im Deutschen Reiche; zum Schluß werden vier beherzigenswerte Vorschläge gemacht betreffend die Nutzbarmachung der österreichischen Strafregister für die Schaffung einer Rückfallstatistik, was mit geringem Mehraufwand an Zeit und Geld geschehen könnte, denn ein wertvolles Material liegt bereits vor. — Gegenwärtig besitzt nur das Deutsche Reich eine Rückfallstatistik im wahren Sinne des Wortes und ihre Ergebnisse sind für den Kriminalisten bedeutungsvoll, weil sie zeigen, daß **die Zunahme der allgemeinen Kriminalität** (die in den 25 Jahren von 1882 bis 1906 233 auf je 100000 Personen der strafmündigen Zivilbevölkerung ausmachte) **wesentlich auf der gesteigerten Kriminalität der Vorbestraften beruht**, und daß eine wirksame Kriminalpolitik den Hebel bei der Bekämpfung des Rückfalls anzusetzen hat. Das ist deutlich erkennbar, wenn man die Vorbestraften nach der Zahl ihrer Vorstrafen, der Schwere ihrer kriminellen Belastung von einander scheidet. Auf je 100000 Strafmündige der Zivilbevölkerung entfielen 1882: Verurteilte mit einer Vorstrafe 114, mit zwei Vorstrafen 56, mit 3—5 Vorstrafen 64, mit 6 oder mehr Vorstrafen 23; 1906: Verurteilte mit einer Vorstrafe 188 (Zunahme gegenüber 1882 62 Prozent), mit zwei Vorstrafen 103 (Zunahme 84 Prozent), mit 3 bis 5 Vorstrafen 145 (Zunahme 127 Prozent), mit 6 oder mehr Vorstrafen 113 (Zunahme 391 Prozent). Die Häufigkeit der Verurteilungen hat demnach verhältnismäßig um so mehr zugenommen, als das Vorleben kriminell belastet war. Dr. Forcher findet außerdem, daß der Einfluß des wirtschaftlichen Lebens auf die Kriminalität der Individuen um so geringer wird, je mehr deren Vorleben kriminell belastet ist. Die Zahl der erstmalig Verurteilten, die auf 100000

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

strafmündige Zivilpersonen kamen, nahm im Deutschen Reiche von 736 im Jahre 1882 auf 680 im Jahre 1906 ab. Zugenommen hat am bedeutendsten die Quote der erstmalig Verurteilten wegen Körperverletzung und wegen Zuwiderhandlungen gegen die seit 1882 neu erlassenen Reichsgesetze. Die meisten seit 1882 neu erlassenen Strafbestimmungen bezwecken die Durchführung des Arbeiterschutzes und der sozialen Fürsorge; sie richten sich nicht gegen kriminelle Handlungen im eigentlichen Sinne. Die ausgezeichnete Arbeit verdient eingehendes Studium.

H. Fehlinger-München.

2.

Alfred Holt Stone: Studies in the American Race Problem. New York, 1908, Doubleday, Page & Co. XXII und 555 Seiten. Preis 2 Dollars.

Eines der besten Bücher über das Negerproblem in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, worin ohne Voreingenommenheit die Ursachen des Gegensatzes zwischen der Bevölkerung europäischer und afrikanischer Abstammung dargelegt werden. Die Rassenkämpfe und die Verbrechen die sie im Gefolge haben, finden eine entsprechende Würdigung. Im Anhange sind Abhandlungen von Prof. Walter F. Willcox beigegeben, wovon die erste (S. 443—475) die Negerkriminalität betrifft. Es wird gezeigt, welch große Schwierigkeiten auftreten, wenn Rassen von erheblich verschiedener Veranlagung und Kulturhöhe unter dem gleichen gesellschaftlichen System leben sollen.

H. Fehlinger.

3.

Edward Carpenter: The Intermediate Sex. A study of some transitional types of men and women. 176 S. London 1908. Swan Sonnenschein & Co.

Das Buch enthält außer der Einleitung vier eigentlich selbständige Aufsätze: „Das Zwischengeschlecht“; „Die homosexuelle Anhänglichkeit“; „Zuneigung in der Erziehung“; „Der Platz des Urnings in der Gesellschaft“; im Anhang sind Äußerungen bekannter Persönlichkeiten über die Homosexuellen gesammelt. Der Verf. betrachtet das „Zwischengeschlecht“ als ein Produkt der fortschreitenden Entwicklung der Menschheit; er sagt z. B.: „Wie sich in einer zurückliegenden Entwicklungsperiode die Arbeitsbiene zweifellos von den zwei gewöhnlichen Bienengeschlechtern differenzierte, so mag es sein, daß in der gegenwärtigen Zeit gewisse neue Formen der menschlichen Art entstehen, die eine wichtige Rolle in den Gesellschaften der Zukunft zu spielen haben, auch wenn für den Augenblick ihr Erscheinen viel Verwirrung und ungerechtfertigte Besorgnis hervorruft“. Wahrscheinlicher ist es, meint dagegen der Ref., daß das „Zwischengeschlecht“ ein Ausdruck der Entartung ist. — Manches, was Carpenter sagt, ist der Beachtung wert; viel Neues bringt er allerdings nicht.

H. Fehlinger.

4.

Eulenburg: Schülerselbstmorde. Leipzig, Teubner, 1909. 1 Mk. 30 S.

1905 kamen in Preußen 8,26 solcher Selbstmorde auf 100000 gleichaltrige Personen, jede Woche etwa einer. Die meisten an niederen Schulen.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Jahresschwankungen ziemlich beträchtlich. Unter 15 Jahren M : W = 4,47 : 1. Über 15 Jahre Selbstmorde auf höheren Schulen viermal so häufig wie auf niederen. Mehrere Gruppen. Geistig erkrankt und minderwertig hiervon 27,8 Prozent! Die anderen Gruppen mit verschiedenen Ursachen: reizbare Persönlichkeit, ungeeignetes Milieu und Erziehung zu Hause, selten in der Schule, schwacher Charakter, frühes Genußleben, frühzeitige Studenterei mit Alkoholismus, Dekadenz, geringfügige Anlässe, unbekannte Motive. Verschiedene Beispiele gegeben. Prophylaxe. Die Familie besonders kann viel tun. Schulreform.

Prof. Dr. P. Näcke.

5.

Hrdlĭka: Physiological and medical observations among the Indians of Southeastern United States and Northern Mexico. Washington, 1908. Smithsonian Institution. 460 S.

Auf 6 Expeditionen in 7 Jahren hat Verfasser großartige Untersuchungen über medizinische Dinge der Indianer vom Südwesten Nordamerikas und Nordmexikos vorgenommen, wie sie in so großem Umfange überhaupt nie gemacht worden und daher vorbildlich sind. Unzählige Tabellen und viele Photographien sind beigegeben. Aber auch als Anthropolog und Ethnolog hat er sich die Leute angesehen und viel Folkloristisches, namentlich bez. der Volksmedizin, findet sich darin. Hier sei nur einiges erwähnt, das speziell den Juristen angeht. Kindesmord ist nicht selten und betrifft Mißgeburten oder uneheliche Kinder oder solche von fremden Rassenangehörigen empfangene. Verbrechen überhaupt sind bei diesen im ganzen guten und achtungswerten Stämmen ziemlich selten; am häufigsten noch Gewalttaten — meist im Rausche —, Betrug und Diebstahl. Liebe, Rache spielt selten mit. Jugendliche Verbrecher sind nicht häufig. Unter 130000 Indianern des offiziellen Census von 1890 waren 322 Gefangene, davon 307 Männer. Selbstmorde sind gleichfalls selten und geschehen auf verschiedene Art und Weise.

Prof. Dr. P. Näcke.

6.

Francé: Pflanzenpsychologie als Arbeitshypothese der Pflanzenphysiologie. Stuttgart 1909, Frankh. 3 Mark. 108 S.

Die vom Verfasser in seinem hochinteressanten Buch vorgebrachten Tatsachen sind so zwingende, daß man ein niederes, unterbewußtes psychisches Geschehen den Pflanzen zusprechen muß, wobei die Frage nach etwaigem Bewußtsein z. Z. unerörtert bleibt. Wir finden nämlich pflanzliche Sinnesorgane und zwar spezifische, leitende Nervenfibrillen, Reaktionszentren, spontane Bewegungen, die eine Wahlfähigkeit bezeugen und von elektrischen Strömen begleitet sind. Ferner Ermüdungsphänomene, Rausch und Lähmung nachAnaesthetica, Summation der Reize, entschieden sogar Assoziationen und Gedächtnisleistungen, Instinkte, Automatismen. Endlich ist auf diese psycchishen Äußerungen das Webersche und Talbotsche Gesetz ebenso anwendbar wie beim Menschen. Der Darwinist, Evolutionist muß schon a priori an eine Art Beseelung der Pflanzen glauben. Verf. weist entschieden hier den Mechanismus und Vitalismus zurück.

Prof. Dr. P. Näcke.

Digitized by Google

Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

Generated on 2019-11-15 19:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

7.

Birnbaum: Über psychopathische Persönlichkeiten. Wiesbaden, Bergmann, 1909, 88 S.

Auch Verf. geht psychologisch hier zu Werke, wie O. Groß, rekurriert dabei aber nicht auf Freudsche Mechanismen. Auch seine Ausführungen sind sehr gute, wenngleich nicht so tiefgehend wie die von Groß. Er betrachtet erst die normale Persönlichkeit, dann die psychopathische, die sich übrigens in der Haft am besten als solche zeigt. Es werden die formalen Stärungen des Gefühls- und Vorstellungslebens dargelegt, sowohl die einzelnen, als ihr Verhältnis zu einander, endlich das ganze Verhältnis dem Milieu gegenüber, die verminderte Anpassungsfähigkeit u. s. f. Es wird also auf die Wesenheit eingegangen, nicht auf einzelne Typen. Die Gemeingefährlichkeit vieler Entarteten und anderseits ihr oft hoher Kulturwert wird festgelegt, wobei Verf. mit Recht sehr den Zusammenhang von Genie und Entartung bezweifelt. Ref. bedauert nur, daß Verf. noch vom „geborenen Verbrecher" und von „moral insanity" spricht, sonst wird man ihm wohl überall gern folgen.

Prof. Dr. P. Näcke.

8.

W. v. Polenz: Der Büttnerbauer. Roman. 8. Aufl. Berlin 1905.

Eine gewaltige Bauerntragödie, die viel Ähnlichkeit mit Roseggers großartigem „Jakob der Letzte" hat, nur daß sie in Mitteldeutschland spielt und reicher im sozialen Aufbau ist! Wir sehen die alte mit der neuen Generation zusammenstoßen, die alte mit der neuen Wirtschaftsordnung auf dem Lande, die Verschuldung der Bauerngüter, die Güterausschlachtung und Bewucherung seitens gewissenloser Juden, die unheimliche Anziehung der Großstadt und der sozialen Partei usw. Es ist wunderbar, wie tief der aristokratische Verf. in die deutsche Bauernseele und die deutschen Bauernverhältnisse geblickt hat, einen wie großen Blick er für die Nationalökonomie zeigt. Überall schlägt das warme Herz. Den Kriminalisten speziell wird die interessante Schilderung des Stromertums mit seiner „Kundensprache" fesseln. Es ist sicher in jeder Hinsicht einer der wertvollsten Romane der Neuzeit.

Prof. Dr. P. Näcke.

9.

E. Siemerling: „Geisteskrankheit und Verbrechen. Nach einem Vortrage. Berlin, Aug. Hirschwald 1909.

In anregender und belehrender Weise bespricht Verf. den so wichtigen und schwierig festzustellenden Zusammenhang zwischen Geisteskrankheit und Verbrechen. Er geht davon aus, daß es eine, den Verbrechern eigentümliche Geisteskrankheit nicht gebe, daß aber die häufigsten, bei Verbrechern beobachteten Geisteskrankheiten auf angeborenen oder erworbenen Schwächezuständen beruhen. Dann werden die einzelnen Geisteskrankheiten kurz, aber klar besprochen und darauf dringend aufmerksam gemacht, daß die Zahl der geistig Kranken unter den Verbrechern doch eine sehr große ist. Die kleine Schrift ist jedem Kriminalisten dringend zu empfehlen.

H. Groß.

Digitized by Google Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

10.

Paul Ebert: „Das Sterben armer Sünder". Hamburg 1909, Gustav Schlechtmann.

Die kleine Schrift bespricht die letzten Stunden von 5 der Hinrichtung Verfallenen vom religiösen Standpunkte aus. H. Groß.

11.

Maurice Parmelee: „The principles of Anthropology und Sociology in their relations to criminal procedure". New York „The Macmillian Company" 1908.

Das Buch will den Strafprozeß vom modernen Standpunkt der Kriminologie aus untersuchen, und zieht deshalb den neuen Ton des Prozesses in allen Kulturstaaten in Betracht. Namentlich wird untersucht das Verhältnis der Gesellschaft zum Verbrechen, die Strafgesetze, die verschiedenen Systeme des Strafprozesses, die Tätigkeit der Polizei, Beweis, Zeugen, Jury usw., zuletzt wird die Zukunft des Strafprozesses entwickelt. Die Auffassung des Amerikaners namentlich über unsere Verhältnisse ist sehr interessant. H. Groß.

12.

Dr. Erich Pomme: Die „Vorstellungstheorie und ihre Logik". Berlin 1908, R. Frenkel.

Verf. sucht die Vorstellungstheorie als nicht logisch darzustellen und kommt zu dem Schlusse, daß im Wege des Schließens bei der Vorstellungstheorie eventueller und direkter Vorsatz dasselbe sein müßten.

H. Groß.

13.

Ernst Rüdin: „Über die klin. Formen der Seelenstörungen bei zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe Verurteilten". Hab. schr. München 1909, Wolf & Sohn.

Für die lebenslänglich Verhafteten vom psychischen Standpunkte eine Sondergruppe zu bilden, ist zweifellos wissenschaftlich korrekt. Wer viel mit Verurteilten zu tun hatte, weiß, wie verschieden das Denken und Empfinden der zu einer zeitlichen, wenn auch langen Strafe, und der lebenslänglich Verurteilten stets ist. Einer der ersteren macht, wenn er das Verurteiltwerden nicht etwa längst gewöhnt ist, zuerst einen argen psychischen Sturm durch; ist dieser überstanden, so legt er sich sofort zurecht, welche zeitliche Bedeutung die über ihn verhängte Strafe hat: wann sie ausläuft, wie alt er dann ist, welche Aussichten ihm der noch verbleibende Lebensrest zu bieten vermag und meistens auch: wie viel Tage die abzubüßende Strafe ausmacht, auch wenn er etwa 20 Jahre in Tage umzurechnen hat. Ja, viele Sträflinge notieren sich sogar die oft sehr vielen Tage in Strichelchen und durchkreuzen allabendlich den abgebüßten Tag, und tut einer das auch nicht, so rechnet er doch jeweilig: „Noch so viele Sommer, so viele Ostern, so viele Winter, so viele Geburtstage usw. im Kerker". Kurz: alles Sinnen und Rechnen geht auf den Tag der Enthaftung hinaus, dieser unermeßlich wichtige Tag ist der immerwährende Gegenstand des Denkens, Hoffens und Herumspielens, während einer langen, fürchterlich schweren

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Zeit. Das fehlt nun dem lebenslänglich Verurteilten: Nichts, auf was er hoffen, sich freuen, es ersehnen kann — endloses Leiden, nur Sterben als Erlösung denkbar. Mir hat einmal ein sehr intelligenter und hochgebildeter Mann, der ob eines politischen Delikts eine längere Einzelhaft verbüßt hatte, gesagt: Das Schrecklichste und ihn fast zum Wahnsinn treibende an der ganzen Strafe war der Umstand, daß die Zellentüre innen keine Klinke, keinen Schlüssel, keinen Drücker hatte, so daß ihm in jedem Augenblick die physikalische Unmöglichkeit hinauszugehen, ins Bewußtsein gerufen wurde. Ähnlich muß es dem „Lebenslänglichen" sein, wenn er sich stündlich darüber klar wird: „Kein Ende, nur der Tod". Wer sich diese Empfindungen vor Augen hält, dem muß es sicher sein, daß die ganze Denkrichtung dieser Leute eine andere werden muß, als es die der zeitlich Verurteilten ist, daß sie immer verzweifelter und entsetzlicher werden muß, bis ihr Denken einen Leck erhält. Wie häufig dies ist, hat Verf. in sehr interessanter Weise dargetan. Er geht von der allgemeinen Erfahrung aus, daß es unter den Mördern, die wohl den Hauptteil der „Lebenslänglichen" darstellen, noch mehr Degenerierte, Sonderlinge und Psychopathen gibt, als unter den anderen Verbrechern, ja es sei behauptet worden, daß die „Lebenslänglichen" mit der Zeit fast alle in leichtere oder schwerere Geistesstörung verfallen. Ich glaube, es wäre unerklärlich, wenn dies nicht der Fall wäre, zumal, wie auch Verf. sagt, die zu Mördern Gewordenen fast ausnahmlos die Zeichen leichterer oder schwererer Entartung an sich tragen. Verf. scheidet zuerst ganz richtig die Gruppen, die der Unschuldswahn und die der Begnadigungs- und Entlassungswahn bildet und bringt die betreffenden Kranken dann unter den Formen der Dem. praecox, Epilepsie, der psychogenen Psychosen, des Querulantenwahns und der Verrücktheit unter. Dazu kommt der präsenile Begnadigungswahn der „Lebenslänglichen". Verf. stellt in Abrede, daß die meisten Gefängnispsychosen von Entartung ausgehen, die größere Hälfte der Geistesstörungen bei Lebenslänglichen bestehe, nebst Epilepsie aus rein psychogenen und psychogen stark beeinflußten Irresinnsformen. Manisch depressives Irresinn fehle völlig.

Das Wertvolle der Arbeit besteht darin, daß sie neuerdings zur Überlegung anregt, ob nicht doch mehr „Lebenslängliche", also gerade Mörder schon zur Zeit der Tat psychopathisch waren, als wir gewöhnlich annehmen. Die gebotenen Krankengeschichten zeigen zum größten Teil, daß der Beginn der Geistesstörungen sehr weit, vielleicht bis vor die Tat zurückreichen muß. Weiteres wird vielleicht jeder am Schlusse der Lektüre des Buches überlegen, ob wir nicht verpflichtet sind, das Los der „Lebenslänglichen", der unverhältnismäßig schwer Bestraften in irgend einer Weise zu erleichtern; auch die scheußlichsten Verbrecher dürfen wir nicht geraden Wegs in den Irrsinn treiben. H. Groß.

14.

Albert Coenders: „Strafrechtliche Grundbegriffe, insbesondere Täterschaft und Teilnahme". Düsseldorf, L. Schwann, 1909.

Der Verf. behandelt unsere wichtigsten Fragen: Strafrechtsgrenzen, Zweck der Strafe, Kausalität, Strafbarkeit der Unterlassungen, Vorsatz des

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Täters, Anstiftung, Beihilfe, Komplott, Bande usw. — alles in zweifellos anregender Weise, freilich nur selten mit befriedigender Lösung.

H. Groß.

15.

Eugen Hasler: „Die jugendl. Verbrecher im Straf- und Strafprozeßrecht mit bes. Berücksichtigung des Vorentw. zu einem schw. St.G.B. und der Zürcher Strafprozeßreform". Aarau 1908, H. R. Sauerländer & Co.

Verf., der mit dem Satze schließt, daß die Entwicklung des Jugendstrafrechts als das Symbol moderner Rechtsfortbildung dastehe, behandelt die schon oft behandelte Materie gründlich und von neuen Gesichtspunkten aus. Er sucht aus der großen Menge der auf der ganzen zivilisierten Welt entstandenen Versuche — mehr als solche haben wir heute doch nicht — herauszubekommen, wie die diesfälligen schweizerischen Bestimmungen entstanden sind. Verf. gibt zuerst eine historische Entwicklung und behandelt dann die jugendl. Verbrecher im Strafrecht (Person, Handlung und Behandlung) und die jugendl. Verbrecher im Strafprozeßrecht (einzelne Prozeßstadien, Rechtsmittel). — Ich anerkenne die Vorzüglichkeit und den Wert der Arbeit, verbleibe aber bei meiner wiederholt geäußerten Ansicht, daß das physische Alter, welches in unendlichem Wechsel auf das Individuum wirkt, nicht so weit wirken kann, daß der „jugendliche Verbrecher" ein strafrechtlicher Begriff wird. Wir können nur von Individuen reden, die vermöge ihres Alters einer Erziehung bedürfen — dieses Alter aber in fixe Zahlengrenzen zu pressen, ist unzulässig.

H. Groß.

Generated on 2019-11-15 19:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Verlag von F. C. W. VOGEL in Leipzig

Soeben erschien:

Lehrbuch

der

Physiologie des Menschen

herausgegeben von

Professor **N. Zuntz** und Professor Dr. **A. Loewy**
in Berlin

unter Mitwirkung der Herren

Prof. **Cohnheim**-Heidelberg, Prof. **Du Bois-Reymond**-Berlin, Prof. **Ellenberger,** Dresden, Prof. **S. Exner**-Wien, Prof. **Johannson**-Stockholm, Prof. **A. Kreidl**-Wien, weil. Prof. **O. Langendorff**-Rostock, Prof. **Loewy**-Berlin, Prof. **Metzner**-Basel, Prof. **Joh. Müller**-Rostock, Prof. **W. Nagel**-Rostock, Prof. **Schenck**-Marburg, Doz. **Scheunert**-Dresden, Prof. **C. Spiro**-Straßburg, Prof. **Verworn**-Göttingen, Prof. **O. Weiss**-Königsberg, Prof. **N. Zuntz**-Berlin.

Mit zahlreichen Abbildungen.

Preis M. 24.—, gebunden M. 26.—.

Soeben erschienen:

Einführung in die Lehre vom Bau und den Verrichtungen des Nervensystems

Vorlesungen gehalten vor Studierenden und Laien
in Frankfurt am Main

von

Prof. Dr. L. Edinger
in Frankfurt am Main.

Mit zahlreichen Abbildungen.

Preis M. 6.—, gebunden M. 7.—.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

Digitized by Google

Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

Generated on 2019-11-15 19:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

5Ü

35. Band. 3. u. 4. Heft.

ARCHIV

FÜR

KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE

UND

KRIMINALISTIK

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. HANS GROSS
O. Ö. PROFESSOR DES STRAFRECHTS AN DER UNIVERSITÄT GRAZ.

(Titelkürzung für Zitate: H. Gross' Archiv.)



LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL.
1909.

Ausgegeben am 25. November 1909.

Digitized by Google
Original from COLUMBIA UNIVERSITY
Generated on 2019-11-15 19:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Verlag von F. C. W. Vogel in Leipzig.

Kurzer Abriss
der
Psychologie, Psychiatrie
und gerichtlichen Psychiatrie

nebst einer ausführlichen Zusammenstellung der gebräuchlichsten Methoden der Intelligenz- und Kenntnisprüfung

Für Juristen und Mediziner, besonders jüngere Psychiater

Von Anstaltsarzt **Dr. Max Dost**
Hubertusburg

Mit 1 Tafel und 21 Abbildungen im Text.

Preis brosch. M. 4.—, gebunden M. 5.—.

Die ärztliche Begutachtung
in Invaliden- und Krankenversicherungssachen.

Zum praktischen Gebrauch für Ärzte, Krankenkassen und Verwaltungsbehörden

von

Assessor Seelmann.

gr. 8. 1908. Preis ℳ 2.50.

Kriminal-Psychologie

von

Dr. Hans Gross,

Professor des Strafrechts an der Universität Graz.

Zweite Auflage.

gr. 8. 720 Seiten. Preis brosch. M. 13.50, gebunden ℳ 15.—.

Digitized by Google

Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

Generated on 2019-11-15 19:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Verlag von F. C. W. Vogel in Leipzig.

Gesammelte

Kriminalistische Aufsätze

von

Dr. Hans Gross,

a. ö. Professor des Strafrechts an der Deutschen Universität Prag.

I. Band. gr. 8°. 1902. Preis ℳ 14.—.

II. Band. gr. 8°. 1908. Preis ℳ 14.—.

Ueber

Behandlung und Unterbringung

der

irren Verbrecher

von

Dr. R. Günther,

Arzt an der Irrenanstalt Sonnenstein.

gr. 8. 1893. Preis ℳ 3.—.

SEXUALE NEUROPATHIE.

Genitiale Neurosen und Neuropsychosen der Männer und Frauen

von

Prof. Dr. **Albert Eulenburg**

in Berlin.

Lex.-8°. 1895. Preis ℳ 4.—, geb. ℳ 5.—.

INHALT.

Digitized by Google

Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Generated on 2019-11-15 19:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412 / Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

---

Beilage von der Deutschen Verlagsaktiengesellschaft in Leipzig.

Das Archiv erscheint in zwanglosen Heften, von denen 4 einen Band zum Preise von **M. 12.50** bilden.

Einsendungen von Original-Arbeiten, Berichten etc. werden an Professor **Dr. Hans Gross,** Graz III, Herdergasse 6, Fuchsriegel erbeten.

Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen sowie die Verlagshandlung gegen Einsendung des Betrages entgegen.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

Digitized by Google

Original from COLUMBIA UNIVERSITY

Generated on 2019-11-15 19:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412 / Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Generated on 2019-11-15 19:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

Generated on 2019-11-15 19:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

Generated on 2019-11-15 19:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
COLUMBIA UNIVERSITY

Generated on 2019-11-15 19:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nnc1.cu09011412
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
COLUMBIA UNIVERSITY